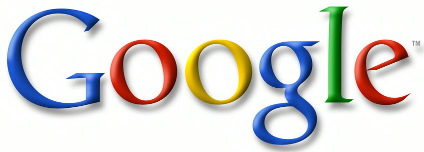

Google

Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Fünfter Band

Mit einer Lichtdrucktafel



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1914

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Über die Register Friedrichs II.

von

Hans Niese

Es mag müßig scheinen, an dieser Stelle nochmals über eine Quellengruppe das Wort zu nehmen, über die in der Literatur wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, über deren Gesamtcharakter heute sogar Einstimmigkeit herrscht, so daß hier nur noch Probleme übrig geblieben scheinen, die sich auf die Entstehungsgeschichte und die verwaltungsgeschichtliche Ausdeutung beziehen. Dennoch wird erneute und aufmerksame Durchsicht der uns erhaltenen Registerstücke nicht nur mich zu der Überzeugung führen, daß sich gerade da die Fragen erheben, wo alles glatt und bereinigt schien. Ein erhebliches Verdienst auch um das Verständnis dieser Denkmäler erwarb sich Rudolf von Heckel, indem er das Registerwesen Friedrichs mit verwandten Erscheinungen in anderen Verwaltungen zusammenstellte und es dadurch von neuen Gesichtspunkten aus sehen lehrte.[1] In der Beurteilung der erhaltenen Fragmente selbst aber folgt er den Ergebnissen früherer.

Es soll hier über die Register Friedrichs gehandelt werden, nicht über das Register. Eben darin liegt die Abweichung, die ich zu rechtfertigen habe. Um sogleich zur Sache zu kommen, muß ich an den Stand unserer Überlieferung — dem Kenner wohl bekanntes — erinnern. Wir besitzen zunächst das Fragment eines Originalregisters

[1] Das päpstliche und das sizilische Registerwesen, in diesem Archiv I, 448ff.

auf Papier;[1] das Fragment reicht vom 3. Oktober 1239[2] bis zum 10. Mai 1240.[3] Ferner veröffentlichte Winkelmann[4] Exzerpte, die in angiovinischer Zeit zu Verwaltungszwecken aus den Registerbänden Friedrichs hergestellt wurden und die Zeit von 1230 bis 1248 umfassen. Die Exzerpte haben das Formale der ursprünglichen Registereintragungen nur zum Teil bewahrt, und bei jedem Schluß, den man aus ihnen auf die Beschaffenheit der Originalregister zieht, muß man beachten, daß sie nur einen ganz geringen Bruchteil des ursprünglichen Urkundenbestandes bringen, und daß auch jede einzelne Urkunde in den Exzerpten unvollständig wiedergegeben sein kann.

Während schon Huillard[5] und ihm folgend Julius Ficker[6] aus zwei kurzen Erwähnungen im Originalbruchstück auf das Vorhandensein eines zweiten Registers geschlossen hatten, tritt dieser bedeutsame Gesichtspunkt in der neueren Literatur gar nicht hervor. Weder ist die Tatsache beachtet worden, noch hat man ihren Konsequenzen nachgedacht. Die allgemeine Ansicht geht heute dahin, daß uns in dem Originalfragment ein Stück des Kanzleiregisters vorliege und daß die Marseiller Exzerpte ebenfalls aus dem Kanzleiregister abgeleitet seien. Bei allen Umschreibungen des Inhaltes der Register, die sich in der Literatur finden, wurden unsere beiden Überlieferungen als durchaus gleichartige Quellen behandelt.

Mir hat sich im Gegenteil die Überzeugung aufgedrängt, daß das Originalfragment und die Exzerpte ungleichartige Denkmäler sind, und ich will diese Überzeugung zu begründen suchen. Zunächst also stelle ich die Frage: Sind die Register, aus denen die Exzerpte schöpfen, dieselben, aus denen uns für die Jahre 1239 und 1240 ein Originalfragment erhalten ist? Wenn das nicht der Fall ist, worin bestand der Unterschied der dann anzunehmenden zwei Quellen?

---

[1] Carcani, Constitutiones regni Siciliae 233ff. Huillard Bréholles V, 408ff. Der Druck bei Huillard macht den Versuch, die Urkunde zu rekonstruieren, und zerstört darum in mancher Beziehung den eigentlichen Registertypus. Eine Vorstellung vom Aussehen des Registrum bietet also nur Carcani. Keine Ergänzung bietet Flandina, Arch. stor. Sic. II, 168ff. Die von ihm gedruckten Stücke gehören in eine Formularsammlung.

[2] Huillard V, 408.

[3] ib. 984. Über vereinzelte noch spätere Nachträge: R. I. 3116—3118.

[4] Acta imperii inedita I, 599ff.

[5] a. a. O. 839 und 927.

[6] Beiträge zur Urkundenlehre II, 38.

Zur Lösung der ersten Frage bietet sich zunächst ein rein textkritischer Weg. Die Exzerpte umfassen die Zeit des Originalfragmentes mit. Man wird also zunächst für diese Zeit die beiden Überlieferungen vergleichen müssen. Da ergibt sich, daß in den Exzerpten sechs Stücke stehen, die sich auch im Originalregister finden,[1] und zwar so, daß sie in der richtigen chronologischen Reihenfolge aufeinander folgen und eine geschlossene Gruppe bilden, die nicht etwa durch solche Stücke unterbrochen ist, die das Originalregisterfragment nicht hat. Sicher spricht dieses Moment für die Anschauung, daß die beiden Registerüberlieferungen auf eine einzige, gleichartige Serie führen, daß also die Marseiller Exzerpte jene sechs Stücke aus unserem Originalfragment schöpften. Freilich ist noch eine andere Erklärung möglich, nämlich die, daß der Exzerptor zwar ein Register benutzte, dessen Inhalt sich nicht mit dem des Originalfragmentes deckte, aber zufällig sechs Stücke wählte, die in beiden standen. Bei der geringen Zahl von Urkunden, die überhaupt aus der in Betracht kommenden Zeit in die Exzerpte aufgenommen sind, ist diese Möglichkeit sehr zu erwägen, um so mehr, als sämtliche sechs Stücke ein besonderes inhaltliches Interesse bieten und die Auswahl auch dadurch bestimmt sein kann. Endlich: wenn man einmal zwei Registerserien nebeneinander annimmt, so ist es möglich, daß sie gerade in dieser Zeit inhaltlich nur wenig voneinander abwichen, so daß bei einer Auswahl mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit beiden gemeinsame Stücke getroffen werden mußten. Doch das sind vorläufig nur Möglichkeiten. Eine sichere Entscheidung darüber, ob die fraglichen sechs Stücke aus dem Originalfragment abgeleitet sind, kann nur von einem Textvergleich erwartet werden. Das elementare Mittel der Nebeneinanderstellung der Lesarten gibt wieder einmal unzweideutige Antwort. Fraglos ist der Text der Exzerpte in der Mehrzahl der Fälle im Vergleich zu dem des Originalfragmentes verdorben. Aber diese Tatsache darf weder zu einer Ableitung der Exzerpte aus dem Originalfragment verleiten — denn die Verderbnis wäre gegenüber jeder anderen Quelle ebenso eingetreten — noch darf sie uns der Mühe überhaupt entheben, eine Abwertung der beiden Textreihen vorzunehmen. Die meisten Abweichungen sind uninteressant. Nicht alle. Diese letzteren stelle ich hier zusammen,[2] indem ich mit A die Exzerpte, mit B das Originalfragment bezeichne.

[1] Winkelmann n. 840—845.

[2] Nach den Anmerkungen Winkelmanns, die zugleich dem Leser die Möglichkeit der Nachprüfung bieten.

I. Winkelmann n. 840 = Huillard V 412, Carcani 413.

A	B
1. Ut circa custodiam et munitionem castrorum nostrorum Aprutii diligentia .... [Z. 39]	1. Ut circa custodiam et munitionem castrorum nostrorum habundans diligentia ....
2. sollicitos et fideles [Z. 40]	2. providos et fideles
3. castell(an)orum nomina, terras nativitatis eorum [Z. 2]	3. castellanorum nomina, terras et civitates eorum[1]
4. diligenter advertas [Z. 3]	4. diligentius inquiras
5. si expedire videtur facienda [Z. 10]	5. si expedire videris iterum facienda

II. Winkelmann n. 841 = Huillard V 420, Carcani 416.

A	B
1. tantum hinc usque ad quinquennium [Z. 44]	1. tantum usque ad quinquennium
2. presentibus litteris [Z. 11]	2. hiis litteris
3. vero [Z. 20]	3. tamen
4. res ipsas extrahendas [Z. 25]	4. res extrahendas
5. dilacionibus [Z. 40]	5. delacionibus[2]
6. ad requirendum iura [Z. 43]	6. ad requirenda iura
7. ad compellendum eos [Z. 43]	7. ad compellendos eos
8. ad puniendum eos [Z. 44]	8. ad puniendos eos

III. Winkelmann n. 842 = Huillard V 493, Carcani 263f.

A	B
1. exuberantem gratiam [Z. 32]	1. exuberante gracia[3]
2. qualitate sed tamquam [Z. 28]	2. qualitate tamquam
3. graciam concedimus extendi [Z. 6]	3. graciam extendi decernimus
4. que [Z. 9]	4. qui[3]

IV. Winkelmann n. 843 = Huillard V 599, Carcani 298.

A	B
1. Sanciono de Capua [Z. 37]	1. Stancione de Capua[4]
2. Fallamonaca [Z. 32]	2. Fallamonachus[5]

---

[1] A hat den richtigen Sinn, B nicht.
[2] A hat den richtigen Sinn, B nicht.
[3] Vgl. vorige Anm.
[4] A scheint den richtigen Namen zu haben.
[5] A hat die richtige Namensschreibung.

V. Winkelmann n. 844 = Huillard V 624, Carcani 306.

A	B
peculiaris populus noster pronus mandatis promptus assurget [Z. 17 f.]	peculiaris populus noster de regno nostro pronus mandatis promptus est assurgere

VI. Winkelmann n. 845 = Huillard V 707, Carcani 331.

A	B
si tamen recte premeditans[1] auctorem scandali, rixe principium et odii fomitem attendisses, nequaquam ... pervenisset. [Z. 39 f.].	si tamen recte premeditasses, auctorem scandali et ipsum suscitasse odii fomitem attendisses, nequaquam .... pervenisset.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst, daß an den durch Noten bezeichneten Stellen A die durch den Sinn gegebene Lesung hat, während sonst in der Mehrzahl der Abweichungen von B A den Sinn entstellt hat, wie ein Blick in die Anmerkungen Winkelmanns lehrt. Schon das beweist, daß A nicht aus B geflossen sein kann. Dazu kommen dann eine Reihe weiterer variae lectiones, nämlich I 2, 4; II 1, 2, 4, 6, 7, 8, V und VI, die aus der Tätigkeit des sonst so verständnislosen Abschreibers oder Epitomators nicht befriedigend zu erklären sind, weil in A gegenüber der angeblichen Quelle eine wortreichere Fassung oder eine ganz andere stilistische Wendung vorliegt. Die Quelle von A steht also selbständig neben B. Danach wäre dann weiter das uns erhaltene Registerfragment nicht das einzige Register dieser Zeit gewesen.

Nicht weil an der Schlüssigkeit des Beweises noch etwas fehlte, sondern weil es an sich lehrreich ist, diesen Dingen nachzugehen, mag neben die textkritische auch eine sachliche Beweisreihe treten.

Den ersten Beweis liefert uns das Originalfragment selbst ausdrücklich und mit dürren Worten. Merkwürdigerweise scheint sie niemand trotz Huillards und Fickers Hinweis seither beachtet zu haben. Ich setze die beiden Stellen her: Am 15. März 1240 erließ der Kaiser ein Mandat an den Säckelmeister der Provinz Abruzzo. Dazu findet sich am Rand folgende Bemerkung: *Lator procurator vassallorum nomine Adam, de Popero habitator, qui detulit alias similes iustitiario Aprutii scriptas eodem die in quaterno generali.*[2] Also ein ähnlich oder gleichlautender Brief, der jedoch an den Justitiar gerichtet war, wurde

[1] Die Handschrift hat *premeditas,* Winkelmann bessert nach B *premeditasses.*
[2] Huillard V, 839.

im allgemeinen Register kopiert, nicht in dem vorliegenden. Weiter: Am 27. April 1240 schrieb der Kaiser an Lucasinus, den Kastellan des Schlosses zu Melfi, wegen der Freigabe eines Eingekerkerten. Dazu wird vermerkt: *Super quo scripsit idem* (*Laurentius,* der Schreiber des Stückes) *licteras dicto Lucasino, que sunt in quaterno generali scripte XXVII aprilis, XIII indictionis.*[1] Was dieser zweite, an den gleichen Adressaten gleichzeitig gerichtete Brief enthielt, wissen wir nicht. Aus Gründen, die wir vorläufig nicht kennen, kam auch er ins allgemeine Register. — Es ergibt sich also unmittelbar: Im Jahre 1240 besaß die Zentralverwaltung Friedrichs II. zwei Urkundenregister, ein allgemeines und ein spezielles; das uns in der Urschrift erhaltene ist ein Fragment des Spezialregisters. Die Excerpta Massiliensia werden also aus dem Generalregister geschöpft haben.

Machen wir die Probe: Lassen sich denn Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der beiden Register erkennen? Und lassen sich solche etwaigen Verschiedenheiten auf ein rationelles Prinzip zurückführen?

Neuerdings hat Heckel „das" Register Friedrichs charakterisiert als einen „ausschließlich für den inneren amtlichen Verkehr bestimmten Apparat"; er sei nicht, wie etwa die päpstlichen Register, auch für im Privatinteresse ausgestellte Urkunden eingerichtet gewesen. Nur gewissermaßen unregelmäßigerweise seien denn doch hie und da „Privilegien und kleinere Verleihungen" eingeschrieben worden. Der Satz, den Heckel aufstellt, wird sich als nicht ganz richtig herausstellen, aber er liefert den Gesichtspunkt für den weiteren Gang der Untersuchung, nämlich die Unterscheidung zwischen Urkunden, die im Interesse von Privaten ergingen, und solchen, die im Interesse des Fiskus oder der Krone ergingen, zwischen Parteisachen, die auf eine Supplik oder Klage sich gründeten, und Kronsachen, die den eigenen Interessen der Regierung in Form von Erlassen und Mandaten (proprio motu) oder in Form von Antworten auf die Anfragen von Beamten dienten. Keineswegs decken sich die beiden Kategorien mit dem formalen Gegensatz zwischen Privileg und Mandat, denn nicht nur in der päpstlichen, auch in den weltlichen Kanzleien sind viele Urkunden, die im privaten Interesse ergingen, als Mandate gefaßt, ja das geschieht in unserer Zeit sehr häufig sogar mit einfachen Vergünstigungen, für die man in älterer Zeit ausschließlich die Form des Privilegs zu wählen pflegte. Aus den Parteisachen heben sich, wie an der päpstlichen Kurie, auch in Sizilien die

[1] ib. 927.

Justizbriefe als besonders wichtige Gruppe heraus. Das Justizmandat ist diejenige Form des Mandates, die wir diplomatisch am weitesten zurückverfolgen können, nämlich bis auf die indiculi der fränkischen Zeit. Die königliche Gerichtsbarkeit arbeitete in Sizilien in ausgedehntem Maße mit solchen Justizbriefen, die sich zumeist eines festen Formulars bedienten. Es gab unter Friedrich ein besonderes Siegel für diese Gattung. Die Stücke wurden dem, der sich am Hofe beklagte, mitgegeben.[1] Man wird also auf diese Gruppe besonders achten müssen. Es ist übrigens natürlich, daß aus einer Klage oder einer Supplik auch solche königliche Urkunden hervorgehen konnten, die ein reines Kroninteresse verfolgen, nicht im Interesse des Klägers oder Bittstellers erlassen sind, wenn nämlich die Regierung aus der Klage oder Bittschrift eine auch für sie interessante Tatsache erfuhr. Darum sind nicht alle Stücke, die mit einem *„supplicavit excellentie nostre"* oder *„ex querela fidelis"* beginnen, auch Parteisachen. Zur inhaltlichen Beurteilung der Register sind diese Unterscheidungen durchaus notwendig.

Ich untersuche zunächst das Originalfragment, und zwar nur auf das Vorkommen von Parteisachen, denn daß es voll von Kronsachen steckt, ist bekannt, und beginne mit den Justizbriefen. Gleich unter dem 17. Oktober 1239 findet sich ein Fall, der zu denken gibt. An diesem Tage erging an einen Justitiar auf Klage der Brüder Richard und Johannes von San Germano der Auftrag, gegen eine genannte Person wegen Defensabruches vorzugehen;[2] der Kläger erhielt den Brief mit. Allem Anscheine nach liegt eine reine Parteisache vor. Bei näherem Zusehen schwindet dieser Anschein. Nämlich der Bruch eines Defensa schloß ein Interesse des Fiskus ein, denn die Defensa bestand darin, daß irgend ein Untertan seinem Gegner einen befürchteten Eingriff in seine Rechte im Namen des Königs verbot und für den Fall der Übertretung eine an die Krone zu zahlende Geldstrafe namhaft machte.[3] Sache der Krone war es dann, diese Geldstrafe einzuheben. Es ist nun merkwürdig und schwerlich ein Zufall, daß sämtliche Justizbriefe, die das Registrum enthält,[4] Defensasachen betreffen, also Angelegenheiten, an denen die Krone auch finanziell interessiert war. Zwar kommen daneben noch mehrere Stücke vor, die auf Klage ergangen sind und eine öffentliche Strafverfolgung Schuldiger

---

[1] Vgl. meine Bemerkungen Nachrichten der Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen 1912, 396f.

[2] Huillard V, 451.

[3] Niese, Gesetzgebung der normannischen Dynastie im regnum Siciliae S. 32ff.

[4] Ein zweiter Fall Huillard V, 452; ferner 706. 712. Die Fassung variiert.

anbefehlen, aber in keinem dieser Fälle handelt es sich um das Interesse des Klägers.[1] Selbstverständlich liegen auch in der Einholung von Informationen für die Entscheidung von Prozessen[2] Kronsachen vor.

Nun zu den Gratialsachen: das Register enthält jedenfalls eine Gruppe von zweifellosen Parteisachen, nämlich die Urkunden über die vom Kaiser bei römischen, toskanischen und oberitalienischen Bankiers aufgenommenen Anleihen. Und zwar wurden registriert sowohl die Schuldbekenntnisse, die der Kaiser als Offenbriefe und in ähnlichen Formen ausstellte, wie er etwa ein Lehen bestätigte,[3] als auch die Zahlungsbefehle an die Kronenbeamten.[4] Es ist das also eine Gruppe von Parteisachen mit finanziellem Charakter im technischsten Sinne. Dahin gehören nun weiter die Zahlungsbefehle über die Pensionen, mit denen Friedrich sich seine Anhänger unter dem römischen Adel warm hielt.[5] An diese Zahlungsbefehle für die Anhänger in Rom schließt sich räumlich unmittelbar an eine der reinsten Parteisachen, die man sich denken kann, nämlich die Gewährung einer Supplik auf Anweisung einer Pfründe in bestimmtem Ertrag (19. Oktober 1239).[6] Aber auch mit diesem Stück hat es seine besondere Bewandtnis. Es ist nämlich ausgestellt für einen Verwandten der gleichzeitig mit Pensionen bedachten Frangipani, und ist nicht nur aus diesem Grunde mit Parteisachen finanziellen Charakters zusammengestellt, sondern auch deshalb, weil die Pfründe an einer vakanten Kirche angewiesen werden sollte, die vakanten Kirchen aber von der Krone verwaltet wurden, und ihre Einkünfte unmittelbar der Krone zuflossen, einen integrierenden Bestandteil der Staatsfinanzen bildeten.

Auch abgesehen von dieser besonderen Gruppe enthält das Registrum einige wenige Parteisachen. Am 11. Januar 1240 wurde das Gesuch eines Messinesen um Übertragung der Verwaltung fiskalischer

---

[1] ib. 516. 519.

[2] Ziemlich häufig: ib. 427. 514.

[3] Vgl. etwa das Formular der Schuldurkunde Huillard V, 471 mit der Lehensbestätigung Winkelmann n. 823.

[4] Huillard V, 471 f. 429 f. 534. 549. 553.

[5] ib. 454 ff. — Die Befehle zur Anweisung von verkauftem fiskalischem Getreide an die Käufer gehören ebenfalls hierher. Beispiel: ib. 648.

[6] Huillard V, 455 unten: Pro parte Manuelis Frecapane porrecta culmini nostro petitio continebat, quod cum olim dederimus in mandatis, ut in ecclesiis vacantibus regni nostri tantum beneficium largiretur eidem, quod singulis annis valeret uncias quadraginta, idem Manuel nondum assecutus est beneficium. Mandamus ... quatenus ... supplere procures.

Weinberge zu Messina bewilligt.[1] Indessen handelt es sich um Ernennung eines neuen Beamten — Anstellungsdekrete sind allgemein aufgenommen — und um ein finanzielles Interesse außerdem, denn der Gesuchsteller versprach, den Ertrag der Weinberge zu erhöhen. Und das finanzielle Interesse führte offenbar auch zur Aufnahme eines der Stadtgemeinde Sessa gewährten Steuernachlasses vom 17. März 1240.[2]

Läßt sich also die Aufnahme auch dieser Parteisachen aus dem zugleich berührten Interesse der Krone erklären, so liegt dasselbe vor, wenn am 5. Mai für einen Bürger aus Lodi ein an den Justitiar von Abruzzo adressierter Paß aufgenommen ist,[3] denn der Lombarde reiste als Gesandter seiner Vaterstadt vom Hoflager zurück.[4] Dagegen liegt nun Huillard V, 769 eine lehenrechtliche Privilegierung vor, von der ich bekennen muß, daß sie unter keine der bisherigen Kategorien fällt und daß in ihr nur das Interesse der Partei, der Carafa, zu erkennen ist. Aber auch dies Stück fällt: Es ist auf den ersten Blick als eine der vielen neapolitanischen genealogischen Fälschungen zu erkennen, zu deren Unterschiebung die gerissenen Fälscher des 16. oder 17. Jahrhunderts auch im Register Karls I. leergebliebene Stellen mißbrauchten.[5]

War also bisher die Eintragung von Parteisachen, sowohl von Justiz- wie von Gratialbriefen, nur dann nachzuweisen, wenn deren Ausstellung zugleich im Interesse der Krone lag oder aber die Kenntnis ihres Inhaltes für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung war, so tritt der besondere Charakter des Registerfragments noch deutlicher ins Licht, wenn man einmal denjenigen Fällen nachgeht, in denen in der gleichen Sache zwei Briefe ergingen, einer im Interesse

---

[1] ib. 666.

[2] ib. 851. Gerichtet an den Justitiar von Terra di Lavoro: enthält den Befehl, 100 Unzen nachzulassen und den Rest einzufordern. Es folgt dann der Vermerk: Item responsum est super hoc universitati Suesse. Der Sinn dieses Vermerkes kann sowohl der eines abgekürzten, objektiven Registereintrages sein als auch der eines Verweises auf das Registrum generale. Im letzteren Falle würde auch hier einer der gleich zu erwähnenden Fälle vorliegen, in denen, wenn bei einem Nebeneinander von Kroninteresse und Parteiinteresse an derselben Sache zwei Briefe ergehen, auch eine verschiedene Behandlung in der Registrierung Platz griff. Nicht Parteisache ist 942 der Befehl an den Justitiar, in der Stadt Sessa Brunnen anlegen zu lassen. Es liegt ein deutlicher Fall von Landesfürsorge vor.

[3] ib. 974.

[4] Es kommt noch etwas anderes hinzu: Wahrscheinlich unterlagen Pässe im allgemeinen einer Taxe, aber ein Paß für einen Gesandten war natürlich taxfrei.

[5] Über Fälschungen im Register Karls: Sthamer, Quellen und Forschungen XIV, 113 ff. — Wahrscheinlich ist auch Huillard V, 801 = R. I. 2864 eine solche Fälschung.

der Krone, ein zweiter im Interesse der Partei. Solcher Fälle liegen mehrere vor. Zunächst Huillard V 482: Ein Beamter wird benachrichtigt, daß der Kaiser genannte unehelich Geborene legitimiert habe, *prout in patentibus litteris nostris, quas sibi de legitimatione ipsa fieri fecimus, apertius continetur;* der Beamte erhält den Befehl, eine Abgabe, die die Legitimierten der Krone für die Legitimierung versprochen haben, zu erheben. Bezeichnenderweise fehlt die Legitimierungsurkunde. Könnte man hier noch einwenden, daß diese soviel älter sein könne, daß sie in nichterhaltenen Teilen Aufnahme habe finden müssen, so fällt auch dieser Einwand hinweg bei dem, was aus Huillard V 515 zu schließen ist. Der Brief enthält einen Auftrag an einen Justitiar und am Schluß eine Mitteilung: *Preterea scribimus Jacobo iudicis Leonis de Capua procuratori demanii nostri in Principatu, ut super castaneetis, que tenes in pheudo Sancti Severini te occasione revocationis non molestet.* Dieser hier zitierte Brief, der durchaus die privaten Interessen des Justitiars schützen soll, steht wiederum nicht im Register. Zu Anfang des Jahres 1240 unterstützte Friedrich das Kreuzzugsunternehmen des Königs von Navarra dadurch, daß er die Verpflegung des Heeres aus dem Königreich erlaubte.[1] Der Brief, den Friedrich dem König deswegen schrieb,[2] fehlt im Originalregister, dagegen ist die Weisung an den Sekreten, die für das Heer notwendigen Viktualien herauszulassen, aufgenommen, obwohl sie scheinbar nur dem Interesse des Königs von Navarra dient: sie enthält nämlich außerdem eine Instruktion über den in diesem Falle anzuwendenden Ausfuhrzoll.[3] Am klarsten ist die Sachlage Huillard V 838f. vom 15. März 1240. Die Untertanen der Domkirche Valva waren mit Steuern überlastet und kamen auf dem Wege der Supplik um einen Nachlaß ein. Friedrich gewährte die Bitte, falls sich das Bedürfnis wirklich nachweisen lasse, und instruierte den Justitiar entsprechend. Dieser Brief, der also dem Interesse der Untertanen von Valva diente, wurde nicht registriert. Wir kennen ihn nur aus einer Erwähnung in einem Mandat an den Säckelmeister der Provinz; dies zweite Mandat gab über eine durch jenen Nachlaß notwendig gewordene finanzielle Schiebung Anweisung — wir haben hier also eine Kronsache — und wurde in unserem Originalfragment

---

[1] Huillard V, 646 f., R. I. n. 2688.

[2] Das Stück ist zwar an einen nichtsizilischen Empfänger gerichtet, fehlt aber nicht deswegen, denn es betrifft eine Angelegenheit des Königreiches.

[3] Das Mandat Huillard V, 645 schließt mit salvo iure curie nostre statuto. Außerdem war auf einem besonderen beigeschlossenen Zettel Weisung gegeben, den Ausfuhrzoll von den Verkäufern zu erheben: ib. 646: Tenor cedule.

verzeichnet. Hier eben erfahren wir — und das ist entscheidend — daß man den im Privatinteresse ergangenen Brief ins registrum generale schrieb.[1]

Eine Gattung ist bei der Betrachtung ganz ausgeschieden: der politische Briefwechsel. Politische Briefe an Angehörige des Königreiches sind im Originalregister mehrfach eingetragen.[2]

Ich kann nun ein vorläufiges Fazit ziehen: Das Originalregisterfragment ist ein Stück eines Spezialregisters, in das nur die Kronsachen und die politische Korrespondenz eingetragen wurden, von Parteisachen nur das, was entweder in den Bereich der Finanzen im engeren Sinne fiel oder aber zugleich ein Kroninteresse berührte. Selbst die Justizmandate haben nur mit dieser Einschränkung Aufnahme gefunden. Es ist also kein Zufall, daß das einzige Privileg aus der Zeit des Originalregisters außerhalb desselben überliefert ist.[3]

Der Begriff des registrum generale schließt einen weiteren Kreis der aufzunehmenden Gegenstände ein. Es wurde schon oben aus textkritischen Gründen der Schluß angedeutet, daß die Excerpta Massiliensia ein Auszug aus dem Generalregister seien. Das müßte sich daran bewähren, daß wirklich die Exzerpte einen größeren Kreis von Sachen enthalten. In der Tat ist dies der Fall. In den Exzerpten stehen gewisse Arten von Parteisachen, die sich im Originalfragment überhaupt nicht finden, und bei deren Erteilung irgend ein Interesse der Krone oder gar ein finanzielles Interesse nicht zu erkennen ist. Da findet sich zunächst eine Reihe von Justizmandaten, von denen keines einen Defensabruch betrifft, nämlich zwei *litterae extractionis a banno* (Lösung von der Acht für solche, die sich dem Gericht zu stellen versprachen),[4] eine prozeßrechtliche Anordnung für einen besonderen Einzelfall,[5] und ein Mandat auf Restitution des um mehr als die Hälfte des rechten Preises betrogenen Verkäufers,[6] letzteres ein sehr oft erteiltes

[1] Vgl. die oben S. 5 zitierte Randbemerkung. — So wird auch der Huillard V 927, oben S. 6, als im quaternus generalis stehend erwähnte zweite Brief in gleicher Angelegenheit sich als Parteisache im Gegensatz zur Kronsache charakterisieren.

[2] ib. V 518 = R. I. 2576; 707 = 2758; 728 = 2777; 856 = 2927; nur 520 = 2578 ist an einen Adligen des Kirchenstaates, Bartholomæus von Anticoli, gerichtet; er saß aber nahe an der Grenze und war außerdem Lehnsmann des Kaisers.

[3] R. I. 2879.

[4] Vgl. die angiovinische Kanzleitaxordnung, Winkelmann I, S. 743, Z. 37. — ib. n. 825, 846.

[5] n. 836.

[6] n. 837.

Formular.[1] Dann in großer Anzahl *litterae de assecuratione*,[2] d. h. Mandate an die Insassen einer Baronie, dem neuen Baron zu huldigen, Heiratskonsense für Lehensträger,[3] Erlaubnisbriefe für Barone auf Einhebung einer Steuer von ihren Untertanen (*litterae de subventione*)[4] Belassungen des *balium* für die Verwandten minderjähriger Lehensträger,[5] Restitutionen eingezogener Güter,[6] Ausfuhrerlaubnisse für Genuesen und Venetianer,[7] Bestätigungen von Urteilen[8] und Lehen,[9] Legitimationen Unehelicher,[10] Verleihungen des Indigenates.[11] Und zwar sind diese Stücke keineswegs immer als Mandate an bestimmte einzelne Beamte gefaßt, sondern zuweilen auch an sämtliche Beamte überhaupt gerichtet[12] oder mit dem bekannten *notum facimus universis* oder *presenti scripto declaramus* eingeleitet.[13] Im Registrum generale waren also Parteisachen im weitesten Umfang und ohne eine erkennbare Beschränkung aufgenommen.

Es scheint sogar, als wiesen die Exzerpte auch nach der Seite der Kronsachen ein Mehr auf. Das Originalfragment enthält auffallenderweise nichts von den im April 1240 zu Foggia erlassenen Konstitutionen,[14] es enthält überhaupt keine feierlichen Gesetzesveröffentlichungen, sondern nur die Capitula, die gelegentlich den Beamten zu ihrer Instruktion zugestellt wurden,[15] und einmal einen Befehl an einen Justitiar, eine frühere Verordnung nochmals einzuschärfen.[16] Was hier vermißt wird, bieten die Exzerpte: Winkelmann n. 803 ist die feierliche Publikation der auf dem Hoftag zu Barletta (November 1231) gefaßten Beschlüsse.[17] Schließlich kommen noch politische Briefe, die in

[1] Vgl. meine Bemerkung Nachrichten der Göttinger Gesellschaft 1912 S. 396.

[2] Winkelmann I, S. 743 Z. 41. — ib. n. 767. 771. 800. 829. 848. 849. 884. 886. 887. 926.

[3] ib. n. 830. 871. 890. 907.

[4] ib. S. 743. Z. 40. — n. 778 u. 872.

[5] n. 833.

[6] n. 765. 776. 832.

[7] n. 757. 758. Vgl. n. 763.

[8] n. 817.

[9] n. 823.

[10] n. 826. Gerade diese Gattung wurde im Originalfragment in einem Einzelverfall vermißt. Oben S. 10.

[11] n. 869.

[12] n. 757—758, 763.

[13] n. 805 (1235). 817. 23. 27. 33. 67. 907 (1242).

[14] R. I. 2959[b].

[15] Huillard, V 714.

[16] ib. 975.

[17] An einen Justitiar. Beginnt: In solempni colloquio .... statuimus; folgen die einzelnen Verordnungen; am Ende: mandamus, quatenus .... puplicari facias et servari. — R. J. n. 1908 a. 1910.

das imperium[1] ergingen, als weitere Eigenheit des großen Registers hinzu.

Läßt sich somit feststellen, daß das Generalregister manches enthielt, was in das Spezialregister nicht eingetragen wurde, so scheinen doch auch manche Sachen nur in dieses aufgenommen zu sein. Ich wenigstens glaube nicht an Zufall, wenn die Exzerpte jener kleinen Stücke von ephemerer Bedeutung ganz entbehren, an denen das Originalfragment so reich ist: Ich meine die Aufforderungen, an den Hof zu kommen, die Bestellungen von Lebensmitteln für den Hofbedarf, von Kleidern, Geräten, Pferden und namentlich von Falken und Habichten. Es finden sich hier ferner keine Schuldurkunden.

Man wird somit auf einen Kern von Stücken geführt, die beiden Registern gemeinsam waren. Dahin gehören die meisten Kronsachen für das Königreich und die für das Königreich bestimmten politischen Briefe. Diese Stücke wurden also zweimal registriert. Darüber hinaus hatte jedes von den beiden Registern einen nur ihm eigenen Reservatbestand, nämlich allein das Generalregister enthielt Parteisachen und politische in nichtsizilischen Angelegenheiten ergangene Briefe, während es die ephemersten Mandate und die Schuldurkunden des Spezialregisters ausließ.

Um den Versuch zu wagen, den Inhalt des Spezialregisters mit einer einheitlichen Formel zu umschreiben, so möchte ich es mit denjenigen päpstlichen Registern vom Anfang des 14. Jahrhunderts vergleichen, die unter dem Namen der *registra litterarum, que transierunt per cameram*, bekannt sind. Es enthielt wie diese[2] die Mandate zur territorialen Verwaltung, alle Sachen von finanziellem Interesse (Kammersachen) und politische Briefe. Auch hier findet sich eine teilweise Doppelregistrierung. Diese Art der Spezialisierung des Registerwesens ist aber in Sizilien älter als in Rom, denn die besondere Registrierung der Kurialbriefe beginnt erst unter Innozenz IV., Kammerregister gibt es erst seit Urban IV.[3] Ferner ist die Führung eines Spezialregisters durch Friedrich II. insofern vorbildlich für die Trennung der angiovinischen Register in Kanzlei- und Kammerregister geworden, als auch unter Karl I. eine doppelte Eintragung wenigstens der finanziellen Akten stattfand,[4] wenn auch die angiovinischen

[1] Winkelmann I, n. 400. 909. Ich halte es für wahrscheinlich, daß das Generalregister überhaupt die Urkunden für das imperium einschloß; der Exzerptor hatte bei seinen spezifisch sizilischen Interessen keinen Anlaß, sie aufzunehmen. Auch von den politischen Briefen übernahm er nur ganz weniges.

[2] Bresslau, Handbuch I, 115. Heckel 481.

[3] Bresslau 114f.

[4] Heckel 466. Sthamer, Reste des Archivs Karls I, Quellen und Forschungen XIV, 89.

Kammerregister, die nur Finanzakten, aber z. B. keine politischen Briefe enthielten,[1] ihrem Inhalte nach nicht ganz dem Originalfragment entsprechen.

Man könnte nicht sagen, daß das Spezialregister Friedrichs II. ausschließlich Zwecken der Verwaltung im heutigen Sinne diente, eine Definition, die für die Kammerregister der folgenden Dynastie eher zutrifft. Es sollte überhaupt ein Überblick über alles das ermöglicht werden, was im Interesse der Krone, pro curia, geschrieben war. Dazu gehörten sogut der Befehl an einen Falkner, sich zum Kaiser zu begeben, oder eine Zahlungsanweisung wie eine hochpolitische Note an den Erzbischof von Messina. Dieses Register stand dem Lebenszentrum der Regierung erheblich näher als etwa die päpstlichen Kanzleiregister. Denn es wurde von denjenigen geführt, die die Briefe selbst schrieben, nicht von besonderen Registratoren, — wie auch die Kammerregister des Papstes durch die Kammernotare geführt wurden — und die Schreiber wiederum waren zwar überwiegend Notare der Kanzlei, aber zum Teil Notare mit Sitz und Stimme in des Kaisers Rat, und es ist vorgekommen, daß Räte, die nicht der Kanzlei angehörten, sondern Großhofrichter waren, wie Petrus de Vinea und Roger von Pietrastornina, in eiligen Sachen selbst zur Feder griffen, Brief und Briefeintrag schrieben, wenn sie etwa für die Sache, die sie zu expedieren übernommen hatten, keinen Notar vorfanden.[2] Die außerordentliche Bedeutung des kleinen Registers kommt darin zum Ausdruck, daß nicht nur der Schreiber jedes Stückes genannt wird, sondern auch der, der den Befehl zum Schreiben gab. Dieser „Relatorenvermerk" fehlte aber im großen Register. Denn die Exzerpte weisen zwar in vielen Fällen den objektiven Vorvermerk mit Ort und Datum über dem Text selbst auf,[3] der im Originalregister immer vorhanden ist,[4] sie setzen auch gelegentlich den Schreiber hinzu,[5] aber niemals nennen sie den Überbringer des Beurkundungsbefehles.[6]

---

[1] Sthamer 92ff.

[2] So kann man es doch nur erklären, wenn Petrus und Roger, die sonst niemals schreiben, sondern nur vermitteln, einigemale im direkten Auftrag des Kaisers selbst schreiben: Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 16. Huillard V, 473f., 529. 635. 743. 861. 883.

[3] Z. B.: Winkelmann I, n. 769 XXI Februarii, IIII indictionis facte sunt littere Madio de Ammirato — n. 768 eodem die facte sunt littere aperte Philippo de Zunculo.

[4] Z. B. Carcani 235: III madii in Orta. De mandato imperiali facto per magistrum R. de Traiecto scripsit P. de Capua ad Obertum Falļamonachum.

[5] Winkelmann n. 772: Undecimo eiusdem apud Policorum. De mandato imperiali facte sunt littere aperte per manus notarii Alberti. Vgl. n. 767.

[6] Es wäre doch ein zu unwahrscheinlicher Zufall, wenn der Exzerptor immer den Mandanten ausgelassen hätte.

Besteht schon darin eine Differenz in der Technik der beiden Register, so tritt das auch in anderen Momenten zutage. Wie schon Ficker bemerkt hat,[1] weist der größte Teil der Eintragungen in den Exzerpten nicht den Registertypus auf,[2] sondern bringt die Urkunden in ihrer wirklichen Form mit dem Namen des Kaisers an der Spitze und dem Datum am Schluß, also wie etwa die päpstlichen Register. Hier eine Umgestaltung durch den Exzerptor anzunehmen, ist mit Schwierigkeiten verbunden. Denn es ist unwahrscheinlich, daß er sich die Mühe gemacht haben sollte, die Datierungen aus einer objektiven Überschrift jedesmal an den Schluß zu setzen. Ferner muß ich darauf hinweisen, daß es nur für das Spezialregister allgemein gelten kann, wenn man sagt, die Registrierung habe nicht durch besondere Registratoren, sondern durch die Notare selbst stattgefunden. Denn tatsächlich ist das Vorhandensein von Registratoren auch in der Kanzlei Friedrichs bezeugt. In Briefen, die aus dem Kreise des Petrus de Vinea stammen, ist davon die Rede, daß man vom Registrator zum Notar aufsteige.[3] Wir werden uns diese Registratoren eben als die Schreiber des Generalregisters vorstellen müssen.

Wie die Register, und namentlich die Relatorenvermerke verwaltungsgeschichtlich zu deuten sind, ist eine Frage, die ohne eine Klarstellung des Geschäftsbetriebes am Hofe überhaupt nicht zu lösen ist. Hier soll nichts als eine Vorfrage, der Charakter der Register an sich, erörtert werden. Nur ein Problem darf der nicht umgehen, der über die Register Friedrichs schreibt: Ist die Institution der Register wirklich erst von ihm in Sizilien neu eingeführt worden oder bereits normannisch? Ich habe schon früher die Gründe dafür angeführt, die zu dem Schluß nötigen, daß die normannischen Könige wenigstens die wichtigsten Verordnungen buchten.[4] Ich glaube jetzt weiter gehen zu können: Es ist doch nur ein Zufall, daß die Exzerpte von Marseille erst 1230 beginnen, denn sie enden 1248, während doch niemand annimmt, daß von da an keine Register mehr geführt seien. Wieso die Einführung von Registern mit der Publikation des Gesetzbuches im Jahre 1231 in Zusammenhang stehen sollte,[5] ist doch auch nicht recht einzusehen. Die Regierungsmaximen waren in normannischer Zeit wesentlich dieselben wie später. Und da

[1] ib. 506.

[2] Winkelmann I, n. 757—796 wiegt der Registertypus vor; die letzte Spur von ihm finde ich in n. 813, wo das Datum: XXVII aprilis apud Papiam — also in umgekehrter Reihenfolge, Tag vor dem Ort, — am Rande steht.

[3] Huillard, Pierre de la Vigne n. 74. 75. 79.

[4] Nachrichten der Göttinger Gesellschaft 1912, 394 ff.

[5] So Heckel 449.

sollte man ohne Register haben auskommen können? Einen positiven Beweis wird man als erbracht ansehen können, wenn es gelingt, in Verwaltungsmandaten normannischer Zeit Zitate anderer Verwaltungsmandate nachzuweisen. Ein solcher Fall liegt vor in einem Mandat König Tankreds an den Magister duane baronum und Pfalzkämmerer Darius vom 20. Oktober 1190. Er beauftragt ihn, einen Tausch königlicher Rechte mit Einkünften der Domkirche zu Salerno vorzunehmen, indem er sich auf einen älteren Brief mit den Worten beruft: *Significavimus fidelitati tue per alias litteras nostras, quod etc.*[1] Ich glaube, daß diese Kenntnis doch nur durch den Gebrauch eines Registers zu erklären ist, zumal dann in der Inhaltsangabe ein kompliziertes Geschäft beschrieben wird. So dürften die normannischen Register nicht nur die wichtigsten Verordnungen enthalten haben, sondern vollständige Mandatregister der Kronsachen gewesen sein.[2]

Anhang

Ein neues Fragment aus den Registern Friedrichs II.

Während die vorstehenden Sätze längst fertig gedruckt waren, fielen mir auf einer Reise in Neapel unvermutet kleine Reste der Register Friedrichs in die Hände. Sie bilden eine neue Illustration zu der Auffassung, die oben aufgestellt ist, und werden darum passend gleich in diesem Zusammenhang veröffentlicht.

Zunächst habe ich den Fundort kurz anzugeben. Es war mir bekannt, daß die Register der angiovinischen Könige seit der Zeit Karls II. hie und da Transsumte älterer Königsprivilegien enthalten. Es ist nun für einen nur vorübergehend in Neapel anwesenden Arbeiter nicht möglich, die ungeheuere Bändereihe auf solche Stücke systematisch durchzusehen, aber allerdings ein Desiderat der archivalischen Forschung. Während eines anderweitig nicht zu verwertenden Tages habe ich einen Versuch mit den Registern Roberts gemacht, indem ich mich auf die Durchsicht der Privilegienquaterne beschränkte, weil nur diese eine erhebliche Aussicht auf Erfolg bieten. Ich habe ganz ohne Ergebnis durchgesehen die Privilegienquaterne der

---

[1] Drei Mandate Tankreds vom 24. Juni, 11. August und 20. Oktober 1190 in einem Instrument des Pfalzkämmerers Darius vom November 1190, Kapitelarchiv zu Salerno, bisher ungedruckt. Für das Jahr 1224 ist das Bestehen von Registern außerdem gesichert durch den Passus einer Urkunde vom 20. Juli bei Richard von San Germano ed. Gaudenzi p. 114: Meminimus nos scripsisse Henrico de Morra, ut diruantur muri Sancti Germani. Auch hier liegt eine Kronsache vor.

[2] Im vorliegenden Fall von 1190 ist die Krone finanziell aufs stärkste interessiert.

Bände 191, 195, 202, 205, 220, 274. Band 278 f. 98 enthält das anderweitig bekannte Privileg Rogers II. für das Bistum Furcona von 1147[1] und das nur teilweise gedruckte Privileg Friedrichs II für dieselbe Kirche von 1209.[2] Dagegen fand sich in Band 286 f. 97 eine sehr merkwürdige Urkunde König Roberts aus Castellamare di Stabia vom 28. August 1332 für einen gewissen Romanus de Palagonia,[3] einen verbannten, zu den Anjous haltenden Sizilier. Dieser Mann hatte um die Transsumierung von Urkunden aus dem Hofarchiv gebeten, die seinen Vater Artur und seine Großeltern, Venutus und Francisca de Palagonia, beträfen. Darauf wurden die Register Friedrichs II. und diejenigen Karls I. nachgeschlagen. Die ersteren ergaben drei (mit dem Insert vier), die letzteren eine Urkunde, die sich auf die genannten Vorfahren des Bittstellers bezogen. Die Stücke aus dem Register Friedrichs sind unten abgedruckt; eins von ihnen ist auch im Originalregisterfragment von 1239/1240 erhalten und darum nicht ganz wiedergegeben. Für die Beurteilung des Textes ist nun die narratio der Urkunde Roberts von einigem Belang. Ich setze sie hierher:

Sane ad supplicis peticionis instanciam per Romanum de Palagonia de Cathania exulem quidem a patria pro sancte Romane ecclesie ac regia pariter fide servanda suppliciter de proximo nobis factam regestris, que in archivo curie nostre servatur[a]), *de mandato nostro quesitis tenores quarundam literarum tam quondam imperatoris Frederici quam dive memorie Caroli Jerosolem*[b]) *et Sicilie regis illustris avi nostri carissimi tangencium quidem quondam Venutum et Franciscam de Ariliono*[4] *iugales avos*[c]) *et avam iamdicti Romani necnon Arturium patrem ipsius Romani de casali Palagonia sito in Sicilie partibus citra flumen Salsum et aliis, prout in earundem literarum copiis continentur, de regestris eisdem assumi*[d]) *pro cautela prenominati Romani, qui sua interesse dicebat, tenores literarum ipsarum, sicut de regestris iamdictis assumpte sunt, de verbo ad verbum, ut infra describitur, presentibus iussimus et fecimus annotari, quarum literarum unius tenor per omnia talis est: Fredericus etc.* (Siehe unten.)

a) *so statt* servantur. — b) *so.* — c) *so statt* avum. — d) *hinter* assumi *ist* et *zu ergänzen.*

Die Briefe sind also wörtlich übernommen. Unter dieser Voraussetzung ist nun die Beobachtung von großem Wert, daß n. 2 (mit dem Insert n. 1), das im Empfängerinteresse erging, einen anderen Typus zeigt als die Curialbriefe n. 3 und n. 4. N. 2 beginnt mit *Fridericus imperator etcetera*, es folgt die Adresse im Dativ, ohne Gruß-

[1] Caspar, Roger II, Regest n. 210. [2] R. J. n. 617.
[3] Palagonia zwischen Lentini und Caltagirone.
[4] Offenbar Familienname der Großmutter.

formel. Am Ende steht *Data etcetera.* Dieser Typus ist nun auch sehr häufig in den Exzerpten von Marseille.[1] Dagegen weisen n. 3 und n. 4 den aus dem Originalregisterfragment bekannten Typus auf, mit Datum, Empfänger-, Schreiber- und Relatorenvermerk über der Urkunde, die dann gleich mit dem Text beginnt.[2] Daraus ergibt sich ein von den Exzerpten unabhängiges Zeugnis für die verschiedene Behandlung von Curialsachen und Empfängersachen bei der Registrierung. Des weiteren läßt das Stück n. 2 einen Schluß auf die Beschaffenheit des Generalregisters zu, aus dem es ja genommen sein muß. Da nämlich das Transsumt Roberts zu n. 3 und n. 4 ein Datum gibt, nicht aber zu n. 2, so hat schon im Original des Generalregisters nur *Data etcetera* gestanden; es waren also dort nicht alle Stücke mit einem individuellen Datum versehen. Daß sie örtlich und zeitlich überhaupt nicht kenntlich gewesen wären, ist nicht anzunehmen, es wird vielmehr für je mehrere Stücke eine gemeinsame Datierung vorhanden gewesen sein, ähnlich wie im Spezialregister, nur hat sie nicht wie dort über jeder Seite gestanden, denn sonst würde sie der Kopist mit aufgenommen haben. Möglicherweise ergab sich das Datum auch aus dem nächst vorhergehenden Stück mit ausgefülltem Datum am Schluß: Solcher Stücke enthalten ja die Exzerpte genug. Man ist demnach nicht berechtigt, da, wo in den Exzerpten nur *Data etcetera* steht, eine willkürliche Auslassung des Exzerptors anzunehmen.

Einige Bemerkungen noch zur Gestaltung des Textes: Nur da, wo offensichtliche Verlesungen des Kopisten vorlagen, habe ich emendiert. Da es im übrigen darauf ankam, einen Registereintrag, bei dem Unebenheiten sehr im Bereich des Möglichen liegen, nicht aber den Text einer Ausfertigung zu gewinnen, habe ich mich eng an das Überlieferte angeschlossen. Die verbindenden Worte, die die Urkunde Roberts zwischen die einzelnen Stücke einschiebt, sind durch kursiven Druck und Einschließung in Klammern kenntlich gemacht. Eduard Sthamer kollationierte meine Abschrift.

1. Friedrich II. an Wilhelm von Calatafimi Justitiar von Sizilien diesseits des Salso. Befiehlt auf Bitten der Herrin Katharina

[1] Z. B. n. 835. 836. 837.

[2] Offenbar sind n. 3 und n. 4 aus demjenigen Register genommen, das ich oben als das Spezialregister bezeichnet habe; und zwar bietet n. 3, das auch im Originalregister überliefert ist, die Möglichkeit der Feststellung. An der Spitze der Seite fand der Kopist die Überschrift *Marcio in Viterbio*, als Tag des ersten Briefes dieser Seite die Zahl *XIII* und vor dem für ihn in Betracht kommenden Brief: *Eodem die.* Das mußte er natürlich zusammenziehen zu: *Die tertiodecimo marcii in Viterbio.* Dagegen hat et dann am Schluß bei n. 3 und 4 *Data etcetera* hinzugesetzt — denn das Originalregister hat diese Schlußformel nicht — ersichtlich unter dem Einfluß der vorher kopierten Urkunde n. 2.

von Palagonia, deren Sohn Venutus durch die Insassen der Herrschaft Palagonia assekurieren zu lassen.

Ohne Ort und Datum, vor 1239.[1]

Insert in n. 2.

2. Friedrich II. erteilt denselben Befehl an Wilhelms Amtsnachfolger Nikolaus von Caltagirone. Ohne Ort und Datum, vor 1239.[1]

3. Friedrich II. an Wilhelm von Anglona Justitiar von Sizilien diesseits des Salso. Befiehlt ihm, gegen Venutus von Palagonia vorzugehen, falls es sich bewahrheite, daß dieser rebellische Gesinnungen betätigte. Viterbo 13. März 1240.
Ed. Carcani 375 aus dem Originalregister = Huillard V 833.
R. J. 2902.

4. Friedrich II. an den Sekreten Obert Fallamonacha. Befiehlt ihm, die Güter des wegen Majestätsbeleidigung verhafteten Venutus von Palagonia für die Krone verwalten zu lassen.
Im Lager (vor Ascoli?), 27. Juli 1240.

Kopieen aus den Registern Friedrichs II. in Urkunde König Roberts vom 28. August 1332, Neapel, Staatsarchiv, Registri Angiovini vol. 286 f. 97.

(2) Fridericus[a]) imperator etcetera Nicolao de Calatagerono iust(iciario) Sicilie citra flumen Salsum. Dudum ad supplicationem Catharine de Ciminia de Lentino vidue domine casalis Palagonie fidelis nostre Guilielmo[b]) de Calatafimi tunc iust(iciario) in Sicilia citra flumen Salsum scripsisse recolimus in hec verba:

(1) „Pro parte Catherine vidue domine casalis Palagonie, ut con„stat celsitudini nostre de possessione et dominio casalis predicti per „nostram confirmacionem et eciam per duo privilegia tipario maiestatis „felicis recordacionis regis Guilielmi[b]) impressa et alio consimili sub „sigillo cere magno pendenti eiusdem regis exinde factum, fuit celsi„tudini nostre supplicatum, ut cum ipsa iuste teneat et possideat pre„dictum casale Palagonie, quod est feudum quinque militum, quod „propter[c]) etatem et sexum servicium ex eo curie nostre debitum non „potest facere sicut debet, Venutum filium suum maiorem natu et „heredem legitimum, in quem possessionem et plenum dominium ip„sius loci transferre vult, ab hominibus ipsius casalis Palagonie asse„curari iuxta regni consuetudinem mandare de nostra gracia dignare„mur. Cuius supplicacione et recepto a predicto Venuto in curia „nostra fidelitatis et ligii homagii iuramento fidelitati tue precipiendo „mandamus, quatinus ad locum ipsum te personaliter conferas et „habita diligenti consideracione cum nostris fidelibus de tua iurisdictione, „si in casali ipso municio est, quam pro curia nostra custodiri expediat, „ipsam cum expensis ipsius[d]) diligenter facias custodiri, si vero pocius

[1] Eine genauere Datierung ist nicht möglich; keiner der beiden Justitiare ist anderweitig bekannt.

„diruendam quam[c]) custodiendam videris, ipsam funditus dirui facias „sine expensis curie nostre, extunc recepto ab eo debito relevio curie „nostre dictum[f]) Venutum ab hominibus ipsius casalis, qui milites et „barones feuda cum hominibus tenentes non sint, iuxta regni consue-„tudinem assecurari facias et diligenter intendas[g]) ac responderi sibi „de omnibus, quibus tenentur et debent. Salvis etcetera[1].“

(2) Verum quia idem Guilielmus de Calatageron(o) fuit dictum mandatum non executus, propterea quia postea[h]) fuit amotus ab officio, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatinus attenta diligenter forma prescripti mandati nostri procedas in singulis iuxta tenorem mandati et omnia facias et adimpleas ut est dictum et propter hoc dictam Catherinam seu Venutum eius filium non oporteat laborare. Dat(a) etcetera.

⟨Item alterius talis continencie et tenoris:⟩

(3) Die terciodecimo marcii in Viterbio[i]). De superiori[k]) mandato ad Guilielmum de Anglone[l]) iust(iciarium) Sicilie citra flumen Salsum scripsit idem[m]). Per A. de Marra[n]). Innotuit celsitudini nostre — videris expedire. ⟨Dat(a) etcetera.⟩

⟨Et alique talis tenoris:⟩

(4) Die vicesimo septimo iulii in castris[2]. De imperiali mandato facto per magistrum T. de Suessa scripsit G. de Tocco Oberto de Follamonacho secreto et questorum magistro. Quia per inquisitionem factam dudum per G.[o]) de Anglone iust(iciarium) in Sicilia citra flumen Salsum contra Venutum de Palagonia et quosdam alios consanguineos et fautores suos, qui plura fecit, in quibus nostram maiestatem offendit, ipsum capi mandavimus et facimus custodiri penam debitam recepturum, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatinus casale suum et omnia bona eiusdem Venuti ad opus curie nostre capias et statuas fideliter procurari, significaturus nobis, quid et quantum in bonis eiusdem inveneris et ceperis ad opus nostrum, studium habiturus, quod aliqua ex bonis eius in preiudicium curie nostre non valeant occultari. ⟨Dat(a) etcetera.⟩

[a]) Fredericus. — [b]) Guil̄lm. *Eduard Sthamer belehrt mich, daß nach seinen Erfahrungen die Dokumente dieser Zeit* Guilielmus *schrieben, nicht* Guillelmus. — [c]) p̄ter. — [d]) ipsis. — [e]) quantum. — [f]) debitum. — [g]) *so statt* intendi. — [h]) pot̄. — [i]) Viterbo. — [k]) imperiali. — [l]) Anglono. — [m]) fehlt. — [n]) J. de Marta. — [o]) T.

[1] *Die Formel lautet:* salva fidelitate, mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum.

[2] *Zu ergänzen wahrscheinlich* in obsidione Esculi.

Nachtrag zu S. 13 Anm. 3:

Während der Drucklegung geht mir die Arbeit von Caspar, Studien zum Register Gregors VII., N. Arch. XXXVIII, zu. Die dort, namentlich S. 213 nachgewiesene Führung eines besonderen Privilegienregisters unter Gregor VII. läßt sich mit der hier berührten Spezialisierung nicht vergleichen, denn es kam dann wieder zur Aufhebung jenes Unterschiedes (Caspar 224 f.). Ebensowenig läßt sich das Registrum de negotio imperii Innocenzens III. hierher ziehen.

Die Urkunden Ludwigs des Bayern für den Hochmeister des Deutschen Ordens vom Jahre 1337

von

Albert Werminghoff

Unsere kleine Untersuchung begleitet eine umfassendere Studie, die soeben in der „Historischen Zeitschrift" erschienen ist und dem Bestreben entsprang, die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Hochmeister und dem Träger der Reichsgewalt zu veranschaulichen und von verfassungshistorischen Gesichtspunkten aus zu würdigen[1].

Wir hoffen, in dem größeren Aufsatz den Nachweis erbracht zu haben, daß der Hochmeister Fürst im Heiligen Römischen Reich und deshalb dem Kaiser unterstellt gewesen ist, daß er aber nicht Fürst war im Deutschen Reich nördlich der Alpen oder, wie seine Bezeichnung seit Ausgang des 15. Jahrhunderts lautete, im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, daß er deshalb nicht dem deutschen König untergeben war. Wohl verbanden sich in der Person des deutschen Königs, also selbst des noch nicht zum römischen Kaiser Gekrönten, die Rechte über das Deutsche Reich mit den Rechten und Ansprüchen des Kaisers über das Römische Reich: nur deshalb und allein auf solchem Wege trat, wie wir darzutun versuchen werden, der Hochmeister auch zum deutschen König und zum Deutschen Reiche in Beziehungen rechtlicher Art. Wir glaubten zeigen zu können[2], daß der

---

[1] A. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525: Historische Zeitschrift CX (3. Folge XIV. 1913), S. 473 ff.

[2] Ebenso schon (G. E. J. de Waal), Histoire de l'ordre Teutonique III (Paris 1784), p. 218 s.

Hochmeister niemals von einem deutschen König mit Ordensland belehnt worden ist; er stand also nicht auf gleicher Stufe wie die weltlichen und geistlichen Fürsten des Deutschen Reiches, deren Belehnung durch den deutschen König ihre Souveränität ausschloß. Kein Hochmeister auch wurde je von einem Kaiser mit Ordensland belehnt: der vom Orden Gewählte war der kaiserlichen Obhut als ein Glied des universalen Imperium Romanum unterstellt und er blieb ein Fürst im Heiligen Römischen Reich, mochte gleich von einem deutschen König die Vogtei über den Deutschen Orden zu Zeiten gefordert, wahrgenommen werden.

Diese Sätze scheinen widerlegt zu werden durch zwei Urkunden Ludwigs des Bayern (1314—1347) für den Hochmeister des Deutschen Ordens, Dietrich von Altenburg (1335—1341). Sind die Diplome aber echt oder, wenn anders sie es sind, wie sind die Auffälligkeiten in ihnen zu deuten? Überlieferung, Form und Inhalt fordern zu einer eindringenden Untersuchung heraus, der die erforderlichen Regesten samt Angaben über die Quellen unserer Kenntnis jener beiden Dokumente voraufgeschickt sein mögen. Wohl hat bereits J. von Pflugk-Harttung eingehend sich mit beiden Urkunden beschäftigt und ihre Echtheit verteidigt[1]; wir glauben seine Ausführungen, denen wir den einen oder anderen Fingerzeig dankbar entnehmen durften, ergänzen zu können, um mit ihm für die Authentizität zweier Diplome einzutreten, deren Schicksal es bislang war, bald verdächtigt, bald ganz verworfen, bald endlich für einwandfrei erachtet zu werden. Eine kritische Ausgabe vorzulegen war und ist nicht unsere Absicht.

I. 1337 (November 15?)

Kaiser Ludwig IV. rühmt die Tätigkeit des Hochmeisters Dietrich von *Aldenburg* und des Deutschen Ordens; berichtet vom Bau einer Hauptburg in Litauen durch Herzog Heinrich von Bayern; schenkt dem Orden das Land der Litauer samt seinen Zubehörungen *Samayten*, *Karsow*, *Rusye*[2] und investiert den Hochmeister Dietrich namens des

---

[1] J. von Pflugk-Harttung, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900), S. 181—195; auf ihn stützt sich M. Emmelmann, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu König Johann von Böhmen und Karl IV. (Halle 1910), S. 45 f.

[2] Gemeint sind die nördlich und nordöstlich des Memel (Niemen) gelegenen Landschaften Samaiten, Karsowien und Rossienen; vgl. P. Wagner, Simon Grunaus Preußische Chronik III (Leipzig 1896). S. 406. 426. R. Krumbholtz, Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melnosee: Altpreußische Monatsschrift XXVI (1889), S. 193 ff. 461 ff. XXVII (1890), S. 1 ff. 193 ff. mit Karte (a. a. O. XXVI zu

Ordens mit der Verwaltung des Fürstentums; erzählt von der Überweisung des Namens, Wappens und der Fahne des Landes *Beyern* an jene Burg, derart daß jene Fahne bei Feldzügen gegen die Litauer stets die erste beim Angriff, die letzte beim Rückzug sein soll, während die Bewohner des Landes in der Burg ihr Recht zu suchen haben; gibt an, daß Herzog und Hochmeister erwogen haben, in jenem Lande eine Kathedralkirche zu bauen, an der ein Erzbischof als Metropolitan mit Domherren dauernd bleiben soll; ihm sollen künftig zu wählende Suffragane untergeordnet sein, Kirche und Erzbistum aber ewig *Beyern* heißen.

a) Undatierter Entwurf auf einem Pergamentblatt mit dem Siegel des Hochmeisters des Deutschen Ordens[1] und des Herzogs von Bayern. Königsberg in Pr., Staatsarchiv Schieblade 52 n. 12.

b) Originalausfertigung mit dem Datum: *Datum Monaci XVII. Nonas Decembres a. D. 1337., ind. 5., regni nostri anno 23., imperii vero 10. Signum domini Ludowici Romanorum imperatoris invictissimi.* Goldbulle.[2] Königsberg i. Pr., Staatsarchiv Schieblade 20 n. 29 (früher Berlin, Geheimes Staatsarchiv).[3] — Reproduktionen des Originals: L. Stacke, Deutsche Geschichte I (7. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1896), S. 651. W. Arndt-M. Tangl, Schrifttafeln III (Berlin 1903), Tafel 94. Reproduktionen allein der Initiale: F. A. Voßberg: Neue Preußische Provinzialblätter IX (Königsberg 1850), S. 107. G. A. von Seyler, Geschichte der Heraldik (Nürnberg 1885; Siebmachers Wappenbuch Abt. A), S. 318.

α) Einzelkopie saec. XIV. ex. auf Pergament. Königsberg i. Pr., Staatsarchiv Schiebl. 20 n. 29 a. — *β*) Notariatstranssumpt des *Andreas Lobner quondam Johannis clericus Culmensis dyocesis* im Auftrag des

---

S. 193), diese auch in der gleichbetitelten Berliner Dissertation von 1889); s. auch J. Voigt, Geschichte Preußens IV (Königsberg 1830), S. 212 Anm. 2. G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1 (28. Aufl., Leipzig 1908), S. 223. 225. — J. Voigt, a. a. O. IV. S. 558 spricht freilich von einer Überweisung des Landes Litauen „samt Samaiten, Karsau und Rußland".

[1] Vgl. F. A. Voßberg, Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens (Berlin 1843), Tafel 1 n. 3.

[2] Vgl. O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige I (Dresden 1909), Tafel 50 n. 7 und 8.

[3] Bei R. Lüdicke, Die Königs- und Kaiserurkunden der Königl. Preußischen Staatsarchive (Leipzig 1910), S. 87 ist zu lesen: „1537). 1337 Nov. 15 (?). Ludwig IV. B. 1876. Deutschorden. Königsberg i. Pr. —1538). 1337 Dez. 12. Ludwig IV. (B. 1876). Deutschorden. Königsberg i. Pr." Die Ziffer 1537 entspricht unserer Ziffer I, 1538 unserer Ziffer II; die Überweisung des Originals von I an das Königsberger Staatsarchiv ist erst vor kurzer Zeit erfolgt.

Hochmeisters Konrad von Wallenrod d. d. Marienburg 1393 April 28; ebendort Schieblade 20 n. 31. — γ) Notariatstranssumpt der Notare *Johannes quondam Johannis Rosener de Soraw clericus Mysnensis dyocesis* und *Caspar Sartoris de Ylow Theutonicali clericus Pomesaniensis dyocesis* im Auftrag des Bischofs Gerhard von Pomesanien d. d. 1421 Mai 10; ebendort Schieblade 52 n. 13. — δ) Notariatstranssumpt der Notare *Johannes Pot clericus Traiectensis dyocesis* und *Caspar Sartoris de Ylow Theutonicali Pomesaniensis dyocesis* im Auftrag der Bischöfe Johannes von Culm und Gerhard von Pomesanien d. d. 1421 Nov. 5; ebendort Schieblade 20 n. 32. — ε) Abschrift des 14. Jahrhunderts im Königsberger Staatsarchiv, Kopialbuch LXXII fol. 342v. 343. — ζ) Abschrift des 15. Jahrhunderts ebendort, Kopialbuch VII fol. 47. 48.

Drucke: A. Cortrejus, *Corpus iuris publici s. Romani imperii* (Frankfurt 1707 ff.), p. 314 § 70 (von mir nicht eingesehen). J. Chr. Lünig, Reichsarchiv VII (= *Partis specialis Continuatio I, 3.* Leipzig 1711), S. 7 zu 1337 Dez. 17 nach einem Notariatstranssumpt d. d. 1412 Nov. 27. J. P. von Ludewig, *Reliquiae manuscriptorum I* (Frankfurt und Leipzig 1720), p. 336 zu 1337, VI. Non. Dec. *Acta Borussica ecclesiastica, civilia, litteraria III* (Königsberg und Leipzig 1732), p. 549. E. Raczyński, *Codex diplomaticus Lithuaniae I* (Breslau 1845), p. 42. F. A. Voßberg: Märkische Forschungen IV (1850), S. 193; Neue Preußische Provinzialblätter IX (1850), S. 110. E. Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (Berlin 1869), p. 201. L. Stacke, a. a. O. I, S. 651 als Interlineartext des Facsimiles. Arndt-Tangl, a. a. O. III, S. 53. Auf der Originalausfertigung beruhen von neueren Drucken die von Voßberg, Strehlke, Stacke, Arndt-Tangl; ihre jüngeren Dorsualvermerke finden sich bei Strehlke. Die Varianten der Notariatstranssumpte von 1393, 1421 und 1431, die Abschrift *saec. XV. in.* und die Kopien *saec. XIV.* und *XV. in.* kommen nicht in Betracht Das von Lünig benutzte Notariatstranssumpt von 1412 ist nicht mehr erhalten.

Regesten: K. E. Napiersky, *Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae I* (Riga und Dorpat 1833), p. 89 n. 341. J. Voigt, *Codex diplomaticus Prussicus II* (Königsberg 1842), p. XXVII mit dem nirgends überlieferten Datum: *Datum Monaci VI. Non. Dec. a. D. 1337.* Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. n. 1876.

Ausführlichere Inhaltsangaben: (G. E. J. de Waal), *Histoire de l'ordre Teutonique III,* p. 217 s. L. David, Preußische Chronik VI (Königsberg 1814), S. 126. J. Voigt, Geschichte Preußens IV, S. 558 f. J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 157 ff.

Verzeichnis der Überlieferungsformen usw.: J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 182 f., dessen alte Signaturen jetzt geändert sind.

II. 1337 Dezember 12

Kaiser Ludwig rühmt die Tätigkeit des Hochmeisters Dietrich von Altenburg und des Deutschen Ordens, schenkt dem Orden das Land der Litauer samt seinen Zubehörungen *Ouchsteten, Samaiten, Karsowen, Ruezzen.*[1] *Datum Monaci feria 6. ante Lucie virginis proxima a. D. 1337., regni nostri a. 24., imperii vero 10.*[2]

Notariatstranssumpt des *Andreas Lobner quondam Johannis clericus Culmensis dyocesis* d. d. Marienburg 1393 April 28 mit Beschreibung des Siegels;[3] Königsberg, Staatsarchiv Schiebl. 20 n. 30. — Abschrift des 14. Jahrhunderts im Königsberger Kopialbuch LXXII fol. 340. 340ᵛ. — Kopie, beglaubigt durch den Abt Wolfgang von St. Egidien zu Nürnberg d. d. 1508 Febr. 28; ebendort Schiebl. 20 n. 33. — Zweite Kopie, beglaubigt durch denselben d. d. 1508 Febr. 28; ebendort Schiebl. 20 n. 34.

Im Auszug gedruckt: F. A. Voßberg: Neue Preußische Provinzialblätter IX (1850), S. 112 Anm. 19. E. Strehlke, *Tabulae ordinis Teutonici* p. 203 zu 1337 Dez. 7.

Regesten: K. E. Napiersky, l. c. I, p. 90 n. 342 zu 1337 Dezember 13 (Böhmer, Regg. Ludwigs d. B. n. 1876).

Ausführliche Inhaltsangabe: J. Voigt, a. a. O. IV, S. 559 Anm. 1. J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 156f. zu 1337 Dezember 7.

Verzeichnis der Überlieferungsformen usw.: J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 183.

* * *

Die große Zahl der Überlieferungsformen für beide Urkunden[4] — für die erste sind erhalten oder bekannt der Entwurf, das Original, eine Einzelkopie, vier Notariatstranssumpte[5] und zwei Abschriften in Kopial-

---

[1] Über die Deutung der Ländernamen vgl. oben S. 22 Anm. 2. *Ouchsteten* ist ohne Zweifel gleichzusetzen mit *Auxstote* = Oberlitauen, dem gegenüber *Samaiten* = Szamoith = Niederlitauen ist; vgl. R. Krumbholtz, a. a. O. XXVI, S. 195 (Diss. S. 7); damit erledigt sich die Frage von J. Heidemann: Deutsche Literaturzeitung 1900, Sp. 1201.

[2] Nach Arndt-Tangl, a. a. O. III, S. 53 wird das Original dieser Urkunde im Münchener Reichsarchiv aufbewahrt. Nach gütiger Auskunft seines Leiters G. L. von Baumann findet es sich weder im Reichsarchiv noch im Staats- noch endlich im Hausarchiv in München.

[3] Vgl. O. Posse a. a. O., Tafel 51 n. 1 und . Das Notariatstranssumpt ist ausgestellt von demselben Notar und am gleichen Tage wie das der Urkunde I (oben S. 23f., unter b, *β*).

[4] Sie sollen im folgenden durch R I und R II bezeichnet werden.

[5] Einschließlich des verlorenen aus dem Jahre 1412, das dem Drucke von Lünig zugrunde liegt. Der Hinweis von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 182 auf ein Notariatsinstrument d. d. 1431 Mai 10 beruht auf einem Irrtum: gemeint ist das von 1421 Mai 10. Die Notariatsinstrumente gehören also den Jahren 1393, 1412 und 1421 an, in letzterem wurden ihrer zwei angefertigt.

büchern; für die zweite liegen ein Notariatstranssumpt, eine Abschrift in einem Kopialbuch und zwei beglaubigte Kopien vor — deutet auf den Wert hin, den der Deutsche Orden ihrem Inhalt zuerkannte. Unsere Untersuchung aber, die jeglichen Zweifel an der Echtheit der Urkunden zerstreuen will, wird beide zunächst getrennt behandeln und erst dann sie miteinander vergleichen.

Die Prüfung der ersten Urkunde R I hat von ihren ursprünglichsten Überlieferungen auszugehen, von ihrem ersten Entwurf (a) und von dem auf ihn sich gründenden Original (b). Es ist das Verdienst von J. von Pflugk-Harttung, den Charakter und die Zweckbestimmung des zwar undatierten, zwiefach aber besiegelten Stückes (a) erkannt zu haben, dessen Text — von geringen Auslassungen und unwesentlichen Änderungen abgesehen — in der Originalausfertigung wiederkehrt. Die Siegel des Hochmeisters und des Herzogs von Bayern beglaubigen den Wortlaut als von ihnen herrührend, ihren Wünschen entsprechend. Das Pergamentblatt wanderte in die kaiserliche Kanzlei, wurde von Ludwig dem Bayern gebilligt, der Reinschrift in dem überdies mit dem Datum versehenen Dokument (b) zugrunde gelegt und mit ihr dem Hochmeister zurückgegeben, der beide dann seinem Archiv einverleibte. Er also war der Empfänger eines Diploms, dessen Inhalt er als Urheber des Textes bereits kannte.[1]

Ist aber die mit Datum, Signumzeile und Goldbulle versehene Urkunde (b) in Wirklichkeit das Original? Ihr Äußeres jedenfalls will solchen Schein erwecken, zumal da es dank einer Reihe von Merkmalen den Charakter der feierlichen Ausfertigung zur Schau trägt.[2] Gleich die erste Zeile und das erste Wort in ihr, *Ludowicus*, weist eine kunst- und sinnvoll gestaltete Initiale auf: im vertikalen Schaft des L steht die Figur des Kaisers, die Krone auf dem Haupte, das Szepter in der Rechten, deren Gelenk eine Manipel hält, den Reichsapfel mit Kreuz in der Linken, und die Gesichtszüge weisen eine gewisse Ähnlichkeit mit einem anderen Bilde desselben Herrschers auf, das sich auf der in Coblenz aufbewahrten Urkunde vom 10. März 1339 für Erzbischof Balduin von Trier († 1354) findet und die Belehnung dieses Kurfürsten darstellt.[3] Man kann allerdings zweifeln, ob das Bild auch

---

[1] Vgl. J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 187f. 194.

[2] Vgl. E. Schaus, Zur Diplomatik Ludwigs des Bayern (Berliner Diss., München 1894), S. 10ff.

[3] Böhmer, Regg. Ludwigs d. B. n. 3432; vgl. W. Scheffler: Repertorium für Kunstwissenschaft XXXIII (1910), S. 322 n. 10. Der Illustrator der im Coblenzer Staatsarchiv beruhenden Urkunde ist, wie Herr Archivrat Dr. P. Richter mir gütigst mitteilte, offenkundig derselbe wie derjenige der Urkunde für den Hochmeister des Deutschen Ordens und der Urkunde in den „Kaiserurkunden in Abbildungen" IX n. 21 d. d. 1341 Februar 24.

auf unserer Urkunde eine Belehnung darstellen soll, da nicht der Augenblick gewählt ist, in welchem Herr und Mann gemeinsam das Investitursymbol anfassen[1] — jedenfalls hat der Künstler andeuten wollen, daß die Fahne, deren Stange die vor Ludwig und zwar im Horizontalschaft des Buchstaben L kniende Figur umfaßt, vom Kaiser herrührt: sie weist in der Schraffierung ihres langen Wimpels die spitzen Vierecke, die Rauten oder Wecken, der bayerischen Fahne auf — freilich in schwarzer Füllung bzw. schwarzer Umrandung —, während ihr langbärtiger Träger durch ein schwarzes Kreuz auf der linken Schulterseite des Mantels als ein Angehöriger des Deutschen Ordens sich zu erkennen gibt.[2] Auch die eigentümlich großen Buchstaben des Ausstellernamens mit ihren Verzierungen,[3] eine Reihe von *litterae oblongatae* in der ersten Zeile, das Signum,[4] die Goldbulle an rot-grüner Seidenschnur sind Merkmale kanzleimäßiger Feierlichkeit. Fügt man hinzu, daß die Schrift, nach M. Tangl gleichzeitiger Buchschrift ähnlich,[5] und das Pergament keinerlei Anstoß erregen, so sind damit die äußeren

---

[1] In Ludwigs Urkunde vom Jahre 1339 für Balduin von Trier ist es eine Fahne; gegen die Deutung der Fahne in R I als einer Lehnsfahne könnte also nicht eingewandt werden, daß als Investitursymbol für den Hochmeister, der doch unzweifelhaft ein geistlicher Fürst war, richtiger ein Szepter gewählt worden wäre, das Symbol für Investituren deutscher geistlicher Reichsfürsten seit dem Wormser Konkordat vom Jahre 1122. Mit Recht bemerkt R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipzig 1901), S. 76f.: „Die geistlichen Fürsten wurden im 14. Jahrhundert . . . durchweg noch mit dem Szepter belehnt . . . Als geistliche Fürsten werden sie nach wie vor mit dem Szepter investiert, daneben erhalten sie Fahnen, wenn sie auch weltliche Fahnenlehen haben . . . Es findet sich . . . kein Fall, daß im 14. Jahrhundert ein geistlicher Fürst, der nicht außer seinen geistlichen Fürstenlehen noch ein besonderes, auch sonst bezeugtes Fahnenlehen hat, außer mit dem Szepter noch mit Fahnen oder gar nur mit Fahnen investiert worden sei." Der Schlußsatz der Arenga: *ipsos* (Hochmeister und Orden) *ad benivolos applausive dulcedinis admictentes amplexus* (l. 12) erinnert allerdings an Formalien von Belehnungsurkunden; vgl. R. Boerger a. a. O. S. 60, Anm. 7 und 8, der aber Ludwigs Urkunde nicht kennt wie überhaupt keine Belehnung eines Hochmeisters vor der des Jahres 1530.

[2] In „Meisters großem Remter" des Marienburger Mittelschlosses hat neuerdings Professor Schaper-Hannover auf einem großen Wandgemälde die Übergabe der Bayernfahne an den Hochmeister dargesellt.

[3] Sie gleichen denen des Austellernamens in einer Urkunde Ludwigs vom Jahre 1341; vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen IX n. 21.

[4] Es wird durch die Signumzeile ‚*Signum Ludowici quarti Romanorum imperatoris invictissimi*' angekündigt und gleicht vollständig dem in den Kaiserurkunden in Abbildungen IX n. 16a (1330 August 5), n. 17 (1331 März 13), IX n. 22 (1344 April 13); über seine Auflösung und sein seltenes Vorkommen vgl. H. Grauert im Textband der Kaiserurkunden in Abbildungen herausgegeben von H. von Sybel und Th. von Sickel (Berlin 1891), S. 303.

[5] Arndt-Tangl a. a. O. III, S. 53.

Kennzeichen unseres Diploms erschöpft. Faßt man sie allein ins Auge, wie es H. Grauert,[1] E. Schaus[2] und M. Tangl[3] getan haben, so kann das Urteil lauten: die Urkunde ist echt.

Bedenken entstehen erst bei Prüfung der inneren Merkmale und sie haben von leiser Anzweiflung des Dokuments bis zu einer völligen Verwerfung geführt: der behutsamen Skepsis eines de Waal[4] und J. Voigt[5] folgte das Verdikt von J. Fr. Böhmer[6] und zuletzt noch von K. Lohmeyer,[7] um nur die wichtigsten Kritiker zu nennen — wir gestehen, von ihrem Urteil abweichen zu müssen. Wir verschweigen keineswegs die Absonderlichkeiten beider Urkunden, betonen sie vielmehr mit besonderem Nachdruck; es wird aber ein Weg sich finden lassen, der sie und die Echtheit beider Diplome als einander nicht ausschließende Gegensätze kennen lehren wird.

Zunächst fällt ein Reihe von Schreibfehlern und Stilwidrigkeiten auf, die man gerade in einer feierlichen Ausfertigung gern vermieden sähe.[8] So liest man: l. 2 *volgor* statt *fulgor.* — l. 2 und 3: *Christianus populus . . . sacrum ac felix Romanum imperium* (*prae* fehlt) *cunctis mundi presertim principatibus quibuslibet barbaris prepollere nacionibus fecit.* Die Bezeichnung des *Imperium Romanum* als *sacrum ac felix* ist zum mindesten merkwürdig, da sie sonst nirgends bezeugt ist.[9] — l. 5 *anchoram fingentes* statt *a. figentes.* — l. 6: *glorie nostre solium sublimius et solidius in speculo (specula?) sublevatur.* — l. 6 und 7: *Religiosam itaque vitam ducentibus serenitatem nostram convenit prospicere* (*et* fehlt) *ipsorum utilitatibus intendere, ut felicis* (für *felix*) *status recipiat incrementum et* (*ad* fehlt) *eorum facultates augendas graciosa largicio principis excitatur* (*excitetur*). — l. 7 und 8: *qui . . . pro Romano imperio et domo Jerusalem* (*Jerusalemitano? Israel?*, letzteres vermutet E. Strehlke, l. c. p. 203 ann. 5) *se murum non formidant exponere.* — l. 9 und 10: *sancta religio ab imperialibus bene-*

---

[1] H. Grauert im Textband der Kaiserurkunden in Abbildungen S. 305 mit dem Hinweis darauf, daß auf der Rückseite des Pergamentes zwischen den Seidenschnüren die Worte: *Rocognita per pot* zu lesen seien. Diese aber sind von dem Notar Johannes Pot eingetragen, der die Urkunde am 5. November 1421 transsumierte (siehe oben S. 24 unter b δ, sodaß damit auch E. Schaus, a. a. O. S. 46 entfällt.

[2] E. Schaus, a. a. O. S. 12f.

[3] Arndt-Tangl, a. a. O. III, S. 53.

[4] (G. E. J. J. de Waal), Histoire de l'ordre Teutonique III, p. 217 ss.

[5] J. Voigt, a. a. O. IV, S. 559 Anm. 1.

[6] Böhmer, Regg. Ludwigs d. B. n. 1876.

[7] K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I[3], S. 246.

[8] Die Zählung der Zeilen erfolgt nach dem Faksimile bei Arndt-Tangl, a. a. O. III n. 94. Das in Klammern Stehende gibt die richtigen Wortformen usw.

[9] K. Zeumer, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation S. 15 ff. kennt sie nicht.

ficium (*beneficiis*) *sumpsit initium ac* (*sicut* fehlt) *imperialis ortus floridus imperatorum plantula et factura a nullo principe tantum quantum* (*ab* fehlt) *imperatoribus in rebus temporalibus incrementum.* — l. 10 u. 11: *magister et fratres prelibati et totus illibatus ordo* (*per* fehlt) *grata et laboriosa ad divini nominis laudem et gloriam et catholicam fidem ampliandam servicia, in quibus agendis incessanter et strennue se inmiscent, se nobis valde graciosos et placidos* (*placitos*) *representant.* — l. 12: *admictentes* (*admittentes*). — l. 16: *Hamayten* (*Samayten*). — l. 17 und 18: *fratrem Theodoricum felicem* (*fidelem*) *nostrum et imperii principem . . . investimus.* — l. 23 und 24: *in ecclesia metropolitana archyepiscopus sit* (*sicut*) *metropolitanus una cum canonicis ibidem instituendis perpetuo permanebit.* — l. 26 und 27: *Datum Monaci XVII°* *Non. Decembr. anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo septimo, indictione quinta, regni nostri anno vicesimo tercio, imperii vero decimo.* „Das Tagesdatum", bemerkt M. Tangl,[1] ist „in der hier stehenden Form unmöglich. Das Nächstliegende wäre, ein Verschreiben von *Non.* statt *Kal.* anzunehmen und die Urkunde dementsprechend zum 15. November einzureihen", wie dies auch E. Strehlke getan hat. „Da aber eine zweite Ausfertigung derselben Urkunde unter Wachssiegel die Datierung: *feria sexta ante Lucie* (Dez. 12) trägt,[2] nach unserer Erfahrung aber einfachere Kanzleiausfertigungen den Prunkausfertigungen voranzugehen pflegen, so liegt ein Tagesdatum außer *Non.* statt *Kal.* vielleicht noch der weitere Verstoß vor, daß der laufende statt des folgenden Monatsnamens, *Dec.* statt *Jan.* geschrieben wurde. Unter dieser Voraussetzung wäre unsere Urkunde zum 16. Dezember einzureihen und würde vier Tage nach der Münchener Ausfertigung fallen." Der Vorschlag hat manches Verlockende, die Angabe jedoch von Ludwigs 23. Jahr der Königsherrschaft — es lief vom 25. November 1336 bis 24. November 1337 — hindert uns, ihm zu folgen: man müßte in *regni nostri anno vicesimo quarto* (25. November 1337 bis 24. November 1338) ändern, so ernste Beachtung der Hinweis von E. Schaus verdient, daß in den Urkunden Ludwigs große Unordnung im Wechsel der Regierungsjahre herrscht,[3] ein Fehler hier also geradezu zu einem Kriterium der Echtheit werden könnte. Wir möchten nur statt *Nonas* vielmehr *Kalendas* einsetzen,[4] die Urkunde also auf den 15. November 1337 verlegen und

---

[1] Arndt-Tangl, a. a. O. III, S. 53.

[2] Vgl. oben S. 25 n. II, im folgenden als R II bezeichnet.

[3] Vgl. E. Schaus, a. a. O. S. 56 f.

[4] J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 192 bemerkt: „Das XVII nonas Decembres von Nr. 1 (= R I b) erscheint als eine unmögliche Zeitangabe; es wird erst verständlich durch die von Nr. 2 (= R II), welche auf den 7. Dezember zu berechnen ist" (das ist ein Irrtum; sie ist zu berechnen auf den 12. Dezember). „Der 7. De-

mit ihr selbst beim 23. Königsjahr Ludwigs (25. November 1336 bis 24. November 1337) verbleiben. Unsere Korrektur ist statthaft, einmal weil der Aussteller vom 16. Oktober 1337 bis 17. Oktober 1338 sich in München aufhielt, sodann weil die zweite Urkunde vom 12. Dezember 1337 das 24. Königsjahr Ludwigs (25. November 1337 bis 24. November 1338) aufweist und durch diesen ihren Fortschritt in der Zahl des Königsjahres sich als später ausgestellt denn das feierliche Privileg zu erkennen gibt. Falsch ist im R I die Indiktionsziffer 5, die bei dem Gebrauch der sogen. griechischen Indiktion mit dem 1. September als Epoche in 6 umgesetzt werden muß[1] — sie fehlt in R II gänzlich —, richtig ist allein das 10. Kaiserjahr Ludwigs (17. Januar 1337 bis 16. Januar 1338), das auch in R II angetroffen wird.

Man wird die meisten der hier vorgetragenen Bedenken für recht kleinlich halten; man wird auch an der langen und vielgliederigen Arenga keinen Anstoß nehmen wollen,[2] die mit eigentümlichem Wortschwall den Deutschen Orden und seine Verdienste preist, dazu die kaiserliche Gnadensonne rühmt, die den Orden gleich einem Blütengarten hat emporwachsen lassen — bedeutsamer jedenfalls als alles ist der sachliche Gehalt des Diploms. Der Aussteller nennt den Hochmeister „*princeps noster et Romani imperii karissimus*“[3] und bekundet, daß er dem Orden „*terram Lythwinorum cum omnibus pertinentiis suis*

---

zember trifft nun auf VII. non., d. h. also die X ist aus Versehen oder aus Unkenntnis zugesetzt und der 7. Dezember ist der richtige Datum dieser Urkunde“ (der römische Kalender aber kennt nicht die Datierung VII. Non. Dec. und der 7. Dezember ist vielmehr nach römischem Kalender der VII. Idus Dec.). „Ferner hat man die siebente Indiktion falsch berechnet: es hätte die fünfte gesetzt werden sollen“ (diese aber steht im Original, muß aber bei Annahme der Verwendung der sogen. griechischen Indiktion in 6 umgesetzt werden). „Auch als Regierungsjahr handelte es sich, die Bezeichnung der Nonen als richtig vorausgesetzt, um das 24. und nicht um das 23. Hier bietet Nr. 2 die richtige Zahl,“ vgl. aber hierzu die Ausführungen unseres Textes. Alles hindert den Vorschlag von Pflugk-Harttung anzunehmen.

[1] Vgl. E. Schaus, a. a. O. S. 56.

[2] Vgl. E. Schaus, a. a. O. S. 29, der lange Arengen geradezu ein Zeichen der Feierlichkeit nennt.

[3] Dietrich von Altenburg war der Bruder des letzten Burggrafen von Altenburg, Albrecht, mit dem im J. 1339 das Geschlecht ausstarb; vgl. dazu A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (Stuttgart 1910), S. 264 mit weiteren Beispielen dafür, daß nicht selten ein Geistlicher — und der war Dietrich als Hochmeister — als der letzte seines Stammes beigesetzt wurde. Die Burggrafschaft Altenburg war ein Reichslehen (vgl. die Urkunden Rudolfs von Habsburg aus dem J. 1289 und Karls IV. aus dem J. 1350, Böhmer-Redlich, Regg. imperii VI n. 2262 und Böhmer-Huber, ibid. VIII n. 6045), ihre Inhaber demnach Reichsfürsten, Dietrich folglich Fürstengenosse. Ludwig der Bayer also konnte ihn als *princeps noster* bezeichnen wie ähnlich den Hochmeister Luther von Braunschweig (1331 bis 1335), zumal in einer Urkunde, die ihn ehren sollte; vgl. auch H. von Treitschke,

et partibus cuiuscumque ydiomatis sive Hamayten (lies: *Samayten*), *Karsow vel Rusye seu alterius cuiuscumque existant, prout nunc sunt vel ad quamcumque fidem declinaverint, de imperiali auctoritate donamus pure et irrevocabiliter iure proprio in perpetuum pro se et suis successoribus recipientibus dictam terram dictumque fratrem Theodericum felicem* (lies: *fidelem*) *nostrum et imperii principem nomine dicti sacri ordinis investimus de eisdem cum administracione temporalium et iurisdictione eiusdem plenaria principatus*" (Zeile 15—18). Wird in diesen Worten eine Belehnung zum Ausdruck gebracht? Die immerhin mögliche Deutung des bildlichen Schmuckes der Urkunde, die Verwendung von Ausdrücken wie *recipientes, investimus-principatus* verweisen darauf, daß Ludwig den Hochmeister als seinen Lehnsmann für Litauen und dessen Einzellandschaften ansah — gehörten aber diese Gebiete irgendwann einmal zum Imperium Romanum oder nahm Ludwig als Kaiser sie für sein Römisches Reich in Anspruch, wenn auch dieses erst durch den Eifer der Deutschherren selbst über heidnisches Land noch ausgedehnt werden sollte? Auf der anderen Seite könnte darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Urkunde das Wort *feudum* völlig fehlt, daß die Wendung *„donamus pure et irrevocabiliter iure proprio in perpetuum"* das Rechtsgeschäft als eine Schenkung zu Eigentum, nicht also als eine Belehnung hinstellte, und daß demnach *„investire"* ganz allgemein als „einweisen" zu verstehen sei. Man dürfte weiterhin anmerken, daß sicherlich, läge eine Belehnung vor, nach dem Jahre 1337 sich irgendwelche Spur einer Lehnserneuerung finden müßte. Man fragt endlich, ob nun in Wahrheit eine „Investitur" mit jenen erst zu erobernden Ländern — insgesamt faßt sie der Ausdruck *„principatus"* zusammen — den Hochmeister in den Lehnsverband des Deutschen Reiches nördlich der Alpen einzufügen überhaupt imstande war.

Ludwig der Bayer rühmt des weiteren seinen *„patruelis dilectus Heinricus dux Bawarie"*. Unter ihm kann nur Heinrich II. von Niederbayern (1310—1339) verstanden werden, der Sohn Stephans I. (1294 bis 1310) und der Enkel jenes Heinrich I. (1253—1290), der im Jahre 1255 mit seinem Bruder Ludwig II. von Oberbayern (1253—1294), dem Vater des Kaisers Ludwig des Bayern, die wittelsbachischen Besitzungen geteilt hatte; mit anderen Worten: Ludwig der Bayer und Heinrich II. waren Vettern dritten Grades,[1] und die richtige Bezeichnung dafür anzuwenden war nur einem Zeitgenossen möglich, der die verwickelten

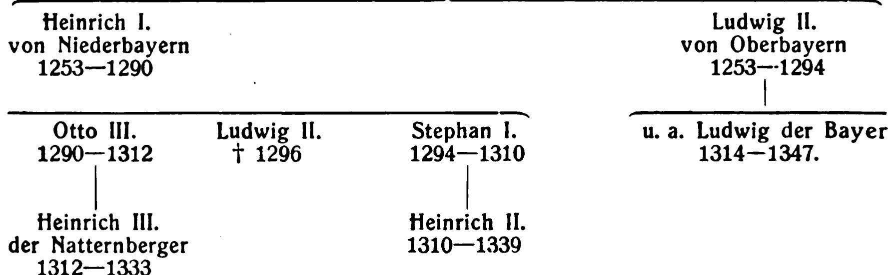
Das deutsche Ordensland Preußen (Historische und politische Aufsätze II (6. Aufl. Leipzig 1903), S. 28.

[1] Nach deutscher Zählung.

verwandtschaftlichen Beziehungen der Wittelsbacher eben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts genau kannte.[1] Ludwig IV. gibt an, daß Herzog Heinrich von Bayern *„egregias edificiorum iuncturas in infidelium Lytwinorum regionibus primogenitas indissolubiliter imperpetuum ad tocius orthodoxe fidei machinam supportandam annuente altissimo veluti columnarum prestancia permansuras utpote castrum capitale tocius Lythowie provide construxit, cooperante ad hoc venerabilium generalis magistri et suorum fratrum consilio et auxilio . . .;*[2] *cui quidem castro principali idem noster patruelis dilectus nomen et insignia armorum et vexilli terre Bawarie, que Beyern, dicitur appropriavit, ita quod insignia sui vexilli ea debent honoris et dignitatis perogativa pollere, ut pre omnibu svexillis aliis in expedicionibus contra Lythwinos sint anteriora in agressu et ultima in recessu et nichilominus predicte regionis incole, quos opitulante omnium conditore in eadem terra felici succedente tempore inhabitare contigerit, in prefato castro capitali debebunt requirere sua iura* (l. 13—14 und 18—21). Nicht die eigenartige Verleihung des bayrischen Wappens an die Bayernburg erscheint auffällig — im 13. Jahrhundert „schenkte der Askanier Markgraf Otto III. († 1267) der neuen Feste Brandenburg am Haff einen roten Adler in ihr Wappen"[3]

[1] Vgl. den Stammbaum bei H. Grote, Stammtafeln (Leipzig 1877), S. 72 n. 53. Es ergibt sich folgendes Bild, in das aber nur die wichtigsten Namen eingetragen sind.

Otto II. von Bayern 1231—1253



Über Heinrichs II. von Niederbayern Rolle im Abdankungsplan Ludwigs des Bayern vgl. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I. S. 415 ff.

[2] Ausgelassen sind die Worte *„ob eiusdem patruelis nostri interventum et strennua merita predictorum fratrum ipsis et beato ordini memorato ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et beatissime virginis Marie matris sue gloriose terram Lythwinorum — plenaria principatus"* (l. 14—18); s. oben S. 31.

[3] H. von Treitschke, a.a.O. S. 15, doch weiß J. Voigt, a. a. O. III (Königsberg 1828), S. 256 nichts davon. Peter von Dusburg berichtet nur, daß der Markgraf die Burg *a nomine marchionatus sui ad perpetuum memorie sic voluit appellari* (III c. 127 zum Jahre 1266; *Scriptores rerum Prussicarum* I, Leipzig 1861, p. 114). Über die Verleihung eines Wappens an die Burg Königsberg vgl. J. Voigt, a. a. O. III, S. 89. — Herr Professor Dr. K. Heldmann in Halle verwies mich gütigst auf die

— sondern die hohe Bedeutung, die der jungen Gründung auf dem linken Memelufer beigelegt wurde, nicht zum mindesten in der Bestimmung, daß hier alle Bewohner des Landes ihr Recht suchen sollten. Keinesfalls haben die an sie geknüpften Hoffnungen sich erfüllt: „gerade was sie schützen sollte, ihre Lage auf dem südlichen Ufer (der Memel) benahm ihr, da sich die Expeditionen naturgemäß auf dem rechten Ufer halten mußten, fast allen stategischen Wert.“ [1] Merkwürdig auch ist die Ausführung über den Gebrauch der Bayernfahne bei Feldzügen wider die Litauer — schade nur, daß, soweit man sieht, in den Kriegsreisen gegen diese Feinde nicht sie dem Heere vorangetragen wurde, sondern in der Regel die Fahne des heiligen Georg, in Anwesenheit des Hochmeisters dessen Banner oder gar die große Fahne des Ordens. [2] Man hat also allem Anschein nach in der Folge nicht zu ängstlich an den Wortlaut der herzoglichen Weisung und der kaiserlichen Bestätigung sich gehalten. Der Schluß endlich des Diploms verrät nicht geringere Zukunftshoffnungen als die „Investitur“ des Hochmeisters mit Litauen und seinen Zubehörungen. „*Dictus etiam patruelis noster*“, bekundet Ludwig (l. 21—25), „*glorie et laudis Dei matrisque sue gloriose non inmemor, set iuste et religiose cogitans deliberavit una cum prefato magistro generali maturo prehabito consilio instituendam et construendam fore in predicta terra, quam primum eam omnipotens Deus fide catholica ampliaverit, ecclesiam kathe-*

Urkunden mit Wappenverleihungen aus den Jahren 1339 und 1380 bei F. Hauptmann, Das Wappenrecht (Bonn 1896), S. 459f. und 477f. n. 11 und 33. Über Ortsnamen, die auf das Wappentier der Gründer zurückgehen, vgl. F. Curschmann, Die Ortsnamen im norddeutschen Kolonialgebiet (Stuttgart 1910), S. 56 Anm. 3. S. 59f. und über die mit „Bayern“ zusammengesetzten Namen S. 73f. — Betreffend die Bayernburg vgl. noch die lateinische Übersetzung der Chronik des Wiegand von Marburg c. 23: . . . *dominus Henricus Bavarie ditavit castrum* (die Bayernburg) *cum armis et victualibus necessariis, vexillo et sigillo* (SS. rer. Pruss. II, Leipzig 1863, p. 494). Zweifelhaft bleibt, ob zwischen unserer Urkunde und dem Bericht des Herolds, der für heraldische Bräuche Sinn hatte, irgendwelche Beziehung obwaltet. Ist die Fahne der Hochmeisterfigur im Initialbuchstaben vielleicht ein Hinweis auf die Fahne der Bayernburg, nicht auf die Belehnung mit einer Fahne?

[1] K. Lohmeyer a. a. O. I³, S. 246. Über den Zug des Jahres 1337, an dem sich u. a. Johann von Böhmen, sein Sohn Karl von Böhmen und sein Schwiegervater Heinrich von Niederbayern beteiligten, über die Geschichte der Bayernburg vgl. SS. rer. Pruss. II, p. 493 sq. 501 606; J. Voigt, a. a. O. IV, 544f. 554f. V, S. 210 Anm. 2; R. Krumbholtz: a. a. O. XLVI, S. 256f. und die Sagen bei H. Jantzen, Ostpreußische Sagen (Königsberg 1912), S. 95ff.

[2] Vgl. F. A. Voßberg, a. a. O. IX, S. 115 mit Hinweis auf J. Voigt, a. a. O. V, S. 280. 474. 597. 624 zu den Jahren 1377, 1385, 1391 und 1392; s. auch G. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, S. 223 zum Jahre 1377 nach der Erzählung des Peter Suchenwirt.

dralem, in qua tamquam in ecclesia metropolitana archyepiscopus sit (lies: *sicut*) *metropolitanus una cum canonicis ibidem instituendis perpetuo vermanebit; et si qui suffraganei opitulante Domino imposterum creabuntur, illi eidem archyepiscopo tamquam suo metropolitano suberunt et sibi exhibebunt in omnibus obedienciam, reverenciam debitam et honorem, que quidem ecclesia et archyepiscopatus Beyern appellebitur in eternum.*" Man wird geneigt sein, in diesen Plänen Symptome des Gegensatzes zwischen dem Orden und dem Erzbistum Riga zu erblicken; man darf daran erinnern, daß seit dem Jahre 1309 Erzbischof Friedrich am Sitze der Kurie zu Avignon sich aufhielt, von hier aus seine und der Stadt Riga Interessen vertrat, nur ums Jahr 1325 noch einmal in sein Land kam und in Avignon im Jahre 1341 starb[1] — gleichwohl überrascht die Sicherheit, mit der unser Diplom die Umrisse einer kirchlichen Organisation für Litauen entwirft, der etwas weitgehende Kultus, der mit dem Namen Bayern getrieben wird. War wirklich die Hilfe Heinrichs von Niederbayern, die Gunst Ludwigs des Bayern so wertvoll, daß man ihr Andenken durch den Namen einer Burg und eines Erzbistums „für ewig" festhalten mußte? Zugleich aber erschließen sich Gedankenreihen, denen höchstens ein Zeitgenosse Ludwigs des Bayern oder nur dieser selbst Ausdruck geben konnte, keinesfalls ein später Fälscher. Der Namen der Burg und des künftigen Erzbistums gemahnt an den jenes Landes, nach dem einst Papst Johann XXII. (1316—1334) seinem Gegner genannt wissen wollte. Seit er am 23. Oktober 1327 den Wittelsbacher auch der Kur- und Pfalzgrafenwürde entkleidet hatte, war für ihn und seine Anhänger Ludwig nur noch „der Bayer", „dem der Papst nichts als diesen Namen, den er ihm nicht nehmen konnte, gelassen".[2] Die Wahl des Namens Bayern für Burg und Erzbistum sollte zu Ehren bringen was Johann XXII. geschmäht hatte. Und wenn Ludwig vor Jahren, am 18. April 1328, seinen Widersacher abgesetzt und bald darauf, am 12. Mai 1328, einen neuen Papst eingesetzt hatte, so konnte auch nur er die beabsichtigte Gründung des Erzbistums Bayern dadurch gleichsam in seinen Schutz nehmen, daß er von solchem Plane in einem seiner Diplome Kunde gab. Bis zu einem gewissen Grade, so möchte man sagen, offenbart der letzte Abschnitt des Dokuments Anschauungen vom kaiserlichen Recht zur Herrschaft über die Kirche und ihre Verwaltungssprengel, wie sie in Ludwigs berühmtem Manifest vom 18. April 1328 gegen

[1] Vgl. L. Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands (3. Aufl Riga 1908), S. 51. 55. 59f.; s. auch J. Voigt, a. a. O. IV, S. 234ff. 304ff. 328ff. 393ff. 467ff. und jetzt besonders A. Seraphim, Das Zeugenverhör des Franziskus de Moliano (1312). Königsberg Pr. 1912 mit wertvoller Einleitung.

[2] Th. Lindner, a. a. O. I, S 370.

„Jakob von Cahors, der sich Papst nennt“, anknüpfen[1] —, utopische Ideen eines Epigonen treten hier und in der Urkunde von 1337 entgegen. Es verschlägt nichts, daß der Wortlaut des Diploms ihm durch den Entwurf gleichsam suggeriert wurde: die Urheber des Entwurfs dachten als Anhänger Ludwigs wie ihr Kaiser, konnten nur durch Stilisierung kaiserlicher Gedanken auf Billigung der Vorlage, auf den Befehl zur Beurkundung rechnen, den Ludwig eben deshalb auch sonder Zögern ergehen ließ.

Überschaut man den Gesamtinhalt des Diploms, so fällt auf, daß sein Aussteller der Zukunft gedenkt, einer Zukunft freilich, die er nur herbeiwünschen, nicht durch seinen Rechtswillen bestimmen kann. An sich bedurfte weder der Bericht über den Burgenbau noch die Verleihung der Fahne an die Bayernburg noch endlich der Plan eines Erzbistums Bayern der kaiserlichen Beurkundung: von sich selbst sprach Ludwig der Bayer nur in dem Satze über die „Investitur“ des Hochmeisters in Littauen. Wenn aber alles eine feierliche Ausfertigung erforderte, so ist erstaunlich, daß sie keinem einzigen Nachfolger Ludwigs zur Bestätigung vorgelegt wurde, daß von ihr zu Ausgang des 14. Jahrhunderts eine Kopie und in den Jahren 1393, 1412 wie auch 1421 Notariatstranssumpte nötig waren. Die Zahl der Abschriften offenbart, daß der Orden auf das Diplom Wert legte, nicht den deutschen Herrschern gegenüber, sondern gegenüber den Polen, deren Vereinigung mit den Litauern seit dem Jahre 1386 sich immer enger gestaltete, und im Hinblick auf das Land Samaiten, das der Orden von Witowd von Litauen († 1430) erst erwarb, dann im Jahre 1411 preisgab, um es endgültig im Jahre 1422, im Frieden vom Melnosee bei Graudenz, zu verlieren. An die Etappen des Verhältnisses zwischen dem Orden und Polen-Litauen, der Beziehungen zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga, an die Epochen der Geschichte von Samaiten als der Landbrücke zwischen dem preußischen Gebiete und dem des livländischen Ordenszweigs,[2] — an diese Zeiteinschnitte gemahnen die

[1] Vgl. Th. Lindner, a. a. O. I, S. 375f.

[2] Vgl. R. Krumbholtz: a. a. O. XLVII, S. 17f. 223ff. für Samaiten in den Jahren 1393 und 1421, dazu J. Voigt, a. a. O. V, S. 639ff. zum Jahre 1393 für Littauen, VII, S. 177 für Samaiten im Jahre 1412. Das Jahr 1418 war das letzte des Konstanzer Konzils mit dem großen Streite zwischen dem Orden und Polen, das Jahr 1421 das des Friedens am Melnosee, der Samaiten endgültig an Polen abtrat. Man begreift, daß im Jahre 1421 der Hochmeister ein Transsumpt anfertigen ließ, weil er die Originalurkunde nicht der Gefahr des Verlusts oder des Diebstahls aussetzen wollte (*quas . . . literas in Romana curia et extra ac diversis mundi partibus pro liquidacione suorum iurium forsan nunc seu in posterum producere et ostendere habent essetque periculosum, ne amitterentur vel subtraherentur, propter viarum discrimina*

Entstehungsjahre der Transsumpte, und von ihnen wieder wie von allen unseren Bemerkungen möchte ein Licht auf die Entstehung des Dokumentes selbst fallen: es ging zurück auf ein vom Orden selbst aufgesetztes Konzept, das ihn pries und begnadete, das von der Wirkung des Bayernnamens auf Ludwig den Bayer sich ersprießliche Folgen versprach, das ihm in der „Investitur" des Hochmeisters mit Litauen keine Last auferlegte, das endlich die Ordenspläne gegenüber Riga weit besser aufdecken konnte als der Kaiser von sich aus sie hätte zum Ausdruck zu bringen vermocht. Kurz, die Originalausfertigung der Urkunde mit ihrem bildlichen Schmuck, ihrer absichtlich prunkvollen und schönen Schrift, mit ihrer Goldbulle stammt ohne Zweifel aus der Kanzlei Ludwigs IV., ihr Text aber war das Werk eines Kanzleibeamten des Hochmeisters, der ihn im Auftrage zugleich des Herzogs von Bayern gestaltet und aus Unkenntnis des Sprachgebrauchs der kaiserlichen Kanzlei stilisiert hatte. Aus diesem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren ergab sich unser Dokument mit seinen Darlegungen, Fehlern und Stilwidrigkeiten: der — zum Glück uns erhaltene — Entwurf fand Gnade und bewirkte den Befehl des Kaisers zur Herstellung der Reinschrift und ihrer kanzleigemäßen Datierung und Besiegelung. Zugleich aber fällt ein Licht auf die Nachlässigkeit des kaiserlichen Kanzleibeamten. Dieser mundierte was ihm vorgelegt war, ohne der Mühe sorgfältigster Prüfung und Anpassung an den Gebrauch seiner Behörde sich zu unterziehen, und das Werk seiner Hände wurde mehr zum Beweis seiner kalligraphischen Fertigkeit als zum Beleg eigener Gewissenhaftigkeit und Fürsorge auch für den der Besserung bedürftigen Wortlaut seiner Vorlage. Entwurf und Originalausfertigung zusammen, nicht diese oder jener allein für sich, stützen und verbürgen die Echtheit des Diploms, an der man zweifeln durfte, so lange nur die Originalausfertigung zugänglich gemacht worden war.

Erst jetzt kann erörtert werden, was vom zweiten Dokument des Jahres 1337, von R II, zu halten sei. Ihm fehlte — soviel wenigstens läßt die älteste Überlieferung, das Notariatstranssumpt vom Jahre 1393, erkennen — die feierliche Ausstattung; es trug ein Wachssiegel, sein Text aber teilt mit R I zunächst eine Reihe von Fehlern und Stilwidrigkeiten, zumal im ersten Abschnitt, der die lange Arenga von R I fast wörtlich wiederholt (z. B. *anchoram fingentes, in speculo, ut felicis status-principis excitatur, beneficium*), vermehrt sie aber noch durch neue Fehler (z. B. *libertate* statt *liberalitate*); das *sacrum ac felix Ro-*

---

ac locorum distanciam huiusmodi originales litteras per diversas mundi partes hinc-inde deferre; aus der Einleitung des Notariatstranssumptes von 1421 im Königsberger Staatsarchiv, Schiebl. 20 n. 32 (oben S. 24 unter I, b. δ).

manum imperium begegnet in R II ebenso wie in R I und nicht minder der *felix noster et imperii princeps.* Das Tagesdatum bedient sich des Heiligenkalenders, nicht des römischen Kalenders wie R I; hier wie dort findet sich das Jahr 1337 und das richtige 10. Kaiserjahr des Ausstellers (17. Januar 1337 bis 16. Januar 1338), aber das 23. Königjahr Ludwigs (25. November 1336 bis 24. November 1337) in R I ist hier in R II um eine Einheit erhöht:[1] dem Ausstelltag, dem 12. Dezember, entspricht das 24. Königsjahr Ludwigs (25. November 1337 bis 24. November 1338), — ein Moment, das offensichtlich für die Entstehung von R II nach R I spricht und die Annahme des umgekehrten zeitlichen Verhältnisses beider Diplome ausschließt. Bemerken wir endlich, daß in R II eine Indiktionsziffer fehlt, so können wir zusammenfassend sagen: alles lehrt die gleiche Ursprungsstätte der Konzepte der Urkunden R II und R I erkennen, nämlich die Kanzlei des Hochmeisters, der die Arbeiten seiner Schreiber schriftlich der kaiserlichen Kanzlei zu unterbreiten verstand, um von dieser echte Urkunden des Kaisers zu erhalten. Merkwürdig ist immerhin: R II verzichtet auf alle Angaben über Herzog Heinrich von Niederbayern, die Bayernburg und ihre Fahne, das künftige Erzbistum Bayern; es kennt einzig und allein — nach der Arenga, die ihm mit dem Entwurf und dem Original von R I gemeinsam ist[2] — die Investitur des Hochmeisters mit Litauen und seinen Zubehörungen, hat aber deren Kreis, R I gegenüber, um *Ouchsteten* (= Auxstote, d. h. Oberlitauen) erweitert. Warum hat R II schlechthin alles fortgelassen, was in R I wohl aus den Zeitverhältnissen sich erklären ließ und doch so lebhaft allein an vorgestellte Zukunftsmöglichkeiten erinnerte? Die Frage nach der Priorität von R I oder R II wird damit aufs neue aufgeworfen, und J. von Pflugk-Harttung sowie M. Tangl treten für das höhere Alter des kürzeren R II ein.[3] Kann aber nicht R II ein Auszug aus R I sein,

---

[1] Vgl. den Paralleldruck eines großen Teiles von R I und R II bei J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 190f.

[2] Der Druck von E. Strehlke, l. c. p. 203 bringt nur den Abschnitt von R II, der von R I abweicht.

[3] J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 193f. führt aus: „Nr. 2 (= R II) kam in der üblichen Weise zustande, der Hochmeister, wohl vom Herzog Heinrich unterstützt, sandte seine Wünsche an den Kaiser; dieser genehmigte sie, ließ sie formulieren, in der gewöhnlichen Beurkundungsart niederschreiben und mit Wachssiegel versehen. Daneben oder danach vereinbarte der Hochmeister mit Heinrich eine zweite erweiterte Fassung, in welcher die Verdienste des Herzogs in möglichst helle Beleuchtung gerückt und das kaiserliche Machtgefühl gewissermaßen unter bayrischer Flagge zum Ausdruck gebracht wurde. Es galt hier die Wahrung des bayerischen Hausinteresses wegen der wittelsbachischen Mark Brandenburg und dem halbwittelsbachischen Herzogtums Estland; zugleich wurde dem Orden in so weitem Umfange

derart daß in R II die Fehler von R I, soweit sie formaler Natur waren und auf den Entwurf von R I zurückgingen, wiederholt wurden und daß R II nur brachte was bereits der Kern von R I gewesen war, die Investitur des Hochmeisters mit Litauen? Wenig kommt darauf an, ob die wörtlichen Übereinstimmungen in den Arengen von R II und R I auf eine gemeinsame Benutzung des Entwurfs von R I zurückzuführen sind, ob R II die Reinschrift von R I zur Vorlage wählte — daß der Text auch von R II letzten Endes auf einen Kanzleibeamten des Hochmeisters zurückverweist, liegt offensichtlich zutage. Kein deutscher Herrscher hat jemals R II erneut, ebensowenig wie R I je wiederholt oder bestätigt wurde. Am selben Tage und von demselben Notar wurden R II und R I im Jahre 1393 transsumiert und R II dann noch zweimal am selben Tage des Jahres 1508 von einem Nürnberger Abte kopiert. Über die Bedeutung des ersterwähnten Jahres 1393 für den Orden und Litauen ist schon oben gesprochen worden; im Jahre 1508 mag die Vidimierung mit der Kunde von einem Einfall der Moskowiter und Tataren in Litauen zusammenhängen[1] —, einerlei aber, ob diese Vermutung zutrifft oder nicht: die doppelte Beurkundung der „Investitur"

genützt wie möglich. Wenn zunächst auch nur das meiste auf dem Pergamente stand, wer konnte wissen, wozu es einst dienlich war! Je stärker man die Kaisermacht betonte, um so bündiger mußte die rechtliche Wirkung des Erlasses erscheinen: das Interesse des Kaisertums und dasjenige des Ordens berührten sich eng. Formell brachte man die Vereinbarung in denselben Rahmen wie Nr. 2 ihn aufwies; sei es daß auch er bereits seitens des Ordens hergestellt und dem Kaiser bis zur Reinschrift vorgelegt war, woraus sich dann das mancherlei Ungewöhnliche erklärte, sei es daß er in der kaiserlichen Kanzlei unter starker Beeinflussung des Ordens, mit Rücksicht auf seine Wünsche hergestellt wurde. Den vom Herzoge und dem Hochmeister untersiegelten Entwurf ergänzte die kaiserliche Kanzlei in den Schlußformeln und verlieh ihr das Äußere einer Prunkurkunde." Über den Grund für M. Tangls Annahme vgl. oben S. 29.

[1] In der Urkunde R I vom Jahre 1337 heißt es: l. 2—3: *Multifariam multisque modis variis Christianus populus, quem orthodoxe fidei volgor illuminat, diversarum virtutum iubare irredians et preclarus sacrum ac felix Romanum imperium cunctis mundi presertim principatibus quibuslibet barbaris prepollere nacionibus fecit in preterito, verum eciam disponente omnium Domino efficiet in futuro;* vgl. damit die Arenga der Urkunde Friedrichs II. vom Jahre 1226, u. a. bei R. Philippi und K. P. Wölky, Preußisches Urkundenbuch I, 1 (Königsberg 1882), S. 41: *Ad hoc Deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata dicionis nostre terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gencium intendamus, illius provisionis graciam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instanciam diuturni laboris assumant et tam res quam personas indeficienter exponant.*

des Hochmeisters genügt nicht, um ihn zum Lehnsmann des deutschen Königs zu stempeln. Sie macht ihn in unseren Augen nicht zum Reichsfürsten des Deutschen Reiches, läßt ihn vielmehr, eben um Litauen und seiner Zubehörungen willen, erst recht als Reichsfürst im Heiligen Römischen Reich erscheinen; denn über die noch zu erobernden Gebiete von Heiden konnte wohl ein Kaiser dank der Grenzenlosigkeit seiner Ansprüche verfügen, nicht ein deutscher König, der als solcher nur über deutsche Territorien gebot. So spricht aus dem wesentlichen Kern der Urkunden vom Jahre 1337 dieselbe Anschauung wie aus der Friedrichs II. vom Jahre 1226, die von einem Reiche, dem „das christliche Volk über alle Fürstentümer der Welt, über alle barbarischen Nationen einstmals den Vorrang verliehen hat, den es ihm auch in Zukunft nach dem Ratschluß Gottes verschaffen wird“.[1] Man darf sagen: gleichwie der Imperialismus eines Friedrich II. im 14. Jahrhundert fortlebte, so auch die Stellung, die er dem Hochmeister des Deutschen Ordens in seiner Kaisermonarchie zuerkannt wissen wollte. Die Urkunden des Jahres 1337 enthalten letzten Endes nichts Neues ebensowenig wie Ludwigs des Bayern Privileg für den Deutschen Orden aus dem Jahre 1338 mit seinem eigentümlich anmutenden Bekenntnis der Liebe zur Ritterschaft, der kaiserlichen Pflicht, sie zu beschützen.[2] Man vergesse nicht: der Kaiser verbriefte es am 22. Juli, d. h. wenig mehr denn

---

[1] Siehe Anmerkung 1 von voriger Seite.

[2] Ludwig wendet sich gegen Kasimir, *qui se nominat regem Poloniae. Cum ordo vester sit a ... principibus, imperatoribus et regibus Romanorum praedecessoribus nostris fundatus, institutus et fundatus pro defensione imperii et fidei Christianae et nos et imperium principaliter quaestiones vobis motae per praedictum Kazimirum super terris ordinis vestri ac vos tanquam membra nostra et imperii tangere videantur, vos attenta requirimus et monemus nostrae gratiae sub obtentu et nihilominus sub poena amissionis et privationis omnium terrarum, iurium, privilegiorum, gratianum et libertatum, quae a nobis et praedecessoribus nostris imperatoribus et regibus vobis et ordini vestro concessae sunt hactenus et indultae, ne terras, possessiones ac iurisdictiones sic vobis donatas et concessas ad cuiuspiam praeceptum ac mandatum extra potestatem vestram aliqualiter permittatis aut ad citationem cuiuspiam iudicis ecclesiastici vel secularis super ipsis de vobis conquerentibus et causam moventibus seu movere volentibus compareatis sine nostro consensu aut iuri aliqualiter pareatis, cum principaliter defensio earundem terrarum nobis competere dinoscatur, vos etiam exhortantes, quatenus mentes vestras in virtute constantiae roboretis, terras praemissas, in quarum acquisitione vos multis periculis submisistis et sanguinem proprium effudistis, sub maiestatis nostrae defensionis clypeo conservetis nec quorumvis timore aut sinistrarum fictione relationum puritas vestrae conscientiae terreatur: nam prompta et aperta est praepotensque manus nostra contra quoslibet terras vestras invadentes vel aliqualiter usurpantes; ordinem enim vestrum, in quo virtututum* [*armis?*] *Domino militatis, quem in domo Domini praelucere conspicimus et universali fidei Christianae contra infideles salubriter providere, tenerrime diligimus et corde tenemus, circa*

zwei Wochen vor jenem 6. August 1338, an dem er im Hause der Deutschordensherren zu Sachsenhausen gegenüber Frankfurt am Main das Gesetz *Licet iuris* verkündete. Er wußte in seinem Kampf den Deutschorden auf seiner Seite, genau wie einst Friedrich II. trotz päpstlichen Bannes der Unterstützung durch Hermann von Salza hatte versichert sein dürfen.

---

ipsum et salubrem eius statum sollicitudinis studio continuo vigilando (Lünig, Reichsarchiv XVI, S. 8 f.; Böhmer, Regg. Ludw. d. B. n. 1916). Vgl. J. Voigt, a. a. O. S. 363 Anm. 2 mit dem Hinweis, daß von 6 Transsumpten dieser Urkunde der älteste aus dem Jahr 1393 stammt (s. oben S. 25 Anm. 5). J. von Pflugk-Harttung, a. a. O. S. 160 f.

Fuldensia

von

Edmund E. Stengel

I. Die Urkundenfälschungen des Rudolf von Fulda

Falsche Urkunden sind billige Ware. Die diplomatische Sichtung der mittelalterlichen Archive wirft sie unablässig auf den Markt. Eins wird dabei aber gewöhnlich übersehen. Nicht gleichmäßig über den ganzen Zeitraum des Mittelalters verteilt sich die Menge dieser Fälschungen. Die Blütezeit ist das 12. und noch das 13. Jahrhundert. Seitdem geht ihre Zahl stark zurück, um erst seit dem 16. Jahrhundert im Zeitalter der Gelehrtenfälschungen einen neuen Aufschwung zu erleben. Und vorher hat es der noch primitivere Zustand der Schriftkultur, die noch nicht so ausgebildete Schreibseligkeit, die geringere Schätzung der Urkunde überhaupt, auf deutschem Boden, vergleicht man die spätere Entwickelung, nur zu recht wenigen Erzeugnissen dieser bedenklichen Gattung gebracht. Die Empfängergruppen, in denen die bisher bekannten und kaum erheblich vermehrbaren Fälle aus dem 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts sich finden, würden keine lange Reihe bilden, wollte man sie aufzählen. Aus dem 8. und 9. Jahrhundert aber — um von der noch älteren Vorzeit gar nicht erst zu reden — lassen sich überhaupt nur höchstens drei[1]

[1] Nämlich außer Fulda erstens noch Corvey, da das Spurium Mühlbacher Reg² nr. 1406 vor dem Jahre 890, wohl ganz kurz zuvor, entstanden sein dürfte. Ferner wahrscheinlich auch Mainz. Denn das Privileg, in dem Papst Zacharias angeblich Mainz zur Metropole erhoben hat (M. G. Epistolae III 372 nr. 88), kann nach den Ausführungen Tangls (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe XCII 108f.) nicht mehr als echt gelten, sondern nur als eine dem ver-

deutsche[1] Kulturstätten nennen, in denen nachweislich schon damals gefälscht worden ist.[2] Voran steht unter ihnen Fulda. Hier ist das Kampfmittel der Urkundenfälschung innerhalb Deutschlands, wenn auch nicht zum ersten Male, so doch zuerst in großem Maßstabe und mit vollem Raffinement gebraucht worden; ja, vielleicht hat es dann von hier aus anderen Kreisen vermittelt seinen siegreichen Zug durch die Lande angetreten. Dieser Ruhm der Priorität würde den sieben falschen Urkunden, die damals aus dem Kloster hervorgegangen sind,[3] eine ganz einzigartige Stellung selbst dann verleihen, wenn sie nicht an sich eine hervorragende, oft gewürdigte Bedeutung besäßen für die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem fränkischen Reiche, für die Geschichte der Bistum und Kloster scheidenden Exemtion und wiederum im Zusammenhang damit für die Entwickelung des geistlichen Zehntrechts.[4]

Nur drei Stücke dieser Gruppe — das erste ist ihr bisher noch gar nicht zugezählt worden — sollen in den nachfolgenden Untersuchungen eingehend erörtert werden; es sind die drei angeblich

lorenen Kölner Privileg wörtlich nachgebildete und mit der Datierung des Briefes nr. 87 versehene Fälschung; sie muß noch im 8. Jahrhundert, jedenfalls unter Bischof Lull entstanden sein. — Die Verunechtung einer Stelle der Urkunde Ludwigs des Frommen Mühlbacher[2] nr. 767 für Würzburg (vgl. Stengel, Immunität I, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien 640 Note mm) möchte ich nach persönlicher Prüfung des Schriftbestandes für nachkarolingisch halten; sie braucht nicht als Vorlage der Nachurkunde Mühlbacher[2] nr. 1834 angesehen zu werden, kann vielmehr auch auf Grund derselben vorgenommen worden sein.

[1] Eine weit größere Zahl würde sich im Westfrankenreiche ergeben, in der Heimat Pseudoisidors und des angeblichen Benedictus Levita. Hier wären auch schon aus merowingischer Zeit Beispiele zu nennen.

[2] Daß der Brauch gegen Ende des 9. Jahrhunderts schon weiter um sich gegriffen hatte, lehrt der unten S.92 Anm. 4 angeführte Kanon des Konzils von Tribur.

[3] 1. die „Cartula Bonifatii“ (vgl. unten Kap. 1), 2. das verunechtete Privileg des Papstes Zacharias (Kap. 2), 3. die Privilegienbestätigung König Pippins (Kap. 3), 4. und 5. die Zehntbestätigungen Karls des Großen (M. G. Diplomata Karolina I nr. 215, 279) und 6. Ludwigs des Frommen (Mühlbacher Regesta[2] nr. 1004), 7. ein zu 4 und 5 gehörendes angebliches Synodal-Protokoll (Bodmann, Rheingauische Altertümer, Mainz 1819, 872 = Tangl in Mitteil. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XX 246). Die vier letzten dieser Fälschungen sind seit dem Jahre 875 (Mühlbacher[2] nr. 1510) durch echte Bestätigungen anerkannt worden; dadurch ist ihre Entstehung zeitlich begrenzt. Näher gedenke ich auf sie in einem späteren Abschnitt der „Fuldensia“ einzugehen.

[4] In ihrer inhaltlichen Bedeutung sind diese Fälschungen so miteinander verkettet, daß die Gesamtwürdigung nur im Zusammenhang aller erfolgen kann. Sie wird erst im Anschluß an die Untersuchung der jüngeren Serie, der eine spätere Arbeit gelten soll, erfolgen. Der vorliegende Aufsatz findet sein Ziel und seinen Zusammenhalt vornehmlich darin, daß er die ältere Serie als literarische Einheit erweist und sie im Spiegel der Persönlichkeit ihres gemeinsamen Verfassers zeigt. Zugleich versucht er aber doch schon, auch das Ziel und den Sinn der einzelnen Stücke klarzulegen.

ältesten, die aus dem ersten Jahrzehnt nach der Gründung des Klosters stammen sollen, die ältesten aber auch ihrer wirklichen Entstehung nach. Ein besonderes Interesse gewinnen gerade sie durch die Persönlichkeit des Mannes, aus dessen kluger Feder sie geflossen sind. Denn als sein Werk treten sie ein in ein berühmtes Kapitel mittelalterlicher Literaturgeschichte.

Der Mönch Rudolf[1] ist im karolingischen Fulda einer der hellsten Sterne. Geboren wohl im letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts,[2] hat er seine Bildung in der Schule des jungen Hrabanus Maurus erhalten.[3] Seit dem Jahre 812 sehen wir den „Schüler" als Urkunden schreibenden *cancellarius* im Dienste des Klosters tätig, und bald ist er

---

[1] Vgl. über ihn W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁷ 248f., 260f.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II³ 632, 678; M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters I 668ff.; auch A. Rethfeld, Über den Ursprung des zweiten, dritten und vierten Teiles der sogenannten Fuldischen Annalen vom Jahre 838—887 (Dissertation Halle 1886) 6—22. — Ein Autograph Rudolfs war bisher nicht bekannt. Wir besitzen es nun in der Pippin-Fälschung (vgl. unten Kap. 3); freilich läßt diese Rudolfs individuellen Schriftcharakter kaum erkennen. Möglicherweise ist auch die erhaltene Einzelkopie der Hammelburger Grenzbeschreibung (vgl. unten S. 72 Anm. 3) Rudolfs Werk; schon Tangl (Schrifttafeln III Text 37) ist eine gewisse paläographische Verwandtschaft mit der Pippin-Fälschung aufgefallen; einigermaßen vergleichen läßt sich auch die ebenfalls noch stark kursive Hand, die im Fuldaer Cartular des 9. Jahrhunderts auf fol. 8 die Urkunde Dronke nr. 179 geschrieben hat. Durchaus verschieden ist die Schrift, die im gleichen Cartular auf fol. 68 und 68′ begegnet (Schluß der Urkunde Dronke Cod. dipl. nr. 406 und erste Hälfte von nr. 435); hier könnte man an Rudolf denken, weil die seinen Namen enthaltende Schreiberzeile weiträumiger als alles andere geschrieben ist; übrigens enthält diese Minuskel noch verhältnismäßig viele kursive Buchstabenformen und Ligaturen. Vgl. auch die Bemerkungen unten S. 104f. Wiederum ganz anderen Charakter trägt der Vermerk *Hunc librum Ruodolf p(resbiter) lucratus sancto Bonif(atio)* auf fol. 1 des aus Reichenau nach Fulda gekommenen Cod. Reg. 469 der vatikanischen Bibliothek zu Rom (vgl. über ihn zuletzt Hellmann: Neues Archiv XXX 700 Anm. 1). Er gehört bestimmt erst der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts an (Photographien zweier Seiten der Handschrift verdanke ich Fedor Schneiders freundlicher Vermittlung). Daß er sich auf unseren Rudolf von Fulda bezieht, ist wohl höchst wahrscheinlich, nichts weniger als sicher aber, ob Rudolf ihn noch selbst geschrieben hat.

[2] Jedenfalls einige Jahre vor 800, da er schon 812 *cancellarius* heißt (vgl. oben im Text), doch kaum viel früher, da er erst seit etwa 820 (vgl. Dronke, Cod. dipl. nr. 380 und 396, M. G. Libri confraternitatum 198 Sp. 142 Z. 12) bis mindestens 824 (Dronke, Cod. dipl. nr. 430) Subdiakon ist und noch 827 (Dronke nr. 475) nicht Priester zu sein scheint, als welcher er erst 834 (Dronke nr. 487) genannt wird. Er dürfte bei seinem Tode (865) ein Alter von etwa 70 Jahren erreicht haben. — Hellmann: Historisches Jahrbuch XXXIV (1913) 53 Anm. 1 kennt Rudolf als Priester erst 836 und schließt daraus, daß er spätestens 811 geboren sei; er hat demnach dessen schon 812 einsetzende „Kanzlei"-Tätigkeit übersehen.

[3] Er nennt diesen selbst seinen *praeceptor* (Vita Leobae cap. 1 und De reliquiis sanctorum cap. 1, M. G. Scriptores XV 122, 330.

die Seele der fuldischen „Kanzlei“.[1] Nachdem sein Lehrer Hraban Abt geworden (822), scheint er sofort an dessen Statt die Leitung der Klosterschule übernommen zu haben. Bald tritt er als Urkundenschreiber nur mehr gelegentlich auf. Offenbar ruhten größere Aufgaben auf ihm. Dem Hraban diente er in der Klosterverwaltung[2] und in wichtigen Missionen: zweimal wurde er von ihm bevollmächtigt, wertvolle Reliquien[3] einzuholen.[4] Er war offenbar die rechte Hand des Abtes; wahrscheinlich ist jene von Flacius Illyricus um 1560 exzerpierte, seitdem aber verlorene Briefsammlung des 9. Jahrhunderts,[5] die als Grundstock die Korrespondenz Hrabans enthielt, von keinem anderen angelegt worden als von unserem Rudolf.[6] Als Hraban fünf

[1] Vgl. die Zusammenstellung seiner Diktate unten S. 64 Anm. 2.

[2] Vgl. unten S. 48 zu Anm. 6.

[3] Solche bezog er in großer Zahl aus Italien zur Ausstattung der Kirchen und Zellen, mit welchen er im Interesse der Seelsorge und der Güterverwaltung die Besitzungen des Klosters übersäte.

[4] De reliquiis sanctorum cap. 4 und 11: M. G. Scriptores XV 333ff., 336f. Die beiden Gesandtschaften fallen in den Mai 836 und in den Juli 838; sie führten Rudolf bis nach Solnhofen (Mittelfranken, Bez.-Amt Weißenburg) und Tauberbischofsheim (Baden, Kreis Mosbach). Im Juni 835 assistiert Rudolf bei einem Reliquienkaufe Hrabans (l. c. cap. 3 = Script. XV 332). Über die wahrscheinlich von ihm verfaßten inschriftlichen Berichte über Fuldaer Kirchweihen vgl. unten S. 45 Anm. 1.

[5] Die Excerpte sind aus den Centurien der Historia ecclesiastica des Flacius und seiner Mitarbeiter von Dümmler zusammengestellt worden (zuerst in den Forschungen zur Deutschen Geschichte V 369ff., dann M. G. Epistolae V 517ff.). Daß der einem derselben entsprechende Brief in anderer Überlieferung, in der Wiener Handschrift der Bonifatianischen Briefsammlung, noch vollständig erhalten ist, hat E. Perels nachgewiesen und vergleichend die Zuverlässigkeit des betreffenden Excerptes aufgezeigt (Neues Archiv XXX 145ff.). Dabei ist ihm aber entgangen, daß gerade durch seine Feststellung die Herkunft des Excerptes aus der Fuldaer Sammlung unwahrscheinlich wird. Es ist viel wahrscheinlicher, daß auch die Centuriatoren das Stück nicht aus der Sammlung des Klosters Fulda, mit dem es seinem Inhalte nach nichts zu tun hat, sondern aus dem Wiener Codex, der es uns noch heute überliefert, geschöpft haben; war dieser doch auch sonst ihre stark ausgebeutete Quelle (vgl. unten S. 90 Anm. 1). Wenn Perels ferner die von ihm entdeckte Gleichung für die einzige ihrer Art hält, so übersieht er, daß die Centuriatoren noch mindestens vier im Wortlaut erhaltene Briefe Hrabans, und zwar wohl alle aus der verlorenen Sammlung, excerpiert haben, wie schon Dümmler in seiner Ausgabe anmerkte: M. G. Epistolae V 444 nr. 29, 448 nr. 30, 455 nr. 31 (vgl. 526 Z. 20f.), 479 nr. 41. Man besitzt also noch mehr Möglichkeiten, um die Arbeitsweise der Centuriatoren nachzuprüfen. Wiederum andere bieten ihre Auszüge aus den Bonifatius-Briefen der Wiener Handschrift. Es wäre von Wert, an diesem gesamten Material, das sich durch andere, gleichartige Quellen der Historia ecclesiastica immer noch vermehren ließe, die Vergleichung einmal durchzuführen.

[6] Johannes Trithemius schreibt dem Rudolf *epistolarum ad diversos librum I* zu (vgl. unten S. 49 Anm. 3). Er ist freilich einer der am schlechtesten beleumundeten Gewährsleute, die es gibt. Aber so wenig er seine ganz entsprechende Angabe

Jahre nach seinem Rücktritt von der Klosterleitung noch auf den Mainzer Erzstuhl gelangte, hat er vielleicht den Helfer und Freund auf einige Zeit in seinen letzten Wirkungskreis mitgenommen;[1] erst kurz

über die Bonifatianische Briefsammlung (vgl. unten S. 90 Anm. 1) erfunden hat, braucht auch diese Notiz angezweifelt zu werden. Möglicherweise hat Trithemius unsere Sammlung gesehen und in ihr Rudolf als Redaktor genannt gefunden; denn die Fuldaer Bibliothek ist ihm bekannt gewesen (vgl. „De viris illustribus ordinis sancti Benedicti" bei Busaeus, Trithemii opera spiritualia 39: *Vidi ego in bibliotheca Fuldensis coenobii alios complures libros Rabani...*; in seiner Vita Rabani: Acta sanctorum Boll. Febr. I 522 bemerke ich deutliche Einwirkungen des Fuldaer Abtkataloges aus dem 10. Jahrhundert, M. G. Scriptores XIII 272f., den er gleichfalls nur in der Klosterbibliothek gesehen haben kann). Freilich zählt er an anderer Stelle (Busaeus 43) zu den Werken Rudolfs, *qui in manus nostras non venerunt*, auch *epistolas.* — Zu Rudolf paßt auch, daß die Sammlung etwa bis zu seinem Tode (865) reichhaltig ist, aber nur wenige jüngere Stücke enthält, die man gut als spätere Nachträge auffassen kann. Ferner haben zwei Briefe Rudolfs selbst Aufnahme gefunden (M. G. Epistolae V 533 nr. 40). Angemerkt mag auch werden, daß in einem der Fragmente der Abt Baugulf als *Bougulfius* erscheint (l. c. 528 Z. 41): *Bougulfus* schreibt Rudolf auch in den Annales Fuldenses (vgl. unten S. 52 Anm. 5) S. 15 z. J. 802 abweichend von der *Baugulfus* bietenden Vorlage.

[1] Die Begründung der Annahme durch Rethfeld l. c. 16ff. (vgl. auch Kurze: Neues Archiv XVII 139ff.) schlägt noch nicht völlig durch (vgl. die folgende Anm.). Eine neue Stütze bietet vielleicht eine Inschrift, die Chr. Brower, Fuldenses antiquitates (Antverpiae 1612) 152 aus „vetustis membranis" zweifellos fuldischer Herkunft mitgeteilt hat (= M. G. Scriptores XV 1284). Sie bezieht sich auf die im September 852 erfolgte Weihe einer Kirche durch Erzbischof Hraban. Diese Kirche hat aber mit Fulda nichts zu tun; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I² 359 Anm. 1 hat sie mit vollem Recht als die Bartholomäuskirche in Frankfurt erkannt. Das Rätsel, wie bei solcher Sachlage die Inschrift nach Fulda verschlagen sein möge, löst sich vortrefflich, wenn man Rudolf als Vermittler annehmen darf. Auf ihn deutet in der Tat auch der Stil hin, die Form der Datierung (insbesondere *mense septembri prima die mensis*, vgl. unten S. 65 Anm. 4), ferner das Adjektivum *Moguntiacensis*, das Rudolf statt des sonst doch häufigeren *Moguntinus* regelmäßig gebraucht, endlich *noviter constructum est* (vgl. unten S. 107 mit Anm. 1). Rudolf wird die Inschrift während seiner Mainzer Zeit abgefaßt und damals oder später in jene Handschrift eingetragen haben, in der sie Brower dann zu Fulda fand. — Vermutlich der gleichen Handschrift hat Brower (l. c. 109, 118, 162, 155 = M. G. Poetae II 205, 209f. nr. 41, 42, 44, Scriptores XV 1288) noch einige andere Dedikationsnotizen entnommen, inschriftliche Berichte über Weihen der Fuldaer Klosterkirche (818, richtig 819, November 1), der dortigen Michaeliskapelle (822, Januar 15), der Klosterkirchen auf dem Petersberg (836 oder 838, September 26) und zu Solnhofen? (819, Januar 17). Die Annahme, daß auch hier Rudolf der Autor sei, liegt an sich nahe. Sie wird unterstützt durch die genaue Übereinstimmung im Formular, die zwischen diesen Stücken und dem zuvor genannten besteht, bei einem noch besonders wieder durch die bereits oben vermerkte Eigentümlichkeit in der Tagesdatierung; endlich ist auch *cum magno studio et pia devotione* des ersten echt Rudolfisch (vgl. Dronke nr. 400, 403, 404, 406 vom J. 822 23: *promptissima devotione*, nr. 487 vom J. 834: *pia devotione*, nr. 534 vom J. 841: *Hac igitur fide et devotione*). Nun schreibt freilich Eigils Biograph Brun die Verfasserschaft der beiden zuerst genannten Notizen ausdrücklich dem Hraban selbst zu (M. G. Scriptores XV 230f., Poetae II 113 Str. 20). Ist das richtig, so muß

vor Hrabans Tode ist Rudolf wieder in Fulda nachzuweisen.[1] Aber die politische Tätigkeit dieses Mannes reicht noch weiter: selbst am

---

angenommen werden, daß Rudolf die angeführten Stileigenheiten eben erst aus ihnen erworben hat; die anderen Inschriften brauchen ihm auch dann nicht ab- und dem Hraban zugesprochen zu werden, da er sie ja auf Grund des Formulars der älteren verfaßt haben könnte; für das Stück von 852 kommt Hraban m. E. schon seiner hohen Stellung und seines kränklichen Alters wegen sicher nicht mehr in Betracht. Ich hege aber überhaupt starke Zweifel an der Richtigkeit jener Angabe Bruns. Ich kann keine Berührungen der Dedikationsnotizen mit dem Stile Hrabans finden — namentlich seine Briefe aus dem 2. und 3. Jahrzehnt habe ich durchgesehen —, was um so bedenklicher wirkt, als solche Berührungen mit Rudolfs Stil, wie wir gesehen haben, unverkennbar bestehen. So mag doch ein Irrtum anzunehmen sein: Brun wird Hrabans Autorschaft von den poetischen Weihenotizen, die ihm zweifellos gehören und ihm auch von Rudolf in der Schrift „De reliquiis" zugeschrieben werden, auf die prosaischen Dedikationen ausgedehnt haben, weil er sie gemeinsam mit jenen überliefert fand. — Schwierig ist auch das Urteil über die Entstehungszeit der verschiedenen Notizen. An sich sollte man ihre annähernde Gleichzeitigkeit mit den einzelnen Handlungen annehmen; ihre formelle Übereinstimmung müßte dann auf eine jahrzehntelange Benutzung des gleichen Formulars zurückgeführt werden. Aber sehr bedenklich macht dagegen, daß die beiden Stücke bei Brower 109 und 155 in ihren Zeitangaben Unstimmigkeiten enthalten. Die Fuldaer Klosterkirche ist nicht 818 sondern erst 819 geweiht worden (Annales Fuldenses antiquissimi ed. Kurze 138, Annales Fuldenses 21 [im übrigen unmittelbar aus der Dedikationsnotiz geschöpft], Lamperti Opera ed. Holder-Egger 22, Annales Hildesheimenses ed. Waitz 16, vgl. Tangl in Zeitschrift für hessische Geschichte XXXVII 225). Ferner ist Altuin im Januar 819 noch nicht Bischof von Eichstätt gewesen; er wurde es allerfrühestens im Herbst 829 (vgl. Hauck l. c. II³ 807), ja wohl gar erst nach 837 (Herr Dr. Heidingsfelder in München, der Bearbeiter der Eichstätter Regesten, vermutet, wie er mir schreibt, seine Identität mit einem Mainzer oder Fuldaer Mönche Altuin bzw. Altwin, der noch 837 mit Lupus von Ferrières korrespondiert, vgl. M. G. Epistolae VI 26, 42, 45 nr. 20, 34, 36; das ist in der Tat wahrscheinlich). Daß die Jahresangabe falsch sei, ist kaum anzunehmen, da Inkarnations- und Indiktionszahl zusammenstimmen und die allenfalls denkbare Emendation der ersteren aus 819 in 849 daran scheitert, daß Altuin damals schon tot war (vgl. Hauck l. c.). Offenbar steckt der Fehler im Namen des Bischofs. Er erklärt sich, wenn die Notiz in der vorliegenden Form erst ziemlich spät, wohl gar erst nach Altuins Tode entstanden ist. Möglich wäre auch, daß der Name des 819 lebenden Bischofs Aganus (vgl. Hauck l. c.) in einer ersten, gleichzeitigen Niederschrift der Dedikatio abgekürzt war und bei einer späteren Kopie oder Bearbeitung falsch in Altuinus aufgelöst wurde. Jedenfalls kann die Inschrift so wie Brower sie überliefert, nicht vor Altuins Antritt, nicht vor den dreißiger oder vierziger Jahren geschrieben sein. Die beiden Stücke Brower 109 und 118 müssen um 840 existiert haben, da der um diese Zeit schreibende Brun sie kennt. Es steht nicht ganz fest, ob sie damals bereits die uns vorliegende Form hatten; immerhin sei angemerkt, daß das *pia devotione* des ersten von ihnen in einer Urkunde von 834 die genaueste Deckung findet (vgl. oben).

[1] Als Zeitpunkt seiner Rückkehr erschließt Rethfeld l. c. aus den Fuldaer Annalen das Jahr 860, weil wir bis 859 Nachrichten begegnen, die Mainzer Lokalfarbe tragen. Wie unsicher dieser Schluß ist, zeigt der Satz, mit dem Rudolf (l. c. 45) das Jahr 855 eröffnet: *Apud Mogontiacum terra vicies tremuisse perhibetur.* Offenbar hat er ihn weder in Mainz noch überhaupt als Augenzeuge geschrieben.

ostfränkischen Königshofe scheint er etwas gegolten zu haben;[1] und am Ende seines Lebens griff er in den Kirche und Staat erschütternden Streit um König Lothars Ehehandel ein und mahnte den Erzbischof von Mainz, sich dem Urteile des Papstes zu beugen.[2]

Rudolf war in vielen Sätteln gerecht. Sein mannigfaltiges Talent wissen die Zeitgenossen nicht genug zu rühmen; als „aller Künste

Vielmehr folgt er einem Gewährsmann (so auch Kurze: Neues Archiv XVII 140). Man könnte etwa an Hraban oder an den Priester Probus denken, dem er bei seinem Tode unterm Jahre 859 (l. c. 54) einen warmen Nachruf widmet. Mehr noch als seine damalige Abwesenheit von Mainz, nämlich seine gleichzeitige Anwesenheit in Fulda beweist meine Entdeckung, daß Rudolf bereits wieder eine vom 2. Januar 856 datierte Fuldaer Urkunde, ja sogar einen etwa Anfang 855 geschriebenen Brief des Abtes Hatto verfaßt hat (vgl. unten S. 121 ff. und 127), wie wir ihn denn eben um diese Zeit als Fälscher im Dienste des Klosters tätig finden werden (vgl. unten S. 113ff.). Endlich ist bedeutungsvoll, daß Rudolf in seinen Annalen z. J. 853 (S. 44) die Todesdaten der Bischöfe Hemmo von Halberstadt, Hadawart von Minden und des Mainzer Chorbischofs Reginheri vermerkt hat, dieselben Namen, die in gleicher Reihenfolge auch in den Fuldaer Totenannalen stehen (M. G. Scriptores XIII 176). Die ziemliche Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung ist für die Totenannalen sicher, für Rudolfs Annalen in diesem Falle wohl so gut wie sicher anzunehmen. Es ergibt sich demnach: ob jene oder diese hier als primäre Quelle anzusehen sind, — im einen Falle muß Rudolf, im anderen sein Werk und damit doch auch er selbst mindestens etwa 854 in Fulda anwesend gedacht werden; nicht umsonst bringt er ja auch im unmittelbaren Anschluß an jene Totenliste eine spezifisch fuldaische Lokalnachricht aus dem Herbst 853, mit einer Bemerkung (*et ita hactenus res latet* ..), aus der man schließen muß, daß er die Stelle spätestens im folgenden Jahre geschrieben hat (vgl. Rethfeld l. c. 16, Kurze l. c. 140; die Gleichzeitigkeit der Abfassung erklärt hier auch Hellmann: Neues Archiv XXXIII 739 für wahrscheinlich). So gelangt man doch mit ziemlicher Bestimmtheit zu derselben Ansicht wie Kurze (l. c. 140f.), daß Rudolf schon zwischen 853 und 857 wieder, und zwar wohl dauernd, in Fulda gewesen ist (dazu wird man mit Kurze l. c. 144 die Beobachtung stellen, daß eben in diesem Zeitraum die für gleichzeitige Niederschrift sprechenden genauen Datierungen häufig sind, während sie für die Jahre 849—852/53, in denen Rudolf wahrscheinlich zu Mainz weilte, so gut wie ganz fehlen: der Verfasser mag wirklich, wie Kurze vorsichtig vermutet, sein begonnenes Annalenwerk bei seiner Übersiedelung nach Mainz in Fulda zurückgelassen haben, um es nach fünf- oder sechsjähriger Unterbrechung bei seiner Rückkehr ins Kloster wieder aufzunehmen — wenn er es nicht überhaupt erst damals begonnen hat). Ob er dann von etwa 857 bis 858/59 nochmals in Mainz gelebt hat? Man wird es aus den Mainzer Nachrichten dieser Jahre, die ihm auch durch Gewährsleute zugekommen sein könnten (vgl. oben), kaum ganz sicher schließen können. Seine letzten Jahre hat er bestimmt in Fulda zugebracht.

[1] Diese herkömmliche Auffassung stützt sich auf die Art seiner Berichterstattung in den Fuldaer Annalen; vgl. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II² 440, Rethfeld l. c. 6ff. Daß er nicht geradezu als höfischer Historiograph angesehen werden darf, wird man den Ausführungen Hellmanns (l. c. XXXIII 740f.) entnehmen dürfen, wenn man seinen Ergebnissen auch sonst nicht zustimmt. Von der als Fälschung ohne echte Vorlage geltenden Urkunde Ludwigs des Deutschen für seinen *orator* Rudolf (Mühlbacher² nr. 1390) sehe ich hier ab.

[2] M. G. Epistolae V 533 nr. 40; vgl. Dümmler l. c. I² 80.

vornehmsten Meister" preisen sie ihn.[1] Dichter war er[2] — ein Distichon hat sich von ihm erhalten[3] — und Maler, wie ihm Hraban selber bezeugte.[4] Vor allem aber galt sein Wirken der Schule des Klosters. Die große Entfaltung der Schreibtätigkeit, die sich etwa seit dem dritten Jahrzehnt des Jahrhunderts in Fulda vollzieht, fällt nicht umsonst in seine Zeit; man wird sie geradezu als sein Werk bezeichnen dürfen.[5] Ja, auch die umfassende Ordnung und Zusammenstellung des riesigen seit der Klostergründung angesammelten Urkundenschatzes, die um das Jahr 830 nach geographischen Gesichtspunkten in zahlreichen Cartularen erfolgte, eine ganz bedeutende verwaltungstechnische Arbeit, dürfte wesentlich unter Rudolfs Leitung zustande gekommen sein, mag der Gedanke auch auf Hraban selbst zurückgehen.[6] Von der Beliebtheit und dem Ansehen des Lehrers Rudolf wissen wir aus dem Munde dreier seiner Schüler. Meginhart, sein Nachfolger als Meister der Klosterschule und zugleich auch der Vollender und Fortsetzer seiner nachgelassenen Schriften, klagt um den Tod des berühmten und ausgezeichneten Mannes.[7] Ermanrich,[8] später Mönch in Ellwangen und zuletzt Bischof von Passau, widmet ihm in den Jahren 839[9] bis 842 seine Lebensbeschreibung des heiligen Sola und ersucht ihn, dem Werkchen mit bessernder Hand nachzuhelfen.[10] Ein anderer

---

[1] Vgl. unten Anm. 7 und 10.

[2] Vgl. unten Anm. 7.

[3] Annales Fuldenses recogn. F. Kurze 54 zum Jahre 859.

[4] M. G. Poetae II 226 nr. 72: *Hoc* (nämlich die Bemalung einer *capsa, quam Isanbertus monachus fecit*) *Rodulph pictor arte manuque dedit.*

[5] Ich hoffe, über die fuldische „Schreibschule" einmal eingehender zu handeln.

[6] Eines der nächsten Stücke der „Fuldensia" wird in größerem Zusammenhange auf diese Cartulare zurückzukommen haben. Vgl. zuletzt E. Heydenreich, Das älteste Fuldaer Kartular im Staatsarchiv zu Marburg (Leipzig 1899), O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Marburger Dissertation 1901 = Zeitschrift für hessische Geschichte, Neue Folge, Suppl. XIII) 64ff.

[7] Vgl. die Widmung der Translatio Alexandri (M. G. Scriptores II 674), wo er *tam inclitus atque perfectus vir* heißt; ferner Annales Fuldenses zum Jahre 865: *Ruodolfus Fuldensis coenobii presbyter et monachus, qui apud totius pene Germaniae partes doctor egregius et insignis floruit historiographus et poeta atque omnium artium nobilissimus auctor habebatur, VIII. id. mart. diem ultimum feliciter clausit.*

[8] Vgl. Dümmler: Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII 473ff., Wattenbach I[7] 280ff., Manitius I 493ff.

[9] Vgl. Holder-Egger: M. G. Scriptores XV 152.

[10] Ermanrich schlägt seinem Auftraggeber, dem Diakon Gundram, vor, die Arbeit lieber dem Abte Hraban selbst oder wenigstens *Ruadolfo in omni arte ex eius doctrina peritissimo* zu übertragen (M. G. Scriptores XV 154). Gundram bittet ihn doch, sie selbst zu übernehmen, aber: *in corrigendis et augendis Ruadolfum adesse deposcas, ad eius personam prologum scarpsinans* (l. c. 155). So wendet sich nun Ermanrich an den Meister, zuerst in Versen (*En Ruadolfe, Doctor amande, Te peto scribens, Corrigas unca Verba benignus, Et plana firma Nec deme vera, Quatenus*

Mönch, Erkanbert, unterbreitet dem Meister, wohl um dieselbe Zeit (spätestens 846) und mit der gleichen Bitte um Durchsicht, die Nachschrift eines Kommentars zum Johannes-Evangelium, den er bei ihm gehört und danach aufgezeichnet hat.[1]

Dieser Kommentar, der noch ungedruckt ist, und wohl nur dem Inhalt nach von ihm herrührt,[2] führt uns zu den literarischen Werken Rudolfs selber.[3] Daß ihm die Mitwelt nicht unverdienten Ruhm so

---

ista Littera fusca Reddat habenda) und nochmals in Prosa (*Omni in arte celeberrimo domino Ruadolfo, meo didasculo*), ihn bittend, *ut, ubicumque in sensu vel ratione tibi videar titubare, paterno stilo emendes, quia et huius beati viri progressus vel vita tibi est notior et ad corrigendam seriem orationis ideo aptior* (l. c. 156).

[1] M. G. Epistolae V 358 nr. 34. Rudolf wird als *amantissimus ac omni dilectionis officio excolendus preceptor* angeredet.

[2] Erkanbert sagt: *Eligens etsi rustico stilo audita.. conscribere..*; *scripsi autem, ut ab ore vestro accepi, nihil addendo vel minuendo, in quantum me emula non retardavit oblivio..*; *de verborum compositione nil moveor, nam grammaticum me esse non iacto...*; *..me stilumque meae rusticitatis vestrae prudentissime examinationi commendo.* Vgl. auch die Überschrift des Kommentars selbst auf f. 10: *Annotationes Ercanberti in Joh. evangelium.*

[3] Ganz unbeachtet geblieben ist bisher die Aufzählung der Werke Rudolfs, die schon Johannes Trithemius 1491 in seinem „Catalogus illustrium virorum Germaniae" gegeben hat (Freher, Trithemii historica opera I 129f.; etwas abweichend das jüngere Werk „De viris illustribus ordinis s. Benedicti", Busaeus, Trithemii opera spiritualia 43): *Radulphus monachus coenobii Fuldensis ordinis divi patris Benedicti Herbipolensis dioecesis, vir in divinis scripturis eruditissimus et in omnibus literis secularium studiorum doctissimus, philosophus, rhetor, poeta et theologus insignis, graece et latine peritus, ingenio subtilis, scientia profundus, eloquio dulcis, ornatus et disertus, in exponendis scripturis divinis excellentissimus. Scripsit inter caetera ingenii sui opera: in Leviticum, opus celeberrimum et valde utile, libros 20, in epistolas apostoli Pauli libros 14, historiam quoque Francorum regum et principum librum 1, chronicon quoque suorum temporum librum I, epistolarum ad diversos librum I, sermones varios librum I et diversi generis multa carmina. In multos bibliorum libros commentarios elegantissimos fecisse legitur aliosque plures scripsisse tractatus, qui ad nos minime venerunt.* Diese Angaben hat man, da sie von einem Trithemius kommen, mit gebührender Vorsicht aufzunehmen. Durchaus erfunden sind sie aber keineswegs. Von dem *Chronicon* heißt es in „De viris illustr." l. c.: *addidit ad chronicam Eusebii usque ad sua tempora librum I.* Eher als es kann darum die *Historia Francorum regum et principum* (in „De viris": *Hist. de gestis Francorum et Alamanorum)* identisch mit den Annales Fuldenses sein. Dazu stimmt, daß diese, freilich nur im Codex 1, die wörtlich anklingende Überschrift *Gesta quorundam Francorum regum* tragen. In der Tat zeigt sich Trithemius, wie der Sperrdruck in den ersten Zeilen des obigen Zitates erweist, gerade in ihm abhängig von den Annalen, deren Spuren man auch sonst bei ihm finden kann; er wird sie in Fulda (vgl. oben S. 44 Anm. 6) kennen gelernt haben. Es handelt sich um jene Notiz über Rudolfs Tod (vgl. oben S. 48 Anm. 7). Da sie nur in der Handschriftengruppe 3 des Werkes steht, hat Trithemius dasselbe also wohl in der nach Kurze (vgl. unten S. 65 Anm. 4) ursprünglichen, Rudolfischen Redaktion vor sich gehabt. Daß gerade diese in Fulda erhalten blieb, muß ja an sich als wahrscheinlich gelten. Fragt man noch, wie Trithemius dazu kam, das Werk dem Rudolf zuzuschreiben, so wird man vermuten

reichlich spendete, dafür sind sie allesamt Zeugen:[1] die im Jahre 836 verfaßte Biographie der Leoba,[2] eine liebenswürdige Schilderung der Heiligen, wirkungsvoll sich abhebend von dem grandiosen Hintergrund der Geschichte des Bonifatius, die auf Grund eines selbständigen, die Briefsammlung des großen Bischofs[3] verwertenden Studiums skizziert ist; die bisher noch gar nicht als sein Werk erkannte, stilistisch und inhaltlich abweichende Bearbeitung der „Vita Sturmi" des Eigil;[4] sodann die wohl erst um 856 entstandene Schrift über die Reliquien-Erwerbungen des Abtes Hraban,[5] zwar uneinheitlich konzipiert und

---

dürfen, daß die von ihm benutzte Handschrift das in der modernen Forschung so umstrittene (vgl. zuletzt Hellmann: Neues Archiv XXXIII 730ff. und Kurze ebenda XXXVI 367ff.) *huc usque Hruodolfus* unterm Jahre 863 gleichfalls aufgewiesen hat. — In dem *Liber epistolarum* haben wir schon oben S. 44 Anm. 6 die verschollene Fuldaer Briefsammlung der Centuriatoren vermutet. — Die *Carmina* braucht Trithemius nicht gesehen, er kann sie erfunden haben, da Rudolfs Eigenschaft als *poeta* in den Annales Fuldenses erwähnt ist. — Daß sich unter den vielen namenlosen Kommentaren biblischer Schriften auch noch solche Rudolfs befinden, mag wohl sein. Für die 20 Bücher *in Leviticum* gibt es aber wirklich noch eine andere Fundstelle. Die Magdeburger Centuriatoren haben in ihrer 10. Centurie zahlreiche Zitate daraus gegeben. Auch sie nennen den Verfasser Radulf, und erklären, wohl nach einer anderen Äußerung des Trithemius (De viris illustribus ordinis sancti Benedicti, Busaeus l. c. 44), Flavigny für seine Heimat, setzen ihn aber ins 10. Jahrhundert (Decima centuria ecclesiasticae historiae 655). Ich muß es Anderen überlassen, nachzuprüfen, ob der Kommentar noch vollständig erhalten und ob vielleicht doch unser Rudolf der Verfasser ist.

[1] Das Urteil Haucks l. c. II³ 678, dem Manitius I 670 folgt, wird Rudolf kaum gerecht. Daß er der Mode der Wundergeschichten Tribut zollt, ist ihm z. B. mit einem Manne wie Einhart gemein, ja er scheint darin von diesem unmittelbar abhängig. Und wie er die Mirakel zu erzählen weiß, lebendig und anekdotisch, darin unterscheidet er sich doch sehr vorteilhaft von den gewöhnlichen Skribenten dieser Gattung.

[2] M. G. Scriptores XV 118—131.

[3] Vgl. unten S. 63.

[4] Vgl. den Anhang unten S. 141—147.

[5] Brower, Antiquitates 223—251 = M. G. Scriptores XV 328—341. Die Entstehungszeit des Werkes ist bisher anders bestimmt worden. Wie G. Waitz in M. G. Scriptores XV 328, so setzt es auch Wattenbach l. c. I⁷ 260f., dem Manitius l. c. I 668—670 folgt, „zwischen 842 und 847" an, weil Hrabans Abdankung, nicht aber seine Erhebung auf den Stuhl von Mainz erwähnt wird. W. fügt jedoch selbst hinzu, „vielleicht" sei die Abfassung „etwas später" erfolgt, „da die Schilderung von Hrabans literarischer Tätigkeit [auf dem Petersberg] im letzten Kapitel im Praeteritum gehalten ist und der letzte Schluß fehlt" (vgl. schon A. Ebert, Geschichte der Literatur des Mittelalters II 335 Anm. 3). Dem zweiten dieser beiden Argumente scheint die Vermutung zugrunde zu liegen, Rudolf, der 865 starb, möge den Abschluß des Büchleins nicht erlebt haben, — was möglich wäre, aber nicht zu beweisen ist. Beweiskräftiger ist der erste Punkt. So wie Rudolf im Eingang seiner Schrift von der Tätigkeit des Hraban redet, im Perfektum und Imperfektum, sollte man meinen, daß es sich dabei nicht um einen noch Lebenden handeln könne (vgl. cap. 1, S. 330 Z. 6ff.: *Huic itaque monasterio quintus..praefuit in regimine Hrabanus abbas.., cuius omne studium fuit in meditatione legis domini..*;

schließlich in eine Aufzählung der literarischen Werke des Abtes aus-

---

mens eius..semper erat intenta; quotienscumque a curis saecularibus, quas..toto nisu declinabat, liber esse permittebatur, aut alios sacris litteris instruebat aut in legendo vel dictando divinis scripturis semet ipsum pascebat..). Immerhin erscheint das nach einigen Analogien bei anderen Schriftstellern doch möglich (vgl. Duchesne, Liber Pontificalis I S. CCXXXIV von manchen der päpstlichen Lebensbeschreibungen: „les biographes ne se faisaient pas faute de mettre d'avance leur rédaction au point, de parler du pape vivant comme s'il fût déjà devenu matière d'histoire et d'oraison funèbres"; ferner H. Bloch: Neues Archiv XXXVIII 110 Anm. 3 über solche Imperfekta bei Widukind). Wenn aber Rudolf auch den Aufenthalt Hrabans auf dem Petersberg (842—847) in der grammatischen Form des Plusquamperfektum bzw. Imperfektum erzählt, so muß diese Episode, da er schreibt, doch jedenfalls abgeschlossen und von einer Folgezeit abgelöst gewesen sein (cap. 15, S. 340 Z. 15ff.: *Cum igitur .. monasterium .. per annos XX .. rexisset et deposito curae pastoralis pondere ad ecclesiam .. se contulisset, ibi manens ac deo serviens caelesti philosophiae vacabat; erat enim in scripturis a pueritia valde studiosus et .. adamavit*). Die Abfassung kann demnach nicht wohl vor 848 gedacht werden. Einen Einwand gegen diesen Ansatz und ein Argument für den früheren (842—847) könnte man daraus entnehmen, daß Hrabans Archiepiskopat mit keiner Silbe erwähnt ist. Aber das trägt doch kaum etwas aus. Denn einerseits kann es mit Vorbedacht geschehen sein, falls nämlich beabsichtigt war, den berühmten Mann ausschließlich für Fulda in Anspruch zu nehmen, wo er so viel länger gewirkt hatte als in Mainz, wo er nun lebte oder gar schon gestorben war. Andererseits konzentriert sich Rudolfs Darstellung überhaupt ganz auf den Augenblick, ohne irgendwo einem zeitlich späteren Moment Einlaß zu gewähren; so braucht man nicht eine Andeutung über eine Spanne der Laufbahn Hrabans zu erwarten, an welche der uns erhaltene Teil der Erzählung zeitlich gar nicht heranreicht. Ist demnach die untere Zeitgrenze für die Entstehung der Schrift bis in den Archiepiskopat Hrabans zu verschieben, so wird man innerhalb seiner Dauer bis mindestens 853/54 herabgehen müssen. Etwa so lange scheint Rudolf sich nämlich in Mainz, wohin er 747/48 seinem Lehrer wohl gefolgt war, aufgehalten zu haben (vgl. oben S. 46 Anm. 1); und daß er das Werk dort geschrieben hätte, wird doch durch dessen ausschließlich Fuldische Tendenz ausgeschlossen. In diese Zeitbestimmung fügen sich endlich auch noch stilistische Erwägungen ein. Gehörte das Werk in die Jahre 842—847, so müßte man erwarten, in ihm mehr sprachliche Anklänge an das nächstälteste Buch Rudolfs, die Vita Leobae, oder an eine von ihm im Jahre 841 diktierte Urkunde (Dronke, Cod. dipl. nr. 534) zu finden, als an die jüngeren Erzeugnisse seiner Feder. Aber gerade mit diesen berührt es sich in einigen Ausdrücken besonders nahe, mit den Nachrichten der Fuldaer Annalen zu den Jahren 856, 858 und 859 (ed. Kurze 47, 52f: *unus ex ipsis monachis, nominatim exprimens* bzw. *expressorum* vgl. mit De reliquiis l. c. 332f., 338f. cap. 3f., 12, 14: *quidam presbyter ex monachis nostris, presbyterum ex fratribus nostris, unus ex fratribus nostris, praepositus .. ex fratribus nostris*, u. a., *nominatim exprimens, imaginibus decenter expressis*; dazu die Parallele unten S. 152, Nachtrag zu S. 52 Anm. 5), mit einer Privaturkunde des Jahres 856 und der von dieser zeitlich nicht weit zu trennenden Pippin-Fälschung (vgl. unten S. 121). Die Schrift „De reliquiis" ist demnach nach aller Wahrscheinlichkeit erst in den Jahren 854 bis 865 entstanden, und kaum erst am Ende dieses Zeitraumes — damals war Rudolf mit der „Translatio Alexandri" beschäftigt (vgl. unten S. 52 zu Anm. 3) —, am ehesten seit dem Jahre 856 — damals konnte die frische Erinnerung an den eben verstorbenen Hraban den nächsten Anlaß geben, sie abzufassen — bis etwa zum Jahre 860; denn soweit reichen jene stilistischen Berührungen, ja sie sind damals am stärksten.

laufend, strotzend auch von oft banalen Wundergeschichten, aber doch reich an individuellen Zügen[1] und besonders ausgezeichnet durch ein starkes geographisches Interesse an Land und Leuten;[2] ferner das Bruchstück der von Rudolf erst kurz vor seinem Tode begonnenen „Translatio sancti Alexandri",[3] ein gedrängter Abriß der Geschichte des sächsischen Stammes, seiner religiösen und rechtlichen Gewohnheiten, zeugend von dem Sinn des Verfassers für große Zusammenhänge, höchst merkwürdig auch durch den verständnisvollen, vielfach wörtlichen Anschluß an des Tacitus „Germania", deren Kenntnis bei keinem anderen mittelalterlichen Autor so sicher nachgewiesen ist;[4] endlich ein Stück reiner Geschichtschreibung, das eine moderne Kritik Rudolf allerdings, aber meines Erachtens ohne Erfolg, streitig macht,[5] der Annalen von Fulda

---

[1] Bemerkenswert ist die Offenheit, mit der er den Betrug eines Geistlichen erzählt (S. 334, cap. 5), die Unbefangenheit, mit der er von Deusdona, einem Diakon der römischen Kirche, berichtet, er sei nach Deutschland gereist, *specie quidem quasi pro quibusdam suis necessitatibus regis opem imploraturus, re autem vera sanctorum, quas secum habebat, reliquias daturus alicui religiosorum in Francia virorum, cuius adiutorio posset inopiae suae aliquod capere supplementum* (S. 330, cap. 2); — dabei kamen diese Reliquien doch in den Besitz des Klosters.

[2] Vgl. die Stellen unten S. 66f.

[3] M. G. Scriptores II 673—681; vgl. Wattenbach l. c. I[7] 261; Manitius I 670f. Rudolfs Anteil schließt, durch einen Randvermerk markiert, auf S. 676 Z. 37.

[4] Nach Cassiodor und Jordanis kommt neben Rudolf von allen, bei denen man Spuren der „Germania" hat finden wollen, nur Einhart ernstlich in Betracht. Vgl. E. Cornelius, Quomodo Tacitus in hominum memoria versatus sit (Dissertation Marburg und Programm Wetzlar 1888) 34ff., bes. 37.

[5] Vgl. die Polemik (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII 695ff., XXXIV 15ff., XXXVI 343ff., XXXVII 53ff., 778ff.) zwischen S. Hellmann und F. Kurze, der die alte Annahme der Verfasserschaft Rudolfs (wie auch Einhards und Meginharts) am ausführlichsten vertreten und begründet hat. Ich habe schon anderwärts bemerkt (Zeitschrift für hessische Geschichte XLV 372f., XLVI 236f.), daß ich Hellmanns Gegenbeweis nicht für erbracht halte. Es bleibt so ziemlich alles übrig, was für den Anteil Rudolfs an dem Werke — von der Frage, wen er und wer ihn fortgesetzt hat, sehe ich hier ab — angeführt worden ist: so der ganz analog der „Translatio Alexandri" begegnende Hinweis der Handschriften auf seinen Namen, die auffällig starke Hervorhebung seiner Person unter dem Jahre 865 und vor allem der Stil, der sich mit anderen, ganz sicheren Werken Rudolfs (am wenigsten übrigens mit dem tacitäisierenden Bruchstück der „Translatio Alexandri") so unverkennbar berührt — ein Argument, das nicht hinfällig wird durch die von Hellmann betonte Tatsache, daß viele Ausdrücke des sogenannten zweiten Teiles im dritten wiederkehren; dessen Verfasser wird eben den Stil seines Vorgängers und Lehrers bewußt nachgeahmt haben. Eine Reihe von meist stilistischen Beobachtungen, die mehr oder weniger stark für Rudolfs Anteil an den Annalen sprechen, sind in der vorliegenden Untersuchung verstreut; vgl. oben S. 44 Anm. 6, S. 46 A. 1, S. 49 A. 3, S. 50 A. 5, unten S. 53 A. 1, S. 62 A. 9, S. 65 A. 4, S. 80 A. 4, S. 116 A. 1, S. 127f., 128 A. 8, 13, S. 130 A. 3f., 9, S. 144ff., S. 151f. Einige andere steuere ich im Polgenden bei; sie sind am ersten Teile des Werkes gemacht, der nach Kurze von Rudolf überarbeitet ist. 1. An mehreren Stellen ist Eigils „Vita Sturmi" benutzt (zu den Jahren 744 und 778); der einzige Schriftsteller,

zweiter Teil samt der Überarbeitung des ersten, glänzend im Stil, straff in der Zusammenfassung — Tacitus ist auch hier das große Vorbild [1] —, zwar vielfach offiziös gefärbt, aber ebensosehr durch

ausgenommen Otloh und Lampert von Hersfeld, bei dem Kenntnis dieser Schrift sich bestimmt nachweisen läßt, ist Rudolf, und dieser hat in vieren seiner literarischen Werke und in zweien seiner Urkundenfälschungen bewiesen (vgl. unten S. 61f., 107, 139f., 141f.). 2. Die jüngere jener beiden Annalenstellen reproduziert die Angabe Eigils (M. G. Scriptores II 376 Z. 35ff.), wonach die Mönche den Leib des Bonifatius vor dem Einfalle der Sachsen von Fulda aus in der südlichen Richtung auf Hammelburg bis zur Sinn geflüchtet haben. Die Wiedergabe ist frei; sie setzt an die Stelle der geographischen Namen die geographische Entfernung (*Eo tempore monachi Fuldensis coenobii propter timorem Saxonum adsumptis secum sancti Bonifacii martyris ossibus fugerunt de monasterio per milia passuum fere XIIII*), wie denn in der Tat der Weg von Fulda bis Brückenau an der Sinn etwa 28—30 Kilometer lang ist. Die gleiche Eigentümlichkeit, Wegstrecken in Zahlen auszudrücken, finden wir aber auch in Rudolfs Werken (vgl. unten S. 67 Anm. 1): Johannisberg liegt neun, Petersberg zwölf Stadien, Leichtersbach vier (!), Rasdorf über zehn Leugen von Fulda, Gundichenhus tausend Schritt, Erlenbach zwölf Leugen von Holzkirchen in Unterfranken. 3. Zum Jahre 797 berichten die „Annales regni Francorum" (ed. Kurze 100): *Expeditio facta in Saxoniam et usque ad oceanum .. transitum est; et rex de Haduloha regressus — hoc enim loco nomen, ubi oceanus Saxoniam alluit — .. reversus est.* Daraus ist in den Annales Fuldenses geworden: *Carlus expeditione facta totam Saxoniam usque ad Hadaloha, quae sita est in littore oceani, peragravit atque .. revertitur.* Mit dem hier gesperrten Relativsatz berührt sich nun nahe ein entsprechender Satz in der Grenzbeschreibung der „Cartula sancti Bonifatii", die unten (Kap. 1) als Rudolfs Werk erwiesen wird: *Est ergo terminus ecclesie monasterii sancti salvatoris, quod est in littore fluminis Fulde.* Der Ausdruck wirkt im Rahmen der Urkunde eigenartig genug, um an einen Zusammenhang mit der Annalenstelle denken zu lassen, und am bequemsten ließe sich dieselbe gewiß durch die Annahme einheitlicher Verfasserschaft erklären. Die Wendung könnte freilich in der „Cartula" eine Reminiszenz Rudolfs sein, ob er sie nun in der Ableitung der Reichsannalen bereits vorfand oder ob er sie erst selber hineinbrachte; aber es ist ganz unwahrscheinlich, daß er zur Abfassungszeit der „Cartula" (822—824) bereits die Vorlage der Fuldaer Annalen gekannt hätte, und wohl ausgeschlossen, daß er damals schon selbst an dem Werke tätig gewesen wäre. Wahrscheinlicher wäre die umgekehrte Möglichkeit, den Ausdruck in den Annalen als Reminiszenz aus der „Cartula" aufzufassen; und es liegt auf der Hand: daß der Annalist ihn herübernahm, wird dann recht begreiflich nur, wenn er mit dem Verfasser der „Cartula" identisch, d. h. wenn er Rudolf selber war. — Was ich hier und sonst zusammengetragen habe, möge zu einer endgültigen und allgemeine Anerkennung findenden Lösung des ebenso wichtigen wie schwierigen Problems beitragen. Wie dieselbe ausfallen wird, ist mir persönlich nicht zweifelhaft. Für Andersdenkende bemerke ich: in den nachstehenden Untersuchungen sind die Fuldaer Annalen zwar als Eigentum Rudolfs benutzt, doch immer so, daß die eigentlichen Ergebnisse davon unabhängig bleiben. — Über die neuesten Ausführungen Hellmanns zu der Frage vgl. den Nachtrag unten S. 151f.

[1] Wie Rudolf in der „Translatio" die „Germania" benutzt, so zeigt er sich hier als Kenner der Annalen des Tacitus (vgl. Rethfeld l. c. 12, Cornelius l. c. 37, Kurze: Neues Archiv XXXVI 363f. und unten S. 62 Anm. 9, S. 152). Man darf auch darin ein Argument für seine Autorschaft sehen: hier und dort ist der große Klassiker das Vorbild; hier und dort las Rudolf sich in das seiner Werke

merkwürdig selbständige Urteile ausgezeichnet,[1] eine der stärksten historiographischen Leistungen der Zeit.

So steht Rudolf von Fulda in seinen literarischen Werken da. Die folgenden Blätter zeigen den vielgewandten Mann, den seine Feder berühmt gemacht hat, von einer neuen Seite: auch auf den verborgenen und verbotenen Pfaden der Urkundenfälschung hat er sich versucht. Wer wird ihn heute darum moralisch meistern wollen? Längst hat man gelernt, die Urkundenfälschung als charakteristischen Ausdruck der Denk- und Kampfesweise eines naiv und massiv empfindenden Zeitalters gelassen hinzunehmen; sie ist damals der Tummelplatz vieler der hellsten Köpfe und geschicktesten Hände, ja eine Schule, durch die so mancher Staatsmann, so mancher Literat von bestem Namen seinen Weg genommen hat. Auch Rudolf darf mit diesem Maßstab seiner Zeit gemessen werden. Wir entlarven ihn, aber wir werfen keinen Stein auf ihn. Und wer mit uns seinen Fälschungen bis auf den Grund hinab leuchtet, wird wahrnehmen, daß auch diese heimlichen Werke — das letzte zumal —, die durch Schrift oder Stil die Welt so lange täuschten, den Meister loben.

---

1. Die Umgrenzungsurkunde des Erzbischofs Bonifatius[2]

Die älteste Urkunde des Fuldaer Archives, in welcher der Hausmaier Karlmann, wohl im Jahre 743, dem Bonifatius Grund und Boden des geplanten Klosters verliehen hat,[3] ist verloren. So würde an ihrer Statt die sogenannte „Cartula sancti Bonifatii“,[4] die erzbischöfliche Grenzumschreibung dieser Schenkung, den langen Zug der urkundlichen Rechtstitel des Klosters einleiten, — wenn sie echt wäre. In der Literatur wird sie bis auf den heutigen Tag fast allgemein so angesehen.[5]

ein, das ihm für das eigene Unternehmen die entsprechende Sprache, Anlage und Stimmung bot.

[1] Vgl. darüber Kurze: Neues Archiv XXXVI 349, 365ff.

[2] Vgl. die Beilage 1, unten S. 147f.

[3] Urkundenbuch des Klosters Fulda (künftig zitiert: Fuldaer UB.) I (1. Heft, im Druck) 1 nr. 3; vgl. unten S. 77ff. Bezeugt wird das Deperditum literarisch durch Eigils Vita Sturmi cap. 13 (M. G. Scriptores II 370), ferner durch die Urkundenverzeichnisse des 11. und ein bisher unbekanntes Regest vom Ende des 15. Jahrhunderts.

[4] Fuldaer UB. I 7 nr. 6; Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses (1844) 1 cap. 1.

[5] Vgl. z. B. Dronke l. c.; Seiters, Bonifacius, der Apostel der Deutschen (1845) 468; Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (1846) 606; F. H. Reinerding, Der heilige Bonifacius als Apostel der Deutschen (1855) 153; K. Schwartz, Bemerkungen zu Eigils Nachrichten über die Gründung und Urgeschichte des Klosters Fulda (Programm Fulda 1856) 33; J. P. Müller, Boni-

Kaum ist früher auch nur ein Verdacht gegen sie laut geworden.[1] Vor den diplomatischen Richterstuhl hat sie erst und allein J. v. Pflugk-Harttung[2] gezogen, und, so wenig einwandfrei auch seine Beweisführung ist, — die Echtheit wird kein Diplomatiker, welcher der Frage überhaupt näher tritt, mehr im Ernste behaupten wollen. Proto- und Eschatokoll und die der Urkundensprache des 8. Jahrhunderts widersprechende Formulierung des Textes zeugen zu deutlich dagegen.[3] Nur das kann noch fraglich sein, ob etwa echte Bestandteile, vor allem die Grenzbeschreibung, zu retten sind und wann die Fälschung entstanden ist.

v. Pflugk-Harttung kam in der Vermutung, „daß sie spät verfertigt worden", dazu, sie in das zweite Drittel des 11. Jahrhunderts zu setzen;[4] aber einen stichhaltigen Grund hat er dafür nicht angeführt. Die Überlieferung des Stückes drängt vielmehr zunächst eine andere Annahme in den Vordergrund. Sie beruht einzig auf dem Codex Eberhardi des 12. Jahrhunderts, und wer weiß, wie trüb und verzerrt diese Quelle die urkundliche Vergangenheit des Klosters Fulda widerspiegelt,[5] wird von vornherein Eberhards Spur auch in der „Cartula Bonifatii" wittern.[6]

---

facius, eene kerkhistorische Studie II (1870) 130; J. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter II (1873) 30; J. Fr. Böhmer-C. Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium I11 (1877) nr. 52; G. Pfahler, St. Bonifacius (1880) 244; v. Scherer bei v. Buss, Winfrid-Bonifacius (1880) 311 Anm. 1 (mit Polemik gegen Harttung); O. Fischer, Bonifatius (1881) 176; W. Arnold, Deutsche Geschichte II 1 (1881) 219; Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns IV (1894) 83; G. Kurth, Saint Boniface (1902) 113 Anm. 1; K. Rübel, Die Franken (1904) 53, 356; K. Brandi: Göttingische gelehrte Anzeigen CLXX (1908) 7, 9, 29; Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VIII (1909) 74ff. Ohne Bedenken buchen die Urkunde auch diplomatische Werke wie E. Mühlbacher, Regesten der Karolinger 22 nr. 46 = ²24 nr. 47, O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Dissertation Marburg 1901 = Zeitschrift .. f. hessische Geschichte .. Neue Folge Suppl. XIII) Anhang 13 nr. 1f.

[1] Die erste Ausnahme macht J. G. v. Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis I [1729] 476f., der aber schließlich — ausnahmsweise, kann man sagen — ein verdammendes Urteil doch nicht fällt. Seine Zweifel hat, soviel ich sehe, nur Külb, Sämtliche Schriften des heiligen Bonifacius I (1859) 212 nr. 76 aufgenommen. Bedenken findet man sonst allein noch bei H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 (1863) 102, der aber doch an der Echtheit festhält. Durch Nichtbenutzung der „Cartula" scheint auch Hauck l. c. I³ 580f. Skepsis zu verraten.

[2] J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen (1879) 332ff.

[3] Der nachfolgende Beweisgang überhebt mich der Notwendigkeit, das genauer auszuführen.

[4] L. c. 334, 347.

[5] Es genügt hier der Hinweis auf die oben S. 54 Anm. 5 zitierte Arbeit von Roller, die mit Genauigkeit gearbeitet ist, wenn sie auch ihren Gegenstand nicht nach allen Seiten erschöpft.

[6] So hat M. Tangl, in unveröffentlichten Ausführungen, die Sache angesehen.

Ist dieser Verdacht gerechtfertigt? Unsere Urkunde steht im ersten Bande des Codex Eberhardi.[1] Sie leitet dort die ältere der beiden Serien ein, in denen Eberhard die Königsurkunden seines Klosters mitgeteilt hat.[2] Diese ältere Gruppe enthält aber, abgesehen von einigen auf freiem Raume später nachgetragenen Machwerken[3] nur noch an ihrem Ende[4] einige Eberhardische Fälschungen; im übrigen beruht sie überall auf alten, wenn auch hin und wieder gefälschten Vorlagen, die der Kopist gerade im Anfang verhältnismäßig sehr genau wiedergegeben hat.[5] Kein Zweifel: als Fälschung Eberhards würde die „Cartula" schlecht in diese Umgebung passen. Allerdings enthält ihr Kontext an einer Stelle ein offenbar Eberhardisches Element, die sachlich unmögliche Beziehung der Karlmannschenkung auch auf Pippin.[6] Eberhard hat sie aber — weshalb Schannat sie in seinem Abdruck[7] einfach ausließ — erst nachträglich auf Rasur in seine Niederschrift der Urkunde interpoliert. Auch das spricht eher dagegen als dafür, daß das Stück seine eigene Erfindung war.

Sonst ließe sich für diese Annahme nur noch die Zeugenliste unserer Urkunde ins Feld führen. Sie deckt sich größtenteils mit der entsprechenden Liste der auf den Namen König Pippins gefälschten Exemtionsbestätigung, die uns weiter unten noch beschäftigen wird.[8]

Cartula:	Pippin:
Signum Bonifacii archiepiscopi, qui hanc cartam noticię omnium conscribi iussit. s. Burchardi episcopi. s. Sturmii abbatis. s. Megenhelmi presbiteri. s. Folcheramni presbiteri. s. Megengoti presbiteri. s. Trountis prefecti. s. Lyutfridi prefecti. s. Runtulfi prefecti.	*† Sign. Bonifatii archiepiscopi. † sign. Burghardi episcopi. † Sign. Uuillibaldi episcopi. † sign. Lul episcopi. † sig. Eoban episcopi. † sig. Cilimanni episcopi. † Folcremmi presbyteri. † sig. Megingozi presbyteri. † sig. Throandi praefecti. † sig. Liutfridi praefecti. † sig. Hrunzolfi praefecti. † Hroggonis praefecti. † sig. Orentiles. † sig. Thacholfi. † sig. Uuichingi.*

Wer die „Cartula" als Eberhardische Fälschung des 12. Jahrhunderts auffaßt, wird ohne weiteres annehmen, daß die Pippinfälschung hier

[1] fol. 72—72'.
[2] Roller l. c. Anhang 12ff. nr. 60—112.
[3] l. c. nr. 78a, 80, 82, 96.
[4] l. c. nr. 100ff.; nr. 86 beruht wenigstens auf einer echten Privaturkunde.
[5] Vgl. die Varianten im Fuldaer UB. I nr. 20, 67 und 68 (entsprechend Roller l. c. nr. 3—5; von den dort zunächst folgenden 4 Stücken gilt noch dasselbe).
[6] UB. S. 10 Z. 12ff.: *Sic enim iste locus traditus est a Pippino cum his terminis circumscriptus deo et salvatori nostro et a predicto principe Carlomanno . . .*; die gesperrten Worte stehen auf Rasur, vielleicht anstatt eines ursprünglichen *undique*; *et* ist nachgetragen (vgl. UB. Noten k und l).
[7] Traditiones Fuldenses 335.
[8] Fuldaer UB. I nr. 20. Siehe unten Kap. 3, S. 103ff.

deren Muster gewesen sei; stammt sie doch aus karolingischer Zeit. Und er wird es als Bestätigung seiner Annahme betrachten, daß in drei Namensformen (*Burchardi, Folcheramni* und *Lyutfridi*) die erst im 11. Jahrhundert entstandene Kopie der genannten Urkunde (B) eine noch genauere Übereinstimmung mit der „Cartula“ als das Original (A) selbst zeigt. Denn danach könnte es scheinen, als sei hier nicht A sondern erst B das Muster der „Cartula“ gewesen — und zugleich Eberhard der Benutzer; hat er doch seine Kopie der Pippinfälschung, die im Codex Eberhardi unmittelbar auf die „Cartula Bonifatii“ folgt, ebenfalls aus B entnommen.[1] Der Sachverhalt läßt sich aber doch auch auf andere Weise erklären. Falls Eberhard die „Cartula“ nicht selbst erfunden sondern aus einer älteren Vorlage kopiert und in dieser auch schon die Zeugenliste vorgefunden hat, kann er jene Namenvarianten aus der unmittelbar nachher[2] von ihm reproduzierten Kopie B der Pippinfälschung absichtlich oder unwillkürlich während der Niederschrift auf seine Kopie der „Cartula“ übertragen haben. In der Tat muß eine derartige Erklärung angenommen werden.[3] Unsere Urkunde bietet nämlich Eine Namensform, die überhaupt nicht aus der Pippinfälschung entlehnt sein kann, weil sie dieser an Ursprünglichkeit überlegen ist. Dort steht, im Original, der Zeugenname *Hrunzolfi*[4] *praefecti.* Die „Cartula“ bietet statt dessen die Form *Runtulfi.* In der Vorlage aber, auf welche der Name, direkt oder indirekt, in beiden Fällen zurückgehen muß,[5] heißt der Mann *Rantulfus.* Die „Cartula“ hat also, trotz ihrer Überlieferung durch Eberhard, den Namen in richtigerer Form[6] aufbewahrt als die Pippinfälschung. Wer hier nicht an ein Spiel des Zufalls glauben mag, der wird aus dieser kleinen Beobachtung die Filiation der Abhängigkeit überhaupt erschließen müssen. Was von dem Einen Namen gilt, hat von der ganzen Zeugenliste zu gelten. Sie kann in der „Cartula“ nicht mehr als (Eberhardische) Anleihe aus der Pippinfälschung aufgefaßt werden.[7] Entweder hat die „Cartula“ die in der Pippinfälschung benutzte Vorlage auch ihrerseits,

[1] Vgl. Fuldaer UB. nr. 20 Noten b, g, k—n, p, q, dd, hh, ii, ll, mm, pp, tt, uu, (vgl. aber e, f, bb, ss).

[2] Selbst, daß es vorher geschehen sei, ist nicht ausgeschlossen, obwohl unbeweisbar.

[3] Denkbar wäre noch, daß von der „Cartula“ eine verlorene Kopie gleicher Hand wie die Kopie B des Pippin-Diploms existiert hätte und daß sie Eberhards Abschrift zugrunde läge.

[4] *Runzolfi* B = E.

[5] Vgl. unten S. 59.

[6] *u* ist offenbar aus offenem *a* der Vorlage verlesen.

[7] Bestätigt wird dieser Schluß durch den unten S. 113ff. folgenden Nachweis, daß die Pippin-Fälschung jünger als die „Cartula“ ist.

unabhängig von jener, für ihre Zeugenliste herangezogen oder, wahrscheinlicher, sie ist sogar selbst Vorlage der Pippinischen Zeugenliste gewesen.[1]

Die Annahme einer Autorschaft Eberhards wird durch dieses Ergebnis jedenfalls wiederum nicht bestätigt; stützte sie sich doch hier auf die falsche Voraussetzung einer unmittelbaren Benutzung der Pippinfälschung in der Zeugenliste. Jedes Argument, das für sie ins Feld geführt wird, versagt demnach. Auch der Stil der Fassung trägt nirgends Eberhards Gepräge. Und nicht auf ihn, sondern in ganz andere Richtung weist die Analyse der Vorlagen unserer „Cartula", der wir uns, anknüpfend an die eben gewonnene Andeutung, nun im Zusammenhange zuwenden.

Das vornehmste literarische Muster unseres Fälschers — das sei vorerst ausgesprochen — war der berühmte Briefwechsel des Bonifatius.[2] Ihn hat freilich Eberhard von Fulda benutzt, aber nicht in originaler Fassung, sondern in der ganz unvollständigen Bearbeitung durch Otloh.[3] In dieser fehlt denn auch gleich das Stück, dessen Kenntnis die „Cartula" in ihrer Zeugenliste verrät, ein Schreiben des Papstes Zacharias an

---

[1] Das letztere erscheint recht plausibel allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die „Cartula" an unserer Stelle in Eberhards Kopie Änderungen, Auslassungen erfahren hat. In der Tat spricht für diese Annahme der äußere Befund des Codex Eberhardi. Dort füllt der die Urkunde abschließende Datierungssatz in Majuskelschrift eine ganze Seite. Eberhard mußte, um diesen bei ihm beliebten effektvollen Abschluß zu gewinnen, die voranstehende Zeugenliste genau bis ans Ende der vorigen Seite reichen lassen. So mag er hier seine Vorlage — selbst wenn diese das Pippin-Privileg gewesen wäre, würde sich daran nichts ändern — nach Art des Prokrustes behandelt, sie um je vier Bischofs- und Laiennamen gekürzt, dadurch aber doch wieder so viel überschießenden Raum gewonnen haben, daß er die Namen des ersten Fuldaer Abtes und des in der Datierung als Schreiber genannten Priesters hinzufügen konnte. Freilich ist diese Erklärung nicht ganz sicher. In der „Cartula" zählt man, so wie sie überliefert ist, je drei Namen eines jeden Standes (Bischöfe und unabhängige Äbte stehen im Range einander gleich). Auch das kann natürlich eine nachträgliche Konstruktion des kopierenden Eberhard sein. Andere werden darin aber vielleicht die ursprüngliche Konzeption des Fälschers erkennen wollen. Ist dem so, dann muß angenommen werden, daß der Fälscher des Pippinprivilegs die Zeugenliste der „Cartula" mit Ausnahme der Namen Sturmis und Megenhelms übernommen, im übrigen aber erheblich erweitert hat. Da das aber auf Grund derselben Vorlagen geschehen wäre, die schon bei der Fälschung der „Cartula" benutzt wurden — das gilt namentlich von dem Namen Hroggos (vgl. unten S. 59) —, so kann ich diesen Ausweg kaum für gangbar halten.

[2] M. G. Epistolae III 215ff., übersetzt von M. Tangl: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit[2] XCII.

[3] In dessen Bearbeitung von Willibalds Lebensbeschreibung des Bonifatius (Vitae sancti Bonifatii ed. W. Levison in: Scriptores rerum Germanicarum S. 111ff.); vgl. die Nachweise für die Benutzung durch Eberhard in den Vorbemerkungen zum Fuldaer UB. I nr. 4, 10, 12, 13, 17.

eine Reihe von austrasischen Großen vom Jahre 748.[1] Schon Tangl hat es bei der Untersuchung des Pippinprivilegs als Quelle unserer Liste erkannt[2] und darauf hingewiesen, daß durch die Fuldaische Herkunft gerade der Redaktion des Briefwechsels, die ihn allein überliefert, seine Feststellung unterstützt wird.[3] Übertragen wir sie auf die „Cartula" als die wahrscheinliche „Urheimat" der Zeugenliste und stellen wir deren hier in Betracht kommendes Bruchstück, emendiert mittels des Pippinprivileges, neben die Adresse jenes Briefes, so springt der Zusammenhang in die Augen.

Brief nr. 83:	Cartula:
Viris magnificis filiis Throando, Sandrado, Nantherio, Liutfrido, Sterfrido, Gundperto, Agno, Haaldo, Rantulfo, Rotperto, Brunichoni, Rothardo, Rocgoni . . .	*signum T[h]ro[a]n[d]i prefecti †. signum L[i]utfridi prefecti †. signum Runtulfi prefecti †.* [*signum Roggonis prefecti . . .*].

Damit ist freilich nur erst ein Teil der Zeugennamen auf seine Quelle zurückgeführt. Von den drei Laiennamen, Orentil, Thacholf und Uuiching, die wohl in der „Cartula" gleich Roggo nach der Pippinfälschung zu ergänzen sind, läßt sich nicht sagen, woher der Fälscher sie genommen hat. Da sie in Fuldaischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts mehrfach begegnen,[4] wird man sie nicht auf die Zeugenliste der Karlmannurkunde zurückzuführen haben. Noch weniger kann dieser, die in das Jahr 743 gehört,[5] der Komplex der geistlichen Zeugen der „Cartula" (bzw. des Pippinprivilegs) entstammen; denn wenigstens Lull war noch 751 Priester und hat erst 752—753 die Bischofsweihe erhalten;[6] auch Eoba dürfte kaum vor 753 Bischof geworden sein.[7] Diese Namen vermochte der Fälscher vielmehr mit Ausnahme von *Cilimannus,* der aber möglicher Weise aus *Uuintanus* (*Witta*) entstellt ist,[8] und von *Folcremmus*[9] dem Bonifatianischen Briefwechsel zu entnehmen.[10]

---

[1] l. c. 364 nr. 83.

[2] M. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage (unten S. 88, 2), 222.

[3] Geschichtschreiber l. c. S. XXI und 179 Anm. 1; zur Provenienz der Redaktion und der Handschrift vgl. auch unten S. 89 Anm. 1.

[4] Vgl. Tangl l. c. 222 mit Anm. 4.

[5] Vgl. unten S. 77 ff.

[6] Vgl. Hauck l. c. I³ 584 Anm. 1.

[7] Vgl. Levison, Vitae Bonifatii 47 Anm. 2.

[8] Vgl. Tangl l. c. 222 f. Sepp l. c. 17 denkt an Verderbung aus *Tilpinus* (Bischof von Reims).

[9] Dieser Name kommt in Fulda 823, 837 und 876 vor (Dronke, Cod. dipl. nr. 415, 504, 612).

[10] Zusammen werden hier genannt Burchard, Witta und Willibald 340 (vgl. 721) nr. 73, 310 nr. 56. Eoba kommt als Bischof in den Briefen nicht vor, wohl

Einen Kenner dieser Sammlung setzt auch das Protokoll der „Cartula" voraus. Das Vorbild für ihre Adresse bietet ein Brief des Papstes Zacharias an den fränkischen Klerus vom Jahre 745.[1]

Brief nr. 61:	Cartula:
.... *omnibusque deum timentibus per Gallias et Francorum provincias constitutis.*	*viris religiosis ac deum timentibus in regno Francorum constitutis.*[2]

Daneben hat hier noch der Brief des Bonifatius an Papst Zacharias vom Jahre 751[3] mit den Worten *per viros religiosos et deum timentes* eingewirkt. Diese beiden Schreiben stehen allerdings auch bei Otloh.[4] Eberhard hätte also, wenn er wollte, die Stellen finden können. Aber so nach einzelnen Ausdrücken zu suchen, war nicht seine Art; die von ihm wirklich herangezogenen Bonifatiusbriefe hat er in ganz anderer Weise benutzt.[5]

Gar nicht zur Hand war ihm endlich wieder ein viertes Schreiben des Briefwechsels, das dem Fälscher der „Cartula" für den einleitenden Titel *Bonifacius legatus Germanicus sancte Romane ecclesie* gedient haben muß. Denn in den bei Otloh überlieferten Briefen kommt nur das kürzere *legatus Germanicus* einmal vor.[6] Die Briefsammlung selbst aber bringt mehrere unserem Titel näher stehende, vollständigere Formulierungen; von ihnen sehe ich die in einem Briefe des Bonifatius an König Aethelbald von Mercia[7] enthaltene (*Bonifatius archiepiscopus legatus Germanicus Romanae ecclesiae*) als das Muster des Fälschers an.

Neben der Bonifatianischen Briefsammlung ergibt sich, wie bereits Tangl bemerkte,[8] noch eine andere Vorlage unserer Umgrenzungsurkunde; es ist Eigils Lebensbeschreibung Sturmis, des ersten Fuldaischen

---

aber in Willibalds Bonifatius-Leben cap. 8 (Vitae Bonifatii ed. Levison 47) und danach im Martyrologium Fuldense (vgl. das Bruchstück ebenda 60).

[1] M. G. Epistolae III 325 nr. 61, in der Ausgabe als VL. III bezeichnet.

[2] Bei Dronke, Traditiones Fuldenses 1 irrig *constitutus.*

[3] M. G. Epistolae III 368 Z. 40 nr. 86 und Fuldaer UB. I 24 Z. 31ff. nr. 13; in der Ausgabe als VL. II bezeichnet.

[4] l. c. 179 und 194.

[5] Vgl. die oben S. 58 Anm. 3 angezogenen Belege.

[6] In dem oben Anm. 3f. zitierten Stück.

[7] M. G. Epistolae III 339 nr. 73 (in der Ausgabe als VL. I bezeichnet). Nahe stehen ferner l. c. 333 nr. 65 (*Bon. episcopus Rom. eccl.*) und 349 nr. 78 (*B. leg. Germ. catholice apostolice Rom. aeccl.*), ferner dagegen 294 nr. 46 (*universalis eccl. leg. Germ. et servus sedis apost. Bonif.*), 346 nr. 75 (*archiep. Bon. ... leg. Germ. sed. apost.*), 376 nr. 91 (*Bon. exiguus episc. leg. Germ. cathol. et apost. Rom eccl.*) und 395 nr. 109 (*Bon. .. leg. vel missus Germ. cath. et apost. Rom. eccl.*).

[8] Ungedruckte Notiz.

Abtes,[1] wiederum ein Denkmal, mit dem Eberhard von Fulda sich sonst nirgends vertraut zeigt, so daß auch hier die Unwahrscheinlichkeit seiner Verfasserschaft zutage tritt. Einen Anklang bietet schon die Einleitung des Kontextes.

Vita cap. 13:[2]	Cartula:
in solitudine, quae Bochonia nuncupatur, ... locum aptum servis dei inhabitandum ... poscimus ut nobis locus ille donetur ...	*locum in Boconia silva aptum ad monasterium construendum nobis concessit et perpetualiter servis dei condonavit...*

Bemerkenswerter noch ist die Abhängigkeit der Datierung von der unmittelbar folgenden Stelle der Lebensbeschreibung, die den Zeitpunkt der endgültigen Ankunft Sturmis in Fulda als der Epoche der Klostergründung berichtet.

Vita cap. 13:	Cartula:
et anno incarnationis Christi septingentesimo quadragesimo quarto, regnantibus in hac gente Francorum duobus fratribus Karlomanno atque Pippino, indictione XII., mense primo, duodecimo die mensis eiusdem sanctum ... ingressus est locum.	*Anno dominice incarnationis septingentesimo* X^{mo} VII°, *principatus vero nobilium virorum Karlmanni et Pipini fratris eius anno* VI°, *mense martio* XII° *die scripta est hec notionis karta in Fuldensi monasterio primum a Megenhelmo presbitero iussione et permissione divina.*

Der Fälscher hat hier noch eine andere, urkundliche Vorlage benutzt, von der später die Rede sein wird.[3] Aber daß auch die „Vita" sein Muster war, läßt sich um so weniger bezweifeln, als die auffallende und ganz richtige Angabe des Inkarnationsjahres — der Fälscher hat nur die Zahl verschoben — aus einer Urkunde des 8. Jahrhunderts kaum stammen kann.[4]

Wir sind, ohne die Quellenanalyse der „Cartula" schon ganz zum Abschluß gebracht zu haben, doch an einem Punkte angelangt, an dem wir die Frage nicht mehr umgehen können: wenn nicht der Mönch Eberhard es gewesen ist, wer sonst war es, der in voreberhardischer Zeit aus den Briefen des Bonifatius und aus Eigils Werk sich die oben

---

[1] M. G. Scriptores II 365ff. (in der Ausgabe als Vorlage V bezeichnet); vgl. Wattenbach l. c. I[7] 252, 254. Zur Datierung vgl. unten S. 76 Anm. 3, über die jüngere Fassung den Anhang, unten S. 141ff.

[2] L. c. 370. Die Worte gehören dem Abschnitte an, in welchem Eigil die Schenkungsurkunde Karlmanns (vgl. oben S. 54 Anm. 3) umschreibt. Sie klingen vielleicht wörtlich an sie an (siehe auch Fuldaer UB. nr. 4 Vorbemerkung S. 3). Darum könnte auch die „Cartula" möglicher Weise hier direkt auf sie zurückgehen. Doch halte ich die Benutzung der „Vita" für viel wahrscheinlicher.

[3] Unten S. 77ff.

[4] Vgl. unten S. 64.

nachgewiesenen Ausdrücke zusammenlas, um sie seiner Fälschung einzufügen?

Die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnis der Fuldaischen Geistesgeschichte gestattet es nicht, zu behaupten, daß wir von allen Schriftstellern des Klosters wüßten, denen das geschilderte Verfahren zuzutrauen wäre. Doch wissen wir von zweien, welche beide in Frage stehende Quellen gekannt und genutzt haben.[1] Der eine ist der Mönch Otloh aus Regensburg, der in den Jahren 1062—1066 die Gastfreundschaft des Klosters genoß.[2] Es lohnt nicht, auszuführen, weshalb er hier nicht in Betracht kommt. Denn der andere tritt, sobald man ihn näher ins Auge faßt, in den Vordergrund. Es ist der Mönch Rudolf, der Held dieser Blätter.

Aus seiner Feder[3] stammt eine Überarbeitung der „Vita Sturmi“, und unter seinen eigenen literarischen Werken sind zwei, in denen er sie benutzt hat. Von den Fuldaer Annalen[4] ist das schon vorlängst nachgewiesen worden.[5] Von der Schrift „De reliquiis sanctorum“[6] war es bisher nicht festgestellt. Ein Anklang tritt in folgenden Worten unverkennbar hervor.

Vita Sturmi cap. 13:[7]

Sanctus quoque Bonifatius episcopus ... ad Karlomannum Francorum regem perrexit et ... ad eum locutus est: 'Ad ... remunerationem vestram cogito, si ... vestrum adfuerit auxilium, in orientali regno vestro monachorum vitam in-

De reliquiis cap. 1:[8]

In ea parte Germaniae, quam Franci, qui dicuntur orientales, inhabitant, locus est ex nomine vicini fluminis Vulda vocatus, situs in saltu magno, qui moderno[9] *tempore ab incolis illarum regionum Bochonia appellatur; quem sanctus Boni-*

---

[1] Über die außerfuldischen Zitate aus den Bonifatius-Briefen vgl. Dümmler: M. G. Epistolae III 223; Tangl: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCIII S. XXXII. Die „Vita Sturmi“ hat außerhalb Fuldas vielleicht Liudger in seiner „Vita Gregorii“ (vgl. unten S. 76 Anm. 3), sicher Lampert von Hersfeld für seine „Vita Lulli“ benutzt; vgl. O. Holder-Egger, Lamperti Opera (Scriptores rerum Germanicarum) S. XIV sowie den Anhang unten S. 142f.

[2] Zur Orientierung vgl. Levison l. c. LXIII. Die Benutzung der Bonifatius-Briefe wurde oben S. 58 bereits erwähnt; die „Vita Sturmi“ (Kap. 9—12 und 15) ist herangezogen Buch II Kap. 17 und 30 (Levison 202 und 214).

[3] Siehe den Anhang, unten S. 141 ff.

[4] Vgl. oben S. 52 Anm. 5.

[5] Vgl. Kurze: Neues Archiv XVII 130.

[6] Vgl. oben S. 50 Anm. 5.

[7] Die Erzählung der Karlmann-Schenkung (vgl. oben S. 54 Anm. 3), schon oben S. 61 mit der „Cartula“ verglichen.

[8] M. G. Scriptores XV 329f., Brower Antiquitates 225.

[9] Den zunächst auffallenden Ausdruck *mod. temp.* (über die formale Quelle Rudolfs vgl. unten S. 97f.) gebraucht Rudolf offenbar im Gegensatz zur Antike; vgl. Annales Fuldenses 42 z. J. 852: *super amnem, quem Cornelius Tacitus scriptor rerum a Romanis in ea gente gestarum Visurgim, moderni vero Wisuraha vocant.* Nur wird Rudolf eine antike Bezeichnung für die „Boconia“ nicht gekannt haben.

stituere et monasterium *fundare, quod preteritis temporibus ante nos nemo inchoavit ... Habemus enim in solitudine, quae* Bochonia nuncupatur, *iuxta fluvium,* qui dicitur Fulda, *locum aptum servis dei inhabitandum ... rex ... episcopo sancto locum ... tradidit ... Igitur .. Sturmi ..* anno incarnationis *Christi* septingentesimo quadragesimo *quarto ... sanctum ingressus est locum.*

facius martyr legatus in Germaniam ab apostolica sede directus et episcopus *Magontiacensis ecclesiae ordinatus ... impetravit a* Karlmanno rege Francorum *et ...* monasterium *in eo* constituit *monachorum* anno *ante passionem suam decimo, qui fuit ab* incarnatione *dominica* quartus *et* quadragesimus *et* septingentesimus annus.

Seine Kenntnis der Bonifatianischen Briefsammlung zeigt Rudolf — auch das ist bislang nicht bemerkt worden — in einer anderen Schrift, in der „Vita Leobae".[1] Deutlich spürt man sie in dem 9. und 10. Kapitel, die von der Tätigkeit des Bonifatius handeln.[2] Deutlicher noch verrät sie der Bericht von der Gründung Fuldas;[3] er ist zum Teil wörtlich abhängig von dem Briefe, in welchem Bonifatius dem Papste Zacharias das Gleiche berichtet.[4]

Brief:

Est praeterea locus silvaticus in heremo vastissimę solitudinis *in medio nationum praedicationis nostrae, in quo* monasterium construentes *monachos constituimus sub regula sancti patris Benedicti viventes viros strictę abstinentiae absque carne et vino, absque sicera et* servis *proprio* manuum suarum labore *contentos. Hunc* locum *supradictum per viros religiosos et deum timentes, maximę* Carlmannum *quondam principem Francorum iusto labore adquisivi et in honore sancti* salvatoris *dedicavi, in quo loco cum consensu* pietatis *vestrae proposui aliquantulum vel paucis diebus fessum senectute* corpus *requiescendo recuperare et* post mortem *iacere.*

Vita Leobae cap. 17:

Specialiter autem de monasterio *Fuldensi,* quod *cum auctoritate Zachariae papae et cum favore* Karlmanni *regis Austriae* in vastissima solitudine *saltus Boconiae ipse* construxerat, *praecepit, ut, quia* monachi locum *illum inhabitantes pauperes erant et necdum alia* servitia *habebant sed solo* manuum suarum labore *victitabant, aedificium fundatae iam ibi aecclesiae ad perfectionis terminum deduceret atque* post mortem *suam* corpus *eius illic sepeliendum transferret.*

Daß Rudolf sich mit eben den beiden Quellen vertraut zeigt, die auch in der „Cartula" benutzt sind, würde kaum schon dazu nötigen,

---

[1] Vgl. oben S. 50 zu Anm. 2.

[2] M. G. Scriptores XV 125. Vgl. die Stellen *in terram Anglorum ... legatos et* epistolas misit und *Similiter et in patriam* cum epistolis *legatos direxit ad Tettam abbatissam.* Ein Anklang an M. G. Epistolae III 266f., 290 nr. 17, 18 oder 42 liegt vor in den Worten *episcopus ordinatur et ad* praedicandum verbum dei Germaniae *populis mittitur.* Vgl. auch *matrum pariter ac presbiterorum fungentes officio* (cap. 12, l. c. 127 Z. 16) mit *ista legatione Romana, qua ... fungebar* in M. G. Epistolae III 394 nr. 108.

[3] cap. 17, l. c. 129 Z. 10ff.

[4] M. G. Epistolae III 367 nr. 86; Fuldaer UB. I 24 nr. 13.

in ihm den Verfasser der Fälschung zu sehen. Aber es kommt hinzu, daß aus beiden Quellen hier und dort sogar die gleichen Stücke ausgebeutet sind: der Fuldaer Gründungsbericht der „Vita Sturmi" klingt nicht nur in den „Wundern der Heiligen", der Brief des Bonifatius an Zacharias nicht allein in der „Vita Leobae" wieder, sondern beide zugleich haben auch in der „Cartula" ihre Spuren hinterlassen.[1] Ein derartiges Zusammentreffen kann man nicht leicht für zufällig halten. Mindestens darf es uns veranlassen, in den Werken des Mönchs nach weiteren Berührungspunkten mit der Fälschung zu suchen. In der Tat, solche finden sich, und zwar gerade in den Erzeugnissen seiner Feder, die dem Vergleiche den besten und sichersten Maßstab bieten, in den von ihm seit dem Jahre 812 diktierten Klosterurkunden.[2] Diese weisen vor allem in der Datierung mehrere kleine, aber höchst charakteristische Übereinstimmungen mit der „Cartula" auf.

Bekanntlich ist in der Urkundendatierung die heute ausschließlich herrschende Jahreszählung nach Jahren der christlichen Ära — abgesehen von einigen bayrischen Stücken schon des 8. Jahrhunderts[3] — erst im Laufe des 9. Jahrhunderts eingebürgert worden. In Fulda beginnt sie nach einem vereinzelten Fall aus dem Jahre 804[4] mit dem Jahre 819. Vielleicht hat Rudolf, der in dieser Zeit die Form des Fuldaischen Urkundenwesens wesentlich bestimmte, sie dort eingeführt. Denn wenn auch die erste Urkunde, in der sie sich damals nachweisen läßt, vom Priester Reccheo unterzeichnet ist,[5] so sind doch die drei nächsten Stücke, die sie enthalten, alle von Rudolfs Hand.[6] Wir erinnern uns sofort, daß auch die „Cartula" die gleiche Zählung aufweist. Sie folgt hier dem Vorbild einer Stelle der „Vita Sturmi";[7] ist sie ebenfalls ein Werk Rudolfs, so werden wir vermuten dürfen, er habe jene chrono-

---

[1] Vgl. oben S. 60f.

[2] Er hat sich als Schreiber genannt in 39 Urkunden (Dronke, Cod. dipl. nr. 273, 274, 277, 291, 293, 297—304, 307, 377, 396, 400, 403, 404, 406, 411, 413—416, 418—420, 422—426, 430, 434, 454, 475, 487, 534); hinzu kommt noch Dronke nr. 565 (vgl. unten S. 117ff.). Da nur etwa ein Drittel der damaligen Fuldaer Privaturkunden in extenso erhalten ist, wird die Zahl der Diktate Rudolfs wohl an hundert betragen haben; über einige Deperdita, die ihm vielleicht zuzuweisen sind, vgl. unten S. 66 Anm. 7. Seine Haupttätigkeit als Urkundenschreiber fällt in die Jahre 812—824. Die vier letzten der oben angeführten Stücke sind Gelegenheitsdiktate aus den Jahren 827, 834, 841 und 856.

[3] In Freising kommen sie seit 758 vor, aber lange nur selten, häufiger erst seit dem zweiten Dezennium des 9. Jahrhunderts; vgl. Th. Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I S. LVI.

[4] Dronke nr. 219.

[5] Dronke nr. 388 vom Jahre 819 Nov. 4.

[6] Dronke nr. 396 (822 Mai 24), 400 (822 Okt. 28), 403 (822 Dec. 29).

[7] Vgl. oben S. 61.

logische Neuerung überhaupt, auch in den echten Urkunden, der gleichen Quelle abgelauscht. Bemerkenswert ist jedenfalls aber, daß in den angeführten Diktaten aus den Jahren 819—822 die Angabe der Regentenjahre der Inkarnationszahl in derselben Weise angefügt wird (*anno dominicae incarnationis* . ., *indictione* . ., *regni vero domini* . . *anno* . .) wie in der „Cartula“ (*anno dominice incarnationis* . ., *principatus vero nobilium virorum* . . *anno* . .) und daß hier wie dort vom *anno dominicae incarnationis* die Rede ist, während die beiden älteren Fälle vom *anno ab incarnatione domini* und *anno domini nostri Iesu Christi* reden.

Ein zweites, deutlicheres Moment bietet die Tagesdatierung. Fortlaufend aufsteigende Zählung statt der römischen ist damals nichts Ungewöhnliches. Auch die Trennung der Tages- von der Monatsdatierung ist den Fuldaer Urkunden der Zeit häufig eigen in der typischen Formel *mense februario die III. mensis eiusdem.* Sie gebraucht auch Rudolf ausnahmslos.[1] Doch in einer Anzahl von Fällen läßt er, und zwar mit einer Ausnahme[2] nur er allein, dabei die Worte *mensis eiusdem*[3] fort, zuerst im Mai 823, regelmäßig seit dem Mai 824.[4] Genau

[1] Er bedient sich dabei sowohl der subtraktiven römischen als der aufsteigenden Zählung; im ersteren Falle wird natürlich bei Kalendenzählung das *mensis eiusdem* verdrängt (vgl. z. B. Dronke nr. 277: *mense decembri, XVII. kalendas ianuarias*); so bleiben als Beispiele Dronke nr. 273f., 291, 293, 301f., 307, 377, 396, 404, 406, 413—416, 423—426, 430.

[2] Dronke nr. 305 (815 Jan. 4); von Rudolfs Gewohnheit abweichend das *die vero quarta.* Die Urkunde ist, da *actum in monasterio Fulda publico,* von dem ungenannten Schreiber vielleicht nach dem Vorbild eines Diktates des Rudolf geschrieben; die acht nächstälteren Stücke Dronke nr. 297—304 stammen sämtlich von diesem. Allerdings ist gerade die hier in Frage stehende Eigentümlichkeit bei Rudolf selbst erst 823 nachweisbar.

[3] Im ältesten Falle (Anm. 4) ist *mensis* noch erhalten geblieben.

[4] Dronke nr. 411 (823 Mai 2), 418 und 419 (823 Aug. 4), 422 (823 Nov. 26), 434 (824 Mai 8), 454 (824 Dec. 9), 475 (827 Aug. 11); die Formulierung *II. die mensis ianuarii* in nr. 565 vom Jahre 856 (vgl. unten S. 117 zu Anm. 6) wird von Eberhard verderbt und in *mense ianuario II. die* zu emendieren sein. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang eine Textvariante der Annales Fuldenses. Zum Jahre 856 (ed. Kurze 46) bieten diese eine Datierung, die in den nach Kurze (vgl. oben S. 52 Anm. 5) Meginharts Umarbeitung wiedergebenden Handschriften 1 und 2 lautet: *mense februario IIII. die mensis eiusdem,* während der nach Kurze Rudolfs ältere Redaktion des Werkes repräsentierenden Handschrift 3 (an dieser Stelle nur aus der abgeleiteten Handschrift 3f [vgl. Hellmann: Neues Archiv XXXIII 707 mit 703 Note] bzw. Frehers Druck zu erschließen) und der ihr nebengeordneten (vgl. Hellmann l. c. XXXIV 35ff.) Handschriftengruppe 3a—e das Wort *eiusdem* fehlt. Jene Formulierung entspricht in der Tat der von Meginhart auch in seinen Urkunden seit 855 ganz regelmäßig angewandten Fassung (vgl. z. B. Dronke nr. 564, 573, 579f., 588, 592f., 595); die andere aber berührt sich mit dem Brauche des urkundenschreibenden Rudolf und wird so zu einem neuen Beleg für dessen Anteil an den Annalen. Die genau gleiche Formulierung des Tagesdatums

so aber lautet die Wendung — in der „Cartula“: *mense martio XII° die.*

Am wichtigsten für unsere Frage wird die Formulierung der Schreiberzeile. Sie ist ursprünglich fast ausnahmslos subjektiv gefaßt gewesen (*ego N. scripsi*). Die objektive Fassung (*N. scripsit*) dringt in Fulda, wenige Fälle des 8. Jahrhunderts ausgenommen,[1] erst mit dem Jahre 811 ein,[2] um dann seit den zwanziger Jahren allmählich vorherrschend zu werden.[3] So bediente sich denn auch Rudolf ihrer, obwohl bei weitem nicht immer.[4] Zugleich aber bildete er eine weitere Neuerung aus, indem er der Schreiberzeile nach der Analogie der Datumzeile (*Facta haec traditio . .*) und um sie derselben zu koordinieren, passivische Form gab (*Scripta a Hruodolfo . . .*). Diese Neuerung hat wiederum ausschließlich er angewandt und auch er, soweit sich sehen läßt, nur im Jahre 814[5] und dann wieder im Mai und Dezember 822.[6] Wenn wir nun sie, die so ganz singulärer Art ist, auch in der „Cartula Bonifatii“ wiederfinden (*scripta est hec notionis karta in Fuldensi monasterio primum a Megenhelmo presbitero*), so ist das eine Rudolf geradezu entscheidend belastende Tatsache.

Um das Urteil vollends zu sichern, treten endlich auch noch einige Anklänge an den Kontext der „Cartula“ hinzu, die sich in Diktaten Rudolfs finden.

Bezeichnend ist dessen Vorliebe für geographische Bestimmungen. Namentlich gibt er in den Urkunden gern Länge und Breite der geschenkten Grundstücke nach Ruten an;[7] in seinen darstellenden Werken

---

(*mensis* ohne *eiusdem*) bieten übrigens außer Dronke nr. 411 (823) auch noch zwei Dedikationsnotizen vom Jahre 819 und 852 (Brower, Antiquitates Fuldenses 152 mit *mense septembri prima die mensis* und 109 mit *mense nov. I. die mensis*); das spricht wieder für die Verfasserschaft Rudolfs, den ich als Verfasser dieser und einiger weiterer Notizen auch aus anderen Gründen vermute (siehe oben S. 45 Anm. 1).

[1] Dronke nr. 98 (aber nur in der jüngeren Fassung dieser Urkunde, die offenbar der als Schreiber Genannte nicht selbst geschrieben hat; in der älteren Fassung *Ego Asaph scripsi rogatus*), 129 (aktartige Fassung), 157, 196 (*signat* jedenfalls verlesen, vielleicht aus abgekürztem *scripsi*).

[2] Dronke nr. 254 (811 März 27; Schreiber: Brun), 344 (aus Ratgars Zeit; Schreiber: Brun).

[3] In den Jahren 811—820 sind subjektiv 33—35 Fälle, objektiv nur 10—11; von 821—830 ist das Verhältnis 34:39, von 831—840 sinkt es auf 2:24, 841—850 beträgt es 2:14; nach dem J. 841 kommt subjektive Fassung erst seit dem Ende des 9. Jahrhunderts wieder vor, zum Teil wohl unter der Einwirkung der Königsurkunde, in nr. 635 (890), 644 (895), 683 (940), 740 (1025); der Schreiber wird nun überhaupt selten genannt.

[4] Nämlich in 25 Fällen, denen 15 subjektive Fälle gegenüberstehen.

[5] Dronke nr. 297—299, 301.

[6] Nr. 396, 403.

[7] Vgl. Dronke nr. 297, 303, 404, 413. Sonst kommt das nur vor in nr. 259 (Schreiber nicht genannt), 408 (Theotmar), 448 (Aladram), 463 (Schreiber nicht

unterrichtet er den Leser mehrfach über die Entfernungen von Orten, die auf den von ihm geschilderten Reisewegen liegen;[1] häufig begegnen bei ihm Angaben der Himmelsrichtungen.[2] Diese Besonderheit berührt sich auf das Nächste mit dem eigentlichen Zweck der „Cartula"; und wie es deren Absicht ja ist, das Klostergebiet zu umschreiben, *qualiter certis terminis consistit*, so kehrt auch in Rudolfs Diktaten die Erwähnung von *termini* und *fines* besonders häufig wieder.[3] Für den geographischen Begriff der Seite, der mindestens in den Urkunden sonst regelmäßig durch *pars* wiedergegeben wird, gebraucht Rudolf als Diktator[4] und Literat[5] das sonst damals wohl seltenere *plaga*, und auch in der „Cartula" begegnet dieses Wort.[6]

In den Fuldaer Urkunden taucht gegen Ende des 8. Jahrhunderts eine den Text abschließende, gegen die Anfechtung des Rechtsinhaltes gerichtete Klausel[7] auf, zunächst vorwiegend in der Formulierung *nullo contradicente*,[8] dann häufiger in dem Wortlaut *absque ulla contradictione*.[9] Nur selten kommt eine bedeutendere Abweichung von diesen

genannt). Auch die Urkundenauszüge Dronke, Traditiones 40 cap. 6 nr. 124, 75 cap. 38 nr. 204 und 221 bieten solche Bestimmungen. Ich setze die verlorenen Vorlagen aus anderen Gründen in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts. Rudolf kann also auch sie verfaßt haben.

1 Vgl. Vita Leobae cap. 19, l. c. 130: *venit in locum, qui vocatur Scoranesheim, quatuor milibus a civitate Magontia ad africum distans*; De reliquiis sanctorum cap. 3, l. c. 332 Z. 29f. (vgl. cap. 8 S. 335 Z. 40f.): *ecclesia beati Johannis baptistae, quae erat in itinere eorum, distans a monasterio africum versus quasi stadiis novem*; cap. 8 S. 335 Z. 28f.: *venimus in locum vocabulo Lihtolvesbach, qui est in saltu Buconia, quatuor leucis distans a Vuldensi coenobio*; cap. 9 S. 336 Z. 17: *via Appia milliario tertio ab Urbe in ecclesia apostolorum Petri et Pauli ... in loco, qui dicitur Catacumbas*; cap. 12 S. 337 Z. 56: *villa est ab eo monasterio passibus mille distans ad meridiem nomine Gundichenhus*; cap. 12 S. 338 Z. 18: *villa, quae dicitur Erlabah, distans a monasterio leucis XII*; cap. 14 S. 339 Z. 13f.: *in monte excelso XII fere stadiis ad orientem a suo monasterio distantem*. Ein Fall aus den Fuldaer Annalen ist schon S. 52 Anm. 5 angeführt. Übrigens sind solche Angaben auch bei Einhard, von dem Rudolf in diesem Punkte zum Teil wohl abhängig ist, häufig; vgl. Translatio ss. Marcellini et Petri I cap. 13, II 8, III 16, 19, IV 3, 6, 7 (M. G. Scriptores XV 244, 247, 254f., 257f.).

2 Vgl. außer den Beispielen oben in Anm. 1 Dronke, Cod. dipl. nr. 403. Vor Rudolf kommen derartige Angaben vor in Dronke nr. 209, 256, 259, 335.

3 Vgl. nr. 420 (*infra terminos*), 422 (*in omnibus finibus eius*), 425 (*in terminis*).

4 Nr. 403: *ad occidentalem plagam.*

5 Vita Leobae cap. 21 (l. c. 130): *ad plagam septentrionalem altaris*; De reliquiis (Brower l. c. 232f.): *ad septentrionalem, ad australem plagam.*

6 *in orientali plaga.*

7 Vorher erfüllt die auch nachher normale Wendung *incontradictam ... habeatis potestatem* diesen Zweck.

8 Zuerst Dronke nr. 120 (796), dann 126, 155, 162, 165f., 169, 207, 215, 221, 226f., 229, 231, 235, 237—239, 254, 257, 265, 268, 284, 289, 292, 326, 405, 447, 460, 480f., 497, 499f., 503f.

9 Zuerst Dronke nr. 230, 233, 301f., 309, 377, 387, 394, 407, 444, 455, 457,

beiden Fassungen vor:[1] Rudolf ist es, der die zweite einmal (823) zu *absque ulla contradictione vel diminutione* und ein anderes Mal (824) zu *absque ulla contradictione vel impedimento aliorum* erweitert.[2] In der „Cartula" aber — die schlagende Übereinstimmung bedarf keines Kommentares — begegnet die Klausel *absque ulla impedicione vel usurpatione aliorum.*

Die von uns angeführten Stilproben[3] erweisen Rudolf, ihren Träger, als Autor der „Cartula Bonifatii". Zugleich gestatten sie aber auch einen ziemlich sicheren Schluß auf die Entstehungszeit der Fälschung.[4] Denn indem sie sich sämtlich in annähernd den gleichen Zeitgrenzen bewegen, verraten sie, daß auch die „Cartula" in deren Bereich gehört. Erst seit dem Jahre 822 bedient sich Rudolf des Inkarnationsjahres; im gleichen Jahre gebraucht er von neuem jene charakteristische Variante der Unterschrift; im Jahre danach nimmt er die erwähnte Form der Tagesdatierung an; die am meisten mit der „Cartula" übereinstimmende Form der Anfechtungsklausel bietet er im Februar 824. Und was ebenso wichtig ist, wenigstens die zweit- und die letztgenannte dieser vier Eigentümlichkeiten kehren in späteren Diktaten seiner Feder überhaupt nicht mehr wieder.

Dazu kommt endlich noch die folgende Beobachtung. Die „Cartula" hält ausdrücklich Handlungs- und Investiturzeugen auseinander (*et idoneis testibus, qui in predicti principis traditione et vestitione ipsius loci affuerunt, subter firmemus*). Diese Unterscheidung kommt in den älteren Urkunden nur ganz vereinzelt vor.[5] Üblich wird sie, und zwar nur etwa zwei Jahrzehnte lang, erst seit 819, derart, daß für dies

---

459, 467f., 482, 491, 531; vorher noch *sine ullo preiudicio* in nr. 56, *absque ullo homine* in nr. 99, *sine ulla contr.* nr. 100, 232, *sine ullius personae contr.* nr. 102 (später 568, 580, 586, 592, 594, 596, 604. Über *absque ullius (personae) contradict.* vgl. unten S. 96.

[1] Vgl. außer der Mischform *absque ulla contradicente persona* in nr. 474 namentlich *nemine contradicente* nr. 465, *nulla persona (quod absit) contradicente* nr. 488, 490, *ut nullus contradicere valeat* in nr. 347, 505, 521 und *absque omni diminutione et sine ulla contradicente persona* in nr. 517.

[2] nr. 419 und 430.

[3] Zu nennen wäre auch *perpetualiter* wie unten S. 95f. Vgl. ferner noch *qui in regno Francorum ... dominatur* mit *in dominatu et possessione monachorum qui in monasterio ... deserviunt* in Dronke nr. 377.

[4] Rudolfs literarische Werke stehen der „Cartula" zeitlich zu ferne, um Vergleichspunkte zu gewähren. Immerhin vgl. *usque in finem seculi* mit *per infinita saeculorum* in Vita Leobae cap. 23 (M. G. Scriptores XV 131) und *per omnia saecula saeculorum* in De reliquiis cap. 3 (l. c. 333). Gemeinsames Vorbild war vielleicht *in saecula saeculorum* im Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius M. G. Epistolae III 369 nr. 87.

[5] nr. 87 (788), 162 (800), 328 (Zeit Ratgars).

Jahr, für 822 und 823 je ein Fall,[1] für 824 vier,[2] für 825 drei,[3] für 826 und 836 je einer,[4] für 838 noch zwei[5] festzustellen sind. Sieht man von einem späten Nachzügler des Jahres 866[6] ab, so beschränkt sich der Brauch also streng auf zwei Jahrzehnte, und innerhalb dieses Zeitraums bedeuten die Jahre 824/825 den Höhepunkt. Betrachten wir nun noch die stilistische Form, in welche die Unterscheidung gekleidet wird, so herrschen Wendungen wie *isti sunt testes vestitionis, isti vestitionem viderunt, item testes vestitionis* mit geringen Variationen vor. Nur einmal, im Februar 824, begegnet der singuläre Ausdruck *isti fuerunt ad vestitionem.*[7] Gerade er aber steht dem *in.. vestitione.. affuerunt* der „Cartula" ganz nahe. So weist also auch diese Übereinstimmung mit magnetischer Kraft auf den gleichen Zeitpunkt, zu dem alle anderen Kriterien uns führten, und wir dürfen es nun wohl als feststehend bezeichnen, daß Rudolf von Fulda die „Cartula Bonifatii" etwa in den Jahren 822—824, und zwar eher wohl im letzten als im ersten dieser drei Jahre angefertigt hat, bald nachdem er als Nachfolger des zum Abt erhobenen Hrabanus Maurus an die Spitze der Schule und damit wohl auch der Bibliothek und des Archives von Fulda getreten war.

Zugunsten dieses Ansatzes mag noch ein ihm zeitlich unmittelbar folgendes Zeugnis angeführt werden. Am 10. September 825 schenkten Egilmar und Manolt dem Kloster Fulda ihr Eigentum bei Nieder-Bieber (Kreis Fulda) *in ille captura, quae capturae cohaeret sancti Bonifatii.*[8] Diese älteste und — nimmt man die „Cartula" selbst und die „Vita Sturmi" aus — einzige Erwähnung der ursprünglichen „Dos" Fuldas wird doch am wahrscheinlichsten eben auf unsere „Cartula"

---

[1] nr. 388, 401, 420.
[2] nr. 431, 446, 447 (vgl. 448), 453.
[3] nr. 455—457.
[4] nr. 465, 490.
[5] nr. 513, 520.
[6] nr. 589.
[7] nr. 431.
[8] Dronke, Cod. dipl. nr. 462 (Schreiber Theotmar bzw. Ascrich). H. P. Noll, Aus der Vergangenheit der Pfarrei Hofbieber (Quellen u. Abhandlungen z. Gesch. der Abtei und der Diözese Fulda IV, 1907) S. 4 identifiziert die *villa Bibarahu* mit Niederbieber, das älter sei als die östlich davon gelegenen Orte Langen- und Hof-Bieber (auf dieses bezieht wohl irrtümlich Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VII 170 den Beleg). Das wird richtig sein, da die Mark dieses Dorfes in der Tat an die *captura Bonifatii* grenzt (vgl. Fuldaer UB. I 9 Noten 8—11; der Grenzzug auf der Karte bei Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter II, vgl. S. 31, ist gerade hier ganz irrig). Noll erkennt die geschenkte Rodung wieder in dem „Fuldacker, einem größeren Feldstück zwischen Niederbieber und Treisbach". Es wäre zu prüfen, ob dieser Acker wirklich die Grenze der fuldischen Mark berührt.

zu beziehen sein.[1] Völlig sicher ist das freilich nicht. Der Urkundenschreiber Theotmar[2] braucht bei seinem Zitat nicht ganz notwendig eine schriftliche Aufzeichnung im Sinne gehabt zu haben. Und wenn das doch als sehr wahrscheinlich gelten muß, so dürfte man immer noch einwenden, diese Aufzeichnung brauche nicht die „Cartula" selbst, sondern könne eine schlichte Grenzbeschreibung gewesen sein, die ihrerseits dann auch Rudolf als Vorlage und als auszuschmückendes Objekt seiner Fälschung gedient hätte.

Die Frage, ob eine solche Grenzbeschreibung, unabhängig von der „Cartula" und älter als sie, einst existiert hat, muß in der Tat aufgeworfen werden. Eigils „Vita Sturmi" fährt im unmittelbaren Anschluß an ihren Bericht über des Hausmaiers Karlmann Schenkung an Bonifatius[3] fort:[4] *Et misit* (nämlich *Karlomannus rex*) *nuntios suos, ut congregarent omnes viros nobiles,*[5] *qui in regione Grapfelt*[6] *commorassent,*[7] *ut*[8] *eos regis sermonibus rogassent, ut omnis, quicumque in loco illo aliquid proprium videretur habere, quem ad modum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent. Cumque ad condictum diem omnes fuissent congregati, advenientes regis nuntii:*[9] *‚Omnes vos'*,[10] *inquiunt*, *‚rex suis salutare*[11] *praecepit sermonibus poscebatque et im-*

---

[1] Vielleicht ist sogar der Ausdruck *captura sancti Bonifatii* ein wörtlicher Anklang an das Lemma der Fälschung *Incipit cartula sancti Bonifatii episcopi ... de finibus et terminis Fuldensis monasterii.* Auch dieses scheint nämlich nicht Eberhardisches Produkt zu sein, sondern schon dem Original der „Cartula", vielleicht als Rückvermerk, angehört zu haben. Wenigstens entspricht *de finibus et terminis* dem Sprachgebrauch Rudolfs (vgl. oben S. 67), und als *episcopus* hätte Eberhard den Erzbischof Bonifatius kaum mehr bezeichnet, während Rudolf ihn auch sonst so nennt (vgl. De reliquiis cap. 1 l. c. 330).

[2] Es sei übrigens angemerkt, daß er, nach seinem Urkundenstil zu urteilen, ein Schüler Rudolfs war; auch von diesem Gesichtspunkte erklärt es sich gut, wenn er die von Rudolf verfertigte Fälschung zitiert.

[3] Vgl. oben S. 54 Anm. 3 und unten S. 77ff.

[4] Kap. 13 (M. G. Scriptores II 370). Ich gebe im Text die ursprüngliche Fassung, die durch die Würzburger Handschrift (W) dargestellt wird, und füge in den Noten die Abweichungen der jüngeren Fassung hinzu, die in einer Erlanger (E) und einer aus dieser vielleicht nicht direkt abgeleiteten Bamberger (B) Handschrift erhalten ist. Ich verdanke die Lesarten hier wie an anderen Stellen Herrn Prof. Richter in Fulda, der mir seine vorläufigen Kopien zur Verfügung stellte. Über die beiden Fassungen vgl. unten den Anhang, S. 141ff.

[5] Fehlt E; *suos nobiles* B.

[6] *Graffelt* E; *Grasfelt* B.

[7] *commorarentur* E; *commorarent* B.

[8] *ut* — *facerent* fehlt E, B.

[9] *legati* E, B.

[10] *suos?* E.

[11] *salutat sermonibus rogans et imperans* statt *salutare* — *imperabat* E, B.

perabat, ut omnis,[1] *qui aliquid proprietatis visus fuisset*[2] *habere*[3] *in loco, qui dicitur Eihloha,*[4] *servis domini inhabitandum*[5] *totum traderet'.*[6] *Qui*[7] *cum hoc audissent, nutu dei statim cum omni diligentia quidquid ibidem habere potuerunt, viro dei Sturmi totum tradiderunt.* Man mag vielleicht zweifeln, ob diese Erzählung Eigils juristisch genau ist, ob die Schenkung Karlmanns damals wirklich in solcher Weise durch eine Massenschenkung Privater ergänzt und abgerundet worden ist.[8] Ernstlich läßt sich gegen sie doch nichts einwenden; denn, wie es scheint, ist wenigstens das Tal der Bieber (nordöstlich von Fulda), dessen unterer und mittlerer Teil in das Gebiet der Karlmannschen Schenkung fällt, damals bereits teilweise besetzt gewesen,[9] so daß die Zustimmung der dort Rodungsberechtigten in der Tat erforderlich war.[10] Die Nachricht von der Sendung fiskalischer Boten des Haus-

---

[1] *omnes vos* E.

[2] *sit* E, B.

[3] Fehlt? E.

[4] *Eihloch* E; *Eychloch* B.

[5] *ad inh.* E, B.

[6] *tradat* E, B.

[7] *Quod cum* statt *Qui — hoc* E, B.

[8] Es kann auffallen, daß sich Beurkundungen dieser Donation, die im Grabfeld-Cartular (Dronke, Traditiones cap. 39) stehen müßten, nicht erhalten haben; aber man braucht solche gar nicht anzunehmen.

[9] Die Ausgrabungen der letzten Jahre haben in der Fuldaer Gegend allerdings nur eine bis in die La Tène-Zeit, im eigentlichen Fuldagrund noch etwas länger dauernde Besiedelung ergeben, auf die eine Zeit der Verödung folge (vgl. Vonderau: Fuldaer Geschichtsblätter IV 55f., Derselbe, Das Gräberfeld bei dem Lanneshof im Kreise Fulda, 7. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins S. 23). Doch sprechen allgemeine Erwägungen dafür, daß einzelne Seitentäler der Fulda auch in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits wieder von menschlichen Siedlern in Anspruch genommen waren; vgl. Malkmus: Mitteilungen des historischen Vereins der Diözese Fulda II 1 S. 47, Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VIII 69. Was insbesondere das Biebertal (nordöstlich von Fulda) betrifft, so schließt Herr Prof. Haas in Fulda, wie er mir mitteilte, auf dessen Urbarmachung schon vor der Gründung des Klosters, auch daraus, „daß sich darin . . . keine einzige der ‚Zellen' findet, welche rings um Fulda zu Rodungszwecken von den Mönchen des Klosters gegründet worden sind". Gerade den Ort Bieber (Niederbieber, vgl. oben S. 69 Anm. 8) möchte man seines Namens wegen für alt halten; ich zweifle — und Edw. Schröder stimmt mir darin zu —, ob man ihn, wenn er erst nach der Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet wäre, noch nach dem gleichnamigen Flüßchen, an dem er liegt, benannt hätte.

[10] Völlig beipflichten möchte ich den Ausführungen von Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VIII 65ff. gegen K. Rübel, Die Franken 42ff. (vgl. die ausgezeichnete Kritik des Werkes von K. Brandi: Göttingische Gelehrte Anzeigen CLXX, 1908, 1—50), der Eigils Bericht als „Verschleierung einer gewaltsamen Okkupation" bezeichnet (R.s Ansicht übernimmt A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 215 Anm. 4). Tatsächlich ist das Gebiet der Karlmann-Schenkung um 740 in der Hauptsache unbewohnt gewesen, was Haas gerade an den Namen der Grenz-

maiers nach Fulda — dem Zusammenhang nach muß sie in die Zeit vom Spätherbst 743 bis Februar 744 fallen[1] — verdient vollends uneingeschränktes Vertrauen. Nur daß die Mahnung an die Großen des Grabfeldes kaum ihr einziger Zweck gewesen sein dürfte. Dieser hat, was Eigil für unerheblich gehalten haben wird, wahrscheinlich zugleich darin bestanden, die Investitur der Schenkung Karlmanns vorzunehmen und ihren geographischen Umfang, ihre Grenzen durch eine Umschreitung mit Gaugenossen festzustellen. Die Analogie der Hammelburger Schenkung Karls des Großen[2] drängt sich auf; auch in deren Gewere ist das Kloster durch Königsboten, die zugleich mit Freien des Gaues die Grenzen festlegten, eingewiesen worden, wovon eine urkundliche Aufzeichnung Zeugnis ablegt.[3] So wie in diesem mag auch in unserem Falle die Investitur durch Grenzgang vollzogen, mag dieser rechtliche Akt zugleich schon damals schriftlich fixiert worden sein.[4]

---

beschreibung der Bonifatianischen „Cartula" aufgezeigt hat. Die schwache Besiedelung etwa des Biebertales (vgl. oben) ändert nichts Wesentliches an dem Charakter der „Eremus"-Schenkung, um die es sich hier handelt. Von jenen Siedlern oder ihren Herren mögen die *pravorum hominum obstinationes* ausgegangen sein, die Bonifatius nachträglich zu überwinden hatte (Vita Sturmi cap. 11, l. c. 370), von ihnen auch die Tradition bzw. der Konsens der Nobiles, von welchem Eigil berichtet.

[1] Eigils eingehende Schilderung läßt genau genommen den Schluß zu, daß Sturmi alsbald nach der Einweisung durch die fiskalischen Missi nach dem nahen Dryhlar geeilt ist (vgl. Vita Sturmi cap. 13, l. c. 370: *Igitur hac traditione undique firmata et loco illo de iure hominum in ius domini tradito beatus Sturmi in Dryhlar perrexit ad fratres*). Da er von dort schon *non post multos dies* wieder aufgebrochen und bereits am 12. März in Fulda eingetroffen ist, müßte man bei solcher Auslegung jene Einweisung in den Februar oder in die ersten Tage des März setzen. Weiter zurück bis in den Januar zu gehen, verbietet die Erwägung, daß damals der Winter einen Grenzgang verhindert hätte. Will man aber die Möglichkeit zulassen, daß zwischen der Gebietseinweisung und Sturmis Reise nach Dryhlar ein längerer Zeitraum verstrichen sei — dann fragt man freilich, wo Sturmi diese winterliche Zwischenzeit verbracht habe —, so kann doch die Einweisung kaum vor dem Herbst (etwa Oktober bis November) erfolgt sein. Denn sonst würde Sturmi gewiß nicht bis zum Frühjahr mit dem endgültigen Einzug gewartet haben. Von der Schenkung Karlmanns, die kaum vor dem 3. März 743, vielleicht eben an diesem Tage erfolgt ist (vgl. unten S. 83ff.), bis zu der feierlichen Investitur müßten demnach 7—12 Monate verstrichen sein. Das braucht nicht aufzufallen: auch zwischen der Hammelburger Schenkung Karls des Großen an Fulda und der zugehörigen Einweisung (vgl. unten Anm. 2f.) liegen 9 Monate.

[2] M. G. Diplomata Karolina I nr. 116, Fuldaer UB. I nr. 77.

[3] M. G. l. c. Anm. 1 (zweifelnd zu 776), Fuldaer UB. I nr. 83 (zum J. 777); vgl. die Faksimiles der ein halbes Jahrhundert jüngeren Abschrift bei M. Tangl, Schrifttafeln III T. 73 und A. Chroust, Monumenta palaeographica 1. Serie I T. V 7. Eine weitere Parallele bieten die auch von einem Königsboten geleiteten Würzburger Grenzbeschreibungen vom J. 779, die gleichfalls nur in jüngeren Abschriften vorliegen (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa 3. Aufl. I 224 nr. 64 und Chroust l. c. T. V 10).

[4] Was die Art ihrer Aufzeichnung betrifft, so war sie vielleicht in ein Evangeliar oder ein anderes dem kirchlichen Gebrauch dienendes Buch eingetragen.

Das ist freilich nur eine Möglichkeit. Es könnte mehr sein, wenn die in der „Cartula Bonifatii“ enthaltene Grenzbeschreibung sich als alter und echter Bestandteil der Fälschung erweisen ließe.[1] Dürfte man noch annehmen, daß die „Cartula“ erst im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden sei, so wäre der Beweis in der Tat zu erbringen. Denn die in ihr eingeschlossene *descriptio termini* stammt — darüber läßt der sprachliche Charakter keinen Zweifel — aus viel älterer Zeit. Nach einem brieflichen Gutachten, das ich Edward Schröder verdanke, weisen die Formen einiger Worte (insbesondere *Leohunhoug*, wahrscheinlich auch *Uhtinabacchês* und *Cuffiso*) mit Bestimmtheit in die Zeit vor 850.[2] Aber eben jene Voraussetzung jüngerer Entstehung der „Cartula“ fällt nach unserem Ergebnis fort. Die Fälschung ist selbst schon vor 850 entstanden. Darum braucht auch die in ihr enthaltene Grenzbeschreibung kein älterer, echter Bestandteil des Spurium zu sein. Denn — wiederum darf ich mich auf Schröder berufen — könnte sie auch „allenfalls ans Ende des 8. Jahrhunderts“ gehören, so „trägt doch keine Form ausgesprochen in Lauten oder Flexion das Gepräge des 8. Jahrhunderts“; vielmehr „lassen sich alle vorhandenen archaischen Formen bequem auf einer Stufe vereinigen, welche recht wohl mit 820—850 datiert werden darf“.

So sind die Würzburger Grenzbeschreibungen (vgl. S. 72 Anm. 3) und, zusammen mit anderen urkundlichen Aufzeichnungen, die Terminatio des Aschaffenburger Forstes (vgl. P. Lehmann: Neues Archiv XXXVI 675) überliefert. Von der ursprünglichen Niederschrift der Hammelburger Grenzbeschreibung (vorige Anm.) darf vielleicht dasselbe vermutet werden.

[1] Dafür ließe sich anführen die mitten im Tenor der „Cartula“ stehende Überschrift der Grenzbeschreibung *Descriptio termini secundum illud tempus*, — wenn sie Rudolfinisch wäre. Aber daß Eberhard sie mit roter Tinte geschrieben hat, spricht für nachträgliche Zufügung und damit gegen die Ursprünglichkeit. Vor allem aber erweist sie sich auch in der Formulierung durch die Berührung mit *secundum antiquos* bzw. *secundum traditionem antiquorum* der Grenzbeschreibungen Dronke, Traditiones cap. 15f. als Eberhardisch.

[2] Nach Schröder steht es fest, „daß die Grenzbeschreibung in der Hauptsache alt ist, obwohl unter den 30 vorkommenden deutschen Wörtern nur 5—6 sind, welche in dieser Form Eberhard nicht mehr geläufig waren. Mit *Sudro(milbach)* und *Scamun(fulde)*, *Biunbaches* kommen wir schon über das Jahr 1000 hinauf (vgl. schon Cod. nr. 727 *Scanfulda*, also die zusammengezogene Form, die Zusammenrückung, in welcher das Adj. *scam* ‚kurz‘ nicht mehr flektiert wird). *Leohunhoug* (vgl. ad a. 1012 *Liggenhoûg* [Cod. nr. 731], das ohne Zweifel identisch ist) weist schon mit seinem echten alten *eo*, das Eberhard beibehielt, weil er dabei wohl an *leo* ‚Löwe‘ dachte, auf eine frühe Zeit zurück: *eo* ist in den Urkunden bis 823 alleinherrschend, dann beginnt ihm *io* zur Seite zu treten, das aber bis über 840 hinaus (vgl. Cod. nr. 545 *Uuolfleoz*) noch nicht die Alleinherrschaft hat. Nach 850 scheint mir eine Form wie *Leohunhoug* unmöglich. Ebenso möchte ich die sehr altertümliche Form des Adj. *ûhtîna*-in *Ûhtinabacchês* nicht gern über 850 hinaufrücken. Und in dieselbe Zeit wird dann auch *Cuffiso* gehören . . .“

Ebenso wenig ist aus der Grenzführung, wie die „Cartula“ sie überliefert, mit Sicherheit zu schließen, ob hier wirklich eine authentische Umschreibung des von Karlmann geschenkten Gebietes vorliegt. Diese Grenze darf jetzt als endgültig und fast überall bis ins Kleinste ermittelt gelten;[1] der Wanderer kann sie noch heute, von Berg zu Berg, von Quelle zu Quelle, an Bächen, Gründen und Wegen entlang abschreiten. Danach stellt sich das in der „Cartula“ umschriebene Gebiet als ein etwas unregelmäßiger Kreis von 8—10 Kilometer Radius dar. Damit stimmt freilich vortrefflich die Angabe Eigils, daß Karlmann dem Bonifatius vier Meilen im Umkreis geschenkt habe;[2] denn da die mittelalterliche Meile 2,2 Kilometer beträgt,[3] so ergibt sich auch hier ein Radius von etwa 9 Kilometer. Aber damit steht doch noch nicht fest, daß die Grenze der „Cartula“ die offizielle Ausführung der Verfügung Karlmanns sei. Wer bürgt dafür, daß man sie nicht vielmehr erst auf Grund des Eigilschen Berichtes etwa im zweiten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fälschung der „Cartula“ selber aufgestellt habe?[4] Ja mehr als das: nicht einmal Eigils Angabe des Radius auf vier Meilen ist über jeden Zweifel erhaben. Denn der Mönch Otloh, der im 11. Jahrhundert den Gründungsbericht der „Vita Sturmi“, stilistisch einigermaßen verändert, in seine „Vita Bonifatii“ aufgenommen hat, gibt die Ausdehnung dabei statt auf vier auf nur drei Meilen an.[5] Es ist schwer zu glauben, daß er, der doch im Sinne und Auftrag des Klosters schrieb, ohne bestimmten Grund sich an seiner Vorlage diesen Abstrich erlaubt hätte.[6] Darum wird man immerhin vermuten dürfen, er könnte die abweichende Zahl[7] der Urkunde Karlmanns selbst entlehnt

---

[1] Vgl. die Ortsnamen-Deutungen Fuldaer UB. I 9ff., in denen auch die noch unveröffentlichten topographischen Forschungen von Prof. Haas-Fulda bereits verwertet werden konnten; die Abweichungen von der älteren, zuletzt durch Gegenbaur, Kloster Fulda II 30ff. (mit Karte) vertretenen Bestimmung sind erheblich.

[2] Vita Sturmi cap. 12, M. G. Scriptores II 370 = Fuldaer UB. I 5 nr. 4 Sp. a.

[3] Vgl. zuletzt K. Brandi in Göttingische Gelehrte Anzeigen CLXX (1908) 13ff. Daß *leuga* und *mille passuum* im allgemeinen gleich gesetzt werden, steht wohl fest.

[4] Es sei nochmals daran erinnert, daß Rudolf Eigils Werk wie sonst so auch für die „Cartula“ selbst unmittelbar benutzt hat; vgl. oben S. 61.

[5] Otlohs Vita s. Bonifatii l. II cap. 17, ed. Levison 202 = Fuldaer UB. I 5 nr. 4 Sp. b.

[6] Ein bloßes Versehen kommt ebenso wenig in Betracht.

[7] Diese Zahl begegnet in den alten begrenzten Schenkungen besonders oft; vgl. Brandi l. c. 15. Ich zweifle übrigens, ob das angegebene Maß so regelmäßig auf den Durchmesser zu beziehen ist, wie Brandi 14f. annimmt. In M. G. Dipl. Kar. I nr. 218 allerdings. Aber in unserem Fuldaer Falle geht es, wie die geographische Nachprüfung lehrt, auf den Radius. Vielleicht ließe sich das Gleiche auch in einigen der anderen Fälle nachweisen.

haben.[1] Diese scheint ihm bekannt gewesen zu sein.[2] Jedenfalls hat er sich auch sonst bei seinem Werke des Klosterarchivs bedient.[3]

Verhielte sich's so, dann läge zugleich ein sehr einfaches Motiv der Fälschung Rudolfs klar zu Tage. Denn aus ungefähr 150 rund 250[4] Quadratkilometer Klostergrund zu machen, wäre in der Tat ein Ziel gewesen, das die geschickte Feder unseres Mönches locken konnte.[5]

[1] Auch der Fuldaer „Catalogus abbatum" vom Jahre 1536 (Handschrift 126 im Staatsarchiv zu Marburg), den Bruschius, Monasteriorum Germaniae . . . centuria prima (Ingolstadt 1551) 57 benutzt hat, gibt der Karlmann-Schenkung nur drei Meilen Radius, indem er berichtet: *S. Bonifacius . . . a Carolo Magno* (!) *terram in circumferentia per tria miliaria impetravit.* Aber hier ist nicht die Karlmann-Urkunde selbst, sondern eben nur Otlohs „Vita Bonifatii" benutzt. Das folgt daraus, daß gleich danach die Angabe steht: *Stormis . . . adhuc quator miliaria impetravit circumquaque a Carolo eodem.* Das stammt aus Eigils „Vita Sturmi". Offenbar hat also der Verfasser des „Catalogus" die zwei Versionen, die er in beiden literarischen Quellen über die gleiche Tatsache fand, als zwei verschiedene Tatsachen aufgefaßt und addiert. Nach K. Schwartz, Bemerkungen zu Eigils Nachrichten über die Gründung und Urgeschichte des Klosters Fulda (Programm ... zur Feier tausendjähriger Erinnerung an Hrabanus Maurus, Fulda 1856) 33, den Gegenbaur l. c. II 30 ohne Nachprüfung wiederholt, soll sich Otlohs Angabe von 3 Meilen „auch bei Candidus" finden, will sagen in des Brun oder Candidus prosaischen oder metrischem Leben Eigils (M. G. Scriptores XV 221ff. und M. G. Poetae II 94ff.). Dieses Zitat wäre von erheblichem Gewicht. Denn es würde mit ziemlicher Sicherheit dartun, daß die Karlmann-Urkunde selbst die Quelle der Zahl drei war; aus ihr würden Otloh und Brun gemeinsam geschöpft haben. Aber bei Brun wird auch der emsigste Sucher gar nichts davon finden. Das von Schwartz hinzugefügte Zitat („Schannat [Historia Fuldensis] Cod. prob. p. 3") führt vielmehr auf des angeblichen Cornelius Breviarium Fuldense, eine Fälschung Paullinis aus dem 17. Jahrhundert. Hier steht denn auch jene Angabe; aber sie geht eben nur auf Otloh selbst zurück. Vermutlich hat Schwartz den Namen Cornelius in einer früher gemachten Notiz später zu Candidus verlesen. Die gleiche Verwechslung ist ihm übrigens auch l. c. 31 begegnet.

[2] Wenn Otloh bei seiner Wiedergabe des Eigilschen Auszuges aus der Ankündigung der Unterschrift oder Handfertigung, die sich dort im Anschluß an den Beurkundungsbefehl findet (*quam ipse propria manu firmavit*), eine Siegelankündigung macht (*quam ipse proprio sigillo firmare studuit*), so ist das ein Anachronismus: die Urkunden Karlmanns kennen eine solche noch nicht; erst Pippin hat sie aufgebracht (vgl. die Zusammenstellung von Tangl: Mitteilungen XX 20 Anm. 1). Aber vielleicht will Otloh durch die Änderung nur ausdrücken, daß er am Original der Urkunde das Siegel gesehen habe; wirklich soll dieselbe besiegelt gewesen sein, wie eine andere Quelle wissen will (vgl. unten S. 83 Anm. 4).

[3] Ihm entnahm er, l. c. 204, cap. 19, seine Kopie des gefälschten Pippin-Privilegs (unten Kap. 3).

[4] Irrig berechnet Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VIII 69 das Gebiet der Schenkung Karlmanns auf nur 16 Quadratkilometer.

[5] Weil eine sichere Entscheidung sich nicht gewinnen läßt, ist es müßig, zu fragen, ob die verdächtige „vier" in Eigils „Vita Sturmi" ursprünglich ist — dann würde, falls die Zahl tatsächlich falsch, der Ursprung des Falsum bis hierher zurückreichen — oder ob erst ein Späterer, etwa Rudolf selbst, sie nachträglich anstatt einer richtigen „drei" interpoliert hat.

Beweisen läßt sich das freilich nicht. Und an sich bedarf man auch kaum dieser Annahme, um zu verstehen, welchen Zwecken die Fälschung der „Cartula“ wohl dienen sollte. Sie entstand ja gerade auf der Schwelle der Regierung des Hrabanus Maurus, will sagen in einer Zeit ungewöhnlicher Steigerung der Klosterverwaltung, systematisch ausbauender Organisation der Fuldaischen Grundherrschaft.[1] Es begreift sich aufs beste, daß gerade damals der Wunsch erwachte, die Grenzen des Kernlandes dieser Grundherrschaft, ob sie nun schriftlich, natürlich in formloser Weise, fixiert bereits vorlagen oder nicht, durch eine sich amtlich gebärdende Urkunde zu sichern.

Im Hintergrunde aber hat, als eigentliche Triebfeder, der Rudolf folgte, gewiß noch ein Anderes gestanden, die Zehntfrage. Es darf schon hier gesagt werden,[2] daß es dem Fälscher wahrscheinlich vor allem darauf angekommen ist, den territorialen Umkreis, der Fulda bei seiner Gründung als „Fundus“ und „Mitgift“ zugewiesen worden war und in dem seither die Besiedelung durch Gründung von „Zellen“ und Kirchen immer größere Fortschritte gemacht hatte,[3] dem Kloster auch als geistlichen Zehntsprengel kirchenrechtlich zu sichern. Deshalb kleidete er die genaue Grenzbeschreibung des Gebietes — ihrer konnte er gerade für diesen Zweck nicht entraten[4] — in eine die hohe geist-

---

[1] Vgl. namentlich Rudolfs De reliquiis cap. 1, M. G. Scriptores XV 330: *Erant etiam per diversas provincias praedia monasterio subiacentia, partim ex donis regum, partim ex liberalitate fidelium personarum propter amorem dei et venerationem sancti martyris Bonifacii illuc collata, quorum alia quidem per villicos ordinavit, alia vero et maxime illa, in quibus ecclesiae fuerant, presbyteris procuranda atque disponenda commisit.* Ähnliches ist nach Bruns Vita Eigilis cap. 21, l. c. 232 auch schon für die vorhergehende Zeit anzunehmen. Sichtbarster Ausdruck der Verwaltungstätigkeit Hrabans sind die unter ihm angelegten Cartulare; vgl. oben S. 48 zu Anm. 6.

[2] Vgl. oben S. 42 Anm. 4.

[3] Vgl. namentlich G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda 66ff., Haas: Fuldaer Geschichtsblätter VII 149f., VIII 69 Anm. 5. Die literarischen Hauptbelege bieten Liudgers nach 786 und wohl vor 804 entstandene Vita Gregorii cap. 5, M. G. Scriptores XV 72: *Sturmi venerabilis abbas ... quantum profecerit in heremo suo post martyrium sancti magistri, Bocauna silva in testimonio est, quae prius omnimodis inculta erat ac deserta, nunc autem ab oriente usque ad occidentem, a septentrione usque ad meridiem ecclesiis dei et electis palmitibus monachorum repleta est* (die Stelle klingt vielleicht an die „Vita Sturmi“ an, besonders die gesperrt gesetzten Worte an deren Auszug aus der Karlmann-Urkunde, vgl. Fuldaer Urkundenbuch I 6 Z. 27ff.; das wird zu beachten sein für die Ermittelung der Abfassungszeit des Werkes; mit Richter l. c. 9f. ist sie zwischen den Jahren 791 und 814 zu suchen, kaum wohl vor Ablauf des 8., vielleicht in den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts), ferner Rudolfs De reliquiis l. c.: *Per cellas quoque fratrum sibi commissorum et per alia loca multa ad se pertinentia, in quibus prius non erant, ecclesias cum permissione episcopi sui construxit, quas collectis undecumque sanctorum reliquiis, eorum nomine et honore consecrari fecit.*

[4] Schon Karl der Große hat um 810—813 verordnet, *ut terminum habeat una-*

liche Autorität des Bonifatius und seiner Bischöfe, zumal des benachbarten Würzburgers,[1] ausspielende urkundliche Form. Wenn wir im nächsten Kapitel sehen werden, daß das berühmte Papstprivileg Fuldas von der gleichen Persönlichkeit wie die „Cartula Bonifatii“ und fast gleichzeitig mit ihr interpoliert worden ist, so werden wir auch des inhaltlichen Zusammenhanges beider Stücke, der bei solcher Sachlage an sich wahrscheinlich ist, völlig inne werden: dasselbe Recht auf die geistlichen Zehnten, das Rudolf von Fulda mittels jener Textverfälschung des Privilegs allgemein und für das gesamte Klostergebiet aus der päpstlichen Exemtion abzuleiten versuchte,[2] erstrebte er in der „Cartula“ für die nächste Umgebung des Klosters, für den engeren, aber festen Kreis, der die Stiftung des Bonifatius schützend umschloß.

Exkurs

Zur Schenkungsurkunde des Hausmaiers Karlmann[3]

Unsere Erörterung hat, was die Frage der Echtheit der „Cartula Bonifatii“ im Ganzen und Einzelnen betrifft, bisher zu einem wesentlich negativen Ergebnis geführt. Doch brauchen wir sie nicht zu schließen, ohne wenigstens noch Einen sonst nicht erhaltenen echten Rest aus ihr herauszuschälen; wir nehmen damit die zuvor abgebrochene Quellenanalyse noch einmal wieder auf.

Es ist oben[4] gezeigt worden, daß die Datierung der Fälschung von Eigils „Vita Sturmi“ abhängt. Dieses Muster deckt aber nicht alles, was an gutartigen Elementen in ihr steckt und aus alter Vorlage stammen muß. Es sind solcher Angaben, die bei Eigil fehlen, zwei:[5] der Ausdruck *principatus* zur Bezeichnung der Herrschaft Karlmanns und Pippins sowie die, übrigens im richtigen Verhältnis[6] zum gleichfalls angegebenen Inkarnationsjahr stehende Jahreszählung nach der Epoche der beiden Hausmaier. Das eine wie das andere entspricht

quaeque aecclesia, de quibus villis decimas recipiat (M. G. Capitularia I 178 nr. 81 cap. 10). Vgl. zur Sache E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche 34f.

[1] Vgl. unten S. 79f.

[2] Vgl. unten S. 98ff.

[3] Vgl. schon oben S. 66, 74 und unten S. 107.

[4] S. 61.

[5] Flüchtig bemerkt, doch nicht genau gewürdigt hat sie bereits H. Hahn, Jahrbücher l. c. 102 mit Anm. 5.

[6] Zur Erklärung desselben vgl. unten S. 80 mit Anm. 5.

gleichzeitigem Brauch; die Gegenüberstellung mit Weißenburger Privaturkunden aus den Jahren 742 und 743[1] läßt es erkennen.

Cartula:	Zeuss nr. 52:	Zeuss nr. 4:
anno dominice incarnationis septingentesimo XLm⁰ VII⁰, principatus vero nobilium virorum Karlmanni et Pipini fratris eius anno VI⁰, mense martio XII⁰ die ...	*... sub die VI. kl. iunias in anno primo principatum Carlomanno et Pippino maiorum domus.*	*... sub die XV. feb. anno secundo principatu Carlomanno et Pippino ducibus Francorum, quando successerunt in regnum ...*

Diese beiden Angaben können nicht von Rudolf erfunden sein; sie lassen unbedingt auf eine echte Urkunde der vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts schließen. Nur die nähere Bestimmung, insbesondere die Datierung dieser verlorenen Urkunde ist noch unbekannt.

Was zunächst die Datierung angeht, so sind ihre Zahlen so, wie sie von der „Cartula" geboten werden, nicht richtig, obwohl wie gesagt das Inkarnations- und das Hausmaierjahr durchaus zusammenstimmen. Denn zwar haben Pippin und Karlmann als Hausmaier ein sechstes Regierungsjahr erlebt;[2] aber man hat in den Urkunden nicht danach gerechnet. Bald oder alsbald nach der Königserhebung Childerichs III., die wohl nach dem 15. Februar und spätestens am 3. März 743, vielleicht eben an diesem Tage, stattgefunden hat,[3] ist die Hausmaier-

[1] Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) 52 nr. 52 und 11 nr. 4. Schon Tangl hat auf diese Fälle in einer ungedruckten Bemerkung hingewiesen. Formal steht weiter ab die Weißenburger Datierung *anno secundo post obitum domini nostri Carloni, quando successerunt in regno filii sui Carlomannus et Pippinus* (743), vier andere (741—742) zählen nur nach Jahren Karlmanns, zwei davon zugleich *post obitum* Karl Martells; vgl. die Zusammenstellung bei Zeuss 343. Über den Brauch seit 743 siehe unten S. 79.

[2] Karlmann hat noch vor Ablauf desselben abgedankt; vgl. Mühlbacher, Regesten² nr. 52 (50)a.

[3] Die von Wartmann, Urkundenbuch des Klosters St. Gallen I 13f., II 413 auf Grund der St. Galler Urkunden für St. Gallen angenommene Epoche Childerichs (742 September 10 — November 9) halte ich nicht für richtig berechnet (vgl. unten S. 79 Anm. 1). Das gesamte übrige Material, darunter mehrere offizielle Schriftstücke, führt einhellig auf das erste Viertel des Jahres 743, für das schon Hahn: Forschungen zur deutschen Geschichte IV 161 und Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 S. 164, Mühlbacher, Regesten² nr. 45a, Levillain: Moyen-Age XVI 1ff. und Levison: Neues Archiv XXXV 51 eingetreten sind. Mit Levillain 6 ist der 15. Februar als Terminus post quem anzusehen. Andererseits steht fest, daß Childerich spätestens am 3. März erhoben wurde (vgl. Levison l. c.). Mit Recht hat man schon sonst die Tage um den 1. März als wahrscheinlichsten Zeitpunkt bezeichnet, weil Karlmann damals zu Estinnes zugleich mit der Reichsversammlung des Märzfeldes ein Reichskonzil abhielt, dessen fragmentarisches Protokoll vom 1. März datiert (M. G. Concilia II 5 nr. 2). Nach Hinkmar von Reims und Fulbert von Chartres (vgl. A. Werminghoff in M. G. Concilia II 5) hat das Konzil von Estinnes *sub Karlomanno principe* stattgefunden. Wäre diese kaum aus der Luft gegriffene,

epoche von der neuen Königsepoche verdrängt worden.[1] Das urkundliche Material reicht aus, um zu behaupten: es ist ausgeschlossen, daß jene sich irgendwo gegen diese bis ins Jahr 747 hätte halten können. Demnach muß der Fälscher der „Cartula“ nicht nur das Inkarnationsjahr, das er der „Vita Sturmi“ entnahm, sondern auch das Hausmaierjahr seiner urkundlichen Vorlage um einige Einheiten erhöht haben.

Es läßt sich sogar mit ziemlicher Sicherheit erkennen, was ihn dazu bewogen hat. Burchard, der in der Zeugenliste gleich nach Bo-

---

jedenfalls richtige Angabe der Datierung des vollständigen Protokolls entnommen, so dürfte man schließen, daß am 1. März, weil damals noch nach Jahren Karlmanns datiert wurde, Childerichs Erhebung noch nicht vollzogen war. Sie müßte dann am 2. oder 3. März erfolgt sein. Auch ohne das scheint der 3. März am meisten für sich zu haben; denn er war ein Sonntag.

[1] Bei den Hausmaierurkunden und anderen offiziellen Schriftstücken versteht sich das von selbst. Aber auch die Privaturkunden (vgl. Pardessus, Diplomata et chartae II 392ff. nr. 579ff. und 743ff. nr. 77ff.) — aus den unmittelbar folgenden Monaten gibt es freilich keine — haben, und zwar wohl ebenfalls sofort, die Konsequenz der Königserhebung gezogen. Eine Ausnahme machen nur ein paar St. Galler Urkunden (Wartmann l. c. I nr. 8—12). Die beiden ersten, nach dem längst verstorbenen Dagobert III. datierend, sind Anomalien, die hier nichts austragen. Von den beiden gleichzeitigen nr. 11 und 12 hat nr. 12 die Datierung *sub die IIII. id. septemb. anno III. Carlomanno maiorem domo.* Wartmann deutet sie auf den 10. September 745, indem er die Karlmann-Jahre von der Erhebung Childerichs rechnet, die er als nach dem 10. September 742 erfolgt ansieht. Zu solcher Berechnung veranlaßt ihn die Datierung der nr. 10, die unbedingt älter ist als nr. 11/12: *anno III. regnante Hiltriho rege sub Carlomanno maioredomo ... sub die ... november dies VIIII.* Das November-Datum des 3. Jahres Childerichs kann in der Tat nur entweder auf 745 bezogen werden — damit lassen sich aber nr. 11/12 nicht vereinigen, wie man ihre Datierung auch berechnet — oder, wenn man Childerich bereits vor 742 Nov. 9 erhoben sein läßt, auf 744, was zu der von Wartmann vorgeschlagenen Auflösung der Karlmann-Jahre in nr. 12 stimmen würde. Aber eben diese letztere Auflösung ist der schwache Punkt der Theorie Wartmanns, an dem Alles scheitert. Ich halte es für ausgeschlossen, daß man Karlmanns seit 741 gezählte (auch in St. Gallen, vgl. nr. 7) Regierung nur bis zu der durch ihn selbst erfolgten Erhebung des Schattenkönigs gerechnet und dann, wieder mit eins beginnend, von neuem nach Hausmaier-Jahren desselben Mannes gezählt hätte, als ob Prinzipat und Hausmaiertum Karlmanns damals als zwei, durch die Erhebung Childerichs staatsrechtlich geschiedene Regierungen empfunden worden wären. M. E. müssen vielmehr die Hausmaier-Jahre der nr. 12 vom Oktober 741 ab gerechnet werden, sie führen also auf den 10. September 744. Dann läßt sich aber nr. 10 nur auf den 9. November 743 beziehen, was in der Tat möglich ist, wenn man, wie schon Hahn vorschlug, das *regnante Hiltrihho rege* als Parenthese, als während der Niederschrift entstandene Glosse auffaßt und *anno III.* mit *sub Carlomanno* verbindet, oder wenn man annimmt, daß die Hausmaier-Zählung dem Schreiber noch so im Blute lag, daß er sie ruhig auf die Königs-Zählung, die jene ablösen sollte, übertrug. In St. Gallen ist demnach die ausschließliche Hausmaier-Zählung nur bis in den Herbst 744 nachweisbar. Aber auch so stellt sie sich als Ausnahme dar. Anderswo findet man sie seit dem März 743 überhaupt nicht mehr, und daß sie etwa in Fulda, dessen Gründer dem Hofe so nahe stand, noch länger angewandt worden wäre, darf als äußerst unwahrscheinlich gelten.

nifatius genannt ist und gewiß darum nicht fehlen sollte, weil ein großer Teil des umschriebenen Klostergebietes an seine Diözese wenigstens grenzte, wenn ihr nicht gar angehörte, ist allerdings bereits 741 Bischof von Würzburg geworden.[1] Aber einige Quellen setzen dies Ereignis irrig erst in das Jahr 746. Unter ihnen befindet sich die sogenannte kleine Lorscher Frankenchronik,[2] die zu Fulda in einer noch erhaltenen Handschrift selbständig bis zum Jahre 817 geführt worden ist.[3] Jedermann wird es für wahrscheinlich halten, daß Rudolf diese Chronik gekannt hat,[4] als er 823 oder 824 die „Cartula" erfand, daß er auf sie und ihre Angabe über Burchard die Jahreszahlen seiner Fälschung zugeschnitten hat.[5]

Wie die Inkarnationszahl um drei, ist demnach auch die Zahl der *anni principatus,* will man das Jahr des aus ihnen zu erschließenden Deperditum bestimmen, um einige Einheiten zu reduzieren, und zwar von *VII* auf *I* oder auf *II.* Denn nach dem 3. März 743, der mitten in das zweite Hausmaierjahr fällt, kann die Hausmaierepoche streng genommen nicht mehr angewandt worden sein;[6] dies Datum ist der wahrscheinliche Terminus ad quem der verlorenen Urkunde.

Sollte es sich um eine Privaturkunde handeln, so ließe sich die

---

[1] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte I[3] 512f.

[2] ed. H. Schnorr v. Carolsfeld: Neues Archiv XXXVI 26. Die Frage, ob die Kapitelfolge ausnahmslos als Jahresabfolge aufzufassen ist (vgl. Schnorr l. c. 20f.), kann hier nicht erörtert werden. Im allgemeinen hat der Verfasser doch unverkennbar Einteilung nach Regentenjahren beabsichtigt. Und die Hauptsache ist, daß seine Benutzer ihn so verstanden haben: in den Annales Fuldenses, die aus der Chronik oder ihrer Vorlage geschöpft haben, sind die entsprechenden Inkarnationsjahre eingesetzt (vgl. für die hier in Betracht kommende Stelle Kurzes Ausgabe S. 5).

[3] Schnorr l. c. 36ff., vgl. 16. Über die Wiener Handschrift, die sicher 817 oder gleich nachher und unzweifelhaft in Fulda entstanden ist, vgl. A. Chroust, Monumenta palaeographica 1. Serie Lieferung XI 8 mit Proben der beiden Hände.

[4] Ist Rudolf der Überarbeiter des ersten Teiles der Fuldaer Annalen (vgl. oben S. 52 Anm. 5), so kann er diese 823/24 bewiesene Kenntnis in ihnen später wieder verwertet haben. Ihr erster Teil beruht nämlich an zahlreichen Stellen auf der Lorscher Chronik; vgl. die Quellennachweise in Kurzes Ausgabe. Kurze selbst ist freilich der Ansicht, daß hier nicht Rudolf sondern schon seine Vorlage die Chronik benutzt habe; vgl. zuletzt Neues Archiv XXXVI 370f.

[5] Da er in der Chronik Burchards Ordination ins 6. Hausmaier-Jahr gesetzt fand, mußte er auch die „Cartula" mindestens in dies 6. Jahr schieben, besser ins 7., da sie schon ins Frühjahr fallen sollte. Über dies Jahr durfte er andererseits nicht hinausgehen, da in ihm laut der Chronik (l. c. 27) der in Text und Datierung der „Cartula" als regierend genannte Karlmann abdankte. Die richtige Parallelisierung der Hausmaier- durch Inkarnationsjahre war gleichfalls mit Hilfe der Chronik leicht zu finden; denn diese setzt (l. c. 26) die Epoche der beiden Hausmaier ausdrücklich ins Jahr 741.

[6] Vgl. oben S. 79 Anm. 1.

Frist allenfalls um einige Monate verlängern. Aber bis in den Herbst 743 oder gar bis ins Jahr 744 dürfte man auch dann kaum herabgehen.[1] Darin liegt ein Argument gegen die Beziehung unseres Datierungsfragmentes auf eine hypothetische Grenzbeschreibung. Denn eine solche Aufzeichnung könnte, wie wir gesehen haben,[2] kaum vor dem Spätherbst 743 entstanden sein; obendrein ist ihre Existenz durch unsere Untersuchung schon an sich ins Meer des Unbeweisbaren versenkt worden.[3]

Unter diesen Umständen wird man viel eher geneigt sein, an ein anderes, sicher bezeugtes Deperditum anzuknüpfen, an Karlmanns berühmte Schenkung selbst, die in der „Cartula Bonifatii" ausdrücklich angeführt und als ihre Voraussetzung bezeichnet wird,[4] ihrem Verfasser also, da sie noch existierte, wahrscheinlich auch bekannt gewesen ist.

Wie die Datierung dieser Carta ausgesehen hat, läßt sich freilich nur vermuten. Urkunden Karlmanns sind aus jener Zeit leider nicht auf uns gekommen. Die einzigen erhaltenen Stücke gehören erst in die Jahre 746 und 747, und sie zählen wie die gleichzeitigen Pippins natürlich nicht mehr nach Hausmaier- sondern nach den Königsjahren Childerichs III.[5] Doch besitzen wir von Karlmanns Bruder Pippin eine Hausmaierurkunde schon aus dem Jahre 743.[6] Deren Datumzeile lautet: *Actum kalendis ianuariis in anno secundo principatus eiusdem Pippini in civitate Metis in palatio regio.* Die Zählung nach Jahren des Hausmaiers und die Bezeichnung seiner Herrschaft als *principatus* kehren hier ebenso wieder wie in den Weißenburger Privaturkunden.[7] Diese folgen also wohl nur dem offiziellen Brauch der Hausmaierkanzleien; und da man seine Kenntnis in Weißenburg aus Urkunden nicht Pippins sondern Karlmanns, in dessen Bereich das Kloster lag,[8] schöpfen mußte, so darf man schließen, daß auch in den Erzeugnissen der Karlmannschen Kanzlei

---

[1] Vgl. l. c.

[2] Vgl. S. 72 Anm. 1.

[3] Vgl. S. 73f.

[4] ... *qualiter Carlomannus vir illustris, qui in regno Francorum simul cum germano suo Pipino dominatur, locum ... nobis concessit et ... servis dei condonavit. ... Sic enim iste locus traditus est ... a predicto principe Carlomanno* (vgl. über die Interpolation dieser Stelle durch Eberhard oben S. 56).

[5] M. G. Diplomata imperii I 102f. nr. 15f.

[6] L. c. 116 nr. 17.

[7] Siehe oben S. 77f.

[8] Vgl. Hahn, Jahrbücher 13 Anm. 1, v. Spruner-Menke, Handatlas³ Text 33f.; beweisend ist schon, daß die Weißenburger Urkunden mehrfach nach Karlmann allein datieren; vgl. oben S. 78 Anm. 1.

damals von *anni principatus*, und zwar beider Hausmaier, Karlmanns sowohl als auch Pippins, gesprochen wurde.[1]

Dazu kommt, daß auch der Text unserer Urkunde mindestens Ein Element enthält, das wohl der Urkunde Karlmanns entstammen muß, die in deren Eingang oder in ihrer Unterschriftszeile zu erwartende offizielle Titulatur des Hausmaiers: *Carlomannus vir illustris.*[2]

Noch ein Stück altertümlichen Sprachgutes tritt uns im Text der „Cartula Bonifatii“ entgegen, deren Publicatio. Sie lautet: *Non incognitum esse reor pluribus, qualiter...* Diese Wendung ist der Privaturkunde merowingischer Zeit eigentümlich und geläufig,[3] in karolingischer Zeit noch sporadisch und immer stärker abweichend anzutreffen,[4] später

---

[1] Ob in der Schreiberzeile, die an sich gewiß das Werk Rudolfs ist, wenigstens der Name Megenhelm aus der Unterschrift der Karlmann-Urkunde stammt, wage ich nur von ferne zu vermuten. Im Fuldaer Urkundenbestand ist er erst ganz spät, wohl im 10. Jahrhundert, einmal nachzuweisen (Dronke, Traditiones 133 cap. 48). In den Bonifatius-Briefen fehlt er. Überhaupt kommt er nur recht selten vor, in Freising 804—809 und später mehrfach (vgl. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising II 811f.), in Weißenburg um die Mitte des 9. Jahrhunderts (Zeuss l. c. 50f., 145, 245 nr. 49f., 156, 254). — In die Zeugenliste dürfte der *Megenhelmus presbiter* erst durch Eberhard geraten sein; vgl. oben S. 58 Anm. 1.

[2] Fuldaer UB. I 8 Z. 42. Schon [v. Pflug-]Harttung, Forschungen 335 meinte, es sehe „fast aus, als habe der Verfasses der Schriftstücks die Urkunde Karlmanns für Bonifaz gekannt, und er ihr die Titulatur, wenigstens *vir illuster*, entnommen ...“ Auch in der Wendung *locum — condonavit* (l. c. Z. 43ff.) mag ein Rest der Karlmann-Urkunde stecken. Doch ist er wohl in die „Cartula“ nicht direkt sondern erst durch Vermittelung der „Vita Sturmi“ übergegangen; vgl. oben S. 61.

[3] Nächst verwandt ist Markulf II nr. 5 (M. G. Formulae 77): *Pluribus non est incognitum qualiter.* Ich möchte es selbst von weitem als möglich bezeichnen, daß eben diese Formel in der Karlmann-Urkunde benutzt wäre. Der Eigilsche Auszug (Fuldaer UB. I 6) könnte in den Worten *quicquid in hac die proprium ibi videor habere, totum et integrum de iure meo in ius domini trado* (vgl. auch das anschließende *ut omnis qui aliquid proprietatis visus fuisset habere ... totum traderet ... quidquid ibidem habere potuerunt ... tradiderunt*) einen Nachklang bewahren an *quicquid ibidem undecumque nostra fuit possessio, in integritatem ... visi fuimus concessisse.* — Die Zeugenliste der „Cartula“ ist im Einzelnen aus anderen Vorlagen abgeleitet (vgl. oben S. 58f.). Aber „die Tatsache der Zeugenführung“ kann aus der Karlmann-Urkunde entnommen sein (vgl. Tangl l. c. 221). Diese muß als Privaturkunde die Unterfertigung von Zeugen getragen haben; Eigils Auszug scheint darauf anzuspielen, indem er die Anwesenheit der Großen erwähnt. — Auch die Adresse der Pippin-Fälschung mag man hierher ziehen. Zwar ist sie im Einzelnen aus anderen Vorlagen kompiliert (vgl. unten S. 108). Aber daß der Fälscher jenem Spurium überhaupt eine Adresse gab, könnte durch das Vorbild der Karlmann-Urkunde angeregt sein: die Markulfsche Formel hat in der Tat eine solche Adresse, und sie paßt sogar besonders gut auf die Stellung des Bonifatius: *Domino sancto et apostolica sede colendo domno et in Christo patri illo episcopo.*

[4] Vgl. M. G. Diplomata Karolinorum I nr. 27 (*dum pluribus noscitur esse conpertum quatenus*), 71 (*dum et nobis et plures habetur percognitum qualiter*), 181 (*dum ab omnibus non habetur incognitum qualiter*), Dronke, Cod. dipl. nr. 56 (*Pluribus non est incognitum quantum*), 186 (*Non est incognitum multis*

aber ausgestorben. Steht ihre Herkunft aus alter Vorlage damit wohl fest, so kann es nach dem Befund, den die Analyse sonst ergeben hat, kaum zweifelhaft sein, daß ihre Heimat in der Karlmannurkunde zu suchen ist; als Hausmaierurkunde hat diese sich ja jedenfalls ganz im privaturkundlichen Rahmen bewegt.[1]

So bietet denn Rudolfs „Cartula Bonifatii" wenigstens über Eine geschichtliche Tatsache der Vergangenheit, der sie anzugehören vorgibt, sicheren Aufschluß, wenn auch nur spärlichen und wider Willen ihres Verfassers. Was wir aus der „Vita Sturmi" und aus jüngeren Regesten über die tatsächliche Existenz und den Inhalt der Schenkung Karlmanns an Bonifatius wissen, erfährt eine kleine Erweiterung. Ein paar Stückchen des Formulars der Urkunde lernen wir kennen. Vor allem aber vermögen wir sie etwas bestimmter zu datieren. Wußte man bisher durch Eigil, daß sie spätestens zu Anfang des Jahres 744 ausgestellt worden ist, so ergibt sich jetzt als wahrscheinlicher Terminus ad quem das Frühjahr 743, während als Terminus post quem natürlich der Regierungsbeginn Karlmanns und Pippins, der 22. Oktober 741, feststeht.

Vielleicht gelingt es, die Grenzen noch enger zu ziehen. Von den drei sicheren und unabhängigen Zitaten der Karlmannurkunde, die existieren, ist das jüngste, bisher unbekannt, archivalischer Herkunft.[2] In einem der beiden Fuldaer Urkundenrepertorien aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die das Marburger Staatsarchiv bewahrt,[3] findet sich das Regest:[4] *Item concessio Karoli imperatoris super silva Bochonie data anno domini DCC°LXXXII°.*[5] Kein Zweifel, daß darunter Karl-

fidelibus quod), 191 (*Non est incognitum cunctis fidelibus quod*), 286 (*Omnibus non habetur incognitum qualiter*), 458 (*Non habetur incognitum qualiter*), 613 (*Non incognitum fieri omnibus fidelibus nostris desideramus*). Außerhalb Fuldas vgl. beispielsweise noch Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I nr. 21 (*omnibus non habetur incogn. qual.*), 97 (*non incogn. plurimis ... qual.*), 105 (*dum pluribus non habetur incogn. . . . qualiter*), 119 (*quam pluribus non hab. incogn. qual.*).

[1] Freilich vermag ich die Wendung in Hausmaier-Urkunden nicht nachzuweisen.

[2] Über die beiden anderen und die übrigen, teils weniger sicheren, teils abgeleiteten, „blinden" Erwähnungen vgl. Fuldaer Urkundenbuch I 1ff. nr. 4, auch oben S. 61, 63.

[3] Signatur „R 59".

[4] Auf fol. 16. Das Stück ist hier unter den *littere imperiales, que sigillate fuerant,* aufgeführt; in der Tat haben die letzten Hausmaier schon vor Pippin wenigstens gelegentlich ihre Urkunden besiegelt (vgl. Th. Sickel, Acta Karolinorum I 347, M. Tangl: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX 202; H. Bresslau, Urkundenlehre I² 690). Möglicherweise hat Otloh im 11. Jahrhundert unser Stück noch besiegelt vorgefunden; vgl. oben S. 75 Anm. 2.

[5] Jetzt auch gedruckt Fuldaer Urkundenbuch I 2 nr. 4 Note I.

manns Urkunde zu verstehen ist. Die Inhaltsangabe paßt nur auf sie,[1] auf keines der erhaltenen voreberhardischen Diplome Karls des Großen und Karls III., die außerdem fast alle[2] im Repertorium anderweitig verzeichnet sind.[3] Sehr verständlich und fast verzeihlich bei einem Skribenten des 15. Jahrhunderts ist es, wenn hier der weniger bekannte Karlmann mit seinem alles überstrahlenden Neffen, wenn *Karolomannus* mit *Karolus Magnus* verwechselt wird.[4] Aber wie ist die Jahrzahl 782 zu erklären? Der Registrator hat zwar auch sonst bei seinen Versuchen, die Regierungsjahre der von ihm verzeichneten Diplome Karls in die entsprechenden Jahre der christlichen Ära umzusetzen, viele Irrtümer begangen. Immerhin erkennt man meist, daß ihm dabei die richtige Epoche 768 als Ausgangspunkt wenigstens vorgeschwebt hat.[5] Aber vergebens fragt man, wie er von dieser Epoche aus in unserem Falle auf das Jahr 782 hätte kommen können. Denn bei richtiger Rechnung müßte er dann in der Karlmannurkunde ein 14. Regierungsjahr gefunden haben; und doch hat Karlmann ein solches bei weitem nicht erlebt und doch wissen wir, daß das Deperditum gar nur aus seinem ersten oder zweiten Jahre stammen kann. Eine sichere Lösung des Rätsels vermag ich nicht zu geben. Doch möchte ich die folgende vorschlagen.[6] Da unser Registrator mit den Regierungszeiten der karolingischen Könige sich immerhin einigermaßen

---

[1] Allein an das Diplom für Bennit (M. G. Diplom. Karol. I 284 nr. 213) könnte noch gedacht werden, da es über *partem quendam de silva, quae vocatur Bocchonia*, verfügt; aber gerade dessen Regest findet sich schon im Repertorium unmittelbar vor dem unsrigen und auf demselben Blatte (ich bemerke hier, daß ich die von Mühlbacher akzeptierte „alte Abschrift" dieser Urkunde für eine Fiktion Schannats halte).

[2] Außer M. G. Dipl. Kar. nr. 86 (Wahlrecht), 145 (Schenkung in der Wetterau), 215 (falsches Zehntprivileg), 279 (dgl.) und Mühlbacher, Reg.[2] nr. 1680 (Schenkung in der Wetterau).

[3] Nämlich auf fol. 11, 13′ und 16 die Diplome Karls des Großen M. G. Dipl. Kar. nr. 63 (Fuldaer Urkundenbuch I nr. 61), 106 (Urk.-Buch nr. 72), 127 (bzw. nr. 90), 116 (bzw. 77), 85 (bzw. 68), 140, 139, 213 und auf fol. 11′, 12, 16 die Diplome Karls III. Mühlbacher, Reg.[2] nr. 1682, 1715 (2mal registriert, offenbar nach 2 Exemplaren).

[4] Dem Verfasser des „Catalogus abbatum" vom Jahre 1536 ist das Gleiche begegnet; vgl. oben S. 75 Anm. 1.

[5] So führt ihn die 14 des D. Kar. 139 auf 782, die 14 des D. Kar. 140 wohl auf 781 (nur verschrieben infolge der bei ihm häufigen Auslassung einzelner Ziffern zu 751), die 6 des D. 85 auf 774 (verschrieben zu 754), die 44 bzw. die Kaiserjahrzahl 11 des D. 213 auf 813 (zu 713 verschrieben), die 12 des D. 127 (vgl. Fuldaer Urkundenbuch I nr. 90!) auf 779, die zu konjizierende 5 oder 4 des D. 63 (besser Urkundenbuch nr. 62) auf 772; bei der Wiedergabe der DD. 106 (besser Urkundenbuch nr. 72) und 116 hat er vielleicht deren Doppelzahlen der beiden Regna addiert und so 8 + 2 zu 778, 9 + 3 zu 781 (verschrieben als 751) umgerechnet.

[6] Im Fuldaer Urkundenbuch I 4 Z. 49 ist dieser Vorschlag nachzutragen.

vertraut zeigt,[1] so darf man bei ihm die Kenntnis und Benutzung einer Chronik, die es in der Fuldaer Bibliothek natürlich gab, voraussetzen.[2] In diesem Werke fehlte unterm Jahre 781 gewiß nicht die Nachricht — sie hat sich aus den zeitgenössischen Quellen in den späteren Ableitungen ständig fortgeerbt[3] —, daß damals Karl der Große seine Söhne Pippin und Ludwig zu Königen von Italien und Aquitanien salben ließ. Hat nun der Verfasser unseres Auszuges in diesem Ereignis die Erklärung des ihm in der Datierung der Karlmannurkunde entgegentretenden Doppelregimentes gefunden, hat er die beiden Hausmaiernamen mit Karl dem Vater und Pippin dem Sohne identifiziert, so mußte er in der Tat auf das sonst so unbegreifliche Jahr 782 geführt werden, wenn nur die Urkunde das zweite Hausmaierjahr enthielt, das heißt eben eines von den beiden, die sich uns als möglich ergeben haben.

Wie dem sein mag, auch ohnedies ist es wahrscheinlicher, daß die Urkunde in dieses zweite, Ende Oktober 742 beginnende Jahr gehört als in das erste. Denn der Zeitraum zwischen ihrer Erteilung und der nachfolgenden Investitur, die frühestens im Herbste 743 erfolgte,[4] wird sonst weiter ausgedehnt als irgend wahrscheinlich ist.[5]

Gelangen wir so zu einer engeren Grenze, die vom Herbst 742 bis zum 3. März 743 reicht, so berechtigt uns wohl ein besonderes Ereig-

---

[1] Was oben S. 84 Anm. 5 über die Urkunden Karls des Großen ausgeführt ist, ließe sich auch an den Diplomen seiner nächsten Nachfolger, die gleichfalls noch keine Inkarnationsjahre aufweisen, im Einzelnen zeigen, ebenso an den Papsturkunden. Hie und da war ihm in der Umrechnung in Inkarnationsjahre allerdings schon auf den Dorsualvermerken der Urkunden vorgearbeitet.

[2] In einem analogen Falle ist die Benutzung einer solchen Chronik nachweislich erfolgt. Auf dem Rücken des falschen Pippin-Privilegs hat eine unserm Register annähernd gleichzeitige Hand bemerkt: *Practicavi secundum coronicam Fuldensem presens preceptum esse datum sancto Bonifacio a Pippino rege Francorum circa annos incarnacionis domini DCCLIII* (vgl. Fuldaer Urkundenbuch I 39 nr. 20 Note l).

[3] Von jenen vgl. Annales regni Francorum ed. Kurze 56, Annales Fuldenses ed. Kurze 10, von diesen etwa Lamperti Annales ed. Holder-Egger 16 usw.

[4] Vgl. oben S. 72 Anm. 1.

[5] Sommer und Frühherbst 742 sind durch zwei große Feldzüge der beiden Hausmaier nach Aquitanien und Schwaben wohl ziemlich ausgefüllt gewesen (vgl. Mühlbacher, Regesta² nr. 44a—c), so daß für ein Zusammentreffen des Bonifatius mit Karlmann und die Erteilung der Schenkungsurkunde in diesem Halbjahr schwerlich Raum bleibt. Man müßte da schon zurückgehen bis in die Tage des Concilium Germanicum (M. G. Concilia II 1 nr. 1), dessen Protokoll vom 28. April 742 datiert ist (vgl. zuletzt A. Werminghoff: Neues Archiv XXX 741); an dieser Tagung haben ja Karlmann sowohl als Bonifatius teilgenommen. Dann würden aber zwischen Beurkundung und Einweisung der Schenkung mindestens anderthalb Jahre liegen.

nis, das eben in diese Zeit fällt, den Zeitpunkt auch noch bestimmter zu vermuten. Vom 1. März 743 ist Karlmanns Kapitulare von Estinnes datiert,[1] teils eine Erneuerung, teils eine Milderung der Beschlüsse des vorjährigen „Concilium Germanicum".[2] Wie damals, so war auch dieses Mal ganz gewiß die Seele der unter Karlmanns Vorsitz tagenden Reichsversammlung und ihrer Beschlüsse der Organisator des austrasischen Kirchenwesens, Bonifatius.[3] Sollte er nicht seine damalige Anwesenheit bei Hofe benutzt haben, um vom Hausmaier die Schenkung Fuldas zu erlangen? Persönlich hat er Karlmann seinen Lieblingswunsch vorgetragen; das steht fest.[4] Und gab es einen Augenblick, der besser dazu geeignet war, als jener, der ihn in den wichtigsten politischen und kirchenpolitischen Verhandlungen mit dem Hofe zeigt?

---

2. Das Privileg des Papstes Zacharias[5]

Die Urkunde des Papstes Zacharias für Fulda vom Jahre 751[6] ist epochemachend in der Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte als das auf deutschem Boden älteste und lange Zeit einzig nachweisbare Beispiel päpstlicher Exemtion eines Klosters von der Gewalt seines bischöflichen Ordinarius.[7] Diese ihre eigenartige Stellung erklärt es, daß sie zu allen Zeiten, in der Praxis des kirchlichen Lebens wie in der wissenschaftlichen Forschung der Studierstube, Gegnerschaft und Anfechtung erfahren hat.[8] Gerade tausend Jahre lang währt zwischen dem Kloster

[1] Vgl. oben S. 78 Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 85 Anm. 5.

[3] Vgl. Hauck, Kirchengeschichte I³ 530ff. Seine Teilnahme ist allerdings nicht ausdrücklich bezeugt, da überhaupt keine Namen von Anwesenden erwähnt sind; sie steht aber bei seinem maßgebenden Einfluß in den verhandelten Fragen außer Zweifel.

[4] Vgl. oben S. 62 zu Anm. 7.

[5] Vgl. die 2. Beilage, unten S. 149f.

[6] Fuldaer UB. I 25 nr. 15/16; Dronke, Cod. dipl. Fuld. 3 nr. 4a; M. G. Epistolae III 374 nr. 89; vgl. Jaffé[-Ewald], Regesta pontificum I nr. 2293.

[7] Vgl. zuletzt über seine Bedeutung im Rahmen der Zeitgeschichte Hauck l. c. I³ 581ff.; Zehetbaur, Das Kirchenrecht bei Bonifatius (Wien 1910) 22ff., im Zusammenhang der späteren kirchenrechtlichen Entwickelung Stengel, Die Immunität I 371f., 374 Anm. 1; G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von U. Stutz LXV/LXVI) 3.

[8] Über den kirchenpolitischen Streit insbesondere um 1752 vgl. zuletzt H. A. Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda (juristische Dissertation Marburg 1912). Die Aktenstücke des 17. und 18. Jahrhunderts am vollständigsten gesammelt bei [J. C. König] Selecta iuris publici novissima zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten XXXII—XXXVI (1756—1757). Die

Fulda und dem Bistum Würzburg — auch Mainz ist mehrfach beteiligt — der Streit um das Privileg des Zacharias und die aus ihm sich ergebende und weiterhin entwickelnde Rechtslage; erst durch die Erhebung Fuldas zum Bistum (1752) wird ihm die Nahrung entzogen. In der Wissenschaft aber lebt er noch lange weiter: erst anderthalb Jahrhunderte später kommt das Problem der Echtheit der Urkunde zum endgültigen Austrag; und alle Rätsel sind auch damit noch nicht gelöst.

Die Tatsache der Privilegierung des Klosters durch Zacharias, die schon aus den gleichzeitig zwischen Bonifatius und dem Papste gewechselten Briefen[1] hervorgeht, ist in den Erörterungen der letzten fünfzig Jahre kaum mehr ernstlich bestritten worden. Der Streit betraf Inhalt und Fassung oder vielmehr Fassungen.

Daß deren mehrere zu unterscheiden sind, hat Sickel[2] noch nicht erkannt; er erklärte das Privileg für „im ganzen und großen genommen als echt",[3] und zwar auf Grund einer Untersuchung gerade der Fassung, die sich später als interpoliert erwiesen hat.

Die in den verschiedenen Überlieferungen der Urkunde bestehenden Abweichungen des Wortlautes bemerkte zuerst Ölsner:[4] er stellte nebeneinander die kürzere Fassung, welche, jetzt verstümmelt in der Münchener, früher Mainzer Handschrift der Bonifatiusbriefe und in deren noch unverstümmelten Ableitungen steht (a), und eine andere, ausführlichere Fassung, die in der Karlsruher Handschrift der gleichen Briefsammlung, in einer Einzelkopie aus dem 10. Jahrhundert, in Otlohs „Vita Bonifatii" und in Eberhards Cartular erhalten ist (b). Die Ursprünglichkeit von a schien danach — Ölsner selbst nahm sie an — nicht zweifelhaft und die ganze Frage zugunsten der Echtheit dieser Fassung des Privilegs gelöst.

Da wurde sie nochmals aufgerollt, als v. Pflugk-Harttung[5] den Nachweis unternahm, daß nicht nur zwei sondern vier Fassungen — nämlich außer a und b noch eine Otlohische und eine Eberhardische — zu unterscheiden und daß sie sämtlich verunechtet seien durch Streichung der angeblich bischofsfreundlichen Klausel *et episcopum* —

Literatur des „Bellum diplomaticum" Schannat—v. Eckhart am vollständigsten bei L. Halkin, Correspondance de Schannat avec G. de Crassier et Dom E. Martène (Bulletin de la société d'art et d'histoire du diocèse de Liège XIV, 1903) 10—16.

[1] Fuldaer UB. I nr. 13 und 17, M. G. Epistolae III 367, 369 nr. 86f.

[2] Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der [Wiener] Akademie XLVII [1864]) 597—635.

[3] L. c. 619.

[4] L. Ölsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) 487f.

[5] J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen (1879) 259ff., 359ff.

altaris fuerit, die in der Überlieferung später, in den Bestätigungen des 9. Jahrhunderts,[1] auftritt.

Erst die Untersuchung Tangls[2] hat die durch diese Annahme hervorgerufene Verwirrung wieder beseitigt, in die Bahnen Sickels und Ölsners zurückgelenkt und über beide hinaus das Problem endgültig gelöst.[3] Nur zwei Fassungen sind vorhanden, a und b. In a liegt das sachlich nicht zu beanstandende und formell intakte Zachariasprivileg vor.[4] Dagegen ist b, aus dem die Überlieferungen bei Otloh und Eberhard abgeleitet sind, aufzufassen „als eine in Fulda .. nach dem Muster der fränkischen Privaturkunde und in teilweiser Benützung von Königsurkunden vorgenommene Überarbeitung"; das heißt: es beruhen auf jenem Muster die Klauseln *absque ullius persone contradictione firmitate perpetua perfruatur* und *apostolica auctoritate subnixa,* sowie die nicht aus a übernommenen Bestandteile der Strafformel, während die Wendung *quas moderno tempore — voluerit augere* „aus der königlichen Immunität stammt."[5] Was das Verhältnis zur angeblichen Bestätigung Pippins betrifft, so ist b mit Sickel als deren Vorlage, nicht mit Ölsner als Ableitung anzusehen.[6]

---

[1] Zuerst Gregors IV. und Leos IV. (Dronke, Cod. dipl. 209, 249 nr. 477, 557; Jaffé-Ewald, Regesta nr. 2568, 2605), von denen erst die zweite sicher echt ist, während gegen die erste erhebliche Bedenken bestehen (vgl. unten S. 124 Anm. 3).

[2] M. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XX [1899] 193—252, bes. 205—218, 226—237, 249f. Mit diesem meisterhaften Aufsatz haben die vorliegenden Untersuchungen sich mannigfach und immer wieder auseinanderzusetzen. Um so nachdrücklicher möchte ich hier betonen und bekennen, daß sie sich durchaus auf dem festen Grunde aufbauen, der durch ihn gelegt ist und der sie selber erst ermöglicht hat. Nicht als Polemik, sondern als Versuch einer organischen Fortführung und Weiterbildung der Ergebnisse Tangls möchte darum meine Arbeit aufgefaßt werden.

[3] Das hat die ernsthafte Forschung, soweit sie Stellung nimmt, allgemein anerkannt. Vgl. z. B. Hauck, Kirchengeschichte I[3] 582 Anm. 1; Mühlbacher in M. G. Diplomata Kar. I 44; E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche 80; Levison, Vitae Bonifatii 201 Anm. 2; Stengel l. c. 371; Schreiber l. c. 3; F. Zehetbaur, Das Kirchenrecht bei Bonifatius 27ff.; O. Lerche: Archiv f. Urkundenforschung III 203f. (doch mit irrigem Referat); A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II nr. 6)[2] 28 Anm. 5. Einige Autoren erwähnen nur den Nachweis der Echtheit der Fassung a, nicht aber die Feststellung der Unechtheit von b. In Hüfners Exemtionsgeschichte: Archiv f. katholisches Kirchenrecht LXXXVI und bei P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien (Thèse Dijon 1909) 68f. ist Tangls Untersuchung auffallenderweise ganz unerwähnt geblieben.

[4] Seine neben dem Zitate in einem gleichzeitigen Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius (M. G. Epistolae III 369 nr. 87) in Betracht kommenden beiden literarischen Erwähnungen sind Fuldaer UB. I 28f. zusammengestellt; vgl. den Wortlaut auch unten S. 139 Anm. 5 und S. 123 Anm. 2.

[5] L. c. 213—215.

[6] L. c. 215—218.

Soweit Tangls Ergebnis. Überblickt man von ihm aus nochmals die Überlieferung des Privilegs, so zeigt sich, daß die falsche Fassung (b) die echte (a) fast völlig verdrängt hat, nicht allein aus der archivalischen Tradition, der sie infolgedessen ganz fehlt, sondern, in der auf Fulda[1] zurückführenden Karlsruher Handschrift der Bonifatiusbriefe (K), sogar aus der literarischen Tradition. Diese hat a, obendrein in heute verstümmelter Form, nur in der wohl gegen Ende des 8. Jahrhunderts[2] geschriebenen Münchener Handschrift des Bonifatianischen Briefwechsels (M) aufbewahrt. Deren Ursprung wird mit gutem Grund in Mainz gesucht,[3] wo sie sich später befand. Im 11. Jahrhundert ist aber in Fulda dem Mönche Otloh, obwohl er im Ganzen b reproduzierte, doch auch a bekannt gewesen. Ein Wort läßt daran keinen Zweifel.[4] Entweder hat Otloh also M selbst benutzt; dann muß diese Handschrift damals in Fulda gewesen sein, was dafür sprechen würde, daß sie dort auch entstand; und erst später[5] wäre

[1] Der Fuldaer Ursprung dieser Redaktion steht so gut wie ganz fest, aus inneren Gründen (vgl. Tangl: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII S. XXX) und auch darum, weil sie Otlohs in Fulda gearbeiteter „Vita Bonifatii" zugrunde liegt (vgl. Levison, Vitae sancti Bonifatii S. LXV—LXVIII). Ob Otloh sie in der Karlsruher Handschrift (K) selbst benutzt hat oder in einem dieser verwandten verlorenen Kodex — diese Annahme scheint Levison l. c. vor jener zu bevorzugen —, ist nicht ganz sicher zu entscheiden. Für die erstere Möglichkeit spricht namentlich doch, daß bei Otloh sogar manche der Korrekturen, die in K eine spätere Hand vorgenommen hat, wiederkehren (vgl. Levison S. LXVII); auch kann K ja kaum anderswo als in Fulda, wo Otloh arbeitete, entstanden sein (vgl. Levison S. LXVIII Anm. 2). Daß eine Reihe alter Lesarten der Otlohschen Texte nicht aus K stammen können (vgl. Levison S. LXVIIf.), ist kein Gegenbeweis. Otloh hat sie offenbar gar nicht der im allgemeinen von ihm benutzten mit K identischen oder wenigstens verwandten Handschrift entnommen, sondern — das ergibt sich aus dem unten Anm. 4 erörterten Beispiel — einer zweiten, die wahrscheinlich mit dem Münchener Kodex (M) identisch oder verwandt war, wie er ja selber erzählt (vgl. dazu Levison S. LXV), daß er mehrere Überlieferungen kenne.

[2] Vgl. Tangl: Geschichtschreiber XCII S. XXIX.

[3] Vgl. Tangl, Privilegienfrage l. c. 207f. und Geschichtschreiber l. c. gegen Nürnberger, Die handschriftliche Überlieferung der Briefe des h. Bonifatius (Programm Neisse 1883) S. Vf.

[4] Denn während die im übrigen von ihm ausgeschriebene interpolierte Fassung in der Karlsruher Handschrift, in der Einzelkopie B und in allen Nachurkunden einheitlich *constructionis auctoritas* aufweist, bietet er *constructionis oraculo* (vgl. Fuldaer UB. nr. 16 Note i) übereinstimmend mit der echten, auch hier dem Liber diurnus folgenden Fassung (schon bemerkt von Levison l. c. S. LXVIII und 201 Anm. 2). Ganz unzweifelhaft ist er hier geradezu von ihr abhängig.

[5] Am ehesten wäre dann zurückzukommen auf die Annahme Nürnbergers (vgl. oben Anm. 3), daß Mariannus Scottus bald nach Otloh bei seiner Übersiedelung von Fulda nach Mainz den Kodex M dorthin mitgenommen habe. Freilich ist der handschriftliche Befund seiner Chronik damit nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen, wie Tangl gezeigt hat.

sie nach Mainz gelangt. Oder aber Otloh schöpfte die Kenntnis von a aus einer verlorenen Fuldaer Handschrift. Eine solche wird noch im 16. Jahrhundert als Eigentum der Klosterbibliothek bezeugt;[1] aber gerade sie kann, soviel sich sehen läßt, als jene Vorlage kaum in Betracht kommen.[2] Wie dem auch sein mag, so ergibt sich immerhin,

[1] Serarius behauptete, Flacius Illyricus habe sie dem Kloster entwendet (vgl. zuletzt Levison l. c. S. LXVIII und P. Lehmann, Johannes Sichardus 100). Vielleicht stimmt das nicht. Die Magdeburger Centurien scheinen nämlich keine Spur von ihr aufbehalten zu haben. Ihre Bonifatianischen Zitate führen zu einem kleinen Teil auf damals schon vorhandene Drucke, in der Hauptsache aber auf die nachweislich von Flacius benutzte Wiener Handschrift zurück (vgl. Nürnberger: Neues Archiv XI 11—17). Auf die Existenz eines verlorenen Fuldischen Kodex deuten hingegen Zeugnisse des Johannes Thrithemius und Georg Wicelius. Jener gibt mehrfach eine Aufzählung der literarischen Werke des Bonifatius, so 1492 in der Schrift „De viris illustribus ordinis sancti Benedicti" (Busaeus, Trithemii opera spiritualia 35); da heißt es: *de quibus ego tantum reperi vitam s. Lebuini librum unum, epistolarum ad Zachariam papam et alios diversos librum unum* usw. Was Wicelius betrifft, so hat man schon früher ein Zitat in dessen Hagiologium (Moguntiae 1541) auf eine Handschrift der Bonifatius-Briefe bezogen (vgl. A. Nürnberger, De s. Bonifatii .. vitis .. commentatio 23). Deutlicher drückt Wicelius sich aus im Chorus sanctorum omnium, Zwelff Bücher Historien Aller Heiligen Gottes (Cölln 1563). Hier zitiert er, das Leben des Bonifatius erzählend (292ff.), die Briefe im allgemeinen nach Otlohs Vita. Aber während er von einem sagt (293), er sei *in diser historien Lateinisch verleibt*, bemerkt er später (299): *Und seynd alle dise epistel Lateinisch fürhanden auff Pergamenen vor 700 jaren geschrieben.* Dies Zeugnis scheint bisher nicht bekannt geworden zu sein. Daß Trithemius eine Fuldaer Handschrift im Auge hat, ist wenigstens wahrscheinlich; denn er hat die Bibliothek von Fulda eingestandenermaßen durchforscht und nachweislich benutzt (vgl. oben S. 44 Anm. 6). Der Kodex des Wicelius aber war sicher Fuldisch. Dieser bezeichnet ihn im Hagiologium geradezu als *a me Fuldae visus*; und auch sonst war er ein eifriger Benutzer der Handschriften von Fulda, wo er Jahrzehnte lang gelebt hat (vgl. Falk: Centralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft XXVI 9ff.; G. Richter: Fuldaer Geschichtsblätter VIII 113ff.; P. Lehmann, Johannes Sichardus 96.

[2] Wenigstens von der Handschrift, die Wicelius im Hagiologium zitiert — und die anderen Zitate auf andere Handschriften zu beziehen, liegt kein Grund vor —, läßt sich das sagen. Denn hat Nürnberger (Commentatio l. c.) richtig konjiziert — und ich glaube es —, so begann sie wie der Cod. Vat. 4898 mit dem Briefe nr. 50, d. h. dann gehörte sie der Teilredaktion 4 an (vgl. über sie zuletzt Dümmler: M. G. Epistolae III 221). Sie kommt als jene Quelle Otlohs natürlich nicht in Betracht. Eine andere Frage ist, ob Otloh sie nicht außerdem doch noch benutzt hat. Irre ich nicht, so berühren seine Texte sich auch mit der Redaktion 4 (vgl. l. c. 166 Z. 12 *Quod autem tibi successorem constituere petisti ut te vivente*, was, vergleicht man den Apparat in M. G. Epistolae 304, der Fassung von 4 — *Quod autem ut tibi ... dixisti et te vivente* — näher kommt als der von 1 und 2, die *Te autem ut tibi ... dixisti eti te iubente* bzw. *De hoc autem quod tibi ... dixisti ut te vivente* bieten). Vielleicht darf man wirklich schließen, daß er außer den beiden anderen Handschriften als dritte noch einen Kodex der Gruppe 4 herangezogen hat. Das wäre dann wohl der des Wicelius und wahrscheinlich zugleich der des Trithemius. Ist er gleich verloren, so besitzen wir doch vielleicht noch eine teilweise Ableitung aus ihm, nämlich in der nächst der Chronik des Nauclerus als Inkunabel der Drucke von Bonifatius-

daß auch in Fulda die echte Fassung des Privileges mindestens bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts noch vorhanden gewesen ist. Eine irgendwie erhebliche Rolle hat sie dort freilich nicht mehr gespielt seit den Tagen, da aus ihr die unechte Fassung (b) entstand.

Dieser unechten Fassung, der Interpolation, die das echte Privileg erfahren hat, sollen die folgenden Seiten gelten, und zwar zunächst der gleichfalls von Tangl[1] eingehend erörterten Frage: wann ist sie entstanden? Es liegt auf der Hand, wie sehr die Antwort darauf Vorbedingung ist für ein abschließendes Urteil über den Sinn und die Tragweite nicht nur dieser Fälschung, sondern zugleich der anderen, die aus ihr und auf ihr entstanden sind.

Da ein angebliches Original von b nicht erhalten ist,[2] wird die Überlieferung zunächst durch die Kopien B und K aus dem 10. Jahrhundert dargestellt. Aber diese sind nicht die ältesten Zeugen für die Existenz der Fassung. Sie ist benutzt in der Pippinfälschung,[3] die aus paläographischen Gründen unbedingt vor dem letzten Viertel oder Drittel des 9. Jahrhunderts entstanden ist,[4] und in päpstlichen Nachurkunden des 9. Jahrhunderts, von denen die älteste sicher echte spätestens ins Jahr 855 gesetzt werden muß.[5] Noch viel weiter zurück führen die in der Kirchengeschichte der Magdeburger Centuriatoren erhaltenen Fragmente[6] eines Briefes, den Hraban als Erzbischof von Mainz wahrscheinlich im Beginne des Jahres 855[7] an seinen Nachfolger Abt Hatto I. gerichtet hat.[8] In ihm erzählte Hraban von sich, daß einst

briefen anzusehenden Sammlung von P. Crabbe, Concilia omnia tam generalia quam particularia II, Coloniae 1538 (Nürnberger: Neues Archiv XI 15 Anm. 1 hält die zweite Auflage von 1551 für die Erstausgabe; ich benutzte das Exemplar der Münchener Staatsbibliothek). Sie ist, was bisher nicht bemerkt wurde, aus der Redaktion 4 geflossen. Da deren heute einzig erhaltenen außerdeutschen Handschriften als Vorlage kaum in Betracht kommen, wird man mit Fug an den verlorenen Fuldaer Kodex denken dürfen.

[1] L. c. 228—250.

[2] Es ist selbst zweifelhaft, ob je eines existiert hat. Denn sollte es in Rom vorgelegt werden, mußte es auch auf Papyrus geschrieben sein. Diesen Schreibstoff hatte man aber in Fulda kaum zur Hand. Ich möchte vermuten, daß das verfälschte Privileg dem Papste als Stück der Bonifatianischen Briefsammlung, in dem es ja noch heute sowohl in echter wie in interpolierter Gestalt überliefert ist, präsentiert worden ist; man mochte hoffen, mit dem Ansehen des ehrwürdigen und berühmten Buches die scharfen Augen der päpstlichen Kanzlei zu blenden und die Aufrollung der Echtheitsfrage zu umgehen.

[3] Vgl. das 3. Kapitel.

[4] Vgl. unten S. 104f.

[5] Siehe unten S. 122—124, vgl. oben S. 88 Anm. 1.

[6] Vgl. oben S. 44 Anm. 5.

[7] Vgl. unten S. 122ff.

[8] M. G. Epistolae V 528 nr. 26.

Paschalis pontifex († 824) *eius epistolam de privilegio coenobii Fuldensis molestissime tulit et monachos eam offerentes incarceravit ipsumque coram episcopis Franciae vituperavit et parum abfuit, quin Rabanum excommunicasset.*[1] Wie schon Tangl bemerkt,[2] ist dieser Zornausbruch des allerdings sehr gewalttätigen[3] Papstes durchaus rätselhaft, wenn das ihm zur Bestätigung vorgelegte *privilegium* die echte Fassung der Urkunde des Zacharias, vollkommen begreiflich dagegen, wenn es die verfälschte Fassung war, und auch aus der von Hraban erwähnten Bedrohung mit der Exkommunikation darf man mit Tangl vermuten, daß dem Hraban damals an der Kurie Urkundenfälschung vorgeworfen worden ist; denn jene Strafe stand auf diesem Vergehen.[4] Tangls Vermutung wird bestätigt, ja fast zur Gewißheit erhoben durch die schlagende Parallele eines Briefes vom Jahre 866, in welchem Papst Nikolaus I. den Erzbischof Hinkmar von Reims auf Grund des päpstlichen Urkundenregisters beschuldigt, ein Privileg Benedikts III. († 858) verfälscht zu haben, wodurch er eigentlich der Exkommunikation verfallen sei.[5] Nach

---

[1] Die anderen, den gleichen Vorgang betreffenden Auszüge lauten: *Paschalis pontifex monachos Rabani literas eius afferentes de privilegio sui monasterii in carcerem misit et illum damnare instituit*; — *Paschalis Rabanum Moguntinum archiepiscopum male excepit et monachos Anastasii ab eodem Romam missos cum literis in carcerem coniecit*; — *Usus etiam est vi aperta. Nam monachos Rabani epistolam afferentes in carcerem coniecit et Rabanum excommunicare minatus est*; — *Monachos Rabani epistolam adferentes* (*Paschalis*) *in carcerem coniecit et Rabanum communione privare conatus est*; — *Romanus pontifex archiepiscopis leges dictavit et quid faciendum esset praescripsit; si quid praeter voluntatem egissent, tulit aegerrime ac in iis excommunicandis et deponendis fuit praeceps.*

[2] L. c. 235f.

[3] Vgl. Hauck l. c. II[3] 494f.

[4] Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Protestanten und Katholiken in Deutschland V 199f. Allerdings scheint die Strafe nicht vor dem 11. Jahrhundert ausdrücklich in kirchenrechtlichen Quellen bezeugt zu sein. Doch steht schwere Ahndung des Vergehens auch schon für die ältere Zeit fest. Daß Hrabans Boten eingekerkert wurden (vgl. oben im Text), findet sein Gegenbild im Protokoll des Triburer Konzils vom Jahre 895, das im 30. Kapitel (M. G. Capitularia II 231) verfügt: *Si ... quilibet, sive sit presbyter sive diaconus, ... redarguatur falsam ab apostolico detulisse epistolam, ... penes episcopum sit potestas, utrum eum in carcerem aut in aliam detrudat custodiam, usque quo ... apostolicam interpellet sublimitatem, ut potissimum sua sancta legatione dignetur decernere, quid de talibus iusto ordine lex Romana statuat diffinire, ut et is corrigatur et ceteris modus inponatur.*

[5] M. G. Epistolae V 12 (ed. Perels) 425 Z. 7—427 Z. 15; die Hauptstelle lautet: *Tu vero violationis eiusdem privilegii haberis obnoxius, qui pulsis illis clericis ad sedem apostolicam provocantibus manum obicem subdole praeparasse cerneris ac per hoc illatam in eodem constituto anathematis poenam convenientius incidisse crederis; videlicet dum talem crebro dicti privilegii textum et tenorem additione, detruncatione ac mutatione tua cunctis ostenderis, ut merito subinde memoratis clericis metum et desperationem posset incutere ac eos ab inchoata reclamationis voce prorsus avertere.*

aller Wahrscheinlichkeit hat also Hraban die gefälschte Fassung, die wenn nicht Gregor IV. so doch Leo IV. später wirklich bestätigte, schon Paschalis I., allerdings ohne Erfolg, vorgelegt. Das heißt: sie ist spätestens im Hochsommer 823 entstanden; denn Paschalis, der Anfang 824 starb, war bereits Ende 823 ein totkranker Mann.[1]

Einen noch früheren Terminus ante quem erschließt nun aber Tangl aus einer der beiden angeblichen Zehntbestätigungen Karls des Großen,[2] die er, eine früher schon von Sickel[3] und Hauck[4] vertretene Auffassung bestätigend, für im Wesentlichen echt erklärt[5] und, was bei dieser Voraussetzung unumgänglich ist, in die Jahre 809—812 gesetzt hat.[6] Da hier die Pippinfälschung bereits benutzt ist, müsse

---

[1] Vgl. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums[3] (1911), 469; vgl. Jaffé-Ewald, Regesta I 320 (die Zeitangaben des Liber pontificalis sind verwirrt; aber der 4. Januar könnte doch der Todestag sein). Die von der Reichsversammlung zu Compiègne (823 November) zurückkehrenden römischen Gesandten fanden den Papst bereits sterbend vor (vgl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichse unter Ludwig dem Frommen I 212). Also muß der Fall des Hraban noch vor Ende 823 verhandelt worden sein. Vielleicht ist er in die Nähe des Tages zu setzen, an dem der Papst sich in Gegenwart kaiserlicher Gesandter durch einen Eid von der Beschuldigung des politischen Mordes reinigte (vgl. Mühlbacher, Reg.[2] nr. 783a). Da die Boten des Kaisers nicht vor Ende Juni nach Rom abgereist sind (Mühlbacher[2] nr. 778a), fällt dieser Tag in den August oder die erste Hälfte des September. Bei den Centuriatoren liest man, daß Paschalis den Hraban *coram episcopis Franciae* tadelte. Damit mag man zusammenbringen, daß bei jener Eidesleistung des Papstes nicht weniger als 34 Bischöfe zugegen waren (Thegans Leben Ludwigs des Frommen cap. 30, M. G. Scriptores II 597).

[2] M. G. Diplomata Karolinorum I nr. 215.

[3] Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLVII 624, Acta Karolinorum I 130, II 294.

[4] L. c. III 731 Anm. 1 = III[3.4] 731 Anm, 2.

[5] Daß in D. 215 an einer Stelle das andere Zehntprivileg Karls des Großen angeblich vom Jahre 810 (l. c. nr. 279), eine notorische Fälschung, benutzt erscheint, erklärt Tangl (l. c. 244—248) mit der Annahme, dies Spurium sei die wenig veränderte Wiederholung eines echten, dem Abte Baugulf erteilten Zehntprivilegs. Seiner Ansicht hat Mühlbacher l. c. nr. 279 Vorbemerkung sich hier nicht angeschlossen, während Hauck, Kirchengeschichte III[3] 731 Anm. 2, II[3] 233 Anm. 1 und Perels Zehnten 83 (vgl. Philippi l. c. 423) sie angenommen haben; sie fällt natürlich mit der Echtheit des Diploms nr. 215.

[6] L. c. 241—248. Diesem günstigen Gesamturteil ist Mühlbacher beigetreten in einer der Ausgabe des Diploms in den M. G. vorangeschickten Bemerkung, an deren Formulierung auch Tangl teilnahm. Hier sind aber doch „die Bedenken, welche die Fassung ... immer wieder erweckt", ausdrücklich zugegeben (in den Regesten der Karolinger[2] nr. 449 hat Mühlbacher die Urkunde zuvor geradezu als „zweifelhaft" bezeichnet, während er sie anfangs, [1]nr. 439, für echt hielt). Mit besonderer Entschiedenheit hat sich dann Perels l. c. 86, freilich ohne die diplomatische Untersuchung von neuem aufzunehmen, im Gegensatz zu der eben erwähnten Auffassung wieder ganz jenem Ergebnisse Tangls angeschlossen („Für die Urkunde DK 215, wohl 811 für Abt Ratgar gegeben, kann ich eine Verderbung oder Verfälschung nicht anerkennen"). Vgl. auch Philippi l. c. 422f.

— so schließt Tangl — auch deren Vorlage, das verfälschte Zachariasprivileg spätestens im Jahre 812 schon vorhanden gewesen sein. Hier weiche ich ab. Jenes Diplom Karls des Großen ist gleichfalls eine Fälschung. Den exakten Beweis dafür, den ich später zu führen gedenke, darf ich mir hier um so eher ersparen, als der Text des interpolierten Zachariasprivilegs selbst in einer Wendung verrät, daß er erst Jahre nach 812, ja nach Karls des Großen Tode entstanden sein kann — wodurch denn auch die Echtheit des Karlsdiploms, das jenen Text bereits in sich aufgenommen hat, ausgeschlossen wird.

Wie schon Tangl beobachtete,[1] ist im interpolierten Privileg an einer Stelle die Immunitätsformel der Königsurkunden benutzt. Nun darf es aber als ganz sicher gelten, daß der unzweifelhafte Anklang, der hier vorliegt, auf ein bestimmtes als Vorlage benutztes Diplom des Fuldaer Archivs zurückgeht. Dieses Diplom läßt sich in der Tat feststellen. Auch Tangls Aufmerksamkeit ist es nicht entgangen. Aber er dachte es nur neben anderen verwandten Stücken als Beispiel der ungefähren Fassung der fraglichen Formel zu verwenden.[2] Ich spreche es statt dessen als die eigentliche, unmittelbare Vorlage an. Die fragliche Wendung kann keinesfalls einem frühkarolingischen Diplom, einem Diplom Karls des Großen oder eines seiner Vorgänger, entstammen; denn sie beruht auf dem neuen Formular, das erst 814, nach der Thronbesteigung Ludwigs des Frommen geschaffen worden ist.[3] Der Fuldaer Fälscher aber konnte sie nur durch die Fuldaer Immunitätsbestätigung vom 2. Mai 816[4] kennen lernen. Dieses Diplom ist seine Vorlage.[5]

---

[1] L. c. 213.

[2] Obwohl er betont, daß es „im Gegensatz zu den bisher bekannten Urkunden [Karls des Großen] durch den Wechsel zweier synonymer Ausdrücke die wörtliche Übereinstimmung mit der Zacharias-Urkunde erreicht“.

[3] Vgl. Stengel, Immunität I (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien) 8ff., 599ff., alle Varianten des hier in Betracht kommenden Formelstückes 634ff.

[4] Mühlbacher, Reg.[2] nr. 513; Dronke, Cod. dipl. 155 nr. 322.

[5] Mühlbacher[2] nr. 513 folgt in der Wendung *quas — possidet monasterium* dem Formelstück 7A der ludowicischen Fassung (Stengel l. c. 634f.), in der anschließenden Wendung *vel — augeri* dem Formelstück 8C (l. c. 636). Die vom Fälscher übergangenen Worte *iuste — nostri* und *memoratum monasterium* fehlen übrigens ganz oder teilweise auch in einigen Diplomen Ludwigs, aber nur in solchen, die nach dem sonst abweichenden Formelstück 7C geschrieben sind. Die Wendung *sancti loci*, durch welche der Fälscher *monasterii* ersetzt, ist auch formelrecht, erklärt sich aber dadurch, daß er *monasterium* vorher zweimal ausgelassen hatte; so durfte er es nun sehr wohl gebrauchen. Unter den vor-ludowicischen Immunitäten kann die Vorlage der Fälschung keinesfalls gesucht werden; diese (vgl. die Zusammenstellung der frühkarolingischen Stücke M. G. Diplomata Karolina I 492) kennen weder die Wendung *tenet vel possidet* noch das Verbum *augeri*, statt dessen sie regelmäßig *amplificare* haben.

M² 516:	Fälschung:
in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones praedicti monasterii, quas moderno tempore iuste et rationabiliter infra dicionem imperii nostri memoratum tenet vel possidet monasterium vel in ea quae deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri.	*locis et rebus tam eis, quas moderno tempore * tenet vel possidet * quam * quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere.*

Damit gewinnen wir einen neuen Terminus post quem für die Entstehung der Fälschung zu dem wahrscheinlichen Terminus ante quem, der sich zuvor aufstellen ließ: der Fälscher hat sein Werk erst in den Jahren 816—823 getan. Die letzte Zeit Abt Ratgars, der schon während der Monate Februar bis Juli 817 abgesetzt worden ist,[1] kommt kaum mehr in Betracht; in diesen unruhigen Zeitläuften dachte im Kloster kaum jemand an eine solche Fälschung. Es bleibt die Wahl zwischen dem nachfolgenden Interregnum (817—818), der Amtszeit Eigils (Ende 818—822 Juni 15) und dem ersten Jahre Hrabans (822 Herbst — 823 Herbst).

In den gleichen Zeitraum und zwar an sein Ende weist nun aber ferner auch der Stil der privaturkundlichen Elemente unseres Stückes, soweit sie frei diktiert sind und nicht vielmehr einer älteren oder jüngeren Fuldaer Urkunde entstammen, was im allgemeinen von denen der Strafformel gilt.[2] Das Adverb *perpetualiter* in der diese

---

[1] Zur Chronologie vgl. Tangl: Neues Archiv XXVII 30 Anm. 1.

[2] Daß diese Formel nach dem „den Fuldaer Mönchen geläufigen Typus" gebildet ist, hat schon Tangl l. c. 214 aufgezeigt. Sie wird im zweiten und dritten Decennium des 9. Jahrhunderts nur selten gebraucht (Dronke nr. 259, 280, 305, 382, 417, 429; auch 529 gehört wohl ins zweite Jahrzehnt), in Rudolfs Diktaten, soweit sich sehen läßt, überhaupt nicht. Es ist also hier nicht an freies Diktat des Fälschers sondern an Heranziehung eines Musters zu denken, ob das nun eine ältere oder eine zeitgenössische Urkunde war; das letztere ist insofern möglich, als gerade um 820 mehrere mit ganz altertümlichen Pönformeln ausgestattete Urkunden — sie stammen aus der Mainzer Gegend — nach Fulda gelangt sind (Dronke nr. 382, 417, 429, 529), ohne daß freilich gerade eine von ihnen als Vorlage angesehen werden könnte. Die Art der Abhängigkeit der interpolierten Formel zeigt ein Vergleich mit der links neben sie gestellten Fassung, die in Dronke nr. 19 und zahlreichen anderen Stücken mehr oder weniger genau übereinstimmend wiederkehrt:

Si quis vero ... si ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel proheredibus seu quislibet ulla opposita persona extranea, qui contra hanc donationis kartulam venire temptaverit aut eam inrumpere voluerit, inprimitus iram dei omnipotentis et trinae maiestatis incurrat et ab omni loca sanctorum excommunis appareat, insuper autem ... inferat partibus ... monasterii ... pondera IIII et quod repetit evindicare non valeat, sed presens donatio hec omni tempore firma et inviolata permaneat, stipulatione subnixa.	*Constituimus quoque per huius decreti nostri paginam *, ut quicunque cuiuslibet eclesiae praesul vel quacunque dignitate praedita persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus praefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat, apostolica auctoritate subnixa.*

abschließenden Dauerformel gehört zu jenen Elementen; abgesehen von zwei ganz vereinzelten Fällen aus den Jahren 776 und 780[1] kommt es erst 818 in den Fuldaer Urkunden auf,[2] um sich dann dauernd in ihnen zu behaupten. Die Wendung *firmitate perpetua perfruatur* findet ihr Gegenbild nur im *firmissima potestate perfruatur* einer Urkunde aus dem Mai 823.[3] Die gegen die Anfechtung der Schenkung gerichtete Klausel kennen die Fuldaer Traditionen, etwa seit dem Ende des 8. Jahrhunderts, in zwei verschiedenen Fassungen.[4] Von ihnen ist die eine, die in der Zeit von 806—841 begegnet, ganz vorwiegend in die Form *absque ulla contradictione* gekleidet. Fünfmal (811, 826, 827, 828, 841) zähle ich die Variante *absque ullius contradictione.*[5] Nur zweimal, in Urkunden vom Mai 823 und Juni 824, kommt vor *absque ullius personae contradictione.*[6] Genau ebenso aber lautet die Klausel im interpolierten Zachariasprivileg.

Damit ist wohl ziemlich deutlich festgestellt: die Fälschung, die im Herbst 823 höchst wahrscheinlich schon der Kurie vorgelegen hat, ist eben in diesem Jahre oder höchstens einige Monate früher, d. h. in den Anfängen des Abtes Hrabanus Maurus, auch hergestellt worden.

Aber wir erfahren noch mehr. Die privaturkundlichen Bestandteile des verfälschten Privilegs, die porträtähnlich in Fuldaer Traditionen

---

In Einzelheiten noch nähere Berührungen bieten Dronke nr. 6 mit *kartam* (so auch sonst noch) *donationis nostrae* und dem anschließenden Relativsatz *quod propter nomen domini decrevimus*, der dem *quam — firmamus* der Interpolation verglichen werden kann; ferner Dronke nr. 225 (schon von Tangl angeführt) und 61 mit *et nihilominus* (inhaltlich gleichbedeutend an entsprechender Stelle *et nec sic* von Dronke nr. 13 bis 154 etwa 17mal, *et tamen* von Dronke nr. 79 bis 529 etwa 20mal zu belegen); endlich Dronke nr. 38 mit *de consortio sanctorum separetur* sowie, vielleicht von Eberhard etwas verderbt, nr. 296 mit *a sanctorum omnium consortio excommunicetur.*

[1] Dronke 35 nr. 54 (Fuldaer UB. I nr. 75) und 44 nr. 70. Es steht hier nicht etwa in Pönformeln. Ich halte für möglich, daß es Rudolf (vgl. unten S. 97) aus den Diplomen Pippins Fuldaer UB. I 62 nr. 34 (M. G. Diplomata Kar. I nr. 13), Karls des Großen M. G. Dipl. Kar. I nr. 116, 139f., 145 (vgl. 297) oder Ludwigs des Frommen Mühlbacher² nr. 697 (vgl. unten S. 97 Anm. 8) aufgegriffen hat; das Studium dieser und anderer Königsurkunden seines Klosters hat ja auch sonst Spuren in seinem damaligen Stile hinterlassen (vgl. unten S. 97). Übrigens kommt *perpetualiter* auch in der „Cartula Bonifatii" vor; vgl. oben S. 68 Anm. 3.

[2] Dronke, Cod. dipl. nr. 377, 393, 400, 418, 422, 450 usw.

[3] Dronke nr. 413.

[4] Vgl. oben S. 67 zu Anm. 8, 9.

[5] Dronke nr. 251, 470, 473, 476, 531 (später noch 583).

[6] Dronke nr. 412 (schon von Tangl l. c. 214 herangezogen), 449; über *sine ull. pers. contrad.* vgl. oben S. 67 Anm. 9.

wiederkehren, sind dort stilistisches Eigentum jenes Rudolf,[1] den wir als Schöpfer der „Cartula Bonifatii" schon kennen lernten.[2] Damit erhebt sich ohne weiteres der Verdacht, auch diese Fälschung möchte von ihm diktiert sein. Prüfen wir die 40 Urkunden nach, die er seit 812 geschrieben hat,[3] so zeigt sich, daß in ihren Stil allmählich eine Reihe von Elementen aus Königsurkunden, offenbar des Fuldaischen Archivs, eindringen. Einiges läßt sich hier auf die beiden Diplome Pippins zurückführen,[4] anderes auf Urkunden Karls des Großen.[5] Wenn Rudolf ferner in seine Diktate die Invokation Ludwigs des Frommen einfügt — unvollständig noch im Februar 819,[6] vollständig dann vom November 822 bis zum September 823[7] —, so steht er unverkennbar unter dem Einfluß einer Urkunde Ludwigs des Frommen. Drei Diplome dieses Kaisers aus der Zeit vor 823 besitzt das Fuldaer Archiv. Von ihnen liefert dem Rudolf das eine im November 823 Bruchstücke einer Arenga.[8] Den Ausdruck *moderno tempore*, den Rudolf seit dem Mai

[1] Zwei der verglichenen Urkunden (Dronke nr. 412, 449) tragen zwar nicht dessen Unterschrift sondern den Namen des Askrich. Doch steht dieser damals als Notar ganz in seinen Anfängen und unter Rudolfs Einfluß. So braucht er um deswillen, daß gerade er die Anfechtungsklausel in der mit der Interpolation am genauesten übereinstimmenden Form gebraucht, nicht etwa in Verdacht zu geraten, hier der Fälscher zu sein. Allenfalls könnte man daran denken, daß er vielleicht von Rudolf zu einer Abschrift oder Reinschrift des verunechteten Privileges, etwa für einen Kodex der Bonifatianischen Sammlung, herangezogen worden wäre und bei dieser Gelegenheit jene Wendung aufgegriffen hätte.

[2] Oben Kap. 1.

[3] Vgl. oben S. 64 Anm. 2.

[4] Fuldaer UB. I 59, 74 nr. 34 und 43 (M. G. Diplomata Karol. I nr. 13 und 21). Die erste der beiden wurde schon oben S. 96 Anm. 1 das Adverb *perpetualiter* vermutet; mit größerer Bestimmtheit ist das zu behaupten von *promptissima devotione* (l. c. 61 Z. 17f.), was bei Rudolf in Dronke nr. 400, 403f., 406 (822 Okt. 28—823 Februar 15) vorkommt (abgeschwächt in späteren Jahren zu *pia devotione* u. dgl., vgl. oben S. 45 Anm. 1). Das andere Diplom Pippins hat nur eine, aber eine sehr charakteristische Wendung geliefert: sein *rebus quibus divina misericordia nobis affluenter in hoc seculo largire dignata est* klingt wieder in Rudolfs Diktat Dronke nr. 406 (823 Febr. 15): *omnia quae in presenti die habeo vel quae deinceps mihi dei gratia largire dignabitur* (über eine andere Parallele zu der gleichen Stelle vgl. unten S. 98 zu Anm. 7.

[5] Vgl. Dronke nr. 422 (823 Nov. 26) *Si aliquid de facultatibus nostris a deo nobis concessis locis sanctorum concedimus, pro hoc nos procul dubio in aeterna beatitudine mercedem recepturos esse confidimus. Idcirco* . . einerseits mit Fuldaer UB. I nr. 72 oder 90 (M. G. Dipl. Kar. I nr. 106, 127) *Quicquid .. ad loca sanctorum venerabilium .. concedimus .., hoc nobis ad mercedem vel stabilitatem .. pertinere confidimus*, andererseits mit M. G. Dipl. Kar. I. nr. 139f., 145 (vgl. 279) *Quicquid .. concedimus, hoc nobis procul dubio ad eternam beatitudinem vel remedium anime nostre pertinere confidimus.*

[6] Dronke nr. 379 und 380.

[7] Dronke nr. 400, 403, 404, 406, 411, 413, 420.

[8] Mühlbacher[2] nr. 697 (Dronke nr. 390) wohl vom 26. Juli 817 (Tangl:

822[1] gebraucht, kann er jedem der beiden anderen[2] entnommen haben. Wahrscheinlich ist seine Quelle das ältere, die Immunitätsbestätigung Ludwigs des Frommen für Fulda vom Jahre 816. Jedenfalls aber entstammt dieser die Wendung *iuste et legaliter,* der er seit dem November 822[3] Aufnahme gewährt. Entlehnungen wie die nachgewiesenen sind im Formelwesen der damaligen Privaturkunde noch ganz seltene Gäste.[4] So dürfen sie in unserem Fall als besonders charakteristische Eigentümlichkeit Rudolfs gelten, in dessen Diktaten sie sich ausschließlich[5] finden. Unter diesen Umständen gewinnt eine sich nun aufdrängende Erinnerung ausschlaggebende Bedeutung. Die eine Quelle jener Entlehnungen, die Immunität Ludwigs des Frommen, kennen wir längst als Muster des interpolierten Zachariasprivilegs.[6] Ja, wir können noch hinzufügen: die gleiche Wendung des Immunitätsformulars, die dort benutzt erscheint, klingt deutlich auch in einem Diktate Rudolfs vom Februar 823[7] nach: *quae in praesenti die habeo vel quae deinceps mihi dei gratia largire dignabitur.* Das entscheidet Rudolfs Überführung. Er ist der Interpolator des Privilegs.[8]

Neues Archiv XXVII 27ff.) *Si .. de beneficiis a deo nobis collatis locis deo dicatis aliquid conferimus, ... Idcirco ..* vgl. mit Dronke nr. 422 (Wortlaut oben S. 97 Anm. 5.

[1] Dronke nr. 396, 400, 454, 475, 534.

[2] Mühlbacher[2] nr. 516 = Dronke nr. 322 vom 2. Mai 816 (vgl. oben S. 95) und Mühlbacher[2] nr. 656 (Tangl l. c. 9ff.) vom 4. August 817.

[3] Dronke nr. 400, 404, 420, 422, 454, 534.

[4] Erst im 10. Jahrhundert werden seine Anleihen aus Königsurkunden häufig; vgl. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters 93. Für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts siehe etwa noch die Urkunden bei Beyer, UB. der .. mittelrheinischen Territorien I nr. 97, 98, 118, 119, 134, 141. Schon im 8. Jahrhundert zeigt der Fuldaer Notar Asger sich vom Brauch der Diplome beeinflußt, indem er in seiner Datierungsformel den Königstitel Karls des Großen imitiert (Dronke nr. 85, 87, vgl. 75). Einem verlorenen Diplome Karls aus den ersten Jahren seiner Kaiserzeit ist auch die Datierung einer St. Galler Privaturkunde von 806 (Wartmann, Urkundenbuch I 177) nachgebildet: *anno VII. imperii Caroli augusti et XXXVIII. regni eius in Francia et XXXIIII in Italia.* Über ähnliche Berührungen schon in Urkunden-Datierungen der letzten Hausmaier-Zeit vgl. oben S. 81.

[5] Nur die Invokation haben ihm die Schreiber Hemmo (Dronke nr. 392) und Theotmar (nr. 462) je einmal nachgemacht.

[6] Vgl. oben S. 95.

[7] Dronke nr. 406. Über eine zweite Quelle der Wendung vgl. oben S. 97 Anm. 4.

[8] Die literarischen Werke Rudolfs stehen ebenso wie der „Cartula" (vgl. oben S. 68 Anm. 4) auch dem interpolierten Privileg zeitlich nicht nahe genug, um deutliche Vergleichspunkte zu gewähren. Immerhin vgl. *tam eis quas ... possidet quam que ... divina pietas voluerit augere* mit Vita Leobae cap. 1 (M. G. Scriptores XV 122 Z. 27): *tam ex eis quae ... reperi quam quae ex aliorum relatione didici.*

Der königsurkundliche Einfluß, insbesondere die Einwirkung der Immunität Kaiser Ludwigs auf seinen Stil setzt im Februar 819 (bzw. 818) zuerst ein; stärker geltend macht er sich im Mai 822; seine Höhe aber behauptet er — um nachher wieder zurückzugehen — vom November 822 bis zum September 823. So führt uns die Diktatanalyse auch von dieser Seite her in die gleichen Zeitgrenzen, die sich schon zuvor ergaben. Damals, ungefähr gleichzeitig mit der Fälschung der Bonifatianischen Umgrenzungsurkunde, wahrscheinlich kurz vorher, hat Rudolf von Fulda auch die Verunechtung des echten Exemtionsprivilegs für sein Kloster ins Werk gesetzt.

Was er damit beabsichtigte, mag hier wenigstens angedeutet werden. Den Unterschied zwischen der echten und der verunechteten Fassung des Privileges hat man früher für inhaltlich belanglos[1] gehalten. Das ist er sicherlich nicht. Zwar beabsichtigte Rudolf mit mehreren seiner Änderungen gewiß nur, das barbarische Latein der Urkunde, das er, falls die Urschrift ihm nicht mehr vorlag, wohl gar

[1] Sickel: Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLVII 617, 621, 624f. erschienen in der weiteren Fassung, deren Unechtheit er noch nicht erkannte, nicht nur die Pönformel, sondern auch die vorausgehenden Worte *locis et rebus — perfruatur* „unbedenklich: sie schließen sich im Sinn und in der Konstruktion durchaus an die unmittelbar vorhergehenden an und geben diesen erst die rechte Bedeutung. Der im ersten Teil der Bulle ausgesprochene Ausschluß der Jurisdiktion und Autorität des Bischofs begreift offenbar, so gut wie in den bischöflichen Privilegien, auch den Ausschluß des Dominium in sich, welches, wenn das Kloster nicht für unabhängig erklärt und ihm nicht seine eigene Dotation zugesprochen worden wäre, den Mainzer Bischöfen als Nachfolger des Bonifacius zugestanden hätte. Mit den Worten: *ut profecto* usw. wird nun ausdrücklich dem Kloster das Verfügungsrecht zuerkannt, und dies wird in der Urkunde nur weiter ausgeführt als in der Formel." Auch Ölsner, Jahrbücher 488, der die überarbeitete Fassung zuerst von der echten unterschieden hat, schien „der Unterschied der beiden uns überlieferten Formen des Privilegs unwesentlich" zu sein. Ebenso dachte R. Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern 124 Anm. 1. Selbst Tangl, der dagegen Einspruch erhob (Privilegienfrage l. c. 211), meinte doch, daß „der Schwerpunkt für die Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Fassung durchaus in der Form liegt". So mußte man bisher die Sachlage charakterisieren: solange ein echtes, schon dem Abt Baugulf erteiltes Zehntprivileg angenommen werden durfte (vgl. oben S. 93 Anm. 5), konnte die Bezugnahme auf Besitz und Zehnten in der ja auch von Tangl für noch etwas jünger gehaltenen Interpolation nicht anders denn als eine im Sinne der Zeit authentische, der Wirklichkeit entsprechende Auslegung des echten Privilegs erscheinen. Erst durch die völlige Ausmerzung der Zehntbestätigungen Karls des Großen (vgl. oben S. 94) verschiebt sich dies Bild: nun tritt die Interpolation in den Vordergrund. Nicht ein bereits anerkanntes, sondern ein nur erst erstrebtes Recht bringt sie zum Ausdruck (vgl. unten S. 100ff.); also ist sie nicht nur formal, sondern auch inhaltlich als Fälschung zu werten.

der Abschrift zur Last legen mochte, zu bessern und zu glätten;[1] insbesondere schuf er seine Strafformel offenbar als Ersatz der in der Tat fast unverständlichen Pön, die in der echten Fassung steht.[2] Der vor der Strafformel stehende Absatz (*locis et rebus — perfruatur)* aber ist nicht Umarbeitung einer entsprechenden Stelle des echten Privilegs, sondern Zusatz, Einschiebsel. Schon das macht unwahrscheinlich, daß auch er nur formalen, stilistischen Sinn haben könnte. In der Tat ist sein Gehalt gewichtig genug.[3] Das echte Exemtionsprivileg richtete sich, wie alle seinesgleichen bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts,[4] ausschließlich auf das geistliche, kirchliche Gebiet. Die Interpolation spielt seine Wirkung, einen viel jüngeren Prozeß[5] inhaltlich und in ihrer Abhängigkeit von einer königlichen Immunität auch formal[6] vorausnehmend, hinüber auf das besitzrechtliche Gebiet, das hier zwar ebenfalls dem kirchlichen Rechte zugesprochen wird, zugleich aber auch dem weltlichen angehört: sie will die Einnahme und den Genuß der von den eigenen Gütern zahlbaren Kirchenzehnten, die nach den Satzungen des geltenden Kirchenrechtes Einnahmen der bischöflichen Verwaltung darstellten und zum Teil den Bischöfen selbst gebührten,[7]

[1] In dieser Absicht gestalte er um *ut devotio conditoris piae constructionis oraculo in privilegiis praestandis minime denegetur* zu *ut devotioni cond. p. constructionis auctoritas in pr. prest. min. den.* und *iuxta id quod subiecti apostolici privilegii consistunt, inconcusse dotatus permaneat* zu *iuxta id quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse dotatum permaneat.*

[2] Vgl. den Wortlaut in Beilage 2, unten S. 149f.

[3] Vgl. auch oben S. 99 Anm. 1.

[4] Vgl. Stengel, Immunität I 371f.

[5] Über die „Verweltlichung" der Exemtion und die Hand in Hand mit der Immunität sich vollziehende Entwicklung des päpstlichen Schutzes seit Ende des 9. bis ins 11. Jahrhundert Stengel, Immunität I 370ff. (Kap. 5: Verhältnis zur Papsturkunde); ferner O. Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. (Archiv für Urkundenforschung III) 159ff., 198ff., ein erster, im Ganzen durchaus förderlicher Versuch, dessen hier einschlagende Ausführungen freilich vielfach unscharf und unrichtig sind, auch das Material bei weitem nicht ausschöpfen, sowie neuestens A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I 7f. und H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 15ff., 31ff. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I (Kirchenrechtl. Abhandlungen hsg. von U. Stutz LXVf.) 9ff., noch ohne Kenntnis des Dualismus, der die seinem Arbeitsgebiete voraufliegende Periode des päpstlichen Schutzes charakterisiert, nimmt dessen teilweise Steigerung zum päpstlichen Eigenklostertum an; die bis zu einem gewissen Grade richtige, wichtige Beobachtung ist doch wohl zu einseitig gesehen und zu spitz formuliert (vgl. Hirsch l. c. 32ff. und Brackmann: Göttingische Gelehrte Anzeigen 1913 S. 279ff.).

[6] Über den Einfluß des Immunitätsdiploms auf das Papstprivileg vgl. Stengel l. c. 372ff., über die vorliegende Fassung ebenda 374 Anm. 1.

[7] Vgl. namentlich E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche

dem Kloster sichern.[1] Das war in der Tat in diesen Jahren die aktuelle Frage wie für andere Klöster[2] so auch für Fulda. Wohl hatte man hier kurz zuvor, im Jahre 816, einen Erfolg erzielt, der nirgends sonst in der Zeit ein Seitenstück hat: es war gelungen, durch ein gütliches Übereinkommen mit dem Bischofe von Würzburg dem Kloster eine Anzahl von „Zehntsprengeln" zu gewinnen.[3] Das war jedoch nur ein Teilerfolg. Gerade er zeigt, daß Fulda ein allgemeines Recht auf die Zehnten seiner Grundherrschaft damals ebensowenig wie andere Klöster besessen hat.[4] Es durchzusetzen, war der Zweck der scheinbar so harmlosen und gleichgültigen Interpolation, zu der Rudolf bald danach schritt. Es war vielleicht das erste Mal, daß ein Kloster diesen Anspruch rund und nett mit solch apodiktischer Entschiedenheit formulierte.[5] Und es ist nicht wunderlich, daß dies gerade in Fulda geschah. Die dort bestehende Exemtion von der bischöflichen Gewalt gab Anlaß genug, geradezu als Recht zu fordern, was andere Klöster damals wohl nur ab und zu im Widerspruch mit dem geltenden Recht zu er-

---

(Dissertation Berlin 1904); P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique (Thèse, Dijon 1909).

[1] Daß in der Hervorhebung der Zehnten die eigentliche Tendenz der Fälschung liegt, wird jetzt wohl allgemein angenommen. Ausdrücklich spricht sich Perels l. c. 80 dafür aus. Rübel, Die Franken 360, nimmt an, die Interpolation hätte „dem Kloster das Recht sichern" sollen, „Zehntsprengel neu zu bilden". Das erklärt in der Tat, daß sie auch von *locis et rebus* spricht; diese sind in ihr offenbar mit Bezug auf die Zehnten genannt. Wenn Rübel sie freilich für das Kloster die Befugnis beanspruchen läßt, „an den Punkten und Orten, welche es besitzt und in Zukunft erwerben wird, aus Geschenken, Darbietungen und Zehnten der Gläubiger sich zu vermehren", so hat er, wie so oft, ganz falsch übersetzt.

[2] Vgl. Perels l. c. 76ff., 89ff.; Viard l. c. 129ff.; Hauck l. c. II[3] 233 Anm. 1. Philippi: Mitteilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung XXXV 407ff. nimmt die Zehnten der Hersfelder Diplome Karls des Großen als weltlich in Anspruch. Es bleibt dann aus frühkarolingischer Zeit neben dem Fuldaer Beispiel nur noch der Fall Tegernsees und anderer bayrischer Klöster, der 804 und 807 zugunsten der Bischöfe entschieden wird (Perels 89ff.). Der Anspruch der Klöster ist eine besondere Spielart des analogen Anspruches der Eigenkirchenbesitzer, der faktisch oft durchgedrungen ist (vgl. z. B. Perels l. c. 47ff.; Stutz zuletzt bei Herzog-Hauck, Realenzyklopädie XXIII 536ff.

[3] Schannat, Traditiones Fuldenses 439 (aus noch erhaltener, wenig jüngerer Abschrift; aus anderer, gleichlautender Überlieferung: Pistorius, Scriptores rerum Germanicarum [1607] 561; aus verfälschter Überlieferung namentlich Dronke, Cod. nr. 323). Die wichtige Urkunde ist in den Darstellungen der Zehntgeschichte bisher gar nicht verwertet worden; nur Hauck II[3] 233 Anm. 1, 234 Anm. 1 und Philippi l. c. 425 Anm. 5 haben sie mit herangezogen. An ihrer Echtheit zweifle ich nicht.

[4] Es sei daran erinnert, daß von den Fuldaer Zehntdiplomen Karls des Großen jetzt ganz abzusehen ist; vgl. oben S. 94.

[5] Ob die bayrischen Klöster 807 (vgl. oben Anm. 2) ein allgemeines Zehntrecht geltend gemacht haben, läßt sich nicht ersehen; Tegernsee hat 804 offenbar nur einzelne Zehnten beansprucht.

kämpfen versuchten. So mußte denn gerade das päpstliche Exemtionsprivileg, indem man aus ihm ein solches Recht mittels einer gleichsam als Interpretation auftretenden Interpolation ableitete, als goldene Brücke zu dem ersehnten Ziele dienen, — mit welchem vorläufigen Mißerfolg, das haben wir gesehen.

Doch damit ist der Ertrag unserer Untersuchung noch nicht erschöpft. Die Fälschung, die Rudolf im Interesse der aus der kirchlichen Exemtion abgeleiteten Zehntansprüche Fuldas in den Jahren 822 oder 823 unternommen hat, besitzt auch noch eine mehr ins Allgemeine gehende historische Bedeutung. Nach der bisher geltenden, von Tangl begründeten Auffassung hätte die Interpolation der Papsturkunde samt der sich daran anschließenden Fälschung des Pippindiplomes eigentlich und ursprünglich nicht den Papst und die römische Kirche sondern König und Staat für jene Ansprüche des Klosters gewinnen sollen. „Rom bot in jenen Tagen, ganz abgesehen von der weiten Entfernung, kaum sichere und ausreichende Hilfe; diese war nur von dem mächtigen Frankenherrscher zu erwarten.“[1] Diese Ansicht, die bei dem früheren Stande der Kenntnis durchaus im Rechte war, muß nun dem neuen Ergebnisse weichen. Indem unsere Untersuchung das verfälschte Zachariasprivileg um mindestens zehn Jahre verjüngte, brachte sie ja auch jene Zehnturkunden Karls des Großen zu Fall, von denen wenigstens die eine bis dahin noch als Beweis und Zeichen gelten mochte, daß beide Fälschungen schon in den Jahren 810—812 nicht nur vorhanden gewesen seien, sondern auch staatliche Anerkennung gefunden hätten.[2] Aber mehr noch: es fehlt nun überhaupt jeder Anlaß, die Spitze der Fälschungsaktion von Haus aus nach dem Königshofe zielen zu lassen.[3] Daß Fulda zu Beginn der zwanziger Jahre, als Rudolf das Privileg verfälschte, in seinen Zehntnöten die Hilfe des Staates auch nur gesucht habe, dafür gibt es nicht den geringsten Anhalt. Vielmehr weist jener zeitliche Zusammenhang, der, wie wir feststellen konnten, zwischen dem Ursprung der Fälschung und ihrer Vorlegung in Rom besteht, auf ein ganz anderes Ziel. Nicht zufällig fallen beide fast genau zusammen. Offenbar ist Rudolfs Arbeit von vornherein für die Schmiede bestimmt gewesen, vor die sie ihrer äußeren Form nach gehörte, für die römische Kurie.

---

[1] L. c. 250.
[2] Vgl. oben S. 93f.
[3] Vgl. zu diesem Gedanken noch unten S. 125f., 133ff.

3. Die Privilegienbestätigung König Pippins[1]

Eng verknüpft mit dem Exemtionsprivileg des Papstes Zacharias für Fulda ist dessen vorgebliche Bestätigung, welche, nur anderthalb Jahre später, König Pippin als Herr der fränkischen Kirche dem Bonifatius ausgestellt haben soll.[2] Nicht weniger berühmt ist sie als das Privileg selbst, vor allem auch deshalb, weil von ihr noch die Urschrift vorliegt,[3] die von jenem verloren gegangen ist: sie galt früher als das älteste Original einer Königsurkunde auf deutschem Boden.[4]

Seit Schannat das Stück samt einem schlecht gelungenen Faksimile aus der Urschrift herausgab,[5] ist seine Originalität verfochten und bestritten worden. Erst Sickel, der anfänglich an sie glaubte, hat endgültig dargetan, daß sie ausgeschlossen ist.[6] Aber er entschied nur gegen die äußere Form. Am Inhalt hielt er fest und betrachtete die Urkunde als harmlose, höchstens einige Jahrzehnte jüngere Nachahmung eines echten Diploms. Nach ihm versuchte dann v. Pflugk-Harttung[7] den Nachweis der Unechtheit zu führen, aber mit so unzureichenden Mitteln, daß die herrschende Meinung bei Sickels Annahme stehen blieb. Einer Arbeit Tangls[8] war es vorbehalten, in glänzender Beweisführung die ungelöste Frage zu entscheiden: die älteste Königsurkunde Fuldas ist eine Fälschung, die auf der gleichfalls von Tangl aufgezeigten interpolierten Fassung des Zachariasprivileges fußt. Ein echtes Pippinprivileg hat es nie gegeben.[9] Dieses

---

[1] Vgl. die 3. Beilage, unten S. 150f.

[2] M. G. Diplomata Karolinorum I 44 nr. 32, Fuldaer UB. I 39 nr. 20.

[3] Photographisches Faksimile: Herquet, Specimina diplomatum monasterio Fuldensi a Karolis exhibitorum I (1867) T. 2.

[4] Auch jetzt, nachdem sie als unecht erwiesen, kann sich das Marburger Staatsarchiv noch rühmen, das früheste deutsche Originaldiplom zu besitzen, M. G. Dipl. Kar. nr. 13 = Fuldaer UB. I nr. 34; es datiert vom Juni 760.

[5] J. G. Schannat, Dioecesis Fuldensis 234 nr. 2. Der früheste Druck des Diploms steht bei Surius, De probatis sanctorum historiis III[1] (1572) 609. Vordem zitiert es schon G. Wicelius, Chorus sanctorum omnium. Zwelff Bücher Historien aller Heiligen Gottes (Cölln 1563) 301 f. Beide wie alle Drucke vor Schannat schöpfen aus Otlohs Vita Bonifatii, auch der bei Baronius und in anderen Werken, für die Mühlbacher in M. G. Diplomata Karol. I 44 irrtümlich die „Epistolae s. Bonifatii" — womit er doch nur die Bonifatianische Briefsammlung gemeint haben kann — als Quelle angenommen hat. Vgl. über die handschriftliche Überlieferung des Diploms Fuldaer UB. l. c.

[6] Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik IV (Sitzungsberichte der [Wiener] Akademie philos.-histor. Classe XLVII) 598—605.

[7] J. Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen 234—242.

[8] M. Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, l. c., besonders 194—205, 215—223, 248—252.

[9] Vgl. darüber unten S. 134.

Ergebnis, von der ernsten Forschung allgemein anerkannt,[1] ist unanfechtbar; der Rettungsversuch, den B. Sepp[2] seither unternommen hat, ist gänzlich mißlungen und verdient kaum eine Widerlegung.

Die Tatsache der Unechtheit des Pippindiploms ist also der Ausgangspunkt für jede weitere Untersuchung. Von hier aus lassen sich, anknüpfend an Tangls Resultate und zugleich über sie hinausgehend, neue und abweichende Aufschlüsse gewinnen.

Wie an das verfälschte Zachariasprivileg, so haben wir auch an Pippins angebliche Bestätigung die Frage zu richten, wann sie entstanden ist. Darf sie mit Tangl[3] in die Regierung des Abtes Ratgar, in die Zeit kurz vor 809 bis 812 gesetzt werden? Einen sicheren Anhalt gewährt erst die im Original erhaltene Zehntbestätigung Ludwigs des Deutschen: indem sie eine der aus dem Pippindiplom abgeleiteten jüngeren Fälschungen wörtlich benutzt,[4] ergibt sich wie für diese so auch für jenes das Jahr 875 als Terminus ante quem. So unanfechtbar er ist, so weiten Spielraum läßt er der rückwärts schauenden Vermutung. Genauere Antwort[5] wird man zunächst von einer paläographischen Prüfung des angeblichen Originals erwarten. Dessen zeitliche Schriftbestimmung ist aber höchst schwierig. Denn es enthält kaum irgendwelche Merkmale, die erkennen ließen, wann es geschrieben ist. Es stellt vielmehr eine ungemein geschickt gemachte, lebendige und getreue Nachzeichnung alter Urkundenkursive dar. Auf diese Tatsache ist die paläographische Zeitbestimmung ausschließlich angewiesen. Sie hängt davon ab, bis in welche Zeit hinein die Kursive so lebendig gehandhabt worden sein kann. Sickel erschien das aus-

[1] Vgl. außer Mühlbacher in M. G. Dipl. Karol. vornehmlich Hauck l. c. I³ 583 Anm. 2; G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda (Dissertation Freiburg i. B. 1900 = Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins II) 15 Anm. 2 und 38 Anm. 1 (doch vgl. unten S. 140 Anm. 2); F. Zehetbaur, Das Kirchenrecht bei Bonifatius 31f.; Christ. Schmitt: Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Cistercienser-Orden XXXI 122 Anm. 1.

[2] B. Sepp, Die Fuldaer Privilegienfrage (Regensburg 1908); vgl. dazu Tangl: Neues Archiv XXXIV 267 nr. 103. H. A. Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda (jurist. Dissert. Marburg 1912) bekommt es fertig, von Tangls, wie er sagt, „eigentümlichem Resultat" abzusehen und es „nach dem Ergebnis der Forschungen Sickels und Sepps ... als überaus wahrscheinlich zu bezeichnen, daß ... das preceptum Pippini regis, wie es uns vorliegt, eine ältere durch einzelne Zusätze verunechtete Abschrift der verloren gegangenen Originalurkunde ist"!

[3] L. c. 248—250.

[4] Vgl. oben S. 42 Anm. 3.

[5] Dieselbe schon hier auf Grund der Ergebnisse des 2. Kapitels zu einem kleinen Teil vorwegzunehmen, verzichte ich absichtlich, um die Unabhängigkeit der Untersuchung zu wahren.

gehende achte Jahrhundert als die äußerste Zeitgrenze.[1] Tangl dagegen ging bis in die „ersten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts" herab.[2] Denn er nahm wahr, daß noch eine Abschrift[3] der im Jahre 816 ausgestellten Immunität Ludwigs des Frommen für Fulda[4] bei der Wiedergabe des Eschatokolls die Kursive elegant und frei beherrscht. Wann diese Abschrift entstanden ist, läßt sich genau nicht ermitteln; sie scheint dem kopierten Original ziemlich gleichzeitig zu sein, doch könnte sie, nach dem Charakter der Minuskel zu schließen, in der sie größtenteils geschrieben ist, ganz gut noch in das dritte oder vierte Jahrzehnt des Jahrhunderts gehören. Kursive Elemente sind damals in der Fuldaer Minuskel auch sonst noch zu belegen.[5] Ja, sogar das Original einer Privaturkunde vom Jahre 845[6] — es ist bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtet worden — weist noch starken kursiven Einschlag auf. Unter diesen Umständen wird man den zeitlichen Spielraum der Urschrift des Pippinprivilegs bedeutend erweitern müssen. Auch um die Mitte des Jahrhunderts und selbst ein Decennium später kann ein alter Schreiber noch imstande gewesen sein, so zu schreiben. Denn war er damals schon bei Jahren, so muß er im Anfang des Jahrhunderts oder etwas früher die Feder zu führen gelernt haben, d. h. ehe die Kursive von der Minuskel aus dem lebendigen Gebrauch ganz verdrängt war. Obendrein hat er in der Pippinfälschung ja nicht eine frei gebrauchte sondern eine bestimmten Vorlagen nachgebildete Kursive geschrieben.[7] Warum soll er nicht dieser Schriftart, die er in der Jugend erlernt hatte und die er theoretisch vielleicht immer noch beherrschte, so viel später auf Grund derartiger fester Muster wiederum mächtig genug geworden sein, um sie flüssig zu schreiben?

Paläographisch ist der Zeitpunkt der Fälschung genauer nicht zu bestimmen. Es gilt andere Handhaben zu gewinnen. Vielleicht bietet eine eingehende Analyse der in ihr benutzten Vorlagen Gelegenheit,

---

[1] L. c. 599, 605, 617.

[2] L. c. 196—199.

[3] Von im ganzen fünf.

[4] Vgl. oben S. 94 Anm. 4.

[5] Vgl. oben S. 43 Anm. 1 (um das Jahr 830), ferner die im zweiten oder dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts geschriebene Hammelburger Grenzbeschreibung (Tangl, Schrifttafeln III nr. 73, vgl. Text S. 37).

[6] Schannat, Traditiones Fuldenses 190 nr. 470; vgl. Mühlbacher, Reg.[2] nr. 1384. Dronke (vgl. Cod. dipl. 247 Anm. zu nr. 554) ist das Stück nicht zugänglich gewesen. Bei der Beurteilung seiner kursiven Elemente ist allerdings zu beachten, daß der Schreiber bis zu einem gewissen Grade die gleichzeitige königsurkundliche Ausfertigung desselben Tausches (Mühlbacher[2] nr. 1384, Dronke, nr. 554), dessen verlorenes Original sicher wie Mühlbacher[2] nr. 1380 von Comeatus geschrieben war, nachgeahmt haben dürfte.

[7] Vgl. unten S. 106.

ihre Entstehungszeit enger zu umschreiben. Gehen wir von den Schriftvorlagen des angeblichen Originals aus! Da hat Tangl gezeigt,[1] daß das eigentliche Urbild König Pippins Diplom für Fulda vom Jahre 766[2] war, dieselbe Urkunde, die übrigens auch für das Format und die der Langseite desselben parallel laufende Schreibrichtung das Muster abgab. Daneben hat auf die Schrift, wie ergänzend bemerkt sei, auch das andere Pippindiplom für Fulda, vom Jahre 760,[3] eingewirkt, nämlich in der Datumzeile, im einleitenden Chrismon und im Titel, hier namentlich spürbar an der Abkürzung des in der Hauptvorlage ausgeschriebenen *inluster* und an der Schlinge, die in *vir* das *r* beschließt; auch die Einrollungen der Oberschäfte von *c*, *f* und *s* können nur hier nachgeahmt worden sein. Diese kleinen Beobachtungen sind nicht unwesentlich. Sie erweisen die Einheit von Schrift und Diktat unserer Urkunde, indem sie in der Nachzeichnung einzelner Schriftelemente die gleiche Akribie aufzeigen, die wir auch in der Mosaikarbeit des Diktates kennen lernen werden, und indem sie vor allem den paläographischen Einfluß einiger Urkunden gerade an den Stellen beweisen, an denen auch ihr stilistischer Einfluß wirksam ist.

Als Textvorlagen[4] kommen nämlich zunächst eben die beiden genannten Urkunden Pippins in Betracht. Die erstgenannte,[5] von 766, war Vorbild für die Signum- und Rekognitionszeile[6] sowie für die anachronistische[7] Wendung *beatae memoriae Carlomannus germanus noster.*[8] Die zweitgenannte,[9] von 760, hat die schon oben[10] erwähnten

---

[1] L. c. 220.

[2] M. G. Dipl. Karol. I 30 nr. 21, Fuldaer UB. I 74 nr. 43.

[3] M. G. Dipl. Karol. I 18 nr. 13, Fuldaer UB. I 59 nr. 34. Facsimiles: Herquet, Specimina T. 2 und v. Sybel-Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen I T. 1.

[4] Vgl. zum Folgenden die 3. Beilage auf S. 150f.

[5] Vorlage II.

[6] Tangl, l. c. 220, wo auch der Titel, den ich auf das andere Diplom zurückführe, hierher abgeleitet wird.

[7] Denn Karlmann war 753 noch am Leben.

[8] Es heißt in der Vorlage: *pro animae nostrae remedium vel bone memoriae germano nostro Carolomanno quondam.* Tangl dachte (in einer unveröffentlichten Bemerkung) an die Einwirkung der Worte *per ... Carlmannum quondam principem Francorum* in einem Briefe des Bonifatius an Papst Zacharias (M. G. Epistolae III 367 nr. 86, Fuldaer UB. I 19 nr. 13), wo sich das *quondam* nicht auf den Tod sondern auf die Abdankung Karlmanns bezieht, was der Fälscher verkannt habe; daß ihm diese Stelle neben jener anderen vorschwebte, halte auch ich für nicht unwahrscheinlich, zumal derselbe Brief von ihm ja auch sonst benutzt wurde (vgl. unten S. 108 zu Anm. 10).

[9] Vorlage I.

[10] Oben zu Anm. 3.

Protokollteile geliefert, vielleicht aber auch die Stelle *pro monasterio quod a te noviter constructum est* beeinflußt.[1]

Nahe liegt die Vermutung, der Fälscher werde vielleicht auch die älteste Fuldaer Urkunde benutzt haben, Karlmanns Schenkung an Bonifatius, von der schon vorher die Rede gewesen ist;[2] bezieht er sich doch im Texte ausdrücklich auf sie.[3] Doch das ist nicht zu erweisen, ja m. E. nicht einmal wahrscheinlich.[4] Die Worte *in solitudine Boconia iuxta fluvium Uuldaha in loco* mögen mittelbar auf Karlmanns Urkunde zurückgehen; direkt stammen sie gewiß aus der „Vita Sturmi",[5] die jene wiedergibt.[6] Die gleichfalls an die „Vita Sturmi" anklingende und von Tangl[7] mit der Karlmannurkunde vermutungsweise in Verbindung gebrachte Wendung *cum consensu episcoporum* ist wohl aus einer anderen Vorlage abzuleiten.[8] Nicht anders steht es mit der Zeugenliste.[9] Als deren Muster könnte die Karlmannurkunde höchstens insofern in Betracht kommen, als sie selbst zweifellos Zeugen geführt hat.[10] In allen Einzelheiten aber ist die Liste aus anderen Quellen erborgt. Und auch darauf kommt es hier nicht an. Denn sie ist im Pippindiplom gar nicht mehr Erfindung erster Hand. Schon der „Cartula Bonifatii", jener Fälschung Rudolfs von Fulda aus dem Anfang der zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts, gehört sie an, mindestens teilweise, wahrscheinlich sogar vollständig, wenn nämlich Eberhards Abschrift der „Cartula" an dieser Stelle teils verstümmelt, teils interpoliert ist. Dabei kann, wie wir bereits gesehen haben, die „Cartula" nicht aus der Pippinfälschung geschöpft haben. Gegen die umgekehrte Filiation dagegen läßt sich vom Standpunkte der Quellenanalyse nichts einwenden; den Umständen nach ist es wahrscheinlich, daß der Fälscher

---

1 Durch *ad monastirio . . . quem sanctus Bonefatius a novo construxit opere.* Da *monasterio quod* und *est* durch Vorlage XII (unten S. 113 zu Anm. 2), *a te* und *constructum* durch Vorlage III (unten S. 109 Anm. 7) gedeckt wird, bleibt insbesondere *noviter* für Vorlage I; ich ziehe es natürlich nur heran, weil es dort in gleichem Zusammenhange erscheint wie hier.

2 Vgl. oben S. 77ff.

3 *loco, quem beatae memoriae Carlomannus germanus noster legitima donatione tibi concessit.*

4 Die ferne Möglichkeit, daß die Tatsache (nicht die Form) der Adresse auf Einwirkung der Karlmann-Urkunde zurückgehen könnte, ist bereits oben S. 82 Anm. 3 angedeutet.

5 Vgl. die Stelle oben S. 61, wo sie als Vorlage der „Cartula Bonifatii" erscheint.

6 Vgl. oben S. 54 und Fuldaer UB. I nr. 4, 6 Vorbemerkungen S. 3, 7.

7 L. c. 223.

8 Vgl. unten S. 108 zu Anm. 7.

9 Vgl. zum Folgenden schon oben S. 56 ff., wo S. 56 auch der Text der Liste.

10 Vgl. oben S. 59, S. 82 Anm. 3.

des Pippindiploms die ursprüngliche Fassung der „Cartula“-Liste[1] unverändert[2] wiederholt hat.[3]

Sehr bedeutend ist der Einfluß, den der Bonifatianische Briefwechsel — wir lernten ihn bereits als Quelle der „Cartula Bonifatii“ kennen — auch auf unser Diplom ausgeübt hat. Nicht weniger als vier Vorlagen[4] des Fälschers lassen sich in ihm ermitteln.[5] Die erste ist ein Schreiben Papst Gregors III. an Bonifatius etwa vom Jahre 732:[6]

Brief Nr. 28:	Fälschung:
Bonifatio ... ab hac apostolica dei ecclesia directo.	*Bonifatio ... ab apostolica sede directo.*

An zwei Stellen wirkt ein der Brief des Bonifatius an den Erzbischof von York aus den Jahren 744—747:[7]

Brief Nr. 75:	Fälschung:
... Ecbertho archiepiscopo Bonifatius servus servorum dei legatus Germanicus sedis apostolicae;	*Bonifatio archiepiscopo et legato Germanico ab apostolica*[8] *sede directo;*
cum consilio et consensu episcoporum qui una nobiscum sunt.	*cum*[9] *consensu episcoporum ceterorumque fidelium nostrorum.*

Ferner ist mehrmals benutzt der Brief des Bonifatius an Papst Zacharias vom Jahre 751:[10]

---

[1] Über ihre vermutliche Gestalt siehe oben S. 58 Anm. 1.

[2] Damit würde harmonieren, daß auch die vorhergehenden und folgenden Eschatokoll-Teile (königliche Signum-, Rekognitions- und Datum-Zeile) den dafür benutzten Vorlagen ganz unverändert entnommen sind.

[3] Vielleicht ist auch *Carlomannus germanus noster legitima donatione tibi concessit* als Reminiszenz aus *Carlomannus ... qui simul cum germano suo ... dominatur, nobis concessit* der „Cartula“ aufzufassen.

[4] Sie stehen sämtlich auch in der Fuldaischen Redaktion, welche von der Karlsruher Handschrift repräsentiert wird.

[5] Im Folgenden sind die wörtlichen Übereinstimmungen durchweg hervorgehoben, auch dann, wenn einzelne Worte auf eine andere der genannten Vorlagen als die gerade herangezogene zurückgehen. Es ist charakteristisch für die Art, wie unser Fälscher sein Diktat komponiert, daß er bei der Verwertung seiner Stil-Reminiszenzen fortwährend von Vorlage zu Vorlage springt. Aus einer wie der anderen hat er oft denselben Ausdruck in gleicher oder fast gleicher Formulierung entlehnen können. Eben weil er ihm mehrmals begegnete, ist er ihm dann besonders in der Erinnerung haften geblieben.

[6] M. G. Epistolae III 278 nr. 28: Vorlage VI.

[7] Ebenda 346 nr. 75.

[8] Tatsächlich aus Vorlage VI (oben zu Anm. 6).

[9] Vgl. oben S. 107. Im Capitulare Karlmanns M. G. Epistolae III 310 nr. 56 (Concilia II 2 nr. 1) *cum consilio servorum dei et optimatum meorum episcopos ...*

[10] M. G. Epistolae III 367 nr. 86; Fuldaer UB. I 19 nr. 13: Vorlage IX.

Brief Nr. 86:	Fälschung:
consilium ex auctoritate sancti Petri principis apostolorum;	*sicut ex auctoritate sancti Petri principis apostolorum*;
pontificatus apostolice sedis infula sublimato;	*privilegio sancte sedis*[1] *apostolice sublimatum*;
venerando magistro ... venerandae memoriae ... paternitatis vestrae responsum.	*veneranda paternitas tua.*

Endlich ist zu vergleichen der Brief des Bonifatius an Papst Stephan III. vom Jahre 752:[2]

Brief Nr. 108:	Fälschung:
apostolatus[3] *privilegio praedito*; *sanctae sedis apostolicae*;	*privilegio sanctae sedis*[4] *apostolicae sublimatum esse constat*;
in ista legatione Romana qua per triginta et sex annos fungebar.	*ex auctoritate sancti Petri ..., pro quo legatione fungeris.*

Die Bedeutung aller dieser Anleihen wird der Leser des ersten Kapitels unserer Untersuchung bereits ahnen; wir kommen noch auf sie zurück. Für die Erkenntnis der Entstehungszeit des Pippindiploms ist aus ihnen unmittelbar zunächst nichts zu gewinnen. Denn so viel steht fest: dieses ist viel jünger als alle jene Vorlagen aus Bonifatianischer Zeit. Aber der Fälscher hat noch andere Muster benutzt, die seiner Zeit näher standen und uns daher auch näher an unser Ziel bringen werden.

Die Hauptvorlage seiner Fälschung war, wie Tangl endgültig dargetan hat,[5] die im vorigen Kapitel behandelte interpolierte Fassung des Zachariasprivilegs; sie hat den größten Teil der Dispositio des Diktats geliefert,[6] daneben auch noch einige Worte der Petitio.[7] Dadurch wird für die Datierung des Stückes ein entscheidender Anhalt geboten. Es kann nicht älter sein als jene Interpolation. Von ihr aber wissen wir jetzt, daß sie nicht bereits vor dem Jahre 812 vorgenommen worden

[1] zu *sed. apost.* vgl. auch Vorlage VIII unten zu Anm. 2).

[2] Ebenda 394 nr. 108: Vorlage VIII; zur Datierung vgl. Tangl: Zeitschrift für hessische Geschichte XXVII 226ff.

[3] Die gleiche Wendung auch l. c. 395 nr. 109.

[4] Zu *sed. apost.* vgl. auch Vorlage IX (oben S. 108 zu Anm. 10).

[5] L. c. 215—218.

[6] Vorlage III; entlehnt sind im Zusammenhang der Dispositio die Stelle *in praefato monasterio—perfruatur*, vorher die Worte *privilegium .. sedis apostolicae* und *sacerdotum*, vielleicht auch noch in der Strafformel *permaneat*.

[7] Nämlich wohl im Eingang *Quia* (vgl. unten S. 111 Anm. 1), *postulavit* und *a te*, endlich *constructum*; die Worte stehen auch im Zacharias-Privileg am Anfang und in gleicher Reihenfolge.

ist, wie Tangl annahm, sondern erst 822 oder 823.[1] Damit wird dieser Zeitpunkt zum Terminus ante quem non auch für das Pippindiplom.[2] Daß es in einer angeblichen Zehntbestätigung Karls des Großen bereits benutzt erscheint,[3] trägt dagegen nichts aus; denn diese ist gleich ihm, wie schon oben bemerkt wurde, eine Fälschung.[4]

Die Reihe der Vorlagen, die auf unsere Urkunde eingewirkt haben, ist damit noch nicht abgeschlossen. Kenner werden herausfühlen, daß auch in den Teilen der Fälschung, für welche wir bisher Vorlagen nicht aufgezeigt haben, eine Ausdrucksweise vorherrscht, die der karolingischen Urkundensprache fast durchaus entspricht, die nur ab und zu in einem Worte von dem Klange abweicht, der dem Leser der Diplome jener Zeit vertraut ist. Daß der Fälscher diesen Ton so glücklich traf, hat ihm mit dazu geholfen, selbst die Diplomatiker so lange irrezuführen.[5] Aber wir dürfen uns nicht begnügen, diesen Einschlag königsurkundlicher Diktion allgemein festzustellen; wir müssen ihn im Einzelnen zu fassen suchen, müssen — mit anderen Worten — fragen, aus welchen Diplomen der Fälscher unmittelbar geschöpft hat. Denn anders konnte er jene Ausdrücke nicht kennen lernen; oder wer möchte glauben, er hätte sie, zumal in solcher Menge, zufällig, aus einer nicht von bestimmten Quellen genährten Kenntnis der Diplomsprache heraus, treffen können? So werden wir dazu geführt, die älteren Fuldaer Königsurkunden durchzumustern; nur sie können doch als Vorbilder eines in und für Fulda arbeitenden Fälschers ernstlich in Frage kommen. Folgen wir dem emsigen Manne auf seinem Schleichwege durch das heimische Archiv, so nehmen wir mit Erstaunen wahr, daß er, um seinem Werke das stilistische Gepräge der Königsurkunde zu geben, sich nicht gescheut hat, auch recht junge, der Zeit des angeblichen Ausstellers sehr fernstehende Diplome auszuschlachten. Nur in diesen — soweit wir nicht das Gegenteil ausdrücklich betonen —, nicht in älteren Stücken, finden sich die Anklänge, die im Folgenden zusammengestellt sind; wir haben hier also des Fälschers direkte Quellen vor uns. Das Immunitätsdiplom vom Jahre 816[6] eröffne den Reigen.

[1] Vgl. oben S. 96, 99.

[2] Ungefähr der gleiche Grenzpunkt ergibt sich aus der Zeugenliste, wenn diese, wie oben S. 56ff. wahrscheinlich gemacht wurde, aus der „Cartula Bonifatii" stammt; denn die „Cartula" ist 822—824 entstanden (vgl. oben S. 68f.).

[3] Vgl. Tangl l. c. 241ff. [4] Vgl. oben S. 94.

[5] Erst Sickel, Beiträge l. c. 605 hat feiner unterscheidend bemerkt, daß „die Sprache verhältnismäßig zu korrekt ist für die Zeit Pippins".

[6] Vgl. oben S. 94 Anm. 4. In der Ausgabe als Vorlage XI bezeichnet. Nachstehend sind auch die eher aus der z. T. gleichlautenden Nachurkunde von 834 (unten S. 113 zu Anm. 2) stammenden Worte hervorgehoben; sie stehen in den 2 ersten und 4 bzw. 6 (vgl. unten S. 114 zu Anm. 5) letzten Zeilen der Parallele.

M^2 513:	Pippin:
quia vir venerabilis .. ex monasterio .., quod est situm .., ad nostram adiens praesentiam obsecravit, ut .. sicut cetera monasteria ... sub nostra subsistunt defensione ..., ita et ipsum constitueremus similiter tuitione ..., cuius petitioni ... aurem accomodare placuit et hoc nostrae auctoritatis praeceptum ob amorem dei et venerationem sancti Bonefacii martyris ... fieri iussimus, per quod praecipimus atque iubemus;	*Quia*[1] *veneranda*[2] *paternitas tua nostram excellentiam postulavit*[3] *pro monasterio*,[4] *quod ... constructum est ...*, *ut sicut*[5] *... privilegio sanctae sedis apostolicae sublimatum*[6] *esse constat, ita etiam nostrae auctoritatis praecepto roboretur, placuit nobis ptitionibus* (!) *tuis assensum praebere et ... hanc ... seriem ob horem* (!)[7] *dei et venerationem sancti Peri* (!) *conscribi iussimus, per*[8] *quam ... roboramus praecipientes*;[9]
infra imperium a nobis divinitus concessum; *infra dicionem imperii nostri*;	*in*[10] *regno nostro divinitus nobis concesso*;
manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpraessione signari iussimus;	*firmavimus ... manu*[11] *nostra roboratum et tam anuli nostri inpressione quam fidelium ... adstipulatione subnixum*;
in dei nomine feliciter amen.	*in*[12] *dei nomine feliciter amen.*

[1] Eher aus Vorlage III (oben S. 109 Anm. 6), deren Kontext auch mit *Igitur quia* beginnt.

[2] Genauer aus Vorlage IX (oben zu S. 108 zu Anm. 10.

[3] Also nur die Konjugationsform aus dieser Vorlage; das Verbum selbst stammt wiederum aus Vorlage III (oben S. 109 zu Anm. 6), die *postulasti* hat.

[4] *mon. quod* genauer aus Vorlage XII (unten S. 113).

[5] Zu *sicut* — *ita* — *roboretur* vgl. noch Vorlage XIII (unten S. 115 zu Anm. 2).

[6] *sublimatum* tatsächlich aus Vorlage IX (oben S. 108 zu Anm. 10).

[7] Dieser offenbare Schreibfehler ist mehrfach erörtert worden. Sickel: Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLVII 604 Anm. 1 hat vorgeschlagen, das Wort in *amorem* zu emendieren, da das sonst am nächsten liegende *honorem* durchaus kanzleiwidrig sei. Unser Quellennachweis zeigt, daß in der Tat das *horem* einem *amorem* entsprungen ist. Aber von einer Verlesung dieses Wortes durch den Fälscher kann nicht eigentlich die Rede sein. Denn in der nachgewiesenen Vorlage ist *am* nicht mehr als Kursivverbindung alten Schlages, die wirklich mit *h* zu verwechseln war, sondern aufgelöst geschrieben. So wird man nun Tangl l. c. 198 zugeben dürfen, daß dem Schreiber schließlich der Gedanke an *honorem* vorgeschwebt hat. Aber ich möchte annehmen: er wollte eigentlich seiner Vorlage gemäß, wie in der entsprechenden Wendung der Pönformel, *amorem* schreiben, beabsichtigte dabei jene Kursivverbindung anzuwenden, verschrieb sich jedoch, indem ihm statt des *am* das ähnliche *h* in die Feder geriet, so daß oder weil er gleichzeitig an *honorem* dachte.

[8] *per quam* genauer aus der Vorlage XII (unten S. 113 zu Anm. 2).

[9] Wie Anm. 8.

[10] Von dieser Wendung geht nur *nostro* und *concesso* auf die vorliegende Vorlage zurück; alles übrige deckt sich genauer mit Vorlage XII (unten S. 113 zu Anm. 2).

[11] *manu* — *inpressione* stimmt genauer mit Vorlage (?) XIII (unten S. 115 zu Anm. 2).

[12] *in* — *am.* genau so auch in Vorlagen XII—XIV (unten S. 113, 115).

Die Spur der Immunitätsbestätigung Ludwigs des Frommen von 816 ist uns bereits im interpolierten Zachariasprivileg und zugleich in privaturkundlichen Diktaten ihres Autors, des Rudolf von Fulda, begegnet.[1] Dieser Erinnerung gesellen sich aber noch andere. Einige Quellen der Pippinfälschung, die „Vita Sturmi" und die Bonifatianische Briefsammlung, sind auch in Rudolfs „Cartula Bonifatii" benutzt,[2] und von zwei weiteren, den echten Pippindiplomen Fuldas, wissen wir, daß Rudolf sie in der Zeit, als er die „Cartula" und die Privilegieninterpolation verfertigte, genauer gekannt hat; klingen doch ein paar Ausdrücke aus ihnen in Urkunden wieder, die er Ende 823 und Anfang 824 verfaßte.[3] Das sind Beobachtungen, an denen die Beurteilung des falschen Pippinprivilegs gewiß nicht vorübergehen darf. Liefern sie gleich noch keinen vollen Beweis, so legen sie doch die Annahme nahe — wir werden darauf zurückkommen —, in Rudolf den Verfasser auch dieser Fälschung zu sehen.

Sollten sie aber nicht außerdem darauf hindeuten, daß die Pippinurkunde gleichzeitig mit Rudolfs beiden anderen Spurien, das heißt ebenfalls in den Jahren 823/24 entstanden sei? Der Gedanke hat um so mehr für sich, als das Pippindiplom und das verfälschte Zachariasprivileg inhaltlich und formal miteinander auf das Engste zusammenhängen. Es wäre die verständlichste Sache von der Welt, wenn auch jenes Stück schon damals ins Feld geführt worden wäre, sei es um das Gewicht und die Glaubwürdigkeit der Interpolation in Rom zu unterstützen, sei es, um bei einem parallelen Vorgehen am kaiserlichen Hofe, von dem unsere Quellen freilich nichts wissen, als Rechtstitel zu dienen. Notwendig ist es freilich nicht geradezu, den Zusammenhang so zu konstruieren.[4] Auch bei späterer Entstehung wäre die Fälschung gar wohl sachlich zu begreifen, etwa als „Sprungbrett" bei einem wiederholten Anlaufe zu dem 823 doch tatsächlich verfehlten Ziele. Und warum sollte der Fälscher, wenn er das Pippindiplom erst später, vielleicht gar Jahrzehnte später fälschte, nicht wieder zu denselben und verwandten Mustern greifen, die er 823 kannte und für ganz ähnliche Zwecke benutzte? Gerade einem Rudolf

[1] Vgl. oben S. 97f.
[2] Vgl. oben S. 58ff.
[3] Vgl. oben S. 97 Anm. 4.
[4] Ein Moment könnte sogar geradezu dagegen sprechen. Die Zeugenliste des Pippin-Diploms ist so gut wie sicher aus der „Cartula" entlehnt. Daß der Fälscher so verfahren wäre, wenn er beide Stücke gleichzeitig verfaßt hätte, ist kaum wahrscheinlich, um so weniger, als beider angebliche Datierungen sechs Jahre auseinander liegen und als die Zeugen der einen am Königshof (Attigny), die der anderen in Fulda gedacht werden.

von Fulda wäre ein solches Verfahren zuzutrauen.[1] Doch das ist zunächst nur ein Ausweg für alle Fälle. Auf jene andere, gleichsam natürlichste Lösung der Frage wird man nicht leichthin verzichten. Ehe wir uns dazu entschließen, das Pippindiplom von den beiden anderen Fälschungen zeitlich zu lösen, es uns später als sie entstanden zu denken, müssen Tatsachen auftreten, die zwingendes Gewicht besitzen.

Solche Tatsachen sind wirklich vorhanden. Um sie vorzuführen, schreiten wir zunächst auf dem bereits zuvor eingeschlagenen Wege fort. Neben die älteren Diplome, die unserem Fälscher das Rohmaterial für das kunstvolle Mosaik seines Diktates geliefert haben, stelle ich einige andere: sie sind über ein, ja zwei und drei Jahrzehnte jünger als das verfälschte Zachariasprivileg und die „Cartula Bonifatii"; dennoch dürfte auch auf sie ein Teil des Sprachgutes der Fälschung zurückgehen.

Die Fuldaer Immunitätsbestätigung Ludwigs des Deutschen vom 5. Februar 834[2] bietet Deckung für die nachfolgend hervorgehobenen Ausdrücke, die ihrer eigenen Vorurkunde, dem zuvor von uns herangezogen Diplom Ludwigs des Frommen zum Teil entweder fehlen oder in Form oder Wortstellung ferner stehen.

M² 1355:	Pippin:
quia vir venerabilis *Hr.* abba ex monasterio ✱, *quod* dicitur *F.*, quod est situm in . . ., *constructum in honore* . . . adiens *excellentiam culminis* nostri *obtulit*;	*Quia veneranda paternitas tua nostram excellentiam postulavit pro monasterio, quod a te noviter constructum est in* . . .

[1] Wir werden unten (S. 119f.) sehen, daß er, der um 820 Königsurkunden des Fuldaer Archivs benutzte, solche auch noch um 856 studierte und verwertete, und zwar — ganz abgesehen von der Pippin-Fälschung selber und ihren Vorlagen — mindestens in einem Falle 823 und ca. 860 das gleiche Stück (vgl. oben S. 97 Anm. 8 und unten S. 130 mit Anm. 2). Auch die „Vita Sturmi" und die Bonifatius-Briefe, die gleichfalls um 820 als seine Quellen begegnen, zog er in späteren Werken wieder heran. Von diesen klingt einer um 838 in der „Vita Leobae" und nochmals um 855 in einem Briefdiktate an (vgl. oben S. 63 und unten S. 127). Jene erkennt man noch um 860 nicht nur in der Schrift „De reliquiis sanctorum" wieder (vgl. oben S. 62); er hat vielmehr die von ihm besorgte Umarbeitung des Werkes wahrscheinlich eben damals hergestellt, und wenn nicht dies, so sich doch, wie aus den Fuldaer Annalen dieser Jahre hervorgeht, damals stilistisch von ihr beeinflussen lassen (vgl. unten S. 144ff.).

[2] Mühlbacher² nr. 1355 (Dronke, nr. 486): Vorlage XII. In dem folgenden Zitat bezeichnet der Klein-Druck die Abhängigkeit von der Vorurkunde Mühlbacher² nr. 513.

Constat nos ... celeris mortalibus supereminere;	*privilegio ... sublimatum*[1] *esse constat;*[2]
Cuius petitionem ... accomodavimus et ... adsensum praebuimus et ideo hanc auctoritatem ... fieri decrevimus, per quam in futurum sanccimus atque praecipientes iubemus, ut nullus ... infra regnum divinitus nobis commissum ... ingredi audeat.	*placuit nobis petitionibus tuis assensum*[3] *praebere et*[4] *ideo hanc ... seriem ... conscribi iussimus, per quam privilegium ... per omnia roboramus praecipientes, ut nullus ... in*[5] *regno nostro divinitus nobis concesso ... dicionem ... sibi vindicet.*

Daß die Berührungen, die hier zu Tage treten, schwerlich auf einem Spiel des Zufalls beruhen, daran wird man um so weniger zweifeln können, je genauer man sie ins Auge faßt und an der ganzen Kompositionsweise der Fälschung mißt. Es stehen ja, abgesehen von der Strafformel, überhaupt nur noch ganz wenige Satzteile und Worte des Diktates der Quellenanalyse offen; alles Übrige ist bereits auf Vorlagen zurückgeführt. Darum mutet dem Zufall besonders viel zu, wer ihm diese Treffer zuschreibt. Daß es sich bei den Übereinstimmungen um vereinzelte, versprengte Ausdrücke handelt, schließt die Annahme ihrer Entlehnung aus bestimmter Vorlage gewiß nicht aus, entspricht vielmehr ganz der bereits an anderen Beispielen deutlich von uns erkannten Methode des Fälschers. Dabei tragen einige der in Frage

[1] Zu *subl. — const.* vgl. vielleicht auch *iustum esse constat* in Mühlbacher[2] nr. 656 (siehe oben S. 98 Anm. 2).

[2] Vgl. auch in der Dispositio *iuxta id quod subiectum constat* statt *consistit* der Vorlage III (oben S. 109 zu Anm. 6).

[3] *adsensum praebuimus* auch noch in der jüngeren Tauschbestätigung Ludwigs des Deutschen Mühlbacher[2] nr. 987 (Dronke nr. 523) vom Jahre 839.

[4] *et ideo* ist schon der älteren Diplomsprache geläufig (vgl. z. B. M. G. Diplomata Kar. I nr. 86 = Fuldaer UB. nr. 67 und Dronke nr. 523). Die Wendung erscheint auch in Vorlage III, dem Zacharias-Privileg. Könnte man sie darum ebenso gut auf dieses zurückführen, so spricht doch das anschließende *hanc ... per quam* (für diese Worte vgl. außerdem unten S. 116 zu Anm. 1) für vorwaltende Einwirkung der Vorlage XII.

[5] Die Wendung *in — concesso* berührt sich auch mit zwei entsprechenden Stellen der Vorlage XI (vgl. oben S. 110 zu Anm. 6), von denen sogar die eine für *nostro*, die andere für *concesso* allein in Betracht kommt. Im Übrigen aber steht die eine, der Fälschung näher verwandte (*infra imperium a nobis divinitus concessum*) an ganz anderer Stelle (Petitio) als der entsprechende Passus der Fälschung. Bei der anderen ist zwar der Zusammenhang (Besitzaufzählung der Verbotsformel) der gleiche, aber der Wortlaut (*infra dicionem imperii nostri*) weit abweichend. Schon das spricht unbedingt dafür, daß hier nicht XI die eigentliche Vorlage der Fälschung ist, sondern XII, wo die Übereinstimmungen des Wortlautes der Wendung und ihrer Stellung innerhalb des Formulares zusammentreffen. Außerdem kommt XII auch darin der Fälschung noch näher als XI, daß es *regnum* statt *imperium* und vor allem die Wortstellung *regnum divinitus nobis* statt der weiter abweichenden *imperium a nobis divinitus* bietet.

stehenden Wendungen (etwa *excellentiam*,[1] *assensum praebere* und *praecipientes ut nullus*) das Mal ihrer Herkunft aus der Diplomsprache deutlich genug an der Stirn. Und wir vermögen kein früheres Fuldaer Diplom zu nennen, dem der Fälscher sie und die anderen entlehnt haben könnte, als eben die Urkunde Ludwigs des Deutschen. Da drängt sich doch der Gedanke auf, der Fälscher werde eben erst so spät gearbeitet haben, daß ihm mit seinen übrigen Mustern wirklich auch jenes zur Verfügung stand.

Ohne diesen Schluß schon zu ziehen, sind wir es doch der gemachten Beobachtung schuldig, die Fährte weiter zu verfolgen und auch die noch jüngeren Fuldaer Diplome abzusuchen. Wirklich lassen sich in zweien derselben einige wörtliche Übereinstimmungen nachweisen, in Lothars I. Bestätigung der Villa Salzungen vom 20. August 841 und in des gleichen Kaisers Zollprivileg vom 1. Juli 850.[2]

M^2 1087:	Pippin:
et sicut ab illo fuerat sanccitum, sic quoque nostra fieret auctoritate roboratum;	*ut sicut*[3] *ex auctoritate sancti Petri... sublimatum esse constat, ita etiam nostrae auctoritatis praecepto roboretur;*
ratum ac stabile[4] *maneat ... Et ut .. nostris ac successorum nostrorum temporibus ... vigorem obtineat, manu propria subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.*	*stabile permaneat manu nostra roboratum et tam anuli nostri inpressione quam fidelium nostrorum astipulatione subnixum.*

M^2 1143:	Pippin:
dum nos et dilectissimus germanus noster Hludouuicus pariter Coloniae essemus;	*in loco, quem beatae memoriae Carlomannus germanus*[5] *noster ... tibi concessit;*

---

[1] Lieblingswort des Notars Adalleodus, der die Vorlage XII diktiert hat; andere Belege dafür bei Stengel, Immunität I 91 Anm. 5, 7, S. 96 Anm. 6.

[2] Mühlbacher, Reg.² nr. 1087 und 1143 (Dronke, Cod. 240, 250 nr. 537 und 558): Vorlagen? XIII und XIV.

[3] Die hier verglichenen Worte finden zwar äußerlich genauere Deckung in Vorlage XI (vgl. oben S. 110 zu Anm. 6). Zieht man aber Inhalt und Geschlossenheit des Zusammenhanges in Betracht, so hat auch die Parallele mit Vorlage XIII ihr Recht. Dazu kommt, daß hier und dort die Wendung mit dem Verbum *roborare* schließt.

[4] *rata ac stabilis per futura maneat tempora* auch in Vorlage XIV (oben Anm. 2). Doch wird am unmittelbarsten XIII eingewirkt haben, da dieses auch im Folgenden eine Häufung von Übereinstimmungen aufweist von an sich freilich nicht singulären Wendungen (*et — inpressione* z. B. auch in Dronke nr. 322=486 [Vorlage XI=XII], 524, 554).

[5] Eigentliches Muster in diesem Zusammenhang ist sicher *bone memoriae germano nostro Carolomanno* der Vorlage II (vgl. oben S. 106 zu Anm. 5). Die Möglichkeit eines Einflusses der Vorlage XIV beruht nur auf der Übereinstimmung des Casus. Ich glaube in der Silbe *ger* sogar eine paläographische Einwirkung des Originals von M^2 1143 wahrzunehmen.

quorum . . . precibus . . . aurem facile perspicientes hanc seriem *magnitudinis nostrae* fieri *eisque tribuere* iussimus *per* quam *statuimus.*	*placuit nobis ptitionibus*[1] *tuis assensum praebere et ideo* hanc nostrae *praeceptionis* seriem . . . *conscribi* iussimus, *per* quam . . . *roboramus.*

Auch von diesen Parallelen sind einige geeignet, Eindruck zu machen, so namentlich die erste der ersten Fundstelle. Aber ich würde nicht wagen, aus ihnen ohne weiteres eine bestimmte Folgerung abzuleiten und zu behaupten, daß der Fälscher auch die Diplome von 841 und 850 gekannt, folglich noch später sein Werk geschrieben habe. Es müssen andere Momente auftreten, wenn die angeführten Stellen unterstützende Beweiskraft gewinnen sollen.

Zunächst scheint im Gegenteil ein Zeugnis die Möglichkeit so später Entstehung völlig auszuschließen. Ich meine das Diplom Ludwigs des Frommen vom 6. Mai 840.[2] In ihm wird das Pippinprivileg, vermittelt durch eine angebliche Konfirmation Karls des Großen,[3] nicht nur bestätigt sondern sogar zum großen Teil wörtlich wiederholt. Doch dies Zeugnis trügt. Zwar gilt die Urkunde heute auf Grund der gewichtigen Urteile Sickels[4] und Tangls als echt.[5] Aber diese günstige Anschauung läßt sich nicht halten. Mit dem Stück steht es ebenso wie mit der in ihm benutzten Vorurkunde, von der schon vorher die Rede war:[6] es ist gefälscht. Den Nachweis gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu führen.[7] Hier sei nur hervorgehoben, was das

---

[1] Der ungewöhnliche Plural statt des durchaus vorherrschenden Singulars könnte außer auf Vorlage? XIV auch auf XIII (vgl. oben S. 115 zu Anm. 2), wo gleichfalls *precibus*, oder auf das *petitionibus* im sonst als Vorlage nicht bestimmt erkennbaren Zollprivileg Dronke nr. 489 vom Jahre 836 (Vorurkunde der Vorlage XIV) zurückgeführt werden. Für das Folgende darf man auch denken an *hanc auctoritatis nostrae conscriptionem eius fieri ac dari iussimus per quam decernimus* in der gleichen Vorurkunde der Vorlage? XIV. Doch verdient die letztere den Vorzug. Denn sie bietet zugleich *seriem*. Freilich begegnet *per hanc seriem* auch in Vorlage I (vgl. oben S. 106 zu Anm. 9). Ja das Wort *series* gehört, etwa aus dem Bonifatianischen Briefe M. G. Epistolae III 347 Z. 3 eingedrungen, zu Rudolfs Sprachschatz schon, als er die „Vita Leobae" schreibt (M. G. Scriptores XV 122 Z. 22); später begegnet es bei ihm noch in „De reliquiis" (cap. 13, M. G. Scriptores XV 338) und in den Fuldaer Annalen 54, 58 z. J. 860 und 863.

[2] Mühlbacher, Reg.[2] nr. 1004 (973); Dronke, Cod. nr. 526.

[3] M. G. Diplomata Kar. I nr. 215.

[4] L. c. 626, vgl. Acta . . Karolinorum II 203 nr. 382. Sickel kannte nur die Eberhardische Abschrift der Urkunde. Sie ist aber außerdem in einer Einzelkopie aus dem 9. und im Rotulus aus dem 10. Jahrhundert überliefert.

[5] L. c. 237—240. Dem Ergebnis sind gefolgt Mühlbacher in M. G. Diplomata Kar. I 287, E. Perels, Die kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche (Diss. Berlin 1904) 82, Philippi: Mitteilungen des Instituts XXXIII 423.

[6] Oben S. 93f.

[7] Vgl. schon Stengel, Immunität I 563 Anm. 3 und 676.

durch die Form seiner Überlieferung nicht gedeckte Diplom verdächtigt:[1] seine Stellung in einer Privilegienserie, deren vorangehende Glieder sämtlich Fälschungen sind,[2] die Zusammensetzung seines Textes aus zwei Vorlagen, deren eine sogar unecht ist, kanzleiwidrige Elemente in der Titel- und Invokations-Formel[3] sowie in der Datierung, endlich der Diplomsprache fremde Ausdrücke im Diktat,[4] lauter Anomalien, die in einem Diplom Ludwigs des Frommen besonders schwer wiegen. Es ist unzulässig, aus einer so problematischen Urkunde Schlüsse zu ziehen, die ihre Echtheit zur Voraussetzung haben. Sie kann kein Hindernis mehr bilden, wenn sich Momente ergeben, die ihr widersprechen. Sobald bewiesen wird, daß das in ihr benutzte Pippinprivileg nicht schon vor sondern erst nach 840 entstanden ist, tritt dieser Fall ein.

Die oben erörterten Übereinstimmungen der Fälschung mit Diplomen der Jahre 841 und 850 können, wie ich bereits betonte, als solche durchschlagende Momente zunächst nicht gelten. Ein entscheidender Anhaltspunkt kommt aber von einer anderen Seite, von der man es am wenigsten erwarten sollte. Unter den Tauschurkunden, die Eberhard von Fulda, abweichend von seinem sonst den Privaturkunden des Klosters gegenüber fast durchweg befolgten Verfahren, in seinem Kopialbuch nicht auszugsweise sondern vollständig mitgeteilt hat,[5] ist eine, die einen Vertrag zwischen dem Abte Hatto und dem Grafen Sigihard betrifft und vom 2. Januar 856 datiert ist.[6] Die von Einzelheiten ab-

---

[1] Zumeist hat schon Tangl es ausdrücklich angeführt.

[2] Erst mit der Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 875 (Mühlbacher[2] nr. 1510) beginnt die Reihe der echten Bestätigungen.

[3] Nämlich *gratia* statt *clementia*, Fehlen von *dei* (nach *domini*), das Eberhard in seiner Kopie willkürlich ergänzt hat.

[4] Auffallend besonders *obtulit nobis unum preceptum .. Karoli ... et alterum ... Pippini ..., in quibus uterque eorum .. roboravit* (über die normalen Fassungen dieses Passus unter Ludwig dem Frommen vgl. Stengel, Immunität I 614f., namentlich Note ff), *praecipiens* und das Adjektivum *avitus*.

[5] Vgl. Roller l. c. Anhang 50ff. nr. 239—259.

[6] Dronke, Cod. nr. 565. An der Beziehung des Königsjahres auf Ludwig den Deutschen zu zweifeln und es für verschrieben zu halten (Roller l. c. Anhang 56f. nr. 258), ist doch kein Grund. Offenbar sind damals in Fulda die Jahre des Königs nicht gemäß seiner wirklichen deutschen Epoche (840 Juni 20) umgesetzt worden, sondern bereits mit dem vorausliegenden Beginn des Kalenderjahres; das ergibt sich aus Dronke nr. 564, das trotz *annus XVI* zum 16. Juni 855 gehören muß, da im Juni 856 Abt Hatto bereits tot war. Genau so und aus demselben Grunde ist auch die Angabe in nr. 565 aufzufassen. Die Urkunde erwähnt einleitend ein früheres Rechtsgeschäft Abt Hattos mit demselben Grafen Sigihard, der auch jetzt Tauschkontrahent ist; ein ihm zustehendes königliches Lehen ist auf seine Veranlassung damals (*prius*) durch Ludwig den Deutschen an Fulda verliehen worden. Man hat bisher nicht bemerkt, daß die Urkunde, in der das geschah, erhalten ist: in Dronke nr. 566 = Mühlbacher Reg.[2] nr. 1395 (1354) vom Jahre 850 liegt sie vor; ich zweifle

gesehen[1] durchaus zuverlässige Fassung dieses Stückes berührt sich an mehreren Stellen offenkundig mit dem Pippinprivileg.

Pippin:	Dronke nr. 565:
loco, quem ... Carlomannus ... legitima donatione[2] *tibi concessit*;	*teneatur, quod pars parti legitima donatione contulerit*;
locis et rebus;	*de rebus suis bona queque et locis convenientia*;
firmitate perpetua perfruatur;	*propter stabilem commutationis firmitatem ... iure perpetuo ... firmissimo perfruatur arbitrio*;
hoc quod ... nostra auctoritate firmavimus, stabile permaneat;	*ratum et stabile permaneat, quod bona fide contractum est*;
tam anuli nostri inpressione quam fidelium nostrorum adstipulatione subnixum.	*non tam commutandarum rerum utilitate provocati quam preteritorum beneficiorum ... recordatione illecti.*

Wie erklärt sich dieser Zusammenhang? Zweifellos ist er aus einer Einwirkung der Fälschung auf den Tauschvertrag entstanden. Daraus folgt zunächst, daß jene, wenn anders die Beurkundung des Tausches sich nicht etwas über das angegebene Datum hinaus verzögert hat, im Januar 856 vorhanden gewesen ist. Endlich also ein bestimmter Grenzpunkt für ihre Entstehung! Vielleicht aber noch mehr: beide Stücke, Fälschung und Tausch, sind so grundverschieden von einander, haben inhaltlich so gar keine Verwandtschaft, daß nicht daran zu denken ist, der Verfasser des Vertrages hätte sich etwa absichtlich die Fälschung als Vorlage ausgesucht. Entweder sind ihm jene Ausdrücke in sein Diktat hineingeglitten, weil er sich mit dem Spurium ungefähr gleichzeitig eingehend beschäftigt hat; dann sind sie stilistische Reminiszenzen. Oder — sie sind Nachklänge eigener stilistischer Arbeit, die der Verfasser eben geleistet, in der er vielleicht noch mitten drinnen stand; mit anderen Worten: die Fälschung und der Tauschvertrag entstammen annähernd gleichzeitig der gleichen Feder.

nicht, daß die beiden Formen *Hengesfelt* und *Heitungesfelden* — hier wie dort ist Eberhard Gewährsmann — auf den gleichen Ortsnamen zu beziehen sind. Damit steht fest, daß Dronke nr. 565 nur zum 2. Januar 851—856 eingereiht werden kann. Eine Emendation der Jahreszahl ist, wie gesagt, unnötig. Man darf also bei 856 bleiben. Möglich erscheint allenfalls eine Verlesung der überlieferten *XVII* aus *XIIII*. Das würde auf 853 oder, falls der Diktator Rudolf die Epoche richtig umgesetzt haben sollte, auf 854 führen.

[1] Interpoliert ist die königliche Signumzeile samt der vorhergehenden Erwähnung einer Anwesenheit des *rex* und der *principes*, wohl auch die beiden ersten Hervorhebungen der *fratres* des Klosters; das zweite *Fuldensis monasterii* steht auf Rasur.

[2] Über die Quelle dieses Wortes siehe unten S. 130 Anm. 2.

Dürfen wir uns für eine dieser beiden Möglichkeiten mit Bestimmtheit entscheiden?

Was wir an der Pippinfälschung aufzuzeigen vermochten, das tritt auch in dem Tauschvertrage zu Tage: dessen Diktator hat gleichfalls Fuldaer Königsurkunden zur Bereicherung seines Stils benutzt.

In erster Linie kommt da der Einfluß der Tauschbestätigungen Ludwigs des Frommen vom 4. August 817[1] und 27. Februar 839[2] sowie Ludwigs des Deutschen vom 28. Oktober 844[3] und 18. Juli 845[4] in Betracht.

M^2 656:	Dronke nr. 565:
Cum iustum esse constat.	*Justum est.*

M^2 989:	Dronke nr. 565:
quasdam res nostrę proprietatis ... non tam earumdem rerum .. amore quam ob .. ęternę retributionis fructum ... villas .. id est G. et B. cum terminis suis et omnibus appendiciis .. suis;	*quasdam possessiones rerum suarum ... non tam commutandarum rerum utilitate .. quam .. recordatione illecti .. villis id est in L. et M. cum terminis et omnibus adiacentiis suis;*
uti potuisset.	*habere potuisset.*

M^2 1380:	Dronke nr. 565:
inter se commutaverit;	*inter se ... commutarent;*
iure firmissimo mansurum; iure firmissimo teneat;	*iure perpetuo possidendum* (zweimal); *firmissimo perfruatur arbitrio;*
quidam vir inluster comis Hessi;	*illustrem virum Sigihardum comitem;*
eo quod pro ambarum partium oportunitate de quibusdam rebus et mancipiis nuperrimam commutationem fecissent;	*ut pro communi compendio quasdam possessiones rerum suarum inter se iure concambii commutarent;*
ad partem regis; ad partem monasterii sui;	*partibus sancti Bonifacii;*
Et e contra in conpensatione huius rei dedit praefatus Hesi comis ... de rebus beneficii sui;	*E contrario autem in recompensatione illa dedit prefatus abbas Hatto ... de rebus sancti Bonifacii;*
quicquid pars iuste et rationabiliter alteri contulit parti ..., iure firmissimo teneat atque possideat.	*et firma possessione teneatur, quod pars parti legitima donatione contulerit; uterque quod ab altero accepit, habeat, teneat atque possideat ...*

[1] Vgl. oben S. 98 Anm. 2, dazu S. 114 Anm. 1.

[2] Mühlbacher, Reg.^{2} nr. 989 (Dronke nr. 524).

[3] Mühlbacher^2 nr. 1380 (Dronke nr. 552).

[4] Mühlbacher^2 nr. 1384 (Dronke, Cod. nr. 554) mit der noch unbewiesenen

M^2 1384:	Dronke nr. 565:
firma proprietate concessimus;	*firma possessione teneatur;*
res . . . in nostra potestate et dominatione consistere faciant usque ad diem mortis nostrę.	*beneficium . . ., quod ad spatium vite suę si vellet habere potuisset.*

Die übereinstimmende Benutzung königsurkundlicher Diktate in der Pippinfälschung und der Tauschbestätigung, die Gleichartigkeit ihrer Verwertung hier und dort springt ins Auge. Erwägt man nun nochmals, daß beide Stücke in bezeichnenden Ausdrücken auch wörtlich übereinstimmen, so wird man nicht mehr länger zögern, beide auch dem gleichen Verfasser zuzuschreiben.

Das Material ist damit aber noch nicht erschöpft. Bei den bisher erwähnten Anleihen des Tauschvertrages handelte es sich um verhältnismäßig naheliegende, weil inhaltlich verwandte Muster. Kaiser Lothars I. Bestätigung Salzungens vom Jahre 841 aber und sein Zollprivileg vom Jahre 850[1] entbehren jeder inneren Beziehung zu unserer Privaturkunde, und doch klingen in dieser auch ihre Fassungen unverkennbar wieder.

M^2 1087:	Dronke nr. 565:
nostris seu successorum nostrorum temporibus ratum[2] *ac stabile maneat.*	*Justum est, ut ratum et stabile permaneat.*

M^2 1143:	Dronke nr. 565:
fidelium animos in nostris obsequiis promptiores efficimus.[3]	*Propterea Sigihardum comitem promptiorem effecit.*

Diese Stellen besitzen noch einen besonderen Wert. Denn in denselben beiden Diplomen fanden wir ja schon zuvor Berührungen auch mit der Pippinfälschung.[4] Waren wir bisher noch nicht sicher, ob es sich da wirklich um Entlehnungen handele, so darf nun wohl der Zweifel schweigen: hier wie im Tauschvertrag von 856 haben auf die gleiche Feder die gleichen Stilmuster gewirkt.[5]

Annahme, daß die abschließende Bestimmung über den Heimfall des eingetauschten Gutes von Eberhard interpoliert sei.

[1] Vgl. oben S. 115 Anm. 2.

[2] Vgl. auch *rata ac stabilis per futura maneat tempora* in Mühlbacher² 1143; der Ausdruck weicht aber formal mehr ab und kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil er in der Korroboration steht, während in M^2 1087 die Wendung wie in Dronke nr. 565 dem Kontext angehört.

[3] Vielleicht ist auch *convenienti ratione* hier als Muster für *bona convenientia* in Dronke nr. 565 als Muster anzusehen.

[4] Vgl. oben S. 115f.

[5] Besonders darf noch hervorgehoben werden, daß M^2 1087 für beide Stücke sogar die gleiche Wendung geliefert hat: aus seinem *ratum ac stabile maneat* ist im einen Falle *stabile permaneat* und im anderen *ratum et stabile permaneat* hervorge-

Demnach fällt die Entstehung des Pippinprivilegs in die Zeitspanne vom Herbst des Jahres 850 bis zum Ausgang des Jahres 855. Man wird sie zugleich dem Ende dieses Zeitraumes ziemlich nahe zu denken haben. Denn so homogen, wie die Stilreminiszenzen in den beiden verglichenen Urkunden auftreten, kann sie das Stilgefühl des gemeinsamen Diktators kaum viel länger als ein bis zwei Jahre beherbergt haben;[1] ist das eine der beiden Diktate vom 2. Januar 856 datiert, so wird das andere schwerlich vor dem Jahre 854 entstanden sein.

So hätte sich also doch ergeben — von einander unabhängige Betrachtungen führen immer wieder zu demselben Schluß —: das verfälschte Zachariasprivileg und die Pippinfälschung sind nicht gleichzeitig entstanden; über 30 Jahre liegen zwischen ihnen. Das Resultat ist eigentümlich und überraschend genug, um eine nähere Erklärung und Beleuchtung wünschen zu lassen. Aus dem Jahre 823 besitzen wir ja eine Nachricht, die mit der damaligen Fälschungsaktion sich verbinden ließ.[2] Bietet auch der Zeitraum 854/55 einen derartigen Anhaltspunkt, von dem aus auf die jüngere Fälschung Licht fallen könnte?

Unter den verlorenen Briefen einer Fuldaer Sammlung, aus welchen Flacius Illyricus und seine Mitarbeiter Exzerpte mitgeteilt haben,[3] waren vier zusammengehörige[4] und offenbar auch zeitlich eng verbundene Schreiben des Abtes Hatto an den Erzbischof Hraban,[5] dessen Antwort[6] und Briefe beider an den Papst Leo IV. (847—855).[7] Die ganze Korrespondenz dreht sich um das Exemtionsprivileg des Zacharias. Der Abt will dessen Bestätigung beim Papst nachsuchen. Zuvor aber bittet er den Metropolitan um ein Empfehlungsschreiben bei

---

gangen. Auch die Unsicherheit, ob für die Pippinfälschung statt M² 1143 nicht vielmehr dessen Vorurkunde als Muster anzunehmen sei (vgl. oben S. 116 Anm. 1), darf nun wohl zugunsten des ersteren Stückes entschieden werden, da es auch auf Dronke nr. 565 gewirkt hat.

[1] Man vgl. die Analogie der „Cartula Bonifatii" oben S. 68.

[2] Vgl. oben S. 91 ff.

[3] Vgl. oben S. 44 Anm. 5.

[4] Vgl. Tangl l. c. 235. Daß die Korrespondenz dem Privileg Leos IV. (vgl. unten S. 122 f.) zeitlich unmittelbar vorhergeht, liegt auf der Hand.

[5] Vgl. M. G. Epistolae V 529 nr. 28. Mit diesem Briefe ist hier das Schreiben des vom Abt Hatto doch wohl zu unterscheidenden vielleicht Mainzer Priesters Atto (vgl. oben S. 44 Anm. 5) zusammengeworfen. Ob die Interzession zu Gunsten des Vasallen Herwig hierher zu ziehen ist, erscheint mir auch zweifelhaft.

[6] L. c. 528 nr. 26, von Dümmler irrig zu den Jahren 842—847 gestellt, obwohl Hraban in einem der Fragmente (vgl. den Wortlaut oben S. 92 Anm. 1) ausdrücklich *archiepiscopus* heißt.

[7] L. c. 528 nr. 27, 530 nr. 31.

Leo IV.[1] Hraban, seiner Eigenschaft als früherer Abt von Fulda eingedenk, erfüllt diese Bitte[2] und antwortet zugleich dem Hatto, nicht ohne die seinem Wunsche entgegenstehenden Schwierigkeiten hervorzuheben.[3] Darauf läßt Hatto seine „Supplik" nach Rom abgehen.[4] Sie hat Erfolg gehabt: die Bestätigung des Privilegs durch Papst Leo IV. ist noch heute im Wortlaut enthalten.[5]

Doch ist es nicht müßig, in einer Betrachtung, die der, soviel wir nun wissen, erst 854/55 geschriebenen Pippinfälschung gilt, an diesen Briefwechsel zu erinnern? Das für dessen Datierung maßgebende Privileg Leos wird ja allgemein zum 22. Mai 850 gesetzt. Aber dieses Jahr steht keineswegs fest. Es ergibt sich aus der Indiktionszahl 13. Diese jedoch ist nur durch den gerade in diesem Punkte höchst fragwürdigen Eberhard von Fulda überliefert[6] und wird dadurch nicht zuverlässiger, daß die Indiktionszahl 4 der guten alten Einzelkopie des Privilegs zum Pontifikat Leos IV. überhaupt nicht paßt.[7] Für die Einreihung bleiben demnach die Jahre 848 bis 855 offen, und es kann wohl sein, daß die Urkunde tatsächlich erst aus dem Jahre 855

---

[1] L. c. nr. 28: *A Rabano Moguntino archiepiscopo per literas petit, ut suis literis ad Romanum pontificem proprias adiungere non gravetur, quo facilior suis ad pontificem sit aditus.*

[2] *Rabanus in epistola sua ad Leonem petit, ut monachis Fuldensibus ad pedes suos faciat aditum, ut benedictionis gratiam percipere queant*; — *Ita Rabanus Leoni papae commendat monachos Fuldenses et Gundramum fratris sui filium ac petit, ut eis pateat aditus ad pedes illius, quo benedictionis gratiam percipiant.*

[3] Zu erschließen aus den Fragmenten oben S. 92 mit Anm. 1 und unten S. 123 Anm. 2.

[4] *Suos monachos Leoni commendavit*; — *Hatto .. petit, ut suos monachos pia benedictione consoletur, propterea quod ad sacrum Bonifacii corpus famulentur*; — *Leonis Romani se et suos in monasterio fratres per literas commendat precibus* . . . Daß der Brief die Bitte um Privilegienbestätigung enthielt, ergibt sich aus dem Fragment: *Sic Zacharias et postea Benedictus Fuldense coenobium sibi solis volebant esse subiectum, ut patet ex epistola Theotonis ad Benedictum papam et Hattonis ad Leonem;* vgl. auch unten S. 127 Anm. 2. Andere Fragmente (vgl. unten S. 127 zu Anm. 4) beziehen sich auf Erzbischof Hraban; offenbar hat der Brief dessen Schreiben an Leo erwähnt.

[5] Jaffé-Ewald, Regesta I nr. 2605 (Dronke nr. 557 und [v. Pflugk-] Harttung, Forschungen 372 nr. 6 aus zwei verschiedenen Abschriften Eberhards); es existiert aber noch eine alte Einzelkopie, die nicht erst dem 11. (so Harttung 373) sondern dem 9. Jahrhundert angehört (Tangl l. c. 232).

[6] In der zweiten, von Dronke abgedruckten Abschrift, während die erste 4 bietet. Die letztere ist sicher aus der Einzelkopie abgeleitet. Ob die erstere etwa auf das Original selbst zurückgeht, wäre erst zu beweisen; und auch dann stände durchaus nicht fest, daß ihre Zahl 13 richtig wäre; schon Tangl, l. c. 234 betont Eberhards Unzuverlässigkeit gerade in dieser Hinsicht.

[7] Leo IV. (847 April—855 Juli 17) ist in der 10. Indiktion zur Regierung gelangt und in der 3. gestorben.

datiert.[1] Dann würde sie samt den vorhergehenden Briefen wirklich dem engeren Zeitraum angehören, auf den wir hier gerichtet sind. Sollte da nicht ein Zusammenhang von mehr als äußerlicher und zufälliger Art zu vermuten sein?

In einem jener vier Briefe, in dem des Hraban an Hatto, standen allerlei aus persönlicher Erinnerung geschöpfte Mitteilungen über die Geschichte des Fuldaischen Exemtionsprivilegs. Unter Karl dem Großen habe es eine Anfechtung durch den Bischof von Würzburg siegreich bestanden.[2] Dagegen sei Hraban selbst, da er als Abt bei Papst Paschalis I. die Bestätigung der Urkunde betrieb (823), mit knapper Not der Exkommunikation entgangen.[3] Wir wissen, was es damit auf sich hatte: Hraban meint jenen gescheiterten Versuch, in Rom nicht das echte sondern das durch Rudolf von Fulda verunechtete Privileg zur Anerkennung zu bringen. Vergegenwärtigt man sich das, so versteht man vielleicht auch, weshalb Hraban gerade auf diesen

---

[1] Dann wäre die überlieferte 4 für 3 verschrieben (die Möglichkeit eines Überlieferungsfehlers zieht auch Harttung, l. c. 374 in Betracht). Daß im Original selbst die richtige Zahl gestanden hat, ist angesichts der Rolle, welche die Indiktionszählung in der damaligen kurialen Verwaltung spielte, nicht zu bezweifeln. — Für die Einreihung zu 855 läßt sich vielleicht noch Folgendes anführen. Mitte März 855 traf aus Italien am Hofe Ludwigs des Deutschen eine aus dem Bischof Noting von Brescia und einem Grafen Bernhard bestehende Gesandtschaft Kaiser Ludwigs II. ein (vgl. Mühlbacher, Reg.[2] nr. 1411 b, 1201 a). Nun hat Abt Hatto einem Grafen Bernhard einmal brieflich den Schutz der italienischen Besitzungen seines Klosters anvertraut (vgl. M. G. Epistolae V 529 nr. 28; ohne Grund hält Dümmler dort in Anm. 2 für möglich, daß Eberhard von Friaul gemeint sei). Die Vermutung liegt nahe, beide Erwähnungen auf denselben Bernhard zu beziehen und irgend eine Berührung anzunehmen zwischen Bernhards Reise bzw. Rückreise und Hattos Gesandtschaft nach Rom (vgl. oben S. 122 zu Anm. 4), die ja, wenn Leos IV. Privileg wirklich zu 855 anzusetzen ist, etwa im April 855 abgegangen sein wird. Das ist freilich nicht mehr als eine gut in den Zusammenhang passende Möglichkeit. — In die Zeit nach 850 weist vielleicht auch, daß Hraban sich in seinem dem Leo-Privileg kurz vorausgehenden Briefe an Hatto (vgl. oben S. 122) nach der Angabe der Centuriatoren *servus Christi et servorum eius* genannt hat. Dieser Titel kommt sonst nur in zweien der erhaltenen Briefen Hrabans vor, die in die Jahre 847—854 bzw. 852—856 gehören (M. G. Epistolae V 502 nr. 48: *servus Christi Jesu et servorum eius* und 508 nr. 55: *servus Christi Jesu*). Er stellt die jüngste von Hraban gebrauchte Form dar. Vorher nennt er sich, mindestens bis 853, aber nicht notwendig länger (vgl. l. c. 509 nr. 50, zu 505 nr. 50 vgl. Mühlbacher[2] nr. 1176) regelmäßig *servus servorum* (mit mancherlei Abwandlungen) *dei* (nur l. c. 431 nr. 25 von etwa 832—842, wenn nicht doch jünger, schon einmal *famulus Christi*).

[2] L. c. 528 Z. 40: *Inter eum* (nämlich Bischof Bernwelf von Würzburg) *et Riculfum Moguntinum episcopum et Bougulfium Fuldensem abbatem ortum est dissidium propter chartam, quam aliqui Bonifacium a' pontifice accepisse affirmarunt. Tandem causa in praesentia Caroli et episcoporum in synodo tractata Berwolffus damnatur propter illicitam ordinationem in Fuldensi coenobio factam.* Vgl. zuletzt Tangl l. c. 249.

[3] Vgl. oben S. 91 ff.

Punkt anspielt. Klingt es nicht so, als wolle er seinen Amtsnachfolger warnen und zugleich über die Schwierigkeiten belehren, die einer Wiederaufnahme des ihm selbst vor über 30 Jahren fehlgeschlagenen Versuches drohen mochten?[1] Man wird einwenden, solche Schwierigkeiten hätten damals kaum mehr bestanden, da inzwischen Papst Gregor IV. in den Jahren 827—841 dem Hraban eine Bestätigung des verfälschten Zachariasprivilegs erteilt habe,[2] auf die auch Abt Hatto sich gefahrlos und zuversichtlich berufen konnte. Aber die Authentizität dieser ersten, freilich in einer Abschrift schon des 9. Jahrhunderts überlieferten Bestätigung ist nicht über jeden Zweifel erhaben.[3] Wer

[1] Diese Rekonstruktion ist wohl sicher. Auch Tangl l. c. 235 hat den Brief so verstanden (Hraban klärte seinen Nachfolger „darüber auf, daß das Ansuchen um Privilegienbestätigung in Rom ein schwieriges und unter Umständen sogar gefährliches Unternehmen sei").

[2] Jaffé-Ewald, Reg.[2] I 323 nr. 2568; Dronke nr. 477.

[3] Das Fehlen der Actum- und Datumzeilen in der Einzelkopie ist kein Verdachtsgrund, beraubt uns aber eines wichtigen Kriteriums. Eberhards zweite Abschrift bietet eine Datierung mit Tagesangabe und Indiktion (VI). Sie würde auf den 1. April 828 führen. Doch schon Tangl l. c. 234 hat verzichtet, von ihr Gebrauch zu machen, und den Verdacht geäußert, daß Eberhard sie glatt erfunden habe. Denn wie sollte Hraban es gewagt haben, Rudolfs Fälschung bereits vier Jahre, nachdem er an der Kurie abgeblitzt worden war, wieder vorzulegen, und wie sollte dort so schnell vergessen worden sein, was sich eben erst ereignet hatte? So bleibt die Kritik des Stückes auf die Fassung angewiesen. Da ist vor allem anstößig der Titel, den Gregor führt. Die normale Fassung ist *episcopus servus servorum dei*. Auch *papa* allein wäre wohl noch denkbar; diese im 9. Jahrhundert schon ungewöhnliche Form könnte immerhin aus der Vorurkunde eingedrungen sein. Aber die Kombination *papa servus servorum dei* steht meines Wissens gänzlich allein da, ist kanzleiwidrig und unmöglich. Im besten Falle liegt also eine Verderbung des Kopisten vor. Aber das bleibt doch immer nur eine Ausflucht. Auffällig erscheint auch die Formulierung des päpstlichen Grußes am Ende der Urkunde. Er pflegt in Privilegien — und hier handelt es sich um ein solches — *Bene vale* oder *valete* zu lauten. In päpstlichen Briefen begegnen noch verschiedene andere, ganz typische Fassungen. Aber ein *Valete in Christo vestrae religionis memores* habe ich sonst nicht gefunden. Vergleicht man endlich den Kontext mit den gleichlautenden Nachurkunden Leos IV., Benedikts III., Nikolaus' I. und Johanns VIII. (Dronke nr. 557, 574, 575, 618), so müßte unser Stück, seine Echtheit und wortgetreue Überlieferung vorausgesetzt, nicht nur für Leo sondern auch für Benedikt als unmittelbare Vorlage gedient haben; denn es stimmt mit diesem (und seinen Nachurkunden) im *salvatoris* der Adresse überein, während Leo hier *nostri Jesu Christi* hat. Dieser Filiation widerspricht aber, daß es an der gleichen Stelle *monasterii* und nachher *quod dicitur Boconia* aufweist, während Benedikt samt Nachurkunden sich an Leo anschließend *venerabilis monasterii* und *qui vocatur Boconia* (so auch schon die Urfassung des Zacharias-Privilegs!) bietet. Der Schwierigkeit entgeht man nur, wenn man das Gregor-Privileg wie oben so auch hier für verderbt erklärt. Wer sich dazu nicht entschließen kann, muß seine Unechtheit annehmen. Als Vorlage könnte dann, da Leo wegen der erwähnten Abweichungen, die späteren Nachurkunden wegen ihrer Erweiterung der Fassung nicht in Betracht kommen, nur die Benediktsurkunde gedient haben; viel spätere Entstehung gestattet auch der Schriftcharakter der Kopie nicht anzunehmen. Der Anlaß zu der Fälschung wäre wohl harmloser

sich dennoch auf sie verlassen will, darf immer noch damit rechnen, daß der kirchenrechtlich so ungewöhnliche Inhalt des Privilegs der Kurie und ihrem Bittsteller Grund genug geben konnte, auch trötz einer solchen jungen Bestätigung noch nach der soliden Fundamentierung des Fuldaer Anspruchs zu fragen und sich darum zu sorgen.

War hier also ein warnendes Wort Hrabans auf alle Fälle am Platze, so darf man auch erwägen, auf welche Weise denn Fulda seine Position in der Privilegienfrage der Kurie gegenüber besser befestigen sollte, als sie es bisher war. Mit einem angeblichen Original der verfälschten Zachariasurkunde — wahrscheinlich hat es ein solches nie gegeben[1] — Rom zu täuschen, war gänzlich unmöglich. Denn gewiß besaß man im Kloster weder Papyrus, den obligatorischen Schreibstoff der päpstlichen Kanzlei, noch die Fähigkeit, den fremdartigen Zug der römischen Kursivschrift getreu nachzubilden. Wie nun, wenn in dieser Notlage der rettende Gedanke auftauchte, eine das Privileg bestätigende und wörtlich in sich aufnehmende, ihm an angeblichem Alter nahezu ebenbürtige Königsurkunde herzustellen und mit ihrer Hilfe die päpstliche Kanzlei von der Echtheit und Glaubwürdigkeit des Privilegs selber zu überzeugen?[2]

Betrachtet man die Fassung der Pippinfälschung unter diesem Gesichtspunkte, so fällt in der Tat die starke Hervorhebung der rö-

---

Art: man hätte im Kloster das Bedürfnis gefühlt, die Privilegienbestätigung nachträglich zurückzudatieren bis in die Zeit Hrabans, der, eben (856) verstorben, in aller Herzen und Mund lebte und als bedeutendster Abt des Klosters gefeiert wurde, wie man denn auch die erste unzweifelhaft echte Bestätigung des Privilegs tatsächlich seiner brieflichen Verwendung bei Leo IV. mit verdankte (vgl. oben S. 122). Eine Stütze für die Existenz des Gregor-Privilegs würde es bedeuten, wenn man mit Tangl l. c. 236 einen von den Centuriatoren bruchstückweise überlieferten Brief des Hraban an Erzbischof Otgar aus den Jahren 826—842 in derselben Weise mit dem Privilege und der Absicht, es bestätigen zu lassen, in Verbindung bringen dürfte, wie das oben S. 121 ff. behandelte Schreiben Hattos an Hraban. Aber die erhaltenen Fragmente (M. G. Epistolae V 518 nr. 8, vgl. auch die zum Teil vielleicht dem gleichen Briefe entnommenen Zitate nr. 7, 9—12) wage ich doch nicht so auszulegen; sie lassen eine Beziehung auf das Exemtionsprivileg nicht erkennen. Auch möchte ich die in die echten Privilegienbestätigungen des 9. Jahrhunderts eingefügte Klausel, die das Weiherecht des Bischofs betrifft, nicht geradezu als „Kompromißformel" bezeichnen, „welche den päpstlichen Schutz mit den Rechten des Bischofs in Einklang zu bringen strebe". Die Weihen im Kloster hat der Bischof nicht erst seit Aufnahme jener Klausel ins Privilegienformular sondern längst zuvor — allein im ersten bis dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts nachweislich mindestens viermal — vollzogen. Die Klausel scheint demnach zunächst mehr vorsichtshalber und zur näheren Umschreibung als zur Einschränkung des Privilegs in dessen Fassung eingefügt worden zu sein. Vielleicht hat die Verwendung des Erzbischofs Hraban für das Kloster den Anlaß gegeben, das bischöfliche Recht zu betonen.

[1] Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

[2] Vgl. zum Folgenden auch unten S. 133 ff., 137 ff.

mischen Kirche in ihr auf: zweimal wird die *veneratio sancti Petri* betont; der Zuwiderhandelnde soll *sententiam apostolicae districtionis, quae in privilegio expressa est*, an sich erfahren; Bonifatius wird mit Nachdruck *legatus Germanicus ab apostolica sede directus* genannt. Das läßt doch kaum einen Zweifel: nicht der Königshof sondern die römische Kurie ist die Adresse, an welche diese Fälschung von Haus aus sich richtete.

Dasselbe Ziel, erinnern wir uns,[1] verfolgte auch die Interpolation des Zachariasprivilegs. Nicht auf eine königliche, wie man früher annehmen mußte, sondern auf eine päpstliche Bestätigung war es bei ihr abgesehen. So wird man es begreiflich, ja natürlich finden, wenn auch das Pippindiplom, das seinem Wortlaut nach nichts als eine Bekräftigung der päpstlichen Urkunde sein will, zunächst noch in derselben Absicht gefälscht worden ist; hat es gleich später als Grundlage weiterer königsurkundlicher Fälschungen gedient, die ihrerseits den Staat für Fuldas Ansprüche mit Erfolg in Bewegung setzten,[2] — an seiner Wurzel ist eine solche Tendenz noch ebensowenig nachzuweisen, wie sie früher dem das Zachariasprivileg interpolierenden Rudolf die Feder geführt hat.

Wenn unsere Auffassung richtig ist, wenn das Pippindiplom das Streben nach einer päpstlichen Bestätigung des interpolierten Zachariasprivilegs hat unterstützen sollen, dann drängt in der Tat Alles, was sich uns zuvor ergab, auf unseren Vorschlag hin, die Fälschung mit jenen Erörterungen und Vorbereitungen, welche der Urkunde Leos IV. voraufgegangen sind, in Verbindung zu bringen: im Laufe des Jahres 854[3] mag der Wunsch nach einer Privilegienbestätigung lebendig geworden, gegen Ende des gleichen oder ganz im Beginne des folgenden Jahres die Pippinfälschung entstanden sein, um bereits im März oder April mit der verfälschten Fassung des Privilegs selbst und der „Supplik“ Abt Hattos die Reise nach Rom anzutreten.

Diese „Supplik“ verdient es, noch etwas genauer unter die Lupe

---

[1] Vgl. oben S. 102.

[2] Vgl. oben S. 42 Anm. 3, 93f., 116f.

[3] In diesem Jahre kehrte der Todestag des 754 (vgl. Tangls Nachweis in der Zeitschrift für hessische Geschichte XXXVII 223; 754 ist zugleich das Jahr der Fuldischen Tradition) ermordeten Bonifatius zum hundertsten Male wieder. Sicherlich hat man in Fulda sich daran erinnert; denn man pflegte das Fest, das alle Fuldischen Kalendarien charakterisiert, schon damals zu feiern (vgl. namentlich die Bruchstücke der Einladung Thiotos an Adalgar von Corvei und Anskar von Bremen aus den Jahren 856—864, M. G. Epistolae V 532 nr. 37). In der Notiz über die Kirchweihe des Jahres 819, die vielleicht Rudolf verfaßt hat (vgl. oben S. 45 Anm. 1), ist die seit des Bonifatius Tode verstrichene Zeit bis auf den Tag berechnet (Brower, Antiquitates Fuldenses 109; vgl. Tangl l. c. 225).

genommen zu werden. Eines der Flacianischen Fragmente verrät uns, daß Hatto in ihr den Papst *dominum beatae et apostolicae dignitatis infula decoratum* genannt hat.[1] Darin steckt ein deutlicher Anklang an das Schreiben, das Bonifatius 751 dem Papste Zacharias (*pontificatus apostolicae sedis infula sublimato*) übersandte.[2] Es ist die gleiche Wendung des gleichen Stückes aus dem Bonifatianischen Briefwechsel, welche neben anderen auch der Fälscher des Pippinprivilegs verwertet hat.[3] Die Wahrnehmung bestätigt nicht nur in willkommener Weise unsere Annahme eines zeitlichen Zusammenhanges zwischen der Fälschung und dem Briefe Hattos an den Papst; sie fügt auch die Wahrscheinlichkeit hinzu, daß dieser und jene aus der gleichen Feder hervorgegangen sind.

Wir stehen endgültig vor der Frage nach der Persönlichkeit, die diese Feder geführt hat. Auch hier kann uns Hattos Brief auf die Fährte leiten; sie ist alt und uns vertraut. Wir wissen längst, wer ebenso, wie das hier der Fall ist, die Bonifatianische Briefsammlung kannte und auszubeuten verstand, schon 30 Jahre ehe die Pippinfälschung das Licht der Welt erblickte. Der Mann, der uns dieses Werkes bereits fähig schien, als wir es seinen notorischen Fälschungen der Jahre 823—824 uns zeitlich noch eng benachbart denken mußten, er taucht nun, da es sich um Jahrzehnte jünger erwiesen hat, in seinem Lichtkreis wieder auf: Mönch Rudolf von Fulda.

Vielleicht darf außer in dem bereits angeführten noch in einem zweiten Fragment des Hattobriefes die Spur seines Stiles entdeckt werden. Zweimal[4] zitieren die Centuriatoren aus dem Schreiben übereinstimmend, also offenbar ganz wörtlich, daß Hraban *cum magno favore principum Francorum et consentanea cleri et populi electione* zum Mainzer Erzbischof ordiniert worden sei. Damit vergleiche man die Nachricht, nach Lothars I. Tode hätten die *principes* und *optimates* seines Reiches seinen Sohn Lothar II. *cum consensu et favore* Ludwigs des Deutschen zum König eingesetzt, und den Bericht, Erzbischof Karl von Mainz sei dem Hraban gefolgt *magis ex voluntate regis et consiliariorum eius quam ex consensu et*

---

[1] L. c. 530 nr. 31.

[2] M. G. Epistolae III 368 nr. 86. Vgl. auch den Bonifatius-Brief ebenda 376 nr. 91: *summi pontificatus infula praedito.* Sicherlich nicht zufällig hat der Brief Hattos übrigens eine direkte Erwähnung der Briefsammlung enthalten (*Fuit custos librorum. Sic vitam Bonifacii et epistolas pontificum de monasterii sui fundatione sedulo custodiit, ut ipse indicat in epistola ad Leonem*; — *Nam in Fuldensi bibliotheca vitam Bonifacii et epistolas pontificum de privilegio Fuldensis coenobii servari Hatto ad Leonem scribit*). Der Verfasser des Briefes hat hier von Büchern erzählt, die ihn offenbar gerade damals literarisch nahe berührten; er hat aus seiner eigenen Schule geplaudert.

[3] Vgl. oben S. 109.

[4] L. c. 531.

electione cleri et populi. Beide Sätze stehen, einander unmittelbar[1] folgend, in den Jahrberichten 855 und 856 der Fuldaer Annalen;[2] geschrieben hat sie also — Rudolf von Fulda.

Beredter noch spricht die Analyse eines anderen Aktenstückes, das wir bereits der Pippinfälschung verglichen und als desselben Geistes fast gleichaltriges Kind erkannten. Jener Tauschvertrag vom Jahre 856[3] hebt sich von den übrigen Fuldaer Privaturkunden der Zeit durch seine stilistische Eigenart deutlich ab. Insbesondere kann er von Meginhart, der damals die Mehrzahl der Diktate besorgt hat,[4] nicht verfaßt sein. Dagegen berührt er sich unverkennbar mit jener Schrift „De reliquiis sanctorum", von welcher als einem Werke Rudolfs bereits die Rede war.[5]

Dronke nr. 565:	„De reliquiis":
quod ad spatium vite suę ... habere potuisset;	*optavit*[6] *.., ut eas cum iustitia redemptas habere potuisset;*
persuasit, ut illud partibus sancti Bonifacii, quia bonis Fuldensis monasterii contiguum erat, regio munere conferret;	*expleta*[7] *suppliciter oratione agrum iuris sui, qui possessioni ecclesiae illius contiguus*[8] *erat, pro salute animae suae ... ei contulit;*
Propterea Sigihardum comitem promptiorem effecit, ut de rebus suis bona quęque et locis convenientia abbati donaret et fratribus;	*Auditisque*[9] *causis itineris hortari eum coepit, ut partem reliquiarum ... suo donaret abbati;*
illud partibus sancti Bonifacii ... regio munere conferret;	*duas*[10] *inaures ... pro munere obtulit ad altare; ex*[11] *largitate Pipini regis Francorum partibus sancti Bonifacii martyris ... collata est;*
sicut eatenus ... habuit.	*243: quibus*[12] *eatenus*[13] *innitebatur.*

[1] recogn. Kurze 46f.

[2] Vgl. dort auch 47 z. J. 857 *cum consensu.* Die Wendung kann übrigens aus der Arbeit am Pippin-Privileg herstammen; dort ist sie aus M. G. Epistolae III 346 nr. 75 entlehnt (vgl. oben S. 108).

[3] Vgl. oben S. 117 Anm. 6.

[4] Vgl. Dronke nr. 553, 555, 564, 567, 571—573, 579, 588 (?)f., 592 (?)f., 595 f.

[5] Vgl. oben S. 50 Anm. 5.

[6] L. c. 331 Z. 4 cap. 2. Vgl. zu der nicht seltenen Konstruktion Hellmann: Neues Archiv XXXIII 721.

[7] 331 Z. 38f. cap. 2.

[8] Vgl. auch Translatio s. Alexandri cap. 3 (M. G. Scriptores II 676 Z. 2): *termini ... pene ubique in pleno contigui*, Annales Fuldenses 31 z. J. 841: *contigua Rheni loca*, 39 z. J. 850: *oceani litoribus contigua*, 54 z. J. 859: *cum locis sibi contiguis.* Rudolf hat das Wort wohl von Einhard übernommen; vgl. Translatio ss. Marcellini et Petri I cap. 13, III cap. 19 (M. G. Sciptores XV 244, 255).

[9] 332 Z. 4f. cap. 3.

[10] 331 Z. 2 cap. 2.

[11] 335 Z. 9f. cap. 7.

[12] 337 Z. 23 cap. 11.

[13] So auch Annales Fuldenses (rec. Kurze) 33, 45 z. J. 842, 854.

Die Stellen zeigen mit Gewißheit die Identität des Stiles: Rudolf hat die Tauschurkunde des Jahres 856 diktiert.[1] Von dieser aber wissen wir noch etwas Anderes: ihr Verfasser muß auch als Autor der Pippinfälschung angesehen werden.[2] Sind zwei Größen einer dritten gleich, so sind sie auch einander gleich. Daraus ergibt sich der Schluß: das Pippinprivileg ist ein Werk Rudolfs.

Wenn Jemand noch nach der Probe auf dieses Exempel verlangt, — hier ist sie. Rudolf gedenkt in seinem Berichte gleich anfangs der Gründung Fuldas durch Bonifatius, der Ausstattung des Klosters durch Karlmann und der Privilegierung durch Papst Zacharias.[3] Wir hatten die Stelle schon in anderem Zusammenhang zu erwähnen,[4] da in ihr Eigils „Vita Sturmi“ nachklingt. Jetzt fesselt sie und die auf sie folgende Schilderung der Tätigkeit des Hraban unsere Aufmerksamkeit durch Anklänge an Pippins angebliches Diplom.[5]

Pippin:	„De reliquiis“:
Bonifatio archiepiscopo et legato Germanico ab apostolica sede directo;	*Bonifacius martyr legatus in Germaniam ab apostolica sede directus et episcopus Magontiacensis ecclesiae ordinatus*;
ex auctoritate sancti Petri principis apostolorum ... privilegium sanctae sedis apostolicae a beato papa Zacharia tibi collatum;	*cum*[6] *auctoritate Zachariae sanctae sedis apostolicae summi pontificis*;
locis et rebus tam eis, quas ... possidet, quam quae ... iuri ipsius monasterii divina pietas augere voluerit ex donis et oblationibus decimisque fidelium ... hoc quod ob amorem dei et venerationem sancti Petri ... firmavimus.	*Erant etiam per diversas provincias praedia monasterio subiacentia partim ex donis regum, partim ex liberalitate fidelium personarum propter amorem dei et venerationem sancti martyris Bonifacii illuc collata.*

Weitere kleinere, doch aber auch charakteristische Berührungen

---

[1] Eine Reminiszenz an das von ihm hier gebrauchte Formular ist vielleicht der Ausdruck De reliquiis 332 Z. 5f. cap. 3: *Placuit ... qua tunc inter eos convenerat.*

[2] Vgl. oben S. 117ff..

[3] L. c. 329f., cap. 1.

[4] Oben S. 62.

[5] Die angeführten Stellen des Pippin-Diploms beruhen großenteils auf Vorlagen; aber nur in ihm findet sich deren Wortlaut so zusammen, wie er in Rudolfs Werk eng bei einander wiederkehrt, und zugleich lassen auch die mit herübergenommenen Veränderungen und Zusätze, welche stilistisches Eigentum der Fälschung sind, keinen Zweifel, daß nur diese selbst hier in Frage kommt.

[6] Schon früher ähnlich in Rudolfs Vita Leobae cap. 17 (M. G. Scriptores XV 129): *cum auctoritate Zachariae papae;* ferner Annales Fuldenses 5 z. J. 746 (Änderung der Vorlage): *cum auctoritate sedis apostolicae.*

mit dem Pippindiplom bieten sich, in zum Teil weiter Entfernung vom Hauptkomplex der Anklänge, im weiteren Verlauf der Schrift Rudolfs.

Pippin:	„De reliquiis“:
pro monasterio, quod a te noviter constructum est;	*ad*[1] *.. monasterium .., in quo noviter exstruxit ecclesiam;*
legitima donatione tibi concessit;	*solemni*[2] *donatione ei contulit;*
divinitus nobis concesso;	*puellae*[3] *... divinitus esse concessas;*
quae in privilegio expressa est.	*nominatim*[4] *exprimens; — imaginibus*[5] *decenter expressis.*

So entdecken wir in einem literarischen Werke Rudolfs Beziehungen zu der Fälschung von genau der gleichen Art — einmal handelt es sich sogar um wörtlich denselben Ausdruck[6] —, wie wir sie auch an einem Urkundendiktate Rudolfs wahrgenommen haben.[7] Dort konnten wir feststellen, daß der Diktator sich nur darum im Stile der Fälschung bewegt, weil er sie selber verfaßt hat. Anders kann es offenbar auch hier nicht sein; nirgends ist dieser Analogieschluß besser und notwendiger am Platze. Obendrein erinnern wir uns noch, daß die beiden Werke Rudolfs, die in so charakteristischer und übereinstimmender Weise an die Pippinfälschung anklingen, auch einander auf die gleiche Art stilistisch berühren;[8] nur dann erklärt sich dieser eigentümliche Befund, wenn in allen drei Schriftwerken der Stil desselben Mannes lebt.[9]

---

[1] L. c. 338 Z. 47f., cap. 13.

[2] L. c. 331 Z. 39, cap. 2; entsprechend auch 330 Z. 27, cap. 1 *solemni donatione loco illi conferre* und 335 Z. 9f., cap. 7 *partibus sancti Bonifacii martyris solemni donatione collata est.* Die Wendung ist unzweifelhaft Reminiscenz an *ad monasterium sancti Bonifacii martiris .. sollempni donatione conferre* der Urkunde Ludwigs des Frommen Mühlbacher[2] nr. 697, die Rudolf schon viel früher einmal beeinflußt hat (vgl. oben S. 97 zu Anm. 8). So geht auch *legitima donatione concessit* der Pippinfälschung und *leg. don. contulit* in Dronke nr. 565 (oben S. 118) auf sie zurück.

[3] L. c. 331 Z. 13 cap. 2. Vgl. auch *divinitus collata* in den Annales Fuldenses 54 z. J. 859. Das Wort *divinitus* wird bei Rudolf eine Lesefrucht aus den Diplomen Ludwigs des Frommen oder Ludwigs des Deutschen (Mühlbacher[2] nr. 613 und 1355, Dronke nr. 322 und 486) sein; vgl. oben S. 114 zu Anm. 5 und S. 111 A. 10. Er gebraucht es bereits Vita Leobae M. G. Scriptores XV 122 Z. 36, dann Annales Fuldenses 35, 37 z. J. 844, 847, De reliquiis l. c. 331 Z. 54, 336 Z. 41.

[4] L. c. 338 Z. 12f., cap. 12; *nominatim exprimens* bzw. *expressorum* auch Annales Fuldenses 52f. z. J. 858 und 859.

[5] L. c. 339 Z. 40f. cap. 14.

[6] Vgl. oben S. 130 Anm. 2.

[7] Vgl. oben S. 118.

[8] Vgl. oben S. 128.

[9] Angeführt seien noch zwei Anklänge aus den Annales Fuldenses. In deren

Wir sind nahe am Ende. Nun, da der zeitlichen die persönliche Bestimmung des Pippindiploms zur Seite getreten ist, wird es möglich, von dieser aus auch jene nochmals nachzuprüfen mittels einer Durchsuchung aller bekannten Werke Rudolfs von Fulda auf Anklänge an den Stil der Fälschung; denn natürlich sind sie in den dieser zeitlich zunächststehenden Schriften am zahlreichsten zu erwarten. Da ergibt sich Folgendes: aus Rudolfs älteren Urkundendiktaten, die vom zweiten bis ins vierte Jahrzehnt des Jahrhunderts reichen,[1] aus der Vita Leobae, die er im Jahre 836 geschrieben hat,[2] sind keine erheblichen Berührungen beizubringen, und auch in dem Bruchstück der „Translatio Alexandri", das kurz vor seinem Tode (865) entstanden ist,[3] wird man nichts finden. Um so schwerer wiegt unter diesen Umständen die Ausbeute, die uns schon vorlängst zwei andere Erzeugnisse Rudolfs geliefert haben.[4] Denn diese gehören beide in den Zeitraum von etwa zwei Jahrzehnten, welcher zwischen den angeführten älteren und dem jüngsten Werke Rudolfs klafft: das eine ins Jahr 856, das andere nicht nur in die Zeit nach 842 sondern wohl sicherlich frühestens in die Jahre der erzbischöflichen Regierung Hrabans (847—856), wegen der Verwandtschaft mit der Urkunde von 856 wohl erst in die Zeit kurz vor oder nach dessen Tode, wegen einzelner charakteristischer Berührungen mit Nachrichten der Fuldaer Annalen aus den Jahren 858 und 859 vielleicht gar erst in die Zeit um 860.[5] So gibt es denn innerhalb der ganzen stilistischen Entwickelung Rudolfs für seine Fälschung wirklich keinen passenderen Platz als den, welchen wir ihr zugewiesen haben, die Zeit von 851—855 und in ihnen die Wende der Jahre 854/55.

Stellen wir endlich eben vom Gesichtspunkt der stilistischen Entwickelung des Verfassers aus noch einen Vergleich an zwischen diesen Fälschungen und den früheren, die wir ihm nachweisen konnten, so drängt sich zunächst auf, wie gleichartig Rudolf hier und dort sein Diktat komponiert hat. Dieselben Quellengruppen, welche er dort benutzte, die Bonifatianische Sammlung und die „Vita Sturmi" in der

---

erstem Teil berührt sich an einer von Rudolf überarbeiteten Stelle, l. c. 12 z. J. 794, *rata stipulatione damnatio roborata* (vgl. auch *roboratum* 16 z. J. 806) mit *manu ... roboratum et ... adstipulatione subnixum* des Privilegs (zu *rata* vgl. zwei von Rudolf benutzte Muster oben S. 115 mit Anm. 4). Das Verbum *repugnare* der Pönformel findet sich wieder 29 z. J. 839. Die Arbeit Rudolfs an diesen Partien der Annalen fällt vielleicht erst in sein letztes Jahrzehnt; vgl. unten S. 146 Anm. 6.

[1] Vgl. oben S. 64 Anm. 2.

[2] Vgl. oben S. 50 zu Anm. 2.

[3] Vgl. oben S. 52 zu Anm. 3.

[4] Vgl. oben S. 118 und 129f.

[5] Vgl. oben S. 50 Anm. 5, unten S. 152.

„Cartula“, die Königsurkunde im interpolierten Zachariasprivileg, kehren hier wieder;[1] ja zum Teil sind es sogar unmittelbar die gleichen Muster, die auch jetzt ausgenutzt werden. Dabei ist die Methode ihrer Verwertung im Grunde unverändert geblieben: nicht nur große, in sich zusammenhängende Stücke werden den Vorlagen entnommen, sondern mit bewußter Absicht und Vorliebe einzelne, zusammenhanglose Worte und Wendungen.

Gerade in dieser Beziehung bedeutet die Pippinfälschung aber zugleich einen beträchtlichen Fortschritt über die älteren Spurien hinaus. Wir sehen in ihr die dort im Kleinen und noch unvollkommen angewandte Methode auf das Höchste gesteigert, auf das Feinste ausgestaltet. Es ist hier dem Fälscher gelungen, den verhältnismäßig recht umfangreichen Wortschatz der nicht aus Hauptvorlagen geschöpften Teile seines Werkes so gut wie völlig[2] aus jenen Nebenvorlagen zusammenzufinden und dann die zahlreichen Fäden, fast ganz ohne eigene Zutaten, zu einem durchaus einheitlichen, geschlossenen Stilgewebe zu verbinden, das an Kunstfertigkeit seines Gleichen sucht und ein ebenbürtiges, meisterhaftes Gegenstück nur findet in seiner so viele scharfe Augen täuschenden äußeren Form.

Nicht umsonst liegen also über dreißig Jahre zwischen jenen noch primitiveren Erstlingsschöpfungen der Fälscherhand Rudolfs und der

---

[1] Auch der privaturkundliche Einfluß, der im Zacharias-Privileg so stark ist (vgl. oben S. 95f.), macht sich wenigstens im *adstipulatione subnixa* kräftig bemerkbar, während er in der Pönformel offenbar bewußt ausgemerzt und zum Teil durch wohl freies Diktat ersetzt ist.

[2] Vielleicht wird selbst der kleine Rest, der nach meiner Quellenanalyse frei diktiert erscheint (über *donatione* und möglicherweise auch *sublimatum esse constat* vgl. noch oben S. 130 Anm. 2 und S. 114 Anm. 1), namentlich im Vordersatz der Strafformel, noch weiter zusammenschwinden, wenn sich Nachträge, auf die ich selbst hoffe, ergeben. — Ich bespreche hier noch das merkwürdige *conscribi iussimus* im Beurkundungsbefehl. Bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts findet man vorwiegend *conscribere*, dann meist *fieri*, d. h. regelmäßig ein Activum bzw. ein Deponens. Passiva sind bis ins letzte Viertel des 9. Jahrhunderts jedenfalls sehr selten. In einem Fuldaer Diplom Ludwigs des Frommen, Mühlbacher[2] nr. 954 = Dronke nr. 489, steht widerspruchsvoll *conscriptionem ... fieri ac dari iussimus*. Man könnte vermuten, daß Rudolf dadurch veranlaßt worden wäre, das korrektere Passivum zu bilden. Jedenfalls ist zu beachten, daß er in diesem gefälschten Diplom *conscribi* um Jahrzehnte früher gebraucht als die Reichskanzlei, in der es später durchaus ständig wird (an gleicher Stelle steht das Wort übrigens auch schon in der „Cartula Bonifatii“; doch ist darauf nichts zu geben, da Eberhard in seinen Kopien regelmäßig auch das aktivische *conscribere* seiner Vorlagen so wiedergibt). — Die altertümliche, die Strafformel abschließende Klausel *adstipulatione subnixum* braucht nicht aus einem bestimmten Muster zu stammen. Wie Rudolf sie schon in der Zacharias-Fälschung benutzte (vgl. oben S. 95 Anm. 2), so hat er sie auch in seinem Diktat Dronke nr. 534 vom Jahre 841 angewandt.

reifen Frucht seines Alters. Sie hat zur Voraussetzung die ganze, reiche Entfaltung seines schriftstellerischen Könnens, die sich in dieser Zeit vollzog und bis an sein Ende nicht aufhörte zu dauern.[1]

Es ist ein Zug, der vielen großen und kleinen Helden der Tat und der Feder gemein ist: sie kehren im Alter zu den Gedanken, Entwürfen, Werken der Jugend zurück. So auch Rudolf von Fulda. Ihm war seit seinen dem Urkundenschreiben gewidmeten Anfängen, die zugleich seine ersten Fälschungen entstehen sahen, ein von der Tätigkeit des Lehrers und Gelehrten erfülltes Leben beschieden gewesen. Es hatte ihn auch an dem äußeren Getriebe des Klosterregiments teilnehmen lassen, ja vielleicht selbst in die Politik der weiten Welt hinausgeführt, dann ihn für einige Jahre wohl von Fulda losgerissen und nach Mainz verschlagen. Aber am Abend kehrte er wieder in den stillen Hafen der Heimat ein. Ihr und ihrer Größe, neben Anderem, galt die letzte Kraft seiner Feder. Wie er dem großen Abte Hraban nun ein Denkmal der Erinnerung setzte, so knüpfte er gleichzeitig auch an die Zeit seines gemeinsamen Wirkens mit jenem wieder an, indem er seinen damals entstandenen Fälschungen noch einen späten Nachzügler folgen ließ, indem er, zur Krönung seines heimlichen Werkes, dem verfälschten Zachariasprivileg eine erfundene Bestätigung Pippins an die Seite stellte.

Wir ziehen die Summe unserer Ergebnisse und fragen, wie sich in ihrem Lichte die historische Bedeutung und Stellung dieser dritten Fälschung Rudolfs darstellt. Bereits oben[2] hat sich aus dem objektiven Befund der Umstände die Vermutung ergeben, daß der äußere Anlaß für die Entstehung dieser Fälschung in dem Wunsche gelegen haben möge, die Bestätigung des päpstlichen Privilegs in seiner das Zehntrecht fälschlich einbeziehenden Form dreißig Jahre nach dem Mißlingen des ersten Versuches nun doch noch in Rom durchzusetzen. War es wirklich so, dann hat das Pippindiplom seinen Zweck voll erreicht; denn unangefochten wandert seitdem das päpstliche Privileg in solcher unechten Gestalt an einer langen Kette von Bestätigungen durch die Jahrhunderte. Tatsächlich macht, wie bereits oben angedeutet worden ist, in einzelnen Ausdrücken und in der ganzen Anlage die Fälschung durchaus den Eindruck, daß sie von Haus aus nicht so sehr für eigene als für fremde Rechnung, im Dienste des päpstlichen Privilegs zu Felde gezogen ist. Aber an einer Stelle, in ihrer Petitio, geht sie doch darüber hinaus. Denn da läßt der Fälscher den Boni-

[1] Vgl. zum Folgenden die Einleitung oben S. 43ff.
[2] S. 125f.

fatius für sein Kloster bitten, *ut sicut .. privilegio sanctae sedis apostolicae sublimatum esse constat, ita etiam nostrae auctoritatis praecepto roboretur.* Hier tritt also das Diplom mit eigener Rechtswirkung neben das Privileg. Vor uns steht, im Umriß zwar erst, das Bild eines Dualismus päpstlicher und königlicher Privilegierung. Läßt sich begreifen, was diese Parallele hervorgerufen hat?

Für ihre Bildung bot das alte echte Privileg des Zacharias nur geringe Gelegenheit. Bei seiner Beschränkung auf die rein geistliche Sphäre berührte es den Staat nur insoweit, als dieser an der kirchlichen Ordnung teilnahm. Immerhin hat wie Karl der Große[1] so schon Pippin einmal Gelegenheit gehabt, Stellung zu ihm zu nehmen, derselbe Pippin, dem nachmals Rudolf von Fulda seine Fälschung unterschob. Als er im Jahre 765 das Kloster von der mehrjährigen Herrschaft des Bischofs Lull befreite,[2] da hat der wieder eingesetzte Abt Sturmi aus seiner Hand auch das Privileg des Zacharias, das zuvor wohl Lull besessen,[3] zurückerhalten, um „mit ihm das Kloster zu regieren".[4] Darin liegt, daß der König diese Urkunde anerkannte, daß er das in ihr verbriefte Recht schirmte. Eine eigentliche Bestätigung des Privilegs aber liegt darin nicht;[5] weder ist sie ausgesprochen noch gar beurkundet[6] worden. Freilich hat Pippin Eines hinzugefügt: Sturmi „solle seine ‚Sache' und des Klosters Schutz bei Niemandem denn beim Könige

---

[1] Vgl. oben S. 123 mit Anm. 2.

[2] Vgl. darüber Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I 610ff., 616f.; Sickel: Sitzungsberichte der [Wiener] Akademie XLVII 632ff.; Ölsner, Jahrbücher 386ff., 516f.; [v. Pflugk-]Harttung, Forschungen 257ff.; Tangl l. c. 224ff.; Richter, Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda 35ff.; Hauck, Kirchengeschichte II³ 59f.; über das Jahr zuletzt Stengel, Fuldaer UB. I 69 nr. 40 Vorbemerkung.

[3] Tangl l. c. 227 mit Anführung der anderen, wohl weniger wahrscheinlichen Möglichkeit, „daß die Gesandtschaft des Fuldaer Konvents bei der Bitte um die Rückberufung Sturms das Privileg an den Hof brachte".

[4] Eigils Vita Sturmi cap. 19, M. G. Scriptores II 375, angeführt unten S. 139 Anm. 5 linke Spalte.

[5] Auch Rettberg, Harttung, Tangl und Hauck nehmen das nicht an.

[6] Schon Sickel l. c. 633 erwägt wenigstens, ob es sich bei der Restitution des Privileges durch Pippin statt um das Original „nur um eine Kopie oder Bestätigung für die wieder erteilten Rechte handelt". Ölsner l. c. 391 und Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter I 29 denken an eine verlorene Wiederholung bzw. Neuausfertigung oder Abschrift des von ihnen für echt gehaltenen Pippin-Diploms. Auch Richter l. c. 38 Anm. 1 hat mit der Möglichkeit „einer Bestätigungsurkunde Pippins" gerechnet, da er sich noch nicht entschied, ob die zweite Fassung der „Vita Sturmi", die eine solche Deutung allerdings vielleicht zuläßt (vgl. unten S. 140), das ursprüngliche Werk Eigils oder, wie es sich in der Tat verhält (vgl. unten S. 142), eine Ableitung darstelle.

suchen".[1] Doch auch das ist keine Bestätigung der päpstlichen Exemtionsurkunde. Nur insofern hängt es mit derselben zusammen, als Lull ihren Inhalt dadurch illusorisch gemacht hatte, daß er als Erbe des Bonifatius,[2] der das Kloster auf eigenem, vom Hausmaier Karlmann erworbenem Grund und Boden erbaut hatte,[3] eine eigenkirchliche Herrschaft über das Kloster beanspruchte und durchsetzte.[4]

---

[1] L. c. Das Wort *causa* wird hier eher „Rechtsangelegenheiten" als „Besitz" zu bedeuten haben. Als Kuriosität sei die abstruse Auslegung bei Rübel, Die Franken 359 angeführt. Danach wird Sturmi „dahin bedeutet ..., daß er seine *causa* und die Verteidigung des Klosters nur beim Könige zu suchen habe; das wird hier heißen, daß er sich fortan nur um *causa sua*, nicht um *causa regis* zu kümmern habe, daß fortan selbständige *terminatio* oder Markensetzung durch die Kirche ausgeschlossen sei"!

[2] Dieser hat, ehe er seine Todesfahrt nach Friesland antrat, im Vorgefühl des nahen Endes die Fortführung seines Werkes in Lulls Hände gelegt, ihn zum Vollstrecker seines politischen Testamentes gemacht. Ja noch mehr: gerade auch auf Fulda hat dieses Testament Bezug genommen, indem es dem Lull befahl, die begonnene Klosterkirche zu vollenden und den Leib des Bonifatius in ihr zu bestatten. Daraus mochte Lull mit Fug den Anspruch ableiten, daß er auch in Fulda Erbe des toten Meisters sei. Überliefert wird das Alles im 8. Kapitel von Willibalds Bonifatius-Leben (Levison, Vitae Bonifatii 46). Selbst wenn es nicht richtig wäre, würde es doch die Mainzer Anschauungen wiederspiegeln; ja vielleicht wäre es dann geradezu erfunden, um den Anspruch Lulls zu unterstützen.

[3] Vgl. oben S. 54.

[4] Die ganze Literatur wird von dem Gedanken beherrscht, daß die von Lull gegenüber Fulda behauptete Stellung kirchlicher Art gewesen sei, daß Pippin, als er Sturmi verbannte, das Kloster seiner bischöflichen Gewalt, seinem kirchlichen Aufsichtsrecht unterworfen habe. Man glaubt das immer wieder daraus schließen zu müssen, daß Pippin dem Sturmi später das Exemtionsprivileg restituiert hat. Aber darum braucht dies doch zuvor formal gar nicht außer Kraft gesetzt worden zu sein. Rettberg, der selbst auch, obwohl am wenigsten entschieden, auf jenem Standpunkt steht (vgl. l. c. 610ff.), hat an einer Stelle (l. c. 616, vgl. auch Gegenbaur l. c. 64) hypothetisch ausgeführt, welcher „Art der Gedankengang bey Lullus gewesen sein mag". Da heißt es: „Wie, wenn er bey seinem Einschreiten gar nicht auf sein Mainzer Bischofsamt fußte, sondern auf seine Stellung als Nachfolger des Bonifacius überhaupt? Damit konnte in seinem Sinne das Privilegium wohl bestehen; was er ausübte, war nicht eine bischöfliche Amtshandlung, sondern ein Eigenthumsrecht auf das Kloster, das er ansprach. Wirklich wird nach der Wiedereinsetzung Sturms nur dieses, nur ein *dominium* über das Kloster, ihm von Pipin abgesprochen." Diese von Rettberg selbst nicht konsequent verfolgte Konstruktion gibt m. E. den wahren Sachverhalt völlig richtig wieder. Nichts Anderes als ein *dominium* hat Lull damals über Fulda erworben und wieder verloren; *dominium* aber ist in der fränkischen Rechtssprache einer der technischen Ausdrücke zur Bezeichnung weltlicher Besitzherrschaft (vgl. z. B. M. G. Diplomata Karol. I 247 Z. 37, wo von Besitzungen die Rede ist, die *nostro devenerunt dominio*), insbesondere auch einer solchen des Eigenkirchenherren über seine Eigenkirche (vgl. z. B. M. G. Concilia II 576 Z. 8: *Monasterium vel oratorium ... a dominio constructoris invito non auferatur,* ferner U. Stutz: Festschrift .. O. Gierke .. dargebracht 1201 Anm. 1, 1220, 1228 Anm. 1) und bedeutet kirchliche Herrschaft, wenn überhaupt, doch wohl nur ganz ausnahmsweise (auch in der von Stutz l. c. 1228 zitierten Urkunde Bitterauf, Traditionen I nr. 193a hat das Wort den gewöhnlichen Sinn). Als Eigen-

Sollte die Exemtion Fuldas volle Wirklichkeit gewinnen, so mußte erst dieses Hindernis beseitigt werden. Erreicht wurde das nach den Anschauungen des weltlichen Rechtes am besten, wenn der König, indem er Lulls Eigenherrschaft ein Ende machte, zugleich selbst die Schirmherrschaft übernahm. Das hat er denn damals getan.[1]

So angesehen läßt nun aber Pippins Verhalten durchaus nicht die Erklärung zu, daß er „dadurch seinen Standpunkt gewahrt“ und ausgesprochen habe, „die Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion und die direkte Unterstellung unter Rom sollten die königliche Macht nicht beschränken“,[2] daß er damit dem päpstlichen Privileg „in einem wesentlichen Punkte die Spitze abgebrochen“ habe, „indem er anstatt des päpstlichen Schutzes, dem Fulda durch Papst Zacharias unterstellt war, den königlichen setzte“.[3] Fast in das Gegenteil verkehrt sich uns der Tatbestand. Pippins Schutzerteilung bedeutet mittelbar vielmehr eine Unterstützung des Privileges. Unmittelbar aber soll sie sich keineswegs irgendwie auf dasselbe beziehen, ebensowenig wie in seiner Restitution an Sturmi die Absicht liegt, es zu bestätigen.

---

tümer, nicht als bischöflicher Ordinarius waltet Lull denn auch, soviel wir irgend sehen, über dem Kloster. Er setzt seinen Priester Marcus zum Unterabte ein; der Güterverkehr des Klosters geht in diesen Jahren durch seine Hand: Lull ist es, der 763 dem Grafen Leidrat *de pretio sancti Bonifatii* Besitzungen zu Mainz und Bingen abkauft (Dronke, Cod. dipl. 6 u. 16 nr. 8 u. 26; Fuldaer UB. I 68 u. 71 nr. 40f.). Einer Verletzung des päpstlichen Privileges macht er sich damit gar nicht schuldig, er so wenig wie der König, von dem er dazu berechtigt worden ist. Nicht anders hatte sich ja Bonifatius selbst verhalten; er, der das Privileg erwirkte, war offenbar bis zu seinem Tode juristisch der Eigentümer des Klosters geblieben. Wie er konnte auch Lull bei allen seinen Eingriffen in dessen Verwaltung, auch den kirchlichen, sich darauf berufen, daß er nicht als Bischof sondern als Oberabt handele. Aber freilich, die Flügel der Freiheit waren dem jungen Kloster inzwischen gewachsen und — „si duo faciunt idem, non est idem“: was mit der ungewöhnlichen Persönlichkeit und der ungewöhnlichen kirchenrechtlichen Stellung eines Bonifatius vereinbar gewesen war, das mochte man in Fulda nicht verewigt wissen, das mochte man dem Epigonen Lull, der nichts als Bischof war und aus dem Eigenkloster in zwar nicht formalem, aber faktischem Widerspruch zum Privileg ein bischöflich Mainzisches Kloster werden lassen wollte, nimmermehr zugestehen.

[1] Mir erscheint es mit Ölsner l. c. 391f. (gegen Sickel l. c. 635) als wahrscheinlich, daß es sich dabei um die Erteilung eigentlichen Königsschutzes gehandelt hat. Abgeschwächt wird dieselbe in ihrer Bedeutung und Nachwirkung offenbar nur dadurch, daß sie nicht beurkundet worden ist (vgl. Tangl l. c. 228). Das erklärt auch, daß in der urkundlichen Verleihung der Immunität an das Kloster durch Karl den Großen (M. G. Diplomata Kar. I nr. 86, Fuldaer UB. I nr. 68) vom Königsschutz nicht mehr die Rede ist. Erloschen braucht er darum aber nicht zu sein.

[2] Hauck l. c. II³ 60 Anm. 2; in der ersten Auflage, vor Tangls Nachweis der Unechtheit des Pippin-Diploms, nahm Hauck noch an, daß der König damals zugleich desavuiert habe, was er früher selbst bestätigt hatte (II¹ 56).

[3] Tangl l. c. 228.

Damit erhebt sich die Frage, wieso denn in einer späteren Zeit das Bedürfnis entstehen konnte, dem Könige eine andere, bestimmtere Stellungnahme zu dem Privileg anzudichten. Warum fälschte Rudolf das Pippindiplom? Bestand dessen Tendenz wirklich nur in der Durchführung des Gedankens, der Pippin selbst nachweislich ganz ferngelegen hat, „die einseitige Privilegierung des Klosters durch den Papst durch nachträgliche Schaffung einer königlichen Privilegienbestätigung zu vervollständigen?“[1] Solange Pippins angebliches Diplom als ein von einer echten königlichen Bestätigung begleitetes Werk aus dem Beginne des 9. Jahrhunderts[2] galt, mochte das angenommen werden; denn Karls des Großen staatskirchliches Regiment drängte damals das Ansehen des Papsttums weit in den Hintergrund. Die Mitte des Jahrhunderts aber, in die unsere Untersuchung die Fälschung nun versetzt hat, bietet jener Auffassung keinen so günstigen Boden mehr dar: schon wirft hierher Nikolaus' I. gewaltige Gestalt ihren Schatten voraus und Rom wird wieder mehr als ein Name.

Doch das sind unwägbare Größen. Viel wichtiger ist ein Anderes: es handelt sich im Pippindiplom ja gar nicht um das echte Zachariasprivileg, mit dem sich Pippin wirklich beschäftigt hat, sondern um seine verunechtete Fassung, die Rudolf von Fulda erst 822 oder 823 herstellte und die sachlich erheblich mehr bedeutet als man früher wohl gemeint hat.[3] So wenig sich erkennen läßt, warum jenes, die echte Urkunde, einer königlichen Bestätigung, die Pippin selbst nicht für nötig gehalten, später bedurft haben sollte, so sehr konnte Rudolfs Fälschung eine solche Bestätigung gebrauchen. Denn in weit unmittelbarer Weise als das intakte Privileg berührte sie die Interessen des Staates; dehnte sie doch das Privileg fälschlich aus auf den Bezug der kirchlichen Zehnten,[4] auf eine Frage, an welcher der Staat, zumal seit dem „Zehntgebot“ der ersten Karolinger,[5] den tätigsten Anteil nahm, da sie in die Verhältnisse des weltlichen Rechtes sehr fühlbar eingriff. Nicht zufällig hat Rudolf an der entscheidenden Stelle der Interpolation die Immunität Ludwigs des Frommen benutzt.[6] In dem Gefühl, staatliches Gebiet zu streifen, griff er zu einem staatsrechtlichen Privileg. Tatsächlich war hier, wo es galt, den Anspruch auf die Zehnten in

---

[1] Tangl l. c. 224.
[2] Vgl. oben S. 104.
[3] Vgl. oben S. 99ff.
[4] Vgl. oben S. 100ff.
[5] Vgl. namentlich U. Stutz: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte Germanist. Abteil. XXIX 180ff.; E. Perels: Archiv f. Urkundenforschung III 233ff.
[6] Vgl. oben S. 95.

den Rahmen des Privileges hineinzutragen, ein Immunitätsdiplom das natürlichste Muster. Denn in ihm kam mit zum Ausdruck, daß die weltlichen Besitzungen des Klosters unter Königsschutz und im Obereigentum des Reiches standen;[1] und zu diesem Besitz mußten doch wie die Güter und Hintersassen so auch die von denselben zahlbaren Zehnten, wenn anders sie überhaupt dem Kloster gebührten, gerechnet werden. Vielleicht gibt es noch ein Zeugnis dafür, daß man in Fulda damals wirklich so dachte: als der Abt Hraban in den Jahren 826—842, also nach der Verfälschung des Zachariasprivileges, sich bei Erzbischof Otgar von Mainz beklagte, daß dessen Priester die Zahlung von Zehnten an Fuldische Kirchen verhindert hätten, scheint er sich darauf berufen zu haben, diese Einnahmen samt allem Kirchengut gehörten Kaiser und Reich; schon deshalb dürfe er sie nicht entfremden lassen.[2]

Nun begreifen wir erst völlig den tieferen Sinn von Rudolfs Pippinfälschung. Den äußeren Anlaß für sie dürfte ja, wie gesagt, die Absicht gebildet haben, eine päpstliche Bestätigung des Privileges zu erlangen. Stimmt das, so hat Rudolf die Form der Königs-, nicht wieder der Papsturkunde, vor allem darum gewählt, weil er nur auf diesem Gebiete ein täuschendes Meisterwerk schaffen konnte.[3] Außerdem mochte ihn der Gedanke leiten, die Kurie werde die Bestätigung um so weniger versagen können, wenn sie inne würde, daß die Exemtion des Klosters in der vorliegenden Form längst auch königliche Billigung gefunden habe und in das geltende Staatsrecht aufgenommen worden sei. Aber über solche dem Moment entspringende Erwägungen

---

[1] Vgl. zuletzt Stengel, Immunität I 570ff.; Stengel: Die Religion in Geschichte und Gegenwart III 451; Kroell, L'immunité franque 229ff., 249ff.

[2] M. G. Epistolae V 518 nr. 8: *Rabanus et monachi Fuldenses graviter cum eo* (nämlich mit Erzbischof Otgar) *expostulant, quod Snaringum monachum excommunicasset et sibi remisisset in carcere detinendum nec decimas promissas dedisset, ut patet ex epistolis ad eundem*; — *Rabanus in epistola ad Otgarium queritur eius presbyteros prohibuisse, ne suis ecclesiis aliquid offerretur*; — *Inter bona ecclesiarum ... numerantur ... decimae.* — Ebenda 519 nr. 10: *Et Rabanus in epistola ad Otgarium probat monasterii sui bona esse imperatoris*; — *Praeterea sunt, ut nostis, possessiones istius monasterii et ecclesię ad eam pertinentes proprietas dominicalis, quae domino imperatori ex paterna successione haereditario iure provenit*; *ideo timemus inde aliquid perdere.* Ich neige dazu, alle diese Zitate auf denselben Brief zu beziehen, wie bereits Dümmler: Forschungen zur deutschen Geschichte V 377 die beiden letzten der nr. 8 zu nr. 10 zog. Daß die beiden Bruchstücke der nr. 10 den Fragmenten des Gottschalk-Briefes Hrabans (l. c. 529 nr. 29) beizugesellen wären (so L. Traube: Poetae Carolini aevi III 709), will mir vorläufig noch nicht recht einleuchten. Diejenigen Stellen, die gestatten, den Zusammenhang in der oben angegebenen Weise herzustellen, sind hier gesperrt.

[3] Vgl. oben S. 125.

hinaus liegt Rudolfs Fälschung doch gewiß die tiefere Überlegung zu Grunde, daß der Inhalt des Privilegs, so wie er ihn selbst einst umgestaltet hatte, durch den einseitigen Schutz der päpstlichen Urkunde allein nicht mehr gedeckt werde, daß erst das Komplement eines königlichen Diploms geeignet sei, ihn, der doch von einem Stück Reichskirchengutes handelte, zu sichern. Was dem echten Privileg des Zacharias nicht not tat, das mußte die verunechtete Urkunde mindestens als wünschenswert erscheinen lassen, ihre Ergänzung „durch nachträgliche Schaffung einer königlichen Privilegienbestätigung“.

In welchem Grade den Rudolf, als er eine solche wirklich schuf, dieser Gesichtspunkt bestimmt hat, wird kaum zu entscheiden sein. Die oben[1] angeführte Antithese in der Petitio der Fälschung zeigt nur so viel, daß er mit im Spiele war. Mehr läßt sich entnehmen aus einer Äußerung, die Rudolf an anderem Orte getan hat; sie ist freilich bisher mit seiner Person nicht in Verbindung gebracht worden. Jener Bericht der „Vita Sturmi“ von der Restitution des päpstlichen Privilegs an Fulda durch König Pippin[2] sagt nichts von einer königlichen Bestätigungsurkunde. Aber bei flüchtiger Lektüre vermag er tatsächlich so mißverstanden zu werden — was denn auch selbst modernen Forschern begegnet ist[3] — oder wenigstens den Gedanken an eine solche Konfirmation zu erwecken. Jedenfalls liegt es auf der Hand, daß aus dieser Stelle der Plan der Pippinfälschung aufkeimen konnte. Und es ist kaum zu bezweifeln, daß es so wirklich geschah. Kein Anderer als Rudolf von Fulda, will sagen der Autor der Fälschung, ist es gewesen, der den Text der „Vita Sturmi“ einer stilistischen, auch den Inhalt berührenden Überarbeitung unterzog.[4] Dabei gab er nun gerade die Fassung jener Stelle in höchst eigentümlich veränderter Weise wieder.[5] Hatte Eigil dort von der Rückgabe des Privileges, ohne auf

---

[1] S. 133f.

[2] Vgl. oben S. 134, angeführt unten Anm. 5.

[3] Vgl. oben S. 134 Anm. 6.

[4] Siehe den Anhang unten S. 141ff.

[5] Bemerkt schon von Sickel l. c., genauer gewürdigt erst von Richter (vgl. oben S. 134 Anm. 6). Ich veranschauliche beide Fassungen, indem ich sie nebeneinander stelle, links die ursprüngliche, rechts die abgeleitete:

Rex vero petitiones fratrum benigne suscipiens venerandum Sturmen abbatem ad illos se mittere promisit, quod per multas orationes servorum et ancillarum dei fieri credimus. Post non multum temporis spatium rex vocari ad se Sturmen iussit eique monasterium, quod prius habuit, ad regendum commendavit absolutumque ab omni dominio Lulli episcopi ad coenobium Fuldae eum cum omni honore ire praecepit, ut cum suo privilegio, quod	*Quorum petitiones rex benigne suscipiens * vocavit ad se beatum virum * eique monasterium, quod prius habuit, * regendum commendavit et absolutum ab omni dominio Lulli episcopi * cum summo honore * et cum * privilegio, quod beatus Zacharias papa summus*

seinen Inhalt einzugehen, und von der gleichzeitigen mündlichen Erteilung des Königsschutzes gesprochen, so bezeichnete jetzt Rudolf diese letztere seltsamer Weise als einen Teil des Inhaltes der Urkunde, „welcher die ‚Sache‘ und den Schutz der Fuldaer Kirche ausschließlich dem Könige und zugleich dem Papste zuspreche“. Wie wenig diese Angabe dem wirklichen Inhalt des interpolierten Privileges gerecht wird, bedarf keiner Ausführung. Daß Rudolf die Restitution des Privilegs zugleich als die von ihm angefertigte Bestätigung durch Pippin aufgefaßt wissen möchte, ist auch kaum denkbar; denn jene erfolgte zu Händen Sturmis, diese aber wird in Rudolfs Fälschung noch dem Bonifatius selbst erteilt. Überhaupt wissen wir nicht bestimmt, ob die jüngere Fassung der „Vita“ erst nach der Herstellung des Pippindiploms entstanden ist.[1] Ist sie es — was ich für wahrscheinlich halte —, so hat Rudolf das Diplom und das Privileg in seiner Umarbeitung der Stelle vielleicht zusammenfassend im Auge gehabt.[2] Jedenfalls aber und auch dann, wenn die Umarbeitung doch älter sein sollte als die Fälschung, zeigt seine Wiedergabe des Eigilschen Berichtes, wie lebendig das Gefühl für jenen Dualismus päpstlicher und königlicher Privilegierung in ihm war, wie deutlich er erkannte, daß die Autoritäten und die Interessen von Staat und Kirche sich damals in der Fuldaer Privilegienfrage auf das Nächste berührten, ja kreuzten.

Charakteristisch ist dabei für Rudolf, daß er Beides nicht von einander scheidet, sondern in enger Verbindung hält. Er fügt das staatliche Element, die Mitwirkung der Autorität des Königs, dem Rahmen des päpstlichen Privilegs ein; die Exemtion ist und bleibt ihm der Kern, um den das Neue und Fremde sich lagert. Erst einer Reihe von anderen Fälschungen[3] war es vorbehalten, das Zehntproblem aus

beatus Zacharias papa summus apostolicae sedis pontifex dudum sancto tradidit Bonifacio, monasterium regeret — quod privilegium usque hodie in monasterio fratres conservatum habent —, quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege, imperavit. Accepta a domino rege potestate cum privilegio supradicto, quod de manu regis acceperat, ad suum perrexit coenobium.

apostolice sedis pontifex * *beato Bonifatio tradiderat,* (*remisit* *; *quod privilegium* ; *usque hodie in monasterio* * *conservatum* * *causam* * *et* * *defensionem ipsius ecclesiae et ad nullum alium* * *nisi ad regem et ad summum pontificem pertinere testatur.* *

[1] Vgl. unten S. 146f.

[2] Schon Richter l. c. 38 Anm. 1 hat betont, daß der Wortlaut daran denken läßt, in ihm könnte eine Bestätigungsurkunde Pippins gemeint sein. Wenn er dann doch die Annahme vorzieht, „daß die Änderung des Sinnes“ wie sonst so „auch hier durch eine Kürzung des Textes verursacht wurde“, so möchte ich den Spieß umdrehen: vielleicht bringt Rudolf die Beziehung auf das Pippin-Diplom nur darum so unvollkommen zum Ausdruck, weil er so abhängig ist vom Wortlaut der Fassung Eigils, der diese Beziehung natürlich ganz fremd war.

[3] Vgl. oben S. 42 mit Anm. 3f., S. 93f., 116f.

diesem Rahmen zu lösen, es in selbständigerer Weise durch angeblich königliche Verfügungen zur Entscheidung zu bringen. Sie sind nur wenig jünger als Rudolfs Leistungen und schließen sich formell an sie an: aber nicht mehr Rudolf sondern ein Anderer hat sie verfaßt.

Anhang

Rudolf von Fulda und die „Vita Sturmi"

Eigils Lebensbeschreibung des ersten Fuldaer Abtes[1] ist zum ersten Male im Jahre 1616 von Chr. Brower herausgegeben worden[2] nach einer Handschrift, die sich heute in Würzburg befindet.[3] Auf seinem Druck beruhen alle späteren Ausgaben.[4] Schon vor ihm hatte G. Witzel (Wicelius) aus einem anderen, seitdem verschollenen Codex einen deutschen Auszug mitgeteilt.[5] Eine dritte Handschrift, die aus dem Kloster Heilsbronn stammt, gehört der Erlanger Bibliothek.[6] Erst G. H. Pertz hat sie für seine Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica benutzen können.[7] Er begnügte sich aber, eine Reihe von charakteristischen Varianten aus ihr in Noten anzuführen und folgte im Texte wesentlich Browers Druck.

G. Richter[8] war es, der zuerst nachdrücklich darauf hinwies, daß

---

[1] Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷ 252.

[2] Sidera Germaniae (Mainz 1616) = Vitae (Mainz 1619, nur Titelauflage).

[3] Universitätsbibliothek Cod. theol. qu. 13 aus dem Jahre 1417.

[4] Surius, Mabillon, Schannat, Migne und Pertz; vgl. die Angaben Fuldaer UB. I 2 Z. 16ff. Zu den dort angeführten Übersetzungen ist noch nachzutragen: Sturmiusbüchlein (Fulda 1879).

[5] Chorus sanctorum omnium. Zwelff Bücher Historien Aller Heiligen Gottes ... (Cölln 1563) 262ff., vgl. 301, 307. Von Brower, ehe er die Würzburger Handschrift kannte, latinisiert in seinen Antiquitates Fuldenses (1612) 183ff. Ungenau ist Fuldaer UB. I 2 Z. 15, 24 dies Excerpt mit den anderen Drucken „aus W" abgeleitet statt allgemein „aus Eigil".

[6] Universitätsbibliothek Cod. 321 (früher 268) aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.

[7] M. G. Scriptores II 365ff.

[8] G. Richter, Die ersten Anfänge der Bau- und Kunsttätigkeit des Klosters Fulda (Dissertation Freiburg i. B. 1900 = 2. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichts-Vereins) 21 Anm. 5, vgl. 38 Anm. 1, 39 Anm. 2, 63 Anm. 1, 3. Ich konnte vor einiger Zeit für die Zwecke des Fuldaer Urkundenbuches Abschriften der „Vita" aus den Würzburger, Erlanger und Bamberger (vgl. unten S. 142 Anm. 1) Handschriften einsehen, die Herr Prof. Richter in Fulda für eine künftige Neuausgabe des Werkes angefertigt hat, und spreche ihm dafür auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank aus. Die nachfolgende Untersuchung, die erst nachträglich erwuchs, beruht übrigens nicht auf dem gesamten Material, zieht vielmehr vornehmlich, wenn auch

die Würzburger Handschrift und die Erlanger, der sich noch eine nächstverwandte jüngere Bamberger gesellt,[1] in viel bedeutsamerer Weise von einander abweichen, als bisher angenommen wurde und als insbesondere die Ausgabe von Pertz erkennen läßt. Für die Annahme zweier verschiedener Redaktionen wagte er sich freilich zunächst noch nicht einzusetzen, ließ es vielmehr unentschieden, „ob das, was der Cod. Wirc. an manchen Stellen mehr hat, als späterer Zusatz aufzufassen ist, oder ob die Abweichungen des Cod. Erlang. durch Kürzung eines älteren Textes entstanden sind“. Genauere Betrachtung stellt die zweite dieser beiden Möglichkeiten außer allen Zweifel.[2] Aber auch über ein anderes von Richter mit berechtigter Vorsicht erörtertes Bedenken, ob nämlich die Abweichungen des Erlanger Codex, der dem 13. Jahrhundert angehört, nicht erst durch dessen Schreiber verschuldet sein könnten, läßt sich hinauskommen. Schon der Mönch Otloh hat die „Vita“ im 11. Jahrhundert in einer Handschrift gekannt, die der Erlanger Überlieferung ganz nahe stand.[3] Von dem wenig jüngeren Lampert von Hersfeld und seiner „Vita Lulli“,[4] in deren 11. bis 14. und 15. Kapitel Eigils Werk benutzt ist, darf vielleicht das Gleiche gelten. Hier wird ein neunjähriger Aufenthalt Sturmis im späteren Hersfeld angenommen,[5] wie ihn die Erlanger Fassung der „Vita Sturmi“ bietet, während die Würzburger von einem noch nicht einjährigen (*non anno*) spricht,[6] was ursprünglich und richtig zu sein scheint.[7] Im selben

---

nicht ausschließlich, die bereits von Pertz vermerkten Varianten heran. Meine Entdeckung nach allen Seiten hin erschöpfend zu begründen, war mir zur Zeit nicht möglich. Es wird Sache der neuen Ausgabe sein, das nachzuholen, eine Nachprüfung vorzunehmen und Ergänzungen zu liefern.

[1] Kgl. Bibliothek Cod. E. III. 9; vgl. F. Leitschuh und H. Fischer, Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg I 2 S. 231ff. nr. 141.

[2] Deutlich charakterisieren sich zahlreiche Varianten der Erlanger Fassung als Versuche, den oft spröden und harten Stil Eigils zu glätten. So ist cap. 2 *doctrinis cohiberet* (Scriptores II 366 Z. 24) zu *d. instrueret* geworden, cap. 5 *obaudiens omnibus* (367 Z. 33) zu *cognitis o.*, cap. 7 (369 Z. 7) *ad Magontiam pergentes* zu *a. M. tendentes.* Das Wort des sterbenden Sturmi (cap. 25, l. c. 377 Z. 33) *ut rite valeam pro vobis orare* ist präzisiert und berichtigt in *ut et mihi vestra oratio ad praesens et vobis mea in posterum prodesse possit.* Besonders klar zeigt das Verhältnis auch die oben S. 139 Anm. 5 gegebene Parallele.

[3] In seinem Bonifatius-Leben Buch II cap. 17 (Levison, Vitae Bonifatii 202); vgl. Fuldaer UB. I S. 4 Z. 20, S. 5f. Noten.

[4] Holder-Egger, Lamperti opera 305ff.

[5] L. c. 328 Z. 23. Auf derselben Quelle beruht auch Lamperts rein konjekturale Angabe in den Annalen (Holder-Egger l. c. 12f.), daß Hersfeld schon 736 gegründet worden sei. Das hat bereits H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte II 289f. Anm. s bemerkt; vgl. auch Rettberg, Kirchengeschichte I 603 Anm. 54; K. Schwartz, Bemerkungen zu Eigils Nachrichten über die Gründung und Urgeschichte des Klosters Fulda, Programm Fulda 1856, 29.

[6] cap. 11, S. 370 Z. 15.

[7] Vgl. zuletzt Schwartz l. c. 29ff. Damit entfällt eine wichtige Folgerung

Kapitel kann auch die Wendung *solum quo nunc Fuldense monasterium conspicitur*[1] nur auf *decursum ubi nunc monasterium situm est* der Erlanger, nicht auf *dec. quae usque hodie monasterio sufficiunt* der Würzburger Fassung[2] zurückgehen.

Den Ursprung dieser jüngeren Redaktion des Werkes — man darf nun wirklich von einer solchen reden — wage ich aber noch genauer zu bestimmen. Neben Otloh und Lampert kennen wir eigentlich nur Einen alten Benutzer der „Vita Sturmi";[3] es ist Rudolf. Das gibt schon einen Anlaß, zu fragen, ob vielleicht er Autor der zweiten Redaktion ist. Deren sehr bewußte und zum Teil inhaltlich bedeutungsvolle Änderungen, z. B. des 16.,[4] 19.,[5] 22. und 23.[6] Kapitels, würden ihrer ganzen Art nach zu unserem Mönche sehr gut passen; und das in ihnen hervortretende historische Wissen ist keinem eher als ihm, allenfalls einem noch früher, kaum aber einem später als er Schreibenden zuzutrauen. Tatsächlich sind denn auch die deutlichsten stilistischen Berührungen mit seinen Werken wahrzunehmen. Ich lasse eine Reihe von ihnen — die Beispiele werden sich gewiß mehren lassen — folgen und für sich selber sprechen.

Vita Leobae:[7]	Zweite Fassung:	Erste Fassung:
ut[8] *in monasterio . . . disciplinam regularem et vitam moresque monasticos agnosceret.*	*quem*[9] *ad modum vitam et mores fratrum suorum iuxta normam regularis disciplinae reformaret* ✻.	*quem*[9] *ad modum initium faceret, coepit fratrum emendare vitam et mores corrigere et ministeria illorum monastica constituere.*

---

für die Bonifatianische Chronologie, die man aus dem *nono anno* gezogen hat, wie schon Rettberg l. c. bemerkt hat; Hauck, Kirchengeschichte I³ 496 Anm. 3 widerspricht nicht ausdrücklich.

[1] Lamperti opera 329 Z. 4.

[2] Scriptores II 370 Z. 4.

[3] Vgl. oben S. 62.

[4] Vgl. unten S. 147.

[5] Vgl. oben S. 139f.

[6] Es handelt sich in diesen beiden Kapiteln vornehmlich um die Sachsenkriege Karls des Großen und um Sturmis Missionstätigkeit im Sachsenlande. Über die Differenzen beider Fassungen — beispielsweise überträgt die jüngere die von der älteren auf den berichteten Sachsenzug bezogene Jahresangabe (772) auf Sturmis Sendung zu Tassilo, deren Zeitpunkt sonst nicht bekannt ist — vgl. schon Richter l. c. 63 Anm. 1, 3. Die starke Überarbeitung, die diese „Sachsen-Kapitel" erfahren haben, versteht sich vortrefflich bei einem Manne, der wenige Jahre später in der „Translatio Alexandri" (vgl. oben S. 52) einen Abriß „De origine, situ, moribus ac populis Saxonum" lieferte.

[7] Vgl. oben S. 50.

[8] Kap. 10, Scriptores XV 125 Z. 53f. Die Stelle zeigt ihrerseits einen Anklang an die 1. Redaktion der „Vita Sturmi". Vgl. unten S. 146.

[9] Kap. 20 zu l. c. 375 Z. 22f.

De reliquiis sanctorum:[1]	Zweite Fassung:	Erste Fassung:
alia[2] *quidem per villicos ordinavit, alia vero ... presbyteris procuranda*[3] *commisit*;	*aliis*[4] *bellis, aliis suasionibus, aliis muneribus*; — *servis*[5] *domini .. procurandas commisit*;	*partim*[4] *bellis, partim suasionibus, partim etiam muneribus*; — *servis*[5] *domini .. ad procurandum committitur*;
quatuor[6] *leucis distans a Vuldensi coenobio*; — *non*[7] *longe ab eodem monasterio*;	*non*[8] *longe a Fuldensi cenobio positi*;	*cum*[8] .. *in L., quod prope supradictum coemobium iacet, consedisset*;
loculum,[9] *quo .. reliquiae erant conditae, elevantes*;	*ossa*[10] *loco, a quo levata fuerant*;	*ossa*[10] .. *sepulcro, quo prius inerant*;
ad[11] *praedicandum populo dei*;	*ad*[12] *populum ... convertendum*;	abweichend;
res[13] *diligenti inquisitione vestigaretur*;	*locorum*[14] *nomina diligenter inquirere, fluenta pariter investigare*;	*locorum*[14] *nomina indicare et .. fluenta denuntiare*;

Annales Fuldenses:[15]	Zweite Fassung:	Erste Fassung:
collecta manu[16]; — *collecto*[17] *exercitu*; — *collecto*[18] *comitatu*;	*consilio*[19] (= *concilio*) *collecto*; — *magnum*[20] *collegit exercitum*;	fehlt; — *congregato*[20] *tam grandi exercitu*;

---

[1] Vgl. oben S. 50 zu Anm. 5.

[2] Kap. 1, Scriptores XV 330 Z. 21 ff. Vgl. auch Vitae Leobae cap. 5, Scriptores XV 124 Z. 9: *aliae quidem argenteae, aliae autem aereae vel ferreae.*

[3] Vgl. auch Kap. 5 l. c. 334 Z. 25 und Vita Leobae cap. 5 l. c. Z. 9: *cura commissa fuerat* bzw. *erat.*

[4] Kap. 22 l. c. 376 Z. 14f., 54.

[5] L. c. Z. 17f., 55f.

[6] Kap. 8 l. c. 335 Z. 29.

[7] Kap. 12 l. c. 338 Z. 7.

[8] L. c. 376 zu Z. 28f.

[9] Kap. 3 l. c. 332 Z. 25f.; vgl. Z. 32: *levantes loculum.*

[10] Kap. 23 l. c. 376 zu Z. 46.

[11] Kap. 15 l. c. 340 Z. 34.

[12] Kap. 22 l. c. 376 zu Z. 44f.

[13] Kap. 6 l. c. 334 Z. 55. Vgl. auch Annales Fuldenses rec. Kurze 37 z. J. 847: *diligenter ... requisita*, 44 z. J. 853: *investigari*, 57 z. J. 863: *ob eandem causam diligenter investigandam.*

[14] Kap. 8 l. c. 369 Z. 30f., 52.

[15] Vgl. oben S. 52f. Man wird bemerken, ein wie starkes Argument für Rudolfs Autorschaft an den Annalen, ganz abgesehen von allem Anderen, was für sie spricht, in den folgenden Parallelen steckt.

[16] rec. Kurze 33 z. J. 842.

[17] 49 z. J. 858.

[18] 50 z. J. 858.

[19] Kap. 15 l. c. 372 Z. 56.

[20] Kap. 22 l. c. 376 Z. 10, 52.

christianam[1] *religionem desiderantes suscepit*;	*christiane*[2] *religionis inicia sumpsit*;	fehlt;
cui[3] (nämlich Thakulf) *prae ceteris credebant* (nämlich *barbari*);	*gens*[4] *Saxonum . . . domino credidit*;	fehlt;
quasi[5] *scienti leges et consuetudines Sclavicae gentis*;	*omnium*[6] *mores* ✳ *et consuetudines monasteriorum*;	*omnium mores conversationesque ibi fratrum consistentium traditionesque monasteriorum*;
fidei[7] *sacramentis imbutus est*;	*doctrinis*[8] *sacris imbutam*;	*doctrinis*[8] *sacris . . iugum . . subire*;
Tyrannidem[9] *ferre non posse testati sunt*; — *quod*[10] *longe aliter esse consiliorum regis conscii . . . testantur*;	*quod*[11] *privilegium . . . causam . . . ad nullum . . . nisi ad regem et ad summum pontificem pertinere testatur*;	— *quod*[11] *privilegium . . conservatum habent* —, *quod etiam causam . . a nullo . . quaereret nisi a rege, imperavit*;
consilio[12] *sapientium adquiescens*;	*habito*[13] *prudentum virorum consilio*;	*inito*[13] *servorum dei consilio*;
quos[14] *secum in praesidio habuit*; — *quem*[15] *ab oriente secum adduxerat*;	*quos*[16] *secum adduxerat*; — *assumptis*[17] *secum plerisque sacerdotibus*;	fehlt; — *adsumptis*[17] *universis sacerdotibus*;
paucos[18] *esse, qui cum eo . . . remanserint*;	*Ipse*[19] *vero cum paucis . . . pergens*;	*Ipse*[19] *vero vir dei St. . . perrexit*;
montes[20] *per alveum Rheni . . . tendentes initium habebant.*	*ad*[21] *Magontiam tendentes*; — *religionis*[22] *inicia sumpsit.*	*ad*[21] *Magontiam pergentes*; — fehlt.

---

[1] 35 z. J. 845.
[2] Kap. 23 l. c. 376 Z. zu Z. 23f.
[3] 38 z. J. 849.
[4] L. c. 376 zu Z. 23f.
[5] 38 z. J. 849.
[6] Kap. 14 l. c. 371 zu Z. 42.
[7] 42 z. J. 852. Vgl. Vita Leobae Kap. 9 l. c. 125 Z. 44: *fidei sacramentis imbueretur.*
[8] L. c. 376 Z. 53 zu Z. 13f.
[9] 49 z. J. 858. [10] 50 z. J. 858.
[11] Kap. 19 l. c. 375 Z. 53ff.
[12] L. c.
[13] Kap. 22 l. c. 376 zu Z. 9.
[14] 50 z. J. 858. [15] 51 z. J. 858.
[16] L. c. 376 zu Z. 17.
[17] L. c. 376 zu Z. 11.
[18] 51 z. J. 858. [19] L. c. 376 zu Z. 34. [20] L. c. 51 z. J. 858.
[21] Kap. 7 l. c. 369 zu Z. 7.
[22] Kap. 23 l. c. 376 zu Z. 23f.

Die Schlagkraft dieser Proben, an sich erheblich genug, wird durch die Eigenart des Vergleichsobjektes noch bedeutend gesteigert. Nicht aus dem Wortschatz eines ganz frei verfaßten Werkes zusammengelesene Wendungen sind es, die mit Rudolfs Stil sich berühren; vielmehr handelt es sich um lauter Abweichungen von einer sonst wörtlich nachgebildeten Vorlage, die um so charakteristischer sind, als der Verfasser in ihnen dem Stil des älteren Autors seinen eigenen offenbar besonders bewußt entgegenstellt. Es bedarf danach m. E. kaum eines weiteren Zeugnisses: die Verfasserschaft der zweiten Redaktion der „Vita Sturmi“ fällt dem Rudolf von Fulda zu.

Weniger bestimmt urteile ich noch über die Frage, in welcher Periode seines Lebens sie entstanden ist. Aus der oben[1] an die Spitze gestellten Berührung mit der „Vita Leobae“ möchte man vielleicht schließen, daß sie in Rudolfs frühere Zeit gehöre. Immerhin kann jene Stelle auch umgekehrt als Reminiszenz aus der „Vita Leobae“ aufgefaßt werden, wenn andere Gründe für spätere Entstehung unserer zweiten Redaktion sprechen. In der Tat weisen die allermeisten Berührungen, die aufzufinden sind, auf die Spätzeit Rudolfs hin, und hier drängen sie sich in wenigen Jahren zusammen; denn die Schrift „De reliquiis“, in der sie sich begegnen, ist kaum lange vor 856, ja wohl gar erst um 860 verfaßt,[2] und die Fuldaer Annalen enthalten die weitaus stärksten und zahlreichsten Anklänge außer in dem Jahresbericht 849, der aber vielleicht erst später geschrieben ist,[3] unter dem Jahre 858. Dahin führt auch die Beobachtung, daß die Annalen, ebenfalls unter dem Jahre 858, unmittelbar vor dem Satze, in dem sie an eine Stelle der zweiten Redaktion erinnern,[4] an die entsprechende Fassung derselben Stelle in der ersten Redaktion anklingen.

1. Redaktion:	Annalen:
quod etiam causam suam et monasterii defensionem a nullo alio quaereret nisi a rege.	*a paganis ... quaerere deberent defensionem*[5] ...

Vielleicht hat Rudolf die zweite Redaktion wirklich erst um 859 hergestellt.[6] In seine spätere Zeit dürfte auch seine Veränderung der

[1] S. 143 zu Anm. 8 f.

[2] Vgl. oben S. 51 Anm.

[3] Vgl. oben S. 46 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 145 zu Anm. 10, 11.

[5] Vgl. auch im 1. Teil des Jahresberichtes 853 (vielleicht erst später geschrieben, vgl. oben S. 46 Anm. 1): *ne forte ab extraneis ... quaerere cogerentur auxilia.*

[6] Seine spärlichen Entlehnungen einzelner Nachrichten aus der „Vita“ im ersten Teile der Annalen (vgl. oben S. 52 Anm. 5) lassen nicht sicher erkennen, welcher Fassung er hier gefolgt ist. Wahrscheinlich war es doch schon die zweite: nur aus ihr kann in der Entlehnung unterm Jahre 778 auch das Wort *Bonifacii* stammen;

Stelle weisen, an der Eigil das Verhältnis des Bischofs Lull zu Sturmi und Fulda charakterisierte.[1]

1. Redaktion:

Lullo tantum fama eius bona displicuit et semper propter invidiam adversus eum faciebat. Qui cum verbum domini instanter ubique praedicasset et eum diligenter omnes auscultassent, hostis humani generis . . . discordias . . . seminare coepit.

2. Redaktion:

*Cuius sanctitatis fama Lullo episcopo pro quorundam instinctu displicuit et ei in aliquantis contrarius extitit. Servus autem domini Sturmi, cum * instanter ubique praedicaret *, hostis humani generis . . . discordias . . . seminare coepit.*

Rudolf hat hier das dem Lull ungünstige und feindselige Urteil zu mildern, die gehässige Handlungsweise des Bischofs auf Andere abzuwälzen gesucht. Diese eine freundliche Stimmung gegen Mainz verratende Tendenz hat nur dann einen festen Hintergrund, wenn unser Mönch von Fulda seine Überarbeitung erst nach der Erhebung des Hrabanus Maurus zum Erzbischof von Mainz (847) geschrieben hat. Denn erst dadurch ist auch er selbst in nähere Verbindung mit der Metropole des mitteldeutschen Bistums gebracht worden.[2] Hat er dort sich natürlicherweise als Anhänger und Vertreter des Mainzer Interesses zu fühlen gelernt, so ist es gar wohl zu verstehen, wenn nach seiner Rückkehr in das heimische Kloster — sie ist wohl um 854 erfolgt[3] — dieser Mainzer Standpunkt auf solche Weise, wie jene Stelle es anzeigt, bei ihm nachgewirkt hat.

Beilagen[4]

I. Die Umgrenzungsurkunde des Erzbischofs Bonifatius[5]

⟨Fulda 747 März 12⟩

Bonifacius legatus Germanicus sancte Romanę ęcclesię | viris religiosis 1. 2
ac deum | timentibus in regno Francorum constitutis. 3
Non incognitum esse reor pluribus, qualiter | Carlomannus vir illustris, | qui 4. 4
in regno Francorum simul cum germano suo Pipino dominatur, locum in 5

außerdem entspricht hier *adsumptis secum* zwei bereits oben verwerteten Stellen der 2. Redaktion. Deren Abfassungszeit wird dadurch nicht zurückgeschoben, denn wir wissen nicht, wann Rudolf den 1. Teil der Annalen überarbeitet hat; vielleicht geschah es erst um 860 (vgl. z. B. das auffallende *exauctoravit* z. J. 831 und 861).

[1] Kap. 16, l. c. 373 Z. 30ff. und 52ff.

[2] Vgl. oben S. 45 Anm. 1. [3] Vgl. oben S. 46 Anm. 1.

[4] Wiederholt, mit Weglassung des gesamten Variantenapparates aus Fuldaer UB. 18ff., 30ff. u. 41ff., nr. 6, 15/16 u. 20. Der Kleindruck bezeichnet die Abhängigkeit von den verschiedenen Vorlagen, senkrechte Striche immer die Stelle, wo eine derselben verlassen wird. Genauer sind die Vorlagen durch die Randziffern bezeichnet.

[5] Vorlagen sind die Bonifatianischen Briefe M. G. Epistolae III 364ff. nr. 73 (Vorlage 1), 86 (2), 61(3) und 83 (6), die verlorene Dotationsurkunde Karlmanns (4) und die „Vita Sturmi" (5).

Boconia silva aptum ad monasterium construendum nobis concessit et perpetualiter servis dei | condonavit. Ideo placuit nobis, ut eundem locum, qualiter certis terminis consistit, adnotemus et idoneis testibus, qui in predicti principis traditione et vestitione ipsius loci affuerunt, subter firmemus.

Est ergo terminus ęcclesię et monasterii sancti salvatoris, quod situm est in littore fluminis Fuldę, primum in orientali plaga fons rivi, qui vocatur Crumbenbach; et sic vadit per illum rivum usque quo intrat in australem Hûnam; inde transit in collem Leohunhoûg, qui a quibusdam dicitur Cûffiso, et sic vadit usque ad introitum Ûhtinabacchês in alteram Hunam; inde transit in caput rivi, qui vocatur Rodenbach, inde in caput Wolfesbâches et sic in rivum eius usque quo intrat in Biberaha et per litus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen; inde vadit ad locum, ubi alter Crumbenbach intr[a]t in Treisbach, et sic sursum per rivum Crumbenbaches usque in caput eius; inde transit in summitatem Rosberges et sic per siccum torrentem iterum vadit in Hunam et deorsum per litus eius usque in ostia Mar[c]baches, inde sursum per rivum illum usque in caput eius, inde in caput Berolfesbaches; inde vadit ad locum, ubi flumen Lutire intrat Fuldam, et sic sursum per litus Lutirę usque in ostia Biunbaches, et per rivum eius sursum usque in caput eius, inde trans viam, que dicitur Antsanvia, usque in viam, quę vocatur Ortheswehc; inde vadit in volutabrum, quod est in monte, qui dicitur Himelesberch; inde transit in caput rivi, qui vocatur Schalkesbah, et sic per litus eius usque quo intrat in Fliedena, inde deorsum usque ad ostia Scamunfuldę, et ab ostio eius sursum usque quo ipsum flumen dividitur in freta; inde transit inter media freta, quę nascuntur de flumine Fulda, et sic vadit in caput rivi, qui dicitur Sudromilbach; inde pergit ad caput supradicti fontis Crummenbaches.

Sic enim iste locus traditus est ⟨a Pippino cum⟩ his terminis circumscriptus deo et salvatori nostro et a predicto principe Carlomanno, ut sit commendatus idem locus et utilis salvatori nostro usque in finem seculi ad congregandos et nutriendos servos eius absque ulla impedicione vel usurpatione aliorum.

Signum Bonifacii archiepiscopi, qui hanc cartam noticię omnium conscribi iussit †. signum Burchardi episcopi †. signum Stvrmii abbatis †. signum Megenhelmi presbiteri †. signum Folcheramni presbiteri †. si-
6 *gnum Megengoti presbiteri †. signum Trountis prefecti †. signum Lyutfridi prefecti †. signum Runtulfi | prefecti †.*

5. 4 *Anno dominicę incarnationis septingentesimo XLm° VII°, | principatus vero*
5 *nobilium virorum Karlmanni et Pipini fratris eius anno VI° | mense martio XII° die scripta est hec notionis karta in Fuldensi monasterio primum a Megenhelmo presbitero iussione et permissione divina.*

II. Das Exemtionsprivileg des Papstes Zacharias[1]

751 Anfang November

Zacharias papa Bonifa[t]io episcopo et per eum in monasterio ab eo constructo et successim abbatibus in perpetuum.

Quoniam semper sunt concedenda, quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet, ut devotio conditoris piae constructionis oraculo in privilegiis praestandis minime denegetur.

Igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium salvatoris a te constructum, situm in loco, qui vocatur Bochonia, erga ripam fluminis [U]ul[t]a[ha] privilegii sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus ecclesiae, constitutum nullius alterius ecclesiae iurisditionibus summittatur, pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus.

Et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio ditionem quamlibet habere hac auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem solemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare, ut profecto iuxta id, quod subiecti apostolici privilegii consistunt, inconcusse dotatus permaneat.

⟨Zacharias papa Bonifatio episcopo 1
et per eum in monasterio ab eo constructo ✻ successim abbatibus in perpetuum.

Quoniam semper sunt concedenda, quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet, ut devotioni conditoris piae constructionis auctoritas in privilegiis prestandis minime denegetur.

Igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium salvatoris a te constructum ✻ in loco, qui vocatur BoConia, erga ripam fluminis Uultaha privilegii sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisditione sanctae nostrae, cui deo auctore deservimus eclesiae, iurisdicionibus submittatur, pro qua ré piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id, quod exposcitur, effectui mancipamus.

Et ideo omnem cuiuslibet eclesiae sacerdotem in prȩfato monasterio dicionem quamlibet habere aut auctoritatem praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam prȩsumat omnimodo celebrare, ut profecto iuxta id, quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse
dotatum permaneat | locis et rebus tam 2
eis, quas moderno tempore ✻ tenet vel possidet ✻, quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere | ex donis et

---

[1] Vorlagen sind die Urkunden IIa (1) und Ludwigs des Frommen Mühlbacher[2] nr. 613 = Dronke, Cod. nr. 322 (2).

	oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personę contradictione firmitate perpetua perfruatur.
1 *Constituentes per huius decreti nostri paginam atque interdicentes omnibus cuiuslibet omnino ecclesiae praesulibus vel cuiuscumque dignitati praeditis potestatem sub anathematis interpositionem, qui ei praesumpserit praesenti constituti a nobis praefati monasterii indulti quolibet modo existere temerator.*	*Constuimus quoque per huius decreti nostri paginam *, ut quicunque cuiuslibet eclesiae praesul vel quacu(n)que dignitate praedita persona hanc nostri privilegii cartam, quam auctoritate principis apostolorum firmamus, temerare temptaverit, anathema sit et iram dei incurrens a cetu sanctorum omnium extorris existat, et nihilominus praefati monasterii dignitas a nobis indulta perpetualiter inviolata permaneat, apostolica auctoritate subnixa *.*
Bene vale.	*Bene vale.*

III. Die Privilegienbestätigung König Pippins[1]

⟨Attigny 753 Juni⟩

1. 6. 7 (Chrismon) *Pippinus rex Francorum vir inluster* | *Bonifatio* | *archiepi-*
6. 7. 6 *scopo et legato Germanico* | *ab * apostolica* | *sede* | *directo* | .
3? 9? 11? 12 * *Quia* | *veneranda * paternitas* | *tua nostram* | *excellentiam* |
3. 12. 3. 1? 3 *postulavit* | *pro monasterio, quod* | *a te* | *noviter* | *constructum*
12. 5. 3. *est* | *in solitudine * Boconia * iuxta fluvium ** | *Uuldaha in loco,* | *quem*
2. 14? *beatae memoriae Carlomannus* | *germanus noster* | *legitima donatione*
4? 11. 9 *tibi concessit,* | *ut *, sicut* | *ex auctoritate sancti Petri principis apostolorum,* |
8. 9 *pro quo legatione fungeris, privilegio sanctae sedis apostolicae* | *sublimatum*
12? 11. 13? *esse constat,* | *ita etiam nostrae auctoritatis praecepto* | *roboretur* | ,
11. 12 *placuit nobis ptitionibus* (!) | *tuis aSsensum praebere.*
14? 12 *Et ideo hanc* | *nostrae praeceptionis seriem* | *ob horem* (!) *dei et vene-*
3? *rationem sancti Peri* (!) *conscribi iussimus, per quam* | *privilegium sctae* (!) *se-*
8 *dis apostolicae* | *a beato papa Zacharia tibi collatum cum * consensu epi-*
12 *scoporum* | *ceterorumque fidelium nostrorum per omnia roboramus prae-*
3. 12. 11. 12 *cipientes, ut nullus* | *sacerdotum* | *in regno* | *nostro* | *divinitus nobis* |
11. 3 *concesso* | *in praefato monasterio dicionem aliquam sibi vindicet praeter sedem*

[1] Vorlagen sind in III die Bonifatianischen Briefe nr. 28 (6), 75 (7), 108 (8), 86 (9) und 83 (10?), die „Vita Sturmi" (5), die Urkunden I (4) und IIb (3), sowie die Diplome Pippins M. G. Diplomata I nr. 13 und 21 = Fuldaer UB. I nr. 34 und 43 (1 und 2), Ludwigs des Frommen, Ludwigs des Deutschen und Lothars I. Mühlbacher[2] nr. 516 (11), 1355 (12), 1087 (13) und 1143 (14?).

*apostolicam *, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum
ibidem sollemnia quisq(ue) * celebrare praesumat, sed iuxta id, quod subiectum
constat apostolicae sedi firmitate privilegii, inconcusse | roboratum | permaneat,* 13. 3
*locis et rebus, tam eis, quas moderno tempore tenet vel possidet, quam quae
futuris temporibus * iuri ipsius monasterii divina pietas augere voluerit ex donis
et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perfruatur.* |

*Si autem quispiam huic nostrae auctoritatis praecepto repugnare
voluerit, sententiam apostolicae districtionis, quae in privilegio expressa est, experiatur, et tamen hoc, quod ob amorem dei et venerationem* 11
sancti Petri nostra auctoritate firmavimus, | stabile | permaneat, | manu nostra 13? 3? 13?
roboratum et tam anuli nostri inpressione quam fidelium nostrorum | adstipulatione subnixum.

Signum (Kreuz-Monogramm) *Pippini gloriosissimi regis.* | 2
*† Signum Bonifatii archiepiscopi. † signum Burghardi episcopi. * † signum* 4
*Uuillibaldi episcopi. † signum Lul episcopi. † signum Eoban episcopi. † signum Cilimanni episcopi. * † Folcremmi presbyteri. † signum
Megingozi presbyteri †. † signum Throandi praefecti. † signum Liutfridi praefecti.
† signum Hrunzolfi praefecti. | † Hroggonis | praefecti. † signum Orentiles.* 10 (4)?
† signum Thacholfi. † signum Uuichingi.

(Chrismon) *In dei nomine Baddilo recognovit et* (Rekognitionszeichen). | 2
(Siegel). 1

Data mense iunio anno II. regni nostri; actum Attiniaco palatio publico; | 11–14
in dei nomine feliciter amen.

Nachtrag zu S. 52 Anm. 5.

Die jüngst erschienene Miscelle S. Hellmanns „Einhard, Rudolf, Meginhard, ein Beitrag zur Frage der Annales Fuldenses“ (Historisches Jahrbuch XXXIV 1913, S. 40—64) kommt an dieser Stelle nur insoweit in Betracht, als sie auf Rudolf eingeht. H.s Beweisführung hat mich auch hier nicht von der Richtigkeit seiner These überzeugt. 1. Seine Interpretation der ihm von M. Jansen (Histor. Jahrbuch XXXIII 101 ff.) entgegengehaltenen Stelle findet er selbst „vielleicht nicht in Allem befriedigend“; m. E. ist sie unannehmbar, denn sie gibt keinen Sinn. 2. Die Behauptung, daß „nur einer, für den Hraban (†856) nicht ein eben Gestorbener, sondern ein Längstvergangener war“, diesen *sui temporis .. nulli secundus* hätte nennen können, bedarf kaum einer Widerlegung. 3. Durch die neuen von H. angeführten Übereinstimmungen wird die sprachliche Einheit der Annalen nicht besser bewiesen als durch die früheren und Kurzes Gegenbehauptung, daß der 3. Teil den 2. stilistisch nachahme, nicht entkräftet. H. stellt fest, daß die Weser wie im 2. so auch im 1. Teile mit dem sonst dem eigentlichen Mittelalter fremden lateinischen Namen *Visurgis* bezeichnet wird. Aber das beweist nichts für die Einheitlichkeit des Gesamtwerks. Denn der 3. Teil, auf den es gerade ankommt, hat das Wort nicht. In dem 1. Stück aber ist es offenbar zurückzuführen auf den Verfasser des 2., der ja nach Kurzes, von mir unterstützter Annahme jenes überarbeitet hat.

Dieser Mann hat den Namen nach seiner ausdrücklichen Angabe den Annalen des Tacitus entnommen (vgl. oben S. 62 Anm. 9). Wer aber ist damals als Kenner des Tacitus bezeugt außer Rudolf von Fulda?

4. H. hat sich endlich bemüht, durch stilistische Vergleichung nachzuweisen, daß Rudolf die Annalen nicht verfaßt haben könne. Aber seinen dem Satzbau entnommenen Beispielen geht die Überzeugungskraft ab. Einigen ließen sich leicht andere zum Beweise des Gegenteiles entgegenstellen. Außerdem ist es, was H. selbst sich nicht verhehlt, mißlich, gerade den Satzbau von Werken zum Maßstab der Stilvergleichung zu machen, „die verschiedenen Literaturgattungen angehören", wie Rudolfs hagiographische Schriften und die Annalen. H. hat dies Bedenken dadurch nicht ausgeschaltet, daß er solche Stellen zum Vergleiche aushob, in denen die Annalen „ihren annalistischen Charakter abstreifen und einen anekdotischen annehmen, der sie der Erzählungsliteratur nahe bringt". Denn es scheint mir, der Annalist ist auch an diesen freilich breiteren und anekdotischen Stellen einigermaßen in dem Stil geblieben, in dem er sein Werk nach römischem Vorbild einmal angelegt hatte. In anderen Werken kann er sich sehr wohl im Satzbau gehen gelassen oder anders gegeben haben. Daß, wie bei Rudolf je einmal in der „Vita Leobae" und in dem Buche über die Reliquien, so auch in den Annalen zweimal Gewitter erwähnt werden, könnten Verfechter der Identität beider Verfasser vielleicht für sich geltend machen wollen. H. betont im Gegenteil, wie verschieden die Schilderung dort und hier angelegt sei. Tatsächlich aber handelt es sich nur dort um eine eigentliche Schilderung des Naturvorgangs; hier dagegen kommt es dem Erzähler allein auf die faktischen Folgen des Gewitters an. Es ist wiederum der Unterschied der beiden Stilgattungen, der den Unterschied in der Erzählung analoger Ereignisse bedingt hat. Wie viele stilistische, namentlich in Wortverbindungen zutage tretende Übereinstimmungen mit sicheren Werken Rudolfs für dessen Anteil an den Annalen sprechen, ist oben S. 52 Anm. 5 angeführt worden. Ich wüßte nichts Besseres, als mit folgendem Beispiel zu schließen. Sowohl in der Schrift „De reliquiis" (Kap. 12, l. c. 338 Z. 31 ff.), hier in Verbindung mit der erwähnten Gewitterschilderung, als auch in den Annalen (S. 51 f., z. J. 858) wird von der Vernichtung einer Ernte durch Feuer erzählt. Der Zusammenhang ist verschieden. In dem einen Falle trifft als Strafe Gottes der Blitz die Garben eines wendischen Bauern, der den Feiertag nicht heiligte; im anderen ist es ein „böser Geist", der in Kempten bei Bingen sein Unwesen treibt und dabei einem Einwohner, auf den er es besonders abgesehen hat, das Korn auf dem Felde in Brand steckt. Um so schlagender wirkt die formelle Übereinstimmung beider Stellen im Ausdruck und Aufbau. Sie muß derselbe Mann, und zwar beide offenbar ziemlich gleichzeitig, um 860 (vgl. oben S. 51 Anm.), geschrieben haben.

De reliquiis:

Contigit in villa quadam, quae a Sclavis christianis habitabatur, ut unus eorum parvi pendens honorem sanctorum cum suis exiret in agrum metensque segetem et messem congregaret in acervos, ceteris solemnes ferias celebrantibus. Interea .. tempestas saeva exorta est .. Omnes enim acervi frugum, quos miser ille eo die messos congesserat, caelesti igne consumpti sunt, ceteris, quos vel ipse vel concives eius pridie messuerant, inlaesis permanentibus.

Annales:

Villa quaedam ... sita est ... Ubi malignus spiritus evidens nequitiae suae ostendit indicium ... Denique omnium animos contra unum hominem concitavit .. Igitur ex necessitate coactus cum uxore et filiis foris mansit in agris, omnibus propinquis suis sub tectum suum illum suscipere timentibus. Sed nec ibi tutus fuisse permissus est; nam cum universas fruges suas congregasset et in acervos collegisset, spiritus nequam ex inproviso veniens cunctas incendit.

Die rechtliche Stellung des Klosters St. Emmeram in Regensburg zu den öffentlichen und kirchlichen Gewalten vom 9. bis zum 14. Jahrhundert

von

Rudolf Budde

Die Verfassungsverhältnisse des Klosters St. Emmeram in Regensburg gaben schon im 18. Jahrhundert den Anlaß zu einer heftigen Kontroverse zwischen dem damaligen Fürstabt von St. Emmeram Joh. Bapt. Kraus und dem Verfasser der Germania sacra M. Hansiz.[1] Im Jahre 1800 verfaßte dann Roman Zirngibl eine „Abhandlung über den Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg", die bis heute die einzige zusammenfassende Arbeit über unseren Gegenstand geblieben ist. F. Janner ist in seiner „Geschichte der Bischöfe von Regensburg" häufig auf die Streitigkeiten zwischen Kloster und Bistum eingegangen, ist jedoch nur in wenigen Punkten über Zirngibls Resultate hinausgekommen. Die neuere Forschung hat sich vorwiegend mit den Urkundenfälschungen beschäftigt, die im Verlaufe der Kämpfe angefertigt wurden. Hier ist vor allem der Aufsatz von Joh. Lechner „Über die falschen Exemtionsprivilegien für St. Emmeram in Regensburg" zu nennen.[2] Er behandelt die gefälschten Kaiserurkunden des Klosters, besonders die den Karolingern zugeschriebenen.

Die Papsturkunden von St. Emmeram sind von meinem Lehrer, Herrn Professor A. Brackmann, untersucht worden. Die wichtigsten Ergebnisse seiner Forschungen hat er in der Germania pontificia,[3] sowie in seinen Studien und Vorarbeiten[4] niedergelegt. Zugleich regte

[1] Die einschlägigen Schriften der beiden Verfasser sind bei Brackmann, Germ. pont. Bd. I S. 280f. angeführt.

[2] N. A. 25 S. 627ff.

[3] Bd. I S. 382ff.

[4] A. Brackmann: Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia Bd. I (Berlin 1912) S. 8ff., 31f., 68ff., 155ff., 221ff.

er die vorliegende Arbeit an und hat mich im Verlauf derselben stets durch seinen Rat und Beistand unterstützt, wofür ich ihm hier meinen wärmsten Dank aussprechen möchte.

Dank schulde ich auch den Direktionen des Königl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchivs und der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Sie haben mir sowohl durch ihr freundliches Entgegenkommen während meines Aufenthaltes in München im Herbst 1911, als auch später durch Übersendung von Handschriften und Urkunden die Arbeit bedeutend erleichtert. Endlich danke ich meinem Studiengenossen Herrn cand. hist. W. Biebinger in Marburg für wertvolle Nachforschungen, die er im Herbst 1912 im Reichsarchiv zu München für mich vornahm.[1]

I. St. Emmeram als Kathedralkloster

§ 1. Die Anfänge des Klosters

Die Entstehungsgeschichte des Klosters St. Emmeram ist mit der Geschichte seines Schutzpatrons eng verknüpft. Die stark legendarischen Nachrichten, welche wir über ihn besitzen, sind durch Kruschs Ausgabe der Vita Haimhrammi historisch verwendbar geworden,[2] wir können danach etwa folgendes als gesicherte Tatsachen annehmen:

[1] Da die gesamte Literatur über St. Emmeram in der Germania pontificia (Bd. I S. 280ff.) ausführlich zusammengestellt ist, kann ich mich hier darauf beschränken, diejenigen Werke zu notieren, die im folgenden abgekürzt zitiert werden.

Janner, Ferdinand: Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bände. Regensburg 1883—86.

Lib. prob. = Liber probationum sive bullae ... diplomata..., quae ad historiam monasterii et principalis ecclesiae S. Emmerami Ratisbonae maxime spectant. Ratisbonae 1752.

M[2] = Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I 2. A. Innsbruck 1908.

Pez = Bernh. Pez: Thesaurus anecdotorum novissimus. Aug. Vindel. et Graecii 1721ff.

Ried: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816.

Zirngibl = Roman Z.: Abhandlung über den Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram mit dem Hochstift Regensburg. Vom Jahre 994—1325. Eyn Beytrag zur Geschichte beyder Stifter, verfaßt 1800 in: Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie I. München 1803.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.

N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

[2] Vita vel passio Haimhrammi episcopi et martyris Ratisponensis auctore Arbeone, episcopo Frisingensi, MG. SS. rer. Merov. IV p. 452ff.

Haimhram oder in lateinischer Form Emmeram, missionierte zwischen 652 und 706 in dem nur oberflächlich christianisierten Bayern.[1] Er war im Besitze der Bischofsweihe und versah im Lande umherziehend die bischöflichen Amtshandlungen, ohne jedoch eine bestimmt abgegrenzte Diözese zu besitzen. Zugleich war er Vorsteher einer mönchischen Kongregation an der Georgskirche in Regensburg. Diese blieb nach seinem gewaltsamen Tode bestehen und nannte sich fortan nach Emmeram, dessen Gebeine als die eines Märtyrers und Heiligen in der Georgskirche beigesetzt wurden. Der heilige Georg wird 792 noch einmal neben Emmeram als Schutzpatron der Kirche genannt,[2] danach nicht mehr.

Von der Geschichte des Klosters seit dem Tode Emmerams bis zur Begründung des ordentlichen Episkopats wissen wir sehr wenig. Die einzige zuverlässige Nachricht bringt uns Arnold, der St. Emmeramer Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts.[3] Danach hat unter Herzog Hucbert ein gewisser Rathar an der Spitze des Klosters gestanden, der ein Fremder war und die Bischofsweihe besaß.

Außer Rathar wird in neueren Darstellungen noch ein gewisser Wicterp genannt, der ebenfalls Bischof und Leiter des Emmeramsklosters gewesen sein soll,[4] doch hat schon Janner darauf aufmerksam gemacht, daß dessen Existenz höchst problematisch ist.[5] Sichere

---

[1] Krusch a. a. O. S. 458. Vgl. außerdem Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I^3.4 S. 377f.

[2] Ried I S. 7, Pez I 3 col. 84.

[3] Arnoldus: De sancto Emmerammo lib. I, cap. I (MG. SS. IV 549): *Qui (sc. Hucbertus dux) beato Georgio et sancto Emmerammo sub quodam Rathario adventitio episcopo donaverat curtem, quae in pitaciis, quibus haec excerpsimus, Pirchinwanch nuncupatur.*

[4] Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands Bd. II S. 269/70; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I^3.4 S. 378 und 505.

[5] a. a. O. Bd. I S. 60. In der Tat bilden den einzigen Beleg für einen Regensburger Bischof Wicterp die *Versus de ordine comprovincialium episcoporum* (zuletzt herausgegeben von Dümmler: MG. Poetae lat. II p. 637/39; vgl. Wattenbach: Dtschlds. Gesch. Qu. I^7 S. 292/93). Diese Verse wurden in den Jahren 855 bis 859 in Salzburg von einem unbekannten, landfremden Dichter, vielleicht einem schottischen Mönch, verfaßt und dienten vermutlich als Inschriften für einen neuerbauten Bischofshof, dessen einzelne Hallen nach den Suffraganbistümern benannt wurden (vgl. Wattenbach a. a. O.). Die historischen Kenntnisse des Dichters waren gering; die Passauer und Säbener Bischöfe kennt er schon seit 804 bzw. 803 nicht mehr. Die Vermutung liegt daher nahe, daß er den Bischof Wicterp von Augsburg, der zur Zeit des Bonifatius lebte, für einen Regensburger Bischof gehalten hat. Weder Arnold noch die Regensburger Bischofskataloge des 12., 13. und 14. Jahrhunderts kennen einen Bischof Wicterp. Auffällig ist auch, daß sich in den ältesten Nekrologien von Regensburg und in dem Salzburger Verbrüderungsbuch von 784 keine Spur von ihm findet. (Letzteres verzeichnet unter den verstorbenen Bischöfen nur Haimhram, Gawibald und Sigirich, unter den lebenden Sindpercht. MG.

Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse Regensburgs erhalten wir erst wieder aus der Zeit, als es Bonifatius mit Hilfe Roms und Zustimmung des Herzogs Odilo unternahm, die Kirche Bayerns zu organisieren.[1] In Regensburg setzte er im Jahre 739 einen gewissen Gawibald als Bischof ein. Dieser war der erste ordnungsgemäße Bischof von Regensburg, d. h. er besaß nicht nur die bischöfliche Weihe, sondern hatte auch eine bestimmt abgegrenzte Diözese, die von Bonifatius damals erst geschaffen wurde. Man war sich dessen in Regensburg sehr wohl bewußt, wie das Zeugnis Arnolds beweist,[2] und auch in der neueren Historiographie hat man dies stets betont. Gleichwohl aber war Gawibald zugleich Vorsteher des Emmeramsklosters.

Wir sehen hier, daß Bonifatius bei seinen Reformen mit der historischen Tradition Fühlung behielt. Man war gewohnt, das Kloster als den geistigen Mittelpunkt jener Gegend zu betrachten, und es war auch, wie wir bei Emmeram und Rathar sahen, nichts Ungewöhnliches, daß dessen Leiter die bischöfliche Weihe besaßen. Zudem war es von nicht geringer Bedeutung, daß das neue Bistum durch die Verbindung mit dem Kloster eine sichere materielle Fundierung erhielt. Ebenso wie in Regensburg verfuhr Bonifatius auch in Salzburg und Freising.

Necr. II p. 26 u. 12). Rettberg, auf den sich auch Hauck beruft, hat der Legende neue Glaubwürdigkeit zu geben versucht, indem er eine Notiz der Annales Petaviani (MG. SS. I. p. 18. Vgl. Wattenbach, Dtschlds. Gesch. Qu. I[7] S. 161/62) auf den angeblichen Regensburger Bischof bezieht. Diese lautet: *Anno* 765 *anno* 5 *regnante Pippino rege obiit Wicterpus episcopus et abba sancti Martini. Fuit autem Baugoarius, genere Heilolfingus, senex et plus quam octogenarius usque ad id tempus sedebat propria manu scribens libros.* — Rettberg wollte *sancti Martini* in *sancti martiris Emmerammi* verbessern, indem er die Identität dieses Wicterp mit dem angeblichen Regensburger einfach voraussetzte. Diese Konjektur ist aber gänzlich unhaltbar, denn von einem Abt von St. Emmeram würde schwerlich bemerkt werden, daß er ein Bayer war. Vielmehr ist in den Annales Petaviani wahrscheinlich ein Abt von St. Martin in Tours gemeint. Der Codex Masciacensis nämlich, der allein die fragliche Notiz bringt, hat noch eine andere vor den übrigen Handschriften voraus. Zum Jahre 804 berichtet er den Tod Alkuins mit genauester, bis auf die Stunde detaillierter Datierung, so daß diese Notiz jedenfalls von einem Augenzeugen, also einem Turonenser, herrühren muß. Zu beachten ist auch folgende Notiz des Chronicon s. Martini Coloniensis, SS. II p. 214: ... *Illud* (*sc. monasterium sancti Martini Coloniensis*) *autem rexerunt*: *Wicterpus abbas postea episcopus...* Nach Pertz' Ansicht ist dies derselbe Wicterp, der später Bischof und Abt in Tours wurde. Jedenfalls hat er mit Regensburg nichts zu tun. Auch die Nachricht Aventins über Wicterp, die Rettberg (a. a. O. II S. 269) heranzieht, besitzt zu wenig Glaubwürdigkeit und ist zu unbestimmt, um daraus auf einen Regensburger Bischof dieses Namens schließen zu dürfen. Man wird also wohl am besten tun, wenn man Wicterp aus der Geschichte von Regensburg vollständig ausschaltet.

[1] Vgl. Hauck a. a. O. I[3.4] S. 504ff.

[2] MG. SS. IV. p. 549. *Gaubaldus, ante quem non solum haec eadem, de qua nunc nobis est sermo, sed et ceterae in Baioaria absque certis episcopis post Romana tempora erant ecclesiae.*

Da es in jener Zeit keine Seltenheit war, daß Mönche die höheren Weihen besaßen,[1] so konnten sie zugleich auch Priester am Domstift sein.

Im 9. Jahrhundert bildete sich in Regensburg die Praxis heraus, daß der Kathedralklerus aus Mönchen und Kanonikern bestand, die gleichberechtigt nebeneinander standen.[2] Zirngibl[3] und nach ihm Janner[4] vertreten die Ansicht, es habe in Regensburg damals zwei Kathedralkirchen gegeben, eine zu St. Peter, die mit Kanonikern, und eine zu St. Emmeram, die mit Mönchen besetzt war, doch hat eine derartig reinliche Scheidung in der ältesten Zeit sicher nicht bestanden. Der Umstand, daß in den Schenkungen, die beide Heiligen erwähnen,[5] stets nur von einer Kirche des heiligen Peter und Emmeram die Rede ist, scheint vielmehr für Kruschs Ansicht zu sprechen,[6] wonach die Kirche von St. Emmeram neben anderen Heiligen auch dem heiligen Petrus geweiht war und es damals üblich wurde, sie nach ihm zu benennen, ebenso wie man sie früher nach dem heiligen Georg benannt hatte. Indessen ist für die Mitte des 9. Jahrhunderts das Bestehen einer Peterskirche in der Stadt urkundlich bezeugt.[7] Ich halte es daher für das Wahrscheinlichste, daß die Peterskirche zunächst nur für solche Gottesdienste gebaut wurde, für welche die Emmeramskirche nicht ausreichte, oder wegen ihrer Lage außerhalb der Stadt nicht geeignet schien. Wann dies geschah, läßt sich nicht feststellen. Als

[1] In einer Tradition von 792 werden 5 Emmeramer Mönche genannt, darunter 3 Priester (Ried I S. 7).

[2] Das ergibt sich aus ihrer gemeinsamen Mitwirkung bei Rechtsgeschäften. Vgl. die im folgenden Abschnitt herangezogenen Urkunden und Traditionen. — Arnold (SS. IV p. 559) erzählt, daß bis auf Wolfgangs Zeit die Bischöfe stets abwechselnd aus den Kanonikern und den Mönchen gewählt worden seien, doch läßt sich dies nicht nachweisen.

[3] a. a. O. S. 9.

[4] a. a. O. I S. 76.

[5] Die erste Tradition dieser Art datiert schon von 778 (Pez I. 3 col. 83, Ried I S. 3).

[6] MG. SS. Merov. IV p. 453.

[7] Anamod I 6: bei Pez I 3 col. 204/05, bei Ried I S. 49/50: *Actum est in Regina civitate iuxta altare sancti Petri, anno* ... 863. Ried druckt fälschlich 864. Die Parenthese *quam ecclesiam Canonici procurabant* ist ein Zusatz von Ried. — Janner (I S. 121 f.) hat vergeblich versucht, die Existenz einer Peterskirche schon für das 8. Jahrh. nachzuweisen. Er beruft sich darauf, daß die Verschwörung Pippins gegen seinen Vater, König Karl, im Jahre 792 in der Peterskirche stattgefunden haben soll (a. a. O. S. 121 u. 132). Diese Nachricht ist jedoch für uns wertlos, da sie nur von dem späten und unzuverlässigen Monachus Sangallensis überliefert wird (SS. II p. 755). Auch aus Arnolds Bericht über einen Kirchenneubau unter Bischof Sindbert läßt sich unmöglich etwas für St. Peter entnehmen (SS. IV p. 565: *Sintpertus .. beato Emmerammo ... basilicam novam ... construxit...*).

die Kirche einmal bestand, schlossen sich die Domgeistlichen, die nicht Mönche waren, um sie zusammen, und so entwickelte sich allmählich der von Zirngibl beobachtete Dualismus.

§ 2. Bischofsgut und Klostergut[1]

Die Frage nach der vermögensrechtlichen Stellung St. Emmerams vor der Reform Bischof Wolfgangs ist für uns von großer Wichtigkeit, denn bei den späteren Kämpfen zwischen Bistum und Kloster ist das eigentliche Streitobjekt fast immer der klösterliche Grundbesitz. Will man nun wissen, welche Ansprüche berechtigt und welche usurpiert sind, so muß man nicht nur die Regelung des Besitzstandes durch Wolfgang einer genauen Betrachtung unterziehen, sondern auch, was bisher zu wenig geschehen ist, an der Hand des urkundlichen Materials sich Klarheit darüber verschaffen, wie die Verhältnisse vor Wolfgangs Zeit lagen. Glücklicherweise steht uns ein ziemlich reichliches Material in Kaiserurkunden und Traditionsbüchern[2] dafür zu Gebote.

Von der ältesten Sammlung der Traditionen ist nur ein Fragment erhalten, das die zwölf ersten Nummern umfaßt.[3] Die älteste stammt noch aus der Zeit Gawibalds (739—761), die jüngste ist vom 22. April 822 datiert. Vermutlich als Fortsetzung dieser ältesten Sammlung ist der Traditionskodex des Anamod gedacht.[4] Er umfaßt in der Hauptsache die Traditionen aus der Zeit des Bischofs Ambricho (864—891); dazu kommen einige Traditionen von Bischof Aspert (891—894) und Nachträge aus der Zeit der Vorgänger Ambrichos. Dann läßt uns freilich die Überlieferung wieder im Stich. Aus der ganzen Zeit von 894 bis zum Regierungsantritt Wolfgangs sind uns nur spärliche Reste eines Traditionsbuches des Bischofs Tuto (894—930) erhalten.[5]

---

[1] Die Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes, die hier in unsere Untersuchung hineinspielen, sind ausführlich behandelt worden von Arnold Pöschl: Bischofsgut und mensa episcopalis Bd. I, II, III, 1. Bonn 1908—1912. Vgl. besonders Bd. II § 13—18: „Die bischöflichen Klöster und Kollegiatstifter". Pöschl hat das Regensburger Material für seine Darstellung nicht herangezogen; trotzdem bringen die folgenden, unabhängig von Pöschl gemachten Beobachtungen in allen Punkten eine Bestätigung und Ergänzung seiner Ergebnisse.

[2] Vgl. Bretholz: Studien zu den Traditionsbüchern von St. Emmeram in Regensburg. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschg. Bd. XII, 1891. Eine kritische Ausgabe der Traditionen fehlt noch. Die Drucke werden im einzelnen Falle zitiert werden.

[3] Aus dem Original (München, Reichsarchiv, St. Emmeram Lit. 5½) hrsg. v. Pez I 3 col. 81 ff.

[4] Aus der Originalhs. (ebenda, St. E. Lit. 5⅓ fol. 70—165) herausgeg. v. Pez I 3 col. 191—268.

[5] Vgl. Bretholz a. a. O. S. 9 ff., herausgeg. von Roth: Beiträge z. Sprach-, Geschichts- u. Ortskunde, Heft 4.

Bei diesen Traditionsurkunden fällt zunächst die große Anzahl verschiedener Empfänger auf. Die Hauptmasse der Schenkungen ist an St. Emmeram oder an St. Peter und Emmeram gerichtet. Daneben sind die städtische Kathedrale von St. Peter[1] und die Klöster Mondsee,[2] Schönau[3] und St. Salvator an der Rezat[4] vertreten. Bei einigen Rechtshandlungen ist nur der Bischof beteiligt, ohne daß erwähnt wird, welche seiner Kirchen er vertritt.[5] Es handelt sich also gar nicht um Traditionssammlungen von St. Emmeram, sondern um solche des Bistums einschließlich der Eigenklöster des Bischofs. Dadurch bietet sich ein Anhaltspunkt, die Rechtslage der einzelnen Kirchenvermögen zu erkennen.

Lassen wir zunächst die außerhalb Regensburgs liegenden bischöflichen Eigenklöster aus dem Spiel so zerfallen die Rechtsgeschäfte in solche, die allein St. Peter oder St. Emmeram, und solche, die beide Heiligen betreffen. Danach könnte man vermuten, es seien die Schenkungen der ersten Art den Kanonikern beziehungsweise den Mönchen zugute gekommen, während die letzteren das eigentliche Bistumsvermögen ausmachten. Allein die Dreiteilung ist so wenig konsequent durchgeführt, daß ihre praktische Bedeutungslosigkeit damit klar erwiesen ist. Dies mögen einige Beispiele erläutern:

In fünf Tauschakten[6] aus der Zeit der Bischöfe Ambricho, Aspert und Tuto empfängt der Bischof Güter *ad sanctum Petrum et sanctum Emmerammum* und gibt dafür andere *ex ratione sancti Emmerammi,*[7] während in anderen Tauschakten die Gegengabe, wie man erwartet, *de rebus predictorum sanctorum* erfolgt.[8] Bei einem anderen Tauschhandel unter Bischof Ambricho, der lediglich Güter des heiligen Emmeram betrifft, ist gleichwohl die Mitwirkung der Mönche und der Kanoniker erwähnt.[9] Ebenso verfährt der Bischof in einem Tauschgeschäft, das Karl III. im Jahre 883 März 28 bestätigt, *unacum consensu totius cleri sibi subiecti*, obwohl es sich lediglich um Besitz des heiligen Emmeram handelt.[10] Eine prinzipielle Scheidung unter den Vermögen

---

[1] Anamod I 14, 25, 42.

[2] Anamod I 39 u. II 39. Vgl. auch die folgende Seite.

[3] Anamod I 69. Vgl. auch die folgende Seite.

[4] Anamod I 2, 45.

[5] Anamod I 24, 68, 76.

[6] Anamod I 29 u. 103, II 2 u. 44; ferner Trad.-Cod. des Bischofs Tuto Nr. 128 = Roth, Beiträge IV S. 115.

[7] Der Ausdruck wechselt.

[8] Anamod I 33, 107, 109. II 13, 17, 20, 21, 24, 29, 40. Der Ausdruck wechselt auch hier.

[9] Anamod I 17.

[10] M[2] 1653.

der beiden Kathedralkirchen bestand also nicht. Wir haben es vielmehr mit einem einheitlichen Bischofsvermögen zu tun, in das offenbar auch die auswärtigen Eigenklöster des Bischofs mit hineinbezogen wurden. Dies läßt sich aus verschiedenen Anzeichen erkennen. Zunächst hat Anamod Schenkungen für Mondsee, Schönau und St. Salvator an der Rezat in seine Sammlung aufgenommen,[1] ferner bestätigt Karl III. eine Schenkung des Abtes Hitto *ad sanctum Michaelem* (Mondsee) *sanctumque Dei martyrem Emmerammum* zu Händen des Bischofs Ambricho und seines Vogts.[2] Schließlich begegnen wir unter Bischof Tuto Traditionen, die *ad beatum Hemmerammum martyrem sanctumque archangelum Michahelem* sowie *ad sanctum Martinum* (Schönau) *sanctumque Emmerammum* gerichtet sind. Bischof Tuto und sein Vogt nehmen die Schenkungen entgegen.[3]

Wenn also Güter an einen bestimmten Heiligen geschenkt wurden, so besagt das keineswegs, daß dessen Kirche das alleinige Nutzungsrecht gehabt hätte. Vielmehr hatte diese Adresse, wenn ich so sagen darf, oft eine rein formale Bedeutung. Nach germanischer Rechtsanschauung war eine Anstalt oder eine Kongregation überhaupt nicht vermögensfähig. An die Kirche konnte man daher nichts schenken, ebensowenig an den Bischof selbst, da es sich ja nicht um seinen Privatbesitz handelte. Man half sich also mit einer Fiktion und ließ den Schutzheiligen der Kirche als juristische Person und eigentlichen Besitzer des Kirchenvermögens fungieren.[4] Wenn nun hier der Bischof von Regensburg der einzige irdische Vertreter mehrerer himmlischer Grundeigentümer war, so ist es nicht zu verwundern, daß deren Vermögen miteinander verschmolzen, und so wurde es möglich, daß man ein Gut scheinbar zwei verschiedenen, sogar in verschiedenen Diözesen liegenden Klöstern zugleich schenken konnte.[5] In Wirklichkeit wollte man es eben nur dem Regensburger Bischofsvermögen zueignen.

---

[1] Vgl. oben S. 159.

[2] M[2] 1655.

[3] Roth, Beiträge, Heft 4 S. 110, 102 u. 104.

[4] Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jedes Kloster, an dessen Schutzheiligen Güter geschenkt wurden, tatsächlich eine Rechtspersönlichkeit darstellt (vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I S. 38 A. 4). Es handelt sich nur um eine Fiktion, die durch die Unterordnung des kirchlichen Einzelvermögens unter das Bistumsvermögen ihre praktische Bedeutung verlor.

[5] Die beobachtete Vermögensverschmelzung hat nichts zu tun mit der alten kirchlichen Gewohnheit, das gesamte Kirchenvermögen einer Diözese in der Hand des Bischofs zu vereinigen. Schon der Umstand, daß Mondsee nicht in der Regensburger, sondern in der Passauer Diözese lag, zwingt uns zu dem Schluß, daß das Eigenkirchenrecht die Grundlage für den Prozeß abgegeben hat. Pöschl hat

Allein auch das Kloster St. Emmeram besaß trotz seiner Zugehörigkeit zur Kathedrale ein besonderes Vermögen. Dieses bestand in einem Komplex von Gütern, die vom Bischof nicht veräußert, noch zu Lehen gegeben werden durften und lediglich *ad servitium monachorum* bestimmt waren.[1] Im Traditionskodex finden wir zwar keine Spuren davon,[2] wohl aber in den erhaltenen Kaiserurkunden des Klosters.

Schon 794 macht Karl der Große eine Elemosyna-Stiftung an St. Emmeram[3] „zugunsten der Mönche" mit der Bestimmung, daß das geschenkte Gut für immer dem Kloster verbleiben soll. Als Besitzer sind neben dem Bischof Adalwin, als dem Leiter des Klosters, auch die Mönche genannt. Liegt schon in dieser Formulierung der Schenkung eine Beschränkung des bischöflichen Verfügungsrechtes, so ging man später in dieser Beziehung noch weiter. Im Jahre 859 nämlich schenkt Ludwig der Deutsche ein Fiskalgut an St. Emmeram für den Tisch der Mönche.[4] Kein Bischof oder Prälat soll das Gut zu Lehen geben oder für sich verwenden dürfen. Die Mönche sind die alleinigen Besitzer und haben freies Verfügungsrecht über das Gut.

---

m. E. bei seinen Ausführungen (Bd. II S. 175ff.) die Möglichkeit, daß auch in anderen Diözesen liegende Klöster privatrechtlich zum Kathedralgut gehörten, nicht genügend beachtet.

[1] Krusch hat bereits a. a. O. S. 453 auf das Vorkommen dieser Formel in den Kaiserurkunden aufmerksam gemacht. Über die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung des Konventgutes vgl. Pöschl a. a. O. II S. 21f.

[2] Wenigstens nicht für St. Emmeram. Dagegen sind zwei Schenkungen für Mondsee und St. Salvator *ad utilitatem servorum dei* bestimmt (Anamod I, 7 u. 45).

[3] MG. Dipl. Karol. I 176 = M² 321: . . . *Notum sit, qualiter nos . . . seu pro oportunitate servorum dei donamus ad ecclesiam . . . sancti Hemmerammi . . . [ubi Adalwinus episcopus praeesse videtur], donatumque in perpetuum ad eundem sanctum locum esse volumus, id est* . . . (es folgt die Aufzählung der Güter). *Praecipientes ergo iubemus, ut [Adalwinus episcopus, rector eiusdem coenobii] suique successores . . . vel monachi inibi sub sancto ordine consistentes supra scriptam terram et prata . . . perennibus temporibus ad partem saepe dictae ecclesiae teneant atque possideant, ita ut Christo propitio in eleemosyna nostra ad ipsam casam dei perpetualiter proficiat in augmentis* . . . Über die Interpolationen in dieser Urkunde vgl. Lechner, N. A. 25 S. 630.

[4] M² 1438: . . . *placuit serenitati nostrae eandem medietatem prenominati fisci . . . ad s. Emmerammum contradere . . . ea ratione, ut ipsa medietas ipsius fisci ad mensam monachorum ibi domino famulantium iugiter deserviat, et nullus episcopus aut quislibet prelatus easdem res in beneficium alicui dare sive ad opus suum recipere praesumat, sed solummodo ad opus ipsorum deserviant . . . memorati monachi prefatam medietatem fisci cum omnibus supra consistentibus recipiant, teneant atque possideant, et quicquid exinde pro utilitate sua facere voluerint, liberam et firmissimam . . . habeant potestatem . . . faciendi.* Aus dem letzten Satz geht hervor, daß *mensa monachorum* hier im weitesten Sinne, d. h. als Synonym für *utilitas,* als Konventsgut zu verstehen ist.

Der Bischof wird vollständig übergangen.[1] — Von Otto I. sind uns zwei Schenkungen dieser Art an das Kloster erhalten.[2] Beide sind für den Unterhalt der Mönche ausdrücklich bestimmt. In der ersten Urkunde wird angeordnet, daß das geschenkte Gut der Herzogin Judith und ihrem Sohn Heinrich verfallen soll, wenn etwa der Bischof die Bedingungen der Schenkung nicht einhalten sollte.[3] — In die ersten Regierungsjahre Wolfgangs, also in die Zeit vor der Berufung Ramwolds fällt die Schenkung des Gutes Aiterhofen durch die Herzoginwitwe Judith. Das Gut soll *ad commune servicium monachorum* dienen. In der zweiten Fassung der Tradition[4] wird sogar der Rückfall an die Erben der Judith dekretiert für den Fall, daß ein Bischof es zu privaten Zwecken verwenden oder zu Lehen verausgaben sollte.[5]

Wir dürfen also folgende Ergebnisse feststellen: Alle an den heiligen Emmeram gerichteten Schenkungen galten zunächst nicht dem Kloster, sondern dem Bistum.[6] Innerhalb des Kathedralguts existierte jedoch schon im 9. Jahrhundert ein gesondertes Klostervermögen, nämlich das für den Gebrauch der Mönche ausdrücklich reservierte Konventsgut. So war also die vermögensrechtliche Stellung des Kathedralklosters St. Emmeram dieselbe wie die eines beliebigen bischöflichen Eigenklosters, nur daß die Bildung eines Abtvermögens natürlich ausgeschlossen war, da ja der Eigenherr, d. h. der Bischof, zugleich Abt war.

[1] Diese Urkunde scheint das Bestehen eines Konventgutes bereits vorauszusetzen. Ob dessen Entstehen auf einen Akt der Güterteilung zurückzuführen ist und wann dieser stattgefunden hat, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln. Vgl. Pöschl a. a. O. II S. 23ff. u. 29.

[2] MG. DO. I Nr. 203: *Notum sit omnibus, qualiter nos ... per interventum Michahelis Ratisponensis episcopi monachis in predicta urbe deo sanctoque Emmerammo devote servientibus quasdam res ... cum omni integritate super illorum annonam concessimus ea tamen ratione, ut si episcopus eidem monasterio presidens aut aliqua potens persona hanc traditionis firmitatem violenter infringere voluerit, cuncta quae tradita fuerant redeant in ius et potestatem domine Judite et filii eius Heinrici ducis ...* DO. I Nr. 219 enthält ebenfalls eine Schenkung *ad victum monachorum.*

[3] Dies war ein sehr beliebtes Verfahren, den Mönchen ihren Besitz zu sichern. Vgl. Matthaei, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Göttinger phil. Diss. 1877, S. 21ff.; Pöschl a. a. O. II S. 282f.

[4] Über die beiden Fassungen dieser Tradition vgl. Bretholz, Mitt. d. Inst. Bd. XII S. 32ff. Beide sind gedruckt a. a. O. S. 42/43.

[5] *Si vero aliquis episcoporum per futura tempora succedentium ad suum, quod fieri non credo, privatum servicium redigere vel vassallis suis ad beneficium dare temptaverit, heres meus sicut reliqua sibi derelicta hereditario iure hanc curtem possideat.*

[6] Es ist also sehr mißverständlich, wenn man die ältesten Regensburger Traditionsbücher als St. Emmeramer Traditionsbücher bezeichnet. Dieser Name kommt erst der mit Ramwold beginnenden Reihe zu. Vgl. unten S. 165.

II. Die Reform Bischof Wolfgangs, St. Emmeram als bischöfliches Eigenkloster

§ 1. Wolfgangs Maßnahmen und die angebliche Güterteilung

Im Jahre 975 berief Bischof Wolfgang den Mönch Ramwold aus St. Maximin bei Trier als Abt von St. Emmeram, um das Mönchsleben daselbst zu reformieren. Wolfgang,[1] ein Schwabe von Geburt, hatte schon früh mit den lothringischen Reformbestrebungen Fühlung gewonnen. Mit Erzbischof Heinrich, seinem Jugendfreund, kam er 956 nach Trier. Dort übernahm er die Leitung der Domschule und wurde *decanus clericorum.* Als solcher führte er unter der Autorität seines Erzbischofs das kanonische Leben bei den Domgeistlichen ein.[2] Als Erzbischof Heinrich 964 plötzlich starb, finden wir Wolfgang in der Umgebung des Erzbischofs Brun von Köln. Da er jedoch aus seiner Neigung zum kanonischen Leben die Konsequenz ziehen wollte, kehrte er nach Schwaben zurück und trat als Mönch in das Kloster Einsiedeln ein.

Hier war 934, unter dem früheren Straßburger Domprobst Eberhard, aus der bisherigen Einsiedelei ein Kloster erwachsen,[3] in welchem wie in den lothringischen Reformklöstern auf eine strenge Beobachtung der Regel Benedikts gesehen wurde. Das Kloster brachte es unter Eberhard und seinen Nachfolgern zu hohem Ansehen und gewann auch, nicht zum mindesten durch die Tätigkeit Wolfgangs, Einfluß auf andere Klöster. So war Wolfgang ganz von den Idealen der mönchischen Reformen, denen er in Trier und Einsiedeln gedient hatte, beseelt, als er im Jahre 972 auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg berufen wurde.

Hier eröffnete sich ihm ein reiches Feld der Tätigkeit, denn das Mönchtum lag in seiner Diözese wie in ganz Bayern damals vollständig darnieder.[4] Die häufigen Ungarneinfälle und die umfassenden Einziehungen von Klostergütern durch Herzog Arnulf hatten den materiellen Wohlstand schwer geschädigt. Aber auch die geistliche Disziplin war in Verfall geraten. Das Mönchtum hatte aufgehört,

[1] Vgl. zum folgenden: Hirsch: Jhrbb. d. D. Reichs unter Heinrich II. Bd. I S. 112ff., Ringholz in Studien u. Mitteil. aus d. Bened.- u. Zisterz.-Orden Bd. VII (1886) S. 53ff., Hauck: Kirchengesch. Dtschlds. Bd. III$^{3, 4}$ S. 377ff.

[2] Othloh: Vita Wolfkangi cap. 4, 7, 8. Vgl. auch Gesta Trevir. cap. 29 (SS. VIII, p. 168), wo indes Wolfgang nicht genannt wird.

[3] Vgl. Ringholz a. a. O. S. 51ff., Hauck a. a. O. S. 376ff.

[4] Vgl. zum folgenden: Hirsch a. a. O. S. 93ff. und die allgemeinen Ausführungen bei Hauck a. a. O. S. 343ff.

eine selbständige Macht innerhalb der Kirche zu sein, und die Klöster gerieten immer mehr in Abhängigkeit von den Bischöfen. Die nachteilige Wirkung dieser Abhängigkeit hatte sich am deutlichsten bei den Kathedralklöstern gezeigt, zu denen ja auch St. Emmeram gehörte. Am Dom zu Freising hatte im 10. Jahrhundert das Mönchsleben völlig aufgehört, und in St. Peter zu Salzburg war es gänzlich in Verfall geraten, bis das Kloster 987 nach dem Vorbild von St. Emmeram reformiert wurde.[1]

Über den Zustand St. Emmerams vor der Reform haben wir die zuverlässigen Nachrichten Arnolds.[2] Danach gaben die Bischöfe den Mönchen die Erlaubnis, sich Lebensunterhalt und Kleidung, so gut sie konnten, selber zu verschaffen. Die Güter, die den Bedürfnissen der Mönche dienen sollten, benutzten sie zu ihren eigenen Zwecken. Die Mönche kleideten sich je nach ihren Mitteln in Leinen oder Wolle statt in die vorgeschriebenen härenen Kutten. Formell galt zwar die Regel Benedikts; die Mönche wurden vom Bischof darauf verpflichtet. Da aber der Bischof ihnen darauf die *licentia dandi et accipiendi* erteilte,[3] wurde die Forderung der Besitzlosigkeit von vornherein illusorisch. Auch sonst war an eine strenge Durchführung der Regel nicht zu denken.

Nach seiner ganzen Vergangenheit mußte für Wolfgang dieser Zustand unerträglich sein. Othloh läßt ihn ausrufen: *Si monachos haberemus, reliqua satis suppeterent.*[4] Die Regensburger Mönche waren ihm offenbar dieses Namens gar nicht wert, denn *regulares monachi beatis aequiparantur angelis, saeculares vero monachi apostaticis.*[5] Sollte eine dauernde Besserung eintreten, so mußte das Kloster zunächst einen Abt erhalten, der sich ihm ausschließlich widmen konnte und nicht wie die Bischöfe durch anderweitige Interessen gebunden war.[6] Deshalb trennte Wolfgang Episkopat und Abtswürde und berief Ramwold als Abt. Andererseits mußte Wolfgang, um die vita monastica zu reformieren, dafür sorgen, daß die Mönche den nötigen Lebensunterhalt erhielten.

---

[1] Vgl. Hauck a. a. O. S. 382.

[2] MG. SS. IV p. 559.

[3] Diese Angabe Arnolds wird bestätigt durch eine Urkunde Ludwigs IV. (M[2] 1996), in welcher dieser einem Mönch von St. Emmeram ein Gut zu freiem Eigen schenkt.

[4] Vita Wolfkangi cap. 15, Acta Sanctorum Nov. II, 1 S. 573.

[5] Vita Wolfkangi ebenda.

[6] Arnold (a. a. O. S. 559) läßt Wolfgang sagen: *Sufficit . . . episcopo, ut summa vigilantia insistat pastorali officio, et abbati satis laboriosum, quamvis multum fructuosum providere fratrum saluti et per omnia bene procurare res monasterii sui.*

Es ist nun durchaus verkehrt anzunehmen, daß er bei dieser Gelegenheit erhebliche Änderungen an der Rechtsstellung des Klosters vorgenommen habe. Man hat nämlich in den bisherigen Darstellungen stets von einer Güterteilung zwischen Bistum und Kloster gesprochen, die Bischof Wolfgang verfügt habe, obwohl darüber jede glaubwürdige Nachricht und vor allen Dingen jede Spur einer urkundlichen Aufzeichnung fehlt.[1] Demgegenüber möchte ich daran erinnern, daß ja schon lange vor Wolfgangs Zeit ein Immobilienvermögen bestand, das lediglich dem Unterhalt der Mönche dienen sollte. Eine Güterteilung war also schon im 9. Jahrhundert vorgenommen worden. Daß die Bischöfe vor Wolfgang die Einkünfte der Kapitelgüter den Mönchen vorenthielten und dadurch mit zu den Mißständen Anlaß gaben, die Wolfgang im Kloster vorfand, haben wir schon erwähnt. Es ist klar, daß Wolfgang dieses rechtswidrige Verfahren seiner Vorgänger nicht mitmachen konnte und den Mönchen ihr Eigentum wieder zustellte; das war aber keine Güterteilung, die irgendeiner urkundlichen Aufzeichnung bedurft hätte. Deshalb berichtet auch keine der erhaltenen annalistischen Quellen von einer Teilung, obwohl alle die Berufung Ramwolds erwähnen.[2]

Die urkundlichen Quellen aus der Zeit Wolfgangs und Ramwolds bringen vieles, was uns über die Rechtslage des Klosters nach 975 weiteren Aufschluß gibt.[3] Fast alle Traditionen tragen in wechselnder Formulierung den Vermerk, daß sie zum Gebrauch der Mönche bestimmt seien. Während also die älteren Sammlungen, wie wir oben sahen, die Traditionen des gesamten Bistumsvermögens bringen wollten, haben wir hier einen rein klösterlichen Traditionskodex vor uns, in dem nur solche Schenkungen und Tauschgeschäfte notiert wurden, die das Mönchsvermögen betrafen.[4] Natürlich erfolgten daher auch alle Schenkungen an den heiligen Emmeram allein. Gleichwohl werden 13 Rechtsgeschäfte (von 26, die Pez abdruckt) unter Mitwirkung des

[1] Auf Arnolds Mitteilungen werden wir weiter unten eingehen. Othlohs Darstellung von Wolfgangs Reform wird man im 3. Kapitel als bewußte und planvolle Entstellung der Überlieferung kennen lernen.

[2] Annales s. Emmerammi minores SS. XIII p. 47—48, Ann. s. Emmer. brevissimi SS. XVII p. 571, Ann. Garstenses ibid. IX p. 566.

[3] Außer einigen Kaiserurkunden kommt in Betracht ein Traditionskodex des Klosters unter Ramwold (R. A. St. E. Lit. $5^1/_2$). Vgl. Bretholz a. a. O. S. 15ff. Ein großer Teil der Traditionen ist gedruckt bei Pez I 3 col. 88ff. u. Quellen u. Erörterungen z. bayr. u. dtsch. Gesch. Bd. I S. 7ff.

[4] Bei Tauschgeschäften genügt nicht die Angabe, daß die Gegengabe *de rebus sancti Emmerammi* erfolgt, sondern es wird hinzugefügt *de praebenda . . . fratrum* (Pez cap. 17), *de rebus ac stipendiis fratrum* (cap. 11), *de communi stipe fratrum* (cap. 24), *de rebus et necessariis stipendiis servorum dei* (cap. 38) usw.

Bischofs abgeschlossen. Dabei läßt sich beobachten, daß Wolfgang stets beteiligt ist, wenn für das geschenkte Gut eine Gegengabe aus dem Klosterbesitz erfolgt. Einfache Schenkungen an den Heiligen nimmt auch Ramwold allein entgegen.[1]

Von Kaiserurkunden kommen sieben Urkunden Ottos II. für uns in Betracht, nämlich DDO. II Nr. 204, 247, 293–96 und 230.

DO. II 204[2] vom 14. Oktober 979 ist eine Schenkung, die auf Bitten Wolfgangs, des Bischofs der Regensburger Kirche, erfolgt, die zu Ehren des heiligen Petrus und Emmeram erbaut ist, und ist auch an diese beiden Heiligen gerichtet. Schon Ried[3] hat in dem Regest dieser Urkunde richtig bemerkt, daß es sich hier um eine Schenkung an die Bischofskirche handelt, nicht an das Kloster St. Emmeram, wie Sickel in der Diplomata-Ausgabe notiert. Daraus ergibt sich aber für uns die wichtige Tatsache, daß nach Ramwolds Berufung die Verbindung des Klosters mit dem Hochstift keineswegs aufgehört hatte.

Die übrigen Kaiserurkunden sind an das Kloster gerichtet. In DO. II Nr. 247 vom 2. April 981 macht Otto auf die Intervention Herzog Ottos von Kärnten, Wolfgangs und Ramwolds eine Schenkung an den heiligen Emmeram und die dort befindlichen Mönche.[4] — DDO. II 293 bis 296 datieren vom 5. April 983 und zeigen bis auf die Gegenstände der bestätigten Schenkungen den gleichen Wortlaut.[5] Wolfgang und Ramwold intervenieren; die geschenkten Güter sollen dem Gebrauch der Mönche vorbehalten bleiben. — Der Wortlaut von DO. II 230 verliert dadurch an Quellenwert, daß er eine Wiederholung von DO. I 203 darstellt.[6] An Stelle von Bischof Michael sind Wolfgang und Ramwold als Intervenienten getreten. Dennoch dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß die Worte *episcopus eidem monasterio praesidens* nicht unverändert mit hinübergenommen worden wären, wenn eine Trennung des Klosters vom Hochstift erfolgt wäre.

---

[1] Diese Beobachtung hat Janner gemacht a. a. O. I S. 366ff. Dort sind auch die betreffenden Traditionen einzeln aufgeführt.

[2] *... quia Wolfkangus, Reganespurgensis ecclesiae episcopus, quae est constructa in honore sancti Petri ... et sancti Emmerammi ... Cuius (sc. Wolfkangi) deprecationem ... annuimus ... et ... ad sanctum Petrum sanctumque Emmerammum perpetuo iure contradimus ...*

[3] a. a. O. I. S. 106.

[4] *... quia per interventum cari nepotis nostri Ottonis ducis et venerandi praesulis Wolfkangi nec non et amabilis Ramwoldi abbatis quoddam praedium ... concessimus ad sanctum ... Emmerammum et monachis inibi deo servientibus ...* usw.

[5] *... qualiter quidam ... tradiderunt ad sanctum Emmerammum ... et monachis inibi deo servientibus ...* usw. *... ut integre pertinerent ad sanctum Emmerammum fratribus serviendum. ... Nos vero ... hanc traditionem ... renovavimus et ad altare sancti Emmerammi martyris et fratrum usibus servienda ... concessimus* usw.

[6] Vgl. oben S. 162.

Damit kommen wir zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Rechtslage des Klosters nach 975 in allen wesentlichen Punkten genau dieselbe blieb wie vorher. Eine Modifikation läßt sich höchstens darin erkennen, daß die Stellung St. Emmerams als Kathedralkloster, die schon seit der Gründung der Kathedrale von St. Peter an Bedeutung verloren hatte, durch die Berufung Ramwolds vollends zur leeren Form wurde, obwohl, wie wir sahen, die Kaiserurkunden noch daran festhielten. In vermögensrechtlicher Beziehung aber blieb St. Emmeram nach wie vor ein Eigenkloster des Bischofs. Dieser wahrt sich sein Eigentumsrecht, indem er die Veräußerung eines Klostergutes von seiner Zustimmung abhängig macht. Soll eine Schenkung an das Kloster den Mönchen zugute kommen, so muß dies eigens vermerkt werden, da es sonst der Bischof beanspruchen konnte.

Wir haben also in der Berufung Ramwolds nicht den endgültigen Akt der Lostrennung des Klosters vom Bistum zu sehen, den dann die späteren Bischöfe wieder rückgängig zu machen suchten, sie ist vielmehr ihrer Intention nach lediglich eine Maßregel zur Hebung der Klosterdisziplin. Eine rechtliche Bedeutung wurde ihr erst beigelegt, als die Mönche, nachdem sie einmal einen eigenen Abt hatten, sich auch in wirtschaftlicher und jurisdiktioneller[1] Beziehung vom Bistum zu emanzipieren suchten.

Wie verträgt sich nun mit unseren Ergebnissen, was Arnold von der angeblichen Güterteilung erzählt?[2] Wir können seinen Nachrichten natürlich nur so weit Glauben schenken, als sie den urkundlichen Quellen nicht widersprechen. Zunächst ist zu beachten, daß seine Erzählung die offensichtliche Tendenz hat, den Maßnahmen Wolfgangs einen besonderen Nimbus von Selbstlosigkeit zu geben, und daß sie erst etwa 60 Jahre nach den Ereignissen niedergeschrieben ist. Dennoch gibt sie in mehreren Punkten eine Bestätigung und Ergänzung der aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse.[3] Wolfgangs Vorgänger hatten,

---

[1] Ich brauche jurisdiktionell hier im Sinne der mittelalterlich-kirchlichen iurisdictio, die alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Bischofs umfaßte.

[2] Janner und Zirngibl fußen ausschließlich auf Arnold.

[3] MG. SS. IV p. 559: *Quod* (nämlich die Einsetzung Ramwolds) *aegre ferentes aliqui ex consacerdotibus et consiliariis antistitis dicebant: Utquid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad sanctum Emmerammum pertinentia? Laudant te multi, sed in hoc non laudant, immo vituperant. Utere ergo pontificis et abbatis officio, sicut antecessores tui facere consueverunt usque modo, ne carerent quarundam rerum emolumento. Quibus ille prudenter respondit dicens: Non erubesco insipiens et stultus dici propter Deum. Hoc autem scire vos volo, quia numquam mihi imponam onus, quod portare non valeo, episcopi nomen et abbatis mihi vendicando. Sufficit enim episcopo, ut summa vigilantia insistat pastorali officio, et abbati satis laboriosum quamvis multum fructuosum providere fratrum saluti et per omnia bene procurare res monasterii*

wie wir wissen, ihre Abtswürde dazu mißbraucht, das Mönchsvermögen für ihre eigenen Zwecke zu verwenden. Indem Wolfgang einen eigenen Abt für das Kloster einsetzt, gibt er diese Möglichkeit aus der Hand. Deshalb machen ihm die Domkanoniker, die ihr Interesse geschädigt sehen, Vorwürfe. Wolfgang entgegnet, daß er allerdings die Güter des heiligen Emmeram dem Gebrauch der Mönche reservieren, sie aber gleichwohl seinem Bischofssitz erhalten wolle. Das heißt, so dürfen wir hinzusetzen, St. Emmeram sollte bischöfliches Eigenkloster bleiben. Auch die letzten Sätze Arnolds, auf die Janner seine Ansicht von einer stattgehabten Güterteilung gründet, enthalten insofern etwas Richtiges, als in der Tat das Präbendengut der Mönche nur den kleineren Teil des Gesamtvermögens der Heiligen Peter und Emmeram ausmachte, während der größere Teil nach wie vor den nichtklösterlichen Bedürfnissen diente. Einen Irrtum begeht Arnold aber damit, daß er das Mönchsvermögen ohne weiteres mit dem Gut des heiligen Emmeram identifiziert und somit in der Tat die Annahme nahelegt, als habe das Kloster auf alle diesem Heiligen geschenkten Güter Anspruch gehabt, während es doch, wie wir sahen, selbst nach der Reform noch besonders bemerkt werden mußte, wenn ein Gut dem Kloster allein zugute kommen sollte. Arnolds Irrtum läßt sich leicht daraus erklären, daß es schon zu seiner Zeit allgemein üblich war, die Schenkungen für das Kloster an den heiligen Emmeram, und diejenigen für das Bistum an den heiligen Peter zu richten.

Diese eigentümlichen vermögensrechtlichen Verhältnisse hat Janner nicht genügend beachtet und ist daher zu einer verkehrten Auffassung der Dinge gekommen. Man kann sehr genau feststellen, wo seine Fehlerquellen liegen. Er übernimmt von Zirngibl die Annahme einer Güterteilung, wobei er sich natürlich nur auf die angeführte Arnoldstelle berufen kann. Mit den Widersprüchen in den Urkunden und Traditionen findet er sich in der Weise ab, daß er annimmt, Wolfgang sei bei seiner Investitur auch mit den Gütern der Abtei investiert worden und sei somit vor dem Gesetz oberster Verwalter des Klostergutes gewesen. Nach Wolfgangs Zeit seien die Bischöfe nur mit den

---

sui. (Die letzten Worte übersetzt Janner: „Die Geschäfte seines Klosters gut zu verwalten". Diese Übersetzung ist mißverständlich. Hier ist offenbar nur die geistliche Fürsorge gemeint. Von den Gütern spricht Wolfgang erst im folgenden Satz.) *Ceterum ut prosequar, quae proposuistis, beati Emmerammi bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi cui tradita sunt et servorum dei usibus et nostrae sedi omnimodis conservare volo. Vix enim poenas evadere poterimus, qui sanctorum bona famulatui nostro deputavimus non solum quantitate maiora, sed etiam qualitate meliora et illis iustitia coacti seu superati reliquimus minora, qui viciniores Deo, quo frequentiores diu noctuque familiarius adhaerent Christo laudantes eum in sanctis eius electis.*

Gütern des Bistums, die Abte mit denen der Abtei belehnt worden.[1] Für diese Behauptung fehlt aber jeder Quellenbeleg. Janner setzt sich dadurch sogar in Widerspruch mit seinen eigenen, richtigen Erkenntnissen. Wären die Äbte vom König investiert worden, so wäre ja St. Emmeram ein königliches Kloster gewesen. Das bestreitet Janner aber selbst.[2] Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß St. Emmeram bischöfliches Eigenkloster blieb, auch als es nach Wolfgangs Zeit aufgehört hatte, ein Bestandteil der Kathedrale zu sein. Alle Nachfolger Wolfgangs haben diesen Anspruch aufrecht erhalten. Sie wurden mit einer Ausnahme, bei der es auf besondere Verhältnisse zurückzuführen ist, bis zum Jahre 1132 alle in St. Emmeram begraben,[3] und noch 1183 gelang es dem Bischof Chuno, sich von Papst Lucius III. den Besitz von St. Emmeram ausdrücklich bestätigen zu lassen.[4] Aber die Bischöfe mißbrauchten auch ihre Oberherrschaft häufig zu ungebührlicher Bedrückung des Klosters. Daher suchten die Mönche bald auf rechtlichem Wege, bald durch Fälschungen und Geschichtsentstellungen von der Abhängigkeit loszukommen. Dies zu verfolgen ist die Aufgabe der nächsten Abschnitte.

§ 2. St. Emmeram im Streit mit Bischof Gebhard I. Veränderungen in der Rechtslage des Klosters

Die Verbindung mit dem Hochstift war für das Kloster jetzt nur noch eine Last. Hatten die Mönche im 9. Jahrhundert noch Einfluß auf die Verwaltung der Diözese ausgeübt,[5] so war ihnen dieser längst abhanden gekommen, während die Bischöfe stets eine Handhabe behielten, in die inneren Verhältnisse des Klosters einzugreifen. Solange Wolfgang lebte, sicherte sein persönliches Einvernehmen mit Ramwold und sein Interesse für die Mönche das Kloster vor Schädigung. Aber sein Nachfolger Gebhard I. versuchte sofort nach seinem Amtsantritt (995) das Klostervermögen wieder, wie einst die früheren Bischöfe, zu eigenen Zwecken zu verwenden.[6] Gebhard, der bisher königlicher Kaplan gewesen war, wurde von Otto III. eigenmächtig eingesetzt mit Übergehung des von Wolfgang zu seinem Nachfolger designierten und

[1] a. a. O. I S. 365.
[2] a. a. O. I S. 364.
[3] Zirngibl a. a. O. S. 16.
[4] Brackmann, Germ. pont. I S. 274 n. 29.
[5] Der *consensus monachorum* wird in den Urkunden des 9. Jahrhunderts gelegentlich erwähnt.
[6] Daß dies die Ursache der folgenden Streitigkeiten war, geht aus der Erzählung ihrer Beilegung durch Otto III. hervor (s. u.).

bereits gewählten Tagino.[1] Ihm waren also die Ideen, die Wolfgang zu der Reform veranlaßt hatten, fremd. Eine Unterstützung fand er im Domkapitel, dessen Stimmung schon zu Wolfgangs Zeit nicht freundlich gegen das Kloster war.[2] Dieses letztere hatte unter Ramwolds Leitung in jeder Beziehung einen großen Aufschwung genommen und setzte natürlich den Absichten des Bischofs energischen Widerstand entgegen. Allein die bischöfliche Partei ließ nicht nach. Sie ging sogar so weit, Ramwold beim Kaiser zu verleumden. Als aber Otto III. 996 nach Regensburg kam und in St. Emmeram Quartier nahm, gelang es Ramwold durch die Vermittelung Heriberts, des späteren Erzbischofs von Köln, den Kaiser von seiner Unschuld zu überzeugen. Der greise Ramwold, er zählte bereits über 90 Jahre, machte auf den Kaiser den tiefsten Eindruck.[3] Arnold berichtet, daß Otto dem Bischof aufs strengste untersagt habe, die Güter des Klosters in Zukunft anzutasten.[4] Ob der Verweis wirklich so scharf ausgefallen ist, ist hier gleichgültig. Tatsache ist jedenfalls, daß Gebhard nicht mehr, wie Wolfgang in den Traditionen von St. Emmeram, erwähnt wird.[5] Dagegen finden sich jetzt daselbst häufig gegen den Bischof gerichtete Bestimmungen. So enthält eine Schenkung, die der Burggraf Pabo an den heiligen Emmeram und die Mönche macht, die Klausel, daß das Gut an seine Erben zurückfallen solle, wenn es der Bischof zu eigenem Gebrauch verwenden sollte.[6] Ähnlichen Bestimmungen begegnet man in vielen anderen Traditionen dieser und der folgenden Zeit.[7] Bischof Gebhard hatte also das Gegenteil von dem erreicht, was er gewollt hatte.

Otto III. hat keine Urkunde für St. Emmeram ausgestellt. Die Ein-

---

[1] Vgl. Thietmar von Merseburg lib. V cap. 42f. (ed. Kurze S. 130f.).

[2] Vgl. die oben zitierte Arnoldstelle.

[3] Vgl. Hauck, Kirchengesch. Dtschlds. III$^{3.4}$ S. 386.

[4] a. a. O. S. 567: *Cave, ne ultra me vivente quicquam mali facias abbati huius coenobii et fratribus Deo sanctoque Emmerammo hic famulantibus. Sint tibi tua ad episcopatum iure pertinentia; monachorum bona maneant illis vallata sub omnium bonorum tutela. Quacumque ergo die praevaricatus fueris in his, quae praesens hausisti auribus tuis, procul dubio scito, sive divinitus sive humanitus pro malo tanti piaculi tecum duriter ac acerbiter actitatum iri.*

[5] In einem Tauschakt zur Zeit des Abtes Richolf (1006—1028) bei Pez cap. 57 ist ein Bischof Gebhard in derselben Weise beteiligt, wie einst Wolfgang, doch bleibt es unsicher, ob es sich hier um Gebhard I. (995—1023) oder Gebhard II. (1023 bis 1036) handelt. Jedenfalls könnte diese eine Ausnahme die Regel nicht umstoßen.

[6] Pez a. a. O. cap. 48 col. 106, Ried I S. 113.

[7] Pez a. a. O. cap. 33, 34, 56, 69, 70, 82, 83 usw. — Da die Traditionen mit wenigen Ausnahmen undatiert sind, kann man sie hier wie anderswo nur in beschränktem Maße heranziehen. Die Umstellungen, die Pez und Wittmann bei ihren Drucken vornahmen, haben die Verwirrung nur vergrößert. Erst eine kritische Ausgabe des Kodex kann hier weiterführen.

griffe des Bischofs, die für diesmal abgewehrt waren, konnten sich also jederzeit wiederholen. Außerdem mußte sich bei der Güterverwaltung noch eine neue Komplikation einstellen. Wie wir sahen, bestand zu Wolfgangs Zeit das Klostervermögen nur aus dem Präbendengut der Mönche. Ein gesondertes Abtsvermögen, wie es sich damals an allen größeren Abteien bereits herausgebildet hatte, existierte nicht. Als sich nun aber nach der Reform das mönchische Leben in St. Emmeram zur höchsten Blüte entfaltete, trat die typische Erscheinung ein, daß mit dem wachsenden Ansehen des Klosters auch die Schenkungen sich mehrten. Sie mußten bald die unmittelbaren Bedürfnisse der Kongregation übersteigen. Was sollte nun aus den überschüssigen Gütern werden? Hatte der Abt das Recht, sie zu Lehen zu geben,[1] oder konnte der Bischof als Eigenherr des Klosters und als oberster Verwalter der gesamten Güter des heiligen Emmeram sie an sich ziehen? Wenn der Bischof solche Ansprüche erhob, so konnte er sie wohl begründen. Es fragte sich nur, ob er gegenüber dem gesteigerten Selbstbewußtsein der Mönche damit durchdringen würde.

Sehen wir uns die Traditionen daraufhin an, so finden wir, daß in diesem Kampfe das Kloster siegreich geblieben ist[2] und somit einen weiteren Schritt über die Institutionen Wolfgangs hinaus zu seiner Selbständigkeit getan hat. Wir können dies aus verschiedenen Anzeichen entnehmen. So wird z. B. ein Gut an den Altar des heiligen Emmeram geschenkt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Abt es besitzen soll.[3] An anderen Stellen begegnen uns Ministerialen von St. Emmeram.[4] Der untrüglichste Beweis ist aber die Tatsache, daß in den Schenkungen jener Zeit, die für das Mönchsvermögen bestimmt sind, Verfügungen aufgenommen sind, die sich nicht nur, wie früher, gegen Übergriffe des Bischofs, sondern auch gegen solche des Abtes wenden.[5]

[1] Schon in karolingischer Zeit konnten bischöfliche Klöster Vasallen erwerben. Vgl. Pöschl a. a. O. Bd. II S. 211.

[2] Wenn sich die Bischöfe in einzelnen Fällen Übergriffe erlaubten, so ist dies hier, wo es sich um die prinzipielle Frage handelt, ohne Belang. Daß solche Übergriffe noch in viel späteren Zeiten vorkamen, beweist die Urk. Bischof Hartwigs II. von 1161 (Ried I S. 234), durch welche dieser ein Gut an das Kloster zurückgibt, das seine Vorgänger Laien zu Lehen gegeben hatten.

[3] *... ea ... ratione, ut haec ... praedia ... suprascripti coenobii abbas teneat* (Pez a. a. O. col. 126).

[4] *... ex servientibus autem eiusdem sancti martiris: Rihperht de Hasinaaker, Haizo de Tanne* usw. (Pez a. a. O. col. 108 vom Jahre 1028). — In dem Güterverzeichnis, das Arnold im Jahre 1031 abfaßte (Pez I 3 col. 67ff.), werden zahlreiche Güter der *equites* erwähnt. Allein in dem Ort Aiterhofen besaßen sie 25 Hufen.

[5] Z. B. Pez a. a. O. col. 122: *... eo videlicet pacto, ut hoc idem proprium usui et annonae semper serviat monachorum ibidem conversantium, nec ullus episcopus vel*

Diese letztere Beobachtung ist noch in einer anderen Hinsicht von Wichtigkeit. In diesem einen Punkte gingen die Interessen des Abtes und der Kongregation auseinander. Ein Bischof, der sich auf Kosten des Klosters bereichern wollte, konnte sich diesen Zwiespalt zunutze machen. In der Tat ist das häufig geschehen, z. B. unter Bischof Gebhard III. und Abt Reginward. Othloh, der eifrige Verfechter der Mönchsinteressen, überhäuft seinen Abt mit den schwersten Vorwürfen, weil er mit dem Bischof gemeinsame Sache mache, um das Kloster zu schädigen.[1] Die Mönche hatten also ein vitales Interesse daran, die Wahl des Abtes nicht dem Bischof zu überlassen, sondern möglichst selbst in die Hände zu bekommen.

Damit kommen wir zu der wichtigen Frage der Abtswahl. Ramwold war von Bischof Wolfgang selbständig und ohne Zutun der Mönche eingesetzt worden. Ob Wolfgang das in späteren Zeiten geändert wissen und etwa den Mönchen freie Abtswahl zugestehen wollte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls war die Berufung Ramwolds ein Präzedenzfall, den die Bischöfe zu ihren Gunsten anführen konnten. Nach der Regel Benedikts hatten allerdings die Mönche ihren Abt selbst zu wählen. Aber es war damals nichts Ungewöhnliches, ja es war beinahe die Regel, daß der Abt der Eigenklöster vom Eigenherrn ernannt wurde. Die historiographischen Quellen geben uns hier keinen weiteren Aufschluß, wir erfahren nur, daß Abt Wolfram 1006 ungerechterweise abgesetzt wurde.[2] Das kann doch wohl nur der Bischof getan haben. Jedenfalls werden wir sehen, daß bei den späteren Kämpfen die freie Abtswahl eines der hauptsächlichsten Streitobjekte bildete.

§ 3. König Heinrich II. und sein Verhältnis zu St. Emmeram

Unter Abt Richolf (1006—1028) brachen die Streitigkeiten mit dem Bischof bald wieder aus. Thietmar von Merseburg war selbst Augenzeuge, als Abt und Mönche im Mai 1009 vor König Heinrich fußfällig Klage gegen den Bischof führten.[3] Den Ausgang des Streites

abbas licentiam habeant id ipsum ad quodlibet alium vendicare servitium. ... Si vero unquam episcopi seu abbatis potestas a supradictis usibus diripiat, proximus eiusdem Gotescal heres possidendo teneat. Ähnlichen Bestimmungen begegnet man ebenda col. 90, 99 und öfters.

[1] S. unten Kap. III § 1.

[2] Ann. s. Emmerammi minores, SS. I p. 94: 1006 *Wolframmus injuste deponitur et Richolfus substituitur.*

[3] Thietmari Merseburgensis chron. ed. Kurze S. 158: *Ibi* (sc. *Ratisbonae*) *tunc confratres de monasterio Christi martiris Emmerammi ... unanimiter regis pe-*

berichtet er nicht. Dieser mag wohl erst 1021 durch die Ausstellung von DH. II 443 seinen vorläufigen Abschluß gefunden haben.[1] In dieser Urkunde gibt Heinrich dem Kloster eine allgemeine Besitzbestätigung und fügt mit der üblichen Formel hinzu, daß weder der Bischof von Regensburg[2] noch eine andere richterliche oder kirchliche Person dem Kloster Güter wegnehmen oder der Nutznießung der Brüder entfremden dürfe. Vielmehr sollten Abt Richolf und seine Nachfolger freies Verfügungsrecht über die Güter haben und alles damit tun dürfen, wenn es nur zum Nutzen der Brüder gereiche. Vielleicht darf man annehmen, daß diese Urkunde das Verfügungsrecht des Abtes über alle Klostergüter, auch über die, welche nicht ausschließlich für den Tisch der Mönche bestimmt waren, bereits sanktionieren will.[3] Wenn dies auch nicht in der denkbar schärfsten Form geschieht, so mußte doch jetzt eine Bevormundung der klösterlichen Vermögensverwaltung, wie wir sie unter Wolfgang beobachteten, rechtswidrig erscheinen.

Das Eintreten Heinrichs II. für St. Emmeram ist höchst merkwürdig, da der König, wie man weiß, im allgemeinen die Politik verfolgte, über die Eigenklöster nach deutschem Recht als Grundherr mit absoluter Freiheit in vermögensrechtlicher Beziehung zu entscheiden, und auch den Bischöfen darin freie Hand zu lassen.[4] Allein der Bericht **Arnolds** gibt uns die Erklärung für das Verhalten des Königs.[5] Zwischen den Jahren 972 und 975 nämlich schenkte Judith, die Witwe

dibus provoluti ex parte presulis suimet Gebehardi multa flebiliter me eadem audiente queruntur, et laici presentes magnis lamentationibus hiis subsequuntur.

[1] DH. II 443 vom 3. Juli 1021. Die hier in Betracht kommenden Partien lauten: *omnia ... confirmamus ... ea videlicet ratione, ut nec episcopus eiusdem loci, nullaque iudiciaria vel ecclesiastica persona aliquam habeat potestatem, praenominata bona praefatae ecclesiae auferre vel usibus fratrum ... abalienare, sed praedictus Richolfus eiusdem loci abbas suique successores liberam exinde habeant potestatem, quicquid eis placuerit faciendi, ad utilitatem tantummodo fratrum ...*

[2] E. Stengel (Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien I S. 453f.) führt die Erwähnung des Bischofs in DDH. II 441—43 darauf zurück, daß die Immunität mit Bestimmungen geistlicher Exemtion verquickt worden sei. M. E. genügt die Stellung des Bischofs als des Eigenherrn vollständig, um sein Vorkommen in dem Veräußerungsverbot zu erklären.

[3] Das ist offenbar Lechners Auffassung (vgl. N. A. 25 S. 627). Ich möchte jedoch bemerken, daß dieses Selbstverwaltungsrecht das Produkt einer kontinuierlichen Entwickelung ist, wie wir es ja auch oben darstellten, und nicht erst durch DH. II 443 ex integro geschaffen wurde. Dafür ist die Formulierung zu unbestimmt. Die Urkunde setzt vielmehr den neuen Rechtszustand in gewissem Sinne bereits voraus (s. u. S. 175).

[4] Vgl. G. Matthäi: Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Phil. Dissert. Göttingen 1877.

[5] MG. SS. IV p. 571. Vgl. auch Hirsch: Jhrbb. Heinr. II. Bd. II S. 215ff., Janner I S. 453ff.

Herzog Heinrichs I. von Bayern das Gut Aiterhofen an St. Emmeram[1] mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das Gut an ihren Erben zurückfallen solle, wenn einer der späteren Bischöfe es zu Privatzwecken verwenden oder zu Lehen geben sollte.[2] Nun beanspruchte Bischof Brun von Augsburg, der Bruder König Heinrichs und Enkel der Judith, das Gut für sich, da Bischof Gebhard diese Bestimmung verletzt habe.[3] Arnold gibt uns eine romantische Erzählung, wie Brun zuerst vor dem Gaugericht zu Atting und dann vor dem Pfalzgericht zu Regensburg seine Ansprüche durchzusetzen suchte. Er sei aber in beiden Instanzen trotz ausgedehnter Bestechungen durch ein Wunder des heiligen Emmeram abgewiesen worden.

Mit diesem Streit um Aiterhofen steht DH. II 443 in engster Beziehung. Heinrich stellte nämlich an demselben Tage (3. Juli 1021) eine andere Urkunde für St. Emmeram aus (DH. II 442), in der er dem Kloster den Besitz von Aiterhofen bestätigt. Übergriffe des Bischofs werden verboten und dem Abt freies Verfügungsrecht über das Gut zugestanden, alles in denselben Formeln wie in DH. II 443. Dasselbe Formular und dieselbe Datierung weist noch eine dritte Urkunde für St. Emmeram auf (DH. II 441). Dabei handelt es sich um eine Schenkung, die ein Graf Warmund unter Otto I. dem Kloster hatte zukommen lassen. Diese war schon von Otto I. und von Otto II. bestätigt worden.[4] In beiden Urkunden ist die Bestimmung enthalten, daß auch dieses Gut, falls es der Bischof an sich risse, der Judith und ihrem Sohn Heinrich zufallen sollte. Es handelt sich hier also um eine Angelegenheit, die Heinrichs II. Familie und ihn selbst nahe anging. Denn wenn der Regensburger Bischof die Güter usurpierte, so hatte Heinrich dieselben Ansprüche darauf wie sein Bruder Brun. Während dieser aber auf den Wortlaut der Formel pochend Aiterhofen für sich begehrte, traf Heinrich kraft seiner königlichen Machtvollkommenheit die Ent-

[1] Beide Fassungen dieser Tradition sind gedruckt bei Bretholz, Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Bd. XII S. 42—43 (vgl. ebenda S. 32—34) die zweite Fassung, die hier in Betracht kommt, zum erstenmal an dieser Stelle. — Die oben angegebene Datierung ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit daraus, daß Wolfgang 972 Bischof wurde, und Ramwold, der 975 berufen wurde, in der Tradition nicht erwähnt wird. Die Schenkung ist an Bischof Wolfgang und seinen Vogt Faramund gerichtet. — An einer Stelle des Kontextes muß man, um einen Sinn zu erhalten, die Worte *in manus* ergänzen (*tradidi . . . predium . . ., sicut frater meus Hludouuicus . . . possedit, [in manus] venerabilis viri Uuolfgengi episcopi* usw.).

[2] Vgl. oben S. 162. Durch das Bekanntwerden der zweiten Fassung sind Hirschs Zweifel an dieser Bestimmung (a. a. O. S. 216) hinfällig und Arnolds Angaben bestätigt worden.

[3] Arnold a.a.O. S.571: . . . *affirmantes, traditionis complacitationem huiusce a Gebehardo Imbripolitano antistite violatam esse.*

[4] DO. I 203, DO. II 230 vgl. oben S. 162 u. 166.

scheidung, die dem wahren Sinn der Bestimmung entsprach, und stellte die Güter dem Kloster wieder zu. Dieses machte sich nun das persönliche Interesse des Königs zunutze und erwirkte sich in DH. II 443 auch eine allgemeine Zusicherung von Eigenbesitz und Selbstverwaltung für sämtliche Klostergüter.

Noch ein Umstand ist der Erwähnung wert, weil er für die veränderte Rechtslage des Klosters bezeichnend ist. In den ursprünglichen Schenkungen von Vogtareuth und Aiterhofen waren diese Güter ausdrücklich dem Mönchsvermögen zugewiesen worden. Das war damals, und zwar sowohl vor wie nach der Einsetzung Ramwolds, die einzige Möglichkeit, die Güter dem ausschließlichen Besitz des Klosters zu sichern. Eine solche Bestimmung fehlt in DDH. II 441 und 442. Zwar werden Eingriffe des Bischofs ausdrücklich verboten, aber ebenso ausdrücklich wird das freie Verfügungsrecht des Abtes anerkannt. König Heinrich setzt also eine viel selbständigere Stellung des Abtes gegenüber dem Bischof voraus, als sie Ramwold gegenüber Wolfgang eingenommen hatte.

Fassen wir zusammen: Bischof Wolfgang hatte dem Kloster zwar einen eigenen Abt gegeben, um die Klosterzucht zu heben, hielt es aber sonst, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, in völliger Abhängigkeit. Erst in den folgenden Kämpfen mit Bischof Gebhard I. gelang es dem Kloster, dieses Abhängigkeitsverhältnis etwas zu lockern. König Heinrich II., mit dessen Familie das Kloster in enger Beziehung stand, gewährleistete der Abtei Eigenbesitz und Selbstverwaltung ihrer Güter. Immerhin war bis zur vollständigen Autonomie noch ein weiter Weg. Im Kloster selbst erkannte man den Bischof bereitwillig als Herrn an,[1] und dieser hatte noch genug Mittel und Wege, um seine Herrschaft selbst zum Schaden des Klosters geltend zu machen. Auch wurden dessen mühsam erkämpfte Vorrechte von den folgenden Bischöfen häufig mißachtet. Die Macht lag eben in den Händen des Bischofs, und solange das Kloster nicht von einem Stärkeren geschützt wurde, konnten ihm auch seine geschriebenen Privilegien nichts helfen.

III. Othloh und seine Bestrebungen, dem Kloster die Freiheit zu verschaffen

§ 1. Othlohs Persönlichkeit

Der erste, der es versucht hat, durch Fälschungen und Geschichtsentstellungen das Ansehen des Klosters zu heben und seine Stellung

[1] Arnold sagt (a. a. O. S. 559): *quia iustum est, habeamus pacem cum episcopis et simus subditi illis.*

gegenüber dem Bischof zu festigen, war der Mönch Othloh. Wenn wir verstehen wollen, was er für St. Emmeram erstrebte, so müssen wir zunächst seine Anschauungen kennen lernen, seine Stellung zu den mönchischen Idealen und seine Stellung innerhalb des Klosters.

Die Quellen fließen hier bekanntlich sehr reichlich, denn wir kennen Othloh aus seinen eigenen Schriften so gut wie nur wenige Menschen des früheren Mittelalters. Der Grund dafür liegt in seiner Schreibseligkeit, in einem ausgeprägten Selbstbeobachtungstrieb und in einer gewissen Eitelkeit, die er auch da nicht verleugnen kann, wo er sich selbst tadelt und herabsetzt. Dieser Umstand ist schon mehrfach beachtet worden[1] und hat Ernst Dümmler veranlaßt, Othloh eine besondere Monographie zu widmen.[2] Für uns haben die selbstbiographischen Aufzeichnungen Othlohs insofern besonderen Wert, als wir daraus ersehen können, wie er von dem Eifer für das Wohlergehen seines Klosters und dem Haß gegen den Bischof sich so weit hinreißen ließ, daß er schließlich zum Urkundenfälscher wurde.[3]

Ausgebildet in Tegernsee und Hersfeld wirkte Othloh zuerst als Weltgeistlicher in der Freisinger Diözese. Da er sich hier durch einen Streit unmöglich machte, begab er sich nach Regensburg und fand Aufnahme in St. Emmeram, ohne indes sofort das Gelübde abzulegen. Erst nach einer heftigen Krankheit trat er als Mönch in den Konvent ein, wo er nun seit 1032 mit einigen Unterbrechungen tätig war. Sein Interesse richtete sich von vornherein weniger auf theologische Fragen als auf die äußere Lage des Mönchstandes, und besonders seines Klosters St. Emmeram.

Schon in seinem Erstlingswerk *de doctrina spirituali* stellt er die Verschleuderung der ihm anvertrauten Güter als eine Hauptsünde des Weltklerus hin[4] und tadelt die Institution der Laienäbte, die für den

[1] Vgl. z. B. F. v. Bezold: „Über die Anfänge der Selbstbiographie" in Steinhausens Ztschr. f. Kulturgesch. Bd. I S. 161—163.

[2] E. Dümmler: „Über den Mönch Otloh v. St. Emmeram". Sitz.-Ber. der Berl. Akad. d. Wiss. Jahrg. 1895. Bd. II S. 1071 ff.

[3] Othlohs Autorschaft an den unten zu behandelnden Fälschungen scheint mir durch die Ausführungen Lechners (N. A. 25 S. 628 ff.) erwiesen zu sein, auch werden sich im folgenden noch einige weitere Beweise dafür ergeben.

[4] Pez III 1 col. 447:

Et quod adhuc gravius miserabiliusque videtur,
Non solum fugimus, quo praecipimur fore murus,
Sed commissa etiam lacerantes more luporum
Quaedam vastamus, quaedam male destituemus,
Nam quibus ut patres deberemus dare victum,
Si vis ulla loci vel casus posceret anni,
His ut raptores crudeliter advenientes
Illa asportamus (quod erit miserabile dictu),
Quae pietas aliena dedit pro nomine Christi.

klösterlichen Besitz besonders gefährlich war.[1] In dem Dialog *de tribus quaestionibus* handelt er von der Habsucht, „da er sehe, wie in seiner Zeit beinahe alle, die sich in leitender Stellung befänden, sowohl Kleriker als Laien auf den Raub fremden Eigentums ausgingen.“[2]

Da Othloh auch in mündlichen Äußerungen aus seinen Ansichten keinen Hehl machte, kam es zu einem Konflikt zwischen ihm und seinem Abte, der nach seiner Überzeugung zu nachgiebig gegen den Bischof war.[3] Wie ein solches Zusammengehen von Bischof und Abt möglich war, haben wir bereits oben gesehen.[4] Es ist sehr wohl denkbar, daß der Bischof der mensa abbatis Zugeständnisse machte und dadurch den Abt veranlaßte, ein Auge zuzudrücken, wenn er seine Ansprüche an das Präbendengut der Mönche etwas höher schraubte.[5]

Der Ruf von Othlohs Umtrieben kam schließlich zu Ohren des Bischofs und seiner Ratgeber. Da er sich seines Lebens nicht mehr sicher glaubte, bat er seinen Abt um Urlaub, verließ fluchtähnlich Regensburg und begab sich nach Fulda.[6] In der Zeit seiner Verbannung entfaltete er eine äußerst fruchtbare literarische Tätigkeit. Da er jetzt vor den Verfolgungen des Regensburger Bischofs sicher war, konnte er seinem Schmerz und seiner Entrüstung über die *destructores monasteriorum* freien Lauf lassen. Er kommt dabei so in Eifer, daß es schließlich für ihn keine größere Sünde gibt als die Beraubung der Klöster. Sie hat unbedingt die ewige Verdammnis zur Folge.[7] Die

---

[1] a. a. O. col. 449:
Sic igitur totus corrumpitur undique mundus,
Cum cleri officium sectatur opus laicorum
Et pariter laici statuuntur in ordine cleri.

[2] Pez III 1 col. 169 cap. 24.

[3] Vgl. Othlohs Visio IV Pez a. a. O. col. 564. — Was Othloh dem Abt vorwirft, ist weniger die Vernachlässigung der Klosterzucht, als die Nachgiebigkeit gegen die bischöflichen Ansprüche auf das Klostergut. Wenn er sich dabei auf die Benediktinerregel beruft, so geschieht es deshalb, weil sie keine andere Verwendung des Klostergutes kennt, als für die Mönche, für Gäste, Arme und Pilger (Regula Benedicti cap. 53). Vgl. Othloh: Lib. de admon. clericorum (ed. Pez a. a. O. col. 407), De rebus visibilibus (Migne, Patr. lat. 93 S. 1111), Vita Wolfkangi cap. 16 (MG. SS. IV p. 533).

[4] Vgl. oben S. 172.

[5] Dafür spricht folgende Stelle in Othlohs Lib. de admon. cler. (Pez III, 2 col. 406): *cum ... coenobiorum destructio fiat non solum a laicis depredantibus et rapientibus predia eorum, sed etiam a clericis ipsisque abbatibus ultro offerentibus quasi quaedam venalia sibimet commissa bona, unde alendi forent non solum monachi, sed etiam familia commissa nec non pauperes et peregrini advenientes ...* Wenn der Abt das Klostergut wie etwas Käufliches anbot, so wird er wohl auch einen Kaufpreis dafür erhalten haben.

[6] Lib. de temptatione, MG. SS. XI p. 389—390.

[7] Vgl. Lib. de admon. cler. (Pez III 2 col. 406): *Quid rogo peius esse poterit, quam monasteria ad laudem dei sanctorumque suorum venerandam memoriam ab an-*

schlimmen Folgen für die Kirche und die ganze Christenheit kann er gar nicht schwarz genug ausmalen. Die Mönche sind dazu berufen, für das Wohl der Kirche, für Könige, Fürsten und alle, die sich noch nicht von den Freuden der Welt trennen können, bei Gott Fürsprache einzulegen. Wie können sie das aber, wenn sie ihres notwendigen Lebensunterhaltes beraubt werden?[1] Diesen Gedanken variiert er auch in seiner Vita Bonifatii, wo er — ein Gemeinplatz aller Moralprediger — der modernen Sittenverderbnis die gute alte Zeit entgegenhält.[2]

Stärker geht Othloh in seinen Visiones gegen die Klosterräuber zum Angriff über. In der 14. Vision schildert er eine himmlische Gerichtsszene, welcher der Mönch Isaak beigewohnt haben will. Die Heiligen führen Klage gegen die Verdammten mit den Worten: *Ecce hic mona-*

---

tiquis principibus constructa, nunc ob inexplebilem quorundam avaritiam destruere. Lib. de rebus visib. (*Migne*, Patr. lat. 93 S. 1111): *Si quis vero dubitet, peccatum esse, cenobiis vel cuiquam sua rapere, diligenter attendat, quae de divite in evangelio leguntur. Ille namque non pro eo, quod alicui sua auferret, sed quod propria aliis non erogaret, ad inferna ductus esse legitur ... Unde si pro minori peccato ipse dives punitus est, multo magis puniendi sunt, qui peccata maiora faciunt, id est, qui aliena rapiunt.* Derselbe Gedanke findet sich zum Teil wörtlich in Othlohs späterer Schrift *de cursu spirituali* wieder (Pez III 2 col. 356). — Migne a. a. O. S. 1111: *Legitur igitur in sancti Gregorii libro, quod monachus quidam prepositus coenobii ... multis deditus fuerit vitiis. Inter que etiam kartulas pro confirmatione cuiusdam predii in monasterio repositas abstulit extraneisque tradidit. Cumque eiusdem monachi obitus appropinquasset, raptus est in spiritu ante deum ibique omnia eius delicta accusante diabolo sunt prolata, sed opitulante sancto Andrea apostolo sanctoque Gregorio dimissa excepto uno, quod in kartularum traditione commisit. Si igitur ille pro monasterii kartulis incaute traditis veniam adipisci non meruit, nimis formidandum est his, qui cenobiorum predia eatenus iure retenta tradendo vel rapiendo dissipant, ne in idem iudicium incidant.*

[1] Lib. de admon. cler. (Pez III 2 col. 406/07): ... *hi, qui ad hoc specialiter vacare desiderant, ut in cenobiis ... deo servirent et propter eorum salutem, qui a saecularibus pompis se adhuc continere nequeunt, iugiter intercederent, privantur ... Unde qui cenobitis aufert predia, quibus sunt procurandi, et divini servitii et totius monasticae religionis destructor esse convincitur.* — De reb. vis. (Migne 93 S. 1111): *Si enim deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent, possent utique alacrius obsequium divinum agere, possent devotius pro regis, pro presulum ac principum suorum salute, nec non pro totius ecclesie statu intercedere.*

[2] Script. rer. Germ.: Vitae Bonifatii S. 132 cap. 37: Damals dachte man: „*Quoniam pro fragilitate nostra a consuetis mundi deliciis penitus continere nos nequimus, saltim vel alios continentes ad servitium Dei congregantes, illos nostris corporalibus subsidiis pascamus, ut et ipsi orationibus suis aliisque spiritualibus studiis nos pascamus.*“ Diesem seinem Ideal christlicher Gesinnungstüchtigkeit stellt er seine Zeitgenossen gegenüber, die sagen: „*Quid prosunt tot cenobia vel tanta monachorum agmina? Multo enim melius esset, ut praedia, quibus idem monachi inutiliter saginantur, servitio nostro prestarentur.*“ — Niemand wird meinen, daß diese Ideen Othlohs geistiges Eigentum seien. Sie lagen eben in der Zeit. Das Bezeichnende für Othloh liegt einerseits darin, daß er immer wieder auf sie zurückkommt und seine ganze Moral danach orientiert, andererseits in seiner unverhüllten Nutzanwendung, daß es die erste Christenpflicht sei, für das leibliche Wohlergehen der Mönche zu sorgen.

sterii mei destructor erat, worauf böse Geister, über eine so schwere Anklage erfreut, die Verklagten mit feurigen Ketten fesseln und zu den Strafen der Hölle schleppen.[1] Ein ähnliches Los hat Othloh seinem Feinde, dem Bischof Gebhard III. von Regensburg zugedacht. In der 11. Vision erzählt er, ein Bettler von St. Emmeram habe im Traum den Bischof Gebhard als einen halb verdorrten Baum gesehen, der bald ganz eingehen mußte. Der bald darauf erfolgte Tod des Bischofs habe diesen Traum bestätigt.[2] In der 14. Vision sieht der Mönch Isaak in der Hölle zwei feurige Stühle errichtet von verschiedener Größe. Der kleinere sei für den Bischof von Prag bestimmt, der größere für den Bischof von Regensburg. Wahrscheinlich hielt Othloh den Regensburger für den größeren Sünder! — Die Schlußbetrachtung dieser 14. Vision ist für Othloh besonders charakteristisch. Sein sonst so nüchterner Stil erhebt sich hier zu einem ungewöhnlichen rhetorischen Schwung.[3] Die bischöflichen Rechtsansprüche auf Abgaben bzw. auf Anteil am Klostergut (*dona et praedia*) sind nur Argumente weltlicher Weisheit, um „die einfältigen Herzen der Gerechten zu überzeugen“. Mögen sie nur so fortfahren, Gott wird sie richten!

Auch in der Schrift *de rebus visibilibus*, die er auf seiner Rückreise in Amorbach verfaßte, findet sich eine Stelle, die deutlich auf den Regensburger Bischof gemünzt ist.[4] Diese Stelle wird dadurch be-

[1] Pez III 2 col. 586.

[2] Pez III 2 col. 582. Othloh begeht hier einen chronologischen Fehler. Er verlegt die Vision in das Jahr 1056, und zwei Jahre darauf soll Bischof Gebhard gestorben sein. Er starb aber erst 1060. Vgl. Ann. Aug. SS. III p. 127, Annal. Altah. ebenda XX p. 810, Lamberti Hersf. Ann. ed. Holder-Egger p. 77 usw.

[3] Pez III 2 col. 586—87. *Pauca tamen dicta possunt hos aedificare, qui, quo subvertant prorsus loca sancta, laborant, quod — proh dolor! — non solum laici sacrae scripturae ignari, sed etiam clerici ad superna omnimoda instructi et ad regendam fidelium plebem constituti iam maxime faciunt non curantes, quanta tormenta quandoque sint passuri, dum modo sua expleant desideria in dignitate adipiscenda. Obtineant ergo nunc, quaecumque velint! laetentur in donis et praediis, qualibet arte vel fraude acquisitis! affluant divitiis! quaerant sapientiae saecularis argumenta, ut convincant simplicia iustorum corda! sedeant in insidiis, ut decipiant pauperes et inopes! et ne quid voluptati eorum desit, exornent se modo rosis atque liliis, ubique laetitiae suae signa relinquant, nullus locus sit, quo non pertranseat luxuria vel avaritia eorum! — Iudicabit tamen et vincet illos quandoque Deus, qui modo ab eis iudicatur.*

[4] Migne 93 S. 1112: *Sicut multi agros et praedia sua, si quam neglegentiam antiquam in eis repererint, non dubitant sibi licere in usum meliorem convertere, ita absque dubio scire possunt, si quam in coenobiis commissis destructionem invenerint, magis sibi licere, ut ad usum spiritualis vitae corrigant, quam destructionem inventam sequantur vel augeant. Hanc autem similitudinem protulimus propter quosdam episcopos, qui cum invenerint monasteria sibi commissa tam spiritualium quam corporalium subsidiorium incuria destructa, non solum minime curant meliorare, sed magis quoque destruunt dicentes, consuetudinem, quam antecessores nostros hic habuisse agnovimus in obsequiis quolibet modo exquisitis, per omnia retinere volumus....*

sonders interessant, daß Othloh, als er nach Regensburg zurückgekehrt war, ihre Schärfe durch einen Zusatz etwas zu mildern suchte, um sich nicht neuen Anfeindungen auszusetzen.[1]

Es ließen sich noch viele ähnliche Stellen aus Othlohs Schriften anführen. Verfaßte er doch noch nach seiner Rückkehr aus Fulda ein umfangreiches Werk, dessen im Vorwort deutlich ausgesprochener Zweck es war, den Klerus durch Ermahnungen, die er der heiligen Schrift entnahm, vom Klosterraub abzubringen.[2] Über die Fruchtlosigkeit solcher Bemühungen konnte sich Otlhloh nicht täuschen, er versuchte deshalb, auch auf andere Weise den Bischöfen beizukommen, indem er nämlich durch Geschichtsentstellungen und Fälschungen einerseits den Ruf und das Ansehen seines Klosters zu heben trachtete, andererseits die historischen Voraussetzungen der bischöflichen Rechtsansprüche, die *„argumenta saecularis sapientiae“* anfocht.

§ 2. Geschichtsentstellungen in Othlohs Schriften

Die umfassendsten Geschichtsentstellungen zugunsten des Klosters knüpfen sich bekanntlich an die angebliche Auffindung der Dionysiusgebeine.[3] Auch dabei scheint Othloh der eigentliche spiritus rector gewesen zu sein. Schon v. Heinemann hat Othloh als den Verfasser der ältesten Translatio Dionysii bezeichnet.[4] Die von ihm angeführten Gründe ließen sich noch vermehren. Wer Othlohs Schriften mit der Translatio Dionysii vergleicht, wird keinen Augenblick bezweifeln, daß sie aus seiner Feder stammt. Dümmler hat noch auf ein weiteres Verdachtsmoment hingewiesen.[5] Othloh hat nämlich die Schrift des Abtes Hildwin von St. Dénis über den heiligen Dionysius eigenhändig abgeschrieben.[6] Eben diese Schrift ist aber in

---

[1] Der Zusatz ist im Cod. lat. Mon. 14490 fol. 166'—167 von Othlohs Hand am Rande nachgetragen und lautet: *Hec igitur dicta nulli quaeso legenti videantur inepta, sed attendens, qualiter Moyes sanctus omnimodaque sapientia plenus Jethro licet gentili obedierit pro quadam re se monenti, me quoque vilissimum pro reparatione monasteriorum monentem dignetur audire, quod et Salomon non solum ab homine rationali, sed etiam ab insensato vilissimoque animali sapientiam exquirendam esse docet dicens: Vade ad formicam, opiger, et considera vias eius et disce sapientiam.*

[2] Vgl. Othlohs Liber de cursu spirituali, Prologus (Pez III 2 col. 259—260): ... *tantam igitur miseriam* (*sc. destructionem monasteriorum*) *saepius attendens nec emendare valens, tractavi vel scribere aliqua de scripturis sanctis exhortatoria dicta, ut qui sermone communi dedignantur corrigi, lectione saltim sacra corrigantur.*

[3] Vgl. darüber: Köpke in MG. SS. XI p. 343ff., Hirsch: Jahrbb. Heinr. II. Bd. I S. 415f., Steindorff, Jahrbb. Heinr. III. Bd. II S. 185f., v. Heinemann: Neues Archiv Bd. XV S. 333ff., H. Grisar: Ztschr. f. kath. Theologie Bd. XXXI S. 1ff. usw.

[4] a. a. O. S. 336ff.

[5] a. a. O. S. 1085.

[6] Hs. des brit. Museums 22793.

der Translatio in umfassendem Maße als Quelle benutzt worden. Ferner schrieb Othloh die dem Areopagiten zugeschriebenen Werke ab[1] und verfaßte eine Sequenz, die, wie man aus dem erhaltenen Fragment erkennen kann, eine kurze Erzählung der angeblichen Überführung der Dionysiusgebeine enthielt.[2] Ist nun Othloh der Verfasser der Translatio, so war er es auch, der die Auffindung der beweisenden Inschriften inszenierte und in der aufdringlichsten Weise dafür Propaganda machte.[3] Man ließ damals in St. Emmeram kein Mittel unversucht, um sich für den Besitz des Dionysiusleibes Anerkennung zu verschaffen.[4] Als im Jahre 1052 Papst Leo IX. nach Regensburg kam, gab man ihm einen Schulterknochen des angeblichen Areopagiten mit und ein Pergamentblatt, auf das man den Text eines natürlich gleichfalls gefälschten Beglaubigungsdokumentes und der Steininschriften abschrieb.[5] Vermutlich wollte man ihn veranlassen, eine Bestätigungsurkunde auszustellen. Die Schrift dieses Pergamentblattes zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit Othlohs Hand.[6] Ob nun gerade er es geschrieben hat oder ein anderer Mönch von St. Emmeram, tut schließlich nicht viel zur Sache. Jedenfalls ist von seiner Teilnahme an

[1] Cod. lat. Mon. 14137. Der Codex besteht aus großen Pergamentblättern und ist außerordentlich schön geschrieben. (Facs. bei Chroust, Mon. palaeographica Ser. I, Lief. I, T. 7). Die Verse Othlohs, in denen er sich als Schreiber nennt, sind gedruckt: MG. Poetae Karol. III p. 555.

[2] Cod. lat. mon. 14490 fol. 163′, von Othlohs Hand geschrieben (ed. Köpke, MG. SS. XI p. 346). Die Sequenz besteht aus Versen von ungleichmäßiger Hebungszahl, die paarweise aufeinander reimen:

Audite fideles populi
Causam rumoris maximi
Quae sub temporibus modernis
Noricis contigit terris etc. ...

Köpke hat in seiner Ausgabe, der Hs. folgend, die Verse nicht abgesetzt. Es scheint sogar, als habe er die Reime überhaupt nicht beachtet, denn er druckt: *qualiter valeret corpus sanctissimi Dionysii obtinere ...*, während in der Hs. steht:

Qualiter valeret corpus sanctissimi
obtinere Dionysii ...,

wodurch das Reimpaar hergestellt wird. — Die ersten fünf Reimpaare sind mit Neumen versehen, die mit anderer Tinte übergeschrieben sind.

[3] Vgl. Translatio cap. 10 (N. A. 15 S. 350f.).

[4] Vgl. zum Folgenden H. Grisar a. a. O.

[5] Das Blatt ist reproduziert in dem Buch von Grisar: Die päpstliche Kapelle Sancta Sanctorum und ihr Schatz, Freiburg i. Br. 1908.

[6] Zum Vergleich muß man Othlohs Glossenschrift (mit spitzer Feder, s. u. S. 192 Anm. 2) heranziehen, in der er u. a. die Dionysiussequenz in Cod. lat. Mon. 14490 schrieb. Vergleicht man diese mit unserem Dokument, so ergibt sich als einziger Unterschied, daß in letzterem das *r* nur in einigen Fällen bis unter die Zeile reicht, in der Sequenz dagegen immer. Auch ist der Schaft des *a* auf dem Pg.-Blatt im Durchschnitt etwas steiler gestellt. Sonst ist kein Unterschied zu erkennen. Vgl. auch Grisar a. a. O. S. 20ff.

dieser Propaganda für den heiligen Dionysius genug erwiesen, daß wir daraus folgern können, er scheute kein Mittel, wenn es galt, das Ansehen seines Klosters zu heben, und besaß viel Geschick und Neigung, historische Ereignisse zu erdichten. Wir werden ihn sogleich von dieser Seite noch näher kennen lernen.

Als im Jahre 1052 die feierliche Translation der Gebeine des heiligen Wolfgang vorgenommen wurde, erhielt Othloh den Auftrag, eine Vita des Heiligen zu verfassen.[1] Hierbei mußte er an mehreren Stellen auf die ältere Klostergeschichte eingehen. Seine einzige Quelle für diese Partieen der Vita bildeten Arnolds Schriften.[2] Er hat sie teils wörtlich ausgeschrieben, teils aber auch mit Änderungen und Zusätzen versehen, die den Charakter einer planvollen Verfälschung der Klostergeschichte tragen. — Folgende Stellen kommen hier in Betracht:

1. Arnold: de s. Emmerammo lib. II, cap. 8.

Igitur b. m. Wolfgangus ... gravius tulit, monachos beatissimi martyris Emmerammi eatenus abbate caruisse et quasi oves errantes sine pastore fuisse ...

Fuit quippe prisca consuetudo in Ratisponensi ecclesia, ut qui antistites, iidem essent et abbates. Quorum nomina quidem ob temporalia commoda tenebant non officia; timebant enim, ne si monasterio abbatem preesse facerent, quia a patre monasterii omnia speranda sunt, sibi coactum minueretur obsequium. Ob hoc atqui licentiam dabant monachis aliunde acquirere pro victu et vestitu, quaecumque possent, quia ipsi bona, quae ad annonam eorum pertinebant, ad suum abutebantur servitium.

Othloh: Vita Wolfkangi cap. 15.

... quoniam cernebat (sc. Wolfkangus) monachos in beati Emmerammi martiris cenobio constitutos abbate carere et quasi oves errantes sine pastore.

Per multa namque tempora consuetudo fuit, ut qui antistites iidem essent et abbates.[3] *Sed hoc inde accidit, quia, dum praesules coenobium praedictum ab imperatoribus vel regibus obtinentes in potestatis suae arbitrium redigerent, obeunte illo quem invenerunt, nullum deinceps abbatem substituere curaverunt, verentes scilicet, ne forte, si monasterio iuxta regularis vitae usum pastor et rector praeficeretur, ipsorum abusiva potestas vel obsequium minueretur.*

Cum igitur eo modo episcopi monasterii bona retinerent atque distraherent nec monachis necessaria providere curarent, dabant eis licentiam undecumque acquirere, quibus in victu vel vestitu egerent.

[1] Für Othlohs Vita Wolfkangi ist im folgenden die Ausgabe in den Acta Sanctorum Nov. tom. II, 1 benutzt worden, die auf weit reicherem Material fundiert ist, als die ältere von Waitz (MG. SS. IV) und viel Neues von Bedeutung bringt.

[2] Othloh selbst nennt seine Quellen im Prolog der Vita. Vgl. auch Acta Sanctorum a. a. O. S. 548 n. 56.

[3] Der Satz *Per ... abbates* findet sich nur in der ersten Fassung der V. W., er fehlt schon in den Handschriften der Redaktion B. Daß diese auf Othloh selbst zurückgeht, scheint mir durch die Ausführungen in Acta Sanctorum a. a. O. S. 530 erwiesen zu sein. Über die beiden Fassungen s. u. § 4.

2. Arnold a. a. O. lib. II cap. 10: Wolfgang antwortet auf die Vorwürfe seiner Ratgeber:

.. *Ceterum ut prosequar, quae proposuistis, beati Emmerammi bona, quae me pessumdare conquesti estis, perdere nolo, sed illi, cui tradita sunt, ac servorum dei usibus et nostrae sedi omnimodis conservare volo.*

Diese Stelle hat Othloh (V. W. cap. 16) wörtlich übernommen, nur hat er die Worte *et nostrae sedi* fortgelassen und fügt hinzu: *Ita enim mihi optime famulantur* (*sc. bona s. Emmerammi*), *si illis, quibus deputata sunt, quique exinde providendi constant, abundanter exhibentur.*[1]

3. Ein Zusatz Othlohs findet sich ferner am Schluß des 16. Kapitels der Vita Wolfkangi:

[Wolfkangus] eo modo ut animarum ita et corporum curam habens talia tantaque praedia[2] *monachorum usibus possidenda contradidit, de quibus absque dubium non solum iidem monachi, sed etiam hospites et pauperes servitoresque coenobii sustentari ac procurari sufficienter possent.*

Wenn man diese Stellen in Othlohs Vita Wolfkangi den historischen Partien in seinen gefälschten Urkunden gegenüberstellt, so ergeben sich einige interessante Unterschiede. Bevor wir jedoch darauf eingehen können, müssen wir erst seine Fälschungen untersuchen.[3]

[1] Beachtung verdient auch V. W. cap. 17 Schluß: *Post eius* (*sc. Ramuoldi*) *discessum illorumque, quos ipse instituerat, tunc peccatis exigentibus . . . s. Emmerammi coenobitae multis pseudopraepositis succedentibus omnimoda spiritualis vitae destructione contriti sunt.* Vergleicht man diese Stelle mit dem, was Arnold (lib. II cap. 48) über die ersten Äbte von St. Emmeram berichtet, so ergibt sich ein Widerspruch, der sich nur aus der Animosität Othlohs gegen seinen Abt erklärt. Absichtliche Geschichtsentstellung liegt hier allerdings wohl nicht vor.

[2] Die Rezension B sagt hier noch deutlicher: . . . t. t. *praedia, ex eis, quae ad altare sancti Emmerammi olim tradita sunt, monachorum usibus reliquit, de quibus* . . . Der kritische Apparat in der Ausgabe der Acta Sanctorum ist hier offenbar unvollständig, da er das Fehlen der Worte *ex eis — tradita sunt* in der Rezension A nicht notiert. Für den Einsiedler-Codex ist es jedoch durch Waitz (a. a. O. S. 533) bezeugt. Ich nehme an, daß hier, wie überall der Codex Cheltenhamensis (A_1) mit dem Einsiedler (A_2) übereinstimmt.

[3] Um einen vollständigen Überblick über Othlohs Fälschertätigkeit zu geben, sei hier noch erwähnt, daß Lechner (N. A. 25 S. 632) Othloh für einige Rasuren in Arnolds Schrift *de sancto Emmerammo* verantwortlich macht. Die eine derselben findet sich lib. I cap. 5 (SS. IV p. 550). Gerade an dieser Stelle erwartet man eine Nachricht über das Verhältnis von Bistum und Kloster. Da diese sicherlich im Widerspruch mit Othlohs Fiktionen stand, und da Othloh der einzige ist, der Arnolds Schriften im Mittelalter nachweislich benutzt hat, so ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, daß er die Rasur vornahm, ziemlich groß. Dagegen läßt sich über die andere Arnoldstelle, die Lechner im Auge hat (lib. II cap. 9 a. a. O. p. 559), nichts Positives aussagen, denn das zweite Buch ist nur in dem Druck von Canisius über-

§ 3. Othlohs Fälschungen

a) Formeln und Stil

Fünf Fälschungen sind es, die, wie man mehrfach angenommen hat, und wie auch diese Untersuchung wahrscheinlich zu machen sucht, Othloh zuzuschreiben sind, und zwar eine Papsturkunde auf den Namen Leos III.[1] und vier Kaiserurkunden auf die Namen Karls des Großen,[2] Ludwigs des Frommen,[3] Arnulfs[4] und Ottos I.[5] Sie sind überliefert in dem Chartular von St. Emmeram, das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben wurde,[6] sowie im Codex Udalrici. Da letzterer zu Dipl. Karol. I 258 eine Datierung bringt, die im Chartular nicht enthalten ist, so wird er wohl aus den Urschriften der Fälschungen geschöpft haben. Diese haben demnach zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch existiert, sind aber später verloren gegangen.[7]

Was das Formular der Fälschungen betrifft, so arbeitete Othloh in umfassendem Maße nach Vorlagen. Da diese Vorlagen noch nicht in befriedigender Weise untersucht worden sind, so seien sie hier kurz festgestellt.

1. Dipl. Karol. I 258 (Karl der Große). — Das Abhängigkeitsverhältnis dieser Fälschung suchen die Herausgeber der Dipl. Karol. klarzulegen. Daraus ergibt sich als Hauptvorlage unzweifelhaft Dipl. Karol. I 176. Dagegen ist eine fast ebenso wichtige Vorlage übersehen worden, nämlich die oben besprochenen Urkunden Heinrichs II. für St. Emmeram.[8] Aus ihnen stammt der ganze zweite Teil des Kontextes und einige Wendungen in den vorhergehenden Partien. Damit erklärt sich zugleich

liefert (v. J. 1602). Die Annahme einer Interpolation der Worte *Episcopalis sedes vero erat apud s. Emmerammum usque ad tempora Caroli principis, qui hanc restituit in civitatem, ubi prius erat* beruht also nur auf einer, allerdings unanfechtbaren Konjektur von Waitz.

[1] Brackmann, Germ. pont. I S. 283 n. † 1. JE. † 2500.

[2] Dipl. Karol. I 258; M[2] 352.

[3] M.[2] 1012.

[4] M.[2] 1917.

[5] DO. I 457.

[6] München, Reichsarchiv, St. Emmeram Lit. 5 1/3. Unsere Stücke stehen hintereinander auf fol. 56—61′. Über den Codex vgl. Lechner a. a. O. S. 628 Anm. 4. Vollständig abgedruckt findet er sich bei Pez I, 3 col. 1—78 als *Codex diplomaticus Ratisbonensis*. Das Chartular enthält auch Urkunden, die sich lediglich auf das Bistum, nicht speziell auf das Kloster beziehen. Diese wurden also wahrscheinlich auch im Kloster aufbewahrt. Lechner vermutet, daß „die Anlage des Chartulars nicht ohne Beziehung zur Herstellung der Privilegien" sei (a. a. O. S. 629).

[7] Wenn man der allerdings gefälschten Urkunde Bischof Hartwichs von 1161 (vgl. darüber unten Kap. V § 4) Glauben schenken darf, so wurden die Fälschungen von Bischof Heinrich (1132—1155) dem Kloster genommen und vernichtet.

[8] DDH. II 441—443. Das Formular der drei Urkunden ist das gleiche.

die zweite Promulgatio, die, mit *Proinde noverit* ganz unmotiviert beginnend, sich mitten in der Urkunde findet. Sie ist einfach aus dieser Vorlage übernommen. — Zwei Zusätze zu der Arenga stammen, wie in den Dipl. Karol. bemerkt ist, aus M 1347 (1308) oder 1405 (1364) und M 1438 (1397). Daß diese Urkunden Othloh zugänglich waren, beweist ihre Aufnahme in das Chartular von St. Emmeram.

2. M^2 1012 (Ludwig der Fromme). — Das Eingangsprotokoll stammt aus M^2 1347,[1] die Arenga aus M^2 1438. Die zweite Promulgatio (*Quapropter comperiat .... sollertia*) ist aus M^2 1499 herübergenommen. Für den Schluß der Urkunde (*Et ut haec ....*) läßt sich keine einheitliche Vorlage angeben. Er stimmt jedoch zum Teil mit der Fälschung auf den Namen Karls des Großen überein, und für die Abweichungen lassen sich Belege aus echten, im Chartular enthaltenen Diplomen beibringen.[2] Der Kontext lehnt sich an die vorige Fälschung an, wo er sich inhaltlich mit dieser deckt.[3]

3. M^2 1917 (Arnulf). — Das Eingangsprotokoll stammt aus M^2 1938. Für die erste Promulgatio mag M^2 1777 als Vorlage gedient haben. Die Elemente der dritten (!) Promulgatio sind den vorhergehenden Fälschungen entnommen, die Corroboratio (*Et ut hoc ...*) stammt aus DO. II 293.[4] Auch hier finden sich im Kontext Anklänge an M^2 352.

4. DO. I 457 (Otto I.). — Das Eingangsprotokoll stimmt überein mit DDO. II 204 und 295. Die Arenga zeigt Anklänge an M^2 1404, der Schluß berührt sich nahe mit M^2 1349 und 1499. Die übrigen Fälschungen sind häufig benutzt, namentlich auch die noch zu besprechende Urkunde Leos III.

5. JE. † 2500 (Leo III.). — Für diese Fälschung hatte Othloh keine Vorlage, denn St. Emmeram besaß damals noch kein Papstprivileg, was bei seiner tatsächlichen Rechtslage nicht wundernehmen kann. Die Folge davon ist, daß die Urkunde auch nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit einer echten Papsturkunde hat. In den Text ist einiges aus der zweifellos früher gefälschten Urkunde Karls übernommen. Außerdem finden sich in der Beschreibung der Güter, die Karl an das Bistum geschenkt haben soll, Anklänge an M^2 321 (Dipl. Karol. I 176), und

[1] Diese wie alle übrigen als Vorlage benutzten Urkunden finden sich im Chartular wieder.

[2] M^2 1349, 1404 oder 1405 usw.

[3] Wenn in einer späteren Fälschung eine frühere benutzt ist, so nehme ich letztere als Quelle an, auch wenn sie ihrerseits wieder nach Vorlagen gearbeitet ist.

[4] Hier wie in der vorigen Urkunde ist die Erwähnung des Papstsiegels natürlich eigene Zutat Othlohs.

zwar an einen Teil dieser Urkunde, der in Dipl. Karol. 258 nicht benutzt worden ist.[1]

An diese Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fälschungen lassen sich einige Beobachtungen über die Arbeitsweise Othlohs anknüpfen. Zunächst sei bemerkt, daß er sie zweifellos in chronologischer Reihenfolge angefertigt hat, das erhellt aus der Erwähnung der vorhergegangenen Fälschungen in den folgenden. Wir sahen nun, daß sich Othloh in seiner ersten Fälschung am engsten an Vorlagen anschloß. Nur an den Stellen, wo es sein Zweck unbedingt verlangte, hat er sich eigener Ausdrücke bedient. Dagegen sehen wir ihn bei den späteren Fälschungen Schritt für Schritt selbständiger werden.[2] Während er anfangs für jeden Teil der Urkunde ein Muster wählte und sich genau daran hielt, orientiert er sich später an mehreren verschiedenen Vorbildern, darunter auch seinen eigenen Machwerken, und formt daraus ein Ganzes, das, so sehr es auch Stückwerk bleibt, doch gelegentlich seine Individualität durchblicken läßt. Ich denke dabei besonders an die Arenga der Arnulfurkunde (M^2 1917): *Si igitur his, qui sub obtentu sacre religionis iugiter divinis mancipantur officiis, aures serenitatis nostre benigno favore accomodamus, eorum affectui satisfacientes liquido credimus eos promptiores in sustentatione nostri sacri imperii et devotiores in orationis constantie statu pro nobis permanere atque apud remuneratorem omnium bonorum divinis nos remunerari praemiis.* — Dies ist im Grunde nur eine Variation des auch in Regensburger Urkunden häufig wiederkehrenden Gedankens, daß die Könige die Mönche beschenken, damit diese für sie beten. Allein in dieser Form kann die Arenga Othloh nicht vorgelegen haben. Vieles darin ist durchaus unkanzleimäßig. Aber dieser Gedanke lag seiner Vorstellungsweise, er benutzte ihn auch später noch im Kampfe für die Interessen seines Standes,[3] und so ist es kein Wunder, daß er ihn auch hier in seiner Weise erweitert und ausschmückt.[4]

---

[1] Es handelt sich um die Worte: *a parte meridiana monasterii perticas decempedas XL.*

[2] JE. † 2500 nimmt einen besonderen Platz ein, da hier jede Vorlage fehlte.

[3] Vgl. de reb. visib. (Migne P. l. 93 S. 1111). *Si enim deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent . . ., possent devotius pro regis, pro presulum ac principum suorum salute nec non pro totius ecclesie statu intercedere.*

[4] Sucht man noch nach weiteren Verdachtsmomenten für Othlohs Autorschaft an den Fälschungen, so wird man manche stilistische Eigentümlichkeit finden, die sich in den selbständigen Partien eingeschlichen hat. Schon v. Heinemann hat Antithesen wie *interiora et exteriora* als eine Stileigentümlichkeit Othlohs erkannt (N. A. 15 S. 337). Dabei denken wir an den Ausdruck *intus et foris* in M^2 1012. In derselben Urkunde ist an zwei Stellen, wo man es nicht erwartet, das Wort *destruere* verwandt. Man braucht nur die im vorigen Abschnitt zitierten Stellen aus Othlohs Schriften durchzusehen, um zu erkennen, wie sehr er dieses Wort liebt.

b) Inhalt

Wenn wir uns die Frage vorlegen, was Othloh durch die Fälschungen für sein Kloster erreichen wollte, so drängt sich eine Antwort sofort auf: Er wollte das Klostergut vor den Eingriffen der Bischöfe sichern, indem er die Vorstellung erweckte, St. Emmeram sei durch einen Tauschakt zwischen Karl dem Großen und Bischof Adalwin aus einem bischöflichen zu einem königlichen Kloster geworden. Dies ist in der Urkunde Karls deutlich ausgesprochen, in derjenigen Leos III. durch Erwähnung des Tauschaktes näher erläutert und in den folgenden Fälschungen ausdrücklich wiederholt.[1] Schwieriger ist die Frage, wie sich Othloh das Verhältnis seines Klosters zum Papste gedacht hat. Die Beantwortung wird wesentlich davon abhängen, welche Bedeutung man dem angeblich an die Kurie zu zahlenden Zins beilegt.[2] Schreibers Auffassung, daß der Zins seinen rechtlichen Ursprung in der Übereignung habe,[3] ist nicht ohne Widerspruch geblieben.[4] Auch in unserm Fall würden sich Schwierigkeiten ergeben, denn wenn Othloh das Kloster zu einem königlichen machen wollte, so wäre es eine grobe Inkonsequenz gewesen, wenn er es gleichzeitig dem Papste hätte übereignen lassen. Man könnte freilich meinen, er habe möglichst viel für sein Kloster beansprucht, um wenigstens einiges davon zu erreichen; oder er könnte, da ihm die *sapientia saecularis* nicht lag, blindlings das Unmögliche verlangt haben. Allein wir dürfen diesen Erwägungen nicht zu viel Raum geben, solange sich eine andere befriedigende Lösung finden läßt. — Es ist jedenfalls sicher, daß Othloh den päpstlichen Schutz für sein Kloster beanspruchte.[5] Dieser hatte aber damals noch nicht jene „exklusive Tendenz“, die seit dem Investiturstreit für ihn charakteristisch ist;[6] er konnte sich sehr wohl mit verstärkender Wirkung dem Königsschutz zugesellen,[7] sogar eine

[1] Dipl. Karol. I 258: . . . *confirmamus, ecclesiam dei liberam esse et in potestate imperatorum sive regum usque in evum permanere.* Ebenso in allen übrigen Fälschungen. Vgl. auch JE. † 2500: *episcopus . . . Adalwinus . . . sue suorumque proprietati ac potestati deinceps in futurum abalienavit* (*sc. monasterium s. Emmerammi*).

[2] Dipl. Karol. I 258: . . . *confirmamus . . . rectorem eiusdem coenobii eiusque successores unaquoque anno septem aureos persolvere Romam ad altare sancti Petri.* — Auch in den übrigen Fälschungen wird der Zins erwähnt.

[3] Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Bd. I S. 32.

[4] Vgl. Brackmann: Studien und Vorarbeiten I S. 8ff., H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (Weimar 1913) S. 38.

[5] JE. † 2500: . . . *Karolus . . . monasterium in nostram immunitatem gratia defensionis transfudit.*

[6] Vgl. Stengel a. a. O. S. 383f. u. 386 A. 2.

[7] Freilich begann der Wandel in der Bedeutung des päpstlichen Schutzes

Zinszahlung war in diesem Falle nichts Unerhörtes.[1] Man kann vermuten, daß Othloh bei der Anfertigung seiner Fälschungen an die ihm bekannte Rechtsstellung von Fulda gedacht hat, welches ebenfalls königlichen und päpstlichen Schutz genoß,[2] doch muß man im Auge behalten, daß Fulda auch die geistliche Exemtion im vollen Umfang besaß, während Othloh diese überhaupt nicht erwähnt. Das muß besonders hervorgehoben werden, da man Othlohs Fälschungen mißverständlich als Exemtionsprivilegien bezeichnet hat.[3] Nichts lag Othloh ferner als die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius zu wünschen. Er machte sogar selbst den Bischöfen den Vorwurf, daß sie diese nicht genügend handhabten.[4] Sein einziges Ziel war vielmehr die möglichste Sicherstellung des klösterlichen Besitzstandes, das wissen wir ja schon aus seinen Klagen über die Beraubung der Klöster und den Mahnungen zur Abhilfe, die sich als ewiger Refrain durch alle seine Schriften hindurchziehen.

Wie steht es aber mit dem Begriff der *libertas,* der gleichfalls gelegentlich in den Fälschungen vorkommt?[5] Er braucht an sich nichts weiter zu bedeuten als die Negation der Rechte des Eigenherrn.[6] In D. Karol. I 258 ist er auch sicher so zu verstehen; gerade im 11. Jahrhundert ist libertas ein gebräuchlicher Ausdruck für die Rechtslage reichsunmittelbarer Klöster.[7] Befremden muß dagegen sein Auftreten in DO. I 457, da er hier mit dem Zins in Verbindung gebracht ist. Nehmen wir noch den Passus in JE. † 2500 hinzu (... *Karolus ... monasterium in nostram immunitatem ... transfudit*), der einer Tradition des Klosters an den Papst sehr ähnlich sieht, so könnte man danach fast annehmen, Othloh habe St. Emmeram zu einem tradierten römi-

schon zu Othlohs Lebzeiten (vgl. Stengel a. a. O. S. 386, Hirsch a. a. O. S. 16ff.), aber davon konnte er schwerlich etwas wissen.

[1] Vgl. die von Brackmann (Stud. u. Vorarb. 1 S. 8ff.) angeführten Fälle.

[2] Stengel a. a. O. S. 386 A. 1; vgl. ebenda A. 2.

[3] So noch Lechner, N. A. 25 S. 627.

[4] Vgl. Othlohs Schrift De rebus visibilibus (Migne 93 S. 1111): *Si enim Deo famulantes in monasteriis necessaria quaeque haberent, ... possent ..., si quid professionis sue regulam excederent, a pastoribus suis licentius corripi. Sed hec omnia in tanta, pro dolor, neglegentia a plurimis episcopis habentur, ut, si vel oratio pura vel correptio et ammonitio congrua cuiquam sit necessaria, tractare dedignentur, hoc solummodo tractantes, ut sibi placita assiduaque agantur obsequia.*

[5] D. Karol. I 258: ... *ecclesiam dei liberam esse et in potestate imperatorum sive regum usque in evum permanere* ..., DO. I 457: ... *ut rectores eiusdem coenobii pro defensione et libertate eiusdem loci unoquoque anno offerant Romae dimidiam libram cocti auri* ...

[6] Vgl. über diesen Begriff Hans Hirsch a. a. O. S. 9 u. 28ff. und Brackmann in Gött. gel. Anz. 1913 n. 5 S. 281 f.

[7] Stengel a. a. O. I S. 428 A. 5 u. S. 576. Vgl. auch Pöschl a. a. O. Bd. III, 1 S. 140 A. 1.

schen Schutzkloster, in Schreibers Terminologie zu einem „päpstlichen Eigenkloster“[1] machen wollen. Dies ist aber sicher nicht zutreffend, denn einerseits befand sich dieser Begriff der libertas erst in den ersten Stadien seiner Entwickelung,[2] andererseits wird ja in allen Fälschungen der Charakter des Klosters als eines königlichen ausdrücklich betont. Dennoch ist diese Mißverständlichkeit des Ausdrucks sehr bedeutungsvoll geworden, denn eine spätere Generation konnte auf Grund der Fälschungen die Rechte eines der Kurie übereigneten Klosters beanspruchen, und von da bis zur Exemtion war der Weg nicht mehr weit.

Noch eins wollte Othloh durch die Fälschungen für sein Kloster erreichen: Die freie Abtswahl.[3] Auch das paßt sehr gut in den Rahmen seiner uns bereits bekannten Bestrebungen. Wir wissen ja, daß er mit seinem Abt wegen dessen Gefügigkeit gegen den Bischof im Streit lag.[4] Die Nachfolger Ramwolds in der Abtswürde nennt er *pseudo-prepositi.*[5] Es ist daher sehr begreiflich, daß er seine Kongregation für die Folgezeit vor solchen bischöflich gesinnten Äbten bewahren will. Othloh bekämpft also auch hier wieder den Bischof, aber nicht den Bischof als Ordinarius, sondern als Eigenherren des Klosters, denn nur als solcher konnte er eine ausschlaggebende Stimme bei der Abtswahl beanspruchen.[6] Hätte Othloh überhaupt daran gedacht, die Rechte des Ordinarius anzufechten, so hätte er ihm die Abtsbenediktion streitig zu machen versucht. Diese wird aber gar nicht erwähnt.

Wir erhalten also nunmehr folgendes Ergebnis: Othloh erstrebte 1. Befreiung des Klosters von der Eigenherrschaft des Bischofs und Erhebung zum königlichen Kloster, 2. päpstlichen Schutz als Verstärkung des Königsschutzes und 3. freie Abtswahl. Einige mißverständliche Wendungen lassen die Deutung zu, als habe er St. Emmeram zu einem tradierten Schutzkloster („päpstlichen Eigenkloster“) machen wollen; von Exemtion aber ist in den Fälschungen überhaupt nicht die Rede.

---

[1] Schreiber a. a. O. Bd. I S. 9ff. Vgl. dazu Hirsch a. a. O. S. 27ff.

[2] Hirsch a. a. O. S. 30ff.

[3] JE. † 2500: *Congregatio autem monasterii liberam habeat potestatem et electionem abbatis iuxta decretum sancti Benedicti sine omnium contradictione constituendi.*

[4] Vgl. oben S. 177.

[5] Vita Wolfkangi cap. 17.

[6] Bei zwiespältiger Wahl hatte allerdings der Ordinarius oft ein Eingriffsrecht. Doch können wir das außer acht lassen, da Othloh hier sicher nicht daran gedacht hat.

§ 4. Othlohs Versuche, seinen Fälschungen Glauben und Anerkennung zu verschaffen

Wollte Othloh mit seinen Fälschungen durchdringen, so war die erste Voraussetzung, daß die historischen Fiktionen, die ihnen zugrunde lagen, Glauben fanden. Deshalb achtete er darauf, daß seine Fälschungen und die historischen Abschnitte in seinen Schriften sich gegenseitig ergänzten und unterstützten. Es lohnt, auf die so konstruierte Klostergeschichte näher einzugehen, denn sie vervollständigt die Kenntnis seiner Persönlichkeit und seines Strebens und hat den Kern abgegeben, um den sich alle späteren Geschichtsentstellungen und Irrtümer kristallisierten.

Vor dem 25. März 800, dem angeblichen Ausstellungsdatum von D. Karol. I 258, war St. Emmeram nach Othloh zwar ein Eigenkloster des Regensburger Bischofs,[1] hatte aber schon einen eigenen Abt.[2] Die Kathedrale befand sich im Kloster. Karl der Große habe nun, so will uns Othloh in seiner Vita Bonifatii glauben machen, mit prophetischem Geiste vorhergeahnt, daß ein Kloster in dieser Lage in Armut und Verfall geraten müsse, und habe St. Emmeram aus der bischöflichen Gewalt befreit.[3] Dies habe sich in der Weise vollzogen, daß Bischof Adalwin in einem feierlichen Akt den Bischofssitz nach St. Stephan verlegte. Zugleich habe er auf alle Eigentumsrechte am Kloster zugunsten Karls verzichtet und dafür von diesem eine Reihe von Schenkungen erhalten.[4]

[1] Vgl. die unten zitierte Stelle aus JE. † 2500.

[2] Sowohl Dipl. Karol. I 258 als JE. † 2500 sprechen von einem Abt.

[3] Vita Bonifatii cap. 38, a. a. O. S. 153: *At Karolus ... quaedam cenobia ad episcopatum pertinentia prediis duplicibus redditis ab episcopali ditione absolvit libertateque regali sublimavit, sicut sancti Heimmerammi cenobium, prenoscens, ut reor, prophetiae spiritu, quod nos cernimus et anteriores nostri iam diu impletum viderunt, loca sancta, quae necessariis omnibus sufficienter erant redimita a suis institutoribus, tradita vero episcopis et in penuriam maximam et in destructionem totius disciplinae regularis ventura fore.* — Hierher gehört auch eine Stelle aus Othlohs ungedruckter Vita s. Magni, die Dümmler (a. a. O. S. 1098) mitteilt. Othloh sagt dort von Karl dem Großen: *qui nimirum, quoniam prae cunctis regibus antecessoribus suis ... timere et amare deum coepit, ecclesias monasteriaque destructa renovare studuit.*

[4] JE. † 2500: *... episcopus ... Adalwinus de eodem loco cathedralem pontificalem mutavit et ... in civitatem ad ecclesiam sancti Stephani ... statuit, et sue suorumque successorum proprietati ac potestati deinceps in futurum abalienavit. Econtra ante dictus ... imperator dedit ad illum locum, ubi modo sedes episcopalis est* (also St. Stephan) ... (es folgt die Aufzählung der geschenkten Güter). — Wie Othloh gerade auf St. Stephan verfallen ist, während doch zu seiner Zeit der Bischofssitz sich zu St. Peter befand, dafür bietet sich eine naheliegende Erklärung. Othloh kannte die alten Urkunden und Traditionen des Klosters, die zum größten Teil an

Schon unter Ludwig dem Frommen seien Streitigkeiten zwischen Bischof und Kloster ausgebrochen, so daß der Kaiser sich genötigt gesehen habe, einzugreifen.[1] Karl III. aber habe sich gar von Bischof Ambricho überreden lassen, ihm St. Emmeram wieder auszuliefern.[2] Nun hatte aber Leo III. in seiner Urkunde über jeden Kaiser und König, der das Kloster verschenken sollte, seinen Fluch ausgesprochen.[3] Othloh spielt also Vorsehung und läßt den Fluch an Karl III. in Erfüllung gehen. Um nicht demselben Schicksal zu verfallen, macht Arnulf die Bestimmung seines Vorgängers rückgängig, und stellt den status quo wieder her. Diesen läßt Othloh dann noch durch Otto I. bestätigen.[4]

Diese Fiktionen harmonieren nicht vollständig mit denen der Vita Wolfkangi. Auch dort behauptet Othloh zwar, St. Emmeram sei ursprünglich ein königliches Kloster unter eigenen Äbten gewesen, die Bischöfe hätten es jedoch später in ihre Gewalt gebracht und — so gibt er dort zu — selbst die Stelle des Abts übernommen, um die Klostergüter beliebig zurückbehalten und verschleudern zu können.[5] Othloh hat sicher selbst empfunden, daß er sich hier in einen Widerspruch verwickelte, und wir treffen wohl das Richtige mit der Annahme, daß er, um diesen zu mildern, die oben erwähnten Änderungen in der Redaktion B vornahm. Was Othloh dort sagt, muß ein unbefangener Leser so verstehen, als hätten niemals Regensburger Bischöfe, auch nicht mißbräuchlich und vorübergehend die Abtswürde in St. Emmeram bekleidet. Zweifellos hätte er diese Änderungen gern in allen Handschriften vorgenommen, allein er hatte bereits zwei Exemplare seines Werkes aus der Hand gegeben, das eine nach Einsiedeln,[6] wo ein be-

St. Peter und St. Emmeram gerichtet waren. Wenn nun in der älteren Zeit St. Stephan Kathedrale gewesen war, so hatte das Kloster Anspruch auf alle darin enthaltenen Schenkungen. Derselbe Grund hat ihn veranlaßt, neben Emmeram auch St. Peter und St. Georg als Patrone des Klosters zu nennen. Ein ebenso durchsichtiger Fälschertrick ist es, wenn er in allen Urkunden die nachwirkende Kraft der darin enthaltenen Rechtsakte immer wieder betont, wodurch die Nachfolger der Aussteller und der Empfänger für alle Zeiten gebunden sein sollen.

[1] M² 1012.

[2] Diese und die folgenden Fiktionen sind in M² 1917 enthalten.

[3] *si quis imperator aut rex eandem ecclesiam . . alicui praestet, anathema sit.*

[4] DO. I 457.

[5] Vgl. die oben § 2 angeführte Stelle aus dem 15. Kapitel der Vita Wolfkangi. Bei Arnold ist dagegen deutlich ausgesprochen, daß St. Emmeram bis auf Wolfgangs Zeit Kathedralkloster war und vor Ramwold keinen Abt gehabt hat (MG. SS. IV 558—59).

[6] Othloh verzeichnet unter den von ihm für andere angefertigten Handschriften *abbati de Heremitis unum librum* (Lib. de temptatione, MG. SS. XI p. 393).

sonderes Interesse für den Heiligen bestand, das andere nach Fulda.[1] Indes beseitigten auch die Änderungen in der Redaktion B den Widerspruch mit den Urkunden nicht vollständig, dazu hätte es einer völligen Umarbeitung der betreffenden Stellen der Vita bedurft. Da nun die Abweichungen der zweiten von der ersten Fassung überhaupt nicht so umfangreich sind, daß sie die Anlage einer neuen Handschrift verlangt hätten, so nehme ich an, daß Othloh nur die ursprüngliche Handschrift überarbeitete, einiges strich oder radierte und an anderen Stellen Zusätze machte.[2] Dadurch würde sich erklären, warum er sich auf die notwendigsten Änderungen beschränkt hat.

Die Reform Wolfgangs hatte Othloh von vornherein so dargestellt, als ob dieser in selbstlosester Weise auf jedes Anrecht an das Klostergut für sich und seine Nachkommen verzichtet hätte.[3]

Wann und wie ist nun Othloh mit seinen Fälschungen hervorgetreten? Auch dafür gibt er uns einen Anhalt in seinen Schriften, und zwar in der schon von v. Heinemann[4] und Lechner[5] herangezogenen Stelle in der 10. Vision.[6] Mit diesem Rattenkönig von

[1] Die aus Fulda stammende Hs. A (jetzt in Cheltenham Nr. 16359) ist offenbar das Autograph Othlohs (so Dümmler a. a. O. S. 1095 A. 2). Sie enthält noch Othlohs Widmungsverse an den hl. Bonifatius. Der Einsiedler-Codex (A_2) ist eine Abschrift des 12. Jahrhunderts. Vgl. Acta Sanctorum a. a. O. S. 529—530.

[2] Othloh liebte es, die Handschriften seiner Werke am Rande oder zwischen den Zeilen mit Zusätzen zu versehen. — Hier möchte ich bemerken, daß Dümmlers Ansicht (a. a. O. S. 1087), Othloh habe seine Werke diktiert und dann mit eigenhändigen Zusätzen versehen, nicht zu halten ist. Dies beweist die völlige Identität der Handschrift in Cod. lat. mon. 14490 (der nach Dümmler diktiert sein soll) und 14137. In letzterem nennt sich Othloh selbst als Schreiber. Die Randnotizen in 14490 (gelegentlich auch in 14137) stammen auch von Othloh, er bedient sich aber dabei nicht der großen Bücherschrift, sondern einer kleineren Schrift, die sich schneller schreiben ließ. Vielleicht verwandte er dazu eine spitzere Feder. Dümmlers Irrtum ist durch die falsche Deutung des Wortes *dictare* entstanden. Jeder Diplomatiker weiß, daß *dictare* im mittelalterlichen Sprachgebrauch nichts weiter heißt als „verfassen", „konzipieren". Vgl. auch Chronst a. a. O. Ser. I, Lief. III, T. 7 u. 8.

[3] Arnold (lib. II cap. 10) läßt Wolfgangs Ratgeber sagen: *Quid tibi et sacerdotibus tuis perdis bona ad sanctum Emmerammum pertinentia*? — Othloh setzt für „*sacerdotibus*" „*successoribus*" (V. Wolfk. cap. 16).

[4] N. A. 15 S. 338, doch ist die Stelle dort nur unvollständig zitiert und erhält dadurch einen ganz anderen Sinn.

[5] N. A. 25 S. 631. Lechners Beurteilung der Stelle lege ich im folgenden zugrunde.

[6] MG. SS. XI p. 382: *Inter haec namque bone memorie caesar Heinricus huius parvuli regis modo regnantis Heinrici pater nisibus omnibus tractavit, qualiter eundem locum a durissimo Pharaonis imperio, id est ab episcopi potentia, eriperet. Sed illo talia tractante praediaque quaedam ab episcopo Gebehardo ablata restituente, postremo etiam propter amorem Dei et propter privilegia monasterii nostri interim inventa in regiam potestatem idem monasterium recipiente, quia prodolor nos monachi pro tanta gratia perficienda non solum solitas neglegentias non*

einem Satz will Othloh etwa folgendes sagen: Heinrich III. sei bemüht gewesen, das Kloster von der bischöflichen Herrschaft zu befreien. Nachdem er ihm einige vom Bischof entrissene Güter zurückgestellt hatte, habe er „wegen der inzwischen aufgefundenen Privilegien“ St. Emmeram zum königlichen Kloster machen wollen; er habe es sogar schon getan, sei aber vor der Vollendung des Werkes (vielleicht denkt Othloh an die Beurkundung) gestorben.

Lechner meint, an dieser Erzählung sei, etwa abgesehen von einer Güterrestitution, kein wahres Wort. Ist es aber schon an sich unwahrscheinlich, daß Othloh Ereignisse, die erst so kurze Zeit zurücklagen, in dieser Weise entstellte, so gewinnen Othlohs Aussagen noch an Glaubwürdigkeit, wenn man sie mit der Zeitgeschichte in Zusammenhang bringt. Bischof Gebhard hatte sich nämlich 1055 mit anderen Fürsten in eine Verschwörung eingelassen, die das Ziel hatte, den Kaiser bei seiner Rückkehr aus Italien zu ermorden. Heinrich erfuhr jedoch von diesen Plänen. Er ließ den Bischof gefangen nehmen und stellte ihn vor ein Fürstengericht, das ihn zu strenger Haft verurteilte.[1]

Dies geschah im November 1055. Eine günstigere Konstellation für die Selbständigkeitsbestrebungen des Klosters ließ sich kaum denken. Sicherlich wurden damals die Privilegien „gefunden“, d. h. gefälscht. Was aber weiter geschah, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen. Sind die Mönche wirklich mit ihren Privilegien zum Kaiser gezogen und haben Bestätigung erbeten? Oder war Abt Reginward so bischöflich gesinnt, daß er auch während Gebhards Gefangenschaft seine Interessen vertrat? Aus Othlos unklaren Äußerungen läßt sich nichts entnehmen. Darin hat er aber zweifellos recht, daß die begründeten Hoffnungen der Mönche durch den Tod des Kaisers zunichte wurden. Als nämlich Heinrich seinen Tod herannahen fühlte, wollte er sich vorher mit allen seinen Gegnern versöhnen. Er entließ daher auch Gebhard aus der Haft und setzte ihn wieder in sein Bistum ein.

Erreicht haben die Mönche also damals nichts. Ob sie aber nicht vielleicht auf dem Wege dazu waren, das können wir angesichts der damaligen Verhältnisse nicht unbedingt entscheiden.

* * *

minuimus, sed etiam inter tot beneficia novum quoddam scelus addidimus credentes scilicet absque labore aliquo sublimia posse mereri, sperantesque magis in humano quam in divino auxilio, repente spes nostra cecidit. Nam priusquam illa iam commemorata consummarentur beneficia a praedicto caesare, defunctus est, tantaque episcopi persecutio exinde super nos esse coepit, qualis numquam antea fuit.

[1] Vgl. Steindorff, Jahrbb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. II S. 318ff u. 322ff.

Othlohs Persönlichkeit und Wirken bedeutet einen Abschnitt in der Klostergeschichte. Zu seinen Lebzeiten haben sich die Rechtsverhältnisse zwischen Kloster und Bistum zwar nicht wesentlich geändert. Er konnte mit seinen Bestrebungen keinen augenblicklichen Erfolg haben, da ihm jede reale Macht zur Durchsetzung seiner Forderungen abging, befanden sich doch zeitweise sogar sein eigener Abt und ein Teil der Kongregation unter seinen Gegnern. Aber durch seine literarische Tätigkeit und seine Fälschungen hat er späteren Generationen die Mittel an die Hand gegeben, weitgehende Forderungen auf Selbständigkeit scheinbar rechtmäßig zu begründen.

IV. Die Libertas Romana

§ 1. Die Exemtionsfrage und die Dionysiusfälschungen

Othloh berichtet in seiner 10. Vision,[1] daß, nachdem die Bemühungen der Mönche, von Heinrich III. größere Freiheiten zu erlangen, mißglückt waren, eine weit schwerere Verfolgung seitens des Bischofs ausgebrochen sei, als jemals zuvor. Man ist versucht, diese Nachricht mit einer Urkunde Bischof Ottos von 1064[2] in Zusammenhang zu bringen. Nach dieser soll Bischof Gebhard III., der als Ordinarius das Recht hatte, am Emmeramstag im Kloster eine Messe zu lesen und sich und seine Leute bewirten zu lassen, anstatt dessen eine jährliche Zahlung von 20 Talenten Silbers verlangt haben. Hier haben wir also den ersten sicheren Beleg dafür, daß der Bischof als Ordinarius materiellen Vorteil aus dem Kloster zu ziehen suchte. Durch DH. II. 443 waren ja die eigenherrlichen Rechte des Bischofs stark beschränkt worden, und so mußten Gütereinziehungen, wie sie Gebhard III. noch vornahm, rechtswidrig erscheinen. Vielleicht hat auch Heinrich III. wirklich, als Gebhard in Ungnade gefallen war, die eingezogenen Güter dem Kloster wieder zugestellt,[3] so daß der Bischof diesem jetzt auf andere Weise beizukommen suchte.

Wenn auch Bischof Otto in der genannten Urkunde die geforderte Summe auf die Hälfte herabsetzte, so blieb doch die Last für das

[1] S. o. S. 192 A. 6.

[2] Pez I, 3 col. 77/78. Obwohl die Urkunde nur in dem Chartular von St. Emmeram (Lit. 5 $^{1}/_{3}$ fol. 55—55') überliefert ist, haben wir keine Ursache, ihre Echtheit zu bezweifeln. Inhalt und Form sind unverdächtig, und auch der Umstand, daß das Chartular noch zu Bischof Ottos Lebzeiten oder wenig später angefertigt wurde (vgl. N. A. 25 S. 628 A. 4), erhöht ihre Glaubwürdigkeit.

[3] Dies vermutet Lechner a. a. O. S. 632 A. 1.

Kloster bestehen. Sicherlich haben die Bischöfe auch andere diözesanrechtliche Abgaben verlangt und erhalten, obwohl wir das für unsere Zeit nicht belegen können. Wir werden also in Zukunft auch darauf achten müssen, ob die Bestrebungen der Mönche auf Exemtion, das heißt auf Befreiung von der Jurisdiktion des Ordinarius gerichtet sind.

Dieses Streben findet sich in zwei Fälschungen deutlich ausgesprochen. Sie lauten auf den Namen Leos IX.[1] und Heinrichs III.[2] und beziehen sich ihrem Hauptinhalte nach auf die Dionysiusreliquien. In der ersten heißt es:

Quae quidem ecclesia (sc. sancti Emmerammi) . . . ab omni aliorum subiectione ac iurisdictione libera et exémpta ad ius atque proprietatem beati Petri apostolicaeque sedis immediate pertinére dinóscitur, oblatione videlicet excellentissimi Romanorum imperatoris Caroli Magni ac posterórum ipsíus, qui eidem háctenus successérunt seu in império seu in régno.[3] — Die entsprechende Stelle in der Kaiserurkunde lautet:

Quam quidem (sc. ecclesiam s. Emmerammi) serenissimus Károlus Mágnus, proavus scilicet eiúsdem Arnólfi, ad honorem principis apostolorum ac mártiris memoráti regali sumptu ac libertáte fundávit, imperiali eandem donatióne sublímans atque immediate apostolicae sedis eam regimini subíciens et tutélae, statuens illam sedis episcopalis in urbe iam dicta sociam esse perpétuam et sorórem ac paribus privilegiorum honóribus coaequári.

Die chronologische Ansetzung der Fälschungen bietet einige Schwierigkeit. Da beide nur in späten Abschriften überliefert sind, müssen wir nach anderen Anhaltspunkten suchen.[4]

Die Chronik des Frutolf bringt zum Jahre 1052 folgende Notiz:[5]

Imperator iterum Pannoniam petit et inacte redit, habens secum in comitatu Brunonem, apostolicae sedis praesulem.[6] *Qui papa veniens Ratisponam reliquias beati Dionysii martiris, de quibus diu dubitatum est, an ibi haberentur, presentibus Parisiorum legatis perspexit ibique teneri probavit.*

Diese Nachricht steht sachlich in engster Beziehung zu JL. † 4280. Alles was in der Fälschung ausführlich erörtert wird, der lange Streit

[1] Brackmann, Germ. pont. Bd. I, S. 284 n. † 3; JL. † 4280.
[2] N. A. 15 S. 358ff.
[3] Über den in den Urkunden verwandten Rhythmus vgl. S. 196.
[4] Zur Überlieferung von JL. † 4280 vgl. Germ. pont. a. a. O. — Die Kaiserurkunde ist nur in einer Wolfenbütteler Hs. des 15. Jahrhunderts erhalten und danach von v. Heinemann a. a. O. herausgegeben.
[5] MG. SS. VI p. 196.
[6] Bis hierher aus dem Chron. Wirzeburgense übernommen.

um die Echtheit der Reliquien, die Anwesenheit der französischen Gesandten, die vom Papst vorgenommene Untersuchung und seine endliche Entscheidung findet sich hier angedeutet.

Man könnte nun auf Grund dieser Frutolfstelle annehmen, Leo IX. habe wirklich den Mönchen von St. Emmeram den Besitz des Dionysiusleibes bestätigt.[1] Das ist aber aus verschiedenen Gründen unmöglich. Leo hatte nämlich erst 1049 den Mönchen von St. Dénis denselben Dienst erwiesen[2] und konnte sich also nicht in dieser Weise widersprechen. Setzen wir aber den Fall, er hätte es doch getan, warum wurde die Urkunde dann nicht in das Chartular aufgenommen? Warum erwähnt sie Othloh mit keiner Silbe, während er doch so viel Interesse daran hatte? Warum wissen die Annales s. Emmerammi minores nichts davon? Endlich warum gab man dem Papste die oben erwähnten Dokumente mit,[3] wenn er schon in Regensburg die Wünsche der Mönche erfüllt hatte?

Eine echte Urkunde Leos IX. lag also nicht vor. Ist nun Frutolfs Notiz auf die Fälschungen zu beziehen? Möglich wäre es an sich, denn zu der Zeit, als Frutolf in Michelsberg seine Chronik schrieb, war ein Emmeramer Mönch namens Gumbert oder Gumpold dort Abt, so daß die Fälschungen leicht zu seiner Kenntnis gelangen konnten. Da Frutolf seine Chronik 1099 abschloß, so müßten die Fälschungen vor diesem Jahre entstanden sein. Allein Stil und Rechtsinhalt der Urkunden sprechen gegen diese Annahme. Sie zeigen nämlich beide den völlig durchgeführten Cursus Leoninus.[4] Da dieser aber erst 1088 von Johannes Caietanus an der päpstlichen Kurie wieder eingeführt wurde,[5] so müßten die Urkunden schon zwischen 1088 und 1099 gefälscht worden sein. Dieser Zeitraum ist aber etwas knapp, denn zwischen der ersten Anwendung des Cursus und seinem Bekanntwerden mußte immerhin einige Zeit vergangen sein. Zudem erheben sich gegen eine

---

[1] Das tun Steindorff (Jahrbb. Heinr. III. Bd. II S. 185) und Grisar (Ztschr. f. kath. Theologie Bd. XXXI S. 14). Beide denken jedoch nur an eine mündliche Bestätigung, nicht an eine Urkunde.

[2] JL. 4182.

[3] Vgl. oben S. 181.

[4] Diese Beobachtung wurde von Herrn Professor W. Meyer in Göttingen in der freundlichsten Weise nachgeprüft und bestätigt, wofür ich ihm den wärmsten Dank schulde. — Um eine Probe zu geben, ist in den oben (S. 195) zitierten Stellen aus den Urkunden der Cursus durch Akzente' gekennzeichnet. Herr Professor W. Meyer hat die Beobachtung gemacht, daß die rythmischen Glieder in DH. III kürzer sind als in JL. †4280. Man wird also annehmen dürfen, daß der Fälscher die Kaiserurkunde später anfertigte, nachdem er sich bereits einige Übung in der Anwendung des Cursus erworben hatte.

[5] Vgl. W. Meyer, Gesammelte Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik Bd. II (Berl. 1905) S. 267.

so frühe Ansetzung der Fälschungen auch sachliche Bedenken. In ihnen wird nämlich die Exemtion vom Regensburger Ordinarius verfügt, eine Bestimmung, die, wie wir sehen werden, selbst in dem Privileg Lucius' II. nicht ausgesprochen ist. Man könnte nun freilich annehmen, daß die Exemtion in diesen Fälschungen formuliert, aber von der Kurie nicht akzeptiert wurde.[1] Allein auch hier stößt man auf Schwierigkeiten, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß man als Beweisdokument für die Exemtion eine Urkunde verwandt hätte, die sich ihrem Hauptinhalte nach auf einen ganz anderen Gegenstand bezieht, während man doch Othlohs Fälschung auf den Namen Leos III. besaß, die sich viel besser dafür eignete. Wenn aber die darin vorgespiegelten Rechte den nach Exemtion strebenden Mönchen nicht genügten, so hätten sie ebenso leicht wie die Dionysiusfälschungen eine Exemtionsfälschung anfertigen können.

Wenn es also aus diesen Erwägungen heraus sehr bedenklich erscheint, die Fälschungen in das 11. Jahrhundert zu verlegen, so erhebt sich wieder die Frage, woher Frutolf die erwähnte Notiz nahm. Man könnte annehmen, daß sie lediglich auf einer, allerdings unwahren, St. Emmeramer Klostertradition beruhe, und daß zu Frutolfs Zeit weder eine echte, noch eine unechte Urkunde darüber existiert habe. In diesem Falle könnte sogar die Notiz der Chronik den Anlaß zur Verfertigung der Fälschungen gegeben haben. Allein man müßte dann das „probavit“ des Frutolf mit „er hatte nichts dagegen einzuwenden“ übersetzen,[2] während doch der unbefangene Leser zunächst an eine urkundliche Bestätigung denkt. Wir müssen also auch die Möglichkeit offen lassen, daß schon im 11. Jahrhundert, vielleicht noch zu Lebzeiten Othlohs, eine Urkunde gefälscht worden war, die inhaltlich mit unseren Fälschungen übereinstimmte. Diese mag dann später aus irgendwelchen Gründen nicht mehr genügt haben, so daß man sich bewogen fühlte, sie durch die uns erhaltenen Fälschungen zu ersetzen. Dasselbe Verfahren hatte man ja auch bei der Translatio Dionysii angewendet. Othlohs Translatio hatte schon nach etwa zehn Jahren einer jüngeren, phantastisch ausgeschmückten Fassung weichen müssen.[3]

Die Erwähnung der Exemtion verlangte ein Eingehen auf die Dionysiusfälschungen. Durch die Unsicherheit ihrer Entstehungszeit wird jedoch ihre Verwendbarkeit für die Geschichte der Streitigkeiten zwischen

[1] Vgl. A. Brackmann, Studien und Vorarbeiten Bd. I S. 70 u. 71.

[2] So versteht Grisar (a. a. O. S. 14) die Stelle.

[3] Herausgegeben von Köpke, MG. SS. XI S. 343, 399. Nach S. Rietschel (N. A. 29 S. 641 ff.) ist sie um das Jahr 1060 angefertigt worden.

Bischof und Kloster sehr beeinträchtigt. Wir müssen daher deren weiteren Verlauf an der Hand der übrigen Quellen verfolgen.

§ 2. Kloster und Kurie im Kampfe mit dem Bischof

Die Quellen der Zeit, die uns jetzt beschäftigen wird, fließen leider sehr spärlich. Von einigen unzuverlässigen Annalennotizen abgesehen, läßt uns die Historiographie gänzlich im Stich. Wir werden uns daher fast ausschließlich an Urkunden und Traditionen zu halten haben.

Der Quellenwert des Traditionskodex beruht für uns besonders darauf, daß er einen Anhalt bietet, die Amtszeit der einzelnen Äbte nach ihrer Dauer zu bestimmen. Leider ist aber die Überlieferung des hier in Betracht kommenden Teiles die denkbar schlechteste.[1] Die Traditionen des 11. Jahrhunderts sind noch in leidlicher Ordnung niedergeschrieben worden, aber mit dem Amtsantritt Pabos (1095) beginnt eine heillose Verwirrung. Die einzelnen Doppelblätter sind regellos durcheinander geheftet. An eine Wiederherstellung ist nicht zu denken, da von den ursprünglichen Lagen, wenn man überhaupt annehmen darf, daß die Traditionen damals stets auf zusammengehörigen Lagen aufgezeichnet wurden, sich meist nur einzelne Blätter erhalten haben.[2] Viele Traditionen sind ausradiert und andere an ihre Stelle gesetzt, wieder andere sind am Rande älterer Blätter nachgetragen. Gelegentlich sind auch unregelmäßige Pergamentfetzen mit Aktaufzeichnungen zwischen den Blättern eingeheftet.[3] Ein anderes Pergamentstück dieser Art wurde als Falz benutzt, um zwei einzelne Blätter (fol. 159 und 164) zu einem Doppelblatt zu vereinigen.

Dieses Durcheinander beruht aber nicht allein auf ungünstiger Überlieferung, vielmehr ist dieser Teil des Traditionsbuches höchst charakteristisch für die Zeit, in der er entstanden ist. Man nahm sich überhaupt nicht die Mühe, die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ordentlich zu kodifizieren, denn bei den ewigen Streitigkeiten mit dem Bischof mußte man jederzeit gewärtig sein, daß der augenblicklich fungierende

[1] Vgl. Bretholz in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-Forschg. Bd. XII S. 20, Chroust, Monum. palaeographica Ser. I Lief. 4, T. 2 u. 3.

[2] Das Doppelblatt 131—136 scheint den Rest eines Traditionsbuches aus Pabos letzter Amtszeit darzustellen. — Eine zusammengehörige Lage bilden fol. 121 bis 128; sie enthält in der Hauptsache Traditionen des Abtes Reginhard. Die Anlage ist einheitlich, obwohl häufig gebrauchtes Pergament verwendet ist (Facs. bei Chroust a. a. O. T. 3a). — fol. 6 des Traditionskodex kann als Beispiel dafür dienen, wie man später mit den Traditionsaufzeichnungen dieser Zeit verfahren ist. Es enthält einen im 15. Jahrhundert auf Rasur geschriebenen Abtskatalog; an einer schlecht radierten Stelle läßt sich noch deutlich eine Aktaufzeichnung aus der Zeit des Abtes Reginhard erkennen.

[3] fol. 196. Ein anderes Blatt (zwischen fol. 111 u. 112) ist nicht foliiert.

Abt abgesetzt wurde und sein Nachfolger seine Amtshandlungen für nichtig erklärte.[1] Immerhin hat sich doch noch eine stattliche Anzahl von Traditionen aus der Zeit der Äbte Pabo, Reginhard und Engilfried erhalten, von denen wenigstens ein Teil datierbar ist, und diese bilden ein willkommenes Mittel, die wichtigsten Ereignisse der Klostergeschichte, die sich in den Urkunden dokumentieren, in einen leidlich geordneten Zusammenhang zu bringen.[2]

Nach dem Tode Bischof Gebhards III. († 1060) scheint sich das Verhältnis zwischen Bistum und Kloster gebessert zu haben. Die erwähnte Urkunde Bischof Ottos spricht für seine friedliebende Gesinnung, und auch sonst hören wir nichts davon, daß es damals zu neuen Streitigkeiten gekommen wäre. Die Abtswürde bekleidete nach Reginwards Tode Eberhard und danach Ruodpert. Als dieser 1095 starb, folgte ihm der bisherige Probst Pabo.[3] Unter ihm erneuerten sich nun die Streitigkeiten. Schon mit Bischof Gebhard IV. (1089—1105) muß er in Konflikt geraten sein, so daß dieser ihn entfernte und einen ihm ergebenen Abt namens Reginhard an seine Stelle setzte.[4] Diese Absetzung läßt auf einen hartnäckigen Streit schließen, doch sind wir über die Einzelheiten nicht unterrichtet. Die nächsten Nachrichten, die wir haben, stammen aus der Zeit um 1117. Es sind einige Mandate Paschals II., in denen er den Bischof von Regensburg, Hartwich mit Namen, höchst energisch auffordert, Pabo wieder in sein Amt einzusetzen.[5] Aus diesen ergibt sich einmal die Tatsache, daß Pabo nach seiner Absetzung selbst in Rom gewesen ist,[6] sodann die höchst

---

[1] So ist z. B. die einzige datierbare Aufzeichnung aus der zweiten Amtszeit des bischoffeindlichen Abtes Pabo nur dadurch erhalten, daß Pabo, als er zum dritten Male Abt wurde, das Rechtsgeschäft erneuerte und dabei die ursprüngliche Abtaufzeichnung transsumieren ließ (fol. 131 u. 654 hrsg. v. Wittmann, Quellen u. Erörtergn. z. bair. u. dtschn. Gesch. Bd. I S. 64 Nr. 144).

[2] Die bisherigen Darstellungen dieses Abschnittes der Klostergeschichte (Zirngibl S. 48—70, Janner II S. 113ff.) sind durchaus unzutreffend. Ihr Fehler liegt, abgesehen davon, daß die ungedruckten Traditionen nicht genügend herangezogen wurden, vor allem in der verkehrten Ansetzung einiger Papstbriefe. Sie gehören, wie schon Wattenbach erkannte (Pertz' Archiv Bd. X S. 491) nicht Innocenz II., sondern Paschal II. an. Zur Chronologie dieser wichtigen Urkunden vgl. Brackmann, Germ. pont. I S. 286.

[3] Vgl. B. Braunmüller: Die Reihe der Äbte von St. Emmeram in Regensburg, Stud. u. Mitt. aus d. Benedikt.- u. Cistercienser-Orden Bd. IV, 2 (1883) S. 128.

[4] Eine Tradition ist datiert: *Sub Reginhardo abbate et Gebehardo episcopo facta sunt hec* (ed. Wittmann a. a. O. S. 50 u. 116). In der Zeugenreihe einer Urk. vom 14. I. 1104 wird Pabo noch als Abt von St. Emmeram genannt (Vgl. Antonius Nagel: Notitiae, origines domus Boicae in Neue hist. Abhdlgn. der baierischen Akademie der Wissenschaften. München 1804. Bd. II, H. 4, S. 277.)

[5] Brackmann, Germ. pont. I S. 285ff. Nr. 4—8.

[6] Brackmann, Germ. pont. I S. 286, Nr. 7.

wichtige Notiz in einem der Mandate, daß St. Emmeram *ad Romanae ecclesiae ius pertinere.*[1] Man wird nicht umhin können, die veränderte Rechtsstellung des Klosters mit Pabos Aufenthalt in Rom in Verbindung zu bringen, dann müßte man aber erwarten, daß das neue Eigentumsverhältnis, wie es üblich war, durch einen Traditionsakt begründet wurde und sofort seine Bestätigung durch eine päpstliche Gegenurkunde erhielt. Davon wissen wir jedoch nichts. Das erste Papstprivileg für St. Emmeram wurde erst 1144 von Lucius II. ausgestellt.[2] Nun lagen allerdings die Verhältnisse hier ganz eigenartig. Schon Othloh hatte in der Fälschung auf den Namen Leos III. einen Übereignungsakt konstruiert, in dem Karl der Große als traditor hingestellt wurde.[3] Wenn Pabo auf Grund dieser Fälschung die Kurie zur Anerkennung des Eigentumsverhältnisses bewog, so war ein Traditionsakt überflüssig. Dagegen muß man annehmen, daß Pabo in der Tat bei dieser Gelegenheit, also zur Zeit Paschals II., ein Privileg erhielt, das dem Kloster die libertas bestätigte. Diese Vermutung findet eine Stütze in der Beobachtung, daß die Formeln des erwähnten Privilegs Lucius II. durchaus auf Formeln früherer Zeit, und zwar der Zeit Paschals II. hinweisen.[4] Folglich werden wir schließen dürfen, daß Pabo damals wahrscheinlich gleichzeitig mit den Mandaten ein Privileg für die Abtei erwirkte, das die Übereignung durch Karl den Großen bestätigte. Othlos Fälschung auf den Namen Leos III. wird sogar in dem Luciusprivileg ausdrücklich zitiert, und gerade in den Worten, die sich auf diese Vorurkunde beziehen, liegt deutlich das Diktat eines Schreibers aus der Kanzlei Paschals II. vor.[5] So sind also Othlohs Fälschungen dem Kloster schließlich doch noch nützlich geworden, wenn auch das erreichte Ziel nicht völlig mit dem zusammenfällt, das ihm bei ihrer Anfertigung vorschwebte.

Wie nahm man nun in Regensburg die Kunde von der Übereignung der Abtei auf? Bischof war damals Hartwich (1105—1126). Er war natürlich durchaus nicht geneigt, eines seiner Rechte aufzugeben, und es war um so schwerer, ihm beizukommen, als ja Pabo entsetzt und Abt Reginhard ein Parteigänger des Bischofs war.[6]

---

[1] Ebenda Nr. 6; vgl. auch Nr. 5: *iuris enim sancti Petri est.* — Vermutlich wurde das Kloster damals schon in die päpstlichen Zinsregister eingetragen. Albinus und Cencius verzeichnen St. Emmeram als zinspflichtig mit 7 Goldmünzen (Fabre-Duchesne, Le liber censuum Bd. II S. 122, Bd. I S. 171).

[2] Brackmann, Germ. pont. I S. 288 Nr. 15.

[3] Vgl. oben S. 188.

[4] Vgl. Brackmann, Studien u. Vorarbeiten I S. 158ff.

[5] Vgl. Brackmann a. a. O. S. 159.

[6] Janner I S. 631f.

Die Kurie hatte diese Schwierigkeiten wohl bedacht. Paschal gab zunächst dem vertriebenen Abt einen Brief mit, der dem Bischof befahl, diesen wieder in sein Amt einzusetzen.[1] Hartwich schob jedoch die Ausführung des päpstlichen Befehls hinaus.[2] Als Paschal davon erfuhr, richtete er einen zweiten Brief an ihn.[3] Darin heißt es unter anderem, Hartwich solle von allen Feindseligkeiten gegen das Kloster ablassen, da es *s. Petri iuris* sei. Wenn er irgendwelche Rechte zu haben glaube, so solle er sie zu gelegener Zeit vor dem Papste persönlich vertreten.[4] Auch dieses Schreiben hatte keinen Erfolg. Darauf schrieb der Papst einen dritten Brief,[5] in welchem er Hartwich vorwarf, daß er St. Emmeram der päpstlichen Gewalt zu entziehen trachte. Außerdem habe er auch versäumt, die öffentlich ausgeschriebene Synode zu besuchen.[6] Er befiehlt ihm daher unter Androhung der Suspension, innerhalb 20 Tagen nach Empfang des Briefes Pabo zu restituieren und alle Feindseligkeiten gegen das Kloster einzustellen. Diesen Brief sandte der Papst mit einem Begleitschreiben[7] an Erzbischof Konrad von Salzburg und trug ihm auf, denselben persönlich dem Regensburger Bischof zu überreichen, damit dieser ihn nicht unterschlagen könne. Aber Hartwich, offenbar ein gewiegter Diplomat,[8] fand noch einen Ausweg. Er ließ Pabo den Prozeß machen und setzte durch, daß er als Simonist verurteilt wurde. Dadurch gewann er einen rechtmäßigen Grund zur Absetzung. Als Paschal dies erfuhr, beauftragte er Erzbischof Konrad mit einer genauen Prüfung des Verfahrens.[9] Finde er alles in Ordnung, so solle das Urteil zu Recht bestehen, wenn nicht, so solle Pabo zunächst wieder in sein Amt eingesetzt werden und die gegen ihn vorliegenden Klagen vom Erzbischof in einem neuen Verfahren geprüft werden.

[1] Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 4 deperditum.

[2] a. a. O. Nr. 5: *Sed quia terminum disposuistis, parcimus te ad praesens ea spe, ne die illa differas, quin illum restituas.*

[3] a. a. O. Nr. 5.

[4] *Si quam vero iustitiam illic habere confidis, opportuno tempore te conspectui nostro presentabis.*

[5] a. a. O. Nr. 6.

[6] Die Aufforderung Erzbischof Conrads von Salzburg zur Synode von Mainz (1117) sowie Hartwichs abschlägige Antwort sind im Codex Udalrici überliefert (Gedruckt bei Jaffé: Bibl. rer. Germ. V S. 315 Nr. 179 u. S. 317 Nr. 180).

[7] Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 7.

[8] Als solcher zeigt er sich in dem oben erwähnten Antwortschreiben an den Erzbischof.

[9] Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 8: ...*diligenter inquiras, si iudicium ordinabiliter sit habitum, aut si alii accusatores, alii testes fuerunt, si eo presente, sub iureiurando contra eum dictum est testimonium, si contra eum scriptis actum est, vel si ipse licentiam respondendi et defendendi se habuit; si accusatorum vel testium qualitas satis videtur canonibus convenire.*

Es scheint, als ob in der Folge Reginhard wirklich abgesetzt worden und Pabo an seine Stelle getreten sei. Jedenfalls läßt sich Reginhard nach 1117 nicht mehr nachweisen,[1] und im Nekrolog von St. Emmeram fehlt sein Name, was nicht der Fall sein könnte, wenn er im Amte gestorben wäre. Andererseits findet sich im Traditionskodex die Aufzeichnung eines Rechtsaktes, den Pabo unter Bischof Hartwich vollzog.[2]

Pabo vermochte sich jedoch in seiner mit Hilfe der Kurie wiedererworbenen Stellung als Abt nicht zu behaupten. Im Jahre 1129 urkundet bereits ein gewisser Engilfried als Abt von St. Emmeram.[3] Da Pabo, wie wir sehen werden, nicht gestorben war, so ist er zweifellos wieder vom Bischof abgesetzt worden. Engilfried blieb lange Jahre hindurch im Amte und scheint sogar anfangs mit Innocenz II. in gutem Verhältnis gestanden zu haben, denn im Jahre 1137 verwendete sich der Papst für einen Familiaren von St. Emmeram, der von einem thüringischen Ritter bedrängt wurde.[4] Die Gegensätze verschärften sich erst wieder, als die Mönche sich weigerten, den schuldigen Zins nach Rom zu zahlen. Die Annales Ratisponenses berichten, daß deswegen vom 24. Februar bis zum 21. Juli 1137 das Interdikt über das Kloster verhängt worden sei.[5] Da aber am 26. März dieses Jahres Innocenz II. den erwähnten Brief schrieb, so wird dies nicht 1137, sondern in einem der folgenden Jahre geschehen sein.[6] Abt Engilfried

[1] Mon. Boica XIII S. 5 Nr. 6 findet sich ein Tauschakt zwischen Reginhard und Erminold von Prüfening. Letzterer war seit 1114 Vorstand des Klosters, wurde aber erst 1117 Abt. Da Erminold dort nicht als „abbas" bezeichnet wird (...*domno E. tunc primo Privilegiensis coenobii patre*...), so ist der Akt wohl vor 1117 anzusetzen. — In einem Stück aus dem St. Emmeramer Traditionsbuch (fol. 126′ n. 631, ed. Wittmann a. a. O. S. 62 Nr. 138) heißt es: *Acta sunt hec in presentia beate memorie Hartwici episcopi et Reginhardi abbatis et prefecti Ottonis, qui hec etiam conscribi fecerunt.* Man darf aber daraus nicht entnehmen, daß Reginhard nach Hartwichs Tode († 1126) noch amtiert habe. Vielmehr handelt es sich um die nachträgliche Eintragung einer vor Jahren von den drei genannten Personen vollzogenen und etwa durch eine kurze Aktnotiz beurkundete Rechtshandlung. Darum heißt es auch bei der Zeugenaufzählung: *Cui rei interfuerunt huius ecclesie servitores, qui tunc temporis potentiores ceteris et praestantiores exstiterunt.*

[2] ed. Wittmann a. a. O. S. 64 Nr. 144. Diese Urkunde ist die einzige datierbare aus Pabos zweiter Amtszeit, doch machen es Übereinstimmungen in den Zeugenreihen wahrscheinlich, daß mehrere andere Traditionen Pabos in dieselbe Zeit fallen.

[3] Cod. Trad. fol. 95 u. 503: *Facta sunt hec anno domini* 1129 *indict. VII tempore Lotharii regis, Chuononis episcopi Ratisponensis, Engilfridi abbatis, Hainrici ducis.* Dieses Stück ist nicht gedruckt. Braunmüller (a. a. O. S. 129) und Janner (II S. 113) lassen Pabo daher fälschlich erst 1132 von Bischof Heinrich abgesetzt werden.

[4] Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 9. JL. 7832.

[5] MG. SS. XVIII p. 586.

[6] Die Annales Ratispon. zeigen gerade in bezug auf Regensburger Ereignisse eine höchst verwirrte Chronologie.

scheint entschieden gegen die Kurie Partei ergriffen zu haben, denn Innocenz drang auf seine Absetzung.[1] Diese erfolgte jedenfalls im Jahre 1142.[2] Engilfried wird noch in Traditionen des Abtes Berthold (1143—1149) als *Engelfridus quondam abbas* erwähnt,[3] auch sein Name fehlt im Nekrolog.

Pabo, der inzwischen schon recht alt geworden sein muß, wurde nunmehr zum dritten Male Abt,[4] er starb jedoch schon im Juni 1143.[5] Nach seinem Tode wurde Berthold, ein Admonter Mönch, als Abt von St. Emmeram berufen.[6] Damit ging eine Reform des Mönchswesens Hand in Hand, indem auch andere Mönche von Admont mit hinübergenommen wurden.[7] Zugleich wurden mit Unterstützung der Kurie Schritte getan, um die in den vorhergehenden Wirren dem Kloster abhanden gekommenen Güter wiederzugewinnen[8] und eine geordnete Verwaltung einzurichten. Der Teil des Traditionsbuches, der unter Abt Berthold abgefaßt wurde, kann als Illustration für diese Bestrebungen dienen. In ihm sind die Rechtsakte seit langer Zeit wieder in sauberer Schrift und in geordnetem Zusammenhang kodifiziert worden.[9]

Die zahlreichen päpstlichen Bemühungen für das Kloster gipfelten in dem Privileg Lucius' II. vom 20. März 1144.[10] Wir können hier nicht auf die vielumstrittene Frage nach der Echtheit dieses Privilegs ein-

---

[1] Vgl. Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. †12. Der Urkundenkatalog von 1268 (vgl. den Anhang) verzeichnet den Brief: *lt. papale de Engelfrido abbate removendo.*

[2] In einer Urkunde Bischof Heinrichs vom 20. Januar 1142 (mitgeteilt von H. Hirsch, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-Forschg. Bd. XXIX S. 55ff.) wird Engilfried zum letztenmal als Abt von St. Emmeram erwähnt.

[3] Fol. 118 u. 593 u. 120 n. 598 ed. Pez a. a. O. cap. 140 u. 141.

[4] Dies ergibt sich aus zwei Traditionen: 1. Wittmann a. a. O. S. 64 Nr. 144 = Pez col. 188 cap. 206 (in der Hs. steht dieser Akt zweimal: fol. 131 u. 564 und mit geringen Abweichungen fol. 135 u. 669); 2. Wittmann a. a. O. S. 67 u. 150 (Hs. fol. 136 n. 671). In beiden fungiert Pabo als Abt unter König Conrad III., Bischof Heinrich und Vogt Friedrich (von Bogen). Die Identität dieses Pabo mit dem vertriebenen Abt geht mit Sicherheit aus Nr. 1 hervor, da Pabo in dieser Tradition ein Rechtsgeschäft erneuert, das er bereits während seiner zweiten Amtszeit abgeschlossen hatte (vgl. oben S. 202 A. 2).

[5] Das Regensburger Nekrolog notiert den 27. VI (cf. MG. Necrol. III p. 318), dasjenige von Michelsberg den 28. VI (Jaffé, Bibl. V 573). Das Jahr 1143 ergibt sich aus der Nachfolge Bertholds.

[6] Ann. Admunt. MG. SS. IX S. 580.

[7] Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 14: *Quod venerabiles fratres N. Admontesses monachos, qui pro reparatione ordinis monastici ad sanctum Emmerammum missi sunt etc....*

[8] Vgl. Brackmann, Germ. pont. a. a. O. Nr. 11 u. 13.

[9] Facs. bei Chroust, Mon. Pal. Ser. I Lief. IV, T. 4.

[10] Brackmann a. a. O. Nr. 15, JL. 8530.

gehen,[1] doch sind wir berechtigt anzunehmen, daß Lucius ein Privileg für St. Emmeram ausgestellt hat, und daß dieses mit der uns erhaltenen Urkunde[2] wenigstens teilweise übereingestimmt hat.[3]

Das Luciusprivileg bedeutet einen Abschnitt in dem Hin und Her der klösterlichen Freiheitsbestrebungen. Das Kloster hatte sich in seinen um das Jahr 1117 errungenen Vorteilen nicht behaupten können. Abt Engilfried scheint auf sie und auf die Verbindung mit der Kurie überhaupt bewußt verzichtet zu haben. Hiergegen setzte jedoch eine Reaktion ein. Die Kurie und der vertriebene Abt Pabo vereinigten sich noch einmal; nach dem Tode des letzteren setzte Berthold seine Bestrebungen fort, und so gelang es, den status quo von ca. 1117 wieder herzustellen. — Worin aber bestand dieser? Wir haben oben festgestellt, daß um 1117 zwar von libertas, ius s. Petri und proprietas, nicht aber von Exemtion die Rede war. Es fragt sich jedoch, ob wir diese Scheidung in aller Schärfe aufrecht erhalten dürfen, denn gerade im 12. Jahrhundert vollzog sich eine Umwertung der Rechtsbegriffe, die sich in einem unverkennbaren Schwanken ihrer Bedeutung dokumentiert. Die Idee des Eigenklosters verblaßte allmählich, und die diözesanrechtlichen Verhältnisse traten in den Vordergrund. So kommt es, daß diejenigen Termini, die ursprünglich nur Schutz und Eigentum bedeuten, sich mit Exemtionsinhalt füllten.[4] Auch in der Geschichte unseres Klosters lassen sich Spuren dieser beginnenden Umwertung der Rechtsbegriffe erkennen.

Wir hatten früher schon die Summe, die das Kloster zur Ablösung der bischöflichen Stationen zu zahlen hatte, als eine diözesanrechtliche Abgabe erkannt. Sie war inzwischen beibehalten und sogar der alte Betrag von 20 Talenten wiederhergestellt worden. Das Ziel der Mönche war, sich dieser Verpflichtung völlig zu entledigen, und sie wurden darin von der Kurie unterstützt.[5] Damit wurden aber Rechte angegriffen, die dem Bischof als Ordinarius rechtmäßig zustanden. Als daher Bischof Heinrich im Jahre 1147 sich von den Brüdern verab-

---

[1] Diese Frage hat A. Brackmann eingehend behandelt. Ich kann mich daher darauf beschränken, auf diese Ausführungen zu verweisen (Studien u. Vorarbeiten I S. 155ff.).

[2] Diese ist nur in einer Fälschung auf den Namen Friedrichs I. im Transsumpt erhalten. Über die Fälschung vgl. unten Kap. V § 4.

[3] Eine Urkunde Bischof Heinrichs von 1147 (Pez I, 3 col. 138/39) erwähnt das Privileg mit den Worten: *Lucii papae decretum in privilegio suo, unum episcopo Heinrico ab eo Romae traditum, alterum videlicet domno abbati B. datum...* Ich verstehe das so, daß der Papst zugleich mit der Ausstellung des Privilegs dem Bischof dessen Inhalt mitteilte.

[4] Vgl. Schreiber a. a. O. Bd. I, S. 42ff., Hirsch, Klosterimmunität S. 64.

[5] Der Urkundenkatalog von 1268 verzeichnet einen Papstbrief *de exterminatione XX talentorum.*

schiedete, um an dem zweiten Kreuzzug teilzunehmen, und bei dieser Gelegenheit wirklich auf die Abgabe verzichtete,[1] verlangte er auch ein entsprechendes Entgelt. Er hatte nämlich den Vogt Friedrich von Bogen mit den fraglichen Einkünften belehnt, und die Mönche mußten diesen daher mit einer beträchtlichen Summe abfinden.[2]

Als Resultat unserer Untersuchungen ergibt sich also, daß St. Emmeram um die Mitte des 12. Jahrhunderts die libertas Romana im vollsten Umfange besaß. Dies war von besonderem Wert, da damals schon eine Entwickelung einsetzte, die dahin zielte, die libertas auf die Pflichten gegen den Ordinarius auszudehnen.

§ 3. Die Wiederherstellung der bischöflichen Herrschaft über St. Emmeram

Nach dem, was wir im vorigen Abschnitt beobachtet haben, muß es fast unglaublich erscheinen, daß wir das Kloster schon 1182 wieder völlig in der Gewalt der Bischöfe sehen, daß es sogar von einem Papst als bischöfliches Kloster anerkannt wird. Dies geschah in zwei Urkunden Lucius' III. vom 14. April 1182 und 30. April 1183.[3] Man mußte an der Kurie vergessen haben, daß St. Emmeram ein päpstliches Kloster war.[4] Als es nun dem Bischof gelungen war, das Kloster unter die 1182 bestätigten Besitzungen einzuschieben, ließ er sich, vielleicht durch den Widerspruch der Mönche veranlaßt, im Jahre 1183 diesen wichtigen Besitz noch einmal in einer besonderen Urkunde zusichern.

Leider fehlt es uns an Quellen, die einen so raschen Wechsel verständlich machen könnten. Wenn wir uns jedoch die Lage des Klosters vergegenwärtigen, so müssen wir uns mehr darüber wundern, daß es überhaupt so große Freiheiten erlangen konnte, als darüber, daß es sie nicht behauptete. Von seinem Ursprung her mit dem Bischofssitz aufs engste verbunden, lag das Kloster innerhalb der Stadtmauern. Die reale Macht befand sich in den Händen des Bischofs, und sobald der Streit aus einem juristischen zu einem kriegerischen wurde, war ihm das Kloster wehrlos preisgegeben. Denn von dem Kaiser konnte es

[1] Heinrich wollte sich offenbar beim Verlassen der Heimat für alle Fälle ein gutes Andenken sichern. Auch die Herabsetzung der Stationen auf 10 Talente (s. o. S. 194) erfolgte, als Bischof Otto eine Reise in das heilige Land plante.

[2] Die Urkunde Bischof Heinrichs ist nur im Traditionsbuche erhalten (fol. 93′—94′, gedruckt bei Pez I, 3 col. 138/39). Form und Inhalt sind aber unverdächtig.

[3] Brackmann, Germ. pont. Bd. I S. 273 u. 274 n. 28 u. 29. Diese beiden Urkunden wurden von Brackmann in den Prozeßakten von 1322 entdeckt. Ein Zweifel an ihrer Echtheit ist kaum möglich. Vgl. Brackmann, Studien u. Vorarbeiten I S. 221 ff., wo die Urkunden ediert sind.

[4] Vielleicht war schon damals der Zins nicht mehr bezahlt worden.

keine wirksame Unterstützung erwarten. Was lag ihm daran, einem Kloster zur Freiheit zu verhelfen, wenn er sich dadurch den Bischof und Herrn einer der mächtigsten Städte seines Reiches zum Feinde machte? An dem Beispiel Heinrichs III. und Gebhards III. konnten wir sehen, daß selbst zu einer Zeit, als der Bischof in völlige Ungnade gefallen war, das Kloster keine nennenswerten Vorteile erreichen konnte. Der einzige Bundesgenosse blieb also die Kurie. Aber Rom lag fern, und es hing stets von der augenblicklichen politischen Konstellation ab, ob ein wirksames Eingreifen überhaupt möglich war. Zudem läßt sich beobachten, daß der bayerische Episkopat sich immer eine ungewöhnliche Selbständigkeit gegen die Kurie bewahrt hat. So ist es sehr begreiflich, daß es vielen Äbten mehr auf den Frieden mit dem Bischof ankam, als auf Vorrechte, die in den meisten Fällen doch nur auf dem Papier standen. Sie dachten vermutlich wie Arnold: *habeamus pacem cum episcopis, et simus subditi illis.*

Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Bischöfe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Kloster ziemlich glimpflich behandelt und von ihren eigenherrlichen Rechten keinen übertriebenen Gebrauch gemacht zu haben scheinen. Vielmehr restituierte Bischof Hartwich II. im Jahre 1161 dem Kloster eine Besitzung in Hebrantesdorf, die sich seine Vorgänger widerrechtlich angeeignet hätten;[1] auch läßt sich unter ihm, wie unter seinen Nachfolgern Konrad II. und Konrad III., keine Einmischung in die klösterliche Güterverwaltung nachweisen. Unter diesen Umständen mochten die Äbte gern statt des Zinses an die Kurie die diözesanrechtlichen Abgaben bezahlen, wenn der Friede dadurch gesichert war.

Nach unseren Quellen müssen wir annehmen, daß St. Emmeram bis 1274 in der Lage eines nicht exemten, bischöflichen Klosters blieb und sich nicht einmal darum bemühte, die alten Freiheiten wiederzuerlangen, ja vielleicht kaum mehr etwas davon wußte.[2] Bei der außer-

---

[1] Original München, Reichsarchiv. Gedruckt: Lib. prob. S. 430 Nr. 223. Eine andere Urkunde desselben Datums, die Zirngibl (a. a. O. S. 74) und Lechner (N. A. 25 S. 633) anführen, ist eine Fälschung. Vgl. darüber unten Kap. V § 4.

[2] Die Germ. pont. (Bd. I S. 289f.) verzeichnet unter Nr. 17 als deperditum folgenden Papstbrief: *Celestinus III. Chunrado Ratispon. eccl. ep. mandat, ut ab ecclesia s. Emmerammi pecuniam non extorqueat nec ab ipsa servitium duarum vel unius recipiat septimanae, quia ecclesia immediate signo exemptionis 5 aureorum ad sedem apostolicam pertineat.* Die Ansetzung dieses deperditum gründet sich auf die Ende des 13. Jahrhunderts angefertigte Fälschung auf den Namen Bischof Conrads III. (vgl. dazu unten Kap. V § 4), doch scheint es mir fraglich, ob der Brief, wenn er tatsächlich geschrieben wurde, eben diesen Inhalt gehabt hat. Der in dem Urkundenkatalog von 1268 erwähnte Papstbrief *de exterminatione XX talentorum* würde besser in die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts passen (s. o. S. 204). Nach dem Wortlaut der Fälschung denkt man eher an die 12 Wochen Prokurationen, die

ordentlichen Schärfe der juristischen Terminologie in der päpstlichen Kanzlei kann man schon die zahlreichen Papsturkunden, die in Sachen des Klosters geschrieben wurden, als hinreichenden Beweis dafür ansehen.[1] In keiner findet sich eine Andeutung, daß St. Emmeram in irgendeinem näheren Verhältnis zur Kurie stehe. Auch in dieser Zeit fehlte es nicht an Reibungen mit dem Bischof. Gregor IX. beauftragte im Jahre 1235 einige Prälaten der Freisinger Diözese, gegen den Bischof Sigfrid von Regensburg vorzugehen, da er ungebührliche Abgaben von St. Emmeram verlange.[2] Für eine bevorzugte Stellung des Klosters beweist dies jedoch nichts, denn im Prinzip wird dem Bischof das Recht auf Abgaben nicht bestritten.[3]

Im Jahre 1266 erwirkten sich die Mönche von Papst Clemens IV. ein feierliches Privileg.[4] Dieses entspricht durchaus dem *privilegium commune pro ordine s. Benedicti,*[5] enthält also gar nichts von Exemtion oder libertas Romana. In einem Punkte bleibt es sogar hinter dem zurück, was man jedem Benediktinerkloster zu gewähren gewohnt war. Es heißt nämlich dort übereinstimmend mit dem *privilegium commune*: *Chrisma vero, oleum sanctum . . . consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum . . . a dioecesano suscipietis episcopo, siquidem catholicus fuerit et communionem sacrosanctae Romanae ecclesiae habuerit et ea vobis voluerit sine pravitate aliqua exhibere.* Danach folgt im *privilegium commune*: *Alioquin liceat vobis quemcumque malueritis catholicum adire antistitem gratiam et communionem apostolice sedis habentem, qui nostra fretus auctoritate vobis, quod postulatur,*

Bischof Leo, wie wir sehen werden, einführte. Immerhin bleibt die Frage bestehen, woher der Fälscher den Namen Celestins III. hatte. Man mag also immerhin dabei bleiben, daß St. Emmeram einen Celestin III. erhalten hat, allein über seinen Inhalt läßt sich nichts Bestimmtes aussagen, am wenigsten können wir ohne einen anderen Anhalt als die erwähnte Fälschung annehmen, daß unter Celestin III. die Exemtionsstreitigkeiten wieder zum Ausbruch kamen.

[1] Potthast, Reg. Nr. 3837, 7867, 7870, 8360, 8361, 8571, 9343, 9357, 9875, 10557 etc.

[2] Potthast, Reg. 9875, Lib. Prob. S. 179 Nr. 73: ...*quod*... *episcopus ipsos exactionibus indebitis aggravans et molestans ab eis indebitas et insuetas procurationes exigit et extorquet, alias eisdem iniuriosus existens. Ideoque discretioni vestrae... mandamus, quatinus partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota sine debito terminetis.*

[3] Zirngibl (a. a. O. §§ 19—32), will aus der Tatsache, daß der Consens des Bischofs in den klösterlichen Urkunden jener Zeit bald erwähnt wird, bald fehlt, Schlüsse auf die Rechtsstellung des Klosters ziehen. Dies scheint mir jedoch um so weniger zulässig zu sein, als mehrmals erwähnt wird, daß der Consens auf Wunsch der Vertragsgegner des Klosters zur größeren Sicherung des Rechtsgeschäftes gegeben wurde.

[4] Potthast, Reg. 19685, Lib. prob. S. 190.

[5] Tangl, Kanzleiordnungen S. 304 Nr. CIII.

impendat. Daß dieser Satz in der St. Emmeramer Urkunde fehlt, ist für das enge Abhängigkeitsverhältnis des Klosters sehr bezeichnend.

V. Exemtion und Reichsunmittelbarkeit

Quellen

Da die Quellen zur Geschichte der letzten Streitigkeiten, die sich von den Zeiten des Bischofs Leo (1262—1277) bis in die 20er Jahre des 14. Jahrhunderts hinziehen, zum großen Teil ungedruckt sind, so müssen wir mit einigen Worten darauf eingehen. Zu der ersten Phase dieser Kämpfe enthalten die gleichzeitig entstandenen Annales Pruveningenses wichtige Nachrichten.[1] Speziell die Ereignisse des Jahres 1275 behandelt ein Schriftstück, welches von einer Hand des 15. Jahrhunderts unter einigen anderen auf die Klostergeschichte bezüglichen Dokumenten in den Cod. lat. mon. 14196 (fol. 169ff.) eingetragen wurde. Die ursprüngliche Aufzeichnung muß kurz nach den darin erzählten Ereignissen erfolgt sein, denn Abt Friedrich von Metten, der dem Kloster damals als Prokurator an der Kurie diente, wird als noch lebend erwähnt.[2] Obwohl das Schriftstück durchaus die Form einer historischen Aufzeichnung trägt, ist es nicht ausgeschlossen, daß es einem praktischen Zweck gedient hat, etwa als Konzept einer bei der Kurie einzureichenden Beschwerdeschrift der Mönche. Da der Bericht sich in der Hauptsache auf eine Aufzählung der Gewalttätigkeiten des Bischofs beschränkt, ist die Ausbeute für die Erkenntnis der Rechtsgegensätze verhältnismäßig gering.[3]

In dieser Beziehung sind die Akten des Prozesses, den das Kloster vom Jahre 1321 ab an der Kurie führte, bedeutend ausgiebiger. Sie befinden sich im Original im Reichsarchiv zu München in Gestalt eines umfangreichen Pergamentrotulus, der als Nr. 58 I in dem Raritätenselekt aufbewahrt wird.[4] Einen großen Teil dieser Akten füllen die Aussagen

---

[1] MG. SS. XVII p. 608.

[2] a. a. O. fol. 171: *litteras..., quas etiam abbas de Methem adhuc servat.*

[3] Janner hat das Stück für seine Darstellung der Streitigkeiten benutzt und einige Stellen in den Anmerkungen abgedruckt (Bd. II S. 550ff.).

[4] Ebendort befindet sich als Nr. 58 II ein zweiter auf den Prozeß bezüglicher Rotulus, der jedoch in den anderen im vollen Wortlaut aufgenommen wurde. Über seine Entstehung vgl. unten S. 221. Zirngibl scheint diesen letzteren Rotulus benutzt zu haben, während Janner in seiner Darstellung nur die Zeugenaussagen verwertete, so weit sie ihm aus einem, wie er meint, von Zirngibl angefertigten Exzerpt bekannt waren (a. a. O. Bd. II S. 545 A. 2). — Da das Zitieren nach dem Rotulus mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so nenne ich im folgenden bei

von Augenzeugen über die Streitigkeiten unter den Bischöfen Leo und Heinrich. Die übrigen Partien des Rotulus bilden die Hauptquelle für die letzte Periode des Streites, der in dem erwähnten Prozeß seinen Abschluß fand. Eine sehr wichtige Ergänzung zu den Quellen dieser wie jener Zeit bildet eine Anzahl urkundlicher Dokumente, die an ihrem Ort herangezogen werden.

§ 1. Die Exemtionsstreitigkeiten unter den Bischöfen Leo und Heinrich II. (1273—1278)

Am Schlusse des vorigen Kapitels lernten wir die durchaus abhängige Lage kennen, in der sich St. Emmeram befand, als Bischof Leo im Jahre 1262 zur Regierung kam. Zirngibl weist darauf hin, daß dieser Bischof in seinen ersten Amtsjahren dem Kloster durchaus nicht feindlich gegenüberstand.[1] Vielmehr erwirkte er, daß die Einkünfte der Pfarreien von St. Emmeram und Aufhausen den Mönchen zugesprochen wurden,[2] und bestätigte diese kuriale Entscheidung durch zwei besondere Urkunden.[3] Dennoch würde man fehlgehen, wenn man dies Verhalten des Bischofs lediglich als Handlungen selbstlosen Wohlwollens ansehen wollte, sagt doch Leo in den erwähnten Urkunden ganz unmißverständlich: ... *ecclesiam s. Emmerammi prae aliis ecclesiis nostrae civitatis et diocesis tenemur gratia prosequi ampliori, utpote quae cum nostra ecclesia maiorem habet prae ceteris unionem*. Die Eigenkirchenidee war also im Rechtsbewußtsein der Deutschen noch durchaus lebendig.[4] Allerdings war sie, wie wir sehen werden, als integrierender Bestandteil des kirchlichen Vermögensrechtes außer Kurs gekommen. Daher unterschied auch der Bischof nicht mehr zwischen den Rechten des Ordinarius und des Eigenherrn, doch war ihm das Bewußtsein geblieben, daß St. Emmeram in einem engeren Verhältnis zur Kathedrale stehe als die übrigen Kirchen seiner Diözese. Daraus folgte für ihn aber nicht allein die Pflicht, für das Wohlergehen der Abtei zu sorgen, sondern er hielt sich auch für berechtigt, höhere

allen Zitaten die Seitenzahl einer, wie ich mich überzeugt habe, durchaus zuverlässigen Abschrift aus dem 18. Jh. (Reichsarchiv St. Emmeram Lit. 40 vol. III). Diese Abschrift enthält auch den Anfang der Prozeßakten, welcher in Rar.-Sel. 58 I fehlt.

[1] a. a. O. S. 88ff.

[2] Vgl. die Urkunden Clemens IV. (Lib. Prob. S. 188 = Potthast, Reg. Nr. 19631) und des Kardinals Guido v. S. Lorenzo (Lib. prob. S. 195 = Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V n. 10601).

[3] Lib. prob. S. 189 u. 196.

[4] Der Annalist von Prüfening, der die Streitigkeiten zwischen Bischof Leo und Abt Haymo schilderte, bezeichnet den Widerstand der Mönche als eine Verdrängung des Bischofs *a possessione sua*, MG. SS. XVII p. 608.

Abgaben von ihr zu fordern. Dabei spielten die Stationen, die schon so oft für den Frieden zwischen Bischof und Kloster verhängnisvoll geworden waren, eine Hauptrolle. Leo verlangte, jährlich 12 Wochen lang mit seiner Familie im Kloster bewirtet zu werden.[1] Diese übertriebene Forderung reizte den Widerspruch der Mönche und gab somit den Anlaß zu den folgenden Streitigkeiten.[2] Diese unterscheiden sich wesentlich von den oben gestreiften Reibereien zwischen Bischof Sigfrid und Abt Berthold II. Damals war der Beistand der Kurie nur gegen die Übergriffe des Bischofs angerufen worden, während man ihm jetzt jedes Recht auf Abgaben prinzipiell bestritt. Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß im Jahre 1268 die alten Privilegien des Klosters wieder zum Vorschein kamen und eifrig studiert wurden.[3] Dadurch wurden die Mönche an ihre alten Rechte und Ansprüche erinnert. Wenn es ihnen gelang, diesen Anerkennung zu verschaffen, so waren sie gegen alle bischöflichen Forderungen gesichert.

Abt Haymo (1272—1275), der eine höchst energische Persönlichkeit gewesen zu sein scheint, entschloß sich also, die Initiative zu ergreifen. Dazu bot sich eine günstige Gelegenheit, als ein Mönch von St. Emmeram, Friedrich von Heidenheim, der zum Abt des Klosters Metten postuliert worden war, sich im Frühjahr 1274 nach Lyon begab, um gegen Bischof Leo, der ihm Schwierigkeiten machte, die päpstliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.[4] Da sich seine Interessen mit denen von St. Emmeram berührten, so wurde er mit deren Vertretung betraut.

Das Verfahren in der St. Emmeramer Angelegenheit war außerordentlich einfach. Als man an der Kurie von dem Anspruch des Klosters auf Exemtion hörte, schlug man im „liber provincialis sive censualis Romanae ecclesiae“ nach und fand dort St. Emmeram mit 7 Goldmünzen unter den zinspflichtigen Klöstern verzeichnet. Nach dieser Feststellung trug die Kurie kein Bedenken, die Exemtion des Klosters anzuerkennen.[5] Dies ist sehr beachtenswert, denn der Zins,

---

[1] Vgl. die *Querellae conventus* von 1278 (s. darüber unten S. 214 A. 2).

[2] Vgl. Cod. lat. mon. 14196 fol. 169 und Proc.-Akten fol. 123'.

[3] Das Urkundenverzeichnis von 1268 (vgl. den Anhang) beginnt mit den Worten: *Anno... 1268 inventa sunt hec privilegia in bibliotheca seorsum posita...* Unter den verzeichneten Urkunden befindet sich ein *papale, in quo continet, quod monasterium s. Emmerammi iuris est sancti Petri et ad proprietatem s. Romane ecclesie cognoscitur.*

[4] Vgl. R. Mittermüller: Das Kloster Metten und seine Äbte (Straubing 1856) S. 43ff. Janner Bd. II S. 546ff.

[5] *Profitemur etiam, ipsum monasterium exemptum esse, et in signum exemptionis tantum in septem Marabutinis auri teneri annis singulis praefatae camerae, sicut in libro provinciali sive censuali Romanae ecclesiae videmus contineri.* (Aus der unten zitierten Quittung vom 21. V. 1274).

den St. Emmeram früher gezahlt hatte, war ja, wie wir wissen, ein Eigentumszins. Da man jedoch damals bekanntlich die libertas Romana im Sinne der proprietas nicht mehr kannte, so glaubte man aus der Zinspflicht eines Klosters direkt auf seine exemte Stellung schließen zu können.[1] St. Emmeram mußte „pro censu totius temporis iam transacti" die Pauschalsumme von 140 Marabutini entrichten, worüber der päpstliche Kämmerer Wilhelm am 21. Mai 1274 quittierte.[2] Eine besondere Bestätigung der Exemtion hielt man offenbar nicht für notwendig. Sie erfolgte erst, als der Kampf mit dem Bischof schon zum Ausbruch gekommen war.[3]

Der Bischof befand sich den Exemtionsansprüchen der Mönche gegenüber in einer schwierigen Lage. Er mußte sie in dem starken Bewußtsein seiner überkommenen Rechte für eine Anmaßung halten, denn die alten Privilegien des Klosters konnten ihn sicherlich nicht überzeugen. Andererseits mußte er sich aber sagen, daß er von einem Prozeß an der Kurie nicht viel zu hoffen hatte, denn diese hatte selbst zu viel materielle und ideelle Interessen an der Exemtion, um gutwillig darauf zu verzichten. Es ist daher zu verstehen, daß er zu brutalen Gewaltmitteln seine Zuflucht nahm. Seine Handlungsweise ist zugleich bezeichnend für das ausgeprägte Selbstvertrauen des frisch erstarkten Landesfürstentums wie für die Zeit des Faustrechts, in dem er groß geworden war.

Schon im Sommer 1274 kam es zum völligen Bruch.[4] Haymo hatte, auf die Exemtion pochend, sich geweigert, dem Bischof Abgaben zu leisten und hatte ihn auf den 18. November vor die Kurie geladen. Darauf antwortete Leo, indem er den Abt auf einer Synode für abgesetzt erklärte (11. Oktober), weil dieser Klostergüter verpfändet hatte, um den rückständigen Zins bezahlen zu können.[5] Dagegen appellierte Haymo an den Papst und begab sich selbst nach der Kurie.[6]

Der Bischof gab dem Konvent eine Frist von drei Monaten, um sich einen neuen Abt zu wählen; dieser weigerte sich indessen, da er erst das Resultat von Haymos Appellation abwarten wollte. Darauf ernannte der Bischof eigenmächtig einen gewissen magister Wolfgang

[1] Auch König Rudolf bezeichnet in seiner Urkunde vom 14. Juli 1274 (Böhmer-Redlich Nr. 186) den Zins als *exemptionis evidens argumentum*. Über die Urk. vgl. unten § 2.

[2] Lib. Prob. S. 14. Or. München, R.-A. St. Emmeram Fasc. 13.

[3] Es ist der Brief Gregors X. vom 11. X. 1274 (Lib. prob. S. 205 = Potthast, Reg. Nr. 20939). Or. München, R.-A. St. Emmeram Fasc. 13.

[4] Als Quelle für das Folgende dienen die Nachrichten des Cod. lat. mon. 14196 und der Ann. Pruvening.

[5] *...non enim obligationem sed alienationem appellavit* (Clm. 14196 fol. 169).

[6] Ann. Pruv. a. a. O.

zum Abt von St. Emmeram, und als die Mönche ihn nicht anerkennen wollten, exkommunizierte er sie und verbot, mit ihnen zu verkehren. Das geschah am 10. März des Jahres 1275.[1] Da die Mönche die Exkommunikation für ungültig hielten, setzten sie ihre Gottesdienste bei verschlossenen Türen fort[2] und appellierten neuerdings an den Papst. Der Bischof ließ indessen kein Mittel unversucht, um die Mönche zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Er hetzte die Bürgerschaft gegen sie auf, unterband ihnen ihre Einkünfte und ließ am Charfreitag und am folgenden Tage das Kloster regelrecht von seinen Ministerialen ausplündern. Auch die erneuten päpstlichen Mahnungen und Zitationen achtete der Bischof nicht. Endlich mußten sich die Mönche, durch die Gewalttätigkeiten Leos gezwungen, zu einem Vergleich herbeilassen. Der Cod. lat. mon. 14196 bringt den Vergleich, wie er von den Schiedsrichtern unter allgemeiner Zustimmung aufgestellt worden sei. In dieser Fassung bedeutete er lediglich einen Waffenstillstand. Die Abtswürde wird allerdings Wolfgang zugesprochen, auch bleibt der Bischof im prinzipiellen Besitz aller seiner alten Rechte. Allein die provisorische Geltung dieser Bestimmung wird stark betont, und die Mönche behalten völlige Freiheit, selbst gegen den Willen ihres neuen Abtes bei dem Metropolitan oder dem Papste gegen den Bischof zu prozessieren. Als der Bischof diesen Vertrag bestätigen sollte, ließ er eigenmächtig Änderungen zu seinen Gunsten vornehmen und verlangte, daß der Konvent seine Zustimmung dazu gäbe. Da dieser sich weigerte, schritt der Bischof zu Drohungen und Gewaltmaßregeln und erreichte dadurch, daß der Schiedsspruch in der von ihm gewünschten Fassung mit dem Konventsiegel versehen und publiziert wurde. Dies geschah am 12. Juli 1275.[3] An demselben Tage wurde Haymo gezwungen, seine Würde niederzulegen, und Wolfgang wurde von Leo *„nomine Ratisponensis ecclesie“* benediziert.

In Rom hatte inzwischen der Kardinal Ancherus,[4] dem der Prozeß übergeben worden war, den Bischof mehrmals zitieren lassen, und als weder er noch ein Vertreter erschien und die klösterlichen Prokuratoren von immer neuen Gewalttätigkeiten berichteten, die der Bischof *lite pendente* den Mönchen zugefügt habe, belegte ihn der Kardinal schließlich mit allen Strafen der Kirche und beauftragte am 11. Mai 1276 den

[1] Ann. Pruv. a. a. O.

[2] Diese Nachricht des Clm. 14196 wird auch durch die Zeugenaussagen vom Jahre 1322 bestätigt (Pr.-A. fol. 187 und öfters).

[3] Das Arbitrament ist vollständig abgedruckt bei Zirngibl a. a. O. S. 104ff. Das Original hat sich nicht erhalten, doch besitzen wir eine fast gleichzeitige Abschrift in dem St. Emmeramer Kopialbuch des 13. bis 14. Jh. (Cod. lat. mon. 14992).

[4] Für das Folgende dient als Quelle der Brief des Kardinals Ancherus vom 11. Mai 1276 Lib. Prob. S. 208ff. (Or. München, R.-A. St. Emmer. fasc. 14).

Abt von Ahausen, den Bischof zum Gehorsam zu ermahnen, und wenn er sich weigere, so solle er ihn erst vom Gottesdienst ausschließen, dann suspendieren, und wenn er dann noch nicht nachgeben sollte, öffentlich exkommunizieren. Aus den in den Prozeßakten von 1322 protokollierten Zeugenaussagen ergibt sich, daß es tatsächlich zur Exkommunikation gekommen ist. Diese wurde in der Weise bekannt gemacht, daß man die Exkommunikationsurkunde dem amtierenden Domgeistlichen unter das Corporale legte und dieser sie vor der versammelten Gemeinde verlas.[1]

Damals setzten die maßlosen Verfolgungen des Bischofs ein, von denen die Zeugen im Jahre 1322 zu berichten wußten. Haymo, der immer noch für sein Kloster tätig war, wurde mit einigen Genossen gefangen gesetzt, und die Mönche, die sich an Leben und Freiheit bedroht sahen, mußten zeitweilig in drei festen Türmen Schutz suchen, die ihnen die mitleidigen Bürger zur Verfügung gestellt hatten.[2] — Indessen suchte sich der Bischof vom Banne zu befreien.[3] Er schickte den Kanonikus Gundakar als seinen Prokurator nach Rom, und dieser suchte das päpstliche Gericht davon zu überzeugen, daß der ganze Streit beigelegt sei. Er wies ein Schreiben des Abtes Wolfgang und des Konventes vor, in welchem alle Schritte, die die klösterlichen Prokuratoren gegen den Bischof unternommen hatten, zurückgenommen wurden. Da kein Vertreter des Konvents erschien, so befreite Kardinal Ancherus den Bischof vom Bann. Allein im Frühjahr 1277 erschien in Rom ein magister Cursus als Prokurator Haymos und des Konvents und behauptete, Haymo sei der wahre Abt, eine Beilegung des Streites sei nicht erfolgt, die Revokationsurkunde stamme von dem falschen Abt Wolfgang und sei mit einem unechten Konventssiegel versehen, da er das echte nicht habe bekommen können. Ancherus beauftragte, um den wahren Sachverhalt zu erfahren, den Bischof und den Dompropst von Augsburg mit einer genauen Untersuchung der Angelegenheit. Inmitten dieser Verwirrung starb Bischof Leo am 13. Juli 1277.[4]

---

[1] Pr. A. fol. 126'. Aussage des *Wernhardus dictus Peüschl de Prüffening, laicus Ratisponensis dioecesis: ...quod verum est, quod episcopus Leo fuit excommunicatus denunciatus auctoritate domini papae. Requis.: Per quem fuerit denunciatus excommunicatus? — Resp.: Quod per dominum Pergerium maioris parochie viceplebanum. — Requis.: An auctoritatem ad hoc habuerit? — Resp.: Quod litterae papales sibi fuerunt positae super altare sub corporali, et quando litteram vidit, legit et sic coactus eum excommunicatum denunciavit.* Vgl. auch ebenda fol. 74'—75 und fol. 81.

[2] Vgl. Pr.-A. fol. 58'—59, fol. 104'—105 und öfters.

[3] Vgl. zum Folgenden den Brief des Kardinals Ancherus vom 25. V. 1277. Lib. prob. S. 210 (Or. München, R.-A. St. Emmer. fasc. 14).

[4] Es scheint, daß die Aufhebung der Exkommunikation in Regensburg nicht mehr rechtzeitig bekannt wurde, denn nach den Zeugenaussagen starb Leo gebannt.

Unter seinem Nachfolger Heinrich II. besserte sich die Lage des Klosters in keiner Weise. Abt Wolfgang behauptete sich in seiner Stellung und fand auch unter den Mönchen einigen Anhang.[1] Von Haymo hören wir in der Folgezeit nichts mehr. Der neue Bischof Heinrich drang am Freitag vor dem ersten Advent (26. XI. 1277) mit seinem Gefolge in das Kloster ein, um in der Weise seines Vorgängers die Prokurationen entgegenzunehmen. Um den Widerstand der Mönche zu brechen, versuchte er zugleich die ganze Angelegenheit durch einen neuen Schiedsspruch zu entscheiden.[2] Nun wiederholten sich die Vorgänge vom Jahre 1275. Bischof Heinrich scheute sich ebensowenig wie einst sein Vorgänger, das Arbitrament zu seinen Gunsten zu verändern, so daß es inhaltlich schließlich darauf hinauskam, daß der Bischof dem Kloster die Friedensbedingungen diktierte. Allein der Widerstand der Mönche war noch nicht gebrochen. Da ihr Abt auf der Seite des Bischofs stand, so verbanden sich Prior und Konvent und verfaßten ein ausführliches Protestschreiben, in welchem sie auseinandersetzten, warum sie dem Schiedsspruch ihre Zustimmung versagen müßten. Der Bischof antwortete wieder mit den rücksichtslosesten Gewaltmaßregeln.[3] Er ließ den Mönchen ihre Präbende vorenthalten und setzte ihre Wortführer, den Prior Ebo und Friedrich, den früheren Abt von Metten, gefangen. Auf diese Art erreichte er schließlich, daß der Schiedsspruch im Herbst des Jahres 1278 in der von ihm gewünschten Form ratifiziert wurde.[4] Er bedeutet in allem wesentlichen einen völligen Sieg der bischöflichen Partei.[5] Die Hauptbestimmungen des Arbitraments sind folgende:

1. Alle in der Exemtionssache geschehenen Schritte sind ungültig.

Er wurde nach St. Emmeram gebracht, wo ihm die Mönche von Abt Wolfgang gezwungen die Exequien abhielten. Vgl. Pr.-A. fol. 59, 81′, 77′, 112′—113 u. öfters.

[1] Vgl. Pr.-A. fol. 76′: *Requis.: Utrum intrusioni abbatis monachi contradixerunt? — Resp.: Quod aliqui sic, aliqui non.*

[2] Als Quelle für das Folgende dient die Beschwerdeschrift der Mönche vom 16. II. 1278. Or. München, R.-A. St. Emmer. fasc. 14. Eine Abschrift befindet sich ebenda Lit. 40 vol. II fol. 450—453′. Den Inhalt dieses Schriftstücks teilt Zirngibl (a. a. O. S. 117ff.) mit.

[3] Darüber finden sich ausführliche Nachrichten in den Prozeßakten fol. 59 und öfters.

[4] Das Original dieses Schiedsspruches befindet sich nicht in München, doch steht eine genaue Abschrift in den Prozeßakten (fol. 260′—264′). Die Datierung nennt nur das Jahr 1278, die Ansetzung auf den Herbst dieses Jahres übernehme ich von Janner (a. a. O. Bd. III S. 14), der sie durch die Sieglerreihe begründet.

[5] Das einzige Zugeständnis des Bischofs kann man darin sehen, daß Bischof Heinrich sich mit annähernd 8 Wochen Prokurationen begnügte, während Leo 12 Wochen beansprucht hatte.

2. Heinrich und seine Nachfolger haben Anrecht auf Prokurationen in der Zeit vom ersten Advent bis Weihnachten und vom Sonntag Oculi bis Gründonnerstag. Was er zu verlangen hat, wird in der Urkunde genau fixiert.

3. Sollte der Abt die Prokurations- oder Exemtionsfrage wieder anregen, so verliert er seine Prälatur, einzelne Konventsmitglieder verlieren in solchem Falle das Recht auf die Präbende, ist der ganze Konvent schuldig, so werden ihm die Pfarreien von St. Emmeram und Aichkirchen entzogen, deren Erträge bisher zum Unterhalt der Mönche dienten. Sollten einzelne den Konvent verlassen, um gegen den Spruch zu agitieren, so unterliegt ihr Aufenthaltsort in den Diözesen Regensburg, Eichstätt und Salzburg dem Interdikt. Sollte aber der Bischof jemals mehr verlangen, als ihm zugesprochen ist, so hat das Kloster das Recht, ihm auch letzteres sieben Jahre lang zu verweigern.

Die Mönche wurden vom Bischof mit Gewalt gezwungen, ihre Zustimmung zu diesem Arbitrament zu geben.[1]

Durch diese Urkunde erledigte sich der Exemtionsstreit von selbst, denn ihre rigorosen Bestimmungen machten es den Mönchen unmöglich, weitere Schritte zur Durchsetzung ihrer Rechte zu tun. Indessen hielt es doch der Bischof für geraten, dem Konvent einiges Entgegenkommen zu beweisen. Im Jahre 1279 resignierte der aufgedrungene Abt Wolfgang, offenbar vom Bischof gezwungen, denn die Zeitgenossen sprechen von einer Absetzung durch Bischof Heinrich.[2]

Auf Wolfgang folgte Abt Wernher. Unter ihm und seinen Nachfolgern befand sich das Kloster in völliger Abhängigkeit vom Bischof. Dieser hatte das Recht, neugewählte Äbte zu bestätigen und zu weihen, der Abt hatte ihm dabei einen Treueid abzulegen.[3] Der jeweilige Abt mußte die Diözesansynoden besuchen und konnte ebenso wie alle zum Kloster gehörigen Personen vom Bischof exkommuniziert, suspendiert und interdiziert werden. Der Bischof hatte das Kloster zu visitieren und verlangte und erhielt auf Grund dieses Rechtes die erwähnten Prokurationen. Aber auch zu dem sogenannten subsidium charitativum konnte St. Emmeram ebenso wie die anderen Klöster der Diözese herangezogen werden. Schließlich unterstand das Kloster in allen

---

[1] Dies wird von den Zeugen im Jahre 1322 ausführlich erzählt. Vgl. Pr.-A. fol. 270 ff.

[2] Zeugenaussagen in den Pr.-A. fol. 152: *quod abbas Wolfgangus fuit institutus per dominum episcopum Leonem, destitutus vero per dominum episcopum Heinricum.* Desgl. fol. 143 u. 147. Nach der Angabe auf fol. 168 wurde W. abgesetzt *propter dilapidationem ecclesiae*, nach der auf fol. 178′ *propter conversationem minus iustam.*

[3] Dieser lautete: *Ego iuro, quod vobis tamquam episcopo meo fidem servabo, obedientiam in licitis et honestis, vestra statuta licita et honesta tenebo et etiam servabo* (Pr.-A. fol. 152).

jurisdiktionellen Angelegenheiten durchaus der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizials.[1]

§ 2. Die Reichsunmittelbarkeit

Während der Zeit seiner vollständigen Unterwerfung wußte sich nun das Kloster ein anderes Recht zu verschaffen, das ihm nicht weniger wichtig war als die Exemtion, nämlich die Reichsunmittelbarkeit. Da von dem Verhältnis des Klosters zur Reichsgewalt lange nicht die Rede gewesen ist, müssen wir etwas zurückgreifen. Wie wir sahen, war Othlohs Ziel bei der Anfertigung seiner Fälschungen der Königsschutz. Dabei spielte die Immunität im engeren Sinne keine Rolle, denn sowohl als Kathedral- wie als bischöfliches Eigenkloster hatte St. Emmeram teil an der Immunität der Bischofskirche.[2] In diesem Sinne haben wir auch die Teilimmunitäten zu verstehen, die dem Kloster von einigen Königen verliehen wurden;[3] die Abhängigkeit des Klosters vom Bischof konnte dadurch höchstens etwas erleichtert,[4] aber nicht beseitigt werden. Auf die Art freilich, wie diese Abhängigkeit zum Ausdruck kommt, ist die Wandlung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse nicht ohne Einfluß geblieben. Als nämlich im 12. Jahrhundert das Eigenkirchenrecht gewissermaßen außer Kurs kam, mußten sich die Bischöfe andere Rechtstitel suchen, um ihre Herrschaftsansprüche auf die Abtei zu behaupten. Nun glaubten wir allerdings schon in den diözesanrechtlichen Abgaben, zu denen St. Emmeram in ungewöhnlichem Maße herangezogen wurde, eine Nachwirkung des Eigenkirchenrechtes zu erkennen, allein die natürliche Entwickelung ging in einer anderen Richtung. Wie mit der allgemeinen Feudalisierung der Reichsverfassung „das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut zum Lehenseigentum an den Regalien einer jeden Reichskirche“ wurde,[5] so wurde auch das Besitzerrecht des Bischofs zur Lehenshoheit über das Kloster.[6]

---

[1] Alle diese Pflichten des Klosters ergeben sich aus den Pr.-A. Vgl. die Artikel auf fol. 195—198′ und die Zeugenaussagen auf fol. 138ff.

[2] Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover u. Leipzig 1905, S. 230; E. Stengel a. a. O. S. 581f.; H. Hirsch a. a. O. S. 6.

[3] M² 1404, 2012, DO. I 203, 219, DO. II 230, DH. II 441—443.

[4] Vgl. die Ausführungen über DH. II 441—443 oben S. 25ff.

[5] Werminghoff a. a. O. Bd. I S. 221; vgl. auch derselbe: Verf.-Gesch. der deutschen Kirche im M.-A. (Meisters Grundriß II 6) 2. Aufl. (1913) S. 77.

[6] Außer für St. Emmeram läßt sich dies auch für Prüfening nachweisen. Prüfening war von Bischof Otto von Bamberg zu Eigenrecht gegründet worden und empfing noch Ende des Mittelalters die Temporalien von dem jeweiligen Bischof von Bamberg. Vgl. H. Hirsch in Mitteilungen des Instituts f. österreichische Gesch.-Forschg. Bd. XXIX S. 48 A. 2.

Wir können diesen Prozeß zwar nicht im einzelnen verfolgen, doch galt es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Regel, daß der Abt von St. Emmeram vom Bischof mit den Temporalien belehnt wurde.[1]

Als nun unter Abt Haymo die Streitigkeiten mit dem Bischof ausbrachen, suchte man auch die von Königen verliehenen Vorrechte zur Geltung zu bringen und ließ sich daher von König Rudolf die Urkunde Heinrichs II. vom 3. Juli 1021 im vollen Wortlaut bestätigen.[2] DH. II 443 enthält allerdings ein ausdrücklich auf den Bischof ausgedehntes Entfremdungsverbot, aber von Reichsunmittelbarkeit ist darin ebensowenig die Rede wie in irgendeinem anderen Diplom des Klosters.[3] Dennoch traten die Äbte von nun an mit dem Anspruch auf, die Regalien unmittelbar vom König zu erhalten. Wir wissen dies aus den Prozeßakten von 1322. Damals sagten zwei Zeugen aus, schon Abt Friedrich von Teuren sei von einem Könige, der eine nennt sogar Rudolf von Habsburg, mit den Regalien belehnt worden.[4] Da Abt Friedrich jedoch während des Interregnums (von 1263—1271) im Amte war, so ist das unmöglich. Man könnte höchstens annehmen, daß sich die Zeugen in der Person des Abtes geirrt haben und ihre Aussage für Haymo in Anspruch nehmen. Mehr Glauben verdient ein anderer Zeuge, der aussagt, er sei selbst dabei gewesen, als Abt Wernher (1279—1292) vom Könige die Regalien empfangen habe.[5] Ganz zuverlässige Nachrichten haben wir jedoch erst über Abt Karl. Als er nach seiner Wahl den Bischof um Bestätigung und Weihe bat, stellte der Bischof die Bedingung, daß er zuerst die Temporalien von ihm entgegennähme. Karl weigerte sich

---

[1] Siehe darüber unten.

[2] Böhmer-Redlich Nr. 186 vom 14. Juli 1274.

[3] Die Urschriften von Othlohs Fälschungen müssen schon damals nicht mehr im Besitz der Mönche gewesen sein. Sie finden sich weder in dem Urkundenkatalog von 1268, noch wurden sie in dem Prozeß von 1322 herangezogen. Die königliche *protectio*, die durch Friedrich I., Friedrich II. und Conrad IV. (Stumpf 3762, Böhmer-Ficker V 1683 u. 4530) dem Kloster zugesichert wird, bedeutet noch keine Reichsunmittelbarkeit. Das muß besonders hervorgehoben werden, da J. B. Kraus (Lib. Prob. p. 226/27 nota) und Zirngibl (S. 129) glaubten, St. Emmeram sei wirklich reichsunmittelbar gewesen, und auch Janner diesen Irrtum nicht berichtigt hat. Die Zusammenstellung bei Werminghoff (Meisters Grundriß II, 6, 2. Aufl. S. 69), welche St. Emmeram unter die zu Anfang des 13. Jahrhunderts reichsunmittelbaren Klöster rechnet, geht offenbar auf Ficker (Vom Reichsfürstenstande I S. 343) zurück, welcher jedoch ebenfalls keinen früheren Beleg für die Reichsunmittelbarkeit der Abtei beizubringen weiß, als die Urkunde Adolfs von Nassau von 1295.

[4] Pr.-A. fol. 121′ und fol. 123′—124.

[5] Aussage des *Bertholdus dictus Glökkeler* (Pr.-A. fol. 130′—131): ... *quod praesens fuerit, quando abbas Wernherus recepit sua regalia a quodam rege in Nürenberg, cuius nomen non recordatur.*

anfangs, gab aber schließlich nach, um seine Bestätigung zu erhalten.[1] Als nun im Jahre 1295 König Adolf nach Regensburg kam, erwirkte sich der Abt von diesem ein Diplom, in dem er den Abt *princeps* nennt, ihn mit den Regalien des Klosters belehnt und ihm die volle Jurisdiktion in seinem Fürstentum zuspricht.[2]

Diese Urkunde hätte freilich der König kaum ausgestellt, wenn ihm die Mönche nicht eine gefälschte Urkunde Ludwigs des Kindes vorgewiesen hätten, die ihnen die Immunität im vollsten Umfange gewährte. Auch diese mit viel Sorgfalt und Geschick angefertigte Fälschung ist von Lechner behandelt worden,[3] doch lassen sich für die Herstellungszeit noch genauere Grenzen ziehen. Der Terminus ad quem ergibt sich aus der Transsumierung der Urkunde durch Adolf von Nassau (27. April 1295).[4] Vielleicht wurde sie damals erst hergestellt, jedenfalls hat sie aber am 14. Juli 1274 noch nicht existiert, denn sonst hätten sich die Mönche damals an Stelle von DH. II 443 zweifellos diese ungleich günstiger lautende Fälschung von König Rudolf bestätigen lassen. — Anfangs- und Schlußprotokoll, Arenga und Promulgatio stammen aus M² 2012. Die Besitzbestätigung geht auf das Privileg Lucius' II. (JL. 8530) zurück.[5] Auch Othlohs Fälschungen sind benutzt worden.[6] Neu ist in der Urkunde die Forderung der Immunität, die an Bestimmtheit und Schärfe weit über das hinausgeht, was Othloh verlangte.

Nachdem König Adolf diese Fälschung bestätigt, den Abt belehnt und als Reichsfürsten anerkannt hatte, befand sich das Kloster tatsächlich in dem theoretischen Besitz der Reichsunmittelbarkeit, aber

---

[1] Dieser Vorgang wird in den Prozeßakten mehrfach bezeugt (fol. 101, 155', 184' etc.). Nach fol. 101 soll auch Abt Wernher nur unter Protest die Regalien vom Bischof empfangen haben.

[2] Lib. prob. S. 225 Nr. 108 vom 27. April 1295.

[3] N. A. 25 S. 633/34 und M² 2013.

[4] Lib. prob. S. 218 Nr. 107.

[5]

JL. 8530:	M² 2013:
..ut quascumque possessiones sive ecclesias cum decimarum oblationibus ac alia bona, quae idem monasterium in praesenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum... poterit adipisci..	*Unde, quascumque possessiones, quaecumque praedia sive ecclesias cum decimarum oblationibus rector eiusdem monasterii nunc possidet vel in futurum successores sui possidebunt...*

[6] Der Passus über den Zins (*...volumus etiam, ut census septem aureorum etc....*) zeigt Anklänge an M² 1917 und DO. I 457. Vgl. auch folgende Stelle:

M² 1012:	M² 2013:
...ut neque dux neque episcopus ullam potestatem habeant intus aut foris.	*...ut nec Tuto episcopus nec aliquis successorum suorum ... intus aut foris in rebus vel personis monasterii prefati aliquam habeat potestatem.*

es war noch manche Schwierigkeit zu überwinden. Unter den folgenden Äbten Heinrich und Balduin wiederholte sich dasselbe Schauspiel wie bei der Einsetzung Karls. Nachdem sie vom Bischof eingesetzt und bestätigt waren, ließen sie sich nachträglich noch einmal vom Könige mit den Regalien belehnen.[1]

Bei dem später gegen Bischof Nikolaus an der Kurie geführten Prozeß spielte die Reichsunmittelbarkeit unter den vom Kloster verfochtenen Rechten eine wichtige Rolle.[2] Aber der Papst war hierin nicht kompetent und hütete sich wohl, eine Entscheidung zu treffen. Trotzdem vermochte das Kloster mit seinen Ansprüchen durchzudringen;[3] es zählte, so lange es existierte, zu den reichsunmittelbaren Abteien.

Es ist interessant zu beobachten, wie das Kloster auf demselben Wege, der es zur Exemtion führte, auch die Reichsunmittelbarkeit erlangte. Zuerst taucht der Anspruch auf, dann sucht man ihn durch Fälschungen juristisch zu begründen. Später gelingt es, die zuständige höhere Instanz zur Bestätigung der Fälschungen zu bewegen, aber erst ganz allmählich lassen sich die auf diese Weise erschlichenen Rechte in der Praxis zur Geltung bringen. Freilich gelangte das Kloster viel rascher und friedlicher zur Reichsunmittelbarkeit als zur Exemtion. Vielleicht darf man vermuten, daß die Bischöfe damals auf den Besitz der Lehenshoheit weniger Wert legten, da sie ihren materiellen Vorteil in der Erhöhung der Prokurationsgebühren und anderer diözesanrechtlicher Abgaben suchten. Diese konnten sie aber auch von einem reichsunmittelbaren Kloster verlangen, wenn es nur ihrer ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion unterstand.

§ 3. Der Beginn des Prozesses in Avignon und die Beweisaufnahme in Regensburg vom Jahre 1322

Unter Abt Balduin (1312—1324) und Bischof Nikolaus (1313—1340) kam der alte Streit zwischen Bischof und Kloster, der fast 40 Jahre

[1] Abt Heinrich wurde 1305 eingesetzt und am 26. II. 1307 von König Albrecht belehnt (Lib. prob. S. 242 Nr. 118). Abt Balduin (eingesetzt im Juni 1312) erhielt am 29. III. 1313 die Temporalien von König Johann von Böhmen, der seinen abwesenden Vater, Heinrich VII., vertrat (Lib. prob. S. 243 Nr. 119).

[2] Vgl. Pr.-A. fol. 23—23′ = Art .17—19 der von dem klösterlichen Prokurator aufgestellten Positiones. Art. 17 lautet: *Item ponit... quod dictum monasterium subest in temporalibus imperio Romano sive regi Allemanie eidem soli et in solidum et immediate subesse consuevit et in temporalibus a iurisdictione aliorum est... liberum et immune.* — Die in Art. 18 vorgebrachte und von Zirngibl (a. a. O. S. 133) benutzte Erzählung von einer Güterrestitution durch König Adolf scheint mir nicht genügend erwiesen zu sein. Sicher wurde nicht, wie Zirngibl annimmt, eine Urkunde darüber ausgestellt, denn sonst hätten die Mönche diese wie die anderen Urkunden den Richtern vorgelegt.

[3] Vgl. die im Lib. prob. abgedruckten Urkunden, in denen den Äbten von den jeweiligen Königen die Regalien verliehen werden.

geruht hatte, wieder zum Ausbruch. Zu Anfang seiner Amtszeit befand sich Abt Balduin gegenüber dem Bischof ebenso wie seine Vorgänger in dem durch den Schiedsspruch von 1278 festgelegten Abhängigkeitsverhältnis.[1] Allein schon in den ersten Jahren des Bischofs Nikolaus kam es zu Streitigkeiten, so daß sich König Ludwig genötigt sah, die Stadt Regensburg mit dem Schutz des Klosters zu betrauen.[2] Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß Bischof Nikolaus auch außerhalb der festgesetzten Zeit das Kloster visitierte und Prokurationen verlangte.[3] Daß Abt Balduin schon damals daran dachte, die alten Exemtionsrechte wieder geltend zu machen, beweist eine andere Urkunde Ludwigs des Baiern von demselben Datum, welche dem Kloster die gefälschte Urkunde Friedrichs I. mit dem inserierten Lucius II. im vollen Wortlaut bestätigt.[4] Im Jahre 1318 wurde der rückständige Zins an den päpstlichen Gesandten Petrus Duranti bezahlt und damit die Fühlung mit der Kurie wiederhergestellt.[5] Jetzt konnte man daran denken, den Prozeß, den Abt Haymo nicht hatte durchführen können, wieder aufzunehmen, doch hielt man es für nötig, die Vorbereitungen völlig geheim zu halten.[6] Jedenfalls wollte man Gewalttätigkeiten, wie sie unter den Bischöfen Leo und Heinrich vorgekommen waren, vorbeugen. Bischof Nikolaus mußte aber doch von den Plänen der Mönche Kenntnis erhalten haben, denn als sich Abt Balduin im Spätjahr 1319 auf die Reise nach Avignon begab,[7] suchte ihn der Bischof mit Gewalt an seinem Vorhaben zu hindern.[8] Es gelang jedoch dem Abt, den Nachstellungen der bischöflichen Ministerialen zu entgehen und seine Klage

[1] Er besuchte die Synoden, zahlte das *subsidium charitativum*, die *steura* und die festgesetzten Prokurationen usw., wie aus den Pr.-A. hervorgeht (fol. 164′, 168, 189′ u. öfters).

[2] Lib. Prob. S. 245 Nr. 120 vom 21. Juni 1315: ...*non permittatis, ab episcopo eiusdem civitatis aut ab aliqua persona ecclesiastica vel saeculari deinceps indebite molestari* (*sc. monasterium s. Emmerammi*). Wir dürfen dieses Eintreten des Königs für St. Emmeram als eine Wirkung der neu erworbenen Reichsunmittelbarkeit ansehen.

[3] Pr.-A. fol. 187′: ...*quod dominus episcopus hodiernus quodam tempore extra ieiuniis et extra adventum mandaverit abbati Paldwino, quod vellet visitare in ipso, abbas Paldwinus sibi demandaverit, quod nollet eum admittere ad visitationem nec sibi procurationem ministrare.*

[4] Lib. Prob. S. 246 Nr. 121. Über die Fälschung vgl. unten § 4.

[5] Vgl. Zirngibl a. a. O. S. 150. Die Quittung, die Z. noch gesehen zu haben scheint, ließ sich nicht auffinden, doch ist die Tatsache durch die Zeugenaussagen hinlänglich gesichert.

[6] Dies machte die bischöfliche Partei in dem folgenden Prozeß dem Abte zum Vorwurf (Pr.-A. fol. 63—63′).

[7] Das Prokuratorium, das ihm der Konvent ausstellte, ist vom 24. IX. 1319 datiert (Pr.-A. fol. 13′—15).

[8] Vgl. die Zeugenaussagen Pr.-A. fol. 61, 103, 109, 119, 135′—136.

in Avignon vorzubringen. Nun sah sich der Bischof genötigt, auch seinerseits einen Prokurator zu bestellen[1] und sich auf einen geordneten Prozeß einzulassen. Indes hielt es die klösterliche Partei nach dem Vorhergegangenen doch für geraten, sich für die Zukunft gegen Gewalttätigkeiten des Bischofs zu sichern. Es wurden Abmachungen zwischen den Parteien getroffen, durch die ein modus vivendi für die Dauer des Prozesses geschaffen wurde, und diese wurden von Kardinal Vitalis, Bischof von Albano, den Papst Johann XXII. zum Leiter des Prozesses ernannt hatte, unter päpstlicher Autorität veröffentlicht.[2] Der Prozeß, der inzwischen im vollen Gange war, gestaltete sich äußerst langwierig. Auf seinen äußeren Verlauf brauchen wir nicht einzugehen,[3] wir entnehmen den Akten nur so viel, daß wir erkennen können, was von den Parteien für und wider die Exemtion vorgebracht wurde.

Kardinal Vitalis hatte drei Regensburger Geistliche, wie wir heute sagen würden, zu kommissarischen Untersuchungsrichtern ernannt.[4] Sie sollten die von den Parteien vorgebrachten Dokumente entgegennehmen und prüfen und die von ihnen aufgestellten Zeugen verhören. Die Tätigkeit dieser Kommissare fällt in den Sommer und Herbst des Jahres 1322. Die von ihnen aufgenommenen Akten sind noch im Original erhalten[5] und wurden außerdem in die Akten des gesamten Prozesses im vollen Wortlaut aufgenommen.

Zu Beginn der Verhandlungen wird zunächst der Rechtsstandpunkt der streitenden Parteien in folgender Weise kurz charakterisiert: Der bischöfliche Prokurator behauptet: *Quia monasterium sancti Emmerammi esset situm infra limites Ratisponensis diocesis, debet sibi (sc. Nicolao episcopo) in iuribus episcopalibus respondere et sibi velut episcopo esse subiectum.* — Dagegen erwidert der Prokurator des Klosters: *Monasterium et conventus s. Emmerammi esse quidem in civitate et diocesi Ratisponensi situm, sed esse exemptum et ecclesie Romane immediate subiectum et ab omni iurisdictione ordinaria liberum et solutum.*

Darauf stellt der Prokurator des Klosters *Articuli sive Positiones*

---

[1] Es war der Domherr Albert von Praiteneck. Seine Vollmacht ist datiert vom 13. April 1320 (Pr.-A. fol. 12′—13′).

[2] Vgl. den Brief des Kardinals vom 9. November 1321. Or. München R.-A. St. E. fasc. 34. Pr.-A. fol. 5′—16′. Die wichtigsten Bestimmungen sind mitgeteilt bei Zirngibl a. a. O. S. 158 § 46.

[3] Eine ausführliche und in der Hauptsache zutreffende Darstellung gibt Zirngibl a. a. O. S. 150ff. Er hat außer den Akten eine große Anzahl von Urkunden benutzt, die sich alle noch im Reichsarchiv zu München befinden (St. Emmeram fasc. 34—40). Janners Darstellung des Prozesses fußt lediglich auf Zirngibl.

[4] Durch das oben erwähnte Schreiben vom 9. XI. 1321. Da noch vor Aufnahme des Verfahrens einer der Kommissare starb, ernannte Vitalis am 29. IV. 1322 einen Stellvertreter (Or. München R.-A. St. E. fasc. 35).

[5] Dies ist der oben S. 208 Anm. 4 erwähnte Rotulus (R.-A. Rar.Sel. 58 II).

auf, in denen er die Ansprüche seiner Partei näher erläutert.[1] Er verlangt darin außer der Exemtion und den damit zusammenhängenden Rechten auch die Reichsunmittelbarkeit und die freie Abtswahl. Zur Begründung dieser Ansprüche werden 15 Urkunden vorgewiesen.[2] Demgegenüber verfolgen die Artikel des bischöflichen Prokurators[3] eine andere Taktik. Sie berufen sich lediglich auf die hergebrachte Gepflogenheit, wonach das Kloster, solange man sich erinnern konnte, stets der ordentlichen Jurisdiktion der Bischöfe unterstanden habe und bis auf die jüngste Zeit nicht einmal den Versuch gemacht habe, sich derselben zu entziehen. Diese Einwendungen sucht der klösterliche Prokurator in neuen Artikeln zu entkräften.[4] Er behauptet, die Exemtionsrechte des Klosters hätten zwar zeitweilig ihre Geltung verloren, aber nicht auf rechtlichem Wege, sondern durch die Gewalttätigkeiten der Bischöfe Leo und Heinrich. Nun beruft sich die Gegenpartei wieder darauf, daß das Kloster nicht nur unter diesen beiden Bischöfen, sondern auch unter deren Nachfolgern der episkopalen Gewalt widerstandslos unterstanden habe.[5] Endlich brachte auch die bischöfliche Partei als Beleg für ihre Ansprüche schriftliche Dokumente bei, und zwar die beiden Urkunden Lucius' III., die wir bereits kennen.[6] Das nun folgende Zeugenverhör[7] bringt sachlich nichts Neues, es dient nur dazu, die von beiden Teilen aufgestellten Artikel zu erhärten.[8]

Dem Historiker, der den Rechtsstandpunkt der streitenden Parteien und die Art ihrer Argumentation beurteilt, muß es zunächst auffällig erscheinen, daß der Bischof seine Ansprüche lediglich aus seinen diözesanrechtlichen Befugnissen herleitet, während doch, wie wir sahen, Bischof Leo noch das Bewußtsein hatte, daß seine Beziehungen zu St. Emmeram enger waren, als die zu den übrigen Klöstern seiner Diözese.[9] Wir erkannten darin ein Nachwirken der Eigenkirchenidee

---

[1] Die Artikel stehen in den Pr.-A. auf fol. 21 ff., sie werden als *articuli exemptionis* bezeichnet.

[2] Vgl. darüber unten § 4.

[3] Pr.-A. fol. 52 ff.

[4] Pr.-A. fol. 56′ ff. Diese Artikel werden zum Unterschied von den vorhergehenden als *articuli interruptionis* bezeichnet.

[5] Vgl. die Artikel auf fol. 62′ ff.

[6] Fol. 67′ ff. Über die Urkunden vgl. oben S. 205.

[7] Fol. 72′—137 *Testes pro parte monasterii*, fol. 137—192 *Testes pro parte episcopi*.

[8] Aus dem letzten Teil der Regensburger Akten ist noch das von der bischöflichen Partei vorgebrachte Arbitrament von 1278 zu erwähnen (fol. 260′ ff.). Es fungiert jedoch nicht eigentlich als Beweisdokument für die bischöflichen Ansprüche, sondern sollte nur zeigen, daß nach den Kämpfen unter Leo und Heinrich das alte Abhängigkeitsverhältnis mit Zustimmung des Abtes und der Mönche wiederhergestellt worden sei.

[9] Vgl. oben S. 209.

und müßten demnach feststellen, daß diese im 14. Jahrhundert völlig vergessen ist. Freilich ist es auch nicht ausgeschlossen, daß der Bischof mit Bewußtsein darauf verzichtet hat, seine Ansprüche anders als diözesanrechtlich zu begründen, da er sonst an der Kurie schwerlich Verständnis gefunden hätte. Tatsächlich geht er auch in unserer Zeit über das hinaus, was er als Ordinarius beanspruchen konnte.[1] Es ist daher sehr bezeichnend, daß die Argumentation der bischöflichen Partei sich fast ausschließlich auf das Gewohnheitsrecht beruft, das nach deutscher Rechtsanschauung keinen schriftlichen Ausweis seiner Legitimität nötig hatte. Die klösterliche Partei dagegen konnte und mußte ihre Ansprüche allein durch ihre Privilegien rechtfertigen.

Auf diese Weise wurde der Prozeß zu einem Duell zwischen Gewohnheitsrecht und Satzungsrecht. Das ist aber derselbe Gegensatz, der sich durch alle Kämpfe der früheren Jahrhunderte hindurchzieht, und es ist sicher kein Zufall, daß der schließliche Sieg des Klosters in eine Zeit fällt, die das germanische Recht endgültig zugunsten des römischen hatte fallen lassen. Wir müssen indes, ehe wir über den Ausgang des Prozesses berichten, noch einen Blick auf die Beweisdokumente des Klosters werfen.

§ 4. Diplomatische Untersuchung der klösterlichen Beweisurkunden

Wie wir sahen, beriefen sich die articuli exemptionis des klösterlichen Prokurators auf 15 Urkunden, die den Untersuchungsrichtern vorgewiesen und im vollen Wortlaut in die Prozeßakten aufgenommen wurden.[2] Da die älteren Papstprivilegien des Klosters verloren waren, so stehen, was die Beweiskraft für die Exemtion anbelangt, vier Fälschungen an erster Stelle, nämlich eine Urkunde Ludwigs des Kindes (M^2 2013), eine Friedrichs I. (St. 3676) und zwei Bischofsurkunden von Hartwich II.[3] und Conrad III.[4] Die erste davon haben wir bereits besprochen.[5]

Die Urkunde Friedrichs I. enthält im Transsumpt das Privileg Lucius' II. von 1144,[6] und zwar bildet sie die einzige Überlieferung

[1] Vgl. z. B. Art. 10 des bischöfl. Prokurators: ...*quod episcopus Ratisponensis et praedecessores eius pro tempore consueverunt abbates, qui pro tempore fuerunt, instituere, ut predicitur, et destituere.*

[2] Außer den hier behandelten Fälschungen sind es Urkunden des ausgehenden 13. und des beginnenden 14. Jahrhunderts, die wir, soweit sie von Wichtigkeit sind, bereits in den vorhergehenden Abschnitten besprochen haben.

[3] Lib. prob. S. 153 Nr. 59.

[4] Lib. prob. S. 157 Nr. 61.

[5] Vgl. oben S. 218.

[6] Germ. pont. I St. Emmeram Nr. 15. JL. 8530. Vgl. darüber oben S. 203f.

dieser wichtigen Urkunde; daran schließt sich eine Besitzbestätigung und verschiedene Bestimmungen, die sich auf die Immunität beziehen. Das Datum stimmt mit einer echten Urkunde Friedrichs für Weingarten überein (St. 3675).[1] Die Urschrift dieser Fälschung befindet sich noch im Reichsarchiv zu München. Es ist eine bis zur Plica hinab eng beschriebene Carta transversa. Das fast völlig zerstörte Siegel war schon 1322 schadhaft, weswegen der Prokurator des Bischofs die Gültigkeit der Urkunde beanstandete.[2]

Die Urschriften der beiden Bischofsurkunden befinden sich ebenfalls noch im Reichsarchiv. Diejenige Conrads III. ist bereits von Janner wegen einiger Fehler in den Zeugenreihen als Fälschung gekennzeichnet worden.[3] Das Äußere der Urkunde bestätigt dieses Ergebnis. Ihr Inhalt ist etwa folgender: Conrad berichtet zunächst, daß die Mönche sich über ungerechte Behandlung seitens seiner Vorgänger beschwert hätten. Diese hätten unter anderem Geld von dem Kloster erpreßt und sich unrechtmäßigerweise dort aufgehalten. Auf Befehl des Papstes Coelestin (III.) und auf Drängen des Kaisers Heinrich (VI.) verzichte er auf alle Abgaben und Dienste, um so mehr, als der Papst ihn brieflich mehrmals dringend darauf hingewiesen habe, daß das Kloster exemt sei.

Auch die Urkunde Hartwichs II. von 1161, die Lechner noch für echt hielt, erweist sich als Fälschung.[4] Sie wurde angefertigt nach der Vorlage einer echten Urkunde Hartwichs,[5] aus der ein großer Teil des Formulars,[6] Datum, Unterschriften[7] und Zeugen[8] übernommen sind.[9]

---

[1] Weitere Beziehungen zu der Weingartner Urkunde lassen sich nicht feststellen. Ich halte es daher für das Wahrscheinlichste, daß St. Emmeram ein echtes Diplom Friedrichs I. desselben Datums besaß. Einige Partien der Fälschung könnten auch recht wohl auf ein solches zurückgehen.

[2] Pr.-A. fol. 207: ... *sigillum ita est vetustate consumptum, quod nec imago imperatoris nec litterae sigilli discerni possunt et cognosci.* Auch hier liegt es nahe, ein deperditum anzunehmen, von dem das Siegel stammt.

[3] a. a. O. Bd. II S. 212 Anm.

[4] Auch Janner wollte noch an der Echtheit der Urkunde festhalten, obwohl er die Unwahrscheinlichkeit der Narratio erkannte (a. a. O. Bd. II S. 146).

[5] Lib. prob. S. 430 Nr. 223, Ried I S. 334. Or. R.-A. Vgl. auch oben S. 206.

[6] Von der Corroboratio (*Et ut haec* ...) bis zum Schluß des Contextes.

[7] In der Vorlage finden sich eigenhändige Unterschriften.

[8] Beim Abschreiben der Zeugenreihe geriet der Fälscher nach *Landoldus de Hermutesdorf* eine Zeile zu tief auf *Heinrich de Eglolfesheim*, wodurch einige Zeugen fehlen, andere umgestellt erscheinen.

[9] Auch im Schriftbild sucht sich der Fälscher seiner Vorlage zu nähern, nur mußte er sich mit einem bedeutend kleineren Pergamentblatt begnügen und schrieb daher eng und klein, während die Vorlage sehr groß geschrieben ist. Aus demselben Grunde hat die Fälschung ein hängendes Siegel statt des schweren eingepreßten Wachssiegels der Vorlage.

Der Text der Fälschung ist nach demselben Schema angefertigt wie die Conradurkunde. Hartwich bedauert das Unrecht, das die Bischöfe, namentlich sein Vorgänger Heinrich, dem Kloster zugefügt hätten, und berichtet, daß dieser auf seinem Totenbette seinen Fehler eingesehen und Freiheit und Exemtion des Klosters als zu Recht bestehend anerkannt habe. Hartwich erklärt sich mit seinem Vorgänger solidarisch und verzichtet auf alle Rechte und Abgaben.

Fragt man nun nach der Zeit der Anfertigung dieser Fälschungen, so liegt es auf der Hand, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Zeit entstanden, als man sich nicht allein intensiv mit der Exemtionsidee beschäftigte, sondern auch Aussicht hatte, die Fälschungen praktisch zu verwerten. Dann fällt aber die Zeit der völligen Unterwerfung (bis etwa 1273) von vornherein weg. Am meisten kommen die 70er Jahre des 13. Jahrhunderts in Betracht, das heißt die Zeit, als Haymo in Rom gegen den Bischof prozessierte, oder aber das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, so daß in diesem Falle die Fälschungen im Hinblick auf den bevorstehenden Prozeß in Avignon angefertigt worden wären.[1]

Ein sicheres Mittel zur Entscheidung dieser Frage bietet die Schriftvergleichung der Urkunden mit datierbaren, im Kloster entstandenen Aufzeichnungen. In dem St. Emmeramer Kopiar des 13.—14. Jahrhunderts[2] besitzen wir ein sehr geeignetes Vergleichsmaterial. Unter den zahlreichen und sehr mannigfaltigen Händen dieses Kodex zeigen die Aufzeichnungen der unter den Äbten Friedrich (1263—1271) und Wolfgang (1275—1279)[3] vollzogenen Urkunden und Rechtshandlungen bei weitem die größte Ähnlichkeit mit der Schrift unserer Fälschungen.[4]

---

[1] Dann müßten allerdings die Urkunden Friedrichs und Konrads schon in den ersten Amtsjahren Balduins entstanden sein, da sie am 21. Juni 1315 von Ludwig dem Baiern im Transsumpt bestätigt wurden (Lib. prob. S. 254 Nr. 121).

[2] Jetzt Cod. lat. mon. 14992. Vgl. Bretholz in Mitt. d. Inst. Bd. 12 S. 22.

[3] Haymo selbst ist nur mit solchen Urkunden vertreten, die sein Nachfolger Wolfgang gut hieß und bestätigte.

[4] So z. B. a. a. O. fol. 5′ Nr. 17 (facs. bei Chroust, Mon. Pal. Ser. I, Lief. IV, T. 9), fol. 6 Nr. 18, fol. 9′ Nr. 25—26 (Friedrich), fol. 10′ff (Wolfgang). Auch das i. J. 1268 angefertigte Urkundenverzeichnis im Cod. lat. mon. 14784 fol. 1 wurde zum Vergleich herangezogen. — Folgende charakteristische Übereinstimmungen sind zu nennen: Das a zeigt in den Fälschungen bald die alte Form mit einer Schleife, bald eine mehr oder weniger deutlich ausgeprägte zweite Schleife. Dasselbe läßt sich bei dem Urkundenkatalog und bei einigen Händen des Kopiars aus der erwähnten Zeit beobachten. — Das g findet sich in den Fälschungen in verschiedenen charakteristischen Formen; diese lassen sich alle aus dem Kopiar und dem Urkundenkatalog als um 1270 gebräuchlich nachweisen. Eine Ausnahme macht nur das g der Hartwich-Urkunde, das auf die Vorlage dieser Fälschung zurückgeht. Das eigentümliche g der Conrad-Urkunde begegnet in Nr. 17 des Kopiars, eine dieser ähnliche Form, die dem Schreiber von D. Friedr. scheinbar versehentlich einmal unterläuft (Zeile 41),

Diese Ähnlichkeit wird zwar etwas beeinträchtigt, da die Fälscher ihre Schrift verstellt haben, um einen älteren Eindruck zu erzielen, bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß diese Verstellung sich auf Äußerlichkeiten beschränkt.[1] Die Buchstaben bleiben im wesentlichen unverändert. Wenn aber der Schreiber sich einmal bemüht, den einen oder anderen Buchstaben nach seiner Vorlage zu bilden, so läuft ihm doch bald wieder die um 1270 gebräuchliche Form unter.[2]

Weiterhin ergibt sich aus dem paläographischen Vergleich, daß die Amtszeit Balduins keinesfalls für die Entstehung der Fälschungen in Betracht kommen kann. Das ganze Schriftbild wie auch die einzelnen Buchstaben in den Aufzeichnungen dieser Jahre sind von den Fälschungen so verschieden, daß selbst bei raffinierter Verstellung ein solcher Unterschied nicht möglich wäre.[3] Wir sind daher berechtigt, die Fälschungen in die 70er Jahre des 13. Jahrhunderts zu verlegen.

§ 5. Der Ausgang des Exemtionsprozesses

Als die Kommissare die Beweisaufnahme in Regensburg beendet hatten, sandten sie die Akten an Kardinal Vitalis nach Avignon.[4] Die

---

im Urk.-Kat. usw. — Beachtung verdient auch das Abkürzungszeichen für et in der Form einer mit einem Querstrich versehenen 7, deren Schaft nach rechts umbiegt. Es findet sich in D. Friedr., in der Conr.-Urk. im Urk.-Kat. und in den genannten Teilen des Kopiars. Die Hartwich-Urk. bedient sich des et-Zeichens ihrer Vorlage, doch ist dies an einer Stelle (Z. 20) deutlich aus dem anderen Zeichen verbessert. — Eine weitere Eigentümlichkeit ist die Verwendung des Kapital-R als Minuskelbuchstabe in den beiden Bischofsurkunden sowie in dem Urk.-Kat. und dem Kopiar. Gewöhnlich steht es am Schlusse des Wortes mit Abkürzungszeichen, doch findet es sich in den Urkunden Hartwichs (Z. 21) und Conrads (Z. 13) sowie in Nr. 18 des Kopiars auch im Innern des Wortes und zwar in allen drei Fällen bei dem Namen FRidericus. — Ich habe hier nur das Bezeichnendste herausgegriffen, doch wird es genügen, um von den weitgehenden Übereinstimmungen eine Vorstellung zu geben.

[1] Schleifenbildung wird vermieden; dagegen werden in der Conr.-Urk. die Oberlängen nach dem Vorbild alter Urkunden mit Schnörkeln verziert. Die Initialen werden der Vorlage nachgebildet (in der Hartw.-Urk.). Auch den Majuskelbuchstaben gibt man gern archaisierende Formen; so ist in D. Friedr. I, Z. 56 das A in *Acta* aus der jüngeren Form korrigiert.

[2] So z. B. bei dem g der Hartwich-Urk.

[3] Das bezeichnendste Merkmal des 14. Jahrhunderts, das doppelbauchige a findet zu Balduins Zeit ausschließlich Verwendung, begegnet dagegen kein einziges Mal in den Fälschungen. Freilich schreiben die Fälscher, wenn sie sich zu verstellen vergessen, häufig ein a mit zwei Schlingen, dabei entsteht aber die obere Schlinge stets aus dem Aufstrich zum Schaft. Dieses a ist in den Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts sehr häufig. Bei dem eigentlichen doppelbauchigen a des 14. Jahrhunderts dagegen werden beide Schlingen in einem Zuge ausgeführt; für den Schaft wird entweder neu angesetzt, oder er wird an die obere Schlinge geschlossen.

[4] Ihr Begleitschreiben datiert vom 18. XI. 1322 (Pr.-A. fol. 2'—5 u. fol. 288 bis 290').

Fortsetzung des Prozesses wurde anfangs dadurch aufgehalten, daß der nötige Konsens des Domkapitels lange auf sich warten ließ. Auch nachdem dieser eingetroffen war,[1] gingen die Verhandlungen nur langsam vorwärts. Es scheint, daß die bischöfliche Partei, die von dem Ausgang des Prozesses nicht viel Gutes zu erwarten hatte, alles mögliche tat, um ihn hinauszuschieben.

Inzwischen starb Abt Balduin am 4. Juli 1324 zu Avignon.[2] Da er in curia Romana gestorben war, beanspruchte der Papst das Recht, einen Nachfolger zu ernennen. Seine Wahl fiel auf Albert von Schmidmühlen, einen St. Emmeramer Mönch, der sich ebenfalls in Avignon befand und Balduin als Prokurator beigestanden hatte.[3] Der Prozeß ging nun rasch seinem Ende zu. Bevor Abt Albert Ende Mai 1325 die Kurie verließ,[4] erhielt er von Johann XXII. eine Urkunde, in welcher dieser alle Privilegien des Klosters bestätigt und St. Emmeram *ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens* nennt.[5] Der entscheidende Urteilsspruch ließ jedoch noch lange auf sich warten. Er erfolgte erst am 27. Juni 1326[6] und enthält folgende Bestimmungen:

1. Das Kloster St. Emmeram ist exemt von aller bischöflichen und erzbischöflichen Gewalt.

2. Um dem Kloster die Kosten zu ersparen, die entstehen würden, wenn die Äbte Bestätigung und Weihe an der Kurie erhalten müßten, soll der Bischof von Regensburg *auctoritate apostolica* den gewählten Abt bestätigen und weihen. Bei zwiespältiger Wahl hat der Bischof die Entscheidung.

3. Der Bischof hat das Recht, *auctoritate apostolica* das Kloster zu visitieren. Er darf aber nicht strafen. Vielmehr hat er, wenn der Abt seinen Ermahnungen nicht folgt, dem Papste Bericht zu erstatten.

4. Der Bischof darf über notorische Vergehen von Klosterangehörigen Untersuchungen anstellen und hat das Ergebnis dem Papste mitzuteilen.

---

[1] Er ist datiert vom 6. V. 1322 (Pr.-A. fol. 301′—303).

[2] Mon. Germ. Necrol. III. S. 318. Die von Zirngibl (a. a. O. S. 165) mitgeteilte Grabschrift nennt den 3. Juli als Todestag.

[3] Vgl. die Urkunden Johanns XXII. Lib. prob. S. 249 Nr. 123 u. S. 251 Nr. 124 vom 31. VIII. 1324. Or. München, R.-A. St. Emmer. fasc. 36.

[4] Ein Schreiben an den Konvent, das ihm Vitalis mitgab, datiert vom 25. V. 1325 (Or. R.-A. St. Emmer. fasc. 37, vgl. Zirngibl a. a. O. S. 168).

[5] Lib. prob. S. 252 Nr. 125. Or. R.-A. a. a. O. vom 16. V. 1325.

[6] Lib. prob. S. 253 Nr. 126. Or. R.-A. a. a. O. Zirngibls Irrtum bei der Auflösung der Datierung ist schon von Janner (a. a. O. B. III S. 170 A.) berichtigt worden.

5. Das Kloster hat jährlich — einerlei ob der Bischof visitiert hat oder nicht — an Stelle von Prokurationen 30 Pfund turoneser Pfennige zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Bischof nichts zu verlangen, weder als Prokurationen, noch unter einem anderen Rechtstitel.

Daß der Entscheid zugunsten der Exemtion ausfallen würde, war von vornherein anzunehmen, da die Kurie selbst dabei interessiert war. Man hielt es aber doch für nötig, dem Bischof so weit entgegenzukommen, daß der Ausgang des Prozesses eher einem geschickten Kompromiß als einem Siege des Klosters gleicht. Dieses hatte sich jetzt zwar die Exemtion für immer erobert, aber auch der Bischof blieb im Besitz seiner wichtigsten Rechte, nur daß er sie jetzt nicht mehr *auctoritate ordinaria*, sondern *auctoritate apostolica* ausübte. Für den Augenblick hatte jedenfalls die Kurie den größten materiellen Nutzen von dem Prozeß, denn außer dem Exemtionszins flossen ungeheuere Summen für die Prozeßkosten in ihre Kassen.[1]

Trotzdem war das Urteil für St. Emmeram von großem Wert, denn jetzt waren Rechte und Pflichten beider Teile genau fixiert und damit der Willkür der Bischöfe feste Grenzen gesetzt. Rechnet man noch den Gewinn an Würde und Ansehen hinzu, den der Besitz von Exemtion und Reichsunmittelbarkeit dem Kloster unbedingt bringen mußte, so konnte es mit dem Ausgang des Streites wohl zufrieden sein.

Wir stehen am Schluß. Die Untersuchung der St. Emmeramer Urkunden, von der diese Arbeit ausging, bot den Anlaß, die Ergebnisse der neueren privilegienrechtlichen Forschungen für die Verfassungsgeschichte der Abtei zu verwerten. Obwohl diese in mehr als einem Punkte von der normalen Entwickelung abweicht, da alle entscheidenden Einschnitte durch Fälschungen bewirkt wurden, so ließ sich doch in der Formulierung der klösterlichen Ansprüche und noch mehr in der Art, wie diese von der privilegierenden Macht in den verschiedenen Zeiten aufgefaßt und zur Rechtswirkung erhoben wurden, die Wandelung der Rechtsanschauungen deutlich erkennen.

[1] Vgl. Zirngibl a. a. O. S. 167. Die von ihm angeführten Quittungen befinden sich im Reichsarchiv zu München.

In dieser Beziehung spielt der an die Kurie zu zahlende Zins eine besonders interessante Rolle. Zuerst taucht er auf in Othlohs Fälschungen. Dort bildet er nur die Gegenleistung für den päpstlichen Schutz, den Othloh als Verstärkung des Königsschutzes anstrebte.[1] Allein schon im 12. Jahrhundert glaubte man an der Kurie aus diesem Zins schließen zu können, daß St. Emmeram eine *abbatia libera* sei und in der *proprietas* der römischen Kirche stehe, und privilegierte das Kloster in diesem Sinne.[2] Dadurch wurde St. Emmeram nun in den Liber censuum aufgenommen, und als die Mönche nach einer langen Zeit der Unterwerfung unter die Bischöfe im Jahre 1273 wieder mit dem Papstum anknüpften, war es wiederum der Zins, der in den Augen der Kurie die rechtliche Stellung der Abtei bestimmte und sie veranlaßte, St. Emmeram ohne weiteres als exemt anzuerkennen.[3]

Während sich diese Fortbildung des Schutzverhältnisses über die libertas zur kirchlichen Exemtion der von Schreiber und Hirsch beobachteten allgemeinen Entwickelung mühelos einfügen läßt, bleibt in der Beziehung des Klosters zum Bischof noch manches problematisch. Hirsch hat nachgewiesen, daß „das weltliche Eigenkirchenrecht zur Vogtei und das grundherrliche Recht des Stifters zu einer öffentlich-rechtlichen Befugnis wurde."[4] Die Geschichte des geistlichen Eigenkirchenrechts seit dem Investiturstreit bedarf noch einer eingehenden, auf umfassendem Material begründeten Untersuchung, um sein Nachwirken auf diözesanrechtlichem und lehensrechtlichem Gebiet im richtigen Lichte erscheinen zu lassen.[5]

Noch in einer anderen Beziehung bildet die Rechtsstellung, die sich St. Emmeram am Schlusse des von uns behandelten Zeitraumes erworben hatte, ein Problem. Werminghoff bemerkt richtig, daß St. Emmeram, durch seinen Zins an den apostolischen Stuhl als römische Abtei erkennbar, nicht zu den Reichsklöstern hätte zählen dürfen.[6] Diese Unmöglichkeit war aber nur eine historische, da die Stellung der

---

[1] Vgl. oben S. 184f.

[2] Es handelt sich um das Privileg Lucius' II. (JL. 8530) und um das Deperditum Paschals II. Vgl. oben S. 200 und S. 203f.

[3] Vgl. oben S. 210f.

[4] H. Hirsch, Klosterimmunität S. 215.

[5] Vgl. oben S. 209f. u. S. 216f. — Das Verhältnis St. Emmerams zu seinen Vögten wurde absichtlich außer acht gelassen, da das Material für eine monographische Behandlung nicht ausreicht, in größerem Zusammenhange würde es jedoch recht wohl verwendbar sein.

[6] A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im M.-A. 2. A. (1913) S. 70.

römischen wie der Reichsklöster auf ein ursprünglich sachenrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zurückgeht. Nachdem dieses sich in ein kirchenrechtliches bzw. lehensrechtliches verwandelt hatte, war es theoretisch durchaus angängig, daß eine Abtei beide Vorrechte vereinigte, ohne daß sich Schwierigkeiten ergaben. Daß dieser Fall bei St. Emmeram praktisch wurde, erklärt sich daraus, daß diese Doppelstellung der Abtei nicht auf einer historischen Entwickelung, sondern auf Fälschungen begründet ist. — Auf diese Tatsache ist es wohl auch zurückzuführen, daß weder die Exemtion noch die Reichsunmittelbarkeit dem Kloster große Vorteile gebracht haben. Wir haben oben bereits gesehen, daß die Stellung St. Emmerams gegenüber dem Regensburger Bischof nach der erfolgreichen Durchführung des Exemtionsprozesses fast dieselbe war wie vorher. Über die reichsrechtliche Lage des Klosters wissen wir nicht so genau Bescheid, doch können wir vermuten, daß es da nicht wesentlich anders war. Die Regalienverleihung, das wichtigste Merkmal der Reichsunmittelbarkeit, läßt sich zwar für die Mehrzahl der St. Emmeramer Äbte des 14. bis 18. Jahrhunderts nachweisen[1] — nur Abt Alto (1358—1385) und vier aufeinander folgende Äbte aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[2] haben keine kaiserlichen Lehensbriefe erhalten —, doch findet sich St. Emmeram z. B. in der Reichsmatrikel von 1422 nicht unter den Reichsabteien.[3] Sehr merkwürdig ist ferner die Tatsache, daß die Reichsfürstenwürde den Äbten verloren gegangen ist. Schon im 14. Jahrhundert wird der Abt nicht regelmäßig als *princeps* bezeichnet,[4] und im 15. Jahrhundert wird nur Abt Wolfhard von Kaiser Sigmund als Fürst angeredet und mit dem Prädikat „ehrwürdig" (venerabilis) belegt.[5] Seitdem wird weder in einem Lehens-

---

[1] Vgl. die im Lib. prob. abgedruckten bzw. als Regest wiedergegebenen Lehensbriefe (Lib. prob. Nr. 118, 119, 128, 155, 158, 160, 161, 166, 175, 178, 179, 185, 187, 189, 190, 191, 193, 194, 196, 199—206, 208—214, 221, 222). Wenn während der Amtsdauer eines Abtes Herrenfall eintrat, so erhielt er von dem neuen Kaiser ebenfalls einen Lehensbrief.

[2] Es sind die Äbte Hartung (1452—58), Conrad (1459—65), Michael (1465—71), Johann II. (1471—93).

[3] Vgl. Deutsche Reichstagsakten Ser. I, Bd. 8 S. 162.

[4] *Princeps* oder Fürst wird der Abt genannt von Albrecht I. (1307 Febr. 26, Lib. prob. Nr. 118), Ludwig d. Baiern (1315 Juni 21, Lib. prob. Nr. 121), Karl IV. (1354 Juni 25, Lib. prob. Nr. 135 und 136), Wenzel (1386 Januar 20, Lib. prob. Nr. 155 und 1396 April 21, Lib. prob. Nr. 158). In einer Urkunde Johanns von Böhmen (1313 März 29, Lib. prob. Nr. 119) heißt der Abt nur *honorabilis*, ebenso in dem Lehensbrief Ludwigs des Baiern (1329 Dezember 25, Lib. prob. Nr. 128). Wenzel nennt ihn in einer Urkunde (1386 Jan. 20, Lib. prob. Nr. 154) nur *religiosus*.

[5] Lib. prob. Nr. 166 vom 14. April 1431. König Ruprecht hat 6 Urkunden für St. Emmeram ausgestellt (Lib. prob. Nr. 159—164), den Fürstentitel verwendet er niemals, doch bezeichnet er in Nr. 162/63 den Abt als *venerabilis* bzw. ehrwürdig.

brief noch in einer anderen Kaiserurkunde die Fürstenwürde des Abtes erwähnt, nur die Anrede „ehrsam“ (honorabilis) wird ihm zugebilligt. Die Konsequenz, mit der dies durchgeführt ist, schließt einen Irrtum der Reichskanzlei aus. — Erst Abt Anselm (1725—1743) erinnerte sich der alten Rechte des Klosters und ließ sich von Kaiser Karl VI. im Jahre 1731 die Reichsfürstenwürde bestätigen und aufs neue verleihen.[1] Karl VI. beruft sich dabei auf die erwähnten Urkunden Adolfs, Albrechts I., Ludwigs des Baiern, Karls IV., Wenzels und Sigismunds und bemerkt in dem Intimationsschreiben an die besonders interessierten Reichsstände[2] ausdrücklich, daß die von den erwähnten Kaisern und Königen der Abtei verliehene „Reichs-Fürstliche Stands-Dignität theils per injurias temporum, theils durch deren vorgangenen Abbten eigene Saumseligkeit in die gäntzliche Vergessenheit und Abfall geraten“ sei. — Da nach der herrschenden Ansicht jeder Prälat, der die Regalien vom Reiche empfing, ohne weiteres Reichsfürst war,[3] so verdient die eigentümliche Stellung des Abtes von St. Emmeram besondere Beachtung.

Anhang

Auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München befindet sich in dem cod. lat. Mon. 14784, Fol. 1—1′ ein von 1268 datiertes Verzeichnis der St. Emmeramer Urkunden. Es wurde, nachdem es schon Zirngibl seinerzeit benutzt hatte,[4] neuerdings von A. Brackmann für die Germania pontificia verwertet.[5] Da der Katalog auch für die Kaiser- und Privaturkunden des Klosters manches Interessante enthält, so sei er hier im Wortlaut mitgeteilt, doch möchte ich zur Einleitung noch einige

---

[1] Lib. prob. S. 408 Nr. 215 vom 12. Mai 1731.

[2] a. a. O. S. 415 Nr. 216: „Kayserliches Intimations-Schreiben an Chur-Mayntz (mutatis mutandis Chur-Trier, Chur-Cölln und Chur-Bayrn). Item an Saltzburg und Regensburg. An das Kammergericht zu Wezlar.“

[3] Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I S. 321; Werminghoff a. a. O. S. 67f. und 72; H. Hirsch a. a. O. S. 56.

[4] a. a. O. S. 53ff. Zirngibl vermutet (S. 86), daß die Privilegien 1250 bei der allgemeinen Verwirrung nach dem Mordanschlag auf König Konrad versteckt, und erst 1268 wieder aufgefunden und registriert worden seien. Dagegen spricht aber, daß das Verzeichnis auch das Privileg Clemens' IV. von 1266 (Potthast 19685) enthält (vgl. unten S. 233).

[5] Bd. I S. 282ff.

Bemerkungen über die Anlage und über die registrierten Urkunden vorausschicken.

Das Verzeichnis ist von einer Hand des 13. Jahrhunderts auf Pergament geschrieben. Die Anordnung ist ziemlich willkürlich, doch läßt sich das Bestreben erkennen, Kaiser-, Papst- und Privaturkunden gesondert zu registrieren, obwohl auch dieses nicht durchgeführt ist. Am meisten Sorgfalt hat der Verfasser auf die Kaiserurkunden verwandt. Von den 41 Diplomen, die das Verzeichnis enthält, lassen sich 31 ohne weiteres identifizieren und von den übrigen sind 9 Urkunden mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen. So handelt es sich bei Nr. 78 und 82 ohne Zweifel um DO. I 203 und DO. II 230; ungewiß bleibt nur, welche dieser beiden Urkunden dem Verfasser im einen und im anderen Falle vorgelegen hat. Ebenso verhält es sich mit Nr. 8 und 22, in denen ich DO. I 29 und 126 wiedererkenne, obwohl der Schreiber in beiden Fällen von einem *privilegium Ottonis secundi* spricht. Dieser Irrtum ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Verfasser des Katalogs das Monogramm in der Signum-Zeile für eine römische II hielt.[1] — Nr. 27 des Verzeichnisses kann man unbedenklich gleich DK. I 20 setzen. Der Name des Ortes *Ergoltinga* würde in der Form *Ergoltingen* wiederhergestellt sein, wenn man die im Druck angedeutete Konjektur annimmt. — Bei Nr. 29—31 hat der Verfasser des Verzeichnisses die Namen der Aussteller offenbar nicht entziffern können und statt dessen eine Lücke gelassen, doch lassen sich die Urkunden nach der Angabe ihres Inhalts bestimmen: Nr. 29 = M² 1938 (Arnulf, 898 Mai 18), Nr. 31 = M² 2012 (Ludwig IV., 903 August 12) und Nr. 30 = Stumpf 3762 (Friedrich I., 1157 Februar 2). — Schwierigkeiten bietet die Ansetzung von Nr. 2. Ein Diplom eines Ludwig über Aufhausen existiert nicht, ich möchte daher annehmen, daß der Verfasser sich im Namen des Ausstellers geirrt hat, und die Notiz auf eine Urkunde Arnulfs vom 15. Oktober 889 beziehen (M² 1831).[2] — Die einzige Kaiserurkunde,

[1] Dies ist recht wohl möglich, da bekanntlich in dem Monogramm Ottos I. die senkrechten Schäfte der beiden T besonders stark hervortreten, während die Querbalken nur schwach ausgebildet sind. Der Schreiber las also: *Signum domni Ottonis II invictissimi regis.*

[2] Über die Methode, die bei der Bestimmung aller dieser Urkunden befolgt wurde, sei noch folgendes bemerkt: Ausgegangen wurde von dem heutigen Bestand und daraus die in dem Verzeichnis unzweideutig gekennzeichneten Urkunden ausgeschieden. Dadurch blieb für die zweifelhaften Nummern nur eine geringe Anzahl übrig, denn mit verlorenen Urkunden braucht man in den älteren Beständen von St. Emmeram kaum zu rechnen, da dem Verfasser des Verzeichnisses von 1268 schwerlich eine Urkunde vorgelegen haben kann, die im 11. Jahrhundert zur Zeit der Abfassung des Chartulars (München, R. A. St. Emmer. Lit. $5^1/_3$) unbekannt war. (Allerdings fehlen zwei Urkunden des Verzeichnisses von 1268, nämlich DO. I 126

die unbestimmt bleibt, wäre demnach Nr. 84 (*privilegium Ludwici de Schoninawa*). Ob es sich hier wirklich um ein Deperditum handelt, oder ob wieder nur ein Irrtum des Schreibers vorliegt, läßt sich nicht entscheiden.

Die Bestimmung der Papsturkunden des Katalogs ist bedeutend schwieriger, da der Name des Ausstellers niemals genannt wird. Es lassen sich daher auch nur drei Nummern mit einiger Sicherheit auf noch vorhandene Papsturkunden beziehen, nämlich Nr. 61 auf das Privileg Clemens' IV. vom 9. Juni 1266 (Potthast 19685),[1] Nr. 62 auf den Brief Gregors IX. vom 4. April 1235 (Potthast 9875) und Nr. 64 auf das Privileg Lucius' II. vom 30. März 1144 (Germ. pont. I, S. 288 n. 15; JL. 8530). Zwei weitere Nummern sind zweifellos verloren gegangen, nämlich Nr. 63, ein Brief Innocenz' II. (Germ. pont. I, S. 288 n. *12), und Nr. 65, ein Brief, dessen Aussteller nicht sicher zu ermitteln ist (Germ. pont. I, S. 289 n. *17, vgl. oben S. 204 u. 206 Anm. 2). — Betreffs der übrigen Nummern, die sich wohl alle auf die zahlreichen litterae beziehen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für St. Emmeram ausgestellt wurden, kann man höchstens Vermutungen aufstellen; eine genaue Bestimmung ist um so weniger möglich, als mehr als 20 Briefe, die dem Verfasser des Katalogs vorlagen, überhaupt nicht einzeln verzeichnet wurden.[2]

Von den Privaturkunden lassen sich drei ohne weiteres bestimmen.[3] Dazu kommt noch Nr. 28, die sich wohl auf die Urkunde Bischof Conrads II. von 1174 (Ried I, S. 245) bezieht.[4] Nr. 39 u. 46 haben wieder gleichen Wortlaut; eine von beiden geht zweifellos auf die Urkunde Bischof Conrads IV. von 1210 (Ried I, S. 300) zurück. — Das sind alle Urkunden, die sich mit Hilfe der vorhandenen Drucke bestimmen lassen. Wenn einmal ein Regensburger Urkundenbuch in Angriff genommen wird, so werden die Angaben des Katalogs sicherlich gute Dienste tun.

und DO. II. 296 im Chartular, doch ist anzunehmen, daß diese wegen der umfassenden inhaltlichen und z. T. auch formalen Übereinstimmung mit DO. I 29 bzw. DO. II 293—295 absichtlich nicht in das Chartular aufgenommen wurden). Die Tabelle auf S. 237 gibt eine Übersicht der St. Emmeramer Kaiserurkunden bis zum Jahre 1268 sowie ihrer Überlieferung auf Grund des Chartulars, des Urkundenverzeichnisses von 1268 und des heutigen Bestandes an Originalen.

[1] Alle im Katalog genannten Orte finden sich auch in der Besitzbestätigung der Papsturkunden, außerdem aber noch viele andere, die im Katalog fehlen.

[2] Vgl. Nr. 73: *Item papalia plus quam XX varia continentia.*

[3] Nr. 6, 41 und 47.

[4] Dies scheint mir sicher zu sein, obwohl die deutsche Ortsbezeichnung des Katalogs *in der owa* in der Urkunde nicht vorkommt.

Anno Domini ab incarnatione Domini 1268 inventa sunt haec privilegia in bibliotheca seorsum[a]) posita: 1.[b]) Privilegium cum sigillo Arnolfi super marcham[c]) in Schonnawe, quam et contulit;[1] 2. Item super Ufhusen unum Ludwici;[2] 3. Item Ludwici super Sandolfshausen et Gundarshusen;[3] 4. Item privilegium Heinrici inperatoris super confirmatione rerum omnium sancti Emmerammi;[4] 5. Item privilegium Ottonis inperatoris super Ekkoluingen et Puchlingen et infra murum et extra;[5] 6. Item privilegium Hertwici episcopi super Horbransdorf;[6] 7. Item privilegium Ottonis inperatoris super Alburch et Perge;[7] 8. Item privilegium Ottonis secundi super Helfendorf et Niuchingen;[8] 9. Item[d]) privilegium Friderici inperatoris super confirmatione rerum ecclesie sancti Emmerammi;[9] 10. Item concessio Ludwici inperatoris de Herlungpurch in oriente;[10] 11. Item privilegium Ottonis inperatoris super Steinchirchin;[11] 12. Item privilegium Ludwici inperatoris super ecclesiam in Tingolvingen cum villa;[12] 13. Item privilegium[e]) Heinrici de curte in Reute;[13] 14. Item privilegium Ottonis inperatoris super Prinperch;[14] 15. Item privilegium Heinrici inperatoris super Aittorhoven;[15] 16. Item privilegium Ludwici inperatoris super Folenchoven et Pöchusen;[f])[16] 17. Item praeceptum Karoli magni de territorio circa fontem nostram;[17] 18. Item privilegium Ludwici imperatoris super Tirenowa;[18] 19. Item privilegium Ludwici regis super Tullina;[19] 20. Item privilegium Ludwici super Herbrandisdorf;[20] 21. Item privilegium Karlomanni super Samotspach;[21] 22. Item[g]) aliud privilegium Ottonis secundi super Helfindorf;[22] 23. Item privilegium Chunradi regis super foresto in Sulzpach;[23] 24. Item privilegium Ludwici inperatoris super capella in villa Sundergewe;[24] 25. Item privilegium Ludwici regis ad Agasta et Nardina et Erlafa;[25] 26. Item privilegium Karlomanni super Perge et Albrichouen iuxta Rockingen;[26] 27. Item privilegium Chunradi inperatoris super

---

a) Hs. seorsum seorsum. — b) Die Nummerierung rührt von mir her. — c) Hs. monarchiam. — d) Hier ist ein s (wahrscheinlich = *super*) getilgt. — e) Vor *Heinrici* ist *in Reute* getilgt. — f) Hs. *Pőahusen.* — g) Vor *aliud* ist *adi* getilgt.

---

1 M² 1844 (890 III 21). — 2 Siehe Einleitung. — 3 M² 1376 (843 IV 4). — 4 DH. II 443 (1021 VII 3). — 5 DO. II 293 (893 VI 5). — 6 Bischof Hartwich II. von Regensburg (1161) Or. München R.-A., Drucke: Lib. Prob. S. 430, Ried I S. 334. — 7 DO. II. 294 (983 VI 5). — 8 Siehe Einleitung. — 9 B.-F. V, 1 n. 1683 (1226 XI). — 10 M² 1347 (831 X 6). — 11 DO. II 204 (979 X 14). — 12 M² 1352 (833 V 27). — 13 DH. II 441 (1021 VII 3). — 14 DO. I 219 (961 II 4). — 15 DH. II 442 (1021 VII 3). — 16 M² 1345 (831 VIII 18). — 17 Dipl. Karol. I 176 (794 II 22). — 18 M² 2004 (903 II 14). — 19 M² 1438 (859 V 1). — 20 M² 1499 (874 II 2). — 21 M² 1537 (878 XII 3). — 22 Siehe Einleitung. — 23 DK. I 22 (914 V 25). — 24 M² 1405 (852 II 11). — 25 M² 1404 (852 I 18). — 26 M² 1534 (878 IX 20).

ecclesia in Er[goltin]gen;[h])[27] 28. Item privilegium episcopi Chunradi super ecclesia et curia sancti Johannis in der owa;[28] 29. Item privilegium [Arnulfi][i]) super Nordelingen et Wemmedingen;[29] 30. Item privilegium [Friderici][k]) de non inbeneficiandis mulieribus;[30] 31. Item privilegium [Ludwici][l]) super Velda;[31] 32. Item privilegium Karoli tercii super Lunelacum;[32] 33. Item sigillum Eberhardi abbatis super Uckepuint; 34. Sigillum Wulfingi abbatis super decima in Mettingen; 35. Item sigillum abbatis Wulfingi et conventus super duas partes decimarum in Ufhusen et......[m]) Alberto de Stvrberg collatarum; 36. Item sigillum Alberti abbatis de censualibus in Isiningen; 37. Item sigillum Sifridi episcopi super cvria in Hagenbuche; 38. Item sigillum abbatis Vlrici super vinea in Pfafenstein; 39. Item sigillum[n]) Chunradi episcopi Ratisbonensis super ecclesia in Niuwenhausen.[33])

40. [Fol 1'] Item sigillum ciuium Ratisbonensium super V areis et decimis in Pentlingen; 41. Item privilegium Gebehardi comitis de Sulzpach super area in Frieshaim;[34] 42. Item sigillum abbatis Chunradi de Tegrinse et alterius super domo ecclesie sancti Emmerammi vendito; 43. Item sigillum abbatis Per[ngerii][o]) super Noffenhoven; 44. Item sigillum Pertholdi abbatis super Vckenpiunt; 45. Item sigillum Eberhardi abbatis super Vckenpiunt; 46. Item sigillum Chunradi Ratisbonensis episcopi super ecclesia in Niuwenhusen;[35] 47. Item sigillum W[olfkeri][p]) Patauiensis episcopi super ecclesia in Waltenhoven;[36] 48. Item sigillum Pertholdi abbatis de huba in Dornbach et decima in Chliheim; 49. Item sigillum Leonis Ratisbonensis episcopi de Orte; 50. Item privilegium quoddam cum VI sigillis super curia in Pigendorf; 51. Item sigillum Pern[gerii][q]) abbatis de quodam Gotfrido dicto de Isiningen; 52. Item sigillum palatini comitis[r]) super curia in Lintha; 53. Item sigillum Per[ngerii][o]) abbatis super parte montis apud Harde; 54. Item sigillum Ortlibi de Haida super curia in Erlingen[s]) et prato in Haida; 55. Item sigillum Alberti abbatis de quadam muliere libera nomine Heilcha; 56. Item sigillum Pern[gerii][q]) abbatis de quibusdam censualibus; 57. Item sigillum Pern[gerii][q]) abbatis de quodam Ulrico de Pentlingen dicto; 58. Item sigillum W[ulfingi][t]) abbatis ad plebanos pro cereis; 59. Item sigillum ciuium Ratisbonensium de quadam area eccle-

h) Hs. *Er* [neue Zeile] *gen.* — i) Hs. Lücke. — k) Hs. Lücke. — l) Hs. Lücke. — m) Hs. Lücke. — n) Vor *Chunradi* ist *Sif* getilgt. — o) Hs. Per. — p) Hs. W. — q) Hs. Pern. — r) Nach *comitis* ist in der Hs. *super ecclesia in Lintha* getilgt. — s) Hs. Erlinge. — t) Hs. W.

27–31 Siehe Einleitung. — 32 M² 1655 (883 IV 5). — 33 Siehe Einleitung. — 34 Ried I S. 250, Lib. prob. S. 432. — 35 Siehe Einleitung. — 36 Ried I S. 274 Nr. 291.

sie in Tegrinse; 60. Item papale quod nullus beneficia nostra possit inpetrare; 61. Item papale super ecclesia sancti Ruperti in Ratisbona et Ęhchirchen et ecclesiam sancti Andree et Walde et Aigelstet et Ilsprvnn et Luterpach et Pferigen et Solarn et Vfhvsen et Niuwenhvsen et Herbrandisdorf et Haimdispach et Rute cum omni iure et pertinenciis suis;[37] 62. Item papale de commissione contra episcopum nostrum;[37] 63. Item papale de[u]) Egilfrido abbate remouendo;[37] 64. Item papale in quo continet quod monasterium sancti Emmerammi iuris esse sancti Petri et ad proprietatem sancte Romane ecclesie cognoscitur;[37] 65. Item papale pro exterminatione XX talentorum;[37] 66. Item alia papalis commissio contra episcopum nostrum; 67. Item papale super auctoritate domino abbati collata;[v])[37] 68. Item aliud papale idem continens; 69. Item papale de bonis per concessiones alienatis et distractis; 70. Item papale de Alburch; 71. Item papale de bonis per concessiones alienatis et distractis; 72. Item papale de bonis per concessiones alienatis et distractis; 73. Item papalia plus quam XX varia continentia. firma[w]) . . .; 74. Item privilegium Karoli imperatoris super Schamma et Lutzelndorf;[38] 75. Item privilegium Ottonis super curtilia[x]) infra murum et extra et Puchlingen et Eckolfinga et Atasveld[y]) et Alburch et Perg;[39] 76. Item privilegium Ottonis super Schierstat;[40] 77. Item privilegium Ludwici pro beneficiis quae habebat ab ecclesia sancti Emmerammi;[41] 78. Item privilegium Ottonis[z]) super Růte;[42] 79. Item privilegium Karlomanni de Hittone et Maense;[43] 80. Item privilegium Ludwici de Obermunster et Męnse;[44] 81. Item privilegium Ottonis de Attasfeld;[45] 82. Item privilegium Ottonis de Růte;[46] 83. Item privilegium Ludwici de Pirichinwanch;[47] 84. Item privilegium Ludwici de Schoninawa.

u) Korrigiert aus *pro*. — v) Hs. *collate*. — w) von *firma* an von derselben Hand mit anderer Tinte geschrieben. — x) Hs. custilia. — y) Hs. Atalveld. — z) Vor *super* ist *de* getilgt.

[37] Siehe Einleitung. — [38] M² 1653 (883 III 28). — [39] DO. II 296 (983 VI 5). — [40] DO. II 247 (981 IV 2). — [41] M² 1378 (843 VII 28). — [42] Siehe Einleitung. — [43] M² 1539 (878 IV 9). — [44] M² 1349 (833 II 16). — [45] DO. II 295 (983 VI 5). — [46] Siehe Einleitung. — [47] M² 2029 (905 V 15).

Liste der bis zum Jahre 1268 dem Kloster St. Emmeram verliehenen Kaiser- und Königsurkunden[1]

Nr.	Aussteller	Datum	Bezeichnung der Urkunde	Chartular d. XI. Jh.[2]	Urkundenverzeichnis v. 1268[3]	Älteste Überlieferung
1	Karl d. Große	794 Febr. 22	D.Karol.176	*	17	Original R.-A.
*2	„	800 März 25	„ 258	*	—	Chartular d. XI. Jh.
*3	Ludwig d. Fromme	. . . . . .	M² 1012	*	—	„
4	Ludwig d. Deutsche	831 Aug. 18	M² 1345	*	16	Original R.-A.
5	„	831 Okt. 6	M² 1347	*	10	„
*6	„	833 Febr. (16)	M² 1349	*	80[4]	Chartular d. XI. Jh.
7	„	833 Mai 27	M² 1352	*	12	Original R.-A.
8	„	844 April 4	M² 1376	*	3	„
9	„	844 Juli 28	M² 1378	*	77	„
10	„	853 Jan. 18	M² 1404	*	25	„
11	„	853 Febr. 11	M² 1405	*	24	„
12	„	859 Mai 1	M² 1438	*	19	„
13	„	874 Febr. 2	M² 1499	*	20	„
14	Karlmann	878 Sept. 20	M² 1534	*	26	„
15	„	878 Dez. 3	M² 1537	*	21	„
16	„	879 April 9	M² 1539	*	79[5]	Chartular d. XI. Jh.
17	Karl III.	883 März 28	M² 1653	*	74	Original R.-A.
18	„	883 April 5	M² 1655	*	32	„
19	Arnolf	888 Febr. 8	M² 1777	—	—	Keine handschriftliche Überlieferung
20	„	889 Okt. 15	M² 1831	*	(2)	Original R.-A.
21	„	890 März 21	M² 1844	*	1	„
22	„	895 Mai 14	M² 1908	*	—	„
*23	„	. . . . . .	M² 1917	*	—	Chartular d. XI. Jh.
24	„	898 Mai 18	M² 1938	*	(29)	Original R.-A.
25	Ludwig IV.	901 Sept. 12	M² 1996	*	—	Chartular d. XI. Jh.
26	„	903 Febr. 14	M² 2004	*	18	Original R.-A.
27	„	903 Aug. 12	M² 2012	*	(31)	Chartular d. XI. Jh.[6]

[1] In die Liste aufgenommen wurden auch diejenigen Urkunden der älteren Zeit, die zwar für das Bistum Regensburg oder dessen Pertinenzen ausgestellt sind, aber in St. Emmeram aufbewahrt wurden und in dem Chartular des 11. Jahrhunderts (München, R.-A. St. Emmer. Lit. 5¹/₃) enthalten sind.

[2] Ein Sternchen bedeutet, daß die Urkunde im Chartular enthalten ist, ein Strich, daß sie fehlt.

[3] Über die eingeklammerten Nummern vgl. oben S. 232f.

[4] Die Urschrift dieser Fälschung war also 1268 noch vorhanden.

[5] Das Original war also 1268 noch vorhanden.

[6] Das Original ging jedenfalls Ende des 13. Jahrhunderts bei der Anfertigung der Fälschung M² 2013 verloren. Vgl. N. A. 25 S. 633/34 und oben S. 218.

Nr.	Aussteller	Datum	Bezeichnung der Urkunde	Chartular d. XI. Jh.	Urkundenverzeichnis v. 1268	Älteste Überlieferung
*28	Ludwig IV.	903 Aug. 12	M² 2013	—	—	Angebl. Original R.-A.
29	„	904 März 5	M² 2017	*	—	Original R.-A.
30	„	905 Mai 15	M² 2029	*	83[1]	Chartular d. XI. Jh.
31	Konrad I.	914 Mai 24	DK. I 20	*	27	Original R.-A.
32	„	914 Mai 24	DK. I 21	*	—	Chartular d. XI. Jh.
33	„	914 Mai 25	DK. I 22	*	23	Original R.-A.
34	„	916 Juni 29	DK. I 29	*	—	„
35	„	. . . . . .	DK. I 31	*	—	Chartular d. XI. Jh.
36	Otto I.	940 Mai 29	DO. I 29	*	(8) (22)	Original R.-A.
37	„	950 Juli 16	DO. I 126	—	(8) (22)	„
38	„	959 Juni 9	DO. I 203	*	78 (82)	„
39	„	961 Febr. 4	DO. I 219	*	14	„
*40	„	. . . . . .	DO. I 457	*	—	Chartular d. XI. Jh.
41	Otto II.	979 Okt. 14	DO. II 204	*	11	Original R.-A.
42	„	980 Okt. 11	DO. II 230	*	82 (78)	Chartular d. XI. Jh.
43	„	981 April 2	DO. II 247	*	76	Original R.-A.
44	„	983 Juni 5	DO. II 293	*	5	„
45	„	983 Juni 5	DO. II 294	*	7	„
46	„	983 Juni 5	DO. II 295	*	80	„
47	„	983 Juni 5	DO. II 296	—	75	„
48	Heinrich II.	1021 Juli 3	DO. II 441	*	13	„
49	„	1021 Juli 3	DO. II 442	*	15	„
50	„	1021 Juli 3	DO. II 443	*	4	„
*51	Friedrich I.	1153 Sept. 23	Stumpf 3676		—	Angebl. Original R.-A.
52	„	1157 Febr. 2	Stumpf 3762		(30)	Original R.-A.
53	Friedrich II.	1226 Nov. . .	B.-F. V 1683		9	„
54	Konrad IV.	1251 Jan. . .	B.-F. V 4530		—	„

[1] Das Original war also 1268 noch erhalten.

Ottos III. Urkunde für Walsrode vom 7. Mai 986

von

Fr. Wichmann - Celle

In den Bemerkungen zu der Überlieferung der Urkunde Ottos III. Nr. 26 der Diplomataausgabe lehnte mein verehrter Lehrer Professor Kehr die von Falke in den Corveier Traditionen gebotene Überlieferung einer zweiten Urkunde fast gleichen Wortlautes, die jedoch statt des Ortes Zitowe einen Hof in Remlingen (Dorf in Braunschweig an der Asse) betraf, ab, da jede handschriftliche Überlieferung fehle.

Daß eine solche Urkunde, die Echtheit einmal vorausgesetzt, im Original abhanden gekommen ist, würde niemanden befremden, daß sie in dem ältesten Walsroder Kopialbuche (gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben) nicht erscheint, ist aber kein Beweis für eine Unterschiebung der Urkunde durch Falke, denn bereits 1322 hatte das Kloster Walsrode die Besitzungen in Remlingen an das St. Leonhardi Siechenhaus vor Braunschweig verkauft. Von den zwei sich auf diesen Kauf beziehenden Urkunden [gedruckt aus den Originalen bei W. v. Hodenberg: Walsroder Urkundenbuch nr. 120 vom 31. Juni 1322 (Veräußerungserlaubnis des Mindener Bischofs) und nr. 121 vom 23. Juni 1322] enthält die zweite das Gelöbnis des Propstes, der Priorin und des Konvents zu Walsrode, dem Käufer

„antiquum nostrum privilegium super bonis sitis in Remnigghe possessis a nostro claustro in CCC et XXXVI annis per nos vobis venditis .... aut vetustate demolitum aut neglectione perditum“,

sobald es gefunden werden sollte, zu übersenden. Damals wußte das Kloster also genau, daß es die Güter in Remlingen seit 986 besaß.

Eine andere Quelle, die von Falke unabhängig ist und von der Schenkung des Hofes Reminga von seiten des Grafen Walo und seiner Gemahlin Adelinde an das Kloster Walsrode berichtet; ist von dem Begründer der Hermannsburger Heidenmission L. Harms einst in Lüne-

burg aufgefunden, war jedoch schon 1839 wieder verschollen, so daß wir auf die dürftigen Auszüge von Harms, soweit sie erhalten sind,[1] und auf die Verwertung in den „Goldenen Äpfeln in silbernen Schalen" (Hermannsburg, 20. Auflage, 1908) angewiesen sind. Diese frühestens wohl der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörende lateinische Chronikhandschrift berichtete über die sagenhafte Bekehrung der Sachsen in der Lüneburger Heide zum Christentum durch den Missionar Landolf, über Kirchen- und Klosterstiftungen und bringt die Notiz über die Schenkung des Hofes Remlingen. Die Verquickung der Schenkung (Harms S. 107) mit dem Beckedorfer Zehnten, der erst 1261 an das Kloster kam (Walsroder UB. nr. 52) ist wohl dem Erzähler Harms zuzuschreiben, der Remlingen wüst bei Beckedorf suchte.

Wir haben also zwei unabhängige Erinnerungen an die Schenkung des Hofes Remlingen an das Kloster Walsrode, die erste gibt das Jahr 986, die andere (Harms S. 103—107) nennt den Schenker Grafen Walo und seine Gemahlin Odelinde,[2] endlich überliefert Falke den Wortlaut einer königlichen Bestätigung der Schenkung. Nun war 1322 die Urkunde dem Kloster nicht zu Händen. Ob sich die Urkunde später wiedergefunden hat oder ob ein Walsroder Machwerk nach dem Muster der echten Urkunde Ottos für Braunschweig angefertigt wurde bleibe dahingestellt, sicher scheint mir, daß Falke eine auf Remlingen bezügliche Urkunde vorlag, die, selbst wo die Quelle jetzt nur ein Druck ist, nicht ganz beiseite zu schieben war.

[1] z. B. Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen. Bd. IV, (1877), S. 217.

[2] Welche Bewandtnis es mit der von Harms gefundenen Jahreszahl 974 und der Teilnahme des Mindener Bischofs Landward 958—969 an der Klosterstiftung hat, lasse ich unerörtert.

2 11

Leo IX. und Kloster Muri

von

Adolf Waas

Es mag fast allzu kühn erscheinen, nach den eingehenden Untersuchungen von H. Hirsch,[1] H. Steinacker[2] und H. Bloch[3] zur Geschichte des Klosters Muri und zur Kritik seiner Urkunden noch einmal das Wort zu ergreifen, und doch ist in den Fragen ein Punkt, von dem aus ein weiteres Vordringen möglich zu sein scheint; es ist die Frage nach der Vorurkunde des gefälschten Testamentes des Bischofs Werner von Straßburg.[4] Als „bleibendes Ergebnis"[5] der Diskussion ist es jedenfalls anzusehen, daß ihr eine Urkunde Leos IX. zur Vorurkunde gedient hat;[6] über die Art der Benutzung dieser Urkunde gehen allerdings die Meinungen Hirschs und Steinackers auseinander. Welche Urkunde aber zur Vorlage gedient hat, davon ist verhältnismäßig wenig die Rede gewesen, und doch läßt sich nur von hier aus ein sicheres Urteil über die Art der Benutzung der Vorlage, über die Tendenz und über die Zeit der Fälschung gewinnen. Hirsch denkt an die Privilegien für Ottmarsheim[7] oder Schaffhausen,[8] allenfalls auch an eine Urkunde für

---

[1] H. Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri. M. I. ö. G. 25, 209 und 413ff.; Zur Kritik der ältesten Urkunden des Klosters Muri. M. I. ö. G. 26, 479ff.; Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri. Jb. f. schweiz. Geschichte 31, 69ff.; Besprechung von Bloch (s. u.) Neues Archiv 34, 551ff.

[2] H. Steinacker, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg. Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 58. N. F. 19, 181 und 359ff.; Die ältesten Geschichtsquellen des habsburgischen Hausklosters Muri. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 62. N. F. 23, 387ff.

[3] H. Bloch, Über die Herkunft des Bischofs Werner I. von Straßburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 62. N. F. 23, 640ff.

[4] Quellen z. Schweizer Gesch. III. 1/107.

[5] Hirsch, Jb. 31, 89.

[6] Hirsch, M. I. ö. G. 25, 425/26, 428, 429. Jb. 31, 89, Steinacker Oberrh. Ztschr. 58, 396, 405.

[7] Hirsch, M. I. ö. G. 25, 429.

[8] Hirsch, M. I. ö. G. 25, 429.

Muri selbst,[1] eine Möglichkeit, die Steinacker weit von sich weist,[2] er sieht die Leourkunde als verloren und unbestimmbar an, wozu auch Hirsch noch am meisten geneigt scheint.[3] Doch dann müßten wir uns in der ganzen Frage mit Vermutungen begnügen. Immerhin, eine befriedigende Lösung wird nur von diesem Punkte aus zu gewinnen sein.

Von den erwogenen Möglichkeiten scheint die, daß ein Privileg Leos für Schaffhausen[4] die Vorlage gebildet hat, am meisten für sich zu haben, denn dies Kloster ist Muri nahe gelegen, und wir kennen den Wortlaut seiner Privilegien vor Gregor VII. nicht. Doch haben wir indirekt Angaben auch über das Privileg Leos IX. Denn Alexander II. hat das Kloster in seinen Schutz genommen und hat den Gründern die Vogtei und das Recht der Investitur des Abtes zugestanden, wie wir aus der Urkunde Gregors erfahren.[5] Hirsch rechnet nun selbst damit, daß die Urkunde Alexanders nur bestätigte, was Leo IX. dem Kloster verliehen hat, und das mit vollem Recht, denn bei der Anwesenheit Leos in Schaffhausen, bei der Weihe der Klosterkirche war die Gelegenheit zu solchen Privilegien an die ihm verwandten Nellenburger gegeben, wie so manche andere süddeutsche Dynasten damals solche Privilegien für ihre Hausklöster erhielten, während bei Alexander ein solches Privileg, wenn es nicht nur eine Bestätigung bestehenden Rechtes war, auffällig wäre. Wenn also Leo IX. Schaffhausen ein Privileg erteilt hat, so war der Inhalt höchst wahrscheinlich der, den Gregor VII. in der Bestätigung durch Alexander II. verwarf. Vor allem ist es nicht denkbar, daß Alexander den Nellenburgern das Recht der Investitur des Abtes zugestanden hätte, wenn eine Urkunde Leos dem Kloster das Recht der freien Abtwahl verliehen hätte. So müsste es aber sein, wenn die Schaffhauser Urkunde das Vorbild der Fälschung gewesen sein sollte. Denn gerade die Abtswahlformel der Wernerurkunde entstammt den Untersuchungen Steinackers zufolge[6] sicherlich einer Urkunde Leos, und sie gewährt dem Kloster das Recht freier Abtwahl. Schaffhausen kann die Vorlage also nicht geliefert haben.

Hirsch dachte weiter an Ottmarsheim,[7] auch dies Kloster hat eine Urkunde Leos erhalten, die verloren ist, doch ist sie die Vorurkunde

[1] Hirsch, M. I. ö. G. 25, 429 Anm. 3.
[2] Steinacker, Oberrh. Ztschr. 405 Anm. 1.
[3] M. I. ö. G. 25, 429.
[4] Daß Schaffhausen höchst wahrscheinlich ein Privileg Leos IX. erhalten hat, zeigt Hirsch, M. I. ö. G. Ergbd. 7, 519/20.
[5] Quellen zur schweiz. Gesch. III. 8/21 von 1080.
[6] Steinacker, Oberrhein. Ztschr. 58, 401/2.
[7] M. I. ö. G. 25, 429. Die Gründe, aus denen Hirsch O. verwirft, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein.

der Privilegien Heinrichs IV.[1] und Eugens III.[2] für dieses Kloster gewesen, und diese enthalten beide nicht die Bestimmung der freien Abtswahl. Hätte Leo dies Recht dem Kloster verliehen, wäre es in den Bestätigungen durch Heinrich IV. und vor allem durch Eugen III. nicht vergessen worden. Auch Ottmarsheim scheidet also aus.

Nun kommen von verwandten Urkunden Leos die für Woffenheim[3] und Donauwörth[4] in Betracht, doch beide Urkunden sind uns erhalten, sie zeigen zwar Anklänge an die Wernerurkunde, aber deren Vorurkunde kann keine von ihnen gewesen sein, dazu sind die Übereinstimmungen der Urkunden doch zu gering, und daß man sich etwa von Woffenheim eine Vorlage verschrieben, rechtlich Ähnliches gefälscht, im Wortlaut aber nur geringe Anklänge an die Vorurkunde übernommen hätte, ist im mittelalterlichem Urkundenwesen doch ausgeschlossen.[5] Solche Verwandtschaften des Diktates und des Inhalts[6] weisen auf denselben Diktator der vorliegenden Urkunde und derjenigen, die der Fälschung zu Grunde liegt, nicht aber auf eine mosaikartige Benutzung der Vorlage.[7] Wir müssen also nach einer anderen diesen Privilegien verwandten Urkunde, die die Vorlage der Fälschung gewesen sein könnte, Umschau halten. Nun hat Leo zwar eine große Anzahl Urkunden für deutsche Klöster ausgestellt, aber wir kennen die meisten,[8] und von denen steht keine der Murifälschung näher wie die Woffenheimer und Donauwörther Privilegien. Wir wissen zwar auch außer der Ottmarsheimer und Schaffhauser Urkunde von verlorenen Privilegien Leos IX., von einer für Lorsch[9] und einer für Reichenau,[10] doch auch von diesen kommt keine als Vorlage in Betracht, denn die Reichenauer Urkunde enthielt, wie wir aus Herrmanns Chronik wissen, nur eine Bestätigung der geltenden Rechte, nicht die für Leo charakteristischen Bestimmungen, die Lorscher Urkunde aber regelte rein kirchliche Dinge.

---

[1] Schöpflin I 216/170 von 1063.

[2] Schöpflin I Supplement 684/480 von 1153. Über diese beiden Urkunden und ihr Verhältnis zum Deperditum s. Hirsch, M. I. ö. G. Ergbd. 7. 480ff.

[3] Migne 143. 30/635 von 1049.

[4] Migne 143. 32/637 von 1049.

[5] s. Steinacker, Oberrh. Ztschr. 58, 397, 403/4.

[6] s. vor allem Hirsch, M. I. ö. G. 25, 424ff.

[7] Deshalb braucht man noch keine wörtliche Entlehnung des Textes anzunehmen, die Hirsch als unbewiesen zurückweist (Jb. 31, 93). Nur ein stärkeres Übereinstimmen mit der Vorlage muß gefordert werden, um Abhängigkeit annehmen zu können.

[8] JL. 4160, 4161, 4170, 4172, 4180, 4186, 4187, 4189, 4194, 4195, 4201, 4204, 4206, 4207, 4242, 4244, 4245, 4251, 4271, 4272, 4273, 4287, 4290, 4334, 4335.

[9] JL. 4282.

[10] JL. 4155: Brandi, Quellen-Forsch. z. Gesch. v. Reichenau I, 20 (N. 76) II, 90 (Leo-Brief).

Es bleiben uns also nur zwei Annahmen: Entweder Leo hat einem Kloster ein Privileg verliehen, von dem wir keine Nachricht mehr haben, und gerade dieses Privileg wußte man sich in Muri als Vorlage für die Fälschung zu verschaffen, oder — die verlorene Vorlage gehörte dem Kloster Muri selbst an. Auch Steinacker hat darauf aufmerksam gemacht, daß wir zur Annahme der Benutzung eines fremden Klosterarchivs „ohne direkten Anhaltspunkt" nicht greifen dürfen.[1] Er lehnt die Möglichkeit einer Leo-Urkunde für Muri aber trotzdem ab: „Die Acta hätten dies erwähnt, die ganze Entwicklung Muris wäre dadurch in andere Wege gewiesen worden."[2] Die Acta sind aber eine Tendenzschrift, der wir das Verschweigen von Tatsachen wohl zutrauen können, und die „Entwicklung Muris" sollen wir doch erst aus dem vorhandenen Material herausarbeiten, nicht aber aus dem Bild, das wir uns von ihr machen, kritische Gesichtspunkte für das Material gewinnen. Bewiesen ist nun ja eine Urkunde Leos für Muri noch keineswegs, aber die Wahrscheinlichkeit, daß man die Vorlage dem eigenen Archiv entnahm, ist doch stets die größte, und besonders hier, wo uns jeder Anhaltspunkt für die Benutzung einer fremden Vorlage fehlt.

Es ist aber in den Untersuchungen über die Geschichtsquellen von Muri schon ein Weg eingeschlagen worden, der uns weiter führen kann. Man hat schon wiederholt auf die stilistischen Eigentümlichkeiten jener ganzen Gruppe von Privilegien Leos einerseits und unserer Fälschung andererseits hingewiesen,[3] ohne aber die in Betracht kommenden Urkunden Leos näher auf ihren Stil hin zu untersuchen. Hirsch hat die rechtliche Verwandschaft in den Urkunden für Donauwörth,[4] Woffenheim,[5] Deuilly[6] und Bleurville[7] außer allem Zweifel festgestellt,[8] und doch hat keine der anderen als Vorurkunde gedient, obwohl die Anklänge an einander recht gross sind. Und zwar sind solche Vogteibestimmungen vor 1050 eine ganz vereinzelte Ausnahme, jedenfalls keine

[1] Oberrhein. Ztschr. 58, 397/8.
[2] Oberrhein. Ztschr. 58, 405. Anm. 1.
[3] Hirsch, M. I. ö. G. 25, 431; Steinacker, Oberrhein. Ztschr. 58, 401, 402.
[4] Migne 143. 32/637 von 1049.
[5] Migne 143. 30/635 von 1049.
[6] Migne 143. 3/587 von 1044.
[7] Migne 143. 49/661 von 1050.
[8] Hirsch (M. I. ö. G. 425ff.) und Steinacker (Oberrh. Ztschr. 58, 397 Anm. 1) haben als Hauptcharakteristikum der Privilegien Leos in rechtlicher Beziehung die Verknüpfung der Vogtei mit einer bestimmten Burg genannt, die bei ihm zuerst begegnen soll. Das ist nicht richtig. In Kaiserurkunden kommt diese Verknüpfung schon früher vor. Vgl. M.G. Dipl. I. Otto I. 47/131 von 942 für Kloster Limburg an der Lahn. Doch das ändert nichts an der Übereinstimmung der Fälschung mit den Privilegien Leos.

in der Zeit allgemeine Erscheinung, so daß der Zusammenhang um so mehr auffallen muß. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den anderen rechtlichen Bestimmungen der Urkunde. Doch darauf beschränkt sich die Verwandtschaft nicht. Auch stilistisch stehen sich die Urkunden sehr nahe. Auf die in den Urkunden Leos IX. häufig vorkommende Reimprosa hat man schon wiederholt aufmerksam gemacht. Reimprosa — oder wenn das Wort Anstoß erregen sollte, beabsichtigte Klangwirkungen und Assonanzen an entsprechenden Stellen — finden sich besonders zahlreich in der Donauwörther und Woffenheimer Urkunde. An einzelnen Stellen wird die Sprache fast die eines Dichters, anschauliche, farbenreiche Bilder unterbrechen das graue Einerlei des Urkundentextes, und reicher Wohlklang der Sprache belebt die einförmige Melodie der Formeln. Man betrachte nur folgende Sätze der Donauwörther Urkunde, um sich von dem Charakter dieser Sprache zu überzeugen: ... *in petra, quia non aedificavit super arenam: ut incumbentibus ventis, venientibus fluviis, descendentibus pluviis, quod edificasset, rueret, sed firmiter fundatum perenniter permaneret . . attendentes in te . . timorem Dei, cordis compunctionem, mentis humilitatem, morum gravitatem in adolescentibus membris, praetendentem iam senectutem . . . ubi tu de te et de sororibus tuis primas Deo primitias offeras religionis merito castitatis omnisque bonitatis* .. Die Woffenheimer Urkunde ist vollständig in einem Tone gehalten, wie wir ihn sonst bei Urkunden des Mittelalters anzutreffen nicht gewohnt sind, sie ist an das heilige Kreuz gerichtet, dem das Kloster geweiht ist, sie beginnt schon mit den Worten: *o sancta et admirabilis crux, in qua Jesus Christus, dominus noster, pependit,* und unterbricht den Text oft durch Anrufungen des Kreuzes wie: *o crux sacratissima, tunc timenda, nunc appetenda et colenda* , . und stets kehrt Reimprosa in dieser Urkunde wieder: *adhuc viventis, . tamen sedentis, parentibus fundatam . . studio dedicatam . . hereditario delegatam, adversaturos . . adversari conaturos, ipso sole nitidior . . cunctisque creatis pretiosior, tunc timenda, nunc appetenda*[1] *et colenda.* Wer diese Urkunde auf den Wohlklang ihrer Sprache hin durchliest, hat unmittelbar den Eindruck es mit einem ganz ungewöhnlichen Diktator zu tun zu haben. Auch die Urkunde desselben Papstes für Bleurville, die rechtlich den genannten Urkunden sehr nahe steht, wie wir sahen, weist ebensolche Assonanzen auf: *et nobis proficiat ad salutis augmentum, quod eis proficit ad tutaminis fulcimentum . . nequiverit repiriri . . poterit inveniri* . ., und um das hier gleich anzufügen, auch die Privilegien für Hohenburg[2] und Altdorf (1049)[3] zeigen das-

[1] Migne hat irrtümlich *appelenda.*
[2] Migne 143. 50/663 von 1050.
[3] Schöpflin I 208/164 J. L. 4206 von 1049.

selbe, die Altdorfer Urkunde hat mit der für Bleurville Eingangsprotokoll und Arenga (diese enthält eines der oben angeführten Beispiele von Reimprosa) gemeinsam,[1] doch allem Anschein nach nicht so, daß die erste die Vorurkunde der zweiten gewesen wäre, sondern eher floß wohl dem Diktator rein gedächtnismäßig dieselbe Arenga in die Feder. In der Hohenburger Urkunde lesen wir: *assidua sollicitudo — benevola devotio — debita recordatio* und *devote famulantium et in Christo quiescentium.* Dabei ist nicht zu vergessen, daß alle die genannten Privilegien auch rechtlich eine Gruppe bilden, es sind Privilegien für Leo besonders nahestehende Klöster mit einander fast völlig entsprechenden Bestimmungen. Sie gehören rechtlich und stilistisch zusammen.

Das Streben des Diktators nach Wohlklang der Sprache ruft noch weitere Eigentümlichkeiten hervor, es läßt ihn immer wieder seine Sätze in gewissen rhythmischen Formen bilden; besonders die Woffenheimer Urkunde hat durchgehends rhythmischen Klang. Drei rhythmische Formeln sind es, die stets wiederkehren:

WOFFENHEIM: 1. /\\/\\/\ . . *dominus noster pependit . . indignissime tamen sedentis . . apostólico sédi subiéctus . . secúre persólvat offícium . .*

2. /\/\\/\ . . *patris mei Hugonis . . loci sibi usurpet . . omnia iure humano . . superstes fuerit haeres . . lucro villae praedictae . .*

3. /\\/\\/\ . . *memor adhuc viventis . . studio dedicatam . . hereditário délegátam . . ditione sit absolutus . . duodecim quaeque res sint . .* Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren aus der ganzen Urkunde. Derselbe Rhythmus kehrt nun aber auch in den anderen genannten Urkunden Leos wieder:

DONAUWÖRTH: 1. /\\/\\/\ . . *ampla in Deum devotio . . laudábilem frúctum prodúxit . . auro et gemmis ornata . . esset ab imperatore . . apostolo prompto donavit . . in ádolescéntibus mémbris.*

2. /\/\\/\ . . *salus nostra pependit . . incumbentibus ventis . . ipsum domini templum . . teque filiam suam . . mentis humilitatem . . praetendéntem iám senectútem . . cordis compunctionem . .*

3. /\\/\\/\ . . *perénniter pérmanéret . . merito castitatis . . fieri abbatissam . . similiter et post mortem . . liceat abbatissae . . officium deputati . .*

DEUILLY:[2] . . *coniugis suae Adilae . . construxerit in antiquo . . perpetua possessione . . ecclesias ad subsidium . . perpetuum retinendas . . silvarum et pascuarum . . more suorum servorum . . mercato*

---

[1] Die Arenga kommt sonst bei Leo nicht mehr vor.

[2] In dieser Urkunde kann das große Güterverzeichnis für stilistische Fragen natürlich nicht in Betracht kommen.

etiam castro . . adiacente concessit . . unum ex furnis banalem . . Widricus etiam abbas . . coenobii sancti Apri . . plurima ornamenta . . servum huius ancillae . . stabili communitate . . uxori suae suae Adilae . . post eos ad filium suum . . dandi omnibus annis . . eiusdem pagi in festo . . potuerit diffinire . . monachus non valeret . . ordinanda permittit . . gratia praesul indignus . . libertate donavi . . infringere nec sigillare . . per omnia esse decrevi . . vicariis non redimantur . . vicarii eligantur . . tantummodo iniungatur . . firmius stabiliantur . . memoria subiectionis . . stabilior habeatur . .

BLEURVILLE: . . *quae dicitur Blederici . . positae in comitatu . . perpetuo famulaturis . . creditur pertinere . . tutaminis fulcimentum . . permanere decerneremus . . confirmamus et roboramus . . concessa et concedenda . . remedio animae suae . . firmissimam contradictionem . . sanctorum venerationem . . venerabiliter stabiliri . . ecclesiae confirmari . . corporis posteritate . . pro subiectione persolvat . . scilicet cereum unum . . Tullensis semper consistat . . praefati comitis stirpe . . sub nomine abbatissae . . nequiverit repiriri . . digna ad abbatissam . . poterit inveniri . . Tullensem episcopatum . . aliam dignam personam . . habeat advocatus liberam potestatem . . episcopi admonitionem . . detur si servitium . . apostolicae praeceptionis . . firmiusque servetur . . diligenti suorum consilio . . sanctae Tullensis ecclesiae . . in dicto coenobio suo*[1] . . *cautissimo privilegio . . ecclesiae ancillarum . . iudicii obtestatione . . nullus imperatorum . .*

ALTDORF: . . *hominesque cohabitare . . loci delectationem . . Deo laudes parare . . bono opere illo . . aliarum reliquiarum . . reliquias celebrandas . . ecclesiolam consecravit . . petione eiusdem Hugonis . . in ipsa dedicatione . . omnis montani ruris . . suum extit castrum . . fungimur vice Petri . .*

HOHENBURG: . . *inibi famulaturis . . omnium ecclesiarum . . assidua sollicitudo . . ad quod videlicet templum . . venerabilis abbatissa . . remedio animae suae . . ad villam Archenheim dictam . . caput beatae Odilae . . praelatae seu congregationis . . praelatae digna fungatur . . benevola compassione . . iudicii obtestatione . . abbatissa ipsius loci . . eis legitime praesit . . omnium contradictione . . septa gentilis muri . . summi imperatoris . . canonice deponatur . . modo venire pertentet . . particeps efficiatur . .*

Nun soll gewiss nicht behauptet werden, daß in allen diesen Fällen bewußte rhythmische Gliederung vorliegt, aber einmal beweist die Menge der Beispiele, daß der Diktator aller dieser Urkunden ein Mann mit ausgeprägtem Sinn für rhythmischen Klang war, der mehr oder weniger

[1] So ist wohl zu lesen statt *sua* bei Migne.

absichtlich seinen Worten einen gewissen ihm besonders sympathischen Rhythmus gab, wie wir es bei Männern, die mehr reden als schreiben, häufig finden. Wer die Woffenheimer oder die Donauwörther Urkunde laut durchliest, wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, hier einen Mann vor sich zu haben, der gewohnt war zu reden, und zwar mit einem leichten Pathos zu reden. Außerdem beachte man, daß sich gerade an den Stellen, wo wir gehobene Ausdrucksweise, gewählte Worte und Reimprosa feststellten, der Rhythmus fast nie fehlt, und daß es stets die Enden der Sprechtakte, oft sogar die Enden der Sätze sind, die den rhythmischen Klang aufweisen, Stellen, auf deren Wohlklang fast jeder beim Sprechen besonderen Wert legt, meist in ganz unbewußter Weise, wie uns die Sprachgeschichte immer wieder zeigt. Vor allem aber ist der Diktator an vielen Stellen von der gewöhnlichen Wortstellung abgewichen, um eben diesen Rhythmus seiner Worte zu erreichen. Inversion ist überhaupt bei ihm sehr häufig; alle die genannten Urkunden zeigen reichliche Beispiele dafür, und stets wird durch Inversion eine rhetorische Wirkung erreicht, eine scharfe Betonung eines einzelnen Wortes, ein wirkungsvoller Satzschluß oder der besprochene Rhythmus. Diesem zuliebe wird die regelrechte Wortstellung verlassen in folgenden Fällen:

WOFFENHEIM: *patris mei Hugonis . . semper maneat suae integrae líbertáti donátus . . commisi nepoti meo . . superstes fuerit haeres . . liceat abbatissae . . advocatum acquírere álium síbi . . concesso pro salúte ánimae méae . .*

DONAUWÖRTH: *facto a patre tuo . . monasterio ibíque súccessúris perénniter ábbatíssis . . tui patris ámpla in déum devótio . . decenter aúro et gémmis ornáta . . cum ad eum missus ésset ab ímperatore . . nuptum tráderet eiús fílio . . fundávit ecclésiam in pétra . . non aedificávit súper arénam . . ad ipsum domini templum . . eiusdem rogavit a nobis fíeri ábbatíssam loci . . esse in perpétuum áncillárum dei monasterium . . primitias ófferas réligiónis mérita cástitátis . . administraverit advocationis officium . . liceat abbatissae . . locus ipse conditus est propter eam vivíficae crúcis portiónem . . eandem vivíficae lígni portiónem . . audeat quolibet modo . .*

DEUILLY: *coniugis suae Adilae . . construxerit in antiquo . . unum ex furnis banalem . . stabili communitate . . uxori suae Adilae . . per se potuerit diffinire . .*

BLEURVILLE: *quae dicitur Bledérici . . positae in comitatu . . creditur pertinere . . quod eis proficit ad tutaminis fulcimentum . . post quorum donorum fimissimam contraditionem . . sanctorum venerationem . . nequiverit reperiri . . poterit inveniri . . Tullensem episcopatum . .*

habeat advocatus liberam potestatem .. episcopi admonitionem .. detur ei servitium . . diligenti suorum consilio . . sanctae Tullensis ecclesiae ..

ALTDORF: *iussit per arva incolere hominesque cohabitare . . loci delectationem . . sese velle Deo parare . . impediebatur a bono opere illo . . ecclesiolam consecravit episcopus . . suum extitit castrum . . qua fungimur vice Petri . .*

HOHENBURG: *rassidua sollicitudo . . ad quod videlicet templum . . pia religione . . abbatissa ipsius loci . . septa gentilis muri . .*

Diese Stilgleichheit dehnt sich auch auf die Schlußformeln aus. H. Hirsch hat auf ihre Übereinstimmung mit dem Liber diurnus aufmerksam gemacht.[1] Anklänge sind sicherlich da, aber sie gehen nie so weit, daß von einer Abhängigkeit der Formeln voneinander die Rede sein könnte. Ebenso ist es mit dem Verhältnis der Schlußformeln der verschiedenen Privilegien Leos zu einander, ähnlich sind sie sich alle, aber nie läßt sich eine Ableitung der einen aus der anderen nachweisen, während z. B. die zweite Urkunde Leos für Altdorf,[2] die nicht von demselben Diktator stammt, in der Pönformel wörtlich mit der Urkunde für Bleurville übereinstimmt. Das kommt innerhalb der Gruppe nicht vor.[3] Auch kehren die oben festgestellten Charakteristika des Stiles des Diktators auch in diesen Sätzen stets wieder. Es sind also auch diese Formeln von demselben Diktator verfaßt in Anlehnung an die Formeln des Liber diurnus, ohne daß er sich jedoch sklavisch an den Wortlaut gehalten hätte.

Von Bedeutung ist auch, daß diese Stileigentümlichkeiten am stärksten in den frei stilisierten Stellen, z. B. in der Arenga der Woffenheimer und der Narratio der Donauwörther Urkunde hervortreten, während die sachlich bestimmten Teile dem Gestalten des Diktators nicht so freien Spielraum ließen. Es kann also nicht inhaltliche Gleichheit der Bestimmungen auch ähnliche Wahl der Worte und damit ähnlichen Klang der Sätze mit sich gebracht haben, vielmehr verdanken die Urkunden diesen Klang dem Stilgefühl des Diktators.

So kann wohl kaum noch zweifelhaft sein, daß die genannten Urkunden für Donauwörth, Woffenheim, Deuilly, Bleurville, Altdorf und Hohenburg alle von demselben Diktator verfaßt sind, und zwar von einem Manne, dessen Stil sich von dem üblichen Urkundenstil der Zeit so deutlich abhebt, daß es nicht schwer fallen kann, zu entscheiden, ob eine Urkunde von ihm verfaßt ist oder nicht. So ist es

---

[1] M. I. ö. G. Ergzbd. 7. 482 Anm. 1.

[2] Migne 143. 69/689 von 1052.

[3] So erinnert der Schlußsatz der Urkunde für Bleurville zunächst an den der Donauwörther Urkunde, dann aber an den des Altdorfer Privilegs (1049).

nun z. B. möglich, zu entscheiden, ob die Urkunde Heinrichs IV. für Ottmarsheim oder die Eugens III. den Wortlaut des Leoprivilegs übernommen hat oder keine von beiden. An manchen Stellen stimmen beide miteinander überein, wo sie aber voneinander abweichen, zeigt stets das Diplom Heinrichs IV. die Merkmale des Stiles der Leourkunde. So entspricht dem: *quod si filius utrique superstitisset* und *si vero nullus superstes esset filius* des Diploms *nemo filius superstes extiterit* in der Donauwörther, *nemo superstes fuerit haeres* in der Woffenheimer und *nemo superstes remanserit* in der Bleurviller Urkunde. Gewählte Ausdrucksweise ist angewendet in dem Satz: *cuius tunc thalamo utebatur* und Reimprosa in der Gegenüberstellung von *supervixisset* und *superstitisset* au entsprechenden Stellen. Inversion aus rhetorischen Gründen findet sich an einer Reihe von Stellen: *nullus superstes esset filius . . ipsa teneret vicem advocati . . non haberet potestatem . . liceret ab abbatissa conqueri . . a quo si ad satisfactionem vocatus fuisset . . liceret ab abbatissa . . esset advocatus . . ut si fuerint duodecim mansi . . a quovis episcoporum eam expetendi licentiam . . censum vero statuit exinde . . solvendum.* Auch der vorherrschende Rhythmus der Urkunde ist durchaus derselbe: *merito administraret . . thalamo utebatur . . utríque súperstitísset . . elígere vóluíssent . . liceret ab abbatissa . . nummerus impleatur . . impetrare valerent . . a quóvis epíscopórum . .* So ist es hier also möglich, die Urkunden Leos soweit zu rekonstruiren, wie sie in das Diplom aufgenommen worden ist. Wir haben hier also den Fall vor uns, daß eine Papsturkunde zu einer Kaiserurkunde nur durch entsprechende Änderung des Protokolls umgestaltet wurde, während man zu einer weiteren Papsturkunde nur wenig aus der früheren Papsturkunde wörtlich übernahm, sondern denselben rechtlichen Inhalt in neue Formeln umgoß, ein Beweis des engen Verhältnisses beider Urkundengattungen.

Doch kehren wir zu unserem Ausgangspunkt, der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters wieder zurück, so finden wir denselben Diktator wie in den anderen Privilegien Leos für ihm nahestehende Hausklöster auch hier wieder. Auf Anklänge in einzelnen Worten ist man ja schon lange aufmerksam geworden, doch der Stil der ganzen Urkunde ist derselbe. Auf den dichterischen Schwung, der in der Schilderung des Abtes liegt,[1] und auf die Reimprosa hat schon H. Hirsch aufmerksam gemacht,[2] er nennt: *sed ut quandam commendationem et monasterii tuitionem . .* und *ad ampliorem etiam eiusdem monasterii*

[1] *. . qui non superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione dissipare, sed provida ordinatione et industri sagacitate res monasterii ut fidelis dispensator studeat disponere . . .*

[2] M. I. ö. G. 25, 430 und 431 siehe auch Steinacker, Oberrh. Ztschr. 58. 401 ff.

honorem et utillitatem[1] .. Dazu kommt noch: *presentium* und *succedentium* (statt *futurorum*), *pervertantur* und *tradantur* an zwei sich im Ton entsprechenden Stellen der Arenga. Auch *militie cingulo preditus* hebt sich von der gewöhnlichen Redeweise ab. Inversion tritt in der Wernerurkunde an zahlreichen Stellen auf, um besseren Klang oder bessere Betonung zu ergeben: *ne qua ingeniorum pervicatia que ordinavimus, pervertantur* .. *castri quod dicitur Habesbur, fundator* .. *pars sanioris consilii quem elegerit* .. *sed provida ordinatione* .. *res monasterii, ut fidelis dispensator, studeat disponere* .. *qui in eodem sit castro Habesburch* .. *quam advocationem* .. *neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbate, cuiquam suscipere liceat* .. *qui prestitus fuerit advocatus* .. *libera hoc faciat facultate.* Ebenso tönt uns der Rhythmus der Leoprivilegien auch hier entgegen: .. *ordinavimus pervertantur* .. *oblivioni tradantur* .. *memorie commendamus* .. *legitima possessione* .. *libera electione* .. *alia congregatione* .. *eligendo quandoque* .. *morum improbitate* .. *industri sagacitate* .. *Habesburch dominetur* .. *neque ab alia persona-nisi a solo abbate* .. *quandam commendationem* .. *monasterii tuitionem* .. *condignam satisfactionem* .. und wieder sind es gerade die frei mit Reimprosa und besonderer Wortwahl komponierten Stellen, die gerade diesen Rhythmus zeigen. Der Schluß, daß eine Urkunde Leos wörtlich in die Wernerurkunde aufgenommen worden, ist nun wohlberechtigt. Denn nicht allein sachlich steht die Urkunde den anderen Privilegien Leos völlig gleich, auch derselbe Diktator, der die anderen Urkunden dieser einheitlichen Gruppe mundiert hat, hat auch die Vorurkunde unserer Fälschung verfaßt. Nun läßt sich auch beweisen, was wir oben annehmen zu müssen glaubten: die Vorurkunde kann nur ein Privileg Leos IX. für Kloster Muri selbst gewesen sein, denn gerade die Stellen, die den Namen der Habsburg nennen, zeigen deutlich den Stil des Diktators der Leourkunden in seinen verschiedenen Merkmalen.

Steinacker und H. Hirsch haben beide versucht, aus der Fälschung auszuscheiden, was Leo IX. und was dem Fälscher angehört. Hirsch erklärt, der Inhalt der Fälschung sei teilweise erst im 12. Jahrhundert möglich. Das ist nun an und für sich schon eine sehr mißliche Sache, unsere Kenntnis einer solchen Möglichkeit in verfassungsgeschichtlichen Dingen des 11. und 12. Jahrhunderts ist doch noch recht gering, so daß wir Quellen nicht nach diesem Maßstab kritisch behandeln dürfen, und nun gerade Urkunden Leos IX., die so vieles vollständig neue bringen und so ganz von dem gewohnten Schema abweichen. Außerdem kann ich nicht einsehen, warum die Absetzbarkeit des Vogts hier

[1] In dem letzten Satze kann ich allerdings nicht mit H. Hirsch Reimprosa sehen.

schärfer betont sein soll, wie in den anderen Privilegien Leos, bleibt doch auch hier die Neuwahl auf die Gründerfamilie beschränkt. Allerdings reden die anderen Privilegien nicht von einer Verlehnung der Vogtei, doch ist gerade diese Stelle durch Rhythmus und Reimprosa als Eigentum der Leourkunde völlig gesichert, und ich wüsste nicht, was mehr auf spätere Zeiten zu deuten scheint, die Vogtei als Lehen oder *officium advocationis,* wie es in der Donauwörther Urkunde heißt. Von dieser Seite aus dürfen wir nicht an Ausscheidungen denken. In ähnlicher Weise will Steinacker den Satz von *quam advocatiam* bis *privetur* dem Fälscher zusprechen. Er sieht in dem Satze eine Waffe im Kampf gegen die Lenzburger und schreibt ihn deshalb dem Fälscher zu, da sich seiner Ansicht nach das Falsifikat gegen Lenzburgische Ansprüche richtet,[1] doch kann Steinacker diese Ansicht von der Tendenz der Fälschung erst begründen mit solchen Ausscheidungen. So lange also kein anderer Grund vorliegt diese Stelle auszuscheiden als die Gleichheit ihrer Tendenz mit der, den die Fälschung diesen Ausscheidungen nach haben soll, sind wir nicht zu solchen Schlüssen berechtigt. Doch Steinacker führt auch andere Gründe ins Feld. Der Satz: *ipse autem abbas .. advocatum de mea posteritate, que prefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat ..* erscheint Steinacker zu ungeschickt, um zu glauben, daß er so in der Urkunde Leos gestanden habe. Erst nach Weglassung des ersten Relativsatzes ergebe sich die natürliche Konstruktion der Vorlage.[2] Doch stellen wir daneben die entprechenden Stellen anderer Leoprivilegien,[3] so verliert die Stelle ihre Besonderheit, sie reiht sich vollständig in die anderen ein, so daß wir nicht berechtigt sind, eine Änderung durch den Fälscher anzunehmen, besonders da am Ende des Sätzchens auch der Rhythmus auftritt.[4] Und nehmen wir selbst an, der Fälscher habe dies Sätzchen von einer anderen Stelle aus hierher versetzt, so zeigen doch die anderen

[1] Oberrh. Ztschr. 58. 411: „Ohne Grund und Zweck ist dieser sicher nicht der Leo-Urkunde nachgebildete Satz kaum aufgenommen. Er kann kaum auf etwas anderes ausgehen, als den kaiserlichen Lenzburgern, die ihren Erbanspruch mit Erfolg vor das Gericht des Königs hätten bringen können und vielleicht auch gebracht haben, hier ein Hindernis zu schaffen."

[2] Oberrh. Ztschr. 58, 408.

[3] Woffenheim: *ipse qui maior est natu inter possessores castri supradicti, si plures extiterint. . .* Deuilly: *quae post eos ad filium suum Odelricum deveniat, et post eum quicumque propinquior haeres castrum Daguliacum iure possederit, eandem advocatiam teneat.* Bleurville: *ut quicumque de eius corporis posteritate Fonteniacum castellum iusta haereditate possederit . . . ad propinquiorem et natu maiorem, qui de stirpe eius Raynardi descenderit aut de cuius haereditate idem locus est inceptus.* Stets stehen an dieser Stelle zwei Bestimmungen nebeneinander, gerade hier steht der Hinweis auf die Burg. Auch doppelte Relativsätze kommen sonst vor.

[4] *Habesburch dominetur . . .*

Stellen der Urkunde, die die Vogtei mit der Habsburg verknüpfen, so deutlich den Stil der Leourkunden, dass aus ihnen kein Schluß auf die Tendenz des Fälschers, der sie nur übernahm, möglich ist. Doch vor allem trennt Steinacker zwei Teile der Fälschung scharf von einander. Während er von *Statuimus* an die Urkunde mit Ausnahme der oben genannten Ausscheidungen und der Schlußformeln auf ein Leoprivileg zurückgehen läßt, schreibt er den ersten Teil der Urkunde dem Fälscher zu. Das ist nun von grosser Bedeutung für die Geschichte von Muri, da so die Version der Gründungsgeschichte, nach der Werner der Gründer ist, dem Fälscher zugeschoben wird. Grund dafür ist für Steinacker vor allem die Ungeschicklichkeit, die den ersten Teil im Gegensatz zum zweiten charakterisieren soll, und der Wechsel von ego im ersten und nos im zweiten Teil der Urkunde.[1] Was nun zunächst den letzten Punkt angeht, so hat Steinacker selbst darauf aufmerksam gemacht,[2] daß auch in den Teilen, die zweifellos dem Fälscher angehören, *ego* und *nos* wechseln, daran können wir also nicht den Fälscher von dem Diktator Leos unterscheiden; soweit diese Pronomina nicht in Verbindung mit Ausdrücken des Befehlens und Anordnens stehen, können sie ja unmöglich dem Papstprivileg entstammen; sie muß der Fälscher an die Stelle anderer gesetzt haben. Doch das berechtigt uns nicht auf den Text selbst in einem bestimmten Teile irgendwelche Schlüsse zu ziehen, denn diese Änderungen verteilen sich über den ganzen Text, ohne ihn in Mitleidenschaft zu ziehen. Das ist also kein Grund, den ersten Teil der Urkunde dem Fälscher zuzuschreiben. Doch Steinacker begründet dies auch noch weiterhin mit der Ungeschicklichkeit dieses Teiles im Gegensatz zu dem zweiten. Nun zeigt aber auch dieser erste Teil der Urkunde den charakteristischen Rhythmus der Privilegien Leos IX.: *ordinavimus pervertantur.. oblivioni tradantur.. succedentium generationum .. memorie commendamus .. legitima possessione ..*, auch in dem ersten Teil fehlt es nicht an Inversion aus rhetorischen Gründen *(tam pre asentium quam succedentium generationum memoriae ,. castri, quod dicitur Habesbur, fundatur . .)*, die Arenga zeigt in der Gegenüberstellung von *pervertantur* und *tradantur,* von *presentium* und *succedentium* Reimprosa, und in dem Ausdruck *militiae cinculo praeditus* eine Wahl der Worte, die an die Sprache der Poesie erinnert. Das alles zeigt doch keine Ungeschicklichkeit des Verfassers. sondern beweist, daß derselbe Diktator beide Teile der Urkunde verfaßt hat. Auch auf diesem Wege konnten wir also, von einzelnen Pronomina abgesehen, keinen Anteil des Fälschers an der Urkunde ausscheiden.

---

[1] Oberrhein. Ztschr. 58, 400.
[2] Oberrhein. Ztschr. 58, 400.

Es bleibt noch eine Stelle, auf die H. Hirsch und Steinacker beide aufmerksam gemacht haben.[1] Die genauen Ortsbestimmungen sollen solche Ähnlichkeit mit dem Hirsauer Formular zeigen, daß sie nur unter dessen Einfluß in die Fälschung aufgenommen sein könnten. Sieht man aber Leos Privilegien durch, so finden sich in zahlreichen Urkunden genaue Ortsbestimmungen,[2] die diese Angaben der Muri-Urkunde den anderen Privilegien desselben Papstes ganz konform erscheinen lassen. Auch hier liegt also kein Grund vor, einen Einschub des Fälschers anzunehmen.

So bleiben von der Urkunde nur zwei Sätze, die sicherlich nicht der Urkunde Leos angehört haben können: das Datum und die Corroboratio, da diese eine Besiegelung ankündigt, und eine solche selbst bei den sonst so unregelmäßigen Privilegien Leos IX. ausgeschlossen ist. Aber abgesehen von diesen beiden Sätzen klingt zu deutlich überall der Stil des Diktators Leos IX. durch, um dem Fälscher mehr als das unbedingt Notwendige zuzuschreiben. Dazu gehört das Wort *testamento*, gehören die *ego, nos, noster* und *meus* der Urkunde und gehört die erste Person in *construxi, dicavi* und *contradidi*, aber auch nichts sonst. Eine Stelle zeigt die Überarbeitung noch sehr deutlich: Werner gestattet seinen Ministerialen Schenkungen an das Kloster *sine respectu domini sui* zu machen, obgleich der *dominus* er selbst ist, ebenso wie ein wenig weiter von der *familia dominorum, qui castro Habesburch praesident* die Rede ist, die sonst stets als *nostra generatio* oder ähnlich bezeichnet wird. An beiden Stellen hat der Fälscher übersehen, daß er ändern mußte, um den Satz wirklich der neuen Gestalt der Urkunde anzupassen.

Es ist uns also möglich, große Teile der Urkunde Leos für Muri aus der Fälschung zu rekonstruieren; jedoch nur Teile, denn vollständig ist die Urkunde sicherlich nicht übernommen. Es fehlt das Eingangsprotokoll, das in jeder Urkunde Leos getrennt vom Text an der Spitze steht, das Schlußprotokoll, das an der Stelle des von dem Fälscher

---

[1] St. Oberrhein. Ztschr. 58, 405/6. H. H. Jbb. 94/95.

[2] Muri: *in loco qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore* . . . Migne 143. 12/609 von 1049: *monasterii Salvatoris . . quod situm est in loco, qui vocatur Bochonia iuxta ripam fluminis quod vocatur Fulda* . . . 29/633 v. 1049: *monasterii s. Fabiani sanctaeque Felicitatis, quod appellatur Helionis, situm in pago Helisatiae* . . . 35/641 von 1050: *Corbeinesis monasterii, siti in pago Ambianensi.* 42/650 von 1050: *monasterii s. Salvatoris, sito in Clusino territorio mone Amiato* . . . 49/66 von 1050: *ecclesiae beatorum . . . quae dicitur Blederici villa, positae in comitatu Santanensi.* Auch würde ein Fälscher, der sonst nichts in die Urkunde einschiebt, wohl kaum eine Ortsbestimmung, an der er doch gar kein Interesse haben konnte, zufügen.

herrührenden Schlußsatzes stand, und es fehlt ein Teil des Textes nach *contradidi*. Denn nach der Narratio kann mit *Statuimus etiam* nicht die Diposition der Urkunde eingeleitet werden. Hier müssen andere Bestimmungen ausgefallen sein. Die Narratio mit dem Gründungsbericht kann nach Wegfall des *ego* und Änderung der Verba und Pronomina in die 3. Person stehen bleiben, wie wir sie heute lesen, und als Eigentum der Urkunde Leos IX. gelten, dessen Diktator ihr die Stempel seines Stiles aufgedrückt hat.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist überraschend: es hat also Muri ein Privileg Leos IX. besessen, und von dieser wichtigsten Urkunde für die Geschichte des Klosters, seine Verfassung und seine Gründung redet keine der Parteien, die um diese Punkte streiten. Wir haben also Nachricht von manchen anderen Urkunden des Klosters, aber von der wichtigsten, die es besaß, redet die Überlieferung mit keinem Wort. Dagegen haben wir eine Fälschung, die den Text des Papstprivilegs wörtlich übernommen hat, nur eine Corroboratio und ein Datum angefügt, aber keinerlei sachliche Bestimmungen.

Man kann diese Fälschung also nicht angefertigt haben, um irgend etwas Positives damit zu erreichen, das hätte man alles wirksamer mit der echten Papsturkunde vertreten können, ein Suchen nach einer positiven Tendenz der Fälschung, das schon so viel Tinte gekostet hat, muß vergeblich bleiben. Nur im Beseitigen unangenehmer Bestimmungen kann der Zweck der Fälschung liegen. Doch auch das hätte man einfacher erreichen können durch die Beseitigung der Leourkunde, die ja doch in dieser Zeit vielleicht sogar im Zusammenhang mit der Fälschung erfolgt sein muß. Man legte also auf die Bestimmungen der Leourkunde, die man in die Fälschung übernahm, solchen Wert, daß man sie auf jeden Fall erhalten wissen wollte, auch wenn die Leourkunde beseitigt wurde. Doch muß auch die Tatsache einer Privilegierung durch den Papst dem Fälscher nicht genehm gewesen sein, da er nicht eine neue Urkunde Leos unter Weglassung der unbequemen Bestimmungen fälschte und an die Stelle des alten Privilegs setzte, was doch das nächstliegendste und für die Geltendmachung der Fälschung günstigste gewesen wäre, sondern die sachlichen Bestimmungen Leos dem Gründer des Klosters, Bischof Werner von Straßburg, in den Mund legte, wodurch er genötigt wurde, eine ganz neue Urkunde der Gegenpartei glaubhaft zu machen.

So lehrt uns die Fälschung durch das, was der Fälscher beseitigen will, seine Partei und seine Absichten kennen. Er ist jedenfalls ein Gegner der Reform, da er ein Gegner des Anschlusses an Rom ist, und ein Freund Habsburgs, da dessen Stellung als Eigenkirchenherren es ist, die die Bestimmungen, an deren Erhaltung dem Fälscher

so viel gelegen ist, sanktionieren und sicherstellen. Denn wir haben, abgesehen von der Gründungsurkunde von Beromünster,[1] wohl keine Zeugnisse in Deutschland, die so deutlich das Eigenkirchenwesen anerkennen wie diese Privilegien Leos IX. und unter ihnen auch die Urkunde Leos für Muri, bezeichnet sie doch die Vogtei als eine Schutzherrschaft über das Kloster (*commendationem et monasterii tuitionem*) und zwar soll diese Vogtei an das Haus Habsburg unbedingt gebunden sein, alle Wahl des Vogts wird illusorisch durch die genaue Erbfolgeordnung der Vogtei, einen deutlicheren Ausdruck des Herrenrechtes der Habsburger konnte man sich nicht wünschen. Andererseits erstrebte in Muri die Reformpartei möglichst engen Anschluß an Rom und Beseitigung der Herrschaft des Hauses Habsburg, Befreiung des Klosters, wie es die Acta Murensia nennen. Darum mußte ein Papstprivileg aus den ältesten Zeiten des Klosters den Reformgegnern verhaßt sein. War einmal ein päpstliches Privileg, vielleicht gar ein Schutzprivileg — denn wir wissen ja nicht, was die Urkunde weiter enthielt — vorhanden, so ließ sich leicht eine Erneuerung erlangen, jedenfalls ließ es sich im Kampfe für die Reform verwenden. Es war deshalb für diese Partei ein großer Vorteil, wenn es gelang, die Leourkunde zu beseitigen. Tat man dies aber, so untergrub man andererseits die eigene Position, da eben dieselbe Urkunde auch die Sanktion der Habsburgischen Machtstellung enthielt. Diesen Teil der Urkunde galt es zu retten. Mit geringer Änderung ließ er sich zum Testament des Gründers, Bischof Werners von Straßburg, umändern, so daß nun die Autorität des Stifters an Stelle des Papstes die Herrenstellung Habsburgs sanktionieren sollte.

Die andere Partei aber konnte an dem Privileg Leos nicht festhalten, wenn sie nicht diese Stellung der Habsburger anerkennen wollte. Der Fall bildet ein Seitenstück zu der Kassation des Privilegs Alexanders II. für Schaffhausen durch Gregor VII. Auch dort wollte man auf reformfreundlicher Seite nichts mehr von den Privilegien Leos IX. und Alexanders II. wissen, da sie den Eigenkirchenherren Rechte einräumten, deren Beseitigung das Ziel der Reform war. Eine solche Kassation hätte man auch in Muri haben müssen, wenn die Reformfreunde sich auf das Privileg Leos hätten berufen sollen. Da eine solche aber natürlich nur schwer zu haben war wegen der damit verbundenen Gefahr für die Autorität des Papsttums, war es ganz im Interesse der Reformpartei, die Urkunde Leos verschwinden zu lassen. Außerdem vertrat man ja auf dieser Seite die andere Version der Gründungsgeschichte, wie wir sie aus den Acta kennen,

[1] Herrgott, Genealogia II. 173/112 von 1036.

man hatte also auch deshalb ein Interesse daran, eine Urkunde zu beseitigen, die als vornehmstes Zeugnis für die bekämpfte Anschauung gelten mußte. Doch haben wir die Vernichtung wohl doch auf die Rechnung der Reformfeinde im Zusammenhang mit der Fälschung zu setzen.

Was aber stand nun in der Urkunde, das es für diese Partei ratsamer erscheinen ließ, das echte Dokument zu beseitigen und es nur teilweise in einer Fälschung zu erhalten? Hier sind wir natürlich auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Immerhin, der Ausgangspunkt aller Untersuchungen war doch die Ähnlichkeit der rechtlichen Bestimmungen der Wernerurkunde mit den Privilegien für Woffenheim, Donauwörth und Ottmarsheim, und im Laufe der Untersuchungen fanden wir immer nähere Beziehungen. Nun fehlt etwas in der Wernerurkunde, was allen diesen Urkunden sonst gemeinsam ist: der päpstliche Schutz! Sollte den nicht auch die Muri-Urkunde enthalten haben? sollte er nicht an der Stelle, wo wir eine Lücke im Text feststellten, gestanden haben? Der Text der Narratio brach da plötzlich unvermittelt ab, und mit Statuimus etiam begann der uns erhaltene Teil der Dispositio. Es fände hier gut die Erzählung einer Schenkung an Rom und die Bestimmung der Zinszahlung Platz, die die Gleichheit mit den Schwesterurkunden vollständig machen würde. Die Vermutung liegt doch sehr nahe. Dann ist es vollständig klar, warum man das Leoprivileg nicht als Waffe gegen die Reformer benutzte. War doch bald nach Leo der römische Schutz zum Werkzeug und zum Kennzeichen der Reform geworden.

Auch die Acta Murensia wissen von einer Aufnahme in den päpstlichen Schutz zu reden, oder doch wenigstens von dem Plan einer solchen. Werner rät nach diesem Bericht seiner Schwester *Ita ut . . locum et alia praedia quae addere voluisset in manus alicuius liberi potentisque viri commendaret, qui omnia ad altare sancti Petri Rome sub legitimo censu pro libertate firmanda contraderet atque ad hoc comitem Chuono, fratrem suum de matre, patrem autem Ruodolffi elegerunt.*[1] Jedem, der die Acta kennt, muß die Ähnlichkeit mit dem Bericht über die Ereignisse ca. 60 Jahre später auffallen: *commendavit idem comes locum et omnia ad eum pertinentia in manus eiusdem nobilis viri nomine Eghardi de Chüsnach . . ut ipse omnia super altare sancti Petri Rome traderet, eo pacto, ut singulis annis circa medium XLme aureus nummus persolvatur.*[2] Die Abhängigkeit beider Stellen von einander

[1] Acta S. 19. (Ausgabe von P. Kiem, Quellen zur Schweizer Geschichte III.)
[2] Acta S. 36/7.

liegt auf der Hand, und daß das Vorbild, nach dem die andere Erzählung gebildet ist, die letztere gewesen sein muß, beweist die Kardinalsurkunde,[1] die die Erzählung von Eckhard von Küssnacht vollständig sicherstellt. Auch ist das, was uns die Acta von dem Ausgang dieser Sendung erzählen, daß Kuno aus Trägheit nur bis Thalwil am Zürichersee gekommen sei und seinen Eid in der Weise gelöst habe, daß er dort alles ihm Übertragene Gott, der heiligen Jungfrau und dem heiligen Petrus geschenkt habe, so unklar und unglaubhaft, daß es sich hier nur um eine Klosterlegende handeln kann, die nach dem Vorbild der Sendung Eckhards von Küssnacht gebildet ist. Aber ein wahrer Kern könnte, wie so oft, auch in dieser Legende stecken, man wußte vielleicht noch dunkel etwas von einem früheren päpstlichen Schutzprivileg, ohne es genauer festlegen zu können, eine alte Erinnerung, die sich zur Sage vom trägen Kuno verdichtete. Doch das können nur Vermutungen bleiben, über eine gewisse Wahrscheinlichkeit kommen wir da nicht hinaus.

Genau zu datieren ist die Urkunde Leos IX. für Muri natürlich nicht. Doch hat die meiste Wahrscheinlichkeit das Jahr 1049 für sich denn damals haben Woffenheim, Donauwörth, Altdorf, Andlau und Schaffhausen ihre Privilegien bekommen, damals war auch Leo selbst in der Nähe von Muri, z. B. in Schaffhausen.

Weit schwieriger ist es aber, eine Zeit für die Fälschung anzugeben. Die bisherigen Datierungen sind fast ohne Wert, da sie alle mehr oder weniger Eigentum der Urkunde Leos zur Datierung verwenden. Die Ortsbestimmung braucht, wie wir sahen, nicht unter dem Einfluß des Hirsauer Formulars erst entstanden zu sein, und auch für die Urkunde des Klosters Fahr könnte das Privileg Leos so gut wie unsere Fälschung Vorlage gewesen sein. Doch kann unseren Resultaten nach die Fälschung nicht nach der Privilegierung des Klosters durch einen Papst oder auch die Kardinäle entstanden sein. Hätte man da die Urkunde Leos noch gekannt, erwähnt hätte man sie sicher, wenn man auch nicht alles mehr anerkannte, und nach einer solchen päpstlichen Privilegierung hatte es keinen Sinn mehr, die Urkunde Leos zu verleugnen, denn dann war ja von neuem erreicht, an was man in der Leo-Urkunde Anstoß genommen hatte. 1086 ist also *terminus ante quem.* Doch weit dürfen wir von diesem Zeitpunkt nicht zurückgehen, denn etwa ein Menschenalter mußte doch verstrichen sein, wenn man es wagen konnte, die Urkunde Leos zu beseitigen, denn ohne das hatte die Fälschung ja keinen Wert. Wir kommen so also auf anderem Wege wieder zu

---

[1] Acta S. 37/38.

dem Zeitansatz von Steinacker zurück: ca. 1080—1086 muß die Fälschung entstanden sein.

Das gewonnene Resultat bereichert uns um eine sehr wertvolle Quelle zur Geschichte des Klosters Muri. Die Urkunde Leos gibt uns ein klares Bild der Verfassung des Klosters, etwa zwei Jahrzehnte nach seiner Gründung, das Bild einer ausgeprägten Herrschaft über das Kloster in der Hand der Habsburger. Nun erst kann der Kampf der Parteien, wie ihn uns die Acta erkennen lassen, rechte Farbe bekommen, denn nun erst sehen wir, welche Zustände es für die Reformpartei zu beseitigen galt. Vor allem haben wir nun einen offiziellen Gründungsbericht gewonnen, der wenige Jahre nach der Gründung verfaßt ist, eine Quelle, wie man sie sich nicht besser wünschen kann. Er lautet: *qualiter Wernherus Strasburgensis episcopus et castri, quod dicitur Habesburr, fundator, monasterium in patrimonio* (*suo*) *in loco qui Mure dicitur, in pago Argoia, in comitatu Rore,*[1] *in honore sancte et individue trinitatis et sancte Dei genitricis Marie omniumque sanctorum construxi*(*t*), *quod titulo beati Martini episcopi in perpetuum dicavi*(*t*), *cui predia que hereditario iure* (*sibi*) *contigerant, per manum germani fratris* (*sui*) *Lancelini, qui utpote militie cingulo preditus defensor patrimonii* (*sui*) *extiterat, cum legitima possione villarum, familiarum et agrorum, silvarum, pratorum, montium omniumque appenditium contradidi*(*t*). Wenn Bloch[2] von ganz anderer Seite her sehr wahrscheinlich gemacht hatte, hat sich nun beweisen lassen: Bischof Werner von Straßburg ist ein Habsburger und Gründer des Klosters Muri. Der Habsburgische Stammbaum kann also in diesen seinen ältesten Teilen als gesichert gelten.

Doch betrachten wir die behandelten Privilegien Leos noch einmal nach einer anderen Seite hin. Wir fanden die Privilegien Leos für Woffenheim, Donauwörth, Ottmarsheim, Deuilly, Bleurville, Altdorf (1049), Hohenburg und Muri alle von demselben Diktator mit ausgeprägten Stileigentümlichkeiten verfaßt. Zu den benutzten Charakteristika kommen noch einige kleinere hinzu: Er hat eine Vorliebe für Gerundia und

[1] Diese Ortsbezeichnung könnte auch in der vom Fälscher weggelassenen Inscriptio gestanden haben, und vom Fälscher an diese Stelle verpflanzt worden sein, da sie dort in den meisten Privilegien Leos zu stehen pflegt (s. oben S. 254 Anm. 2) und der Fluß der Erzählung nach ihrem Wegfall an dieser Stelle glatter wäre.

[2] H. Bloch, Oberrh. Ztschr 62, 669ff. Auch H. Hirsch hat sich dieser Ansicht Blochs angeschlossen. Neues Archiv 34, 551ff.

Gerundiva, Beispiele hierfür sind: *substituendam perenniter ad defendendam* (Woffenh.), *solvendam* (Woff.), *o crux sacratissima, tunc timenda nunc appetenda et colenda* (Woff.), *o crux metuenda* (Don.), *petendum tamen ab apostolico sede* (Don.), *a papa similiter donanda et consecranda* (Do.), *destruendi vel dissipandi* (O.), *expetendi licentiam* (O.), *solvendum* (O.), *retinendas* (Deu.), *confirmandum* (Deu.), *dandi* (Deu.), *ordinanda* (Deu.), *roborandum* (Deu.), *celebrandas* (Altd.), *ministrandum* (H.), *concedenda* (H.), *confirmandum* (H.), *consecrandum*, (H.), *in eligendo* (M.). An einzelnen Stellen geht die Vorliebe für Gerundiva so weit, daß er neben das Verbum noch einmal diese Form desselben Verbs setzt: *substituo et substituendum* . . *aut factam aut tantummodo ad faciendam* . . *concessa et concedenda* . . ähnlich: *adversaturos vel adversari conaturos.*

Ebenso sind Gegenüberstellungen kurzer Satzglieder mit keiner oder doch nur sehr geringer Verbindung häufig: *superfluitate vel morum improbitate seu tyrannica dominatione* . . *provida ordinatione et industri sagacitate* (M.) . . *quandam commendationem et monasterii tuitionem* (M.) . . *devictus amore imo constrictus debito* (Woff.) . . *fundatam* . . *dedicatam* . . *delegatam* (Woff.) . . *nitidior* . . *pretiosior* (Woff.) . . *ut incumbentibus ventis, venientibus fluviis, descedentibus pluviis* (Don.) . . *timorem Dei, cordis compunctionem, mentis humilitatem, morum granitatem* (Don.).

Sollte es nun nicht möglich sein, mit diesen Merkmalen den Diktator selbst zu bestimmen? Zweifellos haben wir es mit einer Persönlichkeit auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit zu tun. Ein gemeinsamer Zug vereinigt alle Eigentümlichkeiten des Stiles, die wir kennen gelernt haben: das Streben nach Wohlklang der Worte. Dazu dienten Reimprosa, Inversion, Rhythmus und was wir sonst noch fanden. Das deutet (wie schon oben bemerkt) auf einen Mann, der mehr gewohnt ist zu reden als zu schreiben, auf einen geübten gewandten Redner, oder im 11. Jahrhundert auf einen Prediger. Man kann es an jeder Urkunde dieser Gruppe probieren: erst laut gelesen tritt die Schönheit der Sprache, oft sogar erst der Sinn deutlich und klar hervor. Der Diktator der Urkunden muß ein guter Kanzelredner gewesen sein mit vielem Sinn für den Klang der Sprache, mit einem musikalischen, starken Gefühl für den Rhythmus der Worte, das leichte Pathos der Urkunden wird bei einem solchen nicht verwundern.

Nun sind gerade die charakteristischsten der Urkunden, die für Woffenheim, Ottmarsheim, Donauwörth und wahrscheinlich auch Muri, auf einer schnellen Reise durch Süddeutschland mit ganz ge-

ringer Begleitung[1] verfaßt, die Vermutung hat also eine gewisse Wahrscheinlichkeit, in Leo selbst den Verfasser der Urkunden zu sehen. Gelten sie doch alle Leo persönlich nahestehenden Klöstern. In Bleurville und Deuilly sind es die Beziehungen, die Leo als Bischof von Toul zu diesen Klöstern gehabt hat, die ihnen diese Privilegien verschafften, mit den Nellenburgern, den Stiftern des Klosters Schaffhausen, ist Leo verwandt, auch zu Mangolt, dem Gründer von Donauwörth, muß der Papst, dem Ton der Urkunde nach, die sich direkt an dessen Tochter wendet, in einem persönlichen Verhältnis gestanden haben, war er doch auch auf der Reise Mangolts Gast. Ita, die neben Werner doch sicher auch an der Stiftung Muris beteiligt ist, die die Acta zu der alleinigen Gründerin des Klosters machen wollen, ist den Egisheimern nahe verwandt. Hohenburg hat Leo, wie das Privileg sagt, selbst wieder hergestellt, Altdorf nennt er *a parentibus nostris conditum*, und Woffenheim ist das Hauskloster der Egisheimer, die Gründung seiner Eltern. Persönlich sind also die Beziehungen Leos allenthalben, persönlich weihte Leo überall auf seiner Reise Altäre und Kirchen, und ein persönlicher Ton klingt deutlich in allen diesen Urkunden durch, am meisten in dem Privileg für das Leo am nächsten stehende Woffenheim. Sollte er es nicht auch gewesen sein, der persönlich diese Urkunde diktiert hat? Er war ein guter Redner, er war musikalisch, hat sogar selbst komponiert, die Eigenarten des Stiles würden also zu ihm passen.

Doch wir sind nicht auf solche Vermutungen angewiesen. Wir haben verschiedene literarische Werke Leos, an denen wir seinen Stil prüfen können. Das umfangreichste ist der *Libellus de conflictu vitiorum atque virtutum*.[2] Auch nach Abzug der reichlichen Bibelzitate dieses Werkes bleibt doch noch genug übrig, um den Stil des Verfassers daran verfolgen zu können.

Das Ganze verrät in reichem Maße dichterischen Schwung, personifiziert treten Tugenden und Laster auf und streiten miteinander. Der rhythmische Klang des Ganzen fällt sofort jedem Leser auf, und das leichte Pathos, das die Urkunden an einzelnen Stellen erkennen ließen, beherrscht hier den ganzen Text. Dieselben rhythmischen Formen kehren auch hier wieder:

1. /\\/\\/\ . . *pie vicentes in Christo . . humilitas vera respondet . . obediens usque ad mortem . . bónum a cúnctis dicáris . . tibi honorem persolvant . . aeternis honoribus age . . religio vera respondet . .*

---

[1] s. P. Kehr, Das Privileg Leos IX. für Adalbert von Bremen. S. 77.

[2] Migne 143. Sp. 559ff.

2. /\/\\/\ .. *omnes pie viventes .. firmam stabilitatem .. carnis integritatem .. paradiso eliminavit .. inanis gloria dicit .. mane oriebatur .. veritatis dicentem .. haec rectanda invitat .. boni aliquid agis .. occultandi voluntas ..*

3. /\\/\/\ .. *ideo desunt ista .. ecclesiae constituti .. contumeliis assumuntur .. derisionibus lacessuntur .. faciem derogare .. innocentiam fraus et furtum .. omnibus praedicaris.*

Nicht in dem allen liegt nun natürlich absichtliche Gestaltung vor, aber wie von selbst ordnen sich die Worte Leos zu diesem ihm geläufigen wohlklingenden Rhythmus. Auch von der Inversion macht er häufig Gebrauch, um stärker zu betonen, oder um rhythmische Gliederung zu erreichen. Wir beschränken uns hier auf Spalte 561 des Migneschen Druckes, sie allein enthält folgende Beispiele: .. *et si qua sunt diversorum genera tormentorum .. vult pie vivere in Christo Jesu .. et ideo desunt ista .. debet intelligi .. sunt multi .. constituti .. pie viventes in Christo .. cum sint quidam religiosi .. audeat in faciem derogare .. quam non materialis intorquet severitas, sed vitiorum gignit adversitas .. contra subiectionem pugnat contemptus .. o quam amarus est superbiae congressus .. melior est verbo scietia divitiis .. et cunctis, quae vel carnalibus vel spiritualibus, suppetunt charismatibus ..* Wie in den Urkunden stellt sich auch hier oft Reim oder Assonanz ein, um die Klangwirkung zu erhöhen: .. *o quam durus, o quam amarus* (561 C) *nunquid altior .. nunquid splendidior* (561 D) .. *est imperio .. est magisterio* (563 C) *si adsunt .. manifestanda .. si desunt .. neganda* (567 B) *contumeliis assumuntur .. derisionibus lacessuntur* (561 A) .. *intorquet severitas .. gignit adversitas* (561 B). Parallelstellung ohne Verbindung ist in dem Streit der Tugenden und Laster sehr häufig, an einer Stelle reiht der Verfasser eine große Zahl Glieder asyndetisch aneinander, die alle mit dem gleichen *contra* beginnen (561 B). Kurz darauf heißt es: .. *o quam durus, o quam amarus* .. und *cunctos ergo despice, cunctis temet ipsum superiorem attende.* Ähnlich sind: .. *qui tibi derogat, qui tibi insultat* (564 A) .. *qui te laedit, qui te nocet* (564 A) und: *nunquid stultis, nunquid insensatis* .. (566 D), eine Erscheinung, die sich durch das ganze Buch hindurch verfolgen läßt. Auch Gerundiva sind häufig: .. *esset sequenda* (562 A) *ad haec sectanda* (562 B) .. *occultandi voluntas* (562 C) .. *obtemperandum est imperio* (563 C) .. *odio habenda .. non est amanda* (564 C) .. *nec teneda .. nec conscutienda .. detrahendum* (565 A) usw. Dieselben Charakteristika zeigt auch der Stil der anderen Werke Leos, besonders die *Oratio ad Adelbertum comitem* (Migne 143, 577 ff.).

Unsere Vermutung läßt sich also durch die Gleichheit des Stiles beweisen: der Verfasser der Urkunden für Donauwörth, Woffenheim, Ottmarsheim, Deuilly, Bleurville, Hohenburg, Altdorf (1049) und Muri ist niemand anders als Leo IX. selbst. Wie weit dieses persönliche Diktat Leos geht, ob noch andere seiner Urkunden es aufweisen, und wie weit es auf die Entwicklung des päpstlichen Urkundenwesens unter Leo IX. von Einfluß war, muß anderen Untersuchungen überlassen bleiben, unsere Betrachtung hat es nur mit dieser einen Gruppe seiner Privilegien zu tun.

Doch diese selbst rücken nun in ein anderes Licht. Wenn Leo sie selbst abgefaßt hat, haben wir in ihnen ein Zeugnis seines persönlichsten Willens und seiner Denkungsart zu sehen. H. Hirsch hat zuletzt von diesen Urkunden gesprochen, und seine Ansichten können als die allgemein herrschenden gelten. Er sieht in ihnen einen „Beweis für das Erstarken der Reformidee".[1] Im Gegensatz zu den königlichen Schutzurkunden habe Leo IX. durch diese Privilegien eine auf dem Eigenkirchenrecht aufgebaute Papstkirche aufstellen wollen,[2] und in ihnen sei es ihm gelungen, den für die Folgezeit so wichtigen Bund der süddeutschen Dynasten mit dem Papsttum zu begründen.[3] Hierin sieht H. Hirsch „eine bedeutende Tat Leos IX.".

Ich glaube, hier überträgt Hirsch zu viel Späteres auf die Zeit Leos IX. Freilich betont ja auch Hirsch, daß dafür auf dem Wege eines Kompromisses dem süddeutschen Adel eine machtvolle Stellung den Klöstern gegenüber zugesichert wird, doch tritt das bei ihm hinter dem großen Erfolg für das Papsttum ganz zurück. Doch machen wir uns klar, was diese Privilegien für die Herrengeschlechter Süddeutschlands bedeuteten. Sie waren Eigenkirchenherren ihrer Klöster unter dem Namen von Vögten.[4] Wir haben eine Urkunde des Grafen Ulrich von Lenzburg für Beromünster, die als klassisches Beispiel des Eigenkirchenwesens gelten kann, wie es diese Dynasten ausübten.[5] Wollten sie nun aber eine autoritative Bestätigung des Klosters und seiner Rechte und Besitzungen erlangen, wie sie in dem 11. Jahrhundert von dem allergrößten Wert für ein Kloster war, so mußten sie ihr Kloster dem Könige tradieren, erhielten die königliche Bestätigungs- und Schutz-

[1] H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913. S. 19.

[2] H. Hirsch, Immunität S. 15.

[3] H. Hirsch, Immunität S. 16.

[4] Von dem Wesen und der Geschichte der Vogtei hoffe ich bald an anderer Stelle reden zu können.

[5] Herrgott, Genealogia II. 173/112 von 1036.

urkunde für das Kloster und wurden selbst als erbliche Vögte des Stifts eingesetzt. Die Diplomata zeigen eine sehr große Zahl solcher Schenkungen zum Zweck der Erlangung des königlichen Schutzes, — ein Beweis, welchen hohen Wert man dieser Institution beimaß. Nun haben wir allerdings Kaiserurkunden, wie die Ottos I. für Kloster Limburg an der Lahn,[1] die zeigen, wie auch nach einer solchen Tradition des Klosters das Eigenkirchenrecht des Stifters als Vogt weiterbestehen konnte, meist aber mußte es sich doch eine gewisse Beeinträchtigung durch den König gefallen lassen. Wir wissen aus der genannten Urkunde Ulrichs von Lenzburg, wie ungern sich gerade die süddeutschen Großen entschlossen, ihr Kloster dem Könige zu unterstellen.[2]

Nun wurde 1049 einer der Ihrigen, Leo IX., der Egisheimer, Papst, ein Mann, der überzeugt von der Würde und Grösse des Papsttums, in nichts dem König nachstehen wollte und seinen Schutz dem königlichen als gleichwertig an die Seite stellte.[3] Er besuchte seine Heimat noch 1049. Da konnte der süddeutsche Adel für seine Klöster dasselbe erlangen wie beim Könige, denn das Ansehen des Papstes machte seine Privilegien den königlichen gleichwertig. So wurde der kaiserliche Schutz das Vorbild für den päpstlichen. Vergleicht man die Urkunde Ottos I. für Limburg mit den Privilegien Leos, so ist es einleuchtend, daß diese oder ähnliche Kaiserurkunden das Vorbild (nicht die Vorurkunde) der Papstprivilegien gewesen sein müssen, die Übereinstimmungen sind zu groß, um zufällig sein zu können. Aber es sind gerade die Urkunden, in denen das Königtum am allerwenigsten eigene Rechte zur Geltung brachte, die man hier zum Vorbild nahm. Es war also dasselbe, was man günstigstenfalls beim König erreichen konnte, was der Papst in allen diesen Fällen gewährte, und

---

[1] M.G. Dipl. I. 47/131 von 942: *ut quisquis heredum eius post sui ab hac luce discessum castellum antedictum tenuisset, in quo ipse illud construxerat monasterium [prefatum] ibidem habeatur eiusdem monasterii patronus et advocatus . . . quod si fecerit, confugiant fratres tunc inibi Deo famulantes ad nos seu ad quemcumque successorum nostrorum, qui tunc temporis regni gubernacula tenuerit, et adiutorio episcopi sui illic receptis solatiis monasterium redeant et quiete vivant.* Vgl. auch Otto I. für Gesecke 952. Dipl. I. 158/239; Otto II. für Alsleben 979 Dipl. II. 190/217; Otto III. für Witzenburg 891. Dipl. II. 68/475.

[2] Herrgott, Genealogia II. 173/112 von 1036: *regalem nolui facere nisi coactus.* Auf die weitere Begründung in dieser Urkunde ist natürlich kein Wert zu legen, es sind Urkundenphrasen.

[3] H. Hirsch betont mit Stengel zusammen mit Recht den exklusiven Charakter des päpstlichen Schutzes. Die Stelle unseres Muriprivilegs: . . *advocatiam . . neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbate cuiquam suscipere liceat,* bestätigt das vollständig.

was er an Zins forderte war nur ein unbedeutender Rekognitionszins, während wir nicht wissen, was der König an Rechten aus dem Schutz zog.

Die Urkunde Ulrichs von Lenzburg zeigt uns die Lage des süddeutschen Adels in dieser Beziehung sehr deutlich. Der Aussteller der Urkunde ist im vollen Besitz der Herrenrechte[1] über Kloster Beromünster aber er ist in Sorge um die Zukunft seiner Stiftung, er stellt eine genaue Ordnung der Erbfolge in der Herrschaft über das Kloster auf, die er wiederholt, um seinen Worten Nachdruck zu verleihen. In der Einleitung erzählt er, wie er lange erwogen habe, wie er die Durchführung seiner Bestimmungen am besten sichern könne, ein königliches Privileg wäre ihm das Liebste gewesen, doch die Tradition an den König will er umgehen. Um nun eine gewisse Sicherheit zu haben, unterstellt er die Herrschaft seiner Erben über das Kloster der Kontrolle des Bischofs von Konstanz, und diesen wieder will er durch den König überwachen lassen, — ein sehr kompliziertes System, zu dem er als Notbehelf greift in der Sorge um die Zukunft seines Klosters. So haben wir uns die Lage aller Klosterherren im ersten Teil des 11. Jahrhunderts zu denken, ein Schutz des Papstes der ihren Bestimmungen die gewünschte Sanktion gab, war das Günstigste, was es für sie gab. Wenn Ulrich von Lenzburg im Jahre 1036 diese Möglichkeit gehabt hätte, er hätte sie sicherlich dem komplizierten Überwachungssystem vorgezogen.

Vergleichen wir nun aber die Rechtsstellung der Lenzburger in der Gründungsurkunde und die der Egisheimer oder Habsburger in den Privilegien Leos IX., so zeigt es sich, daß sie sich vollständig gleichen. Abgesehen von unbedeutenden Einzelbestimmungen über Unterhaltung der Klostergebäude, Feier von Gedenktagen u. dergl. entsprechen sich die Bestimmungen der Urkunden fast völlig, die Vogtei vererbt sich nach bestimmter Erbfolgeordnung, die Wahl des Abtes ist frei, denn der Konsens des Vogts in Beromünster soll reine Formsache sein, ein Recht, von dem die erhaltenen Leoprivilegien allerdings nichts wissen, doch hatten in Schaffhausen die Nellenburger sogar das Recht der Investitur des Abtes vom Papst bestätigt, wie wir aus der Urkunde Gregors VII. wissen. Der Vogt von Beromünster ist auf Klage absetzbar wie die Vögte in den Privilegien Leos, und wenn es der Bischof von Konstanz ist, der das Recht hierzu hat, so ist das dessen Nähe wegen dem Vogt von Beromünster eher ungünstiger als das Recht des weit

[1] Daß Vogtei und Herrschaft über das Kloster in Beromünster völlig identisch sind zeigt der Satz: *quod pertineat ad dominum praefatae ecclesiae, ad dominum advocatum et quid ad fratres canonicos* . . .

entfernten Papstes für die Vögte der privilegierten Klöster. Ebenso ist das Recht des Vogts von Beromünster beschränkter, wie das des Vogts von Muri, Woffenheim, Ottmarsheim u. a. durch die Begrenzung seines Nutzungsrechts am Klostergut. In Muri wissen wir aus den Acta, daß die völlige Trennung des Klosterguts von dem der Habsburger erst 1082 erfolgt ist, und in Woffenheim und Ottmarsheim wird der Anteil des Vogts an dem neuerworbenen Klostergut auf ein Zwölftel festgesetzt. Das Gebot an den Vogt von Beromünster nur in günstigem Tauschvertrage Güter des Klosters zu veräußern, scheint günstiger zu sein wie das z. B. von Muri, das jede Veräußerung verbietet, doch ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier der Tausch dem Vogt gestattet, da es sich nur um Einschärfung des kirchlichen Veräußerungsverbotes, nicht aber um Beschränkungen der Rechte des Vogts zu Gunsten des Abts zu handeln scheint.

Die Rechtsstellung des Gründers und seiner Familie dem Kloster gegenüber ist also nach der Privilegierung durch den Papst noch dieselbe, die sie vorher war, das hat dieser Vergleich dargelegt. Aufgegeben haben diese Dynasten bei diesem „Kompromiß" de facto gar nichts, und daß sie de iure das Eigentumsrecht ihres Klosters dem Papst aufgetragen hatten, kommt im Vergleich damit wenig in Betracht. Hierin einen großen Erfolg für das Papsttum zu sehen, und Leos Privilegien als einen „Beweis für das Erstarken der Reformidee" zu betrachten, geht also nicht an. Denn gerade der Reform erstanden in der Folgezeit aus diesen Privilegien die größten Schwierigkeiten. War doch das Ziel der Reform die Beseitigung des Eigenkirchenwesens, das in diesen Urkunden durch einen Papst feierlich für alle Zeiten sanktioniert worden war. Schaffhausen ist vielleicht das beste Beispiel dafür. Dort nötigte ein solches Schutzprivileg, einerlei ob es nun von Leo oder Alexander stammte, Gregor zur Kassation dieser Urkunde, ein Schritt, wie er gefährlicher für das Ansehen des Papsttums kaum gedacht werden kann. Ebenso sahen wir, wie in Muri die Reformgegner aus den Bestimmungen des Leoprivilegs sich eine scharfe Waffe gegen die Reform schufen. Überall haben die Privilegien Leos die Reform mehr gehindert wie gefördert. Hätten wir in Leo den systematisch der Reform vorarbeitenden Papst zu sehen, für den man ihn gewöhnlich nimmt, er hätte diese Rechte nie den Klostervögten zuerkennen und bestätigen können. Wir sind bei Leo noch nicht berechtigt den päpstlichen Schutz in Beziehungen zu Reformideen zu bringen.

Doch wie ist es zu erklären, daß Leo diese Privilegien ausstellte? Ich glaube nicht aus Leos Stellung als Papst und als Vertreter neuer Ideen, sondern aus Leos Zugehörigkeit zu dem süddeutschen Adel durch

seine Geburt und aus seiner Anhänglichkeit an die Heimat. Sind es doch Leos Verwandte, denen diese Privilegien vor allem gelten, ihnen bestätigt er ihre rechtliche Stellung, ihren Klöstern Verfassung und Besitz. Daß er das tat als Papst und sie in seinen päpstlichen Schutz nahm, zeigt die hohe Meinung, die er vom Papsttum und der Macht seines Schutzes hatte, aber was er tat, sollte wohl das Ansehen des Papsttums erhöhen, aber nützen sollte es dem süddeutschen Adel, seiner Heimat, seinem Geschlecht und seinem Stand. Dazu bildete er seinen Schutz dem königlichen nach, übernahm Tradition und Zinszahlung von dorther, damit er diesem gleichgeachtet werde, doch für Pläne, eine auf dem Eigenkirchenrecht beruhende Papstkirche der Reichskirche gegenüberzustellen,[1] haben wir keinen Anhaltspunkt.

Man könnte dem entgegenhalten, daß die Privilegien für Deuilly und Bleurville deutlich Anfänge einer Einschränkung des Vogts zeigen, daß die Einnahmen des Vogts in diesen Privilegien schon begrenzt werden, doch sind dies Privilegien für Klöster Frankreichs, dessen Entwicklung während des ganzen Mittelalters der Deutschlands um gut ein halbes Jahrhundert voraus war. Dort war die faktische Lage der Vögte schon eine ganz andere. Aber gerade das, daß Leo mit diesen Tendenzen zur Einschränkung der Vögte vertraut war, und doch gar keine solchen Zugeständnisse von dem süddeutschen Adel verlangte, obwohl er sie sicherlich bis zu einem gewissen Grad hätte erreichen können, und trotzdem ihm diese günstigen Privilegien verlieh, zeigt, daß er bei diesen Privilegierungen nicht die Durchführung der Reform im Auge hat. Die Woffenheimer Urkunde giebt das Motiv Leos selbst an in einem Satze, in dem wir sicherlich mehr sehen dürfen wie bloße Urkundenphrasen, von denen diese Privilegien überhaupt frei sind. Es heißt dort: *Tui quoque monasterii in meo patrimonio siti, et a me omnimoda libertate, ut superius dictum est, donati, Romae non fiat oblivio, ubi caput sibi vindicat omnis religio, et ubi immeritus vicem sumpsi apostolatus.* Auch als Papst will er seine Heimat, sein Geschlecht und dessen Werk nicht vergessen. Dazu paßt auch Leos ganzes Verhalten in diesen Jahren: sobald er Papst geworden, noch in demselben Jahr reist Leo nach der Heimat, besucht alle Klöster, weiht allenthalben Kirchen und Altäre, reist ohne das Gepränge des Papstes fast ohne alles Gefolge, er diktiert die Privilegien selbst in einem persönlich familiär gehaltenen Ton, kurz, er lebt ganz für und in der Heimat als Graf von Egisheim, der nun Papst geworden, seine Herkunft aber nicht vergißt.

[1] s. H. Hirsch, Immunität S. 15.

Freilich haben diese Privilegien die größten politischen Folgen gehabt, allerdings datiert der Bund des süddeutschen Adels und der Kurie zur Zeit des Investiturstreites in seinen ersten Anfängen aus dieser Zeit, allerdings hat der päpstliche Schutz später die allergrößte Bedeutung für die Ausbreitung und Stärkung der Reformbewegung gewonnen, nur muß man das alles nicht Leo IX. als weitblickende staatsmännische Tat zurechnen, sondern als Werk Leos als Papst, aber auch nicht zum wenigsten als Mensch ansehen. Es liegt ja nur zu nahe, in dem Vorgänger eines bedeutenden Mannes auch seinen Vorläufer zu sehen, und über dem Papst und Kirchenfürsten in Leo den Angehörigen eines elsässischen Adelsgeschlechtes zu vergessen.

Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts

und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden

von

K. Brandi

Hierzu eine Lichtdrucktafel

Wir stehen heute mit dem allgemeinen Übergang aller behördlichen Schreibstuben zur Maschinenschrift am Ende einer Periode, deren Anfänge fast gleichzeitig für uns aus dem Schoß der Erde wieder aufgestiegen sind. In dieser ganzen Periode, etwa seit Beginn unserer Zeitrechnung oder seit den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vollzog sich die Entwicklung der Schönschrift, der gehobenen, stilisierten Schreibschrift, durchaus unter dem bestimmenden Einfluß der Kanzleien. Sogar die zu allen Zeiten mehr gewerbsmäßige, weniger individuelle Buchschrift hat als solche Reformen von Seite der Kanzleien erlebt, wenn auch natürlich umgekehrt die Kanzleischriften ihrerseits erst recht immer wieder durch die einfacheren Grundformen der Buchschrift reguliert worden sind.

Mit der gesamten Kultur der Schrift geht die Schrift der Urkunden in den germanischen Reichen des frühen Mittelalters unmittelbar auf die entsprechenden römischen Vorbilder zurück. Insbesondere die Königsurkunden ahmen zwar nicht die kapriziöse Schrift der kaiserlichen Kanzlei nach, wohl aber ganz offenbar diejenige anderer Behörden des Staats und der Stadtverwaltungen. Bei der notorischen Eifersucht, mit der die kaiserliche Kanzlei ihre höchst eigentümliche Schrift wahrte, läßt sich annehmen, daß nicht einmal in der älteren, mit Originalen für uns nicht mehr vertretenen päpstlichen Kanzlei eine Entlehnung stattgefunden hat; denn auch für die Zeit, da wir zuerst Originale feierlicher Papsturkunden besitzen, vom frühen 9. Jahrhundert ab, ließ sich doch nur ein Stileinfluß der inzwischen aus-

schließlich griechisch schreibenden kaiserlichen (jetzt byzantinischen) Kanzlei nachweisen.[1]

Wie die Urkunden der zuerst mit den Römern in Kulturgemeinschaft getretenen gotischen Könige ausgesehen haben, wissen wir nicht. Von König Odoaker haben wir zwar eine einzige Urkunde in annähernd gleichzeitiger Überlieferung, aber diese Überlieferung ist eine Ausfertigung sizilischer Gesta municipalia und läßt uns das Aussehen des Originals keineswegs erkennen[2]; höchstens die Tatsache, daß ein königlicher Notar sie geschrieben hat, der dann auch zum Schriftbeweis persönlich herangezogen wurde, läßt darauf schließen, daß sie weniger in einer durch sich beweisenden einzigartigen Kanzleischrift (wie die Kaiserurkunden), als vielmehr nach Art der Tabellionatsurkunden von individueller Hand geschrieben worden ist.

Die angelsächsischen Königsurkunden stehen außerhalb der ununterbrochenen profanrömischen oder reichsrömischen Tradition; sie sind in der Buchschrift der römischen Missionare und ihrer Schulen geschrieben, der Kanzleischrift ebenso fern, wie der individuellen Schrift, — immerhin eben durch diesen Tatbestand ein Beweis dafür, wie verschieden doch die Möglichkeiten der Schriftentwicklung waren, und wie auch die Tradition der Kultur durch entfernte Seitenlinien gehen kann.[3]

Dagegen zeigen die für die nächsten Jahrhunderte weitaus wichtigsten merovingischen Königsurkunden eine Kunstschrift, deren frühe Ableitung aus der römischen Behördenschrift ich in dem schon oben zitierten ersten Aufsatz dieses Archivs glaubte feststellen zu können.[4] Freilich kannten wir von römischen Behördenurkunden (wenn ich jetzt von den übrigens auch nur spärlichen Fetzen mit der

---

[1] Archiv für Urkundenforschung I, 1, bes. S. 65ff. Vgl. auch unten Anm. 4.

[2] Papyrusrolle, in Kolumnen beschrieben, verstümmelt, Neapel, Bibliotheca Nazionale. Marini, i papiri diplomatici (Roma 1805), Nr. 82 u. Taf. VI. — Meine Urkk. u. Akten, Nr. 8.

[3] Vgl. meine Bemerkungen zu den älteren angelsächsischen Urkunden Gött. Gel. Anzeigen 1905 (N. 12), S. 955f.

[4] V. Samanek bemerkt in seiner Corrispondenza dalla Germania (Rom 1913), S. 62 (142), daß die von mir als byzantinische Stilwirkung angesprochene Eigentümlichkeit „apparisce anche nei diplomi merovingi; cfr. Lauer-Samaran, Dipl. Merov. pl. 4". Allein gerade diese Urkunde habe ich auf meiner Tafel 4 als Beweis für die Zusammengehörigkeit der merovingischen Königsschrift mit der älteren lateinischen Behördenschrift widergegeben. Für den Stileinfluß der griechischen Kaiserurkunde auf die Papsturkunde des (8. und) 9. Jahrhunderts ist das Entscheidende die Abweichung der großen päpstlichen Zierschrift von der Textschrift derselben Urkunde und das Vorkommen einzelner geradezu griechischer Formen in jener, gleich der Kaiserschrift, fast auf das Kreisrund angelegten größeren Zierschrift. Vgl. dieses Archiv I, 69.

Kaiserschrift absehe) unmittelbar nur die Gesta municipalia einzelner Städte, insbesondere Ravennas, aus dem 5. und 6. Jahrhundert; und nur durch Vergleich und Kontrast mit älteren und jüngeren Urkunden und Buchschriften ließ sich der Stil der Behördenschrift in der späteren römischen Kaiserzeit, ihre eigentümliche Größe und Streckung einigermaßen erkennen und in ihren noch die mittelalterliche Königsurkunde bestimmenden Tendenzen charakterisieren.

Angesichts aller dieser Tatsachen, angesichts der Bedeutung der spätrömischen Behördenurkunde und des Mangels an Originalen, schien mir schon bei der ersten Kenntnisnahme von ungewöhnlicher Bedeutung ein Papyrus aus Ägypten, dessen Photographie ich vor vielen Jahren auf der Durchreise bei Ludwig Traube sah. Als er mich kurz vor seinem Tode noch einmal in Göttingen besuchte, brachte er mir die Photographie als Gastgeschenk mit und überließ mir die gelegentliche Veröffentlichung. Ich glaubte anfangs, bald dazu schreiten zu können. Das Stück, dessen hier beigegebene gute Lichtdrucknachbildung wir dem Herrn Verleger verdanken, erscheint auf den ersten Blick prächtig, klar, zusammenhängend und leidlich vollständig. Je tiefer man sich aber in Einzelheiten einläßt, um so mehr häufen sich die Schwierigkeiten; und auch wenn nicht andere Arbeiten mich immer wieder abgezogen hätten, würde ich mit der Herausgabe wohl noch länger gezögert haben, wenn es mir nicht unrecht erschienen wäre, das doch überaus schöne und lehrreiche Stück der wissenschaftlichen Welt noch länger vorzuenthalten.[1]

Traubes Geständnis, er werde damit nicht fertig, hätte mich stutzig machen sollen; denn selbst mit vielfacher freundlicher Hilfe ausgezeichneter Sachverständiger kann auch ich im folgenden keine durchaus befriedigende Edition und Erklärung des Papyrus vorlegen. Daß Eduard Schwartz und Josef Partsch, beide leider nicht mehr in Göttingen, den Text mit mir besprachen, daß ich in Wien L. M. Hartmann und C. Wessely flüchtig fragen, und endlich mich des kundigsten Rates von Ulrich Wilcken erfreuen durfte, verpflichtet mich zu lebhaftem Dank, dem ich auch hier gern Ausdruck gebe.

I. Von L. Traube weiß ich nur, daß Lord Crawford den Papyrus im vorigen Jahrhundert in Ägypten gekauft hat. Er wird also zunächst in dessen berühmter Bibliothek in Haigh Hall (Lancashire) geruht haben;

[1] Traube hat die Photographie erworben, lange bevor das Original in die Hände der jetzigen Besitzer gelangt ist; von wem, weiß ich nicht; jedenfalls dachte er selbst an die Veröffentlichung. Während des Drucks erfahre ich, daß eben jetzt der Berufenste, A. S. Hunt in Oxford, die Edition vorbereitet.

daß auch er von dort mit nach Manchester in John Rylands library[1] gekommen ist, habe ich soeben durch A. S. Hunts freundliche Auskunft feststellen können.

Wenn die Photographie (wie ich Grund habe anzunehmen) einigermaßen genau die natürliche Größe gibt, so ist der Papyrus etwa 29,5 cm hoch, was zu den uns sonst bekannten Maßen der Kaiserzeit paßt[2]; erst die mittelalterlichen Papyrusurkunden haben andere Ausmaße. Die Breite mißt zurzeit 47 cm. Der rechte Rand, offenbar die längste Zeit nach innen gerollt, scheint leidlich erhalten zu sein, wenn auch die Schrift hier mehr gelitten hat als in der Mitte. Daß der linke Rand um die einfache oder doppelte Breite einer Hauptfaltung verstümmelt ist, wird sich aus der näheren Beschäftigung mit dem Text ergeben; ohne weiteres deutlich ist nur, daß der linke Rand stark verletzt ist.

Für die weitere Beurteilung des Stückes, für Schrift, Ausstattung und Text fehlt zunächst jedes irgend gleichartige Vergleichsmaterial. Was den einzigartigen Wert des Papyrus ausmacht, erklärt zugleich die Schwierigkeit seiner Bearbeitung und Interpretation.

Ulrich Wilcken hat im ersten Bande seines Archivs für Papyrusforschung ein Generalregister der griechischen und lateinischen Papyrus aus Ägypten gegeben[3]; man braucht nur einen Blick darauf zu werfen, um zu erkennen, wie unendlich weit die Zahl der lateinischen Papyri hinter derjenigen der griechischen zurückbleibt, vollends in der späteren Zeit. Einen gewissen Ersatz bietet freilich der Schatz des Marini, der Texte und Faksimiles aller ihm seinerzeit zugänglichen abendländischen Papyrusurkunden sammelte und auf seine Art mit gelehrtestem Kommentar edierte.[4] Es sind nicht immer seine eigenen Lesungen, die er gibt, und auf die Herstellung der Texte verzichtet er grundsätzlich, — von der Kritik ganz zu schweigen. Gleichwohl ist seine Sammlung bis auf unsere Tage ein prachtvolles Hilfsmittel gewesen, wenn auch nachgerade ein Ersatz dringend wird und der Plan Seymour de Riccis, der eine neue Sammlung aller lateinischen Papyrus anstrebt, aufs lebhafteste zu begrüßen ist.[5] Aber selbst wenn

---

[1] R. Priebsch, Deutsche Handschriften in England (Erlangen 1896) I, 188ff. L. Traube, Vorlesungen u. Abhandlungen I, 118 u. N. 7.

[2] Brandi, Arch. f. Urkundenforsch. I, 9 mit Anm. 2, und dazu die genauen Maße der einzelnen Papsturkunden bei Omont, Bulles pontificales sur papyrus, Bibl. de l'ecole des chartes, LXV, 377 bis 382 (1904).

[3] S. 24 u. 552.

[4] G. Marini, I papiri diplomatici, Roma 1805; fol.

[5] Vgl. zuletzt Steinacker, Privaturkunden[2] (in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft).

die abendländischen, d. h. vor allem die Ravennater und einige unteritalienische und sizilische Papyri in einer neuen Ausgabe vorliegen, wird unser Stück einstweilen ziemlich isoliert bleiben.

Die Urkunden bei Marini sind, wenn ich von den bekannten Papsturkunden, merovingischen Königsurkunden und Fälschungen absehe, fast durchweg Privaturkunden (Testamente, Kauf- und Tauschurkunden), meist aus dem Gebiet von Ravenna; auch die Ausfertigungen aus den Gesta municipalia gehören inhaltlich dahin. Ganz abweichend und deshalb das interessanteste Stück seiner Sammlung sind die Akten einer Domanialverwaltung, die Marini unter Nr. 73 (S. 108ff.) abdruckt; aber gerade dieses Stück schien mir bei flüchtiger Prüfung Kopie zu sein.[1] Verwaltungsakten und -urkunden im Original sind äußerst spärlich.

Es paßt zu allem, was wir sonst wissen[2], daß ein Aktenstück wie das unsrige, das seine Herkunft aus der Militärverwaltung bald erkennen läßt, noch (und gerade) im frühen 6. Jahrhundert vollständig in lateinischer Sprache geschrieben ist. So findet es zwar in Sprache und Schrift seine Parallelen in den Ravennater Papyri seiner Zeit, dagegen Vergleichsstücke für Inhalt und Aktenform vor allem in den lateinischen Konstitutionen der älteren Rechtssammlungen, in Cassiodors Variae und in wenigen Stücken inschriftlicher Überlieferung.

Die zeitliche Ansetzung ist mit einiger Genauigkeit zu geben. Gleich in der zweiten Zeile wird der Kaiser Anastasius genannt, der von 491 bis 518 regierte. In der siebenten Zeile steht sogar die Jahresbezeichnung nach den Konsuln Sabinian und Theodor, die auf das Jahr 505 n. Chr. weist; da es sich anscheinend um einen Termin in diesem Jahr handelt, von dem ab Bezüge geleistet werden sollen, so ist auch der Papyrus wahrscheinlich eben in diesem laufenden Jahr 505 geschrieben. Ich will gleich anfügen, daß von den Urkunden bei Marini zwar Nr. 73, 82 und 84 nach ihrem Inhalt zu den Jahren 444, 489, 491 angesetzt sind, aber jedenfalls gleich der erste als Kopie in dieser Überlieferung nicht so bestimmt datiert werden kann; alle anderen echten Stücke bei Marini stammen erst aus dem 6. Jahrhundert: Nr. 113 von 504, mehrere aus den vierziger und fünfziger

---

[1] Die Urschrift befindet sich heute in der Vatikanischen Bibliothek, Sala dei papiri, Südwand. Marucchi, Mon. pap. latina bibl. Vaticanae (Romae 1895) gibt die Größe auf 1,37 × 0,26 cm an; nach Notizen, die ich mir früher (freilich unter ungünstigen Umständen) an Ort und Stelle gemacht habe, schien mir das ganze Schriftstück mit seinen inserierten Briefen von einer Hand.

[2] Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I (Historischer Teil) 1, 85f. — Math. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger Hist. Abhh. XIII). Leipzig 1909.

Jahren, während der Rest noch jünger ist. Man überblickt danach einigermaßen die dünne Vergleichsreihe der Originale.

Nicht günstiger ist das Vergleichsmaterial aus den Codices; gerade aus diesen Jahren, etwa aus der Regierung des Anastasius liegen nur wenige Erlasse und Briefe vor, wogegen für das reichere Material aus der Regierung Justinians immer beachtet werden muß, daß mit ihm eine neue überall stark eingreifende Reichsverwaltung beginnt.

II. Über den Aussteller oder Absender unseres Briefes ist dem Namen nach kein Zweifel. Denn daß die ersten zerstörten Buchstaben zu *Constantinus Theofanes* ergänzt werden müssen, ist wohl sicher. Man hätte damit den mutmaßlichen Anfang des Textes und könnte dementsprechend den Verlust am linken Rand des Papyrus auf den Raum von fünf großgeschriebenen Buchstaben schätzen; allein mit U. Wilcken möchte ich vor dem Constantinus noch ein *Flavius* und das Kreuz oder Chrismon annehmen; sollte *Fl*[*avius*], was ich nach dem Brauch der Ravennater Papyri nicht für wahrscheinlich halte, ausgeschrieben gewesen sein, so ergäbe sich der Raum von 12, sonst von etwa 7 Buchstaben.

Constantin war der Name des Praefectus praetorio eben in dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor — des einzigen aus der Regierung des Anastasius, der uns durch einen an ihn gerichteten Erlaß des Kaisers bekannt ist: Cod. Just. II, 7, 22; allein der Praefectus praetorio hatte mit dem Heerwesen längst nichts mehr zu tun. Der Aussteller ist vielmehr deutlich als ein hoher Offizier der ersten Rangklasse bezeichnet, als *comes et vir inlustris*. Das *Com*[*es*] ist abgekürzt durch einen übergesetzten Strich oder Haken; der Schreiber hat nämlich zwei verschiedene Methoden, die Abkürzung anzudeuten: entweder durch ein übergesetztes Zeichen, wie gleich unter *Theofanes* in der nächsten Zeile *u*[*iro*] *d*[*evoto*], oder durch ein dem letzten Buchstaben innerhalb der Zeile folgendes Zeichen, wie an derselben Stelle in dem unmittelbar folgenden Wort *trib*[*uno*] oder in der ersten Zeile bald nach Beginn des letzten Drittels hinter den doch mit einiger Sicherheit zu *Theb*[*aici*] zu ergänzenden Buchstaben. Dieses Zeichen wird aber ebenso gern ligiert, wie eben in *inl*[*ustris*] und in dem dann folgenden *com*[*es*].

Die Abkürzungsstriche geben auch die Sicherheit, daß weiterhin nicht bloß *dev*[*otissimorum*] *dom*[*esticorum*], sondern *dev*[*otissimorum*] *v*[*irorum*] *dom*[*esticorum*] zu lesen ist.[1] Der ganze Rest der Zeile ist

[1] Synonym mit *devotissimus* scheint in dieser Verbindung auch *dicatissimus* verwandt zu werden: Cod. Just. 2,7, 25,3 (*comites dicatissimorum domesticorum*). [Wilcken].

fl;

1. † *Fl. co* / / / u / / e siue th*eo*dotı

2.

3. / / / / / / semper augusti

4. / / / / / eracle … constanti

5. / / / / / me … *raecipit*

6. / / / / / / en u e … *pore*

7. / / / / ıs ei ex d …

8. / / / / / mıs cu*m* …

9. … m *annu* …

10.

AfU V, zu S. 274 f.

stark zerstört. Zunächst folgt noch ein *m*, das trotz des über dem ersten *m* stehenden Abkürzungszeichens doch vielleicht nur der Pluralbezeichnung dient.

Als festen Punkt im folgenden betrachtete ich von Anfang an die schon erwähnte Wortgruppe *Theb*[*aici*] *limitis*[1]; es lag nahe, vorher *externi* zu lesen, doch hat mir Wilcken den auch paläographisch viel mehr überzeugenden Vorschlag gemacht: *et rei mil*[*itaris*]; die Ligatur *r-e-i* scheint mir ebenso deutlich wie das vorhergehende *et* und das folgende *mil.*[2] Auch die richtige Deutung des bald nachher über der Zeile nachgetragenen *Fl*[*avio*] verdanke ich Wilcken.

Damit beginnt dann deutlich die Adresse. Leider ist der zunächst zu erratende Name bis auf zwei Buchstaben verlöscht, dann aber folgt deutlich desselben Adressaten Signum oder Beiname[3]: *sive Theodoto;* der Schlußbuchstabe ist undeutlich und verletzt; aber das Wort und die Zeile sind zu Ende und da sich die folgende Zwischenzeile ohne jede Schwierigkeit anschließt, läßt sich auf leidliche Erhaltung des rechten Randes wenigstens im oberen Teil des Papyrus schließen. Der Rest der Adresse ist deutlich: *v*[*iro*] *d*[*evoto* oder *devotissimo*] *tri*[*buno*] *Hermopoli deg*[*enti*].

Die Verderbnis zu Beginn des eigentlichen Kontextes ist hoffnungslos. Man erwartet ein Verbum; doch ist mit den verstümmelten und verschobenen Buchstaben *-pi-lero* nichts anzufangen. Da im folgenden deutlich auf eine *sacra jussio*[4] des Kaisers Anastasius Bezug genommen wird, vermutete Partsch *insero*[5]; dem Sinne nach also: Mitteilung einer kaiserlichen Verfügung; doch wird man über den Ablativ *jussione* nicht hinwegkommen. Der feierliche, tief in das Mittelalter nachwirkende Kaisertitel *piissimus ac triumfator, semper augustus* begegnet hier wohl zum erstenmal in derartig gleichzeitiger Überlieferung; mit *augusti* wird der Zeilenschluß unverletzt erhalten sein. In der nächsten Zeile ist gleich zu Anfang außer den ersten Buchstaben von [*nu*]*meris*[6] noch ein Wort von mindestens 5—6 Buchstaben zu ergänzen;

---

[1] Über dem *lim*[*itis*] konnte man ein Abkürzungszeichen erkennen wollen, doch scheint es sich eher um einen Ritz im Papyrus zu handeln.

[2] Zur Sache vgl. die Nachweisungen be. Mommsen, Ges. Schr. VI, 272f.

[3] Mommsen im Hermes 37, 450f. (1902).

[4] *jussio nostra* (Theoderichs) in Cassiodors Variae I, 7, I, 15; auch sonst in dieser Zeit (*divina jussio* Nov. Just. 114).

[5] Die Inserierung könnte auf einem abgerissenen vorderen Stück der Papyrusrolle gestanden haben, wie die Preces des Leydener Papyrus rechts von der kaiserlichen Subscriptio.

[6] Über *numerus* in der späteren Kaiserzeit hat Mommsen zuerst Hermes 19 [Ges. Schriften VI, 103ff.], dann vor allem Hermes 24 [Ges. Schr. VI, 206ff.] gehandelt.

der weitere Text ist zunächst klar: außer dem Schluß-*s* von *numeris* ist das Anfangs-*s* von *supplementi* durch die Oberlänge gesichert, auch das *causa* ebenso sicher zu ergänzen, wie *junioris robustis corporibus adsociarentur*. Es folgt verbunden oder unverbunden *Heracleon fil. Constantinii*; ich las anfangs *Heracleoni, u. l.* [*viro laudabili*], allein nicht nur dem Sinne nach, sondern auch paläographisch[1] paßt die Lesung *fil.* besser. Constantiniius ist Vatersnamen und leitet über zu der Heimatsbezeichnung [*de*] *civitate Hermopolitana*; an dieser Stelle ist wohl am deutlichsten, daß die Verletzung des Papyrus am linken Rand nicht übermäßig stark sein kann.

Vor *vexillatione* ist *in* nachgetragen; *prudentiae tuae pro tempore credita* gehört offenbar dazu: Die Vexillatio des Tribunen. *Edictio mea* ist einwandfrei; im folgenden kann man nur kombinieren; *recipi* (oder *recipere*) *praecipit* sind nur Möglichkeiten, die dem paläographischen Befund nicht widersprechen. Offen bleibt das [— —]*e nomen* zu Beginn der nächsten Zeile; doch folgt erst danach die größte Schwierigkeit. Es steht offenbar da: *si ex geneoritu* [oder *generitu*] *militari* und der Sinn: aus soldatischer Abstammung ist wohl auch klar; ich wage nicht zu beurteilen, ob eine so barbarische Wortbildung überhaupt in Betracht kommt; Wilcken vermutet als Vorlage für den Schreiber: *si ex genere ortus militari.*

Gegen Schluß der Zeile ist korrigiert; der Sinn wird durch Cod. Theodos. 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur* deutlich und nach dem *inuecill*[*o*] möchte ich auch paläographisch mit Wilcken *corpore* lesen. Nimmt man in der nächsten Zeile das *adsribtos* für adscriptus, so bezieht sich der ganze Satz einheitlich auf dieselbe Person; nicht minder das folgende, das dann einen guten Sinn erhält: *matriculis ejusdem numeri inseri facito, annonas ei ... ministrari curaturus*; zu dem *ei* gehört dann noch das *operam navaturo* der vorletzten Zeile, so daß Zweifel hier nur noch im Detail bleiben.

Auch diese sind gering; die Lesung *ex die iduum*, worauf der Monatsname zu Beginn der nächsten Zeile zu ergänzen ist, unterliegt keinem Zweifel und zeigt zum zweitenmal, wie wenig im ganzen zwischen den Zeilenschlüssen und den verstümmelten Anfängen der nächsten Zeile zu ergänzen ist. Sabinian und Theodor waren die Konsuln des Jahres 505; sie werden als *viri clarissimi, consules* bezeichnet. Am Schluß dieser Zeile ist das Wortgefüge mit Sicherheit nicht herzustellen; man mag vor *suis muniis* etwa *diligentius* oder

[1] Über dem vermuteten *u*[*iro*] fehlt jede Spur eines Abkürzungszeichens; vgl. das *u*[*iro*] *dev.* der zweiten Zeile.

dergleichen ergänzen; das *muniis* ist unbedenklich; es steht schon im Cod. Theod. VII, 22,3.

Erst in den Schlußworten bedarf es vielleicht einer kleinen Korrektur; in der Mitte der vorletzten Zeile las ich lange *ita tamen ibi* und andere mit mir; Wilcken verdanke ich die Lösung *tamen si.* In der Tat ist das *S* nicht anders gebildet als in der ersten Zeile gegen Schluß in dem *sive*, und wenn man die Verschreibung *tamem* statt *tamen* nicht annehmen will, bleibt wohl auch paläographisch die Möglichkeit, ein breites *e-n* zu lesen. Daß zwischen dem Schluß der vorletzten und dem Beginn der letzten Zeile nur ein Infinitiv fehlt, liegt auf der Hand; man liest noch die Endung *-sse* und mag *peregisse* oder *complevisse* ergänzen.

Die Lesung der Unterschriften bietet einige Schwierigkeiten; unmittelbar an den Text ist ein † *bene vale* angeschlossen, unten links folgt ein zweites *bene vale* ohne Kreuz und in der Mitte des Eschatokolls steht ein großes † *Conplevi.* Ob diesem conplevi tironische Noten folgen und was die mit dünner Feder hingeworfenen Schnörkel besagen, bleibt ebenso offen, wie Sprache und Sinn der unten rechts auch nur notdürftig erhaltenen Schriftzeichen.

Immerhin ergibt sich doch mit leidlicher Sicherheit der folgende Text:

[† Flavius Cons]tantinus Theofanes, comes et vir inlustris, comes devotissimorum virorum domesticorum et rei militaris Thebaici limitis.

[— — — —] sive Theodoto, viro devotissimo, tribuno Hermupoli degenti.

[— — — — — —] sacra jussione domini nostri Anastasii, piissimi ac triumfatoris semper augusti, [— — —] numeris supplementi causa junioris robustis corporibus adsociarentur, Heracleon, filium Constantinii [— —] de civitate Hermupolitana, in vexillatione prudentiae tuae pro tempore credita edictio mea [recipere praecipit, eiusqu]e nomen, si ex *genere ortus* militari et neque curialis nec praesidalis est, nec invecillo corpore [— —], nec censibus adscribtos, matriculis eiusdem numeri inseri facito, annonas ei ex die iduum [— — —] Sabiniano et Theodoro, viris clarissimis, consulibus, ministrari curaturus, cum [— — — — — —] suis muniis militaribus operam navaturo, ita tamen, si octavum decimum annum [peregi]sse dinoscitur.

† Bene vale.

† conplevi. [— — — —]

bene vale.

III. Man läuft natürlich Gefahr, sich im Zirkel zu bewegen, wenn man einen verstümmelten Text mit Hilfe unserer bisherigen Kenntnis der politischen und administrativen Verhältnisse ergänzt und interpretiert, und dann eben aus dem rekonstruierten Text zu sichere Schlüsse zieht auf Einzelheiten jener Verhältnisse. Aus der vorsichtigen Kombination des Bekannten mit dem hier Gebotenen läßt sich aber das Folgende doch mit einiger Sicherheit entnehmen.

Der Brief ist gerichtet an den Tribunen in Hermopolis in der Thebais, im oberen Ägypten. Wir kennen die Provinzialeinteilung dieser Zeit[1] genügend, um auch die Ressortverhältnisse einigermaßen angeben zu können. Schon vor 535 ist die Verwaltung Ägyptens geteilt und das obere einem Militärkommandanten unterstellt; sein persönlicher Rang ist verschieden; es begegnet ein *vir spectabilis comes et dux limitis Thebaici*[2], während sich unser Fl. Constantinus Theophanes durch Titel (*comes rei militaris*) und Rang (*vir inlustris*) auszeichnet. Dem General unterstehen die einzelnen Tribuni, denen auch die Administration in weitem Umfange oblag. Der Tribun ist, wie die Gardesoldaten[3], *vir devotissimus.* Nach dem Singular des Textes und der Unterfertigung ist der Tribun der einzige Adressat.

Dem Tribun wird ein Rekrutierungsauftrag erteilt auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, mit näheren Bestimmungen über die Gesichtspunkte der Musterung, die dem anderweitig bekannten Recht entsprechen[4]: Dienstpflicht der Soldatensöhne, Ausschluß der Angehörigen der Decurionen- (der städtischen Rats-) familien und der Staatsbeamten, Ausschluß vor allem der Schwachen und Untauglichen: *juniores robustis corporibus* hieß es in der sacra jussio, *nec inbecillo corpore* schärft der General ein.

Der Rekrut, um den es sich im gegebenen Fall handelt, ist Heracleon, Sohn des Constantinius aus Hermupolis; seine Verhältnisse

---

[1] M. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens [Leipz. Hist. Abhh. 13] Leipzig 1909. Notitia dignitatum, ed. O. Seeck (B. 1876), 58, 63, 99. — Th. Mommsen, Das römische Militärwesen seit Diocletian [Hermes 24 (1899). Ges. Schriften VI, 206]. — Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I[1], 75ff., I[2], 283: Der Tribun von Antaiopolis empfängt unmittelbar die Leistungen des Dorfes Aphrodite.

[2] Mitteis-Wilcken, I[1], 75. So auch in der Notitia dign. (ed. Seeck, p. 66).

[3] Und wie auch bei Marini, 122 der vornehme Soldat (*miles numeri felicum Pers.*), in Cassiodors Variae II, 16 ein comitiacus.

[4] Am ausführlichsten Mommsen a. a. O. 246ff.: Die Rechtsgründe des Kriegsdienstes, S. 255 (Prinzip des Erbzwangs für Soldatenkinder), 256 (Ausschluß der Decurionen). Vgl. dazu Cod. Theod. (ed. Mommsen) I, 15, 22 *de filiis militarium.* I, 357: *invalidi et inbecilli curiis adgregentur; observetur ne veteranorum seu militum filii officiis praesidalibus adgregentur* [349].

sollen festgestellt und sein Name unter bestimmten Bedingungen in die Stammrolle der Reiterei eingetragen werden.[1] Die Notitia dignitatum kennt zu Hermopolis einen *cuneus equitum scutariorum* [ed. Seeck, p. 63f.]. Dem Rekruten soll die Annona[2] geliefert werden von den Iden eines bestimmten Monats im Jahre 505, dem Jahre der Konsuln Sabinian und Theodor, — alles unter der Voraussetzung, daß der Rekrut das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Inhalt des Reskripts ist weder welterschütternd noch auch in wesentlichen Zügen neu; die sachliche Bedeutung von Einzelheiten für diesen genauen Zeitpunkt mögen andere in das rechte Licht stellen. Was mir dagegen an diesem originalen Aktenstück von dem allergrößten Interesse zu sein scheint, ist die äußere Form und Einrichtung solcher Dienstbriefe. Für diese Dinge gibt es sonst nichts Ähnliches aus der ganzen Kaiserzeit.[3] Für die Kritik aller inschriftlich und in juristischen wie kirchlichen Sammlungen enthaltenen Briefe haben wir hier einen Maßstab. Ich verweile nicht aufs neue bei allen Einzelheiten, weise nur hin auf Namensformen und Anordnung, auf die Titel und ihre Abkürzung, auf die Ausdrucksweise des Absenders und die Anrede des Adressaten.[4]

Von ganz besonderem Interesse, freilich auch von besonderer Schwierigkeit ist die Deutung und richtige Beziehung der Unterschriften. Daß der Absender, der Aussteller des Briefes, das erste hart an den Text gesetzte *bene vale* als seine Unterfertigung geschrieben hat, scheint schon auf den ersten Blick das Wahrscheinlichste. So sehen wir es auf einem der wenigen im Original überlieferten lateinischen Briefe, den Bresslau veröffentlicht hat.[5] Man kann sich auch kaum vorstellen, daß ein anderer als der Aussteller seine Unterschrift nachträglich oder gar vorher sollte vorangestellt haben; immerhin will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die merovingischen Referendarii ihre Unterfertigung (oder das, was man gemeinhin dafür hält) hart an den Text zu schreiben pflegten.

---

[1] Eintragung eines Rekruten in die Matrikel Elephantine, Veröffentlichungen aus der Papyrussammlung der Hof- u. Staatsbibliothek zu München I (1913), 2.

[2] Annona aus Hermopolis, Gelzer, 50.

[3] Älter ist die von F. Zucker behandelte „Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung“ [Sitzungsber. d. Akademie d. W. Berlin 1910; XXXVII].

[4] Für alle diese Fragen das nächste Vergleichsmaterial in Cassiodors Varien [Mon. Germ. Auct. Antiquiss.]. Die Anrede *prudentia vestra* I, 10 (an Boethius) Plural sonst meist an Kaiser und Könige. Imperative I, 7, 12, 45; II, 41, 46.

[5] H. Bresslau, Ein lateinischer Empfehlungsbrief [Arch. f. Papyrusforschung III, 168] 1904.

Die Beziehung des ersten *Bene vale* auf den Aussteller wird verstärkt durch die Beschäftigung mit dem *conplevi.* Die ungefügen Schriftzeichen haben am ehesten etwas Kanzleimäßiges und die Bedeutung des Wortes in der gleichzeitigen italienischen Notariatsurkunde[1] läßt diese Annahme zur Gewißheit werden; die Vollziehungsformel der römischen Urkunde des justinianischen Rechtsgebiets lautet *complevi et absolvi*, sie herrscht hier vom 6. bis ins 13. Jahrhundert. Das „complere" aber (completio, *πλήρωσις*) versteht Brunner im Sinne einer letzten Prüfung des Urkundeninhalts wie der Form; „das Mundum wird etwa mit der Kladde verglichen. Auf Grund dieser Prüfung, welche dem recosgnocere der römischen Militärdiplome und der Karolinger Urkunden entspricht, schreibt der Notar sein *complevi*" (S. 74). Den synonymen Gebrauch von complere und recognoscere vorausgesetzt, würde das Dekret des Commodus de saltu Burunitano[2] noch eine bessere Parallele ergeben; hier unterfertigt der Kaiser: *Scripsi*; dann folgt *recognovi.*[3] In dem Begleitschreiben des Prokurators zu dem Reskript unterfertigt der Prokurator mit der Schlußformel: *optamus te felicissimum bene vivere*; auch hier folgt eine zweite Unterschrift: *vale.* Die mehrfache Unterfertigung kennen wir auch noch bei den merovingischen Königsurkunden; sie tragen den Vermerk des Referendarius: *N. N. optolit*, dann die Unterschrift des Königs (jetzt nach Art der Privaturkunde und der kirchlichen Akte mit Namen), endlich, gern durch das Siegel verdeckt, noch eine dritte Unterfertigung: *bene vale.*[4] Am byzantinischen Kaiserhof des späteren 6. Jahrhunderts verlangte man neben der kaiserlichen Unterschrift das *legi* des Quästors[5], das sichtlich denselben Sinn hat, wie das recognovi der älteren Zeit.

Die dritte Unterfertigung, das untere *bene vale*, ist nach der Schrift zu schließen (worauf zurückzukommen) von der Hand des Schreibers, der ja auch in der späteren Urkundenentwicklung bald im Text, bald auf der Plica der Pergamenturkunden hervortritt. Der Bene vale-Gruß wäre dann schon in dieser Zeit zu einer Marke erstarrt, und die Namensnennung, die nun in weiten Abständen in den verschiedenen Urkundenarten auftritt, vorbereitet.

---

[1] H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (I) Berlin 1880. S. 67ff.: Die römische Vollziehungsformel (*complevi et absolvi*).

[2] Bruns Fontes[5], 228 (ib.[7] 258).

[3] Genau so im Dekretum Gordiani ad Scaptoparenos (238): *rescripsi recognovi* [ib.[7] 264]. Vgl. dazu Faass in diesem Archiv I, 236.

[4] Lauer et Samaran, pl. 14, 15, 16ff. (noch im 8. Jahrh. pl. 38).

[5] Darüber ausführlicher in meinem öfter zitierten Aufsatz im ersten Bande dieses Archivs, S. 39ff.

Nach alledem scheint die Kaiserzeit neben der Vollziehung der kaiserlichen Briefe durch den Kaiser und der sonstigen Staatsschreiben durch den Chef der Behörde noch eine einfache oder mehrfache Unterfertigung durch Kanzlei- und Expeditionsbeamte entwickelt zu haben. Lehrreich wäre wieder die Chronologie der Termini technici und ihr Fortleben: das älteste *recognovi* lebt in der fränkischen und deutschen Königsurkunde weiter[1], das *complevi* in der italienischen Notariatsurkunde; das byzantinische *legi* nur noch in dem *legimus* der Erzbischöfe von Ravenna.

IV. Auf verwandte Gedankengänge werden wir geführt bei näherer Beschäftigung mit der Schrift unseres Papyrus.

Wie bei allem Historischen ist hier die zeitliche Gebundenheit ebenso fesselnd wie die individuelle Freiheit, und wenn man die Schriftzeichen im großen und ganzen genau auf der Stufe des 6. Jahrhunderts findet, so bemerkt man doch mit Staunen, wie Einzelheiten, z. B. die durchgezogene Oberlänge des *s* eine Bildung aufweist, wie sie, im Abendland wenigstens, erst nach Jahrhunderten wieder, man möchte sagen aus demselben Buchstabenorganismus, allgemein hervorgebracht worden ist.

Der Papyrus ist nach seiner Länge, nicht quer (*transversa carta*) beschrieben. Man kannte das Schreiben *transversa carta* lange vorher und hat es später Jahrhunderte lang bevorzugt; dagegen scheint im 6. und 7. Jahrhundert, wenigstens für den Aktendienst, zumeist das Breitformat geherrscht zu haben; ich habe früher (Arch. f. Urkundenforschung I, 72ff.) die Urkunde eines Ravennater Erzbischofs aus der Mitte des 7. Jahrhunderts beschrieben und verwertet, die nicht weniger als 3 m lang war und in ebenso langen durchlaufenden Zeilen beschrieben ist. Auch unsere Urkunde hat ursprünglich doch wohl die doppelte Breite ihrer Höhe gehabt. Ganz dasselbe Bild bieten die älteren Merovinger Urkunden; man braucht nur die Tafeln von Lauer und Samaran an sich vorüberziehen zu lassen, um zu sehen, wie man auch hier erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts zum Querformat übergegangen ist.

Der Brief weist mindestens drei verschiedene Hände auf. Die Haupthand hat den ganzen Text und das untere *Bene vale* geschrieben; man vergleiche das zusammengesetzte *b* des *bene vale* mit

---

[1] Es braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden, daß sich von hier aus das historische Verständnis der Rekognitionszeile eröffnet. Die einzelnen Formeln und ihre Wandlungen (darunter auch ein sekundäres *relegi*) zuletzt Erben, Urkundenlehre I, 319 (1907).

dem *b* in *corporibus* (Zeile 4) und *censibus* (Zeile 7), auch das zweimal am Wortende ausgezogene *e* kehrt im Text, Zeile 6 am Ende wieder; die Verbindung *al* in *curialis* ist wenigstens gleichartig gebildet. Die beiden anderen Hände haben je das erste *Bene vale* und die Completio geschrieben. Das *b* des ersten *Bene vale* weicht ebenso von der Texthand ab, wie der ganze übrige Ductus dieser Unterschrift. Zweifeln mag man, ob die hinter *complevi* stehenden drei Zeichen und die folgenden leicht hingeworfenen Schriftzüge von derselben Hand seien. Von den Schriftresten unten rechts sehe ich ab.

Die paläographische Analyse hat es lediglich mit der Texthand zu tun. Sie ist nicht ganz gleichmäßig; die Zeilenhöhe wie der Zeilenabstand schwanken; es fehlt nicht an Korrekturen[1] und Verschreibungen[2]; andererseits ist die Schrift im ganzen prächtig und deutlich. Ausgezeichnet sind weder die Namen noch einzelne Teile der Urkunde; der Schriftart nach ist der ganze Text einheitlich; nur die Frage wurde mir einmal aufgeworfen, ob das auffallend große *octavum decimum annum* der Bedeutung dieser Klausel entspreche; ich gestehe, daß auch mir zunächst das *invecillo* [*corpore*] ähnlich hervorgehoben zu sein schien, wie die Schlagworte der Ravennater Bischofsurkunde, die ich in diesem Archiv (I, 74) besprochen habe; allein bei längerer Beschäftigung mit der Schrift und ihren Eigentümlichkeiten halte ich jene scheinbaren Hervorhebungen für zufällig.

Die Formen der einzelnen Buchstaben zeigen wie gesagt im wesentlichen den Stil des 5. und 6. Jahrhunderts, — eine großartige Einheit, der sich dies doch wohl in Ägypten auch geschriebene Stück einfügt. Mir scheint es der Mühe wert zu sein, die Formen und Ligaturen im einzelnen zu besprechen.

Vorweg ein Wort über die Abkürzungszeichen; es ist entweder ein übergesetzter, wesentlich vertikaler, Haken (für uns nunmehr die Urform des sogenannten diplomatischen Abkürzungszeichens) oder ein in der Zeile stehender und gern ligierter Schnörkel, wie in dem *inl*[*ustris*] und dem gleich danach folgenden *com*[*es*] der ersten Zeile. Das übergesetzte Zeichen steht über dem letzten Buchstaben, also *dé*[votissimorum] *uú* (= virorum) *deg*[*enti*]; eben deshalb bleibt das domḿ [= domesticorum] der ersten Zeile noch eine Schwierigkeit.

[1] Das nachgetragene *in* (Zeile 5), die Buchstaben *uec* in *invecillo* (Zeile 6), die Korrektur *r* aus *s* in *clarissimis, c* aus *m* in *consulibus* (Zeile 8).

[2] *Geneoritu* (Zeile 6), vielleicht auch *tamem* (Zeile 9; dazu oben S. 277).

Bei den einzelnen Buchstaben dieser sogenannten jüngeren römischen Cursive[1] ist anerkanntermaßen ihre Neigung oder Abneigung gegenüber der Ligatur ziemlich streng und deshalb besonders wichtig; so gut wie durchweg unverbunden sind *b*, *s* und *n*. Mehrere Buchstaben sind wenigstens nach vorwärts oder nach rückwärts meist unverbunden. Im großen und ganzen herrscht aber die Ligatur; die Schrift wirft Ranken und diese klammern sich nach Möglichkeit rückwärts und vorwärts fest.

a, selten unverbunden, wie Zeile 5, 6 und 8 (zweimal in *Sabiniano*), vielmehr möglichst rückwärts und vorwärts ligiert[2], in dem zweiten Haken gern mit offener Schleife (Zeile 3 *augusti*) durchgezogen; bei der Ligatur mit *m*, *n* und *r* meist enklitisch verringert; sonst in seiner Grundform unverändert und auch im zweiten Haken voll ausgebildet (so daß die Lesung *credita* statt *creditu*, Zeile 5, unsicher bleibt).

b entweder in der strengen Form der Halbunziale wie im letzten *bene vale* und Zeile 4 (in *corporibus*) und je zweimal in Zeile 7 und 8, einmal in Zeile 9; oder wie im ersten *bene vale*, außerdem in Zeile 1 und 4, mit Aufstrich, gleichwohl (wenigstens in *robustis*, Zeile 4) unverbunden; niemals oben mit dem Schnörkel versehen, der nur bei *s* vorkommt. Jede Erinnerung an die alte Form der Verkaufsurkunde von 166 (Pal. Soc. II, 190) oder der Kaisercursive fehlt.

c ist, entsprechend der Cursive, stets aus zwei Strichen zusammengesetzt. Entweder hat seine einfache Grundform einen Ansatz nach vorwärts, der mit *a*, *e*, langem *i*, *l*, *o*, *u* ligiert (Zeile 1, 4, 8), aber anscheinend ungern mit *r* (*sacra*, Zeile 3, *credita*, Zeile 5, aber *adscriptos*, Zeile 7), noch auch mit *t* (*ac triumfatoris*, Zeile 3; *edictio*, Zeile 5), obwohl doch gerade die Verbindung *ct* später eine Zeitlang ziemlich fest werden sollte. Oder dieser Ansatz wird zur Oberlänge entwickelt zur

---

[1] B. Bretholz, Lateinische Paläographie (im Grundriß der Geschichtswissenschaft I) 2. Aufl. S. 63ff. gibt die ausführlichste Charakteristik dieser Schrift. Man sollte statt des relativen „jüngere" römische Cursive lieber „Urkunden- oder Geschäftschrift des 5. bis 7. Jahrhunderts" oder mit Tangl ohne Zeitbestimmung einfach „Minuskelcursive" sagen; historisch wäre für unser Stück das genaueste „Halbunzialcursive", insofern das für die Halbunziale (deren älteste Denkmäler genau aus derselben Zeit stammen) am meisten charakteristische *N* auch hier noch vorkommt, wenn auch *n* daneben schon erscheint.

[2] *ac* (Zeile 3), *ad* (4, 7), *ae* (5), *ai* (3), *al* (6), *am* (9), *aN* (3) und *an* (1, 4, 5, 9), *ar* (4, 5, 6, 9), *as* (3, 7, 8), *at* (7, 9), *au* (3, 4, 9). Ebenso ca (4), fa (1, 3, 7) ra (3, 4, 5, 6, 8), ta (1, 3, 4, 5, 6, 9).

stärkeren Betonung (Korrektur *consulibus*, Zeile 8) und offenbar streng in der Verbindung *ci* innerhalb eines Wortes (Zeile 4, 5, 7, 9, 10). Oder endlich der Fuß der Grundform bindet nach rückwärts (wie am deutlichsten zweimal in Zeile 7 *nec censibus*).

d, wie die schönen Beispiele der ersten Zeile zeigen, gern isoliert und in zwei Zügen geschrieben, der Rundung mit der Oberlänge und dem deutlich angesetzten Fuß; nach vorwärts scheint das *d* durchweg unverbunden; von rückwärts dagegen wird es durch *a* (Zeile 4, 7), *e* (Zeile 5, *edictio*) und *o* (Zeile 8, *Theodoro*) in Ligatur genommen.

e ist mit der Unziale das vollkommenste Gegenstück zum *c* geworden, auch hier jene drei Möglichkeiten der einfachsten Form auf der Mittelzeile, der hohen Form mit Oberlänge, wobei gern die Ligatur nach vorwärts durch die Zunge gesucht wird, und die die Ligatur von rückwärts durch die untere Rundung. Die einfachste unverbundene Form begegnet gleich in der ersten Zeile dreimal, und auch weiterhin häufig; Ligatur aus dem kleinen Mittelstrich, wie in *deg*[*enti*] Zeile 2, *edictio* Zeile 5, ist selten. Die Form mit Oberlänge ganz deutlich und unverbunden in *decimum* (Zeile 9) oder am Wortende (im letzten *bene*); sonst meist nach vorwärts verbunden, wie in *supplementi* und sonst (Zeile 2, 3, 4 u. s. f.), vor allem in *ei*, *er*, *es*, *et*, *ex*; öfters stark zusammengesetzt, besonders deutlich in *inseri* (Zeile 7).

Die dritte Form am häufigsten doppelt ligiert, wie Zeile 1 in *Theofanes*, weiter Zeile 4, 5 (*tuae pro tempore*); ganz in einem Zuge in dem verderbten *ex geneoritu* (Zeile 6).

f läßt die Grundform deutlich erkennen, auch die Zusammensetzung (z. B. in *Theofanes*, Zeile 1); ligiert nach vorwärts (wie e) stets mit dem Zünglein in der Mitte (einfache Formen Zeile 1, 3, 7); nimmt bei flotterem Duktus in einem Zuge eine runde Form an, wie bei dem übergeschriebenen *Fl*[*avio*] der ersten Zeile, dem *fil*[*ius*] der vierten. Im Gegensatz zu den Ravennater Papyri des späteren 6. Jahrhunderts[1] und noch jüngeren Schriften, bei denen das f in die Zeile sinkt, ist die Oberlänge wie in der Kaisercursive noch stark entwickelt; f und s stehen darin auf derselben Stufe.

g hat durchweg noch den breiten, fast wagerechten Deckstrich der guten Halbunziale dieser Zeit (Zeile 2, 3, 6), während die Ravennater

---

[1] Sogar in der großartigen Kanzleischrift der Gesta Municipalia aus der Mitte des Jahrhunderts (bei Marini 74 (Tab. III) ist das f (*officium*) nur noch unter der Zeile stark ausgezogen.

Urkunden des späteren 6. Jahrhunderts den Strich meist stark runden und die Form der jüngeren Urkunden- und Buchminuskel vorbereiten. Der Buchstabe ligiert sowohl mit seiner vertikalen Unterlänge wie mit dem Deckstrich, rückwärts wie vorwärts.

h ist entweder einfach wie in der Buchschrift (Zeile 1 gegen Ende, Zeile 2, 4) oder mit stark geschwungener Oberlänge geschrieben (*Theofanes* Zeile 1, *Theodoro* Zeile 8, *Hermop.* Zeile 5), hier breiter als in den späteren Urkunden.

i steht häufig, zumal bei Doppel-*i* (*Anastasii piiss.* Zeile 3, *muniis* Zeile 9) klein und unverbunden in der Zeile, wie in *jussione* (Zeile 3); meist hat es eine starke Ober- oder Unterlänge, und in beiden Fällen ist es mit wenigen Ausnahmen (Zeile 7, 9) von rückwärts ligiert. Ganz fest ist die Verbindung *ri* in dieser Form; sie kommt 16mal vor und leidet keine Ausnahme; einmal (Zeile 3) erscheint *a-i.* [An das *ui* in *complevi* will ich erinnern]. Das *i* mit der Unterlänge ist fest in der Verbindung *ei* (zweimal Zeile 7) und *li* (Zeile 2), während *ci* zweimal ohne langes i (Zeile 4, 5), meist mit ihm vorkommt (Zeile 6, 7, 9, 10). Auch *ti* ist nicht gleichmäßig; selten hat das *i* hier Oberlänge (Zeile 4, 5), überwiegend Unterlänge (Zeile 1, 4 und 5 je zweimal).

l hat deutlich zwei Formen; eine uralte aus der Majuskel mit leicht oder stärker abwärtsgezogenem Fuß, besonders bei Doppel-*l* (*vexillatione* Zeile 5, *invecillo* Zeile 6), aber auch bei einfachem l (Zeile 4, 8); die zweite Form, die fortan die Schrift beherrscht, ist die auf der Zeile stehende mit starker Oberlänge, wenn auch ohne auffallende Doppelstriche (Zeile 1, 2).

m ligiert (*am*, *em*, *om*, *rm*) oder unverbunden; stets gleichmäßig stumpf aufstehend.

n dagegen hat zwei Formen: die alte Majuskelform der Halbunziale (wie in *Theofanes*, Zeile 1) und die jüngere der späteren Minuskel (wie gleich zu Anfang in *Constantinus*); beide Formen stehen ohne Regel bald verbunden, bald isoliert; auch für *an* wird bald die eine, bald die andere Form gewählt (wenn *n*, so mit angehängtem verkleinerten *a*); **N** wird meist von oben (wie in *et nec* und *est nec*, Zeile 6), selten mehr von unten (*anastasii*, Zeile 3) geschrieben, was die Form leicht variiert.

o oft genug in der vollen Zeilenhöhe, meist dagegen verkleinert, zumal in der Ligatur (vgl. *junioris robustis corporibus* etc., Zeile 4); es

ligiert vorwärts und rückwärts, ist aber stets vollkommen geschlossen, wodurch es sich deutlich von *u* unterscheidet.

p wird unverbunden meist klein und unscheinbar geschrieben (Zeile 3, 5 u. s.), in der Bindung dagegen vergrößert und mit verschiedener Strichführung; am meisten von oben wie in *prudentiae tuae pro tempore* (Zeile 5) und gleich darüber in *corporibus*; einzeln aber auch so, daß der Bogen zuletzt geschrieben wird (*praesidalis*, Zeile 6).

q, einmal in *neque* (Zeile 6), erinnert mit seiner, wenn auch geringen, Oberlänge noch an die Kaisercursive.

r dagegen hat ausnahmslos die Form der jungen Minuskelcursive; es ligiert fast immer: *ra*, *re*, *ri*, *rm*, *ro*, *rp*, *ru*; auch von vorwärts: *ar*, *cr*, *er*, *or*, *tr*.

s ist der interessanteste Buchstabe unseres ganzen Stückes. Die stark geschwungene Oberlänge des *s* (vgl. *anastasii piissimi*, Zeile 3) gibt dem Gesamteindruck des Briefes vor allem seinen Charakter. Wichtiger noch ist, daß unsere Schrift diese breite Schleife noch mit der Kaisercursive gemein hat, während sie in der ganzen jüngeren Minuskelcursive, sowohl in Ravenna wie in den Merovinger Urkunden verschwunden ist, — um dann freilich in den mittelalterlichen Urkunden der Kaiserzeit wieder aufzuleben. Das *s* ist, wenn ich nicht irre, fast stets unverbunden, höchstens die Verbindung mit dem *a* (zweimal in *anastasii*, Zeile 3) scheint mehr als zufällig zu sein; einmal, in *adscriptos* sind *o* und *s* ligiert; aber die in der jüngeren Cursive so häufige Verbindung *ss* und die bis auf unsere Tage in der deutschen Schrift übliche Ligatur *st* kommen noch gar nicht vor. Im allgemeinen wird das *s* in einem Zuge geschrieben; Zusammenstückung (wie in *corporibus*, Zeile 4, *ministrare*, Zeile 8) ist Ausnahme.

t ist insofern ähnlich altertümlich, als alle die krausen und „gestürzten" Formen der jüngeren Cursive noch fehlen; dagegen rückt seine breite Form (*Theofanes*, Zeile 1) von der schmalen der Kaisercursive weit ab. *t* wird fast durchweg verbunden, nach rückwärts und vorwärts: *ta*, *th*, *ti* (in zwei Formen mit hohem und heruntergezogenem *i*) *tn*, *to*, *tu*; in der Verbindung *t-a* ist mit wenigen Ausnahmen (*octavum*, Zeile 9) das *a* nach *t* verkleinert, so stets in der Verbindung *tan*.

u ligiert in der jüngeren Cursive so gut wie niemals nach vorwärts; auch in unserer Urkunde liegt hierin das untrügliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber *a*. [Das *conpleui* der Unterfertigung ist

die einzige (besonders erklärte) Ausnahme]. Von rückwärts ligiert *u* mit *a*, *c*, *r*, *t*. Die Form ist teils die ausgebildete Unziale mit den parallelen Grundstrichen, teils die ältere des **u**, doch gehen beide Formen ineinander über.

x scheint stets von links oben her in flottem Schwunge durchgeführt zu sein, mit starker Unterlänge (Zeile 5, 6, 7).

Ich fasse zusammen. Die genaue Untersuchung und Zergliederung der Schrift ergab nicht nur eine weitgehende Regelmäßigkeit, die eine allgemeine Charakteristik erlaubt, sondern auch genügende Anhaltspunkte, um unserem Denkmal seine Stellung in der Entwicklung der lateinischen Schrift anzuweisen und damit umgekehrt diese selbst besser als bisher zu verstehen. Der Prozeß der kursiven Bindung der Buchstaben aneinander, in der Papyrusurkunde von 166 (auch Arndt-Tangl, Schrifttaf. II) schon beginnend, vollendet sich in den Ravennater Urkunden des späten 6. Jahrhunderts. Unser Brief aus dem Jahre 505 zeigt noch eine gewisse Zurückhaltung in der Ligatur, wenn er auch schon viel weiter geht als der von Bresslau publizierte Brief aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (Arch. f. Papyrusforschung III, 168).

Auch ein zweiter Grundzug der vollendeten Cursive, der liegende Charakter der Schrift, ist noch keineswegs durchgeführt. Erscheint die Kaisercursive auffallend gerade, auch in dieser Beziehung stilisiert, wie etwa noch die zeremoniöse Ausfertigung der Gesta municipalia des mittleren 6. Jahrhunderts (Marini, Tab. III), so ist der Übergang der Geschäftsschrift vom geraden Stil zum liegenden in den beiden Briefen, dem aus der Mitte des 4. Jahrhunderts und dem unsrigen von 505 deutlich erkennbar; unzweifelhaft weit darüber hinaus gehen die Ravennater Urkunden des späten 6. und des 7. Jahrhunderts.

Es ist als ob bestimmte Buchstaben den deutlich angestrebten Fluß der Schriftführung noch hinderten, und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade die altertümlichen und sperrigen Formen des **N** und des hohen **s** bald nach der Zeit unseres Briefes aus der Cursive verschwinden. Es würde auf mannigfache Wiederholungen hinauslaufen und gehört mehr in eine paläographische Systematik, den Vergleich der Buchstabenformen zeitlich nach rückwärts und vorwärts im einzelnen durchzuführen. Nur ein kurzer Hinweis auf die Bücherschrift sei noch gestattet. Wir wissen seit manchen Jahren aus den Papyrusfunden, wie sehr die kursive Geschäftsschrift der Unziale, der Halbunziale und damit der Minuskel vorgearbeitet hat; immerhin ergibt sich auch hier noch ein leidlicher Parallelismus, wenn man die

Formen des G und N in unserem Brief und in der gleichzeitigen Halbunziale ins Auge faßt.

Für die Kenntnis der Voraussetzungen aber des abendländischen Urkundenwesens bedeutet unser Brief nach der inneren wie nach der äußeren Form eine sehr wesentliche Bereicherung. Wir haben hier ziemlich genau die Schrift und Aktenform der entscheidenden Zeit Chlodwigs. Beherrschte er auch schon Jahre lang römische Provinzen, so gewann er durch die westgotischen Eroberungen die Fühlung mit einer germanisch-romanischen Kultur, die den Franken leichter zugänglich sein mochte als die provinziale. Die Wirkungen sollte man bald in der Gesetzgebung spüren. Damals wird auch das Urkunden- und Aktenwesen endgültig in den fränkischen Staat aufgenommen worden sein. Um so wichtiger, festzustellen, wie die Schriftstücke der provinzialen Behörden, die allein als Muster dienen konnten, ausgesehen haben mögen. Wir sehen die reine Briefform im Absterben; noch haben wir die Adresse und die Unterfertigung durch den Gruß; aber das *bene vale* ist formelhaft geworden und neben den Gruß ist das aktenmäßige *complevi* getreten; aus der Inscriptio ist der Gruß geschwunden; auch fehlt noch immer, briefmäßig, die Datierung; um so erfreulicher, daß durch zwei deutliche Anhaltspunkte im Text unser Brief sich doch so genau datieren läßt.

Zur Technik der Siegelbullen

Von

F. Philippi

Hierzu vier Abbildungen

Anton Eitel hat in seiner Freiburger Habilitationsschrift: „Über Blei- und Goldbullen des Mittelalters" unsere Kenntnis über „Herleitung und Verbreitung", aber auch über Anfertigung derselben in mehr als einer Richtung vertieft und durch energische Heranziehung sowohl der antiken und byzantinischen wie der spanischen Analogien erweitert.

Ich beabsichtige im folgenden einige Zusätze zu Eitels Arbeiten zu geben, welche sich wesentlich mit der Herstellung der Bullen und der Art, wie sie an den Urkunden befestigt worden sind, beschäftigen.

Über beide Vorgänge sind bis jetzt genügend ausführliche Berichte aus älterer Zeit noch nicht nachgewiesen und aus der Untersuchung der Bullen selber lassen sich nur schwer sichere Schlüsse ziehen, weil das kräftige Material sich intakter erhalten hat, als die schwächeren Wachssiegel und sich daher nur in seltenen Fällen ein Blick in das Innere eines Bleisiegels tun läßt. Deshalb herrschen sowohl über die ursprüngliche Gestalt des zur Beprägung benutzten Schrötlings, wie seine Herstellung und besonders die Anbringung des in jedem Stücke zur Durchsteckung der Befestigungsfäden vorauszusetzenden Kanals noch unsichere und zum Teil miteinander unvereinbare Ansichten.

Der leider schon 1885 gestorbene, um die Papstdiplomatik hochverdiente Wilhelm Diekamp hatte in seiner 1882 in Mitt. d. I. f. ö. G.F. III 565 ff. erschienenen Abhandlung „Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI. ff. Jahrhunderts", S. 610 f. behauptet, daß zeitweise die Schnüre nicht einheitlich durch die Bullen durchgeführt, sondern je einzeln von oben zur Anknüpfung an die Urkunde und von unten, um Material zum Verschlusse zu gewinnen, eingeführt gewesen seien und berief sich dabei auf Beweismaterial aus den Staatsarchiven in Münster und Wien, leider ohne Abbildungen beizufügen. L. Schmitz-

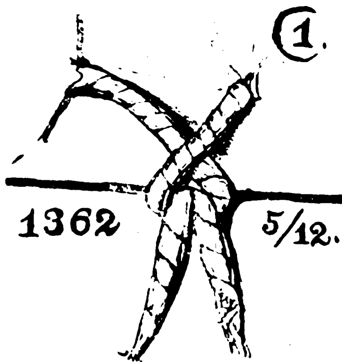
Kallenberg wiederholt in seiner „Lehre von den Papsturkunden" (Meisters Grundriß II[2]), S. 96 seine Bemerkungen kurz, während P. M. Baumgarten „Aus Kanzlei und Kammer" S. 191 ff. sie zu widerlegen versucht. A. Eitel beruft sich auf Baumgarten, um Diekamps Beobachtungen vollkommen von der Hand zu weisen. Diekamp hat nun seine Beobachtungen über die Einführung der Schnüre dadurch verwickelt und anfechtbar gemacht, daß er sie mit Behauptungen über die Verwendung der von den Bleibullen abhängenden Siegelschnüre zum Verschlusse der litterae patentes verquickte. Da ich seinerzeit mit Diekamp (vgl. S. 610, Anm. 2) die Untersuchungen gemeinsam ausführte, nehme ich nicht nur das Recht in Anspruch, sondern sehe es auch als eine Ehrenpflicht gegen den verstorbenen Freund an, diese Sache den Widersprüchen neuerer Forscher gegenüber wieder aufzunehmen.

Die Beobachtung Diekamps, daß es päpstliche Bleibullen gibt, in welchen die Befestigungsfäden absichtlich nicht einheitlich durchgeführt worden sind, wird von Baumgarten S. 192 mit den Worten zurückgewiesen: „Im übrigen bemerke ich, daß nach meinen Angaben und unter meiner Aufsicht von einem geschickten Uhrmacher eine Bleibulle Alexanders IV. durchsägt worden ist, die das Diekampsche Ergebnis nicht gezeitigt hat. Vielmehr zeigten sich nur die beiden[1] Kanäle und die glatt durchlaufenden Schnüre, so daß von vier Schnurenden im Innern der Bulle keine Rede sein konnte. Dieser wichtige Beweis Diekamps ist damit endgültig ausgeschaltet."

Baumgarten unterläßt zu bemerken, ob die von ihm behandelte Bulle mit Hanf oder mit Seide befestigt gewesen war; denn das muß von vornherein, Diekamps allgemein gehaltene Angaben einschränkend, betont werden: Bis jetzt ist die Unterbrechung nur bei Bindfadenbefestigung festgestellt worden. Und davon, daß sie einwandsfrei festgestellt worden ist, hätte Baumgarten sich überzeugen können, wenn er die noch im Staatsarchiv Münster vorliegende Bulle Urbans IV., welche Diekamp aufsägen ließ, eingesehen hätte. Aber es ist unter den Bullenbeständen dieses Archivs nicht nur dieser Einzelfall, der ja durch Zufälligkeiten erklärt werden könnte, aufzufinden, sondern ich kann noch zwei weitere beibringen, also drei im ganzen nachweisen, die ich sämtlich hier in von mir selbst auf das sorgfältigste durchgeführten Zeichnungen mitteile. Man wird einwerfen, daß einwandsfreier gegen Angriffe Wiedergabe in Photographie gewesen wäre. Es mußte jedoch von diesem Verfahren abgesehen werden, weil deutliche Bilder auf diesem Wege nicht zu beschaffen waren, besonders nicht

[1] Nicht ein einziger?

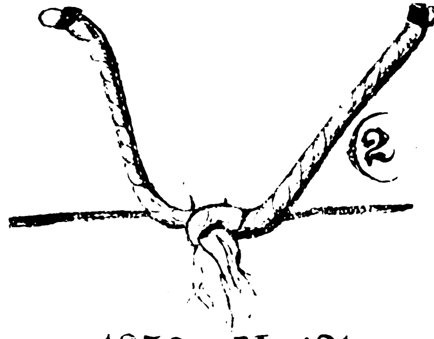
bei der Bulle Urbans V. von 1362 (Abb. 1) und doch ist dieses Beispiel besonders beweiskräftig. Die unteren Schnüre (Schnur?) waren schon länger ausgefallen und sind in Verlust geraten. Nach oben aber hing die Bulle noch an der Urkunde fest, löste sich jedoch leicht bei schwachem Aufbiegen der oberen Öffnung. Dabei zeigte sich nun



Kl. Kentrup.



StA. Münster.



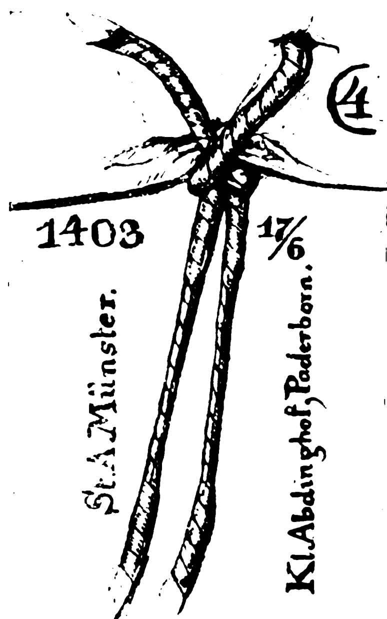


ganz klar, wie auch aus der Abbildung zu ersehen ist, daß die Fäden nicht, wie Eitel S. 20 vermuten möchte, durch ungeschickte Behandlung zerrissen sind, denn die Enden sind sorgfältig und glatt abgeschnitten.

Nicht ganz so deutlich kann man den Vorgang an den Bindfäden der Marienfelder Urkunde von 1353 erkennen (Abb. 2), weil sie im Laufe der Jahrhunderte sich aufgelöst haben; um so klarer ergibt

sich jedoch aus dem Abdrucke im Innern der Bulle, daß ursprünglich die Bindfadenenden dieser Urkunde genau so ausgesehen haben, wie die der Bleibulle von 1362, weil der obere Teil der Apostelseite abgebröckelt und so der Kanal im Innern freigelegt ist und die Abdrücke deutlich zu erkennen sind. Auch das Innere der auf Diekamps Ansuchen aufgesägten Bleibulle Urbans IV. zeigt genau dasselbe Bild (Abb. 3), wie man es bei der Bulle von 1362 rekonstruieren, bei der





von 1352 beobachten kann. Es kann daher wohl kaum bezweifelt werden, daß Diekamps Beobachtung richtig ist, und man es mit einer gewollten Maßnahme zu tun hat. Wie Siegelschnüre aussehen, wenn sie durch die Bullierung festgepreßt gewesen waren, kann man an einer Abdinghofer Urkunde Bonifaz' VIII. von 1403 sehen (Abb. 4), von der aus einem mir unbekannten Grunde und in einer mir unerfindlichen Weise das Blei der Bulle entfernt ist; zerrissen solche Schnuren durch unvorsichtige Behandlung, so konnte niemals ein Bild, ein Zustand entstehen, wie sie die Bullen von 1353 und 1362 zeigen.

Durch diese Nachweisungen möchte also entgegen den verschiedenen Behauptungen Baumgartens unwiderleglich festgestellt sein, daß im 13. und 14. Jahrhundert die Bindfäden, mit welchen Bleibullen an päpstlichen Urkunden befestigt waren, nicht immer durch dieselben vollkommen durchgezogen sind, sondern — wenigstens in einzelnen Fällen — geteilt, je von oben und von unten in die Schrötlinge eingeführt und gesondert in ihnen festgepreßt sind.

Aus welchen Gründen kann man sich nun diese uns mehr umständlich als praktisch erscheinenden Maßnahmen erklären. Sind sie wirklich auf die von Diekamp behauptete, von P. M. Baumgarten bestrittene Verschließung der „offenen Bullen" (litterae patentes) zurückzuführen? Denn man könnte doch auch noch andere Gründe annehmen, z. B. Sparsamkeit; allein das jeweils ausfallende Stückchen Bindfaden ist so kurz, daß es selbst bei dem Massenbetriebe an der römischen Kurie kaum in Betracht kommt. Eher ließen sich praktische Gründe, welche mit der Herstellung des Schrötlings der Bullen und seiner Durchlochung zusammenhängen, anführen.

Denn die Beobachtung Diekamps, daß ein großer Teil der litterae patentes geschlossen verschickt worden ist, ist richtig und auch von Baumgarten a. a. O. S. 194 als richtig anerkannt. Die Abdrücke auf den Teilen der Rückseite der Urkunden, welche beim Zusammenlegen der ursprünglichen Falten nach innen zu liegen kommen, lassen mit Sicherheit erkennen, daß die Bleibullen längere Zeit fest zwischen ihnen gelegen haben. Bringt man nun die Bleibulle in die dadurch angezeigte Lage, so wird man in vielen Fällen die unten aus ihr heraushängenden Schnüre (Seide und Hanf) so um das Pergament legen können, daß die Bulle darin festgehalten wird, wenn man die Schnüre ein- oder meist mehrmal um die zusammengelegte Urkunde legt und an den durch die Kräuselung sich selbst darbietenden Stellen zubindet. Sind die Schnuren aber — und das ist sehr häufig der Fall — zusammengeknotet, so werden sie sich ohne Schwierigkeit in der Weise wieder über die zusammengelegte Urkunde schieben lassen, daß die Bleibulle an der durch die Abdrücke gekennzeichneten Stelle festliegt und der Knoten gerade auf die Kante des zusammengelegten Pergamentes zu liegen kommt, d. h. mit anderen Worten: man kann diese Pergamente sehr leicht genau wieder in denselben Zustand zurückbringen, in welchem sie die päpstliche Kanzlei verlassen haben. Ich werde ein so zusammengelegtes Stück in dem bei Teubner erscheinenden Atlas zur mittelalterlichen Siegelkunde auf Tafel XI veröffentlichen.

Schmitz-Kallenberg, welcher die Diekampsche Annahme in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhält, sagt in seiner „Lehre von den Papsturkunden“, in Meisters Grundriß a. a. O. S. 96, Anm. 1 mit Recht: „Diese — Art des Verschlusses der Papsturkunden verfolgte nicht den Zweck einer Geheimhaltung des Urkundeninhalts; dafür wäre er durchaus ungenügend, weil sich die um das Dokument gelegte Schleife, auch ohne daß man die Schnur zerschnitt, von dem Dokumente abstreifen oder — aufknoten und dann, nachdem man von der Urkunde Kenntnis genommen, wieder über die Urkunde legen, bzw. wieder zusammenknoten ließ.“

Wenn ich nun glaube, diese Behauptung über den Verschluß auch der päpstlichen litterae patentes im allgemeinen aufrecht erhalten zu können und zu müssen, so vermag ich dennoch den beiden Forschern nicht so weit zu folgen, daß ich ihrer Annahme: zeitweise hätten die aus den Bleibullen unten heraustretenden Schnurenden eine Schleife gebildet, d. h. aus einem zusammenhängenden Stücke bestanden, zustimmen; denn mir ist noch keine Papsturkunde unter die Hände gekommen, bei welcher dieser Befund klar erkennbar gewesen wäre. Und dies ist auch der Grund, der mich gegen Diekamps Annahme, man habe des Verschlusses halber jenes verwickelte Verfahren bei der Befestigung der Bleibullen eingeführt, bedenklich macht. Ich habe allerdings mit ihm 1881 die einschlägigen Untersuchungen an dem reichen Bullenmaterial des münsterischen Staatsarchives angestellt, aber auf die endgültige Formulierung seiner Ergebnisse einen Einfluß nicht mehr gehabt. Ich neige vielmehr dazu, die Veranlassung zu dem uns auffallend erscheinenden Vorgehen in der Schwierigkeit zu sehen, die Bleischrötlinge zu den Bullen mit einem räumigen, durchgehenden Kanal zu versehen.

Man hat mit Recht die Bullenprägung mit der Münzprägung in die engste Beziehung gebracht. Man sollte daher annehmen, daß die Bleischrötlinge ebenso hergestellt worden sind, wie das in den Prägstätten der Münzen für die Schrötlinge aus Edelmetall Sitte war: sie wurden aus gegossenen und dann nachgewalzten Platten ausgestanzt,[1] später auch wohl mit einer Schere oder einem Messer ausgeschnitten. Eine Untersuchung jedoch der Ränder mittelalterlicher Bleibullen wird zur Abweisung einer solchen Annahme führen. Auch die weiter denkbare Möglichkeit, daß das Blei in stangenförmigen Laiben gegossen und dann scheibenartig abgeschnitten worden sei, hat kaum Wahrscheinlichkeit für sich. Die dritte, jetzt im allgemeinen verbreitete Annahme, daß die Schrötlinge ursprünglich wirklich bullae,[2] kleine Kugeln

[1] A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde, S. 36 und 64f.

[2] Baumgarten a. a. O. S. 206. Die Hauptveranlassung dazu war wohl der von Ciampini gebrauchte Ausdruck „spherica“. Spherica wird jedoch nicht „kugelförmig“, sondern einfach rund zu übersetzen sein.

gewesen und dann durch die Prägung flachgedrückt seien, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, weil man stets flache und zwar ziemlich gleichmäßig flache Schrötlinge findet.

A. Eitel scheint geneigt, aus der Gestalt der jetzt gebräuchlichen Schrötlinge — er bildet einen ab — Rückschlüsse zu machen. Wenn ich die Abbildung (S. 9) richtig verstehe, so sind die heute gebräuchlichen Schrötlinge im Einzelguß[1] hergestellt; der Kanal in der Mitte ist offenbar mittels einem beim Gusse durch die Mitte der Form gelegten, beim Erkalten herausgezogenen Kern freigehalten. Sowohl die obere, wie die untere Seite der Platte weisen in der Mitte eine diametral verlaufende Erhöhung auf. Eine genaue Untersuchung mittelalterlicher Bullen gibt jedoch wenig Anhaltspunkte für die Annahme, daß in früheren Zeiten die Schrötlinge in derselben Weise hergestellt worden sind. Freilich zeigen die älteren bei Camillo Scrafini (Le monete e bolle plumbee Pontificie) abgebildeten Bleibullen mehrfach eine diametral verlaufende Erhöhung, auch sind mehrere in derselben Richtung aufgesprungen bzw. aufgerostet. Das entsprechende Material jedoch aus dem zwölften und den folgenden Jahrhunderten, welches durch meine Hände gegangen ist, zeigte durchgängig ein anderes Bild: meist waren an den Stellen, unter welchen die Siegelschnuren lagen, gar keine Erhöhungen bemerkbar; wenn das aber dennoch der Fall war, so zeigte sich die Verwerfung selten in der Mitte (um den Mittelpunkt der Platten herum), sondern meistens nur an den Stellen, an welchen die Schnuren in die Bleibulle eintreten und an welchen sie wieder aus ihr austreten. Wenn die in früherer Zeit verwendeten Bullenschrötlinge wirklich so hergestellt worden wären, wie die modernen, so müßten sich öfter Erhöhungen über die ganze Platte hin nachweisen lassen. Man hat daher wohl anzunehmen, daß in den früheren Jahrhunderten die Röhren zur Einführung bzw. zur Durchführung der Siegelschnuren in anderer Weise hergestellt sind, als heutzutage. Untersucht man die Eintritts- bzw. Austrittsstellen genauer, so wird man bei ihnen vielfach schnittartige Ausläufer[2] finden, die bei ursprünglich im Durchschnitt runden Röhren kaum sich hätten bilden können. Man wird durch diesen Befund viel eher zu der Annahme geführt, die Löcher seien in die fertigen Schrötlinge nachträglich durch ein verhältnismäßig flaches, scharfes Instrument eingeschlagen oder eingestoßen. Dieser Eindruck wird noch durch die Beobachtung ver-

[1] Dieser Beobachtung steht selbstverständlich nicht die Möglichkeit entgegen, daß mehrere Stücken aneinandergereiht in derselben Form hergestellt werden.

[2] Diese Beobachtung hat mich neben anderen (s. unten) zu der Annahme gebracht, daß viele Bullen aus zwei ursprünglich selbständigen Bleiplatten zusammengepreßt seien.

stärkt, daß die Löcher nur selten in der Mitte des Randes sich zeigen, sondern meist stark nach der einen oder anderen Seite sich hinüberschieben. Wäre der Kanal gleich beim Guß durch Einlegung eines im Durchschnitte runden Kerns freigehalten worden, so würden auch unter starkem Drucke die Enden nicht so schnittartig zusammengepreßt sein können und der Kanal die Mitte des Schrötlings im allgemeinen innehalten.

Man hat nun früher aus allerlei Beobachtungen an den Bullen, von denen die eine, das schnittartige Endigen der Löcher für die Schnüre schon oben erwähnt und erklärt ist, schließen wollen, die Bleie beständen aus zwei später, nachdem die Schnuren eingelegt waren, miteinander verbundenen Einzelplatten. Zu diesen Beobachtungen gehört die Feststellung einer Art von Einkerbungen an den Rändern, die so weit gehen, daß die eine Seite über die andere vorspringt.[1] Versucht man jedoch die scheinbar und locker miteinander verbundenen Platten entweder in den Ein- und Austrittslöchern der Schnuren oder in den scheinbaren Kerben am Rande mit Hilfe eines flachen, scharfen Instruments voneinander zu spalten, so wird man das nicht ausführen können. Daher wird man diese Unregelmäßigkeiten des Randes darauf zurückführen müssen, daß die Formen, zwischen welchen der Schrötling gegossen ist, nicht genau passend gearbeitet oder beim Gusse nicht richtig verpaßt waren. Jedenfalls möchte aus diesen Feststellungen mit Sicherheit zu entnehmen sein, daß die Schrötlinge der mittelalterlichen Bleibullen im allgemeinen weder wie die Schrötlinge für die Münzen aus Platten (Zainen) gestanzt noch aus stangenförmigen Laiben scheibenförmig abgeschnitten, sondern je einzeln in Formen gegossen sind.

Für die Abweisung aber der Vermutung, daß doch einzelne Bleibullen aus zwei nachträglich miteinander verbundenen Platten bestehen, genügt die einfache Bemerkung A. Eitels, daß dieses Verfahren technisch unmöglich sei, denn doch nicht. Freilich durch bloßes Aufeinanderpressen ist eine dauernde Verbindung zweier Bleiplatten nicht herzustellen; dabei bleibt aber doch immerhin noch die Möglichkeit offen, daß die feste Verbindung durch Lötung hergestellt ist.

Zu dieser Annahme veranlaßt mich besonders der Befund der als Nr. 2 abgebildeten Bleibulle von 1353. Bei diesem Stücke sind sowohl die obere, wie die untere Seite je für sich abgebröckelt und zerklüftet, wie sich aus der Zeichnung klar ergibt; ferner ist der Rand auf etwa ein Viertel des Umfangs als ein in sich zusammenhängendes Stück abgebrochen. Ich kann diese Tatsache nur so erklären, daß die

[1] Vgl. meinen Atlas zur Siegelkunde d. M. Tafel XI, A 3.

Bulle aus zwei Platten besteht, welche am Rande zusammengelötet sind. Ich möchte aber nicht glauben, daß diese Bindung erfolgt ist, nachdem die Platten beprägt waren, sondern vorher; im anderen Falle hätte es kein Mittel gegeben, die Schnuren festzupressen, ohne die Prägung zu zerstören. Daß ein solches Vorgehen aber nicht eine Einzelerscheinung darstellt, sondern oft angewendet worden ist, möchte ich aus der unregelmäßigen höckerigen Oberfläche des Randes bei vielen Bullen schließen. Eine besondere Glättung des Randes, wodurch er etwa das Aussehen unserer jetzigen Münzen erhalten hätte, habe ich bei päpstlichen Bleibullen nicht wahrgenommen, wohl aber bei der Bleibulle Heinrich II., welche ich sowohl in meinen Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Tafel II, als in dem Atlasse für Siegelkunde, Tafel III, 2 abgebildet habe.

So hat sich denn die Behauptung W. Diekamps, es gäbe päpstliche Bleibullen, in welchen die Befestigungs- bzw. Verschlußschnüre je von oben und von unten eingeführt, aber nicht in einem Zuge durchgeführt sind, als richtig bewährt. Ob freilich alle Bullen aus der Zeit, für welche diese Beobachtung einwandfrei gemacht ist, aus der Zeit etwa von 1250—1370 so hergestellt sind, muß auf Grund der Beobachtung Baumgartens a. a. O. S. 192 und oben S. 200) als zweifelhaft bezeichnet werden. Noch zweifelhafter erscheint mir der von Diekamp und Schmitz-Kallenberg vermutete Zusammenhang dieser Maßregel mit dem sicher häufig erfolgten leichten Verschlusse der litterae patentes durch die unten herabhängenden Schnurenden.

Die Herstellung der Schrötlinge zu den päpstlichen Bleibullen, welche sehr wohl in verschiedenen Zeiten verschieden erfolgt sein kann, muß zur Zeit als noch nicht ganz einwandfrei aufgeklärt gelten. Sie scheinen jedenfalls einzeln und zwar gleich in der flachen Form gegossen worden zu sein.

Zu A. Eitels Besprechung der mittelalterlichen Goldbullen habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen.

Sie sind wohl nicht, wie Eitel S. 16 annimmt, getrieben, sondern nach Weise der Brakteaten, welche ja auch durch das ganze Mittelalter hindurch gefertigt worden sind, geprägt. Diese mir selbst sichere Beobachtung hat mir der Herr Hofgoldschmied Osthues hier bestätigt. Er hatte die Liebenswürdigkeit, den hier im Staatsarchiv vorliegenden Abdruck der „goldenen Bulle“ Karls IV. zu untersuchen. Auf der (hohlen) Innenseite sind keine Spuren von Hammerschlägen zu entdecken, auch nicht mit Hilfe eines Vergrößerungsglases. Die Außenseite zeigt das stumpfe Relief der Prägung, an der keine Spur einer Nacharbeitung mit der Punze oder der Ziseliernadel zu beobachten ist,

was bei getriebenen oder gegossenen Stücken der Fall zu sein pflegt. Auf welche Weise freilich die Prägung ausgeführt ist, wird im Einzelfalle bei der Goldbulle ebenso schwer festzustellen sein, wie bei den Brakteaten.[1] Man kann an ein einfaches Aufschlagen des Stempels auf die dünne, über eine weiche Unterlage gebreitete Metallplatte denken; das Relief kann aber auch in der Weise hergestellt werden, daß man die Platte auf den Stempel und darüber wieder einen Bleiklumpen legt, mit dem man dann die Platte von hinten in den Stempel hineinhämmert. Dieses letztere Verfahren ist allerdings dem Treiben sehr ähnlich und würde sich trefflich zu der Beobachtung Eitels reimen, daß es Goldbullen mit Bleikern gegeben habe oder noch gäbe. Allerdings würde die Erklärung eine andere sein, als er sie gibt (S. 13ff.). Ich kann mir ein Urteil nicht erlauben, weil ich eine derartige Bulle, soviel ich weiß, niemals in der Hand gehabt habe. Die Stücke, in deren Inneres ich einen Einblick tat, enthielten Wachsreste. Allen gemeinsam jedoch war die mangelhafte Befestigung an der durchgehenden Schnur und damit an der Urkunde selbst, zu welcher sie ursprünglich gehörten.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich Eitels Zweifel (S. 25) an der Richtigkeit der mir und von mir gemachten Angaben über den Goldwert einer Bulle Friedrichs II. aus seiner Kaiserzeit nicht für ganz unberechtigt erklären kann, da die Goldbulle Karls IV. nach der mir neuerdings gegebenen Taxe bei hohem Goldgehalte (18—20 Karat) einen Metallwert von 50—60 Mark darstellt.[2] Sie wird allerdings auch etwa viermal so schwer sein,[3] wie die Bulle Friedrichs II., welche auf etwa 10 Mark geschätzt war.

---

[1] Vgl. für diese Darlegungen A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde, S. 72f.

[2] Damit bestätigt sich also Bresslaus Berechnung.

[3] Die Flächen der Bulle Karls IV. sind nicht nur fast doppelt so groß, sondern auch die eingelöteten Ösen (Eitel S. 17) sind aus ebenso gutem Golde, wie die Platten selbst.

Rota und Rueda

von

A. Eitel

Hierzu einundzwanzig Abbildungen

I.

Seit Leo IX. bedienten sich die Päpste bei der Unterzeichnung ihrer Privilegien der Rota: Ein Ring durch zwei konzentrische Kreise gebildet, wurde durch ein senkrecht gestelltes Innenkreuz in vier Teile geteilt; der Ring enthielt die Devise des Papstes, und in die vier Quadranten trug man die Buchstaben L E O . P. — Leo Papa — ein.[1] Diese ursprüngliche Rota mußte sich mehrfache Umbildungen gefallen lassen, bis sie unter Paschalis II. (1099—1118) ihre endgültige Form erhielt, die dann im wesentlichen unverändert von seinen Nachfolgern beibehalten wurde. Der Kreisring mit der Devise blieb, aber die Eintragung in die Quadranten war eine andere geworden: In die beiden oberen schrieb man: Scs. Petrus — Scs. Paulus und in die unteren den Namen des Papstes und seine Ordnungszahl, also Paschalis pp. II.[2] — Das ist die bekannte Rota, die in der Folgezeit für das päpstliche Privileg und dann für die päpstliche Kanzlei überhaupt besonders charakteristisch wurde.

II.

Es ist ein deutlicher Beweis für den gesteigerten Einfluß der römischen Kurie, daß die Rota bzw. ein ihr ähnliches und nachgebildetes Handmal auch außerhalb der päpstlichen Kanzlei zur Unterzeichnung der feierlichen Urkunden verwandt wurde. Geistliche Würdenträger und weltliche Fürsten wollten durch die Nachahmung dieses Brauches ihr nahes Verhältnis zu Rom und ihre Ergebenheit für den Papst zum Ausdruck bringen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts findet sich die Rota auf Urkunden der Erzbischöfe von Trani, Benevent und Ravenna.[3] Um dieselbe Zeit taucht sie in der Kanzlei der normannisch-sizilischen Fürsten auf; ein Privileg des Herzogs Roger vom 30. Dezember 1129

wurde bereits mit der herzoglichen Rota unterzeichnet; sie blieb von nun an in der sizilischen Kanzlei ein wichtiges Merkmal der feierlichen Urkunde.[4] Bis in die Kanzlei der deutschen Könige ist die päpstliche Rota vorgedrungen.[5] Bei dem ersten Monogramm Lothars III. hat sie zweifelsohne als Vorbild gedient.[6] Deutlicher noch als bei Lothar erkennt man die päpstliche Rota in dem Handmal Wilhelms von Holland wieder.[7]

Aber nur vereinzelt, nur vorübergehend übernahmen die deutschen Könige diesen päpstlichen Brauch. Um so stärker und nachhaltiger sollte er das Urkundenwesen in Portugal[8] und Spanien beeinflussen.

Wie die päpstliche Rota ihren Weg nach Spanien fand, wie sie als Rueda oder signo rodado von der königlichen Urkunde übernommen wurde[9] und wie sie sich zunächst in der Kanzlei der Könige von León entwickelte — darüber handelt die folgende Untersuchung. Sie will einen Beitrag liefern für die Lehre von der bislang noch wenig bekannten spanischen Königsurkunde und an einem sehr bemerkenswerten Beispiele ihre Abhängigkeit von der päpstlichen Kanzlei dartun. Dem Heraldiker wird es auffallen, wie bei der Rueda das Wappentier des Königreiches León, der Löwe, zur Verwendung kommt; den Kunsthistoriker dürfte die zeichnerische Darstellung interessieren, sie ist für die Auswahl der Abbildungen mitbestimmend gewesen.

Aber auch über den Rahmen der Urkundenlehre hinaus verdienen die Beziehungen zwischen Rota und Rueda unsere Beachtung. Sie berühren ein wichtiges Kapitel der spanischen Kirchengeschichte. Und wir werden kurz daran erinnern müssen, wie das Papsttum seine Stellung in Spanien begründet, wie es ihm gelungen ist, die nationale Eigenart der spanischen Kirche zu vernichten und sie der römischen anzugliedern und einzuordnen.

III.

Die Eroberung von Toledo (1085) bedeutet eine Epoche in der kirchlichen Entwicklung Spaniens. Der erzbischöfliche Stuhl von Toledo, der jahrhundertelang verwaist gewesen, wurde neu aufgerichtet; es gab wieder einen Primas der spanischen Kirche. Die Erneuerung des Primates mußte die Erinnerung an die Vergangenheit wecken, an die Zeiten, da das westgotische Reich bestand und blühte. Damals hatte der Metropolit von Toledo eine überragende Machtstellung in der westgotischen Kirche innegehabt. Seine Unterordnung unter Rom war eine sehr problematische gewesen; und es ist bekannt, wie diese ehrgeizigen Kirchenfürsten — Männer wie Julianus — nicht davor zurückgeschreckt, ihren Thron neben die Kathedra Petri zu stellen. Der Einfall der Araber machte dem Reiche und der Kirche der Westgoten und damit auch

ihren nationalkirchlichen, für die Oberhoheit des Papsttums so gefährlichen Bestrebungen ein Ende. Aber die Erinnerung an das, was man früher gewesen und gewollt, blieb noch lange lebendig und wirksam in der spanischen Kirche.

Gregor VII. machte es zu einer Hauptaufgabe seiner Politik, die spanische Frage zu lösen bzw. ihre Lösung in päpstlichem Sinne vorzubereiten.[10] Gleich zu Beginn seines Pontifikates schrieb er den Fürsten, die zum Kampfe gegen die Mauren rüsteten: „Non latere vos credimus, regnum Hispaniae ab antiquo proprii juris sancti Petri fuisse, et adhuc — licet diu a paganis sit occupatum, lege tamen justitiae non evacuata — nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere".[11] An dieser Auffassung hat das Papsttum fortan unentwegt festgehalten.

Im Jahre 1086, bald nach Gregors Tod, war der Stuhl von Toledo wieder zu besetzen. Die Wahl zum Metropoliten fiel auf den Abt des Klosters Sahagun, auf den Franken Bernhard, der als Cluniacenser-Mönch nach Spanien gekommen war. Urban II. übersandte dem Gewählten das Pallium und übertrug ihm den Primat über die spanische Kirche, aber des Papstes Oberhoheit sollte dadurch in keiner Weise geschmälert werden. Er wies darauf hin, wie Bernhard die Autorität der römischen Kirche angerufen, er bestätigte ihn, aber „salva tamen Romanae ecclesiae auctoritate", und er betonte es ausdrücklich, daß es sich um einen Gnadenbeweis des apostolischen Stuhles handelt: „Ipsum (scl. Bernhardum) enim in totis Hispaniarum regnis primatem statuimus, et quidquid Toletana ecclesia antiquitus noscitur habuisse, nunc quoque ex apostolicae sedis liberalitate in posterum habere censuimus".[12]

IV.

Für die päpstliche Politik war es außerordentlich günstig, daß der neue Metropolit von Toledo in der Schule von Cluni das Wesen und die Bedeutung des päpstlichen Primates kennen gelernt hatte; seiner Ergebenheit durfte die Kurie sicher sein. Vorteilhaft war es auch, daß die politische Gestaltung des christlichen Spaniens eine wesentliche andere war als im Westgotenreich: Damals ein einheitliches, geschlossenes Staatswesen, jetzt eine Vielheit von kleinen Reichen, die sich ständig befehdeten und eifersüchtig über ihre Selbständigkeit wachten. Wie sie politisch voneinander unabhängig waren, so wollten sie es auch kirchlich sein; die nichtkastilischen Reiche widerstrebten naturgemäß einer Unterordnung unter den Metropoliten von Toledo.

Den stärksten Bundesgenossen in dem Kampfe gegen die nationalkirchlichen Tendenzen fand das Papsttum in dem Bischof von Santiago

de Compostela, Don Diego Gelmirez,[13] unstreitig einer der bedeutendsten Kirchenfürsten, den das Spanien der Reconquista hervorgebracht.

Die Kirche von Compostela, die sich über dem Grab des Apostels Jakobus erhob — „in qua b. Jacobi corpus requiescere creditur", wie es in den päpstlichen Schreiben heißt —, war lange Zeit der Stolz und das gefeierte Heiligtum des christlichen, gegen den Islam kämpfenden Spaniens gewesen. Durch die Eroberung Toledos und die Erneuerung seiner erzbischöflichen Würde mußte diese Stellung ernstlich gefährdet werden. Toledo wurde wieder der Mittelpunkt der spanischen Kirche; es verdunkelte den Glanz des ferne an der Grenze gelegenen Santiago de Compostela und drohte, es zu einer Kirche zweiten und niederen Grades herabzudrücken. Mit unermüdlichem Eifer arbeiteten die Bischöfe von Iria und Compostela, um dieser Entwicklung zu begegnen: sie glaubten es ihrer Ehre und dem Ruhme des Apostels schuldig zu sein.

In ihrer Auflehnung gegen Toledo begegneten sie der päpstlichen Politik. Im engen Anschluß an Rom und in der treuen Bundesgenossenschaft des Papstes suchten und fanden sie das wirksamste Mittel, um ihren Willen durchzusetzen und sich trotz und neben der neuen Metropole zu behaupten. Naturnotwendig trieb die Erhebung Toledos den Bischof von Santiago an die Seite und in das Gefolge des Papstes. Alsbald beobachtet man sehr rege und freundschaftliche Wechselbeziehungen zwischen den beiden Kirchen; Rom und Santiago verbünden sich gleichsam, um den Primat Toledos in angemessenen Grenzen zu halten und mit der Selbständigkeit Santiagos der Oberhoheit des Papsttums gebührende Geltung zu verschaffen.

Der erste entscheidende Schritt erfolgte am 5. Dezember 1095: Urban II. eximierte das Bistum Compostela von dem Primate Toledos und unterstellte es unmittelbar dem päpstlichen Stuhle: „Ad haec pro singulari b. Jacobi devotione concedimus, ut tam tu quam tui deinceps successores nulli praeter Romano metropolitano subiecti sint et omnes, qui tibi in eadem sede successerint, per manum Romani pontificis tamquam speciales Romanae sedis suffraganei consecrentur".[14] In den Primat Toledos war ein wirksamer Keil getrieben worden.

V.

Damals saß ein Mönch aus Cluni, Dalmacius, auf dem Stuhle von Compostela; er hatte an dem Konzile von Clermont teilgenommen und persönlich seine Sache bei Urban II. betrieben. Wahrscheinlich trug er sich mit weiterreichenden Plänen, aber er starb, ehe er an ihre Verwirklichung denken konnte. Sein Nachfolger wurde Diego Gelmirez. Nun ging die Zeit zu Ende, von der die Historia Compostelana[15] sagt: „Nullus equidem Hispanorum episcopus sanctae Romanae ecclesiae

matri nostrae servitii aut obedientiae quidquid tunc reddebat. Hispania Toletanam, non Romanam legem recipiebat". Vorher hatte er schon einmal in bedrängter Zeit die Verwaltung und die Verteidigung des Bistums übernommen, jetzt wurde er selbst mit der bischöflichen Würde ausgestattet. Ungefähr 40 Jahre lang — bis zu seinem Tode — hat er für die Erhöhung seiner Kirche gearbeitet, gekämpft und gelitten. Die reichen weltlichen und geistlichen Machtmittel, über die er als Bischof von Compostela und als einer der mächtigsten Fürsten Galiciens verfügte, stellte er in den Dienst dieser Sache. Mit rücksichtslos-brutaler Energie und doch auch mit großem diplomatischem Geschick verfolgte er unentwegt das letzte und höchste Ziel seiner Politik: Die Erhebung seiner Kirche zum Erzbistum und die Wahrung ihrer Selbständigkeit gegenüber dem Primas von Toledo.

Die genauere Kenntnis der wechselvollen Schicksale Diegos vermittelt uns die Historia Compostelana; sie wurde von Zeitgenossen Diegos geschrieben, und zwar — ein bedeutsamer Zug für seine Charakteristik — auf seine Anordnung hin und mit seiner Unterstützung. Ihm verdanken wir also diese besonders wichtige und reiche Quelle für die Geschichte und die Kultur des damaligen Spaniens.[16]

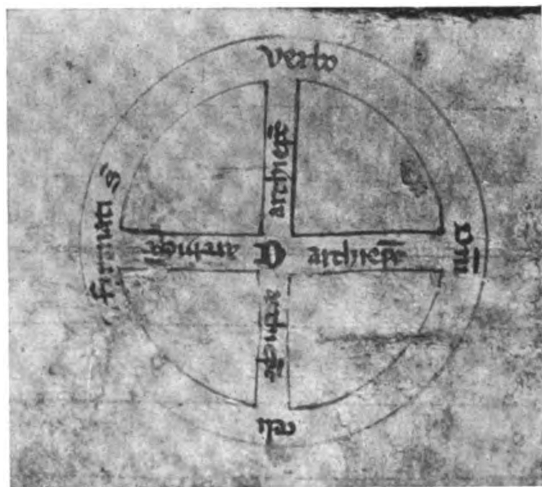
Diego Gelmirez stand in einem nahen Verhältnis zum Papste. Paschalis II. war vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri lange Zeit in Spanien gewesen; auch die Kirche von Compostela hatte damals seine Fürsorge erfahren — mit Nachdruck weist die Historia Compostelana[17] darauf hin —; der Papst kannte also die Zustände in der spanischen Kirche aus eigener Erfahrung. Dieser frühen Zeit gehören wahrscheinlich seine ersten Beziehungen zu Diego Gelmirez an. 1099 kam Diego, damals noch Verwalter — vicarius — der Kirche von Compostela, nach Rom und empfing aus der Hand des ihn liebevoll aufnehmenden Papstes die Subdiakonatsweihe.[18] Bald darauf erfolgte seine Wahl zum Bischofe. Von Anfang an war der neue Bischof darauf bedacht, sich in Rom, beim Papste und bei den Kardinälen einen starken Rückhalt zu sichern. Er ließ es nicht bei der Versicherung seiner Ergebenheit bewenden, auch große finanzielle Opfer hat er nicht gescheut, um in den kurialen Kreisen Anhänger zu gewinnen und zu behalten.[19]

Auf diese ihm ergebene Partei gestützt, suchte Diego den Papst seinen Wünschen geneigt zu machen. Paschalis bestätigte die alten Besitzungen und Privilegien der Kirche von Santiago, er gewährte ihr auch neue Auszeichnungen, aber gegenüber den letzten Wünschen Diegos — die auf die Würde des Metropoliten hinzielten — beobachtete der Papst eine entschiedene Zurückhaltung. Was Diego bei Paschalis nicht erreichte, gewährte ihm Calixt II. Am 26. Februar 1120[20]

stellte er die feierliche Urkunde aus, die Santiago zum Erzbistum erhob und gleichzeitig Diego die Würde eines päpstlichen Legaten verlieh. Die Historia Compostelana schildert es anschaulich, wie man den Widerstand des Papstes besiegte und das große Werk zum Abschluß brachte. Diego war vor keinem Opfer zurückgeschreckt, selbst der Schatz des heiligen Jakobus hatte herhalten müssen. Die Freude in Compostela war groß und allgemein, „quanto gaudio tripudiaverint, stylus meus pernarrare non sufficit“[21] schreibt der Chronist. Die Erhebung Diegos gestaltete sein Bündnis mit dem Papsttum noch fester, bis zu seinem Tode blieb er in regem Verkehr mit Rom. Dieser kurze Hinweis auf die allgemeine Bedeutung Diegos und auf seine Beziehungen zum Papsttum ist für die Behandlung des uns hier interessierenden Problems unerläßlich.

VI.

Diego Gelmirez bürgerte den Gebrauch der päpstlichen Rota in Spanien ein; er ist der erste spanische Bischof, der seine Urkunden mit einem ähnlichen Handmal unterzeichnete. Das eigenartige Signum — bestehend aus sich kreuzenden wagerechten und senkrechten Linien, mit Schnörkeln verziert und vielfach mit den Namensbuchstaben des Ausstellers ausgefüllt —, wie es vor ihm und in den bischöflichen Kanzleien seiner Zeit das übliche gewesen, habe ich für ihn nicht nachweisen können. Diego setzte die Rota an seine Stelle.



Abbild. 1.

Von ihrem Aussehen und ihrer Größe gibt Abbild. 1 eine deutliche Vorstellung[22]: In der Mitte des Kreuzes ist ein *D* (Didacus) an-

gebracht, auf den 4 Armen der Titel und in dem Kreisring die Devise des Bischofs: „Verbo domini celi firmati sunt". Der Text der Urkunde besagt: „Didacus Compostelanus archiepiscopus hoc scriptum robore suo confirmat anno sui pontificatus XXXV." — als Epoche Diegos gilt der Tag seiner Bischofsweihe, der 21. April 1101 —. Das Signum ist im ganzen sorglich gezeichnet; bei der Ausführung der Kreislinien hat man mit dem Zirkel gearbeitet. Dieselbe Rota, im wesentlichen unverändert, kehrt auch auf anderen, von Diego Gelmirez unterzeichneten Urkunden wieder, als charakteristische Belege erwähne ich die Privilegien für das Kloster Sobrado vom Oktober 1138[23] und für San Justo vom 11. Dezember desselben Jahres.[24]

Diego Gelmirez hat die Rota sehr früh übernommen, wenn die angeführten Belege auch erst seinen späteren Jahren angehören. Eine Urkunde von 1105, unterzeichnet mit „Didacus Dei gratia secundus episcopus apostolicae sedis hoc testamentum meo robore confirmo, anno sui pontificatus IIII.", zeigt bereits nach der Bemerkung des Herausgebers das signo rodado;[25] freilich ist dieses Zeugnis nicht unbedenklich, denn wir kennen nur eine Kopie aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, und das Datum ist verderbt.[26] Aber eine spätere Urkunde aus der Bischofszeit beweist einwandsfrei das frühe Vorkommen der Rota; es handelt sich um ein feierliches Privileg, das Diego am 15. April 1115 dem Kloster San Martin Pinario gewährte.[27]

Die oben erwähnte Devise Diegos verdient besondere Beachtung. Es ist derselbe — dem Psalm 32, 6 entnommene — Wahlspruch, der in die Rota Paschalis II.,[28] des damals regierenden Papstes, eingetragen wurde. Diego kannte den Papst und stand ihm nahe; gerade die Herübernahme der päpstlichen Devise lehrt uns, was er mit dem neuen Signum bezweckte, das „episcopus apostolicae sedis" sollte noch einmal unterstrichen werden.

König Roger von Sizilien führte in seiner Rota den Wahlspruch Urbans II. „Benedictus Deus et pater domini nostri Jesu Christi". Die normannisch-sizilischen Könige haben bezeichnenderweise an diesem Brauche nicht festgehalten; sie führten sehr bald eine andere selbständige Devise: „Dextera domini fecit virtutem, dextera domini exaltavit me". Nur Herzog Roger übernahm noch einmal — eine Urkunde Wilhelms I. als Thronfolger mitunterzeichnend — den Wahlspruch eines Papstes.[29]

Mit ganz anderer Konsequenz hatte Diego Gelmirez sich die Devise seines Papstes und Gönners zu eigen gemacht; sie ist das ständige und wesentliche Charakteristikum seiner Rota; der Anschluß an Rom war der Ruhm der Kirche von Compostela und ihre vornehmste Stütze, um sich der Machtansprüche Toledos zu erwehren.

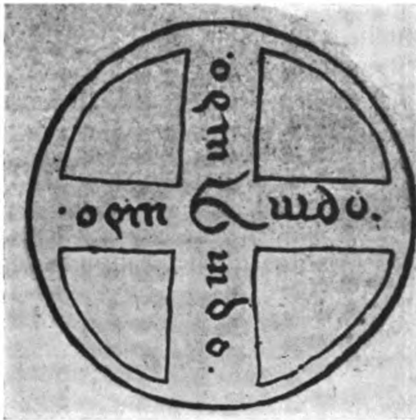
VII.

Die Neuerung, die Diego Gelmirez eingeführt, wirkte vorbildlich. In der Kanzlei der Erzbischöfe von Santiago de Compostela blieb die Rota das übliche und regelmäßige Signum. Das urkundliche Quellenmaterial für die Zeit unmittelbar nach Diego Gelmirez ist zwar außerordentlich dürftig und verderbt, dennoch fehlt es nicht an Belegen, um die weitere Verwendung der Rota nachzuweisen.

Die erwähnte Urkunde vom 11. Dezember 1138[30] hat uns außer dem Signum Diegos die Unterzeichnung einiger seiner Nachfolger überliefert. „Bernardus Dei gratia sedis Compostelane archiepiscopus" (1151 bis 1152) bestätigte sie mit einem der Rota ähnlichen Signum. Auf die Arme des Innenkreuzes wurden die Worte eingeschrieben: „Bernardus — archiepiscopus — Composte — lanus". Der Kreisring enthielt die Devise: „Gratia Dei sum id quod sum". Bei aller Anlehnung an Diego ist diese Rota doch zu eigenartig, um eine Erfindung des Urkundenschreibers zu sein. Eine andere Rota derselben Urkunde lautet auf den Namen des Erzbischofs Martín Martínez, der von 1156—1167 — mit einer Unterbrechung von mehreren Jahren — der Kirche von Santiago vorstand. Sein Signum hat genau dieselbe Form, wie wir sie bei Diego Gelmirez gesehen, nur daß hier an Stelle des *D* ein *M* — Martinus — steht; auch die Devise: „Verbo domini celi firmati sunt" wurde unverändert beibehalten. Dieselbe Rota führt das Cartularium des Klosters Sobrado bei einer Urkunde des Jahres 1158[31] an. Und auf einem Privileg von 1165 — aus der Zeit, da Martinus, dem Machtspruche des Königs weichend, für mehrere Jahre die erzbischöfliche Würde preisgeben mußte — kehrt das gleiche Signum wieder;[32] es ist unterzeichnet: „Ego Martinus condam Compostelanus archiepiscopus hoc scriptum donationis, quod fieri iussi, manu propria roboro et confirmo". Diese verschiedenen Zeugnisse lassen die Rota des Erzbischofs Martinus als gesichert erscheinen; in der Kette unserer Beweisführung bedeutet sie ein besonders wertvolles Bindeglied. Das wiederholt erwähnte Cartularium von Sobrado[33] hat auch die Rota des Erzbischofs Petrus III. aufbewahrt — Pedro Suarez de Deza 1173 bis 1206. Die zugehörige Urkunde wurde im Februar 1174 in Compostela ausgestellt: „Pontificatus domini Petri tercii archiepiscopi anno primo". Die Rota Pedros ist der päpstlichen noch ähnlicher als die vorhergehenden. In dem Kreisring folgt auf das Kreuz die Devise: „Fac mecum, domine, signum in bonum"; es ist der Wahlspruch Papst Eugens III. (1145—1153). Der innere Kreis ist in die üblichen 4 Quadranten geteilt mit der Inschrift: Oben „Sanctus Jacobus" und unten „Petrus archiepiscopus III.".

Schon zu Zeiten Diegos Gelmirez blieb der Gebrauch der Rota nicht auf die Kanzlei von Santiago de Compostela beschränkt. Auch in den benachbarten, Compostela angegliederten Bistümern beobachtet man wiederholt, daß die Bischöfe die althergebrachte Art des Unterzeichnens[34] aufgegeben haben, um sich eines neuen, der Rota nachgebildeten Signums zu bedienen.

Guido war der erste unter den Bischöfen von Lugo, der ein signo rodado gebrauchte. Daß er hierbei von Diego Gelmirez beeinflußt wurde, ist nicht zu bezweifeln; denn beide standen einander nahe. Die Historia Compostelana[35] nennt ihn als ersten unter den Bischöfen, die dem Erzbischofe von Santiago bei der Konsekration des Bischofs Berengar von Salamanca assistierten. Eine andere Urkunde vom Dezember 1135[36] erwähnt ihn zusammen mit Diego Gelmirez als einen der unterzeichnenden Bischöfe. Auch die Form seines Signums — vgl. Abbild. 2[37] — weist auf die Rota Diegos hin. Die Devise fehlt zwar; aber die Zeichnung des Innenkreuzes und die Stellung der Buchstaben Guido verraten die Anlehnung an die ähnlich gebildete Rota des Erzbischofs von Compostela.



Abbild. 2.

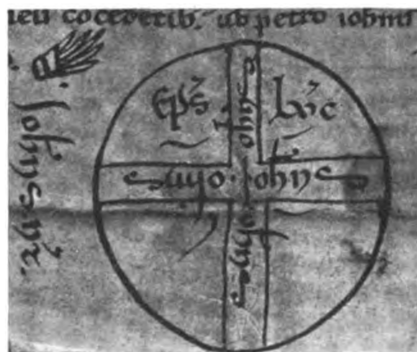
Einen sehr ausgiebigen Gebrauch von der Rota machte der Nachfolger Guidos, Bischof Juán von Lugo (1152—1181). Eine Urkunde vom Jahre 1155 unterzeichnete er mit „Ego Johannes episcopus cum canonicis nostris propria manu roboro et confirmo“, daneben steht als des Bischofs Signum eine Hand mit dem Hirtenstab.[38] Das ist also wahrscheinlich sein ursprüngliches Zeichen. Wenige Jahre später ist er zu dem der Rota übergegangen; ihre verschiedenen Gestaltungen zu beobachten ist von größerem Interesse. Eine Urkunde vom Jahre

1168[39] zeigt die Rota des Bischofs Johannes in der frühesten, mir bekannten Form — vgl. Abbild. 3 —: 2 konzentrische Kreise, wohl mit der Hand gezeichnet und durch Querstriche viermal geteilt, umschließen ein Kreuz, an dessen Arme die Buchstaben *A* und *Ω* angehängt sind; die Legende lautet: „Signum Johannis Lucensis Episcopi". Dieses Signum erinnert an die Rota des Papstes Stephan IX.,[40] der



Abbild. 3.

dieselben Buchstaben in die oberen Quadranten eintragen ließ. Außer dem bischöflichen Signum zeigt die Urkunde das Zeichen des Notars — Tomas Petrides pbr. —, ferner sind drei Hände abgebildet, die den drei Zeugen entsprechen. Aus der Stellung der Worte „quod fieri iussimus manibus roboramus" kann man ersehen, daß man die bischöfliche Rota vorher eingezeichnet bzw. sie von Anfang an vorgesehen hatte. Anderen Formen derselben Rota begegnen wir auf mehreren Urkunden aus den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts. Abbild. 4 gehört zu einer Privaturkunde vom 19. März 1172,[41] sie wurde „tempore epi-



Abbild. 4.

copatus domini Johannis Lucensis episcopi" ausgestellt. Ihr Notar unterzeichnet mit „Johannes notuit". Die Kreislinie ist primitiv und mit der Hand gezeichnet; beachtenswert ist die Art und Weise, wie der Name des Bischofs auf die Arme des Kreuzes eingetragen wurde. Die Worte in den beiden oberen Quadranten lassen keinen Zweifel, daß wir es hier mit dem bischöflichen Signum zu tun haben und nicht mit dem Handmal des gleichnamigen Notars. Eine dritte Rota des Bischofs Johannes entnehme ich einer Urkunde vom 17. April 1173;[42] es ist eine Privaturkunde, die auf denselben Schreiber und Notar — „Johannes notuit et confirmat" — zurückgeht. Diesmal besteht die Rota — Abbild. 5 — aus drei konzentrischen Kreisen, die zwei-, jeweils viermal geteilte Ringe umschließen, der innere enthält die Devise



Abbild. 5.



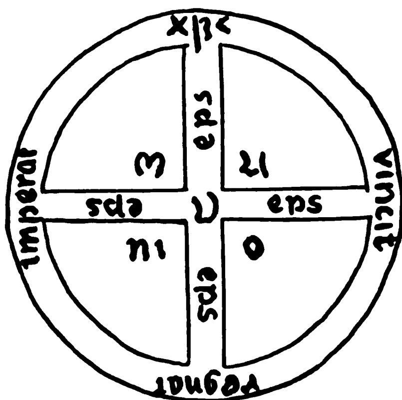
Abbild. 6.

„Christus vincit, regnat et imperat", der äußere „sigillum Johannis Lucensis episcopi". Ich weise darauf hin, wie hier die Worte signum und sigillum gleichgestellt werden, auf ein ähnliches Beispiel aus späterer Zeit werde ich bei der Besprechung der königlichen Ruedas aufmerksam machen.[43] Die letzte Form der Rota — Abbild. 6 — aus dem Jahre 1175[44] könnte man fast als eine Kombination der beiden vorhergehenden bezeichnen; auf die Balken des Kreuzes schrieb man den Namen Johannes mit dem einmaligen in der Mitte stehenden *J* und in den Kreisring die Devise, die ich diesmal „Christus vincit, regnat imperat" lese. Neben dem bischöflichen Signum steht der übliche Vermerk „Johannes notuit et confirmat" mit dem besonderen Zeichen dieses Notars.

Wenn man die reiche Sammlung der Pergaminos von Lugo auf die bischöflichen Zeichen durchsieht, so beobachtet man deutlich den bestimmenden Einfluß, den der jeweilige Notar auf ihre äußere Gestaltung ausgeübt. Das Signum auf der Urkunde des Tomas Petrides ist anders gebildet als die verschiedenen Formen, die der Notar Johannes verwandte. Typischer noch ist ein anderer Fall: Eine Urkunde von 1175,[45] bei der ein Presbiter Romanus als Notar genannt wird, ist

gleichfalls mit dem bischöflichen Signum bekräftigt — die Legende „signum domini Johannis episcopi“ kennzeichnet es ausdrücklich als solches —, seine Form ist aber von den anderen Handzeichen grundverschieden: Nicht die Kreislinie, sondern die Raute gibt ihr das charakteristische Gepräge. Dem Notar war also bei der Herstellung des bischöflichen Zeichens ein weiter Spielraum gelassen. Aber die Rautenform blieb eine seltene Ausnahme, unter Bischof Johannes war die Rota das übliche Signum. Der Notar Pelagius adoptierte diese Form für sein eigenes persönliches Signum, mit dem er auch seinerseits die Urkunden unterzeichnete.[46]

Auf Diego Gelmirez und seinen Einfluß geht auch die Rota des Bischofs Nuño Alfonso[47] — Munio Adefonsiades — von Mondoñedo zurück. Munio war Kanonikus der Kirche von Santiago und wurde von Diego Gelmirez mit Vorliebe für die schwierigen Verhandlungen mit Paschalis II. verwandt. Wiederholt war er im Auftrage seines Bischofs in Rom. Er gehörte zu denen, die von Diego mit der Aufzeichnung der Geschichte von Compostela betraut wurden; er ist der erste von den 3 Verfassern der Historia Compostelana. 1112 wurde er durch Vermittlung Diegos auf den bischöflichen Stuhl von Mondoñedo erhoben, den er bis 1136 inne hatte. Wie Diego unterzeichnete Munio mit der Rota. Auf der Urkunde von 1135[48] steht sie neben dem Signum Diegos, mit der Beischrift: „Munio Vallibriensis episcopus confirmat“; sie war derart undeutlich und beschädigt, daß eine Photographie zu keinem brauchbaren Resultate führte, ich habe daher versucht, sie zu ergänzen und nachzuzeichnen. Die Umschrift lautet: „Christus vincit regnat imperat“ — sie erinnert an die spätere Rota des Bischofs Juán von Lugo —; auf dem Innenkreuz steht in der Mitte ein *V* — Vallibriensis — und auf den 4 Armen der Titel Epis-



Abbild. 7.

copus — vgl. Abbild. 7 —. In die 4 Quadranten wurde der Name M-u-ni-o eingeschrieben. Die Rota des Bischofs von Mondoñedo gewinnt dadurch eine gewisse Ähnlichkeit mit der ursprünglichsten Form der päpstlichen Rota unter Leo IX.

VIII.

Durch Diego Gelmirez war die Rota nach Spanien gekommen und hatte sich dort in weiterem Umkreis eingebürgert; sie wurde, wie wir gesehen, das bevorzugte Signum der Nachfolger Diegos auf dem erzbischöflichen Stuhle von Compostela.

Auf dem Wege über Santiago de Compostela gelangte die Rota nun auch in die königliche Kanzlei und wurde hier das Vorbild für die eigenartige, das ganze Mittelalter hindurch festgehaltene Art der königlichen Unterzeichnung, für die Rueda.

Seit Diego besaßen die Erzbischöfe von Compostela einen großen Einfluß auf die Kanzlei der Könige von León. Diego Gelmirez war gleichsam durch die Kanzlei hindurchgegangen. Ehe er Bischof wurde, übertrug ihm der Statthalter von Galicien, Graf Raimund von Burgund — der Gemahl der Königin Urraka und der Vater des späteren Kaisers Alfons VII. — die Leitung seiner Kanzlei, „per manum et licentiam omnium canonicorum pro cancellario et secretario suo secum in curia honorifice tenebat".[49] In seiner Eigenschaft als Kanzler des Grafen Raimund ist er urkundlich mehrfach nachweisbar. Am 24. September 1095 unterschreibt er als „Didacus Gelmirici clericus apud sedem sancti Jacobi nutritus et comitis domni Raimundi puplicus notarius".[50] Auch als Bistumsverwalter behielt er diese Stellung bei; im August 1096 nannte er sich „vicarius in ecclesia S. Jacobi apostoli et notarius comitis".[51] So war Diego Gelmirez verhältnismäßig früh in den Kanzleibetrieb eingeführt worden, und hatte sich die Kenntnisse erworben, die ihn später geeignet erscheinen ließen, die Leitung der königlichen Kanzlei zu übernehmen. Diego Gelmirez ist in seiner Bedeutung als Kanzler — ein wichtiges Kapitel seiner Geschichte — noch nicht entsprechend gewürdigt worden. Daß noch Vicente de la Fuente in seiner Historia ecclesiástica de España[52] so aburteilend und oberflächlich davon spricht, gehört zu den unverständlichen und unhaltbaren Sonderlichkeiten, wie sie mehrfach in dieser Arbeit begegnen.

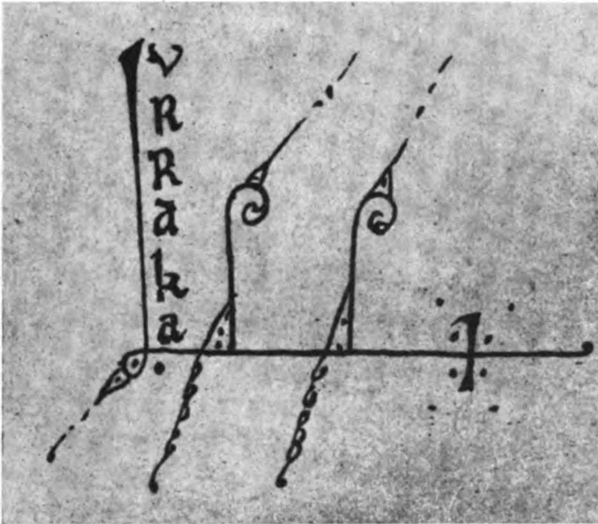
Im Herbst 1127 hatte Diego Gelmirez seinem Könige Alfons VII. auf einem Zuge gegen Portugal wertvolle Hilfe geleistet;[53] ihm hatte Alfons es wesentlich zu danken, wenn sein Unternehmen von Erfolg begleitet war. Als Belohnung seiner Dienste erlangte Diego vom Könige das Versprechen, ihm die Leitung seiner Kanzlei und seiner Kapelle anzuvertrauen. Bei geeigneter Gelegenheit versäumte er es

nicht, den König an sein Wort zu erinnern; und er erreichte es auch tatsächlich, daß ihm Kanzlei und Kapelle untergeordnet wurden. Der Schreiber der Historia Compostelana erzählt es uns ausführlich, und wir dürfen ihm glauben, denn er spricht als Zeitgenosse und Augenzeuge: „Ego qui haec scripsi, partim ea propriis oculis vidi, partim a domino Compostelano et ab aliis probis et honestis viris veridico relatu audivi".[54] Als seinen Stellvertreter und als den tatsächlichen Leiter der königlichen Kanzlei bestellte Diego den Thesaurar Bernard von Compostela: „Cancellariam vero domino Bernaldo b. Jacobi thesaurario et familiari suo contulit". Eine Urkunde von 1128[55] unterzeichnete er bereits als „Bernardus ecclesiae beati Jacobi thesaurarius et regis cancellarius".

Diego Gelmirez legte in der Folge großes Gewicht darauf, die Leitung der Kanzlei in der Hand zu behalten. Der Kanzler Bernard versuchte zwar dieses Abhängigkeitsverhältnis zu lösen. Er behauptete nur durch des Königs Gnade und Verleihung sein Amt zu besitzen. Aber Diego ruhte nicht, bis er die Anerkennung seines Rechtes durchgesetzt. Bernard mußte in Anwesenheit des Königs in einer feierlichen Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen des Landes sein Amt in die Hand des Erzbischofs von Compostela zurückgeben. Durch diesen wurde ihm dann die Kanzlerwürde aufs neue verliehen, aber mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er sie nur „ad tempus" besitze und sie nach seines Metropoliten Wunsch und Willen „secundum voluntatis meae beneplacitum" zu verwalten habe. Der König aber bestätigte in einer neuen Urkunde vom 15. März 1133 den Erzbischof im Besitz seines zweifachen Amtes, als Vorsteher der königlichen Kanzlei und Kapelle.[56] Im folgenden Jahre erneuerte Bernard seine Anstrengungen, den Erzbischof von der Leitung der königlichen Kanzlei auszuschließen, aber auch diesmal ohne Erfolg. Diego Gelmirez behauptete seine Position.[57] So führten die Umtriebe Bernards dazu, die Beziehungen zwischen dem Erzbischof von Santiago und der Kanzlei der Könige von León noch enger und fester zu gestalten. Nach dem Tode Diegos wurde Berengar, den man zu seinem Nachfolger gewählt, an die Spitze der königlichen Kanzlei gestellt. Alfons VII. ging diesmal noch einen Schritt weiter; die Würde, die er Berengar verliehen, sollte in Zukunft dauernd mit dem Erzbistum Compostela verbunden bleiben, „meam capellaniam et scribaniam non personaliter sed iure hereditario possidendam vobis vestrisque successoribus et dominis perenniter scribendo confirmo".[58] Wenige Jahre später stellte der König dem Erzbischof Pedro Helías von Santiago de Compostela eine entsprechende Urkunde aus.[59] Und so hoch wurde dieses königliche Privileg gewertet, daß man es unter den Schutz des Papstes stellte.

Die Bulle vom 8. April 1154, durch die Anastasius IV. die Kirche von Compostela im Besitz ihrer Privilegien und Güter bestätigte, betonte es ausdrücklich: „Praeterea regalem capellaniam et cancellariam, quam dilectus filius noster Adefonsus illustris et gloriosus Hispaniae rex ecclesiae vestrae concessit et scripti sui pagina confirmavit“.[60]

Ferdinand II., der zweite Sohn Alfonsos und sein Nachfolger als König von León und Galicien, behielt die Einrichtung der Kanzlei, wie sie sein Vater getroffen, bei. Martín Martínez — derselbe, dessen Rota vorher besprochen wurde[61] — war damals Erzbischof von Santiago; in einer Urkunde vom 30. September 1158[62] erkannte ihn der König



Abbild. 8.

ausdrücklich als seinen Kanzler an. Er verlieh dem Erzbischof Martín und allen seinen Nachfolgern auf dem Stuhle von Compostela „in perpetuum regalem Hyspaniae cancellariam et capellaniam hereditario iure perenniter habendam“. Es würde dem Rahmen, der dieser Arbeit gegeben ist, nicht mehr entsprechen, wenn ich auf das Kanzleramt der Erzbischöfe von Compostela und ihre Bemühungen, ihm praktische Geltung zu verschaffen, ausführlicher eingehen würde. Es mag genügen, auf die Beziehungen der Kanzlei Ferdinands II. zu dem Erzbischof Martín Martínez von Compostela noch einmal hingewiesen zu haben. Diese Tatsache bildet gleichsam den Schlußstein in der Brücke, die hinüberführt von der päpstlichen Rota zur Rueda der Könige von León.

IX.

Die erste Rueda der spanischen Könige gehört der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. Vorher ist sie nicht nachweisbar. Man hat sie wohl früher ansetzen wollen; Alfons VII. soll sie bereits gekannt und gebraucht haben, ja man ging so weit, die älteste Rueda Ramiro II.[63] — d. h. der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zuzuweisen. Wie wenig stichhaltig die Gründe waren, auf denen diese Anschauung fußte, ist in der spanischen Literatur bereits deutlich und ausreichend nachgewiesen worden.[64]



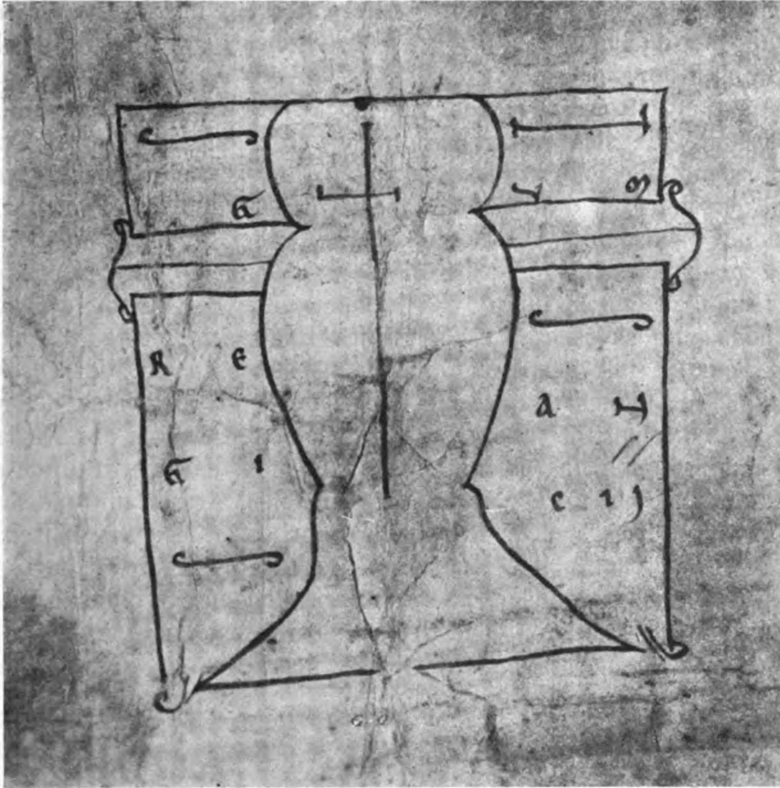
Abbild. 9.

Die Königin Urraka (1109—1126) unterzeichnete noch in der damals üblichen Weise (vgl. Abbild. 8). Wagerechte und senkrechte Linien mit Schnörkeln und Punkten verziert, bilden den Rahmen für den Namen der Königin: URRAKA.[65]

Auch das Signum Alfons VII.[66] hat zunächst nichts Auffallendes, nichts Außergewöhnliches. Erst im Jahre 1135 — als Alfons wie sein Großvater den Kaisertitel annahm — machen sich Wandlungen bemerkbar. Neue Typen wurden eingeführt. Die eine Form wird durch Abbild. 9 wiedergegeben. Alfons unterzeichnete mit ihr die oben erwähnte Urkunde vom Jahre 1135;[67] die Worte „signum imperatoris" erklären die Änderung in ausreichender Weise, das neue Signum sollte der neuen Würde Rechnung tragen. Diese Form ist nur in den Jahren 1135—1146 nachweisbar; in den Grundzügen blieb sie dieselbe, aber mannigfache kleine Variationen verändern die einzelnen Bilder, so daß man sie unterscheiden und gruppieren kann, die Urkunde für das Kloster Sobrado[68] hat beispielsweise ein anderes Signum als die Urkunden für das Kapitel von Osma[69] oder für das Kloster Oña.[70]

In demselben Jahre 1135 wurde in der Kanzlei Alfons VII. ein zweites Signum[71] eingeführt, das dann — seit 1147 das vorher beschriebene ganz verdrängend — sich bis zum Tode des Kaisers, bis

1157, behauptete; es war ähnlich gestaltet wie das — durch Abbild. 10 wiedergegebene — Signum König Sanchos III.: Ein Quadrat oder Parallelogramm wird mit eigenartigen Linien ausgefüllt, in der Mitte steht ein Kreuz, in den vier Ecken die Worte „Signum Imperatoris“. Man hat in diesem Signum ein bestimmtes Bild erkennen wollen: Eine



Abbild. 10.

menschliche Figur, mit einer Tunika bekleidet, deren Arme seitwärts ausgestreckt sind und die auf der Brust ein Kreuz trägt.[72] Eine Verantwortung für diese Deutung kann ich nicht übernehmen, mitunter gehört jedenfalls eine außergewöhnliche Phantasie dazu, um sich angesichts dieser Linien ein menschliches Wesen vorstellen zu können. Die angeführten Formen erschöpfen in der Hauptsache die Handzeichen, mit denen Alfons VII. seine Urkunden unterfertigte; von einer Rueda findet sich unter ihm auch nicht die leiseste Andeutung.

X.

Nach seinem Tode wurde das Reich Kastilien-León unter die beiden Söhne geteilt; der ältere, Sancho III., erhielt Kastilien, der jüngere, Ferdinand II., León und Galicien. Sancho als dem ersten unter den Brüdern sollte eine gewisse Oberhoheit über das gesamte väterliche Reich zustehen, damit seine Einheit und Zusammengehörigkeit gewahrt bleibe. Ferdinand fügte sich zwar, aber nur widerwillig und gezwungen; und so war ein Gegensatz zwischen den beiden Teilreichen von Anfang an gegeben.

Als Handzeichen übernahm Sancho III. das Signum Alfons VII. in der Gestalt, wie sie zuletzt geschildert wurde; nur die Schrift wurde entsprechend abgeändert, das Wort „imperatoris“ wurde durch „regis Sancii“ ersetzt (vgl. die Abbild. 10, die einer Urkunde vom Jahre 1156 entnommen wurde).[73] Sancho hat nie — weder als Mitregent seines Vaters noch als selbständiger König — ein anderes Signum geführt. Eine Urkunde vom 23. Juli 1153[74] scheint dieser Behauptung zn widersprechen, denn sie zeigt als königliches Handzeichen eine Rueda, ein Kreuz von den üblichen Kreisringen eingeschlossen mit der Inschrift „Signum regis Sancii“. Aber diese Urkunde und ihre Unterzeichnung sind nicht original; die Schrift gehört den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts an. Auch das eigentümliche Chrismon, das die Urkunde einleitet, muß befremden, ebenso die Stellung des Signum und die Gruppierung der Unterschriften. Die Rueda Sanchos ist also eine Fälschung bzw. sie beruht auf einer Nachlässigkeit des Abschreibers, der seine Vorlage nicht genau kopiert hat.[75] Die originalen Urkunden Sanchos kennen die Rueda nicht. Nach sehr kurzer Regierung starb Sancho 1158; zur Weiterentwicklung und zu eigener Gestaltung seines Signum ist er nicht gekommen.

XI.

Im Gegensatz zu seinem Vater und zu seinem Bruder gebrauchte König Ferdinand II. ein Signum besonderer Art. Der kuriale Brauch, mit der Rota zu unterzeichnen, diente ihm als Vorbild, und so entstand die erste Rueda der spanischen Könige.

Der König von León mußte darauf bedacht sein, Kastilien gegenüber seine Selbständigkeit zu betonen. Daß er sich hierbei auch an Rom anzulehnen versuchte, war bei der damaligen politischen Konstellation durchaus das gegebene. Zahlreiche Fäden verbanden, besonders seit dem energischen Zugreifen Gregors VII. die spanischen Königreiche mit der Kurie. Der rasch erstarkende päpstliche Einfluß hat auch der königlichen Kanzlei seinen Stempel aufzudrücken vermocht. In diesem Zusammenhang verdient die Schlußformel einer Ur-

kunde Alfons VII. von 1152 unsere Beachtung: „Ideo parvo sigillo sigillavimus, quia magnum Romam misimus. Bene valete“.[76] Der Stempel des großen königlichen Siegels befand sich damals also in Rom. Fernández-Mourillo[77] schließt aus dieser Stelle auf die fromme Gewohnheit der spanischen Könige, ihre Stempel nach Rom zu schicken, um sie vom Papste segnen zu lassen — eine Auffassung, die freilich noch begründet werden muß, denn die Urkunde selbst spricht sich über den Beweggrund nicht aus. Desungeachtet bleibt es eine bemerkenswerte Tatsache, daß der König den Stempel seines großen Siegels nach Rom gesandt. In den beiden letzten, oben angeführten Worten aber erkennen wir die ursprüngliche Unterzeichnung der Papsturkunde, die sich der spanische König hier zu eigen gemacht.

Die Kanzlei Ferdinands II. ging in der angedeuteten Richtung einen Schritt weiter, als sie die päpstliche Rota übernahm. Von Bedeutung mußte es sein, daß die Leitung der Kanzlei dem Erzbischof von Compostela, Martín Martínez, anvertraut war; seine Art zu unterzeichnen hat die Form des neuzuschaffenden königlichen Handzeichens sehr wahrscheinlich beeinflußt.

Von Anfang an bediente sich Ferdinand II. der Rueda, und zeit seiner Regierung hat er kein anderes Signum gebraucht. Eine seiner frühesten guterhaltenen Ruedas fand ich auf einer Urkunde für das Kloster S. Maria de Moreruela vom 16. Juli 1158[78] — „anno quo famosissimus Hispaniarum imperator Adefonsus obiit in portu de Muradal et cepit regnare prefatus filius eius inclitus rex Fernandus in Legione et Gallecia“. Der König unterzeichnete als „Dei gratia rex Legionis et Gallecie dominator“, in der Mitte unter dieser Anführung des königlichen Namens steht die Rueda: Ein Löwe, im Profil gesehen, energisch nach links schreitend, eingeschlossen durch die zwei konzentrischen Kreise. Der Ring ist durch Querlinien in vier Teile geteilt, in diese wurden die vier Worte der Legende eingetragen: Signum — mit vorgesetztem Kreuz — Fernandi Legionensis Regis (vgl. Abbild. 11). Zu beiden Seiten der Rueda stehen die Unterschriften der geistlichen und weltlichen Würdenträger, und zwar links die der geistlichen Herrn, an ihrer Spitze: „Martinus Dei gratia Compostelanus archiepiscopus“.

Ferdinand II. machte den Löwen ausdrücklich und konsequent zum Emblem seines Königreichs León. Auch auf seinem Siegel führte er den Löwen, die Überreste seiner Wachssiegel — andere hat er nicht gebraucht — deuten wenigstens darauf hin.[79] Der Löwe bildete den eigentlichen Inhalt der Rueda Ferdinands; er ist das Wappentier Leóns geworden.[80]

Die Bilder der Löwen sind mannigfaltig und verraten die mehr

oder weniger ungeschickten Hände ihrer Zeichner. Aber bei aller Unvollkommenheit der Zeichnung beobachtet man nicht selten ein künstlerisches Wollen. Freilich, um die Kunst war es damals in Kastilien schlecht bestellt; die kriegerischen Zeiten verlangten Übung im Waffenhandwerk, zur Pflege künstlerischer Interessen gewährten sie keine Muse und keine Gelegenheit. Bei den Siegeln der kastilischen Könige in jener Zeit der Reconquista macht man die gleiche Erfahrung. Ihre ungeschickten und unproportionierten Bilder verraten nicht minder deutlich die Rückständigkeit der Kunst.

Durchweg sind die Löwen der frühen Ruedas plump und unbeholfen



Abbild. 11.

gezeichnet, und mitunter ist es keine leichte Arbeit, die dürftige und klägliche Figur so zu verstehen, wie ihr Künstler es gewollt. Aber daneben gibt es auch Beispiele, die dem Ernst und Eifer des Zeichners ein gutes Zeugnis ausstellen. Manche Bilder sind mit Sorgfalt und Liebe angefertigt, ihr Künstler war erfüllt von der Wichtigkeit seiner Aufgabe, und man merkt seine Absicht, etwas Besonderes zu leisten.

Eine Urkunde Ferdinands II. gleichfalls für das Kloster S. Maria de Moreruela vom 2. November 1158[81] entspricht in Ausstattung und Anordnung der Rueda durchaus dem zuerst geschilderten Privileg. In die Zwischenzeit, auf den 17. Juli 1158, fällt die von Muñoz y Rivero[82]

erwähnte Urkunde für dasselbe Kloster; nach seiner Angabe ist sie mit einer abweichenden Rueda ausgestattet. Trotz eifrigen Suchens konnte ich das von Muñoz y Rivero zitierte Original nicht auffinden; es erscheint mir daher nicht ausgeschlossen, daß wir es mit einem Versehen des spanischen Diplomatikers zu tun haben. Denn im allgemeinen konnte ich feststellen, daß Urkunden, die zeitlich zusammengehören und für denselben Empfänger bestimmt sind, auch in der Zeichnung der Rueda übereinstimmen; während bei Urkunden für ver-



Abbild. 12.

schiedene Empfänger — auch wenn sie aus denselben Jahren stammen — offensichtlich verschiedene Zeichner für die Herstellung der Rueda verwandt wurden.[83] Die Rueda einer Urkunde für das Kloster Samos[84] ist beispielsweise anders als die für Sahagun[85] oder für das Kloster S. Maria de Monfero,[86] der Löwe der letztgenannten Urkunde ist besonders auffallend durch ein Halsband charakterisiert und von den übrigen unterschieden.

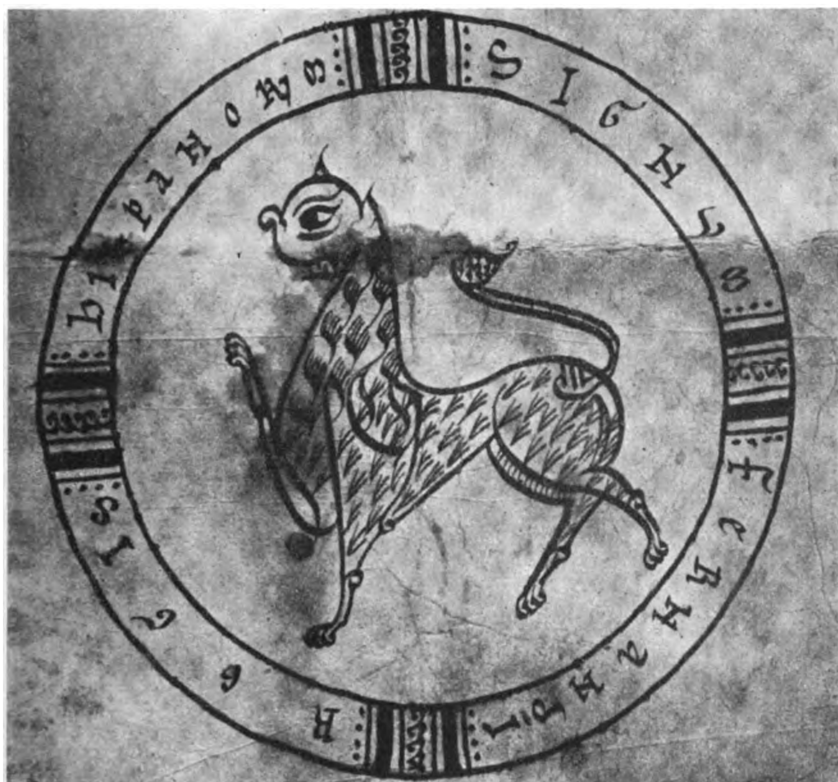
Seit 1161 nahm die Legende der Rueda eine andere Fassung an. König Ferdinand nannte sich von nun an, um seine gesteigerten —



Abbild. 13.

auf die Herrschaft über Kastilien hinzielenden — Ansprüche anzudeuten, „Rex Hispaniarum" oder „Rex Hispanorum".[87]

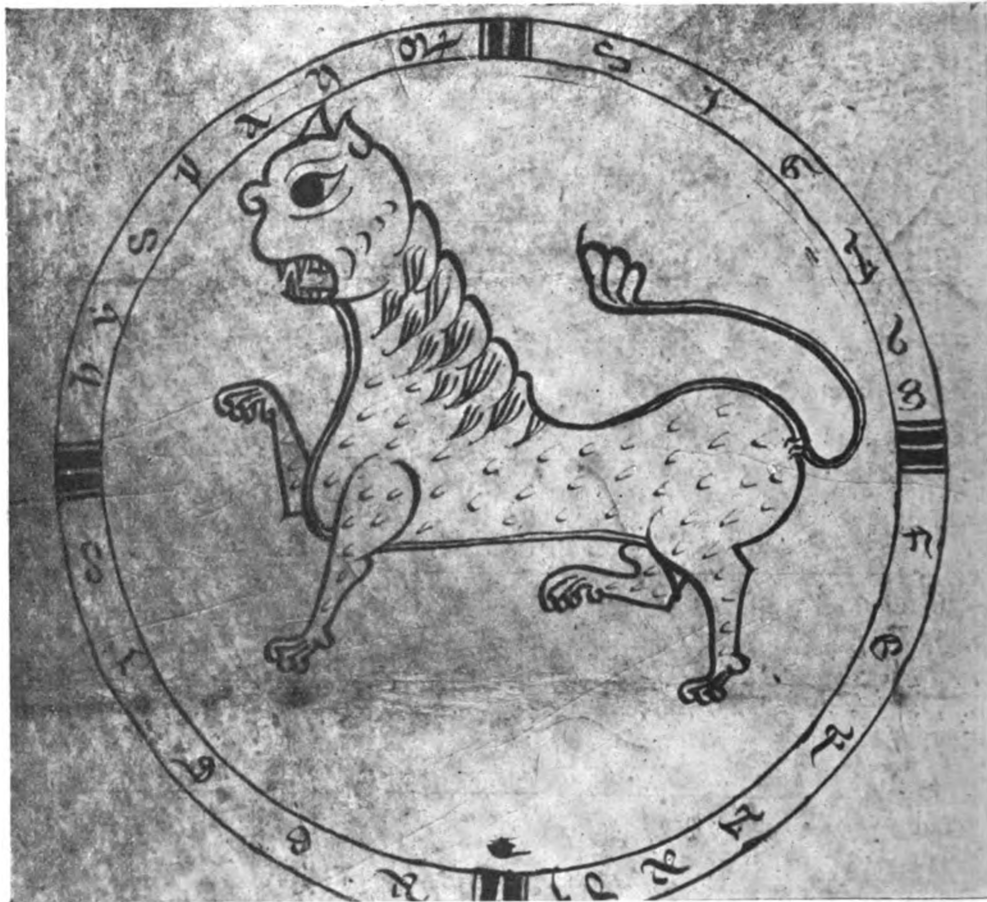
Ich lasse noch einige Beispiele folgen, die typisch sind für die weitere Entwicklung der Rueda unter Ferdinand II. Muñoz y Rivero bringt die Rueda einer Urkunde — von 1165[88] — für Sobrado mit der Legende: Signum Fernandi regis Hispaniarum. Der Löwe ist besonders roh und ausdruckslos gezeichnet. Abbild. 12 zeigt die Rueda



Abbild. 14.

auf einer Urkunde vom April 1170[89] für einen gewissen Arias Fumaz; wieder ein ganz anderes Bild, eine Katze hat anscheinend dem Zeichner als Modell gedient, auch die Kreislinien sind plump und ungenau gezogen. Die Rueda vom Februar 1171[90] — Abbild. 13 — ist sorgfältiger ausgeführt; der Löwe stellt abermals einen neuen eigenartigen Typ dar. Aus demselben Jahr 1171[91] stammt die Rueda einer Urkunde für S. Mária de Moreruela; ihr Löwe — wie ein Bild von Kinderhand — ist einer der rohesten und ungeschicktesten, die ich gesehen. In

den letzten Jahren Ferdinands II. werden die Formen stabiler, dauernder. Die Rueda der Abbild. 14 kehrt verhältnismäßig häufig wieder; sie unterzeichnet die drei Urkunden[92] für den Orden von Santiago, die sich in der diplomatischen Ausstellung des Madrider Archivs befinden. Der Orden ist nicht der einzige Empfänger dieser Rueda; sie findet



Abbild. 15.

sich auf einer Urkunde für das Kloster S. Maria de Moreruela vom September 1180,[93] nur daß hier der Legende: „Signum Fernandi regis Hispanorum" ein Kreuz vorgesetzt ist. Eine Urkunde für das Kloster Samos[94] weist denselben Typ auf; die Legende hat auch hier ihre Besonderheit, aber der Löwe ist der gleiche wie in den vorher zitierten Urkunden. Vom 6. März 1186[95] ist die Rueda — Abbild. 15 — eines

Privilegs Ferdinands II. für den Magister Fernandus Didaci und die Brüder des Ordens von Santiago; der Löwe ist dem letztgeschilderten nahe verwandt, aber er hat doch genügend eigene Züge, um einen Typ für sich darzustellen. Die Legende nennt den König in der zuletzt üblichen Weise: Rex Hispanorum.

Es würde zu weit führen und auch wohl eines größeren Interesses entbehren, alle die verschiedenen mir bekannt gewordenen Ruedas Ferdinands hier darzustellen; das Gesagte wird für ihre ausreichende Würdigung genügen. Aus den Abbildungen kann man auch zur Genüge ersehen, wie man bei der Herstellung zu Werke ging, d. h. wie man aus freier Hand zeichnete oder aber mit Zirkel und Lineal arbeitete. Die Größe ist verschieden und willkürlich. Die beiden ersten Ruedas messen ca. 73 mm im Durchmesser. Die späteren Ruedas nehmen größere Dimensionen an: Bei Abbild. 14 messe ich 97—100 mm, bei Abbild. 13 102—105 und bei Abbild. 15 116—120. Sie werden noch übertroffen durch die mächtige Rueda auf einer Urkunde für Samos vom 13. Juli 1165[96] mit einem Durchmesser von 160—165 mm. Diese kolossale Rueda mit dem wuchtig gezeichneten Löwen war in der Tat geeignet, Eindruck zu machen und der Urkunde Bedeutung zu verleihen.

XII.

Die Rueda, wie sie sich unter Ferdinand II. ausgebildet, wurde von seinem Sohne und Nachfolger, von Alfons IX., dem zweiten und letzten Könige des selbständigen, für sich bestehenden Königreiches León, übernommen. Dennoch bieten seine Ruedas genug des Eigenartigen und Interessanten, um auch bei ihnen eine eingehendere Betrachtung zu rechtfertigen.

Auf einer Urkunde vom Mai 1190[97] — für das Kloster Samos — fällt zunächst der stattliche Löwe auf mit dem diesmal en face gesehenen Kopfe; fast sind es menschliche Züge und nicht die eines Tieres, die uns aus der Rueda entgegenschauen. Bemerkenswert ist ihre Legende: „Sigillum Adefonsi Regis Legionis“; ebenso wie die vorher erwähnte Rota des Bischofs Juán von Lugo ist sie ein Beitrag für die Wertung und Deutung des Wortes sigillum, das hier für signum gebraucht wurde.[98]

En face gerichtet ist auch der Löwe auf verschiedenen Urkunden für das Kloster Celanova[99] — vgl. Abbild. 16, Urkunde vom 31. Mai 1216 —. Der eigenartig gebildete Löwe ist diesmal entgegen der sonst beobachteten Regel nach rechts gewendet. Die en face-Darstellung begegnete mir nur auf den Celanova-Urkunden und auf dem erwähnten Dokument für Samos; sie ist außergewöhnlich, ein Beweis für die Mannigfaltigkeit, die bei der Zeichnung des Löwen möglich und statthaft war.

Die zunächst übliche Form der Rueda Alfons IX., wie sie allgemeiner gebraucht wurde, ist der des Vaters nachgebildet. Abbild. 17 bringt ein Beispiel dieser Art, es gehört einer Urkunde für den Orden von Santiago vom Oktober 1191;[100] „Signum Afonsi Regis Legionis“ wird es in der Legende genannt. Neben der Rueda hat das Siegel an Bedeutung gewonnen, denn in der Korroborationsformel heißt es aus-



Abbild. 16.

drücklich „apposito sigillo meo in sempiternum communio“. Das Bild des Löwen, wie ihn diese Rueda zeigt, kehrt noch oft wieder; sein Zeichner ist für die königliche Kanzlei viel beschäftigt worden.

Es ist eine außergewöhnliche und auffallende Erscheinung, daß bei vielen Urkunden Alfons IX. der Löwe allein, ohne Kreislinien und ohne Legende als königliches Signum diente. Das Privileg für Sahagun vom 30. April 1191[101] ist ein früher Beleg für diese Art der Unter-

zeichnung; Abbild. 18 — auf einer Urkunde vom 31. Mai 1192[102] für den Orden von Santiago — macht sie in anschaulicher Weise klar. Daß man die Kreislinien beabsichtigt, aber aus irgend einem Grunde nicht ausgeführt habe, kann man nicht annehmen; nur der Löwe war vorgesehen, für die Rueda selbst war kein Platz gelassen. Und es ist kein Zufall gewesen, daß man dem königlichen Signum diese Form



Abbild. 17.

gegeben, denn wir können sie mehrfach belegen mit Beispielen aus verschiedenen Jahren und für verschiedene Empfänger. Eine Urkunde für das Kloster S. Maria de Moreruela vom März 1192[103] trägt dasselbe Signum ohne die Kreise, wie es oben geschildert wurde. Der Schreiber einer anderen Urkunde vom November 1194[104] hat schon durch die Stellung seiner Unterschrift: „Gondissalvus Fernandi scripsit et confirmat“ bewiesen, daß keine Rueda beabsichtigt war — vgl.

Abbild. 19 —, sie läßt nur für die ungeschickte und rohe Zeichnung des Löwen Platz. Dieselbe Beobachtung macht man bei den Urkunden für Moreruela[105] von 1206 und 1214, für Samos[106] von 1213, für S. Maria de Ribeira[107] von 1214; als königliches Signum haben sie ausschließlich den unbeholfen gezeichneten Löwen. Die Urkunden mit dem alleinstehenden Löwen überwiegen sogar zeitweise. Aber bei der Verwendung dieser Handzeichen handelt es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung; man darf keine Regel daraus ableiten oder gar



Abbild. 18.

den Schluß ziehen, der König von León habe sich von dem Vorbild der päpstlichen Rota freigemacht und mit der Rueda gebrochen. Auf der Abbild. 20, die ich einem Privileg von 1198[108] für den Orden von Santiago entnehme, ist zwar nur der Löwe — wieder ein überzeugender Beweis für das minimale Können seines Zeichners — zur Ausführung gekommen, aber es sind doch deutliche Spuren von Kreislinien erkennbar. Das Signum einer Urkunde vom April 1209 für denselben Ritterorden ist in der üblichen Weise mit der ausgeführten Rueda versehen, auch die Legende fehlt nicht.[109] Die regelrechte Form der Rueda ist also nicht vollständig in Vergessenheit geraten; sie gewinnt in den

letzten Jahrzehnten der Regierung Alfons IX. wieder das Übergewicht und verdrängt schließlich vollkommen den alleinstehenden Löwen. Die Ruedas für Celanova — auf die ich vorher zu sprechen kam — bieten hinreichende Belege.

Als ein besonders bemerkenswertes Beispiel bringe ich noch ein letztes Bild der königlichen Rueda, Abbild. 21, die zu einer Urkunde von 1213[110] für das Kloster de Montefero gehört. Die Urkunde ist klein und schlecht erhalten, aber die Rueda ist vorzüglich geeignet, an den Schluß der von uns geschilderten Entwicklungsreihe gestellt zu werden. Durch die Worte „Ego A. rex hoc signum facere iussi et



Abbild. 19.

in eo manus meas roboravi“ und die danebengezeichnete Hand wird sie noch ausdrücklich als königliches Signum gekennzeichnet. Die Rueda ist verhältnismäßig klein, ca. 62—64 mm, der Löwe steif und unbeweglich in der Zeichnung, bemerkenswert durch die auffallende — sonst von mir nicht beobachtete — Haltung des Schwanzes. Die Legende, durch das Kreuz eingeleitet, lautet: „Sinum (!) Adefonsus Rex“. Innerhalb des Kreisringes lesen wir dann die Worte: „Verbo domini celi firmati sunt“; das ist der alte uns wohlbekannte Wahlspruch Paschalis II., der von Diego Gelmirez herübergenommen und von Erzbischof Martín Martínez für sein signo rodado beibehalten wurde. Nun hat auch die königliche Urkunde sich diese Devise zu eigen gemacht

— ein Hinweis auf die Herkunft der königlichen Rueda und auf ihre Beziehungen zur päpstlichen Rota.

Andere Zeugnisse bestätigen es, daß die päpstliche Urkunde auch die Kanzlei Alfons IX. wirksam beeinflußt hat. Die Grußformel der



Abbild. 20.

letzterwähnten Urkunde „salutem et amorem" deutet darauf hin; ebenso die Einführung der — für die Kurie so typischen — Bleibulle; Alfons IX. ist der erste, der sie neben und an Stelle des sonst allein üblichen Wachssiegels verwandte.[111] Er selbst begründet die Neuerung mit der Zerbrechlichkeit des Wachses und der größeren Haltbarkeit des Metalls; zweifelsohne hat ihm das päpstliche Siegel als Muster gedient. Endlich

sei auf das Signum der Gemahlin Alfons IX., Berenguela, hingewiesen.[112] Sie unterzeichnete mit einer Rueda, für die sie den bemerkenswerten Wahlspruch wählte: „Domine, doce me facere voluntatem tuam“, dieselbe Devise, die Papst Klemens III. in seiner Rota geführt.

XIII.

Ein vielfach interessierendes Problem ist die Herstellung der Rueda, die Frage nach der Mitwirkung der Kanzlei und des königlichen Ausstellers; ich habe mich eingehend damit beschäftigt und insbesondere die Bestände des Madrider Archivs daraufhin durchgesehen. Zu einem



Abbild. 21.

letztlich befriedigenden Ergebnis bin ich aber, wie ich gestehen muß, nicht gekommen; ich zweifle, ob es überhaupt zu erzielen ist. Nur die eine Tatsache steht meines Erachtens fest, daß die Zeichnung des Löwen als eine für sich bestehende, von der Herstellung der übrigen Urkunde losgelöste Aufgabe zu betrachten ist. Die Urkunden liegen vor uns, gleich in Ausstattung und äußerer Form, offensichtlich von einer Hand geschrieben, aber ungeachtet der vielen übereinstimmenden Momente sind die Ruedas grundverschieden, in den mannigfachsten Variationen ziehen die Löwenbilder an unserem Auge vorüber: Groß und klein, nach rechts oder links gerichtet, en face oder en profil gesehen — die wenigen Abbildungen, die ich beigebracht, beweisen es, daß es immer wieder andere Hände gewesen sind, die sie gezeichnet

haben. Nur die Kreislinien und die Schrift der Legenden verraten eine gewisse Gleichmäßigkeit, so daß wir annehmen dürfen, daß ihre Einzeichnung in der Kanzlei vorgenommen wurde. Das Kreuz zu Beginn der Legende kommt sehr unregelmäßig vor; es der Hand des Königs zuzuschreiben — analog dem päpstlichen Vorbild — halte ich für nicht annehmbar.

Es gibt Urkunden, bei denen die Unterzeichnung über das erste Stadium nicht herausgekommen ist. Der äußere Rahmen — die beiden Kreise mit der Legende — ist fertig geworden; er wurde mit derselben Tinte hergestellt wie der Text der Urkunde, aber die innere Fläche ist leer geblieben[113] — es war eben die Aufgabe einer anderen Hand, die Rueda auszufüllen und den Löwen hineinzuzeichnen.

Die Verantwortung für die Vollziehung der Urkunde und die Herstellung des königlichen Handzeichens hatte der Kanzler. Auf einer Urkunde Alfons VIII. von Kastilien — vom Jahre 1176 — für das Kloster Oña wird in der Umschrift, die die Rueda des Königs einschließt, auch der Kanzler genannt, und zwar als derjenige, der dieses Signum gemacht: „Raimundo regis cancellario hoc signum fecit."[114] Aber für die Zeichnung der Rueda kann der Kanzler selbst nicht in Frage kommen, denn verschiedene Urkunden ein und desselben Kanzlers haben verschiedene Ruedas. Das gleiche gilt für den Urkundenschreiber: Urkunden, die auf verschiedene Schreiber zurückgehen, haben gleichwohl dieselbe Rueda. Der Zeichner der Rueda ist also in der Regel außerhalb der Kanzlei zu suchen.

Ordnen wir die Urkunden nach Empfängern, dann kann man in vielen Fällen die Beobachtung machen, daß mehrere auf den einen Empfänger ausgestellte Urkunden gleiche Ruedas haben.[115] Demgemäß müssen wir ihren Zeichner nicht in der Kanzlei oder in der Umgebung des Kanzlers suchen, sondern zunächst bei dem Empfänger der Urkunde; er wird sich vor allem um die Bestellung des Zeichners gekümmert haben. Bei der Frage nach der Herstellung der Rueda, namentlich in der prächtigen Ausführung der späteren Zeit, möchte ich an die seltenen Siegel aus wertvollem Metall erinnern; auch sie wurden nicht in der Kanzlei gefertigt, sondern Künstlern in Auftrag gegeben. Wir können ihre Hand bei den Goldbullen Heinrichs VIII. und Franz I. noch erkennen. Und als der Meister der goldenen Bulle Papst Klemens VII. wird kein Geringerer genannt als Benvenuto Cellini.[116]

Bei anderer Gelegenheit habe ich darauf hingewiesen,[117] wie bei der Unterscheidung der Siegel nicht nur die Bedeutung der Urkunde und die Würde des Ausstellers in Betracht kam, sondern nicht minder

die Zahlungsfähigkeit des Empfängers; in entsprechender Weise ist auch die Form und Ausstattung der Rueda dadurch bestimmt worden. Bei der Untersuchung der späteren Ruedas ist Escudero de la Peña[118] zu dieser Überzeugung gekommen: „El mucho ó poco lujo, la mayor ó menor prolijidad en la ornamentacion de los signos rodados y en general de los diplomas régios, dependen principalmente de la riqueza ó liberalidad de los interesados, que habian de sufragar los gastos de expedicion en la Cancillería real y en sus dependencias".

XIV.

Die Rueda in der Kanzlei Kastiliens geht auf Alfons VIII. zurück;[119] auch seiner Gemahlin, der Königin Leonore, wird eine Rueda zugeschrieben.[120] In der Mitte der königlichen Rueda steht das Kreuz, das uralte Wahrzeichen Kastiliens; im übrigen entspricht sie mit den beiden konzentrischen Kreisen und der Legende durchaus der Form, wie wir sie in León kennen gelernt.

Nach dem Tode Alfons IX. — 1230 — wurden durch Ferdinand III. von Kastilien die beiden getrennten Reiche León und Kastilien wieder in einer Hand vereinigt. Ferdinand III. behielt seine kastilische Rueda bei; von ihr nahm die weitere Entwicklung ihren Ausgang. Mit der Selbständigkeit des Königreiches León verschwindet auch die durch das Bild des Löwen charakterisierte Rueda ihrer Herrscher.

XV.

Alfons X. führte die farbige Darstellung der Rueda ein.[121] Rot, Gelb, Blau, Grün und strahlendes Gold werden verschwenderisch angebracht. Die Zeichnung wird komplizierter und die Ornamentik — durch den arabischen Stil beeinflußt — kunstvoller. Wir kennen auch die Namen der Künstler, die uns bei den früheren Ruedas unbekannt geblieben sind. Unter Alfons X. werden Millan Perez de Ayllon und Juán Perez de Cuenca — „dignos predecesores de los Iciar, los Madariagas, los Morantes, Palomares, Toríos é Iturzaetas" — ehrenvoll genannt.[122] Ruedas von künstlerischem Werte sind damals geschaffen worden. Das gesteigerte Machtgefühl der Könige von Kastilien-León prägt sich auch in den Handzeichen ihrer feierlichen Urkunden aus.

Escudero de la Peña hat sich mit den Ruedas der späteren Zeit eingehender beschäftigt; er sah sie auf den Urkunden aller spanischen Könige bis zu Ferdinand und Isabella. Von den Nachfolgern der Reyes

Católicos wurde die Rueda als königliches Handzeichen nicht mehr gebraucht.

Von verschiedenen der schönsten Ruedas bringt Escudero de la Peña farbige Abbildungen; sie sind verhältnismäßig gut ausgeführt und wohl geeignet auf den Beschauer einen starken Eindruck zu machen. Eine ausreichende Vorstellung vermögen sie freilich nicht zu geben; diese kann man nur gewinnen, wenn man die alten Pergamente selbst zur Hand nimmt, am besten in dem Lande, wo sie entstanden sind, in den spanischen Archiven. Hier wirken diese eigenartigen Urkunden am unmittelbarsten und am stärksten. Die strahlende Pracht der spanischen Königsurkunden hat auch der Staub der Jahrhunderte nicht vernichten können; heute noch erfüllen sie den Spanier mit berechtigtem Stolz und zwingen einen jeden, der sie in die Hand nimmt, zu aufrichtiger Bewunderung.

Literatur

[1] Schmitz-Kallenberg, Lehre von den Papsturkunden in Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft 1913[2], 69, 91f. Vgl. die dort angeführte Literatur. Abb. bei A. Brackmann, Papsturkunden, Leipzig u. Berlin 1914, Taf. III. Wahrscheinlich ist das Vorbild der kaiserlichen Kanzlei mitbestimmend gewesen. „Eine gewisse Analogie mit dem Namens- und Titelmonogramm der Kaiserurkunde" ist jedenfalls nicht zu verkennen. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde in M. J. Ö. G. Ergz.-Bd. IV, 504.

[2] J. v. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Gotha 1901, 245ff. A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894, 620f.

[3] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige, Innsbruck 1902, 164 n. 4. Vgl. die Besprechung von K. Brandi in der D. Litt.-Ztg. mit dem Hinweis auf die Ähnlichkeit der Rota mit den Siegeln der langobardischen Herzöge von Benevent bei K. Voigt, Die Urkk. der lang. Herzöge. Gött. Diss. 1901.

[4] K. A. Kehr, 164ff.

[5] Mühlbacher a. a. O. 509f.

[6] W. Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in v. Below-Meinecke, Handbuch der Geschichte. 220f. K.-U. i. Abb. VI, 3; Text, 117.

[7] W. Erben, 223. K.-U. i. Abb. VIII, 2; Text, 263.

[8] Die Entwicklung in Portugal lasse ich unberücksichtigt; nur auf den besonderen Fall möchte ich hier aufmerksam machen, daß König Alfons v. Portugal und sein Sohn Sancho ein gemeinsames, der Rota nachgebildetes Signum geführt haben. Er unterzeichnet eine Urkunde von 1172 — Madrid, National-Archiv: S. Maria de Moreruela, doc. real. 12 u. 13 —; die Aufschrift lautet: Rex Alfonsus — Sancius rex.

[9] Mit der Rueda der spanischen Könige beschäftigen sich die Artikel von Jesus Muñoz y Rivero, Del signo rodado en los documentos reales anteriores á D. Alfonso el Sabio in Revista de los archivos, bibliotecas y museos II. Madrid 1872, 188ff. Die Arbeit von J. M. Escudero de la Peña, Signos rodados de los reyes de Castilla in Museo español de antiguedades V, Madrid 1875, 247ff. ist bei der Be-

antwortung der uns interessierenden Fragen über Muñoz y Rivero nicht herausgekommen. Eine kurze Wiederholung seiner früheren Ausführungen bringt J. Muñoz y Rivero in seinen Nociones de diplomática española, Madrid 1881, 70ff. Was sonst noch in den Darstellungen der Urkundenlehre über die spanische Rueda gesagt wird, ist nicht von Belang.

[10] P. B. Gams, Kirchengeschichte von Spanien, II, 2, Regensburg 1874, 457ff.; W. Martens, Gregor VII., II Leipzig 1894, 93.

[11] Gregorii VII. registri I, 7: Schreiben vom 30. April 1173.

[12] Migne, P. L., Bd. 151, 289, VI: Urbani II. epistola ad Ildefonsum Galleciae regem. Vgl. Gams III, 1. Regensburg 1876, 4ff.

[13] Eine Biographie, die der Bedeutung dieses Mannes gerecht wird, steht noch aus. Die beste Quelle für seine Geschichte bietet die gleichzeitige Historia Compostelana — s. oben S. 302f. — Vgl. die entsprechenden Kapitel bei Antonio López Ferreiro, Historia de la Santa A. M. Iglesia de Santiago de Compostela III u. IV. Santiago 1900f. R. Altamira y Crevea, Historia de España y de la civilización española I, Barcelona 1900, 357ff. Die Arbeit von Manuel Murgnía, Don Diego Gelmirez, Coruña 1898, ist populär gehalten und ziemlich wertlos.

[14] Migne, P. L., Bd. 151, 440f.: Privilegium pro ecclesia S. Jacobi Compostellana.

[15] Historia Compostelana lib. II cap. 1: Ediert in Henrique Florez, España sagrada XX, Madrid 1765, 2. Ausgabe 1791. Einen Nachdruck bringt Migne, P. L. Bd. 170, 875ff.

[16] Vgl. Gams III, 1, S. 105f.; Rafael Ballester y Castell, Las fuentes narrativas de la historia de España (417—1474), Palma de Mallorca 1908, 44ff.

[17] A. a. O. lib. I cap. 7.

[18] España sagrada XIX, 214; Historia Compostelana lib. I cap. 8f.

[19] Vgl. Gams III, 1 S. 81f.

[20] Migne, P. L., Bd. 163, 1168ff.

[21] Histor. Comp. lib. II cap. 15 u. 16.

[22] Privileg Kaiser Alfons VII. für das Kloster San Justo vom Jahre 1135 — Madrid, Nat.-Archiv: San Justo doc. real. 1 (Sala 2ª caj. 82). Die Urkunde ist aus den letzten Jahren Diegos, sie ist zudem schlecht erhalten und schwer zu lesen, aber die Rota Diegos ist gut ausgeführt und deutlich sichtbar, darum wählte ich sie zur Wiedergabe. Außer dem Signum Diegos zeigt diese Urkunde noch das Handzeichen des Kaisers (s. Abb. 9) und die Rota des Bischofs Munio von Mondoñedo (s. Abb. 7).

[23] Sobrado doc. part. 60. — Madrid. Nat.-Archiv: Sala 2ª caj. 82bis.

[24] San Justo a. a. O. doc. real. 3.

[25] López Ferreiro, Historia de la iglesia de Santiago III, Ap. Nr. 18 S. 60

[26] Vgl. ebenda S. 59 n. 1.

[27] Ebenda S. 102. Die bischöfliche Rota unterschied sich von der erzbischöflichen nur durch die Aufschrift: „Didacus II. episcopus". Die Devise war bei beiden die gleiche: vgl. Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 251f. Abb. ebenda Taf. I, Nr. 4.

[28] Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 190 hat bereits darauf hingewiesen.

[29] Kehr, Urkunden der normannisch-sicilischen Könige, 170ff.

[30] Vgl. oben Nr. 24.

[31] Madrid. Nat.-Archiv: Sobrado, Tumbo II, 14v – 15.

[32] Madrid. Nat.-Archiv: Sobrado doc. part. 30.

[33] A. a. O. II, 21 v—22.

[34] Zahlreiche Beispiele auf den Pergaminos der Kathedrale von Lugo — 9 umfangreiche Bände in Madrid, Nat.-Archiv: Sala 6. caj. 467—470 — aus der Zeit vor Bischof Guido von Lugo. Eine Vorstellung dieser früheren Handzeichen ermöglicht das Signum der Königin Urraka (s. Abb. 8). Vgl. Muñoz y Rivero, Nociones de diplomática española, 72f. und seine Abbildungen der signaturas y firmas; ferner Escudero de la Peña, Signos rodados, Abb. Taf. I, Nr. 1, 2 u. 9.

[35] Lib. III cap. 43.

[36] Vgl. España sagrada XLI, 18ff.

[37] Nach Escudero de la Peña, Signos rodados, Taf. I Nr. 5.

[38] Lugo (Catredal de Lugo, Pergaminos in Madrid. Nat.-Archiv: Sala 6 caj. 467 bis 470) III, 57; entsprechend IV, 62.

[39] Lugo III, 58.

[40] Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste, 177f.

[41] Lugo V, 6.

[42] Lugo VI, 104.

[43] Vgl. S. 323.

[44] Lugo III, 41; vgl. die bischöfliche Rota auf III, 45, 99 und 168.

[45] Lugo III, 54.

[46] Lugo V, 34.

[47] Vgl. España sagrada XVIII, 121ff.

[48] S. oben S. 307.

[49] Histor. Comp. lib. I cap. 4.

[50] López Ferreiro, Historia de la iglesia de Santiago III, Ap. Nr. 7 S. 38.

[51] España sagrada XVIII, 336.

[52] Tomo IV, Madrid 1873[2], 125f.; vgl. López Ferreiro, Historia de la iglesia de Santiago IV, 224 Nr. 1.

[53] Hist. Comp. lib. II cap. 85.

[54] Hist. Comp. lib. II cap. 87. Die Leitung der königlichen Kapelle übernahm Diego Gelmirez selbst „Capellaniam in suam retinuit".

[55] España sagrada XIX, 301.

[56] Hist. Comp. lib. III cap. 32.

[57] Hist. Comp. lib. III cap. 39.

[58] López Ferreiro IV, Ap. Nr. 7 S. 31.

[59] Ebenda IV, 227.

[60] Ebenda IV, Ap. Nr. 22 S. 62.

[61] Vgl. oben S. 306.

[62] López Ferreiro IV, Ap. Nr. 37 S. 72.

[63] Abb. der angeblichen Rueda Ramiros II. bei Escudero de la Peña, Signos rodados, Taf. I Nr. 7; die Urkunde siehe bei Luciano Serrano, Becerro gótico de Cardeña (Tomo III der Fuentes para la historia de Castilla por los pp. benedictinos de Silos) 1910, 66f.

[64] Vgl. Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 188ff.; Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 252f.

[65] Die Abbildung entnehme ich Escudero de la Peña, Signos rodados, Taf. I Nr. 3; vgl. auch Madrid. Nat.-Archiv: Sahagun doc. real. 51.

[66] Vgl. Aureliano Fernandez-Guerra y Orbe, El Fuero de Avilés, Madrid 1865, Nr. 15 S. 56f. und die Abbildungen der letzten Tafel. Fernandez-Guerra bringt keine abschließende und erschöpfende Untersuchung, aber die Grundzüge in der Entwicklung von Alfons' Signum sind richtig und übersichtlich dargestellt.

[67] Vgl. oben S. 307, 310.

[68] Abb. III der zitierten Arbeit von Fernandez-Guerro.

[69] Osma, Archivo del cabildo, Urkunde Alfons VII. vom 3. Januar 1136.

[70] Madrid. Nat.-Archiv: Monasterio de San Salvador de Oña doc. real. 54.

[71] Fernandez-Guerra y Orbe, El Fuero de Avilés, Abb. VII.

[72] Fernandez-Guerra, S. 56.

[73] Madrid. Nat.-Archiv: Najera, doc. real. 4. Die Urkunde bildet Nr. 103 der diplomatischen Ausstellung des Madrider Archivs.

[74] Madrid. Nat.-Archiv: Sahagun doc. real. 85.

[75] Vgl. Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 271; Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 256.

[76] España sagrada XLI, 311 und 318.

[77] Apuntes de sigilografía española, 38.

[78] S. Maria de Moreruela — Madrid, Nat.-Archiv: Sala 5 caj. 243 — doc. real. 9

[79] Manuel Fernández-Mourillo, Apuntes 39.

[80] Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 190, 222f.

[81] Madrid. Nat.-Archiv: Moreruela doc. real. 10.

[82] A. a. O. 270.

[83] Vgl. S. 329ff.

[84] Madrid. Nat.-Archiv: San Julian de Samos doc. real. 9 u. 10.

[85] Madrid. Nat.-Archiv: Sahagun doc. real. 101.

[86] Ebenda: Doc. real. 1 u. 2.

[87] Muñoz y Rivero, Del signo rodada a. a. O. 223f.

[88] A. a. O. 270.

[89] Madrid. Nat.-Archiv: Diplomatische Ausstellung Nr. 104.

[90] Ebenda Nr. 105.

[91] Madrid. Nat.-Archiv: Moreruela doc. real. 11.

[92] A. a. O. Nr. 106, 107 u. 108.

[93] A. a. O. doc. real. 14.

[94] A. a. O. doc. real. 12.

[95] Madrid. Nat.-Archiv: Diplomatische Ausstellung Nr. 109.

[96] San Julian de Samos a. a. O. doc. real. 11.

[97] A. a. O. doc. real. 14.

[98] Siehe oben S. 309. Muñoz y Rivero, Del signo rodado, 224 Nr. 1; vgl. W. Ewald, Siegelkunde in v. Below-Meinecke, Handbuch der Geschichte, 1914, 21f.

[99] Madrid. Nat.-Archiv: Celanova doc. real. 6 in Diplomatische Ausstellung Nr. 114; vgl. Celanova — Sala 2 caj. 175 — doc. real. 8, 10, 13 u. 14.

[100] Madrid: Diplomatische Ausstellung Nr. 110.

[101] Madrid. Nat.-Archiv: Sahagun doc. real. 136 in Siegelausstellung: Vitrina 5 Nr. 20.

[102] Madrid, Diplomatische Ausstellung Nr. 111.

[103] A. a. O. doc. real. 15.

[104] Privileg für den Santiago-Orden, Madrid, Diplom. Ausstellung Nr. 112.

[105] A. a. O. doc. real. 19 und 21; der Löwe der Urkunde von 1200 abgebildet bei Muñoz y Rivero, Del signo rodado Nr. 4.

[106] A. a. O. doc. real. 16.

[107] Benedictinos de S. Maria de Ribeira — Madrid. Nat.-Archiv: Sala 2 caj. 170 — doc. real. 1.

[108] Madrid: Diplomatische Ausstellung Nr. 113.

[109] „Signum Adefonsi Regis Legionis"; die Urkunde in Madrid, Siegelausstellung: Vitr. 5 Nr. 12.

[110] Madrid, Siegelausstellung: Vitr. 5 Nr. 6.

[111] Anton Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1912, 30.

[112] Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 224f.

[113] Vgl. Celanova a.a.O. doc. real. 12; ein charakteristisches Beispiel aus späterer Zeit ist die Urkunde für S. Julian de Samos a. a. O. doc. real. 31 vom Jahre 1330.

[114] Vgl. Muñoz y Rivero, Privilegios rodados in Revista de archivos, bibliotecas y museos II, 1872, 194f.

[115] Vgl. oben, z. B. S. 319.

[116] Eitel, Blei- und Goldbullen, 13.

[117] Ebenda 36f.

[118] Signos rodados a. a. O. 258f.

[119] Muñoz y Rivero, Del signo rodado a. a. O. 271f.

[120] Ebenda 274.

[121] Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 258f.; vgl. auch desselben Verfassers: Privilegio rodado é historiado del rey Don Sancho IV. in Museo español de antiguedades I Madrid 1872, 91ff.

[122] Escudero de la Peña, Signos rodados a. a. O. 262.





Archiv
für
Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Sechster Band



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1918



Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Beiträge
zu den Tironischen Noten im Mittelalter

von

Arthur Mentz

1. Die ältesten erhaltenen Tironischen Noten

Johnen versichert in seiner vortrefflichen „Geschichte der Stenographie",[1] daß die ältesten erhaltenen Tironischen Noten in Handschriften des 6. Jahrhunderts überliefert seien. Zwar gebe es in juristischen Handschriften des 4./5. Jahrhunderts einige sigelartige Zeichen innerhalb der gewöhnlichen Schrift des Textes, die man für Tironische Noten erklärt habe, deren Ursprung aber nicht sicher sei; wirkliche römische Kurzschrift sei erst aus dem 6. Jahrhundert erhalten. Mit dieser Ausführung gibt Johnen die allgemein verbreitete Ansicht wieder.[2] Und doch sind bereits vor Jahren ein paar Noten veröffentlicht worden, die uns unzweifelhaft in die Mitte des 4. Jahrhunderts führen.

Mommsen hat im Corpus inscriptionum Latinarum III, 459 eine Inschrift herausgegeben, die ein Gesetz des Julian Apostata aus dem Jahre 362 enthält. Schon die Schrift, eine etwas rohe Unziale, verrät, daß der Steinmetze die Buchvorlage möglichst genau nachahmen wollte. Er hat nun über dem Texte auch ein paar Tironische Noten angebracht. Schon Mommsen hat die Zeichen mit abgebildet, ohne freilich ihre Art recht zu erkennen, da er sie nur ganz allgemein als „Noten" bezeichnet. Inzwischen ist nun die Inschrift auch nach einer Photographie im Archivio paleografico italiano V, 6 veröffentlicht worden; hiernach sind die Zeichen im CIL recht ungenau wiedergegeben; sie

[1] Berlin 1911, S. 193.
[2] Vgl. z. B. Jusselin in Prou, Manuel de paléographie latine et française. Paris 1910, S. 119.

sehen etwa so aus: . Daß diese Zeichen Tironische Noten sind, erkennt jeder, der sich jemals mit der antiken Tachygraphie beschäftigt hat, und daß wir es mit der Wort-, nicht Silbentachygraphie zu tun haben, zeigen am klarsten die beiden letzten Noten, bei denen deutlich Haupt- und Nebenzeichen zu sehen sind.

Doch was bedeuten die Zeichen? Mommsen meinte, daß sie etwa *exemplum sacri rescripti* oder *exemplum sacrarum litterarum* bedeuten würden, da auf anderen Exemplaren desselben Gesetzes diese Worte dem Texte vorangesetzt seien, sich also an der Stelle befänden, wo hier die Noten stehen. Ein Vergleich mit den entsprechenden Zeichen der CNT belehrt uns jedoch, daß die betreffenden Noten nach diesem System ganz anders aussehen. Die Zeichen der Inschrift sind meines Erachtens überhaupt nicht mit Hilfe der in den CNT überlieferten Stenographie zu entziffern. Es kann sich also um dieses System nicht handeln. Nun wissen wir aber, daß es noch eine andere, ihrem Ursprung nach jüngere Wortstenographie gab, die wir in den NM, einer Handschrift aus Bobbio und anderen Quellen in geringem Umfange — wohl noch in verschiedenen Varianten —, ich nenne es weiter unten das System B, kennen.[1] Man ist versucht, in dem zweiten Zeichen ein kursives *s*, in dem dritten ein kursives *l*, und in dem ersten wohl gar die tironischen Bestandteile *e*, *s*, *um*,[2] zu erkennen, so daß der zweite Vorschlag Mommsens sehr wohl möglich erscheint, da ja die Noten mit Vorliebe die kursiven Formen der Schrift für ihr Alphabet verwenden. Allerdings scheinen die Hilfszeichen des zweiten und dritten Zeichens der Annahme zu widersprechen, schon weil sie verschieden sind und bei der gleichen Endung *arum* doch gleichartig sein müßten. Handelt es sich aber tatsächlich um das jüngere System Tironischer Noten, so wäre ein wichtiger Anhaltspunkt für seine Entstehungszeit gewonnen. Wir konnten dieses bisher erst für das 7. Jahrhundert nachweisen, nun müßten wir seine Erfindung — was ich schon früher vermutete und weiter unten von anderem Gesichtspunkt erhärten werde — dem Altertum zuweisen. Auf jeden Fall bleibt der Stein ein wertvolles Dokument für die Geschichte der römischen Kurzschrift; vielleicht kann seine nochmalige Nachprüfung und weiteres anderweitiges Material die noch bleibenden Rätsel besser erhellen.

[1] Vgl. Abschnitt 7.

[2] Freilich würde nach dem System B das *e* eine eckige Form aufweisen; in den CNT kommt auch die runde Form vor.

2. Die Tironischen Noten des cod. 480 der Warschauer Universitätsbibliothek

Mehrere Handschriften des breviarium Alarici weisen Tironische Noten auf. Über die Noten des cod. Berol. lat. quart. 150 hat Tangl ausführlich berichtet und mehrere interessante Textvarianten aus ihnen herausgelesen.[1] Ich habe einige seiner Lesungen, die zu Zweifel Anlaß gaben, nachgeprüft, kann ihnen aber auf Grund von Nachzeichnungen meines Freundes, des Herrn Stadtbibliothekar Dr. Kaeber, vollauf beistimmen. Nur die Note auf fol. 183' möchte ich nicht *manitur* lesen, so interessant die Bildung wäre; sie heißt sicherlich *moritur* nach CNT 58, 43; die Hilfsnote wird bei den Wörtern, die in den CNT ohne sie überliefert sind, stets rechts oben hingesetzt. Es sei mir noch eine kleine Bemerkung zu drei Notengruppen gestattet, deren Bedeutung Tangl dunkel erschien. Es handelt sich um fol. 68: *hic interroga,* fol. 74' *requisitum est*, fol. 168' *hic habet ligatus et a lege.* In allen diesen Fällen ist meines Erachtens „Kodex" (d. h. die dem Korrektor vorliegende ältere Vorlage, nach der er die Handschrift durchsieht) zu ergänzen. Ich verweise als Parallele auf den von Chatelain edierten cod. Veron. LIX, 57, der mehrfach ein ganz entsprechendes tironisches *„requirendum"* aufweist[2] und auf cod. Vossianus lat. 4° 87, der mehrfach die Notiz *„hoc non habuit"* oder etwas Ähnliches in Tironischen Noten aufweist.[3] Der Korrektor wollte also auf fol. 68 sagen, daß die Lücke hier zu groß sei und man schon die Vorlage befragen müsse, wenn man Auskunft haben wolle. Auf fol. 74' merkt er an, daß er bis hierhin kollationiert habe, und fol. 168' lehrt uns, daß die Vorlage an dieser Stelle bereits eine Variante zeigte. So geben uns diese Notizen einen weiteren kleinen Beitrag für die Technik der Kollatoren.

Auf jeden Fall bereichern die Tironischen Noten der Berliner Handschrift ein wenig die textkritischen Studien. Ein gleiches erhoffte Tangl von der dem 9. Jahrhundert entstammenden Warschauer Handschrift, die der Berliner eng verwandt ist. Um diese Frage aufzuklären, wandte ich mich durch die freundliche Vermittelung des Direktors der kgl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg, Herrn Dr. Schulze, an die damals russische Verwaltung der Bibliothek, die mir in liebenswürdigster Weise die Handschrift zur Benutzung überließ. Meine Hoffnung wurde freilich arg enttäuscht. Da es aber doch wohl im

---

[1] Im Archiv für Stenographie, 1908, S. 97ff

[2] Revue des bibliothèques, 1902, S. 12ff.

[3] Archiv für Stenographie, 1902, S. 167f

Interesse der späteren Herausgeber der Handschrift liegt, die Bedeutung der Noten zu erfahren, zähle ich sie hier der Reihe nach auf:

fol. 3ʳ: *et ista utilis est. — similiter. — et ista similiter.*
fol. 5ᵛ: *et ista utilis est. —*
fol. 9ᵛ: *et ista utilis.*
fol. 11ʳ: *et ista multum utilissima est.*
fol. 11ᵛ: *et ista similiter. — similiter et ista.*
fol. 15ʳ: *et ista utilis est. — similiter et ista.*
fol. 19ʳ: *et ista utilis est. — et ista similiter.*
fol. 19ᵛ: *et ista similiter.*
fol. 22ᵛ: *et ista utilis est.*
fol. 25ʳ: *et ista utilis est.*
fol. 40ᵛ: *et ista utilis est. — similiter.*
fol. 41ʳ: *et ista similiter.*
fol. 46ʳ: *et ista utilis est.*
fol. 46ᵛ: *et ista similiter. — et ista.*
fol. 47ʳ: *et ista multum utilissima est.*
fol. 48ʳ: *similiter et istas diffusum utiles sunt.* So steht zweifellos da, wenngleich die Note für diffusum ein klein wenig verwischt ist.
fol. 48ᵛ: *similiter. — et ista similiter.*
fol. 50ᵛ: *et ista multum utilissima est.*

In den späteren Teilen der Handschrift hören die Noten völlig auf; ich entdeckte nur auf fol. 171ʳ ein mir unverständliches *hic,* falls das Zeichen überhaupt eine Tironische Note sein soll. Dann steht auf fol. 268ᵛ bei den Worten *Quod electorum iudicium sperni non debeat* zwischen *iudicium* und *sperni* in der Zeile die Note für *sententia.*

Die Tironischen Noten bis zu fol. 50ᵛ bieten also keine Textvarianten. Sie geben nur Urteile über die Wertschätzung des Gesetzes durch einen Leser. Sie mögen vielleicht also einen Wert haben für den Historiker, der die Einschätzung des Gesetzes in der Zeit der Handschrift ergründen will. Darüber hinaus bieten die Anmerkungen einen weiteren Beitrag für die große Verbreitung der Kenntnis Tironischer Noten im Reiche der Karolinger.

3. Die Tironischen Noten im cod. Vossianus Lat. Fo. 26

Der cod. Vossianus Lat. Fo. 26, eine Pergamenthandschrift des 9. Jahrhunderts, weist auf f. 21 einige Tironische Noten auf. Sie finden sich in dem Abschnitt, der die „glossae affatim" enthält, als Zusatz zu den Worten *insuper etiam.* Molhuysen, der als erster auf die

Noten aufmerksam machte, vermochte sie nicht zu lesen.[1] Er hatte vor mehreren Jahren die besondere Güte, mir eine Pause der Zeichen zuzusenden; sie sehen so aus:



Damals vermochte auch ich nicht die Zeichen zu entziffern; als sie mir jetzt wieder in die Hände fielen, gelang mir ihre Deutung auf den ersten Blick; ich lese *duo subsequentia tantocius*. Die erste Note ist deutlich nach CNT 61, 26; bei der letzten ist im Vergleich zu CNT 5, 32 noch das Nebenzeichen hinzugefügt, wie es die Schreiber in ähnlichen Fällen oft taten. Die zweite Note ist am unklarsten geworden, da bei dem Hauptzeichen das erste eckig gewordene *S* einem tironischen *G* ähnlich geworden ist und bei dem Nebenzeichen (CNT 17, 34), wenigstens in der Pause, die Ecke rund erscheint. Die Lesung scheint mir völlig sicher. Die Bedeutung der Worte ist klar: Die beiden Vokabeln, die, einzeln genommen, die gleiche Bedeutung haben, verstärken, zusammen gebraucht, den Sinn ihrer Bedeutung.

4. Die Silbentachygraphie in Oberitalien

Als es Julien Havet geglückt war, die Tironischen Noten in den Urkunden Silvesters II. zu entziffern, glaubte er, eine Geheimschrift des Papstes vor sich zu haben. Erst die Arbeiten anderer Forscher, vornehmlich von Cipolla, Chatelain, Jusselin und Gabotto bewiesen, daß dieselbe Kurzschrift auch von anderen Urkundenschreibern verwendet wurde.[2] Dann aber haben die ausführlichen Untersuchungen von Schiaparelli gezeigt, wie weit jene Stenographie verbreitet war.[3] Es ist an der Zeit, sich einmal genau den Aufbau des Systems zu vergegenwärtigen.

Das Material, das wir jetzt zur Verfügung haben, besteht aus kurzen Vermerken, namentlich den Namenszügen der Notare, und Entwürfen zu Urkunden. Beide Arten weisen Schriftzüge auf, die in möglichster Eile niedergeschrieben sind. Sie sind daher oft nicht leicht

---

[1] Vgl. Archiv für Stenographie, 1902, S. 172; Molhuysen gibt hier auch eine nähere Beschreibung der Handschrift.

[2] Ein vollständiges Verzeichnis dieser Arbeiten gibt Johnen, Geschichte der Stenographie, Bd. I, Berlin 1911, S. 244f.

[3] Schiaparelli, Tachigrafia sillabica nelle carte italiane, im Bulletino dell'Istituto storico Italiano, no. 31 (Rom 1910) und no. 33 (Rom 1912).

zu entziffern; Schiaparellis scharfem Auge ist es dennoch geglückt, fast alles tadellos zu lesen. Wohl könnte man hier oder dort eine andere Lesung vorschlagen; so möchte ich in no. 13, Zeile 7 statt *Pa-pi*(*i*) *et Iu-se-p*(*pi*) *fi*(*li*)*-us con*(*dam*) *Ro-zo-ni* lesen: *Pa-pi-i Iu-sep-pi con*(*dam*) *fi*(*li*)*-us et Ro-zo-ni*, und in no. 22, Zeile 6 sehe ich das aus den CNT bekannte *cum*, nicht ein (*c*)*um*. Noch eher könnte man ab und an bei den Unterschriften der Notare zweifelhaft sein; ich möchte nur für no. 146 eine Vermutung aussprechen, der auch Schiaparelli hoffentlich zustimmen wird. Er liest *Io*(*han*)*nes iu-dex*, macht aber selber darauf aufmerksam, daß die Zeichen ungewöhnlich seien. Ich erkenne: *iu-dex* ιω(άννης), wobei die beiden griechischen Buchstaben ineinander geschrieben sind. Die Unterschrift gibt also eine treffliche Bestätigung für die Anschauung Schiaparellis, daß die Stenographie von den Notaren in genau derselben Absicht für die Unterschriften verwendet wurde wie oftmals die griechische Schrift; hier ist beides gleichzeitig der Fall. Insbesondere möchte ich die Ansicht vertreten, daß oftmals die Schreiber statt *um* ein *u*, statt *an* ein *a* geschrieben haben u. dgl.[1] Wir dürfen uns da durch den ausführlichen Text in gewöhnlicher Schrift nicht irreführen lassen; schon in der Aussprache klang ein solches m oder n kaum hörbar; da ist das Fortlassen kein Wunder. Wir haben in der Übertragung das aufzuschreiben, was dasteht, nicht was dastehen sollte.

Aber im allgemeinen ist die Übertragung Schiaparellis mustergültig. Für meinen Zweck mußten sowieso alle Zeichen, die unsicher in der Bedeutung oder unklar in der Form sind, wegfallen. Glücklicherweise sind so viele völlig sichere Zeichen da, daß wir einen genauen Einblick in das System gewinnen können. Schreibfehler oder Formen, die auf Unkenntnis des Systems oder Flüchtigkeit des Schreibers beruhen, mußten ausgeschaltet werden.[2] Ich kann hier die einzelnen Formen der nachfolgenden Liste nicht näher begründen. Oftmals hat die entsprechende Gestalt in den commentarii für meine Anschauung den Ausschlag gegeben; denn wenn auch das vorliegende System wesentlich von dem der CNT verschieden ist, so bleibt nicht minder sicher, daß es ein Tochtersystem der CNT darstellt. So hoffe ich, ein in allen wichtigen Punkten sicheres Verzeichnis zu bieten.

---

[1] z. B. no. 12, Z. 2: *La(n)-go-bar-di;* no. 13, Z. 4: *p(r)e-di-c-tu(m),* no. 20, Z. 5: *me-u(m).*

[2] So gehören die ungenau gebildeten Formen für *bo, do, mo, to* in no. 7 nicht in eine Darstellung des Systems.

a
ac
al
am
an
ar
as
at
au
aut
ba
bal
bar
be
bem
ben
ber
bi
bis
bl
bli
bo
bos
bro
bru
bu
bus

c
ca
cal
cam
can
car
cas
ce
cem
cen
ces
ci
cim
cit
cle
co
con
cos
cri
cu
cum
cun
cur
cus
d
da
dal

dam
das
de
del
den
des
di
dic
do
dom = don
dos
dr
dre
du
dul
dus
e
en
er
est
et
ex
fa
fe
fer
fi
flu

fo
fra
fre
fri
fro
fu
ful
fun
fus
g
ga
gau
gaus
ge
gel
gem
gen
ger
ges
gi
gim (?)
gin
gis
gna
go
gra
gu

gum, gun
ha
he
her
hi
ho
i
ia
ier
il
im
in
io
ip
is
it
iu
ius
l
la
lan
las
le
len
leo (?)
li
lis

lo
lon
lu
ma
mal
man
mar
mas
mau
me
mel
men
mer
mi
mo
mul
mun
mus
na
nan
ne
nec
nem
nen
nes
ni
nis

no
non
nos
not
nul
num
nunc
nus
o
oc
om
op
or
os
ot
p
pa
pan
par
pau
pe
per
pi
pis
pl
ple
po

pon
por
pos
post
pr
pra
pre
pri
pro
pu
pus
qua
quam
quar
que
qui
quin
quod
ra
ran
rar
re
ren
res
ri
rit
rim

ris
rit
ro
rot
ru
rum
s
sa
sam
san
sco
scr
se
sl
sen
sep
ser
ses
set
si
sil
sis
so
sta
stal
stat
ste

stes
sti
sto
stra
stri
stris
stro
su
sul
sum
sunt
sus
t
ta
tar
tat (?)
te
tel
tem
ter
tes
ti
to
tor
tre
tres
tri

tro
tru
trus
tu
tul
tum
tur
tus
u
va
val
vat
ve
vel
vem = ven
ver
ves
vi
vir
um
un
ur
vo
us
wa
wal
we

wi
wil
vul
vun
z
zo

anno (?)
condam
dicitur
filius
ipsius
per
pro
presbyter
presbyteri
sub
super
supra

5. Zu den Tironischen Noten in den Urkunden der Könige von Italien und im cod. Vind. lat. 17

Das eben entwickelte System Tironischer Noten gibt uns auch die Möglichkeit, einige Noten zu entziffern, die bisher jeder Erklärung spotteten. Schiaparelli hat uns in einem lehrreichen Aufsatze mit den Tironischen Noten in den Urkunden der Könige von Italien aus dem 9. und 10. Jahrhundert bekannt gemacht.[1] Er hat dabei ganz richtig erkannt, daß in mehreren Urkunden Berengars I., Widos, Lamberts und Ludwigs III. aus der Provence Tironische Noten verwendet werden, die aus den CNT leicht zu erklären sind, also den Noten entsprechen, die in der fränkischen Kanzlei verwendet wurden. Er hat aber auch mit scharfem Blick gesehen, daß in den Urkunden VIII und X Lamberts der Notar Andreas die Silbentachygraphie, die wir in dem vorigen Beitrage behandelt haben, benutzte. Dasselbe ist aber meines Erachtens auch in der Urkunde LXII Berengars I. der Fall. Schiaparelli liest die Zeichen *ac subscripsi*, hält sie aber für Pseudonoten, die das Wort *amen* schlecht nachgeahmt hätten. Er würde jetzt vielleicht selber anders urteilen, nachdem er uns aus den Notariatsurkunden Oberitaliens genauer mit dem oberitalienischen System bekannt gemacht hat. Ich lese *re-le-(g)i.* Daß das *g* nicht geschrieben ist, kann nicht auffallen, da derartige Kürzungen öfter vorkommen. Zum Überfluß verweise ich auf die sogenannten Escorialnoten, die ich als eine Debattenschrift des eben behandelten Systems erwiesen habe[2]; sie geben als Kürzung für *legit* ein *l* mit beigesetztem Punkt, d. h. mit der entsprechenden Endung. Ich zweifle nicht, daß auch die Urkunde Widos Nr. XXI derartige Noten aufweist. Schiaparelli konnte sie nicht lesen, gab leider aber auch keine Nachzeichnung; vielleicht prüft er die Sache noch einmal nach.

In ähnlicher Weise wird — wenigstens zum Teil — das Dunkel gelüftet, das über den Tironischen Noten des cod. Vind. lat. 17 lag. Diese finden sich bei den Glossen 189: *bipennis non bipinnis*, 204: *musium vel musivum non museum*, 211: *rabidus non rabiosus*, 214: *grundio non grunnio.* Weder W. Schmitz noch J. Havet konnten die stenographischen Zeichen lesen. Auch W. Foerster, der Herausgeber jenes Teiles der Handschrift, konnte die Noten nicht deuten[3]; er wies aber darauf hin, daß es sich bei allen Bemerkungen um Fälle handle, wo die beiden aufgezählten Wortformen richtig seien. Nun finde sich

[1] Vgl. Archiv für Stenographie, 1906, S. 209f.
[2] Vgl. die Note 4 auf Seite 12.
[3] Vgl. Wiener Studien 1892, S. 285. Die Zahlen vor den Glossen beziehen sich auf Foersters Ausgabe.

in zwei entsprechenden Fällen die in gewöhnlicher Schrift hingeschriebene Bemerkung *utrumque dicitur,* es sei also anzunehmen, daß in den stenographischen Notizen dieselben Worte steckten, die nur einmal ausgeschrieben, das andere Mal gekürzt seien. Wenn auch diese Erklärung der doppelten Art Tironischer Noten falsch ist, so hat Foerster doch in der Hauptsache recht gehabt.

Sehen wir uns erst einmal die beiden in gewöhnlicher Schrift geschriebenen Anmerkungen an, so finden wir, daß bei 52 deutlich das *utrumque dicitur* zu lesen ist. Bei 94 steht dr̄ = dicitur auch wohl erkennbar dort; doch „*utrumque* ist fast weggewischt", bemerkt Foerster. Ich meine, er hat dieses Wort nur erraten, denn es steht so nicht da, wenigstens nicht in gewöhnlicher Schrift. Mit Hilfe unserer Silbentachygraphie allerdings lesen wir *u-tr-um-que*, wobei *tr* und *um* ineinander geschrieben sind, was häufig bei diesem System vorkommt, und von *que* die eine Ecke nicht ganz deutlich ist. Die Lesung ist aber völlig sicher. — Nun wenden wir uns zu den Noten von 211 und und 214, die übereinstimmend sind. Wir erkennen deutlich *di-ci-tur.*[1]

Nun können wir zu 189 übergehen. Ich lese: *u-um-que a-pere-sus*(?) *di-ci-tur.* Am Anfang sind die beiden Zeichen für *u* und *um* ineinander geschrieben; es liegt eine Kürzung vor, wie sie sich oft in dem System findet; es heißt natürlich *utrumque.* Das nicht sichere *aperesus* möchte ich auf die Aphaerese beziehen, die in dem fehlenden h der beiden Worte liegt; doch das bleibt unsicher. Jedenfalls beweisen diese paar Worte, daß wir es sicher mit dem von mir unten C genannten System zu tun haben, da die Silben *di* und *ci* in den anderen Systemen Tironischer Noten anders aussehen. Für 204 vermag ich keine sichere Deutung zu geben, wenngleich ich mehrere Silben wiederzuerkennen glaube und zweifellos dasselbe System verwendet ist. Für uns, die wir in die Geschichte der Tironischen Noten eindringen wollen, ist die Feststellung wertvoll, daß in unserer Handschrift diese Art der Silbentachygraphie Verwendung gefunden hat.

6. Zur Geschichte der römischen Silbentachygraphie.

Durch die vortrefflichen Arbeiten von Havet[2] und Schiaparelli[3] haben wir einen genauen Einblick in das System einer Silbentachy-

[1] Zu der Silbe *tur* vgl. die zweite Form bei Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 160, die genau der unsrigen entspricht.
[2] Julien Havet, Œuvres. Bd. II, S. 469ff., S. 483ff.
[3] Im Bullettino del Istituto storico Italiano, 1910, S. 27ff.

graphie gewonnen; inzwischen gab Chatelain anderweitiges Material zur Lösung des silbentachygraphischen Problems.[1] Und doch ist noch immer keine rechte Ordnung in die Behandlung dieser Fragen gekommen.

Es liegen, soviel ich sehe, drei Versuche vor, die Verwendung der Silbennoten und ihr Verhältnis zu den in den CNT enthaltenen Wortnoten zu bestimmen. Einige italienische Forscher bezeichneten das von Havet entzifferte System als tachigrafia notarile[2]; sie wollten es also als den Notaren, insbesondere den italienischen Notaren, eigentümlich hinstellen. Allgemeiner aber in demselben Sinne spricht Jusselin von einer Kurzschrift der Notare, die zur Schreibung von Eigennamen, neuen juristischen Formeln, barbarischen Ausdrücken die Silbennoten hätten erfinden müssen.[3] Alle jene Forscher denken also geradezu an eine „Urkundenstenographie". Aber diese Bezeichnung ist irreführend, denn auch das System der CNT wurde in Urkunden verwendet: am bekanntesten ist seine Benutzung in den Merowinger- und Karolingerurkunden. Und andererseits habe ich im vorigen Abschnitt gezeigt, daß das Silbensystem auch zu litterarischen Zwecken gebraucht wurde. Gewiß, bisher sind viel mehr derartige Noten in Urkunden als in Büchern bekannt geworden. Aber im ganzen genommen ist die Summe der Überreste so gering, daß jeder Tag eine Umkehrung des Verhältnisses bringen könnte. Uns genügt, die literarische Verwendung festgestellt zu haben. Damit ist aber die Unterscheidung einer Urkunden- und einer Büchertachygraphie hinfällig.

Von einem anderen Gesichtspunkt wollte Chatelain die Silbentachygraphie umgrenzen.[4] Auch er stellt sie in Gegensatz zur Wortkurzschrift, unterscheidet dann aber drei Systeme innerhalb der Silbennoten und schreibt diese Systeme je einem Lande zu. So erhält er eine italienische, eine französische und eine spanische Silbenschrift. Auch diese Einteilung ist meines Erachtens nicht haltbar.

Dafür gibt uns die Kanzlei der italienischen Könige im 9. und

---

[1] Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 145ff.

[2] Namentlich Cacurri, La tachigrafia sillabica latina, in La Stenografia, Roma 1908.

[3] In Prou, Manuel de paléographie latine et française, Paris 1910, S. 128f.

[4] A. a. O. S. 152ff. Die sogenannten Escorialnoten, die Löwe und Schmitz im Literaturblatt des Korrespondenzblattes des Kgl. Stenographischen Instituts zu Dresden 1879, S. 17f. veröffentlichten, übergeht Chatelain in seiner Einteilung. Ich habe jene Noten in einem im Korrespondenzblatt des Kgl. Stenographischen Landesamts 1915, S. 249ff. erschienenen Aufsatze als die Redeschrift des im 5. Abschnitt behandelten Systems erwiesen.

10. Jahrhundert ein treffliches Bild.[1] Wir finden in ihr abwechselnd zwei verschiedene Systeme verwendet. Gewiß kann man auch hier erkennen, daß die landschaftliche Abstammung des Schreibers nicht ohne Bedeutung ist. Ist es doch sicherlich kein Zufall, daß unter Ludwig III. aus der Provence ausnahmslos jenes System benutzt wird, daß in Gallien vornehmlich verbreitet war und uns in den CNT überliefert ist. Denn das *re-le-gi* in der Urkunde vom 11. Oktober 900 ist eben nicht in der Kurzschrift geschrieben, „die damals in Italien sonst gebräuchlich" ist, wie Schiaparelli meinte, sondern in der Form, die wir aus den CNT kennen. Aber interessant ist die Tatsache, daß in der Kanzlei Berengars I. zwei verschiedene Kurzschriften benutzt wurden, wenn wir nicht in der eigenartigen Form für *amen*, die sich in Urkunde LII findet, sogar noch ein drittes System erkennen wollen. Schon dieses eine Beispiel warnt uns, dem Vorgange Chatelains zu folgen; andere Erwägungen treten hinzu.

Von der spanischen Silbenschrift haben wir nur ein Notenlexikon, die NM, das übrigens außer den Silbennoten auch zahlreiche Wortnoten enthält. Die Handschrift, die uns das Lexikon überliefert, entstammt dem 16. Jahrhundert, ist also sehr jung. Die Vorlage, die angeblich dem 12. Jahrhundert angehörte, ist verloren gegangen.[2] Aber selbst wenn wir auch als ihr Ursprungsland Spanien feststellen könnten, wäre doch damit keineswegs erwiesen, daß das System in Spanien erfunden ist. Seltsam, noch niemand ist darauf gekommen, einmal die Wortbedeutungen zu untersuchen, um vielleicht aus ihnen wertvolle Schlüsse zu ziehen — und nicht bloß hinsichtlich des Entstehungsortes, sondern auch der Entstehungszeit. Schmitz wollte nämlich die Noten frühestens dem 7. Jahrhundert zuschreiben, und einer ähnlichen Ansicht scheinen alle Forscher nach ihm zu huldigen, alle offenbar gleichsam gebannt von der Anschauung, daß die Silbennoten erst eine Erfindung des Mittelalters seien. Ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen: daß die Silbennoten der CNT keineswegs zu dem Zwecke erfunden sein können, um germanische Namen schreiben zu können, weil viele derartige Namen eben mit ihrer Hilfe gar nicht wiederzugeben sind.[3] Ich vermutete damals, daß der Ursprung der Silbennoten der CNT wesentlich weiter zurückliege. Ein gleiches könnte dann bei den Noten der NM der Fall sein. Doch betrachten wir einmal ohne Voreingenommenheit die NM!

Wir finden in dem Verzeichnis auch eine Reihe von Wortnoten,

---

[1] Vgl. Schiaparelli im Archiv für Stenographie 1906, S. 209ff.
[2] Vgl. Schmitz im Panstenographikon. Leipzig 1869, S. 91ff.
[3] Archiv für Urkundenforschung, Bd. IV, S. 15.

und zwar II 4: *fortis* nebst Ableitungen, III 1: *verus* nebst Ableitungen bis *veracitas,* IV 1: *curulis, sella, subsellium, bisellium, arc(h)isellium,* IV 2: *optimates ... nequitia,* IV 4: *deus, reus,* V 1: *breviarius,* VI 2: *momentum* nebst Ableitungen, VI 3: *nequiter* (?), VII 2: *postulaticius,* VII 3: *causa, causidicus, causarius, publicus, res publica* nebst Ableitungen. Wer diese Wortreihe betrachtet, wird zugeben, daß sie uns in ihrer Gesamtheit zweifellos in die Sphäre des römischen Staatslebens versetzen. Gewiß finden sich die einzelnen Ausdrücke auch in späterer Zeit, aber die Noten für Worte wie *sella curulis, optimates, causidicus, res publica, reus, bisellium* zeigen uns als ihren Erfinder meines Erachtens einen Mann, dessen Interesse auf das öffentliche Leben des römischen Staates gerichtet ist. Demgegenüber ist zu betonen, daß sich in dem ganzen Verzeichnis nicht ein einziger christlicher Ausdruck findet, was um so auffallender ist, als das Wort *deus* jeden Christen geradezu herausforderte, Noten für *dominus, Jesus, Christus* usw. hinzuzufügen. Nehmen wir nun hinzu, daß eine Reihe der überlieferten Worte wie *confortat, breviarium, postulaticius, causarius* erst in nachaugusteischer Zeit nachweisbar sind, so werden wir mit großer Wahrscheinlichkeit die Entstehung der Wortnoten in die Zeit der römischen Kaiser setzen können.

Nun müssen wir aber beachten, daß die Wortnoten offenbar spätere Einschiebsel sind. Dafür geben uns die Kapitelüberschriften völlige Gewähr. Wenn wir im zweiten Kapitel, das die Überschrift *praepositiones* führt, inmitten der Präpositionen *fortis* nebst Ableitungen, oder *sella* nebst seinen Ableitungen finden, so zeigt uns dieses, daß sie spätere Einfügungen sind. Die ursprüngliche Fassung des Notenlexikons muß also noch älter sein. Wenn wir nun berücksichtigen, daß es zur Zeit Suetons nur ein einziges System gab, das den Grundstock der CNT bildet, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die Schaffung des Systems der NM etwa dem 2. bis 3. Jahrhundert zuschreiben. Das würde übrigens vortrefflich zu meinen Ausführungen über die griechische Silbentachygraphie stimmen, deren Entstehung ich aus ganz anderen Gründen glaubte im 3. Jahrhundert suchen zu müssen.[1]

Auch die wahrscheinliche Gegend der Entstehung der Noten zu ergründen, gibt uns das Verzeichnis meines Erachtens eine ausreichende Handhabe. Wir finden nämlich einen einzigen Namen in ihm: *Italus, Italia, in Italia, in Italiam.* Wenn das Verzeichnis in Spanien entstanden wäre, müßte doch zweifellos in erster Linie Hispania erwähnt sein. Da hier nur Italia genannt wird, so ist meines Erachtens

[1] Vgl. Mentz, Geschichte und Systeme der griechischen Tachygraphie. Berlin 1907, S. 23ff.

kein Zweifel, daß eben Italien auch die Heimat der NM ist. Denn wenn zunächst aus der Erwähnung Italiens nur auf die Heimat eines späteren Redaktors zu schließen ist, da auch dieser Name eine offenbar spätere Einfügung ist, so ergibt sich aus der Tatsache, daß die Heimat der Tironischen Noten überhaupt Italien ist, die große Wahrscheinlichkeit, daß auch der Schöpfer der Urform der NM in Italien lebte. Sind doch die NM eben nichts anderes als eine Umarbeitung der älteren Tironischen Noten.

Wie wir also das „spanische" System Chatelains nicht anerkennen können, so läßt sich auch das „fränkische" nicht mehr aufrecht erhalten. Chatelain stützte sich bei der Darstellung dieses Systems nur auf die wenigen Noten im cod. Paris. nouv. acq. lat. 1586 der Pariser Nationalbibliothek. Er konnte damals noch nicht wissen, daß dieses System dasselbe ist wie jenes, das er an anderer Stelle desselben Buches als System von Bobbio behandelt hat. Denn inzwischen hat Chatelain uns die Noten des cod. Veronensis XXII, 20 entziffert, die die Brücke zwischen jenen beiden Veröffentlichungen schlagen[1]; auf die Ähnlichkeit der Noten dieser Handschrift mit denen des Pariser Kodex hat er selbst hingewiesen.[2]

Die Silbennoten der Pariser Handschrift stimmen mit denen des cod. Veron. XXII, 20 fast restlos überein. Was will es beispielsweise besagen, wenn einmal in der Pariser Handschrift die Silbe *no* aus *n* und *o* zusammengestoppelt ist, während die Veroneser Handschrift ein richtiges ~ aufweist! Gerade dieses Beispiel zeigt uns, daß wir aus solch einem abweichenden Zeichen nicht sofort auf ein neues System schließen dürfen. Der Schreiber kann leicht einmal das richtige Zeichen vergessen haben; er wird sich dann eine Form bilden, die ihm im Augenblick zutreffend erscheint. Wenn wir aber in unseren beiden Handschriften unter anderem die Silbenzeichen für *ci*, *fa in*, *ri*, die in den CNT anders aussehen, neben vielen mit den CNT übereinstimmenden Zeichen gleich gebildet sehen, dann wissen wir, daß das System das gleiche ist Kommt doch hinzu, daß auch die Wortzeichen für *est*, *vobis*, *autem*, *sanctus*, die sich in beiden Handschriften finden, die gleichen sind. Etwas schwieriger ist zu erkennen, daß auch Ambros. O 210 hierher gehört, da die Noten sehr schlecht geschrieben sind; mischt sie doch der Schreiber unter gewöhnliche Schrift, wohl ein Beweis dafür, daß er das System nicht ganz sicher beherrschte. Wenn aber außer mehreren Stellenzeichen auch die Wortnoten für *sunt*, *quae*,

---

[1] Revue des bibliothèques, 1902, S. 1ff. u. 1905, S. 339ff.

[2] Revue des bibliothèques, 1905, S. 358.

sanctus, die in den CNT anders aussehen, die gleichen sind, können wir mit Gewißheit die Handschrift unserer Gruppe zuerteilen. Auch cod. Veron. XV, über dessen Zugehörigkeit ich früher schwankte, füge ich nach neuer Prüfung hierher. Die Silbennoten für *ci*, *e*, *pe*, *se* geben für mich den Ausschlag; sie sind in dieser Form nur dem hier behandelten System eigen. Alle vier Handschriften verwenden also die gleiche Kurzschrift; auffallen könnte allein, daß in ihnen die Wortnote für *dominus* drei verschiedene Formen aufweist; wie das zu erklären ist, vermag ich nicht zu sagen, auf keinen Fall aber darf es uns an der Einheitlichkeit des verwendeten Systems zweifeln lassen.

So müssen wir also auch Chatelains Versuch, die Systeme landschaftlich zu sondern, fallen lassen. Die umfassendste Gruppierung nahm Johnen vor.[1] Er unterscheidet 1. die ältere italienisch-fränkische Silbenstenographie, 2. die jüngere italienische Silbenstenographie, 3. die Silbennoten in dem CNT, 4. die spanischen Silbennoten. Diese Einteilung leidet an dem Fehler, an dem überhaupt die Behandlung dieser Fragen krankt. Man trennt grundsätzlich Silben- und Wortnoten. Das ist für eine systematische Darstellung der einzelnen Systeme natürlich notwendig, aber bei der historischen Behandlung der Tironischen Noten wird es geradezu verhängnisvoll. Wir kennen in Wahrheit kein einziges römisches Stenographiesystem, das keine Silbennoten aufweist. Die CNT haben ein eigenes Kapitel über sie. Und da diese in allen Handschriften der Hauptsache nach gleichmäßig überliefert werden, waren sie bereits im Archetypus vorhanden, der dem 5. Jahrhundert entstammte. Ich zweifle nicht, daß ihre Entstehung noch wesentlich älter ist und daß sie im Altertum geschaffen sind. Denn niemals konnte man auch seltene Namen u. dgl. mit Sigeln belegen; für sie war die Bezeichnung durch Silbennoten der gegebene Ausweg. Ich meine daher, daß die dritte Gruppe Johnens gar nicht unter den Abschnitt der Silbentachygraphie gehört, sondern mit den Wortnoten der CNT in einem Abschnitt zu behandeln wäre, da sie ein untrennbares System bilden, ebenso wie man etwa bei der modernen Kurzschrift Gabelsberger oder Stolze-Schrey nicht von einer „Sigelstenographie“ sprechen darf, weil sie neben ihrem sonstigen Aufbau noch einige Sigel aufweisen.

Hinsichtlich der NM habe ich bereits oben darauf hingewiesen, daß sich auch in ihnen neben Silben- Wortnoten finden. Allerdings muß hier betont werden, daß das Lexikon von den Silben ausgeht, sie sehr ausführlich behandelt und auf sie anscheinend ein größeres Ge-

[1] Geschichte der Stenographie, Berlin 1911, Bd. I, S. 230ff.

wicht legt als die CNT; zumal wenn es in der Vorlage wirklich nicht mehr Wortnoten sollte aufgewiesen haben als die Abschrift zeigt. Eine entsprechend starke Verwendung der Silbennoten weist jenes System auf, daß Johnen das italienisch-fränkische nennt. Ich möchte seiner Bezeichnung schon deswegen widersprechen, weil die Noten in den Morowingerurkunden zweifellos dem System der CNT zugehören, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, also nicht hierher gestellt werden dürfen.[1] Wir kennen das System hauptsächlich aus jenen Handschriften, deren einheitliches System ich oben dargetan habe. Auch den dortigen Silbennoten sind Wortnoten beigemischt, die man nicht einfach getrennt von den Silbennoten behandeln darf.

Es bleibt schließlich das von Johnen „jüngere italienische Silbenstenographie" genannte System, zu denen auch die Noten des Papstes Sylvester II. gehören. Es ist eine reine Silbenschrift, die diesen Namen wirklich verdient.

Um nun Klarheit in den Aufbau der lateinischen Stenographiesysteme zu bringen und ihre Beziehungen zu den Silbennoten deutlich erkennen zu lassen, schlage ich vor, drei Typen zu unterscheiden:

System A. Es ist in den CNT, in den Merowingerurkunden und in allen karolingischen Arbeiten enthalten. Seine Grundlage sind die aus Haupt- und Nebenzeichen bestehenden Wortnoten, und nur für die Worte, für die man solche nicht kennt, greift man zu den Silbennoten.

System B. Es ist vornehmlich im cod. Mil. O. 210 sup., cod. Veron. XXII, 20 und cod. Paris. nouv. acq. lat. 1586 enthalten. Seine Grundlage sind Silbennoten, doch verwendet man für häufiger auftretende Worte Wortnoten, die aus Haupt- und Nebenzeichen gebildet sind.

System C. Es findet sich vornehmlich in italienischen Notariatsurkunden, doch auch in den Urkunden Sylvesters II., im cod. Vind. lat. 17 und in den sogenannten Escorialnoten. Hier werden grundsätzlich Silbennoten allein verwendet; wohl gibt es auch Wortkürzungen, aber sie entstehen einfach dadurch, daß man einige Silben des betreffenden Wortes neben- oder ineinander schreibt; die Bezeichnung durch Stamm- und Endungssigel ist einer besonderen Stufe, einer Redeschrift, vorbehalten.

Will man nun innerhalb dieser Gruppen noch Unterabteilungen machen, so könnte man sie durch kleine nebengesetzte Buchstaben

[1] Archiv für Urkundenforschung, Bd. IV, S. 14ff.

bezeichnen. So gehörten die NM offenbar zu Gruppe B, wie ich früher einmal gezeigt habe.[1] Wir könnten also dieses System etwa als Bm bezeichnen, dann wäre das Verwandtschaftsverhältnis sofort klar. Ich meine aber, wir müssen mit der Schaffung solcher Unterklassen vorsichtig sein. Gar oft beruhen die Unterschiede lediglich auf mangelhafter Beherrschung des Systems oder zu geringer Übung des Schreibers. Nach unserer bisherigen Kenntnis können wir von drei Systemen Tironischer Noten sprechen, die alle auf eine gemeinsame Wurzel zurückgehen, aber in systematischem Aufbau wie in vielen Einzelheiten deutliche Unterschiede aufweisen.

[1] a. a. O. S. 19ff.

Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters

Von

H. Bresslau

Vorbemerkung. Die nachfolgenden Ausführungen gehen auf einen Vortrag zurück, den ich im August 1908 auf dem Internationalen Historikerkongreß zu Berlin in der Sektion für historische Hilfswissenschaften gehalten habe. Ich habe lange gezögert, ihn zu veröffentlichen, weil ich meine Darlegungen nach verschiedenen Seiten hin auszugestalten und zu vervollständigen beabsichtigte. Nachdem ich nun aber eingesehen habe, daß andere Arbeiten und Verpflichtungen, die ich inzwischen übernommen habe, mich zu einer solchen Erweiterung in dem Umfange, wie ich ursprünglich plante, in absehbarer Zeit nicht werden gelangen lassen, habe ich mich auf den mir mehrfach ausgesprochenen Wunsch befreundeter Fachgenossen entschlossen, die Ergänzung meiner Ausführungen von 1908 auf das zu beschränken, was ich augenblicklich geben kann, und sie in dieser Gestalt drucken zu lassen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß sie auch in dieser Beschränkung sowohl durch das, was sie positiv bringen, wie durch die Anregung zu weiterer Forschung gewisse Dienste leisten werden.

Die Organisation der Kanzleien und die Fassung und Ausstattung der Urkunden aller mittelalterlichen Herrscher geistlichen wie weltlichen Standes geht mittelbar oder unmittelbar auf eine gemeinsame Wurzel zurück, auf das Kanzlei- und Urkundenwesen der römischen Kaiser etwa des ausgehenden fünften oder des beginnenden sechsten Jahrhunderts.[1] Wie dieses für alle Schreibstuben der kaiserlichen Beamten

[1] Jedenfalls der Zeit vor der Einführung der verbalen Invokation in die Urkunden der Kaiser, die unter Justinian I., vielleicht zwischen 533 und 535, erfolgt ist. Daher fehlt diese Formel in den Urkunden der fränkischen und langobardischen Könige vor der karolingischen Epoche ebenso wie in denen der Päpste. Über ihre Aufnahme in die Diplome Karls d. Gr. s. unten S. 23f.

des grosen Weltreiches vorbildlich war, wenngleich ihr Personalbestand kleiner und ihnen die Anwendung gewisser äußerer Merkmale der Kaiserurkunden[1] untersagt war, so haben auch die höchsten Würdenträger der Kirche, nicht nur die Päpste, sondern auch die Metropoliten und Bischöfe, und so haben gleichfalls die Herrscher aller auf römischem Boden begründeten germanischen Reiche in ihrem Urkundenwesen sich an den Brauch der kaiserlichen Reichskanzlei in Einrichtungen und Formen angeschlossen, am engsten die geistlichen Herren, von denen wir im folgenden nur die Päpste ins Auge fassen, und die Könige der Ostgoten, freier und schon mit gewissen Abweichungen die Könige der Vandalen, der Westgoten, der Burgunder, der Franken und der Langobarden.[2] Von der so gegebenen Grundlage aus, die in den einzelnen Reichen je nach der Nähe des Anschlusses an den römisch-kaiserlichen Brauch und nach der Art der Abweichungen davon verschieden war, haben sich dann die einzelnen Kanzleien und ihre Bräuche selbständig weiter entwickelt und ein Sonderleben geführt, ebenso etwa, wie aus der gemeinsamen Wurzel der lateinischen Sprache die einzelnen romanischen Sprachen in ihrer Übereinstimmung und in ihren Verschiedenheiten hervorgegangen sind und sich dann, jede für sich und jede nach ihren eigentümlichen Gesetzen, weiter ausgebildet haben.

Am wichtigsten für die Folgezeit ist, wie man weiß, die Entwicklung des fränkischen Urkundenwesens geworden. Während von den Kanzleieinrichtungen des vandalischen und burgundischen Reiches keine, von denen der westgotischen und langobardischen Könige nur geringe Nachwirkungen in Spanien und Italien ausgegangen sind, reicht eine ununterbrochene Kette der Entwicklung in den fränkischen Teilreichen Deutschland, Frankreich und Italien von der merowingischen Zeit bis an den Schluß des Mittelalters, ja darüber hinaus bis in die Gegenwart hinein: nicht bloß der Titel unseres obersten Reichsbeamten erinnert an den Leiter des Urkundenwesens unserer mittelalterlichen Kaiser, der zugleich ihr leitender Minister war, sondern auch noch die Eingangs- und Schlußformeln unserer heutigen Gesetze sind aus dem fränkisch-karolingischen Kanzleibrauch entsprossen. Aber die fränkische Kanzlei war, auch so lange die Einheit des Reiches gewahrt blieb, nicht, wie einst die kaiserlich römische, die einzig maßgebende in Europa, und noch weniger war es ihre Nachfolgerin, die Kanzlei der deutschen Könige und weströmischen Kaiser.

---

[1] So der Purpurtinte und der in der Reichskanzlei ausgebildeten besonderen Schriftart.

[2] Die Angelsachsen nenne ich hier nicht. Auch ihre Urkunden sind von römischen Einflüssen keineswegs frei; aber ein unmittelbarer Anschluß an das kaiserliche Urkundenwesen hat bei ihnen nicht stattgefunden.

Neben jener wahrte im Osten die byzantinische Kanzlei altrömische Überlieferung im Gewande der wieder zu neuem Leben erwachten griechischen Sprache; in voller Unabhängigkeit stand von ihr das Urkundenwesen auf den britischen Inseln; und wenn von der Mark Barcelona aus fränkische Einflüsse in den Osten Spaniens eindrangen, so wurden doch die westlichen Teile der iberischen Halbinsel und die sich dort bildenden kleinen christlichen Staaten, die sich allmählich immer weiter nach Süden vorschoben, davon nur wenig berührt. Dann gingen zwar im 11. Jahrhundert aus der romanisierten Normandie fränkische Einwirkungen nach Unteritalien und nach England, erlangten aber hier wie dort — wir kommen darauf noch zurück — im Kanzleiwesen nur geringe Bedeutung. Und indem nun auch in den slavischen und magyarischen Ländern des östlichen, in den skandinavischen des nördlichen Europas selbständige Staatsgebilde entstanden, deren Kanzleien der Verwaltung ihrer Herrscher dienten, differenzierte sich, wie das staatliche und rechtliche Leben der Völker Europas überhaupt, so auch ihr Urkundenwesen, das ja als eine Institution des Rechts, von dessen nationalen Verschiedenheiten nicht unberührt bleiben konnte, im Laufe des Mittelalters mehr und mehr, ohne doch die Merkmale der gemeinsamen römischen Grundlage, aus der es zuerst entsprungen war, völlig abzustreifen.

Allein nicht alle Erscheinungen, die in den Urkunden der mittelalterlichen Einzelstaaten miteinander übereinstimmen, gehen auf diese gemeinsame Grundlage zurück. Die zuletzt erwähnten jüngeren Kanzleien stehen ja mit jener überhaupt nur noch insofern in mittelbarem Zusammenhang, als sie sich an eine oder an mehrere der älteren mehr oder minder eng anlehnen. Aber auch die älteren sind einer wechselseitigen Berührung und Beeinflussung nicht entgangen. Denn wie aus jeder der Sprachen des mittelalterlichen Europas Lehn- und Fremdwörter in andere Sprachen übergingen, wie rechtliche Institutionen sich über den Kreis des Volkes, in dem sie entstanden waren, hinaus auf andere Völker verpflanzten, so erfuhr auch das Kanzlei- und Urkundenwesen fast aller Staaten Einwirkungen von außen her und rezipierte gewisse Bräuche, die sich als zweckmäßig erwiesen oder, wie man auch sagen kann, zur Mode wurden.

Nur die Kanzlei der byzantinischen Kaiser, deren Einrichtungen und Bräuche freilich bisher nur wenig im einzelnen untersucht sind und deren eingehende Erforschung erst von der Neuausgabe der byzantinischen Kaiserurkunden erwartet werden kann,[1] welche die deutschen

[1] Vgl. P. Marc, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Bericht und Druckproben bestimmt zur Vorlage auf der Versammlung der internationalen Association der Akademien. Rom 9.—15. Mai 1910.

Akademien vorbereiten und, wie wir hoffen, auch nach dem Zusammenbruch der internationalen Beziehungen in dem jetzigen Weltkriege nicht aufgeben werden, scheint sich von fremden, aus dem westlichen Abendland kommenden Einflüssen (abgesehen natürlich von der römischen Grundlage) durchaus frei erhalten zu haben. Sie selbst dagegen hat des Einflusses auf den Westen nicht entbehrt.[1] Das tritt besonders deutlich in Unteritalien hervor, das ja so lange zum östlichen Kaiserreiche gehört hatte; die Untersuchungen von Poupardin, Voigt, Chalandon und K. A. Kehr[2] haben die in manchen Beziehungen sicher erkennbare Abhängigkeit des Urkundenwesens in den langobardischen Fürstentümern, in die sich das einstige Herzogtum Benevent im 9. Jahrhundert spaltete, und in noch höherem Maße in dem normannischen Königreiche, in dem jene größtenteils aufgingen, so ausführlich und so überzeugend dargetan, daß es nicht erforderlich ist, hier näher darauf einzugehen.[3]

In der fränkischen Kanzlei geben sich deutliche Spuren eines von Byzanz ausgehenden Einflusses erst in der karolingischen Epoche zu erkennen. Die Urkunden Pippins und Karlmanns sind freilich davon

---

[1] Ihre Einwirkung auf das Urkundenwesen Rußlands und der slavischen Staaten der Balkanhalbinsel, von dem wir noch wenig wissen, soll hier nicht behandelt werden. Einzelne Bemerkungen darüber finden sich bei v. Sufflay, Die dalmatinische Privaturkunde, SB. der Wiener Akademie, Bd. 147 n. VI; s. unten N. 3.

[2] R. Poupardin, Mélanges d'archéologie et d'histoire 21, 116ff.; K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (Diss. Göttingen 1902); Chalandon, Mélanges usw. 20, 155ff.; K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902).

[3] Dagegen zeigt die venezianische Herzogsurkunde, bei der man gleichfalls an byzantinischen Einfluß denken könnte, einen solchen durchaus nicht. Ihre schon im 10. Jahrhundert ganz stereotyp gewordene Form schließt sich vielmehr an die oberitalienische Notariatsurkunde eng an, mit der bemerkenswerten, auch in Dalmatien, in Zara und anderen Orten, begegnenden Besonderheit, daß die auf die Invokation folgende Datierungsformel nicht bloß die Zeitangaben, sondern auch den Ausstellungsort (ohne *data, datum* oder *actum*) nennt und daß keine Schlußdatierung vorhanden ist. Aus der italienischen Königsurkunde ist die Poenformel mit Teilung der Geldstrafe zwischen herzoglicher Pfalz und Geschädigtem übernommen. Vgl. Lazzarini, Originali antichissimi della cancelleria Veneziana (Venedig 1904; Separatdruck aus Nuovo Archivio Veneto, Nuova Serie 8, 2). — Auch auf der gegenüber liegenden Küste der Adria zeigt sich byzantinische Einwirkung auf die kroatische Fürsten- und Königsurkunde nur in der Invokation und der geistlichen Strafformel einiger Stücke des 9. Jahrhunderts (vgl. Mon. spectantia hist. Slavorum meridionalium 7, 1 n. 2; 14 n. 12). In der Strafformel erhält er sich etwas länger; im allgemeinen aber ist der spätere Typus der kroatischen Königsurkunde von der ungarischen (s. über diese unten S. 42f.) abhängig. Vgl. v. Sufflay, SB. der Wiener Akademie 147 n. VI, S. 47ff., 66ff., 70f. Die von diesem S. 50 N. 1 angeführte Arbeit Račkis über die kroatische Königskanzlei ist mir nicht zugänglich.

frei; aber am Hofe Karls des Großen bestand bei den gebildeten jungen Leuten, die Alkuin als *pueri regis, pueri palatini* bezeichnet, sicherlich eine Richtung, die auf die Nachahmung oströmischer Moden hinauslief. In einem Briefe vom Jahre 798 sprach Alkuin seine Verwunderung darüber aus, daß diese jungen Männer den griechischen Jahresanfang mit dem 1. September einzuführen suchten.[1] In der Kanzlei war gleich im Beginn der Regierung, als in der Königsunterschrift der Diplome das Kreuz Pippins durch ein Monogramm ersetzt wurde, das oströmische Vorbild dafür maßgebend gewesen. Die Gestalt der Monogramme war die, die schon auf Münzen Justinians nachweisbar ist und auf Siegeln über das ganze oströmische Reich ebenso verbreitet war,[2] wie die Legende *Κύριε βοήθει* oder *Θεότοκε βοήθει*, die man auf hunderten und aber hunderten griechischer Bullen liest,[3] und die offenbar das Vorbild für die Inschrift *Christe protege* der Siegel Karls, Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, *Christe adiuva* der Siegel Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. gewesen ist. Ist hier also zwar byzantinischer Brauch, wenn auch nicht gerade notwendig der Brauch der kaiserlichen Kanzlei von Byzanz im Frankenreiche nachgeahmt worden, so tritt nun der Anschluß an die letztere seit der Kaiserkrönung Karls um so deutlicher hervor. Daß die seit dieser Zeit[4] in das Protokoll der Urkunde Karls aufgenommene Verbalinvokation *In nomine patris et filii et spiritus sancti* der byzantinischen Kaiserurkunde entstammt, in der die Formel *ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος* seit Leo dem Isaurier üblich geworden war,[5] wird allgemein angenommen und ist höchst wahrscheinlich, wenngleich die Formel auch vorher

[1] MG. Epp. 4 (Karol. 2), 232: *miror, cur pueri vestri annum legitimum a mense Septembrio incipere velint.*

[2] Vgl. meine Bemerkungen Neues Archiv 31, 516 n. 255, und die dort angeführten Aufsätze Wolframs und Lechners.

[3] Monogramme solcher Art finden sich auch auf den Bullen des Nikephoros und Staurakios, beschrieben von Konstantinopulos im Katalog der Athener Sammlung n. 278 a, danach bei Lichatschew (s. unten S. 24 N. 4) S. 36ff. und auf der ebenda von Lichatschew abgebildeten Bulle eines Kaisers Michael, die entweder Michael I. Rhangabe (811—813) oder Michael III. (gest. 867) angehören muß, nach Lichatschew S. 38 aber am wahrscheinlichsten dem ersteren angehören wird. Sogar in der allerdings italianisierten Form *Deus aiuta Leontii* (auf der Rückseite *Augusti Romion*?, s. unten) findet sich diese Legende auf einer Bulle, die Mordtmann, Byzantinische Zeitschrift 15, 614 herausgegeben hat und dem Kaiser Leontios (695—698) zuschreibt, während Lichatschew S. 27, der das jetzt in Paris befindliche Stück selbst gesehen hat, die Lesung der Worte des Reverses in Abrede stellt und überhaupt bezweifelt, daß die Bulle einem Kaiser angehörte.

[4] Zuerst in D. Kar. 197 vom 29. Mai 801. D. Kar. 196 vom 4. März 801 hat noch das Protokoll der Königszeit, was Mühlbacher damit erklärt, daß das neue kaiserliche Protokoll noch nicht festgestellt war.

[5] Vgl. Brandi in dieser Zeitschrift 1, 32f.

schon in Italien angewandt worden war.[1] Ganz sicher ist es sodann, daß die Goldbullen Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen, von denen wir, wie ich früher bereits dargetan habe, gewisse Kunde und z. T. zuverlässige Abbildungen besitzen,[2] auf das Vorbild der byzantinischen Reichskanzlei sowohl dem Stoffe nach, aus dem sie hergestellt sind, wie der Darstellung nach, die sie aufweisen, zurückzuführen sind. Denn die Besiegelung von Urkunden mit goldener Bulle ist in Byzanz, wo sie seit Justinian I. nachweisbar ist,[3] ein ausschließliches Vorrecht des Kaisers gewesen, und die Darstellung des Herrschers en face, durch die sich jene Bullen von den älteren fränkischen Wachssiegeln unterscheiden, die nur Profilbilder aufweisen, ist fast allen byzantinischen Kaisersiegeln, die uns erhalten sind,[4] eigen, während auf anderen byzantinischen Siegeln die bildliche Darstellung des Siegelinhabers, wenn sie überhaupt vorkommt, jedenfalls außerordentlich selten ist.

Bei diesem bewußten Anschluß der Kanzlei Karls an den Brauch der byzantinischen Reichskanzlei möchte ich es für eine ebenso bewußte Absicht halten, daß im Jahre 801, worauf Brandi zuletzt hingewiesen hat,[5] für den Kaisertitel Karls nicht die in den oströmischen Kaiserurkunden damals übliche Formel gewählt wurde, die lateinisch etwa so gelautet haben könnte: *Karolus in Christo deo fidelis Romanorum imperator augustus*, sondern daß man sich dafür an die in den italienischen Datierungsformeln des römischen Gebietes und in der kirchlichen Liturgie längst gebräuchliche Formulierung hielt. Man sprach so zwar von Karl als *augustus imperator Romanum gubernans imperium*, aber man vermied doch zu einer Zeit, da man die Anerkennung der neuen Kaiserwürde von Ostrom erwünschte, die in Byzanz besonders anstößige Zusammenstellung *Romanorum imperator.* Eben deshalb beschränkte sich, wie ich glaube,[6] nachdem jene Anerkennung erfolgt war,[7] Ludwig der Fromme auf den Titel *imperator*[7] *augustus* ohne den

---

[1] So in dem Synodalkonstitutum des Papstes Stephans III. von 769 und wahrscheinlich auch in dem Leos III. von 798, MG. Concil. 2, 79. 202.

[2] Vgl. diese Zeitschrift 1, 355ff. Meiner Auffassung hat sich Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter (Freiburg 1912) S. 42ff., 75ff. angeschlossen.

[3] Brandi a. a. O. 1, 23.

[4] Vgl. die Abbildungen bei Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 418ff., und in der russisch geschriebenen Abhandlung von Lichatschew, Einige älteste Typen der Siegel Byzantinischer Kaiser (Separatdruck, Moskau 1911). Aus dem Texte dieses Buches hat Frau Prof. Klostermann einige für mich in Betracht kommende Stellen mir gütigst ins Deutsche übersetzt.

[5] A. a. O. S. 32 N. 1; 43f.; 57 N. 2.

[6] Vgl. auch Brandi a. a. O. S. 60 N. 3.

[7] Vgl. Brandi a. a. O. S. 58.

Zusatz *Romanorum*,[1] und erst Otto II. nahm bekanntlich vorübergehend während seines Kampfes mit Byzanz, erst Otto III., der in so vielen Dingen byzantinisches Hofzeremoniell nachahmte, nahm endgültig diesen Zusatz in seinen Titel auf.[2]

Ganz vorübergehend blieb die Nachahmung der byzantinischen Kaiserunterschrift mit purpurfarbenem *Legimus* in einigen besonders feierlichen Urkunden Karls des Kahlen.[3] Dagegen ist der Übergang vom Profil- zum Frontalbilde auf den Wachssiegeln Ottos I., der zugleich als erster der ostfränkischen Herrscher zu dem mit Ludwig dem Deutschen aufgegebenen Gebrauch von Metallsiegeln zurückkehrte, dauernd maßgebend geblieben; und er ist sicherlich auf das byzantinische Vorbild, nicht aber, wie Erben[4] andeutet, auf Nachahmung der Siegelbilder der langobardischen Fürsten Unteritaliens[5] zurückzuführen. Ebenso ist endlich auch das kurze Zeit hindurch auf dem Kaisersiegel Ottos III. begegnende Bild des stehenden Herrschers, das dann auf den von Konrad II. und Heinrich III. gemeinsam geführten Bullen wiederkehrt,[6] unzweifelhaft oströmischen Kaiserbullen nachgeahmt,[7] auf denen dieser Typus für die Abbildung eines, bisweilen auch zweier gemeinsam regierenden Kaiser sehr gebräuchlich war.[8]

Damit dürfte dann aber auch, was über die Einwirkung byzantinischen Brauches auf das kaiserliche Urkundenwesen des Abendlandes

[1] Karl ließ in dem Schreiben vom Frühjahr 813 an Kaiser Michael I., dem einzigen seiner Briefe, dessen Intitulatio von der in den Diplomen üblichen abweicht, sogar das *Romanum gubernans imperium* fort und nannte sich nur *imperator et augustus*, gab allerdings den gleichen Titel auch dem Adressaten, MG. Epp. 4 (Karol. 2), 556, während die griechischen Kaiser Michael II. und Theophilos in ihrem Briefe von 824 an Ludwig den Frommen (Mansi 14, 417; der Brief hätte in der Epistolae-Ausgabe der MG. nicht fehlen sollen) sich selbst *imperatores Romanorum* nennen, den fränkischen Herrscher aber nur als *vocatus eorum imperator* (d. h. *Francorum et Langobardorum*) bezeichnen.

[2] Der Titel *imperator augustus Romanorum et* (*ac*) *Francorum*, den Otto I. in den DD. O. I. 318. 322. 324—326. 329 führt, hängt mit den Beziehungen zu Byzanz nicht zusammen, eher mit denen zu Westfranken, wenn es sich dabei nicht bloß, wie Sickel annimmt (Vorbemerkung zu DO. I. 318) und auch mir sehr glaublich erscheint, um individuelle und willkürliche Auffassung eines einzelnen, untergeordneten Kanzleibeamten handelt, die einer politischen Bedeutung überhaupt entbehrt.

[3] Vgl. Brandi a. a. O. S. 8f. Bekanntlich erhielt sich das *Legimus* als Unterschriftsformel der ravennatischen Erzbischöfe bis ins spätere Mittelalter.

[4] Redlich u. Erben, Urkundenlehre 1, 175.

[5] Für diese war gewiß ebenfalls das oströmische Vorbild maßgebend.

[6] Ebenso auf einem Siegel Paldolfs V. und Landolfs VI. von Capua (vgl. K. Voigt a. a. O. S. 26 und die Abbildung bei Gattola, Historia abb. Cassinensis Tab. V) und mehrfach auf Bleibullen und Wachssiegeln normannischer Herrscher von Sizilien.

[7] So auch K. A. Kehr a. a. O. S. 204 N. 4.

[8] Vgl. die Abbildungen bei Schlumberger a. a. O. S. 418ff.

zu sagen ist, beschlossen sein.[1] Denn die Einführung des Thronsiegels, auf dem der Herrscher von vorne gesehen, auf dem Throne sitzend und ausgestattet mit den Emblemen der fürstlichen Gewalt dargestellt wird, ist nicht so zu erklären. Zwar begegnet uns diese Darstellung gelegentlich schon auf byzantinischen Münzen des 6. Jahrhunderts,[2] und sie findet sich auch auf byzantinischen Kaisersiegeln, aber hier nur auf der Rückseite für den König Christus, niemals, soviel ich sehe, auf der Vorderseite für den irdischen Kaiser, und auch auf den Münzen scheint sie gerade im 10. Jahrhundert, an dessen Ausgang sie im Abendlande in das Siegelbild aufgenommen ist, im oströmischen Reiche nicht angewandt zu sein. Ihr Ursprung ist sehr alt.[3] Der Typus ist in der Antike entstanden; er findet sich schon auf den frühesten römischen Konsulardiptychen, geht dann in die Handschriften über, so schon in die des Chronographen von 354, findet sich in manchen Dedikationshandschriften karolingischer und ottonischer Zeit und ist insbesondere in dem schönen Huldigungsbild der Münchener Handschrift Cimel. 58, das — aus dem zweiten Bande von Giesebrechts Geschichte der Deutschen Kaiserzeit allbekannt[4] — jetzt wohl mit ausreichender Sicherheit auf Otto III. bezogen werden darf und ungefähr gleichzeitig mit dem Thronsiegel dieses Kaisers entstanden sein wird, der Darstellung auf dem letzteren sehr ähnlich gestaltet. Aus solchen ikonographisch allgemein verbreiteten Motiven hat unzweifelhaft Otto III. die Anregung zu der Anordnung des neuen Siegelbildes geschöpft,[5] das nun seinen Siegeszug durch die Welt nahm. Es blieb im deutschen Reiche herrschend bis zu dessen Ausgang, es wurde noch in der ersten

---

[1] Der Zusatz *semper augustus* zum Titel, der einmal schon in einem Originaldiplom Heinrichs II. begegnet (DH. II. 304, vgl. den Nachtrag DD. 3, 724), dann in zwei Diplomen Lothars III. wiederkehrt und seit den letzten Jahren Konrads III. häufiger angewandt wird, ist höchstens als eine Demonstration gegen Byzanz aufzufassen; bekannt war er im Abendlande schon lange vorher. — Im päpstlichen Urkundenwesen wurde auf solche Einwirkung aus dem Osten von A. Monaci die besondere Gestaltung der kurialen Schrift, die bis ins 11. Jahrhundert herrschend blieb, zurückgeführt. Ich kann mich dieser Ansicht in keiner Weise anschließen; und auch die neuen Erörterungen Brandis a. a. O. S. 65ff. kommen doch schließlich zu einem Ergebnis, das ihr nicht zur Stütze gereicht.

[2] Vgl. z. B. Sabatier, Description générale des monnaies byzantines Taf. XXII.

[3] Vgl. Clemen, Die Porträtdarstellungen Karls des Großen (Aachen 1890) S. 83ff., dessen Ausführung ich in den nächsten Sätzen wiederhole.

[4] Eine sehr schöne Abbildung ist auch mit der Einladung zur Subskription auf das Werk von G. Leidinger, Miniaturen von Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, weithin verbreitet worden.

[5] Über das unechte Siegel Arnulfs von Flandern an einer Urkunde von 941, das denselben Typus aufweist, vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 707 N. 2 und die dort angeführte Literatur.

Hälfte des 11. Jahrhunderts in England und in Frankreich rezipiert, es findet sich auf den ältesten Siegeln dänischer und skandinavischer Könige, die wir kennen, es wurde in Sizilien schon von dem Großgrafen Roger I. angenommen, und man sieht es auf den Majestätssiegeln der Könige von Spanien und Portugal, von Böhmen, Ungarn und Polen, in dem letzteren Reiche freilich erst am Ende des 13. Jahrhunderts, als Przemysl II. den Königstitel annahm.

Dies ist denn allerdings auch das einzige Merkmal deutscher Kaiserurkunden, das eine so ganz allgemeine Verbreitung über die Grenzen des Reiches hinaus gefunden hat; im übrigen bedarf es, wenn man ihren Einfluß ermessen will, einer sorgsamen Scheidung zwischen Süden und Westen einer-, Osten und Norden andererseits.

Im Süden sind es besonders die Beziehungen zwischen den deutschen Kaiser- und den Papsturkunden, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Sie sind in einem berühmt gewordenen Aufsatz Mühlbachers[1] im Jahre 1893 eingehend, aber gerade in bezug auf die Frage, die uns jetzt beschäftigt, doch noch nicht erschöpfend behandelt worden. Denn sie beginnen nicht erst, wie dort angenommen worden ist, kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, sondern beinahe ein volles Jahrhundert früher; und die beherrschende Stellung, welche die Ottonen in Rom einnahmen, spiegelt sich auch in dem päpstlichen Urkundenwesen ebenso deutlich wieder, wie die, welche Heinrich III. seit der Synode von Sutri behauptete. Nur wirkte sie in anderer Richtung: nicht sowohl die äußere Erscheinung der Papsturkunden[2] als vielmehr ihr innerer Bau, ihre Formulierung ist vielfach und in wesentlichen Dingen dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei angeglichen worden.

Auf diese sehr bemerkenswerte Erscheinung hat, nachdem zuerst P. Ewald schon im Jahre 1884 eine einzelne Beobachtung mitgeteilt hatte,[3] nachdrücklich und wiederholt W. Erben im Jahre 1892 hingewiesen;[4] aber er hat sich dabei auf die Zeit des Kaisers Otto III. und

---

[1] Kaiserurkunde und Papsturkunde, Mitteilungen des Instituts für Österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 4, 499ff.

[2] Die merowingische Kursive in Jaffé-L. 2718 für Saint-Denis und die eigentümliche, wahrscheinlich durch eine südfranzösische Vorlage beeinflußte Minuskel in Jaffé-L. 3976 für Canigou sind nicht auf Einwirkungen der fränkischen Reichskanzlei zurückzuführen. Von dem Originalprivileg Silvesters II. für Urgel Jaffé-L. 3918, das nach Brutails, Bibliothèque de l'école des chartes 48, 523, *une minuscule soignée* aufweisen soll, ist eine Abbildung noch nicht veröffentlicht; nach seiner Einzelbeschreibung der Buchstaben ist aber gewiß an Kuriale zu denken, obwohl er selbst von *caractères lombardiques* spricht.

[3] Neues Archiv 9, 345ff.

[4] Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 20ff.; Mitteilungen des Inst. für Österr. Geschichtsf. 13, 571ff. Neuerdings sind besonders beachtenswert die Ausführungen von Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 369ff.

der Päpste Johann XV., Gregor V. und Silvester II. beschränkt, in der allerdings der Höhepunkt dieser Entwicklung erreicht, mit der sie aber keineswegs begrenzt ist.

Vereinzelte Spuren einer Beeinflussung der Formulierung von Papst- durch Königsurkunden lassen sich schon vor der Kaiserkrönung Ottos I. nachweisen, so z. B. in der Korroborationsformel dreier Urkunden Leos VII. vom Jahre 938 (Jaffé-L. 3609, 3610 und 3611), in der die Besiegelung angekündigt wird,[1] was sonst in Papsturkunden nicht üblich ist, und ebenso deutlich in der Arenga und in der Publicatio eines Privilegs Agapits II. vom Jahre 955 und eines Privilegs Johanns XII. vom Jahre 956 für das Kloster zu Homblières (Jaffé-L. 3672, 3675);[2] aber sie gehen in diesen Fällen — bei den Urkunden für Homblières ist das ganz sicher[3] — eher auf das Vorbild der französischen als der deutschen Königsurkunde zurück. Ganz zweifellos nachweisbar ist aber die Einwirkung des deutschen Kanzleibrauches auf den päpstlichen seit Johann XIII. (965—972); ihre Intensität nimmt zu bis in die Tage Silvesters II.; ihre Nachklänge sind aber noch unter Benedikt VIII., ja sogar noch unter Leo IX., Viktor II. und Stephan IX. zu verfolgen; und sehr mit Unrecht hat man gerade deswegen, weil sie dadurch eine nicht „kanzleimäßige" Formulierung erhalten haben, einzelne Urkunden aus diesem Zeitraum gelegentlich angezweifelt oder geradezu als unecht verworfen. Im Eingangsprotokoll tritt mehrfach die Invokation *In nomine sanctae et individuae trinitatis* auch in solchen Stücken auf, die

[1] Die Echtheit der Korroborationsformel von n. 3609 für Kloster Gorze ist von Pflugk-Hartung, Acta 1, 6 n. 8, die des Schlußsatzes von 3610 für Kloster Fleury ist von Prou u. Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit sur Loire 1, 114 n. 45, angezweifelt worden. Aber die Echtheit der letzteren ist durch ihre weitgehende wörtliche Übereinstimmung mit n. 3611 für das Kloster Ripoll gesichert; und da in der übereinstimmenden Korroborationsformel beider Privilegien (*hanc autem nostram [sane istam], per quam vobis loquimur, epistolam sigillo apostolicae [dignitatis atque] auctoritatis insignimus*) die Besiegelung angekündigt ist, so wird auch die Corroboratio von n. 3609 (zuletzt gedruckt Mettensia 2, 180 n. 97: *ut autem hec nostra auctoritas firmius habeatur et in futuros dies illibata perduret, hanc signi nostri bulla facimus insigniri et propria manu nostra roborari*) nicht zu beanstanden sein. Interpoliert ist, wie mehrfach in diesem Kartular von Gorze, nur die Datierungszeile durch die Hinzufügung von Inkarnationsjahr, Epakte, Konkurrente und Regierungsjahr Ottos I.

[2] Die Arenga beginnt in 3672 *Si sanctis*, in 3675 *Si iustis petitionibus*. Die Publicatio lautet in beiden: *Ergo notum sit universis catholicae matris ecclesiae filiis tam praesentibus quam futuris*; sie geht zurück auf das Diplom Lothars von Frankreich von 954, Halphen u. Lot, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V., S. 18 n. 9. In dem Privileg Agapits stehen auch die Invocatio: *In nomine sanctae et inseparabilis trinitatis* und die Intitulatio: *Agapitus Christi adminiculante misericordia sanctae Romanae ecclesiae antistes* unter dem Einfluß der Vorurkunde.

[3] S. N. 2.

nicht mit synodalen Verhandlungen zusammenhängen,[1] und in denen sonst eine verbale Invokation nicht üblich war. Mehrfach wird der Titel des Papstes verändert. Johann XIII. nennt sich zwar im Eingang eines Privilegs für Bologna vom Jahre 967 (Jaffé-L. 3714) in alter Weise *Johannes episcopus servus servorum dei,* fährt dann aber fort: *cum ego Johannes sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae tertius decimus papa residissem in Ravennam,* er erweitert in einem Privileg für Magdeburg von 967 (Jaffé-L. 3715) den Titel *servus servorum dei* durch die Worte *episcopus urbis Romę*[2] und er beginnt

[1] Drei in der Hauptsache sicher echte Papsturkunden mit dieser Invokation: Jaffé-L. 3831 von Johann XV. für Petershausen, Jaffé-L. 3863 und 3897 von Gregor V. für Vilich und Petershausen hat bereits Erben a. a. O. S. 21f. nachgewiesen. In der ersten kommt noch der Zusatz: *patris videlicet, filii et spiritus sancti* hinzu, der sich (was die Annahme der Echtheit erheblich stützt) auch in dem Synodalkonstitutum Johanns XII. von 964 (MG. Const. 1, 532) findet; vgl. über diese Urkunden jetzt auch Hunn, Quellenkritische Studien zur Petershauser Chronik (Freiburg 1908) S. 62ff. Ein viertes und sicher echtes Stück ist das Privileg Gregors V. für S. Savino zu Piacenza, Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissenschaften 1900, S. 21 n. 2, und für echt halte ich, abgesehen höchstens von kleinen Interpolationen, mit Kehr, Italia pontificia 6, 2, 12 n. 19, auch die Urkunde Silvesters II. für Vercelli, Jaffé-L. 3903 mit der Invokation: *In nomine trinitatis individuae et aeternae.* Dagegen kann die Echtheit von Jaffé-L. 3868 für Stablo (jetzt gedruckt bei Halkin u. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1, 197 n. 90) nicht angenommen werden. Echt ist aber wiederum das von Erben S. 23 besprochene Privileg Johanns XV. für Selz Jaffé-L. 3857 mit der Invokation *In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi.* Die Privilegien Nikolaus II. für das Kapitel und das Kloster S. Thomas zu Reggio (Jaffé-L. 4393 und 4393a mit der Invokation *In nomine patris et filii et spiritus sancti* sind echt, aber von einem Notar aus Reggio geschrieben, vgl. Kehr, Italia pontificia 5, 371. 382. Ein ganz vereinzelter Fall aus noch späterer Zeit ist das Privileg des Gegenpapstes Wibert-Clemens III. vom 8. Juni 1087 (Jaffé-L. 5326) mit der Trinitäts-Invokation; ob etwa ein kaiserlicher Kanzleibeamter bei seiner Herstellung mitgewirkt hat, wie Köhncke, Wibert von Ravenna S. 131, annimmt, ist nicht sicher zu entscheiden; unwahrscheinlich wäre es an sich nicht.

[2] Daß die gleiche Erweiterung des Titels sich auch in Jaffé-L. 3712, einem Brief Johanns XIII. an den englischen König Eadgar findet (*Iohannes episcopus urbis Rome servus servorum dei*), macht mich, obwohl der Brief als Insert in einer offenbar gefälschten Urkunde des Königs überliefert ist, bedenklich gegen das unbedingt verwerfende Urteil, das die letzten Herausgeber (Napier und Stevenson, The Crawford collection of early charters and documents, Oxford 1895, S. 13. 94ff.) auch über den Brief gefällt haben. Denn diese Übereinstimmung wird um so weniger nur auf Zufall beruhen, als auch die Datierung des Briefes (*datum Ravenne IX. kal. Februarii*) gegen eine absolute Fälschung zu sprechen scheint. Ein Fälscher, der keine echte Vorlage hatte, würde den Papst wohl von Rom aus haben schreiben lassen, da er schwerlich wissen konnte, daß Johann XIII. im Jahre 967 wirklich in Ravenna war, wo er mit Otto I. zusammentraf und Ostern feierte. So glaube ich, daß die Frage nach der Echtheit des Briefes, die wegen seiner Beziehungen zu Jaffé-L. 2719 (nicht 2718, wie Napier und Stevenson angeben) recht kompliziert ist, einer nochmaligen eingehenden Untersuchung bedarf.

eine Verfügung zum Schutze des Klosters St. Symphorian mit den Worten: *ego in dei nomine Iohannes papa sedis apostolicae et Romanae urbis apostolicus divina clementia largiente* (Jaffé-L. 3755).[1] Benedikt VII. notifiziert im Jahre 981 den Bischöfen Galliens und Germaniens Synodalbeschlüsse über die Aufhebung des Bistums Merseburg in einem Erlasse, dessen Intitulatio so lautet: *ego Benedictus sanctę catholicę et apostolicę Romanę ęcclesię septimus presul* (Jaffé-L. 3808).[2] Johann XV. nennt sich in einer Urkunde für das Kloster Blandigny zu Gent (Jaffé-L. 3847) *episcopus servus servorum dei celorum clavigeri gratia dei archivicarius* und in einem Privileg für Selz (Jaffé-L. 3857) *humillimus*[3] *omnium servorum dei et in sancta sede Romana ... non meritis propriis constitutus, sed intercessione beatissimi apostoli Petri ab omnipotente in apostolatus arca electi.*[4] Gregor V. heißt in einem Privileg für S. Savino zu Piacenza (S. 29 N. 1) *Gregorius dei gratia presul apostolice sedis* und in zwei Urkunden für die Klöster Vilich und Petershausen (Jaffé-L. 3863. 3897):[5] *Gregorius qui et Bruno sanctae catholicae et apostolicae Romanae aecclesiae gratia dei episcopus*, wozu in der zweiten noch *et servus servorum dei* hinzugefügt ist. Ob in dem Titel, der Silvester II. in einer schon oben angeführten[6] Urkunde für Vercelli beigelegt wird: *Silvester papa servus servorum dei* das zweite Wort echt oder interpoliert ist, möchte ich dahingestellt lassen und auch für die

---

[1] Jaffé-L. 3757 für Mont-Saint-Michel mit dem Titel *Iohannes pii conditoris clementia sanctae Romanae sedis existens indignus papa* bedarf noch näherer Untersuchung.

[2] Danach wird auch der Titel des Privilegs von 980 für ein Kloster zu Forlimpopoli (Jaffé-L. 3802: *ego Benedictus catholicae ecclesiae episcopus*), das ich abweichend von Kehr, Italia pontificia 5, 132 n. 1, für in der Hauptsache echt halte, um so weniger zu beanstanden sein, als es von einem ravennatischen Notar geschrieben ist.

[3] Denselben Titel und ebenso eine mit Jaffé-L. 3857 übereinstimmende Invokation scheint nach den Ausführungen Erbens a. a. O. S. 24ff. auch ein verlorenes Privileg Johanns XV. für St. Maurice gehabt zu haben; die Invokation dürfte aber nicht auf eine deutsche Kaiser-, sondern auf eine burgundische Königsurkunde zurückgehen und sie wird also aus dem Privileg für St. Maurice in das für Selz übernommen sein. Als Nachurkunde des verlorenen Privilegs Johanns XV. ist das in den Formeln etwas veränderte Privileg Leos IX. Jaffé-L. 4246 anzusehen das ich für in der Hauptsache echt halte; dagegen sind die Privilegien Eugens I., Hadrians I., Eugens II. und eines Leo (Jaffé-L. 2084. 2489. 2567. 2660), wie ich glaube, eben nach jenem Privileg Johanns XV. gefälscht worden; vgl. auch Stengel a. a. O. S. 381 N. 3 gegen Erben a. a. O. S. 25 N. 3.

[4] So nach dem Druck MG. Epp. saec. XIII. 1, 499; *electus* nach dem Drucke Schöpflins, Alsatia dipl. 1, 139; *electus* auch in der in den in der vorigen Anmerkung erwähnten Urkunden für St. Maurice.

[5] Diese sind schon angeführt von Erben a. a. O. S. 22.

[6] Jaffé-L. 3903, s. oben S. 28 N. 1.

Zuverlässigkeit einer Urkunde desselben Papstes für Stablo[1] mit dem Titel: *summus et universalis papa et beati Petri vicarius servus servorum dei*, wenngleich ich sie für wahrscheinlich halte,[2] doch noch nicht mit voller Zuversicht eintreten.[3] Dagegen ist wiederum kein Anlaß, an der Echtheit einer Synodal- und Gerichtsurkunde Sergius' IV. von 1012 für das Kloster Beaulieu[4] zu zweifeln, in der die Intitulatio so lautet: *ego Sergius divina gratia quartus sanctae Romanae ecclesiae pontifex servus servorum dei* und auch gegen das Rundschreiben Benedikts VIII. von 1016 zugunsten von Kloster Cluni ist trotz des Titels: *Benedictus per divinam gratiam sanctae Romanae ecclesiae praesul et episcopus* kein ernstlicher Einwand zu erheben.

Im Eschatokoll ist die Einführung der Rechnung nach Inkarnationsjahren in der Datierungszeile beachtenswert, die zuerst unter Leo VIII.[5] im Jahre 963, dann unter Johann XIII. in den Jahren 968—970[6] und seit Johann XV. häufiger vorkommt. Aber auch der Kanzlertitel bürgert sich ein; schon Silvester II. schreibt einmal, daß die Häufigkeit der Briefe an den Bischof von Asti seinen *cancellarius* ermüde[7]; unter Sergius IV. ist auch in der Korroborationsformel einer Urkunde von ihm die Rede[8]; und schon unter Johann XVIII. wird der Kanzleichef Petrus offiziell in der Datierungszeile der Privilegien mit diesem Titel bezeichnet.[9] Endlich macht sich das Bedürfnis größerer Betonung der eigenhändigen Unterschrift des Papstes geltend; Silvester II. befriedigt

---

[1] Jaffé-L. 3928, vgl. jetzt Halkin u. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1, 199 n. 91.

[2] Für die Echtheit spricht die teilweise Übereinstimmung mit Jaffé-L. 3837 für Lobbes, vgl. Stengel a. a. O. S. 373 N. 1. 3.

[3] In dem Privileg Silvesters für das Kloster S. Gervasius u. Protasius in der Grafschaft Mende (Wiederhold, Göttinger Nachrichten 1913 Beiheft S. 34) fehlen hinter *Silvester episcopus* die Worte *servus servorum dei*. Aber sie werden erst in unserer Überlieferung ausgefallen sein. Im folgenden ist *Omnibus christiane fidei cultoribus* mit *notum esse volumus* zu verbinden.

[4] Jaffé-L. 3986, zuletzt gedruckt bei Lair, Etudes critiques sur divers textes du X. et XI. siècles 1, 65.

[5] Jaffé-L. 3700. 3702. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen diesen beiden Urkunden für Salzburg und Montmaiour besteht (vgl. Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia 1, 106ff.) wird anzunehmen sein, daß auch die Angabe des Inkarnationsjahres (3700: 964; 3702: 963) in beiden auf die verlorenen Originale zurückgeht; nur dürfte in 3700, das, wie Brackmann nachgewiesen hat, mehrfach durch Interpolationen entstellt ist, die Zahl verderbt sein.

[6] Jaffé-L. 3728. 3738. 3741.

[7] Jaffé-L. 3911: *Iam epistolae nostrae te ad sinodum invitantes et numerum nesciunt et cancellarium ad defectum premunt.*

[8] Jaffé-L. 3971 (auch von Kehr, Italia pontificia 5, 339 n. 17 als echt anerkannt): *hoc decretum nostro cancellario scribere praecepimus.*

[9] Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre 1², 217.

es, indem er dem herkömmlichen *Bene valete* in tachygraphischen Noten seinen Namen hinzufügt; Benedikt VIII. begnügt sich damit, ein abgekürztes *subscripsi* daran anzuhängen.

Vor allem aber wird der Kontext der Papsturkunden von der Umgestaltung ergriffen. Da die Inscriptio in zahlreichen Urkunden ganz ausfällt,[1] oder ganz allgemein gehalten, nicht an den Empfänger der Urkunde gerichtet wird,[2] so ändert sich der ganze Bau des Privilegs. Der Empfänger der Urkunde wird dann auch im Kontext nicht mehr angeredet, sondern es wird von ihm in der dritten Person gesprochen. Statt der Inscriptio oder in Verbindung mit einer allgemeinen, bisweilen sogar auch mit einer speziellen, an den Empfänger gerichteten Adresse tritt eine allgemeine Publikationsformel auf, wie sie in den Kaiserurkunden üblich ist. So heißt es z. B. unter Johann XIII. in Jaffé-L. 3721: *quapropter universis sancte catholice ecclesie filiis presentibus et futuris notum esse volumus,* in Jaffé-L. 3734 — nach einer allgemeinen Adresse[3] — *et ideo sciat omnium vestrorum bonitas atque industria;* in Jaffé-L. 3736 — in dem gleichen Falle — *ideoque omnium vestrum nosse volumus sanctitatem et industriam;*[4] später begegnen hier neben dem am häufigsten vorkommenden *notum esse* (*fore, fieri*) *volumus* fast alle anderen Wendungen, die in den Kaiserurkunden dieser Zeit gebräuchlich sind.[5] Weiter sind nicht selten die Arengen den in den Kaiserurkunden üblichen Formulierungen nachgebildet,[6] und auch die Formeln für die Petition und die Gewährung der Bitte

---

[1] So schon unter Johann XIII. z. B. in Jaffé-L. 3723. 3724 (die Übereinstimmung der beiden Urkunden für Hersfeld und für Meißen beweist, soweit sie reicht, die Echtheit auch der zweiten; vgl. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg S. 153f.). 3754 und später häufig.

[2] So gleichfalls schon unter Johann XIII. in Jaffé-L. 3734 (*universis Christi fidelibus praesentibus et futuris salutem in domino perpetuam*). 3736 (*universis episcopis ac tocius dignitatis et ordinis catholicis viris, presentibus scilicet et futuris, perpetuam salutem*). Spätere Beispiele sind zahlreich vorhanden.

[3] Siehe die vorige Note.

[4] Vgl. noch Jaffé-L. 3715. 3716. 3717 u. a. m.

[5] Nur einige Beispiele seien angeführt. Jaffé-L. 3796: *notum sit omnibus;* 3829: *noverit omnium fidelium industria*; 3840: *noverint omnes sanctae matris ecclesiae fideles et nostri utriusque ordinis per climata saeculi dilatati*; 3873: *omnium sanctorum dei ecclesiarum cultores comperiant atque fideles*; 3874: *omnium fidelium presentium videlicet atque futurorum noticię pateat*; 3900: *noverit omnium sanctae dei ecclesiae fidelium tam praesentium quam futurorum industria*; 3993: *cunctis archiepiscopis, ducibus, marchionibus, comitibus, vicecomitibus cunctisque sanctae dei ecclesiae filiis manifestum fieri volumus* usw.

[6] Vgl. z. B. Jaffé-L. 3721: *Si piis votis ac petitionibus assensum prebemus, omnipotenti deo nos placere credimus*; 3900 (vgl. 3924): *Si loca vel monasteria a religiosis personis ac deo devotis constructa nostra pontificali auctoritate corroborare et sublimare conamur, hoc procul dubio ad utriusque beatitudinis praemium nobis profuturum fore credimus* usw.

schließen sich dem Sprachgebrauch der Reichskanzlei an.[1] So wird denn schon 975 unter Benedikt VII. ein Privileg für S. Apollonio zu Canossa ausgestellt (Jaffé-L. 3787), das sich im formalen Aufbau seines ersten Teiles in nichts mehr von den Diplomen der Reichskanzlei unterscheidet: *Benedictus episcopus servus servorum dei. Omnibus sanctae dei ecclesiae filiis pateat, qualiter Teudaldus comes . . . petiit, ut . . . apostolica nostri privilegii auctoritate confirmare ac roborare dignaremur. Cuius igitur devotae petitioni annuentes et bono voto et condigno sincerum assensum praebentes . . . decrevimus;* und in einem Privileg Johanns XV. für Noyon (Jaffé-L. 3829) wird bei solcher Anordnung der Formeln sogar der bekannte Arengensatz *Tunc enim lucri potissimum praemium* usw. mitten in die Narratio eingeschoben. Daß nun auch andere Teile der Narratio und die Dispositio formell und sachlich den Königsurkunden angeglichen werden, ist begreiflich, kann hier aber im einzelnen nicht verfolgt werden; es genügt, auf die Untersuchungen Stengels[2] hinzuweisen, die eingehend dargetan haben, in wie weitem Umfang das Formular der königlichen Immunitäten auf die päpstlichen Privilegien für deutsche Klöster Einfluß gewonnen hat. Aber auch die Schlußformeln des Kontextes der Papsturkunden haben diesem Einflusse sich zu entziehen nicht vermocht. In die Poenformel findet, bisweilen schon zur Zeit Ottos I. und Ottos II., häufiger noch während der Regierung Ottos III. die Androhung von Geldstrafen Eingang, was früher, abgesehen von zwei vereinzelten Fällen aus dem 9. Jahrhundert,[3] nicht vorgekommen war;[4] und es verdient besondere Beachtung, daß in der Mehrzahl dieser Urkunden (was in jenen zwei ältesten nicht der Fall war) nach dem Muster der Königsurkunden eine Teilung der Strafsumme zwischen dem Verletzten und dem lateranensischen Palast oder der päpstlichen Kammer vorgeschrieben wird.

---

[1] Z. B. Jaffé-L. 3971: *nostram deprecatus est magnificentiam*; 3754: *cuius petitioni annuens*; 3873: *cuius precibus . . . inclinati*; 3975: *cuius petitionem salubrius (?) ob amorem dei adimplere studentes*; 4059: *cuius piae petitioni assensum prebens* usw.

[2] A. a. O. S. 374ff.

[3] Jaffé-L. 2551. 2606, vgl. Ewald, Neues Archiv 9, 346.

[4] Zu der von Ewald für die Zeit von 942—1060 aufgestellten Liste von 14 Urkunden füge ich hinzu: Agapit II. 948 für Ravenna, Göttinger Nachrichten 1910 S. 232; Jaffé-L. 3797, Benedikt VII. für Ferrara 978 (das keinesfalls eine einfache Fälschung ist; vgl. Kehr, Italia pontificia 5, 209 n. 6); Jaffé-L. 4001, Benedikt VIII. für Heinrich II. 1020 (das Ewald a. a. O. S. 331f. beschreibt, dann aber in die Liste nicht aufgenommen hat). Jaffé-L. 4115β Benedikt IX. für Brondolo 1044; Stephan IX. für S. Sepolcro ohne Jahr, Göttinger Nachrichten 1898 S. 374; Nikolaus II. für S. Maria in Monte bei Cesena 1060, ebenda 1898 S. 30; Wibert-Clemens III. für S. Flaviano de Rambona 1096, ebenda 1898 S. 31. Vgl. auch die in den Text eingeschobene Strafbestimmung in dem Privileg Gregors V. für Subiaco, Jaffé-L. 3877 (Regestum Sublacense S. 31, Z. 24).

Noch bedeutsamer ist es, daß gelegentlich, wenn auch nicht eben häufig, eine Korroborationsformel mit der Ankündigung der Besiegelung oder der eigenhändigen Unterschrift des Papstes oder beider Beglaubigungsmittel in den Kontext der Privilegien aufgenommen wird, wie das schon in einem Privileg Benedikts VII. vom Jahre 978 für das Kloster Cluni geschieht.[1] Nach alledem wird es uns nicht wundernehmen, daß in dieser Zeit aus der päpstlichen Kanzlei Privilegien hervorgegangen sind, die denen der kaiserlichen so ähnlich sind, daß man versucht ist, ihr Diktat zum großen Teil auf bestimmte kaiserliche Kanzleibeamte zurückzuführen. Dahin gehören unter Benedikt VII. Jaffé-L. 3820 für Gisiler von Magdeburg, unter Johann XV. Jaffé-L. 3856 für Kloster Bergen und unter Gregor V. Jaffé-L. 3900, 3924 für die Klöster Seon und Helmarshausen. Die Benutzung von Vorlagen aus der Reichskanzlei ist hier in weitestem Umfange erfolgt;[2] aber sie allein erklärt noch nicht alle Eigentümlichkeiten aller dieser Urkunden; und eine Mitwirkung von Beamten, die im Dienste der Kaiser standen oder gestanden hatten, bei der Abfassung päpstlicher Urkunden ist zumal unter Otto III. und unter den Päpsten Gregor V. und Silvester II. keineswegs an sich auszuschließen.

Die unmittelbare Einwirkung des kaiserlichen Kanzleibrauches auf den Kontext der Papsturkunden wird seit dem Tode Ottos III. schwächer, aber ihre Spuren erhalten sich, wie schon gesagt wurde, bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts und darüber hinaus,[3] und erst im letzten Viertel dieses Jahrhunderts verschwinden sie völlig.[4] Inzwischen aber war schon unter Heinrich III. und den von ihm eingesetzten deutschen Päpsten eine durchgreifende Reform des päpstlichen Urkundenwesens eingetreten, die gleichfalls offenbar durch den deutschen Brauch beeinflußt war. Sie ist oft behandelt worden, und ich verzichte deshalb darauf, sie an dieser Stelle im einzelnen zu besprechen,[5] indem ich

[1] Es heißt in Jaffé-L. 3796: *ut haec nostra auctoritas vigorem et soliditatem in perpetuum obtineat, sigillo nostro signavimus et manu nostra firmavimus.* Weiter Gregor V. für S. Savino (Göttinger Nachrichten 1900 S. 22): *ut vero nullus ambigat decreti huius paginam nostra iussione perfectam, eam nostri sigilli videat impressione signatam*; Jaffé-L. 3903, Silvester II. für Vercelli (vgl. Ewald a. a. O. S. 341); Jaffé-L. 3953, Johann XVIII. für Pisa; 3971 Sergius IV. für Nonantola, 4115a Benedikt IX. für Brondolo. Nur eine dem Vordersatz der in Deutschland üblichen Korroborationsformel entsprechende Wendung (*hoc ergo nostrae constitutionis privilegium ratum et inviolabile esse per omnia tempora volumus*), ohne Ankündigung von Unterschrift und Siegel, ist in Jaffé-L. 3905, Silvester II. für Lorsch aufgenommen.

[2] Für Jaffé-L. 3856 vgl. jetzt Stengel a. a. O. S. 382f.

[3] So finden sich z. B. Publikationsformeln mit *notum esse volumus* noch unter Alexander II.

[4] Abgesehen etwa von einzelnen Stücken aus der Zeit des kaiserlichen Gegenpapstes Wibert-Clemens III.

[5] Erwähnen möchte ich nur, weil das früher weniger beachtet, wenn auch

nur das eine noch einmal hervorhebe, wodurch sie sich von der eben dargestellten Einwirkung der Ottonischen Kanzlei auf die päpstliche unterscheidet. Sie erstreckt sich nämlich nicht auf den Kontext der Urkunden und ihr Anfangsprotokoll, sondern nur auf ihr Eschatokoll und ihre äußeren Merkmale, sowie auf die Organisation der Kanzlei. Aus dem Kontext der Urkunden wurden im Gegenteil im Laufe der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die letzten Resterscheinungen ausgemerzt, die sich noch auf die frühere Periode des Ottonischen Einflusses zurückführen lassen. Die alten Formeln, die niemals außer Gebrauch gekommen waren, treten, freilich etwas abgewandelt, nun wieder in ihr volles Recht ein, und die Papsturkunde erhält damit wieder einen durchaus eigenartigen Charakter, der in der päpstlichen Kanzlei selbständig weiter gebildet worden ist und bis zum Ende des Mittelalters in irgendwelchen wesentlichen Beziehungen fremden Einwirkungen nicht mehr unterlegen hat.

Dafür beginnt nun seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts, entsprechend der ungemein gesteigerten Machtstellung des Papsttums, die Papsturkunde in immer zunehmendem Maße die Diplome der Herrscher des Abendlandes zu beeinflussen. Wie dieser Einfluß sich in Deutschland geltend gemacht hat, das hat bereits Mühlbacher in der früher angeführten Abhandlung[1] so eingehend dargetan, daß es, wieviel auch noch im einzelnen darüber zu sagen sein mag, an dieser Stelle genügt, im allgemeinen auf seine Ausführungen zu verweisen; nur an das Eindringen des sog. cursus in die Kaiserurkunden, das Mühlbacher noch nicht berücksichtigt hat, muß hier noch ausdrücklich erinnert werden.[2] Außerdem aber ist darauf aufmerksam zu machen, daß Mühlbacher, worauf ich schon in einer kurzen Anzeige seiner Abhandlung vor Jahren hingewiesen habe,[3] die Anfänge dieser Entwicklung etwas zu spät ansetzt, indem er sie erst in der Zeit Lothars III.

---

von Mühlbacher (a. a. O. S. 505) schon hervorgehoben ist, daß auch der unter Viktor II. in der päpstlichen Kanzlei eingetretene Übergang vom Schrift- zum Bildsiegel sicher auf den Einfluß der Kaiserurkunden zurückgeführt werden darf; wenn Viktor auf die Reversseite seiner Bulle ein dreitürmiges Kirchengebäude setzte, unter dem die Worte *Aurea Roma* standen, während die Umschrift lautete *Victoris papae II.*, so sind für die Wahl des Bildes und der Bei- und Unterschrift gewiß die Kaiserbullen Konrads II. und Heinrichs III. maßgebend gewesen. Die Ausführung ist freilich abweichend, und so weit ging die Neigung zum Anschluß an den kaiserlichen Brauch nun doch nicht, daß man auch auf die Vorderseite des Siegels das Bild des Papstes gesetzt hätte. Das Bild des thronenden Papstes auf der Rückseite der Bulle darstellen zu lassen, hat erst Paul II. gewagt; aber das Beispiel hat keine Nachahmung gefunden.

[1] Oben S. 27 N. 1.

[2] Ausführlicheres darüber in meiner Urkundenlehre 2², 369ff.

[3] Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1896, IV, 133 N. 88.

beginnen läßt. Eine vereinzelte Spur davon findet sich schon unter Heinrich IV., und unter dem letzten salischen Kaiser[1] ist, wie neuerdings besonders Hans Hirsch dargetan hat,[2] der Einfluß der päpstlichen Privilegien auf die Formulierung unserer königlichen Diplome in einer Reihe von Fällen sehr deutlich zu erkennen.

Noch früher ist er in Frankreich bemerkbar, wo die beiden Formeln, die für das Eindringen des päpstlichen Kanzleibrauches in den königlichen besonders charakteristisch sind, das *in perpetuum* am Schlusse der Inscriptio und die Formel *data per manus* bei der Kanzleiunterfertigung, uns schon unter König Philipp I. begegnen: jenes zuerst in einem Diplom von 1068 für Saint-Denis, diese in einem Diplom von 1080 für Cluni.[3] Wie stark in Sizilien der Einfluß der Papsturkunden auf die äußere Gestaltung und die innere Formulierung der päpstlichen Vasallenkönige war, ist längst bekannt und neuerdings wieder durch das schöne Buch von K. A. Kehr im einzelnen dargelegt worden. Die Rota, in der diese Abhängigkeit der normannischen Königs- von der Papsturkunde am augenfälligsten in die Erscheinung tritt und die unter Roger II. schon vor seiner Königskrönung eins seiner Diplome schmückt,[4] ist dann zu der Zeit, als auf der pyrenäischen Halbinsel das sich immer mehr konsolidierende christliche Königtum zu fester Organisation der Kanzlei und des Urkundenwesens gelangt ist, auch in die feierlichen Diplome der Könige von Leon, Castilien und Portugal, aber nicht auch in die der Herrscher von Aragon und Navarra, aufgenommen worden.[5] Doch läßt sich hier in Spanien besonders deutlich

---

[1] Vorher weiß ich kaum mehr anzuführen als die Hinzufügung der Worte *servus Iesu Christi* und *servus apostolorum* zum Kaisertitel Ottos III., die ja offenkundig eine Nachahmung des päpstlichen *servus servorum dei* sind. Benutzt sind allerdings Papsturkunden bei der Abfassung von Kaiserurkunden schon früher, vgl. Stengel a. a. O. S. 388ff., aber von einem Einfluß auf die eigentliche Diplomatik der Kaiserurkunden kann dabei nicht die Rede sein. Höchstens die Aufnahme des sogenannten Unabhängigkeitspassus in das Formular der Immunitätsurkunden (Stengel S. 387f.) wäre unter diesem Gesichtspunkt noch zu erwähnen.

[2] Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband 7, 603ff.

[3] Prou, Recueil des actes de Philippe I. n. 40. 99.

[4] K. A. Kehr a. a. O. S. 164ff; meine Urkundenlehre 2², 189 N. 7. — Über Rotae in Urkunden der Erzbischöfe von Trani, Benevent und Ravenna vgl. K. A. Kehr S. 164 N. 4.

[5] Vgl. Muñoz y Rivero in der Revista de archivos, bibliotecas y museos 1872 S. 188ff.; Escudero de la Peña im Museo Español de antiguedades 1875 S. 247ff.; Eitel im Archiv für Urkundenforschung 5, 299ff. Eine Abbildung der von Eitel S. 331 erwähnten *ruedas* des Königs Alfons VIII. von Castilien und seiner Gattin Leonore findet sich auch bei Colmeiro, Reyes christianos desde Alonso VI. hasta Alfonso XI. en Castilla, Aragón, Navarra y Portugal S. 57; ebenda S. 89 *ruedas* Enriques I. und Fernandos III. Eine gute Abbildung der prachtvollen *rueda* Pedros I. auch bei Catalina Garcia, Castilla y Leon durante los reinados de Pedro I., Enrique II., Juan I. y Enrique III. 1, 267.

erkennen, was übrigens auch in Deutschland vermutet werden kann, daß die Bischofsurkunde die Vermittlung zwischen dem Papstprivileg und dem königlichen Diplom übernommen hat. Denn während die *ruedas* oder *signos rodados,* wie die spanischen Diplomatiker die den päpstlichen Roten nachgebildeten Zeichen nennen, in Diplomen erst unter den Königen Fernando II. von Leon, Alfonso VIII. von Castilien und Alfonso I. von Portugal nach der Mitte des 12. Jahrhunderts auftreten und die bisherigen sehr mannigfach und eigentümlich gestalteten Signa[1] der Herrscher ersetzen, hat schon zur Zeit des Papstes Paschalis II. der Bischof, später Erzbischof Didacus von S. Jago de Compostella eine Rota in seine Urkunden aufgenommen, in deren Umkreis er die Devise Paschals: *Verbo domini caeli firmati sunt* stellte, und seinem Beispiele sind noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Bischöfe Guido von Lugo und Nuño Alfonso von Mondoñedo gefolgt. Daß aber von hier aus die Ruedas in die königliche Kanzlei Eingang fanden, kann um so weniger bezweifelt werden, als die Erzbischöfe von Compostella seit Didacus die Oberleitung der königlichen Kanzlei von Leon hatten.[2]

Ob in den übrigen Ländern Europas, in deren Königsurkunden zwar nicht diese Zeichen,[3] aber viele andere Elemente der Papsturkunden aufgenommen wurden, der Anschluß an den päpstlichen Brauch unmittelbar erfolgte oder durch anderweitige Vermittlung herbeigeführt wurde, ist bisher kaum untersucht worden und wird in manchen Fällen schwer zu entscheiden sein. In Nord- und Osteuropa könnten deutsche Königs- und Bischofsurkunden eine solche Vermittlerrolle gespielt haben.

[1] Abbildungen solcher Signa bei Eitel a. a. O. S. 313ff., auch bei Colmeiro a. a. O. S. 25. — Über die Bedeutung der Signa im westgotischen Recht vgl. Zeumer, Neues Archiv 24, 15ff. Da sie zur Schriftvergleichung verwertet wurden, mußten sie (ebenso wie die späteren Signete der öffentlichen Notare) individuell gestaltet werden (Zeumer S. 23f.). Daraus erklären sich die merkwürdigen, von der Kreuzform ganz abweichenden Zeichen, die in spanischen Urkunden vorkommen. Inwieweit sie eigenhändig ausgeführte Teile hatten, bedarf noch der Untersuchung. Über die *ruedas* vgl. in letzterer Beziehung Eitel a.a.O. S. 329ff.

[2] Auch für die Einführung der Metallsiegel in Spanien, die unter Alfonso VIII. in Castilien, unter Alfonso IX. in Leon und Galicien erfolgte, wird das päpstliche Vorbild maßgebend gewesen sein.

[3] Abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen. Hierhin gehörte, wenn sie echt wäre, die Urkunde des Herzogs Heinrichs von Schlesien von 1208, abgebildet bei Krzyżanowski, Mon. Poloniae palaeographica 2, Taf. 41. Sie hat vier Rotae, des Herzogs Heinrich, des Erzbischofs Heinrich von Gnesen, des Bischofs Laurentius von Breslau und des Breslauer Kapitels. Ihr Schreiber war vielleicht der Magister Martinus, der seinen Namen in die Rota des Kapitels eingetragen hat. Schlesische Spezialforscher (Grünhagen, Regesten zur schlesischen Gesch. 1, 96 zu n. 124; Schulte, Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 42, 273), erklären die Urkunde allerdings für gefälscht; allein mir scheint die Frage der Echtheit doch noch nicht entschieden zu sein.

In England, wo man sich gegen alles Fremde in Recht und Sitte lange Zeit ziemlich spröde verhielt,[1] hat man die erst unter Richard Löwenherz in die Urkunden aufgenommene Formel *datum per manus N. cancellarii*[2] wahrscheinlich nicht direkt aus dem päpstlichen, sondern vielmehr aus dem französischen Kanzleibrauch entlehnt, in dem sie schon unter Ludwig VI. fest eingebürgert war und unter Ludwig VII. regelmäßig vorkam, während der Brauch der Registerführung, der in England unter Johann ohne Land aufkam, sich, wie v. Heckel ausgeführt hat,[3] jedenfalls an das römische Vorbild anschließt, dann freilich sehr eigentümlich umgestaltet worden ist.[4] Aus Ungarn haben wir dann ein ganz bestimmtes Zeugnis für den Anschluß an den päpstlichen Kanzleibrauch; daß der König Bela IV. seine Bestimmungen über den Geschäftsgang in der königlichen Kanzlei *ad instar Romanae curiae* getroffen habe, ist ausdrücklich überliefert.[5]

Kehren wir nun zu der deutschen Kaiserurkunde zurück, so ist über ihren Einfluß im Süden und Westen Europas nur noch wenig hinzuzufügen.[6] In Unteritalien soll nach K. Voigt[7] die Einführung der

---

[1] Einflüsse des päpstlichen Kanzleistiles schon auf die Formeln der älteren angelsächsischen Urkunden sind, wie bereits Hall, Studies in English official historical documents, Cambridge 1908, 1, 189f., bemerkt hat, allerdings vorhanden. Es genügt z. B. auf die Strafformel in einem Diplom König Aethelreds von 998 (Napier u. Stevenson, The Crawford collection of early charters, Oxford 1895, S. 19 n. 8) aufmerksam zu machen; das Gerippe der Formel: *si quis vero, quod non optamus, ausu temerario infringere temptaverit* usw. ist, wie man leicht sieht, ganz päpstlich. Aber gerade diese feierlichen Diplome haben für das spätere englische Urkundenwesen, auf das es uns besonders ankommt, nur geringe Bedeutung gehabt.

[2] Sie wird seit der Großjährigkeit Heinrichs III. durch die Formel *data per manum nostram* verdrängt.

[3] Archiv für Urkundenforschung 1, 445ff.

[4] Erst im 14. Jahrhundert werden auch andere Formeln der päpstlichen Kanzlei, so die Salvationsklauseln, die Non-obstante-Klauseln, die Klauseln *de speciali gratia, mero motu nostro, ex certa scientia nostra* usw. in gewisse Arten von englischen Königsurkunden übernommen, vgl. z. B. den Freibrief Richards II. von 1394 für ein neues Kollegium von Kanonikern an der Paulskirche in London, New Palaeographical Society 2, Taf. 225, und dazu Hall, Formulabook S. 25.

[5] Vgl. meine Urkundenlehre 2², 3 N. 1. Daß in der Dauphiné die Hofstaatsordnung des Delfins Humbert II. von 1340 in ihren auf die Kanzlei bezüglichen Abschnitten dem päpstlichen Vorbild sich vielfach eng anschließt, habe ich ebenda 1², 313 N. 5 bereits angemerkt.

[6] Die Urkunden der italienischen Könige aus der Zeit zwischen Karl III. und Otto I. schließen sich im allgemeinen an die der Karolinger an. Die besondere ostfränkische Entwickelung hat hier durch italienische Diplome Karlmanns, Karls III. und Arnulfs, die als Vorurkunden bekannt wurden, einwirken können; dagegen hat eine Einwirkung deutscher Urkunden des 10. Jahrhunderts nicht stattgefunden.

[7] Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno S. 18. 20.

verlängerten Schrift in der ersten und der Signumzeile sowie die Form des Monogramms in den Diplomen der Fürsten von Capua und Benevent auf das Vorbild der deutschen Kanzlei zurückzuführen sein. Allein davon kann gar nicht die Rede sein. Signumzeile und Monogramm treten in den Diplomen jener Fürsten mit dem Jahre 902 auf; damals bestanden gar keine Beziehungen zwischen Unteritalien und Deutschland, und nicht die Urkunden deutscher Herrscher, sondern eher die der damaligen italienischen Könige haben den Anlaß zur Einführung jener Formeln gegeben.[1] Die Gestalt des Monogrammes selbst entspricht älteren karolingischen oder noch besser byzantinischen Mustern,[2] während die rote Farbe des Handmals jedenfalls auf den Brauch der oströmischen Kaiser zurückgeht. Daß auch die verlängerte Schrift denselben Ursprung haben wird wie die Formel der Signumzeile, darf danach unbedenklich behauptet werden;[3] und das gleiche gilt auch fast überall von dem, was in der Formulierung des Kontextes mit den Kaiserurkunden übereinzustimmen scheint.

Erst in den letzten Jahrzehnten der Herrschaft langobardischer Fürsten in Unteritalien macht sich wirklich ein unmittelbarer Einfluß der deutschen Kaiserurkunden bemerklich und tritt zumal in den salernitanischen Diplomen zutage. Wenn hier seit 1049 die bis dahin übliche Invokation durch die Formel *In nomine sanctae et individuae trinitatis*[4] ersetzt wird, wenn seit 1049 die Devotionsformel *divina favente clementia* eingeführt wird, wenn gleichfalls im 11. Jahrhundert neue, denen der Kaiserurkunden sehr ähnliche Arengen auftreten, in der Poenformel die Teilung der Strafsumme angeordnet wird und neue Korroborationsformeln, die den kaiserlichen verwandt sind, in Gebrauch kommen,[5] so kann das allerdings nur darauf zurückgeführt werden, daß Urkunden aus der deutschen Reichskanzlei vorbildlich geworden

---

[1] In Urkunden des italienischen Königs Wido findet sich auch einige Male die Formel *Signum domni ... excellentissimi regis*, der die in Unteritalien am häufigsten vorkommende Formel *Signum domni ... excellentissimi principis* entspricht. Doch dürfte das Beiwort wohl nicht daraus, sondern aus dem einstigen langobardischen Königstitel *N. vir excellentissimus rex* zu erklären sein. — Aus der älteren langobardischen Zeit stammt übrigens auch die Schreiberformel der unteritalienischen Fürstenurkunden.

[2] Ein ganz ähnlich gestaltetes Monogramm, gebildet aus den Buchstaben *Θεότοκε βοήθει*, mit dem für die unteritalienischen Fürstenurkunden charakteristischen runden o in der Mitte führt z. B. der Hypatos von Sardinien Theodotos, Schlumberger, Sigillographie Byzantine S. 223.

[3] In der besonderen Gestaltung der Abkürzungszeichen ist man bei dieser Schrift in Unteritalien den päpstlichen Privilegien gefolgt.

[4] In Capua kommt schon in vier Urkunden von 1017 die Formel *In nomine summae et individuae trinitatis* vor, aber sie ist nur Eigentümlichkeit eines Schreibers und bleibt nicht im Gebrauch, vgl. Voigt S. 40.

[5] Vgl. Voigt S. 27. 33. 34. 39. 28.

sind;[1] in den Zeiten Heinrichs II. und der beiden ersten salischen Kaiser erklären sich solche Einflüsse der deutschen Kanzlei ja auch auf das leichteste.

Eben aus den Urkunden der letzten Fürsten von Salerno haben nun auch die der normannischen Herzoge von Apulien und durch ihre Vermittlung wiederum die der normannischen Könige von Sizilien fast alles das entlehnt, was in ihnen nicht dem päpstlichen oder dem byzantinischen Kanzleibrauch oder den besonderen Gewohnheiten der Kanzlei der ersten normannischen Grafen von Sizilien entstammt.[2] Nur eine kleine Formel, die Apprekation *feliciter amen*, die weder in den päpstlichen noch in den Urkunden der langobardischen Fürsten Unteritaliens begegnet, in den normannischen Königsurkunden aber unter Roger II., zumal seit 1142 auftritt,[3] könnte man versucht sein, auf das Vorbild der deutschen Kaiserurkunde zurückzuführen, wenn hier nicht bloß eine Kombination des einfachen *feliciter*, das in der Datierung italienischer Privaturkunden nicht selten vorkommt, mit dem am Schlusse der feierlichen Papstprivilegien üblichen *amen* vorliegt.[4] Erst unter der Königin Konstanze macht sich vorübergehend ein etwas stärkerer Einfluß der deutschen Kaiserurkunde auf die sizilische Königsurkunde geltend, der aber gleich nach dem Tode Heinrichs VI. fast völlig wieder verschwindet.[5]

Stärker hat umgekehrt in der letzten staufischen Zeit die sizilische Königs- auf die deutsche Kaiserurkunde eingewirkt. Schon der besonders zu erklärende Fall einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1177, des Waffenstillstandsvertrages mit Wilhelm II. von Sizilien, dessen Formulierung sich eng an normannische Muster anlehnt,[6] hat, wie Erben[7] mit gutem Grunde vermutet hat, der Nachwirkung nicht entbehrt: wenn die in der normannischen Kanzlei hergebrachte Gestaltung der Korroborationsformel, deren ersten Teil nicht ein Finalsatz mit *ut* oder *ne*, sondern eine präpositionelle Wendung mit *ad* bildet, in den Jahren 1178 und 1179[8] mehrfach in Friedrichs Urkunden begegnet,[9]

---

[1] Zwar finden sich auch alle diese Formeln schon in Urkunden der italienischen Könige aus dem Ende des 9. und dem Anfang des 10. Jahrhunderts, aber sie waren eben damals in Salerno nicht übernommen worden.

[2] Das hat schon Chalandon, Mélanges d'archéologie et d'histoire 20, 195ff. mit Recht bemerkt. Vgl. auch K. A. Kehr S. IX.

[3] K. A. Kehr S. 263.

[4] Für diese letztere Erklärung könnte sprechen, daß das *amen* oft zwei oder wie in den Papstprivilegien dreimal wiederholt wird, vgl. K. A. Kehr S. 263.

[5] Vgl. K. A. Kehr S. IXf. S. 245. 291. 293.

[6] Stumpf n. 4205, vgl. K. A. Kehr, Neues Archiv 27, 758ff.

[7] Erben, Urkundenlehre S. 368.

[8] Kehr a. a. O. S. 760, führt vier Beispiele aus den Jahren 1178 und 1179 für die mit einem *ad* eingeleitete Formel an. Aber die Fälle sind viel zahlreicher;

so wird das auf jenen Waffenstillstandsvertrag, den der Reichsprotonotar selbst geschrieben hat, zurückzuführen sein. Unter Heinrich VI. ist dann eine ähnlich gebildete Korroborationsformel häufig angewandt worden und hat seit Friedrich II. die alte Formulierung allmählich ganz verdrängt. Unter Heinrich VI. dringt weiter, ebenfalls offenbar unter sizilianischem Einfluß, die fortlaufende Zählung der Monatstage — statt der römischen Zählweise — in die Urkunden der Reichskanzlei ein;[1] und unter Friedrich II. gewinnt nicht nur diese Zählweise an Ausdehnung, sondern es wird auch die in Sizilien herrschende griechische Indiktionsepoche und manche Einzelheit in der Formulierung des Kontextes nach sizilianischem Vorbild in die Kaiserurkunden aufgenommen; vielleicht geht auch, wie Scheffer-Boichorst vermutet hat, die in den späteren Jahren Friedrichs II. aufgekommene Gewohnheit unverkürzter Insertion von Vorurkunden auf Nachahmung sizilianischen Brauches zurück, wenn nicht dafür doch eher das Vorbild der päpstlichen Kanzlei maßgebend gewesen ist.[2]

Auch in den Beziehungen zu den westeuropäischen Kanzleien ist die deutsche, immer abgesehen von dem schon erwähnten Thronsiegel, mehr der empfangende als der gebende Teil gewesen. Das englische Urkundenwesen ist von dem deutschen schlechthin unabhängig; dagegen könnte, wie v. Heckel vermutet hat,[3] die von Friedrich II. zwar nicht in Deutschland, aber in Sizilien eingeführte Registerführung sich an ein englisches Muster anschließen. Auch die Urkunden der französischen Kapetinger, die ja mit denen der deutschen Könige aus der

---

nur tritt in Deutschland öfter *in* statt *ad* ein; vgl. z. B. noch St. 4255[a]. 4259. 4260[c]. 4263. 4275. 4284. 4287; ganz besonders nahe steht der sizilianischen Formel St. 4260[a] mit dem Eingang der Korroboration: *in cuius rei memoriam et stabile firmamentum.*

[a] Vorher kommt dergleichen nur ganz vereinzelt vor. (Vgl. DD. O. I. 37. 79. 137. DO. II. 306. DH. II. 43. DD. K. II. 20. 130. 163). Aus der Zeit Friedrichs I. führt Erben a. a. O. zwei Fälle an: St. 3833 und St. 4202. Ein dritter Fall ist St. 3673.

[1] Meine Urkundenlehre 1[1], 823; vgl. dazu Scheffer-Boichorst, Neues Archiv 24, 160.

[2] Mein Handbuch der Urkundenlehre 2[2], 305f. Unverständlich ist mir dagegen, was K. A. Kehr, Urkunden der Normannischen Könige S. X, über ein ovales Wachssiegel Heinrichs VI., das auf normannisches Vorbild zurückgehen soll, bemerkt. Mir ist kein ovales Siegel Heinrichs VI. bekannt. Vgl. auch Posse, Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1, Taf. 23. Vielleicht meint Kehr das Siegel, das Friedrich II. im Jahre 1212 in der Zeit zwischen seiner Wahl und Krönung geführt hat, Posse 1, Taf. 27 n. 5; dies ist allerdings oval.

[3] Archiv für Urkundenforschung 1, 448ff. Auch die Chirographierung stammt aus England und ist von hier, vielleicht über Frankreich, zunächst nach Lothringen, dann nach dem übrigen Deutschland übertragen, vgl. meine Urkundenlehre 1[2], 669ff. Aber auf Königsurkunden, die uns hier allein beschäftigen, hat der Brauch nur selten Anwendung gefunden.

gleichen Wurzel des karolingischen Diploms entsprossen sind, haben kaum noch irgend etwas aus den Bräuchen der deutschen Reichskanzlei übernommen. Andererseits hat W. Erben,[1] der die Beziehungen der deutschen zur französischen Königsurkunde besonders sorgsam verfolgt hat, einzelne Entlehnungen jener aus dieser mit Recht hervorgehoben: so die im 10. Jahrhundert veränderte Stellung der Kanzlerunterschrift, die Aufnahme des Titels in das Monogramm unter Otto II., die Kanzleivermerke über den Beurkundungsbefehl in der Zeit Karls IV. Bei anderen Erscheinungen, die Erben[2] auf französischen Einfluß zurückführen möchte, kann ich mich dieser Annahme nicht anschließen: das *ego* vor dem Namen des Königs in der Intitulatio und der Gebrauch des Singulars statt des Pluralis maiestatis ist in den deutschen nicht königlichen Urkunden so verbreitet, daß man diese Unregelmäßigkeiten in den Urkunden Lothars III. und Konrads III. nicht auf eine Einwirkung französischer Muster zurückzuführen braucht; da sie auch in solchen Diplomen Heinrichs IV. und Heinrichs V., die nicht in der Kanzlei konzipiert sind, gelegentlich auftreten, so sind sie in der nachsalischen Zeit doch wohl nur durch den Mangel an Vertrautheit der Notare Lothars mit den Regeln des älteren Kanzleistiles verschuldet.

Wenden wir uns dem Osten und dem Norden Europas zu, so tritt in Ungarn und in Polen — in Böhmen versteht sich das von selbst — eine starke Einwirkung deutscher Königsurkunden deutlich hervor. Freilich äußert sie sich zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise. König Stephan der Heilige von Ungarn hat unzweifelhaft, wie andere Teile der Verfassung seines Reiches, so auch sein Kanzleiwesen ganz nach deutschem Muster eingerichtet; und es kann als unzweifelhaft gelten, daß ein Beamter der deutschen Reichskanzlei unter Otto III. und Heinrich II.[3] in seine Dienste getreten ist. Von den zehn Diplomen Stephans, die überliefert sind, von denen aber keine im Original erhalten ist, hat J. Karácsonyi in der letzten ihnen gewidmeten Gesamtuntersuchung, die ich allerdings nur aus zwei Referaten[4] kenne,

---

[1] Erben, Urkundenlehre S. 138. 148. 263.

[2] A. a. O. S. 293. — Zu einer anderen Annahme Erbens in der gleichen Richtung vgl. meine Bemerkung, Handbuch der Urkundenlehre 1², 485 N. 1.

[3] Steinacker, Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsf. 24, 139 N. 1, vermutet, daß dies der Notar Ottos III. Heribert C gewesen sei. Da dieser unter Heinrich II. nur noch einmal (vgl. DH. II. 3) im Jahre 1002 am Hofe erscheint und dann aus unserem Gesichtskreise verschwindet, vgl. Neues Archiv 20, 130, so ist gegen diese Vermutung, deren nähere Begründung Steinacker in Aussicht gestellt hatte, an sich nichts einzuwenden, und sie erscheint mir auch, soweit ich auf Grund der Diktatvergleichung urteilen kann, als durchaus zutreffend; vgl. den Exkurs.

[4] Mitteilungen des österr. Instituts 14, 509ff. Ungarische Revue 12 (1892),

bereits vier — die Urkunden für Neutra, Zalavár (zwei Stücke) und Bakonybél — mit guten Gründen für gefälscht erklärt und nur sechs als echt anerkannt. Von den letzteren lasse ich das griechische Diplom für das Nonnenkloster Veszprémfölgy, das ganz für sich allein steht, unberücksichtigt und streiche das Diplom für San Pietro in Vincoli zu Ravenna als eine sichere Fälschung, die wohl aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Die dann noch verbleibenden vier Urkunden für die Bistümer Veszprém und Fünfkirchen und die Klöster Martinsberg (Pannonhalma) und Péscvárad sind sämtlich interpoliert, am schlimmsten die beiden Klosterprivilegien, aber sie gehen alle auf echte Urkunden Stephans zurück, und die echten Bestandteile lassen sich gerade daran erkennen und dadurch ausscheiden, daß sie im wesentlichen mit der Formulierung der Diplome Ottos III. übereinstimmen.

In der Zeit nach Stephans I. Tode ist dann die Ordnung des Urkundenwesens, die der erste König geschaffen hatte, schnell verfallen.[1] Ein geordnetes Kanzleiwesen des ungarischen Königs gab es bald nicht mehr; noch unter den Königen Koloman und Stephan II. (1095—1131)[2] sind nach den Ermittelungen Fejérpatakys die Königsurkunden sämtlich oder wenigstens fast sämtlich von den Empfängern hergestellt. Erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, unter Bela III., konsolidiert sich das ungarische Urkundenwesen wiederum;[3] die deutsche Kaiser- und die Papsturkunde haben darauf eingewirkt; aber die ungarische Königsurkunde erhält nun doch gewisse für sie charakteristische Besonderheiten, die sie in der Folge teils selbständig umbildet, teils behauptet.

Dasselbe gilt dann auch, soweit ich mir ein Urteil darüber erlauben darf, von den Urkunden Polens; nur ist hier die kanzleimäßige Konsolidierung noch später, erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter Przemyslaw II. von Großpolen,[4] dem der Papst den Königstitel verlieh, eingetreten.

284ff. — Zum folgenden vgl. den Exkurs über die Urkunden Stephans am Schluß dieser Abhandlung.

[1] Eine Urkunde Andreas I. vom Jahre 1055 zeigt nur noch im Eingangsprotokoll sowie in der Korroborationsformel und der verlängerten Schrift der ersten Zeile (schlechtes Faksimile bei Schwartner, Introductio in rem diplomaticam praecipue Hungaricam, 2. Aufl., Taf. 2) Ähnlichkeit mit den Diplomen Stephans I. Der übrige Text ist ganz wirr. Vgl. Fejérpataky, Ungar. Revue 12, 716.

[2] Vgl. Mitteil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. 14, 507ff.; 17, 184f.; Ungarische Revue 12, 715ff.

[3] Vgl. Fejérpataky, Mitteil. des Instit. für österreich. Geschichtsf. Ergänzungsband 6, 220ff.

[4] Über dessen Urkundenwesen hat Krzyżanowski in den Schriften der Akademie zu Krakau Bd. 8 (1890) ausführlich gehandelt (polnisch). Ich kenne seine Ergebnisse nicht nur aus der kurzen Anzeige in den Mitteilungen des Instit.

Und wie nun steht es mit den Völkern des skandinavischen Nordens? Wie in Ungarn und in Polen, anders als in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, ist dort das Urkundenwesen nicht unmittelbar von den Römern auf die sich neu bildenden Staaten überkommen, sondern erst im hohen Mittelalter eingeführt worden. Woher aber stammt es? Aus England oder aus Deutschland? Das ist eine Frage, die, wie man leicht sieht, auch für die gesamte Auffassung und Beurteilung der nordischen Kultur eine gewisse Bedeutung gewinnt.[1] Ehe wir ihr aber näher treten, müssen wir erst von dem in der neueren Diplomatik immer noch etwas stiefmütterlich behandelten englischen Urkundenwesen des 11. Jahrhunderts — denn nur auf diese Zeit kommt es uns an — eine Vorstellung zu gewinnen suchen.[2]

Zunächst haben wir festzustellen, daß die von den französischen Forschern, zuletzt noch von A. Giry[3] aufgestellte These, daß die normannische Eroberung einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung des englischen Urkundenwesens hervorgebracht habe, durchaus irrig ist. Glaubt Giry, daß die Urkunden der älteren englischen Könige denen der normannischen Herrscher nicht als Muster gedient haben, ist er der Meinung, die Urkunden, welche der Eroberer nach 1066 ausgestellt haben, unterschieden sich von denen, die vor diesem Jahre gegeben seien, nur durch die Hinzufügung der Worte *rex Anglorum* in der Intitulatio, und sie selbst seien nur Nachahmungen der kapetingischen Königsdiplome, so hat bereits vor Jahren W. H. Stevenson dieser Auffassung nachdrücklichen Widerspruch entgegengestellt.[4] Eigene Untersuchung der Quellen hat mich dann von der vollen Berechtigung seines Widerspruches vollkommen überzeugt. Girys These ist einfach umzukehren; das Urkundenwesen der normannischen Könige Englands in der Zeit nach der Eroberung beruht in der Hauptsache auf altenglischer Grundlage und hat nur gewisse Einwirkungen vom Festlande her erfahren.

Bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts haben die uns erhaltenen

---

für österreich. Geschichtsforsch. 14, 510ff., sondern auch aus der ausführlichen Analyse im Anzeiger der Krakauer Akademie 1890 S. 206ff.

[1] Wir beschränken uns auch bei der Erörterung dieser Frage nur auf die Urkunden der Könige.

[2] Eine eingehendere Behandlung aller sich daran knüpfenden Fragen, als sie für die unmittelbaren Zwecke dieser Untersuchung nötig ist, liegt jedoch nicht in meiner Absicht.

[3] Manuel de diplomatique S. 794ff. — An Giry lehnt sich zum Teil auch noch die Auffassung Brandis, Göttingische gelehrte Anzeigen 1905 S. 957, an, doch hat er auch ohne Kenntnis der in der folgenden Note erwähnten Aufsätze von Stevenson in manchen Einzelheiten bereits das richtige gesehen.

[4] English Historical Review 11, 731ff.; ebenda 27, 4 N. 11.

englischen Königsurkunden[1] ungeachtet aller Verschiedenheit im einzelnen in der Hauptsache einen gleichmäßigen Typus. Es sind feierliche Diplome mit großer Datierung, beglaubigt durch die Unterfertigung des Ausstellers, in der Regel auch seiner Gemahlin, und einer mehr oder minder großen Anzahl von geistlichen und weltlichen Herren, die ihre Zustimmung und ihr Zeugnis oder nur das letztere erklären. Die Formulierung weist charakteristische Unterschiede von den kontinentalen Urkunden auf. Die Diplome, die regelmäßig mit einer Invokation beginnen, lassen auf diese zumeist eine Arenga folgen, an die sich Intitulatio (mit Devotionsformel), Narratio und Dispositio anschließen. Eine Inscriptio (Adresse) und eine Promulgationsformel kennen diese Diplome nicht. Die Sanctio droht nur geistliche Strafen, niemals eine Geldstrafe an. In der Korroborationsformel, wenn sie vorhanden ist, werden wohl die Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen, aber niemals die Besiegelung angekündigt.[2] Der Pluralis maiestatis ist den altenglischen Diplomen fremd; der König redet auch von sich selbst regelmäßig in der Einzahl. Ein Schreiber wird in echten Urkunden kaum jemals genannt; gefälschte Diplome dagegen tragen öfter die Unterschrift eines Schreibers.[3] In der Datierung, die entweder im Texte hinter der Dispositio oder am Ende des Textes vor den Unterschriften steht, finden sich die Verben *scripta, conscripta, caraxata, exarata* oder ähnliche, die auf das Schreiben der Urkunde, oder *acta, facta* u. dgl., die auf den Vollzug der Handlung gehen, aber nie das auf dem Kontinent so häufige *data* oder *datum*. Eine Apprekation am Schlusse der Datierung kommt nicht vor. Die Sprache der Diplome ist in der Regel die lateinische, mit eigenartiger, oft durch Einmischung griechischer Worte charakteristisch gefärbter, bisweilen recht schwulstiger Stilisierung; das Vulgärlatein des Festlandes hat auf diese Sprache keinen Einfluß ausgeübt. Inmitten des lateinischen Textes haben die Verfügungen über Grundbesitz oft einen altenglischen, zumeist mit den Worten *Dis sind tha land gemaera* eingeleiteten Passus, der die Grenzen des Grundbesitzes angibt.

Die Schrift ist lange die insulare; doch dringt in der zweiten

[1] Vgl. über sie zuletzt Hall, Studies in English official historical documents S. 177ff. und in dem dazu gehörigen Formulabook of Engl. offic. hist. documents (Cambridge 1908) S. 2ff. Zu dem besten, was vorher über die älteren englischen Urkunden geschrieben ist, gehören die Ausführungen Maitlands, Domesdaybook and beyond (Cambridge 1897) S. 261ff.

[2] Wenn es in Urkunden, wie z. B. in dem Diplom Aethelstans bei Hall 2, 9 n. 4, heißt *sigillo sancte crucis confirmavi*, so bedeutet hier *sigillum* das Handzeichen des Kreuzes, nicht ein Siegel. Alle Urkunden, die wirkliche Besiegelung ankündigen, sind gefälscht.

[3] Vgl. Hall 1, 167.

Hälfte des 10. Jahrhunderts die fränkische Minuskel über das Meer nach England vor[1] und verdrängt allmählich die insulare Schrift aus den Urkunden, die sich nur in dem altenglischen Passus über die Grenzen dauernd behauptet.[2] Auszeichnung des Protokolls oder der ersten Zeile der Urkunden durch verlängerte Schrift ist nicht üblich. Die Unterschriften sind niemals eigenhändig; ob die ihnen hinzugefügten Kreuze, auf deren eigenhändige Anfertigung die in den Unterschriften gebrauchten Formeln oft hinzuweisen scheinen,[3] wirklich ganz oder teilweise von den Unterschriebenen selbst gezeichnet sind, ist außerordentlich schwer festzustellen.[4] Echte Diplome sind niemals besiegelt;

[1] Die älteste in fränkischer Minuskel geschriebene Urkunde ist ein Diplom Eadgars von 961 für Kloster Abingdon, Facs. of ancient charters in the British Museum 3, 23; vgl. Homberger, Die Anfänge der Malerschule von Winchester im 10. Jahrhundert (Leipzig 1912) S. 39. Die von W. Keller, Angelsächsische Palaeographie S. 28 (Palaestra 43, 1; vgl. auch Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1, 103), als ältestes Minuskeldiplom betrachtete Urkunde Eadwigs für den Ealdorman Aelfhere, die von 956 datiert ist (Ancient charters 3, 17), ist nach der wohl zutreffenden Ansicht der Herausgeber dieses Faksimilewerkes (4, S. 7), dem auch Homberger a. a. O. S. 39 N. 5 zustimmt, eine jüngere Abschrift; Homberger setzt sie frühestens in die Jahre 1030—1040. Der Annahme Kellers, daß der Schlußteil der Urkunde von 961 von derselben Hand herrühre wie die Urkunde von 956, kann ich nicht zustimmen.

[2] Einzelne insulare Buchstaben inmitten der Minuskelschrift kommen aber auch in anderen Teilen der Urkunde, besonders in altenglischen Namen, noch viel später, bis ins 11. Jahrhundert hinein vor.

[3] Man vgl. etwa in der oben S. 45 N. 2 erwähnten Urkunde Aethelstans die Formeln: *ego Aethelstanus . . . rex praefatam libertatem cum sigillo sancte crucis confirmavi*; *ego Wulfhelm . . . archiepiscopus . . . regis largitatem cum tropheo sancte crucis consignavi*; *ego Aelfheah . . . episcopus triumphalem agiae crucis tropheum impressi.* Noch viel bestimmter ist die Formel in einer Urkunde von 732 (Earle, A Handbook to the landcharters and other Saxon documents S. 25): *Signum sanctae crucis, quod scripsit Aethilberhtus rex.*

[4] Im späteren Mittelalter scheint man die Kreuze für eigenhändig gehalten zu haben; so spricht Matth. Paris, Gesta abb. S. Albani ed. Riley 1, 151, von *cruces aureae manu regum depictae.* In der neueren Literatur, aus der ich nur einige Äußerungen anführe, gehen die Ansichten darüber auseinander. Aronius, Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden (Königsberg 1883) S. 34ff., der sich allerdings nur mit der Zeit bis 839 beschäftigt, scheint an Eigenhändigkeit der Unterschriften zu glauben. Brunner dagegen (Zur Rechtsgesch. der römischen und germanischen Urkunde S. 159 N. 1) glaubt, daß fast immer die Schreiber auch die Kreuze gezeichnet haben und die Tätigkeit der Zeugen sich auf die Berührung der Urkunde beschränkte. Eine ähnliche Auffassung hat schon vor Brunner Kemble, Cod. dipl. aevi Saxonici 1, Introd. S. 93, ausgesprochen, gibt aber sein Urteil nur mit Zurückhaltung ab, während de Gray-Birch, Athenaeum 1891, Bd. 2, S. 723, mit Sicherheit erklärt, daß die Kreuze in der Zeit vor der normannischen Eroberung fast immer von der Hand des Textschreibers herrühren, und daß erst nach 1066 eigenhändige Unterkreuzung vorkomme. Earle a.a.O. S. XXXVIf. hält Eigenhändigkeit der Kreuze nur in der ältesten Zeit für möglich. Hall hat die Frage überhaupt nicht eingehend behandelt. Daß sie

zwei angebliche Diplome der Könige Offa vom Jahre 790 und Eadgar vom Jahre 960 für das Kloster St. Denis, die lange für echt gegolten haben und deren Siegel man für die ältesten englischen Königssiegel gehalten hat, sind jetzt als grobe Fälschungen,[1] die etwa im Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden sein mögen, erkannt.[2]

---

nach den Faksimiles nicht entschieden werden kann, hat Brandi a. a. O. S. 956 N. 1, mit Recht bemerkt; er selbst aber neigt dessen ungeachtet doch zu der Ansicht Brunners. Ich habe in London eine Anzahl von Originaldiplomen untersucht, ohne zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen. Tintenunterschiede, die eine sichere Entscheidung für die Eigenhändigkeit ermöglichen würden, habe ich nirgends feststellen können. In der Faktur der Kreuze sind hier und da wohl gewisse kleine Differenzen zu erkennen gewesen, aber sie sind in keinem der von mir gesehenen Diplome so bedeutend, daß ich danach die Herstellung aller Signa durch den Textschreiber ausschließen möchte. Zu beachten ist jedoch, daß in einigen Diplomen (z. B. Ancient charters 3, 9. 3, 10) außer dem Kreuz vor *ego* über dem Worte *crucis* bei den Unterschriften des Königs, des Erzbischofs und des Bischofs noch ein zweites Kreuz steht; war dies vielleicht eigenhändig?

[1] Den Nachweis der Fälschung hat völlig überzeugend, damals noch ohne die angeblichen Originale oder Abbildungen davon gesehen zu haben (die er erst später kennen gelernt hat, English Historical Review 27, 6 N. 18), Stevenson geführt, English Historical Review 6, 736ff.; Brandi, der a. a. O. S. 955 die Siegel noch als echt behandelt, ist dieser Nachweis entgangen. Ich habe Gelegenheit gehabt die Urkunde Eadgars im Pariser Nationalarchiv zu untersuchen (die Offas war damals aus irgend welchen Gründen nicht zugänglich) und kann die Ausführungen Stevensons noch dahin ergänzen, daß, wie die Sprache und die Formeln (die zum Teil dem echten Diplom König Eadwards von 1059, s. unten S. 54 N. 4, nachgebildet sind), so auch die anscheinend demselben Diplom nachgezeichnete und gekünstelte Schrift den späteren Ursprung deutlich verrät. Die Siegel (Abbildungen bei Wyon, The great seals of England, Taf. 1, n. 1. 4) sind antike Gemmen, die irgend welchen echten Urkunden entnommen und ganz unregelmäßig befestigt sind; das Offa beigelegte zeigt nach der Abbildung nur die Buchstaben *EX*; auf dem Eadgar zugeschriebenen sind überhaupt keine Schriftzeichen zu erkennen. Etwas genauer präzisieren möchte ich Stevensons Ausführungen nur noch hinsichtlich der Sprache der Diplome. Stevenson hat gemeint, daß sich darin Formen des fränkischen Vulgärlateins fänden. Aber ein Vulgärlatein im eigentlichen Sinne gab es zur Zeit der Entstehung der Fälschungen, also, wie ich glaube, um 1100, überhaupt nicht mehr und die gesprochene französische Sprache stand damals vom lateinischen schon so weit ab, daß sie die Urkundensprache nicht mehr beeinflussen konnte. Es handelt sich vielmehr darum, daß der halbgebildete Fälscher, der in älteren Urkunden seines Klosters bemerkt hatte, daß für schriftlateinisches *o* bisweilen *u* eingetreten war, diese Erkenntnis auf seine Trugwerke, denen er ein hohes Alter verleihen wollte, in törichtester Weise anwandte und so Formen bildete, wie z. B. *gluriosus*, *preciusorum*, *emendatiune*, *ulim*, *prepusitus*, *nustrum*, *munachus*, *eurum* usw., Formen, die es im Vulgärlatein niemals gegeben hat und die deshalb auch in merowingischen Sprachdenkmälern, selbst den verderbtesten, niemals vorkommen.

[2] Außer den beiden in den vorigen Anmerkungen besprochenen Wachssiegeln wird noch eine Bleibulle, angeblich König Coenwulfs von Mercien, oft erwähnt (abgebildet auch bei Wyon, a. a. O. Taf. 1 n. 2. 3), die aber nicht an einer Urkunde, sondern nur losgelöst von ihr aus einer italienischen Sammlung ins Britische Museum gekommen ist (vgl. Archaeologia 32, 449). Um die Beglaubigung

Zuerst am Ausgang des 10. Jahrhunderts tritt nun neben diesen Diplomen eine neue Art von Königsurkunden auf, die wir mit den Indiculi der merovingischen Kanzlei, mit den festländischen Mandaten des folgenden Jahrhunderts vergleichen müssen. Diese Urkunden, die im 11. Jahrhundert brevia (seltener breves) heißen und von den Engländern writs genannt werden,[1] sind anfänglich nicht prinzipiell dispositive Urkunden, sondern sie enthalten, an Bischöfe und Earls, an Thane, Sheriffs und Getreue adressiert, die Kundmachung einer schon vorher getroffenen königlichen Verfügung, ergänzen sie bisweilen durch nähere Bestimmungen, befehlen ihre Ausführung und verbieten ihı zuwider zu handeln. Nicht bloß über Verleihungen von Grundbesitz werden solche writs ausgefertigt, sondern auch über andere königliche Verfügungen verschiedenster Art; der Erlaß König Knuts vom Jahre 1020, durch den die Beschlüsse des Witenagemots von Assandun verkündet werden,[2] hat die Form eines writ und ist wohl das älteste sicher datierbare Aktenstück dieser Art aus der Regierungszeit des dänischen Eroberers.

Aus dem 10. Jahrhundert ist uns nur ein einziges Breve des Königs Aethelred II. in einer vielleicht interpolierten Abschrift erhalten;[3] aber von zwei anderen writs desselben Königs haben wir glaubwürdige Kunde.[4] Von den dänischen Königen Knut und Harthaknut ist eine

ihrer Echtheit ist es nicht besser bestellt als um die der angeblichen Bullen des vandalischen Königs Thrasamund und der longobardischen Könige Agilulf und Liutprand, die neuerdings in Italien zutage gekommen sind, vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre 1², 682 N. 2. 3.

[1] Die altenglische Bezeichnung ist *gewrit*.

[2] Herausgegeben von R. Pauli, Forschungen zur Deutschen Geschichte 14, 390ff., und ohne Kenntnis dieser Edition von Earle, Landcharters S. 229; neuer Abdruck bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 1, 273. Auch der berühmte Erlaß Knuts von seiner Romfahrt (1027) aus, der uns nur in einer späteren lateinischen Übersetzung (Liebermann a. a. O. 1, 276) erhalten ist, hat ganz die Form des writ; über den Titel vgl. unten S. 53 N. 1.

[3] Kemble, Cod. dipl. 3, 203 n. 642 aus dem Codex Wintoniensis saec. XII., der allerdings auch eine Anzahl von Fälschungen enthält. Stevenson, English Historical Review 27, 5 N. 16, bezweifelt die Echtheit dieses writ; aber die von ihm angeführten Gründe scheinen doch höchstens für eine Interpolation der Urkunde zu sprechen. Maitland, Domesdaybook and beyond (Cambridge 1897) S. 264, führt den writ an, ohne irgend welche Zweifel an der Echtheit zu äußern; auch F. Liebermann hält ihn für echt, wie ich einer gütigen Mitteilung von ihm entnehme.

[4] Kemble, Cod. dipl. 3, 292 n. 693; 4, 266 n. 929; vgl. unten S. 54 N. 2. Es ist sehr wohl möglich, daß auch schon vor Aethelred II. königliche writs ausgestellt sind, aber wir wissen darüber nichts, das sicher wäre. Denn die Urkunde König Aelfreds, die mit seinem *hondseten* und denen anderer genannter Männer versehen war, auf die in einem merkwürdigen Brief an Eadward den Älteren bezug genommen wird (Kemble, Cod. dipl. n. 328; de Gray-Birch, Cartul. Saxon.

größere Anzahl solcher Breven auf uns gekommen, aber sie sind alle[1] nur abschriftlich überliefert.[2] Originalbreven liegen uns, neben zahlreichen Abschriften, erst aus der Zeit Eadwards des Bekenners vor[3] und gestatten uns auch ein ausreichendes Urteil über die äußeren Merkmale dieser Dokumente.[4]

Die Originalbreven aus der Zeit vor 1066 sind sämtlich in altenglischer Sprache abgefaßt, und alles spricht dafür, daß die nur abschriftlich in lateinischer Sprache überlieferten Urkunden solcher Art aus dieser Zeit nur Übersetzungen englischer Vorlagen sind.[5] Erst

---

2, 236; vgl. Stevenson, a. a. O. 27, 5 N. 12) war sicher ein Diplom und kein writ, die *hondseten* waren Signa und keine Siegel, und das *insigle* Aelfreds, das nachher in dem Briefe erwähnt wird, ist nicht, wie Stevenson annimmt, dies Dokument, sondern vielleicht ein Siegelring Aelfreds (so Earle, Landcharters S. 496), vgl. auch Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 2, 651. Solche Siegelringe werden in England wie auf dem Festlande Könige und andere vornehme Herren schon lange vor dem Ende des 10. Jahrhunderts besessen, getragen und wohl auch zum Verschluß von Briefen und anderen Dingen benutzt haben; daraus folgt aber nicht im entferntesten, daß sie auch Urkunden damit besiegelt und dadurch beglaubigt haben. Eben dafür fehlt vor der Zeit Aethelreds II. jedes zuverlässige Zeugnis.

[1] Abgesehen natürlich von Fälschungen, die zu der berüchtigten Gruppe der Trugwerke von Westminster gehören.

[2] Der nächst dem oben S. 48 erwähnten älteste writ Knuts ist von Kemble, Archaeological Journal 14, 61, nach der Abschrift in einem Evangelienbuch zu Lambeth herausgegeben (Faksimile bei Westwood, Palaeogr. sacra n. 14); er gehört gleichfalls noch in das Jahr 1020 oder 1021. Andere writs von Knut bei Kemble, Cod. dipl. n. 731. 757. 1319. 1323. 1325. 1326; von Harthaknut n. 1330. 1331. Von Harold Hasenfuß, dem Halbbruder Harthaknuts, haben wir kein Breve mehr, aber die Inhaltsangabe eines solchen ist in der Urkunde bei Kemble n. 758 (Faksimile: Ancient charters 4, 20) erhalten.

[3] Außer den bei Kemble Bd. 4 und 6 gedruckten und in den Ancient charters Teil 4 und den Facsimiles of Anglosaxon Manuscript abgebildeten writs Eadwards weise ich besonders auf das von Tardif, Monum. historiques S. 172, hinter dem oben S. 47 N. 1 erwähnten Diplom abgedruckte Breve für St. Denis hin, das unzweifelhaft echt ist, s. unten S. 54 N. 4. — Auch von dem letzten angelsächsischen König Harald, dem Sohne Godwins, ist noch ein writ vom Jahre 1066 erhalten, Kemble n. 976.

[4] Aus der letzten Zeit Eadwards wird wahrscheinlich auch der interessante writ des northumbrischen Dynasten Gospatrick stammen, den Liebermann im Archiv für das Studium der neueren Sprachen 111, 276 herausgegeben hat. Er entspricht in der Fassung vollkommen den Breven des Königs. Vgl. auch den Brief des Erzbischofs Wulfstan, Kemble n. 1314. Die meisten anderen nicht königlichen writs der vornormannischen Zeit sind dagegen anders formuliert und beginnen etwa so: *her swutelađ on đysan gewrite đaet Godwine* usw. (Kemble n. 1315).

[5] Daß in solche Übersetzungen Ausdrücke aufgenommen sind, die erst seit der normannischen Zeit üblich wurden, ist leicht erklärlich und berechtigt also an sich nicht zu Zweifeln an der Echtheit der englischen Vorlagen.

unter Wilhelm dem Eroberer[1] kommen auch lateinische Originalwrits neben zahlreichen englischen und einigen doppelsprachigen vor; später werden sie ausnahmslos in lateinisches Gewand gekleidet, nehmen einige Merkmale aus den Diplomen in sich auf und verdrängen diese immer mehr aus dem Gebrauch, bis unter Heinrich II. das englische Urkundenwesen einen völlig einförmigen Charakter erhält. Wie sich dann in der Folge der Typus des writ weiter ausgestaltet und sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wiederum in mehrere Abarten spaltet, braucht im Rahmen unserer Untersuchung nicht weiter verfolgt zu werden[2]; für unsere Zwecke genügt die Feststellung, daß er in England in vornormannischer Zeit entstanden, von den normannischen Königen übernommen und erst von England aus auf das Festland, in die Normandie, seit der Zeit der Plantagenets auch nach Anjou, in die Gascogne und weiter verbreitet worden ist.

Von allem Anfang an zeigen die writs eine so starke Gleichmäßigkeit in ihren inneren und, soweit uns Originale vorliegen, auch in ihren äußeren Merkmalen, daß an ihrer kanzleimäßigen Entstehung nicht gezweifelt werden kann. Und wenn schon mit Rücksicht auf die früher behandelten Diplome der lange herrschenden, u. a. auch von Kemble, Aronius und Brunner vertretenen Ansicht widersprochen worden ist, daß die angelsächsischen Könige Beamte, die den Kanzlern und Notaren der festländischen Herrscher verglichen werden können, nicht gehabt haben, wenn wenigstens für das 10. Jahrhundert die Existenz kanzleiartiger Institutionen bei den Herrschern von Wessex mit Bestimmtheit behauptet werden konnte,[3] so erhebt eine diplomatische Betrachtung der writs diese Auffassung für die Zeit, aus der uns solche Urkunden erhalten sind, zu völliger Gewißheit.[4] Aber schon aus dem

[1] Für die Urkunden Wilhelms I. und Wilhelms II. ist jetzt zu verweisen auf die Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1159 von W. H. C. Davis (und R. J. Whitwell) Bd. 1, Oxford 1913.

[2] Nur darauf sei in aller Kürze hingewiesen, daß bei dieser Ausgestaltung auch kontinentale Formeln übernommen werden. So, wovon schon oben S. 38 die Rede war, die Formel *datum per manus*, so im 13. und 14. Jahrhundert die Korroborationsformeln: *in cuius rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes* und *in c. rei test. presentibus sigillum nostrum est appensum* u. a. m. Andere Korroborationsformeln kommen für die Urkunden unter dem Geheimsiegel auf, vgl. Déprez, Etudes de diplomatique Anglaise (Paris 1908). Auch die Einführung der Rechnung nach Regierungsjahren und des Pluralis maiestatis durch Richard I. statt des lange zäh festgehaltenen Singulars gehen natürlich auf kontinentales Vorbild zurück; nur in der bei gewissen Urkunden seit Heinrich II. angewandten spezifisch englischen Formel *teste me ipso* bleibt der Singular im Gebrauch. Vgl. außerdem oben S. 38 N. 4 über Entlehnungen aus dem Sprachgebrauch der päpstlichen Kanzlei.

[3] Vgl. Stevenson, English Historical Review 11, 731ff.

[4] Davis und Whitwell S. 1ff. Freilich kann man deren Ansichten ge-

9. Jahrhundert ist uns ein angelsächsischer Kanzleibeamter bekannt; und es ist merkwürdig genug, daß das ganz unanfechtbare und unzweideutige Zeugnis, welches uns über ihn erhalten ist, in der neuerdings lebhaft geführten Diskussion über die Frage nach den Anfängen der englischen Kanzlei nirgends, soviel ich sehen kann, beachtet und verwertet worden ist.[1] Um die Mitte des 9. Jahrhunderts schreibt der Abt Lupus von Ferrières an den König Aethelwulf von Wessex (839 bis 858) einen Brief, in dem er ihn um Blei für die Bedachung einer Kirche bittet; er hofft auf die Erfüllung dieser Bitte *postquam vestrum in dei cultu fervorem ex Felice didici, qui epistolarum vestrarum officio fungebatur.*[2] Was diese Worte im Munde des klassisch gebildeten Abtes von Ferrières bedeuten, zeigen zwei andere Briefe des Lupus; in dem einen bezeichnet er Ludwig, den Kanzler König Karls des Kahlen, als *epistolare in palatio gerens officium;* in dem anderen spricht er von einem entlaufenen Mönche, den Kaiser Lothar zwar in das Kloster zurückschickte, aber nichtsdestoweniger im Kanzleidienst, *in officio condendarum epistolarum*, weiter zu verwenden wünschte:[3] es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß Felix, von dem wir sonst nichts wissen, ein Kanzleibeamter König Aethelwulfs war. Aus den nächsten zwei Jahrhunderten sind uns dann allerdings solche Beamte mit einer Ausnahme[4] dem Namen nach nicht bekannt, da echte Urkunden ihre Namen nicht angeben; aber unter Eduard dem Bekenner

rade in bezug auf die writs nicht durchweg zustimmen. Sie nehmen an, daß die writs, die ja fast immer an mehrere Personen adressiert sind, regelmäßig in zwei oder mehreren Exemplaren ausgestellt seien und glauben also offenbar, daß die writs den Adressaten aus der Kanzlei zugestellt seien. Das war aber gewiß nicht der Fall. Die writs wurden vielmehr, soweit sie Gnadenbezeugungen enthielten, gerade wie die fränkischen Mandate, denjenigen zugestellt, zu deren Gunsten sie erlassen waren; diesen blieb überlassen, sie den Adressaten vorzulegen. Daß ein writ in mehreren Exemplaren ausgefertigt sei, dafür fehlt es an jedem Beweise. Die vier writs, die Davis und Whitwell S. 2 anführen (Kemble n. 834 bis 836. 838) beziehen sich zwar sämtlich auf die Ernennung des Bischofs Giso von Wells und sind an die gleichen Personen adressiert, aber sie sind nicht gleichlautend; und nur zwei von ihnen (835 und 838) haben annähernd den gleichen Inhalt. Alle writs in Gnadensachen, die wir kennen, sind uns aus den Archiven derer, zu deren Gunsten sie ausgestellt waren, überkommen. Daß ihrer viel mehr ausgestellt waren, als erhalten sind, ist gewiß; das gleiche gilt auch von den fränkischen Indiculi und Mandaten; sie wurden gleich diesen nicht so sorgfältig aufbewahrt wie die Diplome, weil sie in der angelsächsischen Zeit keine eigentlichen Rechtstitel (das sind sie erst unter den Normannen geworden), sondern Ausführungsverordnungen zu solchen Rechtstiteln waren.

[1] Es ist um so auffallender, als schon Lappenberg, Gesch. Englands 1, 295 N. 2, die Stelle benutzt hat.

[2] MG. Epp. 6 (Kar. 4), 22 n. 13.

[3] Ebenda, S. 33 n. 28; S. 93 n. 108.

[4] S. unten S. 52 N. 9.

werden uns wenigstens zwei Männer in solcher Stellung[1] genannt, Leofric, der 1046 Bischof von Crediton wurde, und Regenbald, der später in die Dienste Wilhelms des Eroberers trat und zuletzt an der Spitze des Kollegialstiftes Cirencester stand. Der erstere wird in einer späteren Quelle[2] Kanzler des Königs genannt, dem letzteren geben ein zumeist für echt gehaltenes Diplom[3] und ein abschriftlich überlieferter writ Eadwards[4] diesen Titel, während er in anderen Urkunden,[5] die allerdings zeitlich jenen vorangehen, nur *presbyter* heißt; Kanzler nennt ihn endlich auch eine Notiz des Domesdaybook, aber der Titel ist hier nachträglich, wenn auch von zeitgenössischer Hand hinzugefügt.[6] Aber mag Regenbald nun diesen Titel wirklich schon in Eadwards Zeit geführt haben oder mag er ihm nur in der Zeit nach der Eroberung, als das Kanzleramt am Hofe Wilhelms I. wirklich bestand, beigelegt sein: daß er am Hofe Eadwards eine Stellung einnahm, die der des festländischen Kanzlers[7] entsprach, kann füglich nicht bezweifelt werden. Und wenn nun Eadward in einem für Regenbald ausgestellten writ[8] diesem die Privilegien verbrieft, die seine Vorgänger (*his forgengena*) in den Tagen Knuts gehabt haben, so ist das ein neuer Beweis dafür, daß auch der dänische Eroberer schon eine kanzleimäßige Organisation an seinem Hofe gehabt hat.[9]

---

[1] Vgl. über beide zuletzt Davis und Whitwell, Regesta S. XIIIff.; über Regenbald auch Larson, The kings household in England before the Norman conquest (Madison, Wisconsin 1904) S. 144ff.

[2] Florentius Wigornensis ed. Thorpe 1, 199.

[3] Kemble, Cod. dipl. n. 813; Hall a. a. O. S. 165 hat allerdings Bedenken gegen die Echtheit erhoben; er nimmt an n. 813 sei nach dem Muster der offenbar gefälschten Urkunde n. 810 hergestellt. Ich glaube eher an die Echtheit des Diploms.

[4] Kemble, a. a. O. n. 891; hier hält Hall für möglich, daß der Name und Titel in der uns erhaltenen Abschrift des 12. Jahrhunderts nachträglich hinzugefügt sei. — Alle anderen Urkunden, in denen Regenbald Kanzler oder Siegelbewahrer heißt (Kemble n. 809. 810. 824. 825), sind sicher gefälscht.

[5] Kemble a. a. O. n. 791—793. 796. 800 und unten N. 8.

[6] Nach Hall a. a. O. S. 165.

[7] Wenn Eadward diesen Titel bereits an seinem Hofe eingeführt hat, so könnte er ihn normannischen Einrichtungen entnommen haben; freilich ist noch zweifelhaft, ob die normannischen Herzoge vor 1066 bereits eine organisierte Kanzlei gehabt haben, vgl. Haskins, American Historical Review 14, 471f. mit N. 126.

[8] Archaeologia 26, 256.

[9] Davis und Whitwell S. XIIff. haben allerlei Vermutungen über das Personal der Kapelle unter Knut und der Kanzlei unter Eadward aufgestellt, auf die hier näher einzugehen keine Veranlassung ist. Zu gutem Teil scheinen sie mir ganz in der Luft zu schweben. Die einzige positiv überlieferte Nachricht, die wir über einen Kanzleibeamten Knuts besitzen, ist dabei merkwürdigerweise wiederum übersehen worden; von dem englischen Kleriker Wilhelm, der später Bischof von Roeskilde wurde, sagt Saxo Grammaticus (SS. 29, 66): *Wilhelmus, quo Kanutus maior et scriba et sacerdote usus fuerat, genere ... Anglus* usw.

Die Formulierung der writs ist sehr einfach. Sie beginnen in der Regel mit der Intitulatio: *N. cyng*[1] (seltener *Ic N. cyng*); ein Kreuz geht bisweilen, eine Verbalinvokation nur ganz vereinzelt voran. Es folgt eine Inscriptio, die stets mit dem Worte *gret* (grüße oder grüßt) beginnt und die fast immer nach der Aufzählung der Adressaten mit dem Worte *freondlice* (*amicabiliter*) schließt. Die Kundmachungsformel lautet fast ausnahmslos *Ic cyde eow* (ich verkünde Euch);[2] die Befehle oder Verbote werden zumeist mit den Worten *ic wille* oder *ic nelle* eingeleitet. Eine eigentliche Sanctio ist sehr selten vorhanden;[3] doch gebietet der König bisweilen bei Gottes Gnade oder bei seiner eigenen „Freundschaft", was einer Androhung der Ungnade des Herrschers für den Fall der Übertretung seines Gebotes gleichkommt. Am Schlusse steht bisweilen *Amen* oder ein Wunsch, z. B. *God eow gehealde* (Gott behüte Euch), der aber ebenso oft fehlt. Weder Unterschriften des Ausstellers oder der ausfertigenden Beamten, noch Zeugennamen, noch eine Datierung sind in den älteren writs vorhanden;[4] erst in der normannischen Zeit werden Zeugen und Name des Ortes der Ausstellung aus den Diplomen übernommen, erst unter Richard I. kommt, wie schon erwähnt wurde,[5] die Datum-per-manus-Formel, in der der Kanzler genannt wird, auf. In der angelsächsischen Periode aber entbehren die writs jedes graphischen Beglaubigungsvermerkes; und daraus folgt meines Erachtens mit Notwendigkeit, daß sie besiegelt gewesen sein müssen, denn es ist ganz undenkbar, daß diese Mandate den in der Adresse genannten Würdenträgern oder Beamten vorgelegt worden wären, ohne daß diesen die Möglichkeit gegeben war, sich

---

[1] Ein Volks- oder Ländername kommt in angelsächsischer Zeit hinter dem Titel *cyng* niemals vor. In dem oben S. 48 N. 2 angeführten Erlaß Knuts, der uns nur in lateinischer Übersetzung aus der Normannenzeit erhalten ist, lautet der Titel zwar *Cnuto rex totius Anglie et Danemarcie et Norveganorum et partis Suanorum*; aber die letzten fünf Worte hat schon Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 2, 556, mit Recht für interpoliert erklärt, und, wie ich glaube, gilt das gleiche auch von den fünf vorangehenden.

[2] In den lateinischen Breven der Normannenzeit heißt es statt dessen am häufigsten: *sciatis*, und dieser Formel entspricht dann wieder das angelsächsische *wite ge* in dem writ des Bischofs Ranulf von Durham aus dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der im Archiv für das Studium der neueren Sprachen Bd. 111, 283 von Liebermann mit Faksimile herausgegeben ist. Er gleicht auch in seiner äußeren Form vollkommen den königlichen writs.

[3] So etwa in den writs Eadwards, Kemble n. 837. 843. 844 (echt?).

[4] Die wenigen Stücke, die Datierung oder Zeugennamen aufweisen (z. B. Kemble n. 847 für Canterbury [Zeugen], n. 853 für Ramsey [Datierung und Zeugen; dazu eine lange Strafformel], n. 1319 für St. Paul [Zeugen, Strafformel]), werden noch genauerer Untersuchung daraufhin bedürfen, ob sie echt und nicht interpoliert sind.

[5] Oben S. 38.

davon zu überzeugen, daß die darin erteilten Befehle oder Verbote wirklich vom Könige ausgingen.

In der Tat ist uns bestimmt überliefert, daß die beiden writs des Königs Aethelred II., über die wir, wie oben[1] gesagt ist, glaubwürdige Nachrichten besitzen, besiegelt waren.[2] Von König Knut haben wir andere Kunde: in der Historia monasterii Cantuariensis[3] heißt es: *non enim usque post conquestum a tempore fundationis huius monasterii, excepta carta regis Kanuti, qui fuit alienigena et conquestor, aliqua in munimentis reperimus sigilla cerea, sed solummodo crucis signa;* man besaß also im Kloster S. Augustin zu Canterbury eine besiegelte Urkunde Knuts, die nur ein writ gewesen sein kann.[4] Von Eadward dem Bekenner endlich sind uns eine erhebliche Anzahl echter writs noch in originaler Ausfertigung erhalten,[5] die sämtlich entweder noch besiegelt sind oder zuverlässigen Merkmalen[6] zufolge einst besiegelt

---

[1] S. 48.

[2] Kemble, Cod. dipl. 3, 292: *tha sende se cyning be Aelvere abbude his insegel to tham gemote aet Cwicelmeshlaewe and grette ealle tha witan, the thaer gesomnode waeron, that waes Aethelsige biscop and Aescwig biscop and Aelfric abbud and eal sio scir and baet and het* usw.; 4, 266: *đa sende he* (Aethelred) *gewrit and his insegl to đam arcebisceope Aelfrice and bead him* usw. Vgl. damit die oben S. 49 N. 2 zitierte Nachricht über einen writ des Königs Harald Hasenfuß.

[3] Ed. Hardwick S. 118.

[4] Denn besiegelte Diplome hat es, wie schon früher bemerkt wurde, in England wenigstens vor der Zeit Eadwards des Bekenners sicher nicht gegeben. Die wenigen Stücke, die Stevenson a. a. O. 27, 8 anführt (Facsimiles of Anglosaxon manuscripts Bd. 2, Winchester n. 2; Ilchester n. 1, n. 2 und Bd. 3, Taf. 42) können gegenüber der Masse unbesiegelter Originaldiplome, die wir noch besitzen, das Gegenteil nicht beweisen; und höchstens ist anzunehmen, daß man sich später bemüht hat, ihnen den Anschein zu geben, als ob sie einst besiegelt gewesen seien. Ich glaube sogar, worauf auch die Erörterungen bei Hall a. a. O. S. 168ff. hinauskommen, daß auch Eadward noch kein besiegeltes Diplom ausgestellt hat. Es gibt allerdings von ihm nicht bloß die von Hall angeführten gefälschten, sondern auch, was Hall nicht berücksichtigt hat, wenigstens ein Diplom mit einem Siegel, das schon oben S. 47 N. 1 erwähnte Privileg für Kloster St. Denis, dessen Echtheit nicht wohl angefochten werden kann. Aber es ist sehr wohl möglich, daß sein Siegel von dem jetzt an das Diplom angenähten, gleichzeitigen writ herstammt, dessen Siegel, wie man deutlich erkennt, abgerissen ist, und daß es nachträglich an dem Diplom befestigt worden ist. Das Diplom Wilhelms für St. Denis (Davis und Whitwell n. 26) von 1069, das besiegelt ist, habe ich leider nicht gesehen; aber es verdient angemerkt zu werden, daß wir auch von ihm noch aus dem gleichen Jahre ein niemals besiegeltes Originaldiplom für Exeter haben (Davis und Whitwell n. 28, Faksimile in den Facs. of Anglosaxon manuscripts Bd. 2, Exeter n. 16). — Wenn, wie ich für wahrscheinlich halte, mit den Diplomen oft zugleich ein besiegelter writ als Ausführungsbefehl ausgegeben wurde, so begreift man um so leichter, daß die ersteren nicht besiegelt waren.

[5] Sie sind fast alle in natürlicher Größe abgebildet in den Facsimiles of ancient charters und in den Facsimiles of Anglosaxon Manuscripts.

[6] Da die Beobachtung, so viel ich sehe, bisher nicht öffentlich mitgeteilt

waren;[1] die Besiegelung der königlichen writs ist denn auch in normannischer Zeit immer üblich geblieben.

Die uns erhaltenen Originalwrits Eadwards sind auf Pergamentblättern geschrieben, die viel breiter als hoch sind; während die Breite, der die Länge der Schriftzeilen annähernd entspricht, bei den von mir gemessenen writs etwa zwischen 15 und 25 Zentimetern schwankt, beläuft sich die Höhe zumeist auf 5—10 Zentimeter, sinkt aber bei einzelnen noch unter 4 Zentimeter herab. Daß die älteren writs, die Knuts und wohl auch die Aethelreds, ein ähnliches Aussehen hatten, ist aus der Übereinstimmung der Formulierung und des Umfangs der Urkunden[2] wohl zu folgern. Auf Pergamentblättern solchen Formats ließ sich aber, wie sich von selbst versteht, ein größeres Siegel in der Weise, wie Siegel im 10. Jahrhundert auf dem Kontinent an den Urkunden befestigt wurden, d. h. also als durchgedrücktes Siegel nicht anbringen. So mußte man in England aus rein äußeren Gründen dazu übergehen, die Siegel an den unteren Rand der Urkunde zu hängen. Bei Metallsiegeln war ja die Anhängung im Frankenreiche und in der päpstlichen Kanzlei schon lange üblich und so besiegelte Urkunden sind natürlich auch in England bekannt geworden; auf Wachssiegel ist jedoch diese Art der Befestigung zuerst in England angewandt worden und erst von England aus hat sie sich auf dem Festland verbreitet. In kapetingischen Königsurkunden kommt sie erst in den letzten Jahren

---

worden ist, so will ich doch bemerken, daß an den Originalen mehrerer writs von Eadward, die ich in London gesehen habe, aber auch an den Faksimiles (z. B. Ancient charters 4, 29. 39) deutlich zu sehen ist, daß unten ein Streifen des Pergamentes, an dem das Siegel gehangen haben muß, glatt abgeschnitten ist. Man erkennt es an der durch den Schnitt herbeigeführten Verkürzung der Unterlängen in der letzten Schriftzeile.

[1] Nach den Ausführungen im Texte versteht es sich von selbst, daß die früher oft ausgesprochene Vermutung, Eadward habe den Brauch der Urkundenbesiegelung in der Normandie kennen gelernt und von da nach England mitgebracht, irrig ist. Es kann davon umso weniger die Rede sein, als es ganz unsicher ist, ob die Urkunden der normannischen Herzoge vor 1066 besiegelt waren. Prof. Ch. Haskins, der beste Kenner dieser Urkundengruppe, hat mir freundlichst mitgeteilt, daß er keine besiegelte Herzogsurkunde aus der Zeit vor 1066 gefunden hat; die Urkunden zeigen nur Kreuzeszeichen und — seltener — Monogramme. Das angebliche Original der Urkunde Richards II. für Dudo von St. Quentin, den bekannten Geschichtsschreiber, das im Nouveau traité 4, 226 (Neues Lehrgebäude 6, 9) und danach von Giry S. 641 N. 2 erwähnt ist, hat Haskins nirgends finden können, und seine Echtheit muß um so mehr dahingestellt bleiben, als auch die Urkunde selbst manche auffallenden Wendungen und eine Kanzlerunterschrift hat, die sonst vor 1066 nur noch ein einziges Mal vorkommt, s. oben S. 52 N. 7.

[2] Abgesehen von den beiden großen Erlassen Knuts von 1020 und 1027, oben S. 48 mit N. 2, die in die Form der writs gekleidet waren, aber viel größere Pergamentblätter in Anspruch genommen haben müssen.

Philipps I. vor, charakteristischerweise aber nur bei den den englischen writs entsprechenden Mandaten, nicht bei den Diplomen, auf die sie erst später angewandt wurde.[1] Daß sie dann von Frankreich aus im 12. Jahrhundert nach Deutschland übertragen ist,[2] ist höchst wahrscheinlich;[3] dabei mag, wie kürzlich Striedinger vermutet hat,[4] Otto von Freising eine Rolle gespielt haben, der den Brauch in Frankreich kennen gelernt haben konnte und ihn schon um 1141 in seiner bischöflichen Kanzlei anwenden ließ.

In England hat man aber nicht bloß zuerst Hängesiegel aus Wachs gebraucht, sondern auch die besondere Art ihrer Befestigung ist eine Erfindung der Angelsachsen, für die wir ein älteres Vorbild nicht kennen. Man schnitt nämlich am unteren Rande der Urkunde parallel zu diesem und bis etwa zu drei Vierteln seiner Breite einen etwa einen Zentimeter hohen Streifen von rechts nach links ab und zog diesen so durch die Wachsmasse, daß das Siegel an ihm von der Urkunde herabhing. Auch diese Befestigungsart des abhängenden Siegels, wie wir in Deutschland, oder des Siegels *par simple queue*, wie die französischen Diplomatiker sagen, ist in Frankreich[5] und im späteren Mittelalter auch in Deutschland nachgeahmt worden.[6] Erst in der normannischen Zeit[7] kommt in England auch die Befestigung der Königssiegel an Streifen von Pergament oder Leder oder Fäden aus Hanf, Wolle, Seide vor, die durch Einschnitte in dem Pergamentblatt (mit oder ohne Umbug desselben) gezogen wurden.

Wie das Siegel Aethelreds II. ausgesehen hat, darüber können wir nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Wohl aber sind wir vielleicht imstande, eine solche über das Siegel Knuts zu äußern, wenn wir einige spätere Siegel einer Betrachtung unterwerfen.

Die älteste dänische Königsurkunde, die wir kennen, ein Diplom

---

[1] Vgl. Prou, Recueil des actes de Philippe I. S. CCVIf.; bei zwei Mandaten n. 137 und n. 169 ist die Besiegelung mit Hängesiegeln sicher.

[2] Vgl. auch Erben, Urkundenlehre S. 227.

[3] In Sizilien kann das französische oder das englische Vorbild maßgebend gewesen sein.

[4] Festgabe Karl Theodor von Heigel gewidmet (München 1903) S. 103f.

[5] So sind die oben N. 1 erwähnten Mandate Philipps I. mit abhangenden Siegeln versehen.

[6] Unter dem Streifen, an dem das Siegel hängt, ist in England bisweilen noch ein zweiter, wenig schmälerer Streifen Pergament in derselben Richtung und von gleicher Länge abgeschnitten, siehe die Abbildung, Ancient charters 4, 37[a]. Der Zweck dieses Verfahrens ist nicht deutlich; Hall S. 218 meint, wenn ich ihn recht verstehe, der writ sei um das Siegel gefaltet und der zweite Streifen darum geschlungen worden.

[7] Abgesehen von dem oben S. 54 N. 4 besprochenen Diplom Eadwards des Bekenners für St. Denis.

Knuts des Heiligen für das Domkapitel zu Lund, dessen Original im Jahre 1692 verbrannt ist,[1] war mit einem zweiseitig beprägten Königssiegel beglaubigt, von dem uns eine anscheinend im wesentlichen zuverlässige Abbildung erhalten ist.[2] Das Siegel zeigt auf der Hauptseite den auf dem Thron sitzenden König, auf der Rückseite sein Reiterbild; die Umschrift lautet auf der Hauptseite: *Presenti regem signo cognosce Cnutonem*, auf der Rückseite: *Hic natum regis Magni sub nomine cernis.*[3] Das Siegel Wilhelms des Eroberers von England, das wir aus einer Anzahl uns erhaltener Exemplare kannten,[4] ist ebenfalls ein Münz- oder Doppelsiegel und zeigt auf der Hauptseite das Reiterbild mit der Umschrift: *Hoc Normannorum Willelmum nosce patronum si.* (was man zu *signo* oder *sigillo* ergänzen mag); auf der Rückseite sieht man den thronenden König mit der Umschrift: *Hoc Anglis regem signo fatearis eundem.* Der Zusammenhang zwischen den beiden Siegeltypen und -Legenden ist offenbar, darf aber gewiß nicht durch die Annahme erklärt werden, daß der Dänenkönig das Siegel des feindlichen Normannen, gegen den er schon zu Lebzeiten seines Vaters gekämpft hatte, nachgeahmt hätte. Vielmehr wird man, wie ich glaube, mit großer Sicherheit die Vermutung aufstellen können, daß beide Siegel auf ein gemeinsames Vorbild, das Siegel Knuts des Großen, der in Dänemark Knuts des Heiligen, in England Wilhelms Vorgänger gewesen war, zurückgehen; daß also bereits Knut der Große ein Doppelsiegel, das ihn auf der einen Seite als König von England, auf der anderen als König von Dänemark darstellte,[5] geführt hat.

Diese Annahme, die also Knut dem Großen die Erfindung[6] des Doppelsiegels entsprechend seinem Doppelkönigtum zuschreibt, erfährt nun wie ich glaube, eine Bestätigung, wenn wir das Siegel Eadwards des Bekenners, das uns, wie schon früher bemerkt wurde, gleichfalls in mehreren Exemplaren erhalten ist, näher ins Auge fassen.[7] Wenn

---

[1] Vgl. Suhm, Danmarks Historie 4, 646f.

[2] Wiedergegeben u. a. bei Thorkelin, Diplomatarium Arnamagnaeanum 1, Taf. 1 n. 1; vgl. Erslev, Repertorium diplomat. regni Danici mediaevalis 1, 1 n. 1.

[3] Das ist — beiläufig bemerkt — ein schon von Suhm angeführtes sicheres Zeugnis dafür, daß Sven Estridson den Beinamen Magnus hatte.

[4] Abbildung bei Wyon, Great seals of England, Taf. 2.

[5] Wobei man ganz dahingestellt lassen kann, welche der beiden Seiten das Thron-, welche das Reiterbild zeigte.

[6] So muß man wohl sagen, obwohl solche Doppelsiegel aus Wachs vorher bereits bei den langobardischen Fürsten Unteritaliens im Gebrauche waren. Aber daß Knut sie gekannt hätte, darf man wohl als ausgeschlossen betrachten.

[7] Vgl. die Abbildungen bei Wyon a. a. O. Tafel 1. Die drei Siegeltypen weichen nur in ganz kleinen Details voneinander ab, so daß wir nicht zu erörtern brauchen, ob alle echt sind.

nämlich nicht Knut der Große das Doppelsiegel in England eingeführt hat, so müßte es Eadward getan haben, ohne daß man begreift, wie er auf diese Siegelart gekommen wäre, die sich bei seinem Vorgänger, dem König von England und Dänemark so leicht erklärt. Man kann das um so weniger begreifen, als bei ihm beide Seiten des Siegels fast das gleiche Bild und die gleiche Umschrift aufweisen: beide Seiten zeigen den thronenden König, nur die Insignien sind etwas verschieden, und beide Seiten haben die Umschrift: *Sigillum Eadwardi Anglorum basilei.* Und dazu kommt noch, daß das Bild der Hauptseite — der thronende König, der in der rechten Hand das Lilienszepter, in der linken den Reichsapfel ohne Kreuz trägt, eine Darstellung, die offenbar einem deutschen Kaisersiegel nachgeahmt ist — nicht etwa einem der Siegel Heinrichs III. oder Heinrichs IV., der Zeitgenossen Eadwards, bei denen gerade diese Zusammenstellung der Insignien nicht vorkommt, sondern vielmehr dem ersten Kaisersiegel Konrads II.,[1] mit dem Knut im Jahre seiner Kaiserkrönung in Rom zusammengetroffen war, entspricht. Mir scheint nach alledem die Annahme hinlänglich gesichert, daß wir uns das Bild der Hauptseite des Siegels Knuts des Großen ganz ähnlich dem der Hauptseite des Siegels Eadwards des Bekenners zu denken haben, während die Umschrift beider Seiten seines Siegels wohl, wie bei den Siegeln Knuts des Heiligen und Wilhelms des Eroberers, hexametrisch gewesen sein wird.

Kehren wir nach diesen umständlichen Erörterungen zu der Frage, von der wir ausgingen, zurück, so dürfte, wenn man den vorangehendeu Darlegungen zustimmt, als erwiesen gelten können, daß die dänische Königskanzlei wenigstens in der Besiegelung dem altenglischen, nicht dem deutschen Vorbild sich angeschlossen hat. Und dasselbe darf auch von Schweden gesagt werden, wo gleichfalls das hängende Doppelsiegel eingebürgert ist; das älteste uns erhaltene Königssiegel ist das des Königs Karl Sverkersson (1164—1167); es zeigt auf der einen Seite den thronenden König mit der Unterschrift *Sigillum Karoli Sveonum regis*, auf der anderen sein Reiterbild und die Legende: *Hic idem summus Gothorum dux.*[2] Aber es muß dahingestellt bleiben, ob auch in Schweden der englische Einfluß unmittelbar, oder ob er sich vielmehr mittelbar, von Dänemark aus, geltend gemacht hat; ich möchte das letztere für wahrscheinlicher halten.

---

[1] Vgl. DD. 4, XXIV n. 3.

[2] Vgl. Hildebrand, Svenska sigiller från medeltidend Taf. 1; vgl. Text S. 1. Im 13. Jahrhundert ist in Dänemark wie in Schweden das Reiterbild auf der Rückseite durch das Wappenschild ersetzt worden.

Im übrigen ist nun freilich in den dänischen wie in den schwedischen Königsurkunden des 12. Jahrhunderts[1] von englischem Einfluß wenig mehr zu erkennen; wenn er etwa im 11. Jahrhundert sich stärker geltend gemacht hatte, was wir nicht wissen können, so war er später jedenfalls durch den der deutschen Nachbarn und den auch hier stark wirkenden der päpstlichen Kanzlei verdrängt worden. Format und Schrift der Diplome und der Mandate entsprachen in beiden Reichen den deutschen Königs- und Fürstenurkunden; und in der Formulierung könnte höchstens die namentlich in den älteren Diplomen stark ausgebildete geistliche Strafandrohung auf das altenglische Diplom zurückgeführt werden, wenn nicht auch in dieser Hinsicht vielmehr die Papsturkunden maßgebend gewesen sind.[2]

Ganz anders haben sich die Verhältnisse in Norwegen gestaltet; hier ist allerdings die altenglische Königsurkunde das Vorbild für die Kanzlei der nordischen Herrscher geworden und lange geblieben.[3] Schon dadurch unterscheiden sich die ältesten norwegischen Königsurkunden, die aus dem 13. Jahrhundert stammen,[4] von den dänischen und schwedischen, daß sie, wie die altenglischen writs, nicht in lateinischer,[5] sondern in der heimischen altnordischen Sprache abgefaßt

[1] Aus dem 11. Jahrhundert kennen wir gar keine schwedische und nur die eine, jetzt verbrannte dänische Königsurkunde von 1085, die oben erwähnt ist. Abbildung dänischer Königsurkunden in den Aarbøger for Nordisk Oldkyndighet og Historie 1882 und in dem Palaeografisk Atlas, Dansk Afdeling (Kopenhagen 1903) n. 50ff. Schriftproben schwedischer Königsurkunden bei Liljegren, Svenskt Diplomatarium 1 (Stockholm 1829, Taf. 2ff.).

[2] Ich kann also durchaus nicht v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts S. 6. 160, zustimmen, der die dänische Königsurkunde als ein Mittelglied oder eine Mittelform zwischen der angelsächsischen und der deutschen Königsurkunde bezeichnet. Dagegen hat schon Hennings in seinen allerdings nicht sehr tief eindringenden Studien über die ältere dänische Königsurkunde (Diss. Halle 1886) S. 6 mit Recht Widerspruch erhoben.

[3] Daß das auch in Schottland der Fall war, ist beinahe selbstverständlich und sei hier nur nebenbei erwähnt. Ich begnüge mich mit einem Hinweise auf die treffliche Ausgabe von Lawrie, Early Scottish charters (Glasgow 1905), wo auch die Faksimiles notiert sind. — Zum folgenden vgl. Larson (oben S. 52 N. 1) S. 198f.

[4] Sie sind gedruckt bei Thorkelin, Bd. 2 und im Diplomatarium Norvegicum (Christiania 1847ff.). Das älteste, im Original erhaltene Diplom vom Baglerkönig Philippus (etwa von 1210) ist abgebildet im Palaeografisk Atlas, Oldnorsk-Islandsk Afdeling (Kopenhagen und Christiania 1905) n. 48.

[5] Eine Ausnahme macht natürlich die Korrespondenz mit dem Ausland, insbesondere den Hansestädten, bei der die lateinische Sprache angewandt wird. Lateinisch und in der Formulierung von den anderen Urkunden der norwegischen Könige ganz verschieden, durchaus dem deutschen Urkundenstile entsprechend sind auch ihre Privilegien für die Hansestädte, deren Reihe mit dem großen Pri-

sind.[1] Sodann hat sich hier die hexametrische Form der Siegellegende erhalten, die wir oben auf das Siegel Knuts des Großen zurückführten, und die in Dänemark nur auf dem ältesten uns erhaltenen Königssiegel, in Schweden aber gar nicht nachweisbar ist; noch auf der Rückseite des Siegels einer Urkunde König Hakons vom Jahre 1250 für Lübeck[2] (des ersten gut erhaltenen Siegels eines norwegischen Herrschers)[3] liest man als Umschrift des Reiterbildes: *Rex Haco praeclarus, probus armis, pectore gnarus,* während die Hauptseite, die den thronenden König zeigt, die Versform der Umschrift bereits aufgegeben hat und so lautet: *Sigillum domini Haconis illustris regis Norwegie.* Endlich aber, und das ist das Wichtigste, entspricht die Formulierung in wesentlichen Dingen durchaus der der uns bekannten altenglischen writs. Die Urkunden beginnen wie jene mit dem einfachen *Philippus konungr,* dem keine Invokation vorangeht und kein Ländername folgt, und sie lassen wie jene den König durchweg in der Einzahl reden. Auf die Intitulatio folgt sofort eine sehr stereotype Adresse und Grußformel, in der der König den Adressaten, von denen fast immer einer oder einige mit Namen angeredet werden, „Gottes und seinen Gruß" entbietet. Um die Ähnlichkeit der Formeln zu zeigen, stelle ich hier den Eingang einer Urkunde König Hakons aus der Zeit von 1226—54[4] mit dem des ältesten writs von Knut dem Großen[5] zusammen; ich gebe im Text den Eingang beider Stücke in der Ursprache und dazu in den Anmerkungen die wörtliche Übersetzung:

---

vileg für Lübeck vom Jahre 1250 (Lübeckisches UB. 1, n. 157; Hansisches UB. 1, n. 389) beginnt. Es dürfte der Mühe wert sein, genauer zu untersuchen, ob das Diktat dieser Urkunden nicht etwa von den Empfängern herrührt, wie das bei einigen dänischen Urkunden für Lübeck bestimmt nachweisbar ist, vgl. Beckstaedt, Die Bemühungen Lübecks als Vororts der Hanse um Aufhebung des Strandrechts (Diss. Straßburg 1909) S. 59ff. 93.

[1] In Dänemark kommen Originalurkunden in heimischer Sprache nicht vor 1371 vor; vgl. Erslev, Kilderne til Danmarks historie i middelaldernen (Kopenhagen 1892) S. 25. In Norwegen läßt sich ihr Gebrauch noch über die ältesten uns erhaltenen eigentlichen Urkunden hinaus bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, s. unten S. 62, und ältere lateinische Diplome gibt es überhaupt nicht.

[2] S. oben S. 59 N. 5.

[3] Abbildung bei Thorkelin Bd. 2 Taf. 1. — Am Ende des 13. Jahrhunderts, zuerst bei Erich, Hakons Sohn, kommt auch in Norwegen, wie in Schweden und Dänemark auf der Rückseite des Siegels der Wappenschild vor.

[4] Diplomatarium Norvegicum 1, 1 n. 51.

[5] Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 1, 273. Larson S. 198, der auf diesen Zusammenhang zuerst aufmerksam gemacht hat, hat jenes Diplom Hakons mit einem writ Eadwards (Kemble, Cod. dipl. n. 853) verglichen; da aber dieser writ gerade einige Besonderheiten aufweist (s. oben S. 53 N. 4), habe ich den ältesten, genau datierbaren writ, der überhaupt auf uns gekommen ist, gewählt.

Hakon:	Knut:
[H]akon konongr, son H[akonar] konongs, sendir herra A[skatle] biskupe i Stavangre, N aerkidiacne oc ollum korsbroeđrom, laerđom oc lenđom, buandum oc buþaegnum, verandum oc viđcomandum ollum guđs vinum oc sinum, þeim er þetta bref sia eđa höyra, Q. G. (diese Worte werden zumeist abgekürzt; sie heißen quidio guđs) oc sina.[1]	*Cnut cyning gret his arcebiscopas and his leodbiscopas and Thurcyl eorl and ealle his eorlas and ealne his þeodscype, twelfhynde and twyhynde, gehadode and laewede, on Englalande freondlice.*[2]

Auf die Adresse folgt die Darlegung des Sachverhalts und der Befehle oder Verbote des Königs, zuweilen auch hier einfach in der Formel ‚ich will, daß' usw.[3] Bisweilen schließt die Urkunde wie die writs mit einer Wunschformel, für die sogar das lateinische Walete[4] gewählt wird; Zeugen werden selten genannt; wenn es der Fall ist, so geschieht es in derselben einfachen Weise wie in England. Sonst fehlt jeder diplomatische Apparat: keine andere Beglaubigung als das angehängte Siegel tritt für die Echtheit der Urkunde ein, die in älterer Zeit, wie die writs, auch der Datierung darbt.[5]

Die Ähnlichkeit dieser normannischen Urkunden — auch in der äußeren Form, über die ich allerdings nur nach dem Faksimile des ältesten Originals[6] urteilen kann — und der altenglischen writs ist

[1] König Hakon, Sohn König Hakons, sendet Herrn Askatle, Bischof von Stavanger, N. dem Erzdiakon und allen Kanonikern, gelehrten Männern und Landbesitzern, Freien und Freihaltern, allen gegenwärtigen und zukünftigen Freunden Gottes und seinen, die diesen Brief lesen oder hören, Gottes Gruß und seinen. Abweichend von den älteren writs werden hier „Gegenwärtige und Zukünftige" und „alle die den Brief sehen oder hören" angeredet. Diese Verallgemeinerung der Adresse ist wohl jünger; sie fehlt in den allerfrühesten Stücken; in England ist die Anrede der gegenwärtigen und zukünftigen gar nicht üblich und tritt der zweite Zusatz erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den sog. Letters patent auf, in denen es heißt: *omnibus ad quos presentes littere pervenerint.* In Norwegen dürfte die Erweiterung aus der dänischen oder schwedischen Königsurkunde des 12. Jahrhunderts übernommen sein. — Der Grußformel der norwegischen Urkunde steht übrigens noch näher als der hier verglichene writ Knuts derjenige Haralds (oben S. 49 N. 3), in welchem der König den Adressaten *godes gretincge and his* entbietet,

[2] König Knut grüßt seine Erzbischöfe und Suffraganbischöfe und den Earl Thurkyl und alle seine Earle und all sein Volk, Zwölfhundert- und Zweihundertschillingleute (d. h. etwa Edle und Freie), Geweihte und Laien, in England freundlich.

[3] So in der angeführten Urkunde Hakons: *þa vil ek.*

[4] So (mit W) in der oben S. 59 N. 4 erwähnten Urkunde des Königs Philippus.

[5] Die älteste datierte norwegische Königsurkunde, die ich mir angemerkt habe (von lateinischen natürlich abgesehen), ist von 1264, Diplom. Norveg. 12, 1, 3 n. 3.

[6] Oben S. 59 N. 4. Die Art der Siegelbefestigung war, wenigstens im

viel zu groß, als daß sie auf Zufall beruhen kann; hier liegt offenbar Entlehnung vor. Natürlich kann aber solche Entlehnung nicht etwa erst am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben, aus welcher Zeit, wie schon gesagt wurde, die ersten uns erhaltenen norwegischen Königsurkunden stammen; denn einmal gab es damals nur geringe Beziehungen zwischen England und Norwegen, und sodann sahen damals, wie wir wissen, die normannisch-lateinischen writs der englischen Könige schon wesentlich anders aus. Zum Überfluß läßt sich beweisen, daß die Form mindestens bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgeht; Snorri Sturluson überliefert in der Saga von König Inge[1] einen Brief, den dieser 1139 an seinen Bruder Sigurd und dessen Anhänger gesandt hat; der Anfang lautet: *Ingi konungr, sonr Haraldz konungs, sendir kveđju Sigurđi konungi . . . ok ollum lendum monnum, hirđmonnum ok huskorlum ok allri alþydu, saelum ok veslum, ungum ok gomlum, guđs ok sina*; und der Brief schließt mit dem Wunsche: *Lif i guđs fridi*, lebt in Gottes Frieden, was dem *God eow gehealde* der altenglischen writs[2] noch näher steht als das lateinische *Valete*. War danach schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Form dieser norwegischen Briefe und Urkunden so fest geworden, daß sie sich durch Jahrhunderte behaupten konnte, so wird man ihre Einbürgerung im Norden zuversichtlich noch höher hinauflegen können. Vielleicht wird sie bereits den Bischöfen und Priestern verdankt, die nach dem Zeugnis Adams von Bremen[3] König Olaf der Dicke oder der Heilige in großer Zahl aus England in sein Reich zog, und von denen Adam vier als die ausgezeichnetsten nennt; sie blieben auch nach Olafs Sturze (1030) offenbar noch längere Zeit in Norwegen und werden auch unter seinem Sohne Magnus, der 1035 nach einer dänischen Zwischenherrschaft auf den Thron gelangte, ihre Bedeutung nicht verloren haben. Daß sich dann dieser englische Einfluß im Urkundenwesen Norwegens länger als in dem Schwedens und Dänemarks erhielt, ist leicht erklärlich, da von Deutschland ausgehende Einwirkungen, die in jenen Ländern so deutlich hervortreten, sich hier, solange die norwegische Selbständigkeit dauerte, viel weniger stark geltend machten.

---

13. Jahrhundert, allerdings nicht die gleiche. Das Siegel an der Urkunde Philipps (oben S. 59 N. 4) war angehängt, nicht abhangend.

[1] Kap. 8, in der Ausgabe der Heimskringla von F. Jónsson 3, 360; deutsche Übersetzung bei Dahlmann, Gesch. Dänemarks 2, 144, der den Brief ins Jahr 1136 setzt. Er nennt ihn die älteste norwegische Urkunde; aber eine Urkunde im eigentlichen Sinne ist er nicht.

[2] Oben S. 53.

[3] Adam 2, 55; vgl. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen 1, 152f.

Wir kehren am Schlusse dieser Betrachtungen noch einmal zur Geschichte des Doppel- oder Münzsiegels zurück, an das unsere Untersuchung über den Zusammenhang des englischen und des nordischen Urkundenwesens anknüpfte. Wir nahmen an, daß es in England eingeführt wurde, als Knut der Große seinem britisch-dänischen Doppelkönigstum ein deutliches Symbol zu geben und zugleich durch die Nachahmung des deutschen Kaisersiegels seine dem verbündeten Herrscher ähnliche Stellung zu versinnbildlichen wünschte; wir sahen dann, wie sich der Typus von England aus nach Dänemark und Skandinavien verbreitete.[1] Im äußersten Süden Europas, in den langobardischen Fürstentümern Süditaliens, wo diese Art von Siegeln sich schon früher findet, beruht ihre Einführung wohl lediglich auf einer Nachahmung der byzantinischen Metallsiegel. Aber noch in einer dritten Gegend Europas, im Osten, kommen solche Doppelsiegel im späteren Mittelalter vor, die Könige von Böhmen, Ungarn, Polen, aber auch die Herzoge von Österreich nahmen sie in Gebrauch, und im 15. Jahrhundert wurden sie schließlich auch in der deutschen Reichskanzlei eingeführt.

Bei den österreichischen Herzogssiegeln ist der Grund ihrer Einführung leicht zu erkennen: die Vereinigung der Herzogtümer Österreich und Steiermark unter Herzog Leopold VI. gab die Veranlassung dazu. Doch mag auch hier daneben schon das Beispiel Böhmens eingewirkt haben, wo diese Siegel vorkommen, seit Wladislaw II. durch die Gnade Kaiser Friedrichs I. den Königstitel führte; und man wird kaum in der Vermutung fehlgehen, daß das böhmische Beispiel dann für Ungarn und Polen maßgebend geworden ist; in Polen fällt ja, wie wir schon erwähnt haben,[2] die Annahme des Doppelsiegels wie in Böhmen mit der des Königstitels durch Przemyslaw II. von Großpolen zusammen. Wie aber ist man in Böhmen dazu gekommen? Die Vereinigung zweier Länder, wie Österreich und Steiermark, kann hier nicht die Veranlassung sein; denn Böhmen und Mähren waren lange vorher

---

[1] Hier sei nur noch angemerkt, daß er vorübergehend auch in Frankreich angenommen wurde. König Ludwig VII., durch die Heirat mit Alienor Herr Aquitaniens geworden, führte ein Doppelsiegel, das auf der Hauptseite den auf dem Thron sitzenden König von Frankreich, auf der Rückseite das Reiterbild des Herzogs von Aquitanien zeigte. Die Umschriften lauten auf der Hauptseite: *Ludovicus dei gratia Francorum rex*, auf der Rückseite: *et dux Aquitanorum* (gute Abbildung bei de Wailly, Eléments de paléographie Bd. 2, Tafel C n. 2. 3). Ludwig behielt dies Siegel auch nach der Trennung von seiner Gemahlin bei, mußte es aber nach dem ihm aufgezwungenen Verzicht auf seine Rechte in Aquitanien aufgeben. Die später, seit 1174 begegnenden Rücksiegel Ludwigs VII. gehören nicht in den hier besprochenen Zusammenhang.

[2] Oben S. 27.

verbunden; auch findet sie auf den böhmischen Münzsiegeln keinerlei Ausdruck.[1] Auch an Nachahmung fremder Vorbilder — es kämen nur England und der Norden in Betracht — kann nicht wohl gedacht werden; die Veranlassung war vielmehr eine ganz andere. Das älteste böhmische Herzogssiegel, das wir kennen, das des Herzogs Wladislaw II.,[2] unterscheidet sich durchaus von denen der gleichzeitigen deutschen Fürsten; es zeigt zwar eine Fürstengestalt auf dem Thron mit Fahne und Schild; aber diese stellt, wie ich glaube, nicht den regierenden Herzog, sondern vielmehr, wie nach späteren Siegeln höchst wahrscheinlich ist, den Herzog Wenzeslaus den Heiligen, den Patron des Landes dar, worauf auch die Umschrift: *Pax sancti Wacezlai in manu ducis Vacizlaus* deutlich hinweist. Das Siegel ist also nicht eigentlich ein persönliches Siegel des Herzogs, sondern ein Siegel des Landes; es ist in gewisser Weise den Siegeln der Domkapitel und Klosterkonvente vergleichbar, die ja gleichfalls oft den Patron ihrer Kirche zeigen. Als nun Wladislaw 1158 von Kaiser Friedrich I. zum König erhoben wurde, wollte er einerseits das urkundliche Abzeichen der königlichen Würde, das Thronsiegel, annehmen, andererseits aber des bisher gebrauchten, dem heiligen Wenzel geweihten Siegels nicht entbehren; so wurden die beiden Darstellungen zu einem Doppelsiegel verbunden, das auf der Hauptseite den thronenden König mit der Umschrift *Wladizlaus dei gratia Boemorum rex*, auf der Rückseite den Heiligen mit der Umschrift *Pax regis Wladizlai in manu sancti Wencezlai* darstellt.[3] Diesen Siegeltypus haben dann die Herzoge Sobeslav II. und Friedrich, jedoch mit den Änderungen, die sich aus der erloschenen Königswürde ergaben, beibehalten; er blieb aber auch unter dem wiederum zum König ernannten Ottokar I. im Gebrauch, nur wurden in dessen Kanzlei die Legenden vertauscht; die Umschrift der Hauptseite

[1] Von Ottokar I. gibt es allerdings ein Siegel (das kein Münzsiegel ist) mit der Umschrift: *Premisel rex Bohemie et Moravie*; aber dessen Echtheit ist höchst anfechtbar, vgl. Friedrich, Cod. dipl. 2, 237 n. 246.

[2] Es ist uns an zwei Urkunden von 1142/47 und von 1146/48 überliefert: Abbildung bei Friedrich, Acta regum Bohemiae phototypice expressa 1, Taf. 2. Gewiß haben die böhmischen Herzöge schon vorher Siegel gehabt; insbesondere ist dies von Herzog Wratislaw, den Heinrich IV. 1085 zum König erhob, ausreichend bezeugt (vgl. meine Urkundenlehre 1², 708). Aber die uns erhaltenen Siegel sind sämtlich unecht; und ob aus der Übereinstimmung zweier Siegel jenes Wratislaw an zwei gefälschten Urkunden für Opatowice und für Wissegrad (Friedrich 1, 368. 371, n. 386. 387) auf die Gestalt des echten Siegels mit ausreichender Sicherheit geschlossen werden darf, wie Friedrich annimmt, erscheint mir um so zweifelhafter, als die Umschrift des ersteren Siegels nicht mehr lesbar ist; vgl. auch Koss, Kritische Bemerkungen zu Friedrichs Cod. diplomaticus usw. (Prag 1911) S. 44 N. 76.

[3] Abbildungen bei Friedrich, Acta, Lief. 1, Taf. 3—5.

lautet jetzt: *Pax regis Otacari in manu s. Wencezlai,* die der Rückseite: *Sanctus Wencezlaus Boemorum dux.*[1] Dies ist nun offenbar das Siegel, welches Ottokar in einem Briefe an den Papst Honorius III. vom Jahre 1219[2] als sein *sigillum speciale cum sigillo communi regni Bohemie, videlicet sancti Wenceslai,* also als sein persönliches, mit dem böhmischen Landessiegel verbundenen Siegel bezeichnet.[3]

So ist man also in Böhmen aus ähnlichen Gründen, wie in England, aber ohne unmittelbaren Zusammenhang mit englischem oder anderer Länder Kanzleibrauch, zur Annahme der Münzsiegel gelangt; und es versteht sich von selbst, daß wie in diesem Falle, so auch sonst ähnliche Erscheinungen im Urkundenwesen verschiedener Länder aus der Ähnlichkeit oder Gleichheit der Verhältnisse in ihren Kanzleien entsprungen sein können, ohne daß man an Entlehnung oder Nachahmung zu denken braucht. Mahnt das zur Vorsicht bei Untersuchungen, wie wir sie hier anzustellen versucht haben, so hoffe ich doch, daß die in ihnen gewonnenen Ergebnisse, bei denen ich es an solcher Vorsicht nicht habe fehlen lassen, in der Hauptsache als annehmbar gelten dürfen.

Exkurs.

Zu den Urkunden König Stephans von Ungarn.

Ich bespreche im folgenden fünf von den zehn Urkunden, die uns von Stephan I. von Ungarn überliefert sind, ausführlicher, als im Zusammenhang des vorangehenden Textes möglich gewesen wäre und

[1] Zahlreiche Abbildungen beider Seiten bei Friedrich, Acta Lief. 2. — Die gleiche Legende der Rückseite kommt übrigens schon bei Sobeslav II. vor.

[2] Friedrich, Cod. dipl. 2, 160 n. 172.

[3] Vgl. Koss a. a. O. S. 75ff., der nur in seinen Folgerungen aus dem Gebrauch dieses Siegels vielleicht etwas zu weit geht. Auch ist zu bemerken, daß es keine Besonderheit des böhmischen Münzsiegels ist, daß es eigentlich aus zwei Siegeln, den Siegeln zweier verschiedener Rechtspersonen besteht; das gilt vielmehr auch von dem englisch-dänischen Siegel Knuts, auf das wir geschlossen haben, von dem englisch-normannischen Siegel Wilhelms I., von dem französisch-aquitanischen Siegel Ludwigs VII., von dem österreichisch-steirischen Leopolds VI. usw.; in dieser Vereinigung zweier Siegel zu einem liegt überhaupt, von Unteritalien abgesehen, der Grund zur ersten Entstehung der Münzsiegel.

wesentlich vom diplomatischen Gesichtspunkte aus. Außer Betracht muß ich dabei alle die Fragen lassen, die sich nur unter eingehender Berücksichtigung der mir nicht zugänglichen, weil in magyarischer Sprache geschriebenen Literatur erörtern ließen; ich kann also über den Inhalt der Urkunden, insoweit es sich dabei um Schenkungen von Grundbesitz, Diözesangrenzen u. dgl. handelt, ein eingehendes Urteil abzugeben nicht wagen. Wenn ich also danach keineswegs den Anspruch erheben kann, das letzte Wort über die von mir besprochenen Diplome zu sagen, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, daß meine Ausführungen ihre endgültige Beurteilung ein wenig erleichtern werden.[1]

Von den sechs Urkunden Stephans, die Karácsonyi für echt erklärt hat, schließe ich, wie oben S. 43 bereits bemerkt ist, das Diplom für Veszprémfölgy von der Betrachtung aus[2] und erkläre die Urkunde für S. Pietro in Vincoli zu Ravenna für eine Fälschung ohne echte Vorlage. Eine handschriftliche Überlieferung dieser Urkunde ist, soviel man bisher weiß, nicht vorhanden;[3] wir kennen sie nur aus dem Drucke in der zweiten Auflage der Geschichte von Ravenna des Hieronymus Rubeus (Venedig 1589) S. 260, der in Italien von Mittarelli und Fantuzzi, in Ungarn von Pray, Katona und anderen wiederholt worden ist. Zweifel an der Echtheit der Urkunde sind auch von Kehr, der sie zuletzt erwähnt hat, nicht erhoben worden.[4]

Und doch weicht das Diplom schon formell von allen anderen Urkunden des ersten Ungarnkönigs völlig ab. Allein von allen gibt es hinter der Intitulatio eine Inscriptio: *venerabilibus viris abbatibus et conventui monasterii sancti Petri ad Vincula, quod in territorio Ravennae*

[1] Ich habe mit der Veröffentlichung dieser Untersuchung gewartet, weil H. Steinacker schon im Jahre 1903 eine Abhandlung über die Entstehungsgeschichte der Martinsberger Urkunde angekündigt hat, in die notwendigerweise auch andere Diplome des Königs hätten einbezogen werden müssen und die, da Steinacker die Kenntnis der magyarischen Sprache vor mir voraus hat, auch die Dinge hätte berücksichtigen können, die zu besprechen ich mir versagen muß. Allein nachdem nunmehr zwölf Jahre seit jener Ankündigung vergangen sind, ohne daß Steinacker zur Verwirklichung seines Vorhabens gelangt ist, darf ich wohl annehmen, daß er es aufgegeben hat. Das wesentliche Ergebnis meiner eigenen Untersuchung, deren Hauptzweck es ist die Beziehungen der Urkunden Stephans I. zu den deutschen Kaiserurkunden näher zu bestimmen, habe ich schon 1908 in Berlin mitgeteilt.

[2] Für seine Echtheit hat sich nach Karácsonyi auch v. Sufflay (s. oben S. 22 N. 1) S. 68 N. 6 ausgesprochen.

[3] Vgl. über die Überlieferung der Urkunden des Klosters Kehr, Italia pontificia 5, 110.

[4] Ebenso benutzen sie Büdinger, Österreich. Gesch. 1, 413 und Wattenbach, SS. 11, 235 N. 39, ohne irgend einen Zweifel auszudrücken.

situm est, et eorum successoribus in perpetuum, die der der Papsturkunden nachgebildet, aber doch von ihr wieder abweichend formuliert und in sich unmöglich ist: der König hätte seinen Brief wohl an den Abt und die Mönche des Klosters und ihre Nachfolger adressieren können, unsinnig aber ist es, daß er ihn an die Äbte, den Konvent und ihre Nachfolger richtet: in dem Worte *abbatibus* sind, da es ja doch jeweilig nur einen Abt gab, die *successores* bereits eingeschlossen. In einer echten Papsturkunde hätte die Adresse etwa folgendermaßen lauten können: *dilecto filio N. abbati venerabilis monasterii sancti Petri ad Vincula, quod in territorio Ravennae situm est, et per te omnibus successoribus tuis in perpetuum.* Durch die von ihm gewählte Form entging der Verfasser der Urkunde der Notwendigkeit, den Namen des zeitigen Abtes zu nennen, was zwar nicht einem Zeitgenossen Stephans, wohl aber einem viel später lebenden Mann schwer gefallen sein würde. Ein Zeitgenosse Stephans würde auch schwerlich für die Gesamtheit der Mönche den Ausdruck *conventus* gebraucht, sondern statt dessen etwa von *fratres in eodem monasterio deo militantes* geredet haben: ich mache nur darauf aufmerksam, daß das Wort *conventus* in dem hier vorliegenden Sinne in keiner deutschen Kaiserurkunde aus der Zeit von 911—1039 (soweit läßt sich jetzt der Sprachgebrauch dieser Urkunden genau übersehen) nachzuweisen ist.[1] Endlich ist aber diese ganze Adresse schon an sich überaus bedenklich: die In-perpetuum-Formel wäre, wenn das Privileg echt wäre, in Ungarn mehrere Jahrzehnte früher übernommen worden, als sonst in Mittel- und Westeuropa der Fall ist. Daß es aber in Wirklichkeit sehr viel später entstanden ist, das beweist nicht nur der Umstand, daß Stephan in ihm *proprio motu* seine Verfügung trifft und also abermals einen Ausdruck gebraucht, der für das Urkundenwesen der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, päpstliches wie königliches, gleich unerhört ist; sondern das beweist klärlich auch ihr Inhalt. Stephan hat das Kloster *una cum nobili viro Romano duce Ravennae* bauen und *auctoritate Romanae ecclesiae* durch den Bischof Gerhard *ecclesiae Morisanae*[2]

---

[1] Auch bei Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Stuttgart 1910), der selbst den Ausdruck Konvent oft gebraucht, finde ich Belege aus dem 11. und 12. Jahrhundert wohl für die Bezeichnung der Gesamtheit der Insassen eines Klosters mit den Worten: *capitulum, collegium, congregatio,* aber keinen einzigen Beleg für das in diesem Sinne gebrauchte Wort *conventus.*

[2] Das ist der heilige Gerhard von Csanad. Seinen Namen und den Namen der *ecclesia Morisana,* die in der unten S. 69 zu erwähnenden Urkunde Belas IV. mit dem Bistum Csanad ausdrücklich identifiziert wird, hat der Fälscher höchst wahrscheinlich aus der Legenda maior s. Gerardi (cap. 8. 10, ed. Endlicher,

weihen lassen; und nun überweist er ihm, damit Abt und Mönche in dem Kloster dienen und ungarische Pilger sowie die Boten des Königs verpflegen können, nicht etwa eine Dotation von Grundbesitz (den er in Ravenna hätte erwerben können), wie das sonst bei Klostergründungen üblich war, sondern eine Geldrente von 25 Mark reinen Silbers, die das Kloster jährlich durch einen Boten aus der königlichen Kammer in Ungarn abholen lassen soll; dem Boten sollen dabei ausreichende Reisediäten (*expensae competentes*) aus derselben Kammer vergütet werden. Der Zweck der Rente ist überdies am Ende der Urkunde viel bescheidener geworden als er an ihrem Anfang war: die Mönche sollen von der Rente nur noch die Kirche reparieren, wenn das sich als nötig erweist, und von dem, was übrig bleibt, ihre Kleidung bezahlen. Diese ganze Geschichte von der Dotation eines Klosters mit einer festen Geldrente aus des Königs Kammer, für die es in Deutschland wie in Italien in dieser Zeit an jeder Analogie fehlt, ist eine törichte Erfindung, die durch die anachronistische Rechnung nach Marken Silbers für den Betrag der Rente noch augenfälliger wird. Denn diese Rechnung drang im Anfange des 11. Jahrhunderts nur sehr langsam aus England, wo sie heimisch war, nach Sachsen und an den Niederrhein vor; dort wird die Mark zum ersten Male im Jahre 1045 erwähnt[1]; in Oberdeutschland, auch in Ungarns Nachbarland Bayern, kommt die Markrechnung erst im 12. Jahrhundert vor,[2] und für Ungarn ist sie demnach in der Zeit Stephans des Heiligen ganz ausgeschlossen.[3]

Nach alledem ist die Urkunde Stephans für das Kloster in Ravenna zweifellos eine Fälschung. Ihre Angabe, daß das Kloster von Stephan für die Aufnahme ungarischer Rompilger gegründet sei, mag auf alter Überlieferung beruhen, obwohl in der ältesten, uns erhaltenen Papst-

---

Mon. Arpad. 1, 212. 214 und öfter) geschöpft, die nach Wattenbach, Geschichtsquellen 2[6], 209, im Anfang des 14., nach Kaindl, Archiv für österreich. Geschichte 91, 35ff., im 13. Jahrhundert geschrieben worden ist, und die in Italien handschriftlich verbreitet und wohl bekannt war.

[1] Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 112 n. 180.

[2] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8, 335; Halke, Einleitung in das Studium der Numismatik 3. Aufl. S. 87; Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und der Bodenseegebiete im Mittelalter S. 10. Die Einführung der Mark in Frankreich setzen die französischen Numismatiker in die Zeit von 1070 bis 1090. — Es braucht danach kaum gesagt zu werden, daß in den Gesetzen Stephans I. von Marken Silbers nicht die Rede ist. Wenn hier nicht Vieh-, sondern Geldbußen angedroht werden, so handelt es sich um *pensae aureae*.

[3] Dies Bedenken beseitigt allerdings Büdinger a. a. O. sehr einfach, indem er aus eigener Machtvollkommenheit die Rente auf 25 Pfund reinen Goldes erhöht. Aber in der Urkunde heißt es: *viginti quinque marchas puri argenti*!

urkunde für S. Pietro in Vincoli, dem Privileg Lucius' III.,[1] davon mit keinem Worte die Rede ist. Aber die Urkunde ist nicht nur zur Stütze dieser Überlieferung erfunden worden, sondern ihre Fälschung diente wohl auch einem praktischen Zweck. Denn auf Grund derselben wurde die Bestätigung des Königs Andreas II. erwirkt, von der wir durch eine zwar gleichfalls nur bei Rubeus überlieferte,[2] aber, soweit ich darüber urteilen kann, als echt anzuerkennende Urkunde seines Sohnes Bela IV. vom Jahre 1233 wissen. Nicht lange vor diesem Jahre wird denn auch die Fälschung entstanden sein.

Die vier noch übrig bleibenden Diplome Stephans I. für die Klöster Martinsberg (Pannonhalma) und Pécsvárad, sowie für die Bistümer Fünfkirchen und Veszprém[3] (ich bezeichne sie im folgenden in der eben angegebenen Reihenfolge mit den Siglen M, P, F und V) sind, wie ich glaube, sämtlich nicht unversehrt auf uns gekommen, aber sie gehen auf echte Vorlagen zurück; und die alten und echten Bestandteile lassen sich großenteils gerade daran erkennen, daß sie im wesentlichen mit der Formulierung deutscher Kaiserurkunden aus der Zeit Ottos III. und Heinrichs II. übereinstimmen.

Am wenigsten entstellt sind die beiden Diplome V und F vom Jahre 1009, obwohl wir den Text von F[4] nur aus einer Abschrift vom Jahre 1404, den von V[5] nur aus einem Transsumpt König Belas IV. vom Jahre 1245 und einer Kopie von 1295 kennen. Das Protokoll von V[6] ist, abgesehen von dem Fehlen der Königs- und der Kanzlerunterschrift, das wohl nur auf Rechnung der Überlieferung zu setzen ist, sowie von der offenbar in unserer Abschrift verkürzten Datierung unanfechtbar. Dagegen hat das Protokoll von F, das zwar die in unserer Abschrift verkürzte Signumzeile aufweist, der Rekognition aber gleichfalls darbt, mehr unter der Überlieferung gelitten; die Invokation: *In nomine sancte trinitatis et individuae unitatis* kommt in keinem anderen Diplom Stephans vor,[7] ist dagegen in den ungarischen Königsurkunden

[1] Göttinger Nachrichten 1910 S. 256 n. 15.

[2] Der Druck des Rubeus ist von Pray, Specimen hierarchiae Hungaricae 2, 281, dann von Katona, Fejér, Mittarelli u. a. wiederholt.

[3] Eine Abhandlung von Szentpétery über die Urkunde für Veszprém im Századog 37 (1903), 297ff. kann ich nur nach der Notiz, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1903 III, 88 N. 78, hier erwähnen.

[4] Fejér, Cod. dipl. Hungariae 1, 291.

[5] Ebenda 1, 289.

[6] Der Eingang lautet: *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Stephanus dei gratia Hungarorum rex.*

[7] Sie findet sich allerdings in dem bekannten Liber s. Stephani de morum institutione ad Emericum ducem, aber nur in der Version, die in das Corpus iuris

aus dem Ende des 11. und dem 12. Jahrhundert so gewöhnlich, daß man sie geradezu als für diese charakteristisch bezeichnen kann, und dürfte in dem verlorenen Original von F kaum gestanden haben, wie auch der Wegfall der Devotionsformel in der Intitulatio schwerlich auf das Original zurückgeht. Die Formeln des Kontextes beider Diplome lassen sich mit solchen Ottos III. vergleichen, V mehr mit Diktaten des Heribert D, F mehr mit solchen des Heribert C; einzelne Verderbnisse, von denen ich die wichtigsten in der Anmerkung[1] verzeichne, sind in

---

Hungarici aufgenommen und danach von Fejer 1, 516 wiederholt ist. In den Handschriften fehlt sie, vgl. Katona, Hist. crit. reg. Hung. 1, 363, und die Ausgabe von Florianus, Historiae Hungar. fontes domestici 1, 102. Sie ist also auch hier offenbar interpoliert.

[1] Zur Arenga von V vgl. DD. O. III. 268. 304, ferner das D. Arduins n. 8 und DH. II. 389. Der Anfang ist vielleicht verderbt; nach der Analogie der anführten Diplome würde man etwa erwarten: *Si nostrae pietatis magnitudinem adeuntibus digne postulata largimur.* Die Promulgatio kommt oft vor, vgl. z. B. DO. III. 275. Auch die Dispositio ist hier und da verderbt; statt *tam exitibus quam inexitibus* hat es in der Pertinenzformel des Originals wohl sicher geheißen: *exitibus et* (oder *sive*) *reditibus* (*reditibus* steht auch in der unten S. 72 N. 1 erwähnten Urkunde für Bakonybél); in der Formel *regali denique iubemus potestate, ut nullus* usw., deren erster Teil z. B. mit DO. III. 276. 357. 382. 399, deren zweiter mit DD. O. III. 267. 268 verglichen werden mag, hat im Original wohl sicher *archiepiscopus* vor *episcopus* gestanden, während die Worte *audeat contra statuere, aut surripere* und *et iuribus* (hinter *eorumque pertinentiis*) verderbt oder interpoliert sind. Sicher interpoliert ist auch die ungeheuerliche Strafsumme von 8000 Pfund Goldes. Über die geistliche Strafandrohung s. S. 71 N. 1. 2. Die Corroboratio weist durch die Worte *paginam hanc* zu Beginn des Nachsatzes, die bei Heribert D nie vorkommen, auf Heribert C hin, bei dem sie häufig sind; dagegen findet sich *anulus* statt des unter Otto III. vorherrschenden *sigillum* wiederum gerade bei Heribert D einige Male; ob das letzte Wort der Formel *curavimus* echt oder nur in der Überlieferung an die Stelle des gewöhnlichen *iussimus* oder *praecepimus* getreten ist, möchte ich nicht entscheiden. Ich glaube danach, daß die Urkunde von Heribert C verfaßt ist, der aber hier ein älteres Konzept des Heribert D oder die Abschrift einer von ihm diktierten Urkunde zu Rate gezogen hat. In F ist der Wortlaut der dem Stil des Heribert C entsprechenden Kontextformeln noch besser erhalten. Für den Anfang der Promulgatio mit *noverint* sind z. B. DO. III. 332. 370, für die kurze Formel selbst DO. III. 330 als Parallele anzuführen; mit der Angabe der Bistumsgrenzen kann man etwa die der Gebietsgrenzen in DH. II. 3 zusammenstellen; mit der Corroboratio vgl. die von DDO. III. 354. 246. Aber die Stellung der Formeln ist in der uns erhaltenen Abschrift offenbar verändert. Es kommt zwar, wie schon Karácsonyi bemerkt hat, auch sonst in älterer Zeit vor, daß die Poenformel hinter der Corroboratio steht; auch in der Zeit Ottos III. ist das noch in DO. III. 201 der Fall und geht hier auf eine karolingische Vorurkunde zurück. Niemals aber steht wie in der Abschrift unserer Urkunde die Poenformel hinter der Signumzeile, und wenn sie mit den Worten *Quos terminos si quis violare presumpserit* beginnt, so ist deutlich genug, daß sie unmittelbar hinter den die Grenzen des Sprengels an-

beiden Urkunden vorhanden, lassen sich aber leicht erkennen; die Androhung einer geistlichen Strafe neben der Geldstrafe ist in den Diplomen Ottos III. selten, findet sich aber gerade in einigen Diktaten des Heribert C;[1] sie mag von ihm in Ungarn eingeführt sein, kommt in allen Diplomen Stephans vor und ist nicht zu beanstanden.[2] Sachlich endlich liegen gegen beide Urkunden keine Bedenken vor; ich bemerke nur noch, daß der in F erwähnte päpstliche Nuntius, Bischof Azo, wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Bischof von Ostia, der 1013 in einer Urkunde Benedikts VIII.[3] als päpstlicher Bibliothekar erscheint, zu identifizieren ist.

Wesentlich anders steht es mit den Urkunden für die beiden Klöster Martinsberg und Pécsvárad, die unter sich aufs nächste verwandt sind. Von M haben wir zwar nicht das Original, aber eine Nachzeichnung,[4] deren Alter noch genauer bestimmt werden muß,[5] die uns aber doch von den ganz den deutschen Königsurkunden entsprechenden äußeren Merkmalen[6] der Diplome Stephans eine Vorstellung gibt. Verwickelter ist die Überlieferungsgeschichte von P. Wir kennen es aus einem Privileg Bonifaz' IX. vom Jahre 1403.[7] In dieses ist ein Diplom König Karls von Ungarn vom Jahre 1323 inseriert, für dessen Echtheit die päpstliche Kanzlei, die es genau geprüft hat, eintritt. Karls Urkunde enthält wiederum das Transsumpt eines Diploms des Königs Geisa II. von 1158, und in dieses endlich ist die Urkunde Stephans aufgenommen, angeblich auf Grund einer siegellosen Abschrift[8] des ursprünglichen

---

gebenden Schluß der Dispositio gehört; hier hat sie sicherlich im Original von F gestanden, und die Umstellung ist nur der Überarbeitung zur Last zu legen.

[1] DD. O. III. 347. 348 (besonders ähnlich der Formel von M). 415; vgl. auch DD. O. III. 375. 390. 414.

[2] Sie stimmt in F mit P überein, s. unten, und berührt sich in V mit der Poenformel der griechischen Urkunde für Veszprémfölgy.

[3] Jaffé-L. 4000

[4] Vgl. darüber zuletzt Steinacker, Mitteil. des Inst. für österreich. Geschichtsf. 24, 138f.

[5] Ich kenne nur das Faksimile bei Chr. Novák, Vindiciae diplomatis quo s. Stephanus ... monasterium s. Martini de sacro monte Pannoniae ... fundaverat (Budae 1780). Die von Steinacker a. a. O. angeführte Abbildung ist mir unzugänglich; das ungarische Werk von 1895, das sie enthält, ist weder in Straßburg noch in Berlin vorhanden. Bester Abdruck nach dem angeblichen Original bei Florianus a. a. O. 1, 98.

[6] Verlängerte Schrift, diplomatische Minuskel des Kontextes, Monogramm, Thronsiegel.

[7] Mon. Vaticana Hungariae I, 4, 573ff.

[8] Also — nach der Aussage des Diploms Geisas II. — nicht „aus dem Gedächtnis", wie Büdinger a. a. O. S. 423 N. 2 schreibt.

besiegelten Originals, die sich in der Kammer des Abtes erhalten habe, während das Original mit drei anderen Privilegien des Klosters (des Herzogs Damazlaus und der Könige Ladislaus und Bela) zugrunde gegangen sei; Geisa erklärt, daß er die verbrannte Urkunde nach jener Abschrift, die bei früherer Gelegenheit von seinen Großen geprüft sei, durch seinen Kanzler Barnabas habe „restaurieren“ lassen. Unfraglich erweckt diese komplizierte Geschichte zunächst einen gewissen Verdacht gegen die Echtheit der Urkunde, die, in ihren Formeln großenteils mit M übereinstimmend, mit Benutzung dieses Diploms gefälscht sein könnte.[1] Allein ein solcher Verdacht muß aufgegeben werden. Denn die Formel der geistlichen Strafandrohung, die in P von M abweicht, stimmt dafür fast wörtlich mit F überein; man müßte also bei der Annahme der Fälschung voraussetzen, daß dem Fälscher zur Zeit Geisas II., oder wenn dessen Diplom, das Karls Kanzlei vorgelegt wurde, bereits unecht war, zur Zeit Karls außer der Martinsberger Urkunde auch das Diplom für das Bistum Fünfkirchen zugänglich gewesen wäre, was im höchsten Maße unwahrscheinlich ist. Es hat also in der Tat zwei echte Urkunden Stephans I. für die Klöster Martinsberg und Pécsvárad gegeben; aber die uns vorliegenden Exemplare beider sind in hohem Grade verunechtet.

Zwar um ihre formalen Teile ist es nicht allzuschlecht bestellt. Die Eingangsformeln, die Poenformel und die Korroboration beider Stücke sind im wesentlichen echt und entsprechen dem Gebrauche des Heribert C[2] und in beiden haben sich auch Teile der echten Dispositio

---

[1] Etwa so wie die Urkunde für Zala von 1019 (Fejer 1, 304) sicher mit solcher Benutzung gefälscht ist. Allerdings ist diese vielleicht eine moderne Fälschung, ebenso wie die erst aus einem Transsumpt von 1558 bekannte Urkunde Stephans für Bakonybél, in der gleichfalls M benutzt ist. Aber auch im Mittelalter würde man sich in Pécsvárad eine Abschrift des Fundationsdiploms der berühmten Erzabtei des h. Martin wohl haben verschaffen können.

[2] Die Invokation: *In nomine domini dei summi* ist in anderen Diplomen des Heribert C nicht nachzuweisen, aber ihm, der Absonderlichkeiten im Protokoll liebt, durchaus zuzutrauen. Zur Devotionsformel *superna providente* (M) oder *favente* (P) *clementia* vgl. z. B. die DD. O. III. 312. 315. 321 u. a. m. Die Arenga entspricht einer ganzen Gruppe von Diplomen des Heribert C, von denen ich hier als die ähnlichsten die DD. O. III. 315. 330. 387. 399 nenne; das hier nicht vorkommende seltene Kompositum *adaugmentare* läßt sich für Herib. C durch das DH. II. 3 belegen. Auffallend ist in M und P die Verbindung *potestates atque honores*, wofür man nach der Analogie der Parallelformeln *proprietates atque honores* erwarten würde, die auf M beruhende Fälschung für Zala (oben N. 1) hat *possessiones* statt *potestates*. In der Promulgatio läßt sich jedes Wort in Diplomen des Heribert C nachweisen. Daß für den Anfang der Dispositio keine Parallele aus den Diplomen des Herib. C beigebracht werden kann, ist nicht zu verwundern, da uns

erhalten, während von dem echten Eschatokoll in beiden Diplomen nur die Signumzeile übrig geblieben ist.[1] Sodann ist aber in M eine sehr umfangreiche Interpolation zwischen dem Anfang der Dispositio, hinter den Worten *confortati et laureati sumus*[2] und der Verbotsformel *Praecipimus* usw. eingeschoben, die sofort deutlich daran erkennbar ist, daß in ihr der König nicht wie in den sie umrahmenden echten Formeln im Majestätsplural, sondern im Singular redet. Durch diese Interpolation sind Bestimmungen der echten Dispositio verdrängt worden und vollständig läßt sich diese nicht rekonstruieren; doch haben sich Teile von ihr innerhalb der Interpolation, in die sie hinübergenommen sind, erhalten,[3] so die Bestimmung, daß das Kloster *ab omni inquietudine remotum* sein solle[4] und die Verleihung des Rechtes, den Abt zu wählen. Im ganzen war die echte Urkunde also eine Verleihung des königlichen Schutzes und der Immunität sowie eine Bestätigung des Besitzes nach deutschem und italienischem Vorbild,[5] wobei noch

---

nur ein einziges von ihm geschriebenes Immunitätsprivileg für ein deutsches Kloster erhalten ist. Für die Verbotsformel *Praecipimus* (*itaque*) *ut nullus* usw. und die Poenformel bedarf es nach dem oben beigebrachten keiner weiteren Parallelen; ich will nur den selteneren Ausdruck *aliquis homo magnus sive parvus* (gewöhnlicher ist *magna sive parva persona*) in M mit DO. III. 329 belegen. Auch die Korroboration, deren Nachsatz in P ganz verderbt ist, entspricht durchaus dem Stile des Heribert C. In P wäre zu der Wendung *manibus propriis roborantes* auf DH. II. 389 zu verweisen, das wir oben S. 70 N. 2 schon einmal zum Vergleich herangezogen haben.

[1] Sie lautet: *Signum domini Stephani incliti regis.* Das Prädikat *inclitus* statt des in der Reichskanzlei von ihm gebrauchten *invictus* oder *invictissimus* hat Heribert C sicher mit bewußter Absicht gewählt. Die Rekognition fehlt in P und ist in M unheilbar verderbt. Die Datierung ist in beiden Diplomen in unserer Überlieferung fortgefallen; in M ist sie durch eine ganz unzuverlässige Nachschrift ersetzt; in P durch einen an die Korroboration angefügten Schlußsatz, der ebensowenig als irgendwie verbürgt gelten kann. Das Jahr 1001 in M kann nicht richtig sein, da Heribert C bis zum Tode Ottos III. in Italien geblieben ist (vgl. DO. III. 422) und sich dann zunächst an den Hof Heinrichs II. begeben hat (N. Archiv 20, 130f.). Er kann also frühestens 1002 (etwa im Auftrage Heinrichs II.?) nach Ungarn gekommen sein.

[2] Vgl. dazu DO. III. 365 (Her. C): *imperialis diadematis laurea coronati.*

[3] Auf den Inhalt des interpolierten Absatzes noch näher einzugehen, ist nicht die Aufgabe dieser Abhandlung. Für meine Zwecke genügt die Feststellung, daß er nicht so in der echten Urkunde Stephans gestanden hat.

[4] Dem entspricht in P die der Verbotsformel vorangehende Wendung: *et ut ipsum monasterium ab omni inquietudine sit semotum*; die Übereinstimmung von M und P verbürgt die Zugehörigkeit der Worte zu der verlorenen echten Urkunde Stephans.

[5] Damit ist allenfalls vereinbar, was als Inhalt der Urkunde Stephans in dem Privileg Paschals II. Jaffé-L. 5926 angegeben wird. Doch bedarf das Verhältnis von M zu den späteren päpstlichen und königlichen Urkunden für Kloster

besonders hervorzuheben ist, daß als Muster für die *libertas* des neuen ungarischen Klosters,[1] für die es in Ungarn selbst noch kein Vorbild gab, das Mutterkloster des Benediktinerordens, Monte Cassino, gewählt wurde.[2]

Wesentlich denselben Inhalt wie M hatte nun aber, wie ich annehme, auch P; und die fast vollständige Übereinstimmung beider Diplome in den formalen Bestandteilen des Kontextes, zumal auch in der für Schutz- und Immunitätsprivilegien so charakteristischen Verbotsformel läßt diese Annahme als höchst wahrscheinlich erscheinen. Was dagegen jetzt den Hauptinhalt von P ausmacht, alles das, was zwischen dem ersten, etwa bis *diligenter construximus*[3] reichenden Abschnitt und jener, hier durch den schon erwähnten Satz *et ut ipsum monasterium ab omni inquietudine sit semotum* eingeleiteten Verbotsformel steht, ist teils mit voller Sicherheit, teils mit hoher Wahrscheinlichkeit als Interpolation zu bezeichnen. Es ist erstens eine langatmige Aufzählung der abhängigen Leute und des Grundbesitzes des Klosters, zweitens ein Verzeichnis seiner kirchlichen und weltlichen Rechte und der seines Abtes, drittens endlich ein Inventar des Kirchenschatzes, den Stephan geschenkt haben soll, und sogar des Viehbestandes, der ihm zu eigen gegeben war. Bin ich nun auch nicht imstande den ersten und den dritten Teil dieses Abschnittes im einzelnen zu kritisieren,[4] so kann doch so viel gesagt werden, daß gar nichts darin dem Sprachgebrauch oder der Art des Heribert C, von dem die formalen Teile der Urkunde herrühren, entspricht, und daß, wenn eine Aufzählung der Besitzungen im einzelnen, statt einer summarischen Bestätigung des gesamten Besitzstandes, auch in einem Immunitätsprivileg durchaus möglich wäre, jedenfalls genaue Angaben über die Zahl der abhängigen Leute und den Viehbestand sowie über den Kirchenschatz in keinem anderen echten Privileg dieser Zeit weder in Deutschland noch in Italien zu finden sind, so daß also P in dieser Hinsicht ganz allein steht. Mit voller Sicherheit aber kann behauptet werden, daß der zwischen dem ersten und dem dritten Teile

---

Martinsberg noch einer besonderen Untersuchung, in die ich nicht eintreten kann und mit der jedenfalls auch ein Versuch die Entstehungszeit der Fälschung zu bestimmen verbunden werden muß.

[1] Vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien 1, 409f.

[2] Über spätere Beziehungen Stephans zu Montecassino vgl. Leo Ostiensis 2, 65, SS. 7, 674.

[3] Fejér 1, 296, letzte Zeile.

[4] Einmal ist übrigens auch in diese Teile der Singular statt des Plur. majest. eingeschlüpft: S. 298, Z. 3 *cum meis successoribus*.

stehende zweite, in dem die Rechte des Abtes und des Klosters spezifiziert werden, gefälscht ist. Denn darin handelt es sich u. a. um kirchliche Exemtionsrechte sehr weitgehender Art,[1] zu denen auch der Gebrauch der Pontifikalinsignien gehört. So weitgehende Rechte konnte aber nur der Papst, nimmermehr der König, auch nicht *ex consensu et confirmatione sedis apostolicae* oder *auctoritate apostolica mediante* verleihen. Wer ermessen will, wie undenkbar solche Verleihung durch den ungarischen König ist, der erwäge, wie zurückhaltend in dieser Hinsicht die Klosterprivilegien der deutschen Könige waren,[2] die doch wahrlich im Zeitalter der Ottonen der römischen Kurie gegenüber noch eine ganz andere Stellung einnahmen als Stephan von Ungarn. Vollends von der Verleihung des Rechtes, Pontifikalinsignien zu tragen, ist in diesen Königsurkunden niemals die Rede; und selbst eine Bestätigung des vom Papste durch eigenes Privileg verliehenen Rechtes kommt nur ein einziges Mal[3] vor: das Kloster Reichenau hat das Privileg auf die Intervention Ottos III. vom Papste Gregor V. erhalten und dann die kaiserliche Bestätigung nachgesucht, um dadurch gegen die Eifersucht des Diözesanbischofs geschützt zu sein; wie wenig ihm das trotz der Bestätigung seines Privilegs durch Papst Johann XIX. half, weiß man aus dem Berichte Hermanns von Reichenau über die Vorgänge des Jahres 1033.[4]

Ist aber danach[5] der mittlere Teil des ganzen Abschnittes, den wir behandeln, mit voller Bestimmtheit als gefälscht zu betrachten, so darf man auch über die beiden ihn einschließenden Teile, die ja an

---

[1] Wären sie echt, so würde das Kloster Péscvárad in dieser Hinsicht sogar besser gestellt gewesen sein als die Erzabtei auf dem Martinsberge, deren Exemtionsstellung wir aus dem Privileg Paschals II. vom Jahre 1102 Jaffé-L. 5926 kennen.

[2] Stengel a. a. O. S. 565ff. hat verzeichnet, was in dieser Beziehung in deutschen Königsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts vorkommt.

[3] Vgl. DO. III. 279.

[4] Vgl. meine Jahrb. Konrads II. 2, 124f. Man vgl. auch Jaffé-L. 4134, eine Urkunde Clemens II. für Fulda, die sich gegen solche Privilegien früherer Päpste in scharfen Ausdrücken wendet, aber königliche Verleihungen der Art, die Clemens, wenn er sie gekannt hätte, gewiß noch entschiedener getadelt hätte, überhaupt nicht erwähnt.

[5] Formell beanstande ich in diesem Abschnitt u. a. die Ausdrücke *de spiritualibus iudicare* und *in causa civili iudicare* zur Beziehung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Sie würden im 9. Jahrhundert und wieder im 12. nicht sehr befremden, sind aber in Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts durchaus ungebräuchlich. Mindestens bedenklich ist auch der Ausdruck *curia sollemnis*. In Deutschland kommt *curia* im Sinne von Reichstag erst unter Heinrich IV. in echten Urkunden vor, Waitz, Verfassungsgesch. 6², 411 N. 2.

sich befremdlich genug sind, mit Wahrscheinlichkeit das gleiche Urteil fällen: P ist ebenso durch Interpolation entstellt wie M; die echten Urkunden aber für beide Klöster werden aller Wahrscheinlichkeit nach, abgesehen etwa von den vielleicht darin aufgenommenen Besitzverzeichnissen, im wesentlichen gleichlautend gewesen sein. Ob die Interpolation von P schon im 12. Jahrhundert erfolgte, in welchem Falle die Urkunde Geisas II., in die sie aufgenommen ist, an sich echt sein könnte, oder ob auch diese Urkunde, die man der Kanzlei Karls vorlegte, gefälscht war, in welchem Falle sie vielleicht erst im Anfang des 14. Jahrhunderts hergestellt sein könnte, darüber möchte ich ein bestimmtes Urteil noch nicht abgeben.

Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters

von

Fritz Boye*

Poenformeln begegnen jedem, der sich mit mittelalterlichen Urkunden beschäftigt, unendlich häufig. Sie bedrohen den Verletzer der Urkunde und ihres Rechtsinhaltes mit mannigfachen Strafen. Selten nur gewinnen sie durch eine individuelle Fassung größeres Interesse. Fast will es scheinen, sie seien starr und leblos unter geringer Veränderung ihres Wortlauts von Generation zu Generation fortgeschleppt, und in der Tat zeigen sie recht deutlich, wie zähe das germanische Urkundenwesen die überkommenen Fassungen aus spätrömischer Zeit bewahrt hat. Wir erkennen gleichzeitig, daß sich in den spätrömischen Urkunden zu den altrömischen Formen auch griechisch-byzantinische Einflüsse gesellt hatten, und daß somit ein innerer Zusammenhang zwischen dem Wortlaut griechisch-ägyptischer Papyri und den Privat-, Papst- und Königsurkunden des Mittelalters besteht.

Bei einer solchen Betrachtung werden sich auch die wesentlichen Neubildungen innerhalb der Strafklausel deutlich hervorheben. Besonders die Annahme des Urkundenwesens durch die Germanen bewirkte in der Poen bemerkenswerte Veränderungen, die trotz engem Anschluß an die hergebrachte Stilisierung die Bedeutung der Formel ganz und gar verwandeln, indem jetzt ein germanischer Rechtsgedanke ihren Inhalt bestimmt.

Auf diese Tatsache ist von Juristen schon eingehend hingewiesen worden. Besonders Arbeiten von Bluhme,[1] Loening[2] und

* Der Verfasser, der auf Grund dieser Arbeit das Doktorexamen in Berlin bestanden und darauf als Volontär Aufnahme in den preußischen Archivdienst gefunden hatte, trat im August 1914 als Kriegsfreiwilliger ein und ist seit den schweren Kämpfen in Flandern, November 1914, verschollen. M. T.

[1] Über die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Kontrakte vom sechsten bis neunten Jahrhundert (in Bekkers u. Muthers Jahrb. d. gem. deutschen Rechts. III, 207ff.).

[2] Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden

Sjoegren[1] haben sich die Lösung der rechtlichen Probleme, welche die Poen in Privaturkunden stellt, zum Vorsatz gemacht. Es war mir von großem Nutzen, auf diese Erörterungen zurückgreifen zu dürfen, wenn ich auch mehrfach eine abweichende Ansicht vertreten mußte.

Der wesentliche Unterschied der vorliegenden Arbeit gegenüber den früheren Behandlungen der Poenformel liegt, wie ich glaube, darin, daß von mir eine andere Methode in der Untersuchung gewählt ist. Während man bisher vor allem die Formel juristisch interpretieren wollte, soll in diesen Darlegungen unter Berücksichtigung des rechtlichen Charakters der Poen die Geschichte ihrer Einzelbestandteile genauer untersucht werden, und zwar vor allem in Privat-, daneben in Königs- und Papsturkunden.

So beschränkt sich die Behandlung auf das diplomatisch Wertvolle, d. h. auf die äußere Gestalt, die Form der Strafklausel in den verschiedenen Urkundengruppen. Woher diese Form stammt, aus welchen einzelnen Elementen sie besteht, wie sie sich wandelt, und durch welche Gründe die Veränderungen zu erklären sind, diesen Fragen will die vorliegende Arbeit nachgehen.

I. Die antiken Vorbilder der Poenformeln

Auf dem Boden des ehedem weströmischen Reiches bilden sich in der Hauptsache drei deutlich voneinander geschiedene Gruppen von Privaturkunden: eine italisch-langobardische, eine fränkische und eine angelsächsische Gruppe. Auch für die Poenformeln müssen wir diese Dreiteilung in Anspruch nehmen. Da sich aber das angelsächsische Urkundenwesen unter besonderen Verhältnissen entwickelt hat,[2] da hier die spätrömische Tradition durch kirchliche Einflüsse besonders stark unterbrochen ist, kann die Poenformel der insularen Urkunde zunächst unberücksichtigt bleiben.

Anders steht es mit den Strafklauseln fränkischer und italischer Urkunden. Hier schließt sich die neue Urkunde direkt an die römische

---

enthaltenen Strafklauseln. Habilitationsschrift Straßburg 1875. — Wieder abgedruckt mit geringen Veränderungen als Anhang in des Verfassers: Vertragsbruch im deutschen Recht.

[1] Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin 1896. — Vgl. dazu die Rezension von Alfr. Schultze, Ztschr. f. RG. (germ. Abt.) XVII, 176ff. — Über die Strafklauseln in den Papysusurkunden handelt Ad. Berger. Leipzig 1911.

[2] Vgl. Brandi, Gött. Gel. Anzeigen 1905. S. 955ff.

Privaturkunde an. Es sind dort also auch in der Poen reichere Erinnerungen an spätrömische Formen zu erwarten. So ist denn auch die Gewährleistungsklausel der römischen Urkunden längst als Vorbild der Strafsanktionen erkannt worden.[1] Dennoch ist es von Interesse, die Beziehungen zwischen beiden noch eingehender, als man es bisher getan hat, zu verfolgen; denn der Werdegang der Poen läßt uns recht anschaulich die Kräfte erkennen, welche die Urkundenform der jungen Germanenvölker beeinflußt haben.

Wir stehen auch bei dieser Untersuchung der Schwierigkeit gegenüber, daß die spätrömische Überlieferung aus dem Westreiche unzureichend ist. Es ist ja bekannt, daß auf gallischem Boden aus der Epoche der Römerherrschaft nur äußerst geringe Reste urkundlicher Zeugnisse auf uns gekommen sind.[2] Diese vermögen noch dazu für die Poenformeln keine Aufschlüsse zu geben. Aus Italien besitzen wir freilich eine Anzahl meist aus Ravenna und seiner Umgebung stammender Belege. Sind diese auch für unsere Arbeit, insbesondere in Hinsicht auf die späteren italischen Poenformeln durchaus wertvoll, so können sie doch die verlorenen direkten Vorbilder nicht ersetzen.

So haben wir denn von den Gewährleistungsklauseln der siebenbürgischen Wachstafeln bis zu den Strafsanktionen der Merowingerformeln außer geringen Resten die verbindenden Glieder einer fortlaufenden Kette eingebüßt. Umrisse und Genesis dieser Gebilde müssen erschlossen werden, bevor sich die Elemente der Poen richtig bewerten lassen.

Die Urkunden aus dem Osten des Reichs kommen uns dabei sehr zu statten.[3] Es finden sich nämlich in den meisten griechisch-ägyptischen Vertragsurkunden Strafklauseln,[4] die den frühmittelalterlichen sehr nahe stehen, sich von der altrömischen Eviktionsklausel dagegen scharf unterscheiden. Ihre Verwandtschaft mit den späteren Formeln ist offenbar. Die fränkischen und italischen Poenformeln müssen von

---

[1] Zuerst von Bluhme a. a. O.

[2] CIL. XII. 4393; XIII. 1. 1. 1188 = 3139; das Testament eines Galliers: CIL. XIII. 2. 1. 5708 = Bruns, Fontes iuris Romani antiqui (1909), S. 308ff.; vgl. Karlowa, RRG., S. 807f.

[3] Zusammenfassende Darstellung geben Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde. Leipzig-Berlin 1912.

[4] Z. B. Mitteis, II, 2 n. 145, Chirographum über einen Grundstücksverkauf. Hermupulis a. 322—323 n. Chr.:

... τῆς βεβαιώσεως διὰ παντὸς πρὸς πᾶσαν βεβαίωσιν ἐξακολουθούσης μοὶ τῷ πωλοῦντι, καὶ μὴ ἐπελεύσεσθαί με μηδ' ἄλλον ὑπὲρ ἐμοῦ σαὶ τὸν ὠνούμενον, μηδ' ἐπεὶ τοὺς παρὰ σοῦ περὶ μηδενὸς τῆσδε τῆς πράσεως τρόπῳ μηδενί. — Ἐὰν δὲ ἐπέλθω ἢ μὴ βεβαιῶ, ἥ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω, καὶ προσαποτίσω ἢ ὁ ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπεθλευσόμενος σοὶ τῷ ὠνουμένῳ ἢ τοῖς παρὰ σοῦ τὰ δὲ βλάβη καὶ δαπανήματα καὶ ἐπιτίμου ὡς ἴδιον χρέος διπλῆν τὴν τιμήν, καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ πρᾶσις κυρία ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχίῳ κατακιμένη.

den griechischen stark beeinflußt sein. Zu welcher Zeit, auf welchem Wege, in welchem Umfange ist jedoch diese Entlehnung erfolgt, und wie kann dieser Vorgang erklärt werden?

Wir müssen, um diese Fragen zu beantworten, weiter ausgreifen und den Zusammenhang zwischen den Formen der griechischen, römischen und fränkischen Urkunde kurz beleuchten.[1]

Die Hauptentwicklungsphasen der römischen Urkunde hat H. Brunner scharf und sicher gezeichnet.[2] Die einfache Zeugenurkunde begegnet uns als die früheste Form. Unter griechischem Einfluß stellt sich die durch Schrift beweisende Urkunde, das Chirographum, ihr an die Seite.[3] In den Ravennater Papyri treten ganz neue Bildungen zutage, Urkunden in objektiver Form — der Text meist mit *constat* eingeleitet —, die Brunner aus dem pompejanischen Chirographum herleiten möchte, und solche in der subjektiven Form der epistola. Diese Einkleidung in die Gestalt des Briefes findet sich, wie wir jetzt sehen, in der griechischen Urkunde schon in den vorchristlichen Jahrhunderten und erhält sich darin auch in der Folgezeit.[4] — Die neurömische Urkunde ist nun in beiden Gestaltungen nicht mehr, wie die frühere, eine reine Beweisurkunde, sondern ihre Errichtung hat dispositive Wirkung. Das rechtliche Erfordernis der Einweisung in das veräußerte Grundstück wird schließlich mit der Errichtung und Übergabe der carta verbunden.

Diese Ergebnisse Brunners über die Natur des spätrömischen

---

[1] Eine systematische Untersuchung über die Beziehungen des griechischen Urkundenwesens zum römischen fehlt bisher. Anregungen dazu bieten insbesondere Freundt, Wertpapiere, I, 115ff.; Mitteis, Grundzüge, XVII. — Rabel, Haftung, S. 34f., sagt: „Ich muß hier eine für die gesamte Rechtsgeschichte überaus bedeutsame, meines Wissens kaum noch gewürdigte Tatsache berühren. Es stellt sich eine bis in die verschiedensten Einzelheiten verfolgbare Verwandtschaft zwischen den demotischen und griechischen Verträgen der Papyri aus Ägypten, den Urkunden von Ravenna und denjenigen des fränkischen Reiches heraus — eine Verwandtschaft, die noch viel weitere historische Perspektiven bietet . . .“ Es „läßt sich wohl von den neueren Formularen, und zwar nicht bloß von jenen seit dem fränkischen Notariatsstil, sagen, daß bei denselben der Anwendung des nämlichen Schemas zum guten Teile ein äußerer Rezeptionsprozeß zugrunde liegt . . .“ Es „wird wohl schon der bloße Anblick der Urkunden jeden Beobachter gleich mir auf die Annahme führen, daß der orientalische Vertragsstil, dessen in Ägypten namentlich auch unter dem Einflusse des römischen Rechts erfolgte Ausbildung jetzt am besten bekannt ist, im römisch-byzantinischen Reiche mit der Schriftform der Verträge in das Abendland wanderte“. Im folgenden soll nun auf wenigen Seiten im wesentlichen nur versucht werden, die an verschiedenen Orten von Forschern mitgeteilten Einzelerkenntnisse zu einer einheitlichen Vorstellung zu verbinden.

[2] RGU. 44ff.

[3] Vgl. Mitteis RPR. 293, 296f.; Voigt RRG. II, 383.

[4] Mitteis II, 1, 55f.

Urkundenwesens gelten als feststehend, auch nachdem uns durch zahlreiche Funde griechischer Papyri und ihre fortschreitende Bearbeitung ein neues, im Rahmen des römischen Reiches fortlebendes Urkundenwesen immer reicher erschlossen ist. Es ist zwar nicht ausgeblieben, daß im wesentlichen auf Grund der griechisch-ägyptischen Urkunden ein Ansturm gegen Brunners Lehrgebäude unternommen wurde. Ich meine die Arbeit Freundts über Wertpapiere. Man wird aber im Hauptpunkt dem Autor nicht zustimmen können, so wertvolle Anregungen die Schrift als Ganzes bringt. Als allgemein anerkannt darf immerhin jetzt wohl gelten, daß die Einwirkungen der griechischen Urkunde auf die spätrömische bedeutend größer gewesen sind, als dies in Brunners Darstellung noch zum Ausdruck gelangen konnte. Aber das Ergebnis der Arbeit Brunners scheint durch die vordringende Erforschung des griechischen Materials in allem Wesentlichen gestützt zu werden. Wir wissen, daß die griechische Urkunde der späteren Kaiserzeit dispositive Wirkung gewinnt.[1] Sie ermöglicht die Veräußerung von Immobilien, ohne eine körperliche Tradition zu erfordern.[2] Der außerhalb des Grundstücks erfolgende Akt der Urkundenerrichtung, und zwar schließlich nur einer[3] Urkunde perfiziert das Kaufgeschäft. Als entscheidender Akt gilt jedoch, soweit die

---

[1] Vgl. Mitteis RPR. 292 a. 4, 293 a. 7, 295 a. 15; Derselbe, Grundzüge II, 1, 49; Gradenwitz, Einführung 105; Rabel ZRG. (Rom. Abt.) XXVIII, 335ff., insbesondere S. 336: „Gegen die byzantinische Zeit hin bürgert sich die subjektiv-dispositive Stilisierung ein: ὑπολάσσω σοὶ κατὰ τόδε τὸ χιρόγραφον (Leipz. 1, 10, I, 12 a. 240); ὁμολογῶ ἀποπέμπεσθαι ... (Grenf. 2, 76 a. 305/6) u. ä. — Dies gilt aber lediglich von der ersten Anwendung dieser Stile. Ihre konservative Festhaltung kann einen Beweisgrund nicht abgeben. Vielmehr scheint es kaum zweifelhaft, daß schon die älteren Typen dispositiver Funktion zugänglich waren". Vgl. ferner Freundt (Wertpapiere I, 28ff., bes. S. 47), der bemerkenswerte Ansichten über die Entstehung der griechischen Dispositivurkunde aufstellt. Ist auch die Art der Entstehung der griechischen Dispositivurkunde noch nicht mit Sicherheit aufgeklärt, so darf es doch als unzweifelhaft gelten, daß die früheste Ausbildung der dispositiven Geschäftsurkunde im griechischen Verkehrsleben erfolgte.

[2] Gradenwitz, Einführung 105f.; Freundt, Wertpapiere I, 46 über Tradition im nationalägyptischen Recht; Mitteis II, 1, 171, besonders Mitteis II, 1, 188: „Die Verkäuferleistung liegt in der Ausstellung der Auflassungsurkunde ... Die Ausstellung der καταγραφή wird immer als die wesentlichste Verpflichtung des Verkäufers betrachtet ... Die körperliche Tradition wird daneben kaum jemals erwähnt. Natürlich muß der Käufer den Besitz ergreifen und der Verkäufer das dulden, wie es denn Oxy. 472, II, 23ff. (= Mitteis II, 1, n. 235) heißt: Gerade das sei der Unterschied zwischen fiduziarischer und realer Eigentumsübertragung, daß nur bei letzterer, nicht auch bei ersterer, der Käufer den Besitz erwirbt. Aber es ist sehr charakteristisch, daß dieser Besitzerwerb a. a. O. als ἀντιποιεῖσθαι, also als ein einseitiges Sichbemächtigen bezeichnet wird. Dieses ist nur eine Konsequenz der καταγραφή."

[3] Mitteis II, 1, 179ff.

Zeugnisse berichten, noch nicht die *traditio cartae.*[1] Diese Neuerung muß mit Brunner als eine solche des römischen Vulgarrechts angesehen werden.

Brunner stellt die Tatsache der Entstehung der dispositiven Urkunde fest, ohne eine volle Erklärung für die Veränderung geben zu wollen. So bemerkt er im Anschluß an Gneist, daß innerhalb der Stipulationsurkunden die Stipulation in dem Urkundungsakte aufging.[2] Das Erfordernis der Präsenz der Parteien bei der Urkundenerrichtung ist, wie Brunner dargelegt hat,[3] zweifellos aus dem Einfluß der Stipulation, die ihrer Natur nach *inter praesentes* erfolgen muß, zu erklären. Diese Beobachtung gilt nicht nur bei der Annahme, daß der Skripturakt aus dem Stipulationsakt entstanden sei, sondern ebenso unter der Voraussetzung, daß die beiden ursprünglich selbständig entwickelten Handlungen sich zu einem einheitlichen Akte verbinden. Bei dieser Auffassung ist auch das Absterben der Stipulation in den fränkischen Urkunden verständlich.

Für die Tatsache, daß die Hingabe der *carta* gleichzeitig die körperliche Besitzeinweisung ersetzt, nimmt Brunner[4] eine Entwicklung an, die „in Anschluß an gewisse Anknüpfungspunkte, welche das geschriebene Recht darbot", vor sich ging. Der Anstoß zu dieser Entwicklung geht nach ihm von den römischen Provinzialen aus, bei denen sich ein Vulgarrecht bildete, „welches weniger der juristischen Logik, als den praktischen Lebensbedürfnissen angepaßt war und sich als eine Fortbildung oder wenn man will als eine Entartung des reinen römischen Rechtes darstellt."[5] Es entspricht dieser Auffassung, wenn wir die Provinzialen, unter deren Einfluß der Fortschritt im römischen Urkundenwesen sich vollzieht, in dem Bereiche der griechischen Kultur vermuten.

Brunner[6] verweist, um die Veränderung im Traditionsakte zu erklären, besonders auf die römische *missio in vacuam possessionem,* die ausdrückliche Traditionsbewilligung, die der Veräußerer häufig in einem besonderen Schriftstück dem Erwerber zusichert. Dieser ist damit rechtlich, wenn auch noch nicht tatsächlich Besitzer, der Eigentumsübergang aber ist perfekt. Die bezüglich des Veräußerungsgeschäftes zwischen den Parteien erforderlichen Rechtshandlungen sind

[1] Rabel ZRG. (Rom. Abt.) XXVIII, 336 a. 4. Vgl. über Tradition im nationalägyptischen Recht Mitteis II, 1, 171 a. 4.
[2] RGU. 62ff.
[3] RGU. 63.
[4] RGU. 114ff.
[5] RGU. 113.
[6] RGU. 119ff.

damit abgeschlossen. — Die Abgabe der Traditionsbewilligung wird schließlich in die Urkunde aufgenommen. So kann nach Brunner der einheitliche Skripturakt entstehen.[1]

Eine ähnliche Wirkung wird dem Gebrauch und endlich erfolgenden Wegfall der Klausel, die den Vorbehalt des *usus fructus* enthält, beigemessen.[2]

Es ist nicht zweifelhaft, daß die römisch-rechtliche Anschauung, ausdrückliche Traditionsbewilligung oder Vorbehalt des Nießbrauches ersetze die Tradition, für die Aufnahme der einheitlichen dispositiven Veräußerungsurkunde von großer Wichtigkeit gewesen ist. Auch ich möchte den beiden Akten[3] eine Vermittlerrolle zuschreiben. Sie ermöglichen das Eindringen der außerhalb Italiens im griechischen Rechtskreise entstandenen einheitlichen dispositiven Geschäftsurkunde. Sie bilden im altrömischen Gebiet ein konservatives Element, da man den Anschluß an das Überkommene zu wahren sucht. Mit ihrem Verschwinden entsteht nicht die moderne Urkunde, sie tritt nur deutlich erkennbar auch hier zutage. Der Sieg einer Urkundenform der Peregrinen wird damit in Italien vollendet.

Wir vergegenwärtigen uns nun Funktion und Form der besonders wichtigen gräko-ägyptischen Kaufurkunde, wie sie von Mitteis dargestellt werden.[4]

Im gräko-ägyptischen Kaufgeschäft ist nach den Papyri vielfach die Errichtung zweier Urkunden üblich. Zuerst wird in der ὠνή (πρᾶσις) — Verkaufsurkunde — der die Parteien bindende Vertrag niedergeschrieben. Die Erfüllung des Vertrages, d. h. die nach Hingabe des Kaufpreises erfolgende Auflassungserklärung, wird in einer zweiten Urkunde verbrieft, die meist als καταγραφή bezeichnet wird. In dieser καταγραφή, der für den Abschluß des Geschäfts entscheidenden Urkunde, wird mehrfach darauf hingewiesen, daß die Eigentumsübertragung nach Empfang des Kaufpreises κατ' ὠνήν, d. h. in Gemäßheit der früher errichteten Vertragsurkunde geschehe.

Der doppelten Beurkundung steht nun in römischer Zeit der Brauch entgegen, daß nur eine Urkunde, und zwar die καταγραφή, ausgestellt wird. Die Sonderbeurkundung des Vertragsschlusses wird als überflüssig angesehen. Ein sicherer Ausdruck dafür, daß die ὠνή nicht mehr gesondert ausgestellt wird, ist es, wenn es in der κατα-

[1] RGU. 124.
[2] RGU. 117ff.
[3] Ähnlich wird man auch die von Brunner, S. 114ff., vorgetragenen Beobachtungen werten dürfen.
[4] Mitteis II, 1, 172ff.

γραφή heißt: die Übergabe erfolge *κατὰ τήνδε τὴν καταγραφήν*, in Gemäßheit, zufolge dieser *καταγραφή*. Also nicht die aus dem Abschluß des Vertrags hervorgegangene Urkunde, sondern die Auflassungsurkunde, die *καταγραφή*, wird zum einheitlichen Instrument ausgestaltet. Dieser Urkunde schließt sich auch seit der *constitutio Antonina*, die das römische Bürgerrecht den höheren Schichten unter den Provinzialen verleiht,[1] die Stipulationsklausel an in der Form: *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησεν* (oder *ὡμολόγησα*).[2]

Die *καταγραφή* kann objektiv und subjektiv abgefaßt sein (M. II. 1. 180). Auf die einzelnen Formen der Objektivurkunde ist hier nicht einzugehen.[3] Hervorzuheben ist, daß in den häufigen vor dem Agoranomos errichteten Urkunden über Kauf von Immobilien die *καταγραφή* als Homologie (d. h. der Kontext wird durch *ὁμολογεῖ* eingeleitet) redigiert wird (M. II. 1. 75). Der Homologiestil scheint in der Kaiserzeit auch in den anderen objektiv gehaltenen Urkunden die Oberhand zu gewinnen (M. II. 1. 75).

Subjektive Fassung trägt das *χειρόγραφον* (M. II. 1. 55ff.). Dieses findet sich schon im dritten vorchristlichen Jahrhundert. Es hat seinen Ursprung in der Form des Briefes, beginnt mit der Grußformel (*ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν*). In einem der ältesten Beispiele (a. 248/7 a. Chr.) steht auch am Schluß der Urkunde das für den Brief typische *ἔρρωσο*.[4] Das Datum steht am Ende. Man verwendet das *χειρόγραφον* bei den verschiedensten Vertragsgeschäften. Es ist im Gegensatz zur öffentlichen Urkunde ⟨*ἀγορανόμος*-, resp. *γραφεῖον*-Urkunde, *συγχώρησις*-Urkunde, *διαγραφὴ τραπέζης* (M. II. 1. 58ff.)⟩ eine Privaturkunde. „In den ersten Jahrhunderten ihres Vorkommens unterscheiden sich diese Chirographa in ihrer Stilisierung von den solennen Homologien durch größere Kürze und eine im wesentlichen auf Wiedergabe des sachlichen Inhalts der Verabredungen sich beschränkende Formlosigkeit" (Freundt I. 12). Allmählich nähert sich ihre Fassung den Formeln der Objektivurkunde (Freundt I. 12) — sie erhalten häufig die Unterschrift des Ausstellers (M. II. 1. 55f.), die Datierung tritt seit Diokletian an den Anfang[5] — so daß sie sich wesentlich nur durch die subjektive Fas-

---

[1] Mitteis II, 1; XVIIf., 288; Wilcken I, 1, 56ff. — Die *peregrini dedicii* wurden nicht inbegriffen.

[2] Mitteis II, 1, 76.

[3] Vgl. darüber Mitteis II, 1, 53ff., 58ff.

[4] Hibeh Pap. I, n. 9; vgl. Freundt I, 12. — *ἔρρωσο* entspricht dem lateinischen *vale*. Beispiele in Briefen s. Wilcken I, 2 n. 12, 165, 271, 378 u. a., und in den Übersetzungen von W. Schubart: Ein Jahrtausend am Nil, Briefe aus dem Altertum. Berlin 1912.

[5] Mitteis II, 1, 88. Wie im alten griechischen *χειρόγραφον* steht in der lateinischen *epistola* das Datum am Schluß. Siehe Mitteis RPR. 293.

sung und die Grußformel von dem Formular der Objektivurkunden unterscheiden.

Im vierten Jahrhundert verschwinden in Ägypten die Objektivurkunden (M. II. 1. 87). Das χειρόγραφον gewinnt in der dargelegten Fortbildung die Alleinherrschaft. Mitteis (II. 1. 87) erklärt diesen Vorgang aus einer Umgestaltung des Ämterwesens in Ägypten durch Diokletian, indem die von öffentlichen Schreibern ausgestellten Objektivurkunden mit dem Wegfall der öffentlichen Urkundsstellen verschwinden. „Die Chirographa dieser Zeit wurden zum überwiegenden Teile durch Privatnotare hergestellt, welche ihre Mitwirkung durch ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen". — In späterer byzantinischer Zeit bildet sich in dieser Urkunde die monographische und noch später (Ende des 6. Jahrh.) die Verbal-Invokation aus (M. II. 1. 88).

Dieser Überblick zeigt, daß die griechische Urkunde, abgesehen von der durch kirchlichen Einfluß eindringenden Invokation, seit den vorchristlichen Jahrhunderten sich in ihrem Aufbau aus sich selbst heraus entwickelt.[1]

Nur in einzelnen Wendungen ist deutlich römischer Einfluß festzustellen, so insbesondere in der Annahme der Stipulationsformel, die durch die Worte ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησεν (oder ὡμολόγησα) übernommen wird.[2] Unter Diokletian beginnt die Datierung nach Konsuln.[3] Noch einige andere Formeln römischen Ursprungs dringen in die nachantoninische Urkunde ein.[4] Es gibt sich darin die praktische Rezeption der griechischen Urkunde durch die Römer zu erkennen. Auf das Wesen der griechischen Urkunde im ganzen haben dagegen diese wenig bedeutenden Änderungen keinen maßgebenden Einfluß ausgeübt.

So wird die griechische Urkunde für die mit dem Bürgerrecht beliehenen Provinzialen in dieser durch römisches Recht beeinflußten Gestaltung auch ihre in der griechischen Rechtssphäre erworbene Funktion eines Perfektionsmittels für den Vertrag beibehalten haben.[5]

---

[1] Mitteis' Ansicht (Reichr. 180ff.), daß die Briefform der griechischen Urkunde aus der römischen *epistola* stamme, wird von ihm selbst, wie mir scheint, durch seine neueste Darstellung des χειρόγραφον aufgegeben. Vgl. Freundt I, 23.

[2] S. o. S. 84.

[3] Wessely, Denkm. Wien. Acad. 37 (2 Abt.) 99; Mitteis II, 1, 88.

[4] Mitteis, Reichsr. 180ff., sucht eine Anzahl von Übereinstimmungen griechischer und römischer Urkunden auf römischen Einfluß zurückzuführen. Spätere Funde haben aber bei einzelnen dieser Wendungen den griechischen Ursprung erwiesen. Siehe Freundt I, 23f. — In seiner neuesten Zusammenfassung bezweifelt Mitteis (II, 1, 900), daß die τιμὴ διπλῆ, die man aus der römischen *poena dupli* herzuleiten geneigt ist, rein aus dem Einfluß der römischen Praxis herzuleiten sei. Vgl. dazu Berger 131ff.

[5] Vgl. Mitteis II, 1, 172: „In der nachantoninischen Zeit beginnt der italische

Es kann darum auch nicht verwundern, wenn diese spätere griechisch-römische Urkunde, deren Errichtung allein das Rechtsgeschäft zu perfizieren vermag, deutlich erkennbar auf weströmische Gebiete wirkt.

Zu der Zeit, als die vornehmlich aus Ravenna stammenden Papyri entstanden,[1] in denen uns die ersten Beispiele von dispositiven Geschäftsurkunden auf weströmischem Boden erhalten sind, hat in der griechischen Urkunde die Briefform schon die Alleinherrschaft gewonnen.

In ihrem Aufbau schließen sich nun diese neurömischen Subjektiv-*cartae* den griechischen Urkunden sehr eng an. Wir finden auch hier die Form des Briefes. Die Schreiberformel steht am Schluß. Das Datum wird schon vielfach in das Protokoll aufgenommen[2] und erscheint am Schluß der Urkunde alsdann noch einmal, doch in diesen Fällen nur noch in gekürzter Form.

Ferner wird eine Anzahl einzelner Wendungen der griechischen Urkunde entlehnt.[3]

Kauf selbst die klassischen Formen zu verlieren und hat nicht mehr die Kraft gehabt, seinen ursprünglichen Charakter dem Provinzialrecht aufzuprägen."

[1] Gedruckt bei Marini, I papiri diplomatici, und in Auslese bei Spangenberg, Iur. Rom. tabulae negotiorum.

[2] Marini n. 89 (a. 587); n. 90 (6.—7. Jahrh.); 92 (6.—7. Jahrh.); n. 93 (6. Jahrh.).

[3] Vgl. Anm. 5 S. 307. — Die Erklärung, verkauft zu haben *ἀπὸ τοῦ νῦν εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* oder *ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας εἰς ἀεί* und ähnliche Wendungen (vgl. Freundt I, 11f.) finden sich in griechischen Urkunden seit dem zweiten Jahrhundert (Mitteis II, 182). Vgl. damit Marini 86 (a. 553) S. 133, Z. 16: *a praesenti die integra dominii potestatem habentes in iura vestrae beatitudinis vindicetis*; n. 93 (6. Jahrh.), S. 144, Z. 17ff.: *sicuti a me . . . possessum est atque nunc usque in h(odiernum) d(iem) rite possidetur, ita et a me traditur a praesenti die suprascriptae ecclesiae.* — In der Schenkungsurkunde Odoakars von 489 (Marini n. 82) entspricht das Wort *transscribimus* dem griechischen *καταγράφομεν* (vgl. Freundt I, 79). Auch sonst findet sich mehrfach *transcribere*, z. B. Marini n. 89 (a. 587), n. 93 (6. Jahrh.). F. Andec. 35, 37, 41, 54; Marc. II, 3 u. a.

Die Annahme Freundts (I, 22f.), daß die Wendung *per hanc cartam* u. ä. auf das griechische *κατὰ τόδε τὸ χειρόγραφον* (das dem *κατὰ τήνδε τὴν καταγραφήν* — s. o. S. 83 — entspricht) zurückzuführen sei, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich. Unhaltbar ist jedoch die Folgerung, die Freundt aus der Übereinstimmung zieht, wenn er ‚*per*' jedesmal durch ‚gemäß' übersetzen will. — Die griechische Wendung bezieht sich, wie wir oben S. 83 gesehen haben, ursprünglich auf die von der *καταγραφή* ausgefertigte *ὠνή* (*πρᾶσις*). Nachdem der Brauch der Doppelbeurkundung weggefallen war, hatte die nunmehr nur auf die *καταγραφή*, die jetzt einheitliche Urkunde, bezügliche Wendung ihren alten guten Sinn verloren und mußte zur bedeutungslosen Floskel hinabsinken. Daß die Römer dieser bei der Reception eine dem Wesen der Urkunde entsprechende Bedeutung unterlegten — vielleicht hat sich diese schon in den griechischen Formeln selbst gebildet (Gradenwitz, Einf. 101, 106, glaubt wohl irrtümlich, schon in vorbyzantinischer Zeit *κατ' ὠνήν* mit „durch Kaufbrief" übersetzen zu dürfen) — kann nicht wundernehmen. Der

Auch die weitere Fortbildung der Urkunde Italiens erfolgt in naher Anlehnung an das byzantinische Formular.[1]

Auf die aus dem Griechischen stammende subjektive Fassung geht durch das Medium der spätrömischen Urkunde auch die Hauptform der fränkischen *carta* zurück. „Wie die römische *carta* den Typus der *epistola* aufgriff, so hat die fränkische *carta* gerade diese Form der neurömischen Urkunde stärker und zäher bewahrt, als im allgemeinen die italische *carta*,“[2] in der in späterer Zeit noch gewisse Weiterbildungen zur Objektivfassung erfolgen. Auch in der fränkischen *carta* steht die Schreiberunterschrift am Schluß und mit ihr abweichend von dem späteren griechischen Chirographum und der Urkunde Italiens auch die Datierung. Hier hat also die spätrömische Urkunde auf gallischem Boden eine Umwandlung nicht mitgemacht, die wir in den Ravennater Papyri sich vollziehen und in den späteren italischen Urkunden vollendet sehen.

Neben dieser aus dem griechischen Chirographum abgeleiteten Fassung haben wir nun in spätrömischer Zeit auch die objektiv redigierte carta. Sie beginnt mit dem *praescriptio* des Schreibers und fährt fort: *constat eum vendidisse* usw. Das Datum steht im Eschatokoll. Brunner betrachtet diese Urkunde als eine römische Fortbildung des von einem Dritten geschriebenen pompejanischen Chirographum. Diese Vermutung hat sehr viel für sich, da so die Nennung des Schreibers am Eingang der Urkunde erklärt wird.[3] Die Stellung der Datierung am Schluß würde im allgemeinen nicht dem Brauch der griechischen Objektiv-Urkunden entsprechen, in denen das Datum nicht im Protokoll steht.[4] Wenn wir auch in der Grundauffassung Brunner folgen, so werden wir doch zugeben müssen, daß diese Urkunde neue, griechische Elemente aufnimmt.

Das fast regelmäßig verwendete *constat* vermag ich freilich nicht

---

ablativus absolutus und ‚*per*‘ können nicht, wie Freundt es behauptet, ‚gemäß‘ bedeuten. Unzweideutige Belege für seine Ansicht vermag er auch nicht anzuführen. Es ist ein Irrtum Freundts (Wertpapiere I, 98), daß *iuxta* bei Spangenberg n. 53: *traditionem corporalem ... tibi iuxta fidem traditionis epistulae huic documento consentienti fieri tribuimus licentiam* dem sonst gebräuchlichen *per* entspreche. Denn im vorliegenden Falle bezieht sich *iuxta* nicht auf die Veräußerungsurkunde selbst, sondern auf die Nebenurkunde, welche die Erklärung des Traditionswillens enthält. Dagegen in Wendungen wie *κατὰ τήνδε τὴν χειρόγραφον, per hanc cartam,* wird gerade auf die vorliegende Urkunde selbst Bezug genommen.

[1] Vgl. Redlichs Beschreibung der Urkunde Italiens. UL. 17 u. 23ff.

[2] Redlich UL. 34ff.

[3] Vgl. auch D. XLV. 1, 126, § 2 (Paulus): *Chrysogonus Flavii Candidi servus actor scripsit coram subscribente et adsignante domino meo, accepisse eum a Julio Zosa ... denaria mille.*

[4] Mitteis II, 1, 60, 68.

mit Freundt[1] als eine Wiedergabe des griechischen ὁμολογεῖ zu betrachten, dagegen darf *fatetur*[2] am Eingang der Urkunde wohl als eine Übersetzung dieses griechischen Wortes gedeutet werden.

Doch es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, dem griechischen Einfluß auf diese Urkundenform weiter nachzugehen;[3] denn zu der Zeit, als wir dieser Objektivformulierung begegnen, d. h. in den Ravennater Papyri, ist sie schon im Absterben. Nur in dem abgeschlossenen kurrhätischen Gebiete vermag sich in einer deutlichen Erstarrung die *constat*-Urkunde für Kaufgeschäfte zu erhalten. In Italien weicht sie immer mehr der subjektiven *carta*. Daß sie auch in Gallien nicht unbekannt war, scheint mir durch zahlreiche und gerade die ältesten erhaltenen Formeln erwiesen zu werden.[4] Als Beispiel sei genannt F. Andec. 4: *constat me vendedisse et ita vindedi* usw. Es ist sehr bezeichnend, daß in den fränkischen Formeln trotz der Beibehaltung des *constat* die objektive Fassung regelmäßig in die subjektive umgesetzt ist.

Wir sehen also, daß die Objektiv-Urkunde, die wie das pompejanische Chirographum ursprünglich allein zu Beweiszwecken gedient haben muß, sich mit einzelnen Elementen der modernen byzantinischen Urkunde verbindet und in Gallien wie in Italien schließlich der aus dem byzantinischen Rechtsverkehr übernommenen *epistola* weicht. — Gerade der Fortschritt, den die neue griechische Urkunde durch ihre dispositive Wirkung gegenüber der römischen Beweisurkunde bezeichnete, wird ihre lebhafte Aufnahme im ganzen Reiche veranlaßt haben.

Erkennen wir diesen hier nur in aller Kürze dargestellten Zusammenhang an, so sind auch einzelne Übereinstimmungen zwischen fränkischen und griechischen Poenformeln ohne weiteres verständlich. Übernommen in die spätrömische Urkunde Galliens, die uns so gut wie völlig verloren ist, wirkt die griechische Klausel auf die fränkische ein.

Wir wollen versuchen, die ursprünglich griechischen Elemente in fränkischen und italischen Poenformeln festzustellen.

Zuerst ist hervorzuheben, daß die Gewährleistungsklausel in der griechischen Urkunde wesentlich anders formuliert ist, als in der römischen. In dieser heißt es, daß bei erfolgreichem Eingriff (*evincere*) eines dritten der Verkäufer das *duplum* zahlen werde. Demgegenüber bringen die griechischen βεβαίωσις-Klauseln die Zusage der Gewähr-

---

[1] S. 20, 78.
[2] Brunner RGU. 19f., Freundt, Wertpapiere I, 19f. Vgl. F. Andec. 35, 36.
[3] Vgl. o. S. 86.
[4] Formulae Andec. 4, 9, 21, 25, 27 *venditio*; 22, 38, 60 *cautio*; 44 *securitas de raptu*. — F. Turon. 5, 8, 9, 42. — F. Marc. II, 20, 21, 22, 26.

leistung in der Fassung schärfer zum Ausdruck. Sie erklären: wenn der Veräußerer seine Gewährleistungspflicht nicht erfülle, den Angriff nicht abwehre (*εἰ ... μὴ βεβαιῶ*), solle er eine genannte Strafe zahlen. Man wird in diesen Abweichungen keinen sachlichen Unterschied sehen dürfen. Die griechische Fassung ist einfach aus der Geschichte der *βεβαίωσις* zu erklären.[1] Für uns ist hier wichtig, daß das spätere italische Gewährleistungsversprechen, das Gelöbnis der *defensio*, sich nicht an die Eviktions-, sondern an die *βεβαίωσις*-Klausel anlehnt. Man darf diese Veränderung in der italischen Formel also nicht mit v. Sufflay[2] auf germanischen Einfluß, sondern muß sie vielmehr auf das griechische Vorbild zurückführen. In den Ravennater Urkunden hat sich die Fassung der Eviktionsklausel freilich noch erhalten, während sie später in Italien durch die *defensio* verdrängt ist. Den fränkischen Poenformeln dagegen ist nicht nur die Eviktionsklausel verloren, auch die *defensio* wirkt hier im allgemeinen nicht mehr lebendig.[3]

Ferner wird in der griechischen Poen neben dem Gewährleistungsversprechen vom Veräußerer gelobt, daß weder er noch seine Erben das Rechtsgeschäft anfechten würden.[4] Diese Zusicherung findet sich in der Praxis der altrömischen Urkunden noch nicht. In den Ravennater Papyri beginnt man bereits, dieses Parteiversprechen hervorzuheben.[5] Seitdem wird in italischen Urkunden die Fassung der griechischen Strafklausel zur Regel. Neben der einfachen Zusage der Partei, den Vertrag nicht anfechten zu wollen, steht auch häufig, wie im Griechischen, das doppelseitige Versprechen, indem bei eignem Angriff und bei Gewährschaftsbruch eine Strafe gelobt wird.[6] — In fränkischen Poenformeln nun ist die Parteierklärung, bei eigenem Eingriff in den Bestand des Rechtsgeschäftes straffällig zu werden, ein sehr wesentlicher Teil ihres Inhalts. Loening[7] wollte diese Eigenschaft der fränkischen und der ihr verwandten Strafklauseln aus dem Einwirken germanischer Rechtsauffassung erklären. Wir werden aber

[1] Über *βεβαίωσις* s. Mitteis II, 1, 188ff.
[2] WSB. 147, 123.
[3] S. unten S. 104ff.
[4] Berger, Strafklauseln 127. — Über die juristische Bedeutung dieses Versprechens siehe die interessanten Ausführungen von Rabel, Haftung 30ff.
[5] Z. B. Marini 118 (a. 540) *et profitetur, nullum se in posterum heredesque suos adversus eundem emptorem, procuratorem, eredes, successores eius desuper ac re aliquam aliquando causam, rem, litem, actionem, petitionem, repetitionem, controversiam in rem vel in personam habere habiturumve esse.* Ähnlich Marini n. 114, 115 (= Spangenberg n. 49, 50). Vgl. Rabel, Haftung 34, 41f.
[6] Außerdem haben zahlreiche italische Urkunden, beispielsweise im CDL., nur die *Defensio*-Klausel und nennen die Strafe für eigenen Angriff der Partei nicht.
[7] Vertragsbruch, S. 544.

jetzt anzunehmen haben, daß diese Bestimmung von den Germanen nicht neu geschaffen, sondern nur von ihnen erhalten und erweitert wurde, daß sie aber aus der griechisch-römischen Urkunde hervorgegangen ist.[1]

Der reingriechische Einfluß läßt sich aber für einzelne Bestandteile der Strafklausel noch deutlicher zeigen.

Nach dem Vordersatze der griechischen Formel, z. B. *ἐὰν δὲ ἐπέλθω ἢ μὴ βεβαιῶ,*[2] steht gewöhnlich die Wendung: *ἡ τ᾽ ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ*[3] (— folgt Nennung der Strafe —). Ähnlich steht an der gleichen Stelle in der fränkischen Klausel: *affectum, quem inchoavit, non obteniat* (St. Gallen 126 u. a.); *perverse machinationis sue non obtineat effectum* (St. Gallen 227); *non eius praevaleat audacia, sed* (Fulda 534); *petitio eius nullum habeat effectum, sed* (Brioude 176); *sua voluntas vel conatus in nullum obtineat effectum, et insuper* (G. c. XII. 1. 297, vgl. F. Turon. 25); *irrita sit eius machinatio, et* (F. Sang. misc. 14). Noch näher ist die Anlehnung in den Urkunden des Cod. Cavensis: *questio et causatio nostra inde sint bacua, et* (n. 21); *de questio nostra taciti et bacui maneamus, et* (n. 34); *questio nostra sit vacuo, et* (n. 35). Auch die Wendung: *et quod repetit evindicare non valeat*, die sehr früh gern an den Schluß der Poenformel gerückt wird,[4] scheint auf dasselbe griechische Vorbild zurückzugehen. Diese Prägung ist übrigens in Urkunden Italiens fremd. Wo sie hier gebraucht wird, geht sie auf fränkischen oder alamannischen Einfluß zurück.

Die griechische Klausel: *καὶ μηδὲν ἧσσον ἡ πρᾶσις κύρια* (M. II. 2. 256); *καὶ μηδὲν ἧσσον τὰ διωμολογημένα κύρια εἶναι* (M. II. 2. 158); *καὶ μηδὲν ἧσσον τὰ διομολογημένα μένειν κύρια* (M. II. 2. 159); *χωρὶς τοῦ μένειν* (bzw. *εἶναι*) *κύρια τὰ προγεγραμμένα* (vgl. Berger 47ff.) — ist in der fränkischen und italischen *permaneat*-Klausel, die der Poenformel folgt, erhalten,[5] z. B.: *nihilominus epistola atque definitio ... omni tempore firma et stabilis perduret* (F. Andec. 46); *et nihilominus donatio nostra firma permaneat* (Pardessus 188); *et nihilominus praesens cartula ista omni tempore firma et stabilis permaneat* (St. Gallen 11).

---

[1] Auch die Verben, die in mittelalterlichen Poenformeln den Eingriff bezeichnen, stimmen mit den griechischen überein; z. B. *ἐπελεύσεσθαι, ἐπέρχεσθαι, ἐπιπορεύεσθαι* (Berger, S. 125f.). — *Contraire, contravenire* (s. u. S. 108f.).

[2] Mitteis II, 2, 256.

[3] Berger, Strafklauseln S. 127, weist darauf hin, daß die schon in ptolemäischen Kaufurkunden bekannte Bestimmung sich nur auf die Angriffe des Verkäufers und seiner Rechtsnachfolger beziehen kann. In den fränkischen Formularen richtet sich die entsprechende Formel auch gegen den Eingriff Dritter.

[4] Z. B. F. Andec. 2.

[5] Vgl. Rabel, Haftung 53.

An diese Klausel schließt sich in der griechischen Urkunde die Stipulationsformel. An den gleichen Stellen findet sich das spätrömische *stipulatione subnixa.*

Auf Grund der griechischen Poen soll der vertragsverletzende Urkundenaussteller oder sein Ersatzmann, eine Mittelperson, die Strafe zahlen: z. B. *καὶ προσαποτείσω ἢ ὁ ὑπὲρ ἐμοῦ ἐπελευσόμενος τῷ ὠνουμένῳ ἢ τοῖς παρ' αὐτοῦ ... διπλῆν τὴν τιμὴν* (M. II. 2. 256). — Dem *ὁ ὑπὲρ* entspricht die römische *interposita, supposita persona.*[1] Diese finden wir denn auch häufig in den Strafformeln der italischen und der kurrhätischen Urkunde, ferner in einer Anzahl Urkunden aus fränkischem Gebiet.

Der in der byzantinischen Poenformel entstandenen Floskel, ‚*ὁ μὴ εἴη*‘ (Berger 3. a. 3) entspricht das in der fränkischen Strafklausel beliebte ‚*quod absit*‘.[2]

Schließlich erinnern wir noch an die in fränkischen Poenformeln häufige Bestimmung, daß der Fiskus einen Anteil an der Strafsumme erhalten soll. Man ist bisher geneigt gewesen, darin eine rein germanische Bildung zu sehen.[3] Solange man nun das griechische Urkundenwesen zur Erklärung der spätrömischen und fränkischen nicht heranziehen mag, ist diese Vermutung durchaus geboten. Wenn es aber als richtig gelten darf, daß die griechische Urkunde etwa seit byzantinischer Zeit stark auf weströmische Gebiete eingewirkt hat, dann wird es recht wahrscheinlich, daß diese Einzelbestimmung aus den griechischen Vorbildern zu erklären ist. In griechischen Strafformeln wird nämlich häufig neben der Strafzahlung an die geschädigte Partei noch eine solche an die öffentliche Gewalt bei Vertragsbruch zugesichert. Diese Fiskalmult[4] ist von Mitteis[5] auch in den späteren Quellen des römischen Rechts nachgewiesen. Sie findet sich auch in einigen Ravennater Papyri.[6] Nachdem man ihr Vorkommen daselbst

---

[1] Berger, Strafklauseln 62ff.; Mitteis II, 1.

[2] F. Marc. II, 4, 6, 32; Bitur. 15c; Lindenbrog 14; Aug. A. 14; Sang. S. 18; Extravag. 19, 20. — Ob man die noch häufigere Wendung ‚*quod futurum esse non credo*‘ (F. Andec. 6, 23; Marc. II, 3, 7, 10, 11, 19, 22, 29, 36, 39 u. v. a.); ‚*quod fieri non credo*‘ (F. Andec. 40, 58 u. v. a.); ‚*quod evenire non credo*‘ (St. Gallen 214, 225, 232, 297, 305, 327) und zahlreiche ähnliche, meist auf *credo* (oder *credimus*) ausgehende Floskeln auf dieselbe Quelle zurückzuführen hat, bleibt zweifelhaft. Häufig werden beide Redewendungen nebeneinander gebraucht.

[3] Diese Auffassung liegt Loenings Darlegungen, Vertragsbruch, S. 581ff., zugrunde.

[4] Über sie handelt Mitteis II, 1, 77, 189; Derselbe, Reichsrecht 525ff. Berger, Strafklauseln 31ff., 38ff., 93ff.; Sjoegren 43.

[5] Reichsrecht 525f.

[6] Vgl. Mitteis, Reichsrecht 533f.

auf germanischen Einfluß hatte zurückführen wollen, wies Mitteis[1] schon darauf hin, daß hier doch Anlehnung an das griechische Vorbild erwägenswert ist. In späteren Urkunden Italiens wird nun die Fiskalmult in der Poenformel nirgends mehr erwähnt. Dagegen bemerken im fränkischen Rechtsgebiet die Strafklauseln sehr häufig, daß dem Fiskus ein Anteil an der Bußsumme zukomme.[2] Diesen fränkischen Bestimmungen ist auch bisher dieselbe Bedeutung zugeschrieben, die die Fiskalmult im griechischen Rechtsleben hatte, und zwar ohne daß man die gleiche griechische Erscheinung für die Erklärung berücksichtigte.[3] Er ist also, wie ich glaube, richtiger, auch hier auf das griechisch-römische Vorbild zu weisen, als eine autochthone fränkische Neubildung zu vermuten.[4]

Nach allem aber, was hier über die Ähnlichkeiten zwischen den verschiedenen Strafklauseln zusammengestellt ist, darf nun wohl als zweifellos gelten, daß eine Anzahl von Elementen der griechischen Poenformel auf die spätrömische Urkunde nicht nur Italiens, sondern auch Galliens eingewirkt hat.

Aber damit sind, wenn wir auch eine Weiterentwicklung voraussetzen, die Grundlagen der fränkischen Poen noch nicht vollkommen erklärt.

Betrachten wir eine Strafklausel wie F. Andec. n. 9: *et si quis, ego ipsi aut aliquis de heretibus meis vel qualibet extranea persona, qui contra hanc vindicione, quem bona volumptate fieri rogavi, agere conaverit, inter tibi et fisco soledus tantus vobis conponat . . .*

Das Relativum *qui* ist durchaus überflüssig, ja sinnlos; denn in dieser Fassung hat der Vordersatz kein regierendes Verbum. Es ist überaus merkwürdig, daß diese unsinnige Konstruktion im fränkischen Reiche sehr weit verbreitet ist und sich durch fortdauernde Tradition sehr lange erhält.[5] Von einigen Schreibern, die wohl eine Verbesse-

---

[1] Reichsrecht 53.

[2] Näheres s. unten S. 109ff.

[3] Nach Brunner, Forschungen 665, verfolgt „die Verabredung, daß das Strafgedinge“ zwischen dem vertragstreuen Kontrahenten und der richterlichen Gewalt „geteilt werden soll . . ., den Zweck, die richterliche Gewalt in das Interesse an der Bestrafung des Vertragsbruches hineinzuziehen. In Andec. 57 heißt es geradezu, daß die Konventionalstrafe geteilt werden soll *una cum iudice intercedentem*“. Ähnlich urteilt über den Charakter dieser Strafbestimmung Bluhme a. a. O., S. 221f. Vgl. dazu Loening, Vertragsbruch, S. 582 a. 61, ferner Sjoegren, S. 145. Weiteres noch unten S. 109. Über die griechische Fiskalmult s. Mitteis (a. a. O.) II, 1, 76; Reichsrecht 523ff.

[4] Ähnlich äußert sich schon Sjoegren S. 146.

[5] F. Andec. 9, 19, 27, 34, 35, 36, 37, 45, 49; Turon. App. 2, 3; Bitur. 9; Senon. 1, 2, 4, 5, 6, 14 u. a.; Merkel 9; Lindenbrog. 6, 8; Aug. A. 14, 17; Aug. B. 24, 34, 36, 37, 38, 42. Fast in der Hälfte der St. Galler Strafformeln. Sehr häufig in Weißenburger und auch in Fuldaer Urkunden. Aus der Fülle der anderen Bei-

rung beabsichtigten, ist der Text sogar noch verschlechtert, indem sie statt *qui* die Form des weiblichen Relativums, *quae*, einsetzen und damit den Relativsatz allein auf *persona* beziehen.[1] In vielen Fällen ist freilich *qui* nicht gebraucht und so die Konstruktion einwandsfrei gestaltet.[2] Daneben ist von anderen unter Beibehaltung des Relativums eine richtige Konstruktion dadurch erreicht, daß *qui* von einem vorangehenden *est,*[3] *adest,*[4] *sit,*[5] *erit,*[6] *extiterit,*[7] *surrexerit,*[8] *inventus fuerit,*[9] *venerit,*[10] *fuerit*[11] abhängig wird. Im einzelnen dieser Fälle — ich denke besonders an die St. Galler Urkunden — ist es so gut wie sicher, daß es sich um selbständige Besserungen des Urkundenschreibers handelt. Aber durch eine bemerkenswerte Anzahl von Formeln mit *fuerit* wird doch nahegelegt, daß das Relativum aus solchen Formulierungen stammen könne, in denen später das Hilfsverbum ausgefallen ist.

Auf jeden Fall ist es bei der erstaunlichen Verbreitung dieses überflüssigen Relativums sicher, daß es sich nicht um räumlich beschränkte Teilerscheinungen innerhalb des fränkischen Gebietes handelt, sondern daß schon in dem gemeinsamen Ausgangspunkt dieser Formeln, in der spätrömischen Urkunde Galliens, eine Fassung in Gebrauch war, die wir in den griechischen Urkunden nicht finden.

Leider sind uns aus dem römischen Gallien keine Urkunden mit

---

spiele seien genannt: Dijon 53, 90; Mittelrh. UB. 25, 31, 32, 34; Pardessus 196, 348, 432; Aniane 51, 290; Amiens 1; Redon 209. Sehr viele Beispiele sind auch in den Urkunden des Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny zu finden.

[1] Z. B. Pardessus 474, 476, 481, 485, 502; St. Gallen 102, 165, 244, 245, 252; Fulda 22, 24, 157; Lorsch (Klein) 74, 122, 204, 230; Regensburg 34, 35; Schäftlarn 12; Dijon 91, 110, 167; Brioude 155; Beaulieu 10, 18, 22; Cluny 39. — Tiraboschi n. 20 ist auf fränkischen Einfluß zurückzuführen.

[2] In Italien findet sich das Relativum in dieser Verwendung nirgends. In CDL. 146 geht es auf fränkischen Einfluß zurück.

[3] F. Aug. B. 35; St. Gallen 242, 274.

[4] F. Aug. B. 41; St. Gallen 100.

[5] St. Gallen 191, 373, 414.

[6] Württemberger UB. I, 136.

[7] Mittelrh. UB. 58; Poitiers 400.

[8] CDL. 162 (fränkischer Einfluß). In angelsächsischen Urkunden: Birch 395, 406, 419, 449, 467, 506, 507, 616, 837.

[9] St. Gallen 589, 607.

[10] Toscana I, 54, 64; II, 7. Portugalliae Mon. 8. España 40.

[11] F. Andec. 1c, 2, 4, 6, 8, 20, 21, 23, 25, 39, 40, 42, 44, 46, 54, 55, 56, 57, 58; Turon. 1, 4—10, 12, 14, 16, 17, 18, 23, 26, 38; Bignon. 2, 3, 14; Merkel 16—18, 20, 21, 23 (*fuero*: 1, 7, 10, 13b, 31); Lindenbrog. 15; Extravag. 10; Flav. Add. 1, 3; Tiraboschi 20 (*fuero*); Pardessus 404, 540; Beaulieu 59; G. c. XIV, I n. 26, 38, VI, I, 103, n. 2; Cluny 40; Redon 2, 64, 69, 116, 152, 153, 183, 196, 214, 227; Weißenburg 151, 156; Freising 75; Mittelrh. UB. 42; Mondsee 120.

Eviktionsklausel überliefert. Dürfen wir die Fassung *et si fuerit quis..., qui* als ursprünglich ansehen, so ist es wahrscheinlich, daß sie von der römischen Eviktionsformel ausgeht. Denn im Vordersatz dieser Klausel wird nach der Natur ihres Inhaltes nicht von einem Vertragschließenden, sondern von der evicierenden dritten Person die Rede sein. In derselben Weise scheint die Wendung *et si fuerit quis..., qui* ursprünglich allein auf eine dritte Person gemünzt zu sein.

Ein sicheres Resultat kann bei dem Mangel an Quellen diese Überlegung freilich nicht geben. Außerdem bleibt noch eine andere Möglichkeit sehr erwähnenswert, daß nämlich *qui* aus einem früheren *quis* hervorgegangen, und daß Hilfsverbum *fuerit,* wie weit es auch verbreitet ist, erst später eingesetzt sei.[1] Wenn das richtig ist, so ist die Beeinflussung durch die Eviktionsklausel vollkommen sicher. Wir würden annehmen dürfen, daß auch in Gallien die uns sonst bekannte Formulierung dieser Klausel verbreitet war, welche an der entsprechenden Satzstelle nicht das Relativum, sondern sinngemäß *quis* verwendet. Wir sehen diese Fassung der Eviktionsformel regelmäßig in den siebenbürgischen Mancipationsurkunden[2] und auch noch in den Ravennater Papyri.[3]

Mag also *fuerit* ursprünglich sein oder nicht, wir dürfen in beiden Fällen aus dem Vorhandensein des Relativpronomens auf eine Einwirkung durch die römische Eviktionsformel schließen.[4] — Auf den Zusammenhang mit dem römischen Gewährleistungsversprechen weist ferner die häufige Verwendung der *poena dupli.* Auch der häufige Gebrauch von *tantum et alterum tantum* für das *duplum* geht auf das *alterum tantum* der römischen Eviktionsklauseln zurück.[5]

Wir können unsere Betrachtungen über die antiken Vorbilder der mittelalterlichen Strafklauseln hiermit abschließen. Der Zusammenhang der späteren Formeln und altrömischen Erscheinungen bedurfte, so

---

[1] Soweit ich sehe, ist in den fränkischen Poenformeln an dieser Stelle *quis* nur gebraucht in F. Andec. 59: *se nos ipsi aut heredis vel propinqui nostri seu quislibet opposita persona, quis ad traditis convenientias ipsa femina commodolare voluerit aut contra epistola hec agere, cui timptator fuerit soledus tantus componat.*

[2] CIL. III, 2, p. 940/1 (a. 142) Sklavenkauf: *et si quis eum puerum, quo de agitur, parten ve quam quis ex eo evicerit*... Vgl. daselbst n. 6, p. 937 (a. 139), n. 8, p. 945 (a. 159), n. 25, p. 959 (a. 160).

[3] Marini n. 112 (a. 591) Kauf: *Si quis autem suprascriptas sex uncias fundi supra memorati G. de quo agitur partenve earum in aequam partem aut usum fructum quis evicerit....*

[4] *evincere* der römischen Eviktionsklausel ist mir im fränkischen Gebiet nur bekannt in Urkunde: Fulda 26.

[5] *alterum tantum* findet sich auf siebenbürgischen Wachstafeln (CIL. III, 2, p. 936/7). Den griechischen Urkunden dagegen ist, soweit ich sehe, eine entsprechende Wendung unbekannt. — Vgl. auch Sjoegren, S. 108.

weit er schon von Forschern behandelt ist, nur kurzer Erwähnung. Wir hatten den größeren Teil dieser Ausführungen naturgemäß der griechischen Urkunde und der griechischen Poenformel zu widmen, deren Beziehung zu fränkischen und italischen Strafklauseln von uns zu erschließen war. Die formalen Elemente, aus denen sich die mittelalterliche Strafformel, soweit sie Vermögensstrafen androht, aufgebaut hat, stammen also aus der griechischen Poen und der römischen Eviktionsklausel, die sich in spätrömischer Zeit beide verbunden haben.

II. Die Poenformeln in Privaturkunden des frühen Mittelalters

1. Die zur Strafleistung verpflichteten Personen

In der griechischen und römischen Strafklausel verpflichtet der Urkundenaussteller sich und seine Erben bei Vertragsbruch Strafe zu zahlen. Die Poenformeln Italiens haben den gleichen Charakter der Konventionalstrafe bewahrt.[1] Auch hier sind es Aussteller, Erben oder Rechtsnachfolger, die zahlen sollen. Strafen, die in gleicher Weise nur die vertragsbrüchige Partei treffen, sind auch in fränkischen Urkunden bekannt. Sie beschränken sich hier jedoch im wesentlichen auf Schuldurkunden.[2] Bei Veräußerungsurkunden dagegen richtet sich die Strafandrohung in der Regel auch ausdrücklich gegen eine dritte Person.[3] Es ist aber von vornherein nicht immer sicher, ob unter dieser jede beliebige dritte gemeint ist, oder ob es sich nur um einen Vertreter oder Partei handelt. Soweit dieser mit Sicherheit unter einer der zahlreichen Bezeichnungen für die dritte Person zu verstehen ist, hat die Poen noch den Charakter der Konventionalstrafe. Ihre Bedeutung ändert sich aber, sobald die Bestimmungen gegen jeden Verletzer in Kraft treten sollen.

Um entscheiden zu können; gegen wen sich die Strafe jedesmal richtet, sind zuvor die einzelnen Bezeichnungen, die für die dritte Person gebraucht werden, zu betrachten.

---

[1] Einzelne Ausnahmen s. bei Sjoegren, S. 101, a. 2.

[2] Vgl. darüber Sjoegren, S. 130ff.

[3] Es handelt sich um Verkauf (mit Einschluß der *venditio, qui se ipsum vendit*), Tausch, Schenkung, *libellum dotis*, Testament, *donatio post obitum*. Dazu kommen *adoptio*, Freilassung, *epistolae conculcatoriae, cartae compositionales*. Vgl. darüber Sjoegren, S. 132f.

Wir haben hier drei Gruppen zu unterscheiden.

I. Die weiteste Bedeutung haben Worte wie: *quislibet-,*[1] *quaelibet-* (*qualibet-, quilibet-*),[2] *qualiscunque-,*[3] *aliqua-,*[4] *ulla persona;*[5] *aliquis* (*quilibet*) *homo;*[6] *quislibet* (*aliquis*) *hominum;*[7] *ullus vivens homo super terram;*[8] *quis;*[9] *aliquis;*[10] *quislibet;*[11] *quicumque.*[12]

II. Als außerhalb der Partei stehend werden ausdrücklich genannt: *extranea persona;*[13] *externus.*[14]

III. Einen Vertreter bezeichnen *procurator,*[15] *persona ad vicem suam.*[16] Desgleichen weisen auf diesen, bzw. einen untergeschobenen Mittelsmann der Partei, zum mindesten ursprünglich, die Benennungen: *supposita-* (*soposita-*),[17] *superposita-,*[18] *interposita-,*[19] *submissa-,*[20] *subrogata-,*[21]

---

[1] Z. B. F. Turon 1, 4, 5, 6 u. a.; F. Aug. B. 2, 6.

[2] Z. B. F. Andec. 25, 44; Marc. II, 4, 10, 11, 20; Aug. B. 16, 17; St. Gallen 385.

[3] Z. B. F. Aug. A. 15; St. Gallen 199, 257, 641.

[4] Z. B. F. Andec 42; St. Gallen 461, 657.

[5] Z. B. St. Gallen 456, 473, 544, 545, 582, 644, 718.

[6] Z. B. Passau 24; Brionde 2, 35; Aniane 313.

[7] Z. B. St. Gallen 308, 528; Fulda 68.

[8] Beaulieu 71.

[9] Z. B. F. Marc. II, 52; Merkel 17; Lindenbrog 11; Aug. B. 2; Sang. misc. 18, 22; Sang. S. 6, Add. 4; — *quis* faßt sehr häufig die Bezeichnungen für Aussteller, Erben und Dritten zusammen, z. B. St. Gallen 283. *Si quis vero . . . ipse aut eredes mei aut ulla opposita persona vel qui contra anc traditionem . . . venire temtaverit.* Oft steht es, wie in den anfangs genannten Belegen, ohne diese Einzelangaben. Die kürzere Fassung ist besonders in rechtsrheinischen Gebieten beliebt.

[10] Z. B. St. Gallen 143.

[11] Z. B. St. Gallen 204.

[12] Z. B. Marc. II, 7, 8, 24, 29, 36.

[13] In den Formulae Andec. 1c, 2, 9, 19, 20, 21, 27, 40, 56, 58; Turon App. 2, 3; Senon 11; Merkel 1, 7, 13b, 31, 36; Lindenbrog 1, 2, 6, 8, 15, und in zahlreichen Urkunden, sehr häufig in Weißenburg und Passau.

[14] Fulda 534; Lorsch (Klein) 365.

[15] Spangenberg 49, 55.

[16] F. Andec. 5, 43.

[17] Häufig in Italien: z. B. M. d. Lucca 81; CDL. 23; Spoleto 61; Toscana I, 58, II, 12, 27, 33, 40, I, 27 (soposita p.); Bull. d. ist. st. Ital. XXII, 43. Auch in Katiliem: Col. d. priv. . . . de la corona de Castilla VI, 6. — In den Formelsammlungen und in Urkunden bei Pardessus ist es, soweit ich sehe, nicht gebraucht. Doch Aniane 56, 290; G. c. VI, 2; Brioude 192; bei Wartmann nur in rhätischen Urkunden, daselbst als *supposita p.* n. 72, 165, 174, 180, 224, 235 u. a., oder *sopposita p.* n. 259, 266, 267, 270 u. a. Auch in n. 6 u. 40 scheint mir durch dieses Wort rhätischer Einfluß erwiesen zu sein. Über den Zusammenhang mit der griechischen Bezeichnung ὁ ὑπὲρ s. oben S. 91.

[18] St. Gallen 173 (rhätische Urkunde).

[19] F. Bitur 15c; Cluny 52; vgl. Sjoegren, S. 142 a. 1.

[20] Farfa 74, 186, 194, 196, 202, 216, 220, 226, 237, 239 u. a.; Cod. Cav. 27; M. d. Lucca 10, 13, 79, 81, 89; CDL. 137, 165, 187, 206, 290; Toscana I, 3, II, 3; Tiraboschi 37. Auch Kandler, C. D. Istriano a. 847.

[21] F. Extravag. 11; Beaulieu 131; Aniane 318; Brioude 26, 60, 282; Regensburg 6, 40.

conducta-,[1] *conrogativa-,*[2] *apposita-,*[3] *admissa-* (*amissa-*),[4] *intromissa-* (*intermissa-*),[5] *immissa-,*[6] *emissa-,*[7] *missalis-,*[8] *aliunde introducta-,*[9] *contraposita-,*[10] *obmissa persona.*[11] Dieselbe Bedeutung[12] kommt ursprünglich auch der weitaus häufigsten unter allen diesen Bezeichnungen, der *opposita persona,*[13] zu.

Der Sinn der Worte, die wir zu den beiden ersten Gruppen zählten, ist so klar, daß er nicht mißverstanden werden konnte. Da beide Arten von Bezeichnungen in den Poenformeln der frühesten uns bekannten fränkischen Formeln schon gebraucht werden, ist es sicher, daß sich nicht erst in unseren Quellen eine Umbildung des Strafversprechens der Partei zur Strafandrohung gegen jeden Dritten vollzieht, sondern daß eine solche Umformung im sechsten Jahrhundert schon geschehen war.

Außer den vereinzelten Belegen für *procurator, persona ad vicem suam,* handelt es sich noch in italienischen Urkunden regelmäßig um Mittelspersonen bei *supposita-* (*soposita-*), *apposita-*, *submissa-*, *emissa-*, *missalis persona.*[14] Von diesen Benennungen lassen sich *submissa-*

---

[1] Brioude 4, 23.

[2] Redon 209.

[3] F. Aug. B. 18, 14; Weißenburg 194, 243, 250, 258, 261, 263, 265, 267, 270 u. a.; Freising 17, 112; Dijon 67; Utrecht 22; Mittelrh. UB. 6; Mondsee 136; Pardessus 186, 328, 592; Amiens 1; Redon 43; Farfa 38, 51, 76, 90, 96, 375, V, 210.

[4] Dijon 84; Aniane 56, 61, 113, 290, 319; Conques 1.

[5] Beaulieu 10; G. c. II. I, 5; XIV. I, 55; Cluny 231.

[6] Fulda 24; Brioude 155, 192, 251; Beaulieu 3, 20 u. v. a.; G. c. I, 56; II, 6.

[7] F. Senon 2; Extravag. I, 9; Flavin. 7, 43, Add. 1; St. Gallen 190; Freising 23, 31, 344, 492, 671; Regensburg 34, 35, 40; Dijon 77, 83, 90, 95, 96; Zapf 13, 17; Mittelrh. UB. 42; Mondsee 59; Lorsch 320; Pardessus 196, 404; Brioude 37, 39, 134, 136, 172, 187; Autun 74; G. c. II, 165; XIV, 18, p. 33; Cluny 13, 14, 18, 27, 35, 36 u. v. a.; Redon 214, 226, 229; Farfa 327, 352, 375; Spoleto 61.

[8] Toscana II, 50, 65.

[9] G. c. XIV. I, 29.

[10] Brioude 39, 134, 187.

[11] St. Gallen 271; Schäftlarn 3; G. c. XII, 1.

[12] S. oben S. 91.

[13] F. Andec. 4, 6, 23, 34, 35, 36, 59; Avern. 4; Marc. II, 6, 19, 32; Turon. App. 2, 3; Bitur. 9; Senon. 1, 2, 4, 5, 6 u. a.; Merkel 9, 10; Aug. B. 35; Sang. misc. 14; Sang. S. 21; Extravag. I, 8; Flavin. 7, 8; Emmeran. 8. Es ist nicht erforderlich, aus den zahlreichen fränkischen, alemannischen und bayrischen Belegen Beispiele anzuführen. In Italien findet sich die Bezeichnung *opposita persona,* soviel ich sehe, nur in Farfa 352, Borelli 289, die fränkischen Einfluß zeigen.

[14] Diese Bezeichnungen werden verbunden mit *per*: z. B. Farfa 216: *si aliquando nos vel posteri nostri contra te, Maure, vel contra conjugem tuam aut contra vestros haeredis de suprascripto casale vel rebus, quas vobis in convenientia dedimus, agere aut causare voluerimus vel tollere aut per quodlibet ingenium contraire per nos aut per summissam personam quaesierimus* .... Vgl. n. 74, 76, 96, 186, 220, 226 u. a.;

und *missalis persona,* soweit ich sehe, nur in Italien nachweisen.[1] Die übrigen hier genannten begegnen auch außerhalb Italiens. Doch ist schwer zu sagen, ob darunter auch dort noch immer an ein Vertretungsverhältnis gedacht wird oder nicht. Wahrscheinlich haben diese Worte in fränkischen und verwandten Urkunden keine technische Bedeutung mehr.[2] Denn eine deutliche Kennzeichnung dieser Personen als Vertreter, wie sie in Italien üblich ist,[3] findet sich dort nicht.[4]

Am weitaus häufigsten wird die dritte Person in der fränkischen Poenformel als *opposita persona* bezeichnet. Ursprünglich ist darunter wahrscheinlich eine Mittelsperson zu verstehen.[5] Es lag aber nahe, daß sich durch die in *opposita* enthaltene Präposition *‚ob‘* der begriff der feindlichen Person, des ‚Gegners‘ bildete.[6] In den Poenformeln findet sich nun für die vermutlich frühere Bedeutung als Mittelsperson kein sicherer Anhalt mehr. Selbst Sjoegren der im Gegensatz zu Loening noch für diese Zeit an dem früheren Wortsinn festhalten will, kann aus den Quellen keine Zeugnisse zu seinen Gunsten anführen. Er möchte die *opposita persona* in erster Linie auf den *potentior* deuten.[7] Nun ist aber die Erwähnung der *potentior* (*potens*) *persona*, wie Sjoegren selbst hervorhebt, sehr selten.[8] Ferner wird in diesen wenigen Fällen irgendein Zusammenhang mit der *opposita persona* nicht ersichtlich. Daß die *potens* (*magna*) *persona* unter der *opposita*- oder *quaelibet persona* inbegriffen werden kann, ist selbstverständlich. Wenn man in erster Linie auf den *potentior*

Cod. Cav. 27; M. d. Lucca 10, 13, 79, 81, 89; CDL. 23; Toscana I, 3, 58; II, 3, 12, 27, 33, 40, 65.

Man sagt *summissa nostra* (*eorum*) *persona*: CDL. 23, 206, 290.

Es finden sich Verbindungen wie: *a nobis supposita aut emissa persona.* Spoleto 61; *per a nobis submissam personam.* Farfa 194, 196, 202, 206, 209 u. a.

[1] Außer italischen Urkunden ist mir nur ein Beleg für Istrien bekannt; s. oben S. 96 A. 20.

[3] So auch Sjoegren, S. 142.

[3] Beispiele s. oben S. 97 A. 14.

[4] Als Ausnahmen sind mir bekannt geworden, F. Extravag. II, 32: *per suspectam personam*; Brioude 4: *aliqua ab eo conducta persona.*

[5] Vgl. Sjoegren, S. 110f., 141f.

[6] Siehe Loening, S. 552. Ein Übergang von *apposita p.* zu *opposita p.*, wie ihn Loening annimmt, ist sehr unwahrscheinlich. Vgl. auch Sjoegren, S. 109.

[7] S. 141.

[8] Mir sind in Urkunden bis zum Jahre 900 nur bekannt geworden: F. Flav. Add. 1: *quislibet poteus aut inferior vel emissa persona*; Fulda 259: *aliqua potens persona*; das. n. 42: *qualibet homo aut extranea vel emissa potens aut inferior, vilis aut privatus.* Vgl. Muratori III, 36: *neque per mea submissa vel submittenda persona, majoris vel minoris, propinquis vel extraneis*; Birch 373: *Si quis regum aut principum vel qualibet magna parvaque persona.* Vgl. n. 235, 433, 435, 454. — Marseille n. 150, 165, 547.

hinweisen wollte, so lag es nahe, dies deutlicher auszusprechen. Ich glaube, es wird gerade dann, wenn der Anfechtende unter dem Schutze eines einflußreichen Großen stand, am wenigsten Aussicht gewesen sein, die in der Formel festgesetzten Strafen zu verwirklichen. Soweit man der Strafklausel Erfolg zumaß, verstand man unter der *opposita persona* den *potentior* sicherlich nicht in erster Linie.

Demgegenüber scheint sich uns aus einer Anzahl von Belegen zu ergeben, daß unter *opposita persona* in den fränkischen Strafformeln jede beliebige dem Urkundenempfänger feindliche Person verstanden wird.

Erstens wird *opposita p.* in denselben Urkundengruppen abwechselnd mit *extranea, quaelibet persona* gebraucht, ohne daß man einen Grund für die Abweichung erkennen könnte.[1] Ebenso sind Verbindungen mit diesen und ähnlichen Bezeichnungen außerordentlich häufig.[2]

Im Gegensatz zur Partei und auch zu deren Stellvertreter stehen diese Worte in Form. Bignon. 8. 9.: *nec ullus in causa eorum nec ulla opposita persona.*

Als beliebige Dritte scheint die *opposita persona* betrachtet zu werden in den Urkunden Passau 69 (a 796) *Si quis autem hanc cartam traditionis quilibet opposita persona contraire voluerit;*[3] Freising 66 (a 774) *Si quis, quod futurum esse non arbitror, quislibet opposita persona contra hanc donationem ire temptaverit;* Mondsee 13. *Si quis autem contra hanc cartam traditionis quelibet opposita persona contraire voluerit;*[4] das. n. 53. *Si quis autem ulla opposita persona contra hanc cartam donationis ... contraire voluerit.* In der Urkunde Freising 14a (a 759) werden außer dem Dritten auch die Verwandten unter *opposita persona* begriffen: *ut nulla opposita persona frangere non conetur, neque de propinquis meis neque quislibet;* vgl. Freising no. 55 (a 773) *Si quis autem ulla opposita persona quilibet contra hanc cartam traditionis contraire voluerit, nos ipsi aut aliquis ex nostris heredibus.* Dieselbe Auffassung liegt vielleicht auch zahlreichen Formulierungen Mondseer Urkunden zugrunde, wo es z. B. n. 14 heißt: *Si quis, quod futurum esse non credo, aut ego ipse aut ullus de heredibus seu proheredibus meis quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc traditionem venire conaverit aut eam infrangere temptaverit.*[5]

---

[1] Vgl. die Belege S. 96 A. 1—13.
[2] Statt vieler sei genannt: Weißenburg 46.
[3] Vgl. daselbst n. 22, 45, 73, wo *opposita persona* vor Aussteller und Erben in der Aufzählung steht.
[4] Vgl. daselbst n. 47, 115.
[5] Es kann sich hier auch um asynthetische Nebeneinanderstellung handeln. — Vgl. daselbst n. 11, 21, 30, 35, 58, 72 u. a.

Als *opposita persona* wird, wie es scheint, jeder Angreifer betrachtet in der Urkunde Wartmann 651: *Et se ego seu ullus de parentibus meis hec ita facta denegare studuerit, aut aliqua persona obposita fuerit.*

Nach den vorgetragenen Erwägungen und Belegen darf es als Regel gelten, daß mit opposita persona jeder beliebige Angreifer gemeint wird. Dem entspricht es, daß in fränkischen Urkunden bei weitaus deutlicher auf eine Vertretung gemünzten Worten, wie wir oben gesehen haben,[1] die ursprüngliche Bedeutung verblaßt ist.

Aus der bisherigen Betrachtung über die dritte Person geht mit Sicherheit hervor, daß in den Poenformeln der spätrömischen Urkunde Galliens verschiedene Bezeichnungen für die Mittelspersonen gebraucht sein müssen und teils als inhaltlose Worte, teils unter Veränderung der Bedeutung, von der germanischen Urkunde übernommen sind. Wir haben ferner gesehen, daß ein Teil der Bezeichnungen für die dritte Person nicht auf diese Quelle zurückgeführt werden kann.

Für die *extranea persona* (Gruppe II) glaube ich keine römische Vorlage annehmen zu müssen.[2] Die Verwendung dieser Worte scheint mit der Umbildung der römischen Konventionalstrafe zur fränkischen Poen aufgekommen zu sein. Denn jetzt erst wandte sich die Strafe nicht nur gegen den Aussteller der Urkunde und seine Rechtsnachfolger, sondern auch gegen jede außerhalb der Vertragsparteien stehende Person.

Um den Gebrauch von *quis*, *quislibet* und ähnlichen Worten (Gruppe I) in den Poenformeln zu erklären, ist hier auf ein formales Element hinzuweisen. Wir sahen, daß auch der Vordersatz der altrömischen Gewährleistungsklausel von dem Eingriff einer dritten spricht.[3] Außerdem müssen wir folgendes beachten:

Die dritte Person wird meist neben Aussteller und Erben genannt. Aber es gibt auch viele Belege, in denen die Poenformel sich mit einführenden Worten wie *si quis, si vero ulla persona* (St. Gallen 466), *si autem aliqua persona* (St. Gallen 657) gegen jeden Dritten wendet, ohne die Partei selbst zu erwähnen. In fränkischen, alemannischen und bayrischen Zeugnissen treffen wir diesen Brauch schon in frühester Zeit und zwar seit dem 8. und 9. Jahrhundert immer häufiger.[4] In den

---

[1] S. oben S. 98.

[2] Es ist jedoch möglich, daß schon in spätrömischer Zeit das Versprechen, selbst keinen Eingriff zu verüben und bei Eingriff einer außerhalb der Parteien stehenden Person Gewähr zu leisten, miteinander eng verbunden wurden; *extranea persona* würde alsdann zu den Zeugnissen hinzutreten, die den Zusammenhang der Poenformel mit dem römischen Gewährleistungsversprechen beweisen.

[3] S. oben S. 94, A. 2, 3. Vgl. Loening, S. 547f., 552.

[4] S. oben S. 96 A. 9.

Formulae finden wir, was beachtenswert ist, diese Fassung nie in Kaufurkunden, sondern bei Schenkungen (Andec. 54), Merkel 18, Aug. Coll. B. 2; Sang. misc. 18, 22. Sang. 6, 12, Add. 4), Freilassungen (Turon. 10, Lindenbrog. 10, 11, Visig. 6), Bestellung von Heiratsgut (Markulf II, 15, Lindenbrog. 7), Adoption (Markulf II, 13) in *cartae compositionis* (Lindenbrog. 16), in Testamenten (z. B. Markulf II, 17).

Während in Italien, wie wir gesehen haben,[1] die neben Aussteller und Erben genannte dritte Person stets als Mittelsmann zu betrachten ist, finden sich daselbst doch nicht wenige Strafformeln, die, wie die eben erwähnten fränkischen, nicht ausdrücklich Aussteller und Erben, sondern nur den Dritten nennen.[2] Alle diese italischen Formeln sind unter kirchlichem Einfluß entstanden. Jedesmal ist eine geistliche Strafe angedroht,[3] und zudem handelt es sich in keinem Falle um Kaufgeschäfte, sondern um Schenkungen,[4] Testamente,[5] persönliche Unterwerfung unter die Kirche,[6] um Privilegien[7] und Synodalurkunden.[8] Überall kommen hier Gaben an die Kirche in Betracht.

Die Androhung geistlicher Strafen bedeutet in diesen Fällen jedesmal nichts anderes, als die Wiederholung einer gesetzlich auch ohnedies geltenden Bestimmung.[9] Denn das neuerworbene Kirchengut genießt denselben Rechtsvorteil, der dem kirchlichen Vermögen als solchem zusteht. Da nun aber zahlreichen Synodalbeschlüssen gemäß[10] jeden Verletzer von Kirchengut Exkommunikation treffen soll, so gilt im einzelnen diese Bestimmung für jede Vergebung an die Kirche. Die Strafe gegen den Dritten ist also in diesen Fällen durchaus gesetzlich. Ihre Entstehung ist hier vollkommen erklärt. Die Formulierung der römischen Konventionalstrafe hat auf die Fassung dieser Strafsanktionen keinen Einfuß geübt. —

Die Anfechtung gegen ein Rechtsgeschäft ging naturgemäß meist von dem Urkundenaussteller selbst oder von seinen Nachkommen oder Sippe- und Markgenossen aus. Selbst wenn man das römische Vor-

---

[1] Vgl. insbesondere S. 97 A. 14.

[2] Spangenberg 11, 17; Farfa 168, 185, 188, 232, 289, 365; M. d. Lucca 41, 44, 49, 58; CDL. 2, 16, 48, 148, 308; Toscana 1, 39, 51; Guttala 29; Fonti per l. st. d. It. 12; Muratori V, 367; Lupi 627.

[3] Ausnahmen: Farfa 44; Fonti per l. st. d. It. 30, 39.

[4] Farfa 185, 188, 232, 236, 365 u. a.

[5] Spangenberg 11, 17; CDL. 287, 308; Lupi 627; Farfa 168.

[6] Toscana 39, 51.

[7] CDL. 48, 148; Fonti per l. st. d. It. 12.

[8] Vgl. Sjoegren, S. 147.

[9] Kandler a. 579.

[10] Vgl. E. Loening II, 685f.; vgl. Chronicon Farfense 144. Beispiel für erfolgte Exkommunikation: Grénoble, S. 59ff.

bild nicht gehabt hätte,[1] lag es nahe, diese Personen besonders häufig zu erwähnen. Neben *heredes* sind die Bezeichnungen *proheredes*[2] und *postheredes*[3] sehr geläufig. Auch Ganerben (*coheredes*) werden nicht selten genannt.[4]

In den fränkisch-deutschen Poenformeln wird stets vorausgesetzt, daß jeder gegen die rechtmäßige Veräußerung des Objektes nach Abschluß des Rechtsgeschäftes erfolgende Eingriff ungerechtfertigt sei.[5] Man nimmt an, daß der Anfechter, wer er auch sei, im Vollbewußtsein seines Unrechts handle. Er gilt als *temerarius,*[6] *praesumptiva-,*[7] *mala-,*[8] *opposita —, perversa persona,*[9] als *fraudulentus machinator,*[10] *calumniator.*[11] Er handelt *per malum ingenium aut cupidinem praereptus,*[12] *malo preventus affectu,*[13] *calliditate commotus aut cupidine preventus.*[14]

Durch diese Auffassung stellen sich die fränkischen Poenformeln in den schärfsten Gegensatz zu der römischen Ge-

---

[1] Sjoegren (S. 137) nimmt an, daß im römischen Rechtsleben die Erwähnung der Erben zu selten gewesen sei, „um die Bezugnahme auf die Erben im germanischen Verkehr zu erklären". Uns sind zu wenig spätrömische Urkunden erhalten, um daraus sicher urteilen zu können. Ich erinnere aber daran, daß die griechischen Strafklauseln fast regelmäßig die Erben als verpflichtet bezeichnen. Über die nahen Beziehungen dieser Formeln zu den fränkischen ist oben gehandelt.

[2] *proheres* ist in den Strafformeln eine außerordentlich häufige Bezeichnung. Wahrscheinlich stammt diese, wie Voltelini (M. d. I. f. ö. G., Erg. Bd. VI, 169 a. 1) hervorhebt, aus dem Sprachgebrauch der fränkischen Urkunden. Das erste Beispiel in alemannischen Urkunden ist erst: St. Gallen 52 (a. 769).

[3] *postheredes* werden nur in alemannischen Urkunden genannt: St. Gallen 10, 11, 25, 33 u. v. a.; F. Aug. B. 35; Sang. S. 18. — Außerdem nur Farfa 250 (a. 817), wo nur geistliche Strafe angedroht wird. Alemannischer Einfluß ist bei dieser Urkunde zu vermuten. — Über Ausdrücke wie *successores, propinqui* vgl. Sjoegren, S. 137.

[4] Z. B. F. Bitur 9, 15c; Sang. S. 15; Extravag. I, 8; St. Gallen 46, 134, 299, 350, 358, 374, 383 u. a.; Passau 17; Fulda 122, 621; Freising 107, 166, 213b, 446, 493 u. a.

[5] Vgl. unten S. 107, A. 6.

[6] Regensburg 88.

[7] St. Gallen 493.

[8] Dijon 39.

[9] St. Gallen 43, 44, 47, 101, 106.

[10] Beaulieu 137, 138.

[11] Dijon 92.

[12] Weißenburg 168.

[13] St. Gallen 278, 284.

[14] F. Marc. II, 4, 5; Fulda 31; Passau 10; Mittelrh. UB. 34, 42; Pardessus 275, 550; Trouillat 36. Ähnliche Ausdrücke sind: *aliqua levitatis vel avaritiae, cupiditatis vel malitiae praesumptione* (Miraeus I, 14); *instigatus a diabolo* (Geldern 18); *diabolica persuasione inductus* (Lacomblet 15); *execrabili cupiditate ductus* (Pardessus 119); *repletus spiritu immundo* (Pardessus 254); *si . . . tam perfrictae fuerit frontis impudens* (Brioude 135). Diese und ähnliche Wendungen sind zahlreich.

währleistungsklausel, aus der sie hervorgegangen sind. Jene sollte den Erwerber gerade bei berechtigten und darum erfolgreichen Angriffen Dritter schützen. Die Poenformel erkennt keinen Eingriff als berechtigt an. Auch die Einreden beispruchsberechtigter Personen gelten hier nach Abschluß des Rechtsgeschäftes als unzulässig.[1]

Dieser Unterschied führt uns zur Erkenntnis der Rechtsidee, welche der Umbildung der Formeln zugrunde liegt.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Hauptgruppe von Urkunden, in denen sich die Poenformeln finden, mit den Urkunden über Grundstücksgeschäfte.

Nach römischem Recht sukzedierte der Erwerber in die Rechte seines Vormannes und gewann kein besseres Recht, als dieser hatte. Auch nach germanischer Auffassung kann der Veräußerer nur das Recht übertragen, über das ihm die Verfügungsfreiheit zusteht.[2] Aber der neue Besitzer vermochte hier eine andere Stellung zum Objekt zu gewinnen, als dies nach römischem Recht möglich war. Das germanische Besitzrecht hatte eine andere Bedeutung, als sie die römische nur gegen den Veräußerer gerichtete Strafformel voraussetzte. Die durch die Urkunde erfolgende Übereignung schließt sich den entsprechenden volksrechtlichen Formen an. Auch sie gilt als öffentliche Übertragung und verschafft die Gewere, d. h. ein Besitzrecht, das nicht nur dem Veräußerer gegenüber unbedingt geschützt war, sondern das als solches den Schutz des objektiven Rechtes genoß. Auch durch unberechtigte Übertragung erhält der gutgläubige Erwerber die Gewere und die damit verbundenen Prozeß- und Erwerbsvorteile. Er verliert sie erst, wenn der Kläger für sich bessere Gewere beweist. Aber gegen alle Klagen ist er durch den Erwerb der rechten Gewere geschützt. Diese ist für die Frühzeit des germanischen Rechts, soviel ich sehe, nicht erwiesen. Später gewinnt man sie durch unwidersprochene Innehabung der Gewere über Jahr und Tag oder durch dreitägigen Aufenthalt auf dem erworbenen Grundstück. Wahrscheinlich ist aber für die frühe fränkische Zeit die rechte Gewere, die ersichtlich eine Abzweigung der einfachen Gewere ist, noch nicht voll ausgebildet. Um so stärker mußte der Anspruch aus der rechtsgeschäftlich gewonnenen Gewere gegen jeden Dritten hervortreten.

---

[1] Vgl. Sjoegren, S. 136ff., dem im wesentlichen beizupflichten ist. Gleichfalls zustimmend Schultze a. a. O. Über Beschränkung der Vergebungsfreiheit vgl. E. Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts II, 680ff.

[2] Vgl. über das Folgende insbesondere die Ausführungen v. Gierkes: Deutsches Privatrecht II, 187ff., 208, 266ff.

Ähnlich wie heute die Übertragung in des Grundbuch, so verlieh im altdeutschen Rechte der Erwerb der Gewere ihrem Inhaber öffentliche Anerkennung des Besitzes. M. a. W.: die unwidersprochene Erwerbshandlung gilt als öffentliche Anerkennung der Rechte des Veräußerers wie des Erwerbers. Sie verschafft den Schutz der Öffentlichkeit und verpflichtet, in nicht immer bestimmten Grenzen, jeden Dritten, von späterem Eingriff zurückzustehen.

Mit diesem Grundsatz tritt freilich, sobald unter veränderten sozialen Verhältnissen die Möglichkeit voller Publizität des Rechtgeschäfts nicht mehr gegeben ist, das Beispruchsrecht der Erben in Konkurrenz. Über die Wirkung der Poen in diesem Konflikte vgl. die oben Seite 103 Anmerkung 1 genannte Literatur.

Ähnlich wie die feierliche Grundstücksübereignung schufen aber auch andere in der vorgeschriebenen Form vorgenommenen Rechtsgeschäfte, wie z. B. Freilassungen, ein gegen jeden Dritten geschütztes Recht. Der so errichtete Zustand genießt öffentliche Anerkennung. Wer sich gegen ihn wendet, bricht den Frieden und macht sich strafbar. Er hat Buße und bei gerichtlicher Sühne auch das Friedensgeld zu zahlen.

Also die Verletzung eines rechtlich geschützten, in unserem Falle sogar ausdrücklich durch Rechtsgeschäft begründeten Zustandes macht den Eingreifer zum Friedbrecher und darum strafbar.

Aus diesem germanischen Grundsatz ist die Strafforderung der Poen gegen jeden Dritten zu rechtfertigen. Wir müssen uns aber gegenwärtig halten, daß die germanischen Schreiber nicht in dem Bewußtsein, eine Neuerung zu schaffen, die überlieferte Formel veränderten. Die überkommene Fassung derselben, deren Rechtssinn ihnen unverständlich war, interpretierten sie vielmehr in einer ihnen selbstverständlichen und allein geläufigen Auffassung und schufen so aus alten Elementen eine neue Formel.

2. Die strafbare Handlung

In den letzten Darlegungen mußten schon einzelne Ergebnisse dieses Kapitels berücksichtigt werden. Für die diplomatische Untersuchung empfiehlt es sich, die Fassung der verschiedenen Teile der Formel zunächst gesondert zu betrachten. Wir vergegenwärtigen uns darum im Zusammenhange, unter welchen Bedingungen die Strafen der Poenformel eintreten sollen.

In der durch römischen Brauch beeinflußten spätrömischen Urkunde verpflichtete sich eine Partei zur Zahlung des *duplum* oder einer

Geldsumme, wenn sie selbst das Recht des Erwerbers anfechten oder bei Eingriff durch einen Dritten ihre Gewährleistungspflicht nicht erfüllen werde.

Unter den gleichen Voraussetzungen soll in zahlreichen italischen Veräußerungsurkunden der Gegner die Strafe zahlen.

In fränkischen Poenformeln aber sind die Fälle, in denen die Gewährleistungspflicht des Veräußerers erwähnt wird, sehr selten. Dies muß besonders auffallen, weil gerade die fränkischen Strafklauseln einzelne Bestandteile der römischen Eviktionsformel zähe bewahrt haben.[1]

Um die Erscheinung zu erklären, vergegenwärtigen wir uns wieder den Standpunkt des germanischen Rechts.

Haftung für Eviktion war den Germanen von Haus aus unbekannt.[2] Die Pflichten des Gewährsmannes fanden in den bestehenden Prozeßformen ihren klaren Ausdruck. Diese waren schon im altgermanischen Mobilienverkehr ausgebildet. Bei Streit um Immobilien trat ein entsprechendes Verfahren ein. Falls der Angeklagte sich auf seinen Gewährsmann berufen wollte, erstattete er diesem das Streitobjekt gegen Sicherstellung zurück, worauf jener in die Rolle des Beklagten eintrat.[3]

Da nun die Beschuldigung sich auf das *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse* richtet, ist der gutgläubige Erwerber nach germanischem Rechte bei Eingriffen Dritter vor Vermögensverlust geschützt.

Erinnern wir auch hier vor allem an das, was oben über die Gewere ausgeführt ist, so sehen wir: die römische Eviktionsklausel hatte keinen Platz in der germanischen Urkunde. Ihre Verstümmelung und ihr Untergang müssen aus der Verschiedenheit zwischen römischem und deutschem Recht erklärt werden.

Es vollzieht sich dem Betrachter des Urkundenwesens fast vor seinen Augen der interessante Vorgang, wie die Formel den alten Inhalt verliert, sich mit neuem Geiste erfüllt und dennoch zahlreiche Reste der alten Form, obgleich sie bedeutungslos, teils gar sinnlos geworden sind, ungemein starr erhält.

Diese bemerkenswerten Vorgänge verdeutlicht neben zahlreichen bei Loening[4] und Sjoegren[5] gedruckten Belegen ein Beispiel wie Piot, Cart. de l'abbaye de St. Troud n. 2 (nur als Fragmentüberlieferung gedr. bei Pardessus II, S. 379):

---

[1] S. oben S. 92ff.

[2] Vgl. v. Halban (G.U. 89), S. 63; Savigny: Gesch. d. Röm. Rechts im MA. II, 127f.

[3] Vgl. auch für das Folgende Schroeder: Lehrb. d. d. RG. 391.

[4] S. 544ff. [5] S. 105ff.

Si quis vero ... ego ... aut quislibet seu ulla opposita persona, qui contra hanc paginulam testamenti ullo umquam tempore venire temptaverit et a me ipse defensatum non fuerit, inprimis talis iram dei celestis incurrat et a liminibus ipsius vel pluribus sanctis efficiatur extraneus.

Es gibt nur einzelne Formeln außerhalb Italiens, die an den Sinn der römischen Eviktion erinnern. Um diese bisweilen gute Erhaltung zu verstehen, müssen wir bedenken, daß im fränkischen Reiche die Römer weiterhin nach eigenem Rechte lebten. Je weniger sich bei ihnen germanischer Einfluß geltend machte, um so fester wahrten sie die überkommenen Rechtsformen. In diesen Kreisen hat sich gewiß auch die alte Gewährleistungsformel am längsten erhalten. Es sind nur wenige Fälle, in denen sie auf fränkischem Boden in Erscheinung tritt. Diese finden sich bis etwa zum Jahre 900 in ungefähr der Hälfte der mir bekannt gewordenen Belege[1] im Burgundischen,[2] wo sich römischer Einfluß besonders stark nachweisen läßt.[3] Im einzelnen ist es selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen, daß die Klausel aus dem italischen Rechtsverkehr, wo sie ja in Geltung geblieben ist, rezipiert wurde.[4] Da es sich aber mehrfach, z. B. Markulf II, 18, 19, sicher um Reminiszenzen an die spätrömische Formel handelt, so wird man nicht irregehen, wenn man Anklänge an das Gewährleistungsversprechen oder gar Erhaltung desselben in den fränkischen Urkunden in der Hauptsache aus der spätrömischen Vorlage erklärt.[5]

---

[1] Von italischen Urkunden seien statt vieler genannt: CDL. 6, 36, 37, 43, 46, 53, 58, 66, 67. Aus den *Formulae* sind hier anzuführen: Marc. II, 18, 19; Turon. 38; Senon. 2, 41, 43, 51; Lindenbrog. 19. — Aus Urkunden: Ein Beleg aus rhätischem Gebiet (St. Gallen 284): *et si eum mundiare non poterit*; Mondsee 116, 129; Schoepflin 58, 61, 62; Pardessus 196, 379, 460, 546; G. c. IV, 270; Cluny 13, 14, 28, 34, 36, 39, 40, 41, 43, 44, 61. — Die verschiedenen, zum Teil sehr konfusen Fassungen, in denen ein Nachwirken der alten Formel besonders deutlich zu spüren ist, kann man in zwei Gruppen trennen, die allerdings Übergänge ineinander zeigen. In der ersteren ist die Wendung ‚*et si a me defensatum non fuerit*' oder ein ähnlich abgefaßter Passus enthalten. In der zweiten spricht der Vordersatz von jedem Dritten, während das Verbum des Nachsatzes in der ersten Person des Singular oder Plural steht; z. B. St. Gallen 161; Pardessus 470.

[2] Aus burgundischem Gebiet stammen insbesondere die Urkunden, die in Anm. 1 aus dem Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny angeführt werden. In der burgundischen Formelsammlung, den Form. Flav., ist dagegen keine Gewährleistungsklausel gebraucht.

[3] v. Halban (S.U. 56), S. 269f., zeigt, daß der Cod. Iust. in Burgund noch Beachtung gefunden, aber sonst in Gallien auch auf das Recht der Römer keinen Einfluß ausgeübt hat.

[4] In *ags.* Urkunden hat das Gewährleistungsversprechen keinen Eingang gefunden.

[5] Vgl. Sjoegren, S. 108.

In der Regel richten sich die fränkischen und die verwandten Poenformeln aber nicht gegen mangelnde Gewährleistung, sondern vor allem gegen Eingriffe der Vertragspartei oder eines Dritten.

Die strafbaren Handlungen der beiden Personengruppen werden mit den gleichen Bezeichnungen belegt. Es wird eine positive Handlung, ein Eingriff, nicht etwa eine Unterlassung, vorausgesetzt. Der Eingriff kann nun in mehrfacher Weise geschehen.

Um uns die Zahl der möglichen Fälle vorzustellen, erwägen wir folgendes: Die Poenformel will solche Rechte schützen, die durch ein bestimmtes, und zwar mit Urkundenbegebung verbundenes Rechtsgeschäft begründet sind. Erfolgt nun ein Eingriff nicht durch gewaltsame Entwerung, sondern auf prozessualem Wege, so muß er sich gegen den Erwerbstitel des Beklagten, das Rechtsgeschäft, wenden. Der Anfechtende kann in diesem Falle entweder den Abschluß des Rechtsgeschäftes überhaupt bestreiten und die ihm entgegen stehenden Zeugnisse, also gerade die Urkunde, als falsch bezichtigen, oder er erklärt das Rechtsgeschäft als ungültig. Es mögen diesem, wie er annimmt, formale Erfordernisse fehlen, oder aber er behauptet, daß der Veräußerer nicht berechtigt gewesen sei, über das strittige Objekt zu verfügen.

Die Wortfassung der einzelnen Poenformeln ist nun in der Regel auf jede mögliche Art von Eingriffen berechnet.[1] Die Anfechtung mag geschehen *quolibet modo*,[2] *per quibuslibet adinventionibus*,[3] *quolibet ingenio*,[4] *qualibet arte*, *quoquo modo*, *clam vel manifeste*.[5] Vorausgesetzt wird, daß sie unberechtigt ist.[6] Sie richtet sich letzten Endes gegen das beanspruchte Vermögensobjekt selbst.[7] Auch gewalttätige

---

[1] Z. B. F. Marc. II, 4: *si quis . . . contra praesentem epistolam cessionis nostrae . . . venire aut aliquid agere voluerit aut tergiversator extiterit*; n. 7: *contra hanc interdonatione venire aut eam infrangere*; n. 17: *Si quis nostram volontatem resistere aut testamentum nostrum cuiuslibet calliditas conatus fuerit casu aliquo refragare . . . .* Vor allem sind hier anzuführen die zahlreichen Belege für *contravenire*, z. B. St. Gallen 14, 33, 112, 134 u. a.; *inrumpere*, St. Gallen 73, 115 u. a.; *temptare*, St. Gallen 94, 111 u. a.; *infrangere*, St. Gallen 148, 190 u. a. — Auch andere entsprechende Verben belegen dies. Über *inquietare* bemerkt dasselbe Loening, S. 579.

[2] St. Gallen 336, 347, 351, 361; F. Extravag. 18; Flav. 42.

[3] St. Gallen 146; Weißenburg 52; Freising 171; Mittelrh. UB. 41.

[4] St. Gallen 305, 307; F. Flav. 43.

[5] Miraeus. (Belg.) I. 14.

[6] Vgl. oben S. 102. Der Eingriff wird als ungerecht bezeichnet: Freising 106, 121: *iniuste*; Lacomblet 13: *iniusto conamine*; Lacomblet 15: *iniqua praesumptione*; Freising 10: *fraude*; Passau 46: *malo ordine*; Utrecht 22: *perversa ordine.*

[7] Z. B. Pardessus 119: *res praefatas . . . aliorum distrahere, immutare, commutare . . .*; n. 254: *contra hoc cessionis meae munusculum, quod pro felicitate regum et animae meae remedio . . . obtuli*; G. c. I, S. 57a; *res ab iam dicto monasterio abstrahere*; G. c. XIV. I, S. 11 *de rebus ibidem a nobis datis aliquid vel etiam minimum abstrahere*; G. c. VI. I, S. 17, n. 17: *ipsum molinum auferre.*

Eingriffe sollen in gleicher Weise gestraft werden.[1] In vielen Formulierungen wird angenommen, daß der Einspruch im Prozeßverfahren erhoben werde.[2] Alsdann ist das Rechtsgeschäft,[3] bzw. die Urkunde,[4] der Gegenstand des Eingriffs. In den meisten Fällen werden mehrere Verben, die die Art des Eingriffs kennzeichnen sollen, gewählt, und zwar offenbar in der Absicht, daß jede mögliche Anfechtung, gewaltsames Aneignen oder Eingehung eines ungerechten Prozesses, darunter begriffen werden soll.[5] Sachliche Unterschiede bestehen dabei in den verschiedenen Zeiträumen nicht. Dagegen kann man für einzelne in diesem Zusammenhange viel gebrauchte Verben ein beschränktes Anwendungsgebiet feststellen.

So sind in den fränkischen und den verwandten Strafklauseln *contravenire*, *inrumpere*, *infrangere* (*infringere*) fast allenthalben zu finden.[6] In Italien verwenden dagegen die Poenformeln diese Zeitwörter nur selten. Wo sie hier begegnen, deuten sie meist auf einen auch sonst nachweisbaren fränkischen Einfluß.[7] Dagegen findet sich *causare* nur in Italien,[8] *intentionare*, soviel ich sehe, nur in den Mon. di Lucca,[9] *contraire*, das recht häufig in Italien,[10] nördlich der Alpen besonders in Freising[11] und Passau[12] aber auch sonst gelegentlich ver-

---

[1] Birch, 462: *Et si quis hanc nostram munificentiam abripere vel minuare temptaverit*; Brioude 4: *Si aliquis heres vel aliqua ab eo conducta persona si vel fraude sancto Juliano diminuare laboraverit.*

[2] Z. B. St. Gallen 198: *presentem cartulam irrumpere aut contradicere*; Beaulieu 18: *contra hanc cessionem ... litem calumniamve sive aliquid oppositionis facere*; Freising 335: *abstrahere ... vel ullam contradictionem inde excitare seu movere.*

[3] Z. B. Freising 671: *contra hanc commutationem, de qua due cartule pari firmitate conscripte esse videntur*; St. Gallen 8: *contra hunc factum ire au temtare au inronpere.* Vgl. n. 3, 9.

[4] Z. B. F. Andec. 54: *contra hanc epistolas adque cessione ... venire aut litigare vel infrangere*; n. 37: *si ... contra hanc epistola aliqua querilla, molestia aut refrecacione contra voluerimus*; St. Gallen 48: *siquis hanc cartulam violare voluerit*; n. 198: *si quis ... praesentem cartulam inrumpere aut contradicere voluerit.*

[5] Vgl. die Belege S. 107 A. 6.

[6] Einzelne Beispiele siehe in den vorstehenden Anmerkungen.

[7] So *contravenire* in Farfa 315, 327; CDL. 146, 385; Boselli 289; — *irrumpere*: Farfa 352; CDL. 146, 162, 165, 204, 247; Boselli 289. — *infringere*: Farfa 327; Boselli 289. — Die Verben werden in nachfolgenden italischen Urkunden verwendet, in denen fränkischer oder alemannischer Einfluß sonst nicht deutlich zu erkennen ist: Farfa 3, V, 210, 212; Spangenberg 17; CDL. 34, 278, 282; Toscana 39; Fonti p. I. st. d'It. 12, 31.

[8] Z. B. Farfa 34, 56, 72, 84; C. Cav. 44; M. d. Lucca 13, 20; CDL. 83, 137, 158, 168.

[9] Z. B. n. 13, 21, 26, 57, 79, 85, 86, 92, 105, 113.

[10] Z. B. Farfa 5, 24, 32, 44, 51, 96, 161 u. a.; M. d. Lucca 32, 45, 49; CDL. 76, 147, 157, 165, 247, 289.

[11] Freising 22, 24, 30, 32, 34, 47, 51, 55, 66, 75 u. a.

[12] Passau 7, 23, 33, 43, 50, 51, 56, 69, 76.

wendet wird,[1] deutet in St. Galler Urkunden fast regelmäßig auf rhätischen Ursprung.[2]

3. Empfänger der Strafsumme.

Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß in den Poenformeln der zahlreichen italischen Urkunden die Strafzahlung immer an die verletzte Partei zu leisten ist.[3] Von dieser Regel weichen nur wenige italische Strafklauseln ab, und zwar befinden sich diese fast sämtlich in Urkunden, die von Franken und Alemannen in Italien ausgestellt sind.[4] Es ist darin nicht nur dem rechtmäßigen Eigentümer der bestrittenen Sache, sondern zugleich dem Fiskus die Zahlung einer bestimmten Summe zugesichert.

In den angelsächsischen Poenformeln wird eine Strafe zugunsten des Fiskus schon darum nirgends erwähnt, weil sich diese nur mit Androhung kirchlicher und jenseitiger Strafen befassen.

Aber in fränkischen, alemannischen und bayrischen Urkunden ist die Ankündigung von Bußleistungen an die öffentliche Gewalt durchaus üblich.

Über die Herkunft dieser Strafen ist an früherer Stelle gehandelt.[5] Es ist, wie dort ausgeführt ist, im höchsten Grade wahrscheinlich, daß in solchen Strafbestimmungen die griechische Fiskalmult nachwirkt. Diese Beobachtung wird bestätigt, wenn wir die Verwendung der Fiskalstrafe in fränkischen und verwandten Formeln und Urkunden betrachten.

Es bestehen bisher zur Deutung der Fiskalstrafe zwei Ansichten. Bluhme[6] nahm an, daß man durch dieses Mittel sich der Unterstützung durch die richterliche Gewalt versichern wollte. Nach dieser Auffassung, der auch von anderen Gelehrten zugestimmt wird,[7]

---

[1] Miraeus Belg. 14; Schlehdorf 2, 6; Mittelrh. UB. 13; Mondsee 13, 33, 47, 115; Pardessus 375; Beaulieu 17.

[2] n. 165, 173, 174, 180, 224, 235, 248, 253, 254 u. a.

[3] S. oben S. 92.

[4] In den Ravennater Urkunden beruht die Zahlung an den Fiskus wahrscheinlich auf einem durch direkte altrömische Überlieferung überkommenen Brauch. S. oben S. 92.

[5] S. oben S. 91f.

[6] A. a. O., S. 221f.

[7] An Bluhme schließt sich im wesentlichen auch Sjoegren (S. 145) an, der unter Zugrundelegung seiner Ansicht über den rechtlichen Charakter der fränkischen Poen treffend formuliert: „Die Zahlung an den Fiskus sei eine besondere Vergütung der Gesamtheit bzw. des Richters für den den zweifelhaften Rechtsgebilden der Privatdisposition im engeren Sinne [d. h. den Strafbestimmungen der Poenformel] gegebenen Rechtsschutz". Vgl. S. 92 A. 3.

verfolgt diese Strafsatzung einen ähnlichen Zweck, wie ihn auch die griechische Fiskalmult zu erfüllen hatte.[1] Ein Unterschied besteht im wesentlichen nur darin, daß die griechische Formel den Typus des Vertrags zugunsten eines Dritten, nämlich des Fiskus, ursprünglich deutlich erkennen läßt, während in der germanischen Urkunde die Zahlung an den Fiskus auch von außerhalb der Vertragsparteien stehenden Personen gefordert wird.

Eine andere Ansicht über die Fiskalstrafe hat R. Loening geäußert.[2] Er verwirft die Ansicht Bluhmes und glaubt in der Summe, die für den Fiskus bestimmt wird, den gesetzlichen Anteil des Richters an der Buße zu erkennen, indem er die Strafe selbst als „im Gesetz begründet“ betrachtet.

Nun ist es der germanischen *compositio* eigentümlich, daß, wenn nicht der Verletzer allein, so dieser und der Fiskus daran teil hat.[3] Wäre Loenings Ansicht über den gesetzlichen Charakter der Fiskalstrafe richtig, so müßten in den Urkunden Wendungen gebraucht sein, die entweder Zahlung der Strafe an die Partei allein verlangen, oder eine Teilung der Gesamtstrafe für Partei und Fiskus nicht ausschließen. Nun finden sich freilich solche Bestimmungen nicht selten.[4] Aber die zahlreichen Belege, nach denen eine Strafe, die die Höhe des gesetzlichen *fredus* bedeutend überschreitet, nur an den Fiskus zu zahlen ist, sprechen gegen die These Loenings. Sie sind jedoch bei unserer Annahme, daß die Idee der antiken Fiskalmult fortwirkt, vollkommen erklärt.[5]

---

[1] S. oben S. 91 A. 9.

[2] A. a. O., S. 582.

[3] Vgl. Schroeder RG. 82f.

[4] Zahlung an die Partei allein, z. B. F. Marc. II, 29. Zahlung an Partei und Fiskus, z. B. F. Andec. 5.

[5] Loening, der S. 588 a. 69 eine Anzahl Belege anführt, wo die Strafe allein an den Fiskus zu zahlen ist, erklärt diese Erscheinung daselbst anders: Er glaubt, das „Moment, daß die Strafe von Gesetzes wegen eintrete, wurde so stark betont, daß man das Recht der verletzten Partei an der Strafe teilweise übersah, und daß man, die öffentlichrechtliche Funktion derselben allein berücksichtigend, sie als ausschließlich dem Fiskus, dem Gericht oder dem König verfallend bezeichnete“. Ich möchte die Vermutung, nach der eine gesetzliche Strafe aus sich selbst heraus diese Entwicklung erfährt, schon an sich für gewagt halten. Außerdem ist von Sjoegren nachgewiesen, daß die Voraussetznng Loenings, die Pön sei eine gesetzliche Strafe, zu modifizieren ist.

Die Pön ist nach Sjoegren ursprünglich eine Privatdisposition, die Anerkennung im Rechtsleben fordert. Um diese zu gewinnen, gewährt sie die Fiskalmult, d. h. eine Vergütung an den Fiskus für den ihr geleisteten Rechtsschutz.

Die Festsetzung der Fiskalstrafe ist also auch ein Akt privatdispositiver Natur. Sobald nun der ursprüngliche Zweck der Fiskalmult (Schutz der Konventionalstrafe bzw. der Pön) übersehen und ihr rechtlicher Charakter allein be-

Soll nun eine Geldstrafe an die Partei und außer dieser eine solche an den Fiskus gezahlt werden, so nennen die Poenformeln entweder nur eine Summe, die unter beide Empfänger nach einem nicht genannten Verhältnis zu teilen ist, oder es wird für jeden von beiden die Summe einzeln angegeben. R. Schroeder hat beobachtet,[1] daß die erstgenannte Art den fränkischen, die Angabe von Teilsummen aber den anderen germanischen Urkunden eigen ist. Er glaubt mit Recht, daß diese Unterschiede der Verschiedenheit zwischen den fränkischen und den übrigen Bußsystemen entsprächen. Da der *fredus* bei den Franken stets eine feste Quote, ein Drittel der Bußsumme ist, so sei in ihren Urkunden nur die Angabe der Gesamtstrafe erforderlich. Bei den anderen Stämmen, bei denen der *fredus* eine fest bestimmte Höhe angenommen hat, die unabhängig von der Parteibuße ist, müsse dagegen für Partei und Fiskus die Summe einzeln genannt werden.[2] Schroeder scheint hier die Strafen der Poenformel als gesetzliche anzunehmen. Seine Beobachtung trifft nun auf die Fälle, in denen überhaupt von einer Teilung der Strafe die Rede ist, im ganzen durchaus zu. Wir sahen aber schon oben, daß die Fiskalstrafe dem germanischen *fredus* ursprünglich und auch in der weiteren Verwendung nicht gleich ist. Darum wird man sagen müssen, daß die Bußen, die in der Poenformel für Partei und *fiscus* gefordert sind, in ihrem Verhältnis zueinander häufig nach dem Vorbild der gesetzlichen Bußen formuliert werden, diesen jedoch nicht identisch sind.[3]

Ein gutes Beispiel, an dem man diese Tatsachen klar wahrnehmen kann, bieten die St. Galler Urkunden. Sie stammen aus alemannischem Rechtsgebiet. Darum werden in ihnen bei Teilung der Strafe für Partei und Fiskus die beiden Summen regelmäßig getrennt angegeben. Dies geschieht meist so, daß an den Geschädigten des *duplum*, an den Fiskus eine Geldsumme zu zahlen ist.

So heißt es — wir greifen aus alemannischen Urkunden ein beliebiges Zeugnis heraus —:

St. Gallen 60 (a 771. Apr. 12.): *Si quis vero, quod fieri non credimus, si nos ipsi aut ullus de propinquis parentibus nostris seu quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc cartam traditionis, quam*

rücksichtigt wird, können die Strafen entstehen, die ausschließlich an den Fiskus zu zahlen sind. Der Zweck dieser Fiskalstrafe besteht natürlich darin, das Rechtsgeschäft vor Anfechtungen zu schützen.

[1] DRG. S. 354, Anm. 27.

[2] Die Strafe an den Fiskus wird zweimal als Friedensgeld (*fredus*) bezeichnet: St. Gallen 148: *et ad fisco fredum exsolvat sexaginta solidos de argento et auri uncias tres*; n. 205: *et ad fisco fredum exsolvat LX solidos.*

[3] So auch Sjoegren, S. 144.

nos spontanea voluntate fieri rogavimus, venire aut eam infrangere voluerit, partibus fisce multa componat, id est auri untias II et argenti pondera IIII coactus exsolvat et ad ipsum monasterium duplam repetitionem restituat.[1]

Schroeders Ansicht trifft für diese Fälle also vollkommen zu.[2] Aber beinahe doppelt so häufig, als diese Belege sind, wird eine Summe allein für den Fiskus bestimmt. Man kann nicht annehmen, daß auch hier der Partei, obgleich sie nicht genannt ist, ein Teil des Geldes zugedacht sein könne. Denn im alemannischen Rechtsgebiete würde man nicht nach einem für gesetzliche Strafen gültigen Verhältnis teilen können, da es hier bestimmte Teilquoten für fredus und compositio nicht gibt. Die Strafe ist in allen diesen Fällen zweifellos allein an den Fiskus zu zahlen. Wir sehen also in demselben Urkundengebiete zwei verschiedene Arten von Strafen für dasselbe Vergehen. Feststehenden Gesetzesbestimmungen können die Poenformeln also nicht entsprechen. Erst seit dem 9. Jahrhundert finden sich nicht selten Belege, nach denen eine Strafe gezahlt werden soll, *quae in lege Alamannorum continetur.*[3] Die Poenformel verliert damit jeden dispositiven Charakter.

Ein vollkommen sicherer Beleg dafür, daß an Partei und Fiskus gezahlt werden soll, ist nur immer dann gegeben, wenn beide als Empfänger ausdrücklich genannt werden.[4] Aber auch Wendungen wie

---

[1] Im Gegensatz dazu sei ein typisches Beispiel für fränkische Urkunden angeführt. Fulda (Stengel n. 50 = Dronke 31) a. 770 Dez. 20: *Si quis vero, quod futurum esse non credimus, si nos ipsi, quod absit, aut aliquis de heredibus nostris vel proheredibus seu qualibet persona calliditate commotus aut cupiditate preventus contra hanc kartam donationis nostre, quod spontanea voluntate propter nomen domini decrevimus, venire aut eam infrangere conatus fuerit, iram trinae maiestatis incurrat et cum suprascripto sancto Bonifatio ante tribunal Christi deducat rationem et insuper inferat partibus ipsius monasterii cum cogente fisco auri libras X, argenti pondera XX.*

[2] Als einzige St. Galler Urkunde nennt n. 107, die mehrfach vom Typ der St. Galler Urkunden abweicht, eine einheitliche Summe für Partei und Fiskus.

[3] S. unten S. 114 Anm. 4.

[4] Die häufigsten Verbindungen sind: *tibi et (sociante) fisco,* z. B. St. Gallen 11, 15, 19, 21 u. a.; — *tibi cum fisco,* z. B. F. Marc. II, 7, 11, 18, 22, 24, 36 u. a.; Senon 1; Pardessus 596; Fulda 37, 49, 67 u. a.; — *tibi una cum fisco.* F. Andec. 57; vgl. Bitur. 4, 15c; Senon 2, 4, 5, 6, 11, 14, 15 u. a.; Bignon 9; Flav. Add. I, 8. Ebenso sehr häufig in Urkunden, z. B. Passau 74; Fulda 280; Dijon 50, 55, 77 u. a.; Mondsee 14, 21, 30 u. a.; Lorsch (Klein) 189, 314, 499 u. a.; Pardessus 253, 432, 437 u. a.; Brionde 190. Dazu kommen zahlreiche asynthetische Wendungen, wie *tibi sotiante fisco.* Statt vieler F. Andec. 37; — *inter vobis et sociente fisco,* z. B. F. Andec. 41.

Es ist hier zu erwähnen, daß es nicht wenige Belege gibt für (*una*) *cum fisco componat* (*persolvat*), ohne daß hier gleichzeitig der Verletzte als Empfänger der Strafe genannt wird. — *una cum fisco*: z. B. Weißenburg 57, 61, 74, 209, 246 u. a.; Freising 2, 6; Lacomblet 73, 84; Mittelrh. UB. 25; Mondsee 11, 72; Lorsch (Klein)

tibi coactus persolvat[1] setzen wahrscheinlich voraus, daß gleichzeitig an den Fiskus zu zahlen ist. Denn der Zwang zur Zahlung, die Eintreibung des Strafgeldes, erfolgt durch die öffentliche Gewalt,[2] und es ergibt sich daraus ein Anrecht des Fiskus auf einen Teil der Strafsumme. Häufig findet sich die Bezeichnung *cogens fiscus*[3] (*-iudex*),[4] auch wird *coactus* besonders dort gebraucht, wo es sich um eine Zahlung an den Fiskus handelt.[5] Ferner heißt es Lorsch (Klein) n. 256: *solvere cogatur a comite multam, que in lege continetur;* Westf. UB. I, 40 *damnum sustineat publicae exactionis;* G. c. I. 57: *iudiciali potestate coactus.*

Die Bezeichnung der Strafe ist in Italien *poena.*[6] Im fränkischen Gebiet heißt die Geldstrafe *multa.*[7] Meist wird damit die Summe be-

---

14, 47, 122, 144, 219 u. a.; Pardessus 328, 412, 415, 519; — *cum fisco*: z. B. St. Gallen 136; Weißenburg 37, 47, 168, 247; Passau 75; Dijon 92; Mittelrh. UB. 79; Lorsch (Klein) 20, 65, 152; Beaulieu 57.

Ich vermag hier nicht zu entscheiden, ob die Strafsumme auch an die Partei fallen soll, oder nicht.

[1] Statt vieler: St. Gallen 30, 38, 106.

[2] So auch Sjoegren (S. 145). Loening (S. 581 f.) denkt bei *coactus* nicht an den äußeren Zwang, das Eintreiben der Geldsumme, er sieht darin vielmehr einen Ausdruck wie: von Rechts wegen verpflichtet sein, zu zahlen. Er hätte zu seinen Gunsten etwa noch anführen können, daß in Volksrechten die Bezeichnung *coactus persolvat* für die gesetzliche Strafe bisweilen gebraucht wird, so: L. Visig. II, 1, 16, 17. Doch auch hier z. B. L. Visig. VIII, 3, 2: *a iudice coactus.* Vgl. daselbst VIII, 3, 15.

In einer Urkunde des 9. Jahrhunderts, Fulda 534 (a. 841), in der es sich deutlich um die gesetzliche Strafe handelt, heißt es: *cogente rationis ordine legem suam reddere, quod sunt XV solidi eidem domui dei compellatur.*

Für die Entstehung und Hauptbedeutung der Bezeichnung *coactus* scheint mir demnach aus den im Text angeführten Gründen die Ansicht Sjoegrens die richtige zu sein. Immerhin ist auch schon für Formeln aus frühester Zeit Loenings Auffassung nicht unbedingt zurückzuweisen, sofern durch die Worte auf gewohnheitsrechtliche Strafen oder auf die Strafbarkeit des Eingriffs als solchen Bezug genommen werden soll.

[3] Z. B. F. Marc. II, 7, 11, 18, 22, 24, 36 u. a.; Aug. B. 18; Fulda 38, 67, 87, 110, 148, 171 u. a.; Mittelrh. UB. 19, 31, 32, 34; Lorsch (Klein) 314, 449, 505, 621; Pardessus 458, 474, 476, 481, 483.

[4] Regensburg 2, 9; Autun III, 1.

[5] Z. B. F. Merkel. 39; Aug. B. 21, 24, 34, 35 u. a.; Sang. misc. 2, 4, 14, 18; Sang. S. 6, 18, 21, Add. 4.

[6] Z. B. Farfa 56, 74, 76, 133, 186, 196, 202 u. a.; Cod. Cav. 22, 61 u. a.; M. d. Lucca 24, 65 u. a.; CDL. 25, 157, 188, 217 u. a. — In fränkischen Urkunden, die auf italischem Boden ausgestellt wurden, wird die Bezeichnung *multa* oft erklärt durch die Worte: *id est pena*; z. B. CDL. 165, 243, 247; Piacenza 289. — Außerhalb Italiens ist *poena* sehr selten: St. Gallen 199, 257; Pardessus 559; F. Visig. 1.

[7] Loening (S. 587 f.) nimmt an, daß die Bezeichnung multa in der fränkischen Rechtssprache — also auch in Urkunden — die auf Grund des Gesetzes verfallende Geldstrafe bedeute. Diese Ansicht ist nicht haltbar, zumal Loenings Argument dafür nicht zutrifft. Er führt (S. 588) den Ausdruck italischer Urkunden: *multa, id est*

zeichnet, die an den Fiskus zu zahlen ist.[1] Aber auch Geldzahlungen an den Verletzten und den Fiskus zugleich[2] oder an die geschädigte Partei allein[3] werden so benannt. In einigen Urkunden gibt sich *multa* ausdrücklich als die gesetzmäßige Geldstrafe.[4]

Wir fügen noch einige Bemerkungen hinzu über die Benennung des Verletzten und des Fiskus.

Wenn ein Vertragschließender stirbt, oder seine Erwerbung weiter veräußert, so ist die Strafe an den neuen Eigentümer zu zahlen.[5] Man wird diese Regel überall anzunehmen haben, wenn auch mehrfach für den Nachfolger des Erwerbers diese Berechtigung nicht ausdrücklich erwähnt wird.[6]

In einigen Urkunden gibt ferner der Aussteller seinem Gegner für

---

pena zu seinen Gunsten an. *Poena* bedeutet aber in Italien nicht allein die Gesetzesstrafe, sondern bedeutet gerade in den Urkunden auch eine Konventionalstrafe (Belege s. Anm. 6). Wir können also aus der Bezeichnung *multa* nichts über die rechtliche Grundlage der Geldstrafe erkennen.

[1] Z. B. St. Gallen 44, 45, 48, 49, 52, 56 u. a.; Lorsch (Klein) 4, 81, 122, 152 u. a.; F. Bignon. 2, 3, 8; Merkel. 8, 10, 13b; Aug. B. 21, 24, 25, 34, 35, 36, 38, 41; Sang. S. 18; Extravag. 8; Flav. 7.

[2] Weißenburg 7, 263; Freising 671; Lorsch (Klein) 250, 278, 314, 365, 449; Merkel. 1, 16, 18, 21, 24.

[3] St. Gallen 132; Regensburg 34, 35; Fulda 10, 11b; 12, 13 u. a.; Dijon 76; Lorsch (Klein) 12; Redon 113, 121, 132, 155, 161, 164 u. a.; F. Bignon. 11; Merkel. 18, 20, 31, 33.

[4] St. Gallen 493 (a. 863) *multam legitimam in aerarium regis componat*; n. 363: *multa componat sicut in lege Alamannorum continetur*; Lorsch (Klein) 256 (a. 788?): *solvere cogatur a comite multam, que in lege continetur*; Guérard 347 (a. 876): *in fisco, sicut lex est, multa sustineat*; Cormery 27 (a. 868): *multam legibus statutam id est duplum*. — Bei den Formulae Andec. 8, 20: ... *multa legis damnum incurrat*, handelt es sich im ersteren Fall um eine Tauschurkunde. Die Strafe richtet sich gegen die Partei. n. 20 beurkundet eine Freilassung.

[5] Vgl. die Bezeichnungen für die empfangsberechtigte Partei:

tibi (*vobis*) *vel successoribus* (*heredibus*) *tuis* (*vestris*): Weißenburg 36, 45, 66, 186, 204, 254, 268, 270; Fulda 8, 26, 82, 83, 148 u. a.; Dijon 51, 53, 58, 67, 77, 81, 89, 110 u. a.; Schoepflin 26; Grandidier 42, 44, II, 56; Pardessus 592; Cluny 13, 34, 39, 43, 53 u. a.; Marc. II, 19, 20, 29.

(*parti*) *contra quem* (*cui*) *litem intulerit*: Regensburg 34, 35, 40; Fulda 280; Freising 23, 31, 671; Mondsee 120, 124; Brioude 190; Autun 67, 74; Beaulieu 10, 18, 22, 23, 29, 33, 34, 44, 48; G. c. II, 165 u. a.; Cluny 65; Redon 11, 12, 35, 41, 57, 64, 69, 97, 113, 121 u. a.; Cormery 19, 27; F. Turon. 1, 4, 5, 6, 7, 8 u. a.; Senon 6, 29; Merkel. 1, 10, 20 u. a. N. 16 (*contra parem suam aut contra quem litem intulerit*); Lindenbrog. 7, 8, 9, 11, 15; Extravag. 11, 18;

vobis vel ad partibus vestris: Pardessus 547;

ei, quem (*cui*) *pulsaverit*: Pardessus 587, vgl. 514; Cluny 18; F. Flav. 8, vgl. F. Andec. 46;

cui temptat: Cluny 9, 50, 54, 63, 66, 67, 68; vgl. F. Bitur. 9, 15c; Cluny 25 (*tibi aut cui tentat*);

ei contra quem repetit: F. Marc. II, 17; Linde brog. 5.

cui calumniam intulerit: F. Lindenbrog. 1.

[6] Z. B. F. Andec. 1c, 2, 5, 6, 19, 21, 27 u. a.; Avern. 4; Marc, II, 10, 11, 13, 18 u. a.

den Fall, daß dieser aus irgendeinem Grunde eine Forderung nicht selbst erheben will, das rechtsbindende Versprechen, die Zahlung im Verzugsfalle an jeden zu leisten, dem jener die Urkunde übergeben wird. Dieser erhält sie nun, wie es mehrfach heißt, *ad exigendum*, d. h. um die Forderung oder die verwirkte Strafe einzuziehen. Es handelt sich also bei der Übergabe der Urkunde um einen besonderen Auftrag. Der Mandatar kann jedoch auf Grund seines Ausweises über das Versprechen des Schuldners im eigenen Namen vorgehen.[1]

Strafgelder, die an die öffentliche Gewalt fallen,[2] werden an die Staatskasse — *camera*-[3] oder *aerarium regis*[4] (*imperatoris*),[5] *publicum aerarium*[6] — gezahlt. In einzelnen Fällen heißt es genauer, daß die Gelder dem *iudex*,[7] dem *agens* der Kirche[8] oder gar dem *missus dominicus*[9] zu übergeben sind. So geht nach den rhätischen Urkunden die Zahlung stets an den *iudex*.[10] Im Gegensatz zum himmlischen Richter sprechen beispielsweise Freisinger Urkunden vom *iudex* oder *rector terrenus*.[11] Am häufigsten wird eine Summe für den *fiscus* festgesetzt. Man wird das Wort *fiscus* je nach den Beiwörtern, die ihm gegeben sind,[12] als ‚öffentliche Gewalt' oder als ‚Staatskasse, königliche Kasse' übersetzen müssen.

[1] Brunner hat über diese Klausel ausführlich gehandelt (Forschungen, S. 524ff.). Er macht es wahrscheinlich, daß ihre Einführung den Zweck hatte, die gesetzlich nicht erlaubte Stellvertretung im Prozeß zu ermöglichen. Anders Freundt, Wertpapiere II, S. 38ff. Zu den von Brunner und Freundt erbrachten Belegen vermag ich keinen neuen hinzuzufügen. Es handelt sich in diesen Urkunden nur um Vertragsstrafen. Strafen gegen jeden Dritten werden darin nicht ausgesprochen. Vgl. auch Sjoegren 132; v. Halban, GU. 89, S. 71 a. 7.

[2] Die Zahlungen erfolgen *in re publica, in rebus publicis, in publico*: F. Aug. B. 2, 4, 37; St. Gallen 199, 257, 286, 643, 661, 676.

[3] F. Sang. misc. 18; St. Gallen 599.

[4] St. Gallen 126, 127, 143, 146, 153 u. v. a.; Mittelrh. UB. 141, 167; F. Aug. A. 14; Aug. B. 1, 21; Sang. misc. 14, 20; F. Sang. S. 6.

[5] St. Gallen 626, 635, 644, 654.

[6] F. Sang. misc. 2, 4; St. Gallen 690, 700.

[7] Freising 7, 22, 75, 76; Regensburg 2, 9; F. Andec. 57.

[8] F. Andec. 21, 58; vgl. Brunner, Forschungen, S. 665.

[9] Weißenburg 151, 156, 172, 191, 198, 251.

[10] St. Gallen 165, 173, 174, 180, 197, 235, 247, 248, 250, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 267, 270, 289, 290, 293, 296, 391, 401, 415, 421, 458, 501, 683, 707, Anh. II, 4, 6.

[11] Freising 1, 8, 9, 10, 38, 39, 41, 43, 59.

[12] *fiscus* wird oft ohne Beiwort gebraucht, z. B. St. Gallen 142, 144, 145, 154, 161 u. a. Ähnlich heißt es: *partibus fisci*: z. B. St. Gallen 12, 39, 44, 49 u. a.; Schoepflin 36, 44, 64; Pardessus 530, *fisci iuribus*: Pardessus 254, 358, 461, 538, Mittelrh. UB. 6; F. Visig. 24; *fisci dicionibus*: Fulda 23, 42, 50, 52, 53, 55, 58, 59, 63, 64 u. a.; *fisco regio* (*-regis, -domini, -cesaris, -imperiali, -publicae rei*): z. B. St. Gallen 34; Zapf 6; Lorsch (Klein) 547; Pardessus 491; F. Aug. A. 17; Passau 2, 4, 84 u. a.; *fisco dominico*: St. Gallen 102, 335, 336, 347, 351, 361 u. a.; auch *fisco*

4. Die Vermögensstrafen

Wenn in den Poenformeln Vermögensstrafen angedroht werden, so bestehen diese fast immer in dem doppelten Ersatz[1] des bestrittenen Objektes oder in einer Geldstrafe.[2] Oft werden beide gleichzeitig angedroht, u. z. meist so, daß das *duplum* an die Partei, die Geldstrafe an den Fiskus fallen soll.[3] Während nun häufig auch Geldstrafen für den Geschädigten bestimmt sind,[4] bleiben Forderungen des *duplum* für den Fiskus allein sehr seltene Ausnahmen.[5]

Die Strafe des *duplum* ist außer den angelsächsischen Urkunden überall gebräuchlich.[6] Besonders beliebt ist sie in Italien.[7]

---

proximo: St. Gallen 191, 308, 310, 461, — *adjacenti*: St. Gallen 225, 239, — *properanti*: St. Gallen 159. Vgl. über diese Einengung des Begriffes *fiscus* v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II, 566. — Nicht selten: *sacratissimo fisco*: z. B. St. Gallen 43; Grandidier 42; Mondsee 88, 94; Lorsch 250, 365; Cluny 26; F. Bitur. 4, 15c u. a. Besonders häufig heißt es in Cluny *tertio fisco*: z. B. 9, 13, 19, 25, 28, 34, 39 u. a.

Nur die öffentliche Gewalt kann *fiscus* bedeuten in den Bezeichnungen *cogente fisco* (statt vieler: Fulda 87, 110; vgl. oben S. 113); *distringente fisco*: z. B. St. Gallen 111; Fulda 280; Mondsee 14, 21, 30, 51, 52 u. a.; *discutiente fisco*: z. B. St. Gallen 41, 44, 48, 49, 52, 56; F. Merkel. 1, 7, 16, 39; F. Bignon. 2, 3.

Zu verschiedenen Deutungen kann die häufigste Bezeichnung *sociante* (*socienti*) *fisco* Veranlassung geben:

sociare (eigentlich: vereinigen) wird bisweilen gebraucht wie *sacire* (= ahd. *sazjan* = *ponere*; s. Graff, Ahd. Sprachschatz VI, 290). Man sagt, *sibi in patrimonium (scil. rem aliquam) sociare*: L. Bai = MG. L. III, 337, 10; *villas eorum fisco sociari praecepit* (vgl. Du Cange III, 511); *alterius rem ad proprietatem sacire* (vgl. Du Cange VII, 256). Vgl. Brunner RGU. 285ff. und Zeumer, Formulae (Register s. v. *sacire*). — So erklärt sich die Bezeichnung *posito fisco* (F. Merkel. 9), die Zeumer daselbst (S. 244) als verderbt betrachtet. *socians fiscus* ist im merovingischen Latein = *fiscus, cui sociatur*. So heißt es F. Marc. II, 1, 3 (Zeumer, S. 73): *sociatu quoque tam in prosecutione, quam in exaccione sacratissimo fisco* — Hs. A. 1 hat Marc. II, 1 *saciatu-*; Marc. II, 17 (Zeumer, S. 88) *sociato fisco* — A. 2 hat die Variante *saciatus*. — Belege für *sociante fisco* sind z. B. St. Gallen 88, 117, 120. Es entsteht die Bezeichnung *una cum* (*distringente*) *socio fisco* (z. B. Mondsee 14, 21, 30, 51 u. a.) *consocio fisco* (F. Extravag. 8) oder gar *una cum distringentibus sociis fisci* (Farfa 352).

[1] Dreifacher Ersatz wird verlangt: Zapf 6; Lorsch II, 3006; M. d. Lucca 76, 80, 86, 89, 100, 107. — Ein *quadruplum* bestimmen: Weißenburg 117; Freising 1, 9; Zapf 2, 8; Portugal I, 3.

[2] Über Geldstrafen in griechischen Urkunden s. Berger, S. 4ff.

[3] Als ein Beleg statt vieler diene: St. Gallen 12.

[4] Z. B. St. Gallen 14; Fulda 2, 9, 10, 11, 12, 14 u. a.; Freising 23, 31 u. a.

[5] Die wenigen mir bekannt gewordenen Ausnahmen sind: St. Gallen 197, 262; Passau S. 4; Pardessus 241; Anione 123, 313, 319; Clumy 12, 24, 37, 42.

[6] Wenn sie in einzelnen Formel- und Urkundengruppen nicht begegnet, wie F. A ern., Bitur., Alsat.; — in Urkundensammlungen: Geldern, Lacomblet, Regensburg, Schlehdorf, Stablo, Utrecht, Zürich, so wird dies auf dem Zufall der Überlieferung beruhen.

[7] Belege finden sich in allen Sammlungen italischer Urk. dieser Zeit zahlreich.

Sie stammt, wie an früherer Stelle schon erwähnt ist, aus der römischen Gewährleistungsklausel.[1]

Das duplum soll entweder ein Grundstück sein, das doppelt so groß ist, als das, dessen Besitz bestritten wird,[2] oder es wird statt dessen in anderen Zahlungsmitteln[3] eine entsprechende Summe entrichtet. Dabei ist der Wert des Grundstücks, wie es zur Zeit des Eingriffs besteht, für die Höhe der Strafleistung maßgebend.[4] Ferner bestimmen besonders italische Urkunden bisweilen, daß der strafhalber abzutretende Landbesitz bei derselben Ortschaft liegen solle, wie das Grundstück, das bestritten wird.[5]

Noch häufiger als das *duplum* wird in fränkischen, alemannischen und bayrischen Poenformeln eine feste Geldsumme gefordert.[6] Auch in Italien findet sich diese Form der Strafe nicht selten.

Als Zahlmittel bestimmt man Gold[7] und Silber, u. z. wird in fränkischen und ihnen verwandten Urkunden das Edelmetall fast regelmäßig nach Gewicht, nach Pfunden (*libra,*[8] *pondus,*[9] *talentum*)[10] oder

---

[1] S. oben S. 94.

[2] Z. B. Marc. II, 18: *duplum, quod nobis dedisti*; St. Gallen 224, 235, 345 u. a. rhätische Urkunden: *dubla terra*; das. n. 248, 683. *dublum pradu*; das. n. 458. *dubblas res*; Weißenburg 35. *duplex spatium terrulae*; Aniane 56, Nimes 6, 7: *ipsas res duplas.*

[3] Z. B. *dupla pecunia*: St. Gallen 197, 243; Passau S. 5 n. 80; Fulda 29; Lorsch (Klein) 4, 81, 173, 319, 432; Pardessus 404, 460, 470; Brioude 181; F. Andec. 45; Marc. II, 20 u. a.

[4] Z. B. *duplum tantum, quantum a te accepi vel quantum res ipsa eo tempore meliorata valuerit*: Weißenburg 43. Vgl. daselbst n. 40, 45, 76, 83, 84, 98, 225, 245, 250 und viele andere Belege auch in anderen Urkundengruppen; *componat, vobis ipsas res duplas vel melioratas, qualis eo tempore cavius valere poterit*: Aniane 56. Vgl. 113, 289, 318, 319; *quantum eo tempore ipsas res valere dincricitur.* F. Lindenbrog. 6.

[5] Z. B. *in ipsas fines*: St. Gallen 105; *infra ipso vico*: CDL. 223; *ibidem*: F. Aug. A. 16; *ibidem aut in consimili loco*: CDL. 375; *hic in Septepontio*: Farfa 49; *de predicto casale Marcianello*: Farfa 112, 113; *in eodem (ipso) loco*: Farfa 291, 306, 308, 310, 311, 312, 313 u. a., Cod. Cav. 21, 26; *in ferquidem (ferquido) loco*: Farfa 59, 239, 262; *et ferquidem terra et simile*: Cod. Cav. 80, vgl. 81, M. d. Lucca 42, 52, 81, 113; *in consimili loco*: Farfa 337, CDL. 53, 84, 147, 235, 324; *alio tantum per adpretiatum de ipsa binea meam, qui cum isto coniunctum est*: Cod. Cav. 81.

[6] Z. B. St. Gallen 6, 8, 16.

[7] Häufig wird ausdrücklich gutes, reines, gebranntes Gold verlangt: z. B. *aurum coctum*: Lacomblet 48; *aurum purum*: Brioude 151, 172, 315; *aurum purissimum*: Mittelrh. UB. 95; *aurum ad purum excoctum*: G. c. XIV, 7; *aurum mundissimum*: F. Extravag. 9; *aurum mundum affinatum*: Farfa 216; *aurum bonum*: Farfa 45; *aurum optimum*: CDL. 165, 204, 243, 247; Piacenza 289; *aurum obrizum*: Fantuzzi I, 5, II, 3; Reg. chart. It. VII, 1. Vgl. Soetbeer, FDG. I, 266, 296ff. — CDL. 210 a. 2.

[8] Z. B. St. Gallen 7, 14. Vgl. Hilliger HVJS, 1900, 169ff.

[9] *pondus* gebrauchen die Formeln nur für das Pfund Silber: z. B. Marc. II, 23, 29. Als Bezeichnung des Goldpfundes vermag ich es nicht zu belegen. *Libra*

Unzen,[1] berechnet. Italische Strafklauseln fordern dagegen beinahe ausnahmslos eine Summe in geprägten Münzen, Schillingen,[2] Mankusen,[3] Tremissen,[4] Denaren.[5] Wo hier eine Angabe nach Gewichtsmengen erscheint,[6] kann man meist fränkischen oder alemannischen Einfluß mit Sicherheit nachweisen. Dies ist stets möglich für solche Formeln, in denen Gold- und Silbermengen nebeneinander genannt werden.[7] Solchen auffallenden Zusammenstellungen begegnen wir in den fränkischen und den ihnen verwandten Urkunden unendlich häufig, z. B. Dronke 35. (a. 771) *auri uncias II, argenti pondera IIII coactus exsolvat;* Weißenburg 222 (a. 755) *inferat ... auri libras III, argenti pondus VI;* St. Gallen 368 (a. 838) *auri uncias III, argenti pondera V coactus persolvat.*

Wir fragen uns: Wie sind diese Angaben zu erklären? Wenn wir Gold- und Silbersummen nebeneinander gestellt finden, so werden wir untersuchen, ob es sich um Vergleichungen zwischen Gold und Silber handeln könne. Schon die angeführten Beispiele zeigen nun, daß einer solchen Vermutung bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Nach den gebräuchlichsten Strafsätzen der Fuldaer, Weißenburger und St. Galler Urkunden käme entweder der Gedanke an Wertgleichungen

---

auri und *pondus argenti* werden häufig einander gegenübergestellt, ohne daß bei den beiden Benennungen an einen Unterschied der Gewichtsmengen zu denken ist.

[10] Mittelrh. UB. 79, 153; Pardessus 544: *auri libra centum, argenti talentas centum similiter.*

[1] Nach Unzen wird in der Regel nur das Gold berechnet: z. B. Fulda 16. Von Unzen Silbers wird sehr selten gesprochen. So: Dijon 94; Lorsch (Klein) 129, 130, 251, 282.

[2] Z. B. Farfa II, 3, 45, 90, V, 210; Cod. Cav. 2, 3, 4, 5, 22, 73; M. d. Lucca 24, 92, 125; CDL. 3; Toscana 3, 74. Ferner werden Goldschillinge benannt als: *solidi Lucani.* Farfa 127; Lucca 7 (boni); *solidi Constantini*, Cod. Cav. 21, 87, 100, 113. Nach Cod. Cav. 103 soll der Verletzer zahlen *II solidos Constantinos bonos,* und zwar *I sol. Constantinus scolasticus ... I deithatus, ambo boni*; *solidi Beneventani.* Cod. Cav. 27, 71, 77, Gattula, Cass. Acc. 20, 28, 36; *auri solidus numero XL, quod sunt IV centineria.* M. d. Lucca 65; *sol. CCC. quales in die illa facti fuerint.* M. d. Lucca 50. — Vgl. dazu Soetbeer. FDG. II, 345ff.

[3] *solidi mancosi*: Farfa 166, 180, 213, 226, 251, 295 u. a.; *mancosi* ohne Nebenbezeichnung: Farfa 176, 305; *aurei mancosi*: Farfa 333, 341, vgl. 305, 307, u. a. — Vgl. dazu Soetbeer FDG. II 337; Ficker, Forsch. I 67 Anm.; CDL. 210 a. 1, 336 a. 1.

[4] *tremissi*: Cod. Cav. 4; Brunetti (Toscana) 23.

[5] Es handelt sich hier um Goldmünzen, wahrscheinlich um Schillinge. Toscana 13; Lorsch (Klein) 30, 112, 130, 194, 230, 282; Cluny 4. — Nur in einer der westgotischen Formeln (F. Visigoth. 20) fand ich die Bezeichnung *nummus*, und zwar ebenfalls als Goldmünze: *auri bis mille nummos.*

[6] Sie findet sich in folgenden Urkunden, die deutlich unter germanischem Einfluß stehen: CDL. 146, 165, 167, 204, 385. Ferner sind hier zu nennen: Farfa 12, 216; Fantuzzi I, 4 (a. 889), I, 5 (a. 893), II, 3 (a. 838); Reg. chart. It. VII, 1.

[7] Farfa 315, 327, 352, 375; Tiraboschi 20; CDL. 162, 243, 247; Piacenza 289.

zwischen bestimmten Gold- und Silbermünzen oder der an Angabe des Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen in Betracht. Diese zweite Möglichkeit fällt sogleich fort, weil dieses Verhältnis zu jeder Zeit hoch über den häufig überlieferten Zahlen 1:2 stand und nach zwei für den Goldwert günstigsten Zeugnissen auf 1 : 18 stieg.[1] Aber auch der erste Lösungsversuch muß aufgegeben werden, da es sich überhaupt nicht um ein Entweder — Oder, sondern um ein Nebeneinander, nicht um Gold oder Silber, sondern um Gold und Silber handelt. Die Zahlungen dürfen, nach dem Wortlaute zu urteilen, ebensogut durch Barrengeld und Schmuckgegenstände, wie durch geprägte Münzen geleistet werden.

Es läßt sich aber noch deutlicher zeigen, daß hier keine Wertgleichungen vorliegen können, denn alle Urkundengruppen bieten Belege, daß neben denselben Goldsummen etwa gleichzeitiger Formeln die verschiedensten Silbermengen gefordert werden. Die Differenzen sind hier so stark, daß sie auch nicht als Folgen von Kursschwankungen der Edelmetalle erklärt werden können. Beispielsweise werden in St. Galler Urkunden bis 900 neben 3 Unzen Gold — Pfunde Silber 5 (etwa 175 mal), 4 (5 mal), 3 (2 mal), 2 (4 mal) oder gar nur eines (2 mal) verlangt; neben 2 Unzen Gold stehen hier 5 (26 mal), 4 (18 mal), 3 (11 mal), 2 (2 mal), 1 (n. 138) Silberpfunde.

Vollkommen deutlich wird die Sachlage endlich durch die Fassung vieler Formeln, in denen die beiden Summen nicht asynthetisch, sondern durch et, atque, -que verbunden werden. Solcher Fälle habe ich etwa 250 notiert,[2] so daß die zwei Belege, in denen ich ‚aut'[3] resp. ‚sive'[4] fand, für die Wertung der Formel im ganzen ganz unberücksichtigt bleiben können.

Wertgleichungen liegen also nicht vor. Es steht auch nicht etwa so, daß nur ganz geringe Summen, die nicht mehr durch kleinste

---

[1] Cod. Theod. VIII, 4, 27; ferner in einem Papyrus, veröffentlicht von C. Wessely in seinen „Studien zur Paläographie und Papyruskunde", Leipzig 1901, S. 3ff.

[2] Z. B. St. Gallen 6, 10, 11, 12, 16 u. v. a.; Fulda 38, 232; Freising 2, 7, 9; Schoepflin 37, 69, 76, 675; Mittelrh. UB. 167. Sehr selten sind andere Verbindungsworte: *vel*: Lacomblet 48, IV, 603; *vero*: Dijon 94, Lorsch (Klein) 505; *quoque*: Dijon 89, 96. Ausnahmsweise scheint die Goldsumme für den Fiskus, die Silbersumme für die geschädigte Kirche bestimmt zu werden: Lorsch (Klein) 547: *ad fiscum imperialem III uncias auri et ecclesie V pondera argenti coactus persolvat.*

[3] Beaulieu 17: *auri libram unam aut solidos trecentos.* Man hat hier an Silberschillinge zu denken, von denen 20 auf das Pfund Silber gerechnet werden. Also wird hier ein Verhältnis von Gold zu Silber angenommen wie 1:15.

[4] Zapf n. 14 (a. 893): *tres auri libr. sive sexaginta argenti.* Wenn nicht ein Fehler in der Überlieferung vorliegt, so wäre hier einmal die Wertgleichung Gold : Silber = 1 : 20 bezeugt.

Goldmünzen (tremissi, trientes) entrichtet werden können, mit Silber zu zahlen sind, sondern die Silbersummen sind, wie wir gesehen haben, oft sehr bedeutende. Bisweilen ist ihr Wert sogar höher, als der der gleichzeitig verlangten Menge Gold.[1] Häufig werden auch ähnliche Gewichtsmengen von Gold und Silber zugleich verlangt.[2]

Da auch von einer Ablösung der Gold- und Silberzahlungen durch Naturalleistungen nicht gesprochen wird, so kommen wir zu dem Schluß, daß man nur darum zwei Summen nannte, um die einzelnen Zahlmittel, in denen die Strafleistung erfolgen sollte, von vornherein zu bestimmen.

Diese, wie ich glaube, einzig mögliche Beurteilung jener Teilung der Strafsätze findet freilich in Karolingerzeit keine entsprechende Parallele.

Doch wir kennen ja die Geschichte der fränkischen Poen, wissen, daß sich viele Ausdrucksformen der spätrömischen Strafklauseln in ihr außerordentlich starr erhalten haben. Darum werden werden wir auch jetzt dahin gewiesen, diese Erscheinung bis in die spätrömische Zeit zurück zu verfolgen. Zwei Fragen sind zu beantworten. Wann ist diese Fassung entstanden? Entsprach sie auch den Bedürfnissen einer späteren Zeit, in der sie traditionell erhalten blieb?

Es wird vorteilhaft sein, von den Strafklauseln der Karolingerzeit auszugehen. Wir beobachteten hier mehrfach ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Gold- und Silberangaben. In fränkischen Urkunden dieser Zeit normiert man oft die Silberzahlung als doppelte Gewichtsmenge der vorher genannten Goldsumme. Gute Beispiele bietet der reiche Bestand an Weißenburger Urkunden, wo unter etwa 150 Fällen, in denen beide Metalle verlangt werden, dieses Verhältnis etwa 50 mal festgesetzt ist. Merkwürdigerweise trägt auch bei der anderen bedeutenden fränkischen Urkundensammlung, zu Fulda, die Silbersumme eine doppelt so große Zahl, als die Goldangabe. Aber hier wird Gold in diesen Fällen nicht nach Pfunden, sondern nach Unzen berechnet. Die Gewichtsmengen verhalten sich also hier wie 1:24. — Die häufige Erhöhung der Zahlenangabe auf das Doppelte ist also den fränkischen Strafklauseln gemeinsam. Materiell sind die

---

[1] Z. B. *auri unc.* II; *argenti pondera* V (St. Gallen 28, 120, 171, 182, 189 u. a.),

[2] Z. B. *au. libr. I, arg. libr. (pond.) II*: St. Gallen 7, 27, 119; *au. libr. II. arg. pond. II*: Fulda 25; *au. l. II, arg. p. III*: St. Gallen 4, 9, 18; *au. l. III, arg. p. III*: Fulda 2; *au. l. V, arg. p. V*: St. Gallen 10, 12; *au. l. VI, arg. p. V*: St. Gallen 45. — *au. l. XII et argenti similiter XII*: Freising 7; *au. l. X, argenti libr. (pond.) totidem*: Zürich 24, 132; *au. l. centum, arg. talentas centum similiter*: Pardessus 544; vgl. *au. unc. V, arg. pond. similiter*: Fulda 171; *au. unc. II, arg. libr. totidem*: F. Sang. misc. 20.

entsprechende Strafsätze zwar grundverschieden, aber in der Fassung stehen sie sich sehr nahe. Diese formale Ähnlichkeit kann nicht zufällig sein, denn auch in fränkischen Poenformeln aus anderen Gruppen finden sich oft einer Goldeinheit zwei Silbereinheiten gegenübergestellt.

Als frühestes sicheres Zeugnis ist mir bekannt geworden F. Andec. 41. In anderen Urkunden aus Merovingerzeit (bei Pardessus) begegnet dieses Verhältnis ebenfalls nicht selten,[1] so daß man mit Recht urteilen darf, daß die fränkischen Strafklauseln diese Form bei der Ansetzung von Gold- und Silbersummen bevorzugen.[2]

Aus alledem ergibt sich, daß in Karolingerzeit die gemeinsame Grundlage für die Wahl der Gold- und Silbermengen im Zahlenverhältnis von 1:2 nicht zu suchen ist. Nur eine der beiden Formen, 1 Unze Gold — 2 Pf. Silber oder 1 Pf. Gold — 2 Pf. Silber, wird ursprünglich sein. Aber selbst wenn beide von vornherein nebeneinander hätten bestehen können, so zeigen die einheitliche Verwendung in jeder der beiden Gruppen, ihr scharfer Gegensatz zueinander, daß wir hier zwei Abzweigungen aus einer Urform haben, welche selbst in vorkarolingische Zeit zu setzen ist. Zudem weisen auch ältere fränkische Urkunden — mag auch ihre Echtheit nicht immer über jeden Zweifel erhaben sein — auf eine frühere Entstehung dieser Fassungen hin.[3] Wir dürfen für die Beurteilung auch nicht übersehen, daß man in nachkarolingischer Zeit dieses Zahlenverhältnis aufrecht erhielt. Zahlreiche Beispiele dieser Art finden sich z. B. in Beaulieu im 10. und 11. Jahrhundert.[4] Vor allem aber auf außerfränkischem Boden sucht man auch späterhin an dieser Form festzuhalten, wenn es in der Belehrung über Ausfertigung von Privaturkunden, im *Cartularium Langobardicum*[5] (Saec. XI) heißt: ... *mitte*

---

[1] Pardessus 384 (a. 677), 474 (a. 709), 476 (a. 710), 481 (a. 711) 485 (a. 713) *au. l. V, arg. p. X*; — n. 179 (a. 572), 253 (a. 631), 350 (a. 664), 519 (a. 721): *au. libr. X, arg. pond. XX*; — n. 312 (a. 648): *au. l. XV, arg. p. XXX*; — n. 412 (a. 690): *au. l. C, arg. p. CC*.

[2] Alleinherrschend ist aber dieser Brauch nicht. Ausnahmen finden sich in Weißenburg und Fulda und überall in fränkischen Urkunden.

[3] Außer den in Anm. 1 genannten Belegen ist auch auf die frühesten Weißenburger Urkunden zu verweisen, z. B. n. 242 (a. 700), 243 (a. 700), 44 (a. 702). Die Formelsammlungen aus Merovingerzeit sind leider für diese Frage ihrer Natur nach sehr unergiebig. Schon die frühesten Sammlungen (F. Andec., F. Marc. u. a.) stellen wohl Gold- und Silbersummen nebeneinander, aber Zahlen werden nur selten genannt. Statt ihrer gebraucht man das Blankettwort ‚*tantum*‘, beispielsweise F. Marc. II, 3: *insuper etiam inferat partibus ipsius monasterii vel fratrum ibidem consistentium, sociatu quoque tam in accione, quam in prosecutione sacratissimo fisco, auri libras tantas, argenti pondo tanti.*

[4] Z. B. *au. libr. V, arg. pond. X*: n. 160 (a. 917), 65 (a. 918), 48 (a. 932), 58 (a. 943), 137 (997/1031), 138 (997/1031).

[5] MG. *LL.* IV, 595ff., n. 1; vgl. n. 2, 5, 9, 13, 18.

poenam stipulationis nomine, que est mulcta, auri optimi uncias quattuor, argenti pondera octo, si hanc cartam volueris rumpere aut in — frangere. — Et hec adde in fine traditionis Salicae. Dieser Wortlaut — es handelt sich hier um Konventionalstrafen — ist also in Urkunden für (salische) Franken zu wählen.

Um die fränkischen Fassungen zu verstehen, vergegenwärtigen wir uns eine ähnliche Erscheinung in alemannischen Urkunden. Ich meine die häufige Verwendung der Strafe von 3 Unzen Gold, 5 Pfund Silber in St. Galler Urkunden.[1] Der Grund für diese Erscheinung scheint mir deutlich genug zu sein. Wir wissen ja, daß sich der Charakter der Poenformel unter germanischem Einfluß geändert hat. In römischer Zeit wird in ihr die Zahlung von Konventionalstrafen versprochen. Von den Germanen wird die Poen umgebildet zu einer Strafdrohung (auch gegen Dritte), die den Rechtssatz zum Ausdruck bringt, daß jeder fremde Eingriff in das rechtlich anerkannte Vermögen unberechtigt und strafbar ist. Daß der Eingriff gegen ein rechtsgeschäftlich durch Urkunde erworbenes Grundvermögen als besonders strafbar gelten müsse, wurde vom Volksrecht ursprünglich nicht ausdrücklich hervorgehoben und war nicht allgemein anerkannt. Auf diesem Grundsatz aber beruhte der Anspruch auf die hohen Strafen der Poen. Wenn man von der Forderung auf das *duplum* ausgegangen war, so wurde doch auch diese Grenze überschritten, und man bedurfte, um nicht einer regellosen Willkür zu verfallen, gewisser Normen für die Strafsatzung. Als eine Normalstrafe, wie sie bei Objekten von bestimmtem Wert in der Regel gefordert wurde, möchte ich die Strafe von 3 Unzen Gold, 5 Pfund Silber betrachten.

Die Vermutung liegt nahe, daß die fränkischen Klauseln ähnlich erklärt werden können. Freilich weicht die fränkische Erscheinung doch auch merklich von der besprochenen alemannischen ab. Während hier eine bestimmte Summe bevorzugt wird, beachtet man in den fränkischen Formeln das Verhältnis der Gold- und Silbersumme zueinander. Nicht eine Einheitsstrafe soll also hier geschaffen werden, man sucht vielmehr ein staffelartig aufgebautes System von Strafen

---

[1] Wir finden in St. Galler Urkunden bis zum Jahre 900 etwa 345mal Strafsummen in Gold + Silber angegeben, und zwar findet sich etwa 175mal *au. unc. III, arg. pond. V* — 25mal *au. unc. II, arg. pond. V* — 4mal *au. libr. II, arg. pond. V* — *arg. pond. V* nach anderen Goldsummen noch 12mal. Dagegen nur 4mal *au. libr. I, arg. pond. II* — 2mal *au. librr. V, arg. pond. X* — 5mal *au. unc. I, arg. pond. II* — 18mal *au. unc. II, arg. pond. III* — 2mal *au unc. VI, arg. pond. XII.* D. h. der uns aus fränkischen Urkunden bekannte Brauch ist hier nur 31mal nachzuweisen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir diese Fassungen durch fränkischen Einfluß erklären.

auszubilden, und zwar so, daß einzelne Pfunde resp. Unzen Goldes mit der doppelten Zahl von Pfunden Silbers die verschiedenen Einheiten darstellen. Hiermit scheinen mir die drei Sonderformen, die alemannische und die beiden fränkischen, genügend erklärt zu sein und werden darum jetzt für die Frage nach der Zusammenstellung von Gold- und Silbersummen nicht weiter berücksichtigt.

Für die Münzverhältnisse der Karolingerzeit lassen sich unsere Poenformeln nicht verwerten. Die starke Ausprägung der soeben besprochenen sekundären Bildungen, die Schaffung verschiedener Typen in Weißenburg und Fulda lassen auf eine durch lange Übung gefestigte Tradition schließen. Man fordert Summen in Gold + Silber; wie es scheint, nicht wegen eines praktischen Bedürfnisses, sondern setzt, von den Vorbildern beeinflußt, einen alten Brauch fort.

Wann ist dieser nun entstanden? Er mutet uns eigentümlich und unnatürlich an und wird durch ungewöhnliche Zustände veranlaßt sein. In der Regel berechnet man ja Geldstrafen, ebenso wie Warenpreise, in einem Edelmetall resp. in einer Münze. Lag in Merovingerzeit ein bestimmter Grund vor, diese natürliche Rechnungsweise nicht anzuwenden? Hatte der Empfänger wohl damals Interesse daran, nicht nur Gold oder nicht nur Silber bei Zahlungen zu erhalten? In einzelnen Fällen mochte freilich ein Bedürfnis nach beiden Metallen vorhanden sein, von einer überwiegenden Bedeutung im öffentlichen Leben ist es aber sicher nicht gewesen. Der Großhandel war mit Goldzahlungen einverstanden. Zudem kann ja die Lage des Warenhandels überhaupt für die Formeln dieser Urkunden, in denen es sich meist um die Veräußerung von Ländereien handelt, nicht maßgebend gewesen sein. Soll man die Silberprägung in der Merovingerzeit aus einem vorhandenen Goldmangel erklären und so die Forderungen nach Gold und Silber rechtfertigen? Die Geldgeschichte verneint die Frage und ebenso unsere Poenformeln, die wohl häufig nur Gold-, aber niemals nur Silberzahlungen verlangen. Nicht einmal in den Bußsätzen der Volksrechte verlangt man bestimmte Mengen Edelmetalls. Nach der lex Salica kann in Gold- oder Silbermünze gezahlt werden, und ebenso ist Zahlung in Naturalien gestattet. Kein Quellenzeugnis läßt uns jedenfalls vermuten, daß diese Rechnungsweise der Poen in der Merovingerzeit entstanden sei.

Finden sich in spätrömischer Zeit Anhaltspunkte, die diesen Brauch erklären? — Wenn wir uns hier auf dem richtigen Wege zum Ziel befinden, so müßte sich auch nachweisen lassen, daß die Rechnung nach Pfunden und Unzen — und nicht nach Münzen — schon der spätrömischen Formel bekannt war. Wir untersuchen zunächst, ob sich dieser Nachweis führen läßt.

Die Berechnung von Gold und Silber nach dem Gewichte ist beachtenswert, da sie im Gegensatz zu den Angaben der merovingischen Volksrechte steht, welche die Strafsummen in Schillingen ansetzen. Die lex Salica fügt eine Umrechnung in Denaren hinzu.[1] — Die Ausdrucksweise der Formeln zeigt, daß im Privatverkehr bei Zahlung größerer Summen die Münzen nicht gezählt, sondern gewogen wurden und daß man gemünztes und ungemünztes Edelmetall alsdann gleichmäßig wertete. Diese Rückkehr zu den primitivsten Formen des Geldverkehrs, zu dem Abwiegen des Metalls, ist ein Zeugnis für Mißstände der herrschenden Münzwirtschaft. — Es erscheint mir nun beachtenswert, daß in den ältesten fränkischen Formelsammlungen bald Strafzahlungen in Schillingen, bald in Pfunden festgesetzt werden, während in späterer Merovingerzeit die Gewichtsangaben die Regel bilden.[2] Wenn diese Beobachtung nicht durch den Zufall in der Erhaltung des Materials bedingt ist, so würde sich daraus schließen lassen, daß im Verlauf der Merovingerzeit das Abwiegen des Edelmetalls bei größeren Zahlungen immer gebräuchlicher wurde.

Unter den ältesten uns noch erhaltenen fränkischen Poenformeln wird also, wie wir sahen, auch nach Gewichtsmengen des Edelmetalls gerechnet. Wenn wir daraus auch über die verlorenen Vorbilder der Poen nichts Gesichertes schließen dürfen, so können wir doch sagen: es ist nicht unwahrscheinlich, daß man schon in spätrömischen Urkunden die Geldzahlungen mehrfach nach dem Metallgewicht berechnete. Da aber keine Poenformeln aus dem römischen Gallien erhalten sind, so werden wir, um zu erfahren, ob eine solche Rechnungsweise damals üblich gewesen sein kann, uns die spätrömischen Geldverhältnisse vergegenwärtigen.

Noch in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten galt im römischen Reiche die hergebrachte Kupferwährung. Auch große Summen

---

[1] Vgl. dazu Luschin v. Ebengreuth, Der Denar der *lex Salica*. Wien. SB. Phil. hist. Kl. 163, 57f.

[2] Während die F. Andec. die Strafe meist in Schillingen berechnen (Ausn. n. 20, 41, 46), geben schon die F. Marc. stets Gewichtsmengen an. Angaben nach (Silber?) Schillingen finden sich erst wieder häufiger seit der Mitte des 8. Jahrhunderts, so in den F. Turon. In den Urkunden des 9. Jahrdunderts aus Rédon sind die Strafsätze mit verschwindenden Ausnahmen (n. 125, 214) nach Schillingen berechnet. Die übrigen mir bekannt gewordenen Zeugnisse auf fränkisch-deutschem Boden sind: St. Gallen 132; Weißenburg 213; Freising 23, 31; SS. XXI, 354; Lorsch (Klein) 107; Aniane 254; Beaulieu 17; G. c. XIV, I, 33; F. Bignon. 11; F. Aug. A. 19; F. Extravag. 18. Die fränkischen Silberschillinge erscheinen unter den Bezeichnungen: *solidi de argento*: St. Gallen 148 (a. 794); Farfa 363 (a. 897); CDL. 96 (a. 822), 107, 113, 157, 182, 188, 273, 313 — *solidi francisci*: Farfa 257 (a. 819); Spoleto 58 (a. 911). Vgl. dazu Schroeder, Lehrb. d. d. RG. 194 (a. 14). — Vgl. auch Brunner, RG. I, 321.

wurden noch stets nach Sesterzen berechnet.[1] Die Steuern wurden in Geld und Naturalien festgesetzt. Zu den geforderten Naturalien gehörten auch die Edelmetalle, Gold und Silber. Man behandelte sie in den Steuerlisten nicht anders als diese, d. h. man berechnete sie nach dem Gewicht.[2] Ob Gold und Silber gemünzt waren, oder nicht, galt als nebensächlich. —

In den Münzwirren des 3. Jahrhunderts suchte Diokletian der Goldmünze eine führende Rolle zu geben, und er versuchte ein Münzsystem zwischen Gold-, Silber- und Kupferprägungen herzustellen. Seine verschiedenen ernstlichen Reformversuche zeigten aber gerade die Schwierigkeit, die letztere Absicht durchzuführen. Konstantin verzichtete nunmehr überhaupt auf eine staatlich allgemeingültige Relation zwischen den einzelnen Gold-, Silber- und Kupfermünzen[3] und ging zur reinen Goldwährung über. Er ließ zuerst Goldmünzen von $^1/_{72}$ Pf. schlagen. Diese gleichmäßig und vollwertig ausgebrachte Münze[4] wurde auch von den späteren Kaisern in derselben Güte geprägt und bildete sich so aus zu der Einheitsmünze, dem *solidus*, der den spätrömischen Geldverkehr beherrscht. Dennoch mußten auch weiterhin die Goldzahlungen an die Staatskasse nach dem Metallgewicht geleistet werden.[5] Man gewann so das nötige Gold zur Prägung der neuen Schillinge[6] und verhinderte gleichzeitig eine Benachteiligung des Fiskus durch Hingabe beschnittener oder anders beschädigter Münzen.[7]

Das Silbergeld galt jetzt nur als Kreditgeld, als Scheidemünze und nicht als Wertmünze. Auf die Ausprägung der Silbermünzen brauchte schon darum nicht die gleiche Sorgfalt verwendet zu werden wie auf die Justierung der *solidi.* Auch Silberbarren blieben weiterhin im Umlauf.[8] Für größere Zahlungen konnte also nicht der Nennwert

---

[1] Mommsen, Röm. Münzwesen 825f.; O. Seeck, Ztschr. f. Num. XVII, 53.

[2] Seeck, a. a. O., S. 53f., 150.

[3] Seeck, a. a. O., S. 152ff.

[4] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Wien. SB. 163, Anhang S. 59ff.: Die Gewichtsverhältnisse des Solidus in der Zeit von Konstantin I. bis Heraklius (312 bis 643). L. hat hier (s. bes. S. 87) wahrscheinlich gemacht, daß die Solidus nicht zu einem vollen Zweiundsiebzigstel, d. h. 4,55 g, sondern etwa zu 4,50 g ausgeprägt werden sollte. D. h. die Prägekosten für ein Pfund Gold seien mit etwa $^4/_5$ Schilling (1 %) berechnet worden.

[5] Mommsen, a. a. O. 885; Seeck, a. a. O. 54f.; vgl. 165; Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 77. — Vgl. z. B. Cod. Theod. I, 10, 1; VI, 4, 13; VII, 1, 2; VIII, 1, 1; IX, 17, 2; Theod. nov. III; V, 1, 2; VI; XVIII; XX; Valent. nov. III.

[6] Über den Goldmangel in Rom vgl. u. a. Luschin, a. a. O. 9; Kubitschek, Numism. Zeitschr., Bd. 46, S. 162f.

[7] Luschin, a. a. O. 77.

[8] K. Regling in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie VII, 1, 981f, *s. v.* Geld.

der einzelnen Silbermünzen, sondern nur den Kurswert des Silbers maßgebend sein. Man berechnete darum größere Silbersummen — nicht nur bei staatlichen Forderungen,[1] sondern wahrscheinlich auch im Privatverkehr[2] — regelmäßig nach dem reinen Silbergewicht.

Unserer Vermutung, daß die Rechnung nach Pfunden und Unzen aus den spätrömischen Vorbildern der Poen stamme, steht also nichts im Wege.

Wir haben jetzt noch zu fragen: Ist auch die Zusammenstellung einer Einheitssumme aus verschiedenen Gold- und Silbermengen in spätrömischer Zeit bekannt? Auf einzelne Zeugnisse für diesen Brauch wurde oben schon hingewiesen. Wir haben gesehen, daß er in enger Beziehung zum römischen Steuersystem steht. Zuerst werden festbestimmte Gold- und Silbermengen neben der Reichskupfermünze gleichsam als Naturalien gefordert. Als man im 4. Jahrhundert zur Goldwährung übergegangen ist, werden die Edelmetalle weiterhin nach Gewicht, u. z. gewisse Steuern in Gold, andere in Silber, erhoben. Bei den einzelnen Steuerausschreibungen wird dabei häufig eine Wertrelation zwischen Gold und Silber statuiert, so daß nach diesen Verhältnis die Silberzahlung durch Gold abgelöst werden kann. Jedoch wissen wir weder, ob die offizielle Relation dem Silberkurs allenthalben entsprach oder gar günstig war, noch ob die ganze Silberzahlung abgelöst werden durfte. Ein wichtiges Zeugnis spricht zum mindesten dafür, daß diese Ablösung nicht immer zugestanden wurde. Überliefert ist dieses auf einem Papyrusblatt, u. z. stammt die Nachricht, wie Wessely bei der Veröffentlichung des Fragmentes[3] annimmt, aus dem 4. Jahrhundert. Vor kurzem ist der Papyrus durch Kubitschek eingehend erörtert.[4] Es handelt sich um ein einzelnes doppelseitig beschriebenes Blatt, das offenbar zu einem größeren Ganzen gehört, u. z. zu einem aus einzelnen Blättern in Buch- oder Rollenform gebrachten Kassenjournal. Es sind nacheinander die Zahlungen einzelner Personen gebucht, u. z. zahlt ein jeder eine Gold- und eine Silbersumme. Beide stehen immer im gleichen Verhältnis zueinander. Die Silbersumme durfte zur Hälfte in Gold gezahlt werden und zwar nach dem für diesen Fall normierten Verhältnis von 1:18. Die andere Hälfte mußte in Silber aufgebracht werden. So soll z. B. zahlen [M]essios: Gold: 1 Pfund, 2 Unzen, $5^{41}/_{48}$ Skriptula, Silber: 11 Pfund,

---

[1] Z. B. Cod. Theod. VI, 4, 13; VIII, 4, 27; XIII, 2, 1.

[2] Mommsen, a. a. O. 837f.; Hultsch, Griechische und römische Metrologie 326; Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 18.

[3] Wessely, Studien zur Paläographie und Papyruskunde I (1901), S. 3ff.

[4] Kubitschek, Numism. Zeitschr., Bd. 46, S. 159ff.

10 Unzen, 12 Skriptula. — [The]ogenes: Gold: 1 Pfund, 3 Unzen, $^{30}/_{48}$ Skriptula, Silber: 12 Pfund, 6 Unzen, $7\,^{1}/_{2}$ Skriptula.

Wahrscheinlich handelt es sich in diesem Stücke um eine amtliche Buchung von Steuereingängen und nicht um Einnahmen eines Privatmanns. Aber obgleich sich darüber nicht mit voller Sicherheit entscheiden läßt, bleibt doch vollkommen klar, daß diese Art der Rechnung nach Gewichtsmengen Goldes und Silbers nebeneinander mit den spätrömischen Münzverhältnissen und den Steuerforderungen des Fiskus im allerengsten Zusammenhange steht und nur so erklärt werden kann.

Die Staatskasse verwendet beispielsweise bei Soldzahlungen und für die Münzprägung beide Edelmetalle. So verlangt man auch von dem Steuerzahler, da die Menge der importierten Edelmetalle den Bedürfnissen nicht genügt, bestimmte Leistungen in Gold-, andere in Silbersummen. Es besteht darum für den einzelnen ein dringendes Bedürfnis, Gold wie Silber — nicht nur eines von beiden oder gar nur größere Summen Kupfergeldes — in ausreichenden Mengen in seinem Barbestande zu besitzen, um seiner Steuerpflicht damit genügen zu können. Andernfalls hätte er Gold- und Silbergeräte oder -Schmucksachen hingeben müssen, oder er war genötigt, bei einer Bank mit Verlust die gerade in seiner Kasse vorhandenen Münzen in Gold und Silbergeld umwechseln zu lassen oder er mußte etwa durch Verkäufe oder Verpfändungen sich das erforderliche Edelmetall zum Zahlungstermin beschaffen. Bei solchen Kontrakten konnte es also sehr wohl wünschenswert sein, die Kauf- oder Pfandsumme teils in Gold, teils in Silber zahlen zu lassen.

Doch wir schreiten bei diesen letzten Erwägungen nicht auf gesichertem Boden, da unsere Nachrichten über das Steuerwesen und den Geldverkehr diese Verhältnisse bisher noch nicht genügend erkennen lassen, und es wird für diesen Zusammenhang ausreichen, wenn die Hauptlinien der Entwicklung richtig gezeichnet sind. So viel scheint sich mir aber immerhin zweifelsfrei ergeben zu haben, daß die Berechnung nach Gewichtsmengen und die Zusammenstellung von Gold- und Silbersummen in den Poenformeln auf die spätrömischen Vorbilder zurückgeht.

Wir kehren nach diesen allgemeineren Erwägungen uns wieder den einzelnen Bußsätzen der Poenformeln zu. Es scheint, daß in der Regel die Strafhöhe nach der Größe des Objektes, um das es sich in dem Rechtsgeschäft handelt, bestimmt wird. So ist es in vielen Verkaufsurkunden nachweisbar, daß die Geldsumme, die an die Partei zu zahlen ist, das Doppelte des Kaufpreises beträgt. Freilich wird das

duplum hier nur selten genau berechnet.[1] Vielmehr gibt man meist eine runde Summe an, die das *duplum* noch übersteigt,[2] und vielleicht den Wertzuwachs des verkauften Vermögensobjektes bis zum Augenblick des Eingriffs einbegreifen soll.[3] Bei der großen Menge der Schenkungen, deren Wert uns nicht bekannt ist, läßt sich dagegen das Verhältnis zwischen diesem und der Höhe der Geldstrafe nicht erweisen. Es darf aber doch aus der verschiedenen Höhe der Strafsummen für die Partei im allgemeinen auf den Wert der einzelnen Schenkungen wohl ein Rückschluß gezogen werden; denn sehr bedeutenden Schenkungen entspricht, wie mehrfach erkennbar ist, eine höhere Strafsumme, als sie durchschnittlich verlangt wird.[4] Ein sicherer Maßstab läßt sich freilich dadurch nicht gewinnen, da ja eine Tendenz herrscht, gewisse Einheitsstrafen in den Poenformeln zu schaffen.[5] Man hat auch bei Vergabungen seitens fürstlicher Personen von vornherein mit einer höheren Strafsetzung, als sie sonst üblich ist, zu rechnen. Vielleicht verhält es sich häufig ebenso bei Schenkungen, die dem Seelenheile dienen, an deren Stetigkeit darum nicht nur dem Erwerber, sondern auch dem Veräußerer besonders gelegen ist.

---

[1] Z. B. Cod. Cav. 4: *conponere promittemus bobis dupplo pretium, hoc est solidi duodici et duo tremissi* (Kaufpreis 6 Schillinge, 1 Tremissus). Vgl. n. 2, 3, 5.

[2] z. B. Cluny

n. 13 (a. 870?)	*venditio:*	Preis	*sol.* II. *den.* VI	Strafe *una cum fisco: au.*	*unc.* I
n. 14 (a. 870?)	,,	,,	*arg. sol.* V	,, ,, ,, ,, ,,	*den.* V
n. 18 (a. 873?)	,,	,,	*sol. triginta*	,, ,, ,, ,, ,,	*unc.* IIII
n. 19 (a. 874?)	,,	,,	*sol.* VI	,, ,, ,, ,, ,,	*unc.* I
n. 20 (a. 874?)	,,	,,	*sol.* C	,, ,, ,, ,, ,,	*libera*
n. 25 (a. 881?)	,,	,,	*den.* VI	,, ,, ,, ,, ,,	*unc.* I
n. 28 (a. 885)	,,	,,	*sol.* XL	,, ,, ,, ,, ,,	*libr.* II
n. 34 (a. 888)	,,	,,	*sol.* II. *den.* VIII	,, ,, ,, ,, ,,	*unc. media*
n. 35 (a. 889)	,,	,,	*den.* XII	,, ,, ,, ,, ,,	*uncia*
n. 36 (a. 889)	,,	,,	*in argento et feo valentes sol.* C.	Strafe an die Partei ,,	*libr.* III
n. 38 (a. 889)	,,	,,	*den.* VI.	Strafe *una cum fisco:* ,,	*unc. media*
n. 39 (a. 889)	,,	,,	*sol.* XXI	,, ,, ,, ,, ,,	*unc.* II
n. 40, 41 (a. 890)	,,	,,	*sol.* IIII	,, ,, ,, ,, ,,	*unc.* I
n. 47 (a. 892)	,,	,,	*sol.* XX	,, ,, ,, ,,	*sol.* LX.

Vgl. daselbst n. 50, 51, 54, 56, 58, 60, 63, 67, 68, 69, 76, 77, 82 u. a.

[3] Daß die Strafhöhe in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden soll, ersieht man aus der Abfassung der Formeln. Diese gebrauchen statt Angaben der Strafsumme meist das Blankettwort *tantum*. Vgl. Sjoegren S. 118.

[4] Vgl. Fulda 89; Pardessus 514, 559, 587, 596; Mittelrh. UB. 19, 110, 141.

[5] S. oben S. 120ff.

5. Geistliche Strafen

Die häufigen Poenformeln mit geistlichen Strafen sind oben mehrfach erwähnt.[1] Wir haben gesehen, daß sie in Italien eine besondere Gruppe bilden neben den Formeln, die eine Konventionalstrafe enthalten, daß hier nur in ihnen seit frühester Zeit die Bestrafung jedes Dritten gefordert wird.[2] Auch ließ sich erkennen, daß sie dort nur unter kirchlichem Einfluß gebraucht werden. Ferner ist schon bemerkt, daß in der angelsächsischen Urkunde, die sich, wie bekannt, eng an kirchliche Vorbilder anlehnt,[3] ganz ausnahmslos geistliche Strafen angedroht werden.[4] Aber auch fränkischen, alamannischen, bairischen und spanischen Urkunden ist die geistliche Poen geläufig. In germanischen Gebieten sind es besonders die Klöster, die das größte Interesse an der Beurkundung von Rechtsgeschäften haben.[5] Die Mehrzahl der uns erhaltenen Privaturkunden ist von Geistlichen verfaßt. Es ist darum ganz natürlich, daß neben Vermögensstrafen[6] oder auch ohne diese, kirchlichem Brauche gemäß den Verletzer Exkommunikation oder Vergeltung im Jenseits treffen sollen. Insbesondere solche Urkunden, die geistlichen Korporationen übergeben werden, tragen die geistliche Poen.[7] Besonders beliebt ist diese dann, wenn es sich um fromme Stiftungen handelt.[8] In der Regel wird Exkommunikation mit göttlichen Strafen verbunden.[9]

---

[1] S. oben S. 101f., 109.

[2] S. oben S. 101.

[3] Redlich, UL. 43.

[4] S. oben S. 109; vgl. Redlich, UL. 45.

[5] Vgl. Redlich, UL. 48.

[6] In St. Galler Urkunden beispielsweise steht die geistliche Poen, wo sie überhaupt verwendet wird, fast regelmäßig neben einer Vermögensstrafe, z. B. n. 2, 3, 4, 5, 7, 9, 22, 26, 40, 62, 72, 107, 114, 137 u. a. Ohne diese findet sich eine geistliche Strafe daselbst nur n. 81, 619, 705.

[7] Z. B. CDL. 16 (a. 756), 34 (a. 768), 48 (a. 772), 61, 64, 287; n. 308 ist Testament (a. 881).

[8] Durch das gute Werk einer Schenkung an die Kirche wird der Schenker frei von seinen Sünden. Wer diese Stiftung an sich bringen will, auf den sollen dann auch die Sünden des Stifters fallen. So St. Gallen 72: *in die juditici rationem reddeat* (!) *de peccatis meis*; G. c. VI, 263 n. 1: *si ille sine peccato est, forsitan potest nostra totorum peccata portare. Nam si ille iam peccavit, puto se gravare, sua et nostra sustinere vel et pro utriusque rationem reddere, quia nos deo adiuvante per istam donationem speramus aliquid de nostra minuari peccata*; F. Marc. II, 17: *pro nostrorum omnium* [mehrere Aussteller] *criminum peccatorum obnoxius in die judicii teneatur.*

[9] Die Androhung göttlicher Strafen geht auf alte Rechtsanschauungen zurück. Zu erinnern ist an die römische Infamie (vgl. v. Halban, GU. 89, S. 70 a. 9, S. 71 a. 2). Eine Verwandtschaft der Strafdrohungen mit Formen des Eides scheint mir sicher zu sein. Man vergleiche mit ihnen z. B. F. Visigothicae 39 (Zeumer, S. 592): *Conditiones sacramentorum*, wo es nach anderen, hier auch zu berücksichtigenden Wendungen heißt: *Quod si in falsum tantam Divinitatis maiestatem ac deitatem*

Beliebte Ausdrücke für Kirchenstrafe sind: *excommunicatus* (resp. *extrarius, damnatus, anathematus*) *sit ab ingressu ecclesiarum,*[1] *a liminibus sanctae Dei ecclesiae,*[2] *ab omnibus sanctis,*[3] *ab conventu christianorum,*[4] *a consortio catholicorum;*[5] *anathema sit.*[6]

Unter göttlichen Strafen begegnen am häufigsten *ira*[7] oder *iudicium Dei,*[8] seltener *ira, offensa Christi*[9] oder *sanctae Trinitatis.*[10] Oft

---

taxare aut invocare ausi fuerimus, maledicti efficiamur in aeternum; mors pro vita nobis eximetur et lutus in consolatione assiduus descendat igne rumphea caelestis ad perditionem nostram; oculi nostri non erigantur ad caelum; lingua nostra mutua efficiatur; omnis interiora viscera nostra obduretur et arescat, atque in breves dies spiritus diaboli periurantem arripiat, ut omnes periuri metuant et sinceri de tam sceleri Domini vindicta congaudeant. Et quemadmodum descendit ira Dei super Sodomam et Gomorram, ita super nos, extuantibus flammis, eruat mala ac lepra Gyesi, vivosque terra obsorbeat, quemadmodum obsorbuit Datan et Abiron viros sceleratissimos, ut videntes omnes supernae irae Dei iuditium talibus hominibus terreantur exemplo. — Vgl. ferner das *indiculum* [*scil. sacramenti*] *episcopi*: *Liber diurnus* (hrg. Th. v. Sickel), n. 75, p. 80: . . . *Quodsi, quod absit, contra huius promissionis meae seriem aliquod facere quodlibet modo aut ingenio vel occasione temptavero, reus inveniar in aeterno iudicio et ultionem Annanie et Saphire incurram, qui etiam tibi beato Petro de rebus propriis fraudem facere et falsum dicere presumpserunt.*

Zur Erklärung dieser Verwandtschaft muß wieder daran erinnert werden, daß die Strafdrohung gegen jeden Dritten nicht ursprünglich ist. Noch in römischer Zeit erscheint die Formel ja durchaus als Bekräftigungsmittel einer rechtlichen Handlung. Wird die versprochene Verpflichtung nicht erfüllt, so soll eine Strafe eintreten. Die Bekräftigung kann durch einen promissorischen Eid ebenso erfolgen, wie durch das rechtsbindende Versprechen, in dem bestimmten Falle Strafe zu zahlen. Eidbruch aber hat die Strafe der Götter zur Folge. (Vgl. auch Hirzel, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, S. 8ff.) Eid und Selbstverfluchung sind den indogerm. Völkern unzertrennlich (vgl. O. Schrader, Reallexikon d. idg. A. K., S. 165, 169), und wiederum stehen Rechtshandlung und Eid in innigster Berührung, *ius* und *iurare* gehen auf denselben Wortstamm zurück. Die Anrufung der Gottheit bei Abschluß von Rechtsgeschäften, die formale Ausbildung der ‚*invocatio*' in Urkunden seit byzantinischer Zeit steht offenbar mit der Form der einfachen eidlichen Versicherung in naher Beziehung.

[1] Z. B. Lacomblet 12, 13, 14, 16, 20.

[2] Z. B. Miraeus II, 935. Vgl. Lacomblet 61, 64; Mittelrh. UB. 19; Mondsee 1, 34, 38, 70, 78, 88, 94, 100.

[3] Freising 55; vgl. Mittelrh. UB. 19; Pardessus 376.

[4] Z. B. Weißenburg 9; vgl. Freising 12; Schlehdorf 8; Trouillat 35; Mittelrh. UB. 41; Mondsee 55, 88, 94; Pardessus 375, 475, 540; Beaulieu 16; Cluny 36; F. Marc. II, 3; Bitur. 9.

[5] F. Lindenbrog. 10; vgl. F. Visigoth. 7; G. c. XVI, 290.

[6] Z. B. Weißenburg 27; vgl. daselbst n. 81, 241; Mittelrh. UB. 24; F. Marc. II, 1, 4. — Das *anathema* soll zur ewigen Verdammnis werden; z. B. Pardessus 333: *et sub anathemate in aeternum maneat condemnatus.* Vgl. daselbst n. 360, 452 u. a. — Mehrfach begegnet *anathema maranatha,* Pardessus 376: *sit anathema maranetha, quod est perditio in adventum domini nostri Jesu Christi*; vgl. daselbst n. 406; F. Visigoth. 7; Birch 227, 228, 257, 328, 524, 589.

[7] Z. B. St. Gallen 2, 7, 22.

[8] Z. B. St. Gallen 3, 62.

verkünden die Formeln *iram,*[1] bisweilen auch *iudicium,*[2] *offensam* aller Heiligen,[3] oder der Lokalheiligen.[4] Ebenso werden die Märtyrer,[5] die Bekenner,[6] die Propheten,[7] die Engel[8] und Erzengel[9] den Angreifer strafen.[10] Die 318 Konzilsväter werden angerufen.[11] Am jüngsten Tage muß der Verletzer Rechenschaft ablegen,[12] und wird von Christo zur Linken gewiesen,[13] wie vom Hirten die Böcke.[14] Der Himmel ist ihm verschlossen.[15] Er fährt in die Hölle,[16] in das ewige Feuer,[17] in die Schlingen des Teufels,[18] zu den abgefallenen Engeln.[19] In glühenden Fesseln wird er zu ewigen Qualen geschleppt.[20] Unwiderruflich ist das Verdammungsurteil, das ihn trifft.[21] Sein Gebet soll zur Sünde werden.[22] Gott wird ihm die Zähne im Munde zermalmen, daß sie werden wie Staub im Winde.[23] Sein Leben soll kurz sein. Seine Söhne werden Waisen, seine Gattin Witwe. Seine Kinder sollen betteln gehen und aus ihrem Hause vertrieben werden.[24] Dadurch wird die Strafe Gottes an ihm offenbar, daß er Steine statt Brot ißt.[25] Als Gefangene werden

---

9 Mittelrh. UB. 110.

10 St. Gallen 107, 137, 152 u. a.; Fulda 9, 10 u. a.; Weißenburg 2 u. a.; Freising 344; Mittelrh. UB. 19 u. a.; Pardessus 358, 376 u. a.; Autun III, 1; F. Marc, II, 6; Bitur. 9.

1 Z. B. St. Gallen 19, 26, 390.

2 Z. B. Freising 22.

3 Z. B. Brioude 64; G. c. XIV, 103; Amiens 1.

4 Z. B. St. Gallen 310, 705; Passau 11, 84; Pardessus 312.

5 Z. B. G. c. XIV, 103; Farfa 185.

6 Farfa 161, 185, 188.

7 Farfa 185, 188.

8 Z. B. Passau 17; Freising 1, 8, 9; Lacomblet 12, 13, 14, 19; Mittelrh. UB. 110; Pardessus 435, 458, 461, 538, 544, 546; Farfa 161, 185; Birch 149, 152.

9 Farfa 188; Toscana 39.

10 Die Bezeichnung der himmlischen Scharen als *virtutes*, s. Zapf 14; Pardessus 180; M. di Lucca 39; Toscana 39, 69.

11 Freising 22; Farfa 12; Cod. Cav. 25; Toscana II, 31, 72. Es handelt sich um die Väter des Konzils von Nizäa. Vgl. *liber diurnus* 73.

12 Z. B. St. Gallen 72; Passau 81, 86; Freising 10 u. v. a.

13 Farfa 94. — (Matth. XXV. 32, 33.)

14 Birch 301; Freising 106. — (Matth. XXV. 32, 33.)

15 Birch 344, 346; Schlehdorf 17; Pardessus 273, 442.

16 St. Gallen 7, 26, 170; Fulda 68; Lacomblet 68.

17 F. Marc. II, 17; Visigoth. 1; Schoepflin 105; Pardessus 596.

18 Kandler a. 847.

19 Birch 235.

20 M. di Lucca 41.

21 F. Flav. 44; Freising 1, 7, 9, 10, 24, 39, 44 u. a.; Birch 182.

22 Pardessus 254.

23 Lacomblet 66, 67 (Ps. 57. 7).

24 Pardessus 254; vgl. 413 (Ps. 108. 9).

25 Pardessus 413 (cf. Ps. 101. 10).

er und seine Nachkommen dienen,[1] und sein Andenken soll von der Erde verschwinden.[2] Aus dem Buche des Lebens wird sein Name getilgt.[3] Da er die Kirche beraubt hat, gilt er vor Gottes Gericht als Mörder der Armen.[4] Seine Macht soll vernichtet werden, wie die des Holofernes[5] oder Alexander des Großen.[6] Wie Sodom und Gomorrha zerstört wurde, so sollen seine Macht und seine Wohnstätte untergehen.[7] Die Flüche, die Moses im Deuteronomium geschrieben,[8] oder die der Prophet im Psalm 108 gesungen hat,[9] kommen auf ihn.

Es trifft den Verletzer die gleiche Strafe, wie sie einstmals von Gott über andere Verräter und Betrüger[10] verhängt ist, von denen die Heilige Schrift erzählt. Ihm ergeht es wie Kain.[11] Die Erde soll ihn verschlingen, wie einst den Datan und Abiron[12] und Kora mit seiner Rotte.[13] Der Aussatz des Syrers Naaman, der einst auf Giezi fiel, soll auch auf ihn fallen.[14] Er soll sich erhängen wie Judas.[15] Wie Herodes soll er von Würmern und von Feuer gepeinigt werden.[16] In die Hölle soll er fahren gleich Hannas und Kaiphas[17] und wie Pilatus.[18] Die Rache des Herrn wird ihn einst strafen wie einst Ananias und Sapphira,[19] und im jüngsten Gericht wird er gleich dem Zauberer Simon[20] verurteilt werden.

Benedictio: Einzelnen geistlichen Strafformeln gegen den Verletzer folgt die Verheißung göttlicher Gnade für den, welcher die Be-

[1] Pardessus 369, 406.
[2] Birch 336.
[3] Pardessus 254, 257, 365; CDL. 64; Birch 130, 219, 509, 550 (Ps. 68, 29).
[4] Pardessus 230, 355.
[5] Pardessus 406.
[6] Pardessus 406.
[7] Pardessus 369 = 406, 375; Trouillat 35.
[8] Toscana II, 30.
[9] Pardessus 178, 180.
[10] Pardessus 475: *qui munera fraudulenter acceperunt.*
[11] G. c. XIII, 262.
[12] Lacomblet 68; Trouillat 35; Pardessus 230, 254, 273, 365, 376, 382, 391, 401, 469; Brioude 23, 26, 64, 85, 155; Beaulieu 3, 16, 148; G. c. VI, 17, XIII, 2, 62, XIV, 121; F. Marc. II, 1; Bitur. 9; Visigoth. 5; Toscana II, 30; Cod. Cav. 25; España sagrada XXXIV, 434, XXXIV, 444; Birch 102, 398, 462.
[13] Beaulieu 3, 148.
[14] Pardessus 230, 257, 333, 406, 423, 458, 461, 475, 538; G. c. XIV, 121; F. Visigoth. 7; España sagrada XXXIV, 428.
[15] Birch 462; Trouillat 35; M. di Lucca 32. Vgl. Passau 7, 19, 22, 23 u. a.; Freising 103 u. a.
[16] Birch 222.
[17] Gattula, Cass. Acc. 29.
[18] Birch 581.
[19] Pardessus 273, 458, 461, 538, 540; Birch 219, 547.
[20] Pardessus 273.

stimmung der Urkunden schützt. Diese Segensformel findet sich besonders häufig in angelsächsischen Urkunden.[1] Vereinzelt begegnet sie auch in Italien[2] und auf fränkischem Boden.[3] — Wahrscheinlich ist für die Verbreitung der Benedictio das päpstliche Vorbild maßgebend gewesen.

6. Zusammenfassung

Die mittelalterliche Poenformel geht hervor aus der griechisch-römischen Konventionalstrafe, die in spätrömischen Geschäftsurkunden fast regelmäßig inseriert ist. Eine andere Quelle ist die Androhung geistlicher Strafen, die anfänglich nur das Interesse der Kirche schützen soll. Eine solche wird zuerst den Urkunden der Päpste, Bischöfe und anderer geistlicher Oberen und Korporationen, auch den Beschlüssen der Konzilien angefügt und zum Schutze des Kirchenguts ausgesprochen. Den Angelsachsen bleibt die geistliche Poen die einzige Form der Strafklausel. Auch in fränkischen und in den verwandten Urkunden wird sie viel gebraucht, und zwar fast ausnahmslos bei Rechtsgeschäften, die das Interesse der Kirche berühren. Während also in diesen Gebieten eine Kumulation von Vermögensstrafen und geistlichen Strafen oft stattfindet, haben sich beide Gruppen in Italien schärfer getrennt erhalten. Die spätrömische Konventionalstrafe bewahrt hier ihren Charakter.

Nördlich der Alpen, auch in Spanien, bildet sie sich dagegen in Veräußerungsurkunden um zu einer Strafe gegen jeden Dritten.

Man wird diese Veränderung am besten erklären, ohne dem Einfluß der geistlichen Poen, die sich ja stets gegen jeden Dritten gerichtet hatte, große Bedeutung beizumessen. Denn in Italien sind Vermögens- und geistliche Strafen getrennte Gruppen geblieben. Ferner wird in den frühesten fränkischen *Formulae,* die die Strafe gegen jeden Dritten schon kennen, die geistliche Poen nicht sehr häufig verwendet. Zudem ist sie dort in der Hauptsache auf Schenkungen beschränkt und findet in Verkaufsurkunden daselbst keinen Eingang. Auch die Wirkung, die Loening der mißverstandenen *stipulatio Aquiliana* zuschreibt, ist sicher für die Gesamtentwicklung der Poenformel belanglos.[4]

---

[1] Birch 3, 26, 36, 42, 81, 82, 111, 116, 122, 149, 152, 159, 160, 194, 202, 204, 216, 218, 242, 260 u. v. a.

[2] CDL. 2 (a. 715); Brunetti, Toscana II, 29 (a. 789); Lupi 1030 (a. 900); Cod. Cav. 25 (a. 845).

[3] Pardessus 391 (a. 680?); Autun I, 51 (a. 877); Redon 277 (a. 909), 279 (a. 910); Cormery 21 (a. 859).

[4] S. darüber Sjoegren, S. 110f. Zu den von Bluhme, Loening und Sjoegren mitgeteilten Belegen vermag ich aus anderen Urkundengruppen keine neuen hinzuzufügen.

Ebenso dürfen wir nicht mit einer Übernahme und ungeschickten Veränderung späterer italischer Formulare rechnen, um fränkische Strafklauseln des 7. Jahrhunderts zu erklären.[1] Die neue Erscheinung muß sich allein aus der Fassung der spätrömischen Strafformel und aus dem Unterschiede zwischen dem römischen und germanischen Rechte deuten lassen.

Rein formalen Anlaß zu der Neubildung gab die Fassung der römischen Gewährleistungsklausel,[2] die im Vordersatze von dem Eingriff des Dritten spricht. Daneben kommt die Strafformel der griechischen Urkunde, die durch das Medium der spätrömischen wirkt, für die Neugestaltung des Vordersatzes wesentlich in Betracht. Erscheinungen, die bisher allein aus germanischer Rechtsanschauung erklärt wurden, wie die Erwähnung des Eingriffs und die Fiskalstrafe, konnten auf formale Beeinflussung durch die griechische Formel zurückgeführt werden. Dabei bleibt jedoch voll anerkannt, daß diese Wendungen der germanischen Auffassung entsprachen.

Die Hauptursache für die Veränderung beruht in der Verschiedenheit der Rechte.

Die Gewährleistungsklausel ging verloren, weil sie den Germanen unbekannt und auch durch die Formen des germanischen Prozesses bedeutungslos war.

Die Richtung der Strafandrohung gegen jedermann ist darin begründet, daß dem germanischen Rechte jeder Eingriff gegen einen rechtlich anerkannten Zustand als strafbar galt.

Die Höhe der Strafe aber, die in den Formeln gefordert wurde, ist nicht zuerst im germanischen Rechtsgebiete festgestellt. Man bestimmt sie, ähnlich der römischen Konventionalstrafe, mit einer gewissen Willkür, die jedoch durch die Bildung eines Gewohnheitsrechtes in Schranken gehalten wird. Um die Beibehaltung der wechselnden Strafsummen zu erklären, ist der Grundsatz des frühgermanischen Rechtes zu berücksichtigen, daß dem Verletzten gestattet ist, die Höhe der Bußforderung zu bestimmen. Man strebt jetzt einerseits danach, Einheitssätze zu schaffen, andererseits sucht man die Strafzahlungen

---

[1] Diesen Weg hatte Loening eingeschlagen. Indem wir seine Methode prinzipiell verwerfen müssen, haben wir aber doch anzuerkennen, daß wir durch ganz andere Mittel zu einer Auffassung gelangt sind, der Loenings Ansicht nicht fern steht. Denn wenn wir jetzt die fränkischen Strafsanktionen auf die durch griechische Form beeinflußten spätrömischen Strafklauseln Galliens zurückführen, so nehmen wir an, daß die Fassung dieser uns verlorenen Formeln den von Loening herangezogenen späteren italischen nahe verwandt war.

[2] S. oben S. 92ff. Wir erinnern besonders an die Einleitungsworte der Gewährleistungsklausel: *si quis* .... Vgl. oben S. 100.

jeweils nach dem Werte des betreffenden Objektes einzurichten. Meist gehen die Strafsätze der fränkischen Urkunden auf das *duplum* der römischen Gewährleistungsklausel zurück.

Wir kehren mit unserer Beurteilung im wesentlichen zu der Auffassung zurück, die, wie mir scheint, auch schon Loenings Grundanschauung gewesen ist, welche allerdings bei ihm nicht zu einer eindeutigen klaren Darstellung kommt. Er ist zweifellos im Irrtum, wenn er die Strafen als gesetzliche erklärt, und Sjoegrens Polemik gegen ihn ist in dieser Hinsicht vollkommen berechtigt. In der Tat ist Loenings Schluß S. 579, daß die Strafe auch kraft Rechtens eintreten würde, daß die Poen nur an die gesetzlichen Strafen erinnern soll, durchaus nicht zwingend. L. hatte im Vorhergehenden nur erwiesen, daß die in der Poen vorausgesetzten Handlungen nach dem Geist des Volksrechts nicht straflos blieben. Der in der Urkunde genannte Sonderfall (Verletzung eines Rechtszustandes, der durch ein mit Urkundenbegebung verbundenes Rechtsgeschäft entstanden ist) ist den von ihm dort angeführten Gesetzen nicht bekannt, und darum kann auch in ihnen keine dafür bestimmte Strafe ausdrücklich bezeichnet werden. Das Fehlen dieser notwendigen Prämisse übersieht Loening in seinem Urteil. Er scheint auch den Irrtum zu empfinden, wenn er späterhin S. 590 sagt: „Strafbar waren die hier in Betracht kommenden Handlungen nach Sinn und Geist des Volksrechts; aber die große Mannigfaltigkeit der Rechtsgeschäfte, die Verschiedenheit der Werte, um die es sich handeln konnte, erforderte in den Bußsätzen ein genaueres Eingehen auf die einzelnen möglichen Fälle, als es jenes bot. Die Lücken und Mängel des Gesetzes mußten durch Privatdispositionen ergänzt und so den Bedürfnissen des Lebens abgeholfen werden.“ Hier betrachtet er also die Formeln als Privatdispositionen, die für eine auch nach dem Geist des Volksrechts strafbare Handlung eine vom Gesetz nicht bestimmte Strafe festsetzen.

Es besteht somit ein Widerspruch in Loenings Ansichten. Sein zuletzt genanntes Urteil möchte ich als zutreffend anerkennen und kann in diesem Falle Sjoegrens Polemik nicht beipflichten. Sjoegrens Ansicht unterscheidet sich von diesem Urteil Loenings dadurch, daß er den Zweck der Privatdisposition nicht darin sieht, daß sie Lücken und Mängel des Gesetzes ergänzen (so Loening), sondern daß sie ein schwaches Verkehrsgebilde (die Urkunde) unterstütze. Diese Auffassung hat Schultze in seiner im übrigen zustimmenden Rezension (Zeitschr. d. Sav.-Stift. G. Abt. XVII, 176ff.) zurückgewiesen. Indem er aber andere „unterstützungsbedürftige Punkte“ bezeichnet, stellt er

sich auf Seiten Loenings, denn er nennt hier ‚Lücken und Mängel des Gesetzes' und nicht ‚schwache Verkehrsgebilde'.[1]

Wir müssen hinzufügen, daß im 8. Jahrhundert das geschriebene Recht von den Strafklauseln beeinflußt wird und zu ihnen Stellung nimmt. Und zwar kommen in Betracht: lex Alam. I, 2 (vgl. II, 1), lex Bai. I, 2, Cap. legibus additum a. 803, cap. 7 (MG. Leg. II, Cap. reg. Franc. I, 114). Die lex Alamannorum ist in den Jahren 717—719 entstanden.[2] Sie hat auf die später verfaßte lex Baiuwariorum eingewirkt.

In der lex Alamannorum heißt es:

I, 2 (MG. Leg. I, leg. nat. germ. V, 1, p. 64f.) *Et si aliqua persona, aut ipse, qui dedit, vel aliquis de heredibus eius post haec de ipsas res de illa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo, qualiscumque persona hoc praesumpserit facere, [incurrat in Dei iudicio et excommunicacionem sanctae ecclesiae et] affectum, quod inchoavit, non obteneat et multa illa, quae carta contenit, prosolvat et res illas ex integro reddat et fredo in publico solvat, sicut lex habet.*

Es ist klar ersichtlich, daß der Wortlaut aus den Poenformeln stammt, sogar ein häufiger Fehler der Formeln wird übernommen, *affectum* statt *effectum* geschrieben.[3] Nun ist es interessant und wohl beachtenswert, wie damit das Volksrecht über den Charakter der Formel urteilt. Es ist ein anderes Urteil, als wir es aus der Genesis der Poen erschlossen haben. Nicht das Rechtsgeschäft und die Urkunde sind ihm für die Gültigkeit der Strafforderung wesentlich, sondern die Vorzugsstellung der Kirche begründet ihr Ausnahmerecht, die Strafen für den Eingriff von vornherein in der Urkunde zu bestimmen. Dieser

[1] Es scheint mir auch nicht der Sache zu entsprechen, wenn man, wie A. Schultze, a. a. O., S. 179, die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel in erster Linie unter dem Gesichtspunkt betrachtet, daß sie ein „schwaches Gebilde" sei. Freilich vermag sie allein nichts zu erweisen. Sie ist unterstützungsbedürftig, muß jedesmal als ungefälscht, inhaltlich den Tatsachen entsprechend erwiesen werden. Aber man sollte doch die Urkunde in erster Hinsicht anders beurteilen, in einer historischen und nicht einer systematischen Betrachtungsweise. Von diesem Standpunkte aber stellt sich die Urkunde als eine Verstärkung der alten Beweisformen dar. Denn jetzt kann die Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch Zeugen und Urkunde erwiesen werden. Selbst wenn eine Urkunde vorhanden ist, bildet die mündliche Aussage der Zeugen die Grundlage des Urteils. Die Urkunde aber gibt eine höhere Gewißheit für die Richtigkeit der Einzelangaben, zumal auch sie durch das mündliche Zeugnis gedeckt wird. Der Angriff gegen ein urkundlich verbrieftes Rechtsgeschäft, der eine erhöhte Beleidigung des Inhabers der Urkunde darstellt, verlangt naturgemäß besonders strenge Ahndung. So werden die im Verhältnis zu ähnlichen Gesetzesstrafen hohen Forderungen der Poen zu erklären sein.

[2] Vgl. Lehmann, MG. L. I, leg. nat. Germ. V, 1, S. 7—9.

[3] Vgl. Zeumer, NA. VIII, 486.

Grundsatz ist einleuchtend und gibt uns zweifellos die Auffassung der Zeit über die rechtliche Wirksamkeit der Poen wieder. Wir werden dadurch gezwungen, unser Urteil noch einmal nachzuprüfen. Es kommt dabei vornehmlich auf zwei Punkte an, erstens die Berechtigung, jeden Eingriff als strafbar zu erklären, und ferner das Recht, eine im Gesetz nicht fixierte Sonderstrafe zu verlangen. Nur mit diesem zweiten Punkte beschäftigt sich die genannte Bestimmung der lex Alamannorum. Sie gesteht die Forderung einer außerordentlichen Strafe nur der Kirche zu. Da sich nun aber frühe Zeugnisse finden, nach denen die Poen nicht auf Rechtsgeschäfte mit der Kirche beschränkt ist,[1] da ferner noch im Jahre 803 in dem erwähnten capitulare legibus additum für die Strafklauseln aller Freilassungsurkunden der Grundsatz ausgesprochen wird, daß die darin geforderten Strafen gezahlt werden müssen, ist es offenbar, daß in der lex Alamannorum I, 2 eine sekundäre Rechtsauffassung zutage tritt. Eine solche ist durchaus begreiflich, denn die Ausstellung von Geschäftsurkunden erfolgt in jenen Gebieten hauptsächlich nur bei Rechtsgeschäften, die mit Kirchen und Klöstern abgeschlossen werden. Die einschränkende Bestimmung der lex Alam. spricht also nicht gegen die in dieser Arbeit gewonnenen oder bestätigten Erkenntnisse.

In der lex Baiuwariorum I, 2 wird schließlich dazu übergegangen, die Formeln zu ersetzen, indem man eine gesetzliche Einheitsstrafe bestimmt.

Lex Bai. I, 2 (MG. Leg. III, 270): *Si quis, aliqua persona, contra res ecclesiae iniuste agere voluerit vel de rebus ecclesiae abstrahere voluerit, sive ille qui dedit vel de heredes eius aut qualiscumque homo praesumpserit, inprimis incurrat in Dei iudicio et offensionem sanctae ecclesiae et iudici terreno persolvat auri uncias III et illas res ecclesiae reddat, et alia similia addat rege cogente vel principe, qui in illa regione iudex est.*

Diese Rechtsbestimmung erklärt uns auch die Seltenheit von Geld- und anderen Vermögensstrafen in Poenformeln bairischer Urkunden. Man hat sich allerdings auch dort trotz dieser Paragraphen mehrfach nicht zurückhalten lassen, nach Willkür Strafforderungen zu stellen.

Wir wollen nur kurz erwähnen, daß für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes die Inserierung der Poenformel in die Urkunde niemals erforderlich war.[2]

---

[1] F. Andec. 1c, 2, 3, 4, 9, 19 u. a.; Marc. II, 7, 11, 22, 24 u. a.

[2] Vgl. dazu Sjoegren, S. 91, Anm. — Andere Belege sind: Autun III, 1; Beaulieu 21, 22; Brioude 176; Conques 1; G. c. II, S. 6 u. 165. Vgl. Cormery 13; ferner Farfa II, n. 38.

Die Unterstützung der öffentlichen Gewalt zu erlangen, bezweckte die Festsetzung einer bestimmten Strafsumme für den Fiskus. Ihre Höhe wurde häufig nach der Analogie der gesetzlichen Friedensgelder festgesetzt.

Wir haben auch anzunehmen, daß die Forderungen der Poen im allgemeinen durchgesetzt werden konnten. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß man im fränkischen Gebiet ein Urteil mit Rücksicht auf die Strafklausel gefällt habe, findet sich freilich nicht. Aber zweifellos war die Formel sehr gut dazu geeignet, von einer Anfechtung der Urkunde und des Besitzes abzuschrecken; denn wenn auch wohl häufig die Strafe erlassen wurde,[1] so war damit zu rechnen, daß sie, ob Vermögens- oder kirchliche und ewige Strafe, verwirklicht werden konnte.

Wir haben darauf verzichtet, Vermutungen aufzustellen, wie die Entwicklung der fränkischen Poenformel aus den antiken Vorbildern im einzelnen Schritt vor Schritt vorgegangen sein mag.[2] Eine solche Darstellung würde infolge des Mangels an Quellen nicht genügend gesichert sein; denn der Aufbau der Formel ist in den ältesten Überlieferungen fränkischer Urkunden schon vollendet. Wir hatten darum in dieser Arbeit vor allem nur Herkunft und Bedeutung der einzelnen Wendungen mittelalterlicher Strafformeln zu untersuchen.

Für die Kritik der Privaturkunden hat die Poenformel nur eine beschränkte Bedeutung, da sich in ihr zur Zeit unserer Quellen wesentliche Umbildungen nicht vollziehen. Eine scharfe Scheidung ließ sich im ganzen nur zwischen den Formeln der italischen,[3] fränkischen und angelsächsischen Urkunde vornehmen. Freilich finden bei diesen drei Gruppen auch Übergänge ineinander statt. Einzelne Strafklauseln weichen von der üblichen Fassung ab, wie beispielsweise italische Formeln, die fränkischen Einfluß zeigen.

---

[1] Vgl. Freising 466; Redon 180.

[2] Die Darstellung, die Loening (bes. S. 543ff.) von dem Entwicklungsgang der Formel im einzelnen gegeben hat, ist für diplomatische Untersuchungen nicht zu verwerten. In einer bestimmten chronologischen Folge begegnen die an den Entwicklungsprozeß der Formel besonders deutlich erinnernden Fassungen nicht. Wir sehen hier Überreste, die trotz der längst abgeschlossenen Entwicklung sich erhalten, deren Vorkommen in den Urkunden jedoch nicht zeitlich genau bedingt ist. Sofern Loening in dieser Darstellung nur die Eigentümlichkeiten der einzelnen Formeln verdeutlichen will, ist ihm häufig zuzustimmen. Einige Grundanschauungen Loenings, wie die Beeinflussung der fränkischen Urkunde durch die langobardische, mußten in der vorliegenden Arbeit verworfen werden.

[3] In italischen Urkunden verwendet man, wenn ein Kontrahent Franke oder Alamanne ist, gelegentlich zwei Poenformeln, eine nach fränkischem und eine nach italischem Muster. Vgl. auch Loening, S. 542f.

Im allgemeinen aber wird die Privaturkundenkritik bei der Poenformel nur einzelne stilistische Erscheinungen zu beachten haben. Es ist mein Bestreben gewesen, diese, soweit ich sie nur selten belegt fand, möglichst vollzählig in den Anmerkungen mitzuteilen.

III. Die Poenformeln in Königsurkunden

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Poenformel sich seit Lothar I. und besonders seit seinem Sohne Ludwig II. in der Königsurkunde einbürgert.[1] In Urkunden deutscher Herrscher dringt sie erst seit Karl III. ein, der noch einmal das gesamte Karolingerreich unter seinem Szepter vereinigt. Aber auch unter ihm finden sich die Strafklauseln fast ausschließlich in solchen Urkunden, die für italische Empfänger ausgestellt werden.[2] Vereinzelt hält sich die Poen noch in Urkunden Arnolfs. Alsdann verschwindet sie wieder aus der deutschen Königsurkunde und dringt erst unter Otto I., und zwar seit dem Jahre des ersten Römerzuges des Königs 951,[3] wieder in die Diplome deutscher Könige und Kaiser ein. Auch jetzt noch ist sie im wesentlichen auf Urkunden für italische Empfänger beschränkt. Erst seit Heinrich II. wird sie häufiger in Diplomen gebraucht, die für deutsche Kirchen und Klöster bestimmt sind, um unter Lothar III. auch hier zur Regel zu werden.

Diese einfache Übersicht allein bestätigt den unbestrittenen Satz, daß die Poenformel von Italien her in die deutschen Königsurkunden eingedrungen ist.

Dort finden sich schon seit dem 8. Jahrhundert ähnliche Formeln in langobardischen Fürstenurkunden. Man sieht in diesen mit Recht eine Vorstufe für das Eindringen der Poenformeln in Urkunden karolingischer Herrscher.[4]

Aber selbst der langobardischen Königsurkunde ist die Poenformel ursprünglich fremd. Sie ist auch hier eine weitaus jüngere Erscheinung, als in den Privaturkunden, in denen sie zu den ältesten Bestandteilen gehört. Wir müssen darum von vornherein annehmen, daß

---

[1] Vgl. für das Folgende: Erben, S. 357ff. Thommen, Die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden (in Meisters Grundriß), S. 154. Giry, Manuel de diplomatique. Paris 1894. S. 567.

[2] Näheres s. Mühlbacher, Die Urkunden Karls III., S. 100f.

[3] MG. D.O.I., n. 136.

[4] Vgl. Erben, S. 357f.

die Privaturkunde nicht ohne Einfluß auf die Verwendung dieser Formel in den Königsurkunden gewesen ist.

Der Jahrhunderte lang vorwiegende Gebrauch der Poen in Königsdiplomen für Italien, im Gegensatz zu denen für Empfänger nördlich der Alpen, ist, wie wir wissen, so deutlich, daß es nahe liegt, diese Tatsache auf einen Unterschied zwischen fränkischem und italischem Recht zurückzuführen. Julius Ficker hat eine Erklärung dieser Art gegeben: Weil dem italischen Recht die Acht nicht bekannt ist, werde statt ihrer eine Geldstrafe in den italischen Königsurkunden bestimmt.[1]

Wir haben jetzt zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, unter denen wir die Poenformeln der Königsurkunde betrachten wollen, ihren formalen Zusammenhang mit den Strafklauseln der Privaturkunde und den rechtlichen Charakter der angedrohten Strafe.

Zunächst wenden wir uns dem zweiten Punkte zu und greifen auf die genannte Deutung Fickers zurück. Wenn Fickers Ansicht richtig ist, so müssen wir in deutschen Königsurkunden statt Festsetzung von Geldstrafen die Androhung der Acht erwarten. Ausdrücklich ist diese nun daselbst nicht genannt, aber nicht selten wird der Verletzer königlicher Privilegien mit dem Entzuge der Königshuld bedroht.[2]

Der Verlust der königlichen Gnade ist keine fest bestimmte Strafe. Für jeden einzelnen Fall behält der Herrscher sich vor, das Strafmaß festzusetzen. Er kann darin bis zur Verhängung der Acht gehen.[3]

Da in Italien, wo die Acht nicht bekannt ist, diese Anschauung nicht gilt, ist es erklärlich, daß dort bei Verletzung des Königsbanns statt der umfassenden Huldentziehung eine hohe Geldstrafe angedroht wird. Da nun aber auch in deutschen Gebieten die königliche Gnade häufig durch Bußzahlungen wiedererworben werden kann,[4] steht der Aufnahme der Formel aus italischen Königsurkunden in die deutschen kein Hindernis entgegen.

Die Geldstrafen, welche verlangt werden, sind von ganz verschiedener Höhe. Die Summe wird, wie es scheint, im einzelnen Falle nach Willkür festgesetzt.[5] Auch die Delikte, die zu bestrafen sind, sind verschiedenartig.[6] Nur das eine haben sie gemeinsam, daß sie gegen ein königliches Privileg verstoßen.

---

[1] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 91.
[2] Vgl. Erben, S. 361ff.
[3] Vgl. Köstlin, S. 37ff.; Ficker, Forschungen I, 82ff.
[4] Köstlin, S. 41.
[5] Vgl. Erben, S. 359f.; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III, S. 103ff.
[6] Z. B. Jeder Eingriff in das Besitzrecht, M. 1035, 1206, 1209 u. a. Verletzung des Zollprivilegs, M. 1182, 1218; Verletzung des Rechts der freien Abtswahl, M. 1231, 1532.

Allein eine in der Poen häufig genannte Strafe ist durchaus feststehend, die Strafe für Verletzung von Immunitätsrechten.[1] Sie beträgt 30 Pfund Silber.[2] Diese Strafe finden wir schon in Urkunden Karls des Großen.[3] Sie ist auch den Formulae imperiales bekannt.[4]

Strafbestimmungen gegen Immunitätsverletzung sind also schon vor dem Eindringen italischen Einflusses in der fränkischen Königsurkunde verwendet. Da sie aber ersichtlich aus einer anderen Grundlage hervorgegangen sind, als die eigentlichen Strafformeln, die in Italien zuerst in langobardische Fürstenurkunden aufgenommen sind, so hat man auch bei der Darstellung der Poen in Königsurkunden von den Urkunden der genannten italischen Herrscher und nicht von diesen vereinzelten Erscheinungen in Urkunden Karls des Großen auszugehen.

Wir haben nun noch die Beziehungen dieser Strafklauseln zu den entsprechenden Formeln der Privaturkunde zu betrachten.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Poen in Königsurkunden nicht ganz unvermittelt eingedrungen ist, sondern daß der Hinweis auf den Verlust der königlichen Gnade einen wichtigen Anknüpfungspunkt bot. Die spätere Form der Strafandrohung wurde jedoch in diesen Fällen noch nicht gebraucht, sondern es heißt gewöhnlich: *cum dei et nostra gratia valeat permanere.*[5]

Nur in einigen Fällen, in denen mit dem Verlust der göttlichen Gnade (*ira dei*) gedroht wird, finden wir schon in Königsurkunden

---

[1] Man bezeichnet die Strafe selbst als *immunitas.* Vgl. z. B. M. 1111: *sciat se eandem emunitatem compositurum*; M. 1186: *quicumque emunitatem nostram, triginta libras argenti, rectoribus eiusdem loci componere non vult.* — Vgl. Mühlbacher, a. a. O., S. 103 Anm. 6.

[2] Vgl. M. 1201, 1215, 1222, 1223, 1231, 1275, 1258, 1263, 1259; 1589: *tres auri cocti libras* bezeichnet bei einer Wertgleichung von Gold zu Silber = 1:10 ebenfalls eine Summe von 30 Pf. Silber. — Nicht selten werden jedoch für Immunitätsverletzung auch höhere, außerordentliche Strafen bestimmt. Vgl. dazu Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien, S. 421.

[3] MG. D. Karol. 123, 141, 195. — Die Strafe wird hier, wie in den F. imp., in Schillingen berechnet. In Urkunden Ludw. d. F., M² 612, 629.

[4] Zeumer, Formulae, S. 307f. n. 29. — Hier, wie in den genannten Urkunden Karls des Großen, wird die Immunitätsbuße dem fränkischen Rechtsbrauche gemäß geteilt: zwei Drittel sind an den Verletzten, ein Drittel ist an den Fiskus zu zahlen. In Strafformeln späterer Königsurkunden findet sich diese Art der Teilung nicht. Wenn überhaupt eine Teilung bestimmt wird, so sollen der Verletzte und der Fiskus je die Hälfte der Summe erhalten — über die seltene Ausnahme, daß dem Papst die Hälfte der Strafsumme zugesprochen wird, s. Erben, S. 360. — Vielleicht beruhen diese Bestimmungen auf dem Einfluß des langobardischen Rechts und der dort üblichen Höhe des *fredus.* — Vgl. jedoch z. B. MG. Cap. I, 13 (Pippin 754—755).

[5] Z. B. F. Sal. Bignon. 1 u. v. a. Vgl. Köstler, S. 14f.

seit Merovingerzeit eine geschlossene Formel.[1] Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Fassungen durch die Poen der Privaturkunde beeinflußt sind.

Wir haben hier freilich ganz vereinzelte Erscheinungen, kurz gefaßte Androhungen des göttlichen Zorns, eine Form, die für die weitere Entwicklung nicht maßgebend gewesen ist, wenn sich auch Bedrohung mit geistlichen Strafen in späterer Zeit bisweilen findet. Wir betrachten darum auch diese Hinweise auf Gottes Zorn nur als Vorläufer der eigentlichen Poenformel in der Königsurkunde.

Den bedeutendsten Anknüpfungspunkt in formaler Hinsicht boten die Verbotsformeln der Immunitätsurkunde,[2] die auch in andern Privilegien Eingang fanden. Diese Formeln richten sich schließlich gegen jedermann. Sie gebrauchen ähnliche Ausdrücke, wie sie in Privaturkunden zur Bezeichnung des Eingriffs dienen, und wie sie in entsprechenden Verbotsformeln der Privaturkunde verwendet werden.[3]

Auch andere Ausdrücke stammen aus derselben Sphäre. Nicht nur in den erdichteten Formularen für Königsurkunden bei Markulf treffen wir sie an (z. B. Marc. I, 1, *calliditate commotus aut cupidine preventus*),[4] wir finden sie schon in Vorläufern der Poen, in Urkunden Karls des Großen (*et si fuerit quis, ... qui*)[5] und Ludwigs des Frommen (*ab alia qualibet emissa vel subrogata persona*).[6] In den häufigen Poenformeln für italische Empfänger treffen wir Wendungen, die der Privaturkunde entstammen, wie: *quod fieri non credimus,*[7] *quod futurum esse non credimus,*[8] *nec quis piam heredum vel proheredum Ruthheri atque ulla intercidens et opposita persona,*[9] *distringente fisco,*[10] *quolibet ingenio vel argumento,*[11] *et haec nostra praesens concessio ... inviolata*

[1] Pardessus 270, 341. Vgl. Marc. I, 2,3. — MG. D.K. 66. Vgl. S. 145, Anm. 1.

[2] Vgl. Stengel, Diplom. 350ff., 417 a. 4, 5, 588 a. 1 (insbes. s. Erben, S. 359).

[3] Z. B. *abstrahere vel minuere*: D. Merov. 109; *irrumpere*: DK. 66, 67, 89 u. a.; *inquietare*: DK. 2, 9, 80 u. a.; *refragare*: DK. 9, 10, 18 u. a.; *emutare*: DK. 66; *convellere*: DK. 71; *calumniam generare*: DK. 80, 81, 83 u. a.; *violare*: DK. 90, 141 u. a.; *infringere*: DK. 123, 141; *contraire*: DK. 134; *contradicere*: DK. 191. Vgl. statt vieler Verbotsformeln in Privaturkunden; Pardessus 253 (a. 631) *contravenire*.

[4] Zeumer, Formulae, S. 40.

[5] DK. 123, 141, 195. Vgl. oben S. 93f.

[6] M. 699. Vgl. oben S. 96 Anm. 21, S. 97 Anm. 7.

[7] M. 1577. Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

[8] M. 1035, 1618. Ähnlich M. 1194, 1235, 1267, 1272, 1273, 1523, 1524 u. a. Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

[9] M. 1215. Vgl. oben S. 97, 102.

[10] M. 1589. Vgl. oben S. 115 Anm. 2.

[11] M. 1592, 1664.

permaneat,[1] *et hoc, quod auferre conatur, evindicare non valeat,*[2] *et quod repetit, irritum sit.*[3]

Wie *intercidens et opposita persona* entstammten der italischen Privaturkunde insbesondere die Worte *mulita, id est pena.*[4]

IV. Die Poenformeln in Papsturkunden

Wir haben für die bisher behandelten Gruppen der Privat- und Königsurkunde noch die Frage zu beantworten, ob auf sie die Poenformel der Papsturkunde einen bemerkenswerten Einfluß ausgeübt hat. Bevor wir darauf eingehen können, müssen wir die päpstlichen Strafsanktionen bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts verfolgen.

Als geistliche Obrigkeit verhängt der Papst meist geistliche Strafen. Nur seinen Beamten gegenüber verwendet er in frühester Zeit auch Strafen anderer Art. So droht er ihnen in seinen Mandaten mit Amtsentsetzung oder Entziehung seiner Huld. Meist verbindet sich die Strafe der Amtsentsetzung mit Exkommunikation und Ankündigung göttlicher Strafen.

Strafandrohungen in Erlässen oder Privilegien richten sich in unseren frühesten Zeugnissen hauptsächlich gegen geistliche, dem Papst rechtlich unterstellte Personen.[5]

Begründet sind die Strafen darin, daß der dem Papst geschuldete Gehorsam nicht geleistet ist.

In Papsturkunden, die an Empfänger im Frankenreiche gehen, finden wir Strafformeln gegen jedermann zuerst in Urkunden Gregor I.[6] Es zeigt sich hier noch der Zusammenhang mit den ältesten päpstlichen Strafandrohungen, die sich vor allem gegen Untergebene des Papstes richteten. Auch hier wird nämlich nicht nur den Bischöfen, sondern, merkwürdig genug, auch den Königen bei Zuwiderhandlung gegen das päpstliche Privileg mit Amtsentsetzung gedroht.[7]

---

[1] M. 1235 cf. 1897. Vgl. oben S. 90.
[2] M. 1273. Vgl. oben S. 90.
[3] M. 1524. Vgl. oben S. 90.
[4] M. 1258, 1263, 1268, 1271. Vgl. oben S. 113, Anm. 6.
[5] Z. B. J. K. 332, 371, 398, 402.
[6] MG. Ep. II, 376ff. (= Reg. Gregor I. XIII, 11—13).
[7] Es heißt daselbst: *Si quis vero regum, sacerdotum, iudicum atque saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate carea reumque divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat,* folgt Drohung mit Exkommunikation. Vgl. dazu MG. Ep. II, 378, Anm. 6.

Wir sehen also, daß die ältesten päpstlichen Poenformeln sich in der Regel nur gegen einen beschränkten Kreis von Personen, nicht wie die fränkischen gegen jedermann wandten. Ferner wissen wir: Nach den Privaturkunden tritt die geistliche Strafe besonders bei Verletzung von Liegenschaftsrechten ein und wird auf Grund allgemeiner kirchlicher Rechtssatzungen festgesetzt. Die Strafe der Papsturkunde aber verfällt bei Ungehorsam gegen ein bestimmtes päpstliches Gebot und wird vermöge der Banngewalt des Papstes verhängt.

So können wir denn zusammenfassend sagen: Die geistliche Strafformel der fränkischen Privaturkunde ist nicht aus der Papsturkunde hervorgegangen. Auch Einwirkungen rein stilistischer Natur lassen sich nicht deutlich erkennen, wenn sie auch nicht ganz zu fehlen scheinen.[1] Dagegen sind die Poenformeln der angelsächsischen Urkunden — zumeist handelt es sich um königliche und bischöfliche Ausfertigungen — von den päpstlichen stark beeinflußt.[2] Dies zeigt sich nicht nur in der regelmäßigen Verwendung geistlicher Strafen, sondern vor allem in dem häufigen Gebrauch der benedictio. Ähnliche Segensformeln finden sich im Anschluß an die Strafklauseln außer päpstlichen und angelsächsischen Urkunden nur vereinzelt[3] und sind dort wahrscheinlich auch meist dem päpstlichen Vorbilde nachgeahmt.

Andererseits ist es unabweisbar, daß die Poenformeln der Papstbriefe einzelne Bestandteile aus der Privaturkunde übernommen haben.[4] Freilich handelt es sich nur um unbedeutende stilistische Angleichungen. Unser Urteil wird nicht nur dadurch gestützt, daß solche Wendungen bei der Poen der Privaturkunde in sehr frühe Zeit, zum guten Teil auf griechische Vorbilder zurückgehen, sondern wir sehen auch, daß noch Gregor I. sich bei Rechtsgeschäften einer der Privaturkunde sehr nahe stehenden Form bedient. Im Reg. Gregor I., IX, 98[5] findet sich die Beurkundung einer päpstlichen Schenkung. Zwar wird eine Konventionalstrafe nicht versprochen, aber doch erklärt: *contra quam munificentiae nostrae cartulam nunquam nos successoresque nostros noveris esse venturos.* Es wird ferner noch auf die privatrechtliche Form der Stipulation Rücksicht genommen.

Wir werden also bei den nachweisbaren Beziehungen der Papst-

---

[1] Insbesondere ist zu erwähnen die *benedictio*. Vgl. dazu S. 132f.

[2] Vgl. Redlich, UL. 43ff.

[3] S. oben S. 133.

[4] Z. B. *quod non optamus*: J. 2095, 2160, 2395 u. v. a.; *quod non credimus*: J. 2104, 3233; vgl. J. 3110 u. a.; *quod absit*: J. 3465; *Si quis . . . contravenire* (*contraire*) *temptaverit*: J. 2095, 2104, 3181, 3388 u. a.

[5] MG. Ep. II 107f.

urkunde zur Privaturkunde vereinzelte stilistische Übereinstimmungen der Strafklauseln aus dem Einfluß der Privaturkunde erklären dürfen.

Beziehungen der päpstlichen Poen zu den Strafdrohungen der Königsurkunde können, wie wir aus der Betrachtung über die Entstehung der letzteren gesehen haben, nur gering sein. Vielleicht haben wir in den geistlichen Strafformeln der Königsdiplome[1] vereinzelte Annäherungen an die Papsturkunden anzunehmen. Dies ist jedoch keineswegs sicher, da die geistlichen Poenformeln auch aus der Privaturkunde stammen können, da ferner die benedictio, die mit der päpstlichen Formel oft verbunden ist, sich in Königsurkunden nicht findet.

Wir sehen, im frühen Mittelalter gewinnt die Poenformel ihre Hauptbedeutung im Privaturkundenwesen und erlebt hier eine Geschichte, die sehr merkwürdig erscheinen mag, aber doch lehrreich ist für die Starrheit der Urkundenformen und für die Kraft und Konsequenz, mit der germanische Rechtsvorstellungen die entgegenstehenden römischen Rechtsgebilde überwinden.

Bei dem Zusammenbruch des deutschen Urkundenwesens, der nach der Teilung des Karolingerreiches, nach der Aufhebung der engen Beziehungen mit dem Westen, einsetzt, ist auch die Poenformel daselbst untergegangen. Als die Urkunde in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert neues Leben gewinnt, ist die Poenformel seltener geworden. Häufig begegnet sie noch in der Bischofsurkunde und enthält meist die Ankündigung geistlicher Strafen. Da es Brauch wird, Rechtsgeschäfte durch feierliche Verlautbarung des geistlichen Banns gegen künftige Verletzer zu bekräftigen,[2] erscheint die Formel jetzt oft als Zeugnis für den Erwerb dieses Sonderschutzes. —

Die starken Einwirkungen der päpstlichen Poen auf die deutsche Königs- und Privaturkunde, die in der hier behandelten Periode noch nicht klar hervortraten, beginnen erst mit dem 12. Jahrhundert.

---

[1] Außer den S. 142 Anm. 1 genannten Belegen vgl. M. 1092, 1147, 1220, 1235, 1265, 1267, 1268, 1271, 1272, 1521, 1546, 1602, 1629, 1636, 1664, 1672, 1686, 1796, 1904, 1964, 1982, 1975, 1976.

[2] Vgl. Redlich, UL. 101.

Titel der abgekürzt angeführten Werke

J. M. Mioland: Actes de l'église d'Amiens. V. I. Amiens 1848.

Rose, J. Roux, A. Soyez: Cartulaire du Chapitre de la cathédrale d'Amiens.

Cassan et E. Meynial: Cartulaires des abbayes d'Aniane et de Gellone.

A. J. Charmasse: Cartulaire de l'église d'Autun. Paris et Autun 1880. 1. 2.

M. Deloche: Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin) in Collection de docum. inéd. I, T. 35.

Ad. Berger: Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht. Leipzig 1911.

W. J. Gray de Birch: Cartularium Saxonicum. T. 1—3. London 1885—99.

Bluhme: Über die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Kontrakte vom sechsten bis neunten Jahrhundert (in Bekkers u. Muthers Jb. d. gem. deutsch. Rechts. Bd. III, S. 207ff.).

Boselli: Delle Storie Piacentine T. I. Piacenza 1793.

H. Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. I. Zweite Aufl. 1912.

H. Doniol: Cartulaire de Brioude. Clermont 1863.

H. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1² u. 2 = DRG.

Derselbe: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Stuttgart 1894.

Derselbe: RGU = Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. Berlin 1880.

Bruns: Fontes iuris Romani antiqui. 1909.

CDL = Codex diplomaticus Langobardiae (in Hist. patr. docum. T. 13). 1873.

Chronicon Farfense (in Fonti per la storia d'Italia. Bd. 33).

CIL = Corpus inscriptionum Latinarum.

A. Bernard et A. Bruel: Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. V. I. Paris 1896.

Codex diplomaticus Cavensis cur. Morcaldi, Schianni, L. de Stephano. 1873—84. Vol. 1—6. Neap. et Mediol.

G. Desjardins: Cartulaire de l'abbaye de Conques en Rovergue (in Documents histor. publ. par la soc. de l'école d. ch. V. 2). Paris 1879.

J. J. Bourrassé: Cartulaire de Cormery. Tours 1861.

J. Garnier: Cartulaire de l'abbaye de St.-Benigne de Dijon...

W. Erben: Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters. München und Berlin 1907. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausg. v. G. v. Below u. F. Meinecke).

España sagrada. T. 1—51. Madrid 1747—1879.

G. Fantuzzi: Monumenta Ravennati. 1801.

Il regesto di Farfa, campilato da Gregorio di Catino e pubblicato a cura di J. Giorgi e U. Balzani. Roma 1879—83.

Formulae (F.) Merovingici et Karolini aevi. Hrsg. von K. Zeumer. Mon. Germ. Leg. Sectio V. Hannover 1882—86.

Th. Bitterauf: Traditionen des Hochstiftes Freising. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. N. F. 4. Bd. München 1905.

C. Freundt: Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht. Leipzig 1910.

E. F. J. Dronke: Codex diplomaticus Fuldensis 1850. Vgl. jetzt Edm. E. Stengel: Urkunden des Klosters Fulda, Bd. I, 1 (Marburg 1913) in Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Bd. X).

D. E. Gattula: Historia abbatiae Cassinensis. T. 1. 1733—34.
Derselbe: Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones. 1734.
Charterboek der hertogen von Gelderland en graaven van Zatphen.
Gradenwitz: Einführung in die Papyruskunde. Leipzig 1900.
Grandidier: Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg. T. 1 et 2. Straßburg 1776—78.
Grenf. II = Grenfell and Hunt. New classical fragments an other greek [papyri chiefly ptolemaic] and latin papyri 1897.
Cartulaires de l'église catholique de Grénoble. Ed. par Jules Marion. 1869.
Guérard: Polyptyque de l'abbé Irminon. 2. Aufl. von Longnon, 2 Bde., Paris 1886—1895.
A. v. Halban: Das Römische Recht in den germanischen Volksstaaten (in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von O. v. Gierke, Heft 56).
A. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885—86.
J = Jaffé: Regesta pontificum Romanorum. Ed. II.
P. Kandler: Codice diplomatico Istriano.
O. Karlowa: Römische Rechtsgeschichte.
R. Köstler: Huldentzug als Strafe (in Kirchenrechtliche Abhandlungen. Hrsg. von U. Stutz. Heft 62).
Th. J. Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 1840—58.
E. Loening: Geschichte d. deutschen Kirchenrechts. Bd. I u. II. Straßburg 1828.
R. Loening: Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln. — Habilitationsschrift, Straßburg 1875. — Wieder abgedruckt mit geringen Änderungen als Anhang in des Verfassers: Vertragsbruch im deutschen Recht. — Hier zitiert nach der letzteren Ausgabe.
A. Lamey: Codex principalis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus. T. 1—3. 1768—70. Andere Ausgabe M. Klein, Tegernsee 1766.
Lpz = C. Wessely: Die griechischen Papyri Sachsens. Ber. Sächs. Ges. Wiss. 1885. S. 237 ff.
Raccolta di documenti per servire alla storia ecclesiastica Lucchese (in Memorie ... di Lucca. Bd. IV).
M. Lupi: Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. Bd. I. 1784.
A. Luschin v. Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München und Berlin 1904 (Handbuch der mittelalt. u. neueren Gesch., hrsg. von G. v. Below u. F. Meinecke).
M. (in Anm.) = Böhmer-Mühlbacher: Regesta Imp. I. 2. Aufl.
Marini: I papiri diplomatici. Roma 1805.
Guérard: Cartulaire de l'abbaye de St.-Victor de Marseille. T. I. 1857.
Miraeus: Opera diplomatica. T. 1—4. Ed. II. Brux. 1723—1748.
Mitteis II, 1, 2 = Mitteis-Wilcken: Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde. Leipzig-Berlin 1912. Bd. II (im Text = M. II).
Derselbe: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. 1891.
Derselbe: (RPR) = Römisches Privatrecht.
MG: Monumenta Germaniae historica.
Beyer: Mittelrheinisches Urkundenbuch.
Urkunden des Klosters Mondsee im Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Bd. I, 1.
Muratori: Antiquitates italiae. T. 1—6. Mediolari 1738—1742.
L. G. O. de Bréquigny und J. M. Pardessus: Diplomata, chartae et instrumenta aetatis Merovingicae. 1843—49.

Codex traditiorum ecclesiae Pataviensis. Mon. Boica. Bd. 28.

Cartulaire de l'abbaye de St.-Cyprien de Poitiers. Par L. Rédet (in Archives historiques du Poitou III) 1874.

Portugalliae monumenta historica: Diplomata et chartae. Vol. I, fasc. 1. 1867.

Rabel: Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. Teil I. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg.

O. Redlich: Die Privaturkunden des Mittelalters. München u. Berlin 1911 (Teil III der Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg u. O. Redlich) s. oben W. Erben.

A. de Courson: Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne (in Collection de documents inéd. T. I, 42). Paris 1863.

Th. Ried: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. 1816—17.

Codex traditionum Scheftlariensium. Mon. Boica Bd. 8.

Diplomatarium Schlehdorfense in Monumenta Boica. Bd. 9.

J. D. Schöpflin: Alsatia aevi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici diplomatica. Bd. I. Mannheim 1772.

R. Schroeder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

A. Schultze: ZRG², Bd. XVII. S. 176ff.

W. Sjoegren: Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin 1896.

Soetbeer: Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens. Forsch. z. d. G. Bd. I—IV, VI.

Spangenberg: Iuris romanae tabulae negotiorum. 1822.

G. Fatteschi: Memorie istorico-diplomatiche riguardanti la serie de duchi di Spoleto. Camerino 1801.

Cartular der ehemaligen Abteien Stablo und Malmedi (in Ritz: Urkunden und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins. Bd. I, S. 1).

H. Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Bd. 1—3. Zürich 1863 bis 1882.

G. Tiraboschi: Storia della augusta badia di S. Silvestro di Nonantola ... T. 1 u. 2. Modena 1784—1785.

F. Brunetti: Codice diplomatico Toscano. P. 1 u. 2. Firenze 1806—33.

Joseph Halkin et C. G. Roland: Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy. 1907.

Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle; rec. par J. Trouillat. P. 1. Porrentruy 1852.

S. Muller: Het ondste cartularium van het sticht Utrecht. 1892.

C. Zeuss: Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842.

Wilcken: Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde. Bd. I, T. 1 u. 2.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart.

J. Escher u. P. Schweizer: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. 1. Zürich 1888.

HARRY BRESSLAU

zum 22. März 1918

Hochverehrter Herr Professor,

Sie vollenden heute Ihr siebzigstes Lebensjahr und dürfen auf eine Wirksamkeit zurückblicken, die von unverdrossener Arbeit und köstlichem Ertrag angefüllt ist. Da möchten Ihre Freunde und Schüler Ihnen mit einer kleinen Gabe von Herzen Glück wünschen und Dank sagen. Wir hätten unsere Gefühle gern in ein festlicheres und reicheres Gewand gekleidet. Die Zahl derer, die Ihnen Dank wissen und Verehrung zollen, ist ja über die Erde gebreitet, und wir sind uns bewußt, daß die Namen, die auf den folgenden Blättern zu Ihnen sprechen, nur einen sehr kleinen Teil davon darstellen. Aber der Krieg nötigte gebieterisch zur Beschränkung, und wir mußten uns damit begnügen, in der von Ihnen begründeten, geleiteten und geliebten Zeitschrift Ihnen ein Festheft zu widmen. Viele von denen, die heute Ihrer gedenken, stehen im Feld oder im Kriegsdienst der Heimat und waren zu ihrem größten Leidwesen nicht in der Lage, jetzt eine wissenschaftliche Arbeit zu liefern. So haben wir für sie mit einzutreten, obwohl einige unter den Fehlenden Ihnen besonders nahe stehen. Zwei Ihrer hoffnungsvollsten Schüler haben im Kampf um Deutschlands Existenz und Freiheit ein Heldengrab gefunden: Hans Niese und Gerhard Schwartz. Wir nennen mit Stolz ihre Namen und wissen, sie bleiben uns verbunden und gehören mit zu der Gemeinde, die sich heute, wie ehedem in dem Straßburger Hörsaal, zu Ihren Füßen versammelt. Wissenschaftlichkeit und Wahrheitsliebe, Freude am Vaterland und an der Menschheit haben wir von Ihnen gelernt. Das danken wir Ihnen fürs Leben. Möge unser Meister uns noch lange erhalten bleiben!

Im Namen der Mitarbeiter, der Verlagsbuchhandlung und aller nahen und fernen Freunde

Robert Holtzmann.

Die Lex Salica und König Chlodowech

von

Gerhard Seeliger.

I.

Georg Waitz hat in seinem Buche „Das alte Recht der salischen Franken 1846“ die gesamte der Lex Salica gewidmete Forschung auf eine feste Grundlage gestellt. Er hat alle die verschiedenen Fragen behandelt, die sich auf die handschriftliche Überlieferung und auf die kritische Wiedergabe, auf die Entstehung und Fortbildung des Gesetzes und auf die Brauchbarkeit einzelner Rechtsbestimmungen beziehen. Auf den älteren Arbeiten, besonders auf denen von Pertz und Pardessus fußend, hat er ein festes Abhängigkeitsverhältnis der Handschriften und Handschriftengruppen aufgestellt und vier bzw. — wenn die von Herold 1557 auf Grund einer Fuldaer Handschrift und anderer Vorlagen veröffentlichte Ausgabe hinzugerechnet wird — fünf Handschriftenfamilien angenommen. Mit besonderem Nachdruck wendete sich Waitz gegen diejenigen Gelehrten, die die Lex Salica als private Arbeit oder die die vorliegenden verschiedenen Texte als Ergebnisse individueller Bearbeitung eines verlorenen Gesetzes ansehen wollten, wie Senckenberg, Wiarda, Guizot, Guérard, Wilda.[1] Ja er erklärte: wenn seine Arbeit einigen Wert habe, so müsse sie solche Ansichten für immer beseitigen. Waitz will den Urtext wiederherstellen, d. i. seiner Meinung nach den Text jenes Gesetzes, das unter König Chlogio niedergeschrieben wurde, lange bevor Chlodowech das fränkische Volk in neue Bahnen gewiesen habe. Daß Chlodowech weder als Schöpfer noch als Neuredaktor der Lex Salica gelten dürfe, hat Waitz damals und noch später wiederholt aufs nachdrücklichste betont.

Die feste kritische Grundlage schien gewonnen zu sein, eine Grundlage, von der Merkel 1850 erklärte, daß sie kaum mehr ver-

[1] Waitz, Das alte Recht, S. 23, 74.

ändert werden könne.[1] Es ward seitdem anerkannt, daß die wechselvoll überlieferten Gesetzesbestimmungen teils als Bestandteile der ursprünglich einheitlichen Lex, teils als spätere Zusätze zu gelten haben, d. i. entweder als Kapitularien, die als Ergänzungsgesetze in mehreren Kapiteln auftreten, oder als Einzelbestimmungen, die in den alten Text hineingearbeitet bzw. für sich überliefert sind.

Auf dieser Grundlage wurde das handschriftliche Material gruppiert und beurteilt. Die von Pardessus[2] veröffentlichten Texte I und II, die Waitz als zusammengehörig und als Redaktion I erkannt hatte, galten fortan, nach Befreiung von einigen offenkundigen Zusätzen und Veränderungen, als Fassung des merowingischen Urtextes: das ist die Familie I oder der kürzere 65-Titel-Text. Der von Pardessus als Text III gebrachte Wortlaut, von zwei Handschriften überliefert, wird als eine spätere, mit reichen neuen Gesetzesvorschriften geschmückte Redaktion der Merowingerzeit angesehen: Familie II oder der ausführliche 65-Titel-Text. Als später entstanden angesehen wird der Text Pardessus IV, der durch Umstellungen und Neuordnungen des Rechtsstoffes in 99 Titel verändert und durch vielfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten verunstaltet ist: Familie III oder der 99-Titel-Text, der mitunter auch 100-Titel-Text genannt wird, weil in einer Handschrift ein 100. Titel *Incipiunt chunnas* hinzugefügt ist. Karolingischen Ursprungs ist — von der Stellung des Heroldschen Textes sei hier abgesehen — Pardessus V, die verbreitetste Fassung der Lex, auf eine Anordnung Karls des Großen zurückgehend: *lex Salica emendata*, der 70-Titel-Text.[3]

Als gesichertes Ergebnis der Forschung gilt ferner die Auffassung über die Beziehungen der verschiedenen Redaktionen zueinander. Von I geht die Entwicklung über verlorene Zwischenfassungen einmal zu II, dann selbständig zu III, während die Emendata vornehmlich mit II zusammenhängt und wenig von III beeinflußt ist. Das Schema, wie es einst Waitz aufgestellt hat, ist im wesentlichen als zutreffend anerkannt, nur das Verhältnis von II blieb vielfach umstritten.

Über die Entstehungszeit der einzelnen Hauptredaktionen konnte allerdings Einmütigkeit der Ansichten nie erreicht werden. II ward mitunter auf die Revision Chlodowechs zurückgeführt, III teils mit Dagobert, teils mit Pippin in Verbindung gebracht. Oft verzichteten

[1] Vgl. Joh. Merkel, Lex Salica, 1850, S. XCIIIff.

[2] J. M. Pardessus, Loi Salique ou Recueil contentant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de Lex emendata. Paris 1843.

[3] Dementsprechend werden die Handschriftenfamilien fortan I, II und III, Emend. und Herold zitiert, die einzelnen Handschriften in der üblichen Weise angeführt, wie sich das auch bei Hessels, Geffcken und sonst findet. Hier mag es genügen, auf die Verzeichnisse der Hss. bei Hessels, Lex Salica, the ten texts with the glosses and the Lex emendata, 1880, col. XIVff., oder bei Geffcken, Lex Salica, 1898, S. XIIIf. hinzuweisen.

die Gelehrten auf jede chronologische Festlegung, wie sie sich auch gern bei der Charakterisierung der Kapitularien und Einzelnormen Zurückhaltung auferlegt haben.

Im Vordergrunde stand naturgemäß die Entstehung der Urlex, der Fassung I. Die Waitzschen Ausführungen haben hier einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Wenn auch die von Waitz anfangs sehr bestimmt geäußerte Ansicht, daß nur die Zeit vor Chlodowech in Betracht käme, nicht allgemeinen Anklang fand — in das heidnische Zeitalter der fränkischen Geschichte hat man die Entstehung der Lex mit besonderer Vorliebe verlegt. Den christlich gewordenen Chlodowech hat man nur als Emendator der Lex gelten lassen. Das war in der Hauptsache die bis in die 80er Jahre hinein vorherrschende Meinung, wie sie auch in den Hand- und Lehrbüchern vertreten wurde. Im einzelnen gingen die Ansichten auseinander. Bald ward Chlogio, bald einer seiner Nachfolger, vielfach auch Chlodowech als der Begründer des salischen Gesetzes angesehen — fast immer aber galt als Grenzlinie, über die man nicht hinunter gehen dürfe, die Taufe Chlodowechs im Jahre 496. Eine allmähliche Verschiebung ist allerdings wahrzunehmen. Waitz selbst hat 1882 seine frühere Meinung stark verändert. Wohl hielt er an der Ansicht fest, daß es sich in der Lex Salica um die Festlegung des Rechts der an der Schelde bis zur Canche angesiedelten Franken handle, um ein Gau- und Stammesrecht, nicht um ein Recht der Franken des späteren Reiches, aber er anerkennt, daß sich „manches für die Abfassung unter Chlodowech anführen" lasse.[1] Chlodowech tritt mehr in den Vordergrund, er, den schon Eichhorn als den wahren Schöpfer des salischen Rechts erachtet hatte[2]: die Annahme von der Entstehung der Lex in sagenhafter heidnischer Vorzeit verschwindet im Nebel der Vergangenheit. Und dann findet eine weitere Verschiebung statt. Die Entstehung wird von den ersten in die letzten Regierungsjahre Chlodowechs verlegt. Die früher apodiktisch vorgetragene Meinung, daß der Inhalt der ursprünglichen Lex unter allen Umständen auf die Zeit vor Einführung des Christentums hinweise, war vergessen. Gewiß hat Heinrich Brunners Autorität dieser Ansicht zum Sieg verholfen. Im ersten Band seiner Rechtsgeschichte 1887 verlegt er die Entstehung des, wie er in der zweiten Auflage seines Werkes bemerkt, „aus den überlieferten Handschriften mit annähernder Sicherheit erschließbaren Grundtextes der Lex Salica" in die letzten Jahre Chlodowechs (508—511); er fügt nur die Vermutung hinzu, daß diesem Grundtext bereits ein der früheren Zeit Chlodowechs angehörender Kern von Satzungen und Aufzeichnungen des salischen Rechts vor-

---

[1] Verfassungsgeschichte [3] 2, 130, 133.
[2] Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte [5] 1 (1843), S. 222ff.

gelegen haben mag, bei dessen Abfassung wiederum Aufzeichnungen älterer Weistümer benutzt und übernommen wurden.[1]

So schien ein fester Abschluß erreicht zu sein. Eine Reihe von Jahren hindurch ist Widerspruch überhaupt nicht erhoben worden. Von den Monumenta Germaniae historica aber erwartete man die noch ausstehende grundlegende Ausgabe. Schon vor vielen Jahrzehnten hatte Pertz selbst sich der Aufgabe unterzogen. Aber er hatte einen irrigen Ausgangspunkt gewählt: den ausführlichen 65-Titel-Text (II) — der allgemeine Widerspruch, den er fand, hat ihm die Fortführung der Arbeit verleidet. Erst um die Wende unseres Jahrhunderts sind die Arbeiten der Monumenta an der Lex Salica wieder kräftig in Angriff genommen worden. Schwierigkeiten schienen nicht mehr zu bestehen, das Verhältnis der Hss. war durchaus geklärt. Aber in welcher Weise sollte eine grundlegende Ausgabe vorzunehmen sein? Pardessus hatte die Hauptrezensionen nacheinander als selbständige Texte abgedruckt, Waitz dagegen als wichtigste Aufgabe des Herausgebers die Wiederherstellung der Urlex hingestellt, und in der von Waitz eingeschlagenen Richtung wirkte Merkel und veröffentlichte als geschlossene Lex nur das, was seiner Meinung nach der Urlex zugehörte, fügte alles übrige als Kapitularien und Novellae gesondert hinzu. — Auf der einen Seite wurde mit der Einzelveröffentlichung des Materials fortgefahren. Alfred Holder begann die Lex Salica nach den einzelnen Handschriften in Sonderheften nacheinander zu veröffentlichen, allerdings nur als Vorarbeit der von ihm geplanten Wiederherstellung des Grundtextes.[2] Fast gleichzeitig erschien die englische synoptische Ausgabe von Hessels; sie hat die typographischen Schwierigkeiten nicht gescheut, vor denen Holder noch zurückgeschreckt war.[3] Auf der anderen Seite aber fuhr man fort, den vermeintlichen Urwortlaut der Lex zu suchen und die späteren Zusätze und Veränderungen, in entsprechender Weise vom Haupttext getrennt, zugänglich zu machen, wie das in den Ausgaben von Behrend und Geffcken der Fall ist.[4] Noch wußte man nicht, auf welchem Weg der Herausgeber der Monumente Germaniae historica vorschreiten werde.

Von zwei Seiten ist am Anfang des 20. Jahrhunderts die bisherige anerkannte Ansicht angegriffen worden. Die Münzforschungen Benno Hilligers haben Zweifel an der üblichen Altersbestimmung

---

[1] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte [2] 1 (1906), 440. Inhaltlich dasselbe. 1. Aufl., S. 293ff.

[2] In einem ersten Heft 1879 die Hss. 2 und 3 der I. Klasse; dann den Vossianus Em. Q. 1879; Em. Z. 1880; Hs. 4 der I. Klasse 1880; Hs. 8 der III. Kl. 1880. Vgl. auch R. Hube, Prawo Salickie podług textu rękopisu biblioteki główněj Warszawskiěj (Untergruppe der Kl. III) Warschau 1867. (Das Werk auch in französischer Ausgabe.)

[3] Vgl. oben S. 150 Anm. 3.

[4] J. Fr. Behrend, Lex Salica, 1874, 2. veränderte Aufl. v. Rich. Behrend, 1897. Zu Geffcken s. Anm. 3 auf S. 150.

des Gesetzes erstehen lassen, die Untersuchungen Mario Krammers glaubten, die bisher feststehenden handschriftlichen Grundlagen und damit ein Fundament aller dem salischen Recht gewidmeten Forschungen umstoßen zu dürfen. Hilliger ist zum Ergebnis gekommen, daß die der Lex Salica eigentümliche Münzrechnung dem Zeitalter Chlodowechs völlig unbekannt sei, daß der Denar, der in der Lex Salica eine große Rolle spielt, im fränkischen Reich überhaupt erst seit 629 vorkomme, ja daß die den Bestimmungen der Lex zugrunde liegende Rechnung von 40 Denaren auf einen Schilling frühestens im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts begegne. Und da Hilliger vom Grundsatz ausging, daß nicht aus der Lex Salica auf die Zeit der fränkischen Münzordnung, sondern daß aus dem Münzwesen auf die Lex Salica zu schließen sei, so ließ er das Gesetz nicht unter Chlodowech, auch nicht im 6. Jahrhundert, sondern weit später aufgezeichnet werden. Anfangs suchte er die Entstehung der Lex im Zeitalter Chlothars II. oder Dagoberts, später erst im 8. Jahrhundert. In einer Hinsicht entfernte er sich immer mehr von der hergebrachten Ansicht, in anderer aber konnte er zu ihr zurücklenken; neuerdings hat er die Meinung ausgesprochen, daß die dem Münzwesen zu entnehmende zeitliche Festlegung der Lex Salica sich nur auf die gegenwärtig vorliegenden Fassung beziehe, nicht auf die ersten Aufzeichnungen, die vorangegangen sind.[1] Hilliger nähert sich damit jenem Standpunkt, den Richard Schröder nach Hilligers Veröffentlichungen schon 1907 gewonnen hatte: die vorliegende älteste Fassung der Lex sei eine Revision, die nach der Einführung der Münzreform und der auf Gleichsetzung von einem Schilling und 40 Denaren beruhenden Doppelwährung der Franken unter Chlothar II. oder Dagobert I. stattgefunden habe, die sich aber auf die neue Berechnung der Geldbeträge beschränkte und im übrigen alles, auch das längst Veraltete, stehen ließ.[2] Im Grundsatz hat sich diese Auffassung mehr und mehr durchgesetzt, sie hat Luschin von Ebengreuth und, mit charakteristischen Änderungen, Karl von Amira angenommen[3], ihr huldigte schließlich auch Mario Krammer.

[1] Benno Hilligers Arbeiten sind in der Historischen Vierteljahrsschrift seit 1903, Bd. VI, erschienen. Sie seien hier nicht einzeln angeführt. An anderer Stelle werde ich auf sie und auf die kleinen Verschiebungen, die Hilligers Ansicht naturgemäß im einzelnen erfahren hat, einzugehen Gelegenheit haben.

[2] R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907, S. 250.

[3] Luschin von Ebengreuth, Der Denar der Lex Salica, Sitzungsber. der Wiener Akad. Philos.-histor. Kl. 163, 1910, S. 56f. — K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., 1913, S. 23f.: Die nach 507 aufgezeichnete Lex Chlodowechs ist nicht in unveränderter Fassung bewahrt, sie ist nur der Grundtext der fünf bekannten erhaltenen Hauptredaktionen; von einer Bearbeitung dieses Grundtextes, die vornehmlich eine nicht vor 575 eingetretene Münzreform berücksichtigte, sind die fünf Redaktionen ausgegangen.

Es ist merkwürdig: Mario Krammer gelangt einerseits zu Ergebnissen, die in dem Widerspruch gegen hergebrachte Ansichten über Hilliger hinausgehen: die älteste vorhandene Fassung der Lex, auf der alle anderen beruhen, soll aus dem Jahr 763/64 stammen und auf einem Redaktionsbefehl des Königs Pippin beruhen. Andererseits aber hielt Krammer an den alten Vorurteilen und schwankenden Annahmen der bisherigen Meinungen fest, nur daß er überall absolute Sicherheit verkündet, wo früher Zweifel und Hypothesen zaghaft geäußert wurden. Hilliger hat jede Verbindung Chlodowechs mit der Lex Salica rundweg geleugnet, war er doch anfangs der Ansicht, daß damals und noch viel später überhaupt keine Aufzeichnung des salischen Rechts vorgenommen worden sei; für Krammer dagegen steht es fest: Chlodowech hat den Hauptanteil bei der Schaffung des großen gesetzgeberischen Werkes. Und fest steht für ihn die gesamte Geschichte des Textes selbst, jeden Satz und jedes Wort glaubt er einer bestimmten Zeit und einer der Redaktionen zuweisen zu können.[1]

Pippin habe — das ist das Ergebnis Krammers — drei alte Leges, die für die salisch-römische Mischbevölkerung im ehemaligen Reich des Syagrius, zwischen Loire und Kohlenwald, bestimmt waren, in ein einheitliches Gesetz zusammenfassen lassen. Er habe dabei die alten Königsnamen der einzelnen Leges entfernt und an ihre Stelle einen Prolog als Publikationspatent gesetzt, dazu einen Epilog hinzugefügt, der seinen Inhalt den alten Aufschriften der Vorlagen entnommen hatte. Die drei Leges aber, so berichtet Krammer, seien inhaltlich unverändert in das Gesetz Pippins aufgenommen worden, obschon sie eine lange Geschichte hinter sich haben. Denn zuerst habe Chlodowech zwischen 486 und 496 das im Volk ruhende Recht aufzeichnen lassen in zwei Rezensionen, deren erste auf einem Urteilsspruch des Volkes, deren zweite auf den König allein zurückzuführen sei. Sodann seien von Chlodowech zwischen 496 und 507 die Titel 75 bis 77 (der Fassung III = Pardessus IV), von seinen Söhnen Childebert I. und Chlothar I. aber zwischen 524 und 547 die Titel 78—84 bzw. 85—99 hinzugefügt worden. Da bei dieser Gelegenheit die beiden Redaktionen α und β, durch deren Zusammenwirken die jetzt vorliegende Fassung III Titel 1—74 entstanden war, unverändert blieben, nimmt Krammer für die Fortsetzungen Chlodowechs, Childeberts und Chlothars keine besonderen Redaktionen in Anspruch. Als dritte Redaktion (γ) erklärt er vielmehr erst jene Fassung, die Pippin

[1] Über die Genesis der Krammerschen Ansicht vgl. Krusch, Neues Archiv 40, S. 514ff. Es kommen besonders folgende Arbeiten Krammers in Betracht: Zur Entstehung der Lex Salica, in der Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht, 1910, S. 405ff., und Forschungen zur Lex Salica I im Neuen Archiv, 39 (1914), 599ff. Dazu die Aushängebogen der drei für die Ausgabe der Monumenta gedruckten Texte.

im Jahr 763/64 angeordnet habe. Und diese sei die Grundlage der gesamten uns bekannten Überlieferung. Denn von einer jüngeren und verderbten Gestalt dieser Fassung gehen alle weiteren aus. Auf ihrer Grundlage wurde für Austrasien eine neue Bearbeitung vorgenommen — es entstanden die vier Hss. der I. Klasse, die bisher seit Pardessus und Waitz für die ältesten und ursprünglichsten galten. Hierauf habe ein Schreiber eine Hs. dieser Klasse I mit Hilfe der anderen Fassungen zu verbessern gesucht und einen neuen Text hergestellt — es entstand die Klasse II. Auf spätere karolingische Anordnungen gehe schließlich die Emendata zurück.

Krammer glaubte zu seinen Ergebnissen lediglich auf Grund der Hss.-Kritik gelangt zu sein. Die alte Gruppierung greift er zwar nicht an, die vier oder fünf Rezensionen — Krammer läßt Herold als Sondergruppe gelten — betrachtet auch er als Grundlage aller kritischen Erörterungen und fünf Texte wollte auch er in den Monumenta Germaniae historica nacheinander veröffentlichen. Aber er stellt im Gegensatz zur gesamten bisherigen Forschung den Text III als den dem Urtext zunächst stehenden an die Spitze. Und dadurch, daß er den Epilog mit den Angaben über die Tätigkeit des *primus rex*, des Königs Childebert und des Königs Chlothar auf diesen Text allein bezog, nicht auf den 65-Titel-Text mit den beigefügten Gesetzen der Könige Childebert und Chlothar (Pactus pro tenore pacis), dadurch ist er zu der neuen Ansicht und zu der, wie er meinte, sicheren Aufteilung der drei Leges gelangt. Es ist einleuchtend: wird der Text III, der bisher als der schlechteste und verderbteste galt, an den Anfang gestellt, dann werden Stellen, die bisher für spätere Zusätze galten, für alt, Mißverständnisse für ursprüngliche Wahrheiten, Flüchtigkeitslücken für anfängliche Schlichtheit erklärt.

Es handelt sich bei Krammer um zwei Grundvoraussetzungen. Einmal, daß Hss.-Klasse III dem Urtext am nächsten steht, und dann, daß die Nachrichten der Epiloge die allein brauchbaren seien, daß der *primus rex* der Epiloge Chlodowech bedeute, und daß die Nachrichten über die gesetzgeberischen Maßnahmen Childeberts und Chlothars sich lediglich auf den 99-Titel-Text von III beziehen.

Von der Richtigkeit dieser Voraussetzungen hängt das Weitere ab. Fallen sie, dann fällt Krammers neue Ansicht, dann ist die ganze Verteilung auf die Rezensionen α, β, γ von vornherein irrig.

Nur von einer Seite hat Krammer zuerst Widerspruch erfahren. Mit durchdringender Schärfe hat Benno Hilliger die neue Ansicht kritisiert und seine Ausführungen mit den Worten geschlossen, daß eine neue Ausgabe, die auf Krammers Ideen beruhe, den größten Rückschritt bedeuten würde, den die Forschung auf diesem Gebiet

zu verzeichnen hätte.[1] Hilligers Mahnung blieb völlig unbeachtet. Im Kreise der Zentraldirektion der Monumenta scheint den Jahresberichten nach ein Widerspruch überhaupt nicht erhoben worden zu sein. Sollte auch Heinrich Brunner[2] nicht widersprochen haben? Vor allem aber hatte Krammer einen begeisterten Anhänger in Siegfried Rietschel gefunden. Begreiflich. Geht doch das Neue der Krammerschen Lehre zum guten Teil auf Rietschel selbst zurück. 1906 hatte dieser die alte Meinung zu erneuern versucht, daß der Pactus pro tenore pacis von Childebert II. und Chlothar II., den Urenkeln Chlodowechs, nicht von den Söhnen herrühre, er hatte zugleich — ein Zugeständnis an die „von Hilliger aus numismatischen Gründen erschlossene Entstehungszeit". — „die letzte der Merowingerzeit angehörige offizielle Redaktion der Lex Salica, die allen uns erhaltenen Texten zugrunde liegt", den Söhnen Chlodowechs zugewiesen, er hatte die Beziehung der in den Prologen erwähnten Tätigkeit Childeberts und Chlothars auf den Pactus pro tenore pacis als „unglückselige Vorstellung" verworfen.[3] Als ihm das Unhaltbare seiner Behauptungen entgegengehalten wurde[4], hatte er allerdings dem einen Irrtum entsagt, aber zunächst noch die Meinung festgehalten, daß die Lex Salica ihre charakteristische Redaktion unter den Söhnen Chlodowechs empfangen habe. Dabei wurde die Münzfrage in der Art gelöst, daß die eigentümliche Münzrechnung (40 Denare auf einen Schilling) nicht als die Folge einer Einführung des leichteren Goldschillings, sondern als die Ursache hingestellt wurde.[5] Da Rietschel bald darauf den Denar der älteren Merowingerzeit glaubte entdeckt zu haben, und da die Veröffentlichung Krammers auf ihn einen großen Eindruck machte, so bestand er nicht mehr auf seiner Ansicht, sondern wandte sich wenigstens auf halbem Wege dahin zu, wo die Gegner standen: er ließ die Lex Salica „unter Chlodowech oder seinen Söhnen" entstehen. Krammers Arbeiten aber wurden in hohem Tone gepriesen, die Ansichten zwar nicht in allen Punkten gebilligt, indessen das Wesentliche und das eigentlich Charakteristische als durchaus zu-

[1] Hilliger, „Lex Salica, Epilog und Hunderttiteltext" in der Historischen Vierteljahrschrift, 14 (1911), S. 153ff.

[2] Krusch, Neues Archiv, 40, S. 516f. Note, bemerkt, daß Brunner wohl eine Zeitlang Krammers Schlüssen Rechnung getragen, später aber gegen die neue Richtung entschieden Front gemacht habe.

[3] Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., 27, 253ff.

[4] H. Brunner, Über das Alter der Lex Salica in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., 29 (1908), S. 136ff.

[5] Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 30 (1909), 117ff.

treffend erkannt.[1] Und da in diesen Jahren immer wieder an verschiedenen Stellen verkündet wurde, daß Hilliger überhaupt keinen Anhänger mehr besitze, so schien der Sieg Krammers gewiß zu sein.

Im Sommer des Jahres 1916 wurden die außerhalb des Monumenta-Kreises stehenden Historiker überrascht: das neue Archiv, in dem bisher die Fragen der Lex Salica von Krammer allein behandelt wurden, brachte Aufsätze von Krusch und vom Freiherrn von Schwerin mit schärfsten Zurückweisungen der neuen Lehre.[2] Nach fünf Jahren erlangte so Hilligers Kritik den vollsten Erfolg. Krammer habe, so sagt Krusch ironisch, mit großem Geschick in jeder Klasse der Hss. immer die besten an das Ende gestellt, die Krammersche Reihenfolge stimme ungefähr, wenn man sie von hinten aufrolle. Krammers Arbeiten an der wichtigen Aufgabe habe in der langen Zeit nur zerstört und nicht aufgebaut, die maßgebende Stelle sollte die Fortsetzung der Arbeit untersagen, und Historiker, Juristen und Philologen sollten einmütig und geschlossen zusammenstehen und sich zum Schutze der „früheren Forschung" gegen den Umsturz erheben.

Noch ist der Widerstreit der Meinungen nicht abgeschlossen. Zwar hat die Generaldirektion gegen Krammer entschieden und die zum Teil schon gedruckte Ausgabe eingezogen. Aber Krammer hat die Waffen nicht gestreckt, er beginnt Krusch zu entgegnen und seinen Standpunkt zu verteidigen.[3]

Wie ist es möglich, so fragt man unwillkürlich, daß über das gegenseitige Verhältnis von drei so sehr voneinander verschiedenen Hss.-Familien mit gleicher Entschiedenheit widerstreitende Ansichten vertreten werden? Versagt die wissenschaftliche Methode oder liegen Fehler einer der streitenden Parteien vor? Es ist von allgemeiner Wichtigkeit, die über das Interesse an der Lex Salica hinausreicht, darüber Klarheit zu erlangen.

Aber nicht das soll hier näher untersucht werden. Für mich steht es unerschütterlich fest, wie ich zu bekennen nicht unterlassen will, daß der neue quellenkritische Streitfall nicht die enge Begrenztheit oder gar das Versagen der quellenkritischen Methode lehrt,

[1] Rietschel, Die Münzrechnung der Lex Salica in der Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 9 (1911), 30ff., bes. 78ff. Vgl. dazu Krusch im Neuen Archiv, 40, 522f.

[2] Bruno Krusch, Der Umsturz der kritischen Grundlagen der Lex Salica. Eine textkritische Studie aus der alten Schule im Neuen Archiv, 40, 497—579. Cl. Frhr. v. Schwerin, Zur Textgeschichte der Lex Salica, Ebd. S. 581—637. Überdies Krusch, Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica in den Nachrichten der K. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen, Philolog.-histor. Klasse, 1916, S. 683—714.

[3] Mario Krammer, Zum Textproblem der Lex Salica. Eine Erwiderung. Neues Archiv, 41 (1917), 103ff.

sondern daß Krammer von einem Irrtum befangen ist und daß eine vollständige Umgarnung durch vorgefaßte Meinungen ihn die an sich klaren und sicheren Zusammenhänge verkennen läßt.

Ich möchte einigen Grundfragen berühren, die unabhängig von der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses der Hss.-Klassen I, II und III das Problem der Lex Salica betreffen. Auch die Frage der wissenschaftlichen Herausgabe bedarf als unerläßiche Grundlage die Erkenntnis der Entstehungsart und der Fortbildungsweise der Lex. Widersprüche mannigfacher Art begegnen unter den verschiedenen bisher geäußerten Ansichten. Sollte es nicht möglich sein, vom Unsicheren und Problematischen das klar zu scheiden, was wirklich zuverlässig erkennbar ist?

Fast ausnahmslos ist in neuer Zeit die Lex Salica in ihrer charakteristischen Grundfassung auf den großen Frankenkönig Chlodowech zurückgeführt worden. Ja wiederholt wurde von verschiedenen Seiten bei Beurteilung und Bewertung der Lex die Persönlichkeit des Gewaltigen ausgespielt und aus ihr eine bestimmte Forderung an das Gesetz gestellt. Hilliger war — wenn wir von der erwähnten Episode in der Ansicht Rietschels absehen — meines Wissens in den letzten Jahrzehnten der einzige, der Chlodowechs Betätigung am Zustandekommen der Lex rundweg leugnete.

Es soll zunächst gefragt werden, wie wir dazu gekommen sind, Chlodowech als Schöpfer des salischen Gesetzes anzusehen.

II.

Die Lex Salica sagt uns nicht, welcher König das Gesetz erlassen oder bestätigt habe. Wir wissen es, in welcher Weise fränkische Gesetze, von einem Protokoll und Eschatokoll umrahmt, ausgefertigt wurden[1] — eine derartige Umrahmung der Lex Salica ist uns nicht überliefert. In einigen Handschriften werden chronologische Hinweise mitgeteilt. So ist in einem Kodex der III. Familie am Schluß des Protokolls bemerkt: *explicit*; *anno ter XIII decimo regnante domno nostro Pippino gloriosissimo rege Francorum amen.*[2] Eine andere Handschrift derselben Familie bemerkt statt dessen: *explicit prolicus legis Salice. Incipiunt capitula legis Salice diae Mercoris proximo ante Kl. Novembris in anno XXVI regni domno nostro gloriosissimo Carolo rege* (26. Okt. 793).[3] In einer dritten Handschrift der gleichen Klasse (Gb) stehen nach dem Edikt Childeberts von 596 die Worte: *anno feliciter*

[1] Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger, S. 10ff.

[2] Hs. 7, s. Hessels, 422 Note. Vgl. dazu Hessels, p. XVII, und Pardessus, S. 115.

[3] Hs. 9, s. Hessels, 422 Note.

undecimo regni domini Caroli gloriosissimi regis mense Martio (779).[1] In vier Hss. der Lex Salica emendata aber wird am Schluß des kurzen Prologs der fürsorgenden Tätigkeit Karls gedacht: eine dem 9. Jahrhundert angehörende Pariser Handschrift (B) sagt: *anno ab incarnatione D. N. J. C. DCCLXVIII indictione sexta dominus rex noster Carolus hunc libellum tractati legis Salice scribere iussit*; ein St. Galler Kodex des 10. Jahrhunderts (V) aber: *anno ab incarnatione D. N. J. C. DCCXXVIII indictione sexta domnus Karolus rex Francorum inclitus hunc libelli tractati legis Salice scribere ordinavit*; während zwei andere Hss. der Emendata, die dem 10. Jahrhundert angehören (E.; H.), die gleiche Maßnahme Karls nur in das Jahr der 6. Indiktion verlegen. Von mehreren älteren Herausgebern wird das Jahr 798 genannt, ohne daß festzustellen wäre, ob das auf Nachrichten verlorener Hss. beruht oder auf Konjektur eines Herausgebers. Da die Indiktionenzahl zu 768 und 798, nicht aber zu 778 paßt, so schwankt man in der chronologischen Festlegung der Maßnahmen Karls zwischen 768 und 798. An der Tatsache selbst wird nicht gezweifelt. Die einschneidenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die der große Monarch nach der Kaiserkrönung ins Auge gefaßt, aber nicht zur Ausführung gebracht hatte, hängen mit der Emendata nicht zusammen.[2]

Wenn wir diese Nachrichten überblicken, so ist ohne weiteres klar, daß Karl der Große wie allen Volksrechten so auch der Lex Salica seine besondere Fürsorge zugewendet hat und daß auf seine besondere Anordnung hin die Emendata hergestellt wurde. Ähnliches ist nicht in gleicher Weise für Pippin bezeugt. Vielleicht darf man aber den oben erwähnten Hinweis einer Handschrift auf das dreizehnte Regierungsjahr dieses Königs mit einer damals getroffenen Anordnung in Verbindung bringen. Vielleicht darf man die 99-Titelfassung (Familie III) auf diese Maßnahmen zurückführen. Schon die älteren Forscher hatten das vermutet, Hessels hat es bestimmt ausgesprochen. Von einem „Publikationspatent" des Königs allerdings, zu dem Krammer mit Hilfe einer Zurechtstutzung des überlieferten Textes gelangt ist, darf man keinesfalls sprechen.[3] Und vollends vermissen wir glaubwürdige Nachrichten über den Anteil, den die Merowingerkönige am Entstehen und an der Fortbildung der Lex Salica besessen haben.

Wir müssen allen Vorurteilen entsagen und mit kritischer Klarheit, zugleich mit einem Verzicht auf stets sicheres Wissen, prüfen,

---

[1] Hessels, p. XVII. Vgl. Pardessus, praef. L.

[2] Hessels, p. XXf. Vgl. Histor. Vierteljahrschrift I, 1898, S. 313f.

[3] Hessels, p. XVII. Der Ansicht Krammers, in Festschrift Brunner dargebracht, S. 406ff., haben Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift, 1911, S. 161f., und Krusch, Neues Archiv, 40, 526ff., widersprochen.

was die sogenannten Prologe und Epiloge über diese Fragen sagen und inwieweit sie Glauben verdienen.

Mehrere Handschriften der verschiedenen Familien bringen Notizen über die Entstehung und über die Fortbildung der Lex, meist am Anfang oder am Ende des Tenors der Einzelbestimmungen, mitunter aber auch in anderem Zusammenhange, Notizen, die als Prologe oder Epiloge angesprochen werden können. Es handelt sich dabei indessen nie um Äußerungen der gesetzgebenden Gewalt, es handelt sich immer nur um private Mitteilungen der juristischen Schreiber. Als rein literarische Erzeugnisse sind diese Meldungen zu bewerten.

Die Epiloge sind in zwei Fassungen überliefert. Die eine (Epilogus I) wird nur von einer Wolfenbütteler Handschrift des 8. Jahrhunderts, die zur ersten Klasse gehört (I 2), gebracht, und zwar nach dem Pactus pro tenore pacis der Könige Childebert und Chlothar und nach drei weiteren Kapiteln unbestimmbarer Herkunft.[1] Sie sind eingeleitet mit den Worten: *Explicit Lex Saleca qui vero conlatio infra hae libros IIII continere viditur,* denen der Tenor des Epilogs *primus rex Francorum* usw. folgt. Die zweite Fassung (Epilogus II) wird von Codices der III. Klasse und von mehreren Handschriften der Emendata geboten. Alle neun Handschriften der III. Klasse enthalten den Pactus pro tenore pacis überhaupt nicht, sie bringen vielmehr nach dem letzten (99.) Titel des Haupttextes die Decretio Childeberti II., und zwar vielleicht deshalb, weil diese in Kapitel 5 die Magenhaftung des Chrene-Chruda-Titels, des letzten der Lex Salica Familie III (Titel 99 = 58. Titel der I. Klasse) aufhebt[2]; sie lassen sodann dem Text der auch ohne Verbindung mit der Lex Salica überlieferten Decretio Childeberts die Worte *explicit legis Salicae liber III* und den Epilog nachfolgen. Auch einige Hss. der Emendata, die ja verschiedene ältere Überlieferungen vereinigt, bringen dieses Dekret Childeberts II. in Verbindung mit der Lex.[3]

Der Epilog I erzählt, daß der erste König der Franken das Gesetz von Tit. 1—62 festsetzen ließ, daß er hierauf mit seinen Optimaten Tit. 63—78 hinzugefügt, daß nach Ablauf eines langen

---

[1] Tit. 94 = Tit. 104 von I 1; 93 = 107 von I 1; 92 = 97 von I 1. Vgl. Hessels, p. 413, zu Tit. 104 und die Textübersicht sol. XLII. Die Handschrift ist vollständig gedruckt von Alfred Holder 1879 und Pardessus 1843, S. 161—192. Über die Einteilung in drei oder vier Bücher wird unten zu handeln sein.

[2] Es steht die Bemerkung (s Hessels, col. 378): *Explicit lege Salica deo gracias amen. Incipit decretio Childeberti* usw. Auch in den Handschriften B. H. folgt das Dekret. In III 8 findet sich vorher die Notiz über die *chunnas.* Vgl. Krusch, Neues Archiv, 40, S. 535.

[3] So der Vossianus (Em. Q. oder Nr. 11); vgl. den Druck Holders 1879. So Em. H.; Em. 15 (Paris 4628 A); Em. 17 (Paris 10758). Nach dem Verzeichnis der Handschriften des Pactus pro tenore pacis, Mon. Germ. hist. Capit. 1, 15, Nr. 9, sind die meisten mit dem Text der Lex Salica verbunden überliefert.

Zeitraumes (*post multum tempus*) Childebert über Zusätze verhandelt, Bestimmungen von Tit. 78—83 getroffen und sie seinem Bruder Chlothar zugesendet habe. Dieser beriet mit seinem Reich darüber, was noch hinzugefügt werden könnte, er beschloß das Verbleiben der neuen Bestimmungen von Tit. 89 zu Tit. 63, schickte das Gesetz seinem Bruder zurück und traf mit ihm die Vereinbarung, daß alle Zusätze des Gesetzes fortan zu beobachten seien, wie das Gesetz selbst.[1]

Der Epilogus II sagt mit einigen formellen Abweichungen das gleiche. Der für unsere hier zu erörternden Fragen wichtige Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß Epilog. I den *primus rex Francorum*, die meisten Handschriften des Epilog. II aber in unbestimmter Art den *rex Francorum* als Begründer der Lex anführen. Eine Handschrift der Emendata, der Vossianus (Em. Q.), nennt gleichfalls den *primus rex Francorum.*

Von jeher hat die historisch-philologische Kritik die Fassung I als die ältere angesehen. Der neuerdings unternommene Versuch Krammers, das Verhältnis umzukehren, ist von Hilliger und Krusch schlagend widerlegt worden. Krusch hat klipp und klar erwiesen, daß Epilog I der ältere, Epilog II der jüngere, daß der eine von merowingischem, der andere von karolingischem Charakter sei.[2] Ebenso hat die schon von Waitz begründete Ansicht über das Verhältnis des Epilogs zum Pactus pro tenore pacis als unerschüttert richtig zu gelten. Die Bemerkungen des Epilogs über die Wirksamkeit Childeberts und Chlothars in der Lex beziehen sich auf den Pactus, ja sie sind dem Pactus unmittelbar entnommen und die Worte des Epilogs *ut sta omnia sicut anteriore constructa starent* stimmen mit dem Schlußsatz in Cod. 1 2 auffallend überein: *et sta omnia antedicta nostra sicut priora stare iubemus.* Es kann wahrlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Notiz des Epilogs über Childebert und Chlothar nicht auf eine alte selbständige historische Nachricht zurückgeht, sondern daß ein juristischer Schreiber in seiner Handschriftenvorlage den Pactus pro tenore pacis als einen Bestandteil der Lex Salica selbst vorgefunden und deshalb eine Ergänzung der ihm bekannten

---

[1] Die Titelzählung der Epiloge bereitete Schwierigkeiten. Daß die Angaben nur in bezug auf die 65-Titeltexte zusammen mit dem Pactus pro tenore pacis zu deuten seien, daß dagegen eine Verbindung mit dem 99-Titeltext von III allein unmöglich sei, sollte, wie Krusch zutreffend hervorhebt, nicht mehr bezweifelt werden. Die auffallende Notiz des Epil. I über Chlothar: *quid amplius dibiat construhere ab LXXXIX titolus usque ad LXIII statuit permanere* hat zuerst Hilliger, Hist. Viertelj. 1911 S. 172, in ansprechender Weise als zusammenfassende Rückzählung gedeutet, d. h. es handelt sich um alle der Lex nachträglich hinzugefügten Titel: 1. Zusätze des primus rex von 63—78; 2. Childeberts von 78—83; 3. Chlothars von 83—89.

[2] Neues Archiv, 40, S. 526ff.

Notiz über den ersten König der Franken als den Schöpfer des salischen Rechts vorgenommen hat. So ist der Epilog entstanden, im engsten Anschluß an eine Handschrift der Lex, die auch den Pactus bot. Das war in Hs. 2 der I. Klasse der Fall. Erst später ward der Epilog in etwas veränderter Fassung anderen Bearbeitungen der Lex angefügt, auch solchen, für die er gar nicht paßte, weil hier der Pactus pro tenore pacis nicht enthalten — und weil hier die Einteilung in drei Bücher nicht mehr berücksichtigt war.

Denn die Betrachtung der Einteilung der Lex in drei Bücher bestätigt das, was bisher erkannt wurde. Die Wolfenbütteler Hs. I 2 vermerkt nach Tit. 68 (67), der dem 65. Titel der üblichen Einteilung entspricht, *explicit lex I incipit II*, sie läßt 9 Titel[1] und sodann den Anfang des Pactus pro tenore pacis, nämlich die Satzung Childeberts, folgen, sie vermerkt vor der Satzung Chlothars (Tit. 82 [81]) *incipit liber III*, fügt den Bestimmungen Chlothars noch drei andere Titel hinzu[2] und schließt mit den Worten: *Explicit lex Saleca .. infra hae libros IIII.*[3]

Manches in der Wolfenbütteler Handschrift ist irrig und fraglich. Irrig ist die Zahl der Bücher — es sollte 3 heißen.[4] Auffallend ist, daß das 3. Buch mit dem Gesetz Chlothars beginnt — die Satzungen Childeberts und Chlothars müßten, so scheint es uns, als eine Einheit aufgefaßt werden. Im übrigen stand die Art der Gruppierung in 3 Büchern nicht fest.

Die Emendata-Handschrift des Vossianus (Em. Q.) führt das 1. Buch bis einschließlich Tit. 103 — d. i. sie bietet einen Stoff, der dem 65-Titeltext und zahlreichen Titeln der sogenannten Kapitularien entspricht[5], sie bringt als 2. Buch den ersten Teil des Pactus pro tenore pacis, betrachtet als neues Buch die Satzung Chlothars, läßt unmittelbar die Decretio Childeberts II. von 596 folgen und schließt mit den Worten: *explicit legis Salice liber III, quem vero primus rex Francorum* usw. Die Hss. der III. Klasse aber haben die Drei-Bücher-Gruppierung vollends verwischt — im Epilog einiger Hss. (9 u. H) wird sie noch erwähnt, bei Verteilung des Stoffes ist sie nicht mehr beachtet.

Auch die Drei-Bücher-Teilung zeigt, daß in einer Handschrift der I. Klasse der Ausgangspunkt des Verständnisses, in den Hss. der

---

[1] Tit. 69—77 (68—76), die den Tit. 99—103, 107, 75, 74, 76 der Hss. I entsprechen.

[2] Tit. 92 (91), 93 (92), 94 (93) = Hessels Tit. 97, 107, 104.

[3] S. oben S. 160.

[4] Pardessus, p. 188, 189, meint zwar, daß es am Anfang des Dekrets Childeberts hätte heißen sollen *lex tertia* und am Anfang des Dekrets Chlothars *lex quarta*; ich glaube aber, daß die Zahl IIII am Ende irrig und daß die Drei-Bücher-Gruppierung anzunehmen sei. Über die Gruppierung vgl. auch Krusch, a. a. O., S. 531 ff.

[5] Vgl. die Übersicht in der Ausgabe Holders, 1879, S. 63.

III. Klasse spätere Verwirrung und Abschwächung zu finden sei. In der Tat, das Verhältnis der Epiloge zur Lex, wie es Waitz 1846 erforscht hatte, ist zutreffend. Die Versuche Rietschels und Krammers, dies Ergebnis umzustoßen, müssen als Versuche, Verwirrung in ein durchaus geordnetes System von Ansichten zu bringen, zurückgewiesen werden. Hier handelt es sich nicht um verschiedene Meinungen, die um die Herrschaft ringen, hier wollte offenkundiger Irrtum die festgestellte Wahrheit beunruhigen. Brunner, Hilliger und neuerdings besonders Krusch haben die nötige Widerlegung vorgenommen.[1]

Es steht fest: 1. daß sich die Angaben des Epilogs auf den 65-Titeltext und den Pactus pro tenore pacis beziehen; 2. daß sich deshalb die im Epilog erwähnte Titelverteilung nur mit diesem Text, nicht mit dem 99-Titeltext in vernünftige Verbindung bringen lasse; 3. daß eine Gruppierung dieses Stoffes, und zwar nur dieses, nicht eines des Pactus entbehrenden, in drei Bücher eingeführt war und in Hss. der I. Klasse und der Emendata begegnet; 4. daß die Fassung des Epilogs I auf das merowingische, die des Epilogs II auf das karolingische Zeitalter hinweist.

Nicht viel ist den Epilogen zu entnehmen. Alt ist vielleicht die Tradition, daß der *primus rex Francorum* der Schöpfer des salischen Gesetzbuches sei. Dagegen geht es nur auf spätere Erwägungen von Schreibern zurück, wenn Childebert und Chlothar als Fortsetzer der salischen Gesetzgebung genannt wurden.

Man pflegt fünf Prologe zu unterscheiden. Drei begnügen sich mit der Anführung der Gesetzgeber und der Orte, wo die Gesetzgebung stattfand: Prologus III, den die Hs. II 5 nach den voranstehenden Titelangaben, unmittelbar vor dem Gesetzestext überliefert; Prologus IV im Emendatakodex Vossianus (Em. Q.) am Schluß des Epilogs, Prologus V am Anfang des Gesetzes im Heroldtext (10) angeführt. Ein vierter Prolog (Prol. II) berichtet, daß zwischen den Franken und ihren *proceres* ein Übereinkommen getroffen worden sei, um Frieden und Recht durch eine Gesetzgebung zu fördern, daß vier *proceres* ausgewählt wurden, auf drei Versammlungen alles durchberieten und über die einzelnen Bestimmungen Beschluß fassen ließen. Eine Hs. der II. Klasse und fünf der Emendata bringen diese Fassung, und zwar alle in unmittelbarem Anschluß an den Prol. I, obschon dieser alle tatsächlichen Angaben von Prol. II bereits enthielt.[2] Dieser weitverbreitete Prol. I aber, der sich von den

[1] Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, 29, 158ff., 167; Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift, 14 (1911), S. 155f.; Krusch, Neues Archiv, 40, 526ff.

[2] S. auch Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift, 1911, S. 163. — Die Ansicht Krammers, Festschrift Brunner dargebracht, S. 463f., daß der kürzere Prolog

anderen vier wesentlich unterscheidet, umrahmt die auch in den anderen Prologen bekannten Angaben — er erzählt, daß die Franken in der Zeit ihres Heidentums durch vier ihrer *rectores*, die sie aus der größeren Zahl dazu ausgewählt haben, das salische Recht aufzeichnen ließen, daß an drei Orten Volksversammlungen abgehalten und über die einzelnen Punkte nachfolgende Gesetzesbestimmungen gefaßt wurden (*hoc modo decreverunt*). Er schickt eine poetische Verherrlichung des Frankenstammes voraus und fügt hinzu zuerst den Bericht, daß Chlodowech als erster christlicher und katholischer König und ebenso Childebert und Chlothar das Ungeeignete des Pactums änderten (*lucidius emendatum*), sodann einen ausführlichen Heilspruch für die Franken, die als Bezwinger der Römer und als die wahren Schützer der Kirche gepriesen werden.

Eine Hs. der I. Familie, eine der II., die neun der III., sodann der Heroldsche Kodex und zahlreiche Emendatatexte bieten den ausführlichen I. Prologus. Nicht immer an der Spitze. Hs. I 1 bringt ihn nach der Lex inmitten von Novellen, zwischen Tit. 98 und 99 der Hesselschen Zählung[1] und im Cod. Vossianus (Em. Q.) steht er zwar am Anfang, gleich nach den einleitenden Bemerkungen über die mannigfache Titeleinteilung der verschiedenen Hss., worauf die Übersichten der in drei Bücher eingeteilten Gesetzesbestimmungen und die Einzeltitel selber folgen, aber am Schluß nach dem Epilogus II und am Ende des Ganzen finden sich nochmals die den Prologen zugehörigen Notizen über vier Gesetzgeber (Prol. IV). Der Schreiber hat hier, wie wir sehen, alles mögliche, was ihm bekannt wurde, zusammengetragen. Wie Unverstand ihn bewogen hat, inmitten des Epilogs die unpassenden Worte *explicit sic* zu setzen, so hat er aus gleichem Grunde an das Ende die Worte *do mincio pristatito* gesetzt, d. i. die Überschrift eines Kapitulars zur Lex Salica (*De mitio pristito*), das die Hs. I 1 als erstes nach dem 65-Titeltext der abgeschlossenen Lex übermittelte.[2] Hier erkennt man deutlich: die Vorlage des Vossianus hatte diesen Prol. IV zwischen Lex und Kapitularien gestellt, der Schreiber des Vossianus ihn willkürlich herausgehoben und mißverständlich zusammen mit anderem Material an das Ende gesetzt.

---

von karolingischen Schreibern auf Grund des ausführlichen verfaßt worden sei, halte ich für unannehmbar. Ebenso alle Folgerungen, die Krammer daraus zieht. Der zweite Prolog ist selbständig neben dem ersten entstanden und von eifrigen Schreibern willkürlich neben den ersten gestellt.

[1] S. Hessels, S. 412. Vgl. auch Krusch, Neues Archiv, 40, 538.

[2] Vgl. die Ausgabe des Vossianus von Holder 1879.

III.

Überblicken wir die durch die sogenannten Prologe und Epiloge mitgeteilten Tatsachen, so ist klar zu erkennen, daß ursprünglich zwei durchaus gesonderte Nachrichten vorlagen. Einmal die Meldung, daß die Franken vier ihrer Proceres als Bearbeiter des Gesetzes bestimmten und auf drei Versammlungen das aufgezeichnete Recht annahmen.[1] Sodann der Bericht vom *primus rex* als dem ersten Gesetzgeber. Das sind Meldungen, die einander widersprechen: die eine verlegt die Entstehung der Lex in die noch königslose Zeit, da Häuptlinge den Volksverbänden vorstanden, die andere in die Zeit des ersten Königs. Sie treten daher anfangs durchaus getrennt auf: die Meldung vom *primus rex* weiß nichts von den vier *rectores* und den drei *malli*, die Nachricht von den Gesetzgebern nichts vom *primus rex*. Erst später wurde ein weiteres hinzugefügt: der Hinweis auf Childeberts und Chlothars gesetzgeberische Wirksamkeit.[2] Noch der Verfasser des Liber historiae Francorum im Jahr 727 weiß davon nichts. Die Franken faßten den Beschluß, so berichtet er, sich einen König zu bestellen, sie befolgten den Rat eines ihrer bisherigen Führer Marchomir und erhoben dessen Sohn Faramund zum langgelockten König über sich. Damals haben die Franken auch begonnen, so fügt er hinzu, Gesetze zu haben, damals wurde durch vier genannte Vornehme an drei genannten Orten das Gesetzeswerk durchgeführt.[3] Dem Verfasser des Liber war demnach die Nachricht von den vier Gesetzgebern bekannt, ihm war auch die andere Meldung bekannt, daß der *primus rex Francorum* erster Gesetzgeber gewesen sei. Diese beiden Nachrichten hat er nicht miteinander zu einer Einheit verbunden, den ersten König Faramund nicht als Gesetzgeber betrachtet, er hat nur eine chronologische Aneinanderreihung vorgenommen — die Nachricht vom *primus rex* aber muß er gekannt haben.

Wirklich miteinander verschlungen wurden die Nachrichten und dazu die dritte über Childebert und Chlothar vom Verfasser des längeren Prologs. Die einzelnen Elemente, aus denen sich dieses literarische Werk zusammensetzte, sind deutlich zu erkennen.[4] Die

[1] Auf das vielfach Strittige der Deutungen soll nicht eingegangen werden. Es kommt für die Beantwortung der hier gestellten Fragen nicht weiter in Betracht. Ich bin allerdings der festen Meinung, daß mit den *rectores* Häuptlinge, nicht Könige gemeint waren — in der Zeit der literarischen Verbreitung dieser Notizen war man sich des Unterschieds zwischen Königen und Häuptlingen wohl bewußt und hat ihn erörtert. Ich bin sodann der Meinung, daß die Auswahl der vier Gesetzgeber aus der größeren Zahl der Häuptlinge vom Volk vorgenommen wurde, nicht daß die Gesetzgeber von den *rectores* bestellt worden seien.

[2] S. oben S. 161.

[3] Lib. hist. Franc. e. 4, SS. rer. Merov., 2. 244.

[4] Vgl. die Anmerkung am Schluß dieses Aufsatzes.

poetische Einleitung und der poetische Schluß heben sich von dem Tatsachenbericht der Mitte scharf ab. Aber auch das die Tatsachen bietende Mittelstück zerfällt in zwei besondere Teile. Die Erzählung, daß die Franken das Gesetz durch vier *proceres* aufzeichnen ließen, schließt mit den Worten *decreverunt hoc modo* und läßt dadurch deutlich erkennen, daß unmittelbar der Tenor des Gesetzes folgen sollte. Das ist der ursprüngliche Text eines Prologs, wie er noch im Prol. II geboten wird. Diese Übereinstimmung ist zweifellos: bietet doch sogar eine Hs. des Prol. II (Em. 19) die Schlußworte *iudicium decreverunt hoc modo*. Diesem Teil, der ursprünglich etwas für sich selbständig Abgeschlossenes bildete, wurde nun im Anschluß an Bemerkungen der Epiloge ein Bericht über die Fortführung der Lex hinzugefügt. Nur im Anschluß, nicht in einfacher Abhängigkeit. Neben der einen Vorlage, daß in grauer Vorzeit vier Häuptlinge als Gesetzgeber gewählt wurden, benutzte der Verfasser des Prol. I die zweite und dritte Nachricht über den ersten König, über Childebert und Chlothar. Das Widersprechende glich er in der Art aus, daß er die Tätigkeit der vier vom Volk Erwählten in heidnischer Vorzeit bestehen ließ, daß aber die Tätigkeit des „ersten Königs" zu einer Emendation der alten Lex, und zwar in christlichem Sinne, herabgesetzt, daß damit im Zusammenhang die Nachricht vom ersten König der Franken auf den ersten katholischen König der Franken bezogen wurde (*primus recepit katholicum baptisimum*). So ist Chlodowech mit der Lex Salica in Verbindung getreten.

Während der Liber historiae Francorum die beiden Nachrichten wohl kannte, sie auch verwertete, aber nicht zu einer Einheit verband, hat der Verfasser des großen Epilogs das getan. Nur er. Alle anderen Prologe und alle Epiloge bringen die beiden bzw. die drei Nachrichten getrennt für sich. Der ausführliche Prolog hat aus verschiedenen Quellen geschöpft und Verschiedenartiges zusammengebracht, er hat eine lange vorangegangene literarische Überlieferung durch Ausgleichen des Widersprechenden abgeschlossen, er steht am Ende der Entwicklung.

So ist im allgemeinen das gegenseitige Verhältnis der in den Prologen, Epilogen und im Liber historiae gegebenen Nachrichten klar zu erkennen.

Aber in welche Beziehungen sind die vorhandenen Prologe und Epiloge miteinander zu setzen? Die Beantwortung dieser Frage bildet die unerläßliche Voraussetzung für die Altersbestimmung der Überlieferung und für ihre historische Brauchbarkeit.

Das eine ist von vornherein zu beachten: die Epiloge und Prologe, wie sie uns bekannt sind, dürfen nur als Ausläufer einer verbreiteten merowingischen literarischen Überlieferung gelten. Ihnen lagen andere Fassungen der Einzelnachrichten zugrunde, die nach und nach ver-

schieden kombiniert, ausgeschmückt und umgeformt wurden. Daher findet sich mitunter eine Übereinstimmung auf der einen Seite und eine Verschiedenheit auf der anderen. Daher wird die Frage nicht immer zu stellen sein, ob der eine Prolog oder Epilog die Vorlage des anderen oder der andere die Vorlage des einen war[1], sondern es werden unbekannte Zwischennachrichten als verbindende Überlieferungen vorauszusetzen sein.

Die in den Prologen und im Liber historiae angeführten Personen- und Ortsnamen bieten eine gute Handhabe, um das gegenseitige Verhältnis zu erkennen.

Es sollten, darüber bestehen wohl keine Zweifel, vier Gesetzgeber genannt und jene drei Orte angegeben werden, in denen das Gesetz ausgearbeitet und beschlossen wurde. In der Erwähnung der Ortsnamen herrscht volle Übereinstimmung, in allen Handschriften werden — wir sehen von kleineren sprachlichen Abweichungen ab — die Orte *Bodoheim, Saleheim* und *Widoheim* genannt. Bei Anführung der Personennamen aber sind Schwankungen und Widersprüche zu beobachten: Namen wurden falsch gelesen und von weiteren Abschreibern vollends umgeformt; es entstanden neue Namen. Benutzte ein Schreiber mehrere Vorlagen und fand er dabei widerspruchsvolle Meldungen, so suchte er sie dadurch zu verbinden, daß er alle Namen, die er in seinen Quellen fand, anführte und zu einer Liste von fünf, ja von sechs Gesetzgebern vereinigte. In den uns bekannten Handschriften sind die Namen *Arogast, Bodogast, Salegast, Widogast, Wisogast, Wisowast* anzutreffen.

Daß die Ortsnamen mit den Personennamen in Übereinstimmung zu stehen haben, d. h. daß die Personennamen nach den Orten oder die Ortsnamen nach den Personen gewählt waren, ist ohne weiteres einleuchtend. Damit erhalten wir einen Hinweis auf das gegenseitige Verhältnis der Handschriften. Da der Liber historiae die Gesetzgeber *Wisowast, Wisogast, Arogast, Salegast* und die Orte *Bodohagm, Salechgm,*

---

[1] Besonders das Verhältnis der Prologe zueinander hat die Forschung viel beschäftigt. Eine ältere Ansicht war für die Priorität des kürzeren Prologs (II): Eichhorn, Pardessus, Jakob Grimm, Bethmann, Löning; eine andere für das höhere Alter des ausführlicheren: so schon Waitz, dann Stobbe, W. Sickel, Schröder, Brunner. Vgl. Geffcken in den Erläuterungen zu einer Ausgabe der Lex Salica 1898, der S. 289 bemerkt: „Letztere Ansicht ist heute die herrschende und dürfte auch die richtige sein." Und da, so ward in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht argumentiert, „der kürzere Prolog in den 727 begonnenen Gesta Francorum benutzt ist, muß seine Entstehung vor das Jahr fallen, der längere ist demgemäß erheblich früher anzusetzen." Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift, 1911, S. 153ff., hat sich für die Priorität des kürzeren Prologs ausgesprochen; Krusch, Neues Archiv, 40, 578, hat ihm zugestimmt; auch Krammer, Festschrift Brunner, S. 448ff., läßt den längeren Prolog erst Mitte des 8. Jahrhunderts verfaßt werden.

Widehagm anführt, so kann er nicht die für die Prologe gemeinsame Grundlage gewesen sein. Die Disharmonie zwischen Personen- und Ortsnamen, wie sie im Liber begegnet, ist nicht das Ursprüngliche, sondern das durch Willkür, Gleichgültigkeit und Unverstand der Schreiber Gewonnene. Die Prologe nennen die gleichen Orte wie der Liber, aber teilweise andere Personen. Prol. I führt an *Wisogast, Bodogast, Salegast, Widogast*; Prol. II *Wisogast, Salegast, Arogast, Widogast.* Prol. II steht dem Liber historiae näher — einmal in der Erwähnung des *Arogast*, sodann auch darin, daß er gleich dem Liber die Orte als *ultra Renum* gelegen ansieht — aber er kann nicht einfach aus ihm geschöpft haben: denn Prol. II nennt statt *Wisowast* des Liber den Namen *Widogast.*

Eine Harmonie zwischen Orts- und Personennamen findet sich nur im Prol. I. Ob er die ursprüngliche Reihe anführt? Natürlich ist das festzustellen nicht möglich — an sich auch ganz gleichgültig. Nur die den drei Ortsnamen entsprechenden *Bodogast*, *Salegast* und *Widogast* sind sicher ursprünglich, ob als vierter *Arogast* hinzuzukommen hat — das scheint am wahrscheinlichsten zu sein — oder *Wisogast* oder *Wisowast*, ist nicht bestimmbar. Das aber zeigt der Vergleich der Überlieferung, daß die beiden Prologe und der Liber nicht im Verhältnis gegenseitiger unmittelbarer Abhängigkeit stehen, sondern daß sie aus selbständig verbreiteten Nachrichten über die Tätigkeit der vier Gesetzgeber schöpften.

Wie die Königslisten literarisch umliefen, so auch solche Notizen, die von vier Gesetzgebern und Beschlüssen auf drei Dingstätten erzählten. Es ist bezeichnend: nur dieser Teil der Meldung zeigt zwischen Prol. I, Prol. II und Liber historiae eine gewisse Übereinstimmung, jede darüber hinausgehende Bemerkung nicht. Und deswegen müssen wir annehmen: die Prologe und der Liber historiae haben gleich- oder ähnlichlautende Notizen benutzt und mit anderen verbunden. Die Übereinstimmung auf der einen Seite, die Unterscheidung auf der anderen zeigt, daß eine gegenseitige, unmittelbare Entlehnung nicht stattgefunden haben kann.

Der Liber historiae ist nicht die Quelle der Prologe und Epiloge, die Prologe und Epiloge sind nicht die Quelle des Liber; Prol. I beruht nicht auf Prol. II, Prol. II nicht auf Prol. I. Die vorliegenden Fassungen dieser verschiedenen literarischen Erzeugnisse gehen vielmehr auf individuelle Benutzung und Verbindung von Nachrichten zurück, unter denen wir drei Sondergruppen erkennen zu müssen glaubten. Da der Liber historiae bereits die Nachricht vom *primus rex* und von den vier Gesetzgebern gekannt hat, so müssen diese wohl ins 7. Jahrhundert zurückreichen, während bei der dritten Nachricht über Childebert und Chlothar eine zeitliche Bestimmung unmöglich ist.

Weiter vermögen wir mit dem Versuch einer zeitlichen Festlegung der Nachrichten nicht zu gelangen. Die lange Zeit geradezu unbestritten herrschende Meinung, daß die Prologe und Epiloge ins 6. Jahrhundert zurückreichen[1], muß als jeder Begründung entbehrend beurteilt werden. Eine irrige Erwägung lag dieser Annahme zugrunde. Prologe und Epiloge müssen in der Zeit vor König Chilperich aufgezeichnet worden sein, so meinte man, weil sie wohl Childebert und Chlothar, aber nicht Chilperich als Fortsetzer der Lex erwähnen. Chilperich, so wurde stillschweigend vorausgesetzt, sei tatsächlich ein Fortbildner des salischen Gesetzes gewesen. Der Umstand, daß Chilperichs Edikt nur in einer einzigen Emendatahandschrift (Em. Q.) als Teil der Lex Salica überliefert und überdies überhaupt nur in den Kapitelangaben einer weiteren Handschrift erwähnt ist[2], störte diese Voraussetzungen nicht. Es wurde auch dabei nicht beachtet, daß zweifellos verschiedene merowingische Könige gesetzliche Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung der Lex Salica getroffen haben und daß es vielfach von den die Lex abschreibenden und bearbeitenden Juristen und Schreibern abhing, ob solche Gesetze als Kapitularien dem Tenor der Lex angefügt oder ob dessen Einzelbestimmungen in die Lex hineingearbeitet wurden. Wir wissen es überdies: die Erwähnung Childeberts und Chlothars als Fortsetzer der Wirksamkeit des *primus rex Francorum* beruht nur auf dem im Grunde genommen zufälligen Umstand, daß in einer Handschrift der Pactus pro tenore pacis dem Tenor der Lex als zugehöriger Bestandteil angefügt war. Das allein hat zu den Angaben des Epilogs geführt, das aber konnte ebenso im 6. wie im 7. oder 8. Jahrhundert stattgefunden haben. Über das Alter der Prologe und Epiloge erfahren wir daher aus diesen Tatsachen nichts.

So bleibt es bei dem dürftigen Ergebnis: mindestens seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert wurden literarische Nachrichten mit der Lex verbunden, die einerseits vier Gesetzgeber in heidnischer Vorzeit, andererseits den *primus rex Francorum* als den Schöpfer der salischen Rechtsaufzeichnungen hervorhoben. Im II. Prol. ist die eine Nachricht vertreten, der Liber historiae von 727 zeigt, daß damals auch die zweite Meinung vom *primus rex* vorhanden war. Die Epiloge verbreiteten diese zweite Nachricht und verbanden sie mit der literarisch gewonnenen Kenntnis, daß Childebert und Chlothar Fort-

[1] Vgl. z. B. Dippe, Der Prolog der Lex Salica, die Entstehung der Lex und die salischen Franken, in Histor. Vierteljahrschrift, 2, 153ff., bes. S. 158ff. Die hier entwickelte Beweisführung ist die, welche stillschweigend meist den üblichen Annahmen zugrunde lag. Auch das vereinzelt vorkommende *nuper* bei der Erwähnung der Taufe Chlodowechs ist mitunter für die zeitliche Bestimmung verwendet worden. Jetzt steht wohl fest, daß das *nuper* zu streichen sei.

[2] Hs. I 1, Hessels, p. XXXVIII.

führer des Werkes des *primus rex* seien. Der I. Prol. aber verschmolz die drei Nachrichten und schuf dadurch eine völlige Umstellung und Umdeutung.[1]

Die Frage des *primus rex Francorum* bedarf noch einer näheren Erläuterung.

IV.

Daß mit dem *primus rex Francorum* des Epilogs nicht König Chlodowech gemeint war, ist nicht zu bezweifeln. Kein Schriftsteller der fränkischen Zeit wäre auf den Gedanken gekommen, Chlodowech als ersten König anzusehen. Denn jeder wußte, daß es schon vor Chlodowech Könige der Franken gegeben habe. Literarisch hat man sich mit der Frage, wer der erste König gewesen sei, vielfach beschäftigt und eine verschiedene Antwort gefunden. Gregor von Tours suchte im Anschluß an die Geschichtschreiber Sulpicius Alexander und Renatus Profuturus Frigiretus das Auftreten wirklicher fränkischer Könige zu bestimmen; schließlich bemerkte er, daß die Franken zu der Zeit, da sie über den Rhein durch Thoringen zogen, für ihre Bezirke und Gaue gelockte Könige aus dem vornehmsten Stamme über sich gesetzt hätten; er nennt sodann einen König Theodemer und erzählt von Chlogio, dessen Geschlecht Merowech entsproß, er berichtet über Merowechs Sohn Childerich, den Vater Chlodowechs.[2] Nach Fredegar haben die Franken nach einer Periode der Herzogsherrschaft das alte Königtum erneuert und aus dem Geschlecht des Priamus, Frigus und Francio den Theudemar, den Sohn des Richemer, zum König erhoben. Ihm folgten Chlodeo, Merowech, Childerich, Chlodowech.[3] Der Liber historiae Francorum aber erzählt, daß die Franken von dem Fürsten Marchomir, dem Sohn des Priamus, und Sunno, dem Sohn des Antenor, geleitet, nach Sunnos Tode den Beschluß faßten, sich einen König zu setzen, und daß sie nach dem Rat des Marchomir dessen Sohn Faramund zum König erhoben; seitdem regierten die langgelockten Könige, Faramunds Sohn Chlodio, der Enkel Merowech und der Urenkel Childerich.[4] Vielleicht hat der Umstand, daß in den ihm bekannten Quellen der Name des ersten Königs der Franken verschieden angegeben war: Theodemar oder Faramund, den Verfasser des Epilogs veranlaßt, auf Nennung eines Namens zu verzichten, vielleicht ist ihm ein Name überhaupt nicht bekannt gewesen.

Jedenfalls ergibt die vergleichende kritische Betrachtung der über

---

[1] S. oben S. 165f.
[2] Gregor v. Tours II, 9, SS. rer. Merov., 1, 72ff.
[3] Fredegar III, 5. 9, SS. rer. Merov. 2, 94f.
[4] Lib. hist. c. 4, SS. rer. Merov. 2, 244.

die Entstehung und Fortbildung der Lex vorhandenen Nachrichten, daß in den ursprünglich selbständig einhergehenden Notizen von Chlodowech keine Rede war. Erst der Verfasser des Prol. I, der die verschiedenen Nachrichten miteinander verband, der mannigfache literarische Vorlagen, poetische und prosaische, benutzte, um die hohe Weltmission und zugleich die kirchlichen Aufgaben des Frankenstammes zu verherrlichen, erst er hat den König Chlodowech, den ersten katholischen Monarchen und den Begründer der universellen fränkischen Machttendenzen mit der Lex Salica in Verbindung gebracht.

Nur der I. Prolog hat das getan. Und er blieb auch in Zukunft lange allein. Denn ein anderer, gleich ihm erst spät verfaßter ausführlicher Bericht über die älteste Gesetzgebung im Merowingerreich knüpft wohl an die uns bekannten Nachrichten, besonders an die der Epiloge, vermutlich auch an die der kleineren Prologe an, meldet aber nichts von Chlodowech, sondern setzt an die Stelle des *primus rex Francorum* — den Frankenkönig Theoderich.

Der sogenannte Bayrische Prolog nämlich, der doch wohl im merowingischen Zeitalter entstanden sein muß, bringt nach einer Übersicht über die Gesetzgebung der alten Welt, von Moses bis Theodosius, und nach einigen Isidors Etymologien entnommenen Bemerkungen über Gesetz und Gewohnheit die Erzählung, daß der Frankenkönig Theoderich zu Chalons weise Männer für die Aufzeichnung der Gesetze seines Reiches bestellt habe, daß das Recht der Franken, der Alamannen, Bajuwaren und jedes Stammes im Reich aufgezeichnet werden sollte, daß er das Nötige hinzufügte und das Heidnische ausmerzte. Was aber Theoderich, so heißt es weiter, wegen der festgefügten Gewohnheit der Heiden nicht hat ändern können, das hat nachher Childebert fortgesetzt und Chlothar durchgeführt. Und Dagobert hat durch die Männer Claudius, Chadoind, Magnus und Agilulf das Gesetz erneuern, verbessern und jedem Volk jenes aufgezeichnete Recht zukommen lassen, das noch bis heute in Gültigkeit stehe.[1]

Dieser Prolog oder — wie auch gesagt wurde — dieser Aufsatz *de legum inventoribus* findet sich in zahlreichen Handschriften des bayrischen Volksrechts, teils unter der Überschrift *de legibus* den Einzeltiteln vorangestellt, teils als *prologus legis Baiuvariorum* bezeichnet, mitunter auch selbständig für sich vermerkt oder einem anderen Volksrecht verbunden, so dem westgotischen, dem alamannischen, in Herolds Text auch einmal dem salischen.[2] Daß die Hin-

[1] Mon. Germ. hist. LL. 3, 257ff.

[2] Über den Prolog s. Merkel, LL, 3. 251ff. Über die Hss. des Prologs s. Merkel im Archiv, 11 (1858), 615—621. Vgl. auch Daniels, Handb. d. dtsch. Staatsrechtsgesch., 1, 203ff. E. v. Schwind hat 1908 im Neuen Archiv 33, 670—677, die ältere und neuere Literatur angeführt und die leitenden Gesichtspunkte hervorgehoben.

weise auf Childebert und Chlothar den salischen Epilogen entstammen, wird allgemein angenommen. Neu ist das Gedenken der Wirksamkeit Dagoberts, neu ist die Voranstellung Theoderichs. Welche Tatsachen und welche Nachrichten zur Erwähnung Dagoberts geführt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Es konnte darauf hingewiesen werden, daß einige im Prolog als Gehilfen Dagoberts angeführten Männer historisch beglaubigt seien und daß daher ein historisch brauchbarer Kern dieser Meldung innezuwohnen scheine.[1] Später ist Dagobert als bayrischer Gesetzgeber gepriesen worden.[2]

Welchen Theoderich der Verfasser des Prologs als den Schöpfer der Gesetze bezeichnen wollte, vermögen wir nicht zu erkennen.[3] Später hat man die Notiz auf Chlodowechs Sohn Theoderich von Austrasien bezogen. Ob das schon der Verfasser des Prologs selbst getan, ob er damit gewisse Sagen von Theoderich dem Ostgotenkönig verbunden hat, der zu Chalons die Hunnen bekämpft haben soll, all das bleibt unsichere Vermutung. Wenn man die uns bekannten Vorlagen des bayrischen Prologs berücksichtigt, d. h. wenn man beachtet, daß die salischen Epiloge ihr Vorbild waren und Anregung boten, so scheint eine andere Erklärung wahrscheinlicher zu sein: Der Verfasser, der gewisse Meldungen über Dagobert als den Förderer der bayrischen Gesetzgebung kannte, der überdies die fränkische Nachricht vom *primus rex Francorum* und von Childebert und Chlothar benutzte, hat vielleicht deshalb den *primus rex* auf einen fränkischen König Theoderich bezogen, weil sich in den ihm bekannten Gesetzesschriften merowingische Königslisten vorfanden, die mit einem König Theoderich begannen.

Kataloge fränkischer Könige sind gern in Handschriften der Gesetze aufgenommen worden, um den rechtskundigen Benutzern und Prozeßführenden das Verständnis der Gesetze und Urkunden durch Angaben der Königsjahre zu erleichtern. Krusch unterscheidet zwei Redaktionen: eine, die mit Chlothar II., eine andere, die mit Theoderich III. beginnt.[4] Es ist wohl möglich, daß Unverstand und Flüchtigkeit einen Schreiber des späteren 8. Jahrhunderts bewogen haben, die Notiz vom *primus rex* des Epilogs mit der Königsliste zu verbinden.

---

[1] Vgl. Daniels, a. a. O., 205; Merkel, LL. 3, 219; Brunner, RG. [2]1, 420ff.

[2] S. Merkel, LL. 3, 215ff.

[3] S. Merkel, LL. 3, 220.

[4] Krusch in Histor. Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, 1910, S. 419ff. Die Kataloge bei Hessels, S. 426; Mon. Gem. hist., SS. 2, 308. G. Kurth handelt in seiner Histoire poétique des Mérovingiens, 1893, S. 517ff., über die Genealogien der merowingischen Könige und weist auf eine hin, die auch in Verbindung mit der Lex Salica auftritt (Em. E', K.) und den Faramundus an die Spitze stellt. Noch in späteren Jahrhunderten ist wohl manchmal Faramundus als *primus rex Francorum* angesehen worden, s. Auctores antiquissimi, 11 376: *a Pharamundo primo rege Francorum usque ad Theodericum regem.* Vgl. auch Kurth a. a. O., S. 135f.

Bedenken wir, auch ein Rechtshistoriker des 20. Jahrhunderts wußte mit der Königsliste nichts Rechtes anzufangen und brachte die Chlodowech und Theoderich durcheinander.[1] Theoderich aber als Begründer des salischen Volksrechts blieb in der literarischen Überlieferung erhalten. Der sogenannte bayrische Prolog übte seine Wirkung aus. Auf ihn geht es vermutlich zurück, daß noch in den Expositionen zum Liber Papiensis gegen Ende des 11. Jahrhunderts der Frankenkönig Theoderich als der Schöpfer der Lex Salica ausdrücklich bezeichnet wurde: *qui in lege Salica iussit* und *lex Salica quam Theodoricus solus instituit.*[2] Ob damit in Verbindung zu bringen ist die spätere, seit dem 16. Jahrhundert bekannte Meinung, daß der Frankenkönig Theoderich die burgundische Rechtsaufzeichnung beeinflußt, ja die Lex Romana Burgundionum erlassen habe, bleibe dahingestellt.[3] Jedenfalls ist es für unsere Frage von besonderer Wichtigkeit, daß eine in spätmerowingischer Zeit entstandene und im Frankenreich verbreitete Nachricht über die Gesetzgebung der merowingischen Könige im allgemeinen, eine Nachricht, die vielleicht ursprünglich nicht als Einleitung des bayrischen Gesetzbuches, sondern der Einführung einer allgemeinen Sammlung fränkischer Gesetze dienen sollte,[4] von König Chlodowech als Gesetzgeber nichts zu melden weiß.

Der Verfasser des Prol. I blieb ganz isoliert. Er zuerst und er ganz allein hat Chlodowech mit der Entstehung der Lex Salica in Verbindung gebracht. Sonst weiß niemand etwas darüber zu melden, kein Geschichtschreiber und kein Gesetzeskundiger. Und doch waren in spätmerowingischer und frühkarolingischer Zeit mannigfache Meinungen über die Entstehung der Volksrechte verbreitet, es lagen Nachrichten über die entscheidende Mitwirkung einzelner merowingischer Könige vor, Childebert, Chlothar, Dagobert, Theoderich wurden genannt — König Chlodowech nur in dem sehr spät kompilierten großen Prolog der Lex Salica. Und auch hier wird er nicht als der Schöpfer, sondern lediglich als der christliche Emendator des längst aufgezeichneten Gesetzes hingestellt.

Bedenken wir, das ist die einzige Nachricht über Chlodowech als Gesetzgeber aus alter Zeit; bedenken wir, wie die eigentümliche Entstehung dieser Nachricht deutlich erkannt werden konnte. Erst spätere Gelehrte sind einen Schritt weiter gegangen und haben den Emendator auch zum Schöpfer gemacht. Tilius hat in seiner Ausgabe des

---

[1] Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, 30 (1909), S. 120.

[2] Lib. Papiens. Liutp. Expos., 87 (88), § 2; Karoli 70 (26), Expos. § 2, LL. 4, 445, 500.

[3] Vgl. die Notizen in der Quartausgabe der Monumenta Leges Burgundionum (1892), S. 126, N. 6.

[4] Brunner, RG. [2] 1, 420, N. 13. Dazu Frhr. v. Schwind im Neuen Archiv 33, 674.

salischen Volksrechts *Libelli seu decreta a Clodoveo . . . prius aedita* 1573 den *primus rex* des Epilogs Chlodowech genannt.[1] Das ist seitdem öfter vorgekommen. Die neueren Rechtshistoriker aber nahmen sich die Freiheit, die auf solche Weise verbesserte Meldung des Epilogs mit der Nachricht des Prologs über Chlodowech als den Emendator zu schöner Harmonie zu verbinden: Chlodowech wurde beides nacheinander, Schöpfer und Emendator der Lex.

Unter allen Umständen ist es wertvoll, sich die Entstehung der Auffassung über Chlodowech als Schöpfer und Emendator des salischen Volksrechts vor Augen zu halten, sich zugleich bewußt zu bleiben, wie die einzelnen Elemente der Nachrichten allmählich zusammenkamen. Noch ist damit nicht gesagt, daß Chlodowech mit der Lex Salica nichts zu tun hatte. Es ist nur nachgewiesen, daß wirklich glaubwürdige unmittelbare Nachrichten darüber nicht vorliegen, daß die ganz isolierte und in ihrer Entstehung erklärbare Notiz des ausführlichen Prologs nicht als eine solche gelten dürfe.

Was aber mittelbar die Lex Salica selbst über die Art und über die Zeit ihrer Entstehung und Fortbildung zu sagen weiß, das soll an einer anderen Stelle erörtert werden.

Anhang.

Fußnote zu S. 165.

Daß der große Prolog aus verschiedenen Elementen zusammengefügt ist, wurde oft behauptet. Wiarda bezeichnete ihn 1808 als Flickwerk, Hermann Müller hat 1840 in ihm Überreste eines alten Liedes gesehen. Näher ist diesem Gedanken Bethmann-Hollweg in der Allgem. Zeitschrift f. Geschichte von A. Schmidt, 1848, Bd. 9, S. 49ff., nachgegangen. Er glaubte drei Teile unterscheiden zu sollen: 1. ein Gedicht zur Verherrlichung der Franken, 2. das Bruchstück des kleineren Prologs, 3. einige selbständige geschichtliche Bemerkungen, die vom Kompilator hinzugefügt zu sein scheinen. Er läßt 1. das Gedicht aus 3 Strophen von je 6 Doppelzeilen bestehen und den Prolog mit 2 Strophen dieses Gedichtes beginnen; er sieht 2. ein Mittelstück *electi de pluribus . . . decreverunt hoc modo* als eine versifizierende Bearbeitung des kürzeren Prologs an, dem ursprünglich der Text des Gesetzes unmittelbar folgte, und er betrachtet 3. als selbständige geschichtliche Notizen des Kompilators die Sätze *at ubi deo favente . . . lucidius emendatum* und *haec est enim gens . . . ornaverunt,* zwischen denen die dritte Strophe des Gedichts *vivat qui Francos . . . pietate concedat* steht. Er fügt ferner einige Bemerkungen des Romanisten Diez hinzu, in denen die Frage, ob in den Stellen des Prologs Elemente einer poetischen Form zu finden seien, gestellt und zögernd bejahend beantwortet wird. Vgl. dazu die Bemerkung von Theodor Jacobi, ebenda, S. 284. Trotz des Widerspruchs, den diese Ansicht gefunden hat (Waitz in den Göttinger Gel. Anz., 1850, S. 330ff.), hat sie Bethmann-Hollweg festgehalten im 4. Bd. seines Zivilprozesses des gemeinen Rechts, 1868, S. 446. Sie hat weitere Verbreitung gewonnen, s. Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen, 1, 33; vgl. auch G. Kurth, Hist. poétique des Mérovingiens S. 120ff. Ihr hat auch

[1] Darauf hat Hilliger, Hist. Viertelj. 1911 S. 157, zuerst aufmerksam gemacht.

Waitz in der 3. Aufl. seines 2. Bd. der Verfassungsgeschichte, 1882, S. 121 ff., wichtige Zugeständnisse machen müssen, da er zwei Teile des Prologs unterscheidet. Herr Kollege Eduard Sievers hatte die Güte, mir seine (übrigens mit Absicht ausschließlich nach klanglichen Kriterien gewonnene) Ansicht über die Zusammensetzung des Prologs zur Verfügung zu stellen. Seine Meinung geht dahin, daß wir drei Teile zu sondern haben. Im ersten und dritten wird ein fragmentarisch überliefertes Gedicht benutzt und mit Prosastellen verschiedener Herkunft verbunden. Im Mittelstück sprechen mehrere Autoren. Ich gebe hier den von Sievers beurteilten Text: im ersten und dritten Teil werden die Prosastellen, die das in seinem Rhythmus kenntlich gemachte Gedicht durchsetzen, durch Umrahmung hervorgehoben. Ebenso werden im zweiten Teil die Worte und Sätze, die den ursprünglichen Text unterbrechen, umrahmt geboten und damit die Worte des Hauptautors in sichtbaren Zusammenhang gebracht. Der Wechsel der ursprünglichen Verfasser innerhalb des Umrahmten wird durch ‖, einzelne spätere Zusätze zum Ursprünglichen aber werden mit [ ], die Emendationen von Sievers mit ⟨⟩ gekennzeichnet.

I.

Géns Francórum ínclitá,
auctóre déo cónditá,
fortís in árma ⊥ × ×́,
firmá in pácis fóederé,
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́,
profúnda ín concílió:

⟨Ut ést?⟩ corpóre nóbilís,
candóre ⟨ét⟩ incólumís,
⟨ut ést?⟩ formá egrégiá,
audáx, velóx et ásperá,
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́

ad catholicam fidem conversa
et immunis ab haeresi

dum adhúc tenerétur bárbará

inspirante deo ‖ inquirens scientiae
clavem ‖ iuxta morum suorum qualitatem

desíderáns iustítiám

custodiens pietatem

II.

Dictaverunt salica lege per proceres ipsius gentis

qui tunc tempore eiusdem aderant rectores

electi de pluribus viris quattuor his nominibus:
Vuisogastis, Bodogastis, Saligastis et Vuidogastis

in loca nominantium Salichaimae, Bodochaimae, Vuidochaimae.

Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite [discutiendo] tractantes de singulis iudicibus decreverunt hoc modo:

> At ubi deo favente rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher || et primus recepit catholicam baptismi || et quod minus in pactum habebatur

... idoneos per precelsos regis Chlodovehi

> et Hildeberti et Chlotharii

fuit lucidius emendatum.

III.

Vivát qui Fráncos díligít,
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́
Christús [eorum] regnúm custódiát

> rectores eorum lumen suae gratiae

× ⊥ × ⊥ × répleát,
exércitúm⟨que⟩ prótegát,
fideí muniménta tríbuát

> pacem gaudia et felicitatem temporum dominantium dominus Jesus Christus pietate concedat.

Haec ést ením gens ⊥ × ×́,
quae ⟨dúm⟩ × ⊥ × ⊥ × ×́
fortís [dum] essét et válidá,
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́
× ⊥. × ⊥ × ⊥ × ×́
× ⊥ × ⊥ × ⊥ × ×́

> Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnando || atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora, quae Romani igne cremaverant vel ferro truncaverant vel bestiis laceranda proiecerant || Franci super eos aurum et lapides pretiosos ornaverunt.

Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom Jahre 1086.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gründung des Bistums Prag und seines Verhältnisses zum Bistum Mähren

von

Robert Holtzmann.

In der viel erörterten Frage nach der Gründung des Bistums Prag spielt eine hervorragende Rolle die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. für den Bischof Gebhard von Prag vom 29. April 1086 aus Regensburg, Stumpf Reg. 2882, jetzt am besten gedruckt im *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, hersgeg. von Gustav Friedrich, Bd. 1 (1904—07), S. 92—95, Nr. 86. Die Urkunde ist erhalten bei Cosmas von Prag, der sie in seiner Chronik II, 37 mitteilt,[1] sowie unabhängig davon in einer Abschrift des 12. Jahrhunderts im Münchener Reichsarchiv. Sie gedenkt in der Narratio eines Reichstags von Mainz, und es ist sicher, daß damit der auch sonst bekannte Mainzer Reichstag von Ostern 1085 gemeint ist, wo Heinrich IV. einige Bischöfe der Gregorianischen Partei abgesetzt und dem Herzog Wratislaw II. von Böhmen die Königskrone verliehen hat.[2] Auf diesem Reichstag, so erzählt uns die Urkunde, klagte Bischof Gebhard, daß das Bistum Prag, welches ursprünglich sich über ganz Böhmen und Mähren erstreckt habe und so von Papst Benedikt und Kaiser Otto I. bestätigt worden sei, nachher ohne bischöfliche Zustimmung durch bloßen Machtspruch der Herrschenden geteilt und geschmälert worden sei, indem innerhalb

---

[1] Cosmas von Prag, herausgegeben von R. Köpke, Mon. Germ. SS. 9 (1851), 91—93; herausgegeben von J. Emler und W. W. Tomek, Fontes rerum Bohemicarum 2 (1874), 115—117.

[2] Gerold Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4 (1903), 21ff., 547ff. Die Zugehörigkeit unserer Angelegenheit zu diesem Reichstag von 1085 wurde nachgewiesen von H. Spangenberg, Die Königskrönung Wratislavs von Böhmen und die angebliche Mainzer Synode des Jahres 1086, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 20 (1899).

seiner Grenzen ein neuer Bischof Platz erhielt.[1] Dieses neue, von der Prager Diözese abgetrennte Bistum war das Bistum Mähren, und Gebhard bat daher um die Wiedervereinigung Mährens mit seiner Diözese. Und er überzeugte die Versammlung wirklich von der Rechtmäßigkeit seiner Klage; sie sprach ihm das ganze Bistum Prag innerhalb seines alten Umfangs wieder zu. Es dauerte dann freilich noch ungefähr ein Jahr, bis Gebhard am 29. April 1086 die feierliche Urkunde des Kaisers darüber erhielt. Man darf vermuten, daß dieser Verzug durch die Verhandlungen mit Papst Clemens III. hervorgerufen wurde. Wir hören nämlich (Cosmas II, 38), daß Heinrich IV., der Erzbischof von Mainz (zu dessen Kirchenprovinz Böhmen und Mähren gehörten) sowie Bischof Gebhard sich in dieser Angelegenheit auch an den Papst wandten, und daß Clemens 1086 ebenfalls das Bistum Prag innerhalb seiner alten Grenzen bestätigt habe. Diese päpstliche Urkunde ist uns nicht erhalten. Aber die kaiserliche enthält in der Tat eine genaue Grenzbeschreibung, durch die Mähren ausdrücklich in die Diözese Prag mit eingerechnet wird.[2]

Zu dem, was die Urkunde selbst über ihre Entstehungsgeschichte erzählt, fügt Cosmas, der bei ihrer Ausfertigung in Regensburg am 29. April 1086 im Gefolge Gebhards zugegen gewesen ist[3], noch einiges aus eigener Kenntnis hinzu. Wir erfahren zunächst, daß die Gelegenheit für die Forderung Gebhards 1085 besonders günstig war, sofern der von ihm gehaßte und schon seit langem verfolgte Bischof Johannes von Mähren kurz vorher gestorben[4], die Diözese Mähren mithin verwaist war. Johannes hatte im Jahre 1063 das Bistum Mähren erhalten,

---

[1] „Bragensis episcopus Gebehardus . . . conquestus est, quod Bragensis episcopatus, qui ab inicio per totum Boemiae ac Marauiae ducatum unus et integer constitutus et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est, postea sine antecessorum suorum suoque consensu, sola dominantium potestate, subinthronizato intra terminos eius novo episcopo, divisus esset et imminutus."

[2] Vgl. unten S. 181.

[3] Cosmas II, 37, am Schluß: „Signum domini Heinrici . . ., quod ego vidi ipsum caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis episcopatus." Vgl. Meyer von Knonau 4, 116 Anm. 18.

[4] Johannes ist also am 25. Nov. 1084 gestorben. Vgl. Bertold Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1912), 160 Anm. 2. — A. Bachmann, Studien zu Cosmas (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 21, 1900) 216, Meyer von Knonau 4, 550 Anm. 1, Anton Breitenbach, Die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung des ausschließlichen Wahlrechtes der beiden Domkapitel (Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens 8, 1904) 28f., Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 3, 3. u. 4. Aufl. (1906), 987 und Arnold Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. (1912) 209 Anm. 1 übersahen die Folgerung, die der oben S. 177 Anm. 2 zitierte Aufsatz Spangenbergs für das Todesjahr des Bischofs Johannes hat.

während Mähren vorher wenigstens eine Zeitlang sicher zum Bistum Prag gehört hatte.[1] Und außerdem weiß Cosmas, daß Gebhard zur Unterstützung seiner Klage 1085 eine ältere Urkunde („*privilegium*") vorgelegt hat, und daß dieses ältere Privileg ziemlich wörtlich in den Text der Urkunde von 1086 übernommen wurde.[2] Was das für ein älteres Privileg war, ist freilich eine sehr strittige Frage. Und das kommt daher, daß der Text des Cosmas hier mißverständlich und unklar ist. Bischof Gebhard von Prag, so heißt es in seinem Bericht, entfaltete vor der Versammlung ein „*privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore*". Wer hat danach das Privileg bestätigt, der heilige Adalbert oder Papst Benedikt und Kaiser Otto I.? Für den anderen Teil scheint ein zweites, dem „*confirmatum*" entsprechendes Participium (etwa „*datum*") vermißt zu werden. Spricht Cosmas von einem Privileg Adalberts von Prag, das Benedikt und Otto I. bestätigt haben? Oder spricht er von einem Privileg Benedikts und Ottos I., das Adalbert erneuert hat? Da Otto I. 973 gestorben ist und der heilige Adalbert erst 982 zum Bischof von Prag gewählt, 983 investiert und geweiht worden ist[3], liegt es gewiß näher, das letztere anzunehmen und den Bericht des Cosmas also so zu verstehen, daß Gebhard 1085 ein von seinem Vorgänger, dem heiligen Adalbert, wiederholtes Privileg Kaiser Ottos I. und Papst Benedikts VI. (972—974) vorgelegt habe. Und wir dürfen dann wohl annehmen, daß die im Jahre 1085 vorgelegte Urkunde die Urkunde Adalberts gewesen ist, und daß in ihr eine Urkunde (oder auch je eine Urkunde) Ottos I. und Benedikts VI. bestätigt war, daß sie sich also auf die Urkunde (oder die Urkunden) Ottos und Benedikts berief. So erklärt es sich auch am einfachsten, daß jenes zweite Participium (das zu Benedikt und Otto gehört) vermißt wird. Cosmas hat sich etwas unlogisch ausgedrückt. Er erzählt, wenn wir ihn philologisch genau nehmen, daß eine von Adalbert bestätigte Urkunde Benedikts und Ottos vorgelegt wurde, er meint aber, daß eine Urkunde Adalberts vorgelegt wurde, durch die eine Urkunde (oder Urkunden) Benedikts und Ottos erneuert worden ist. Infolge seiner

---

[1] Cosmas II, 21. Vgl. Johannes Kröger, Gesch. Böhmens vom Friedensschluß Bretislavs mit Heinrich III. bis Wratislavs Königskrönung (Diss. Leipzig 1880) 30f.; Bertold Bretholz, Geschichte Mährens I 2 (1895), 198f.; Adolf Bachmann, Gesch. Böhmens 1 (1899), 249; Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens 150. Dazu unten S. 189, 192.

[2] Cosmas II, 37: [Gebhard] „replicat coram omnibus privilegium olim a sancto Adalberto episcopo, suo antecessore, confirmatum tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore. Ad cuius iustam querimoniam imperator [Heinrich IV.] . . . novum antiquo fere eiusdem tenoris addit privilegium et signo imperiali confirmat".

[3] H. G. Voigt, Adalbert von Prag (1898) 34. Adalbert wurde am 19. Febr. 982 gewählt, am 3. Juni 983 investiert, am 29. Juni 983 geweiht.

nicht scharfen Ausdrucksweise ist es zum Ausfall des einen Participiums gekommen.[1] Die Richtigkeit dieser Interpretation ergibt sich auch auf anderem Wege. Cosmas versichert, daß das vorgelegte Privileg ziemlich wörtlich in den Text der Urkunde von 1086 übergegangen ist. War es ein Privileg Adalberts, das sich auf die Urkunden Benedikts und Ottos berief, so ist zu erwarten, daß diese Berufung in der Urkunde von 1086 wiederkehrt. Und so verhält es sich ja in der Tat.[2] Aus der Urkunde Adalberts stammt also in der Urkunde von 1086 jene Berufung auf Papst Benedikt und Kaiser Otto I., ja vermutlich die ganze Erzählung von dem „*Bragensis episcopatus, qui ab inicio per totum Boemiae ac Marauiae ducatum unus et integer constitutus et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est*".[3]

[1] Vielleicht auch infolge einer Annäherung der Ausdrucksweise des Cosmas an die entsprechende Stelle der Urkunde von 1086. Voigt 262 fühlt richtig den Ausfall eines Participiums bei Cosmas, glaubt aber zu Unrecht, der Urkunde wegen das „confirmatum" zu Benedikt und Otto ziehen und deshalb zu Adalbert ein Wort wie „beglaubigt" ergänzen zu sollen. Auch in der Urkunde gehen vielmehr die Konfirmierenden dem Verbum (confirmatus) voran; und eine spätere Beglaubigung ihrer Handlung durch Adalbert wäre ganz unzeitgemäß (wie sollte das ausgefallene Partizipium wohl auch heißen?). Weit wahrscheinlicher ist es, an eine ungenaue, sich rein äußerlich an die Wortfolge der Urkunde anschließende Ausdrucksweise des Cosmas zu denken.

[2] Oben S. 178 mit Anm. 1.

[3] B. Bretholz, Mähren und das Reich Herzog Boleslavs II. von Böhmen (Archiv f. österr. Gesch. 82, 1895) 158f. irrt also, wenn er glaubt, daß in der Urkunde von 1086 nur die Grenzbeschreibung aus der Vorlage stamme. Ihm folgen zu Unrecht H. Spangenberg, Die Gründung des Bistums Prag (Hist. Jahrbuch 21, 1900) 767; Hauck 3, 198 Anm.; August Naegle, Die Gründung des Bistums Prag (Deutsche Arbeit 9, 1909/10 [Heft 7 vom April 1910]) 405. Auch der Ausdruck „ab inicio" in der Urkunde von 1086 hat nichts Auffallendes, wenn er nicht aus der Gründungsurkunde stammt, sondern aus einer späteren, sie benutzenden Urkunde Adalberts. Über diese selbst vgl. unten S. 190. Die falsche, zu einem Verdikt führende Interpretation, wonach sie von Otto I. und Benedikt VI. bestätigt worden sei, brachte zuerst Ernst Ludwig Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch (1854) 174, dem J. Loserth, Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II. (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 2, 1881) 23—26 u. a. sich anschlossen. Ebenso unmöglich ist eine, zuerst von Wenzel Wladiwoj Tomek, Apologie der ältesten Gesch. Böhmens (1863, in den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellsch. d. W., 5. Folge, 13, 1865) 22 Anm. ausgesprochene Ansicht, wonach es sich um ein sog. Vidimus des Bischofs Adalbert gehandelt habe, in dem sowohl die Stiftungsurkunde Ottos I. als auch eine Bestätigung derselben durch Benedikt VI. oder VII. enthalten gewesen sei. Auch Voigt (41 und 263 Anm. 203) neigt dieser Ansicht zu. Aber ein Vidimus im 10. Jahrhundert ist ein arger Anachronismus! Vgl. Bretholz, Mähren und das Reich Boleslavs 156f.; Wilhelm Schulte, Die Gründung des Bistums Prag (Hist. Jahrbuch 22, 1901) 293f. Daß Schulte, der in der Frage der Urkunde Adalberts das Richtige gesehen hat, dann doch (S. 296) zwei Vorlagen für die Urkunde von 1086 annehmen möchte, ist überflüssig und widerspricht aufs bestimmteste der Angabe des Cosmas, der nur von Einem Privilegium weiß (oben S. 179 Anm. 2). Zu der Arbeit von Tomek vgl. August Naegle, Kirchengesch. Böhmens I 1 (1915), 161f.

Noch ein anderes Stück des Adalbert-Privilegs ist in die Urkunde von 1086 übergegangen: die wichtige Grenzbeschreibung des Bistums Prag, durch die Gebhard den Nachweis lieferte, daß auch Mähren ursprünglich zu seiner Diözese gehört hat. Sie trägt die Spuren des Alters deutlich an der Stirn und lautet folgendermaßen:

„*Termini autem eius* [des Bistums Prag] *occidentem versus hii sunt: Tugust, quae tendit ad medium fluminis Chub, Zedlza et Lusanae et Dazana, Liutomerici, Lemuzi usque ad mediam silvam, qua Boemia limitatur. Deinde ad aquilonem hi sunt termini: Pssouane, Chrouati et altera Chrowati, Zlasane, Trebouane, Pobarane, Dedosize usque ad mediam silvam, qua Milcianorum occurrunt termini. Inde ad orientem hos fluvios habet terminos: Bug scilicet et Ztir cum Gracouua civitate provintiaque, cui Uuag nomen est, cum omnibus regionibus ad predictam urbem pertinentibus, quae Gracouua est. Inde Ungrorum limitibus additis usque ad montes, quibus nomen est Triti, dilatata procedit. Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Morowia usque ad flumen, cui nomen est Wag, et ad mediam silvam, cui nomen est Môre, et eiusdem montis eadem parrochia tendit, qua Bauuaria limitatur.*"

Diese Grenzbeschreibung ist schon deshalb alt, weil sie nicht nur im Süden Mähren umfaßt, sondern auch im Norden Schlesien und im Osten Krakovien (das Land um Krakau, später Klein-Polen genannt) und weite Gebiete von Rotrußland, auch das Land an der Wag, alles Gegenden, die 1086 längst zu anderen Diözesen gehörten (Breslau, Krakau, Gran), und die Gebhard selbstverständlich niemals beansprucht hat. Es war daher ein sehr unglücklicher Gedanke verschiedener Forscher, die Urkunde von 1086 oder wenigstens ihre Vorlage, aus der die Grenzbeschreibung genommen wurde, für eine Fälschung Gebhards zu erklären.[1] Hätte Gebhard, um für die Zugehörigkeit Mährens

[1] Dümmler, Piligrim 174 war der erste, der die Vorlage der Urkunde Heinrichs IV. für eine Fälschung Gebhards hielt. Ihm folgen u. a. Wilh. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1 (1855), 789 = 5. Aufl. (1881) 847; Max Büdinger, Österreichische Geschichte 1 (1858), 314 Anm. 4; Heinrich Zeissberg, Miseco I. (Archiv f. österr. Gesch. 38, 1867) 79—81; Kröger 67; Loserth, Umfang 25f.; Alfons Huber, Beiträge zur älteren Gesch. Österreichs (Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 2, 1881) 385; Hauck 3, 1. Aufl. (1896), 199f. Anm. 4 (in der 3. u. 4. Aufl. 198 Anm. läßt Hauck es dahingestellt, ob die Urkunde von 1086 echt oder verfälscht sei, womit er auf die inzwischen erschienene, unten erwähnte Untersuchung von Bachmann anspielt, und meint mit Bretholz [vgl. oben S. 180 Anm. 3], die Nachrichten über die Gründung des Bistums seien jedenfalls nur durch die Autorität Gebhards von Prag gedeckt); Voigt 41 u. 263 Anm. 206. Dagegen beruht es auf einem Mißverständnis von Dümmler oder einem anderen der genannten Forscher, wenn gelegentlich behauptet wird, sie hätten die Urkunde von 1086 für gefälscht gehalten. So Wilh. Regel, Über die Chronik des Cosmas von Prag (Diss. Dorpat 1892) 64; Bachmann, Studien 213f. Eine wirkliche Verfälschung der Urkunde von 1086 durch Gebhard suchte erst 1900 Bachmann a. a. O. 215—217 wahrscheinlich zu machen, ohne aber den Nachweis dafür führen zu können.

zur Diözese Prag einen Nachweis zu schaffen, eine Fälschung verfertigt, so hätte er sie gewiß nicht mit Ländern wie Schlesien und Krakovien beschwert.[1] Neuere reden daher höchstens noch von einer Verfälschung: Gebhard habe in die Grenzbeschreibung der Urkunde von 1086 oder ihrer Vorlage Mähren eingeschwärzt.[2] Dann wäre also gerade das Land, das im 11. Jahrhundert vom Bistum Prag in der Tat noch beansprucht wurde, zu Unrecht genannt, während die anderen, längst aufgegebenen Teile nicht angefochten werden können. Man spürt sofort das Willkürliche einer solchen Trennung. Und in der Tat zeigt eine genaue Betrachtung der Grenzbeschreibung ihren völlig einheitlichen, mit Bestimmtheit auf das 10. Jahrhundert (zwischen 968 und 1000) weisenden Charakter. Die Orts-, Fluß- und Bergnamen sind durch die intensive böhmische Lokalforschung heute alle sicher gedeutet[3], und wir können das Wesen dieser Grenzbeschreibung gut erkennen. Sie nennt im Westen und Norden, d. h. da, wo das neue Bistum Prag an altchristliche Länder, an die schon bestehenden Diözesen Regensburg, Zeitz, Meißen und Posen grenzt, die alten böhmischen Grenz-Zupen (župa = Gau), die mithin noch mit zum Bistum Prag gehören sollten, es nach diesen Seiten hin klar und scharf abgrenzten. Im Westen reicht das Bistum danach bis zu den Zupen Taus, die sich bis zum mittleren Chambflusse erstreckt, Sedlitz (bei Elbogen), Saatz, Tetschen, Leitmeritz und Bilin, bis zur Mitte des Waldes, wo Böhmens Grenze ist. Im Norden werden ebenso als Grenzzupen genannt: Melnik, die beiden Chrowatenzupen (an der Iser bei Münchengrätz und Turnau) sowie die vier schlesischen Gaue links der Oder, das Schlesierland (am Zobten), Trebovane (wahrscheinlich an der Katzbach), der Bobergau und Dedosize, bis zur Mitte des Waldes, wo die Grenzen der Milzener (in der Ober-Lausitz) laufen. Ein Blick auf die Karte lehrt, wie hier überall feste Grenzen gezogen waren. Die Milzener gehörten zur Diözese Meißen, während die Oder das Bistum Prag von dem Bistum Posen

---

[1] Vgl. Richard Roepell, Gesch. Polens 1 (1840), 641; J. Kalousek, Über den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslav II., in Sitzungsberichte der königl. Böhm. Gesellsch. d. W. in Prag, Jahrg. 1883 (Prag 1884), Vorträge der Classe f. Philos., Gesch. u. Philol., S. 37. Ebenso töricht ist es, wenn man die Urkunde wegen der Nennung Ottos I. als Gründers des Bistums Prag angefochten hat. Denn wenn wirklich Otto II. der Gründer wäre, wie im 11. Jahrhundert behauptet worden ist (vgl. unten S. 186), so hätte Gebhard sich gewiß nicht eine Blöße durch Nennung Ottos I. gegeben.

[2] Namentlich Bachmann (oben S. 181 Anm. 1) und Schulte 290—293. Ersterer redet von einer Verfälschung der Urkunde, letzterer von einer Verfälschung ihrer Vorlage.

[3] Vgl. namentlich Tomek, Apologie 16f., 20f.; Kalousek, Umfang 32f.; Julius Lippert, Sozial-Gesch. Böhmens 1 (1896), 31—39; Voigt 40 u. 263 Anm. 205; Bachmann, Studien 219f. Dazu die bei Kalousek 27 Anm. und in dem Druck der Urkunde bei Friedrich genannte Literatur.

schied.[1] Die Bistümer Meißen und Posen sind 968 gegründet, einige Jahre vor Prag. Einen anderen Charakter hat die Grenzbeschreibung für den Osten und den Süden. Hier werden uns keine Zupen genannt, sondern hier, wo man an die im 10. Jahrhundert noch heidnischen Länder der Russen und Ungarn stieß, sind die Grenzen überhaupt nicht so genau umschrieben. Im Osten reicht die Diözese bis zu den Flüssen Bug und Styr[2], mit der Stadt Krakau und der Provinz namens Wag und mit dem ganzen zu Krakau gehörigen Gebiet; dann folgt sie den Grenzen der Ungarn bis zu den Tatra genannten Bergen. Es kann sein, daß die Beschreibung hier etwas in Unordnung geraten ist; denn die Provinz Wag erinnert an den Fluß Wag, und der kommt gleich darauf bei der Südgrenze noch einmal und an besser passendem Orte vor. Aber gerade auch eine solche Inkongruenz spricht nicht für, sondern gegen eine überlegte Fälschung. Wie wenig hier im übrigen von einer geschlossenen Grenze die Rede ist, zeigt insbesondere die Nennung der Flüsse Bug und Styr, von denen jener zur Weichsel, dieser zum Pripet fließt. Schließlich die Südgrenze umfaßte Mähren bis zu dem Flusse namens Wag und bis zur Mitte des Waldes namens Mailberg[3] und zog dann nach dem Gebirge, das die Grenze gegen Bayern bildet. Es ist klar, daß diese Grenzbeschreibung älter ist als die Zeit ums Jahr 1000, wo die Bistümer Breslau, Krakau und Gran errichtet wurden und die Diözese Prag Schlesien, Krakovien und das Flußgebiet der Wag aufgeben mußte. Die Grenze der Diözese Prag gegen die Diözesen Regensburg, Zeitz, Meißen und Posen fiel offenbar mit der politischen Grenze Böhmens zusammen. Auch Schlesien links der Oder gehörte um die Mitte des 10. Jahrhunderts zu Böhmen, worauf ich in anderem Zusammenhang noch zurückzukommen hoffe. Dagegen hat man zu Unrecht die Frage nach dem Umfang des böhmischen Reichs mit der weiten Missionsgrenze der alten Diözese Prag im Osten und Süden in Zusammenhang gebracht.[4] Krakovien gehörte allerdings

---

[1] Auch das Bistum Meißen hat in den ersten Jahren des Bistums Prag keine Ansprüche auf die schlesischen Gaue links der Oder erhoben. Das beginnt erst 990, infolge politischer Änderungen, worauf ich an anderem Ort (Zeitschrift des Vereins f. Gesch. Schlesiens 52) zurückkommen werde; frühere urkundliche Belege sind interpoliert. Vgl. auch Bretholz, Mähren und das Reich Boleslavs 152 bis 154; Schulte 287f. Über die Gründung des Bistums Posen handelte zuletzt Karl Graf v. Zmigród Stadnicki, Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. (1911) 9—12. Mir scheint das wahrscheinlichste Jahr doch 968.

[2] Zweifel an der Identität dieses Flusses mit dem Ztir der Urkunde (vgl. Zeissberg 80) sind völlig ungerechtfertigt.

[3] An der österreichisch-böhmischen Grenze, beim gleichnamigen Ort; vgl. Meyer von Knonau 3 (1900), 465f. mit Anm. 42.

[4] Loserth, Umfang, und Kalousek, Umfang, sind hier gleicherweise gestrauchelt, und auch bei Bretholz, Mähren und das Reich Boleslavs, macht sich die falsche Fragestellung noch geltend.

nachweisbar schon 965 zu Böhmen.[1] Aber die Gegenden am Bug und Styr so wenig wie das Flußgebiet der Wag. Und bei der Frage, ob Mähren ursprünglich zum Bistum Prag gehört habe, hat die Frage, ob es im 10. Jahrhundert schon von Böhmen abhängig war oder nicht, ganz auszuscheiden.[2]

Aber es sind ja auch in der Tat andere Erwägungen, die der Meinung, daß das Bistum Prag in den ersten Jahren nach seiner Gründung auch Mähren umfaßt habe, bisher entgegenstanden, und die den Anlaß gaben, in der Grenzbeschreibung der Urkunde von 1086 willkürliche Scheidungen vorzunehmen und von Verfälschung zu sprechen. Die Angabe der Urkunde, daß das Bistum Prag sich ursprünglich auch über Mähren erstreckt habe, soll nämlich, so hören wir[3], ganz bestimmt unrichtig, mit den Nachrichten über mährische Bischöfe dieser Zeit unvereinbar sein. Wir müssen also über die ältesten Beziehungen der Bistümer Prag und Mähren Klarheit gewinnen und im Zusammenhang damit auch über die vielbehandelte Frage nach der Gründung des Bistums Prag zu einem Urteil gelangen.

Das mährische Bistum ist ein Jahrhundert älter als das böhmische. Es geht auf den Erzbischof Methodius zurück, erlebte aber nach dessen Tod (885) eine Zeit schwerster Zerrüttung. Hören wir auch von einigen Bischöfen, die in der Folge in Mähren gewirkt oder zu wirken versucht haben, so war doch von einer geregelten Sukzession keine Rede.[4] Die kirchlichen Verhältnisse waren vielmehr aufs stärkste gestört, in der Auflösung begriffen. Die dringend nötige Neuordnung erfolgte im Anschluß an die Gründung des Bistums Prag.

Das Jahr der Gründung des Bistums Prag ist umstritten. Die Urkunde von 1086 und Cosmas, der die ersten Teile seiner Chronik um 1110 geschrieben haben mag, nennen Otto I. als Gründer. Cosmas I, 22 bringt ein Schreiben des Papstes Johannes XIII. (965—72) an Herzog Boleslaw I. von Böhmen, in dem der Papst seine Zustimmung

---

[1] Reisebericht des Ibrahim-ibn-Jakub, zuletzt besprochen von Friedrich Westberg, 1898 (Mémoires de l'académie impériale des sciences de St.-Pétersbourg, VIII. série, Classe historico-philologique, Bd. 3 [1899], Nr. 4).

[2] Nach Bretholz, Gesch. Mährens I 2, 149ff., Mähren und das Reich Boleslavs 140ff., Gesch. Böhmens und Mährens 120 gehörte Mähren damals noch nicht zu Böhmen, sondern stand während des ganzen 10. Jahrhunderts in einer losen Abhängigkeit von Ungarn.

[3] Schon Giesebrecht a. a. O. gründete hierauf sein Verdikt, und daß Mähren neben Prag im 10. Jahrhundert seinen eigenen Bischof gehabt habe, ist seitdem ziemlich allgemeine Überzeugung. Vgl. u. a. Loserth, Umfang 26; Bretholz, Mähren und das Reich Boleslavs 154f.; Schulte 288, 292; Hauck 3 (3. u. 4. Aufl.), 198 Anm.; Naegle, Gründung 414f.

[4] Vgl. Bretholz, Gesch. Mährens I 2, 158; ders., Gesch. Böhmens und Mährens 65f., 150.

zur Errichtung des von Boleslaw gewünschten Bistums gibt.[1] Wahl und Weihe des ersten Bischofs von Prag, des Sachsen Thietmar (Deothmar), stellt er I, 23 zu 967. Die Urkunde von 1086 nennt als Gründer neben Otto I. den Papst Benedikt, d. h. Benedikt VI. (972—74), so daß wir danach auf die Jahre 972 oder 973 kämen; denn am 7. Mai 973 ist Kaiser Otto I. gestorben. Die Angaben der Urkunde, die auf das Privilegium Adalberts zurückgehen, verdienen unbedingten Glauben; selbst wenn das Privileg verfälscht wäre, würde man geneigt sein, an ihnen festzuhalten, da der Fälscher sich schwerlich gegen die Tradition auf Otto I. und Benedikt festgelegt hätte. Weniger zuverlässig sind die Angaben des Cosmas. Das Datum für Wahl und Weihe Thietmars ist falsch[2], wie ja überhaupt seine älteren Jahreszahlen alle oder fast alle unrichtig sind. Und auch der Brief Johanns XIII. ist verdächtig, wenn auch die Ansicht, daß Cosmas selbst ihn verfertigt habe, zurückgewiesen werden muß.[3] Der Brief dürfte eine Fälschung (oder Ver-

---

[1] Mon. Germ. SS. 9, 49; Font. rer. Boh., 2, 36. Cosmas glaubt, das Schreiben sei an Boleslaw II. gerichtet. Da der Papst dessen Schwester Mlada aber als „filia nostra, tua relativa" bezeichnet, muß Boleslaw I. als Adressat gemeint sein. Es ergibt sich daraus, daß Cosmas dieses Schreiben unmöglich verfertigt haben kann. Das Todesjahr Boleslaws I. ist strittig. An der seit Cosmas üblichen Ansetzung zu 967 zweifelte bereits Alfons Huber, Gesch. Österreichs 1 (1885), 161 Anm. 3. Regel 67 und Spangenberg, Gründung 770 treten für 972 ein. Vgl. Naegle, Gründung 398 mit Anm. 1.

[2] Vgl. unten S. 187. Auch das Auctarium Ekkehardi Altahense (Mon. Germ. SS. 17, 362) hat seine entsprechende Nachricht natürlich aus Cosmas. Über dessen ältere Jahreszahlen vgl. Franz Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber (1830, n. A. 1869) 25ff.; W. Wattenbach, Die slawische Liturgie in Böhmen und die altrussische Legende vom heiligen Wenzel (Abhandlungen der Hist.-philos. Gesellsch. in Breslau 1, 1858) 223 mit Anm. 2; Regel 55ff.; Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 164 Anm. 2; Naegle, Kirchengesch. Böhmens I 1, 120. In einzelnen Fällen suchte ihn Bretholz, Studien zu Cosmas von Prag (Neues Archiv 34 u. 35, 1909 u. 1910), zu retten.

[3] Vgl. darüber oben Anm. 1; hätte Cosmas einen Papstbrief gefälscht, so hätte er das gewiß auf den Namen Benedikts VI. getan, den er ja später auf Grund der Urkunde von 1086 unter den Gründern des Bistums Prag nennt. Sehr zu Unrecht hat also, nachdem J. Loserth, Studien zu Cosmas von Prag (Archiv f. österr. Gesch. 61, 1880) 20—22 und Hauck 3, 197 Anm. die Verfasserschaft des Cosmas für wahrscheinlich gehalten haben, Karl Uhlirz, Die Errichtung des Prager Bistums (Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen 39, 1901 [1. Heft, erschienen 1900]) 4f. mit Anm. 2 sie für sicher erklärt. Auch die Ansicht von Regel 77f., daß der Brief nur eine Form der Darstellung sei, ist unmöglich. Viele Forscher halten den Brief für echt. So Franz Palacky, Gesch. von Böhmen 1 (1836), 228; Tomek, Apologie 35f.; B. Dudík, Mährens allgem. Gesch. 2 (1863), 27—33; Hippolyte Delehaye in den Acta sanctorum Nov. II 1 (1894), 542; Josef Schindler, Gesch. der Begründung des Prager Bistums (Die feierliche Installation des Rektors der Deutschen Universität in Prag, 1894) 23, 28f.; ders., Verhältnis des hl. Wolfgang zu Böhmen (Der Heilige Wolfgang Bischof von Regensburg, Histor. Festschrift, herausgegeben von J. B. Mehler, 1894) 73. Schon Wattenbach 226 brachte viel zur Recht-

fälschung) aus den Jahren 1032—1080 sein, beweist aber wenigstens so viel, daß eine Tradition damals die Gründung des Bistums Prag in die Zeit Ottos I. verlegte und auch den Papst Johannes XIII. damit in Verbindung brachte — eine Tradition also, die nicht aus der Urkunde Adalberts schöpfen konnte und selbständigen Wert hat. Daß bereits unter Johannes XIII. die Gründung des Bistums Prag in Aussicht genommen wurde, ist schon an sich durchaus wahrscheinlich angesichts der Tatsache, daß während seines Pontifikats (968) die Gründung des Erzbistums Magdeburg und der Bistümer Merseburg, Zeitz, Meißen und Posen vollzogen worden ist. Viele Forscher nehmen daher an, daß die Verhandlungen unter Johann XIII. begonnen haben und unter Benedikt VI., noch bei Lebzeiten Ottos I. und unter dessen bestimmender Mitwirkung, zu Ende gebracht wurden, wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Quedlinburg an Ostern (23. März) 973, wo Herzog Boleslaw II. von Böhmen anwesend war.[1] Diese Ansicht ist auch nach meinem Dafürhalten durchaus richtig.

Aber eine andere Quelle scheint vielen zu anderen Schlüssen führen zu müssen. Das ist die Lebensbeschreibung des Bischofs Wolfgang von Regensburg, die der Mönch Otloh von St. Emmeram um die Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben hat. Nach Otloh[2] war nicht Otto I., sondern Otto II. („*medius Otto caesar*") der Gründer des Bistums Prag. Otto II. sei von Herzog Heinrich II. von Bayern aufgefordert worden,

---

fertigung des Briefes bei, wenn er die Frage der Echtheit auch nicht entscheiden will. Ähnlich Ernst Dümmler, Kaiser Otto der Große (1876) 502f. und Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 84 Anm. 1, die an Einschübe denken. Richtige Beurteilung bei Spangenberg, Gründung 763—766, und bei Naegle, Gründung 401—404, Kirchengesch. Böhmens I 1, 189f. Im Codex dipl. et epist. regni Bohemiae von G. Friedrich 1, 342f., Nr. 371 wird der Brief unter den Acta spuria als Fälschung des 11. Jahrhunderts gedruckt. Er ist nicht kanzleigemäß und erregt auch wegen der Nichterwähnung des Kaisers Argwohn. Ist er aber falsch, so gehört er offenbar in die von Wattenbach 227—230 geschilderten Streitigkeiten hinein.

[1] Dies ist namentlich die Ansicht von Gelasius Dobner in Wenceslai Hagek Annales Bohemorum 4 (1772), 213f.; Palacky 1, 228f.; Wilh. Giesebrecht, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter der Herrschaft Kaiser Ottos II. (1840) 123—125 (Verf. hat später seine Ansicht geändert, vgl. unten S. 187 Anm. 3); Kalousek 35f.; Schindler a. a. O. (in den Einzelheiten unzuverlässig); Bretholz, Gesch. Mährens I 2, 141 (vgl. Mähren u. d. Reich Boleslavs 164 und unten S. 187 Anm. 3, woraus zu ersehen ist, daß der Verf. später seine Ansicht geändert hat); Bachmann, Gesch. Böhmens 1, 164 (unbestimmt); Spangenberg, Gründung 769—773; Schulte 286f.; Naegle, Gründung 403—410. Otto weilte vom 19. März bis 4. April 973 in Quedlinburg; Böhmer-Ottenthal Reg. Nr. 562c bis 563a.

[2] Kap. 29. Othloni Vita s. Wolfkangi episcopi, herausgegeben v. G. Waitz, Mon. Germ. SS. 4 (1841), 538; herausgegeben von H. Delehaye, Acta sanctorum Nov. II 1 (1894), 578f. Otloh schrieb die Vita nach 1037, ob aber vor 1052, ist sehr zweifelhaft, wahrscheinlicher wohl erst 1060—62; vgl. Delehaye ebda. 528

die Herrschaft des Christentums in Böhmen zu vollenden[1], und habe dieser Aufforderung mit Hilfe des Bischofs Wolfgang von Regensburg, zu dessen Diözese Böhmen bisher gehörte, der aber aus kirchlichem Eifer gegen eine Entschädigung gern seine Unterstützung lieh, durch Errichtung des Bistums Prag entsprochen. Da Wolfgang an Weihnachten 972 Bischof von Regensburg geworden ist, würde auch diese Darstellung gut zu der Gründung des Bistums Prag zu Ostern 973 passen, wenn nicht die Nennung Ottos II. Schwierigkeiten bereiten würde. Ganz unpassend ist es natürlich, diese Schwierigkeiten dadurch heben zu wollen, daß man meint, Otto II., der ja schon zu Lebzeiten des Vaters König und Kaiser war, habe als Mitregent an der Gründung des Bistums teilgenommen.[2] Zahlreiche Forscher glauben dagegen wirklich, daß die Angaben des Cosmas und der Urkunde von 1086 auf Fälschung oder Verwechslung beruhen, und daß die Gründung des Bistums Prag erst unter Otto II. 973, 974 oder gar erst 975—76 zustande gekommen sei.[3] Es scheint dazu nämlich zu stimmen, daß Thietmar, der erste Bischof von Prag, nach einem Straßburger Bischofskatalog[4] durch den Erzbischof Willigis von Mainz in Brumath im Elsaß geweiht worden ist. Willigis ist im Januar 975 Erzbischof von Mainz geworden; und auf Grund der Itinerare nimmt man mit Recht an, daß die Weihe Thietmars erst im Januar 976 (wohl zwischen 3. und 18. Januar) von ihm vollzogen worden ist.[5] Diese späte Besetzung

---

[1] „ut, quod apud ipsam gentem incohatum esset, pro Dei amore regali potestate perageret". Dies Angefangene, das Otto vollenden soll, ist nach dem Vorhergehenden (vgl. den Satz „Haec namque gens — ignoravit") das Christentum und darf nicht mit Bretholz, Mähren u. d. Reich Boleslavs 151 und Spangenberg, Gründung 769, 773 aus Bedürfnissen der Harmonistik auf das Bistum Prag gedeutet werden. Vgl. Uhlirz, Errichtung 8.

[2] Palacký 1, 228 Anm. 40; Giesebrecht, Jahrbücher 124.

[3] Franciscus Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens 3 (1773), 18—21; Roman Zirngibl, Wann wurde Böhmen von dem Bistume Regensburg getrennt? (Histor. Abhandlungen der kgl. baierischen Akad. d. Wiss. 1807, S. 429—436); Dümmler, Piligrim 173f. Anm. 9 (f. 973/74); Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 5. Aufl., 847; Dudík 2, 37; Zeissberg 79f.; Dümmler, Otto 503 (f. 975/76); Loserth, Umfang 27 (ebs.); Regel 66 (f. 974); Delehaye 542 (f. 973/74); Wilh. Erben in Hist. Ztschr. 77 (1896), 143 Anm. 1 (ebs.); Voigt 27, 40f., 262 (nach Schwanken f. 975); Hauck 3, 196—199 mit Anm. 6 (f. 975); Uhlirz, Errichtung 6f.; ders., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902) 28, 70f., 226f. (ebs.); Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 85 mit Anm. 1; Köster 204 (unentschieden). Erben und Hauck führen gegen eine Gründung durch Otto I. die Kürze der Zeit zwischen der Einsetzung Wolfgangs und dem Tod Ottos an; aber die Verhandlungen hatten schon lange vor 972 begonnen.

[4] Wimpfeling, Catal. episc. Argent., angeführt von O. Holder-Egger, Mon. Germ. SS. 13 (1881), 323 Note.

[5] Vgl. Regel 66; Delehaye 541; Hauck 3, 198 Anm., 988; Uhlirz, Errichtung 6 Anm. 1; Naegle, Gründung 411.

des Bistums scheint dafür zu sprechen, daß die Gründung nicht schon 973 durch Otto I., sondern erst ein oder zwei Jahre später durch Otto II. erfolgt ist, und daß somit Otloh gegen die Urkunde von 1086 und gegen Cosmas im Recht ist. Den Papst Benedikt, den die Urkunde mit der Gründung des Bistums in Zusammenhang bringt, kann man in diesem Falle auf Benedikt VII. (974—83) deuten. Wie freilich der Name Ottos I. in die Urkunde hineingekommen ist, bleibt dabei schlechthin rätselhaft.[1] Dagegen wäre im anderen Falle, wenn Otto I. wirklich der Gründer wäre, die Nachricht Otlohs viel weniger auffallend. Nicht nur, daß man darauf hinweisen könnte, daß die Gründung von Ostern 973 ja doch erst einige Jahre später, unter Otto II., durch die Wahl und Weihe Thietmars wirklich zum Abschluß gekommen wäre, und daß auch die Frage der Entschädigung des Bistums Regensburg wohl erst unter Otto II. ihre endgültige Lösung gefunden hat.[2] Vor allem ist hervorzuheben, daß Otloh von der Dauer der Regierung Ottos I. keine richtige Vorstellung hat; denn er schreibt auch die Erhebung seines Helden Wolfgang zum Bischof von Regensburg (Weihnachten 972) der Regierung Kaiser Ottos II. zu[3], obgleich er damit sicher unrecht hat. Was er von Otto II. erzählt, kann also bereits in die Monate vom Dezember 972 ab gesetzt werden. So löst sich der Gegensatz, in dem Otloh zu unseren anderen Quellen zu stehen schien, auf sehr einfache Weise, und es bleibt nur noch übrig, die späte Besetzung des an Ostern 973 errichteten Bistums Prag zu erklären. Eben diese Erklärung aber ergibt sich einleuchtend und ungezwungen, wenn wir nun wieder einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse in Mähren werfen.

Nach der Urkunde von 1086 und nach ihrer Vorlage, der Urkunde Adalberts, war das Bistum Prag ursprünglich (*ab inicio*) auch für Mähren errichtet worden. Das müßte sich auf die Gründung im Jahre 973 beziehen. Als freilich 976 der erste Bischof von Prag, Thietmar, seine Weihe empfing, da umfaßte seine Diözese Mähren nicht mit. Denn

---

[1] Delehaye 543 bescheidet sich, an einen Irrtum des Verfassers der Urkunde von 1086 zu denken, und das gleiche dünne Rettungsseil ergreifen Hauck 3, 199 Anm., Uhlirz, Errichtung 9 und Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 85 Anm. 1.

[2] Über sie dürfte Otloh hauptsächlich unterrichtet gewesen sein; auch das Privilegium, das Wolfgang nach dem Zeugnis Otlohs selbst verfaßte, bezog sich auf das „concambium", d. h. auf die Entschädigung. Vgl. über diese Karl Beer, Zur Gründung des Prager Bistums (Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 49, 1911).

[3] Kap. 14 („imperator Otto secundus"). Vgl. Dümmler, Otto 496 Anm. 5. Daß Otloh diese Nachricht bei Arnold fand, mindert ihre Bedeutung für uns nicht; er glaubte eben nun Otto II. seit der Einsetzung Wolfgangs an der Regierung. Kalousek 36; Bretholz, Mähren u. d. Reich Boleslavs 151; Naegle, Gründung 409f.

neben ihm erscheint zur gleichen Zeit auch ein Bischof von Mähren: am 28. April 976 fällt zu Mainz der Erzbischof Willigis ein Urteil zusammen mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Speyer, Worms, Prag und Mähren.[1] Cosmas erwähnt ferner gelegentlich einen alten Bischof Wracen von Mähren, der schon vor der Zeit des Bischofs Severus von Prag (1030—67) gelebt habe[2], und der also entweder mit jenem Bischof von 976 identisch war oder sein Nachfolger gewesen sein muß. Im 11. Jahrhundert waren die Diözesen Prag und Mähren allerdings eine Zeitlang vereinigt, bevor sie 1063 aufs neue getrennt wurden (vgl. oben S. 178f.), und Bretholz[3] glaubt, daß diese Vereinigung bald nach der Wahl des Bischofs Severus (also bald nach 1030) erfolgt sei, da Severus nach Cosmas „fast" während seiner ganzen Amtsführung Böhmen und Mähren als ein zusammengehöriges Bistum verwaltet habe. Das ist aber ein offenbarer Fehlschluß. Denn das „fast" bezieht sich darauf, daß Severus gegen Ende seiner Regierung, im Jahre 1063, Mähren abgeben mußte, und in Wahrheit ist die Vereinigung Mährens mit Böhmen schon viel früher, lange vor dem Amtsantritt des Severus, erfolgt, nämlich im 3. Jahr der Regierung des heiligen Adalbert, d. h. also wohl im Jahre 985.[4] Das wissen wir aus einem Olmützer Bischofskatalog des 15. Jahrhunderts, dem *„Granum catalogi praesulum Moraviae"*, der die Notiz enthält, daß im dritten Jahr des Episkopates des heiligen Adalbert das Bistum Mähren mit dem Bistum Prag bis auf die Zeit des Bischofs Severus von Prag vereinigt worden ist.[5] Man hat geglaubt, diese Nachricht als belanglos behandeln zu

---

[1] Codex diplomaticus Mogunt., herausgeg. von Valent. Ferd. de Gudenus, 1 (1743), 352—357, Nr. 129; Codex dipl. et epistolaris Moraviae 1, herausgegeben von Antonius Boczek (1836), 96—99, Nr. 113; Regesta dipl. nec non epist. Bohemiae et Moraviae 1, herausgegeben von Carolus Jaromirus Erben (1855), 31, Nr. 72; andere Drucke bei J. Fr. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, herausgegeben von Cornelius Will, 1 (1877), 119f., Nr. 13. Das Urteil ergeht „astipulantibus assessoribus nostris venerabilibus episcopis Spirensi, Wormatiensi, Pragensi, Moraviensi". Sehr zu Unrecht meinte Dudík 2, 50, dieser Bischof von Mähren sei „so zu sagen Weihbischof, bloß zur Aushilfe dem Prager Bischofe beigeordnet" gewesen. Vgl. Loserth, Umfang 26; Voigt 264 Anm. 208; Bretholz, Mähren u. d. Reich Boleslavs 155.

[2] Cosmas II, 21.

[3] Gesch. Böhmens u. Mährens 150.

[4] Vgl. oben S. 179 mit Anm. 3.

[5] „971 tempore sancti Adalberti Pragensis episcopi secundi anno episcopatus sui tercio Moraviensis episcopatus Pragensis episcopio Benedicti pape septimi Othonisque imperatoris secundi confirmacione et pii Boleslai ducis Boemie consensu accedente usque ad tempora Severi episcopi Pragensis sexti et Vratislai ducis Boemie fuit unitus"; J. Loserth, Das Granum catalogi praesulum Moraviae (Archiv f. österr. Gesch. 78, 1892) 66 (ohne Jahr schon bei Dudík 2, 63 Anm. 1). Loserth will a. a. O. 55f. die Ansicht begründen, daß das Granum die ganze Nachricht aus dem Bericht des Cosmas über die Urkunde von 1086 genommen habe. Anders richtig Regel 85; Delehaye 543, Nr. 42; Schulte 295f. mit

können, da sie aus den Angaben des Cosmas über das Privileg des heiligen Adalbert und die ursprüngliche Vereinigung der Bistümer Prag und Mähren zusammengestellt sei (Loserth). Demgegenüber ist mit aller Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß die Zeitbestimmung auf das dritte Jahr von Adalberts Episkopat unmöglich auf irgendwelche Weise aus Cosmas herausinterpretiert werden konnte. Es ist in der Tat kein Zweifel, daß das Granum in dieser Hinsicht eine selbständige und alte Nachricht hat, die sich aufs glücklichste unserer sonstigen Kenntnis der mährischen Bistumsverhältnisse einfügt. Aber noch mehr. Nun wird mit einem Schlage auch klar, was das für ein Privilegium Adalberts war, das die Vorlage für die Urkunde von 1086 abgab. Es bezeugte, wie wir uns erinnern, daß Böhmen und Mähren ursprünglich kirchlich vereinigt waren, und berief sich dafür auf die Urkunde (oder die Urkunden) des Papstes Benedikt und Ottos I., also auf die Gründungsurkunde von 973. Da ist wohl der Schluß erlaubt, daß dieses Privilegium Adalberts nichts anderes war als die Urkunde, durch die Adalbert 985 die Wiedervereinigung Böhmens und Mährens zu Einer Diözese vollzog. Und daraus ergibt sich wiederum, daß die Diözese Prag, wie sie bei der Gründung an Ostern 973 gedacht war, in der Tat auch Mähren mit umfaßt hat. Die ganze Grenzbeschreibung der Urkunde von 1086, die aus der Urkunde Adalberts von 985 entnommen worden ist, war in diese wohl aus der Gründungsurkunde von 973 übergegangen.[1] Als Adalbert die beiden Diözesen vereinigte, berief er sich naturgemäß darauf, daß das dem ursprünglichen Umfang des Bistums Prag, wie es von Benedikt und Otto I. begründet worden war, entsprach.

Anm. 3. Zwar das falsche Jahr (971) hat das Granum durch Kombination der Angabe vom dritten Jahr des Episcopates Adalberts mit Cosmas I, 25 (wo die Wahl Adalberts irrig zu 969 gestellt wird) berechnet. Aber die Angabe vom dritten Jahr muß es anderswoher gehabt haben, zweifellos aus einer guten Olmützer Tradition. Was Uhlirz, Jahrbücher 227 gegen Schulte sagt, ist ganz unzutreffend. Auch die Nennung von Benedikt VII. und Otto II. beweist, daß der Verfasser des Granum ihren Regierungsantritt zwar um einige Jahre zu früh ansetzte, aber doch keineswegs sein Wissen nur aus Cosmas schöpfte. Voigt 42, 264 Anm. 209, glaubt gleichfalls, daß es unter Adalbert zu einer Vereinigung Mährens mit dem Bistum Prag gekommen ist, setzt sie aber ohne zureichenden Grund zu etwa 992.

[1] Regel 81 f. glaubt, daß die Grenzen des Bistums Prag, wie unsere Grenzbeschreibung sie gibt, dem Umfang des mährischen Erzbistums des heiligen Methodius entsprochen haben, und daß ein für Methodius gegebenes Privilegium ecclesiae Moraviensis die letzte Grundlage der Grenzbeschreibung und der Urkunde von 1086 bilde; er hat darüber in einer ebda. 57 Anm. 1 zitierten (mir nicht zugänglichen) Abhandlung von 1883 gehandelt. Delehaye 544 folgt ihm. Ich halte diese Hypothese aber für sehr unwahrscheinlich. In unserer Grenzbeschreibung steht Böhmen durchaus im Mittelpunkt, was bei dem Erzbistum des Methodius sicher nicht der Fall war. Böhmen stand nur in einer losen

Aber auch die lange Zeitdauer zwischen der Gründung des Bistums Prag (März 973) und der Weihe des ersten Bischofs (Januar 976) wird jetzt erklärlich. Zwar konnte man schon bisher auf allerhand Umstände hinweisen, die eine Verzögerung herbeiführten, so namentlich auf den Abfall Herzog Heinrichs II. (des Zänkers) von Bayern im Sommer 974; die Vermutung, daß das Bistum Prag ursprünglich der bayerischen Kirchenprovinz Salzburg unterstellt werden sollte und erst jetzt zur Kirchenprovinz Mainz geschlagen wurde, ist wenigstens durchaus möglich.[1] Aber offenbar hat sich auch noch eine andere Schwierigkeit erhoben, und die lag in der Zuweisung Mährens zur Kirchenprovinz Prag. Mähren stand während des ganzen 10. Jahrhunderts in einer losen Abhängigkeit von Ungarn.[2] Auf dem Reichstag zu Quedlinburg Ostern 973 fand sich auch eine ungarische Gesandtschaft beim Kaiser ein[3], und wir dürfen wohl sicher annehmen, daß ihre Anwesenheit mit der Gründung des Bistums Prag, dem auch Mähren und das Land an der Wag zugewiesen wurden, in Zusammenhang stand. Ob der ungarische Grenzfürst Geisa damals seine förmliche Einwilligung zu der neuen Schöpfung gab, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber erwies sich nun die Ausführung der kirchlichen Verbindung Mährens mit Böhmen als untunlich. Das höhere Alter des Christentums in Mähren, die Tatsache, daß Mähren schon vordem ein Bistum gewesen ist, die Tradition des heiligen Methodius, vielleicht auch die eben damals zielbewußt und erfolgreich einsetzende Mission bei den Ungarn ließen es wünschenswert erscheinen, daß Mähren seinen eigenen Bischof behielt. So verzögerte sich die Besetzung des Prager Bistums bis nach dem Tod Ottos I., Otto II. entschloß sich zur Trennung der beiden Diözesen, dann brachte der Aufstand Heinrichs von Bayern[4] weiteren Verzug, und so kommt es, daß

Abhängigkeit von dem großmährischen Reich des Swatopluk (870—94); und wenn damals auch slawische Priester aus Mähren in Böhmen erschienen sind, so ist doch Methodius selbst in Böhmen überhaupt nicht gewesen. Vgl. Naegle, Kirchengesch. Böhmens I 1, 61—226. Hervorzuheben ist dagegen die richtige Ahnung von Regel 84f., daß die unmittelbare Vorlage der Urkunde von 1086 ein Adalbertprivileg war, obgleich er auch hier in allen Einzelheiten abzulehnen ist. Ähnlich steht es mit den Ausführungen von Delehaye 543 und Bretholz, Mähren u. d. Reich Boleslavs 164.

[1] Ebenso wie die Vermutung, daß man sich erst dieser Vorgänge wegen zur Erhebung eines Sachsen (Thietmar) entschlossen habe. Vgl. Hauck 3, 198 Anm.; Uhlirz, Errichtung 7; Naegle, Gründung 411f.; Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 85. Daß Thietmars Wahl wirklich schon 974 erfolgt sei, wie Spangenberg, Gründung 774 und Naegle, Gründung 410f. auf Grund einiger annalistischen Notizen meinen, bleibt unsicher.

[2] Vgl. oben S. 184 Anm. 2.

[3] Dümmler, Otto 504; Böhmer-Ottenthal Reg. Nr. 562d.

[4] Ob dieser, wenn wir der Nachricht Otlohs überhaupt Glauben schenken wollen, bei Otto I. oder bei Otto II. sich zugunsten der Errichtung des Bistums

wir erst seit 976 nun tatsächlich einen Bischof von Prag und einen Bischof von Mähren nachweisen können. Jener war der Sachse Thiemar, gewählt vermutlich 975, geweiht Januar 976; dieser war vermutlich der von Cosmas erwähnte Wracen.[1] Seine Amtsbezeichnung (*episcopus Moraviensis*) läßt darauf schließen, daß er noch keinen festen Sitz in Olmütz hatte, sondern daß wir in ihm einen Missionsbischof zu sehen haben. Was dann im Jahre 985 zu der ersten wirklichen Vereinigung Mährens mit dem Bistum Prag geführt hat, ist nicht sicher zu sagen. Wir dürfen aber vermuten, daß es mit den Wirren zusammenhing, die nach dem Tod Kaiser Ottos II. (983) im Reich ausgebrochen sind, und in denen Herzog Boleslaw II. von Böhmen die ehrgeizigen Bestrebungen Heinrichs II. von Bayern unterstützt hat.[2] Jedenfalls blieben die beiden Länder nun kirchlich vereinigt bis 1063, in welchem Jahre Herzog Wratislaw II. von Böhmen den Mönch Johannes zum Bischof von Mähren erhob. Das Land gehörte seit etwa 1020 zu Böhmen[3], und diente zumeist zur Versorgung jüngerer Mitglieder des Herzogshauses. Da mochten einer kirchlichen Trennung keinerlei staatliche Bedenken im Weg stehen. Der Bischof von Prag empfand den Verlust freilich sehr schmerzlich, und nach dem Tod des Johannes (1084) gelang es dem Bruder Wratislaws II., Bischof Gebhard von Prag, wirklich, eine nochmalige Wiedervereinigung Mährens mit seiner Diözese zu erlangen (1086). Doch war diesem Erfolg keine lange Dauer beschieden. Gebhard selbst erlebte es noch, daß sein Bruder einen neuen Bischof von Mähren bestellte, seinen Kaplan Wezlo, wahrscheinlich im Jahre 1090.

Wir fassen zusammen. Die Urkunde Heinrichs IV. für Gebhard von Prag (1086) ist nicht nur selbst vollkommen echt, sondern sie

---

Prag verwandte, ist nicht sicher zu sagen. Ich gestehe aber, in die ganze Erzählung Otlohs erheblichen Zweifel zu setzen; schon Pubitschka 3, 20f. nahm an ihr Anstoß.

[1] Da auch Wracen in die Jahre von etwa 975—985 gesetzt werden muß, die Zeit für zwei Bischöfe also knapp wäre. Vgl. oben S. 189.

[2] Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 618, 623; Max Hölzer, Der Streit um die Nachfolge Kaiser Ottos II. (Progr. Ratibor 1895) 13, 19f.; Bachmann, Gesch. Böhmens I, 171; Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 109. Über die ersten Jahre des Episcopats Adalberts sind wir sehr schlecht unterrichtet (vgl. Voigt 47), es scheint aber, daß Adalbert von vornherein auf der Seite der Reichsregierung stand und mit Boleslaw in Konflikt geriet (Bretholz a. a. O. 108). Auch nach Boleslaws erzwungener Unterwerfung unter die Reichsregierung der Theophanu Ostern 985 (Giesebrecht a. a. O. 626f.) wurde das Verhältnis nicht besser, wie die Kämpfe um Meißen beweisen. So mag die Ausdehnung der Diözese Prag über Mähren zugunsten Adalberts eine Belohnung und Kräftigung für ihn durch Theophanu gewesen sein.

[3] Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens 123f.; über die Versorgung jüngerer Prinzen in Mähren ebenda 142—150, über die Trennung der Diözesen um 1090 ebenda 162f. (nach Studien, Neues Archiv 35, 679ff.).

beruht auch auf einer echten und durchaus zuverlässigen Vorlage, einer Urkunde des Bischofs Adalbert von Prag vom Jahre 985, durch die Mähren mit dem Bistum Prag vereinigt wurde, und die sich ihrerseits auf die Gründungsurkunde des Bistums Prag vom Jahre 973 berief und die Grenzbeschreibung des Bistums aus ihr wiederholte. Die Verhandlungen, die zur Gründung des Bistums Prag führten, gehen auf die Zeit des Papstes Johannes XIII. (965—72) zurück und wurden Ostern 973 durch Otto I. und Benedikt VI. abgeschlossen. Die Zustimmung des Papstes war vielleicht nur erwähnt in der kaiserlichen Gründungsurkunde. Doch ist es auch sehr wohl möglich, daß mit Rücksicht auf die Sonderstellung Böhmens, das damals noch nicht zu den Gliedern des Reichs, sondern zu den benachbarten Vasallenstaaten gehörte, der Papst eine besondere Urkunde für das neue Bistum gegeben hat. Dasselbe sollte außer Böhmen und Schlesien links der Oder ein weites östliches Missionsgebiet umfassen, Krakovien und Teile von Rotrußland, Mähren und das Land an der Wag. Die Besetzung des Bistums hat sich dann aus verschiedenen Gründen noch etwa zwei Jahre lang verzögert; und sie erfolgte erst, nachdem für Mähren, entgegen der ursprünglichen Absicht, eine eigene Diözese ausgeschieden war. Diese besondere Diözese Mähren bestand von etwa 975—985, von 1063—1086 und dann dauernd seit wahrscheinlich 1090.

Subjektiv gefaßte Unterschriten in deutschen Privaturkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts

von

Bernhard Schmeidler.

Subjektiv gefaßte und eventuell eigenhändige Unterschriften in Urkunden können aus zwei Arten von Gründen gesetzt, sie können demgemäß in zwei Zusammenhängen und Gedankengängen beobachtet und untersucht werden. Einmal in formaler Hinsicht; eine subjektiv gefaßte und eventuell eigenhändige Unterschrift, von dem Aussteller, von einer oder mehreren anderen Personen ist formell betrachtet ein Element, das der Urkunde größere Feierlichkeit und Wichtigkeit, auch größere Glaubwürdigkeit verleiht oder verleihen soll. Man kann daher solche Unterschriften unter rein diplomatischem Gesichtspunkt im Zusammenhang mit anderen Merkmalen, die gleichen Zwecken dienen sollen, wie Besiegelung, Vollständigkeit oder Lückenhaftigkeit der formelhaften Bestandteile des Textes und anderen mehr, beobachten und zusammenstellen. Die Unterschriften haben aber auch eine materiell rechtliche Bedeutung je nach der Beziehung der unterschreibenden Person zu dem Inhalt des durch die Urkunde bezeugten Rechtsgeschäftes. Die Unterschrift des Ausstellers wiederholt und bekräftigt seine im Text abgegebenen Erklärungen, diejenigen anderer Personen können in verschiedenen Graden und Abstufungen ihre Mitwirkung an der Rechtshandlung ausdrücken, die sich von bloßer Anwesenheit und Zeugenschaft zu einer entweder nur tatsächlich gewünschten und gewährten oder selbst rechtlich erforderten Zustimmung und Mitwirkung (Konsens) steigern kann. Ob und wann solche Konsensunterschriften auftreten, kann durch allgemeine Rechtsvorschriften bedingt sein; die Feststellung der Rechtsbedeutung der Unterschriften hängt von der Ermittelung der Umstände des einzelnen Falles, von dem Vergleich mit anderen zu sammelnden Fällen und von dem Inhalt jener allgemeinen Rechtsvorschriften ab. Die Gesamtheit solcher Ermittelungen gibt eine Übersicht und ein Verständnis für das Auf-

treten solcher subjektiv gefaßter Unterschriften von der inhaltlichen Seite ihrer Rechtsbedeutung her und führt zu einer Beobachtung der Rechtsentwicklung. Hier mögen zunächst ein paar Bemerkungen über die formal-diplomatische Seite der Sache, nach dem gegenwärtigen Stande des Wissens, folgen, um den Ausgangspunkt der gesamten Arbeit klarzustellen.

Die Form der Zeugenunterschriften wie die der Unterschriften überhaupt im früheren Mittelalter[1], besonders in deutschen Privaturkunden vom 11. Jahrhundert an (bis zum 13. Jahrhundert), mit denen es die folgenden Ausführungen allein zu tun haben, konnte eine doppelte sein; entweder subjektiv, in einfachster Gestalt: + *ego ille subscripsi* bzw. *ego ille subscripsi* +, oder aber objektiv: *signum* + *illius*. In Deutschland[2] sind besonders eigenhändige Zeugenunterschriften von vornherein außerordentlich selten gewesen; aber auch die Signumunterschriften sind fast niemals form- und sachgerecht angewandt worden, sie haben im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts allgemein einer einfachen Zeugenaufzählung Platz gemacht und sind aus den deutschen Privaturkunden verschwunden. In Italien hat sich die Signumformel länger in Gebrauch erhalten und kommt hier bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nicht selten vor.

In Deutschland brachten das 9. und 10. Jahrhundert eine Reaktion gegen die Urkunde als ein voll ausgefertigtes, in sich gültiges, schriftliches Beweisdokument überhaupt.[3] Nach dem Empfinden der schriftunkundigen Germanen war für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes vor allem das lebendige Zeugnis der beteiligten Anwesenden beweisend, die Urkunde hatte für sie keine eigene Beweiskraft. So wurde sie auf deutschem Boden mehr und mehr eine einfache Aktaufzeichnung mit kurzer Aufzählung der Zeugen, unter Abstreifung aller oder der

---

[1] Diese einleitenden Bemerkungen nach H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre II, 1 (2. Aufl.), S. 206—211. Ich hatte mit Herrn Professor Breßlau über diese Arbeit aus dem sogleich näher darzulegenden Anlaß ihrer Entstehung mehrfach zu korrespondieren und erhielt dabei von ihm viele zum Teil ausführliche schriftliche Darlegungen und Nachweisungen dazu, die ich zum Teil hier, zum Teil in der weiter unten zu nennenden Arbeit über die Urkunden Adalberts von Bremen wörtlich wiedergebe. Ich spreche Herrn Professor Breßlau für seine Unterstützung auch hier den besten Dank aus.

[2] In Italien kommen (Breßlau, UL. S. 207) „ganz oder wenigstens teilweise autographe Zeugenunterschriften mit Anwendung der subjektiven Formel bis ins 12. Jahrhundert hinein gar nicht selten vor". Daß wenigstens die subjektive Formel, allerdings nicht Eigenhändigkeit der Unterschrift, auch in Deutschland sich jedenfalls öfter findet als bisher angenommen, lehren die folgenden Ausführungen.

[3] Das folgende nach O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München und Berlin 1911), S. 92ff. Vgl. auch H. Breßlau, Urkundenlehre I², 651, 665ff.

meisten formelhaften und eine eigene Beweiskraft beanspruchenden Bestandteile.

Mit zunehmender Entwicklung des Rechtslebens und wachsendem Verständnis dafür erwachte auch die Urkunde auf deutschem Boden zu neuem Leben, insbesondere die Kirche war es, die danach Verlangen hatte und dafür Sorge trug. An einer Reihe von Merkmalen kann man im 11. bis 13. Jahrhundert die Anläufe verfolgen, wieder zur vollen Urkundenausfertigung überzugehen und eine Beglaubigungsform für sie zu finden. Es werden die Königs- und Papsturkunden nachgeahmt, eigenhändige Unterschriften treten auf, zumal der Aussteller, dann auch von Bischöfen mit ihren Kanonikern[1]; Chirographierung, Besiegelung, Bekräftigung durch den geistlichen Bann sind weitere Formen, in denen man zur vollen Urkunde vorzudringen sucht.

Subjektiv gefaßte Unterschriften, die nicht Ausstellerunterschriften sind, sondern Zeugenschaft oder Konsens bedeuten, finden sich nach Redlich S. 95f., anscheinend nicht vor dem 12. Jahrhundert, über sie, die Eigenhändigkeit von Ausstellerunterschriften und damit zusammenhängende Fragen „sind wir sehr wenig unterrichtet". Die Urkunde Hamburgisches UB. I, n. 101 vom Jahre 1069, die nach einer der in ihr enthaltenen Unterschriften von Adam von Bremen geschrieben und unterschrieben sein soll und eine große Anzahl von Unterschriften in subjektiver Form aufweist, gab mir Veranlassung[2], mich mit diesen Fragen zu beschäftigen und ein größeres Material dafür zu sammeln. Eine sichere Beurteilung der zunächst allein in Frage stehenden Urkunde konnte ohne einen Überblick über das gesamte Gebiet subjektiv gefaßter Unterschriften nicht gewonnen werden, und so mußte aus der Untersuchung des Spezialfalles eine allgemeinere über die zeitlichen Grenzen des Auftretens, über den Sinn und die rechtliche Bedeutung des Brauches notwendig erwachsen. Den besonderen Fall der Hamburger Urkunde von 1069 habe ich in meinem im Druck befindlichen Buche über Hamburg — Bremen und Nordosteuropa vom 9. bis 11. Jahrhundert[3] in dem Kapitel über die Urkunden Adalberts von Bremen eingehender behandelt und besonders die Echt-

---

[1] Von „Unterschriften von Domkapiteln oder Klosterkonventen unter Urkunden der Bischöfe und Äbte" sagt Breßlau S. 209, Anm. 3 (S. 210), daß sie „nicht selten vorkommen. Doch ist hier auch bei subjektiv gefaßten Unterschriften die Frage der Eigenhändigkeit immer noch besonders zu untersuchen".

[2] Herr Professor Breßlau, mit dem ich über die Urkunde korrespondierte, sprach Bedenken gegen die Originalität aus und veranlaßte mich dadurch zu dieser Untersuchung und der damit zusammenhängenden, im Text genannten, über die Urkunden Adalberts.

[3] Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, erscheint voraussichtlich in einigen Monaten.

heit der frühen Fälle subjektiv gefaßter Unterschriften aus dem 11. Jahrhundert hervorgehoben und nachgewiesen. Hier seien, unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der dortigen Einzeluntersuchung, die allgemeinen Fragen des Auftauchens und der rechtlichen Bedeutung subjektiv gefaßter Unterschriften vor allem im 12. und 13. Jahrhundert ausführlicher behandelt.

Zunächst sind einige Vorbemerkungen über die Sammlung und Gliederung des Materials geboten. Die Hamburger Urkunde von 1069 enthält eine Gruppe von zahlreichen Unterschriften, die in Reihen (Kolumnen) angeordnet sind, es war dies die hauptsächlich auffällige Erscheinung an ihr. Ich habe daher in systematischer Durchsicht aller mir zugänglichen deutschen Urkundenbücher[1] alle Fälle gesammelt, in denen subjektiv gefaßte Unterschriften in größerer Zahl gruppenweise auftreten, und für dieses Material alle Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen und alle Schlüsse diplomatischen Charakters zu ziehen versucht. Daneben treten in den Urkunden subjektiv gefaßte einzelne Unterschriften, meist von dem Aussteller der Urkunde, oder einmal von dem Aussteller und einer oder wenigen anderen beteiligten Personen auf, die ich auch in größerer Zahl, wenn auch kaum in gleicher Vollständigkeit wie die Gruppenunterschriften[2], gesammelt habe. Das sind aber bei weitem nicht alle Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften auf deutschem Boden.[3] Außer acht gelassen sind selbstverständlich Kaiserurkunden mit derartigen Unterschriften[4], dann italienische Gerichtsurkunden (darunter auch viele des Reichshofgerichts[5]), die wegen der deutschen Unterzeichner hin und wieder in deutschen Urkundenbüchern auftauchen[6]; ferner sub-

---

[1] Im folgenden sind etwa 30 Werke (nicht Bände) genannt, aus denen ich Beispiele entnommen habe, darunter z. B. die Monumenta Boica allein mit 50 Bänden. Mindestens ebenso groß oder größer ist die Zahl der Werke, die ich erfolglos durchgesehen habe.

[2] Da meine Aufmerksamkeit bei Durchsicht der Urkundenbücher auf Unterschriften vieler Personen in subjektiver Fassung gerichtet war, glaube ich, daß ich manche subjektiv gefaßte Aussteller- oder andere Einzelunterschrift zu notieren unterlassen habe.

[3] Zwei weitere Formen der Beglaubigung in Urkunden, die 1. nach Aussage der Formeln ganz und gar vom Aussteller geschrieben sein sollen (wenigstens kann man die Formeln so auffassen) oder in denen 2. objektiv gefaßte Zeugenunterschriften in Kolumnen und Gruppen geordnet sind, werden unten S. 217f. behandelt.

[4] Z. B. DH. II. 427. Vgl. Sickel, Das Privileg Ottos I. für die römische Kirche, S. 27ff.; H. Breßlau, Urkundenlehre II[2], 279ff.

[5] Vgl. z. B. DO. I. 340 (teils subjektive, teils objektive Unterschriften), 342, 398, 400 (mit durchgehends eigenhändigen Unterschriften), 415. DO. II. 255, 315. DO. III. 278. DH. II. 299, 461, 465 usw.

[6] Z. B. Osnabrückisches UB. I, n. 176, S. 151: 1077, März 10. *Ego Benno Osnaburgensis episcopus subscripsi.*

jektiv gefaßte Notarsunterschriften, Synodalurkunden[1] und Konzilsbeschlüsse mit subjektiv gefaßten Zustimmungsunterschriften der beteiligten Geistlichen; endlich subjektive Ankündigung von Besiegelung. Mitbesiegelung und Bekräftigung oder Mitbekräftigung durch den bischöflichen Bann.

Die innere Bedeutung der gesammelten Fälle von Gruppenunterschriften erwies sich bei näherer Analyse als eine recht verschiedene; bereits oben ist ja bemerkt, daß einfache Zeugenschaft, tatsächlicher oder rechtlich notwendiger Konsens in Frage kommen können. Bei Urkunden, die von Körperschaften (Domkapiteln usw.) ausgestellt sind, muß man die Unterschriften der Mitglieder streng genommen als Ausstellerunterschriften bezeichnen, wenn auch natürlich ein Unterschied zwischen den 30 oder 40 Unterschriften der sehr verschieden einflußreichen Mitglieder eines Kapitels, die ihre Zustimmung zur Handlung der gesamten Körperschaft erklären, und der Einzelunterschrift eines persönlichen Ausstellers innerlich besteht. Diplomatisch wird man jedenfalls die Fälle der Ausstellermassenunterschriften zu den Gruppenunterschriften (I) rechnen, auch wenn sie innerlich in mancher Beziehung den Ausstellerunterschriften (II) näher verwandt sind. Demgemäß habe ich das gesamte Material der hier in Betracht kommenden subjektiv gefaßten Unterschriften in zwei Listen von Unterschriften vieler Personen und solchen von einer Person (meist des Ausstellers) oder von wenigen solchen gesammelt und an diesem mehr diplomatischen als inhaltlich-sachlichen Gesichtspunkt der Gliederung auch festgehalten, nachdem sich mir ergeben hatte, daß, inhaltlich betrachtet, dabei Fälle von ziemlich verschiedener Bedeutung in der ersten Liste vereinigt und zusammengefaßt sind.

Es schien mir richtig und notwendig zu sein, das gesammelte Material selbst in der Form von Regesten mit vorzulegen. Anderenfalls hätten viele Belege in ausführlichen Anmerkungen gebracht werden müssen, wo jetzt Anführung der Regestennummer genügt. Die Erhaltung eines gewissen Gerippes des Formelzusammenhanges der Urkunden in den Regesten ist besonders zur Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der Unterschriften notwendig; die Mitteilung solcher Bestandteile der Urkunden wird dem Leser in vielen Fällen ein Nachschlagen ersparen und ihm gelegentlich eigene weitere Feststellungen ermöglichen, deren ausdrückliche Formulierung in den hier gezogenen Resultaten nicht erforderlich schien. Das Material ist also folgendes:

---

[1] Doch ist eine Anzahl Bischofsurkunden, Spezialdiplome für einzelne Empfänger, die auf gerade versammelten Provinzialsynoden dem Bischof oder sonstigen Ausstellern vorgelegt und von den Mitgliedern der Synode unterzeichnet worden sind, hier aufgenommen. Man kann solche Stücke nicht als eigentliche Synodalurkunden bezeichnen; vgl. noch unten S. 220f.

I. Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften vieler Personen von 1008 bis 1278.

1. 1008, Mai 7. Bischof Heinrich von Würzburg tritt an König Heinrich II. zugunsten des Bistums Bamberg einen Teil seiner Diözese ab. DH. II. 174a. Erhalten als Transsumpt im Originalprivileg Leos IX. von 1052, November 6. (J.—L. 4283) (B) und als Nachahmung der Originalurkunde (von 1008) aus den 50er Jahren des 11. Jahrhunderts (C), in C durch einen Zusatz zum Text verfälscht, aber sonst unanstößig. Die Unterschriften lauten: *Signum Heinrici Wirziburgensis episcopi* +. *Hildelinus Wirziburgensis aecclesiae praepositus collaudando subscripsit*, so noch zwei (weniger ausführliche) Unterschriften mit *subscripsit*. Dann: *Azzo presbyter indignus subscripsi corde benignus. Regil presbyter subscrips. Dicto presbyter subscripsi. Gerrih presbyter subscrips.*, so noch 8 Unterschriften von Priestern mit *subscrips.*; dann: *Heribaldus presbyter collaudante assensumque praebente toto clero sanctae Wirziburgensis ecclesiae subscrips. Albuuinus diaconus subscrips.*

2. 1019, Nov. 1. B. Bernward von Hildesheim beurkundet, daß er *consilio senioris mei imperatoris Heinrici et magistri mei archiepiscopi Eckenbaldi* das Michaeliskl. in Hildesheim *per manus advocati mei* mit Grundbesitz dotiert habe. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 32, S. 55ff. Abschrift des 11. Jahrhunderts: *Ego Bernwardus huius Hildeshemensis ecclesie episcopus subscribo* +. *Ekkihardus episcopus subscribo* +. *Aethilgerus prepositus subscribo* + usw. noch 44 Unterschriften von Geistlichen mit einfachem *subscribo* und Kreuz dahinter. Dann: *Thongmarus comes subscribo* +. *Thiatmarus advocatus subscribo* + usw. noch 9 Unterschriften von Laien mit einfachem *subscribo* und Kreuz. Die Namen der Zeugen stehen auf der Rückseite der Urkunde, und zwar die geistlichen in einer Reihe, in einer zweiten die weltlichen.

3. (1054 bis 1067.) B. Hecilo von Hildesheim trifft Bestimmungen über die Zahl der Domherren und die ihnen zu verabfolgenden Lieferungen. Janicke (wie n. 1), n. 93, S. 92ff. Or.: *banni nostri auctoritate confirmavimus et nostri sigilli inpressione signavimus* (von *sign.* an andere Hand) *manu propria, ut infra videri potest, corroborantes. Signum Hecilonis episcopi* (S.). *Ego Benno prepositus subscripsi. Ego Eillo decanus subscripsi. Ego Wolferus canonicus subscripsi.* Vgl. auch unten n. II, 2.

4. 1060, Juli 22. Das Domkapitel von Eichstätt beurkundet die von B. Gundechar geregelte Stiftung der umgehenden Pfründe im Dome zu Eichstätt. Mon. Boica, N. F. Bd. III, S. 9—14. Or.: + *Signum domni nostri Gundechari sanctae Aureatensis aecclesiae XVIII. episcopi et peccatoris, quod ipse subscripsit. Signa autem sequentia communi voto et conlaudatione fratrum subscripta sunt: Aquileiensis patriarcha, dominus Perngerus Osenburgensis episcopus, dominus Eliseus Mantuanus episcopus.* + *Ego Megingaudus prepositus subscripsi et assensum prebui.* + *Ego Eliseus decanus subscripsi et assensum prebui.* + *Ego Leodegarius presbiter subscripsi et assensum prebui.* So noch 19 Unterschriften von Presbytern mit *subscripsi et assensum prebui.* Dann: + *Ecemann diaconus subscripsi et laudavi*, so noch 13 Unterschriften von Diakonen mit *subscripsi et laudavi.* Dann: *Meginhart subdiaconus laudavi*, so noch 8 Unterschriften von Subdiakonen mit *Laudavi*, und vor dem Namen mit einem Punkt statt einem Kreuz. Dann: *Iuniores fratres idipsum laudant: Meginhart, Gebeno, Reginolt.* Die Anordnung der Unterschriften ist, nach freundlicher Mitteilung aus dem kgl. Bayrischen Allgemeinen Reichsarchiv in München, folgende: Die Worte „*Signum* bis *subscripsit*" füllen nahezu eine Zeile in der ganzen Breite der Urkunde; die nächste reicht von „*Signa* bis *Mantu*" so breit wie die Urkunde; der Schluß; „*anus episcopus*" (in Abkürzung) ist an das Ende der ersten Zeile gesetzt. Dann folgen auf der linken Seite in zwei Reihen

(Kolumnen) je 22 Namen mit Unterschrifts- und Zustimmungsvermerk; daneben stehen, eine kleine dritte Reihe bildend, in der Höhe der Kolumnenzeilen 18—20 die Worte „*Sigehart* bis *Reginolt*".

5. 1069, Juni 11. Eb. Adalbert von Hamburg überträgt der Kapitularin Gisela Zehnten im Austausch für geschenkte Güter. Or. Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 101, S. 96ff.: *Ego Adaluuardus Sictonensis episcopus interfui et subscripsi*, so noch ein Bischof (von Brandenburg), ein Abt (von Goseck), neun Pröpste und zwei Dekane mit *Ego — interfui et subscripsi.* Dann: *Ego Adam magister scolarum scripsi et subscripsi.* Dann: *Ego Hemmi presbyter subscripsi*, so noch sieben Priester und sieben Diakonen mit *Ego — subscripsi.* Vgl. die Lichtdrucktafel II zu meinem Buche: Hamburg — Bremen und Nordosteuropa und die Ausführungen im II. Teil, Abschnitt I, Kap. IV daselbst.

6. (1095 bis 1101.) Die Klosterjungfrauen von Lippoldsberg geloben genaue Erfüllung der Vorschriften ihres Ordens. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel, Göttingen 1832, S. 227—230, nach dem Or. Dobenecker, Regesta — Thuringiae I, 212, n. 997: *In nomine sanctae et individuae trinitatis ego Hartwigus archiepiscopus subscripsi. Ego Stephanus episcopus et apostolicus legatus recognovi et subscripsi. Ego Rŏdhardus gratia Dei Mogontinae sedis archiepiscopus sigilli mei inpressione laudando assigno. Ego Hezilo episcopus subscripsi. Ego Marwardus abbas recognovi et subscripsi. Ego Gisilbertus abbas subscripsi*, so noch 11 Äbte mit *Ego — subscripsi.* Dann: *Ego Bia et Atelheit inclusae subscripsimus. Ego Immida priorissa consensi et subscripsi. Ego Hildesvit monacha ss.*, so noch 20 Unterschriften *Ego N. monacha ss.*, dann der Name *Osterlint.* Dann in einer Kolumne: *Anshelmus prepositus* usw., 6 Pröpste, *Reinhardus capellanus* usw., noch 4 *capellani* und *Hildegrimus prepositus.* Dann in zweiter Kolumne: *Embrico ministerialis frater episcopi, Wulverich, Werenhere* usw. noch 30 einfache Namen. Darauf in dritter und vierter Kolumne: *Comes Heinricus et filius eius Otto* usw. noch 26 vornehme Laienzeugen. Die äußere Anordnung und räumliche Verteilung der Unterschriften ist nach freundlicher Mitteilung vom kgl. Staatsarchiv Marburg im Druck bei Schrader bis auf unwesentliche Einzelheiten richtig wiedergegeben. Die Unterschriften sind nicht eigenhändig.

7. 1106. Eb. Friedrich von Bremen beurkundet einen „*nostrorum usi consilio fidelium*" mit holländischen Ansiedlern geschlossenen Vertrag. Lappenberg, Hamburg. UB. I, n. 129, S. 121ff. Hannoverscher Kopiar aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts: *Huius pagine confirmationi ego Wernherus prepositus interfui et subscripsi. Ego Marquardus prepositus. Ego Hasoko prepositus. Ego Huio prepositus. Ego Adelbero. Ego Thuto interfui et subscripsi. Ego Gerungus advocatus interfui et recognovi. Ego Hericus interfui. Ego Thiedericus. Ego Willo interfui. Ego Erpo interfui et recognovi. Ego Adelbertus. Ego Gerwardus. Ego Ermbertus. Ego Reinwardus. Ego Ecelinus.*

8. 1117, Juni 9. Eb. Konrad von Salzburg ernennt für Kl. Nonnberg in Salzburg den Vogt und gibt und bestätigt Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 101, S. 150ff.; v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe von Salzburg S. 5, zu 1116 (ebenso Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae I, n. 44, S. 87; III, n. 559, S. 225): + *Ego Hiltpoldus Gurcensis episcopus ss.*, so noch 3 Geistliche (1 Abt, 1 Propst, 1 Archidiakon) mit + *Ego — ss. Actum Frisaci* usw. *Quod subscriptis testibus confirmamus: Engilberto duce Karinthiae, Pernhardo comite* usw. noch 10 vornehme Laienzeugen, objektiv. Die Urkunde kann nach der Zeugenschaft Herzog Engelberts von Kärnthen erst 1124 bis 1134 ausgefertigt worden sein, wie v. Meiller, Regesten S. 422, n. 33 bemerkt (nach Jaksch III, 225: 1124 bis 1135).

9. 1117. Kunigunde von Beichlingen macht dem Kl. Nordheim „*heredum meorum subscriptione, testium etiam probabilium annotatione*" eine Schenkung. Cod.

diplom. Saxon. regiae I, 2, n. 51, S. 43f. Kopie des 18. Jahrhunderts: *Ego Athela materne voluntati in omnibus consensi et firmavi. Ego Cunigundis marchisa monitionibus materne voluntati consensi et confirmavi. Ego Mathildis materne voluntatis monitionibus et consensi et confirmavi. Testes hi sunt: dominus Wikbertus marchio* usw., objektiv.

10. 1129, Okt. 29. Eb. Norbert von Magdeburg überweist das Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg den Prämonstratensern. UB. des Kl. U. L. Fr. zu M., bearbeitet von G. Hertel (Gesch. Qu. d. Provinz Sachsen, X), n. 3, S. 3f. Die Unterschriften nach einer Kopie des 16. Jahrhunderts: *Ego Liuderus subscribo*, so noch 7 Geistliche (nur mit Namen bezeichnet) mit *Ego — subscribo.*

11. Um 1130. B. Konrad von Regensburg schenkt und bestätigt an Kloster Mondsee „*subscribente clero et assentiente populo*" einige Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 115, S. 173f. Nach Druck (Chron. Lunaelacense, p. 117): *Ego Hagano prepositus subscripsi. Ego Engelbertus subscripsi* usw. noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscripsi.* Dann: *Testes huius rei sunt nobiles: Marchio Diepaldus* usw. noch 18 Laienzeugen, objektiv.

12. Um 1134. B. Heinrich von Regensburg gibt dem Pfarrer von Nittenau „*cum assensu cleri*" einen Zehnten zurück. Ried, Cod. diplom. Ratisbonensis I, n. 219, S. 196. Or.: *Ego Engilbertus prepositus ss.;* so noch 5 Geistliche (Regensburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

13. 1139, Juni 21. (nicht 29.). Eb. Albero von Trier bestätigt „*in publica sinodo communi assensu*" die Stiftung des Kl. Schiffenburg. Aus neuerer Abschrift bei Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 512, S. 568f.: *Ego Albero Treverorum archiepiscopus subsc. Ego Folmarus decanus et archidiaconus subsc.*, so noch vier Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subsc.* Dann: *Affuerunt etiam hi testes cum pluribus aliis: Fridericus comes de Vienna* usw. 7 Laienzeugen, objektiv.

14. 1140, April 26. Eb. Konrad von Salzburg beurkundet fremde Schenkungen an das Kl. Reun und fügt eigene der Salzburger Kirche hinzu. UB. des Herzogtums Steiermark bearbeitet von J. Zahn I, n. 181, S. 190ff. Or.: *Huius rei testes sunt Engilschalch de Friesach* usw. 8 Laienzeugen objektiv. *Acta sunt — presente ipsamque commutationem dante et accipiente venerande memorie Chunrado Salzburgensi archiepiscopo, presentibus reverentissimis episcopis Reginberto Brixinensi et Romano Gurcensi. Ego Chuonradus dei gratia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus subscripsi*, so noch *Reginbert* und *Roman* mit ihren Titeln und *Ego — subscripsi.* Dann: *Ego Otakar divina favente clementia marchio recognovi.*

15. 1143. B. Otto von Freising schenkt „*consensu — cleri et populi ecclesie nostre*" Güter an Neustift bei Freising. Mon. Boica, IX, S. 555f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Data sunt hec Frisinge presentibus et consentientibus his: Ego Sigemarus abbas Sancti Stephani subscripsi*, so noch 10 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscripsi.* Dann: *Aderant etiam laici testes*, die objektiv aufgezählt werden.

16. 1144, Okt. 23. Eb. Konrad I. von Salzburg gibt einen Zehnten an Kl. Reichersberg. UB. des Landes ob der Enns II, n. 146, S. 215f.; v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 49, n. 259. Aus Kopialbuch des 12. Jahrhunderts: *Ego Romanus Gurcensis episcopus subscripsi*, so noch 10 Geistliche (Äbte und Pröpste) mit *Ego — subscripsi. Actum — Novembris. Huius rei testes per aurem attracti sunt isti: Heinricus dux Karinthie* usw. noch 18 Laienzeugen, objektiv.

17. 1144, Nov. 3. Eb. Konrad I. von Salzburg bestätigt dem Nonnenkl. Nonnberg in Salzburg sämtliche Besitzungen. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 49, n. 260. Or.: *Romanus Gurcensis episcopus ss.*, so noch 6 Unterschriften von Geistlichen mit *ss.* und *Ruodbertus notarius ss. Actum — Chunradi regis. Quod subscriptis testibus confirmamus Heinrico duce Karinthie* und noch 14 Laienzeugen, objektiv.

18. 1146, Sept. 27. Eb. Konrad I. von Salzburg bestätigt auf Synode Schenkungen für Stift Seckau. UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 249, S. 255ff.; v. Meiller, Regesten S. 54, n. 281. Or.: + *Ego Heinricus Ratisponensis ecclesie episcopus confirmo. + Ego Reginbertus Pataviensis ecclesie episcopus confirmo. + Ego Otto Frisingensis episcopus confirmo. + Ego Romanus Gurcensis episcopus confirmo. + Ego Engilramnus archidiaconus subscribo. + Ego Rodbertus notarius subscribo,* so noch 4 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscribo.* Grußmonogramm. v. Meiller S. 446, n. 109 spricht ausführlicher über die ihm zweifellos erscheinende Eigenhändigkeit der Unterschriften.

19. 1146, Nov. 11. und Dez. 20. Eb. Konrad I. von Salzburg überläßt dem Kl. Formbach streitig gewesene Zehnten gegen anderweitige Entschädigung, „*consilio fratrum nostrorum instantiaque abbatis et pia consideratione religiosorum fratrum inibi Deo servientium inducti.* UB. des Landes ob der Enns II, n. 151, S. 221 ff. Or.: *testesque subscribimus: Engilbertus comes Hallensis* usw., 20 Laienzeugen objektiv. *Actum — Patavie* usw. *Data Frisaci — per manum Rodberti notarii. + Ego Otto Frisingensis episcopus subscripsi. + Ego Romanus Gurcensis episcopus ss.,* so noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — ss.*

20. 1151, Mai 22. B. Konrad von Passau bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters Erla. UB. des Landes ob der Enns II, n. 171, S. 256ff. Nach Druck bei Pez, Thesaurus VI, I, 362: *Ego Kadelous Pataviensis prepositus subscripsi. Ego Adelgochus Pataviensis decanus. Ego Udalricus prepositus S. Marie. Ego Ruodbertus archidiaconus laudo,* so noch 10 Geistliche mit *Ego — laudo. Item ex laicis testes sunt renovationis Adelramnus de Offtheringen* und noch 5 andere Laienzeugen objektiv, *ceterique quam plurimi.*

21. 1151, Sept. 24. B. Eberhard von Bamberg beurkundet einen von ihm mit dem Kl. Reichersberg abgeschlossenen Gütertausch. UB. des Landes ob der Enns II, n. 174, S. 261 f. Or.: *Ut autem firmum sit et irretractabile iam dictum concambium, paginam hanc inde conscriptam et subscriptione proprie manus nostre atque conlaudatione clericorum nostrorum et fidelium quoque laicorum nutu corroboratam sigilli nostri fecimus inpressione signari. + Ego Eberhardus Babenbergensis episcopus II. ss. + Ego Ůdalricus prepositus maioris ecclesie ss.,* so noch 5 Unterschriften von Geistlichen mit + *Ego — ss.* Monogramm (*bene valete*).

22. 1152 bis 1153, Febr. Eb. Eberhard I. von Salzburg verleiht „*assentiente clero et laicis fidelibus ecclesie nostre*" dem Propste von Ranshofen eine Kirche. UB. des Landes ob der Enns II, n. 166, S. 250. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 66, n. 54. Vgl. ebenda S. 455, n. 29. Or.: *Ego Hugo Dei gratia Salzburgensis prepositus subscripsi,* so noch 7 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — ss.*

23. 1152. Patriarch Peregrin von Aquileja für Kl. Sittich. UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 350, S. 336ff. Or.: *Prime donationis testes sunt Henricus Brisi* usw., noch 5 Laienzeugen, objektiv. *Secunde donationis testes sunt Henricus Brisi* und noch 3 Laienzeugen, objektiv. *Tertie donationis testes sunt Meginhalmus de Wisilpurc* und noch 4 Laienzeugen, objektiv. (Die Urkunde ist zusammenfassende Bestätigung dreier früherer Handlungen). Dann: *Ego Peregrinus sancte Aquilegensis ecclesie patriarcha subscribo,* so noch 6 Unterschriften von Geistlichen mit *Ego — subscribo.* Vgl. UB. a. a. O. S. 338, n. 1, 2, über die Anordnung der Zeugenzeilen, Unterschriftenreihen und Ringmonogramm.

24. 1154. B. Heinrich von Regensburg spricht „*sententia ordine iudiciario data*" dem Kl. Prüll die Kapelle Alling zu. Mon. Boica XV, S. 176f. Inseriert in Urkunde von 1414: *Ego Godefridus subscribo,* so noch 11 Unterschriften mit *Ego — subscribo.*

25. 1155, Nov. 24. B. Konrad von Passau bestätigt „*consilio et instantia nostrorum fidelium*" einen früher geschehenen Tausch zwischen seiner Kirche und

Kl. Osterhofen. Mon. Boica XII, S. 337ff. Keine Angabe über die Überlieferung (Chartular des 14. Jahrhunderts? Mon. Boica XII, S. 329, n.*): *Testes sunt Ego Chunradus sancte Patav. ecclesie episcopus. Ego Rupertus presb. S. Sixti,* so noch 10 Unterschriften von Passauer Kanonikern mit *Ego N. N.* Dann: *Heinricus prefectus Ratisbonensis* und noch 19 Namen von Laien, objektiv. *Acta sunt* usw.

26. 1155. B. Otto von Freising gewährt entsprechend einem allgemeinen päpstlichen Privileg für Stift Reichersberg unter Propst Gerhoh demselben Zehentfreiheit für seine im Bistum Freising gelegenen Güter. UB. des Landes ob der Enns I, S. 308f. Codex traditionum monasterii Reichersbergensis: *Ego Guntherus abbas S. Stephani subscripsi. Ego Udalricus decanus maioris ecclesiae subscripsi,* so noch 4 Unterschriften von Freisinger Kapitelmitgliedern mit *Ego — subscripsi.*

27. 1156. B. Konrad von Passau schenkt der Propstei Reichersberg Güter und Rechte. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 233f. Cod. traditionum Pataviensis tertius: *Ego Conradus Pataviensis episcopus laudo et subscribo. Ego Udalricus S. Ypoliti prepositus ss.,* so noch 9 Unterschriften von Pröpsten und Passauer Kanonikern mit *Ego — ss.* Or. im Stiftsarchiv Reichersberg nach Lothar Gross, MIÖG. Egbd. VIII, 590f. Die Unterschriften sind nach Gross eigenhändig.

27a. 1157, März 13. B. Günther von Speyer für seine Kirche.[1] Wirttemberg. UB. II, n. 357, S. 106ff. Or.: *Godefridus prepositus de domo et custos recognovit. Bertholdus decanus recognovit. Heinricus prepositus de Sancto Germano, Ruodolfus de Sancto Guidone prepositus recognovit. Winemarus — recognovit. Meingotus cum ceteris fratribus recognovit. Testes etiam sunt huius constitutionis liberae quidaem condicionis homines: Oddo Sporelin* usw. die Laien.

28. 1158. Der Propst des Severinstiftes in Köln schenkt dem Stift eine Mühle, dieses gibt sie weiter in Erbpacht. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 396, S. 274. Nach S. 274, N. 3 anscheinend Original: *Rationabili igitur sapientum freti consilio omniumque fratrum nostrorum coniventia, consulta quoque et consulente familia ecclesie nostre — decrevimus — presentibus testibus — quorum nomina subscripta sunt: Herimannus prepositus ss. Godefridus decanus ss.* usw. noch 12 Geistliche (Mitglieder des Stifts) mit *ss.* Dann: *Ministeriales: Vortlievus* usw. noch 5 Namen.

29. 1159, Dez. 16. B. Konrad von Passau gibt an St. Pölten eine Pfarrkirche. Niederösterr. UB. I, n. 8, S. 11. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Huius rei isti sunt testes conscripti: Ego Chunradus Pataviensis episcopus subscribo. Ego Azelinus abbas de Cella Sancte Marie subscribo,* so noch 4 Geistliche (3 der Diözese und *ego Gerhardus domini pape capellanus*) mit *Ego — subscribo.*

30. 1160, Nov. 15. B. Konrad von Passau hat an St. Georgen „*consilio et precibus Hartwici eiusdem loci prepositi beate memorie*" die Kirche Marquardsufer übertragen. Archiv f. Kunde Österr. Gesch. Quellen IX, 263. Or.: + *Ego Chonradus Pataviensis episcopus ss. Ego Almpuuinus prepositus S. Castuli ss.,* so noch 5 Geistliche der Diözese, darunter 3 Passauer Kanoniker. Nach Ansicht des Herausgebers W. Bielsky sind die Unterschriften eigenhändig.

31. 1160. B. Konrad von Passau macht „*de consilio et consensu fratrum et ministerialium ac fidelium nostrorum*" einen Tausch mit St. Florian. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 238f. Andere Abschrift ebenda XXIX, II, 2, S. 23f. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Ego Chunradus episcopus laudo et subscribo. Ego Rudbertus decanus laudo et subscribo,* so noch 8 Unterschriften von Passauer Kanonikern mit *Ego — laudo et subscribo.*

32. Um 1160. Propst und Kapitel von Reichersberg überlassen dem Kl. Ranshofen ein Gut zu Urbach gegen 8 Pfund Pfennige. UB. des Landes ob der

[1] Diese Nummer, deren Unterschriften nicht subjektiv gefaßt sind, ist mit Rücksicht auf die Formel mit *recognoscere* hier aufgenommen. Vgl. unten S. 218f.

Enns II, n. 207, S. 307f. Or.: *Notum sit — quod ego Gerhohus Dei gratia prepositus Richerispergensis ecclesie et fratres mei — dedimus. — — —. + Ego Gerhohus Richersperigensis prepositus ss. + Ego Arno Richersperigensis decanus ss.*, so noch 9 Chorherren mit + *Ego — ss.*

33. 1161, April 9. B. Eberhard I. von Salzburg schenkt auf Verwendung und Rat des B. Roman von Gurk, des Dompropstes Hugo und des Abtes Heinrich von St. Peter der Kirche des hl. Maximilian zu Hofen ein Lehen. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 91f., n. 175. Or.: Zeugen: *Herimannus de Walche* usw. noch 12 Laienzeugen objektiv. *Haec autem secunda traditio facta est — feliciter amen. + Ego Eberhardus Iuvaviensis ecclesiae episcopus ss. + Ego Romanus Gurcensis ecclesiae episcopus ss.*, und so noch 6 Unterschriften der Erzdiözese (1 Abt, 1 Dekan, 4 Pröpste) mit + *Ego — ss.*

34. 1161. Eb. Eberhard von Salzburg beurkundet eine Synodalverhandlung. v. Meiller, Regesten S. 93, n. 185; nach Ried, Cod. diplom. Ratispon. I, S. 235, n. 256 ex Orig.: *Ego Heinricus matricis ecclesieae decanus subscripsi*, so noch 6 Unterschriften von Geistlichen (aus der Diözese) mit *Ego — ss.*

35. 1161. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt und erweitert der Propstei Reichersberg eine frühere *„collaudatione fratrum nostrorum clericorum et fidelium laicorum ministerialium“* geschehene Schenkung. UB. des Landes ob der Enns II, n. 211, S. 311f. Or.: + *Ego Eberhardus Dei gratia Salzburgensis archiepiscopus ss. + Ego Heinricus abbas S. Petri ss.* Monogramm: *Bene valete.*

36. 1161. B. Hartwich von Regensburg gibt an St. Emmeram Güter aus dem Besitz der Regensburger Kirche zurück. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisbonensis I, n. 255, S. 234f. Or.: *presentem kartam exinde conscribi iussimus, quam nostri sigilli impressione, fratrum nostrorum subscriptione, testium quoque, qui presentes aderant, annotatione roborari precepimus. Si qua vero — amen. Ego Godefridus Ratisponensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 6 Regensburger Kanoniker mit *Ego — ss.* Dann: *Testes sunt Ortlieb Chaezpizze* usw., die Laien objektiv.

37. 1162, Febr. 7. B. Konrad von Regensburg geht einen Tausch mit Kl. Asbach ein. Mon. Boica V, S. 155 f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Sic et nos consensu et presentia advocati nostri comitis Gebhardi de Sulzbach — dedimus —. Ut autem super hoc concambio omnibus calumpniatoribus omnis iniusta tollatur causatio, septem de ministerialibus nostris iurisiurandi religione a nobis interrogati dixerunt hanc plenam et legitimam traditionem esse et omni tempore intemeratam posse et debere servari. Ministerialium autem nomina sunt hec: Leutolt — Adelramus de Schefange. Interfuerunt autem huic commendationi hii testes, more Pavarico omnes per aurem tracti: Comes Gebhardus de Sulzbach* usw., Laienzeugen objektiv, *et alii quam plures. Ego Chuno Ratisponensis ecclesie episcopus subscribo. Ego Heinricus prepositus maioris ecclesie*, so noch 17 Regensburger Kanoniker mit *Ego N. N.*

38. 1162, Okt. 30. Eb. Eberhard I. von Salzburg bestätigt der Propstei Ranshofen Besitz und einen Richterspruch. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 102, n. 222. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis archiepiscopus subscripsi. Ego Hugo Salzburgensis prepositus subscripsi*, so noch 7 Unterschriften von Geistlichen (der Diözese) mit *Ego — ss.*

39. 1162, Dez. 1. B. Konrad von Passau macht an St. Florian *„inito et communicato consilio concanonicorum nostrorum de choro sancti Stephani ceterorumque fidelium nostrorum“* eine Schenkung. UB. des Landes ob der Enns II, n. 219, S. 321f. Or.: *Ego Ch. episcopus ss. Ego Albertus custos ss.*, so noch 10 Passauer Kanoniker mit *Ego — ss.*

40. 1163, August 23. B. Hermann von Hildesheim trifft *„communicato fratrum consilio“* Bestimmungen über die Pfründen am Kreuzstift. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 334, S. 319f. Or.: *presentem inde paginam*

conscribi et presentis sigilli karaktere sub anathematis interpositione, testium quoque legitima annexione iussimus insigniri. Ego Ekkehardus maioris ecclesie decanus ss. so noch 22 Geistliche (der Diözese) mit *Ego — ss.* Die Namen der Zeugen stehen in vier Reihen, in der ersten 10 (1 Dekan, 4 Presbyter und 5 Diakonen), in der zweiten 3 (2 Äbte, 1 Propst), in der dritten 4 (1 Dekan, 1 Presbyter, 2 Diakonen), in der vierten Reihe 6 Namen (Geistliche von Heiligenkreuz); alle sind von derselben Hand geschrieben.

41. 1163, Okt. 18. B. Gero von Halberstadt bestätigt dem Kl. St. Wiperti in Quedlinburg seine Zehnten. UB. des Hochstifts Halberstadt von G. Schmidt I, n. 266, S. 228f. Or.: *Ego Gero Dei gratia Halberstadensis sedis episcopus subscripsi. Ego Baldewinus decanus b. Stephani subscripsi,* so noch 4 Unterschriften von Geistlichen der Diözese mit *Ego — subscripsi.*

42. 1163, Dez. 17. Eb. Eberhard I. von Salzburg übergibt dem Kl. Formbach eine Pfarrkirche. Zahn, UB. des Herzogtums Steiermark I, n. 477, S. 443f. Or.: *nomina testium subscribi precipimus: Hugo maior prepositus Salzburgensis* usw. Geistliche (Pröpste und andere Würdenträger der Diözese) und Laien, objektiv. *Acta sunt hec — amen. Ego Eberhardus Dei gracia sancte Salzeburgensis ecclesie archiepiscopus subscripsi. Ego Hugo sancte Salzburgensis ecclesie maior prepositus subscripsi,* so noch 4 Geistliche der Diözese mit *Ego — subscripsi,* alle aus den vorher objektiv aufgeführten.

43. 1163. B. Hartwich von Regensburg beurkundet einen Gütertausch mit Kl. Asbach. Mon. Boica V, S. 157f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Huius vero commutationis et traditionis testes sunt hii: Rapoto comes de Ortenburch* usw. die Laienzeugen objektiv. *Ego Wernherus prepositus maioris ecclesie subscripsi. Ego Heinricus decanus maioris ecclesie,* so noch 6 Regensburger Kanoniker mit *Ego N. N.*

44. 1164, Jan. 26. B. Konrad von Passau gewährt der Stadt Passau einen Jahrmarkt. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 239f. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Ego Chunradus episcopus Pataviensis. Ego Otto prepositus,* so noch 14 Geistliche (der Diözese) mit *Ego N. N. Acta sunt* usw.

44a. 1166 bis 1174. B. Otto II. von Konstanz bestätigt ein Urteil seines Vorgängers. Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz n. 1027. Fälschung: *Ego Ruodolfus canonicus Constantiensis ecclesie subscripsi. Ego Eberhardus archipresbyter de Pothamo subscripsi. Ego Hugo capellanus episcopi scripsi et subscripsi. Ego Marcwardus abbas celle S. Petri de Monte subscripsi.*

45. 1172, Mai 14. B. Heinrich von Passau macht eine Schenkung für seine Kanoniker. Mon. Boica XXVIII, 2, S. 249. Codex traditionum Pataviensis tertius: *Testes sunt isti: Ego Fridericus decanus ss. Ego Piligrimus ss. Ego Gozwinus,* so noch 13 Geistliche (Passauer Kanoniker?) mit *Ego N. N.* Dann: *Ex principibus testis est Udalricus comes de Berge. Ex nobilibus vero* usw.

46. 1173. Eb. Philipp von Köln beurkundet die Stiftung des Frauenklosters zu Langwaden und die über dieses nachher getroffenen Bestimmungen. Lacomblet, UB. für die Geschichte des Niederrheins I, n. 446, S. 312f. Gelenius, Farragines diplomaticae I, 35: *Ego Bruno maioris ecclesie prepositus recognovi et subscripsi,* so noch 15 Geistliche (Pröpste, Dekane usw. der Erzdiözese) mit *Ego — recognovi et subscripsi. Presentes aderant abbates et clerus. Nobiles et beneficiati.*

47. 1174, März 3. Adelheid, Äbtissin von Quedlinburg, inkorporiert das St. Johannishospital dem Kl. auf dem Münzberge. UB. der Stadt Quedlinburg von Janicke (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen II, 1) I, n. 16, S. 13f. Or.: *Facta sunt autem hec in presentia Romanorum imperatoris augusti approbante eius auctoritate, presentibus principibus regni venerabili archiepiscopo Maideburgensis ecclesie — presentibus etiam magnatibus terre — presentibus etiam ministerialibus*

ecclesie nostre — aliisque plurimis fidelibus votiva concordia consentientibus. Ego Iordanis prepositus sancte Marie, und noch 4 Unterschriften von Geistlichen aus der Diözese mit *Ego N. N.*

48. 1174. B. Hermann von Bamberg trifft gemeinsam mit seinen Kanonikern Bestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen diesen und dem Nonnenkloster St. Theodor zu Bamberg. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, Codex probationum n. 138, S. 124. Nach Druck: *Ego Otto prepositus maioris ecclesiae, ego Hermannus decanus subscribo. Sequuntur reliqui canonici* (so Ussermann).

49. 1177, Mai 25. B. Theobald von Passau beurkundet einen Gütertausch zwischen seinen Kanonikern und Kl. Osterhofen. Mon. Boica XII, S. 348f. Nach Druck bei Hund: *cum testibus subter appositis: Ex nobilibus Engelbertus de Blanchenberch* usw., die Laienzeugen objektiv. *Data sunt Patavie* usw. *Ego Fridericus decanus Pat. laudo et subscribo,* so noch 15 Passauer Kanoniker mit *Ego — laudo et subscribo.*

50. Um 1179. B. Theobald von Passau bestätigt St. Pölten die Einverleibung einer Kirche und einen Wald. Niederösterr. UB. I, n. 12, S. 16f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Ego Dipoldus Pataviensis episcopus subscribo. Ego Fridericus decanus subscribo,* so noch 12 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo.*

51. 1183, Juli 21. B. Theobald von Passau bestätigt St. Florian einige Besitzungen. UB. des Landes ob der Enns II, n. 261, S. 380ff. Or.: *Ego Fridericus decanus subscripsi,* so noch 16 Unterschriften (der Diözese) mit *Ego — ss.*

52. 1187, April 17. Das Domkapitel zu Halberstadt beurkundet eine von B. Dietrich für die Kanoniker geschehene Handlung. UB. des Hochstifts Halberstadt von G. Schmidt I, n. 317, S. 286f. Or.: *Ego Anselmus sacerdos et maior prepositus consentio et subscribo,* so noch 15 Mitglieder des Domkapitels mit *Ego — consentio et subscribo.*

53. 1187. Beurkundung eines Tausches zwischen den Mönchen zu Prüll und den Kanonikern der Alten Kapelle zu Regensburg. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisponensis I, n. 288, S. 271f. Or.: *Huic conventioni atque stabilitati ego Meingohus Prulensis abbas subscribo. Ego Adalbero ss.,* so noch 36 Unterschriften von Geistlichen (Kanonikern und Mönchen) mit *Ego ss.,* in 4 Kolumnen.

54. 1188, August 14. B. Diepold von Passau überläßt dem Kl. Formbach, unter Zustimmung von dessen Vogt Herzog Berthold von Dalmatien, tauschweise die Pfarre Sulzbach. UB. des Landes ob der Enns II, n. 281, S. 411ff. Or.: *Ego Diepoldus Pataviensis episcopus ss. Ego Purchardus de Chambe archidiaconus ss.,* so noch 6 Geistliche, zum Teil Passauer Kanoniker, mit *Ego — ss.* Dann: *Dux Dalmatie Bertholdus cum suis testis est. Alkerus cum filiis suis* usw. Dann: *Laici vero testes sunt hii: Albrecht et frater eius* usw. Die Unterschriften rühren nach L. Gross, MIÖG., Egbd. VIII, 541, vom Schreiber der Urkunde her, nur die des Dekans Tageno ist eigenhändig.

55. 1188. B. Diepold von Passau empfängt ein Gut von Kl. Osterhofen im Austausch gegen Zehnten. Mon. Boica XII, S. 354ff. Keine Angabe über die Überlieferung: — *nos propria inducti benignitate, consilio quoque chori nostri et ministerialium Pataviensis ecclesie salubrius invitati —. Huius rei testes sunt Adalbertus advocatus de Chamb et frater eius Alramus. Ego Theobaldus Pat. episcopus ss. Ego Fridericus ss.,* so noch 12 Unterschriften von Geistlichen (Pröpsten, Archidiakonen usw. der Diözese) mit *Ego — ss.*

56. 1192, Juni 26. B. Konrad von Regensburg gestattet dem Unterkloster daselbst die Erhebung von Novalzehnten. Ried, Cod. diplom. episcopatus Ratisponensis I, n. 292, S. 275f. Or.: *Ego Albertus Salzeburgensis archiepiscopus,* so noch 10 Geistliche (Pröpste, Dekane usw.) mit *Ego N. N.* Zuletzt *Ego Heinricus et alii. Testes hi sunt ex laicis: Fridericus quondam palatinus* usw., objektiv.

57. 1192. B. Wolfger von Passau tauscht Grundstücke mit St. Pölten.

Niederösterr. UB. I, n. 17, S. 25f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Quam ob rem — consensu kathedralium nostrorum atque ministerialium — tradidimus. — Huius itaque actionis nostre testes sunt de choro Pataviensi —; de ministerialibus ecclesie —; de ministerialibus ducis —; de burgensibus —* (alle objektiv)*; Acta sunt —. Ego Heinricus decanus subscribo. Ego Megingotus prepositus subscribo,* so noch 13 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo,* die zuvor meist objektiv aufgeführt waren.

58. 1192. Eb. Adalbert von Salzburg bestätigt der Propstei Reichersberg ihre Rechte. UB. des Landes ob der Enns II, n. 301, S. 442ff. Or.: + *Ego Adelbertus Salzburgensis archiepiscopus ss.* + *Ego Gundaker prepositus maioris ecclesie Salzpurgensis ss.*, so noch 5 Geistliche (darunter 4 Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

59. 1194, Sept. 17. B. Konrad von Regensburg schenkt dem Kl. Mondsee, „*cum ex sententia chori nostri et ministerialium ecclesie nostre ius habeamus et potestatem eidem cenobio conferendi*", eine Kirche. Ried, Cod. diplom. episcop. Ratisponensis I, n. 295, S. 277f. Aus Chron. Lunaelacense p. 141: *Huius rei testes sunt: Heinricus prepositus* usw., objektiv, Geistliche und Laien. Dann: *Ego Heinricus maioris ecclesie prepositus ss.*, so noch 22 Geistliche (Pröpste, Dekane, Kanoniker, viele auch ohne genauere Bezeichnung) mit *Ego — ss.*

60. 1195, August 24. B. Wolfger von Passau schenkt an Kl. Osterhofen „*cum coniventia fratrum nostrorum de choro et ministerialium*" Marktrecht und Maut in Passau. Mon. Boica XII, S. 356ff. Or.: *testes etiam subter annotari mandavimus. Ego Henricus decanus laudo et subscribo. Ego Meingotus archidiaconus et prepositus ss.*, so noch 12 Passauer Kanoniker mit *Ego — ss. Testes Rihkerus de Wessen* usw., die Laienzeugen objektiv.

61. 1195, Nov. 15. Eb. Adalbert von Salzburg bestätigt der Propstei Reichenhall eine Schenkung seines Vorgängers. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 160f., n. 99. Or.: *Ego Adalbertus Salzburgensis archiepiscopus subscribo. Ego Gundakerus Salzburgensis prepositus et archidiaconus ss.*, so noch 9 Unterschriften von Pröpsten und Äbten mit *Ego — ss. Acta sunt — presidente dom. Alberto Salzburgensi archiepiscopo in solempni capitulo apud Lauffen habito — presentibus et assistentibus prepositis et abbatibus supra in inscriptionibus suis annotatis et laicis quam plurimis.*

62. 1196. B. Wolfger von Passau beurkundet die von ihm „*in synodo nostra sollempni, quam Patauiae celebravimus — intuitu crucis, cuius signaculum tunc gerebamus*" getroffene Entscheidung in einem Streit über die Wahl des Propstes zu Mattsee. Fontes rer. Austr., II, 49 (Quellen zur Gesch. des Stiftes und der Herrschaft Mattsee), S. 104, n. 7. Or.: *Ego Heinricus decanus ss. Ego Megengotus archidiaconus ss.*, so noch 15 eigenhändige Unterschriften, teils von Passauer Kanonikern, teils von Pröpsten (St. Pölten, Reichersberg und anderen), teils von nicht näher bezeichneten Personen. Weitere Personen (Geistliche und Laien) werden ohne subjektive Formeln der Unterschrift von zwei Schreibern verzeichnet.

63. 1197, Januar 13. Eb. Adalbert von Salzburg macht „*cum consilio et assensu meliorum ex clero nostro et ministerialium*" der Propstei Reichenhall eine Schenkung. v. Meiller, Regesten der Erzbischöfe S. 163f., n. 112. Or.: *Ego Perhtoldus maioris ecclesie in Salzburg prepositus subscribo. Ego Rudolfus eiusdem ecclesie decanus ss.*, so noch 2 Geistliche (1 Abt, 1 Propst) mit *Ego — ss. Testes sunt: Gotscalcus de Hensperch* usw., die Laienzeugen objektiv.

64. 1197. B. Wolfger von Passau beurkundet einen von ihm „*communicato prudentum virorum consilio*" vollzogenen Tausch mit St. Pölten. Niederösterr. UB. I, n. 19, S. 28f. Aus Chartular des 13. Jahrhunderts: *Facta sunt hec presentibus ecclesie nostre ministerialibus — et aliis quam pluribus Hartwici Ratisponensis advocati vasallis. — Ego Heinricus decanus subscribo,* so noch 14 Passauer Kanoniker

mit *Ego — subscribo.* Gross, MIÖG., Egbd. VIII, 592f., bestimmt nach dem Original die Unterschriften als teilweise eigenhändig.

65. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg macht „*de communi capituli nostri consensu*“ Schenkungen an verschiedene geistliche Anstalten. v. Meiller, Regesten S. 165f., n. 123. Or.: *Ego Perhtoldus Salzburgensis ecclesie prepositus subscribo. Ego Hermannus decanus ss.*, so noch 16 Salzburger Kanoniker mit *Ego — subscribo.* Dann: *Ex ministerialibus vero ecclesie huius rei testes sunt: Sigboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

66. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg schenkt dem Nonnenkl. St. Georgen 20 Talente Salz jährlich aus einer Saline und empfiehlt die Überwachung der richtigen Abfuhr dem jeweiligen Dompropste von Salzburg. v. Meiller, Regesten S. 166f., n. 126. Or.: Zeugen: *Pertoldus prepositus maioris ecclesie, qui et plenius et expressum habet privilegium huius actionis nostre. Hermannus decanus subscripsi. Albertus Kyemensis prepositus — ss.*, so noch 9 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *N. N. ss.* Dann: *Ex ministerialibus vero ecclesie huius rei testes sunt: Siboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

67. 1198. Eb. Adalbert von Salzburg macht der Propstei Reichersberg und der Propstei Suben eine Schenkung von jährlich 10 und jährlich 3 Pfund Salz, der Salzburger Propst soll sie aushändigen. v. Meiller, Regesten S. 167, n. 127. Or.: *Ego Pertholdus Salzburgensis prepositus subscribo. Ego Hermannus decanus eiusdem ecclesie ss.*, so noch 14 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *Ego — ss.*

68. 1199. Abt und Konvent von Kl. Lockum verkaufen dem Johannishospital in Hildesheim ein Gut. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 549, S. 525. Or.: *Ego ego Ekkehardus Luccensis abbas subscribo, ego Gerhardus prior, ego Johannes cellerarius, ego Lambertus, ego Hermannus, ego Albertus, Hermannus, Johannes* usw. objektiv noch 13 Namen.

69. Um 1190 bis 1200. Entscheid des Salzburger Domkapitels über einen Streit zwischen dem Stift St. Georgen und dem Domherrn Rudeger von Passau. Archiv für Kunde österr. Gesch. Qu. IX, S. 271. Or.: *Huius rei testes sunt: Sigehardus prepositus S. Ypoliti*, so noch 9 Geistliche der Diözese. *Ego Perhtoldus Salzburgensis prepositus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Mitgliedern des Domkapitels.

70. Um 1200. B. Wolfger von Passau eximiert „*adhibito communi consensu fratrum nostrorum de choro et ministerialium, cum voluntate et conivencia dilecti capellani nostri Heinrici plebani in Wartperch*“ das Spital zu Garsten von der Mutterkirche Wartberg und entschädigt letztere. UB. des Landes ob der Enns II, n. 325, S. 472f. Or.: *Et huius rei testes: Ego Heinricus decanus Pataviensis subscribo. Ego Heinricus canonicus ss.*, so noch 13 Passauer Kanoniker mit *Ego — ss.* Die Unterschriften sind nach Mitis S. 75 sicher eigenhändig.

71. Um 1200. B. Wolfger von Passau tauscht „*chori et ministerialium nostrorum accedente consensu*“ mit St. Florian einige Güter. UB. des Landes ob der Enns II, n. 331, S. 476. Or.: *Ego Heinricus decanus Pat. Ego Meingodus ss.*, so noch 14 Kanoniker mit *Ego — ss.*

72. 1201, April 26. Die edle Frau Petrissa von Gnannendorf überträgt Güter an das Stift St. Georg und erhält vom Propst „*communicato fratrum consilio*“ andere zurück. Archiv für Kunde österr. Gesch. Qu. IX, S. 278. Or.: *Ego Heinricus decanus ss.*, so noch 9 Brüder des Stifts.

73. 1202. Eb. Eberhard von Salzburg beurkundet, daß ein Streit zwischen ihm und Ulrich von Stubenberg unter Vermittlung des Herzogs von Österreich beigelegt worden sei. v. Meiller, Regesten S. 173, n. 17. Or.: *Ego Liupoldus Austrie Stirieque dux ss. Ego Bertholdus dux Meranie ss. Ego Bernhardus dux Karintie ss.* — Die Unterschriften sind nicht eigenhändig nach Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen S. 74.

74. 1202. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt der Abtei Seon „*cum communi consilio et conniventia fratrum nostrorum canonicorum et ministerialium*“ Güter und Rechte. v. Meiller, Regesten S. 176f., n. 33. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus ss. Ego Wernhardus eiusdem ecclesie prepositus ss.*, so noch 21 Unterschriften von Geistlichen (2 Pröpste der Diözese, die übrigen ohne genauere Bezeichnung) mit *Ego* — *ss. Testes etiam huius rei sunt: Rapoto domes de Chreiburch* usw., die Laienzeugen objektiv (Grafen und Ministerialen).

75. 1202. Eb. Eberhard II. von Salzburg bestätigt der Abtei Seon „*communicato consilio fratrum nostrorum et ministerialium*“ eine Pfarre. v. Meiller, Regesten S. 177, n. 35. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis ecclesie archiepiscopus ss. Ego Wernhardus eiusdem ecclesie prepositus ss.*, so noch 21 Unterschriften von Geistlichen (wie in n. 72) mit *Ego* — *ss. Testes etiam huius rei sunt: Sigboto de Surberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

76. 1202, Juli 28. Propst und Konvent von St. Florian widmen ein Gut der Kustodie des Klosters. UB. des Landes ob der Enns II, n. 334, S. 485f. Or.: *nos quos Deus — communem vitam in domo beati Floriani martiris ducere voluit — tradidimus — per presentem paginam sigilli nostri inpressione munitam — corroborantes — ad habundantem cautele sufficientiam singuli nomina nostra subscribentes. Facta est autem —. Ego Engelbertus prepositus ss. Ego Albero custos subscribo,* so noch 12 Regularkanoniker mit *Ego — subscribo.*

77. 1203, Febr. 8. Eb. Eberhard von Salzburg bestätigt der Propstei Reichersberg alle früheren Schenkungen und Rechte. v. Meiller, Regesten S. 180, n. 44. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis sedis archiepiscopus, apostolice sedis legatus ss. Ego Wernhardus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Salzburger Kanonikern mit *Ego* — *ss. Testes: Chunradus abbas de St. Victore* usw. noch 5 Geistliche (der Diözese) objektiv.

78. 1203, März 28. Eb. Eberhard II. von Salzburg schenkt und bestätigt „*cum assensu canonicorum in Salzburch, nec non ministerialium nostrorum*“ dem Kl. Raitenhaslach Rechte und Güter. v. Meiller, Regesten S. 180, n. 45. Or.: *Ego Eberhardus Salzburgensis archiepiscopus ss. Ego Wernhardus maioris ecclesie prepositus ss.*, so noch eine Anzahl Geistliche mit *Ego* — *ss.* Die Zeugenliste ist unvollständig veröffentlicht.

79. 1203, Mai 22. Eb. Eberhard II. von Salzburg beurkundet einen Richterspruch. v. Meiller, Regesten S. 181, n. 46. Or.: *Ego Eberhardus — ss. Ego Wernhardus — ss.*, so noch 20 Geistliche (der Diözese).

80. 1204. B. Wolfger von Passau macht dem Kl. Niederaltaich „*de communi chori nostri consensu*“ eine Schenkung. Mon. Boica XI, S. 175ff. Keine Angabe über die Überlieferung: *Ego Heinricus decanus laudo et subscribo,* so noch 14 Passauer Kanoniker mit *Ego — laudo et subscribo. De laicis hii sunt testes: Eberhardus comes de Druberch* usw., die Laienzeugen objektiv.

81. 1207. Eb. Eberhard II. von Salzburg macht der Abtei Raitenhaslach „*de communi consensu capituli ecclesie nostre et conniventia ministerialium*“ eine *legitima donatio.* v. Meiller, Regesten S. 189, n. 91. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis prepositus ss.*, so noch 18 Salzburger Kanoniker mit *Ego* — *ss.* in zwei Reihen.

82. 1208, März 5. Die Kanoniker von Herrieden bekennen, daß den Bischöfen von Eichstätt das Recht, ihren Propst zu ernennen, jedoch nur aus dem Eichstätter Kollegium, zusteht. Mon. Boica XLIX, N. F. III, S. 59f. Kopialbuch des 14. Jahrhunderts: *Ut autem hoc factum evidencius liqueret tam presentibus quam posteris, quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modum se subscribi rogavit: Ego Siboto prepositus subscribo,* usw. noch 16 Kanoniker mit *Ego — subscribo. Laici autem ministeriales Eystetensis ecclesie et vassaldi, quorum nomina hec sunt subnotata, interfuerunt et testimonium huic facto prebuerunt: Swiger de Oberbach* usw., die Laienzeugen objektiv.

83. 1208, Okt. 19. Abt Rudiger und Konvent des Kl. Baumgartenberg unterwerfen sich „*unanimi congregationis nostre assensu*" dem Spruch eines Schiedsgerichts im Streit mit St. Florian. UB. des Landes ob der Enns II, n. 359, S. 531 ff. Or.: *Huius actionis testes sunt* (einige Geistliche, *assessores arbitrorum*). *Insuper alii testes:* Laien. Dann: *Ego Rudigerus abbas subscribo. Ego Chunradus prior subscribo* usw. der ganze Konvent, 21 Unterschriften mit *Ego — subscribo.*

84. 1209, Juli 14. Eb. Eberhard II. von Salzburg bestätigt dem Kloster Admont alle früheren Schenkungen und Rechte und verleiht einige neue. v. Meiller, Regesten S. 195f., n. 116. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 19 Geistliche (meist Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.* in zwei Reihen. *Testium nomina sunt hec: Chunradus prepositus de Hof* usw., Geistliche und Laien, objektiv.

85. 1209, Juli 14. Eb. Eberhard II. von Salzburg schenkt dem Kloster Viktring einen Zehnten. v. Meiller, Regesten S. 202, n. 139. Or.: *Ego Albertus Salzburgensis ecclesie prepositus ss.*, so noch 17 Salzburger Kanoniker mit *Ego — ss.*

85a. 1212. Engelhard von Weinsberg für Kl. Schönthal. Wirttemberg. UB. II, n. 354, S. 386f. Nach mehreren jungen abschriftlichen Überlieferungen: *Hanc testificationem — coram multis assistentibus —: Conradus* usw. objektiv. *Ego quoque Conradus archidiaconus predicte assertioni patris mei ab ore ipsius percepte testis accedo et eam sigilli munimine corroboro.*

86. 1213, Dez. 19. B. Mangold von Passau verleiht „*ad devotam peticionem et ad benignam coniventiam kathedralium nostrorum*" dem Propst und Konvent von St. Pölten die Pfarre daselbst. Niederösterr. UB. I, n. 24, S. 36f. Chartular des 13. Jahrhunderts: *Ut igitur — nostra collatio stabilis — permaneat —, ipsam — presenti privilegio et subscriptione dictorum kathedralium nostrorum et aliis subscriptis testibus perpetualiter communimus —. Huius rei testes sunt: Ego Heinricus Pataviensis decanus subscribo*, so noch 24 Passauer Kanoniker mit *Ego — subscribo.* Dann: *Hii sunt ceteri testes: Abbas Poppo de Altha*, so noch 6 Geistliche (der Diözese) objektiv.

87. 1214. Dompropst Engelbert von Köln beurkundet die Schlichtung eines Streites zwischen dem Kl. Mechtern und dem Domkanoniker Gerlacus. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, n. 45, S. 52f. Or.: *Ego Cunradus maior decanus in Colonia subscripsi*, so noch die Dechanten von St. Gereon, St. Severin, Kunibert, St. Aposteln, St. Marie de Gradibus und St. Georg mit *Ego — subscripsi.*

88. 1217, Dez. 30. Eb. Eberhard II. von Salzburg weist dem neuerwählten und investierten B. Rüdiger von Chiemsee die Grenzen seines Bistums mit Besitzungen und Renten aus. v. Meiller, Regesten S. 215, n. 197. Salzburger Kammerbücher: *Ego Chuno Salzburgensis ecclesie decanus*, so noch 12 Geistliche (Salzburger Kanoniker?) mit *Ego N. N.* Zuletzt: *Ego Sighardus diaconus subscripsimus.*

89. 1218. Eb. Eberhard II. von Salzburg spricht dem Pfarrer von Stiven ein bestimmtes Recht zu. v. Meiller, Regesten S. 217, n. 206. Or.: Zeugen: *Rupertus prepositus* usw., eine Anzahl Geistliche der Diözese Salzburg objektiv, *et alii quam plures nostri clerici et ministeriales. Ego Albertus prepositus Salzburgensis ss.*, so noch 16 Geistliche (Salzburger Kanoniker) mit *Ego — ss.*

90. 1220, Juli 30. B. Ulrich von Passau bestätigt „*de consensu fratrum nostrorum*" dem Kl. St. Florian die Verleihungen der früheren Bischöfe von Passau. UB. des Landes ob der Enns II, n. 419, S. 618f. Or.: *Ego Rudegerus Chyemensis episcopus ss. Ego Otto decanus ss.*, so noch 16 Unterschriften von Geistlichen, meist Passauer Kanonikern, mit *Ego — ss.*

91. 1220, August. B. Robert von Olmütz bestätigt mit Zustimmung seines Domkapitels dem Kl. Welegrad den Besitz seiner jetzigen und seiner künftigen Zehnten. Boczek, Cod. diplom. et epistolaris Moraviae II, n. 107, S. 115f. Or.: *Ego Walterus decanus Olomocensis — huic donacioni consentiens proprium sigillum apposui;* so noch der Propst und 3 Archidiakone zustimmend und mitsiegelnd. Dann: *Ego Utissen canonicus consensi,* so noch 8 namentlich genannte Kanoniker mit *Ego — consensi;* dann: *Ego Arcleus et omnes canonici consensimus. Acta* usw.

92. Um 1229. Statut der Regensburger Domkirche. Ried, Codex diplom. episcopatus Ratispon. I, n. 379, S. 362f. Or.: *Et ut hec ordinatio nostra maiori subnitatur firmitatis robore, presentem litteram — conscribi fecimus et sigillorum — munimine roborari, sepe dicte ordinationi singuli subscribentes: Ego Chunradus decanus ss. huic ordinationi. Ego Wernherus prepositus de Spalt ss.,* so noch 20 Regensburger Kanoniker mit *Ego — ss.*

93. 1233, Dez. 19. B. Eckehard von Merseburg und Kapitel des Stiftes Merseburg verkaufen dem Kl. Berge bei Magdeburg Rechte und Güter. UB. des Kl. Berge bei Magdeburg, bearbeitet von Ph. Holstein (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen IX) n. 89, S. 65. Or.: *Ego Rodolfus prepositus et archidiaconus consensi,* so noch 13 Kanoniker von Merseburg mit *Ego — consensi.* Dann: *Canonici sancti Laurentii in Merseburg.* — Die Unterschriften rühren vom Schreiber der Urkunde her.

94. 1233, Dez. 23. Abt und Konvent des Kl. Berge bescheinigen den in Nr. 93 beschriebenen Verkauf. UB. (wie n. 93), n. 90, S. 66f. Or. Photographie bei Posse, Lehre von den Privaturkunden Tafel I: *Ego Conradus prior consentiens subscripsi,* so der gesamte Konvent (noch 29 Unterschriften) mit *Ego — consentiens subscripsi.* Die Unterschriften sind nur zum Teil eigenhändig; vgl. Steinacker, Meisters Grundriß I², 256.

95. 1242, Juli 7. B. Rüdeger von Passau macht „*de consensu et voluntate capituli nostri*" Stiftungen für die Passauer Domkirche. Mon. Boica, XXIX, 2, S. 356ff., n. XXV. Or: *Ego Chunradus decanus Pataviensis subscribo,* so noch 13 Unterschriften: *Ego N. N. subscribo,* meist von Passauer Kanonikern. Die Unterschriften sind nach Gross, MIÖG., Egbd. VIII, 594, eigenhändig.

96. 1244, März 19. B. Rüdiger von Passau inkorporiert „*de voluntate nostri capituli et consensu*" dem Chorherrenstift St. Georgen eine Pfarre. Die Urkunden des regulierten Chorherrenstiftes Herzogenburg, herausgegeben von Michael Faigl, Wien 1886, n. 1, S. 1f. Or.: *presentes literas conscribi fecimus et sigillo nostro et capituli nostri roborari iussimus in testimonium et cautelam. Datum — —. Ego Chunradus decanus Pataviensis subscribo. Ego Ulricus archidiaconus et can. Patav. subscribo,* so 13 Passauer Kanoniker in zwei Kolumnen mit *Ego — subscribo.* Die Unterschriften sind nach Gross a. a. O. eigenhändig.

97. 1266, März 9. Dechantin Ita und Konvent des Kl. Nonnberg präsentieren dem Eb. von Salzburg eine neugewählte Äbtissin. Widmann, Urkunden und Regesten des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg in Salzburg n. 16, S. 16ff. Or.: *Ego Ita decana monasterii in Nunberc huic electioni interfui et benivole consensi et propria manu subscripsi. Similiter ego Gerdrudis subscripsi. Similiter ego Chuongundis huic electioni me subscribo. Ego Wilbirgis me subscripsi. Ego Perhta etiam me subscribo,* so 13 weitere Unterschriften, teils *subscribo,* teils *subscripsi.* Mitten darunter noch: *Ego Maethildis electioni huic etiam interfui.*

98. 1270, Okt. 27. B. Eberhard von Konstanz inkorporiert dem Kloster Engelberg mit Zustimmung des Domkapitels die Pfarre Stans. Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz I, n. 2266. Or.: *Ego C. prepositus huic traditioni et donationi interfui et nomine meo et totius capituli in eam consensi et presentibus subscribo,* so noch 7 Unterschriften (Mitglieder des Domkapitels und

Pröpste der Diözese). Nach Ladewig eigenhändig, nach B. Heinemann, Diplomatik der Bischöfe von Konstanz S. 104ff. aber nicht.

99. 1271, Februar 19. B. Eberhard III. und Kapitel von Konstanz teilen gewisse Güter mit Abt und Kloster St. Gallen. UB. von St. Gallen bearbeitet von H. Wartmann III, n. 990, S. 188f. Or.: *Ego C. prepositus ecclesie Constantiensis prescripte donationi interfui et in ipsam consentiens presentibus subscripsi. Ego Walterus decanus predicte ecclesie* usw. die gleiche Formel, dann ebenso noch 2 Unterschriften (Domkustos und Domscholastikus). Die Unterschriften sind nach Ladewig und Müller, Konstanzer Regesten 1, n. 2279, eigenhändig, nach B. Heinemann a. a. O. aber nicht.

100. 1278, April 11. B. Rudolf von Konstanz inkorporiert dem Kl. Salem die Kirche Herzogenweiler. Ladewig und Müller, Regesten n. 2455. Zwei Originale: *Ego Hainricus prepositus presenti donacioni interfui et subscripsi.* Ebenso *Walko decanus* und *Hainricus notarius iuratus*, letzterer *rogatus* von vielen mit Namen Aufgeführten. Von den Unterschriften ist nach B. Heinemann, Konstanzer Urkunden S. 104 höchstens eine eigenhändig, nämlich die des mit dem Textschreiber identischen Notars Heinrich.

II. Urkunden mit subjektiv gefaßten Einzelunterschriften, meist des Ausstellers.

1. 1037, Sept. 3. B. Bruno von Toul für den Abt des Kl. St. Mansueti. Gallia Christiana XIII, 463f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Ego Bruno huic testamento signum crucis subscribo anuloque nostrae ecclesiae consigno.*

2. 1054 bis 1079. Äbtissin Alberat von Wunstorf für Kirche Hildesheim. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 92, S. 91f. Kopie: *Hecelo episcopus recognovi et subscripsi, Alberat abbatissa subscripsi.*

3. 1075. B. Imad von Paderborn für das Domstift daselbst. Erhard, Cod. diplom. Westfaliae I, n. 157, S. 121. Kopialbuch des Domstiftes zu Paderborn: *Ego Immadus divina favente clementia episcopus manu propria subscripsi.*

4. 1103, Nov. 29. B. Bruno von Trier für Stift zu Münster Steinfeld. Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 408, S. 467. Or.: *Ego Bruno manu mea subscripsi —. Testes huius rei sunt* (objektiv).

5. 1105, Sept. 23. B. Alboin von Merseburg für Kl. Pegau. Cod. diplom. Saxoniae regiae I, 2, n. 7, S. 7f., nach Annales Pegavienses, SS. XVI, 247: *Ego Albuwinus propria manu subscripsi.*

6. 1108. Abt Burchard von St. Jakob bei Mainz für einen gewissen Anselm. Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII. n. 2, S. 4f. Or.: (Ankündigung des Siegels des Mainzer Erzbischofs). *Preterea et alii sunt testes adhibiti: ego quidem Burchardus abbas, Udo* usw., die übrigen Zeugen, Geistliche und Laien, objektiv.

7. 1120, April 15. B. Reinhard von Halberstadt für Kloster Kaltenborn. Cod. diplom. Saxon. regiae I, 2, n. 60, S. 51ff. Or.: *Hanc vero cartam inde subscriptam ego R(einhardus) manu propria corroboravi meoque sigillo insigniri iussi.*

8. 1127, Febr. 18. Rudolf von Fluntern mit Angehörigen schenkt den Heiligen Felix und Regula Waldland auf dem Zürichberge, die Urkunde wird im Grafengericht ausgestellt. J. Escher und P. Schweizer, UB. der Stadt und Landschaft Zürich 1, n. 276, S. 106f. Or.: *Testes huius rei sunt* — — (objektiv). *Precipue autem stabilitum* usw. *Actum Turegi* usw. *Ad huius autem rei confirmationem ego Werinherus comes de Baden subscripsi et anulo meo sigillavi.* Vgl. ähnliche Urkunden, die aber nur die Ankündigung von Besiegelung, nicht eigentlich subjektiv gefaßte Unterschriften enthalten, im gleichen UB. n. 292, 1149, März 20., S. 177; n. 302, 1153, Juni 28., S. 185; n. 310, 1155, Dez. 21., S. 190ff.;

n. 314, 1159, Mai 21., S. 196. Die Ankündigung der Besiegelung in letzterer Urkunde ist nach dem mitgeteilten Faksimile nicht eigenhändig.

9. 1133, Juni 18. Eb. Adalbert von Mainz befreit auf Bitten der Kanoniker von St. Severus zu Erfurt zugunsten der Kantorei gewisse Güter von gewissen Abgaben. Beyer, UB. der Stadt Erfurt (Gesch. Qu. der Provinz Sachsen XXIII), I, n. 19, S. 8f. Kopie: *Cuius concessionis testes sunt hii: Prepositi — — Heinricus Jekeburgensis — —; Ego quoque Heinricus vidi et subscripsi. Capellani — —; Comites — —; Ministeriales — —. Anno* usw.; *data Erpesfort per manum Henrici prepositi Jekeburgensis XIII. kal. Julii.*

10. 1136. B. Albero von Basel für Stift St. Marien zu Prüm. Beyer, Mittelrheinisches UB. I, n. 488, S. 542ff. Aus einer vidimierten neueren Abschrift: *Ego Adalbero Basiliensis episcopus Dei gratia et eodem tempore abbas Prumiensis manu propria subscripsi et sigilli mei impressione sub anathemate firmavi.*

11. 1137 (Sept. 13—24). Abt Heinrich von Hersfeld für Hospital zu Königsbreitungen. Cod. diplom. Saxon. regiae I, 2, n. 123, S. 89f. Or.: *Huius autem concambii nostri et tradicionis nostre testes sunt hii: Ego Heinricus Herisfeldensis abbas, Swibbodo Breitingensis abbas* usw., die weiteren Zeugen objektiv.

12. 1139. Eb. Arnold von Köln verleiht dem Severinstift daselbst die Dekanie im Mühlgau. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 355, S. 225. Aus dem Chartular des Stifts: *Actum est* usw. — — *amen. Ego Walterus maioris ecclesie decanus recognovi. Signum Brunonis S. Gereon ecclesie prepositi* usw., die weiteren Geistlichen objektiv. *Confirmatum vero est postea coram duce Walramno* usw., in dieser Form alle Laien.

13. 1146, Nov. 24. Schöffenspruch über die Abgabe der Lichteimer in Loncquich. Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 541, S. 599. Aus einem neueren Chartular der Abtei St. Maximin in Trier: *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Sigerus Dei gratia abbas S. Maximini — — notumfacio, quod — —. Actum est hoc* usw. *Ego Sigerus testis sum, Rodulphus scultetius* usw., die übrigen Zeugen objektiv.

14. 1155 (Januar bis Juni). Eb. Arnold I. von Mainz für Kl. Lippoldsberg. v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus I, n. 411, S. 300f. Nach Druck (ex orig.): *Huius rei testes sunt: Ego Arnoldus qui sancte Moguntine sedis gratia Dei sum id quod sum; abbates —; prepositi —; capellani —; laici —*, alle Zeugen objektiv.

15. 1161, Januar bis Juni. Eb. Wichmann von Magdeburg bestätigt auf Synode mit Beirat seines Kapitels die Errichtung des Domkapitels Brandenburg. v. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus I, n. 459, S. 335. Or.: *Huius rei testes sumus ego Arnoldus abbas de Nienburg, decanus Hazeko maioris ecclesie Magdaburgensis et tota ecclesia, quae in eadem sinodo fuit* usw., die weiteren Zeugen, Geistliche und Laien, objektiv.

16. 1169, März 10. B. Otto II. von Konstanz für Kl. Salem. Ladewig und Müller, Regesta episcoporum Constantiensum n. 1014, S. 113f. Or.: *Testes: Cunradus advocatus Constantiensis* usw., Laien und Geistliche, objektiv. *Ego Ottho sancte Constantiensis ecclesiae episcopus recognovi factum.*

17. 1170, Februar 17. B. Otto II. von Konstanz gibt ein Urteil. Escher und Schweizer, UB. der Stadt und Landschaft Zürich I, n. 323, S. 202f. Or.: *Religiosorum virorum nomina — subnotavimus, ut sint testes veritatis —: Ego Otto Constantiensis episcopus, Eberhardus abbas de Scafhusin* usw., die übrigen objektiv.

18. 1186. Landgraf Ludwig III. von Thüringen für Kl. Reinhardsbrunn. Stumpf, Acta Maguntina saeculi XII. n. 86, S. 90. Or.: *Testes huius sunt: Ego Ludowicus lantgravius, Hermannus abbas* usw., Geistliche und Laien objektiv.

19. 1188. Isfrid, Dechant des St. Georgstifts zu Köln, für dasselbe. Lacomblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I, n. 508, S. 356f. Keine Angabe über die Überlieferung: *Acta sunt autem hec — presentibus et annitentibus universis ecclesie nostre confratribus, quorum hec sunt nomina: Dominus Bruno maioris ecclesie sanctique Georgii prepositus. Adolfus maior decanus et noster concanonicus. Ego Isfridus decanus. Gerardus choriepiscopus* usw., alle übrigen objektiv.

20. 1189. B. Adelog von Hildesheim für Kl. St. Georg zur Klus. Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, n. 472, S. 448. Or.: *Huius rei testes sunt ego Adelogus episcopus, Heinricus abbas* usw., alle übrigen objektiv.

21. (1196). B. Berthold von Livland für Kirche zu Heisede. Janicke, UB. — I, n. 523, S. 501f. Or.: *Huius actionis et traditionis testis sum ego Bertholdus Livorum episcopus, Thidericus abbas* usw., alle übrigen objektiv.

22. (1196 bis 1197). Dietrich, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, für dasselbe. Janicke a. a. O. n. 526, S. 504f. Or.: *Huius rei testis sum ego Theodericus abbas decimus, huius autem nominis secundus. Testes sunt eciam Heinricus prior* usw., die übrigen objektiv.

23. 1197, Sept. 26. B. Isfried von Ratzeburg weiht die Kirche zu Beelte. Janicke a. a. O. I, n. 529, S. 506f. Or.: *Huius facti testis sum ego Isfridus Racesburgensis episcopus. Testantur etiam Theodericus abbas sancti Michaelis* usw., alle übrigen objektiv.

24. Dietrich, Abt des Michaelisklosters zu Hildesheim, für dasselbe. Janicke a. a. O. I, n. 531, S. 508f. Or.: *Huius donationis et actionis testis sum ego Theodericus huius cenobii abbas decimus, nominis autem secundus. Testantur etiam Heinricus prior* usw., alle übrigen objektiv.

25. 1197, Mai 28. Markgraf Otto II. von Brandenburg für die Prämonstratenser. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg I, n. 494, S. 100f. Or.: Zeugen: *Norbertus episcopus Brandenburgensis et ego marchio de Brandeburch Otto et frater meus Albertus comes in Arneburch, prepositus Heinricus* usw., objektiv.

26. Um 1205. Markgraf Heinrich von Istrien für Kl. Viktring. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain II, n. 12, S. 8f. Or.: *testes — hic annotari fecimus: Ego Heinricus marchio qui hec contuli testis assisto. Albertus comes de Wiselburch* usw., die übrigen objektiv.

27. 1207. Kg. Ottokar von Böhmen für Kl. Ossec. J. C. Erben, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae I, n. 504, S. 229f. Nach Druck: *Huius rei testes sunt: Ego Otocarus rex. Zlawco fundator* usw., die übrigen objektiv.

28. 1211. B. Konrad von Konstanz für Kl. Salem. Ladewig und Müller, Regesten n. 1244, S. 140f. Or.: Zeugen: *Ego Conradus Constantiensis episcopus, Walterus prepositus* usw., objektiv.

29. 1217, vor April 15. Markgraf Heinrich von Istrien für Kl. Viktring. Schumi a. a. O. n. 32, S. 23f. Neue Abschrift aus Or.: *Huius rei testes sunt ego Heinricus marchio Hystrie, abbas dominus Nycolaus* usw., die übrigen objektiv.

Aus dem vorstehend gesammelten Material lassen sich nach den oben einleitungsweise entwickelten Gesichtspunkten Folgerungen und Schlüsse diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Art ziehen; ich behandle zuerst die diplomatische Seite der Sache in bezug auf die erste Liste der Gruppenunterschriften.[1] Solche finden sich im 11. Jahr-

[1] Hier und weiterhin nenne ich subjektiv gefaßte Unterschriften vieler Personen kurzweg Gruppen- oder Reihenunterschriften; letzteren Ausdruck gebrauche ich besonders mit Beziehung auf die Tatsache, daß diese Unterschriften oft in Reihen (Kolumnen) angeordnet sind.

hundert und in den ersten drei Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nur wenige, deren Echtheit aber nicht zu beanstanden ist[1]; von den ersten sieben Nummern bis 1106 stammen fünf aus Sachsen, zwei aus Bayern. Die große Masse des Materials setzt erst mit dem 12. Jahrhundert ein. Nach dem Stück von 1106, das aus verschiedenen Gründen noch den Fällen des 11. Jahrhunderts zugerechnet werden kann, fand ich aus dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zwei Stücke, eins von 1117 und eins datiert von 1117, ausgefertigt erst um 1124 bis 1134. Dem dritten Jahrzehnt gehört ein Stück von 1129 an. Die 30er Jahre bieten drei Stücke, eins um 1130, ein zweites von etwa 1134 und ein drittes von 1139; erst mit den 40er Jahren nimmt der Umfang des Materials erheblich zu. Die Jahre 1140 bis 1149 bieten sechs Stücke, 1150 bis 1159 deren zehn (ohne ein nicht direkt hierher gehöriges, wegen der Unterschriften mit recognovit[2] aufgenommenes Stück), 1160 bis 1169 deren fünfzehn (ohne eine Fälschung). Dann flaut die Menge in den 70er und 80er Jahren ab, die ersteren bringen sechs Stücke, die letzteren nur fünf. Eine neue Zunahme zeigt sich um 1190 bis 1220. Die Jahre 1191 bis 1200 (oder um 1200) bieten sechzehn Beispiele, 1201 bis 1210 deren vierzehn, 1211 bis 1220 noch sechs. Einzelne Nachläufer sind die Nummern 92 bis 100 von 1229 bis 1278. Dabei ist aber zu beachten, daß nach 1200 Beispiele fast nur aus Salzburg[3], jedenfalls aus dem Südosten, vorliegen, daß überall sonst der Brauch vor 1200 ganz oder fast ganz abkommt.[4]

Die räumliche Verteilung der Fälle ergibt überhaupt weitaus ein Überwiegen des Südostens. Von 100 Fällen[5] gehören ihm 79 an, und davon wieder 31 dem Erzbistum Salzburg; 25 entfallen auf Passau, zehn auf Regensburg, vier auf verschiedene Stifter in Österreich, je zwei auf Eichstätt, Bamberg und Freising, je einer auf Würzburg,

---

[1] Die Stücke des 11. Jahrhunderts und die Bremer Urkunde von 1106 habe ich im einzelnen in der oben S. 196 genannten Abhandlung in meinem Buche untersucht. Über die inhaltliche Bedeutung des Auftretens solcher Unterschriften in dieser Zeit vgl. ebenda.

[2] Vgl. oben S. 203, N. 1 und unten S. 218f.

[3] Von 29 nach 1200 fallenden Nummern stammen 12 aus Salzburg, 5 aus Passau, 3 aus verschiedenen Orten (Stiftern) von Österreich (Erzdiözese Salzburg), 1 aus Regensburg, also zusammen 20 aus der Erzdiözese Salzburg. Daneben 3 aus Konstanz, 2 aus Merseburg, je 1 aus Köln, Eichstätt und Olmütz.

[4] Nr. 93/94 vom Jahre 1233 sind letzte, vereinzelte Beispiele aus Sachsen. Nr. 87 vom Jahre 1214 das letzte ebenso alleinstehende Beispiel vom Niederrhein. Nr. 85a vom Jahre 1212 aus Württemberg ist nur der Formel nach halb eine Zeugenschaft, dem Wesen der Sache nach mehr eine Mitbesiegelung. Als subjektiv gefaßte Zeugenunterschrift steht das Stück nicht nur für die Zeit nach 1200, sondern überhaupt in dieser Gegend ganz singulär da. Das gleiche ist der Fall mit den Nummern 98—100 von 1270—78 aus Konstanz.

[5] Hier sind n. 1—6 mitgezählt, dagegen n. 27a, 44a u. dgl. nicht.

Olmütz, Aquileja (deutscher Empfänger). Dagegen hat Sachsen vierzehn Fälle, der Niederrhein vier, der Oberrhein drei ganz verspätete aus Konstanz (dazu zwei Fälschungen von dort) und einen nicht voll hierher gehörigen[1]; Württemberg ist mit einem Fall (85a) vertreten, der mehr eine Mitbesiegelung ist als eine subjektive Zeugenunterschrift.

Zeitlich ergibt die Verteilung ein etwas anderes Bild. Von den ersten zehn Fällen von 1008 bis 1129 rühren sieben aus Sachsen her, nur n. 1 aus Würzburg, n. 4 aus Eichstätt (1060) und n. 8 aus Salzburg gehören dem Südosten an. Dieser setzt mit größeren Beständen erst in den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts ein. Dagegen in Sachsen finden sich über das ganze 11. Jahrhundert verstreut wohlbeglaubigte und gut überlieferte Beispiele.

In einer größeren Zahl der obigen Fälle sind die Zeugenunterschriften in Reihen und Gruppen angeordnet, meist so, daß die äußerlich zusammengestellten Unterschriften auch innerlich nach Stand und Würden eine Einheit bilden, wobei häufig durch eine mehr oder minder ausführliche Formel der Unterschrift und Zustimmung die vornehmeren Zeugen gegen die minder bedeutenden abgestuft sind. Soweit die vorhandenen Publikationen und Angaben ein Urteil gestatten, findet solche Gruppierung und Gliederung oder verwandte feierliche Ausstattung bei I (2), 4, 5, 6, 18, 21, 23, 35, 40, 53, 84, 96 statt. In der bisherigen Literatur ist einstimmig die Meinung verbreitet, daß diese Gliederung der Zeugenunterschriften in der deutschen Privaturkunde auf das Vorbild der Papsturkunde mit den Kardinalsunterschriften zurückzuführen sei.[2] Für die Fälle des 12. Jahrhunderts soll diese Meinung durchaus nicht bestritten, höchstens etwas eingeschränkt werden. Die betreffenden Urkunden des 12. Jahrhunderts weisen neben den gegliederten, subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften andere Elemente auf, die zweifellos der Papsturkunde entstammen, wie Grußmonogramm, Bene Valete; also kann in ihnen wohl auch für die Anordnung der Zeugenunterschriften dieses Vorbild maßgebend gewesen sein.[3] Aber einschränkend muß doch bemerkt werden, daß Fälle der Gliederung der subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften bereits im 11. Jahrhundert vorkommen, wo ein Einfluß der Papsturkunde in diesem Punkte gar nicht stattgefunden haben kann; denn seit

---

[1] Nr. 27a aus Speyer vom Jahre 1157 bietet keine subjektiv gefaßten Zeugenunterschriften, sondern nur objektive Einzelaufzählung der Zeugen mit der jedesmal wiederholten Formel: *recognovit*.

[2] O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der Bischöfe von Hildesheim, S. 78; H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden. Meisters Grundriß I, S. 259. Lothar Gross, MIÖG. Egbd. VIII, 590.

[3] Übrigens macht sich nach Gross a. a. O. S. 575, ein stärkerer Einfluß der Papsturkunde auf die Passauer Urkunden erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geltend.

Victor II. (1054 bis 1057) kommen zwar vereinzelte subjektiv gefaßte Kardinalsunterschriften vor (häufiger seit Paschal II.), aber die strenge Gliederung in Kolumnen und nach Rang und Würde ist erst von Innozenz II. (1130 bis 1143) eingeführt worden.[1] Die früheren Fälle können sich also unmöglich an das noch nicht vorhandene Vorbild der Papsturkunde angelehnt haben; bei den späteren ist dieser Einfluß wegen der erwähnten Elemente wie Rota usw. zwar nach wie vor gesichert, aber für die Gliederung der Zeugenunterschriften kann und muß in Betracht gezogen werden, ob nicht neben dem Einfluß der Papsturkunde eine eigene Tradition der deutschen Privaturkunde vorliegen könnte.

Eine ähnliche Erscheinung wie die subjektiv gefaßten Reihenunterschriften sind, diplomatisch betrachtet, objektive Unterschriften nach der Formel: *signum* + *illius*, die in Reihen gegliedert sind. Sie finden sich im 11. und 12. Jahrhundert (1052 bis 1152) in Trier und sind mir nur aus einem deutschen Urkundenbuch[2] bekannt geworden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob diese Gliederung der Signumunterschriften tatsächlich nur in Trier üblich gewesen oder nur in dem einen Urkundenbuch mitgeteilt, in anderen übergangen worden ist.

Sind im diplomatischen Sinne subjektiv gefaßte, eventuell eigenhändige Unterschriften und ebenso objektiv gefaßte, in Reihen gegliederte Signumunterschriften Beglaubigungsmittel von höherer Feierlichkeit (gegenüber einfachen Akten und Notizen) für eine Urkunde, so könnte es als noch feierlichere und für den Zweck der Beglaubigung wertvollere Form erscheinen, wenn der Aussteller einer Urkunde bekennt, daß er sie ganz und gar eigenhändig geschrieben habe. Es gibt einige Fälle aus Sachsen im 11. Jahrhundert, die vielleicht so gedeutet werden können. Zwar die Urkunde Bischof Bennos von Meißen[3] von 1071, die in einem Zusatz den Vermerk trägt: *Hec Benno decimus Misinensis ecclesiae episcopus scripsit et sigilli sui impressione signatum corroboravit*, gilt für falsch, und wenn sie echt sein sollte, so würde sich dieser Satz vielleicht nur auf den Zusatz von ‚*Hoc predictum predium*‘ an beziehen und ihn als einen eigenhändigen des Bischofs selbst kennzeichnen sollen. Die Urkunde Adalberts von Bremen bei Lappenberg, Hamburgisches UB. I, n. 102, dort datiert auf 1072, in Wahrheit[4] wohl von etwa 1059, weist zum Schluß den Satz auf: *Hanc quoque cartam propria manu descriptam sigilli nostri inpressione bullari iussimus.* Hier könnte *describere* nur auf eine unterzeichnende Tätig-

[1] Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden, 2. Aufl. Meisters Grundriß I, 2, S. 93.

[2] Beyer, Mittelrhein. UB. I, n. 337, 52, 56, 410, 571.

[3] Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 1, S. 336f., n. 142. Vgl. H. Breßlau, Handbuch II, 2. Aufl., S. 191.

[4] Vgl. meine Adamausgabe S. 217, N. 2.

keit des Erzbischofs hinweisen, es könnte z. B. die Vollziehung eines Monogramms damit gemeint sein, wie es Adalberts Urkunde bei Lappenberg n. 80 aufweist.[1] Freilich ist n. 102 im Diktat sehr besonders und von demjenigen der anderen Urkunden Adalberts abweichend, sie muß von ihm selbst wenigstens diktiert sein. Es ist vielleicht doch nicht unmöglich, daß er bei seinem Streben nach besonderer Ausstattung seiner Urkunden auch einmal eine eigenhändig mundiert und das durch *describere* ausgedrückt hätte. Diese Möglichkeit wird man vielleicht bis auf weiteres doch offen lassen und erwägen können angesichts des dritten, sehr auffallenden Falles der undatierten Urkunde Bischof Egilberts von Minden bei Erhard, Codex diplomaticus Westfaliae I, 115, n. 147, die ganz im subjektiven Stil gehalten ist und zum Schluß die doppelte Versicherung aufweist: *Ego Egilbertus Mindensis episcopus haec propria manu scripsi, et ut sciatur eum esse inbannitum, quicumque . . ., sigilli officio assignavi. Ego Egilbertus episcopus haec propria manu scripsi et sigillavi.* Hier scheint die zweimalige Versicherung doch kaum etwas anderes bedeuten zu können, als daß der Bischof *haec*, nämlich die ganze vorangehende Urkunde (die übrigens nur kurz ist) eigenhändig geschrieben habe. Man wird kaum annehmen können und wollen, daß hochgeborene und adelsstolze deutsche Bischöfe das Geschäft, ihre Urkunden zu schreiben, häufiger eigenhändig ausgeführt hätten. Aber in Zeiten, in denen man aus der Formlosigkeit der Akte und Notizen sich zu erheben und unter Anwendung verschiedener Mittel wieder zu wirklichen Urkunden zu gelangen strebte, wären einzelne Ausnahmen der Art doch sehr wohl möglich und denkbar. Charakteristisch ist jedenfalls noch, daß die beiden echten Stücke und das als unecht verdächtigte aus Sachsen und der Mitte des 11. Jahrhunderts stammen, sie fügen sich damit in die Reihe der Urkunden mit subjektiv gefaßten Unterschriften aus Sachsen in dieser Zeit sehr wohl ein.

Nicht selten ist unter den Unterschriften die Formel *recognovi*, sie findet sich in I, 6, 7, 14, 27a, 46, II, 2, 12, 16. Die Urkunde I, 7 ist vom Herausgeber Lappenberg mit wegen der Unterschriften mit *recognovi* beanstandet worden[2], diese Zusammenstellung hier ergibt die Grundlosigkeit der Beanstandung und den Sinn der Formel. Sie bedeutet hier wie überall so gut wie sicher nicht eine kanzleimäßige Tätigkeit einer ausgeübten Überwachung des Zustandekommens der Urkunde, sondern nur eine verstärkte und hervorgehobene Bezeugung im Sinne von: ich habe Kenntnis genommen. I, 6 unterzeichnen einige hervorragende Zeugen auf diese Weise im Unterschiede von

[1] Vgl. die Photographie zu meinem Buch Tafel I und die Ausführungen daselbst in Teil II, Abschnitt I, Kap. IV.

[2] Hamburg. UB. I, S. 123, N. 9. Vgl. mein mehrfach genanntes Buch a. a. O.

den anderen: der päpstliche Legat und ein Abt; I, 7 der Vogt der Kirche und ein Zeuge. II, 12 mit der einzigen subjektiven Unterschrift: *Ego Walterus maioris ecclesiae decanus recognovi*, neben den objektiven Unterschriften auch der sonst beteiligten Geistlichen, will dem Dechanten des Kölner Doms sicher nicht eine kanzleimäßige Tätigkeit zuweisen, sondern ein besonders schwerwiegendes Zeugnis. I, 14 unterschreibt neben vier Erzbischöfen und Bischöfen der Landesherr mit *recognovi;* ganz sicher wollte man von diesem nicht sagen, daß er die Herstellung der Urkunde überwacht habe, sondern daß er das in ihr bezeugte Rechtsgeschäft anerkenne und schütze. Wenn I, 27 a und I, 46 alle Zeugen mit *recognoscere* angeführt werden, in I, 27a (Or.) objektiv mit *recognovit*, in I, 46 (Abschrift der Brüder Gelenius) subjektiv mit *ego — recognovi et subscripsi*, so ist klar, daß *recognoscere* hier ganz farblos nur bedeutet: ich erkenne an, ich bezeuge. Sicherlich will II, 2 der empfangende Bischof mit *recognovi et subscripsi* nur sagen: ich habe Kenntnis genommen und bezeuge das, und ganz besonders deutlich sagt II, 16 nach der Reihe der objektiv aufgeführten Zeugen der Aussteller: *Ego Otto — Constantiensis — episcopus recognovi factum*. Die Unterschrift mit *recognoscere* ist also gar nicht so selten im Sinne von Kenntnis nehmen, bezeugen.

Von diplomatischem Interesse ist schließlich die Frage, ob die subjektiv gefaßten Unterschriften vorwiegend eigenhändig oder von den Schreibern der Urkunden ausgeführt worden sind. Ausdrückliche zuverlässige Angaben über die Ausführung der Unterschriften haben wir nur in 19 von den 100 obigen Fällen bzw. von den 69 Originalen, die allein zur Vergleichung gestellt werden können. Von diesen 19 Fällen sind in 8 die Unterschriften ganz oder zum Teil eigenhändig[1], in 11 Fällen[2] rühren sie bestimmt von den Schreibern der Urkunden her. Es ist aber so gut wie sicher, daß durch diese Zahlen das Verhältnis zwischen eigenhändigen und schreibermäßigen Unterschriften nur sehr unvollkommen zum Ausdruck gebracht wird, daß fast überall, wo eigenhändige Unterschrift nicht ausdrücklich bezeugt ist, die Ausführung von Schreibershand anzunehmen ist. Dafür sprechen oft schon die einleitenden Formeln; wenn es I, 15 heißt: *Data sunt hec Frisinge presentibus et consentientibus his: Ego Şigemarus — subscripsi, Ego N. N. subscripsi* (zehn Namen), so ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß diese *presentes* und *consentientes* wirklich selbst unterschrieben haben. Ebensowenig in einer Anzahl von Passauer Fällen, deren Rechtsbedeutung noch unten S. 225 besprochen wird,

---

[1] Nr. 18, 27, 30, 64 (teilweise eigenhändig), 70, 94 (teilweise eigenhändig), 95, 96. Zu vergleichen ist noch n. 21.

[2] Nr. 3, 5, 6, 40, 54 (mit der Ausnahme einer eigenhändigen Unterschrift), 73, 82, 93, 98, 99, 100.

in denen die Geistlichen zwar subjektiv unterschrieben werden, abe mit Einleitungsformeln (*huius rei testes sunt* usw.), die nicht gerad auf eine eigenhändige Beteiligung der Genannten schließen lassen Ganz deutlich aber ist die Ausdrucksweise in I, 82, wo die Kanonike von Herrieden in einer Urkunde für das Bistum Eichstätt sagen *quilibet canonicus a notario dicti episcopi suo nomine in hunc modu se subscribi rogavit: Ego Sigeboto subscribo* usw. Dieses deutliche Zeugni ist zwar spät (1208), aber in der größten Zahl der Fälle auch de früheren Zeit wird das Verfahren kein anderes gewesen sein.

Man kann also schließen, daß in der weit überwiegenden Zal der Fälle eine eigenhändige Unterschrift durch die Zeugen oder Zu stimmenden oder einen Teil von ihnen gar nicht in Aussicht ge nommen war.[1] Welchen Sinn die subjektiv gefaßten Unterschrifte unter rechtlichen Gesichtspunkten dann noch hatten oder habe konnten, ist unten S. 228ff. erörtert; diplomatisch ist hier zunächs festzustellen, daß eine Ausführung der Unterschriften durch de Schreiber in keinem Falle einen Grund zur Beanstandung einer U kunde abgeben kann.

Neben der Bedeutung als Beglaubigungszeichen der Urkunde und den diplomatischen Beobachtungen, die darüber zu machen sin haben die Unterschriften aber auch Beziehungen zum Rechtsinha der Urkunden und können demgemäß als Zeugnisse für die Recht entwicklung gewertet werden. Es fragt sich vor allem, wann un wieweit sie etwa einfache Zeugenschaft oder Konsens bedeuten un demgemäß mehr freie oder aber rechtserhebliche und notwendi Bestandteile der Urkunden sind, sodann wieweit sich diese ihre ve schiedenen denkbaren Eigenschaften in den Formen und Formeln d Unterschriften ausdrücken können.

Die Gruppenunterschriften einer größeren Anzahl von Person außer dem Aussteller bedeuten in den weitaus meisten Fällen Konsen nicht einfache Zeugenschaft. Eigene Ausstellerschaft, die sich ab doch in ihrer Bedeutung dem Konsens zum Teil sehr nähert, drück sie in den Fällen I, 4, 6, (45), 49, 52, (53), 68, 76, 82, 83 aus. Ei Anzahl von Urkunden ist bei Gelegenheit von Synoden ausgeste worden, auf denen der Vorsitzende (Bischof oder Erzbischof) Ang legenheiten einer ihm unterstellten Kirche oder eines Klosters regel und die Mitglieder der Synode (Geistliche seiner Diözese oder Er diözese) die Urkunde unterzeichneten, ohne daß dadurch eine recht kräftige oder -erforderliche, eine mehr als tatsächliche, einmalige Z

---

[1] Ähnlich sagt Gross a. a. O. S. 593: Es scheint, daß man in solchen Fäll wo ein Konsensrecht des Kapitels in Frage kam, weniger darauf Gewicht leg daß die Unterschriften tatsächlich eigenhändig erfolgten, als daß vielmehr Formulierung derselben eine dementsprechende war.

stimmung ausgedrückt werden soll. Doch können je nach den Zuständen und Verhältnissen der Diözesen die wichtigeren Geistlichen in ihr, Pröpste und Äbte, bzw. Bischöfe in einem Erzbistum, auch regelmäßig in näheren Beziehungen zum geistlichen Oberhaupt stehen und ein gewisses Konsensrecht ausüben. Gruppenunterschriften im 11. Jahrhundert kommen sehr wenige vor, es ist nicht ausgeschlossen, daß einige der Fälle von solchen auf Synoden entstanden und durch sie angeregt sind, auch wenn das in den Urkunden selbst nicht ausdrücklich gesagt ist.[1] Unterschriften unter Gerichtsurkunden bieten I, 24, 69, 79, mehr die Annahme einer zu empfangenden Schenkung als die Zustimmung zu einer Vergabung bedeuten die Unterschriften in I, 45; alleinstehend ist auch die Wahlurkunde I, 97.

Bei weitem in der größten Zahl der Fälle aus obiger Liste bedeuten die Gruppenunterschriften Konsens, über die Art und Beziehung der Unterschriften zu dem Rechtsinhalt sind hier ziemlich zahlreiche Beobachtungen zu machen. Eine der auffallendsten Erscheinungen, die bereits mehrfach in der Literatur besprochen ist, ist die Tatsache, daß in vielen Fällen nur eine Anzahl der als Zeugen oder Zustimmende genannten Personen subjektiv unterschreibt, andere nach ihnen (manchmal auch vor ihnen) objektiv als Zeugen aufgeführt werden; meist ist die Scheidung so vollzogen, daß nur Geistliche subjektiv unterschreiben, die Laien objektiv als Zeugen aufgeführt werden[2]; doch kommen auch Fälle vor[3], in denen manche Geistliche subjektiv unterschreiben, andere objektiv unterzeichnet werden und auch solche[4], in denen Laien subjektiv unterschreiben.

Die Ursache der Scheidung der subjektiven oder objektiven Unterschriften oder Nennungen könnte ja mit der vorhandenen oder mangelnden Schreibkunst zusammenhängen, und gelegentlich hat man in Form einer Frage oder Vermutung auf die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges hingewiesen.[5] Eine solche Hypothese, die übrigens

---

[1] Vgl. darüber die Ausführungen von H. Breßlau in meinem Buche.

[2] I, 8, 11, 13, 15—17, 19, 20, 23, 25, 28 (nur *ss.*, was auch *subscripsit* heißen kann), 33, 36, 37, 43, 45, 49, 54—57, 60, 63, 65, 66, 74, 75, 80, 82. Vgl. auch n. 57. Aus der Gesamtheit dieser Fälle ergibt sich, daß nicht nur, wie gesagt worden ist, in bayrischen Urkunden diese Erscheinung auftritt, sondern, noch abgesehen von den zahlreichen österreichischen Fällen, vereinzelt auch am Mittelrhein mit n. 13 (Trier) und Niederrhein mit n. 28 (Köln), wofür auch n. 46 zu vergleichen ist.

[3] I, 4, 6, 14, 42, (46), 57, 59, (68), 69, 77, 83, 84, 86, 89.

[4] I, 7, 9, 14, 62, 73.

[5] v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1912) S. 75, läßt zwei Möglichkeiten offen, daß die Scheidung der Zeugen mit subjektiver und objektiver Fassung der Unterschriften ebensogut auf Fähigkeit und Unfähigkeit des Unterschreibens zurückgeführt werden könne, als vielleicht darin ein Hinweis auf den rechtlichen Unterschied ihrer Mitwirkung erblickt werden dürfe.

niemals ernstlich aufgestellt und untersucht worden ist, ist aber schon wenig wahrscheinlich nach den obigen Ausführungen[1], wonach auf die Eigenhändigkeit subjektiv gefaßter Unterschriften niemals irgendwelcher Wert gelegt worden ist; sie kann auch nicht die Fälle erklären, in denen manche Geistliche (darunter auch hohe Kirchenfürsten) objektiv unterzeichnet werden neben anderen subjektiv unterzeichnenden Geistlichen, da man doch bei allen Mitgliedern dieses Standes im allgemeinen, zumal im 12. und 13. Jahrhundert, die Kunst des Schreibens voraussetzen muß. Endlich würde diese Annahme zu der Konsequenz führen, daß in den Fällen, wo Laien subjektiv unterschreiben, dies geschehen wäre, weil sie schreiben konnten. In den oben gesammelten Fällen subjektiv gefaßter Laienunterschriften sind drei Urkunden im Original überliefert (n. 14, 62 und 73); von diesen liegt über n. 62 und 73 die Mitteilung vor, daß die subjektiv gefaßten Unterschriften der Laien in ihnen nicht eigenhändig sind. Die Unterschrift des Markgrafen von Steyer unter n. 14 mit der Formel: *Ego — recognovi* bringt anscheinend sogleich zum Ausdruck[2], daß seine Beteiligung nicht eine solche durch Schreiben, sondern durch Prüfen und Gutheißen der Urkunde ist, sicher ist auch diese Unterschrift nicht eigenhändig. Man kann daher durchaus nicht sagen, daß die wenigen subjektiv gefaßten Unterschriften von Laien, die vorkommen, eigenhändig seien und somit bewiesen, daß sie eben wegen der vorhandenen und betätigten Fähigkeit dieser Personen zu schreiben subjektiv gefaßt worden seien. Im allgemeinen drückt also die Fassung der Unterschrift oder Nennung eine Beziehung zur Eigenhändigkeit und zur vorhandenen oder mangelnden Schreibkunst überhaupt nicht aus.

Mehr erörtert und in höherem Grade erwägenswert ist die Möglichkeit[3], daß die Verschiedenheit der Nennung oder Unterschrift eine verschiedene Rechtsstellung der Genannten oder Unterschreibenden zur Handlung der Urkunde ausdrückt. Am einfachsten zu erklären und bereits auch richtig erklärt sind die Fälle, in denen manche Geistliche subjektiv unterschreiben, andere objektiv genannt werden. Es kommt sowohl vor, daß dieselben Geistlichen unter einer Urkunde

---

[1] S. 219f.

[2] Vgl. oben S. 218f. über die Formel *recognovi*.

[3] Vgl. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (Histor. Studien von Arndt und anderen Heft 11, Leipzig 1883), S. 19 bis 23, besonders auch S. 18, n. 4, und S. 20 mit n. 4. W. Diekamp, MIÖG. VI, 314ff., wendet sich in einer Besprechung der v. Belowschen Arbeit gegen eine doch wohl nicht durchaus notwendige Konsequenz von dessen Ansichten. Redlich, Urkundenlehre S. 96 sagt vorsichtig nur, daß das Auftreten von „Unterschriften von Bischöfen in Begleitung der Unterschriften von Kanonikern — mit der im Laufe des 12. Jahrhunderts sich steigernden Selbständigkeit und dem Konsensrecht der Domkapitel zusammenhängt".

erst objektiv genannt werden und sie dann nochmals subjektiv unterzeichnen, als auch daß einige Geistliche objektiv genannt werden, andere subjektiv unterzeichnen. Der erste Fall liegt vor in n. 14, 42, 57, 59, der zweite in n. 4, 6, (46), (68), 69, 77, 83, 84, 86, 89. In beiden Arten von Fällen hängt die Fassung der Unterschrift offenbar mit dem Bestehen oder dem Mangel eines Konsensrechtes[1] zusammen. Es handelt sich da stets um Bistums- oder Klosterkirchen und ihre Angelegenheiten, und jedesmal ist nur der engere Kurialklerus subjektiv unterzeichnet[2]; entweder sind erst Regular- und Kurialklerus zusammen objektiv aufgezählt und der letztere wird dann nochmals subjektiv wiederholt oder aber die Scheidung ist von vornherein durchgeführt und zunächst nur der Regularklerus objektiv verzeichnet, dann der Kurialklerus subjektiv unterschrieben.

Dieser Zusammenhang zwischen Konsensrecht und subjektiver Unterschrift ist aber nur da anzunehmen, wo Geistliche teils subjektiv, teils objektiv unterschrieben sind. Die Rechtsverhältnisse von objektiv aufgezählten Laien neben subjektiv unterschriebenen Geistlichen werden keineswegs gleich äußerlich durch die Form der Unterschrift ausgedrückt.

Unter den ungefähr 47 oben S. 221 mit N. 2 bis 4 aufgezählten Fällen, in denen subjektive Unterschriften und objektive Nennungen nebeneinander vorkommen, haben einige in der Tat einen solchen Charakter, daß die subjektive Unterschrift der Geistlichen oder einer

[1] Die bestimmte Unterscheidung von Handlungs- und Beurkundungszeugen einerseits und Zustimmungszeugen andererseits stellte erstmalig Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre § 69, I, 104f. auf, der aber den Unterschied in der Form der Zeugenunterschriften nur als ein Moment für diese Unterscheidung anführt, daneben auf die Fassung anderer Formeln und den Rechtsgehalt der Texte Bezug nimmt. Vgl. auch Alois Veltzé, Handschriftliche Beglaubigungsarten bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Autogramme zur neueren Geschichte der habsburgischen Länder, herausgegeben von der Direktion des k. u. k. Kriegsarchivs, I. Bd., Wien 1906, S. 1—80. Veltzé macht für fürstliche Unterschriften auf die Wichtigkeit des Geschäftsganges für Eigenhändigkeit oder nicht aufmerksam und sagt von Privaturkunden nur (S. 70), daß eigenhändige Unterschriften in Deutschland stets seltener als in Italien gewesen und daß sie im 13. und 14. Jahrhundert ganz verschwunden seien. H. Breßlau, HB. der UL., I², S. 726, sagt vorläufig über Beweiszeugen und Zustimmungszeugen: „Und damit (mit der Verminderung der Beweiskraft des Zeugnisses gegenüber dem Siegel) hängt es denn auch zusammen, was wir noch in anderem Zusammenhang auszuführen haben, daß die Zeugennennung in zahlreichen Urkunden seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr Beweiszwecken in erster Linie dient, daß sie vielmehr Beirat und Zustimmung zum Ausdruck bringt".

[2] v. Mitis an der soeben S. 221, N. 5, verzeichneten Stelle fährt fort, daß für die letztere Auffassung (wonach der Unterschied der Fassungen einen Unterschied der rechtlichen Mitwirkung bedeute) insbesondere die Fälle sprechen, wo nur der Kurialklerus unterschreibt, der Regularklerus dagegen unter den „*ceteri testes*" eingereiht wird.

Anzahl von ihnen einen Konsens, die objektive Nennung der Laien bzw. auch von Laien und anderen Geistlichen eine weniger wichtige Zeugenschaft zu bedeuten oder damit zusammenzufallen scheinen. Oben I, 4 ist eine vom Domkapitel Eichstätt ausgehende Beurkundung[1] einer das Domkapitel angehenden Angelegenheit, da sind mit deutlicher und bewußter Absicht die Unterschriften der Domherren und nur von ihnen subjektiv zustimmend gefaßt, die Unterschrift des an der Handlung beteiligten Bischofs und einiger ehrenhalber genannter fremder Kirchenfürsten, die aber auch ehemalige Mitglieder des Kapitels waren, sowie der minderberechtigten *iuniores fratres* ist objektiv gehalten. Die Vergabung Bischof Hartwichs von Regensburg an Sankt Emmeram (I, 36) aus dem Besitze der Regensburger Kirche, die er laut Text „*fratrum nostrorum subscriptione, testium quoque, qui presentes aderant, annotatione*", macht, unter die die Regensburger Kanoniker subjektiv unterschreiben, die Laien objektiv verzeichnet sind, ist sicherlich nach Zustimmung der Domherren und vielleicht nur unter Zeugnis der Laien erfolgt. Eine Zustimmung drückt auch die subjektive Unterschrift der Kölner Kanoniker I, 46 zu der Vergabung Erzbischof Philipps mit *Ego — recognovi et subscripsi* aus, während auf andere *abbates et clerus, nobiles et beneficiati* nur als *presentes aderant* Bezug genommen wird. I, 49 beurkundet B. Theobald von Passau einen Gütertausch seiner Kanoniker, die unterschreiben: *Ego — laudo et subscribo, cum testibus* (die anscheinend kein Verfügungsrecht dabei haben) *subter appositis* (die Laien objektiv). Sehr deutlich ist I, 65, wo Erzbischof Adalbert von Salzburg „*de communi capituli nostri consensu*" verschiedene Schenkungen macht, die nur die Kanoniker mit *Ego — subscribo* unterschreiben, während es weiter heißt: *Ex ministerialibus vero ecclesiae huius rei testes sunt: Sigboto* usw. Als ähnlich sind noch zu vergleichen I, 66, 80, 82.

Aber diese Fälle, in denen eine Zustimmung mit subjektiver Unterschrift und bloße Zeugenschaft mit objektiver Anführung zusammenfallen und oftmals das Konsensrecht schon eben durch die subjektive Fassung der Unterschrift ausgedrückt zu werden scheint, geben doch keineswegs den regelmäßigen und gesamten Tatbestand dieser Unterschrifts- und Rechtsverhältnisse wieder. Unzweifelhaft sind in vielen Fällen vornehme, zufällig anwesende Kirchenfürsten ehrenhalber als Zeugen subjektiv unterzeichnet, denen man ein eigentliches Konsensrecht damit doch keineswegs konnte zusprechen wollen. Man vergleiche oben I, 6, 8, 14, 16—19, 33, dazu I, 47 mit den vornehmen, als anwesend erwähnten geistlichen und weltlichen Fürsten

[1] Meine Auffassung dieser Urkunde, die von der des Herausgebers in einigen wichtigen Punkten abweicht, begründe ich näher in meinem mehrfach genannten Buch an der angegebenen Stelle.

von Kaiser Friedrich I. an, die allerdings nicht subjektive Unterschrift erhalten. Weiter ein Zeichen dafür, wie wenig die subjektive Unterschrift der Geistlichen Ausdruck einer höheren Berechtigung ist als die objektive Unterfertigung der Laien, sind die Fälle[1], in denen die Geistlichen trotz ihrer subjektiv gefaßten Unterschrift im Formular ebenso schlechthin als „*testes*" bezeichnet werden wie die übrigen Zeugen.[2] Allerdings ist bei I, 28 (1158, Köln) die Originalität der Überlieferung nicht sicher (nach Lacomblet I, 274, N. 3 möchte man allerdings darauf schließen), auch fehlen die „*Ego*", *ss.* könnte daher ebensogut mit „*subscripsit*" wie mit „*subscripsi*" aufgelöst werden. Deutlich aber sind die Fälle Nr. 25, 29, 45, 55, 60, 70, 86, alle aus Passau, in denen stets die Geistlichen (Passauer Kanoniker) subjektiv mit *Ego — subscripsi*, die Laien objektiv unterzeichnet werden, und dennoch auf alle mit Formeln wie: *Testes sunt, Testes sunt huius rei conscripti* usw. Bezug genommen wird. Nr. 60 und 70 sind im Original erhalten, n. 29, 86 im St. Pöltener Chartular[3] des 13. Jahrhunderts, n. 45 im Codex Pataviensis tertius, n. 25 anscheinend und vielleicht auch n. 55 in einem Chartular des 14. Jahrhunderts. Bei dieser Verschiedenheit der Überlieferungen und Vielheit der Stücke (zum Teil Originale) kann man mit Sicherheit behaupten, daß im Passauer Formular des 12. und 13. Jahrhunderts[4] die Anführung von Zeugen in subjektiver Form unter der Einleitungsformel: *Huius rei testes sunt* und ähnlichen üblich gewesen ist.

Endlich ganz schlagend für die Entscheidung der Frage ist der Umstand, daß die Unterscheidung der subjektiven Unterschriften und objektiven Nennungen oftmals deutlich durchaus nicht nach dem Gesichtspunkt der aus dem Text sich ergebenden Rechtsverhältnisse vollzogen ist noch damit übereinstimmt. In elf von den oben S. 221 (mit N. 2. 3) aufgezählten Fällen wird auch die Zustimmung von Laien, besonders von Ministerialen, zur Handlung im Text ausdrücklich hervorgehoben[5], obwohl sie in der Zeugenliste nur objektiv aufgezählt werden. Besonders charakteristisch und ausführlich ist n. 37, wo nach Erwähnung der Zustimmung und Anwesenheit des Vogtes weiterhin, *ut super hoc concambio omnibus calumpniatoribus omnis iniusta tollatur causatio*, auf den Eid von sieben Ministerialen verwiesen wird, die „*interrogati dixerunt hanc plenam et legitimam traditionem esse et*

[1] Nr. 25, 28, 29, 45, 55, 60, 70, 86. Vgl. auch II, 9, 15.

[2] Nach solchen Fällen fragt v. Below a. a. O. S. 21: „Warum werden jene Geistlichen, wenn auch mit dem Beisatz *ss.*, nicht unter die Rubrik *testes* gerückt?"

[3] Vgl. über dieses J. Lampel in der Einleitung zum Urkundenbuch von St. Pölten I, S. XXIXff.; S. LXXXIVf.

[4] Gross, MIÖG. Egbd. VIII, 505—673, besonders S. 605f., ist auf die hier berührte Eigentümlichkeit des Passauer Formulars nicht eingegangen.

[5] Nr. 11, 15, 28, 37, 55, 57, 59, 60, 63, 74, 75. Nicht ganz deutlich ist n. 64.

omni tempore intemeratam posse et debere servari". Die Ministerialen und weitere Laienzeugen werden dann namentlich objektiv aufgeführt, Bischof und Kanoniker von Regensburg subjektiv unterschrieben. Weiterhin charakteristisch und in derselben Richtung zu verwerten sind andere sechs (bzw. neun) Fälle[1], in denen im Text die Zustimmung (*coniventia, consensus* usw.) von Laien, besonders der Ministerialen, ausdrücklich erwähnt und hervorgehoben wird, diese aber in Unterschriften und in der Zeugenliste überhaupt nicht, weder in subjektiver noch in objektiver Form, aufgezählt sind. Diese 26 (bzw. 30) Fälle ergeben klar und deutlich, daß der Unterschied der subjektiven Unterschrift von Geistlichen und der objektiven Nennung von Laien allein durchaus kein beweiskräftiger Ausdruck für ein verschiedenes Rechtsverhältnis der Zeugen zu der Handlung ist, daß auch objektiv unterzeichnete Laien Zustimmungszeugen von maßgebendem Einfluß sein können. Dazu stimmt auch eine mehrfach behandelte Rechtsaussage[2] aus dem 12. Jahrhundert in einem Prozeß zwischen dem Stifte Reichersberg und dem Edlen Heinrich von Stein. Dieser protestierte gegen eine durch seinen Vater Erchenbert geschehene Schenkung eines Familiengutes an das Stift und wurde darin durch die Bamberger Kirche unterstützt, die die Schenkung hatte genehmigen und durch Tausch dafür entschädigt werden müssen; dagegen legte Gerhoh von Reichersberg eine Urkunde des Bischofs Eberhard von Bamberg vor, und um deren Rechtskraft entspann sich eine Erörterung.[3] Eberhard war inzwischen im Zusammenhang mit dem Kirchenstreit, wie Gerhoh behauptete, dem Stifte Feind geworden und suchte ihm Schwierigkeiten zu bereiten: *quoniam privilegium a se datum negare non potuit —, manuscriptam suam hoc etiam modo infirmavit, ut diceret insufficientem, quia non haberet subscriptionem canonicorum.* Als Gerhoh diesem Einwand mit dem Hinweis darauf begegnet, die Urkunde sei in Italien ausgestellt und kein Kanoniker anwesend gewesen,[4] auch

[1] Die Fälle sind n. 21, 22, 31, 70, 71, 81, nicht ganz deutlich sind n. 35, 39. In n. 78 beruft sich der Text auf den *assensus ministerialium*, die unvollständig veröffentlichte Zeugenliste zeigt nicht, ob und wie sie nachher darin aufgeführt waren.

[2] Ausführlich dargelegt bei v. Mitis, S. 33—38; Breßlau, Handbuch II², 46f.; bereits verwertet bei Ficker, Beiträge I, S. 104f., § 69.

[3] Vgl. die genaue urkundliche Darstellung im Codex traditionum monasterii Reichersbergensis, UB. des Landes ob der Enns I, n. CXXIII, S. 344f., der die folgenden Zitate entstammen; dazu das umstrittene Bamberger Privileg in dem gleichen Codex n. LXVII und einen Brief Gerhohs über die Angelegenheit ebenda n. LXIX.

[4] A. a. O.: *in castro Brixiense datum fuisse privilegium, ubi canonici non poterant interfuisse.* In der zitierten Urkunde selbst (n. LXVII, S. 309ff.) ist der „*consensus ecclesie nostre* (Bamberg) *tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium*" angeführt, dann aber in Wahrheit kein Kanoniker als zustimmend oder unter-

habe sie der Unterschriften der Kanoniker nicht bedurft, weil es sich nicht um *ecclesiastica*, sondern um *regalia* gehandelt habe, überdies[1] sei ein Konsens zum mindesten der „*ministerialium pene omnium de Bawaria et multorum de Franconia et Karinthia*" bei einer Vorversammlung in Regensburg erteilt worden, wendet Eberhard weiterhin ein: *nec quidem testium ministerialium sufficientem vel aliquem saltem continere numerum.* Nach allem gibt schließlich das Gericht Gerhoh den Rat, seine Sache der Gnade und dem Urteil des Bischofs anheimzustellen, und er muß sich *licet invitus* fügen. Hier ist der erteilte Konsens der Ministerialen sicher, ob der der Kanoniker wirklich eingeholt worden ist, kann recht zweifelhaft sein; beanstandet wird vor allem die fehlende Unterschrift der Kanoniker und fehlende Nennung der Ministerialen, und beides zusammen in gleicher Weise bringt schließlich die Sache des Stiftes zu Fall.

Alle diese Umstände, die Nichtübereinstimmung zwischen den Rechtsaussagen des Textes und den Formeln der Unterschrift ebenso wie die Aufzählung subjektiv unterzeichneter Geistlicher als *testes*, ergeben zwingend, daß der Unterschied der subjektiven oder objektiven Anführung zwischen Geistlichen und Laien noch keinen Anhaltspunkt für den Rechtsgehalt der beiderseitigen Unterschrift bzw. Nennung unter den Zeugen gibt. Objektiv verzeichnete Geistliche neben subjektiv unterschriebenen Geistlichen haben allerdings kein oder ein geringeres Recht der Zustimmung als diese, aber die fast ausnahmslos objektiv gehaltene Nennung der Laien bedeutet für diese keine Minderung ihrer Rechte. Der Gehalt und die Bedeutung einer jeden Zeugenschaft oder Zustimmung wird überhaupt je nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Empfängers und des einzelnen Zeugen ein recht verschiedener sein, durch die erfolgte oder nicht erfolgte Nennung in der Zeugenliste, die subjektive oder objektive Formel der Unterzeichnung werden diese Dinge weder hinreichend ausgedrückt noch tatsächlich vereinfacht.[2] Die Bedeutung einer

schreibend genannt, auch kein Bamberger Ministeriale, sondern nur andere Reichsfürsten. Gerhoh in dem Briefe (n. LXIX) sagt selbst, er habe auf Unterschriften von Klerikern (und Nennung von Ministerialen) keinen Wert gelegt, weil bei der Natur des Rechtsgeschäftes „*magis eam decuit roborari collaudatione principum regni coram ipso principe principum Friderico augusto quam ipsis absentibus coram clericis, Deo soli militantibus ac minime implicandis huiusmodi negotiis*". Daß ein Konsens der Berechtigten der Bamberger Kirche (*tam ex clero quam ex ministerialibus fidelium*) bei einer Vorverhandlung des Rechtsgeschäfts in Regensburg stattgefunden habe, sagt er weiterhin, mit besonderer Betonung der Zustimmung *precipue ministerialium pene omnium de tota Bawaria et multorum de Franconia et Karinthia.*

[1] Dieses Argument macht Gerhoh in dem Briefe n. LXIX geltend, vgl. die vorige Anmerkung.

[2] Daß die Rechtsverhältnisse im einzelnen sehr verwickelt sein konnten und durch die Fassung der Unterschriften keineswegs einen adäquaten Ausdruck fanden,

Zeugenliste kann jedesmal nur durch historische Einzeluntersuchung ermittelt werden.

Es könnte nach den bisherigen Ergebnissen scheinen, als ob die Anführung von Zeugnis leistenden und zustimmenden Personen unter Urkunden und ihre Unterscheidung in objektiv genannte und subjektiv unterschriebene weder formell noch materiell einen bestimmten Sinn habe und an Regeln gebunden sei. Formell bringt die subjektive Fassung nicht die vorhandene oder mangelnde Kunst des Schreibens und materiell nicht das Bestehen oder Fehlen eines Konsensrechtes zum Ausdruck; in beiden Beziehungen scheint die Gliederung und Fassung der Nennungen oder Unterschriften ziemlich individuell und dem Belieben der Schreiber der Urkunden überlassen gewesen zu sein. Aber unter beiden Gesichtspunkten lassen sich noch weitere Möglichkeiten aufstellen, die der Gesamtheit der Tatsachen gerecht zu werden scheinen. In formeller Hinsicht könnte der Unterschied der objektiven Nennungen und subjektiven Unterschriften ausgebildet worden und bald traditionell geworden sein, um eine gewisse Ehrenstellung der Geistlichen vor den Laien zum Ausdruck zu bringen, vielleicht auch um anzudeuten, daß von den Geistlichen stets vorausgesetzt wurde, daß sie eigenhändig unterschreiben konnten, selbst wenn sie dies (wie in der Regel) nicht taten. Die subjektiv gefaßten, nicht eigenhändigen Unterschriften von Laien (eigenhändige kommen darunter überhaupt nicht vor) würden danach bedeuten, daß diese Laien wohl eigenhändig unterschreiben könnten, auch wenn sie es hier (wie meist auch die subjektiv unterschriebenen Geistlichen) nicht tun. Zu dieser Annahme der mehr symbolischen als realen Bedeutung des Unterschiedes[1] paßt, daß gerade im Anfange des Vorkommens solcher Unterschriften einige subjektiv gefaßte von Laien (in n. 7, 9, 14) ohne jede ersichtliche besondere rechtliche Bedeutung vorkommen, wo also diese subjektive Fassung der Laienunterschriften ein offenbarer Verstoß gegen die später geltende Regel ist, nach der nur die Unterschriften der Geistlichen so gefaßt werden. Dazu paßt besonders auch, daß in I, 4, 6 die Unterschriften der Geistlichen in solcher Weise abgestuft sind, wie es später nicht vorkommt[2], und nicht zuletzt, daß in I, 5 ein Schwanken in der Formulierung der Unter-

zeigt z. B. auch eine Freisinger Urkunde von 1140 (Mon. Boica VIII, 511 f.): *Facta sunt autem hec in universali capitulo Ottonis episcopi Frisinge subscribentibus eiusdem ecclesie prioribus nec non etiam clericis ac laicis omnibus consentientibus et approbantibus —. Subscripti: Hoholdus maioris ecclesie prepositus* usw. Hier stehen die *clerici ac laici* als *consentientes et approbantes* den *priores ecclesiae* als den *subscribentes* gegenüber; nur die letzteren sind in der Urkunde mit Namen unterzeichnet und zwar in objektiver Form.

[1] Vgl. oben S. 220, N. 1.

[2] Näheres darüber vgl. künftig in meinem Buche a. a. O.

schriften mit Rasuren und Korrekturen bemerkbar ist. Offenbar hat das Bestreben, die Geistlichen in ehrender Weise hervorzuheben, von vornherein obgewaltet, die Form, sie ausnahmslos und sie allein in subjektiver, die Laien (fast immer) in objektiver Fassung zu verzeichnen, hat sich erst nach einigem Schwanken durchgesetzt.

Aber neben diesen Gedanken und Gründen mehr formaler Art kann und wird schließlich noch eine Rechtsvorschrift dafür wirksam und maßgebend gewesen sein, daß die Geistlichen in den ihren Konsens bedeutenden Namenslisten subjektiv unterschrieben, die Laien objektiv verzeichnet wurden, nämlich eine Vorschrift des kanonischen Rechts. Darüber schrieb mir Herr Professor Breßlau folgendes, was ich hier wörtlich wiedergebe: „Der Konsens bei Verfügungen von Territorialherren, zumal geistlichen, über Stiftsgut ist doppelt begründet: 1. nach einer sich entwickelnden deutschen Rechtsgewohnheit für die Kreise, die später Landstände wurden, also Kapitel, Äbte und Pröpste der mediaten Stifter, Vasallen und Ministerialen; 2. nach kanonischem Recht nur für die erstere Kategorie der Kleriker. Im deutschen Recht entwickeln sich erst allmählich bestimmte Formen für die Beurkundung des Konsenses (Mitbesiegelung, Willebriefe); im allgemeinen genügt es, wenn der Konsens in der Veräußerungsurkunde erwähnt wird und die Konsentierenden oder wenigstens die angesehensten von ihnen als Zeugen genannt werden. Dagegen gibt es im kanonischen Recht eine Bestimmung, die eine bestimmte Form vorschreibt. *Decretum Gratiani Secunda pars*, XII, 2, 52 und *Decretales Gregorii IX.* III, 10, 1 (Friedberg, I, 704; II, 501): *Irrita erit episcoporum donatio vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque collaudatione et subscriptione clericorum.*[1] Die Bestimmung ist natürlich viel älter als Gratian; sie stammt aus den *Statuta ecclesiae antiqua cap.* 80 (vgl. Maaßen, Quellen und Geschichte I, 382 ff.) und ist in zahlreiche Kanonessammlungen, u. a. in die Burchards von Worms, Ivos von Chartres und in die *Compilationes antiquae*, übergegangen; daß sie in den Dekretalen Gregors IX. auf ein Konzil von Valence zurückgeführt wird, ist, wie Maaßen dargelegt hat, irrig. Diese Bestimmung ist offenbar in der Zeit, in der seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts das kanonische Recht immer schärfer betont wurde, immer mehr sich durchsetzte, genauer beobachtet worden, zumal in den deutschen Gegenden, in denen diese neue Belebung des kanonischen Rechts vorzugsweise sich geltend machte, d. h. also insbesondere auch in der Erzdiözese Salzburg, aus der die meisten Ihrer Beispiele stammen (einen besonderen Einfluß hat da vielleicht Gerhoh von

---

[1] So bei Gregor IX.; bei Gratian ist der Wortlaut: *Irrita enim episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum.*

Reichersberg gehabt). Daher erklärt es sich, wie ich glaube, daß die konsentierenden Geistlichen so oft in subjektiver Fassung unterschreiben, die konsentierenden Laien dagegen zumeist nur als Zeugen genannt werden (gelegentlich hat man auch von ihnen subjektiv gefaßte Unterschriften hinzugefügt, was ja nicht verboten war). Daß daneben auch das Vorbild der Kardinalsunterschriften unter den Papsturkunden einwirkte, nehme ich mit Ihnen an; maßgebend und eigentlich entscheidend (vielleicht auch auf die Anbringung der Kardinalsunterschriften selbst einwirkend) war aber, wie ich glaube, jene kanonische Bestimmung. Denn wie wörtlich man sie nahm, das zeigt nun gerade der auch von Ihnen (oben S. 226f.) angeführte Fall, über den auch ich UL. II², 46f. gehandelt habe: obwohl in der angefochtenen Urkunde der *consensus ecclesiae* ausdrücklich erwähnt war, ist sie angefochten, weil sie nicht die *subscriptio canonicorum* hatte. Ich mache hierzu besonders auf den von mir S. 47, N. 1 angeführten Brief Gerhohs aufmerksam, UB. des Landes ob der Enns I, 312, n. 69. Der *amicus*, dem Gerhoh antwortet, hatte das Privileg für ungültig erklärt, *quia collaudationem et subscriptionem clericorum non habet.* Darauf antwortet Gerhoh: *quod in commutationibus rerum ecclesiasticarum secundum canones* (hier ist die Bezugnahme auf den oben angeführten Kanon sehr deutlich) *requirenda est collaudatio et subscriptio clericorum, non pertinuisse dinoscitur ad nostram actionem, cum de regalibus potius quam ecclesiasticis rebus agebatur.* Die Regel also erkennt Gerhoh durchaus an, und er bestreitet mit einem Scheinargument nur ihre Anwendbarkeit auf seinen Fall. Die Erwähnung des Konsenses also genügt nicht, sondern die *Subscriptio* ist nötig. Der Fall ist wohl für die ganze Gegend eine Lehre und Warnung gewesen und hat vielleicht wesentlich zu dem Erfolge beigetragen, die Kanonvorschrift strenger zu beobachten".

Danach ist als Ergebnis der gesamten bisherigen Untersuchung festzustellen, daß der Unterschied der subjektiven oder objektiven Fassung der Unterschrift oder Nennung von Zeugen und Konsentierenden weder positiv mit der Fähigkeit der betreffenden Personen, zu schreiben, etwas zu tun hat noch direkt einem höheren oder geringeren (bzw. nicht vorhandenen) Konsensrecht derselben entspricht. Er drückt formell wohl eine ehrenhalber üblich gewordene Unterscheidung von Geistlichen und Laien aus und entspricht materiell einer Forderung des kanonischen Rechts. Die wahren konkreten Rechtsverhältnisse des durch die einzelne Urkunde geregelten Rechtsfalles werden durch diese Formalien sehr wenig berührt und ausgedrückt und sind, wie erwähnt, jedesmal erforderlichenfalls durch historische Einzeluntersuchung festzustellen.

Häufig ist der Aussteller bei Gruppenunterschriften unter den

Zeugen, meist als erster, nochmals subjektiv unterschrieben[1]; im Unterschied von den sogleich unter II zu besprechenden Fällen, wo er allein subjektiv unterschreibt, hat dies weiter gar keine besondere Bedeutung und bezeugt nur das nochmalige Eintreten des Ausstellers für seine Urkunde.

Dagegen eine gewisse eigene Bedeutung und eigenen Charakter haben noch die in Liste II gesammelten subjektiv gefaßten Einzelunterschriften, die meist vom Aussteller der Urkunde herrühren, über die hier noch einige Bemerkungen angefügt seien. Sie können entweder als einzige Unterschrift überhaupt vorkommen[2] oder doch als einzige subjektiv gefaßte Unterschrift neben anderen objektiv gefaßten Zeugenunterschriften. Dieser Fall ist der in den obigen Regesten am häufigsten vorkommende[3], in wenig voneinander verschiedenen Formen wird dabei stets die Tatsache zum Ausdruck gebracht und betont, daß der Aussteller die vorher beschriebene, von ihm hervorgerufene Handlung nochmals ausdrücklich bezeugt. Eine gewisse Gleichheit des Formulars weisen dabei die Nummern II, 13, 15, 18, 20—24, 27, 29 auf. Öfter ist subjektive Ausstellerunterschrift mit Ankündigung der Besiegelung verbunden[4], besonders zu nennen ist n. 8, worin nicht der Aussteller, sondern der Graf, in dessen Gericht die Urkunde erwirkt worden ist, subjektiv unterschreibt und sein Siegel ankündigt. Ein eigener Fall ist auch II, 2, wo nicht nur die Ausstellerin, sondern auch der Empfänger der Urkunde subjektiv unterschrieben ist; n. 9 ist vielleicht eine Notarsunterschrift.[5] Zeitlich finden sich subjektive Einzelunterschriften, meist des Ausstellers, soweit sich nach den obigen, wohl nicht unbedingt vollständigen Zusammenstellungen urteilen läßt, etwa in den gleichen Grenzen wie die subjektiven Reihenunterschriften, 1037 bis 1217, also bis zu der Zeit, da jene in größerer Zahl vorkommen, aber nicht mehr parallel mit den einzelnen Nachläufern des späteren 13. Jahrhunderts. Räumlich dagegen ergibt die Verteilung der Einzelunterschriften (vom Aussteller) ein recht anderes Bild als die der subjektiv gefaßten Reihenunterschriften. Der Südosten ist

---

[1] I. (1), 2, (3), 13, 14, 23, 25, 27—33, 35, 37—39, 41, 42, 44, 50, 54, 55, 58, 61, (68), 74, 75, (76), 77—79, (97).

[2] Oben II. 1, 3, 5, 7, 10. Subjektive Ausstellerunterschriften neben anderen subjektiven Unterschriften sind soeben in der vorigen Note gesammelt.

[3] Oben II. 4, 6, 11, 13, 14, 16 bis 29.

[4] II. 1, 7, 8 (Unterschrift und Siegelankündigung, aber nicht des Ausstellers), 10.

[5] Der Propst Heinrich von Jechaburg wird in der Urkunde erst als Zeuge unter den Pröpsten, dann als ausfolgender Notar zum Schluß genannt. Wenn nun mitten unter den übrigen, objektiv nach dem Stande aufgezählten Zeugen auftaucht: *Ego quoque Heinricus vidi et subscripsi*, so liegt zum mindesten die Möglichkeit nahe, an eine besonders hervorgehobene Unterschrift des Notars unter den Zeugen zu denken; ganz sicher ist das allerdings nicht.

fast gar nicht vertreten, nur Istrien (II, 26, 29) und Böhmen (II, 27) in später Zeit mit zusammen drei Beispielen. Sachsen liefert neun Fälle (II, 2, 3, 5, 7, 15, 20—22, 24), auch hier einige frühe, dann einige Hildesheimer Vorkommen mit gleichem, festem Formular; der Niederrhein hat zwei Beispiele (II, 12, 19). Abweichend von dem Auftreten der Reihenunterschriften ist der Oberrhein mit fünf Fällen (II, 8, 10, 16, 17, 28) und weitere Westen mit einem Fall (II, 1) vertreten, Mitteldeutschland mit fünf Fällen (II, 6, 9, 11, 14, 18), der Mittelrhein mit zwei Fällen (II, 4, 13), das Kolonialland des Ostens, das der subjektiven Gruppenunterschriften ganz entbehrt, mit zwei Fällen (II, 23, 25) aus Ratzeburg und Brandenburg.

Auch wenn man die vielleicht unvollständigen Zusammenstellungen mit Vorsicht verwertet, wird man doch sagen können, daß die Beglaubigungsform der Urkunden durch subjektive Unterschrift eines einzelnen, meist des Ausstellers, als verschieden empfunden wurde und in anderen Gegenden in Gebrauch war als die Form mit vielen subjektiven Unterschriften. Die letztere Form kommt vorwiegend im Südosten vor, dort findet sich die andere fast gar nicht; diese dagegen kommt auch am Oberrhein, in West- und Mitteldeutschland vor, wo die andere Form fast unvertreten ist. Beide Formen nebeneinander und durch den ganzen hier behandelten Zeitraum kommen in Sachsen vor.

Im ganzen kann man sagen, daß die Beglaubigung von Urkunden durch subjektiv gefaßte Unterschriften sich in verschiedenen Formen sporadisch im ganzen 11., häufig im ganzen 12. und bis tief ins 13. Jahrhundert hinein findet; im ersteren Zeitraum vor allem in Sachsen, weiterhin hauptsächlich in Bayern und Österreich. Subjektiv gefaßt sein können die Unterschriften nur des Ausstellers oder eines Teiles der Zeugen und Zustimmenden oder aller in solcher Eigenschaft genannten Personen. Von den als Zeugen oder Zustimmende verzeichneten Personen werden fast nur Geistliche subjektiv unterschrieben, aber nicht immer alle Geistlichen. Werden nur einige von diesen subjektiv unterschrieben, die anderen objektiv unterzeichnet, so haben die letzteren ein geringeres Zustimmungsrecht als die ersteren. Für Laien bedeutet die objektive Unterzeichnung neben der subjektiven Unterschrift der Geistlichen nicht ein geringeres Recht der Teilnahme an und Zustimmung zu der Handlung; sie weist vermutlich nur auf die Tatsache hin, daß die Laien meist nicht schreiben konnten und dies von ihnen nicht vorausgesetzt wird, wohl aber von den Geistlichen, denen darum die subjektive Unterschrift gegeben wird, auch wo sie faktisch nicht selbst unterschreiben. Auch soll den Geistlichen durch die subjektive Unterschrift wohl eine Art ehrende Bevorzugung zuteil werden, endlich ist sicher in vielen Fällen von maßgebender Bedeutung eine Vorschrift des kanonischen Rechts ge-

wesen, die die *subscriptio clericorum* unter die Veräußerung von Kirchengut forderte. Ein Unterschied der Rechte zwischen Geistlichen und Laien in bezug auf die Handlung selbst wird durch den Unterschied der Unterschriften nicht ausgedrückt. Subjektiv gefaßte Reihenunterschriften kommen nach 1200 fast nur noch im Südosten und zwar besonders in Salzburg vor, dort in größerer Häufigkeit bis 1218; die Beispiele aus dem weiteren 13. Jahrhundert von verschiedenen Orten bis 1278 sind späte vereinzelte Nachläufer. Subjektiv gefaßte Einzelunterschriften (des Ausstellers) kommen in den Gegenden der subjektiven Gruppenunterschriften wenig oder fast gar nicht vor, wohl aber am Oberrhein und in Mitteldeutschland, wo jene fast unvertreten sind. Subjektiv gefaßte Unterschriften sind ziemlich selten eigenhändig, in einem Falle (I, 82) wird geradezu gesagt, daß der Notar alle subjektiv gefaßten Unterschriften allein im Auftrag geschrieben habe. Mit dem vollständigen Durchdringen der Siegelurkunde erlischt der Brauch subjektiv gefaßter Unterschriften zunächst einmal ganz, um erst später (vom 14. Jahrhundert ab) in anderer Weise wieder aufzuleben.

Die ältesten deutschen Stadtprivilegien,

insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer

von

Hans Wibel.[1]

Überraschend treten uns auf deutschem Boden einzelne Städte im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts zum ersten Male als selbständig handelnde politische Gebilde entgegen. Aus bescheidenen Anfängen, wenn auch auf alten Traditionen wurzelnd, hervorgegangen erscheinen sie plötzlich auf dem Plan und werden zu Faktoren von nicht geringer Bedeutung: Die Orte als wohlbefestigte starke Plätze, ein sicherer Schutz für den, dem sich ihre Tore öffnen, ihre Einwohner an Zahl jedenfalls nicht ganz unbedeutend, in den Waffen geübt, wertvoll aber vor allem durch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

In dem fast unaufhörlichen Kampfe, den seit Beginn der 70er Jahre des 11. Jahrhunderts Heinrich IV. mit rebellischen Fürsten, mit Gegenkönigen, schließlich auch mit seinen Söhnen zu führen gezwungen war, waren es im besonderen die längs des Rheines gelegenen Bischofstädte, die sich teils mit, teils im Gegensatz zu ihren Bischöfen, als treueste Anhänger des Herrschers erwiesen und ihm die wirksamste Hilfe boten. Zumal in seinen letzten Jahren hat Heinrich sich fast

---

[1] Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Niederschrift eines im Dezember 1913 in engerem Kreise gehaltenen Vortrages und waren in dieser kursorischen Form nicht für den Druck bestimmt. Der Wunsch, mich an der Huldigung, der dieses Heft gewidmet ist, zu beteiligen, gab die Veranlassung, darauf zurückzugreifen, denn seit der Mobilmachung im Felde stehend, fehlte mir seither jede Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit. Auch jetzt stand mir nur ein kurzer Urlaub zur Verfügung, um das Manuskript wenigstens durch die nötigsten Änderungen und Notenbeigaben, wie ich hoffe, einigermaßen druckwürdig zu machen. Die inzwischen erschienene Literatur konnte nicht berücksichtigt werden, und manches hier nur Angedeutete oder Übergangene muß späterer Ausarbeitung vorbehalten bleiben. Für die notwendigen Vorarbeiten habe ich seinerzeit eine ganze Reihe von Archivverwaltungen in Anspruch nehmen müssen, insbesondere bin ich Herrn Dr. A. Pfeiffer vom Kgl. Kreisarchiv zu Speyer zu Dank verpflichtet.

nur noch in ihnen aufgehalten und ist zuweilen monatelang in einer dieser Städte geblieben.

Für solche Treue hat sich der Kaiser nicht undankbar erwiesen; für Speyer, Lüttich und Utrecht, wo die Bischöfe zu ihm hielten, hat er diesen und ihren Kirchen eine Fülle von Urkunden ausgestellt; auch Straßburg ist bedacht worden. In Worms dagegen, wo der Bischof sein Gegner war, belohnte der König die tatkräftige Hilfe der Bürger durch ein ihnen direkt verliehenes Privileg und eröffnet damit die Reihe der eigentlichen Stadtprivilegien, die in der Folge die Grundlagen der Entwicklung des deutschen Städtewesens zu den Stadtrepubliken der späteren Reichsstädte bilden sollten.

Die ersten dieser Stadtprivilegien, wie sie von Heinrich IV. und seinem Sohne Heinrich V. verliehen worden sind, sollen uns heute beschäftigen. Zum Verständnis ihres Inhalts wird es indessen nicht unwesentlich sein, auch die frühere Zeit in aller Kürze in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen, wennschon Neues darüber zu sagen hier nicht beabsichtigt wird.

Die deutsche Stadt, soweit sie nicht auf Reichsgut entstanden oder gelegen und somit dem Herrscher direkt untertan war, befand sich im Besitz ihres Grundherrn, also eines geistlichen oder weltlichen Würdenträgers. Meist im Anschluß an dessen zeitweilige oder dauernde Residenz erwachsen, war sie ursprünglich in erster Linie wohl dazu bestimmt, zu den Lebensbedürfnissen der Hofhaltung ergänzend das beizutragen, was in deren eigenem Betriebe nicht beschafft wurde, darin vergleichbar den sich an die alten Römerlager anschließenden Zivilniederlassungen.

Im Zusammenhang mit dem vom Herrscher verliehenen Marktrecht, womit oft die Erhebung von Marktzoll, die Gewährung der Bannbußen und des Münzrechts verbunden war, wurde die sich entwickelnde Stadt für den Stadtherrn eine wertvolle finanzielle Einnahmequelle und es lag danach vor allem auch in seinem Interesse, ihr Gedeihen zu fördern. Die Bedeutung der Stadt mußte sich um so mehr steigern, je mehr sich der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vollzog, je höher die Lebensansprüche wurden und je stärker infolgedessen der Bedarf an gewerbsmäßig hergestellten oder im Handel zu beziehenden Gegenständen aller Art wuchs.

Dieser wirtschaftlichen Aufgabe entsprechend bestand die Einwohnerschaft, abgesehen von den zum niederen oder höheren Hofstaat gehörenden Personen und dem Klerus, aus der Masse der Gewerbe- und Handeltreibenden. Sie werden schon in einem Privileg Ludwigs des Frommen und Lothars I. als *negotiatores vel artifices seu et Frisiones* spezifiziert.[1]

[1] Böhmer-Mühlbacher, Reg. 842.

Ihrer Herkunft nach wird diese Bevölkerung ursprünglich vorwiegend aus den eigenen Hörigen des Stadtherrn bestanden haben. Durch Zuzug von außen, sei es von Hörigen fremder Herren der Umgebung, sei es von Abkömmlingen freier Bauern oder schließlich von landfremden Personen, denen der Stadtherr Unterhaltsmöglichkeit bot, um neue Gewerbe einzuführen oder die vorhandenen auf eine höhere Stufe zu bringen und den Handel größeren Maßstabs zu befördern — durch alle diese Umstände wird sich bald eine starke und immer wachsende Mischung sehr verschiedener Elemente innerhalb der Stadtgrenzen befunden haben. Dieser Zuzug aber bildete für die Stadt überhaupt eine Lebensbedingung; sie bedurfte fortwährender Auffrischung, um nicht auszusterben.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung, besonders im Marktverkehr, erforderte natürlich eine gut funktionierende Verwaltung; sie war und blieb für lange Zeit ausschließlich Sache des Stadtherrn, der sie durch seine Beamten besorgen ließ. Sein Interesse aber an dem Aufblühen der Stadt bekundete er durch die ihr gewährten Begünstigungen, durch Befreiung von bestimmten Abgaben, durch Schenkung von Grund und Boden zum Hausbau usw. Wertvoller aber noch waren die von ihm selbst oder mit Hilfe mächtiger Fürbitter vom König oder Kaiser erwirkten Privilegien, die der Herrscher, angewiesen auf den guten Willen seiner Fürsten, auszustellen genötigt war, um sich ihrer Treue zu versichern oder die gehaltene Treue zu belohnen. Dieses System, so unheilvoll es bei den immer wachsenden Ansprüchen für die Zentralgewalt wurde, ist jedenfalls den Städten, soweit es sie betraf, zugute gekommen.

So besitzen wir, abgesehen von den königlichen Marktrechtsverleihungen, die ja die Grundlage für alle weitere städtische Entwicklung bilden, seit der Zeit Ottos des Großen eine, wenn auch geringe Anzahl von Privilegien, die, von den Stadtherren erbeten, wertvolle Vergünstigungen für ihre Stadtbewohner enthalten. Die wenigen erhaltenen, ausschließlich für geistliche Dignitäre ausgestellten Urkunden zeigen aber schon dadurch, daß sie sich z. T. auf ältere Verleihungen berufen, daß diese verloren sind. Noch viel mehr aber wird ganz verloren sein, ohne eine Spur zu hinterlassen, und wir sind gezwungen, unsere Kenntnis den geringen uns überkommenen Resten zu entnehmen. So beruft sich das älteste erhaltene, zugunsten der *mercatores* von Magdeburg von Otto II. im Jahre 975 gegebene Privileg[1] ausdrücklich auf eine Verleihung schon Ottos des Großen. In der Urkunde Heinrichs III. für Quedlinburg[2] wird auf Rechte der

---

[1] DO. II. 112.
[2] Stumpf, Reg. 2229.

mercatores von Goslar und Magdeburg Bezug genommen. Nur hieraus erfahren wir, daß auch Goslar ein derartiges Diplom gehabt haben muß, das, da dieser Ort zuerst unter Heinrich II. in die Erscheinung tritt, frühestens von ihm, wahrscheinlicher aber von Konrad II. erteilt worden ist. Bestätigt wird dieser Zusammenhang erst durch ein Privileg Kaiser Friedrichs II. für Goslar von 1219[1], da hier die gleichen Beschränkungen der Zollfreiheit ausgesprochen werden, wie sie früher für Magdeburg und Quedlinburg bestimmt gewesen waren. Heinrich IV. schließlich, in seiner Bestätigung für die Halberstädter[2], beruft sich auf Verleihungen seiner Vorfahren, ohne daß sich erkennen ließe, welche gemeint sind und wie weit zurück also die Privilegierung selbst geführt werden darf.

Allen diesen sich etwa über ein Jahrhundert erstreckenden Privilegien gemeinsam ist nun, daß sie anscheinend nur einer Klasse der Stadtbevölkerung, den *mercatores* oder *negotiatores*, zugedacht sind. Nur an diese wenden sie sich und zunächst nur ihnen, den eigentlichen Kaufleuten, kommen die gewährten Vergünstigungen zugute, denn sie betreffen ausschließlich den auswärtigen Handel, indem sie Zollbefreiungen für Land- und Wasserwege und fremde Plätze in oft weit abgelegenen Gegenden gewähren. Indessen wird man unter den *mercatores* und *negotiatores* doch wohl nicht nur die fremde Märkte besuchenden Kaufleute, sondern die Gesamtheit der in Handel und Gewerbe tätigen Bevölkerung zu verstehen haben. Das geht aus gleichartigen von den Geschichtschreibern gebrauchten Wendungen hervor, so wenn z. B. Lampert von Hersfeld berichtet[3], daß nach einer Revolte in Köln im Jahre 1074 vor der Rache des Erz-Erzbischofs Anno 600 *mercatores* aus der Stadt geflohen seien. In solchen Fällen wird es sich um städtische Bevölkerung als solche gehandelt haben, und diese Auffassung wird auch durch urkundliche Zeugnisse bestätigt. So bestätigt Heinrich II. bei der Wiederherstellung des Bistums Merseburg[4] dem neuen Bischof die alten Gerechtsame, darunter *omnia curtilia infra et extra urbem, que negotiatores possident*, und Kadaloh von Naumburg schenkt den freiwillig von Kleinjena in seine Bischofsstadt übersiedelnden *mercatores* Haus und Hof zu freiem Eigentum unter Befreiung von allen Abgaben davon.[5] Man wird also diese Bezeichnung mit den später für Stadtbewohner, soweit sie Handwerk oder Handel trieben, üblich gewordenen, wie *cives, urbani, burgenses* gleichsetzen dürfen.

---

[1] Böhmer-Ficker, Reg. 1025.
[2] Stumpf, Reg. 2714.
[3] Lamperti opera ed. O. Holder-Egger, S. 192.
[4] DH. II. 64.
[5] DK. II. 194.

Wenn aber die Herrscher in ihren Privilegien ausschließlich den auswärtigen Handel berücksichtigen, so kommt das wohl daher, daß ihnen innerhalb der in Betracht kommenden Bischofsstädte nichts mehr zu gewähren übrig blieb, da alle Leistungen dort bereits den Stadtherren zufielen.

In späterer Zeit wird das allerdings anders, und in die Kaiserurkunden kommen Verfügungen hinein, die zur Kompetenz des Stadtherrn gehören. Schon Kadaloh von Naumburg verleiht seiner erwähnten Urkunde höhere Bedeutung, indem er darin die Bitte an Konrad II. um Gewährung des *ius gentium* für seine *negotiatores* und deren Erfüllung erwähnte, die der Kaiser durch Besiegelung mit seinem Siegel beglaubigte. Dann die Urkunde Heinrichs III. für Quedlinburg; in ihr wird unter Berufung auf eine Verleihung seines Vaters den *mercatoribus* gewährt, daß sie über alles, was Lebensmittel betrifft, unter sich Gericht halten dürfen, wobei ihnen von den entfallenden Bußen drei Viertel, das letzte Viertel aber dem Richter, worunter ein bischöflicher Beamter zu verstehen ist, zufließen soll. Diese nur abschriftlich überlieferte Urkunde vom Jahre 1042 gilt als echt; sie ist großenteils gleichlautend mit der im Original erhaltenen späteren Bestätigung durch Lothar III.[1] und hat andererseits zur Herstellung einer Fälschung auf den Namen Konrads II.[2], dessen Privileg man im 12. Jahrhundert nicht mehr besaß, gedient.

Wäre dies Diplom Heinrichs wirklich ganz authentisch, so hätte man in ihm die ersten Spuren eigener Gerichtsbarkeit und, mit Rücksicht auf die Verteilung oder Verwaltung der Bußen, einer besonderen Organisation der Stadtbevölkerung zu sehen.

Mir scheinen aber gerade deshalb Bedenken vorzuliegen, die Echtheit der erwähnten Bestimmung für diese Zeit, also für die Mitte des 11. Jahrhunderts, anzunehmen. Etwas Ähnliches findet sich erst in der über 60 Jahre später gegebenen Urkunde des Bischofs Friedrich von Halberstadt für seine *cives forenses*.[3] Sie beruft sich zwar auch auf ältere Verleihungen, aber damit ist nicht gesagt, daß diese in allem gleiches enthalten haben müssen. Beide Urkunden berühren sich aber auch in dem Wort *cives*. Es ist im 12. Jahrhundert schon allgemein üblich, bis zur Wormser Urkunde Heinrichs IV. von 1074[4] aber in deutschen Diplomen in der Bedeutung Stadtbewohner nicht nachweisbar, und wirkt im Diplom Heinrichs III. für Quedlinburg ganz unverständlich. Denn in den vorausgehenden Sätzen ist nur von *mercatores* und *negotiatores* die Rede, auf sie bezieht sich die Be-

[1] Stumpf, Reg. 3295.
[2] DK. II. sp. 290.
[3] Schmidt, Urkundenb. der Stadt Halberstadt, I,3 Nr. 4.
[4] Stumpf, Reg. 2770.

stimmung, indem sie anknüpft: *et ut de omnibus que ad cibaria pertinent inter se iudicent,* dann aber heißt es bezüglich der Bußen: *tres partes civibus, quarta autem cedat iudici.* Der Fälscher des Diploms Konrads hat denn auch Anstoß daran genommen und statt *civibus* eingesetzt *mercatoribus.*[1] Ganz anders aber fügt sich der Passus in das Diplom Lothars ein, das zunächst die Vorurkunde nachschreibt, dann den in ihr fehlenden Satz von der bis auf einige Ausnahmen unbeschränkten Zollfreiheit bringt, wodurch die Quedlinburger ja erst die den Goslarern und Magdeburgern, auf die Bezug genommen wird, gewährten Vergünstigungen erhalten. Dann folgen lauter neue Bestimmungen und erst nach einem mit: *Concedente quoque abbatissa decernimus* beginnenden Satz, durch ein *etiam* anknüpfend, die in Frage stehende Verfügung.

Das veranlaßt mich, doch zu glauben, daß diese Verfügung vielleicht erst aus einer Urkunde der Äbtissin von Quedlinburg, entsprechend jener des Bischofs Friedrich von Halberstadt, in das Diplom Lothars vom Jahre 1134 hineingekommen ist und erst aus diesem zurück in das Diplom Heinrichs III. Eingang gefunden hat. Man hätte sie dann also an Stelle des getilgten Passus über die Zollbefreiung eingesetzt, um jener Gerechtsame ein höheres Alter zuschreiben zu können. Ob das schon in dem verlorenen Original selbst vorgenommen wurde, oder ob ein späterer Abschreiber sich etwa nach Verlust des Originals diese Änderung erlaubt hat, kann man natürlich nicht sicher entscheiden.

Noch ganz der älteren Art entspricht das Diplom Heinrichs IV. für Halberstadt vom Jahre 1068[2]; auf Bitte des Bischofs den dortigen *negotiatores* verliehen, beruft es sich auf ältere Privilegien, ist aber in seinem Wortlaut großenteils vorausgehenden Urkunden Heinrichs IV. für das Bistum nachgebildet; nur die den Text beschließende Beglaubigungsformel geht auf ältere Vorlagen gleicher Herkunft zurück. Es wird fast wörtlich gleichlautend auch noch von Heinrich V. bestätigt.[3]

Etwas grundsätzlich Neues in authentischer Form bringt dann aber das wie die Halberstädter Diplome im Original erhaltene Privileg Heinrichs IV. für die Einwohner von Worms. Es ist das erste uns bekannte eigentliche Stadtprivileg, insofern es den, wie wir schon hörten, dem König feindlichen Stadtherrn, den Bischof, ganz ausschaltet und sich an die Einwohner selbst wendet. Sie werden hier zum erstenmal als *cives* bezeichnet und dadurch diesem Wort in Deutsch-

---

[1] Man müßte denn die Einsetzung der *cives* dem Kopisten des D. Heinrichs III. zur Last legen.

[2] Stumpf, Reg. 2714.

[3] Stumpf, Reg. 3028.

land die Bedeutung Stadtbewohner zuerteilt, die es in Italien natürlich von alters her besaß.[1]

Den Wormser *cives* bezeigt nun Heinrich seine Dankbarkeit, sie hatten ihn tatsächlich aus großer Bedrängnis befreit.[2] Widerwillig hatte er die Gerstunger Beschlüsse ihm feindlich gesinnter Fürsten anerkennen müssen, jetzt drohte ihm noch die Anklage, er habe den Herzog Rudolf von Schwaben ermorden lassen wollen. In Bayern konnte er sich nicht mehr halten und eilte daher im Winter 1073 an den Rhein, wo er in seinen fränkischen Stammlanden Unterstützung zu finden hoffte. Er fand sie, nachdem andere Städte sich ihm verschlossen hatten, bei den Wormser Bürgern, sie hatten die bischöflichen Krieger verjagt, den Bischof selbst zur Flucht genötigt und zogen dem König mit wohl geordneter und gewaffneter Mannschaft entgegen, versprachen ihm Hilfe und Treue und nahmen ihn in ihre Stadt auf. Schon durch den Eindruck, den diese Tat im Reiche machte, hatten sie dem König einen Dienst geleistet und die ganze Situation zu seinen Gunsten geändert.

In feierlichen, ja geradezu überschwänglichen Worten, die den größten Teil des Raumes auf dem Pergamentblatt einnehmen, werden die Verdienste der Wormser gerühmt und ihnen eine dementsprechende Belohnung zugesichert. Sie erfolgt dann durch Befreiung vom Zoll, — die Urkunde bedient sich des deutschen Wortes: *teloneum quod teutonica lingua interpretatum est zol.* — an allen der königlichen Gewalt unterworfenen Orten, wobei Frankfurt, Boppard, Dortmund, Hammerstein, Goslar und Enger namentlich aufgeführt werden. Wir sehen, sachlich bietet das Diplom nichts Neues, Zollbefreiungen mit einzelnen Einschränkungen waren bereits den Magdeburgern, Goslarern, Quedlinburgern und anderen gewährt worden, ohne alle Einschränkungen hatten es die Halberstädter noch wenige Jahre vorher neu verliehen oder bestätigt erhalten. Vielleicht liegt die besondere Bedeutung dieser Verleihung für die Wormser darin, daß nicht nur allgemein Befreiung ausgesprochen wurde, sondern daß die Orte, für die das in Betracht

---

[1] In Deutschland hatte es dagegen bisher nur die farblose Bedeutung als Bewohner überhaupt gehabt, so in einer Forstverleihung Ottos I. für Kloster Fulda (DO. I. 131, vgl. auch DK. II. 137), worin die bisher Jagdberechtigten als *cives* bezeichnet werden; und noch in einer erst vor kurzem gefundenen Urkunde Heinrichs IV. von 1068 für seinen Dienstmann Mazelin, in der diesem eine *villa* im Pleißegau geschenkt wird, werden deren Bewohner *cives* genannt, die künftig von der Beteiligung am Burgenbau befreit sein sollten; eine Leistung, die für die Burg zu Magdeburg bereits Otto I. den umwohnenden *incolae* auferlegt hatte. Das Wort *civis* tritt jetzt also an die Stelle der älteren *mercatores* und *negotiatores* und verdrängt sie allmählich, zunächst in demselben Sinne, später in der Bedeutung des mit Bürgerrecht Angesessenen.

[2] Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., 2, 287ff.

kam, genannt werden, während das bisher nur umgekehrt für die von der Befreiung ausgenommenen Orte geschehen war. Während aber vorher die Verdienste der *civitatis habitatores*, der *urbis cives* gerühmt worden sind, erfolgt nun diese Verleihung überraschenderweise nicht an sie, sondern an die *iudei et coeteri Wormatienses*; die bisher gar nicht genannten Juden stehen also plötzlich im Vordergrund. Zweifellos haben sie schon damals im Handel eine hervorragende Stellung eingenommen, und ehe ihre Tätigkeit auf besondere Gebiete eingeengt wurde, haben wohl gerade auch sie den Handel von und nach fremden Märkten besorgt. Ihre Bedeutung geht schon aus der Wendung hervor, in denen von ihnen im Zollrodel von Raffelstetten[1] aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts die Rede ist: *legitimi mercatores, id est iudei et ceteri mercatores*, und ähnlich heißt es in dem Magdeburger Privileg Ottos I. von 965 *vel iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores*[2], was von Otto II. für das inzwischen dort begründete Erzbistum in anderer Reihenfolge wiederholt wird.[3] In unserem Falle hat man an ihre ausdrückliche Nennung besondere Folgerungen geknüpft, einmal sah man darin ein besonderes Wohlwollen des Königs für sie, wie es auch späterhin durch die von ihm den Juden von Speyer, in Bestätigung einer Urkunde des Bischofs, der sie dort erst angesiedelt hatte[4], und danach auch denen von Worms verliehenen Gerechtsame[5] und in seinem Verhalten bei den dem ersten Kreuzzug vorangehenden furchtbaren Judenverfolgungen zum Ausdruck kam. Dann aber vermutete man, daß gerade in Worms die Juden ihm durch finanzielle Hilfe besonders gedient haben möchten. Das Aussehen des Originals rechtfertigt indessen eine solche Meinung nicht, wir bemerken vielmehr, daß zwischen der zuletzt genannten königlichen Zollstätte *Angere* und dem folgenden *Wormatienses* zunächst eine Lücke gelassen worden ist, jedenfalls um noch einen weiteren Ortsnamen hinzuzufügen, wie das auch in späteren Bestätigungen unseres Diploms tatsächlich geschehen ist. Erst nachträglich wurde diese Lücke dadurch geschlossen, daß man *iudei et coeteri* hineinfügte. Da das aber durch die Hand desselben Kanzleischreibers geschehen ist, der die ganze Urkunde geschrieben hat, so ist eine Fälschung im gewöhnlichen Sinne nicht denkbar, man müßte geradezu annehmen, der Schreiber selbst habe es unbefugt getan oder sei mit unredlichen Mitteln dazu bestimmt worden.

Das ist aber garnicht erforderlich, es kann im Interesse der Wormser

---

[1] Vgl. jetzt K. Schiffmann in Mitteil. des Instit. für österr. Gesch., 37, 479ff.

[2] DO. I. 300.

[3] DO. II. 198.

[4] Stumpf, Reg. 2902.

[5] S. unten S. 242 Note 1.

gelegen haben, daß die Befreiungen auch ausdrücklich auf die unter ihnen wohnenden Juden ausgedehnt wurden; es kann aber auch eine Folge des später diesen speziell ausgestellten Privilegs gewesen sein, das wir zwar erst in mehrfacher Übertragung, nämlich aus einem späten Transsumpt einer Urkunde Friedrichs II. von 1236 kennen, die ihrerseits eine Bestätigung Friedrichs I. von 1157 der Verleihung Heinrichs IV. konfirmiert[1], das aber durch den fast völligen Gleichlaut mit der Urkunde Heinrichs für die Speyrer Juden von 1090[2] seine Echtheit erweist. Als eine Folge jenes Privilegs mag nach einer Reihe von Jahren von demselben Mann, der über 30 Jahre lang in der Kanzlei Heinrichs Dienst tat, die Nachtragung vorgenommen worden sein, wofür auch die etwas andersartigen Schriftzüge sprechen können. In der Bestätigung, die Heinrich V. den Wormsern bewilligt[3], hat man allerdings augenscheinlich Anstoß genommen an dieser Form, denn, indem dort die Befreiung den Wormsern: *et iudeis ibidem demorantibus* gewährt wird, sind sie an die zweite Stelle gerückt und werden, wie es scheint, auch schon schärfer von den *cives* getrennt, und in einer späteren Bestätigung durch Friedrich I.[4] werden sie überhaupt nicht mehr genannt.

Noch etwas anderes aber dürfen wir dem Privileg Heinrichs IV. entnehmen. Wenn hier den Bürgern Vorteile gewährt werden, so sollten sie gewiß in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, ihnen und nicht dem Stadtherrn, dem geflohenen Bischof, zugute kommen, wie denn Heinrich dem Bistum nach den Ereignissen des Jahres 1073 überhaupt keine Urkunde mehr ausgestellt zu haben scheint. In der Erteilung des Diploms liegt aber schon die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit, und in der Tat kann man das Verhalten der Wormser nicht unter dem Begriff einer einfachen Revolte gegen ihren Herrn auffassen, wie dergleichen von anderen Städten früher und später berichtet wird. Der Ausmarsch wohl bewaffneter, geordneter Scharen, die Bereitwilligkeit zu finanziellen Lasten, läßt das Bestehen städtischer Organisationen vermuten, die jetzt, wenn auch nur vorübergehend, die Leitung der Stadtverwaltung in die Hand nahmen, und die bestanden haben werden, auch ohne daß wir positive Nachrichten darüber besitzen. Dafür spricht auch noch ein, wenn ich nicht irre, bisher nicht beachtetes Moment. Noch heute gehören die den Wormsern wie früher schon die den Quedlinburgern und Halberstädtern verliehenen Urkunden, soweit sie im Original erhalten sind, den städtischen Archiven an, und nicht einmal für das Privileg Ottos II. für Magdeburg[5] läßt sich nach-

---

[1] J. Boos, Urkundenb. der Stadt Worms, 2, 740.
[2] S. oben S. 241 Note 4.
[3] Stumpf, Reg. 3091.
[4] Stumpf, Reg. 4370.
[5] DO. II. 112.

weisen, daß es sich je im erzbischöflichen Archiv befunden hat. Von den den Wormsern im Gegensatz zum Bischof ausgestellten Urkunden wird man das geradezu bestreiten können. Dann aber muß eine städtische Behörde irgend einer Art als Vertretung der Gesamtheit vorhanden gewesen sein, die diese Urkunden vom Aussteller entgegennahm, sie irgendwo sicher zu deponieren und ihre Herausgabe zu verlangen befugt war. Dazu braucht natürlich noch kein städtisches Archiv im eigentlichen Sinne vorhanden gewesen zu sein, eine Kirche oder ein Kloster wird diesen Dienst geleistet haben.

Von Heinrich IV. sind sonst keine Stadtprivilegien erhalten, ob weiter keine ausgestellt worden sind, könnte man bezweifeln angesichts der Tatsache, daß auch Speyer, Mainz und Köln, von anderen Städten abgesehen, treu zu ihm gehalten haben; höchstens für Speyer wird man das verneinen können, da sonst jedenfalls Heinrich V. darauf Bezug genommen haben würde. Für Köln und Mainz haben sich aber keine Spuren älterer Privilegien erhalten, sie mögen in den Wechselfällen jener Zeit bald wieder verloren gegangen sein.

Heinrich V. setzt die den Städten günstige Politik seines Vaters fort. Für Halberstadt und Worms bestätigt er dessen Verleihungen[1] in letzterer Urkunde unter Einfügung der Überweisung des bisher für die Stadtbewachung jährlich gezahlten Zinses an die Stadt, wofür die Bürger die Wache selbst übernehmen. Wem die Steuer entrichtet wurde, wird nicht angegeben, in die Bestätigung durch Friedrich Barbarossa[2] ist dieser Passus nicht wieder aufgenommen. Neue Privilegien werden an Speyer, Worms[3] und in den letzten Jahren seiner Regierung auch an Straßburg und Utrecht-Muyden[4] verliehen. Den Straßburgern wird die schon von ihrem Bischof gemilderte Last des Bannweins weiter erleichtert, den Utrechtern und Muydenern schließlich wird das ihnen gewährte Privileg ihres Bischofs bestätigt, wofür sie einen Treueschwur ablegen sollen.

Von besonderem Interesse sind nun aber die neuen Privilegien des Kaisers für Speyer und Worms. In ihnen wendet sich die Sorge des Herrschers der großen Masse der aus hörigem Stande hervorge-

---

[1] Stumpf, Reg. 3028, 3091.

[2] Stumpf, Reg. 4370, das direkt auf die Verleihung Heinrichs IV. (Stumpf, Reg. 2770) zurückgeht. Das genannte D. Heinrichs V. ist übrigens am Schluß durch einen von anderer, die Textschrift nachahmender Hand hinzugefügten, teilweise der Vorurkunde entnommenen Satz hinter der Corroboratio, wie es scheint, verfälscht worden. Merkwürdigerweise hat auch der Kanzleischreiber die Urkunde zunächst mit dem Königsmonogramm versehen und es erst nachträglich korrigiert.

[3] Stumpf, Reg. 3071, 3119.

[4] Stumpf, Reg. 3159, 3178 (3179 ist Fälschung, vgl. Oppermann in Westdeutsche Zeitschr., Bd. 27).

gangenen oder in ihm aufgegangenen Stadtbevölkerung zu. Während der ländliche Grundherr darauf sah, daß die Leute seiner Herrschaft möglichst unter sich heirateten, wodurch Abwanderung von Menschen und wertvoller Habe vermieden wurde, und während er auf dem Lande bei trotzdem vorkommenden Ehen mit Auswärtigen sich durch besondere Auflagen und Verfügungen schadlos hielt, hatte das gleiche Verfahren unter der immer wachsenden Mischung der städtischen Bevölkerung zu schweren Mißständen geführt. Starb einer der in Mischehe lebenden Ehegatten, so reklamierte der Grundherr, der sich des in die Stadt gezogenen Hörigen erinnerte, die fahrende Habe, und die Überlebenden waren unter Umständen gänzlicher Verarmung ausgesetzt. Heinrich greift nun hier ein, er verbietet die Antastung des Nachlasses und gewährt ihn ungeschmälert den Erben oder den nach dem Willen des Erblassers dazu Berechtigten. Soweit es sich um diese Dinge handelt, stimmen beide Diplome überein, wenn auch der Wortlaut durchaus verschieden ist.

Das Wormser Diplom Heinrichs gilt bisher als Original, indessen hat die eingehendere Betrachtung zu Bedenken Anlaß gegeben. Die Schrift ist der eines Kanzleischreibers nachgeahmt, desselben, der die Bestätigung der Urkunde Heinrichs IV. für Worms[1] geschrieben hat, doch ist diese selbst nicht Vorlage gewesen. Ausgedehnte Rasuren und andere Unregelmäßigkeiten machen es mir wahrscheinlich, daß hier eine nach echter Vorlage gebildete Fälschung vorliegt, die den Zweck hatte, die Sätze über Einsetzung und Entschädigung des Zolleinnehmers der von den Schiffen fälligen Zölle einzuschwärzen.[2] Sie fallen stilistisch aus dem Rahmen des übrigen heraus und stammen vermutlich aus einer Bischofsurkunde oder sind sonst lokaler Natur. Denn wenn hier dieser Zoll dem Kaiser zugewiesen wird, so zeigt schon die Bestätigung durch Friedrich I.[3], daß man damals nichts mehr davon zu wissen scheint. Während die übrigen Worte zum Teil gleichlautend, zum Teil dem Sinn entsprechend wiederholt werden, tritt an die Stelle des *servitium inde nobis constitutum* die Änderung *nobis aut episcopo Wormatiensi debitum.* Die Kanzlei scheint anzunehmen, daß der Zoll inzwischen auf den Bischof übergegangen sei, wenn nicht geradezu das *nobis* der vermuteten Bischofsurkunde entstammt und sich also garnicht auf den Kaiser bezogen hat.

---

[1] Stumpf, Reg. 3091.

[2] Auf Rasur steht in Stumpf, Reg. 3119, die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift, von der nur das Chrismon, wie ich glaube, vom Kanzleischreiber herrührend, übrig ist, ferner die Anfänge der Rekognitions- und der Datierungszeile. Ich vermute die Benutzung eines unausgefüllten Blanketts durch einen Fälscher. Der Text steht im übrigen formell irgendwie in Zusammenhang mit einem Diktat aus der Kanzlei Heinrichs III.

[3] Stumpf, Reg. 4370.

Ganz anderer Art aber ist das Speyrer Privileg Heinrichs V., das uns nunmehr im besonderen beschäftigen soll. Wir kennen seinen Text nur aus der Bestätigung durch Friedrich Barbarossa[1] und späterer abschriftlicher Überlieferung, und dieser bietet des Auffälligen genug, ja, gibt dem Diplom eine Ausnahmestellung gegenüber allen anderen Kaiser- und Königsurkunden, die wir besitzen oder von denen wir wissen.

Dürfen wir dem Wortlaut jenes Textes trauen, so hat Heinrich V., als er, am Tage der feierlichen Bestattung seines vom Banne gelösten Vaters im Speyrer Dom, den Speyrer Bürgern ihre „Freiheit", wie die Urkunde später bezeichnet wird, gewährte, zugleich verfügt, daß dies Diplom an der Vorderwand des Domes aus dauerhaftem Material anzubringen und mit seinem Bilde als Beglaubigung zu versehen sei. Nicht als Kopie zur öffentlichen Ausstellung neben dem üblichen Original auf Pergament mit Beglaubigungsmerkmalen und Siegel sollte die Inschrift gelten, sie sollte vielmehr an Stelle eines gar nicht ausgestellten, wenigstens nicht erwähnten Pergamentoriginals treten und selbst das Original der Verleihung darstellen.

Darin besteht das ganz Singuläre des Vorgangs, und wenn auch gewiß der Mangel an sonst erhaltenen Parallelen nicht zur Verwerfung der Echtheit schon von vornherein führen darf, so wird es gerechtfertigt sein, wenigstens zu versuchen, durch eingehendere Prüfung zu einem Ergebnis positiver oder negativer Art zu gelangen.

Ernstlich angegriffen ist die Urkunde bisher nicht, sie gilt als echt, und nur Erben in seiner Urkundenlehre[2] meint, da die Ausführung der Inschrift jedenfalls einige Zeit in Anspruch genommen habe, so werde sich die Stadt zunächst ein besiegeltes Pergamentoriginal von der Kanzlei verschafft haben und in diesem möge die Schlußformel anders gelautet haben als dann in der Inschrift. Mit Erwägung dieser Möglichkeit ist natürlich wenig gewonnen. Selbstverständlich ist, daß die Handwerker, die die Inschrift herstellten, nach schriftlicher Vorlage gearbeitet haben, aber ob diese ein bloßes Konzept oder ein kanzleimäßiges Original war, ist ja gerade die Frage, die zu beantworten wäre.

Die Anregung, mich mit dem Stoff zu befassen, gab mir ein Aufsatz von Franz Bendel im 32. Bande der Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, der indessen auch unter Beschränkung auf die Überlieferungsgeschichte keineswegs das Material erschöpft und keine wirkliche Förderung der Sache bringt. Dazu ist dann im folgenden Bande

---

[1] Stumpf, Reg. 4341.

[2] Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich, I, 129.

derselben Mitteilungen noch eine kleine vorläufige Publikation von Benno Hafen gekommen, die tiefer greifend als Bendel diesen in einer Reihe von Einzelheiten korrigiert und ergänzt, sich aber im übrigen auch nur mit der Überlieferungsgeschichte befaßt. Er verspricht in ihr noch eine größere, vorzüglich auf archivalischem Material beruhende Abhandlung über dies Thema.

Indem ich in folgendem von einer Polemik gegen diese Autoren ganz absehe, möchte ich versuchen, den Dingen soweit als möglich auf den Grund zu gehen. Es ließ sich dabei ein Hereinziehen von Details auch im Rahmen des Vortrags nicht ganz vermeiden. Doch schien mir auch für Andere von Interesse, an diesem Beispiel festzustellen, inwieweit eine durch die Jahrhunderte ausgedehnte, bis in die Neuzeit reichende Berichterstattung glaubwürdig ist.

Auch abgesehen von der Frage, ob die inschriftlich angebrachte Urkunde selbst Original sei oder nicht, ist das in diesem Falle angewandte Verfahren schon auffällig genug, soweit Deutschland in Betracht kommt. Aus romanischen Ländern, speziell Italien sind mehrere Beispiele bekannt, so die in der Kirche San Paolo vor Rom bis zum Brande vorhandenen Marmorinschriften päpstlicher Urkunden, die noch vorhandenen im Dom von Palermo in Stein gehauenen Urkunden Friedrichs II. für die Kommune von Palermo, die im erzbischöflichen Palast zu Spoleto befindliche Inschrift, enthaltend einen Auszug aus einem Diplom Kaiser Heinrichs II.[1] Aus Frankreich sind eine Reihe von Privaturkunden auf Stein seit dem 11. Jahrhundert bekannt geworden, aus der Schweiz hat man Beispiele aus späterer Zeit. Auch in Deutschland gab es und gibt es solche Urkunden, in Tirol ist eine Steinplatte mit dem Monogramm Heinrichs IV. gefunden worden, von der man vermutet, ob mit Grund ist mir allerdings sehr zweifelhaft, sie möchte einst zu einem entsprechenden Diplom gehört haben. Privaturkunden dieser Art befinden sich in Mainz, gerade in Mainz aber ist noch vorhanden, und als einzige ihrer Art berühmt geworden, die in die jetzt im Nordportal des Domes befindlichen Erztüren eingegrabene Urkunde Erzbischof Adalberts I. von Mainz für die dortigen Bürger vom Jahre 1135.[2]

Allen diesen Urkunden, soweit sie zum Vergleich in Betracht kommen, aber ist gemeinsam, daß sie nicht als Original gelten wollen, in ihrem Text ist auf diese Art der Ausfertigung gar nicht Bezug genommen. Sie sind ihres hohen Wertes für die Empfänger wegen oder um das Andenken des Ausstellers zu ehren, in solcher Weise als Schaustücke aus einem dem Einfluß der Zeit gegenüber widerstandsfähigeren Mate-

---

[1] DH. II. 361.
[2] Böhmer-Will, Reg. 1, Nr. 76, 278.

rial hergestellt worden. Und erst nachdem die eigentlichen Originale zugrunde gegangen waren, sind sie als nach Alter und Form vertrauenswürdige Überlieferungen angesehen worden.

Dies aber gilt ganz zweifellos auch für jene Adalberturkunde. Wir besitzen von ihr außer der Inschrift auch noch das Pergamentoriginal, das, nachdem es seit dem 13. Jahrhundert verschollen war, von C. Hegel im Reichsarchiv zu München wieder aufgefunden worden ist.[1] Er meint zwar, die Schriftzüge der kalligraphisch ausgeführten Urkunde gehörten erst einer etwa 10 Jahre späteren Zeit an. Das aber ist unzutreffend, das Siegel ist echt und unverdächtig befestigt, die Schrift zeitgemäß, und aus noch zu erörternden Gründen geht mit Sicherheit hervor, daß dies Pergament die direkte oder wahrscheinlicher die durch eine Abschrift danach vermittelte indirekte Vorlage der Erzinschrift gewesen ist. Das Original zeigt nämlich Nachträge und Korrekturen, die in die Inschrift, die auf einen Zug gemacht erscheint, übergegangen sind. Erzbischof Adalbert war von Heinrich V. im Jahre 1112 gefangen gesetzt, auf Bitten der Mainzer Bürger aber, die für ihn Geiseln stellten, nach dreijähriger Gefangenschaft 1115 wieder frei geworden. Da er die Feindseligkeiten gegen den Herrscher fortsetzte, rächte sich dieser in grausamer Weise an den Geiseln und ließ überdies 1117 die Stadt belagern.

Das wurde den schon schwer geschädigten Bürgern zu viel, und um sie zu beruhigen, soll Adalbert ihnen damals das Privileg gegeben haben, das sie von allen alten Abhängigkeitsverhältnissen außerhalb der Stadt befreite. Der von 1135 datierte Text selbst erwähnt eine erste *traditio*, sie muß den Zeugen nach um 1118, jedenfalls aber vor 1125 stattgefunden haben. Nun läßt aber das Original mit Sicherheit erkennen, daß die auf eine zweite unmittelbar an sie angefügte *confirmatio* bezüglichen Worte und Zeugen erst später nachgetragen worden sind, und zugleich bemerkt man, daß auch an den Daten korrigiert worden ist, und daß diese ursprünglich auf 1125 lauteten. Das läßt vermuten, daß Adalbert, auch wenn er die Vergünstigung schon früher ausgesprochen hatte, deren Beurkundung bis nach dem Tode Heinrichs verschoben hat, um sie dann 1135 noch einmal zu bestätigen. Diese letztere Form aber ist in die Inschrift übergegangen, die ganz entsprechend auch die Besiegelung erwähnt, die natürlich auf den Erztüren niemals stattgefunden hat.

Somit bleibt das Diplom Heinrichs V. für Speyer das einzige, bei dem Inschrift und Original identisch gewesen wären.

Beginnen wir die Untersuchung mit der Überlieferungsgeschichte des Diploms, so ist zunächst in Betracht zu ziehen, wo sich denn

[1] Vgl. Forschungen zur Deutschen Gesch., 20, 435ff.

die Inschrift nach den darüber vorhandenen Zeugnissen befunden hat und wie sie beschaffen war. Die Prüfung wird ergeben, daß aus verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Berichte vorliegen, daß aber auch anscheinend gleichzeitige sich durchaus widersprechen.

Da die Bestätigungsurkunde Friedrich I., die den Text unseres Diploms, wie wir ihn kennen, großenteils wortgetreu wiedergibt, im Original erhalten ist, so dürfen wir von den darin enthaltenen Angaben ausgehen. Denn diese können den Umständen nach als authentisch gelten, wenn auch, was wohl zu beachten ist, das Diplom selbst in Mainz ausgestellt worden ist, diese Angaben also nicht auf unmittelbarem Augenschein beruhen. Indessen ist der Kaiser mehrfach vorher in Speyer gewesen, und er und seine Begleiter werden oder können sich eine Erinnerung an die Inschrift bewahrt haben. Danach hat sich aber, entsprechend den Worten Heinrichs, diese nebst seinem Bilde *in fronte maioris templi* befunden, und darunter kann nach der Bauart und Lage des Domes im Hinblick auf die Stadt und die topographischen Verhältnisse nur die Westseite der Kathedrale verstanden werden. Es ist also die Frage, wie der Dom in seinen westlichen Teilen während des 12. Jahrhunderts ausgesehen haben mag.

An Stelle einer älteren Kirche — ich folge hier den neueren großen Arbeiten von Meyer-Schwartau und Schwartzenberger in der Annahme, daß ihre Anschauungen im wesentlichen als zutreffend gelten können — ließ Konrad II. einen Neubau errichten, der, als der Kaiser starb, wenigstens so weit gediehen war, daß seine Leiche dort bestattet werden konnte. Auch beim Tode Heinrichs III. war der Bau noch unvollendet, zur Zeit der Mündigkeitserklärung Heinrichs IV. soll er dagegen im wesentlichen fertig gewesen sein. Heinrich IV. selbst rechnet sich noch 1105[1] neben Großvater und Vater zu den Erbauern der Kirche. Sein Leichnam hat dann fünf Jahre lang nach seinem Tode in der dem Dom angebauten, noch ungeweihten Afrakapelle geruht, bis sein Sohn, der als Vollender des Werkes bezeichnet wird, ihm am 7. August 1111 eine feierliche Bestattung neben seinen Ahnen zuteil werden ließ.

Wie sah nun um jene Zeit der Dom im westlichen Teile aus? Betrachten wir den heutigen Zustand, wie er sich nach dem Wiederaufbau aus den Trümmern von 1689 und mehrfachen Renovationen darbietet, so zeigt das Langhaus gegen Westen einen Abschluß durch zwei Türme, die vor den Seitenschiffen stehen, zwischen ihnen die Giebelwand mit dem einen großen Eingangstor in die Kirche. Nach Art eines Querschiffes vorgelagert ist dem Ganzen eine Vorhalle,

---

[1] Stumpf, Reg. 2974.

das sogenannte Paradies, das in zwei Geschossen die Höhe des Mittelschiffes erreicht, von einem achteckigen Turm gekrönt wird und sich nach Westen mit drei offenen Bögen öffnet. Dieser Anblick entspricht indessen nur annähernd dem Zustande der früheren Zeit; von dem alten Mauerwerk ist nur noch die Innenseite der Giebelwand nach dem Langhause zu sichtbar. In der Vorhalle und außen sind die alten Mauerreste durch neues Mauerwerk umkleidet, wodurch ausgeschlossen wird, heute noch Spuren oder Reste der Inschrift zu entdecken. Die Vorhalle selbst läßt sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, wo sie einmal als Markthalle verwendet erscheint, zurückverfolgen; nach Ansicht der Sachverständigen gehörte sie bereits dem Bau Heinrichs IV., wenn auch in einer vom Zustande im späteren Mittelalter etwas abweichenden Gestalt, an. Meyer-Schwartau und Schwartzenberger schließen das aus den Münzbildern auf Denaren des Bischofs Konrad I. aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, in denen sie die Westfassade erkennen wollen.

Nehmen wir also an, der Dom habe im Beginn des 12. Jahrhunderts die Vorhalle besessen, und verbinden wir damit die älteste Angabe über die Inschrift, sie befinde sich *in fronte maioris templi*, so möchte man folgern, sie habe sich an der äußeren Mauer jenes Porticus etwa über dem mittleren Bogen befunden, wo sie, nicht zu hoch, um noch gelesen zu werden, mit goldenen Buchstaben gemalt, weithin sichtbar, den Speyrern täglich ihre Freiheiten ins Gedächtnis zurückgerufen hätte.

Ganz davon abweichend, erfahren wir nun aber aus den späteren Berichten seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts mit größerer oder geringerer Deutlichkeit, daß sich die Inschrift unter dem Gewölbe des Paradieses über dem Eingangstor zum Kircheninnern befunden habe. Und dort sind denn auch die letzten Reste um die Mitte des 18. Jahrhunderts, kurz vor dem gänzlichen Verschwinden, noch von dem Speyrer Ratskonsulenten Erhard Baur gesehen, in seinem 1756 gedruckten Buche über den Speyrer Chronisten Lehmann beschrieben und nach einer Zeichnung des Ratsschreibers Blum im Kupferstich abgebildet worden.[1]

Was aber Baur und Blum dort gelesen haben, hatte nur noch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem ihnen aus anderer Quelle bekannten Text des Privilegs, und da Baur das bemerkt und mit nachlässigen Erneuerungen erklärt, so kann man annehmen, daß seine Lesung wirklich dem entspricht, was noch vorhanden war. Damit aber steht zugleich fest, daß die schwarzen Buchstabenreste, unter denen Baur

[1] Eine Nachbildung der noch im städtischen Archiv erhaltenen Zeichnung gibt Hilgard in seinem Urkundenbuch zur Gesch. der Stadt Speyer zu S. 19.

selbst noch ältere Spuren in roter Schrift erkannte, nicht mit der ursprünglichen Inschrift mehr in Beziehung gestanden haben können. Baur beschreibt noch weiter, was er beobachtet hat; danach waren über der Inschrift, die ursprünglich 17 halbkreisförmige Linien ausgefüllt habe, von denen indessen nur noch Reste von 7 Zeilen lesbar waren, noch gemalte Heilige zu sehen, zwischen ihnen ein jetzt leerer Platz, dessen zahlreiche Nägelspuren ihm erweisen, daß dort ein Bild angeheftet gewesen sei. Aber noch andere, erst kürzlich entfernte Nägel mitten zwischen der Inschrift waren erkennbar; er deutet sie auf eine oblonge Tafel, die das Privileg Kaiser Friedrichs enthalten habe. Schon bei Baur wie bei dem Zeichner Blum läßt sich erkennen, daß sie Bestehendes und Verschwundenes nicht scharf trennen. Blum zeichnet zwischen die Inschrift einen thronenden Herrscher, Baurs Kupferstich nach dieser Zeichnung gibt die Vorhalle gar in dem Zustande, als sie noch nicht zerstört war, ohne daß irgendwie erkennbar wird, daß weder Bild noch Gewölbe damals noch vorhanden waren.

Mit dem Befund Baurs steht aber schon in Widerspruch, was Litzel, ebenfalls Speyrischer Ratskonsulent, in seinem 1751 erschienenen Buch über die Kaisergräber, deren teilweise erster Eröffnung 1739 er beigewohnt hatte, über den früheren Zustand mitteilt.

Nach ihm „stunden" Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V. über dem Eingang zum Dom in Brustbildern neben der Mutter Gottes, „davon auf der rechten Seite derselben Heinrich IV., aber gar jung und ohne seinen großen Bart heute noch vorhanden ist, Heinrich V. aber nicht mehr zugegen". Es ist ganz ausgeschlossen, jenes heute noch auf die Mitte des 18. Jahrhunderts beziehen zu können; höchstens der Zustand um 1739, wahrscheinlich aber der kurz vor 1689 kann in Frage kommen; ganz abgesehen von der phantasievollen Bemerkung über das Aussehen Heinrichs IV., der nie einen großen Bart getragen hat, wie seine Siegel, aber auch Schnurrbartreste an seinem Schädel haben erkennen lassen.

Noch wieder anderes berichtet der Speyrische Archivar Kuhn in seinen nach 1739 geschriebenen Notizen[1]; er gibt an, daß über dem ins Innere der Kirche führenden Portal ein thronendes Bild Heinrichs V. mit den Insignien seiner Würde „angeschraubt" gewesen sei; zu beiden Seiten waren je 8 Kurfürsten und Fürsten in Lebensgröße stehend abgemalt, unter ihnen „nach der Runde des Bogens" die Privilegien Heinrichs herumgeschrieben.

Genaueres über die Inschrift selbst bringt erst die 1608 aus dem Nachlaß des Philipp Simonis gedruckte Speyrische Bischofs-

[1] Vgl. J. Praun, in Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz, 23, 76ff.

chronik[1], die bis 1583 geführt ist. Er sagt, sie sei mit großen goldenen Buchstaben auf Kupfertafeln geschrieben, „die noch auf diesen Tag under dem Vorzeichen des Thums ob dem Thor auffgeschlagen sind“, was er an anderen Stellen durch die Worte ausdrückt: „über die Thür der Kirchen geschrieben“ und „under dem Paradies über dem Eingang des Thumstiffts“. Dasselbe berichtet er aber auch von dem Diplom Friedrichs, mit der ausdrücklichen Angabe, es sei so noch zu sehen und zu lesen; die Bilder erwähnt er nicht. Ähnliches und wieder ganz Abweichendes berichtet die 1564 erschienene Chronik Eysengreins, wenn es da heißt vom Privileg Heinrichs: *ut in exarato metallo in fronte templi maioris cum interpositione imperatoris imagine cernitur*, und über den Textabdruck selbst: *Privilegium in frontispicio porticus summi templi existens*, und ebenso vom Privileg Friedrichs I.: *sicuti in eminentiori tabula patet in fronte maioris templi* und an anderer Stelle: *in superiori tabulatu conscripta imperatoriae imaginis interpositione quae fusorio metallo exarata cernitur codicem manu gestans.*

Eysengrein wie Simonis berichten also das Vorhandensein beider Privilegien; beide berichten, sie seien noch so zu sehen; beide aber geben den Ort der Inschrift ganz verschieden an: der jüngere Simonis unter dem Paradiesgewölbe, der ältere Eysengrein verlegt sie augenscheinlich an die Außenfassade des Paradieses, wobei das Privileg Friedrichs noch über dem Heinrichs gestanden haben soll. Es ist indessen unmöglich, daß das für seine Zeit noch der Fall gewesen sein könnte. Die weiteren, bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Nachrichten sprechen durchaus dagegen, und daß beides nebeneinander bestanden haben sollte, ist ganz unwahrscheinlich.

Fraglich ist sogar, ob das Privileg Friedrichs überhaupt jemals inschriftlich am Dom angebracht gewesen ist. Simonis könnte Eysengrein ausgeschrieben haben, wie die spätere Chronik Lehmanns auf diesen beiden beruht und ihre Angaben vergröbert, aber freilich die Beziehung auf die Gegenwart wegläßt. Kaum glaublich ist ja allerdings für unser Empfinden, daß Leute, die nicht etwa von entfernten Gegenden, sondern von ihrer Heimat berichten, Dinge auftischen sollten, von denen ihre Mitbürger täglich den abweichenden wahren Sachverhalt feststellen konnten.

Bendel und Hafen lehnen die Angaben von Eysengrein und Simonis bezüglich des Diploms Friedrichs ab, immerhin kann man auch Zeugnisse dafür angeben. So zitiert Baur eine im Original heute verlorene Relation des späteren Straßburger Ammeisters Nico-

[1] Histor. Beschreibung aller Bischoffen zu Speyer, ed. Pistorius, S. 63ff.

laus v. Knibis, der, wie seine im Straßburger Stadtarchiv erhaltenen Briefe erweisen, tatsächlich im Frühjahr 1528 als Assessor am Speyrer Reichskammergericht tätig gewesen ist.[1] Knibis berichtet[2], es sei damals der Porticus repariert worden, währenddessen viele Leute hinaufgestiegen seien: *videntes imaginem cuiusdam imperatoris incisam et quam plura per modum semicirculi scripta in lapidibus Schieferstein dictis aureis literis.* Aus der Inschrift selbst teilt er dem Rat einen Straßburg betreffenden, von ihm allerdings im umgekehrten Sinne mißverstandenen Satz mit, der sich freilich nicht im Text Heinrichs V., wohl aber in der Bestätigung Friedrichs befindet. Baur begründet darauf seine Meinung von der oblongen Tafel mit diesem Privileg. Sicher ist das indessen keineswegs, denn da von den 17 Zeilen der Inschrift nur noch 7 lesbar waren, so kann dieser Satz sich unter den damals unleserlichen befunden haben; das aber würde ergeben, daß schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Inschrift jene korrumpierte Form hatte, die die Aufzeichnungen von Blum und Baur zeigen.

Als ein zweites, leider nicht mehr nachprüfbares Zeugnis mag ein Auszug aus den städtischen Rechnungsbüchern gelten, die der Herausgeber der dritten, 1698 erschienenen Auflage von Lehmanns Chronik dem älteren Werk einfügt. Danach wird zum Jahre 1408 eine Zahlung verzeichnet für „Kayser Friedrichs Freyheitsbrief zu schreiben, zu verrahmen und zu verglasen und über der Münsterthür anzuschlagen". Ob dieser Bericht authentisch ist, zumal was die Zeitangabe betrifft, erscheint indessen sehr zweifelhaft; und so bleibt als Drittes nur noch übrig der Hinweis auf eine Parallele in Worms. Hier erfährt man aus der 1549 erschienenen Epitome von Brusch und einer Wormser Chronik von Zorn aus dem Ende des 16. Jahrhunderts[3], die vielleicht auf gemeinsame Quelle zurückgehen, daß von den Wormsern ihr großes Privileg Friedrich Barbarossas von 1184[4], wie Brusch sagt: *cupreae tabulae inscriptum meridionalibus summae ecclesiae portis appensum est.* Doch auch hier ist die Richtigkeit der Angabe bezweifelt worden, obgleich sie nichts Unwahrscheinliches enthält. Und wenn die Wormser ihr Privileg so anbrachten, konnten es die Speyrer schließlich auch getan haben.

Doch kehren wir zum Privileg Heinrichs V. zurück. Die ältesten Nachrichten über die mit der Inschrift verbundenen Bilder gibt

---

[1] Vgl. Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg, 1, Nr. 517, 526, 529.

[2] Nach der Abschrift seiner Relation in den handschriftlichen Miscellanea des Straßburger Registrators Clussrath aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts im Straßburger Stadtarchiv, Fol. 175.

[3] Bibliothek des literar. Vereins Stuttgart, 43, 58.

[4] Stumpf, Reg. 4370.

Nicolaus Burgmann in seiner für Kaiser Siegmund im Jahre 1420 verfaßten Schrift über die Kaisergräber[1] mit den Worten: *in porticu super ianuam sunt in suis maiestatibus sculpti*, nämlich Heinrich IV. und Heinrich V., *ut decet depingere regiam maiestatem.* Dieser Passus ist übergegangen in eine Tafel, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Bischof Matthias Ramnung bei den Kaisergräbern aufstellen ließ und deren Text uns überliefert ist.[2] Und ebenso findet er sich in der im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts entstandenen Speyrer Chronik des Joh. Seffried von Mutterstadt[3], nur mit der Abweichung, daß zu den beiden Kaisern auch noch die Kaiserin Agnes hinzukommt, und daß von den Bildern selbst bemerkt wird, sie seien *opere aereo desuper deaurato.*

Über die Inschrift des Privilegs äußern sich jener angeführte Rechnungsauszug angeblich von 1408 und ein ebensolcher von 1429, den Baur zitiert; sie betreffen Erneuerung der Gemälde und der Inschrift, die als über der Münstertür befindlich bezeichnet wird. Dem entspricht die Wendung einer von Hafen publizierten Urkunde von 1419: „Kayser Heinrichs friheit uns gegeben mit guldin buhstaben an ingang fornen an der monster thor", ferner spätere Angaben Joh. Seffrieds und des Abtes Trithemius aus dem Ende des 15. Jahrhunderts[4], sowie Theodor Reysmanns[5] in seinem 1531 gedruckten Lobgedicht. Ja auch die ältesten Nachrichten nächst den Privilegien selbst lassen vermuten, daß schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts die Inschrift sich sicher unter dem Gewölbe des Porticus befunden hat. So gibt die Überschrift über dem Text in dem um 1280 geschriebenen Bischöflichen Kopialbuch, dem *Liber privileg. minor*, an: *supra valvas ecclesie Spirensis scripta*, das Speyrer städtische Kopialbuch[6] sagt: „vber der Mûnster tür", und schließlich heißt es in dem Transsumpt des Urkundentextes von 1340 mit einer charakteristischen Ergänzung des älteren Ausdrucks: *in fronte seu super hostio ecclesie Spirensis litteris aureis descriptas.*

Fassen wir die bisher besprochenen Nachrichten zusammen, so scheint sich zu ergeben, daß sich, wie gesagt, die Inschrift zum mindesten seit Beginn des 14. Jahrhunderts im Porticus selbst über der eigentlichen Münstertür in halbkreisförmiger Anordnung befand. Über ihr war ein Gemälde, das einmal als Gott und Heilige, das andere Mal als Kaiser und Kurfürsten bezeichnet wird. Außerdem

---

[1] ed. Oefele in Rerum Boicarum SS. 1, 603.
[2] Vgl. Lehmann, Chronik ed. I., S. 648.
[3] ed. Böhmer in Fontes rer. Germ., 4, 338.
[4] In dem Autograph seiner *Annales Hirsaugienses* im Reichsarchiv zu München, Cod. lat. 703.
[5] Vgl. Bossert in Mitteil. des histor. Vereins der Pfalz, 29/30, 156ff.
[6] Cod. 1008b saec. XIV im Speyrer Stadtarchiv.

oder in sie einbegriffen befand sich dort noch eine Gruppe von drei Figuren, die verschieden als Heinrich IV. und Heinrich V. oder letzterer und Friedrich Barbarossa und zwischen ihnen als Mutter Gottes oder Kaiserin Agnes gedeutet werden und in vergoldetem Metall ausgeführt gewesen sein sollen.

Man wird annehmen dürfen, daß zu verschiedenen Zeiten Änderungen stattgefunden haben, denn es ist nicht außer acht zu lassen, daß der Dom bis zu seiner endgültigen Zerstörung im Jahre 1689 die Jahrhunderte keineswegs unverändert überdauert hat. Schon 1137 berichtet der Annalista Saxo, 1159 Rahewin von Bränden, ein dritter Brand hat 1289 stattgefunden; noch vorher aber müssen größere Erneuerungen stattgefunden haben, denn im Jahre 1281 wird der Dom neu geweiht. 1309 ist durch eine herabstürzende Glocke das Gewölbe der Vorhalle durchschlagen; weitere Brände folgen in den Jahren 1400 und 1450, von denen der letzte in der Orgel über der Vorhalle ausbrach und gerade hier sehr verheerend gewirkt hat. Alles das schließt schon eigentlich aus, daß die ursprüngliche Inschrift, die wir uns nach den ältesten Angaben als gemalt, nicht in den Stein gehauen oder in Erz gegossen, vorstellen müssen[1], nach diesen Ereignissen auch nur in Resten in späterer Zeit noch erhalten geblieben sein könnte; ja man wird sogar in Betracht ziehen müssen, ob etwa eine im J. 1111 wirklich angebrachte Inschrift sich schon nach den Bränden von 1137 und 1159 noch in ursprünglichem Zustand befunden haben kann, als sie von Friedrich I. bestätigt wurde.

Damit wird denn auch die Frage, wie die Inschrift wohl ursprünglich ausgesehen haben mag, hinfällig. Dürften wir der Angabe des Philipp Simonis Glauben schenken und danach auf Kupfertafeln gemalte große goldene Buchstaben annehmen, so haben wir für das Vorkommen von solchen Inschriften in jener Zeit wenigstens einen Beleg in der Grabkrone, die Konrad II. mit ins Grab gegeben worden und bei den letzten Ausgrabungen zutage gekommen ist.[2] Sie besteht aus Kupferblech, auf das auf schwarzem Grunde große goldene Kapitalbuchstaben aufgemalt sind; den Schriftresten nach scheint es sich um eine Inschrifttafel zu handeln, die man zu diesem Zweck zerschnitten hat. Aber die uns überkommenen Nachrichten seit dem späteren Mittelalter haben sich nicht einmal als zuverlässig für die Art und den Zustand der Inschrift zu ihrer Zeit erwiesen; sie vermischten Phantasie und Wirklichkeit und man kann ihnen daher nichts mit Sicherheit entnehmen.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung des Textes jener In-

---

[1] Wenngleich dazu die Worte des Diploms *stabili ex materia ut maneat compositum* nur bedingt passen.

[2] Vgl. Grauert in den Sitzungsberichten der Bayr. Akademie, 1900, S. 585.

schrift zu. Die Überlieferung zerfällt hier in zwei Stämme. Auf der einen Seite das Bestätigungsprivileg Friedrichs das die Urkunde Heinrichs zu wiederholen angibt; auf ihm beruhen alle späteren Bestätigungen durch deutsche Herrscher. Auf der anderen Seite der Text selbst in zwei Gruppen deren eine (B) durch den *Codex minor* von 1280 und seine Ableitungen gebildet wird. Die andere Gruppe (C) wird durch ein, wie die Notare angeben, an Ort und Stelle im Jahre 1340 aufgenommenes Transsumpt und Ableitungen daraus dargestellt. Beide Gruppen weichen nur in kleinen Differenzen voneinander ab.[1]

Mit Ausnahme des Transsumptes, worauf wir noch zurückkommen, hat sich also keine direkte Überlieferung erhalten. Da sich ein Aufenthalt Kaiser Friedrichs in Speyer unmittelbar vor Ausstellung seiner Bestätigung im Herbst 1181 und im Frühjahr 1182 nicht nachweisen läßt während man weiß, daß Bischof Ulrich II. von Speyer an dem berühmten Hoftag zu Mainz zu Pfingsten 1182 teilgenommen hat, so wird man annehmen müssen, daß der Streit zwischen Bischof und Bürgerschaft über die Auslegung des Diploms Heinrichs, der die Veranlassung zur Ausstellung der Bestätigung gab, eben in Mainz zur Sprache gebracht und dort zu Gunsten der Bürger entschieden worden ist, daß es sich also um keine schon vor längerer Zeit erledigte Sache handelt.

Daraus ergibt sich, daß diese Urkunde auf Grund einer von den Parteien mitgebrachten und für glaubwürdig erachteten Kopie des Privilegs Heinrichs V. gegeben worden ist. Die Kanzlei also hat die mit dem Bilde Heinrichs versehene Inschrift am Dom anscheinend als Original oder jedenfalls als hinreichend beglaubigt angesehen; auch der Bischof hat ja die Echtheit nicht bezweifelt, sondern nur im Wortlaut anders interpretiert.

Zeigt die Nachurkunde also soweit erkennbar den Text der Vorlage in dem Zustande von 1182, so stammt die den eigentlichen Wortlaut der Urkunde gebende Überlieferung in B und C aus erheblich späterer Zeit. Diese stimmen nun ja freilich bis auf unerhebliche Differenzen unter sich überein, und wenn die Angaben des Transsumpts der Wahrheit entsprechen, so wird man annehmen müssen, daß die Inschrift tatsächlich zu jener Zeit so gelautet hat. Das trifft aber allerdings nur dann zu, wenn es wirklich das Originaltranssumpt ist, wofür es gehalten wird. Die Schrift widerspricht dem nicht, wenn auch dieselbe Hand in gleichzeitigen Speyrer Urkunden sich sonst nicht wieder findet; die als Zeugen genannten Personen sind teilweise auch sonst nachweisbar. Soweit wäre alles in Ordnung,

[1] Alle sonst vorhandenen handschriftlichen und gedruckten Überlieferungen des Urkundentextes gehen meines Erachtens auf jene beiden Quellen zurück; sie bieten im übrigen nur willkürliche Abweichungen.

aber auffallenderweise ist das Pergament unterhalb der Zeugenreihe beschnitten. Noch der Rest eines Schnörkels und eine durch den Schnitt zertrennte Dorsualnote zeigen, daß etwas fehlt. Tatsächlich vermißt man denn auch eine angekündigte eigenhändige Beglaubigung durch die Notare, die man schwerlich beseitigt haben würde, und es besteht danach die Möglichkeit, daß eben kein Originaltranssumpt vorliegt und daß man eine die Abschriftnahme daraus kennzeichnende Angabe später weggeschnitten hat.

Während nun das Diplom Friedrichs nur ein Privileg Heinrichs erwähnt, teilen die übrigen Überlieferungen den Text in zwei Teile und sprechen geradezu von zwei „Briefen". Auch in der Bestätigung Friedrichs wird allerdings die Wiederholung der Vorlage durch Eingehen auf den Streitfall unterbrochen, und die Stelle, wo sie wieder aufgenommen wird, entspricht dem Beginn des zweiten Teils. Während aber die Unterbrechung in der Bestätigung wohl motiviert erscheint, ist hier der Zusammenhang einfach zerrissen. Danach erhebt sich die Frage, ob im Jahre 1182 der Text noch in anderer Gestalt vorgelegen hat, als er uns aus späterer Zeit überliefert ist. Dafür könnte sprechen, daß die Bestätigung Friedrichs eine Verfügung mehr bringt — eben die, die dem Straßburger Knibis auffiel —, ohne daß sie als Zutat erkennbar wäre[1]; dagegen läßt sich anführen, daß der Wortlaut des Textes wenigstens an einigen Stellen als der ältere erscheint, so daß jedenfalls ausgeschlossen wird, daß das inzwischen zerstörte Privileg etwa auf Grund der Bestätigung erst wieder hergestellt worden ist. So würde ein etwaiger Fälscher aus dem in seiner Vorlage vorgefundenen *finaliter interdixit* und *firmissime concessit* keinesfalls ein bloßes *interdiximus* und *concessimus* gemacht haben, und auch andere Wendungen lassen den Text der Nachurkunde an den betreffenden Stellen jünger erscheinen.

Nun aber der Text selbst. Er bietet des Auffallenden genug, schon rein äußerlich betrachtet. Stünde der Name des Ausstellers nicht in der Datierung, so erführen wir ihn überhaupt nicht und könnten ihn nur erschließen, denn es fehlt zu Anfang nicht nur die Invokation, sondern auch die *Intitulatio* d. h. der Titel und Name des Kaisers; der Text beginnt sofort mit der Kundmachung der Verleihung. Es fehlt nicht nur eine Arenga, d. h. eine allgemein gehaltene Betrachtung, die an sich nicht notwendig ist, sondern auch eine *Narratio*, die die besondere Veranlassung angibt. Nach Abschluß des Textes des ersten Teils folgt die Datierung, der sonst stets die Signumzeile, d. h. der Hinweis auf das Monogramm des Kaisers und die Rekognition durch den Kanzler

---

[1] Es ist der Satz: *Argentine theloneum de navi non plus quam tredecim denarios dare cogantur*, während Knibis gelesen haben will: *Strasburgenses theolonium de qualibet navi non plus quam decem et septem denariis dare cogantur.*

vorausgehen. Und während sonst die Datierung den Schluß des Ganzen bildet, folgt ihr hier ohne jede Verbindung noch ein zweiter Teil. Dieser beginnt nun allerdings mit einer der Narratio entsprechenden Einleitung, an sie aber schließen sich eine Reihe von Einzelverfügungen an, deren letzte den Text endigt, ohne daß ein Abschluß kenntlich gemacht ist.

Selbst wenn man nun auch annehmen wollte, unsere Überlieferung beruhe bereits auf einem zu Anfang und Ende verstümmelten Text, während Signum- und Rekognitionszeile durch das Bild des Kaisers ersetzt worden seien, so wäre damit noch nicht die Zweiteilung, unterbrochen durch die Datierung, erklärt, denn etwa den Handwerkern, die die Inschrift herstellten, die Schuld an der Verwirrung zuzuschieben, ist doch wohl nicht angängig. Ebensowenig läßt sich aber auch die Annahme einer künstlichen Gruppierung des Wortlauts um das in der Mitte befindliche Kaiserbild herum irgendwie stützen, etwa so, daß die eigentliche Verfügung in zwei Kolumnen rechts und links davon sich befunden hätten, während die Schlußformeln und die Datierung unter dem Bilde in durchlaufenden Zeilen geschrieben gewesen wären.

Mir scheint vielmehr, daß schon dieser Befund den Schluß erfordert, daß der uns überlieferte Text nicht mehr das Privileg Heinrichs V. in seiner ursprünglichen Gestalt enthält, daß dieser, sei es schon vor der Bestätigung durch Friedrich I., sei es nachher verdorben worden ist bei ungeschickter Erneuerung oder aus anderen Ursachen, — wenn nicht gar bereits Friedrich I. eine Fälschung nicht nur formeller, sondern auch sachlicher Art vorgelegt worden ist.

Man hat zwar eingewandt, daß zwischen Ausstellung und Bestätigung nur etwa 70 Jahre verflossen seien. Die Speyerer hätten daher eine Fälschung, zumal an so ostensibler Stelle nicht wagen können, ohne Gefahr zu laufen schmählich entlarvt zu werden. Aber das ist kein durchschlagendes Argument. Fälschungen sind schon innerhalb viel kürzerer Zeiträume angefertigt worden und wurden anstandslos bestätigt, so fertigten die Wormser ein falsches Privileg Friedrichs I., das von Friedrich II. bestätigt wurde[1], und in viel krasserer Form ist in Lübeck dasselbe geschehen. Aber indem man in unserem Falle voraussetzt, das Privileg sei von Anfang an als Inschrift vorhanden gewesen, vergißt man, daß bereits zwei Brände von 1137 und 1159, von denen wir wissen, dazwischen liegen. Nimmt man aber auch nur an, die Inschrift sei dabei teilweise beschädigt, aber nicht sofort erneuert worden, so war gewiß eine fahrlässige oder betrügerische Änderung des Wortlauts möglich, ohne daß sie auffiel. Hält man aber den Text

---

[1] Stumpf, Reg. 3759.

der überlieferten Form nach für nicht authentisch, so schwindet damit auch die Notwendigkeit, die inschriftliche Anbringung als von Heinrich V. selbst ausgehend und im Wortlaut des Diploms ausdrücklich erwähnt anzunehmen. Man hat bisher immer betont, die Mainzer Erzinschrift der Urkunde Adalberts sei nach Speyrer Muster gemacht; ebensogut denkbar ist das Umgekehrte, nur daß man hier in Speyer die Wirkung noch steigerte, indem man die Inschrift auf den Willen des Kaisers selbst zurückführte.[1]

An eine völlige Fälschung ist indessen nicht zu denken. Die Kundmachung zu Anfang, die Erwähnung der Petenten, deren Namen einwandfrei sind, sonst Worte des Textes und der Anfang der Beglaubigungsformel am Ende des ersten Teils weisen, wie die Formulierung der Datierung, auf ein echtes Diplom des in der Kanzlei Heinrichs V. in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung fast allein die Geschäfte führenden Kanzleinotars hin. Es ist zweifellos, daß hier eine Urkunde seines Diktats vorliegt oder wenigstens zu Grunde liegt, denn ganz stimmt das nicht. Wir besitzen noch eine von Heinrich V. für die Kirche zu Speyer ausgestellte Tauschbestätigung von 1113.[2] Sie gibt sich als Original, auch ihr fehlt die Invokation, die Signumzeile und die Rekognition, was sonst außer bei Mandaten nicht vorkommt. Die Schrift hat Ähnlichkeit mit einer Originalurkunde des bis 1104 regierenden Bischofs Johann vom Jahre 1103[3], dessen sämtliche Urkunden die Eigentümlichkeit haben, daß ihnen ebenfalls Invokation und die vorangestellte *Intitulatio* fehlen, sie beginnen vielmehr mit *Notum sit* oder *Notum esse volumus.* Das Diplom von 1113 teilt aber noch eine weitere Eigentümlichkeit mit dem Speyrer Stadtprivileg, es führt in der Datierung neben dem Namen des Kaisers den des Bischofs *anno VII venerabilis Brunonis episcopi.* Das ist ein Brauch, der aus der Privaturkunde stammt, wo der Aussteller neben seinem eignen den Namen des von ihm anerkannten Oberhauptes, des Kaisers oder des Papstes oder sonst jemandes, in der Datierung anbringt. Nur einmal früher ist etwas Ähnliches nachzuweisen, nämlich in der schon besprochenen Urkunde

[1] Auffallend erscheint freilich, daß sich eine Wendung aus jenen auf die Anbringung der Schrift bezüglichen Worten: *annitente nostrorum opera civium* in ähnlicher Form in einem wenig später ausgestellten Originaldiplom des Kaisers vom 11. Januar 1112 für Hersfeld (Stumpf, Reg. 3083) wiederfindet: *summa ope pariter annitebantur.* Aber dieser Ausdruck, der auf eine Reminiszenz aus Livius zurückgehen könnte, ist in dem Diplom aus der darin benutzten Vita Lulli von Lampert (ed. Holder-Egger, Opera Lamperti, S. 329) übernommen (vgl. Stengel, Immunität, S. 680), und ein wirklicher Zusammenhang zwischen beiden Stellen ist daher nicht anzunehmen.

[2] Stumpf, Reg. 3097. Das der Urkunde noch anhaftende Siegelfragment entspricht auffallenderweise nicht dem ersten, sondern dem zweiten Kaisersiegel Heinrichs V., das sonst erst mehrere Jahre später im Gebrauch nachweisbar ist.

[3] Stumpf, Reg. 2962.

Heinrichs IV. für Halberstadt[1], dort stehen am Schluß der Datierung von der Hand des Kanzleischreibers die Namen zweier bischöflicher Beamten mit ihren Titeln *advocatus* und *tribunus plebis*; ich möchte annehmen, daß sie etwa die Bitte des Bischofs um Ausstellung der Urkunde dem in Dortmund weilenden König überbracht und diese dort in Empfang genommen haben.

Der zweite Teil des inschriftlichen Privilegs unterscheidet sich inhaltlich und stilistisch durchaus von dem ersten. Wurde in diesem die Befreiung vom Buteile behandelt und dafür als Gegenleistung Almosen geben und Beteiligung an der kirchlichen Feier des Todestages Heinrichs IV. verlangt, so folgen hier eine Reihe von Einzelverfügungen, die ohne logischen Zusammenhang, gerade wie sie dem Schreiber einfielen, hingeschrieben erscheinen. Auffällig ist besonders die wiederholte Bezeichnung der Bürger als *cives nostri*, die im ersten Teil nur im Schlußsatz, betreffend die Hilfe der Bürger bei Herstellung der Inschrift, vorkommt. Eine Parallele hierzu findet sich nur in dem von mir beanstandeten Satz des Wormser Privilegs von 1114[2], wo sie als *urbani nostri* bezeichnet werden. Sonst kommt sie in Königsurkunden nicht vor und ist auch in den Bestätigungen Friedrichs I. für Worms und Speyer — mit einer Ausnahme — vermieden. Diese Ausnahme aber betrifft einen im Speyrer Diplom nachträglich hinzugefügten, jedenfalls in Speyer selbst eingeschmuggelten Satz. Dagegen findet sich die Wendung *civitas nostra*, *cives nostri* wiederholt in Bischofsurkunden für, wie sie mit Recht sagen können, ihre Stadt, ihre Bürger. Fügen wir hinzu, daß im Privileg Heinrichs der Bischof merkwürdigerweise als *in pulpito astante et concedente*, d. h. auf der Kanzel stehend bezeichnet wird, wodurch der Akt der Verleihung in den Dom verlegt wird, so scheint mir, daß auch damit lokaler Einfluß sich bemerkbar macht. Und hierzu wäre vielleicht hinzuweisen auf die Beschreibung, die Eysengrein[3] von einer der im Zusammenhang mit der Inschrift dargestellten Persönlichkeiten, die er für Friedrich I. hält, gibt: *codicem manu gestans*. Ein solches Attribut ist für einen weltlichen Herrscher sehr auffallend, dagegen ist es typisch für Darstellungen von Geistlichen, insbesondere Bischöfen. Kann man also der Angabe überhaupt Glauben schenken, so wäre in dem Bild nicht ein Kaiser, sondern vermutlich ein Bischof dargestellt, und es liegt nahe, daraus die Möglichkeit zu entnehmen, daß Bischof Bruno den Bürgern ebenfalls ein Privileg gegeben hatte, das ursprünglich von dem des Kaisers getrennt, bei den Erneuerungen der Inschriften nicht mehr als solches erkannt und mit diesen vermengt worden ist.

---

[1] Stumpf, Reg. 2714.
[2] Stumpf, Reg. 3119.
[3] S. oben S. 251.

Auf den Rechtsinhalt dieser Verfügungen des zweiten Teils im einzelnen einzugehen, muß ich mir versagen. Ein Teil von ihnen hat Parallelen: der Schutz vor den Ansprüchen auswärtiger Grundherrn ist im Mainzer Privileg Adalberts ausgesprochen; Zollbefreiungen kommen öfter vor. Die Bestimmung, daß kein Beamter für seinen Herrn gegen den Willen des Besitzers ein Schiff requirieren darf, knüpft augenscheinlich an einen entsprechenden Vorfall in Köln vom Jahre 1074 an, wo aus solcher Ursache eine Empörung gegen den Erzbischof Anno entstand, die er dann blutig rächte.[1] Andere Verfügungen sind ohne Beispiel; doch sind grobe Anachronismen nicht zu erwarten, da sie selbst, wenn falsch, doch nur innerhalb verhältnismäßig enger Zeitgrenzen gefälscht sein können, während die Entwicklung noch nicht so schnell fortschreitet wie in späterer Zeit.

Nach alledem aber halte ich den Inhalt des zweiten Teils, wie die Schlußsätze des ersten, für nicht genügend beglaubigt, um als echte Bestandteile des Privilegs Heinrichs V. angesehen werden zu können. Damit schwindet aber auch die Notwendigkeit, die Anbringung der Inschrift auf den Befehl des Kaisers zurückzuführen, diese selbst als Original und von vornherein vorhanden anzusehen. Sicherlich haben die Bürger ein Privileg vom Kaiser erhalten, das die Befreiung vom Buteil aussprach, was ihnen so wertvoll erschien, daß sie es in prunkhafter Form an ihrem Dom — vielleicht gleichzeitig mit einer ihnen ebenso wertvollen Urkunde ihres Bischofs zu verewigen suchten, möglicherweise nach dem ihnen aus Mainz bekannten Vorbild. Daß noch andere Verfügungen daran geknüpft waren, halte ich für nicht unmöglich, jedenfalls aber kann es nicht in der uns vorliegenden Form geschehen sein.

Es kann wenigstens dann nicht geschehen sein, wenn wir in diesem Falle wie sonst annehmen dürfen, daß die Regeln für die Ausfertigung königlicher Diplome hier nicht ausnahmsweise ganz außer acht gelassen worden sind. Eine solche Ausnahme in Betracht zu ziehen, wird aber dadurch erschwert, daß wir ja im ersten Teil die Beteiligung der Kanzlei feststellen konnten. Wie so oft in mittelalterlichen Dingen müssen wir uns auch hier begnügen, die größere Wahrscheinlichkeit festzustellen, diese aber spricht gegen die Echtheit eines Speyrer Diploms in der überlieferten Form und einem Teil seines Inhaltes. Kann man dem beistimmen, so ist ein für die städtische Verfassungsgeschichte wie für die Diplomatik nicht ganz unerhebliches Ergebnis gewonnen.

Die vorgetragenen Ausführungen haben sich im wesentlichen der chronologischen Folge der einzelnen Urkunden angeschlossen, es sind zu wenige, um ihnen größere Gesichtspunkte und Zusammenhänge entnehmen zu können, ohne Gefahr zu laufen, aus den einzelnen

[1] Vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV., 2, 393.

Stücken mit Unrecht zu verallgemeinern. Immerhin läßt sich erkennen, soweit die erhaltenen Urkunden dazu berechtigen, daß mit der Regierung Heinrichs V. die große Wendung zu einer eigentlichen Städtepolitik eintritt.

Bis zum Tode Heinrichs IV. sind den Städten ausnahmslos, abgesehen von der m. E. nicht genügend beglaubigten Urkunde Heinrichs III. für Quedlinburg, nur Verkehrs- und Zollprivilegien verliehen. Ihr inneres Leben bleibt der Sorge des Stadtherrn überlassen. Heinrich V. greift als erster hier hinein, indem er die Städter gegen ihre Herren in Schutz nimmt, sie mit oder ohne deren Zustimmung von unerträglich gewordenen Lasten, aus altem Herkommen erwachsen, befreit und sie dadurch zuerst aus der Masse des untertänigen Volkes heraus zu einem nach besonderem Recht lebenden Stand macht. Auswärtige Einflüsse, besonders das Kennenlernen der italienischen städtischen Verhältnisse, werden mitgewirkt haben, aber es lag überhaupt in der Zeit, hergebrachte Ordnungen zu mißbrauchen oder als Mißstände zu empfinden. Das beginnende 12. Jahrhundert bringt von allen Seiten Klagen, vor allem auch von kirchlicher Seite über Anmaßungen und Ausschreitungen der weltlichen Vogteigewalt, und diese Zeit wird dadurch im besonderen die Blütezeit der Urkundenfälschungen, durch die man sich mit wechselnder Geschicklichkeit, zuweilen mit großem Raffinement und in erheblichem Umfange gegen wirkliche oder vermeintliche Mißstände schützen wollte.

Beilage.

Diplom K. Heinrichs V. vom 14. August 1111 für die Bürger von Speyer (Stumpf Reg. 3071—72).

Das Diplom ist mehrfach handschriftlich und in zahlreichen Drucken überliefert, doch gehen sämtliche Texte, soweit ich sehe, auf nur zwei voneinander unabhängige Überlieferungen zurück, deren Varianten daher allein von Interesse sind. Es sind das die Kopie im Liber privilegiorum minor der Speyrer Kirche aus dem Ende des 13. Jahrhunderts im Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe f. 35 v (B) und das angebliche Originaltranssumpt zweier Speyrischer Notare vom Jahre 1340 im Stadtarchiv zu Speyer, Sign. Nr. 166 (C).

Omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum fieri volumus, qualiter nos pro remedio anime cari patris nostri felicis memorie Heinrici imperatoris consilio ac peticione principum nostrorum, Friderici videlicet Coloniensis archiepiscopi, Brunonis Treuerensis archiepiscopi, Brunonis Spirensis episcopi, Cůnonis[1] *Strazburgensis*[2] *episcopi, Vdalrici Constanciensis episcopi, Ottonis Babenbergensis episcopi, Burchardi*[3] *Monasteriensis episcopi, Hermanni Augustensis episcopi, Friderici ducis, comitum quoque Godefridi*[4] *de Kalwa*[5]*, Friderici de Zolra, Hartmanni*[6] *de Dilinga*[7]*, Berngarii de Sulcbach, Gerhardi de Gelra, Heinrici, Dŏdonis*[8]*, Stephani, Gerungi, Waltheri in ipsa die sepulture eius omnes, qui in civitate Spirensi*

[1] Cunonis *C.* [2] Strasburgensis *B.* [3] Burkardi *C.* [4] Gotfridi *C.* [5] Kalwen *C.* [6] Hermanni *B.* [7] Theilingin *B.* [8] Dutonis *B.*

modo habitant vel deinceps habitare voluerint undecumque venerint vel cuiuscumque[1] *condicionis fuerint, a lege nequissima et nephanda, videlicet a*[2] *parte illa que vulgo budeil*[3] *vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur, ipsos suosque heredes excussimus. Ne vero aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre*[4] *presumat interdiximus. Et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi vel pro anima sua*[5] *dandi vel cuicumque persone dare voluerint, ipso Spirensi epsicopo Brunone in pulpito astante et concedente, concessimus et confirmavimus*[6], *ea tamen interposita condicione ut in anniversario patris nostri sollempniter ad vigilias et ad missam omnes conveniant et*[7] *candelas in manibus teneant et de singulis domibus panem unum pro elemosina dare et pauperibus erogare studeant. Ut autem hec nostra concessio et confirmacio rata et inconvulsa omni evo permaneat, et ne aliquis imperator aut rex vel episcopus aut comes vel aliqua potestas maior vel minor infringere audeat, in perpetuam specialis privilegii nostri*[8] *memoriam hoc insigne stabili ex materia ut maneat compositum, litteris aureis ut deceat expolitum, nostre imaginis*[9] *interposicione ut vigeat corroboratum, in ipsius templi fronte ut pateat, annitente nostrorum opera civium, constat expositum singularem erga ipsos continens nostre dilectionis affectum.*

Data[10] *XVIIII kal.*[11] *septembris, indictione IIII*[12], *anno dominice incarnacionis millesimo CXI*[13], *regnante Heinrico*[14] *quinto rege Romanorum anno VI, imperante primo; actum est Spire; in Christo felicter; sub Brunone venerabili presule*[15] *Spirensi*[16] *ecclesie presidente; amen*[17].

Quoniam superne pietatis amminiculante[18] *gracia locum istum ob insignem patrum nostrorum memoriam et fidem civium ipsius erga nos semper constantissimam pre ceteris sublimare proponimus, iura ipsius imperiali auctoritate pro nostrorum principum consilio corroborare decrevimus. Liberos ab omni theloneo*[19], *quod in civitate hactenus dari solebat, cives nostros statuimus; nummos quos vulgo banfennich*[20] *cum illis quos appellaverunt scozfennich*[21], *piper quoque quod de navibus exactum est eis remittimus. Volumus eciam, ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere. Nullus prefectus aut alicuius*[22] *domini nuncius suo serviturus domino a panificis*[23] *vel a macellariis seu ab aliquo genere hominum in civitate suppellectilem aliquam presumat illis invitis accipere. Nullus prefectus vinum quod appellatur*[24] *banwin presumat vendere aut alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere. Volumus eciam, ut nichil exigatur ab hiis, qui res proprias propriis seu*[25] *conductis navibus transvehunt.*[26] *Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius inminuat*[27] *aut*[28] *aliqua racione nisi communi civium consilio permutet. Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus, id est ad utilitatem imperatoris singulariter pertinentibus, extorqueat. Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat. Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.*

[1] cuius cuiuscumque *B.* [2] a fehlt in *B.* [3] budel *B.* [4] aufferre *B.* [5] sua fehlt in *B*, wo statt dessen animabus steht. [6] confirmamus *B.* [7] et fehlt in *C.* [8] nostri fehlt in *C.* [9] ymaginis *B.* [10] datum *B.* [11] kaleñ *C.* [12] ind. IIII fehlt in *B.* [13] M centesimo undecimo *C.* [14] H. *B.* [15] preside *B.* [16] Spireñ *B C.* [17] amen fehlt in *C.* [18] aminiculante *B.* [19] theoloneo *C.* [20] banphening *B.* [21] schirzphening *B.* [22] alicus *B.* [23] panificiis *B*; die hier gleichlautende Nachurkunde K. Friedrichs I, Stumpf Reg. 4341, hat panificibus. [24] appellant *B.* [25] seu corr. aus sive *C.* [26] transfehunt *C.* [27] imminuat *B.* [28] aut fehlt in *C.*

Friedrichs I. Diplome für die Capitanei von Locarno

von

Gerold Meyer von Knonau.

Zwei Kaiserurkunden sind neuestens photographisch reproduziert, gegenüber früherer Drucklegung berichtigt publiziert und zum Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Erörterung gemacht worden, und da das betreffende Werk nur in engstem Umkreis verbreitet und vom Buchhandel gänzlich ausgeschlossen ist, erscheint es am Platz, an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf die Edition zu lenken.

Die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Zürich und Bern wohnenden Familien von Muralt und von Orelli haben ihre ältere Geschichte herausgegeben und zu der Bearbeitung den Verfasser der 1911 veröffentlichten historischen Abhandlung: „Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.", über die der Artikel in den Göttinger Gelehrten Anzeigen von 1912, Nr. 5, zu vergleichen ist, Dr. Karl Meyer in Luzern, gewonnen. Aus den mit seinem früheren Thema sich vielfach berührenden Studien des für diese Aufgabe in ausgezeichneter Weise berufenen Forschers ist dergestalt das auch schon äußerlich monumental sich darstellende Werk: „Die Capitanei von Locarno im Mittelalter" (Zürich 1916) erwachsen. In zwei Exkursen sind die beiden Diplome behandelt.

Friedrich I. erteilt den „*fideles nostri domini et capitanei de Locarno*" das Recht: „*novum mercatum in loco Lucarni habere*": „*quod in omni mense tercia videlicet die post Kalendas cuiuslibet mensis ipsum mercatum ab omnibus habeatur, teneatur et queratur et celebretur*", und zwar so: „*ut quilibet mercator de sua statione IIos denarios imperiales solvat et quelibet navis similiter duos et quilibet currus similiter duos*" und: „*Si qui etiam debitores aliorum ibidem deprehensi fuerint, ipsi rectores terre ad justitiam eos distringant*"; beigefügt steht: „*Salva manente justicia dominorum de Castelliot*".

Das Datum ist unvollständig: „*VIIIIna die mensis Octobris*", ohne Jahresangabe. Doch paßt die Urkunde völlig in Friedrichs I. Itinerar

von 1164: „*in abbatia Dysertinensi*", und so ist durch Stumpf, Reichskanzler, nach Nr. 4030 und 4031 (4., 5. Oktober: Burg Belfort, nordöstlich von Varese) die Urkunde als Nr. 4032 eingereiht. Meyer betont mit Recht, daß gerade der zuungunsten der Capitanei lautende Vorbehalt für die „*domini de Castelliot*" für die Echtheit der Urkunde spricht; gemeint ist die Burg Castelleto bei Ascona, unweit südwestlich von Locarno, und darunter ist wohl der mit Locarno in Konkurrenz stehende Markt von Ascona zu verstehen. Gut stimmt auch die Errichtung dieses neuen Marktes zu Locarno dazu, daß kurz vorher der Gotthardpaß erschlossen worden war.

In der zweiten, gleich der ersten, im Familienarchiv von Muralt und von Orelli (in Zürich) liegenden Urkunde von 1186 kündigt Friedrich I. an: „*nos attendentes fidem atque sinceritatem fidelium hominum nostrorum de plebe Lucarna ipsos et eorum commune consortesque ipsorum sub protectione defensionis nostre suscepimus, statuentes et imperiali auctoritate sancientes, ut ab omni angaria fodri et maltoleti et hostis faciendi penitus habeantur inmunes nec sub aliqua persona neque loco neque civitate seu aliquo communi distringantur neque subiaceant nisi coram nobis ac predilecto filio nostro Heinrico illustri Romanorum rege augusto ac successoribus nostris sive certis nunciis nostris ...... Salvis tamen per omnia concessionibus, quas communi Mediolani fecimus*" (Stumpf, Nr. 4461). Die Aussage über den Ort der Ausstellung lautet: „*Datum apud Abiascum in territorio Cumano*", so daß bisher Biasca dafür angenommen wurde. Allein, abweichend hiervon, wird durch diese neueste Edition vorgeschlagen, einen Irrtum der Kanzlei anzunehmen und „*Cibiascum*" zu lesen; denn niemals lag Biasca im comaskischen Gebiete, sondern in der ambrosianisch-mailändischen Exklave Blenio-Leventina. Dagegen liegt Giubiasco, zunächst bei Bellinzona, am Nordfuß des Monte Ceneri, wirklich „*in territorio Cumano*", gleich am Wege des von Varese (Stumpf, Nr. 4460) kommenden Kaisers.

Dieses zweite Privileg befreite die Locarner Adelsgemeinde, die „*rectores terre*", wie sie 1164 genannt wurden, von Steuern und Kriegsdienst, bekräftigte ihre volle Reichsunmittelbarkeit. Der auf Mailand bezügliche Vorbehalt betraf höchstens Besitzungen, die im Mailändischen lagen, während ja die Capitanei in der Diözese Como zu Hause waren. Dagegen schützte der Wortlaut ausdrücklich vor Anforderungen, wie sie aus Como kommen konnten.

Das Marktregal von 1164 dagegen — „*curaria mercati*", wie es in einer Investitur (für zwei Muralti) des Bischofs von Como, Anselm de Raimondis, von 1190, im Regest in Ballarinis Compendio delle croniche della citta di Como, p. 238, wieder aufgeführt ist: „*correria del mercato di Locarno*" — zählte zu den zahlreichen Lehen der Korporation der Capitanei von Locarno. Wenn auch im Laufe der Jahr-

hunderte, zumal seit dem Übergang der südalpinischen Gebiete in Abhängigkeit von der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Stellung dieser Adelsgemeinschaft wesentliche Einschränkung erfuhr und vollends mit der gänzlichen Änderung durch die Revolution von 1798 ihr Ende erreichte, so dauert doch noch bis heute, gleich einem „erratischen Block“, wie der Historiograph der Capitanei in einem „Ausblick“ am Schlusse sich äußert, diese Corporazione dei Nobili, der Orelli, Muralto, Magoria, fort, und von all den längst verschwundenen Regalien gelten noch zur Stunde die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts genannten Fischereirechte, die Traversia an der Mündung des Tessin in den Langensee und die Regia in der Landschaft von Gambarogno, am Ufer des Sees gegenüber Locarno.

Die Beziehungen der Straßburger Bischöfe zum Kaisertum und zur Stadtgemeinde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

von

Alfred Hessel.[1]

Dem Kampf der lokalen Kräfte mit der Zentralgewalt, der die ganze deutsche Geschichte durchzieht, gab das 13. Jahrhundert eine entscheidende Wendung. Die alte Kaisermacht, wie das frühere Mittelalter sie ausgestaltet hatte, sank zu Boden und auf ihren Trümmern erhoben sich im Wettstreit zwei Neubildungen, der fürstliche Territorialstaat und die Stadtrepublik. Die Richtigkeit dieser oft formulierten Sätze im allgemeinen zugestanden, gilt es doch, sie geographisch genauer zu begrenzen. Nur wo die Grundlagen des Kaisertums breit und tief gelegt waren, bewirkte sein Zusammenbruch eine starke Erschütterung der Verhältnisse. Nur wo die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen gegeben waren, konnte es schon zur Auseinandersetzung zwischen Fürst und Stadt kommen. Das trifft für den Osten und Norden Deutschlands weniger zu, als für den Westen und Süden. Im Elsaß spielte sich der Konflikt zwischen den Staufern, dem Straßburger Bischof und der gleichnamigen Bürgergemeinde ab und hier waren die angedeuteten Bedingungen besser erfüllt als irgendwo sonst im Reich. Darum kann die elsässische Entwicklung besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Ich beabsichtige, sie vom ersten Hervortreten der Gegensätze bis zu dem Kriege zu verfolgen, den der Sieg der Straßburger über Bischof Walter von Geroldseck bei Hausbergen allgemein bekannt gemacht hat.

Neben sachlichen bestimmten mich zur Wahl des Themas noch persönliche Gründe, wie ein Hinweis auf die Hilfsmittel, die mir zur Verfügung stehen, ergeben wird.

---

[1] Der folgende Aufsatz gibt einen im Jahre 1913 gehaltenen Habilitationsvortrag unverändert wieder. Der Verf. steht im Felde und mußte von einer Überarbeitung, Beigabe von Anmerkungen u. dgl. absehen. (R. H.)

Noch heute müssen wir zu den Urkundensammlungen Schöpflins und Grandidiers greifen, jener beiden elsässischen Vertreter der Gelehrtenschule, die Mabillon und die Mauriner begründet hatten. Was das nachrevolutionäre Frankreich an einschlägiger Literatur hervorgebracht hat, verdient nicht einzeln angeführt zu werden. Einen wirklichen Fortschritt bedeuteten erst die Werke der deutschen kritischen Geschichtsforschung, die große Edition der elsässischen Chroniken im 17. Band der Monumenta Germaniae, die heute aber durch Blochs Neuausgabe der Annales Marbacenses teilweise antiquiert ist, ferner Wiegands erster Band des Straßburger Urkundenbuchs, der als Musterleistung begrüßt wurde. Gleichzeitig hellte Wiegand in seiner Bellum Waltherianum betitelten Habilitationsschrift den tatsächlichen Verlauf dieses Krieges in allen Einzelheiten auf. Seitdem ist, entsprechend der Erweiterung und Vertiefung unserer Wissenschaft, die Literatur gewaltig angeschwollen. Ich erinnere nur an die Regesta Imperii und die Jahrbücher des Deutschen Reiches, an die Werke, die sich mit Fragen der Verfassungsgeschichte befassen, endlich an die Quellenpublikationen, um die sich die Lokalforschung besondere Verdienste erworben hat. Mir selbst bot der Auftrag der elsässischen historischen Kommission, den zweiten Band der Straßburger Bischofsregesten herauszugeben, willkommene Gelegenheit, das ganze in Betracht kommende, gedruckte und ungedruckte Material durchzusehen; doch ist meine Arbeit noch weit davon entfernt, als abgeschlossen zu gelten. Darum bitte ich, die folgenden Ausführungen nur als einen ersten Entwurf anzusehen.

Wir beginnen mit den Beziehungen der Straßburger Bischöfe zu den deutschen Herrschern. Um den Gegensatz, der sich zwischen ihnen herausbildete, recht verständlich zu machen, sei zunächst der Besitzstand beider um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert festgestellt.

Was den damaligen Verhältnissen zwischen Rhein und Vogesen ihr besonderes Gepräge verlieh, war der umfangreiche Territorialbesitz des Kaiserhauses. Mit Recht hat daher Meister das Elsaß die im eigentlichen Sinne des Wortes Staufische Provinz genannt. Den wichtigsten Teil des Familiengutes bildete Hagenau mit dem Heiligen Wald und den dort gegründeten Abteien. Daran schlossen sich Besitzungen um Straßburg, wie Kronenburg und Wickersheim, dann der Odilienberg mit seinen Klöstern, sowie den Ortschaften Oberehnheim und Rosheim. Noch weiter südwärts Schlettstadt mit den umliegenden Dörfern, ferner Kolmar mit dem Münsterthal und Kaysersberg. Dazu kamen die Reste des alten Reichsguts nordwestlich von Hagenau und um Marlenheim, endlich die Erträge aus den Reichsabteien. Haus- und Königsgut war damals schon zu einer Einheit verschmolzen. Über ein erheblich kleineres, immerhin schon ganz stattliches Terri-

torium verfügte der Straßburger Bischof. Ihm gehörten Zabern mit Hohbarr, ferner das Waldgebirge nördlich der Breusch, außerdem Ortschaften wie Molsheim, Mutzig und Wasselnheim, unterhalb Schlettstadt das Gebiet um Benfeld mit Rheinau, im Oberelsaß die Rufacher Mundat, schließlich Mülhausen; auf dem rechten Rheinufer die Ullenburg mit Pertinenzen im Renchtal und im Breisgau Besitzungen um Ettenheim.

Schon bei der bisherigen Aufzählung mußte die Gemengelage der bischöflichen und königlichen Güter, wie sie sich besonders am Ausgange des Breuschtales häufte, auffallen. Anderes, wie die 28 zwischen Zabern und Straßburg gelegenen sogenannten Komitatsdörfer, befand sich sogar in gemeinsamem Besitz von Bischof und Kaiser, ohne daß bisher deren Kompetenzen gegeneinander abgegrenzt worden wären. Jeder Machterweiterungsversuch bedeutete da eine Störung des freundnachbarlichen Verhältnisses.

Bis gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts konnte Reichstreue als Ehrentitel der Straßburger Bischöfe gelten; ja, während der großen Konflikte der deutschen Kaiser mit den Päpsten hatten sie für ihre weltlichen Herren bereitwilligst die schwersten Opfer getragen. Eine Wandlung trat ein, seit Friedrich I. sich der kaiserlichen Autorität bediente, um in ganz Süddeutschland seine Hausmacht auszudehnen, und wie andere Bischöfe, so auch den Straßburger zwang, ihm eine Reihe von Besitzungen, besonders Molsheim und Mutzig, als Lehen zu überlassen. Die Territorialpolitik des Herrschers fand bei den Fürsten bald Nachahmung. In Straßburg war es Konrad von Hüneburg, der, in Barbarossas Todesjahr an die Spitze des Bistums gestellt, was dieser im großen für sein Haus unternommen hatte, nun im kleinen für seine Kirche durchzuführen versuchte. Und nichts konnte seinen Plänen förderlicher sein, als die furchtbare Katastrophe, die mit Heinrichs VI. Tode über das Staufische Herrschergeschlecht hereinbrach. Sofort wirkte er als Haupt eines oberrheinischen Fürstenbundes für die Thronkandidatur des Welfen Otto, gewann gleichzeitig mit Waffengewalt die an Friedrich hingegebenen Kirchenlehen zurück und riß dazu Teile des Reichsgutes an sich. Zwar stellte Philipp von Schwaben, zusammen mit dem berühmten Reichsmarschall Heinrich von Kalden, seine Herrschaft im Elsaß wieder her und zwang den rebellischen Bischof zum Gehorsam. Um ihn aber dauernd bei seiner Partei festzuhalten, mußte er auf Wiederherausgabe der Kirchenlehen Verzicht leisten. Auch dem weniger energischen Bischof Heinrich von Veringen, der 1202 auf den Hüneburger folgte, gelang es anfangs, alles, was sein Vorgänger zurückgewonnen, zu behaupten. Selbst Friedrich II. erkaufte, solange der deutsche Thronstreit währte, die Treue Heinrichs mit Unterstützung seiner Territorialpolitik.

Doch sobald der König durch Ottos IV. Tod von jeder Sorge um

den Besitz der Krone befreit war, änderte er seine Haltung vollständig. Schon vorher hatte er mit Erhebung seines Sohnes Heinrich zum Herzog von Schwaben den Entschluß angekündigt, in des Großvaters Spuren zu wandeln und die Stellung seines Hauses und die Machtmittel des Reiches im Elsaß zu stärken. Während aber unter Friedrich I. die Ministerialen die Organe der Staufischen Politik gewesen waren, bediente er sich eines Beamten, des tüchtigen Schultheißen Wolfhelm von Hagenau, und stattete ihn mit so weitgehenden Befugnissen aus, daß wir in ihm einen Vorläufer der späteren Landvögte sehen. Noch in anderer Hinsicht machte sich der Wandel der Zeiten bemerkbar. Im 12. Jahrhundert wurde das Familien- und Königsgut durch eine fortlaufende Kette von Burgen geschützt. Jetzt befestigte man die wichtigeren Ortschaften, wie Kolmar und Schlettstadt, förderte dort auch das städtische Leben; und, dank des Verkehrsaufschwunges, der seit Eröffnung der Gotthardstraße längs des Rheinstromes zu bemerken ist, blühten die jungen Bürgergemeinden rasch empor und entwickelten sich zu den stärksten und treuesten Stützen der Kaisergewalt. Diese städtefreundlichen Maßregeln verletzten die Interessen des Straßburger Bischofs. So zogen seine Eigenleute in die königlichen Ansiedelungen, und zum Schaden seiner Münze entstanden daselbst neue Münzstätten. Auch sonst nahmen Friedrich und Wolfhelm auf des Bischofs Wünsche nicht die geringste Rücksicht. Im Gegenteil! Sie verlangten möglichst vorteilhafte Abgrenzung ihrer Machtsphäre in den gemeinsam verwalteten Gebieten und vor allem Belehnung mit noch zahlreicheren Besitzungen und Rechten, als sie einst Barbarossa erhalten hatte. All das verstieß gegen die Bestimmungen des bekannten Privilegs Friedrichs II. für die deutschen Kirchenfürsten. Aber auch sonst ließ sie der Herrscher, wenn seine Pläne es erforderten, in der Praxis unbeachtet.

Bischof Heinrich von Veringen suchte sich der Staufischen Übergriffe mit friedlichen Mitteln zu erwehren. Friedrich war 1220 in sein sizilisches Erbreich gezogen und hatte in Deutschland für den unmündigen König Heinrich eine Regentschaft zurücklassen müssen, die in erster Linie die Interessen der Fürsten vertrat. Infolgedessen konnte der Bischof ein Schiedsgericht zwischen seinen und des Reiches Ansprüchen erwirken. Nur blieben seine Bemühungen ergebnislos, weil der Kaiser dem Urteilsspruch hartnäckig die Zustimmung versagte.

So befand sich die Angelegenheit in der Schwebe. Da war es ein Glück für die Straßburger Kirche, daß nach des Veringers Tod (1223) Berthold von Teck zum Bischof erwählt wurde. Die sonst so wortkargen Quellen können sich nicht genug tun, um ihm Anerkennung zu zollen; und in der Tat besaß er alle diplomatischen und militärischen Eigenschaften, die der Schutz seines bedrohten Bistums erheischte. Zwanzig Jahre hindurch lag er mit der Kaisergewalt in Streit und ließ

keine für ihn günstige Wendung der allgemeinen Politik ungenutzt. Von der Verteidigung ging er sofort zum Angriff über. Gelegenheit dazu bot die Dagsburger Erbschaftsfrage, die, mit dem Tod der letzten Gräfin des Geschlechtes akut geworden, sich um eine Reihe verstreuter Besitzungen von der Maas bis zum südlichen Elsaß drehte. Geschickt wußte Berthold, bei den sich kreuzenden Ansprüchen der erbberechtigten Großen, mit Hilfe beträchtlicher Geldsummen das Waldgebirge südlich der Breusch mit Schloß Girbaden, ferner die Dagsburg und die beiden Festen, Bernstein nördlich von Schlettstadt und Egisheim nahe der Rufacher Mundat, zu erwerben.

Damals waltete in Deutschland noch die vormundschaftliche Regierung und trug kein Bedenken, den Neuerwerbungen zuzustimmen. König Heinrich hingegen, der sich kurz darauf selbständig machte, organisierte sofort den Widerstand. Zwar fand er an mehreren elsässischen Großen, darunter dem Grafen von Pfirt, der auf Egisheim Anspruch erhob, und besonders an den Städten, wie Hagenau, Schlettstadt und Kolmar, eifrige Bundesgenossen. Aber das Glück war ihm nicht günstig. 1228 errang Bischof Berthold zwischen Hardtwald und Rhein einen entscheidenden Sieg über den Pfirter und die Städte; und der Angriff, den Heinrich selbst im folgenden Jahr gegen Straßburg unternahm, endete unter dem Druck der Fürsten mit einem Friedensschluß. Diesem lokalen Streit verlieh der fast gleichzeitige Ausbruch des ersten Konfliktes zwischen Friedrich II. und der römischen Kurie weit über des Landes Grenzen hinaus Bedeutung. Nur die elsässischen Verhältnisse machen es verständlich, daß Berthold, beinahe als einziger unter den deutschen Kirchenfürsten, sich gegen die Staufer erklärte und den päpstlichen Legaten bei sich aufnahm. Dafür unterstützte Gregor IX. seine Territorialpolitik und bestimmte auch den Kaiser, bei der Aussöhnung zu Ceperano, den Bischof wieder zu Gnaden anzunehmen. Doch blieb die eigentliche Streitfrage, die Regelung der Besitzverhältnisse, noch unerledigt.

Das geschah erst durch den Vertrag, den Friedrich II. und Berthold 1236 schlossen. In ihm erkannte der Bischof den Bestand des Reichsgutes im alten Umfange an und gab dem Kaiser eine Reihe von Besitzungen seiner Kirche zu Lehen. Dafür verzichtete dieser auf Unterstützung der königlichen Städte durch Mittel, die die bischöflichen Interessen schädigten, und entsagte jedem Anspruche auf die Dagsburger Erbschaft. Die Bedingungen des Abkommens erklären sich aus den unmittelbar vorausgegangenen Ereignissen. Zwar hatte Berthold mit König Heinrich, der seit 1231 in steigende Opposition zu seinem kaiserlichen Vater geraten war, ein Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen, dann aber dessen Schwäche erkannt und sich noch rechtzeitig von ihm getrennt. Infolgedessen konnte Friedrich, als er die Rebellion Heinrichs unterdrückt hatte, seine augenblickliche

Übermacht nicht rücksichtslos gegen den Bischof ausnutzen. Aber auch die allgemeine Lage wirkte ein. Den Kaiser riefen dringende Geschäfte über die Alpen und raubten ihm die Muße, den deutschen Angelegenheiten seine nachhaltige Kraft zu widmen. So begnügte er sich im Elsaß mit der Wiedererlangung der Erwerbungen seines Vaters und Großvaters und gab die Ausdehnungspolitik auf, die er einst mit dem Schultheißen Wolfhelm begonnen, die dann sein Sohn Heinrich zu erneuern versucht, und die ihren stärksten Rückhalt an den königlichen Städten gefunden hatte.

Der Ausgleich von 1236 war kein Friede, vielmehr ein Waffenstillstand. Man könnte meinen, Berthold habe ihn nur benutzt, um die Kräfte zur letzten Entscheidung zu sammeln. In dem Augenblick, da das Papsttum den Vernichtungskampf gegen Friedrich II. begann, war er als einer der ersten auf dem Plan. Nachdem er sich schon 1238 mit dem Geschäftsträger Gregors IX., dem bekannten Albert Beham, in Verbindung gesetzt hatte, trat er früher als die rheinischen Erzbischöfe zur päpstlichen Partei über und eröffnete im Elsaß den Angriff auf die kaiserliche Machtstellung. 1244 rief ihn der Tod ab. Sein Nachfolger war Heinrich von Stahleck. Aber dieser Regierungswechsel bedeutete keine Änderung der bischöflichen Politik, brachte höchstens noch größere Energie in ihre Durchführung. Heinrich von Stahleck diente dem damals im nahen Lyon residierenden Papst Innozenz IV. als eifriger Agent bei der Organisation der geistigen und materiellen Machtmittel der Kirche gegen die Staufer und beteiligte sich auch auf das Lebhafteste an der Wahl der Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland. Dafür durfte er im Elsaß mit päpstlicher und königlicher Sanktion die von Berthold begonnene militärische Unternehmung fortsetzen, wobei er sich weder durch gelegentliche Angriffe König Konrads IV., noch durch die Briefe, die Friedrich II. aus Italien sandte, stören ließ. Alles, was 1236 dem Reiche vorbehalten worden war, erlangte er zurück und eroberte dazu auf dem rechten Rheinufer das Kinzigtal von Offenburg bis Hausach. In des Kaisers Todesjahr (1250) beschränkte sich der Widerstand auf einige königliche Städte. Aber auch sie ereilte bald ihr Schicksal. Vielleicht schon Wilhelm von Holland, sicherlich König Richard, verpfändete dem Bischof Heinrich Hagenau und übertrug ihm nichts Geringeres als die Verwaltung des gesamten Reichsgutes im Elsaß.

So erbte, als der Stahlecker 1260 gestorben war, der neue Bischof Walter von Geroldseck ein stattliches Herrschaftsgebiet. Es erstreckte sich — um die Hauptstücke nochmals zu nennen — von Hagenau mit dem Heiligen Wald über Zabern mit Hochbarr, dem Dagsburger Gebiet und den 28 Komitatsdörfern zum Breuschtal mit Girbaden, Mutzig und Molsheim. Weiter südlich gehörten zu ihm der Odilienberg mit Rosheim und Oberehnheim, das Gebiet von Rheinau bis

Schlettstadt, Kolmar mit dem Münstertal und Kaysersberg, die Rufacher Mundat mit Egisheim, endlich Mülhausen. Dazu kamen auf dem rechten Rheinufer die wichtigsten Punkte des Rench- und Kinzigtales. Damit waren die Elemente zu einem großen das ganze Elsaß umfassenden Territorialstaat gegeben. Das Nächste wäre gewesen, die zum Teil noch recht losen Abhängigkeitsverhältnisse weiter auszugestalten und alle die verstreuten Besitzungen mit ihrem natürlichen Mittelpunkt, der Residenz Straßburg, organisch zu verbinden. Die Ausführbarkeit eines solchen Planes hing wesentlich davon ab, welche Haltung die Straßburger Bürger der Politik ihres Bischofs gegenüber beobachteten. Das führt uns zum zweiten Teil unserer Untersuchung, den Beziehungen zwischen Stadt und Stadtherrn.

Verhältnismäßig spät begannen innerhalb der Straßburger Bürgerschaft Bewegungen, die auf politische Selbständigkeit abzielten. Während sie sich in Worms und Köln schon in den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts geltend machten, finden wir in Straßburg ihre ersten Spuren erst zu Anfang des folgenden. Den Anstoß dazu gab ein Streit zwischen Bischof und Domkapitel, der sich mit den allgemeinen Gegensätzen von Papsttum und Kaisertum, Welfen und Staufern verquickte. Auch bei Einsetzung des Rates folgten die Straßburger nur dem von anderen, wie Basel und Speyer, gegebenen Beispiel. Er läßt sich erst um 1200, zur Zeit der deutschen Thronwirren, nachweisen. Damals mußte der von König Philipp gedemütigte Bischof Konrad von Hüneburg den Bürgern einen gewissen Anteil an den Verwaltungsgeschäften einräumen und mit ansehen, wie sie durch ihre „*consiliarii et rectores*" selbstherrlich über die Almende verfügten. Natürlich suchten die Bürger auch weiterhin die aus dem Thronstreit sich ergebenden Gegensätze für ihre Interessen auszunutzen, erwirkten 1205 bei König Philipp, der dem neuen Bischof Heinrich von Veringen wegen seiner Parteistellung grollte, ein besonderes Schutzprivileg mit Beschränkung der Abgaben an den Stadtherrn und ließen sich sechs Jahre später, nachdem ihr Bischof dem gebannten Kaiser Otto IV. den Rücken gekehrt hatte, gerade von diesem ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigen.

Der Umschlag erfolgte, als bei Erhebung Friedrichs II. Reichs- und Bischofsgewalt sich wieder zusammenfanden. Heinrich von Veringen hatte sich dem neuen König als einer der ersten angeschlossen und forderte und erhielt als Lohn die Beseitigung der Befugnisse, die sich die Bürger während der Thronwirren angemaßt hatten. 1214 entschied unter Friedrichs Vorsitz ein Fürstengericht, daß Einsetzung und Tätigkeit des Straßburger Rates nicht ohne Konsens des Bischofs erfolgen dürfe, und daß diesem die alleinige Verfügung über die Almende zustehe.

Bis zu diesem Zeitpunkt unterscheidet sich die Entwicklung der Straßburger Kommunalverfassung in ihrem Auf und Ab nicht wesentlich

von der anderer rheinischen Bischofsstädte. Nun schlug sie, unter dem Einfluß der eigentümlichen Verhältnisse des Elsaß, eine besondere Richtung ein. Um 1218 begann die früher erwähnte Spannung zwischen Friedrich II., dem Schultheißen Wolfhelm und dem Bischof, und schon gingen die Bürger den deutschen Herrscher wieder um Vergünstigungen an. In dieser gefährlichen Lage, da von außen die Reichsgewalt sein Territorium, im Innern die Bürgerschaft seine stadtherrlichen Rechte bedrohte, vollzog Bischof Heinrich von Veringen eine entscheidende Schwenkung. Er bot den Bürgern Erfüllung ihrer Forderungen und verlangte als Preis Unterstützung gegen die Staufische Ausdehnungspolitik. Sie gingen um so bereitwilliger darauf ein, als der König gerade in diesem Augenblick Ansprüche auf die Straßburger Vogtei erhob und damit ihre eigene Interessensphäre störte. Dem so geschlossenen Vertrage ähnelt seinem Charakter nach das sogenannte zweite Stadtrecht, denn es gibt sich deutlich als Kompromiß zwischen Bischof und Stadtgemeinde zu erkennen, indem es den Bürgern Selbstverwaltung und Gericht durch ihren Meister und Rat zugesteht, diese jedoch in Abhängigkeit von dem Stadtherrn läßt. Bisher hat man keinen rechten Anhaltspunkt für die zeitliche Einordnung dieses Statuts gefunden. Ich möchte es möglichst nahe an das Datum des Vertrages, Januar 1220, heranrücken.

Der Bund mit der Bürgerschaft wurde in der Folge die Grundlage der bischöflichen Politik. Unter dem klugen Berthold von Teck gestalteten sich die Beziehungen nur noch herzlicher und blieben es auch während der Regierung Heinrichs von Stahleck, solange die Feindschaft gegen das Staufische Herrscherhaus dauerte. Bereitwilligst leisteten die Bürger ihrem Bischof Heeresfolge, so 1228 und 29 gegen den Grafen von Pfirt und König Heinrich, so besonders in den 40er Jahren bei dem Angriff auf die Machtstellung des Reiches im Elsaß — was um so bemerkenswerter ist, weil damals die Bewohner der meisten anderen rheinischen Bischofsstädte sich gut kaiserlich gesinnt zeigten. Dafür machte Berthold von der städtefeindlichen Konstitution, die Friedrich II. den deutschen Fürsten 1232 bewilligt hatte, seinen Straßburgern gegenüber keinen Gebrauch, sondern ließ ihnen die denkbar größte Freiheit. Der jährlich wechselnde Rat mit dem regierenden Meister wird jetzt eine ständige Einrichtung, und für das Steigen seines Ansehens spricht die zunehmende Sitte, private Rechtsgeschäfte von ihm beurkunden zu lassen. Selbständig darf die Bürgergemeinde die Verwaltung besorgen, nach Gutdünken über Almende und Stadtbefestigung verfügen und Abgaben auflegen, ja auch an der Erledigung wichtiger auswärtiger Angelegenheiten nimmt sie teil. Heinrich von Stahleck dann, wie er nach seinem Regierungsantritt das Abkommen von 1220 erneuerte, beließ die Bürger im Genuß der von Berthold erworbenen Rechte. Diese Zeit inneren politischen Aufschwunges muß

zugleich eine Periode erheblichen wirtschaftlichen Kräftezuwachses gewesen sein. Besonders scheint der Handelsverkehr zugenommen zu haben. So erwirkten die regierenden Geschlechter, die sich selbst am Waren- und Bankgeschäft beteiligten, für den Straßburger Kaufmann und sein Gut 1236 vom Kaiser Schutz im ganzen Reich und Befreiung von der Grundruhr und schlossen mit Nachbarstädten Handelsverträge ab.

Über dreißig Jahre währte das gute Einvernehmen zwischen Bischof und Bürgern. Die alten Gegensätze schienen vergessen. Da führte der Eintritt beider in den großen Rheinischen Bund einen Umschwung herbei. Bekanntlich schlossen diesen im Jahre 1254 Fürsten und Städte längs des Rheinstroms, um die fehlende Zentralgewalt durch Selbsthilfe zu ersetzen. Wie aber die Initiative von den Bürgerschaften ausging, so waren sie auch nach Zahl und Organisation den Fürsten innerhalb des Bundes weit überlegen. Ferner vereinigte er zu neuen gemeinsamen Interessen Städte, die während Friedrichs II. Kampf mit der Kurie sich feindlich gegenübergestanden hatten. Kurz, der Bund zeitigte einen Umschwung der allgemeinen Verhältnisse, was nirgends deutlicher zutage trat als in Straßburg. Die Fesseln des bischöflichen Regiments schienen plötzlich abgestreift. In der auswärtigen Politik begannen die Bürger ihren eigenen Weg zu gehen. Und wie sich im Innern ihre Begehrlichkeit und Macht steigerte, zeigt folgendes Beispiel. Zur Herstellung von Ruhe und Ordnung nach den langen Kriegen zwischen Papst und Kaiser hatte Heinrich von Stahleck in Gemeinschaft mit Rat und Stadtgemeinde Bestimmungen erlassen, die den ältesten Bestandteil des sogenannten dritten Stadtrechts ausmachen und von Grandidier wohl mit gutem Grunde zu 1249 gesetzt werden. Zwei Jahre später ergänzte sie eine Straßburger Diözesansynode durch verschärfte Strafmaßregeln gegen Laien, die sich an Geistlichen vergriffen. Damals hatte die Bürgerschaft sich den Verordnungen nicht widersetzt. Jetzt, da sie Mitglied des Rheinischen Bundes geworden, empfand sie dieselben plötzlich als Übergriff und scheute sich, um ihre Aufhebung zu erzwingen, nicht, Kirchengut zu okkupieren, Kleriker gefangen zu setzen und deren Wein- und Getreidehandel durch Ausfuhrverbote und Abgaben zu erschweren. Trotz päpstlichen Einschreitens blieb sie Siegerin: die Synodalstatuten von 1251 wurden wieder beseitigt.

Bischof Heinrich war nicht der Mann, das Geschehene ruhig hinzunehmen; und die Befugnisse, die er gerade damals von König Richard im Elsaß erhielt, mußten sein Selbstbewußtsein nur noch steigern. Sobald daher beim Zerfall des Rheinischen Bundes ein allgemeiner Rückschlag auf den städtischen Aufschwung folgte, ging er mit schroffen Maßregeln vor. Nicht bloß Rechte, die sich die Bürger angemaßt, sondern auch Vergünstigungen, die sie Berthold, ja ihm selbst verdankten

wurden für ungültig erklärt. Besonders verletzend wirkte die Bestimmung, daß die wichtigen, mit reichen Lehen ausgestatteten Stellen des Burggrafen und des Schultheißen, die bisher Mitgliedern des Patriziats auf Lebenszeit überlassen worden waren, nur noch an ergebene Anhänger der Kirche als kurzfristiges Amt verliehen werden sollten, ferner die Erneuerung des Verbots von 1214, daß niemand als der Bischof irgendeine Verfügung über die Almende träfe.

Vielleicht hätte schon das reaktionäre Vorgehen ihres Stadtherrn im Innern genügt, um die Bürger zum Widerstand anzustacheln. Dazu kam noch die schwere Gefahr, die ihnen von den Erfolgen der bischöflichen Territorialpolitik drohte. Heinrich von Stahleck befand sich damals im Besitz aller wichtigen Straßen und Plätze rings um Straßburg, konnte also jeden Augenblick den Handelsverkehr unterbinden und damit die wichtigste Quelle des städtischen Reichtums verschütten. Aus dieser doppelt, politisch und wirtschaftlich, bedrohten Lage, gab es für eine Stadtgemeinde, die sich in langen Kriegen ihrer militärischen Kraft bewußt geworden, und eben erst einem großen Bunde als selbständiges Mitglied angehört hatte, nur einen Ausweg, die Gewalt. Zwar während der kurzen Spanne Zeit, die der Stahlecker noch lebte, blieb alles ruhig. Als aber 1260 der junge und stolze Domprobst Walther von Geroldseck seine Wahl zum Bischof durchsetzte und sich entschlossen zeigte, den letzten Kurs seines Vorgängers beizubehalten, da antworteten die Bürger sofort mit dem Bruch des Abkommens von 1220, mit der Einsetzung eines revolutionären Rats, und bei Walthers erstem militärischen Unternehmen verweigerten sie die Heeresfolge und machten sich des Einverständnisses mit dem Feinde verdächtig.

Der Geroldsecker wich nicht zurück, sondern rief die Entscheidung der Waffen an. Das für ihn unglückliche Ergebnis des Kampfes bei Hausbergen 1262 sicherte den Bürgern die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit und raubte dem Bischof die Möglichkeit, den das ganze Elsaß umfassenden Territorialstaat zu gründen.

Der Vertrag zwischen dem Paläologen Michael VIII. und Peter von Aragon im Jahre 1281

von

Richard Sternfeld.

Der Vertrag, den die Herrscher von Ostrom und Aragon vor der Sizilischen Vesper gegen Karl von Anjou abgeschlossen haben, ist stets als ein sehr wichtiges Abkommen angesehen worden. Es war ein Zusammenschluß der Balkan- und Pyrenäenmächte gegen die bedrohliche Weltpolitik des Herrschers in Süditalien, von dem damals ein griechischer Geschichtsschreiber mit Recht sagte, daß er nach der Herrschaft des Cäsar und des Augustus trachte, wenn er Konstantinopel erobern wollte. Im Begriffe, dieses Ziel zu erreichen, sollte er daran gehindert werden durch ein Bündnis, das der bedrohte Herrscher von Byzanz mit dem König von Aragon schloß. In der Offensive Peters vereinigte sich dynastischer Ehrgeiz mit dem Haß aller ghibellinischen Mächte und Parteien gegen den Anjou; als dritte, entscheidende Kraft erhob sich dann, unvorhergesehen, der nationale Zorn der Sizilier gegen die Franzosen.

Sind die Gegensätze und Kämpfe zwischen Karl und dem Paläologen zuletzt von W. Norden ausführlich dargelegt worden, so hat O. Cartellieri den Plan und die Heerfahrt Peters in Verbindung mit der Sizilischen Vesper klar und richtig auseinandergesetzt. Im folgenden soll nur versucht werden, ob man in der näheren Bestimmung jenes Vertrags zwischen Michael und Peter noch etwas weiter kommen kann.

Wir haben die einzige genauere Nachricht über ihn in der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca.[1] Er sagt, daß er den Vertrag

[1] Muratori, Rer. Ital. scriptores XI, 1186: *Hic pontifex in primo anno sui pontificatus ad instantiam regis Caroli Palaeologum principem Constantinopolitanum — qui ad obedientiam ecclesiae Romanae cum suis fidelibus redire promiserat in concilio Lugdunensi per nuntios suos solennes, ut supra patet — denuntiari fecit excommunicatum, allegans, quod non servavit promissum. Quod quidem factum fuit*

selbst gesehen habe, und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, da er den Willen und die Gelegenheit hatte, gute Quellen für sein Geschichtswerk zu benutzen. Wann und wo er den Vertrag gesehen hat, ist nicht zu bestimmen; doch wohl an der Kurie, zu der er immer Beziehungen hatte.[1]

Daß man an der Kurie mindestens seit dem Herbst 1282 von dem Vertrag Nachricht hatte, läßt sich nachweisen.

Der folgenschwere Bann gegen Michael ist am 17. April 1281 von Martin IV. in Orvieto unter dem Drucke des mit seinen Franzosen herbeigeeilten Karls von Anjou ausgesprochen worden. Doch haben wir den Wortlaut nicht.[2] Vermutlich war er gleichlautend mit der uns vorliegenden Exkommunikationsbulle vom 18. November 1281.[3] Dort ist von einem Vertrag keine Rede, doch wird jedermann gewarnt, sich mit dem Gebannten zu verbünden.

Ein Jahr später, am 18. November 1282, hat Martin die Bannbulle gegen Peter von Aragon erlassen. Da ist von Verträgen die Rede, die Peter mit dem Kaiser Michael geschlossen habe; doch geht aus dem Wortlaut nicht ganz genau hervor, ob der Vertrag selbst der Kurie vorgelegen oder ob sie nur „wahrscheinliche Beweise" hat.[4] Hätte man eine Abschrift gehabt, so würde man sich anders ausgedrückt haben. Gewiß ist doch das Schriftstück sehr geheim gehalten worden.

---

dicto regi Carolo causa scandali et ruinae, ut jam patebit, necnon et ipsi ecclesiae plurimum fuit damnosum, ut in sequentibus apparebit.

Primo namque assumuntur mediatores inter Palaeologum et regem Aragonum, qui vocabatur Petrus, qui uxorem habebat filiam Manfredi, quae vocabatur domina Constantia. Hi autem fuerunt mediatores: unus fuit dominus Benedictus Zacharias de Janua cum quibusdam aliis Januensibus, qui domini erant in terra Palaeologi; alius autem fuit dominus Joannes de Procida. Et hi, praecipue autem dominus Joannes, mediatores fuerunt inter unum de majoribus principibus mundi et regem Aragonum supradictum de auferendo regnum regi Carolo: quem tractatum ego vidi. Sed illi regi succurrit Palaeologus propter novitates eidem factas, et cum suo adjutorio facit armatam in mari.

[1] Tolomeo ließ sich 1309 in Avignon nieder und vollendete dort seine Kirchengeschichte. Diese reichte zuerst nur bis 1294. Es ist auch möglich, daß er den Vertrag schon vorher (in Rom?) gesehen hat, da er, seit 1288 Prior in Lucca und mit wichtigen Geschäften der Dominikaner betraut, dazu wohl Gelegenheit hatte. Vgl. Dietrich König, Tolomeo von Lucca, Jahresbericht der Realschule in Harburg 1878, S. 5.

[2] Nur der Annalist von Genua, M.G. SS. XVIII, 293, berichtet von dem Bann; an der Tatsache ist nicht zu zweifeln.

[3] Potthast Reg. Pont. 21815.

[4] „*Singulariter autem Michaelem Palaeologum, qui se Imperatorem nominat, quemque super hiis et precipue super impenso in predictis memorato regi Aragonum nepoti contra nos, eosdem ecclesiam et regem Carolum consilio, auxilio et favore necnon pactis, conventionibus et confederationibus initis cum eodem argumenta verisimilia deferunt, vox preterea publica et communis continue quasi accusationis incessat.*" Les registres de Martin IV. par les membres de l'école française de Rome. 1. Heft, 1901, S. 162.

Man kann also nur sagen, daß die Kunde von dem Vertrag in den achtziger Jahren allgemein war[1], daß Tolomeo ihn aber damals oder später eingesehen hat.

I.

Ist es möglich, aus dem Wortlaut des Tolomeo den Inhalt des Vertrags zu erkennen? Es wird schwer sein, zu unterscheiden, was er in diesem gelesen und was er aus anderer Kenntnis hinzugesetzt hat. Die Bemerkungen über Manfred und Constanze standen sicher nicht im Vertrag. Über den Zweck sagt er: *de auferendo regnum Carolo.* Sind das Worte des Textes, so gehen sie ja nur auf Peter, der die Aufgabe übernahm, dem Anjou sein Reich zu entreißen. Wir vermissen aber eine Angabe darüber, daß Michael das Geld dazu hergeben sollte, was überall sonst bezeugt ist und sicher im Vertrag stand; doch können die Worte *cum suo adjutorio facit armatam in mari* darauf bezogen werden.

Weiter kommen wir mit der Stelle über die Vermittler. Die Worte „*hi autem fuerunt mediatores*" bis „*de Procida*" haben offenbar in dem Text gestanden. Denn wenn Tolomeo nachher den Johannes aus eigener Kenntnis des berühmten Neapolitaners als den *praecipuus mediator* bezeichnet, so hätte er ihn auch vorher an erster Stelle genannt; er nennt aber zuerst den Zaccaria, denn im Texte war zuerst dieser, als zweiter Johannes aufgeführt, gemäß dem Rang ihrer Vollmachtgeber, bei denen der Kaiser Michael vor dem König Peter den Vorrang hatte. Auch sonst könnte der Wortlaut sehr wohl auf einen wirklichen Text hinweisen: wie sollte Tolomeo auf den Zusatz „*cum quibusdam aliis Januensibus*" kommen? Immerhin ist das Wort *mediator* ungewöhnlich. In ähnlichen Verträgen findet sich für Unterhändler und Bevollmächtigte meist: *procuratores et syndici*; *mediare* wird dagegen für solche *ambaxatores* gebraucht, die zwischen zwei feindlichen, jetzt zur Übereinkunft bereiten Mächten im Auftrage eines Dritten vermitteln sollen.[2] Bei Tolomeo muß *mediator*, das er im Text fand, etwas anderes heißen: es ist im Sinne von *procurator* gebraucht. Die beiden Herrscher haben ihren Vertrauensmännern Vollmacht gegeben, ein Schutz- und Trutzbündnis zu verabreden; diese sind also „Mittler" zwischen den Herrschern, was ja auch Tolomeo im nächsten Satze erklärend der Textstelle hinzufügt (*Et hi mediatores fuerunt inter unum . . . et regem*).

---

[1] Auch Salimbene (M.G. SS. XXXII, 509) weiß von der Sache.

[2] Vgl. den Waffenstillstand zwischen Venedig und Pisa einerseits und Genua andererseits, der 1270 in Cremona verhandelt wurde, Sternfeld, Der Kreuzzug nach Tunis, S. 339ff. Hier heißen die Unterhändler der Städte *syndici et procuratores*, dagegen die Vermittler („*mediantibus*") Ludwigs IX. *ambaxatores*.

Vielleicht können wir hier bereits die Frage beantworten, wie das Bündnis zustande gekommen ist? Cartellieri hält es „für wahrscheinlich, daß Peter den ersten Schritt tat". Der König von Aragon habe sich entschlossen, mit dem bedrohten Herrscher Ostroms einen Bund einzugehen und zu diesem Zwecke im August 1281 den „Eingeweihten seiner geheimsten Pläne", Johannes von Procida, nach Byzanz entsandt. „Den Bund zwischen Peter und Michael abgeschlossen zu haben, ist ohne Frage die wichtigste geschichtlich bezeugte Tat des Johannes."[1]

Aber dürfen wir das so sicher behaupten? Wenn Procida nach Byzanz gegangen wäre, wofür wir keinen sicheren Beleg haben, so hätte er doch mit Michael selbst und seinen Ministern verhandeln können; was bedurfte es da des Zaccaria und der anderen Genuesen? Nun haben wir aber eine Quelle, die ausdrücklich sagt, daß Michael den Zaccaria an Peter gesandt habe[2], und es liegt kein Grund vor, dieser Nachricht zu widersprechen; auch im Sommer 1282 wird Zaccaria von Michael nach Spanien geschickt.[3] Wenn er am Hofe zu Aragon den Vertrag für Michael abschloß, so konnte sehr wohl Johann als intimster Ratgeber Peters der zweite *mediator* sein.

An sich ist doch anzunehmen, daß Michael, dem das Messer an der Kehle saß, den ersten Schritt getan und den Zaccaria an Peter abgeschickt hat.

Wer war Benedikt Zaccaria, den Cartellieri einen „abenteuerlichen Condottieri" nennt?

II.

Caro hat diesem Zaccaria als einem der bedeutendsten Genuesen seiner Zeit einen Abschnitt gewidmet.[4]

Die Zaccaria sind ein vornehmes Geschlecht Genuas. Ein Benedikt Zaccaria wurde 1264 als Gesandter der Stadt an den Paläologen geschickt, der mit Hilfe Genuas das Lateinerreich beseitigt hatte; ob das unser Benedikt oder sein Vater war, wissen wir nicht. Manuel Zaccaria hat etwa 1275 von Michael Phokäa zu Lehen erhalten; die Alaun-Ausbeute dort bot ihm reichen Gewinn, den der Kaiser noch durch ein Ausfuhrverbot steigerte. Mit Manuel schließt Genua 1276 einen

---

[1] Cartellieri, Peter von Aragon und die sizilische Vesper, S. 88. Aus dem Verschwinden Procida's in den aragonischen Urkunden, die Carini gesammelt hat, von Juni 1281 bis Januar 1282, schließt Cartellieri, daß seine Reise zweifellos in dieser Zeit stattfand. Doch erscheint er vorher auch nicht so regelmäßig, daß m. E. eine so sichere Folgerung zulässig ist.

[2] Gestes des Chiprois, Nr. III, Publications de la Société de l'Orient Latin, Sér. hist. V, § 415.

[3] Amari, Vespro Siciliano, II, 299.

[4] Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer, II, 122ff.

Vertrag, wonach dieser sich verpflichtet, auf zwei Schiffen Getreide für die in Hungersnot schmachtende Vaterstadt zu besorgen.[1]

Benedikt verschwindet zwanzig Jahre lang vollständig aus den Annalen Genuas. Dann aber erscheint er dort 1284 sofort als Admiral, dem man 30 Galeeren anvertraut; in der glorreichen Seeschlacht von Meloria hat er das Beste getan. Dann tritt er immer mächtiger hervor; nach allen Küsten richten sich seine Fahrten, bis er endlich 1288 im Heiligen Lande eine neue Phase der genuesischen Orientpolitik einleitet. Wie konnte ein solcher Mann plötzlich an die erste Stelle kommen, ohne vorher jemals seit 1264 erwähnt zu sein?

Da liegt es nahe, anzunehmen, daß er inzwischen im Gebiete des Paläologen lebte. Jener Manuel ist vermutlich sein Bruder gewesen, denn 1293 nennen die Annalen einen Manuel als Bruder des Benedikt; auch hören wir daselbst, daß noch 1286 seine Schiffe mit Phokäa in regem Verkehr stehen, um von dort Alaun zu holen. In den Jahren von 1275 bis 1280 ist er wohl wie sein Bruder dem Paläologen nahegetreten, und die beiden, einig im Hasse gegen den Anjou[2], haben den Plan gefaßt, mit Peter sich zu verbinden. Zaccaria ist nach Spanien zu Besprechungen abgegangen, wie er denn in der Zeit der sizilischen Vesper der Gesandte Michaels an Peter gewesen ist[3]; und es ist möglich, daß er gerade infolge des Gelingens dieser so wichtigen Aufgabe 1283 von seiner Vaterstadt zur Heimkehr bewogen und an die erste Stelle im Seekrieg gegen Pisa berufen worden ist.

Daß bei diesen Vorgängen das Verhältnis der beiden großen Seestädte Genua und Venedig zu Byzanz und zum Königreich Sizilien eine sehr wichtige Rolle spielt, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wie lag es in der Zeit vor der sizilischen Vesper?

III.

Das Schutzbündnis zwischen Ostrom und Aragon ist nicht nur durch den Bann des Papstes gegen Michael, sondern auch durch den Vertrag Karls mit Venedig notwendig geworden, der am 3. Juli 1281 in Orvieto unter Vermittlung Martins IV. geschlossen wurde.[4] Karl und die Seestadt vereinigten sich zum Angriffe auf Byzanz, der am 1. Mai 1282 gegen die Westküste des Balkans einsetzen, im April 1283 auf Konstantinopel selbst sich richten sollte. Mehr noch als durch die Bannbulle sah Michael sich durch diese Allianz bedroht.

---

[1] Caro, ebenda, I, 409f.

[2] Wie groß der gegenseitige Haß zwischen Karl und Genua zwischen 1270 und 1274 war, geht auch aus der Urk. von 1274 (Sternfeld, l. c., S. 351) hervor.

[3] Im Sommer 1282 war er mit dem Erzbischof von Sardinien nach Aragon, aber auch nach Castilien gesandt worden; er hatte den Auftrag, mit Peter über eine Heirat des Sohnes Michaels mit der Tochter Peters zu verhandeln. Amari l. c.

[4] Fontes rerum Austriacarum, XIV., S. 287.

Das Verhältnis Karls zu Venedig hat Norden[1] klar beleuchtet Es hatte nie ganz fest werden können, da der Anjou durch seine Verbindungen an der gegenüberliegenden Adria den Einfluß Venedigs dort schwächte.

Andererseits mußte die Lagunenstadt den König gegen den Paläologen zu unterstützen geneigt sein, wenn dieser sich wieder Genua näherte. Dies trat etwa 1279 ein.

Sanudo sagt sogar, daß schon vier Jahre vor dem Bündnis von Orvieto zwischen Karl und Venedig in Apulien verhandelt worden sei. Dies ist sehr möglich: solche Verhandlungen waren ebenso schwierig wie langwierig. Einen Beweis dafür können wir darin finden, daß die Vollmacht, welche die beiden Venetianer Dandolo und Tiepolo zum Bündnis mit Karl erhalten hatten, schon am 28. April 1280 in Venedig ausgestellt war[2], also fast fünfviertel Jahr vor dem Abschluß in Orvieto. Dies ist aber auch für unseren Vertrag wichtig: auch seine Vorverhandlungen werden dadurch in frühere Zeit verschoben. Wenn Karl und Venedig sich schon 1279 näherten, so wird man überall gewußt haben, daß sie sich gegen Ostrom verbanden, und Michael mußte sich vorsehen. Da empfahl sich ein Bund mit Genua. Norden meint, daß schon im August 1280 Michael durch eine genuesische Hilfsflotte die sizilischen Küsten brandschatzen ließ.[3] Jedenfalls gab es in Genua immer eine starke ghibellinische Partei, die im Hasse gegen den Anjou mit seinen Feinden zusammenarbeitete. Die Kommune selbst war viel vorsichtiger: sie lehnte die Aufforderung Karls, sich an der Eroberung Ostroms zu beteiligen, ab, schloß aber auch mit Michael kein Bündnis. Wir hören jedoch, daß Genua dem Kaiser die Pläne des Anjou anzeigte, wie auch 1282 ein Genuese ihm die Nachricht vom Entsatz Messinas durch Peter überbrachte. Die Verbindungen zwischen den anjoufeindlichen Kreisen in Genua und dem Paläologen sind damals sehr rege gewesen.

IV.

Stellt sich immer mehr die Frage heraus, wie weit wir die Vorgeschichte dieses Vertrags zurückverfolgen müssen, so fällt sie dann

---

[1] Das Papsttum und Byzanz, S. 623.

[2] Fontes rer. Austr., XIV., S. 286. Die Vorverhandlungen gingen demnach bis 1279 zurück. In der Tat veranlaßte Karl schon im März 1279, da der Stillstand zwischen Michael und Venedig abgelaufen war, daß die Stadt Kriegsschiffe von Euböa gegen Michael ausschickte.

[3] Wenn Norden 625 sagt: Es handelte sich offenbar um einen Sukkurs aus Genua, das also auch aktiv den Paläologen zu unterstützen fortfuhr, so kann ich das aus dem angezogenen Erlaß Karls nicht folgern. Die Kommune Genua war doch neutral; es hätten also genuesische Privatschiffe sein müssen, die Michael geworben hatte.

mit einer anderen, viel erörterten zusammen: ob Papst Nikolaus III., der 22. August 1280 starb, daran schon beteiligt war?

Es findet sich an vielen Stellen[1] gleichzeitiger und späterer Quellen die Behauptung, daß Peter Sizilien angegriffen habe, weil ihm Nikolaus aus Haß gegen Karl die Insel übertragen hatte.[2] Wir werden die Angabe in dieser Form zurückweisen müssen: von einer Übertragung kann keine Rede sein. Etwas anderes ist es schon, wenn ein guter Gewährsmann, der Römer Saba Malaspina, die ausführliche Erzählung über die ersten Rüstungen Peters vor den Tod des Papstes, also schon ins Jahr 1280 setzt.

Jedenfalls hatte sich der Gegensatz zwischen dem großen Papst der Orsini und dem Anjou sehr verschärft. Nikolaus hatte ihn aus Tuscien und aus Rom verdrängt; er hat vor allem den Paläologen gegen den Angriff Karls schützen wollen, weil er nicht geneigt war, den Anjou auf dem Balkan zu mächtig werden zu lassen. Er hielt an der Union der Griechen von 1274 fest, mochte sie noch so wenig wirksam sein.

Karl aber hat seinen Hauptplan mit Zähigkeit verfolgt; er mußte in Nikolaus, der nie den Angriff auf Byzanz geduldet hätte, seinen Hauptfeind sehen. Diese sehr starken Gegensätze leugnen zu wollen, ist verfehlt[3]; man hat sie damals überall erkannt. Wenn nun Karl trotz des Verbotes des Papstes schon seit 1279 aufs heftigste Albanien bedrängte und dann im Frühjahr 1280 die Belagerung von Berat begann, wenn er unaufhörlich Truppen hinüberwarf und diesen Angriff in leidenschaftlichem Streben zum Ziele seiner ganzen Politik machte, so mußte Nikolaus doch an Mittel denken, den Paläologen wirksam zu schützen; wenn er nun aber gar von der nahegerückten Allianz Karls mit Venedig erfuhr, so war es an der Zeit, gegen den ungehorsamen und gefährlichen Vasallen der Kirche einen Widerstand in die Wege zu leiten. Der Orsini war der Mann dazu, die eingreifendsten Entschlüsse zu fassen, wenn es galt, seine Machtstellung zu behaupten. Hatte die Kirche den Anjou als Vasallen berufen, so konnte sie auch den Übermächtigen wieder entfernen.

---

[1] Cartellieri hat sie S. 56f. zusammengestellt. Ich verweise auf meine Bemerkungen über das Konklave von 1280, MIÖG., XXXI., S. 19.

[2] Salimbene, MG. SS. XXXII., S. 418: *si quidem papa Nicolaus dederat eam [Siciliam] sibi [Petro] in odium regis Karoli cum consensu aliquorum cardinalium qui tunc erant in curia.* Cartellieri weist mit Recht auf die Bedeutung dieser Schlußworte hin; auch ich glaube, daß bei dem oft gut unterrichteten Salimbene hier mehr zu suchen ist, als nur ein Gerücht.

[3] F. Savio hat (Arch. stor. Sic., XXVII., S. 358ff.) sich bemüht, alle Gründe einer Feindschaft zwischen Nikolaus III. und Karl zu leugnen. Ich habe in dem vorhergenannten Aufsatze gezeigt, daß Savio die tiefen und äußerst starken politischen Gegensätze zwischen Karl und diesem Papst nebst seiner Parentel im Kardinalkolleg zu sehen nicht willens oder imstande ist.

Unter den Kardinälen gab es eine Partei, die dem Aragonier geneigt war; es waren besonders die Orsini innerhalb und außerhalb der Kurie, die Peter für sich gewonnen hatte[1], und wir wissen, was diese Familieninteressen gerade bei Nikolaus III. bedeuten.

Norden[2] meint, „daß Nikolaus kaum die Absicht gehabt haben dürfte, die Macht Karls noch weiter zu zerstückeln, als er es getan hat"; fügt aber doch hinzu, daß, wenn der Papst auf die Dauer sich nicht Mannes genug gefühlt hätte, den Anjou von Byzanz fernzuhalten, ein von Karl unabhängiges Sizilien Notwendigkeit für das Imperium Nikolaus' III. geworden sein würde. Nun aber erlebte ja der Papst schon, daß Karl bei Berat siegreich war und Venedig sich mit ihm verband: er mußte also vorbeugen und, wie das seine Art war, ruhig und gebietend die europäischen Machtverhältnisse zugunsten Roms abwägen, um das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Ich neige mich der Ansicht zu, daß insgeheim an der Kurie seit 1280 von den Orsini mit Peter verhandelt worden ist, um ihn zu einer Unternehmung zu ermutigen, die den Paläologen von der angiovinischen Gefahr befreien sollte. Darum ist der Wahlkampf nach dem Tode Nikolaus' III. so lang und erbittert gewesen, weil die europäischen Geschicke auf der Wagschale lagen. Karl wußte, was ihm bevorstand, wenn ein Orsini gewählt wurde, und er hat alle Mittel angewandt, um einen Papst durchzusetzen, der die ganze Politik seines Vorgängers zugunsten des Anjou umwarf.

V.

Wir haben die Entstehung des Vertrags zurückverfolgt. Mag er erst 1281 nach dem Bann des Paläologen und dem Bund des Anjou mit Venedig seinen Abschluß gefunden haben, seine Anfänge reichen weiter zurück. An ihm haben die großen Mächte der Zeit ihren Anteil: alle schließen sich gegen die drohende Weltherrschaft des sizilischen Königs zusammen[3], der sich mit der mächstigsten Seestadt verbunden hat. Die Stauferfreunde in Italien setzen ihre Hoffnung auf den Schwiegersohn Manfreds: ihr Vorkämpfer bei ihm ist Johann von Procida, der von der italienischen Legende als der Held, der Anbahner und Vollender des aragonisch-griechischen Bundes gepriesen

---

[1] Cartellieri, S. 43. 1283 haben sich römische Orsini sogar mit dem gebannten Peter verbunden.

[2] S. 643f. Er unterscheidet aber nicht zwischen dem griechisch-aragonischen Bunde und der sizilischen Vesper. Cartellieri hat gezeigt, daß das ganz verschiedene Bewegungen sind. Nikolaus war natürlich kein „Hauptanstifter des sizilischen Aufstandes", wohl aber kann er die Bedrohung Karls durch Peter angebahnt haben, um den Anjou von der Vernichtung des griechischen, mit Rom unierten Kaisertums abzuhalten.

[3] Fournier, Le royaume d'Arles (Paris 1891) hat gezeigt, wie damals Europa in Freunde und Feinde des Anjou gespalten war (S. 237ff.).

wird. Auf der griechischen Seite wirkt Benedikt Zaccaria mit anderen Genuesen, die auf dem Gebiete des Kaisers ansässig sind; in ihnen kommt der Gegensatz Genuas zu Venedig und dem Anjou zum Ausdruck. Reisen beider Männer sind dem Vertrage vorangegangen; die beiden Herrscher haben ihnen die Vermittlung anvertraut, schon deshalb, weil vor dem wachsamen Anjou der Vertrag ganz geheim bleiben sollte, was am Hofe und in der Kanzlei der Fürsten kaum möglich war.

Wo der Abschluß erfolgte, ist nicht zu ersehen; vermutlich in Byzanz oder auf griechischem Gebiete, weil mit Benedikt ja jene Genuesen genannt sind, die dort ihren Besitz haben; doch können sie auch auf dem Schiffe Benedikts gewesen sein, auf dem er nach Spanien kam, um dort mit Procida abzuschließen.

Vielleicht hat Zaccaria auch schon die erste Rate des Hilfsgeldes mitgebracht; er selbst wird mit seinen Reichtümern Vorschüsse geleistet haben.

Der Vertrag ist bald ruchbar geworden; Tolomeo von Lucca hat ihn eingesehen; nach seinen Worten ist er infolge der Exkommunikation Michaels durch Papst Martin IV. zum Abschluß gelangt.[1] Er hatte ja auch früher keinen Sinn, denn Nikolaus III. oder ein gleichgesinnter Nachfolger hätte niemals den Angriff Karls auf Konstantinopel geduldet. Der Orsini mußte sich aber doch auch weltliche Machtmittel schaffen, den Anjou an dem Angriff zu hindern, wenn er ihn gegen seinen Willen durchsetzen wollte. Der einzige Fürst, der die Macht und den Mut hatte, gegen Karl vorzugehen, war Peter von Aragon; ihn konnte die Kirche gewinnen gegen Karl, wie sie diesen einst gegen den Staufer gewonnen hatte. Die Geldmittel, deren er bedurfte, sollte ihm der Kaiser geben, dessen Reich so schwer bedroht war. Das sind die Wurzeln des Vertrags von 1281 zwischen Byzanz und Aragon.

---

[1] Die *novitates eidem* (dem Paläologen) *factae* bedeuten den Bann. Tolomeo hat, wie andere, die Überzeugung gehabt, daß Martin mit diesem Bannspruch gegen den Kaiser das größte Unheil für die Welt heraufbeschworen habe.

Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten

von

Hans Kaiser.

Die bekannte Tatsache, daß die Bischofsstädte im Mittelalter früher oder später ihren Charakter als Residenzen der geistlichen Fürsten verloren haben, da das aufstrebende Bürgertum allenthalben eine zeitweilige oder dauernde Verlegung des Hoflagers erzwungen hat, ist vor kurzem von Bruno Dauch in einer besonderen, in fünf größeren Abschnitten das gesamte alte Reichsgebiet umfassenden Untersuchung veranschaulicht worden.[1] Bei aller Anerkennung der auf die Zusammenstellungen verwandten Mühe kann freilich nicht gesagt werden, daß er mit dem Gegenstand in befriedigender Weise sich abgefunden habe. Denn weder ist für den innerhalb der fünf Abschnitte in Einzeldarstellungen der inneren Geschichte der Städte gegliederten Stoff neues Quellenmaterial herangezogen worden noch ist das durch den Druck bereits bekanntgegebene vollständig ausgenutzt. Bei einer Erstlingsarbeit und den immerhin großen Anforderungen, die eine so weit ausgedehnte Untersuchung an die Quellenkenntnis des Verfassers stellt, ist das begreiflich und verzeihlich; es muß andrerseits aber um so eher zu schiefen Ergebnissen führen, als schon Zahl und Wert der die Vergangenheit der Bischofsstädte aufhellenden Veröffentlichungen recht verschieden sind. Man scheidet von der Arbeit mit dem Eindruck, daß einzelne enger begrenzte Untersuchungen, die dann aber das gesamte gedruckte und archivalische Material gründlich hätten durcharbeiten müssen, zu sehr viel gesicherteren Ergebnissen geführt hätten. Denn schon das Beispiel eines einzigen Bistums — des Straßburger — dürfte zeigen, daß sich für das spätere Mittel-

---

[1] Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten (Historische Studien, Heft 109. Berlin, Ebering 1913. 6 + 272 S.). Die Arbeit behandelt unter Ausschluß der später im östlichen Kolonialgebiet gegründeten Bistümer die Bischofsstädte des bairischen Sprachgebiets, des schwäbisch-alemannischen und des fränkischen Gebiets, des französischen Sprachgebiets, endlich in Sachsen und in Friesland.

alter allerlei Fragen auftun, auf die Dauch, der die in den Datierungszeilen der Urkunden sich findenden Ortsangaben sämtlich ohne Bedenken für das Itinerar der Bischöfe in Anspruch nimmt, gar nicht aufmerksam geworden ist. Indem ich hier einige Beobachtungen über die Ausstellung bischöflicher Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert mitteile, bemerke ich im voraus, daß ich im Rahmen dieses kleinen Aufsatzes nichts Abschließendes zu geben gedenke, sondern meine Ausführungen nur als Anregung zu weiteren Forschungen betrachtet wissen will.

Ich gehe aus von der über vier Jahrzehnte dauernden, die Jahre 1393—1439 umfassenden Regierungszeit des Bischofs Wilhelm von Diest, da ich an dessen Urkunden zuerst auf die im folgenden zu besprechenden Tatsachen aufmerksam geworden bin. Unter ihm ist das an der Peripherie des bischöflichen Gebiets liegende Städtchen Zabern ständige Residenz geworden: auf dem Konstanzer Konzil, auf dem er 1416 und 1417 wegen seiner Mißwirtschaft sich zu verantworten hatte, wird ihm von seinem Domkapitel entgegengehalten, daß er Straßburg, die alte Bischofsstadt, kaum gesehen habe. Wiewohl die Tatsache, daß die bischöfliche Partei gerade diesen Vorwurf niemals ernsthaft zu bestreiten versucht hat, zur Vorsicht hätte mahnen können, bin ich doch vor einem Jahrzehnt geneigt gewesen, diese Behauptung der Gegner als Übertreibung anzusehen, da der Bischof aus den Datierungszeilen seiner Urkunden bis zum Ende des Jahres 1415 zu etwa fünfzig Malen in Straßburg nachweisbar sei. Diese Ansicht kann ich heute bei vollständigerem Überblick über das urkundliche Material nicht aufrecht erhalten: bei eingehender Prüfung der zahlreichen für die Zeit von 1393—1415 in Betracht kommenden Urkunden drängt sich der Schluß vielmehr auf, daß der Bischof in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle trotz der bestimmten Angabe in der Datierungszeile sich nicht in Straßburg aufgehalten haben dürfte, daß die meisten dieser *„datum Argentine“* ausgestellten und mit dem bischöflichen Siegel versehenen Urkunden von einer dort befindlichen Behörde auf den Namen des Bischofs ausgefertigt sind.

Um den Beweis zu erleichtern, sei zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Überfall von Molsheim am 3. Dezember 1415, der den Bischof in die Hand der Stadt Straßburg und des Domkapitels gab, die bei dem bischöflichen Geheimsekretär Johannes Magistri in Straßburg befindliche Registratur und die beiden Siegel Wilhelms erwiesenermaßen beschlagnahmt wurden.[1] In unmittelbarem Zu-

[1] Dies und das Folgende kurz erwähnt bei H. Finke (Der Straßburger Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil) in den Straßburger Studien II., S. 108 u. 110, nach den mehrfachen Angaben in dem die Konstanzer Anklageschriften enthaltenen Folianten AA 1446 des Straßburger Stadtarchivs. Hier heißt es

sammenhang mit diesem Vorgehen steht die Gefangennahme und Absetzung des bischöflichen Offizials und der freilich mißglückte Versuch, durch Fälschung einer auf den Namen Wilhelms ausgestellten Urkunde die Residenzstadt Zabern in die Gewalt der Verbündeten zu bringen. Ob weitere Versuche, das bischöfliche Siegel zu mißbrauchen, noch gefolgt sind, ist nicht mit völliger Sicherheit zu entscheiden; Wilhelm und Johannes Magistri haben es im Jahr darauf in Konstanz behauptet.[1] Jedenfalls ist das eine festzuhalten, daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts unabhängig von der ja in Straßburg befindlichen, als Urkundbehdrde eine wichtige Rolle spielenden Kanzlei des Geistlichen Gerichts eine bischöfliche Registratur und ein Geheimsekretär, der das Siegel bewahrte, in der alten Bischofsstadt zurückgeblieben waren. Es fragt sich, ob über ihre Beteiligung an der Abfassung und Beglaubigung bischöflicher Urkunden bestimmtere Anhaltspunkte zu gewinnen sind.

Von den sehr zahlreichen Zeugnissen, die für die Zeit bis 1415 Straßburg als Aufenthaltsort Bischof Wilhelms nennen[2], sind zweck-

---

fol. 101′ bei der Aufzählung des in der Wohnung des Johannes Magistri beschlagnahmten bischöflichen Eigentums: *Primo duo sigilla sua, unum secretum, aliud vere magnum, in civitate Argentinensi in domo Johannis Magistri secretarii eiusdem reverendi patris . . . Item fuerunt recepte diverse littere apostolice et alie in domo Johannis Magistri spectantes ad dominum Argentinensem secrete et alie, que non sunt restitute.* Ergänzende Angaben noch fol. 136′.

[1] Näheres in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 22, S. 419ff. Vgl. auch Straßb. St.A, AA 1416, fol. 518′, 519.

[2] Es sind die folgenden: 1394, Februar 25 (Urkundenbuch der Stadt Straßburg VI, Nr. 892, mit falscher Auflösung der Datierung); Juli 12 (Straßburger Bezirks-Archiv, G 3470 [4a]); Juli 25 (ebenda, G 3475 [7]); 1395, Januar 27 (ebenda, G 1526); April 17 (Straßburger Stadtarchiv, AA 1418 [8], irreführendes Regest im Urkundenbuch VI, Nr. 925); Mai 14 (Straßb. B.A., G 3470 [7]); Juli 31 (ebenda, G 3464, Nr. 200); September 29 (A. Hanauer, Cartulaire de l'église S. George de Haguenau, Nr. 370); Dezember 4 (Urkundenbuch VI, Nr. 1012); 1396, März 15 (Th. Gerold, Geschichte der Kirche St. Niklaus in Straßburg, S. 160ff.); März 21 (Straßb. B.A., G 3465, Nr. 266); 1397, April 11 (Straßb. St.A., AA 1421, Regest im Urkundenbuch VI, Nr. 1244); Mai 29 (Hanauer, Nr. 377); Juni 8 (Ch. Schmidt, Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg, S. 405ff.); Juni 27 (Straßb. B.A., G 3475 [8]); 1398, Januar 13 (ebenda, G 3465, 161f.); August 13 (Straßb. St.A., AA 1422 [28]); September 3 (ebenda, G 3463, Nr. 141); Oktober 19 (ebenda, G 4214 [12]); 1399, Januar 7 (ebenda, G 3480 [2]); März 12 (ebenda, H 2104 [2], Regest im Urkundenbuch VII, Nr. 2917); August 7 (ebenda, G 3466, 33f.); 1400, November 2 (ebenda, G 3068 [10]); 1401, Mai 28 (ebenda, H 1279 [18]); August 27 (ebenda, G 3471 [4]); November 28 (ebenda, G 3471 [4a]); 1402, Februar 7 (ebenda, G 4210 [2]); Mai 26 (Straßb. St.A., AA 1446, fol. 650); 1403, März 15 (Straßb. B.A., D 77 (10) u. G 3475 [9]); September 21 (ebenda, H 2615 [2a]); September 23 (ebenda, H 2629 [2]); 1404, April 15 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 17, S. 21); Juli 24 (ebenda, N. F. 7, m 64); 1407, März 7 (Straßb. B.A., H 2319 [1]); März 26 (Straßb. St.A., AA 1429 [10]); Juli 1 (Straßb. B.A., G 134 [5]); September 28 (Straßb. St.A., AA 1434 [11]); Dezember 17 (Straßb. B.A., G 3562 [4]); 1409, Februar 2 (ebenda, G 5699 [4bis]); April 1 (ebenda, G 5453 [3]);

mäßig von vornherein alle Urkunden auszuscheiden, bei deren Zustandekommen außer dem Bischof noch eine Straßburger Persönlichkeit oder Körperschaft, also in erster Linie Stadt und Domkapitel, beteiligt ist. Denn bei solcher Gelegenheit dürfte die persönliche Anwesenheit — auch bei der Annahme einer ständigen anderen Residenz — da und dort durch den besonderen Fall notwendig geworden sein, wenn wir auch infolge der Beschaffenheit des Quellenstoffs nur selten mit untrüglicher Sicherheit bestimmen können, ob der Bischof wirklich anwesend gewesen ist oder ob nicht etwa beauftragte Vertreter seine Sache geführt haben: wer landesfürstliche Regestensammlungen für das 15. Jahrhundert durchgearbeitet hat, kennt die zahlreichen Schreiben, in denen die andere Partei aufgefordert wird, ihre Boten zu diesem oder jenem Verhandlungstag zu senden, dessen Ergebnis dann später in einer mit dem Siegel des betreffenden Fürsten versehenen Urkunde zutage tritt. Auch nach Abzug dieser von Wilhelm in Gemeinschaft mit anderen Straßburger Persönlichkeiten oder Körperschaften ausgestellten Urkunden bleiben noch zahlreiche Urkunden übrig, deren Datierungszeile als Aufenthaltsort Straßburg bezeichnet[1]: sie sind mit ganz geringen Ausnahmen kirchlichen Charakters oder an geistliche Personen oder Körperschaften gerichtet und infolgedessen wiederum fast ausschließlich in lateinischer Sprache abgefaßt.[2] Soweit die Art der Überlieferung ein Urteil zuläßt, ist zu sagen, daß fast sämtliche Urkunden das kleine Bischofssiegel in rotem Wachs aufweisen, nur in drei Fällen ist (wie die Art der Siegeleinschnitte bzw. die noch hängende Schnur deutlich erkennen läßt) das große, bei feierlicheren Gelegenheiten gebrauchte, zur Anwendung gelangt.[3]

Nun erhebt sich vor allem die Frage, ob sich aus den „*datum Argentine*" gekennzeichneten Angaben irgendwelche Widersprüche zu den übrigen uns bekannten Datierungsangaben ergeben, sodaß wir

---

Juli 24 (Straßb. St.A., AA 1429 [15]); September 17 (Straßb. B.A., G 2716 [18]); 1411, März 15 (ebenda, G 1415 [2]); 1412, März 25 (ebenda, H 1361 [5]); April 29 (ebenda, G 3475 [12]); Juni 5 (ebenda, G 5340 [13]); Juni 21 (ebenda, G 4703 [1]); August 17 (ebenda, G 5699 [5]); Dezember 1 (Hanauer, Nr. 459); Dezember 23 (Gerold, S. 162f.); 1413, März 4 (Hanauer, Nr. 462); 1414, Oktober 15 (Straßb. B.A., G 3471 [13]); 1415, August 20 (Straßb. St.A., AA 1446, fol. 663[1] u. 664[1]); August 30 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 22, S. 443f.).

[1] Der Zeitverhältnisse wegen habe ich mich auf das Straßburger Material beschränken müssen und auch da kann ich angesichts der riesenhaften aus der Regierungszeit gerade dieses Bischofs erhaltenen Bestände unbedingte Vollständigkeit nicht verbürgen.

[2] Die in deutscher Sprache redenden Urkunden fallen ja leider, je mehr das Mittelalter sich der Neuzeit nähert, für die Bestimmung des Itinerars so gut wie ganz fort, da sie der gewöhnlichen Formel „der geben wart" fast immer nur die Zeitangabe ohne Bezeichnung des Orts anreihen.

[3] Straßb. B.A., G 3475 (7) = 1394, Juli 25; G 3471 (4) = 1401, August 27; G 3471 (4ª) = 1401, November 28.

mit Sicherheit annehmen dürfen, daß der Bischof an diesem oder jenem Tage nicht in Straßburg gewesen sein kann. So wie die Dinge liegen, kann ein einigermaßen lückenloses Itinerar Wilhelms aus den Urkunden nur für ein einziges Jahr — 1414 — zusammengestellt werden, das schon erwähnte Schweigen der Urkunden deutscher Sprache macht hier recht störend sich geltend. Ein unmittelbarer Widerspruch zwischen den Datierungsangaben läßt sich nun aber gerade für dieses günstige Aussichten eröffnende Jahr nicht nachweisen, das ist nur ein anderes Mal, im Jahre 1409, der Fall.[1] Da hat, wie der Straßburger Ammanmeister Rülin Barpfennig am 19. September an den Bürgermeister von Basel berichtet, der Bischof am 16. und 17. September an einem Fürstentag zu Nanzig persönlich teilgenommen[2]; in unmittelbarer Nachbarschaft dieses Datums stehen zwei Urkunden mit der Ortsangabe Straßburg und Zabern vom 17. bzw. 19. September.[3] Wenn nun auch die Entfernung zwischen Nanzig und Zabern eine Anwesenheit und Ausfertigung einer Urkunde am letztgenannten Ort am 19. September durchaus möglich erscheinen läßt, so ist es andererseits ausgeschlossen, daß der Bischof am 17. des gleichen Monats, dem zweiten Tag der Verhandlungen von Nanzig, bei der Ausstellung der Urkunde für das Domkapitel in Straßburg gegenwärtig gewesen ist. Wenn auch andere Erklärungsversuche nicht ausgeschlossen sind, so ist unter diesen Umständen doch zum mindesten wahrscheinlich, daß ein zu Straßburg weilender Beamter oder Beauftragter des Bischofs die Urkunde ausgestellt hat.

Man wird vielleicht noch weiter gehen und sagen wollen: eine organisierte Behörde hat nach der Verlegung der Residenz aus der alten Bischofsstadt dort — zeitweise jedenfalls — weiterbestanden, um die in Urkunden ihren Niederschlag findende Erledigung der rein kirchlichen Angelegenheiten in erster Linie wahrzunehmen. In erster Linie, denn auch Urkunden kirchlichen Charakters oder geistlichen Empfängern zugedacht mit anderem Ausstellungsort fehlen keineswegs. Das ist ja auch begreiflich, denn einmal werden Bittsteller aus einem etwa der bischöflichen Residenzstadt benachbarten Stift oder Kloster nicht den Umweg über Straßburg gewählt, sondern ihre Bitte in Zabern vorgetragen haben, und andrerseits werden sicherlich Aushilfen von einer Kanzlei zur anderen anzunehmen sein: schon die zahlreichen Hände, die in den Originalen der auf Straßburg datierten

---

[1] Außer diesem einen Fall rücken die entscheidenden Daten leider niemals für die in Betracht kommende Periode so eng aneinander, daß man ohne weiteres feststellen könnte, der Bischof habe unmöglich an beiden Orten weilen können.

[2] Deutsche Reichstagsakten VI, S. 488 Anm. 1 und Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I, Nr. 2608.

[3] Straßb. B.A., G 2716 bzw. G 5222 (1).

Urkunden sich finden, sprechen für diese letztere Annahme.[1] Überhaupt wird man gut daran tun, die Dinge nicht auf eine allzu glatte Formel bringen zu wollen, sondern sich mit der Feststellung bescheiden, daß ein bischöflicher Sekretär, der als Zeichen des unbedingten, von seinem Herrn ihm geschenkten Vertrauens dessen Siegel bewahrte, bei der Abfassung oder wenigstens bei der Beglaubigung dieser Urkunden mitgewirkt haben wird; es handelt sich nur darum, ob er seine Weisungen unmittelbar vom Bischof empfangen hat oder ob noch eine Zwischenstelle anzunehmen ist.

Wie schon erwähnt, ist der Name des bischöflichen Geheimsekretärs aus dem Jahre 1415 uns bekannt: Johannes Magistri, ein Kleriker im Besitz der niederen Weihen und öffentlicher Notar[2], ist schon früh im Dienste Wilhelms nachzuweisen, dem er bei der Übernahme des Bistums aus der gemeinsamen belgischen Heimat gefolgt zu sein scheint. Am 14. Mai 1395 hat er einer ganz von seiner Hand geschriebenen bischöflichen Urkunde den Kanzleivermerk beigefügt: „*Per dominum ex relacione magistri curie Johannes Magistri.*" Die so gewonnene Kenntnis seiner Schriftzüge ermöglicht die Feststellung, daß er bereits im Sommer des Jahres 1394 in der Kanzlei tätig gewesen ist, da auch die Urkunde vom 12. Juli 1394 von ihm herrührt. Außer der unten in Anm. 2 erwähnten Urkunde vom 2. Februar 1400 finden wir dann seine Hand noch am 2. November desselben Jahres, am 21. September 1403 und am 19. Januar 1407.[3] Während in dem erstgenannten Stück vom 2. November 1400 nur die notarielle Beglaubigung von ihm herrührt, hat er die drei übrigen von Anfang bis zu Ende mit eigener Hand geschrieben. Daß er lange vor 1415 schon in Straßburg dauernd ansässig gewesen ist, geht aus seiner Bekundung vom 2. Februar 1400 hervor; und daß er dort in der Tat mit der Beglaubigung bischöf-

---

[1] Daß solche Aushilfen auch sonst vorgekommen sind, beweist ein Vergleich der keine Ortsangabe enthaltenden Urkunde Bischof Wilhelms vom 10. Juli 1412 (Straßb. B.A., G 5422 [11]) mit der Unterschrift des Notars Konrad Ralle in einer Urkunde des Straßburger Stadtarchivs (AA 1434 [2]). Dieser Konrad Ralle ist, wie die Zusammenstellungen von H. Witte in der Einleitung zum 7. Bande des Urkundenbuchs (S. XII) zeigen, jahrzehntelang als *notarius curie Argentinensis* tätig gewesen, wie denn auch z. B. die vom Bischof besiegelte Urkunde des geistlichen Gerichts vom 24. Februar 1409 (Straßb. B.A., G 5730 [1]) von seiner Hand herrührt. Am 10. Juli 1412 hat er also die Tätigkeit eines bischöflichen Schreibers ausgeübt.

[2] In der Urkunde von 1400, Februar 2 (Straßb. B.A., G 5699 [4bis]), die er als Notar unterschreibt, nennt er sich „*clericus coniugatus Morinensis diocesis Argentine commorans*".

[3] Die angeführten Urkunden, deren Fundort aus der Zusammenstellung auf S. 287 Anm. 2 zu ersehen ist, sind denn auch außer der letzten von 1407, Januar 19 (Straßb. B.A., D 2 [1]) sämtlich auf Straßburg als Ausstellungsort ausgefertigt; in dem Ausnahmefall („*datum in opido nostro Zabernie*") handelt es sich um einen Gnadenerweis für einen zum Hofgesinde des Bischofs gehörigen Geistlichen.

licher Urkunden zu tun gehabt hat, beweist ein ohne Jahresangabe überliefertes Schreiben Wilhelms an den Dekan des Domkapitels, Hugelmann von Finstingen, in dem von Zabern aus als Antwort auf die Einsendung eines Entwurfs zwei bischöfliche Briefe in Reinschrift mit dem Ersuchen übersandt werden, dieselben im Fall des Einverständnisses durch Johannes Magistri, an den deswegen besondere Anweisung ergehe, besiegeln zu lassen.[1]

Hier handelt es sich um einen Befehl, den der Bischof aus seiner Residenz Zabern überschickt; wie ist aber hinsichtlich der mit der Datierungsangabe „Straßburg" versehenen Urkunden verfahren worden, bei denen Verhandlungen auf dem Wege Straßburg—Zabern viel zu zeitraubend und lästig gewesen wären, deren Diktat, wenn auch in Einklang mit der bischöflichen Willensmeinung, so doch auf Weisung eines in Straßburg befindlichen Beamten oder Bevollmächtigten erfolgt sein dürfte? Kann das der bischöfliche Geheimsekretär gewesen sein? Die Annahme fällt schwer, daß ein solcher Beamter, wenn auch das Gefühl landsmannschaftlicher Gemeinschaft in diesem Fall die Bande des Vertrauens zwischen Herrn und Diener erheblich verstärkt haben mag, die Verantwortung für eine entsprechende Ausfertigung und Verlautbarung bischöflicher Erlasse und Gnadenerweise getragen habe; man möchte eine ranglich höher stehende Persönlichkeit annehmen. Eben wegen des Charakters der Urkunden könnte man an den *vicarius in pontificalibus*, den Weihbischof, denken — ein Amt, das unter Wilhelm ständig besetzt gewesen zu sein scheint. Seine Inhaber haben, wie wir wissen, sämtliche Weiheakte im Bistum vorgenommen und die hierfür angesetzten Gebühren vereinnahmt, was dem Bischof auf dem Konstanzer Konzil den Vorwurf der Simonie zugezogen hat.[2] Als Träger des Amts sind bis 1415 zwei Persönlichkeiten häufiger erwähnt: im Jahre 1407 zweimal ein *frater Georgius episcopus Dymitriensis ordinis predicatorum*[3] und 1414, ebenfalls zweimal, ein *frater Johannes episcopus Lindinensis ordinis minorum.*[4] Die von ihnen ausgestellten Urkunden[5] heben sich aber in der Art und Weise ihrer Abfassung sehr deutlich von den bischöflichen ab, auch von ihnen wird daher abzusehen sein. So blieben allein noch übrig der *vicarius*

---

[1] Vgl. Jac. Wencker, Continuation deß Berichts von den Auß-Burgern (in: Collectanea iuris publici . . . Argentorati 1702) S. 32; Abdruck der übersandten Reinschriften ebenda, S. 24ff., als Jahr ergibt sich 1411.

[2] Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 22, S. 407.

[3] Straßb. B.A., G 1860 (2): Januar 8 und H 549 (1): September 13.

[4] Ebenda H 2295 (6): März 12 und Hanauer, Nr. 470: März 25. Über die im Konstanzer Anklagelibell enthaltenen Angaben über die Weihbischöfe, die teils irrig, teils infolge mangelnder Überlieferung nicht auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen sind, vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 22, S. 407 Anm. 2.

[5] Vgl. die beiden vorhergehenden Anmerkungen.

in spiritualibus und dann vor allem der Offizial, der hervorragendste Beamte des Bistums, der auch, wie wir wissen, in der alten Bischofsstadt seinen ständigen Wohnsitz behalten hatte. In der Tat läßt sich nachweisen, daß der Offizial in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Namen des Bischofs Urkunden ausstellt und in solchen Ausnahmefällen das bischöfliche Siegel führt. Dies ist z. B. der Fall, als Bischof Johann II., der treue Diener Kaiser Karls IV., im Herbst des Jahres 1355 am Hof zu Prag weilt: das Siegel ist damals dem Offizial anvertraut gewesen, der am 17. und 18. September zu Offenburg und Oppenau auf den Namen des abwesenden Bischofs lautende Urkunden ausstellt. Der letzteren, vom 18. September, ist auch das bischöfliche — große — Siegel angehängt, das offenbar am Tag vorher nicht zur Stelle gewesen ist, so daß man in der ersten Urkunde den Bischof „*in absencia sigilli nostri personalis sigillum curie nostre, quo in hac parte utimur*", also das Offizialatssiegel, verwenden läßt. Wüßten wir also nicht aus den Kaiserregesten[1], daß der Bischof an den angegebenen Tagen infolge seiner Beteiligung an der Reichspolitik gar nicht in oberrheinischen Orten geurkundet haben kann, so würde das beide Zeugnisse überliefernde, völlig kanzleigemäß gestaltete Original[2] nicht den mindesten Anlaß zur Beanstandung jener Angaben bieten.

Eine solche Vertretung des Bischofs durch den Offizial könnte denn auch, gerade weil die auf Straßburg ausgestellten Erlasse und Gnadenerweise zum überwiegenden Teil kirchliche Angelegenheiten behandeln oder für geistliche Personen bestimmt sind, für die Regierungszeit Wilhelms von Diest als das Natürlichste erscheinen. Und doch liegen die Dinge hier anders: zum mindesten für die Zeit von etwa 1406 bis 1415 kommt der Träger eines anderen Amts in Frage, der *vicarius in spiritualibus*, da dies seit jenem Zeitpunkt, wie sich aus dem Konstanzer Anklagelibell mit schlagender Deutlichkeit ergibt, kein anderer als — Johannes Magistri gewesen ist.[3] Aus einer verdienstlichen neueren Untersuchung über die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert wissen wir, daß gerade Bischof Wilhelm — und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach aus finanziellen Rück-

---

[1] Böhmer-Huber Nr. 2242, 2243.

[2] Straßb. B.A., H 2602 (3).

[3] Straßb. St.A., AA 1446, fol. 411: „*Item quod idem Johannes Magistri iam per decem annos vel circa continuo et usque in presens tempus predictum officium vicariatus in spiritualibus pro ipso domino Wilhelmo et eo sciente et volente ac eciam publice in eisdem civitate et diocesi Argentin. exercuit et easdem permutaciones beneficiorum ecclesiasticorum et translaciones beneficiorum celebravit, singulares personas exartavit et ab exartacionibus absolvit, ecclesias et universitates ecclesiastico interdicto supposuit, capitula et conventus ecclesiarum et monasteriorum a divinis suspendit illaque eciam pecunia mediante vel alias pro suo beneplacito falcem suam mittendo in messem alienam, cum non liceat laicis sacris prohibentibus canonibus talia exercere, relaxavit.*

sichten, die seinem Regierungssystem ja überhaupt den bezeichnenden Zug geben — die richterliche Tätigkeit des Vikars lebhaft begünstigt und diesem ermöglicht hat, allmählich sämtliche innerkirchliche Dinge an sich zu ziehen und die ursprünglich ziemlich eng begrenzten Befugnisse auf Kosten der geistlichen Gerichte erheblich zu erweitern.[1]

Wenn so aber das Amt fiskalischen Zwecken dienen sollte, dann mußte es natürlich auch mit einer Persönlichkeit besetzt sein, auf die sich der Bischof in jeder Hinsicht verlassen konnte, und das ist sein Geheimsekretär gewesen, der gerade dieser Ergebenheit wegen dem mächtigen Domkapitel stets ein Dorn im Auge war. So wird die Versehung des Vikariats zum mindesten erheblich dazu beigetragen, die Legitimation nach außen dargestellt haben, daß Magistri an seinem Wohnsitz zahlreiche auf den Namen seines Herrn lautende Urkunden mit der Ortsangabe Straßburg ausfertigen und besiegeln konnte.[2]

Nach der Gewalttat von Molsheim scheint Wilhelm Straßburg kaum noch betreten zu haben: in den zahllosen Urkunden, die von seiner Regierungstätigkeit in den letzten 24 Jahren seines Lebens

---

[1] Vgl. K. Stenzel in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 29, S. 373 u. 415; über die Befugnisse der Offizialatsgerichte besonders S. 378f.

[2] Die Gegenpartei hat dem Bischof auf dem Konstanzer Konzil gerade die Ernennung des Johannes Magistri zum *vicarius in spiritualibus* zum Vorwurf gemacht, da er ein *laycus uxoratus* (wie sie verschleiernd statt *clericus coniugatus* sagt) dies Amt nicht hätte bekleiden dürfen. Wilhelm hat darauf antworten lassen: „*Item fuit et est preter et absque eo, quod dominus electus officiales seu vicarios in spiritualibus uxoratos et coniugatos habuerit, qui causas spirituales audiverunt et suspensionis, interdicti et sentencias excommunicaciones promulgaverunt; ymmo fuit et est publice vox et fama, quod dominus electus tempore constitucionis officialium seu vicariorum illi constituti clerici nondum coniugati fuerunt* [sic!] *nec umquam aliquos coniugatos constituit. Et hoc apparet, quia Johannes Magistri, dum alias vicarius fuit et beneficiatus, postea uxorem duxit et tunc dominus Argentinensis Hugelmannum decanum vicarium instituit, qui vicariatus officium per diversos annos exercuit, propter demerita sua eundem revocavit . . . Item fuit et est preter et absque eo, quod Johannes Magistri sit aut fuerit laycus uxoratus, sed clericus coniugatus nec se gessit post uxoracionem suam aut gerit pro vicario in spiritualibus domini electi nec est verum, quod dominus electus super hoc sit publice diffamatus, sed publica vox et fama est, quod Johannes Magistri ille fuit et est secretarius prefati domini electi et litteras ibidem scribendas per dominum electum commissa fideliter scripsit et scribit, prout notarius et secretarius facere debet*“ (Straßb. St.A., AA 1446, fol. 719′ u. 720; ähnlich fol. 759′ u. 760). Diese Einrede darf aber wie fast alle übrigen mit berechtigtem Mißtrauen aufgenommen werden, da sich Magistri, wie wir wissen, schon im Jahre 1400 als *clericus coniugatus* bekennt, während er das Amt eines Vikars nach der bestimmten Behauptung der Gegner seit einem Jahrzehnt erst innehaben soll und von einer Übertragung an den Rivalen des Bischofs, den Domdekan, sonst nichts bekannt ist. Es bliebe die Möglichkeit, daß Magistri den Titel eines Vikars nicht geführt, sondern nur dessen Befugnisse wahrgenommen hätte, doch ist eine solche Rücksichtnahme auf die Gefühle des Klerus gerade bei einem Wilhelm von Diest recht unwahrscheinlich; ich darf für seine Charakteristik wohl nochmals auf meine oben S. 287 Anm. 1 erwähnte Abhandlung hinweisen.

handeln, ist nur zweimal, am 9. Dezember 1429[1] und am 26. August 1437[2] Straßburg als Ausstellungsort genannt. Ob in beiden Fällen der Bischof aber persönlich anwesend gewesen ist oder ob er sich nur durch bevollmächtigte Personen hat vertreten lassen, muß zweifelhaft bleiben: bei einem Schiedsspruch, dem er als Partei nur sein Siegel anhängt, und bei einer gemeinsam mit dem Domkapitel ausgefertigten Urkunde ist das letztere sehr wohl möglich. Auch die beiden Nachfolger, deren Regierungszeit dem Mittelalter noch angehört, die Wittelsbacher Ruprecht und Albrecht, haben Straßburg nur dann aufgesucht, wenn es durch die Umstände unbedingt geboten war: Zabern war und blieb die ständige Residenz des Bistums und von einem in Straßburg zurückgelassenen, zur Ausstellung bischöflicher Urkunden befugten Beamten ist hinfort nichts mehr bekannt.

Wenn wir uns rückwärts dem 14. Jahrhundert zu, so ist zunächst die Angabe von Dauch zu berichtigen, daß für diese ganze Zeit der Aufenthalt der geistlichen Fürsten in Straßburg nur etwa zwanzigmal zu belegen sei[3]: lediglich bei Heranziehung der in den Straßburger Archiven befindlichen Urkunden und Akten ließe die Zahl sich auf mehr denn 70 steigern.[4] Von 1306[5]—1393 haben sechs Bischöfe in der Diözese den Krummstab geführt: Johann I., Berthold II., Johann II. und III., Lamprecht und Friedrich II. Über ihren Aufenthalt innerhalb der Bistumsgrenzen bietet die Regierung Bertholds die besten Anhaltspunkte, einmal wie sie am längsten gewährt hat, dann aber auch, weil ihn seine Beteiligung an der Reichspolitik nicht so viel und nicht so lange wie Johann I. und vollends Johann II. und Lamprecht in die Ferne geführt hat. So können für Bertholds Zeit etwa 50 Urkunden festgestellt werden, die Straßburg als Ausstellungsort nennen; bei ihnen handelt es sich in erster Linie um Zeugnisse, die einem Zusammenwirken von Bischof und Domkapitel ihr Dasein verdanken: nicht weniger als 30 Stück gehören in diese Reihe. Da sie teilweise außer der Ortsangabe „Straßburg" noch durch die nähere Bestimmung „*in capitulo nostro*" oder ähnlich gekennzeichnet sind, braucht kaum bezweifelt zu werden, daß der Bischof in den meisten dieser Fälle sich wirklich in Straßburg aufgehalten hat; daran dürfte auch die Tat-

[1] Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I, Nr. 4263.
[2] Straßb. B.A., G 3465, Nr. 212.
[3] A. a. O. S. 83.
[4] Unbekanntes Material ist namentlich in den Abteilungen G und H des Straßburger Bezirksarchivs enthalten.
[5] Bis zu diesem Zeitpunkt wird der nach dem Krieg erscheinende, von A. Hessel bearbeitete zweite Band der Regesten der Bischöfe von Straßburg den Quellenstoff geordnet vorlegen.

sache nichts ändern, daß die Datierungsangabe in zwei Urkunden, darunter einmal einschließlich der Ortsangabe, nachgetragen ist.[1] Der Rest der noch auf Straßburg als Ausstellungsort datierten Urkunden umfaßt fast ausschließlich Erlasse und Verfügungen kirchlichen Charakters; da für Stücke dieser Gattung in gleicher Häufigkeit aber auch andere Ausstellungsorte genannt werden, dürften ähnliche Verhältnisse wie unter Wilhelm von Diest um so weniger anzunehmen sein, als für das Itinerar irgendwelche Widersprüche niemals zu erweisen sind. Das gleiche gilt auch für Bertholds sämtliche Nachfolger wie für seinen Vorgänger Johann I.: unter ihnen allen ist durch die Urkunden am häufigsten Johann II. — mindestens elfmal — in Straßburg bezeugt, Lamprecht dagegen niemals. Der Entschluß vom Jahre 1362, die Versammlungen des Domkapitels von Straßburg nach Rheinau oder Benfeld zu verlegen[2], mag dann vorübergehend dazu beigetragen haben, die geistlichen Fürsten der alten Bischofsstadt zu entfremden; erst 1386 und 1387 ist die Gegenwart des Bischofs für solche Versammlungen in Straßburg wieder urkundlich zu belegen.[3] Von da an hören die Zeugnisse für den Aufenthalt Bischof Friedrichs in Straßburg auf, ohne Zweifel infolge des gespannten Verhältnisses, das zwischen ihm und der Stadt sich herausgebildet hat. Diese Spannung, die sich zu unheilbarem Bruch gesteigert hat, wird man für die Entwicklung der Dinge unter seinem Nachfolger, der unter den seitherigen Hauptsitzen der Bischöfe — Dachstein und Benfeld, Zabern oder Hohbarr[4] und Molsheim, daneben auch Rufach — nun Zabern als ständige Residenz erkor, sehr erheblich in Anschlag bringen müssen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Ausfertigung bischöflicher Urkunden durch beauftragte Personen, so haben wir ja aus dem Jahre 1355 zwei Beispiele schon kennen lernen.[5] Die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher Vertretung mußte vornehmlich unter Bischöfen wie Johann II. und Lamprecht sich ergeben, die im Dienst des Kaisers öfter monatelang ununterbrochen außerhalb

---

[1] Straßb. B.A., G 3572 (1): 1331, November 24 und G 2726 (3): 1340, November 20. Das gleiche ist auch später (1385, November 10; ebenda, H 2975 [1]) in einer gemeinsam mit dem Straßburger Magdalenenkloster ausgefertigten Urkunde der Fall. Für Urkunden mit anderer Ortsangabe oder ohne Aufenthaltsort finden sich aber natürlich auch solche Beispiele.

[2] Dauch, a. a. O., S. 87.

[3] Straßb. B.A., G 1608 (6): 1386, September 1 und G 130 (9): 1387, September 9.

[4] Dauch hat S. 84, dem Beispiel der Herausgeber des fünften Bandes des Straßburger Urkundenbuchs folgend, das *castrum Borre* mit der Stadt Barr identifiziert; ich habe schon vor Jahren in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 20 S. 677 Anm. 4, darauf hingewiesen, daß Hohbarr gemeint ist.

[5] Vgl. oben S. 292.

der Diözese geweilt haben. Nun sind die genannten Urkunden vom 17. und 18. September von demselben Schreiber geschrieben, von dem auch eine gemeinsam mit dem Domkapitel ausgefertigte Bewilligung für den Stiftspförtner von Surburg vom 17. August des gleichen Jahres[1] herrührt und ferner eine Doppelausfertigung über eine mit der Erwerbung der Landgrafschaft im Zusammenhang stehende Vereinbarung mit dem Domkapitel vom 29. Januar 1359[2]: das aber ist, wie aus einer Hofgerichtsurkunde vom 6. November 1366[3] jeden Zweifel ausschließend hervorgeht, ein Offizialatsschreiber gewesen. Also ist auch in diesen beiden Fällen, die der Ortsangabe ermangeln, eine Vertretung des Bischofs durch den Offizial anzunehmen.[4] Noch deutlicher wird dieser Sachverhalt durch eine Urkunde vom 9. September 1358, die eine regelrecht ausgestellte Bischofsurkunde durch das Offizialatssiegel — *sigillum curie nostre Argentinensis, quo utimur in hac parte* — beglaubigt hat.[5] Etwas anders liegen die Dinge bei einer Urkunde vom 17. November 1361, die den Bischof in Werde anwesend sein läßt[6], was ganz unmöglich ist, da er sechs Tage später von Avignon aus an Meister und Rat von Straßburg schreibt[7]: hier handelt es sich um einen Schreiber der bischöflichen Kanzlei, dessen Hand uns häufiger begegnet[8]; als bevollmächtigten Beamten

[1] Straßb. B.A., G 1513 (1). Das bischöfliche Siegel ist abgefallen.

[2] Ebenda, G 97 (3) (3ª), letztere Urkunde mit dem großen bischöflichen Siegel, das in 3 abgefallen ist.

[3] Ebenda, G 3479 (9).

[4] Beide Male ist nämlich der Bischof, wenn nicht am kaiserlichen Hoflager, so doch auf der Reise dorthin oder von da heimwärts (für die Einzelheiten sind Böhmer-Hubers Kaiserregesten und die Angaben im Straßburger Urkundenbuch, Bd. V, zu vergleichen). Im ersten Fall könnte freilich das Schreiben an Straßburg, dat. Hohbarr (Sonntag vor Bartholomäus ohne Jahr), das im Urkundenbuch zu 1355, August 23 gesetzt ist, als Hindernis betrachtet werden, da eine Reise nach Prag in stark 3 Wochen — der Bischof erscheint dort erst am 16. September — gerade ausführbar wäre. Das Schreiben kann aber ebenso wie das dazugehörige im Urkundenbuch V, Nr. 359 mitgeteilte vom 6. Oktober, dat. Girbaden, einem Tage, an dem Johann in Prag bezeugt ist, mit demselben Recht dem Jahre 1356 zugewiesen werden, in dem der Bischof am 6. August in Hohbarr zweifelsfrei nachzuweisen ist (Straßb. B.A., H 2613 [8ª]). Dann ist auch Nr. 357 natürlich entsprechend einzureihen.

[5] Der gleiche Fall übrigens schon einmal unter Johann I. In einem Formular aus seiner Kanzlei findet sich die Wendung: „*sigillo curie Argentinensis utimur in hac parte*“ (Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Straßburg, genannt von Dürbheim, S. 106 [Nr. 1]).

[6] Straßb. B.A., G 3555 (8ª). Das bischöfliche Siegel ist abgefallen. Werde = Weiler Wörth im heutigen Kanton Benfeld.

[7] Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 547. Das Schreiben entbehrt der Jahresangabe, die Zuweisung zu 1361 ist aber durch das Regest bei Böhmer-Huber Nr. 547, völlig sichergestellt.

[8] Z. B. Straßb. B.A., G 679 (9), G 2719 (4).

werden wir aber auch in diesem Fall den Offizial zu betrachten haben. Derselbe würde demnach, wenn den auf den Namen des Bischofs ausgestellten Urkunden eine Ortsangabe nicht beigefügt ist, am Sitz des Hofgerichts, in Straßburg, geurkundet haben; in den drei anderen Fällen vom 17. und 18. September 1355 und vom 17. November 1361 dagegen in Offenburg, Oppenau und Werde, wo er zur Wahrnehmung bischöflicher Amtsgeschäfte damals sich gerade aufgehalten hätte.

Unter Lamprecht findet sich eine mit dem kleinen Bischofssiegel versehene Urkunde vom 24. August 1373, ohne Ortsangabe, für Johann von Mülnheim[1] — zu einer Zeit ausgefertigt, da der Bischof fern im Osten weilt.[2] Die Schrift ähnelt der des Offizialatschreibers, von dem die oben erwähnte Urkunde vom 9. September 1358 herrührt; gegen eine Identifizierung spricht jedoch vor allem der flottere Zug, der der ersteren eigen ist. Immerhin dürfte die Urkunde bei ihrer geringen Bedeutung in der Heimat, also ohne unmittelbares Zutun des Bischofs, ausgestellt sein. Der andere Fall betrifft ein auf Lamprechts Namen ausgestelltes *Vidimus* vom 22. Februar 1372: hier ist die ganze Datierungszeile „*Datum in castro nostro Dabichstein die vicesima secunda mensis februarii anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo*" von anderer Hand nachträglich hinzugefügt.[3] Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß der Bischof am 5. März des genannten Jahres „*zû sant Antonii*" — worunter aber nicht, wie die Herausgeber des Urkundenbuchs wollen, St. Anton am Arlberg, sondern eine der im westlichen Böhmen gelegenen Örtlichkeiten zu verstehen ist[4] — seiner eigenen Aussage gemäß schwer erkrankt ist[5], so scheint ein Spielraum von knapp 14 Tagen für die weite Reise doch zu gering, und es darf wohl mit einiger Sicherheit gefolgert werden, daß die Einsetzung der Datierungszeile auf Geheiß eines Bevollmächtigten vor sich gegangen ist.

Ziehen wir das Fazit aus der bescheidenen kleinen Untersuchung, so glauben wir die Annahme einer ständigen, zur Ausfertigung von Schriftstücken kirchlichen Charakters berechtigten Vertretung des Bischofs in Straßburg für den Anfang des 15. Jahrhunderts zu so hoher Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben, wie sie ein lückenhaftes Material überhaupt zuläßt. Wenn man kleine Verhältnisse mit großen

[1] Ebenda, G 1115 (4).

[2] Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 1086; Schreiben aus Fürstenwalde vom 18. August.

[3] Straßb. B.A., H 1353 (5).

[4] Er ist damals auf dem Wege nach Prag, wo er am 31. März als Zeuge in einer Kaiserurkunde auftritt (Böhmer-Huber Nr. 5032).

[5] Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 1004; Schreiben vom 21. März.

vergleichen will, könnte man auf das Beispiel des Reichskammergerichts verweisen, das seine durchweg mit dem Namen des Kaisers eingeleiteten Urkunden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Aufenthalt des Herrschers nach seinem Sitz datiert hat. Es dürfte sich verlohnen, auch in anderen Bistümern die Kanzleiverhältnisse im späteren Mittelalter einmal unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen, damit ein Urteil darüber möglich wird, ob die für Straßburg gemachten Feststellungen anderwärts ihre Parallelen haben.

Beiträge zur Charakteristik des kursächsischen Kanzlers Dr. Gregor Brück.

Stücke aus seinem Briefwechsel

von

Georg Mentz
in Jena.

Die bedeutende Rolle, die die Kanzler in der Urkundenlehre spielen, läßt es vielleicht erlaubt erscheinen, an dieser Stelle einige Beiträge zur Geschichte eines der einflußreichsten Kanzler der Reformationszeit, des Dr. Gregorius Brück, zu bringen. Auf ihn passen ja durchaus die Eigenschaften, wie sie etwa Bresslau in seinem Handbuch den großen Kanzlern des Mittelalters zuerkennt. Er gehörte zu den „angesehensten und einflußreichsten Beamten" des Staates, in dessen Dienste er getreten war, durch seine Hände ging nicht nur die formale Erledigung der Geschäfte, sondern seine Stimme war oft auch für die materielle Entscheidung von Gewicht. Er war der „Vertrauensmann" seines Herrn, sein „erster Minister". Seine Kräfte wurden in allen Geschäften der kursächsichen Regierung in Anspruch genommen. Wir können ihn aber auch als Beispiel eines Titularkanzlers anführen, allerdings eines, der gerade, nachdem er formell die Leitung der Geschäfte abgegeben hatte, seinen größten Einfluß ausübte. Einen Beweis für seine Brauchbarkeit endlich können wir darin erblicken, daß er sein Amt unter drei aufeinander folgenden Herrschern verwaltet und bei allen sich des gleichen Ansehens erfreut hat.

Eine allseitige Würdigung der Tätigkeit Brücks[1] würde eine vollständige kursächsische Geschichte der Reformationszeit nötig machen. Material dafür wäre reichlich vorhanden. Denn gerade weil er jahrzehntelang fern vom Hofe in Wittenberg lebte, hat sein Wirken einen sehr umfangreichen Niederschlag in den Akten gefunden. Wollte man

---

[1] Vgl. über ihn Th. Kolde, Der Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation, Gotha 1874, und Muther, ADB. III, 388ff.

seinen Briefwechsel mit dem Kurfürsten Johann Friedrich herausgeben, so käme wohl ein stattlicher Band heraus. Doch ist er schon so viel benutzt worden, daß man wohl nicht sehr viel Neues mehr daraus erfahren würde. Ich beschränke mich daher darauf, aus diesem Material hier einige Stücke zum Abdruck zu bringen, die mir entweder für die Charakterisierung Brücks oder für die Geschichte der Reformatoren besonderen Wert zu haben scheinen.

Das innige Verhältnis zwischen Brück und seinen Kurfürsten beruhte wohl vor allem darauf, daß sie in ihrer geistigen Richtung übereinstimmten. Auch ihm eigneten die Besonnenheit und vorsichtige Zurückhaltung, die die kursächsische Politik kennzeichneten, auch er war geneigt, dem Kaiser ein allzu großes Vertrauen entgegen zu bringen, auch er war nicht gerade ein Mann schneller Entschlüsse, auch er stellte ein ruhiges Gewissen über politische Vorteile, auch bei ihm artete der strenge Gerechtigkeitssinn zuweilen zur Rechthaberei aus.

Durch seine Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit trug Brück z. B. mit dazu bei, zu verhüten, daß die Packschen Händel zum Ausbruch des Krieges in Deutschland führten. Für seine Auffassung ist u. a. ein Brief charakteristisch, den er am 25. Mai 1528 aus Weimar an Herzog Johann Friedrich richtete.[1] In diesem heißt es:

„Des bin ich jhe in meinem gewissen fur got sicher, das ich .... gern das wold tun, raten und furdern helfen, wie ich auch waisz, das ich mit meinem armen bedenken in diesem handel nhie anders gespurt bin worden, dan das sich mit got, gewissen und pilligkait wold tun lassen und anders nicht." Ich habe deswegen auch die Abfassung des „Feindsbriefs" abgelehnt .... „Darumb het ich als ein thor gern gesehen, das man den handel erstmals zu Weymar in bedenken genohmen und den dingen allenthalben woll nachgedacht het, was in diesem und jhenem zu bewegen sein wold .... Das ausschreiben zu tun und die herrn offentlich zu verleumen, ist pillich in großen bedenken gestanden und noch und itzt vilmehr, diweil sie es verleucken und hg. Jorge solch tun selbst fur einen bossen handel erclert, so er demselbigen verwant were. Dieweil ime aber der lantgraf durch e. f. gn. nicht hat wollen sagen noch raten lassen, so gebe ime got vill glucks, er wirdets woll bedurfen, wan gleich der fride genugsam versichert wirdet, domit er genugsam schein und beweisung desselben bundnuss habe, dan das ich besorget habe desselbigen ausschreiben halben, das s. f. gn. desteher domit fortfaren möcht, so es s. f. gn. bekeme, hat er schon mit dem werk beweist, das er nhun allain domit vortgefarn und s. f. gn. so jach gewest, das er kainer andwort hat erwarten konnen. Das ist mein utg. bedenken, dorauf ich meinem gewissen nach gedenk· und will beruhen, wo man mich befragt" ....

Wie sehr Brück eine Politik fern lag, die sich um des Erfolges willen unlauterer Mittel bediente, zeigt das Gutachten, das er abgab, als es sich 1543 darum handelte, ob der Kurfürst Johann Friedrich dem Herzog von Jülich einen von dessen Landständen gewünschten

[1] Reg. H. 30, Or. von Kanzleihand. Alle Stücke, die ich zum Abdruck bringe, entstammen dem ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar.

Revers ausstellen dürfe. Sein Rat ging im Einklang mit dem Gutachten Luthers und Melanchthons durchaus auf Ablehnung dieses Verlangens. Er lautete:

Wan der reversal etzliche andere fursten und hern und die sachen belangen thete, szo weis ich wol, das si sagen und disse gedanken haben wurden, das man den artikel die relligion belangend disser czeit nit abslagen noch in weitherung fhuren solte, dan pesser were, e. kf. gn. bekemen das land in geweren[1], dan ein papistischer herr, dan mit der czeit konnten e. kf. gn. mit den landschaften wol handelen, das si die ware relligion gern wurden annhemen, do si aber einen papistischen hern solten mit der zeit weither bekomen, szo wurde nhiemehr das guethe ervolgen. Aber dieweil unrecht gethan were, das e. kf. gn. sich solten verpflichten, abgotherei nit niderzulegen, wie die beide herrn theologi bedachten und ich auch mit in einig bin, szo mochte das guethe, das durch e. kf. gn. annhemen gleichwol ervolgen mocht, e. kf. gn. von der sunde und das si unrecht und wider ire gewissen mit berurter verpflichtung theten, nit entschuldigen, dan man sol nit unrecht thuen, das was guths davon ervolge, wie S. Pauel zu Ro. am 3. anzeigt, und die strafft, die do sagten: facimus mala, ut eveniant bona. Szo geben es die recht auch und sagen, man sol darumb nit unrecht thuen, ab wol was gueths davon ervolgen solt.[2]

Man braucht nur dies Gutachten zu lesen, um sich klar darüber zu sein, daß Brück gerade für einen Mann wie Johann Friedrich als Rechtsbeistand sehr geeignet war. Der Kurfürst vertraute ihm so unbedingt, daß er ihn z. B. am 26. August 1546 mit der Abfassung der sächsisch-hessischen Verantwortung auf die kaiserliche Achtserklärung auf Grund eines ihm übersandten landgräflichen Entwurfs und eines Gutachtens der im Felde befindlichen kursächsischen Räte beauftragte und ihn bevollmächtigte, sein Werk drucken zu lassen und zu versenden, ohne es sich noch einmal von ihm vorlegen zu lassen.[3]

Besonders häufig wurde Brück zu Gutachten in den nachbarlichen Streitigkeiten mit den Albertinern, Kurmainz, Erfurt usw. herangezogen. Wenn in ihnen oft ein weitgehendes Mißtrauen gegen die Absichten der Gegner hervortrat, so entsprach das durchaus der Denkweise des Kurfürsten, und es ist daher nicht zu verwundern, daß die Ratschläge des Kanzlers meist befolgt wurden. Immer wieder wurde er auch als Konzipient für kurfürstliche Briefe verwendet, besonders auch, wo es auf Kenntnis der Vergangenheit ankam. Auf einem Entwurf Brücks beruht z. B. der Brief Johann Friedrichs an den Landgrafen in der Frage der Wiedertäufer vom 25. Mai 1533,

---

[1] = Besitz.

[2] Eigenh. Or. Reg. C, Nr. 892, Bl. 95; ebenda die Gutachten Luthers und Melanchthons. Zur Sache vgl. P. Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537 bis 1543, Kassel 1896, S. 92.

[3] Reg. J., p. 579 Y, Nr. 18. Hortleder, Die Rechtmäßigkeit etc. des deutschen Krieges, hat in seinem Abdrucke (Buch III, Kap. 30) die Zusätze Brücks gekennzeichnet.

der sich bei Wappler[1] größtenteils gedruckt findet. Von der Hand Brücks stammt ein großer Teil des Briefes des Kurfürsten an Luther über die Doppelehenangelegenheit vom 7. April 1540[2], um nur einige Beispiele anzuführen. Die Möglichkeit läge vor, sich auf Grund der Tätigkeit Brücks als Konzipienten ein Bild von seiner Politik zu machen. Dabei würde man auch auf manchen hübschen Beweis des Zusammenarbeitens des Kurfürsten und seines Kanzlers stoßen. Sehr charakteristisch erscheint mir in dieser Hinsicht der Brief des Kurfürsten an Philipp von Hessen vom 25. Februar 1543.[3] Ich bringe einen Teil davon nach dem Konzept zum Abdruck, um die gemeinsame Arbeitsweise Johann Friedrichs und seines Beraters zu kennzeichnen:

Wir haben aus zweien e. l. schreiben, so sie kurz nach einander an uns getan, das erste zur heide am XI. februarii und das ander Cassell dem 18. desselben monats gegeben e. l.[4] (Ir) gemut und bedenken der ainung halben mit Baiern, (darauf Dr. Ecke dringet), vernommen und wissen e. l. nit zu pergen, das uns ... mgr. Franz Burckhardt, Braunschweigischer canzler, dergleichen copei der (etzlicher) artickel, szo doctor Eck dem Eytinger zugestelt, worauf die (worauf berurte) verstendnus mit Bayern ruhen solt, (so ime von e. l. reten im vertrauen zugestelt, vor wenigen tagen zu unsern handen neben seinen schreiben auch) auch zugeschickt, (welche wir vor der ankunft e. l. rete uberschickten berichts, was sich) auch was sich zwuschen doctor Ecken und dem Aittinger (e. l. secr.) allenthalben fur rede zugetragen und (auch,) was e. l. (denselben) iren reten (hievor auch negst) hierumb allenthalben befolen (derhalben fur einen bevelich gegeben, gethan und geschrieben) vernomen, tun uns auch solcher anzeige jegen e. l. ganz fr. bedanken.

Und das sich doctor Eck unser geschickten halben (so) ob wir wol (gleich zuvor), bisher allain magister Franz darumb bevolhen, etwas abscheuig gestalt, das ficht uns wenig an, können wol gedenken, das (dise) solche (sein angegeben) sein scheuen doher fleust, das wir (uns der whalsachen halben noch auch) und unsere rete, (die wir neben e. l. mit iren reten iezuzeiten zusammen geschickt) uns der walsachen halben nit wolten nach seinem und des Weissenfelders gefallen (uf ungereumbte, auch nicht unerhebliche beiwege) fueren lassen, welchs (das wurden) wir auch heut zu tage (schwerlich tun), do gleich zwuschen seinem hern, e. l. und uns ein (solch) verstendnus (vermuge seiner angegeben artickel) aufgericht, tuen wurden ...

---

[1] P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung. Münster i. W. 1910, S. 164.

[2] Reg. C., Nr. 292, Bl. 74. Gedruckt bei Enders-Kawerau, Luthers Briefwechsel XIII, 25, doch ist auch Kawerau die Entzifferung der Brückschen Korrekturen noch nicht ganz gelungen. Es ist zu lesen: Z. 12: *in seine furhabende meinungen weiter zu gehelen vermugen.* Z. 17: *oder was er gern doraus mit einfhuren wolt, beruren wurden.* Z. 20: *so wollt ir mit denen.*

[3] Reg. H., p. 525, Nr. 176. Eine Kopie findet sich Reg. H., p. 421, Nr. 154, I. Das Or. in Marburg. Danach zergliedert bei Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer III., 250—252. Dort auch Näheres zur Lage.

[4] Das gesperrt Gedruckte ist von Brück eigenhändig eingefügt, das Eingeklammerte von ihm aus dem kurfürstlichen Entwurf gestrichen.

(Dieweil er dan auch die ding so heimlich furgibt, als solte ime grosse gefhar seins kopfs darauf stehen, so sie lautbar wurden, so ist aus dem allain wol zu vermerken, das sein handelung ane hinderlist nit sein magk, so er doch sonst in seinem). Das er auch jegen dem Eytinger furgegeben, was im fur gefhar uf disser handellung stunde, so si ruchtig soll werden, szo halten wir es dofhur, das er mit list umbgehe, dan wie kan er es sso heimlich meinen, dieweil er in seinen artickeln am ende in bedenken stelt, ap mit andern fursten und etzlichen steten davon auch solte zu handeln sein.

Im folgenden finden sich vor allem starke Kürzungen; Brück suchte Wiederholungen des Entwurfs zu beseitigen, ohne sachliche Änderungen vorzunehmen. Bei der Schilderung der Befürchtungen, die Eck bei ihnen zu erregen sucht, heißt es statt

(dan do es die wege solt erreichen, das got wende, das kais Mt. e. l. ader uns wolte uberziehen, so wurden sich e. l. und wir seiner hern der von Baiern hilf wenig getrosten dorfen, wen auch bundnus und uberbundnus mit inen ufgericht weren): Szo wir doch uf disse pundnus, wo kais Mt. furhaben das were, wie Eck bericht, den wenigsten trost zu stellen wusten, wie wir bisher Payern und ires gleichen kais Mt. furnhemens halben vermerkt. (Zudeme halten wir solch des Ecken angeben hierumb fur ein lauter geferlich gedicht, dan dieweil). Szo sein auch kais. Mt. und Frankreich noch nit (mit einander) vertragen und[1] Frankreich sol auch in grosser rustung sein (und Frankreich underhelt und uberwintert sein kriegsvolk).[2]

Auch bei der Zergliederung der Eckschen Artikel bringen Brücks Änderungen meist nur Kürzungen. Gestrichen ist ein Satz, in dem die Aufnahme des römischen Königs in den Bund verworfen wird, weil man sich dann allein Ungarns wegen erschöpfen würde. Besonders interessant für die Art des Zusammenarbeitens ist der Abschnitt über die Ausnehmung des Herzogs von Jülich:

Dan in sonderheit wurden wir unsern swager von Julich nit allein ausnhemen, sundern szo wir uns in solche pundnus mit begeben solten, muste ein sonderlicher artikel in die verstendnus s. l. halben bracht werden, nemlich uf disse meinung (wir[3] lassen uns die nottel, wie sie gestellet auch gefallen, so aber die verstendnus mit Beihern solt beschehen, dorumb es doch weitleuftig genuk stehet, wir es auch nit dafur halten kunnen, das etwas doraus werden kan, so wolt unsser notturft sein, das ein artickel mit in die verstendnus gebracht,) das wir von allen teilen wider s. l. (unsern schwager von Gulich), als einen fursten des reichs, (der sich auch mit seinen) weil sich auch s. l. irer sachen halben zu erkentnus curfursten und fursten des reichs erbieten tut, nit handeln solten noch wolten, sundern allen muglichen vleis furwenden, das (sulche sache dohin gericht, das die) die sachen durch gutliche handellung oder rechtlich erkentnus zu ende mochten gefurt werden (und solcher anhangk wirt dem lantgraffen unssers bedenkens nit entkegen sein, dan s. l. formals bericht, das Gulich kegen kais. Mt. ausgenommen, wider denselbigen nit zu handeln. Derhalben begeren wir, doctor Bruck wolle diessen

---

[1] Dies Wort von der Hand Johann Friedrichs.

[2] Vom Kurfürsten durch Unterstreichen getilgt.

[3] Von hier bis „einzulassen" von der Hand des Kurfürsten, nur das gesperrt Gedruckte von Brück in eine Kopie des Abschnitts eingefügt, das Eingeklammerte gestrichen.

artikel kegen Hessen mit anhangen, und wurde B⟨ey⟩ern sulches abslagen, wie wir uns doch nit versehen wollen, so wissen wir un⟨s⟩ mit Beyhern in keine verstendnus einzulassen.)

So gefelt uns auch, das man nit einreume, mit meher fursten ader steten hievon zu handeln (zue lassen), es sei dan ein solche verstendtnus zuvor zwuschen Baiern, e. l. und uns beslossen.

(Ader wirdet vermerkt, das erbarkeit ader richtigkeit hinter doctor Ecken handelung nit sein werde ader das man e. l. und uns der relligion halben wieder die gewissen in ichtwas verpflichten wolt, das wir dan faren lassen, was do fharen will.) Wirdet man auch vermerken, das in solcher doctor Ecken handellung betrugk und geferung stecket, szo ist unser bedenken, man lasse es fharen und pleibe(n) bei got und behalten froliche und rechte gewissen, so wirdet er uns ane tzweifel, wie er bisher (reichlich und gnediglich)[1] getan, weiter (reichlich und gnediglich helfen) nit lassen, auch den gotslesterer und morderischen (und gotlosen man) menschen (den) von Braunschweig den er einmal vom stuelh gestossen, nit wider darzue kommen lassen, (und wen er sich gleich understehen wurde, himel und erden zu bewegen) . . . D. Torgau sontags oculi 1543.

Man sieht, Brück scheute sich nicht, auch an vom Kurfürsten selbst entworfenen Sätzen erhebliche Korrekturen vorzunehmen.

Eine Gelegenheit, Brücks politische Tätigkeit ins einzelne zu verfolgen, bieten z. B. die Verhandlungen, die im Jahre 1533 über ein Bündnis mit Kurmainz geführt wurden.[2] Der Kanzler, der sowohl mit dem Kurfürsten Albrecht wie mit dessen Vertrauensmann Dr. Rühl wiederholt deswegen zusammenkam, verstand es jedenfalls, alle in Betracht kommenden Momente zu berücksichtigen. Beständig hielt er den Kurfürsten über den Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden. Dieser hat sich die Vorschläge Brücks voll angeeignet, zuweilen einfach seine Briefe als Konzepte benutzen lassen.

Diese Verhandlungen kreuzten sich mit solchen über das von Cochläus gegen Luther herausgegebene Buch: Hertzog Georgens zu Sachssen ehrlich und grundtliche entschuldigung wider Martin Luthers aufruerisch und verlogene brieff und Verantwortung.[3] Der sächsische Kurfürst fühlte sich dadurch auch selbst angegriffen. Er schrieb dem Kanzler darüber am 18. September 1533:

„Wir wollen Euch auch . . . nit bergen das uns gestern das schmahebuch durch doctor Carlevicz von Dresden anher uberschickt worden ist, der uns darbei geschriben hat, wir Ir ob inligender copei vernemen werdet, und weil dannoch unser hohe notturft sein wil, die artigkl darinnen wir angezogn und gerurt werden, widerumb in ainem offen schreiben und druck zu verantwurten, so ist unser begern, Ir wollet dasselbig schmahbuch . . . neben doctor Martin, dem brobst, doctor Pomeran, Philipen und andern fur die hand nemen und auf die artigkl, dorin wir angezogn werden, in unserm namen ain verantwortung und entschuldigung stellen, und was doctor Martin anlangen tut, das er auf dasselbig sein verantwortung allain und in seinem namen auch stelle.“ Da wir nächstens in die Gegend kommen,

---

[1] Diese drei Worte vom Kurfürsten durch Unterstreichen getilgt.
[2] Vgl. meinen Johann Friedrich II, 25.
[3] M. Spahn, Johannes Cochläus. Berlin 1898, S. 355, Nr. 86a.

wollen wir dann die Meinung, die Ihr gestellt habt, einsehn und uns weiter mit Euch darüber vergleichen . . . D. Ihen donnerstagks nach crucis exaltacionis anno etc. XXXIII.[1]

Die Arbeit Brücks liegt in seinem eigenhändigen Konzept vor[2]; zum Druck scheint sie nicht gelangt zu sein. Brück wendet sich in ihr besonders gegen den Vorwurf, daß der Kurfürst in Luther einen Aufrührer beschütze, und beweist zu diesem Zwecke, daß Luthers Schrift an die Leipziger nicht aufrührerisch sei. Er greift ferner einzelne Sätze aus der Schrift des Cochläus, die sich gegen den Kurfürsten richteten, heraus und widerlegt sie, so einen, in dem dem Kurfürsten Verschleuderung der Kirchengüter vorgeworfen wurde. Wie an anderen Stellen, benutzt Brück auch in diesem Falle die Gelegenheit, um zum Angriffe überzugehen und darauf hinzuweisen, daß Herzog Georg vor Luthers Auftreten gar nicht so ängstlich um die Wahrung der geistlichen Güter besorgt gewesen sei. Hier setzt der Kanzler dann ausführlich auseinander, daß man die Frage der Kirchengüter nur als ein Schreckmittel gegen den Kurfürsten benutze, um ihn dadurch vielleicht von der Sache Luthers abspenstig zu machen, wie man auch die Forderung nach Bestrafung Luthers an den Kurfürsten nur stelle, um dadurch der Sache des Evangeliums zu schaden. Die Schrift gibt dem Verfasser Gelegenheit zu manchem schönen Bekenntnis zu dem „frommen, hohen und teuren mann, an welchem ganzer christenheit so merglich gelegen", und zu der Erklärung, daß sein Herr, auch wenn Luther des Aufruhrs schuldig wäre, doch darum seine Lehre nicht für Unrecht halten würde, sondern bis in seinen Tod dabei bleiben.

Auch in dieser Schrift Brücks tritt wieder ein starkes Mißtrauen gegen die Absichten der Gegner hervor. Im Gegensatz dazu war das Vertrauen, das der alte Kanzler immer wieder dem Kaiser entgegenbrachte, der Optimismus, den er in der großen Politik zeigte, etwas allzu groß. Ich bringe z. B. einen Brief von ihm an Johann Friedrich vom 15. August 1536 zum Abdruck.[3] Wir lernen ihn in ihm auch gleich im Verkehr mit den Theologen kennen:

Ich hab von Fuchs boten gestern umb funfen die kais. und kön. briefe entpfangen, dorneben auch die czeitungen, sso her Hans Hoffman e. kf. gn. uberschickt, und das alles fur mein person mit freuden gelesen und verstanden, und ob wol der fried nit lenger dan uf das concilium weret, sso stehen doch kais. Mt. wort szo gemeine der relligion halben noch in deutzscher nacion [keinen] kriegk zu erwecken, das zu hoffen ist, ire Mt. werde sich zu unlust nit bewegen lassen. Hab die schrifft kais. Mt.[4] und die czeitungen doctori Martino und

---

[1] Reg. B., Nr. 546, Bl. 59/60, Konz.
[2] Reg. N., Nr. 58.
[3] Reg. H., Nr. 110, eigenh. Or. Zur Lage vgl. meinen Johann Friedrich II, 93f.
[4] Es handelte sich offenbar um den Brief des Kaisers aus Savigliano vom 7. Juli 1536. Ch. G. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, S. 267ff.

Magistro Philippo auch zu lesen gegeben, die haben sich des gn. willens ufs ugst. jegen e. kf. gn. bedankt und seindt darob frolich gewest, wiewol Philippus meint, man [durft][1] donnocht nichts gewisses doruf setzen, aber unser her got werde es schicken. [Ich hett] den Fuchs boten gern ein w[enig] aufgehalten und ime mei[n unter]tenigs bedenken mitgegebe[n[, szo konte ich nit sso bald fertig werden, szo wolt ich die briefe nit lenger behalten, domit sie in e. kf. gn. cancellei mugen umbgeschrieben werden, aber morgen, wil es goth, will ich e. kf. gn. befel nach mein utgs. bedenken und ungeferliche notelen uf e. kf. gn. veranderung jegen mittag uberschicken ufs lengst. Ich hab von den beiden keiserlichen briefen abschrifften nhemen lassen ... D. Wittenbergk dinstagks nach Victorini anno dni. etc. XXXVI.

Zettel. Her doctor Martinus schreibt e. kf. gn. hiepei und uberschickt, was die von Ausborgk radt und praedicanten der negsten handellung halben zu antwort gegeben[2], er verhofft die andern werden auch nit verzihen. D. ut supra.

Eine sehr trübe Anschauung von der Lage begegnet uns allerdings in einem Briefe Brücks an den Kurfürsten vom 28. Dez. 1540[3]:

Dieweil ich den Zettel gelesen, den herr Hanns[4] in seinem schreiben an e. kf. gn. eingelegt, was marggraue Jorgen von Brandenburg begegent des vettern halben, so höre ich, das alle diejhenigen zu diesem reichstag beschriben sein, die nur ein wenig lehen vom reich haben, es sein grauen, hern oder edelleut, auch bischoff, ebte und mönch, was nur ein wenig regalien vom reich hat. Dieweil dan gnannter herr Hanns und der cantzler in iren schreiben an e. kf. gn. ... e. kf. gn. zu erkennen geben, als gehen die praktiken nachmals wie zu Hagenau, das man den Nurnbergischen contrabund gerne wolle sterken, so sehen mich des kaisers anschlege und seiner leute dohin gericht an, dieweil er nicht woll in teutzscher nation noch zur czeit krige furnemen kann, so wil man doch alle die mittel und wege versuchen, damit man das euangelium muge dempfen und disen tail an macht schwechen, dan do man marggraff Jorgene durch die erbteilung den vettern möchte abstricken, so wurde man denselben vettern in die Nurmbergische bundtnus bereden, so were gnannter marggraue geschwecht, sturbe er dann, so hett er ain jungen erben, des vormunde were der vetter, so wurde des jungen tail auch hingezogen in den alten glauben. E. kf. gn. und derselben vettern zeugt man ab und wil abzihen die drei bischoffe, die stett Erffurt und Mulhausen und do man es vermöchte, villeicht auch etzliche grauen, hern und vom adel, und so dieselben vollend in die buntnus pracht wurden, weren dem haus zu Sachssen die flugell auch zum guten taill beschnitten. So setzt man disen tail am camergericht heftig zu mit der acht. Es ist auch ane zweiuel dorumb vor den virdten wege das mortbrennen mit wissen der grossen haupter furgenommen worden, auf das man dissen tail dardurch auch schwechet und andere von der lehre gottes worts abscheut. So mag dann fur das funfte der weg auch versucht werden, wie man die kaufstete, ob sie woll das euangelium angenommen als Nurmberg, Augsburg etc. auch abzihe, also das man sich doch zu inen nichts guts noch trostlichs im fall der not uf dissem teil zu versehen hette. So wil ich glauben, dieweil sich der Granuel gegen den obgenanten baiden

---

[1] Der Brief ist am Rande zerstört.

[2] Enders, XI, 9, Nr. 2417. Der Brief Luthers an den Kurfürsten ist nicht bekannt.

[3] Reg. H., p. 335, Nr. 134, I. Or. von Kanzleihand mit eigenh. Korrekturen, diese gesperrt gedruckt.

[4] Dolzig. Er und der Vizekanzler Burckhardt befanden sich damals bei dem Religionsgespräch zu Worms.

rethen hat lassen vernemen, der tag zu Wormbs werde sich noch so bald nicht enden und dorzu gefragt, ob auch e. kf. gn. selbst wurden auf den reichstag kommen, es werde under solchem aufhalten des handels zu Wormbs auch etwas verpackens ligen und nicht so sehr gemaint sein, die gesprechs- und religionshandlung, dieweil si verstehen, das man nit abstehen wil, als das man villeicht disses tails furnemliche leut aldo will aufhalten und villeicht zu Regensburg eilen oder dester bessern platz haben zu erweiterung der Nurmbergischen puntnus, so nimants sunderlichs dises tails do were. Es ist auch wol muglich, das die baide marggrauen und sunderlich der churfurst dorumb zugelassen wirdet under den gerumbten gehorsamen tail des kaisers, das man inen disem tail auch ganz und gar will abstricken und etwo der religion halben sicherung vertrösten, ob er sich gleich in die Nurmbergische puntnus nicht lassen kann, das er sich doch nichts besorgen sol, allain das er sich an dise buntnus auch nicht henge. So glaub ich, das margf. Hans durch den von Braunschwig mit den renken aus disser ainung widerumb sei gezogen worden, er mag ime auch woll kais. versicherung zu weg bracht haben. So thurengelt[1] man an disem tail zum sechsten durch hz. Heinrich von Braunschwig in den Sechsischen landen und eben under dem gesprechs- und reichstag zum wenigsten auf den rank, zu sehen, wie man bei ainander stehen und thun wollte und dissen tail mit unkosten abzuhelligen. Wirdet man nu die stende dises tails ungehertzt, auch sparlich vermerken und der kaiser wirdet den Nurmbergischen bund können erweittern, auch frieden und anstand haben mit dem Turcken, Franckreich und andern, so ist muglich, man wirdet bas mit uns drein hauen oder zum wenigsten sovil treiben, das man disse buntnus gar zu nichte mache. So soll der laufft des evangelii ires erachtens vast domit gehindert, auch das vorkommen sein, darann dem kaiser und dem konige nicht am wenigsten mag gelegen sein, das sie und ir nachkomen des reichs regirung mugen behalten. Und sehen mich die sachen als ainen unverstendigen dorfur an, wie ungereimpt, auch unrichtig die handlungen sich beginnen in disser ainung zuzutragen, so werde sie zu boden gehen und wil villeicht unser her got nicht, das durch den menschlichen trost seine sachen sollen erhalten werden, sondern er wolle selbst darob halten an andere menschliche crafft. E. kf. gn. wollen mir solch mein lang unnotturftig schreiben zu gut halten, dann wollen die sachen alhir[2] untröstlich abschaiden, wie zu besorgen, dieweil man so ungleich ankumpt, so will ich bei mir dohin utg. schlissen, es werde domit haissen: Valete . . . D. Naumburg, dinstags nach Johannis euangeliste anno etc. XLI.

Waren in diesem Falle die Befürchtungen Brücks fast übertrieben, so wird man dagegen nur mit Kopfschütteln das folgende Schreiben lesen, das er am 24. Juni 1546, also noch unmittelbar vor dem Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges an seinen Herrn richtete[3]:

E. kf. gn. schreiben ist mir [gestern] nacht umb zwelf ur vor datum [zukommen] sambt der rethe aus Reg[enspurg], auch des landtgrauen schriften.

Und wiewol ich aus dem schreiben, [so] e. kf. gn. an den landgrauen ge[tan], vermerkt, das e. kf. gn. beraitan etzliche [leuf]te verordent, als ainen umb Ichte[rs]hausen und den andern im l[and] zu Braunschweig, so wolt [ich] doch

[1] In die Enge treiben, plagen.
[2] D. h. auf dem Bundestag zu Naumburg.
[3] Reg. J, p. 579, Y., Nr. 18, Bl. 15—17. Or. von Kanzleihand offenbar nach Diktat Brücks mit eigenh. Korrekturen (gesperrt gedruckt). Am Rande zerstört. Ich ergänze die Lücken, so gut es geht. Benutzt von Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, II, 678, 1.

in utgkeit, wol fur [be]quemer geacht haben, das e. k[f. gn.], dieweil die stende zu Regensburg [noch] nicht endlich in allen dingen, was die notturft des hand[els] erfordern will, beschlossen[1], d[omit e.] kf. gn. vor den ersten nit v[er]merkt wurden. So [mocht] auch m. gn. h. d[er] landgraf, wie ich spure, wol lei[den], das e. kf. gn. leufte mache[n und] rittmeister lassen niderwerffen, aber s. f. gn. thun gleichwol selbst gemach an zweifel nit ane sonderliche bedenken, glaub darzu, das er sich nit wenig hz. Moritzen underbauung beim kaiser seinsteils getröstet. Mit dem lauft im lande zu Braunschweig soll e. kf. gn. auch wol zusehen, das sie solchs zum ersten verschaffen[2], domit das arme volk uber e. kf. gn. zu seinem besten unwillig werde, denn seine beuelhaber werden gewisslich sagen, der churfurst habs beuohlen und verschafft etc.

Es will mir noch nit [in] mein herz, das des kaisers entlich furhaben sei also und dergestalt einen krieg in deudscher nation zu erwegken, man verursaches dann selbs zu sehere.

Dieweil auch der kaiser, wie die rete von Regenspurg schreiben, die vornembsten stet sonderlich und gn. hat ansprechen lassen und etzlicher unbenante fursten rebellion und schir crimen lese majestatis anziehen lassen, so wurdet man sehen und erfharen, wann solchs ire gesandten zuruck an sie gelangen, es werden inen die sachen nit mehr so heis anligen.

Es werden nhur alle handlung zu [Regenspurg?] dohin gericht, das man den ungl[impf] uf e. kf. gn. schiebe, wie man [zuvor?] des ergangnen colloquii[3] halben [auch] gethan. Der landtgraf hat [zu] Speir den unglimpf gegen dem kai[ser] deshalben von sich geweltzet, [und] itzunt habens die andern stende [zu] Regenspurg darnach gethan.

Es sein underscheidene sachen [. . .] Rebellion in prophansachen, m[ag?] dann derselben auflag halben vonnöten sein, dem kaiser ein [un]dertgste anzaig zu thun, u[f?] das man als misshendler k[ein] straf noch krieg leiden durfte, [von] solcher auflagen ist ein yeder [. . .] sich zu entlestigen schuldig, e[in] anders ist in religionsachen [nit ?] zu gehorsamen, dann do kan ma[n wi]der gott und sein wort nit gehor[sam] sein.

Darumb von nöthen sein wurde, das man gegen kais. Mt. ein solche utge. anzeigung fu[r]wenden thu, daraus die mitverwa[n]ten stende befinden mögen, das man kainer prophanrebellion schuldig. Wider wen darnach das spil wolt angefangen werden, so musten es die andern bekennen und darfur halten, was eine andern in solchem begegnete, das es allain der religion halben und was dem anhengig beschehe, es belangte gleich clöster oder geistlich gueter. Solte das vor ein rebellion mogen angezogen werden, so weren vil churfursten und fursten, die nit in der ainung sein, auch rebelles.

Es ist dem kaiser umb nichts zu thun, dann umb die reputacion, das er fursorge tregt, es wurd im bei den auswertigen potentaten ein vercleinerung geberen, so man sich nit sollte demutigen und sich entschuldigen, darumb ich bei mir keinen zweifel hab, es werden den sachen noch wol andere weg durch göttliche verleihung können funden werden.

Könt auch derhalben in utgkeit. nicht fur gut ansehen, das man die rethe zu Regenspurg solt abraisen lassen, dann es werden gewislich noch vil handlung furfallen, dann dofur sieht mich des kaisers an[t]wort an, die er nechst der chur[fursten] rethen gegeben, darin sich Ire Mt. vernehmen lassen, sie sein noch d[es] gemuets zu friden und ruhe z[u] handeln, und der dreulich a[n]hangk erstreckt sich nit uf geub[te] und vergangne rebellion, sonder[n] dohin nhemlich,

---

[1] Ein Wort wie „gewartet“ muß ausgefallen sein.
[2] Hier wohl = abschaffen, aufheben.
[3] Zu Regensburg Januar—März 1546.

wo jem[and] sich in solchen Irer Mt. handl[ung] wurde ungehorsam befinden lass[en], so kont man erachten, das Ire M[t]. ir autoritet wider dieselben bil[lig] gebrauchten. Damit aber so[nder] zweifel der kaiser nichts dann w[as] die religion anlanget, gemain[t].

Meine gedanken sein noch immer, [e.] kf. gn. wollen mir es gn. zu gut halten, man werde d[ie] turcken zu Ofen und Best wo[llen] uberraschen und sie aus Ung[arn] jagen, domit sie sichs aber dest[o] weniger zu versehen, so geb der kaiser der rustung ainen solche[n] schein, als wöll er damit etzliche deudsche fursten und stende straffen.

Wiewol zu glauben, konten sie under den religionsverwandten ein trennung machen, das man sich zuvor oder hernach etwas möcht understehen, wo man des kaisers handlung nit wurde verfolgen wollen ... D. Wittenberg am tage Johannis etc. anno XLVI.

Das Vertrauensverhältnis, in dem Brück bei seinem Kurfürsten stand, zusammen mit der Möglichkeit, die er stets hatte, die Wittenberger Theologen um ihre Meinung zu befragen, bewirkte, daß er oft auch in Angelegenheiten des Schmalkaldischen Bundes zu Rate gezogen wurde. So sprach er sich z. B. am 10. Dezember 1533 über die Aufnahme Hamburgs in den Bund aus[1]:

Es ist heut dato magister Philippus und doctor Antonius der Engellender, der negst auch disputiret, bei mir gewest und haben mein bedenken begert, ab die von Hamborgh uf bequeme mittel mochten in die pundtnuss der relligion halben genommen werden, dan die geistlichen hetten ein endlich urteil erhalten, das man sei zu iren guetheren und allem widereinsetzen solt, wie e. kf. gn. inligende sehen werden.[2] Dorauf ich geantwort, das ich noch nichts darczu ſsagen kunt, dan wiewol e. kf. gn. und die andere verwanten die stadt Hamborgk mit in den frieden und stilstand gezogen, szo hetten sie es doch ratificirt, dorzu were es nhu noch ergangenem und urteil, aber gern wolt ichs als vor mich an e. kf. gn. gelangen, ob ich e. kf. gn. bedunken dorin kont vermerken, aber es kan wol leithe (?) haben, ab e. kf. gn. mit der hulf gothes hieher kommen, so muss ein seltzam spil sein und etwas gemeint werden, es sei, was es wolle.

Ich erfreue mich aber des, das e. kf. gn. etzlicher euserlicher sachen halben vertragen sein und weither nach pilligheit vertragen zu werden gnaigt sein, das si euserlicher sachen halben kein ursach haben mugen, seindt si dan der relligion und gothes worts halben unserm hergoth ein thorheit schuldig, ſso geschee sein gotlicher wille. Amen ... D. mittwochs nach conceptionis anno dni. etc. XXXIII.

Ein andermal handelte es sich um die Aufnahme Augsburgs:

Uf e. kf. gn. schreiben, szo mir doctor bothe heut dato umb sieben bracht, hab ich ein ungeferlich argument einer antwort an m. gn. hn. den landgrafen gestalt, het es gern rein lassen schreiben, szo ist iderman zur hochezeit und die ursach des slusses, das e. kf. gn. noch nit ein endliche antwort, wie es e. kf. gn. bedachten, geben solten, ist disse, das mir Philippus, den ich derhalben beschickt, anczeigt, die von Ausborgk sollen uf die milterung gefallen sein, die der Butzer zu Strasborgk fhuret und ime zu erkennen gegeben und die sachen nit szo weitleuftig irenthalben meher sein, wiewol dannocht war, wan sie gleich mit e. kf. gn. der confession ganz einig und der anhang, szo e. kf. gn. negst kön. Mt. geschrieben, wurde nit gewilliget, szo wolt dannocht vast ein zuruttung des friedens erfolgen, szo man sich nhu erst mit inen in verstendnus einlasen solt, dieweil si in den

[1] Reg. H., Nr. 94, Bl. 104, eigenh. Or.

[2] Das Urteil gegen Hamburg vom 7. Juli 1533 liegt bei.

stilstand nit gehoren, sundern denselben verseumbt haben durch ire verzihen, also wo si das camergericht furnimbt und werden erlangt und man sal si wider die execucion schutzen, das alsdan eins mit dem andern des erlangten friedens halben abgehen und aussein wurde. Szo ist auch die handellung zu Smalkalden, dovon der landtgraff schreibet und ich nit sunders weis, wie es sich dorumb heldet, dieweil ich doczumall zu Smalkalden nit mit gewest bin, vor dem zu Nurenbergk erlangten frieden und stilstand des rechten beschehen.[1] Szo aber guethe antwort vom konige erlangt wurde, szo were alsdan bequemlich zu den sachen zu kommen ... D. Wittenbergk dinstags nach decollacionis Johannis anno dni. XXXIIII der negern (?) czall (1534 sept. 1.).[2]

Auch bei den Verhandlungen mit England, bei den Beschlußfassungen über die dem Konzil gegenüber einzunehmende Stellung u. dgl. wurde Brück wiederholt zu Rate gezogen.

Wie Brück seinem Herrn auch in Angelegenheiten der inneren Verwaltung mit seinem Rate beistand, läßt sich etwa aus dem folgenden Briefe über die Entlassung des Kanzlers Ossa entnehmen.[3] Er zeigt uns zugleich, wie Brück sich verhielt, wenn der Gehorsam gegen seinen Kurfürsten und seine Überzeugung in Konflikt miteinander gerieten; auch lernen wir aus ihm, was ihm als die wichtigsten Erfordernisse eines Kanzlers erschienen:

Wiewol ich mich oft utg. bei e. kf. gn. beschwert, darzu zu raten oder ichtwas zu stellen, das zu enturlaubung e. kf. gn. cantzlers mocht gereichen, aus allerlei bedenken und ursachen, die e. kf. gn. ich vor mein person und der chamerer Hans von Ponickau auch mehrmals angezeigt, dieweil aber e. kf. gn. fur sich selbs und ein ander bedenken als ein hochverstendiger churfurst und zufurderst zwir nach einander, do ich zu Torgau gewest, darin gehabt und begert, das ich ein ungeverliche notel einer widerschrift stellen und die e. kf. gn. zustellen solt, so hab ich mich schuldig geacht und sonderlich uf das schreiben und begeren, so e. kf. gn. neulich derwegen zwir gn. an mich getan, e. kf. gn. als der arm undertane und diener darin zu gehorsamen. Schick derhalben e. kf. gn. ein ungeferliche pernunciatur hiebei zu ungeverlich uf die mainung begriffen, wie ich e. kf. gn. hohes bewegen mehr dann einst von denselben vermarkt hab sambt den negsten schriften, so zwuschen e. kf. gn. und vorgenantem Irem cantzler jungst ergangen.

Ich bin aber nochmals utgster. hoffnung, e. kf. gn. werden die sachen in dem weg der einmahl bewilligten bestellung die zwei jar uber mit dem manne vollend bleiben lassen und weil er das meiste hinweg hat, sich nuhn des wenigern auch nit dauern lassen, sondern gn. erwegen, was villeicht e. kf. gn. fur ein unglimpf zufurderst bei Iren missgunstigen davon entstehen und zugemessen werden mocht und sonderlich dieweil der cantzler bei andern, auch hohes stands, viel einer andern und grossern geschicklicheit mag geachtet werden, dan villeicht e. kf. gn. bisher bei ime gespurt. Solt er auch mit unwillen von e. kf. gn. komen, so will zu besorgen sein, das er sich etwo an einem ort mehr zu rach und erzeigung verdriesses, dan nach seiner selbs gelegenheit vorherren werd.

So weis ich auch nochmals nicht, mit wem e. kf. gn. das cantzlerambt uf die weis, wie es e. kf. gn. son nodturft wol sein mocht, bestellen werden, dan

---

[1] Gemeint ist offenbar der Bundestag zu Schmalkalden im April 1531.

[2] Reg. H., Nr. 96, Bl. 46, 47, eigenh. Or.

[3] Reg. Rr., p. 1—316, Nr. 1303, Bl. 63/64. Or. von Kanzleihand.

aus doctor Minckwitzen mogen e. kf. gn., als ich nicht zweifel, einen wol beredten und auch vleissigen und willigen man anrichten, aber bei dem amboss frue und spat zu stehen und zu sitzen, allen sachen mit vleis nachzutrachten und sich darin zu bemuhen, besorg ich, werd des guten frommen hern gelegenheit auch nit sein, Jobst vom Hain mocht in solchem fall, als ich nicht zweifelte, getreue und vleissige arbeit vermugen, wie er dan auch in rechten so wol als doctor Minckwitz ganz wol gelert und gegrundet ist, so weis ich doch nicht, was er im mit langwiriger arbeit selbst vertrauen mocht oder nicht. Dieweil sich dan die nachbaurn schir uberall bevleissigen, mit e. kf. gn. zuzugreiffen, darwidder wehrens und doch mit bescheidenheit von nothen sein will, so werden e. kf. gn. Ir und meiner gnedigen jungen hern nodturft zu betrachten wissen.

Dann wo e. kf. gn. je uf dem beruhen wurden, des von Osse vor ausgangk der genzlichen bestellung loss zu werden, so wollen e. kf. gn. die widderschrift selbs zum besten betrachten, ermessen und richten und mein je als eins armen gesellen gn. verschonen, das ich drin unverdacht und unvermerkt bleib, dan ich bekenne hiemit vor e. kf. gn. utg., das ichs nit wol vor radtsam ansehen kann, solchs alles wolle .... D. Wittemberg freitag Marie Magdalene (Juli 24.) 1545.

Die „Widerschrift“, die Brück hier erwähnt, ist offenbar der Brief des Kurfürsten an Ossa vom 30. Juli. Von ihm liegt ein undatiertes Konzept mit Korrekturen Brücks vor.[1] Er strich darin z. B. den Vorwurf mangelnder Geschicklichkeit, der Ossa außer dem des Unfleißes vom Kurfürsten gemacht wurde, ferner einige Worte, in denen gar zu sehr die Höhe der Besoldung Ossas betont wurde, vor allem aber einen Satz, wonach der Kurfürst auch in den Streitigkeiten mit Moritz Brück gebrauchen müsse, da er Ossa dazu nicht gebrauchen könne, während jener doch mit den Sachen der Religion und des Konzils genügend beladen sei. Brück wünschte also offenbar in dem Briefe gar nicht erwähnt zu werden.[2]

Im Jahre des Reformationsjubiläums darf vielleicht besonders Brücks Verkehr mit den Wittenberger Theologen Beachtung finden. Über ihn unterrichten uns die folgenden Briefe:

a) E. kf. gn. schreiben[3] ist mir nechten gancz spat zukommen, das ich utg. gelessen, hab doctori Martino seinen[4] auch uberantworten lassen und mich heut zu im verfugt und e. kf. gn. befel nach erstlich des Schanczen (Schönitz[5]) halben mit im geredt, hat mir darauf angeczeigt, das furst Wolff von Anhalt, auch furst Hans, dergleichen der marggraff churfurst mit im durch schriffte und sonsten handelen lassen, wider den erzbischof zu Magdeb. das furhabend buch nit ausgehen zu lassen, das er zu tuen und domit stiller zu stehen bewilliget bis uf den tagk und das dasselb tue Halle des Schanczen halben mit nidersetzung vier rhete und vier freunde gehalten und er gewar wurde wie sich die sachen des Schanczen halben wurden zutragen. Szo kont er das wol im buch auslassen, was Schanczen belangete, aber was die relligion, wurde er aus vielen ursachen nit mugen anstehen lassen. Hat mir auch ein copei der schrift an bischoff zugestalt, die

---

[1] Reg. R. ebda, Bl. 108—114.

[2] Zur Sache vgl. meinen Johann Friedrich III, 140f. Nachfolger Ossas wurde Jobst von Hain, diesem folgte 1550 Erasmus von Minckwitz.

[3] Vgl. Enders-Kawerau X, 335 Anm. 3.

[4] Ebenda, X, 333ff., Nr. 2388.

[5] Vgl. etwa Köstlin-Kawerau, Martin Luther, 5. Aufl. II, 419f.

e. kf. gn. ich hierpei ubersende, die wollen aber e. kf. gn. forderlich herwider schicken, dan er hat kein copei meher. Es ist dem . . .[1] dorin wol eingeschenkt, wie e. kf. gn. doraus befinden werden, und wil uf e. kf. gn. begern mit dem buch stiller stehen, aber er achte es dafhur, des bischofs sei endlich nit zu verschonen zuvorderst was die relligion anlanget, dan er sicze zu Halle und vertreibe die leute umb der warheit gothes willen mit gewalt und unrecht und habe doch die macht nit, greife andern fursten in ire gerechtigkeiten, item treibe offentliche unvorschembte abgotherei, verfhur das einfeltige volk, verkaufe dem zigen- und bocksblut vor Christi unsers hern blut und seine lugene vor warheit, sicze im und andern lerern der warheit vor der ture, tue es got und inen zu hoen und sei im nit wol zu schencken, man musse inen umb des einfeltigen volcks willen, das er verfurt auch verwirt, zu schanden machen, domit das zusehen und stille sweigen nit dohin verstanden werde, als tue er recht doran. Szo mussen die armen verwirten gesterkt und getrost werden, domit si nit abfallen und verczagen.

Uf den tagk zu Grim[2] wil er sich halten, wie im e. kf. gn. geschrieben, und vermerke, das das sein endlich gemuet ist, wollen si mit einig sein und werden, szo sollen si sich verpflichten, Ecolampadium und Zwinglium als ires tails gefurten leren halben irrige lerer und von der kirchen verdampt vor verdampte zu halten, ssovil ire lere belanget. Szeint si aber doruber selig worden, das solchs durch gothes barmherzigheit, aus dem das si zuleczt in iren herzen ire irtumb got bekant mussen haben, beschehen sein muste, das er inen herzlich gern in dem falle gonne.

Szo hat er den Osiandrum auch beschrieben, der helt inen nichts zu guet, auch Amsdorffe und gefiel im gancz wol, das e. kf. gn. den Ambsdorff zu beschreiben befolen hette. Hengt dorpei an, er kont wol achten, das e. kf. gn. des Philippi halben sorgfeldig weren, dovon e. kf. gn. ich etwa weiteren bericht tun wol, sprach, ich besorge, es sei zwischen dem Philippo und dem Hessen ein glock zu Cassel weinachten ein jhar gewest, gegossen worden. Das hab . . . Diesse schrift werden e. kf. gn. wol zu behalten und nit weiter geraten zu lassen wissen . . . D. Wittenbergk montags nach cantate ao. dni. etc. XXXVI. (1536 Mai 15.).[3]

b) Fuchs bote hat mir am sonnabend zu abend e. kf. gn.' schrifte uberantwort, die ich alles inhalts utg. gelessen, het denselben [zu] e. kf. gn. gern bald abgefertiget, sso hat es doctor Martinus etwas verzogen, dan ich in nit eher dan am suntag zu abend hab zu worten haben konnen, weil ich meiner krangheit halben bisher noch nit ausgangen bin, das ich inen het mugen ersuchen. Darumb wollen e. kf. gn. den verzugh gn. entschuldiget haben.

Ich hab ufs fuglichste die sachen, davon der Freibergische prediger[4] e. kf. gn. geschrieben, mit im geredt, wie mir e. kf. gn. befolen, als hat er mir disse antwort gegeben, das er e. kf. gn. befelh, wie ich im den angezeigt, nit anders dan das es e. kf. gn. gn. und wol meinten, verstanden, aber es het vil ein andere meinung, dan wie es die herzogin zu Freibergk . . . furgebe, der prediger het nach irer gnaden gefallen mussen schreiben. Er were bedacht, gemelten prediger wider wegk zu fordern, dan er wust nit, die welt zu nhemen und des orts prediger zu sein, do im solhe bis ins maul solten gelegt werden; er mocht wol predigen und man horte es gern, das Christus unser erlosung were an unser werk ader verdinst, aber ainiche irtumb, sunden, laster ader anders anzugreifen, auch kranke leute,

---

[1] Ein Wort unleserlich.

[2] Vgl. Enders-Kawerau, X, S. 334. Es handelt sich um die Verhandlungen, die der Wittenberger Konkordie vorausgingen. Vgl. darüber und über die auf Melanchthon bezügliche Stelle des Briefes Clemen in Zeitschr. f. Kirchengeschichte, XXXIV, S. 96ff.

[3] Reg. N., Nr. 79, eigenh. Or.

[4] Jakob Schenk.

die irer gewissen trostes bedurften, zu besuchen, were im verpoten. In summa nach vielen anczeigungen sloss er dohin, er wolt den prediger abforderen, dieweil er durch sein zutuen und bereden dohin verordent, wolt er aber doruber do pleiben, das mocht er uf sein selbs gewissen tuen, er wolt seiner gewissen halben entschuldiget [sein], dan das ewangelium wurde zu Freibergk nit gemeint, es läge ein anders dahinter.

Das er den kartenmacher[1] verschriben, do het er aus der lieb ursach zu gehabt, dan der man erpote sich zu verhor, er wolt von mir gern verstehen, do einer verhor leiden kont, ab im die geweigert wolt werden. Ich hab gessagt, es het ein gross bedenken, der herzog spreche, gemelter cartenmacher het wider sein urpfriden gehandelt, wolt er nun jhe verhor haben, ßo mocht si im villeicht nit geweigert werden, dergestalt ßo er strefflich befunden, derselben gewertig zu sein, wie e. kf. gn. es jegen solche auch hielten. Ich het ßorge, der man betrige in mit glarten und gueten worten, er solt in zu mir kommen lassen, ßo wolt ich bald verstehen, wie es umb den urfrieden gelegen und ob im sein erpieten zu verhor wurde dinstlich sein oder nit. Aber derselb cartenmacher ist bis uf heut dato umb acht uher auch nit zu mir kommen.

Doctor Martinus hat sich daruber beclagt, wie im der techant zu Freibergk und der canzeller solchen groben brieff wider geschrieben, ich verstunde aber in des herzogen nhamen, er wolt si recht beczalt haben, aber e. kf. gn. zu gefallen wolt er gedult haben, das er sich aber doruber zu irer unpilligheit noch demutigen solt, wust er nit zu tuen, dan er befsorgte, es were ein gestifte von Drefsen, verhoffte auch, e. kf. gn. wurden inen in ungnaden darumb nit verdenken, dan sein herz stuende jhe dohin, das er auch nit gern unrecht tuen wolt. Er hatte ein cleins reuschlein, wiewol er gleichwol nichts unschicklichs rhedet, dan vor e. kf. gn. schreiben was er auch bei mir, do clagte er sere der herzogin furnhemens halben.

Wider den bischoff von Magdeburgk hat er noch nichts in truck gegeben, dan es ist wider zu ferner handelung ein tagk angesetzt, aber das er sich verpflichten solt, wo die sache nit vertragen werde, des schelkopfigen (?) bischoffs sunden und ubel nit anzugreifen, wust er nit zu tuen, verhoffte auch, e. kf. gn. wurden im nit verdenken noch darin beswerung tragen.

Ich hab in auch gefragt, ab er ichtes mit magister Philippus geredet, hadt er mir gefsagt, die sachen stehen recht, Philippus hab sich lassen vernhemen, das er sich in der lere nit sondern wolle noch wisse, aber er wil in allein fur sich nhemen und ufs fuglichste mit im unterreden.

Der Schluß des Briefes betrifft Erfurter Angelegenheiten. D. Wittenbergk montags nach Martini ao. dni. etc. XXXVI. (1536 Nov. 13.).[2]

c) Doctor Martinus hat mir inligenden brieff[3] zugesandt, e. kf. gn. mit zu uberschicken des Eisleben und irer der theologen beradtslagung halben. Szo ist magister Eisleb heut dato bei mir gewest, verstehe, das er ganz abgescheiden ist zu Eisleben, aber im abscheiden hat er es graff Albrechten zu erkennen gegeben und ursachen angezeigt, wie er mir der schrift copei geczaigt, die graff Albrechten nit mugen allenthalben wolgefallen haben. Der graff hat Eisleben hieher geschrieben, auch doctori Martino und dan auch der theologen facultet[4], clagt uber Eisleben des abscheidens halben, aber doctor Martinus nimpt die sache uf sich, wie er Eisleben dohin geliehen, szo hab er in wider gefordert. Item vermerke szovil von im, das er gern alhie zu Wittenbergk sein mocht und wolt e. kf. gn.

[1] Matth. Lotther. Vgl. Enders, XI, S. 117 Anm. 1; X, Nr. 2400, 2408.

[2] Reg. N., Nr. 625, Bl. 12, eigenh. Or.

[3] Vgl. Enders, XI, Nr. 2493. Erl. Ausg. der Werke Luthers, 56, 167.

[4] Alle diese Briefe sind nicht bekannt. Zur Sache vgl. G. Kawerau, Johann Agricola, S. 168ff.

froner sein von Wittenbergk aus yhezurzeit, wan e. kf. gn. reiseten ader sunst sein begerten, aber wesentlich sich jegen hof zu tun, wolt sein gelegenheit gar nit sein. Item versicht sich zu e. kf. gn. gnediger forderung, aber ich halt, wan die sachen mit graff Albrechten ein wenig durch die andere herrn abgedroschen, wie e. kf. gn. inen wollen zu diener onder (?) e. kf. gn. verwant haben, dorin wirdet er sich halten.

Wir haben die Hellische sache furgenommen, kommen morgen suntags, wils got, wider zusammen. Wie es mit der hern theologen radtslagung stehet, weis ich nit eigentlich, dan ich bin heut smerczen halben nit zur kirchen kommen, ich halt aber doctor Martinus werde e. kf. gn. dovon schreiben, dieweil ich im e. kf. gn. schreiben zu lesen zugeschickt gehabt. Szo versehe ich mich morgen zu Martino zu kommen, dan er liess mir nechten ſsagen,' er were wider frisch ... D. Wittenbergk am tage der heiligen dreier konige ao. dni. etc. XXXVII. (1537 Jan. 6.).[1]

d) Ich hab mit doctor Martinus e. kf. gn. befel nach geredt heut nach der predigt, hat mir disse antwort gegeben: wiewol er got lob gesundheit halben itzt keinen mangel fuelet, auch gern thuen wolt, was e. kf. gn. haben wolten, aber er wurd seins achtens der ende wenig nutze sein, dan vor einen schauman, szo mangelet es in der kirchen zu Wittenbergk, wan er weg tzoge, an leuten, dan Pommer wer nit heim, szo wurden auch die lection in theologia dieweil liggen pleiben, dan doctorn Jonam het er gern mit im, szo er zihen solt, wurde niemands in theologia lessen, dan doctor Krutzinger, aber er stellet es in e. kf. gn. gn. willen, des wolt er sich unbeswert halten, ein bosse nachtlager ader 2 uf der reisen must in auch nit besweren, es mochten e. kf. gn. selbst ihetziger zeiten farnis (?) haben. Dorauf stehet es, das doctor Jonas mit im zihen wurde, wie er auch gern thett.

Docter Curio der artzt liess mir anzeigen, wo doctor Martinus zoge, het er in gern mit, wiewol mir Martinus nichts davon gesagt. ich hab auch im wider sagen lasen, das ich nit vernommen het, wen e. kf. gn. vor einen arzten mitnhemen wurden, darumb ich im keinen bescheid kont anzeigen.

Bewerbung des Magister Andreas Stolp um das Amt Hainichen.

Was e. kf. gn. Martinus halben begern und getan haben wollen, werden e. kf. gn. wol herwider zu erkennen geben ... D. Wittenberg mittwochs nach invocavit ... XXXVIII. (1538 März 13.).[2]

Der Kurfürst antwortete am 15. März[3]:

Und wiewol wir gedachten doctor kon. w. zu Dennemargk halben gerne mit dahin gein Braunschweig heten, weil es aber uf dem stehet, das durch sein, auch doctor Jonas abreissen, die lection in der theologia ganz ligend pleiben, auch die kirche zu Wittenberg abwessens des Pomers ubel versehen sein worde, so kont auch allerlei von neuer schirmerei (schwärmerei) seines abwesens einreissen, welches mit gotlicher hulf in seinem beisein verhutet kan werden, zudem das gleichwol dieser landart vhast ein unbequemer und unsicher wegk ist, ob wir uns wol selbst dahin wagen, aber unser person halben bessere und nodturftigere vorsehung kan und magk bescheen, weder seinerhalben, so lassen wir gescheen und wolten, das er und doctor Jhonas im nhamen gottes daheim und zu Witembergk pleiben, welchs Ir ime also anzeigen wollet,

---

[1] Reg. H., Nr. 123, Bl. 9, 10, eigenh. Or.

[2] Reg. H., p. 156, Nr. 76, eigenh. Or. Es handelte sich um die Teilnahme Luthers an dem Braunschweiger Tag der Schmalkaldener.

[3] Ebenda. Konzept mit eigenh. Korrekturen, diese gesperrt gedruckt.

auch das er got bitten wolle, das die sachen, so zu Branswick sollen gehandelt, zu guttem und christlichem ende mugen gebracht werden, wir auch wider mit gesundheit mugen anheimps komen, wollen etwo besehen und uf wege gedenken, wie wir des d. aussenpleiben gegen kön. w. mugen verantworten .... D. zu Torgau freitag nach Invocavit 1538.

e) Wie e. kf. gn. ich heut dato bei Jorg von Konitz utg. geschrieben der religion, auch der besetzung des chamergerichts und der Pomerischen redt weitern handlung halben mit doctor Pomern, so weis e. kf. gn. ich ferner nit unangezeigt zu lassen, dieweil genannter doctor Pomer das bistumb zu Camin so gar weigert anzunehmen[1], das der von Klemptz mir artickel zugestelt, so hiebei liegen, darauf sein her hz. Philips e. kf. gn. weiter fr. radts hochlich, wie er sagt, bedurftigk, und wiewol ich solche artickel nit gar gern angenohmen, dieweil er ein befehlich gehabt an e. kf. gn. selbst damit zu raisen, so hat er doch angezeigt, das sich sein herr des genzlichen abschlags von doctor Pomern uf e. kf. gn. handlung nicht versehen, dan sonst wurd s. f. gn. gewislich nit underlassen haben, inen an e. kf. gn. berurter artickel halben mit sonderlicher werbung und credentz abzufertigen, hat mich derhalben vleissig gebeten, dieweil der verzugk in den dingen sorglich, ich wolt unbeschwert sein, dieselben punct e. kf. gn. zuzuschicken und zu furdern, domit seinem hern e. kf. gn. bedenken neben dem artickel die compturei zu Wildenbruch belangend, ... mocht, so furderlich, als es muglich, angezeigt werden ....

Soviel aber belangt den radtslag der religion halben[2], den werd ich noch in zweien tagen, wie ich vermerk, nit bekomen, dan Philippus ist der andern hern cantzler darin, und dem kombt uber sein lesen teglich zu viel zu tun; er hat mir heut gesagt, das ime geschrieben werd, wie der frenkisch adel in treffllichen prakticken sein und mit einander conspiriren solle, sonderlich der bischtumb halben, das dieselben in keinen andern stand sollen gebracht werden, uf das ire kinder und freund auch konnen fursten und uf die tumereien grosse herren werden, hat mir zugesagt, was ime davon zukomme, das wol er mir noch heut zuschicken. So soll das Burgundische regiment einen trefflichen feinen man, einen gebornen Hispanier[3], in lateinischer, griechischer und hebraischer sprach uberaus gelert, der ganzer zwei jar alhie zu Wittenberg umb ine gewest soll sein, haben zu Brussel in schwere gefenknus legen lassen, darumb das er das alt und neue testament in die hispanische sprach verdolmetzscht und hab drucken lassen. Derselb hab auch Martino, Philippo und den andern hern theologen gar cristlich aus der gefengnus geschrieben[4], gott fur ine zu bitten, das er bei der warheit moge bestendig bleiben, wie er dan auch zu tun bedacht und sein leben, so es der gottliche will ist, gern darumb lassen wolle. Philippus sagt wunder, wie man ime von geschwinden handlungen schreibe, so in den Niderlanden wider die ware religion furgenohmen werd, welchs ein anzeigung ist, das der babst in der richtung zwuschen kais. Mt. und Franckreich sein und seiner pfaffen nit wirdet vergessen haben, als dan auch aus den artickeln, so m. gn. h. von Gulich e. kf. gn. zugeschickt, etzlicher mass auch wol zu vermercken ist. Ich halts auch bei mir schir dafur, das der Gulichsche canzler darumb am meisten gefurdert hab, e. kf. gn. dieselben artickel zuzuschicken, domit e. kf. gn. der religion halben

---

[1] Zur Sache vgl. etwa Enders-Kawerau, XVI, 144, 1.

[2] Es handelt sich um die sogenannte Wittenberger Reformation.

[3] Francisco de Enzinas. Vgl. Realenzyklopädie für protest. Theologie. XVIII, 581 f.

[4] Erwähnt wird dieser Brief von Melanchthon in einem Brief an Camerarius vom 25. Dez. 1544, Corp. Ref. V, 554.

solten verstehen, wo es domit hinaus wolle, dieweil der herzog e. kf. gn. sonst nichts weiter schreibt.

So hat mir auch Philippus gesagt, das der keiser ein ernst geschwind mandat an die von Nidern Wesel soll getan und inen ernstlich geboten haben, ire predicanten hinweg zu tun, und Philippus heldets dofur, das es genants canzlers, des Gogreuen und seins anhangs getrieb sei zu mehrer verhinderung des erzbischofs zu Coln cristlichen furnehmens. So wissen sich auch e. kf. gn. zu erinnern, was gemelter canzler in seins hern jegenwertigkeit e. kf. gn. nechst zu Speyr gemelter predicanten halben anzeigte und wie er sie vor sacramentirer angab, das ich wol glaube und es dafur halte, es werde dem babst vom keiser und Franckreich auch etwas und mehr gewilligt sein worden, dan in vorberurten artickeln ausgedruckt worden ist.

Nun were meins utgen. erachtens wol ein mainung, das man uf itzigem reichstag uf die handlung der concordi in der religion drunge und der keiser aus dem abschiede, so solcher handlung halben vorm jar zu Speyr aufgericht, nit gelassen und also Irer Mt. nit vorstatet wurde, des babstes concilio, so er gen Trient angesetzt und den bischoven uberall solchs ankundigen lest, anhengig zu werden. So vermerk ich doch, das Martinus, Pomeranus und Philippus widder der von Strasburgk schreiben, so sie an den lantgraven derwegen getan[1], die bedenken auch haben, das solch dringen uf berurte concordi e. kf. gn. und iren religionverwandten mehr zu nachteil und unglimpf, dan zu nutz konne erspriessen aus nachvolgenden bedenken, dan solt man uf die concordi dringen, so mus man uf disem teil zuvor entslossen sein, das man etwas viel dem babst und seinem anhang widder einreumen und nachgeben will. Nun sagte doctor Martinus under anderm negst in der kirchen zu mir, das er und seine mitverwandten nichs kundten vorgeben oder einreumen an dem, das gott von anfang der welt durch die propheten, volgends durch seinen einigen son als aus seinem veterlichen schos und zuletzt durch seine aposteln hett verordnen und der welt verkundigen lassen, darbei gedechte er zu bleiben und wuste gott daran nichts zu vergeben noch einzureumen, wolten es ander leut tun, domit meinte er die stend dieses teils, do kundte er nicht fur, und dohin wirdet er, auch die andern iren radtslag, wie ich vermerk, vest richten.

Solt man nuhn dieses teils mehr dan der keiser selbs uf die handlung der concordi dringen und dasjenige, daran es dem babstumb am meisten ligt, nit konnen nachgegeben werden, so wurd man das davon haben, das man domit nur weitern unglimpf uf sich geladen, als drung man uf ein concordi und man wolt doch nicht nachgeben, wie sich dan nach art einer itzlichen concordien geburte, dodurch mochte dan auch der keiser widder diesen teil dest mehr erhitzt und I. Mt. ursach gegeben werden, dem babst seins concilii halben, wie dan one das zu besorgen, anhengig zu sein. Hett es dan auch die meinung, das babst, keiser, kunig und fursten einmal ir eusserst widder die warhaftige religion zu versuchen furhaben, so konnen sie die concordi doch gleichwol bald zu dieses teils unglimpf abschneiden, dan alsbald man den ersten artickel nicht wurd einreumen, wie in der ander teil gern haben wolt, so wurden sie sagen, sie seghen wol, es wer vergeblich und man hett zur einigkeit und concordi keinen lust. So sagte mir Philippus gestern, wie er mit mir von der Pomerischen handlung ging, er kundt sich vom Butzer nit gnug verwundern, das er zu vorberurtem Strassburgischem schreiben, so an den lantgraven gescheen, het mogen radten, so er doch nechst zu Regensburg gnugsam erfaren hett, in was schimpf und spott er mit seinem concordiren komen wer.

---

[1] Wohl Pol. Corr. der Stadt Straßburg, III, 542, Nr. 514, 1544 Nov. 26.

Do aber der keiser sich wurd vermerken lassen, das er zu volg des nechsten Speirischen reichsabschieds die concordi wolt furgengig sein lassen, als ich doch nicht erachten kan, dieweil sich der von Naves der wort gegen Mgr. Frantzen, wie er schreibt, gebraucht, so kundt freilich nit schaden, das man mit einer seuberlichen christlichen mainung gefast were, wie und welcher gestalt solche handlung christlich und bequemlich solt furzunehmen sein, kais. Mt. zu uberantworten, do Ire Mt. solche handlung anregen wurd. Darauf wollen auch die hern theologi, wie ich vermerk, gedenken, wiewol inen die hendel, als ich vermerk, ganz schwer zu beradtslagen furfallen, dan an gottes wort nichts widder gewissen zu vergeben, dohin des andern teils mainung gehet, und gleichwol auch bei der welt glimpf zu machen und zu erhalten, das ist fast unmuglich.

Und wen ich fur meine person die warheit bekennen soll, so were ich vorberurter des von Naues rhede mehr erfreuet dan bekummert, das aus der religion nichts mocht werden, dan der babst hat bisher mit seinen concilien wenig ausgericht, gott wirdet ime das itzige auch wol zu nichte machen und sonderlich do der turck in solcher trefflichen rustung ist, wie man davon redet und der commissarien proposition auch davon meldet.

Darumb solt Mgr. Frantzen meins utgen. bedenkens widder zu schreiben sein, das e. kf. gn. im nit zu bergen wusten, das der lantgraf e. kf. gn. ein copei eins Strassburgischen schreibens zugeschickt, so an s. f. gn. bescheen, daraus e. kf. gn. vermarkt, das darin vor guet angesehen worden, man solte umb die religion-handlung bei Kais. Mt. hart anhalten, darin aber e. kf. gn. aus ursachen, so droben erzalt und Mgr. Frantzen mit anzuzeigen weren, auch e. kf. gn. theologi zu Wittemberg bedenken hetten, darumb wo von Kais. Mt. selbst umb die handelung nit angeregt wurd, so solt er ime als fur sich solche anhaltung nicht gefallen lassen, sondern dieselb fuglich domit aufziehen, das die nodturft erfordern wolt, zuvor davon zu rheden, was man in der handlung tuen und nachgeben mocht ader nicht, derwegen auch uf negstem rt. zu Speyr vor guet angesehen und in der ainung verabschiedet, das die stend durch ire theologen derwegen solten radtslege verfertigen lassen und dieselben uberschickt werden, welchs nit beschehen, dan ane das und so blind uf die handelung zu dringen, das kont er nit vor gut ansehen, dan gereichte die handlung darauf zu vortgang, so mochten darnach ja soviel und nit viel weniger disputacion under diesen stenden selbs, als mit dem andern teil furfallen, dan so imands solt wider die Augsburgische confession und apologi und uber die zu Smalkalden der stend und auch der predicanten gemachte verainung der religion halben wollen dem andern teil entweichen, auch uber die negste Regensburgische declaration, so daselbst der religion handlung halben durch dieses teils theologen ubergeben, so wurd es gewislich under einander selbst allerlei disputacion machen und zuletzt, eben mit dem glimpf, wie berurt, so zu Regensburg, davon mussen abgelassen werden. Und darauf solt Mgr. Frantz beruhen, bis das er e. kf. gn. weitern bericht von der andern oder des mehrern teils bedenken het.

Truge sich aber zu, das der keiser selbst wurde entschuldigung tuen, worumb ire Mt. dismals solche handlung nit konte furnehmen, und das der babst ine daran verhinderte, alsdann wolt guet sein, das man sich einer stadtlichen anzeigung uf diesem teil vergliche, so man jegen Kais. Mt. und dem ganzen reich tet, darin man auch dem babst wol einschenkte, mit was concilien und handlungen er umbgienge und worumb man ime uf diesem teil keiner handlung wust zu gestehen noch zu gestaten, noch in ein ander concilium ader desselben handlung zu bewilligen, dan eins gemeinen freien christlichen und unparteiischen concilien, domit man ime dem babst sein concilium wider mocht umbstossen. Mgr. Frantzen mocht auch in e. kf. gn. schreiben angehengt werden, das e. kf. gn. ime und den andern rheten der hern theologen zu Wittemberg radtslag unverzuglich und schirst er e. kf. gn. zukehme, wolten zufertigen und alsdan e. kf. gn. gemuet inen des-

halben auch ferner anzeigen ... D. Wittemberg mitwoch nach Innocentium 1545 (1544 Dez. 31.).[1]

f) .... Ich hab gestern mit den hern theologen uf e. kf. gn. befel geredt von den sachen und puncten, davon mir e. kf. gn. mit inen zu reden befohlen, darauf wollen sie ir bedenken zusamen zihen, so verhofft Philippus mit der lateinischen reformation[2] nun auch ganz bald fertig zu werden, ich hab ime gesagt, er solle ander sachen anstehen lassen und das werk fördern, welchs nun keinen weitern verzugk leiden kundt, schirst ich solchs alles bekome, sol es e. kf. gn. unvorzuglich zugeschickt werden.

So hab ich auch gelesen die verdeutzschte notel der schrifft an Kais. Mt., domit die reformatio solt uberantwort werden, und wiewol mein gestelte notel dem Philippo ein argument gewest, so hat er doch allerlei eingefurt, das den sachen dinstlich ist, sonderlich was die religion betrifft, drumb so radt ich in alweg utg., das des Philippi schrift lateinisch und auch, wie sie vertirt, deutzsch mit der reformation uberantwort werd. Was dan redt und botschaften daraus auch bedenken werden, doran zu verbessern, das werden sie wol darzu zu setzen wissen und uberschick derhalben hiemit wider dieselb noteln ... D. Wittemberg sonnabents am heiligen osterabend 1545 (April 4.).[3]

Diese Briefe geben uns ein lebendiges Bild von der Stellung Brücks zwischen dem Kurfürsten und den Wittenbergern. Wie er einerseits allerhand Aufträge seines Herrn bei ihnen auszuführen hatte, so wurde er andererseits auch wieder von Luther und seinen Kollegen benutzt, um Nachrichten und Wünsche an den Hof zu übermitteln; er hat aber offenbar auch mit seiner eigenen Meinung nach beiden Seiten nicht zurückgehalten.

Zu eigentlich theologischen Gutachten wurde der Kanzler wohl nicht herangezogen, er hatte aber die juristische Seite der Sachen zu bearbeiten, wie das z. B. in der Schrift gegen Cochläus deutlich zutage tritt. Vielfach handelte es sich ja um Grenzfragen zwischen dem theologischen und dem juristischen Gebiet. So auch bei den Fragen, die sich auf Kirchengüter und auf kirchenrechtliche Angelegenheiten bezogen. So sollte Brück im Mai 1535 mit den anderen Wittenberger Juristen zusammen dem Kurfürsten Rat erteilen wegen einer von Straßburg ergangenen Anfrage wegen der Güter eines verehelichten Domherrn. Es schien ihm, da Hieronimus Schurf, Melchior Kling und die anderen Juristen anderweitig in Anspruch genommen waren, ein großes Ratschlagen darüber gar nicht nötig,

... dan fur got sei es yhe ein rechte ehe und sollen des verstorbenen thumherrn guether uf niemands pillicher geerbt sein, dan uf sein gelasene kinder und weib, aber nach beschriebenen rechten dorin zu urteilen, sei wol zu achten,

---

[1] Reg. H. p. 589, Nr. 191, IV. Or. von Kanzleihand. Am Rande ist bemerkt: „Diese meinung ist magister Franzen geschrieben aus Torgau am neuenjharstag 1545.“ Der Brief diente also als Konzept für einen des Kurfürsten an Burkhardt.

[2] Corp. Ref. V, 607—643. Die Angaben ebenda, S. 579, wären nach obigem Brief zu ergänzen.

[3] Reg. H. p. 589, Nr. 191, IV. Or. von Kanzleihand.

was denselben nach die recht und zuvorderst des babstes noch zurzeit in dem geben und verordenen, und ßo dorwider gesprochen und an das camergericht appellirt, das das urteil werde retradirt werden.

Solten dan auch die von Strasburgk anders sprechen, dan das es ein ehe zwuschen dem verstorbenen canonicken und seiner hausfrauen gewest und die kinder eelich weren, szo wurden die widersachen szagen, szehet zu, die von Strasburgk wollen, das ire geistlichen sollen eelich sein, und sprechen selber im grunde dorwider, das solcher verelichten geistlichen kinder des erbes nit entpfanglich sein, dorumb mussen si selber bekennen, das es nit ein ehe ist, welchs ergerlich und auch ganz beswerlich were.

Dorumb solt wol das pest gewest sein, das die sachen in guethe vertragen und ins recht nit weren verfast worden, dan dieweil die zu rechten verstattet, kan nit wol geweigert werden, dorauf zu erkennen, das erkentniss aber hat beswerung, wie vor angezaigt ist, konte auch noch in ein wegk mit der guethe dorin troffen werden, mocht warlich das peste sein. Ader szo der wegk nit magk erhalten werden, das sich die von Strasburgk domit schutzeten, man wuste, das si und andere hohes und nider stands churfurst, fursten, grafen und stende der geistlichen eehe vor gotlich, cristlich und recht hielten, es were auch ein artikel der ausborgischen bekentniss, dorumb konten si nit anders thuen, dan das des verstorbenen thumherrn hab und guether auf seine in der eehe erzeugte ader dadurch geelichte kinder gefallen und dorbei zu lassen weren. Meinten aber die jegenparth dorin weiter beswerung zu haben, szo were solcher artikel von der geistlichen eehe ein streitiger relligionartikel, derwegen handellung eins gemeinen, freien und cristlichen concilii vor allen dingen zu erwarten. Was nhu dorin, das vor goth recht, geslossen, des het man sich disses fals alsdan auch zu halten, und obwol die kegner mochten wollen beswerung furwenden und sunderlich, das die hab indes durch das weib und die kinder mocht zerstreuet werden, szo solten si sich doch das nit lassen anfechten, sundern ires teil der geistlichen eehe vor gewiss gothlich und recht achten und sich keins zweifels vermerken lassen, das in einem gemeinen freien cristlichen concilium anders mocht determinirt werden.

Szo ist auch wol zu achten, das sie von Strasburgk den radtslag nit dorumb suchen, als wusten ire gelerten nit, was die recht nochzurczeit verordenen, sundern das es vilmeher dorumb beschicht, e. kf. gn. und anderer einungsverwanten radt dorin zu horen, dieweil si wissen und wol zu achten ist, das e. kf. gn. und andere es nit anders fur sich selbst in solchen fellen halten werden, was inen geraten wirdet, das si des craft der vereinung destmeher bei e. kf. gn. und den einungsverwanten zu geniessen haben, doran dan auch meins utgen. bedenkens wenig gelegen, dan es mufs darob gehalten werden ... D. Wittembergk freitags fruhe nach dem pfingsttagk ao. dni. etc. XXXV. (1535 Mai 21.).

Gedechten e. kf. gn., das die gelerten einen radtslag disses handels stellen solten, den e. kf. gn. den von Strasburgk wolten noch schicken, szo mogen e. kf. gn. herwider befelen, dan ich wolt gern, das der hellische radtslag zuerst gefertigt wurde, dieweil doctor Jheronimus yetzt doruber ist. Ich weiss nit, ab der von Strasborgk geschickter sensall (?) ein copei der acten in der cancellei gelasen hat, domit man wissen mocht, was beide parth jegen einander derhalben aufbracht.[1]

Auch den Verkehr der Wittenberger Juristen mit dem Hofe vermittelte, wie man sieht, der alte Kanzler.

---

[1] Reg. H., Nr. 98, Bl. 84—88, eigenh. Or.

Es ist begreiflich, daß Brück auch in Universitätsangelegenheiten oft zu Rate gezogen wurde. So wurde er etwa in Besetzungsfragen gehört. Nicht uninteressant ist da z. B. der folgende Brief an den Kurfürsten[1]:

Brief vom gestrigen Tag heute früh empfangen, bereit am Montag nach Heinichen zu kommen. „Ich hab e. kf. gn. nechst zur Locha utg. angezeigt von etzlichen vacirenden lectionen und auch unordnungen in der universitet gemelter lection halben und unter anderm vermeldet, das der Illiricus, der im Hebraischen liset und vom Philippo jegen e. kf. gn. alhie zu Wittemberg sehr gelobt wardt, sich beclagte, als kundt er sich uf die funftzig gulden, als den halben sold berurter hebraischen lection nit erhalten. Nun hat er mich oft angeredt, ich hab inen aber an den Philippum und die universitet gewiesen. Dieweil ich aber vermerk, das sie nichts darzu thuen, auch mgr. Lucas Odenberger[2] nit gern bekummern wollen, so den andern halben teil des soldes hat mit bewilligung e. kf. gn., wiewol nit lenger, dan uf ein jar, do nun vast das dritt verschienen ist, und dan bemelter Illiricus mich vast teglich anleuft, so hab ich ime keinen andern bescheidt zu geben wissen, dan das er an e. kf. gn. derhalben sein nodturft schreiben mocht, darauf er mir beiliggenden lateinischen brief an e. kf. gn. haltend zugeschickt. Und wiewol ich mgr. Odenberger auch nit gern als nun einen alten gesellen mag helfen bekummern, so mus doch gleichwol in solchem wie auch in anderm der gemeine nutz der universitet den bsondern furdrucken. Nun war zur Locha, als ich derwegen bei e. kf. gn. utge. erinnerung thet, der abschiedt, das der chammerer nach meinem abraihsen dodannen wolt und solt eine schrift an die universitet in e. kf. gn. nahmen befehlen, ob es nun beschehen oder durch die vielheit der gescheft verblieben, weis ich nit, ich kan aber gedenken, das es nit beschehen, dieweil in der universitet nichts darzu gethan wirdet.

Hierumb will es uf dem stehen, ob e. kf. gn. der universitet nochmals wollen schreiben lassen mit solcher ausfuhrung ungeverlich, nachdem[3] sich die hebraische lectio nach absterben des Aurogalli verlediget, so hetten e. kf. gn. uf ir der universitet auch mgr. Lucas Odenbergers schreiben geschehen lassen, das dieselb lectio durch zwene und durch mgr. Lucasen als vor einen ein jar lang bis uf weitere verschaffung gelesen und das geordente stipendium geteilt wurd. Dieweil es aber nun fast ins dritt jar darbei verblieben und dan e. kf. gn. wol erachten konten, das sich einer, der keine weitere besoldung hett, uf das geteilte stipendium schwerlich erhalten kundt, auch das draus ervolgen wurd, das sich einer uf den halben soldt um die lectio so vleissig nit annehmen wurd, wie sonst beschehen mocht, so were e. kf. gn. begeren, das sie mgr. Lucasen das stipendium von berurter lection wolten uf itzig quatember oder weihnachten ufsagen und das ganze stipendium dem Illirico volgen lassen mit der anzeigung und befehlich, das er in berurter hebraischen sprach mit vleiss lesen wolle.[4]

Ich hab auch e. kf. gn. zur Locha angezeigt, das ich horte, mgr. Lucas verzihe sich des hebraischen lesens wol, so er mit etwas anders darjegen mocht

---

[1] Reg. O., Nr. 350. Or. von Kanzleihand. Benutzt bei Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, S. 333. Friedensburg im Arch. f. Refg., XI, 307. Dort Näheres zur Sache, ferner in dessen Gesch. der Universität Wittenberg, S. 221f.

[2] = Edenberger.

[3] Von hier an diente der Brief als Konzept für einen Brief des Kurfürsten an die Universität vom Sonnabend nach Crucis (19. Dez.) 1545.

[4] Bis hierher als Konzept benutzt.

versehen werden, das im der abgangk ersetzt wurde. Ich hab aber e. kf. gn. entlich gemuet dazumal vermarkt, drumb ichs auch darbei beruhen las, verdenk auch dieselb nichs drumb, dan solche eigennutzige practicken wurden sonst kein end haben. Magister Philippus ist ein frommer man, der einem iden gern zu gefallen thet, welchs doch mit nutz der universitet nit muglich ist. Der Illiricus ist ein junger man und, wie ime Philippus selbst bei e. kf. gn. zeugnus gegeben, so sei er hebraisch, griechisch und lateinisch zu lesen wol geschickt, ich besorg nur das, dieweil doctor Ziegler zu Leiptzk, welcher ein geschickter Hebreus gewest, gestorben, so mocht man seiner hier nit wollen achten, uf das er gen Leiptzk geschoben wurd, welchs ich aber nit anders dan aus utgem. vertrauen und wolmeinung antzeig.

Es hat[1] mich der furnehmsten einer aus der universitet vor zweien tagen angeredt, wie es zuging, das des kirchners zu schlos son mgr. Mattheus Blochinger die lection mathematices nit het bekomen, sondern mgr. Johannes Goltschmidt von Presla, der doch hie nit lang bleiben wurd, dan der bischof von Presla het inen alhie erhalten, wan er inen forderte, so must er hinweg, drauf ich ime angezeigt, mgr. Philippus hette den Blochinger zu berurter lection fur allen andern fur tuglich bei mir angegeben, welchs ich auch e. kf. gn. angeczeigt, und hetten e. kf. gn. iren willen gn. darzu gegeben. Aber dieweil die universitet dem Goltschmidt sovil lobs hett zugelegt und schier drei capittel von ime allein gesetzt, aber die andern kurz ubergangen, so hetten e. kf. gn. auch nit wollen vermerkt werden, als wolten sie der universitet bestes nit suchen noch befurdern, drumb hetten e. kf. gn. geschehen lassen, das sie dem Goltschmidt mocht zugesagt werden, sofern als er sich verpflichten wurd, sieben oder acht jar wesentlich bei der universitet zu bleiben und dieselb lection mit vleis zu lesen. Darauf mir gemelter wunderliche ding sagte, wie es zugieng, und unter anderm vermarkt ich sovil, das weiberpracticken mit under gelaufen, die den frommen Philippum irre gemacht, und wie ich vermarkte, so wurd derselb Goltschmidt bei der lection bleiben, dan der zusag, sieben oder acht jar dabei zu bleiben, kundt wol radt funden werden.

Dieweil ich dan verstehe, das an derselben lection fur die jugent trefflich viel gelegen, das auch die legenten mit dem calculiren in vier oder funf jaren kaum recht geschickt werden, bedecht ich in utgkeit. nicht unguet sein, das e. kf. gn. berurter schrift den Illiricum betreffend von dieser lection auch einen artickel liessen anhengen nemlich, nachdem[2] die universitet e. kf. gn. negst vier personen zu der lection in mathematica benant, darauf e. kf. gn. inen widder geschrieben, so were e. kf. gn. begeren, dieselb furderlich zu berichten, welcher sich unter berurten vier personen dermassen, wie e. kf. gn. vermeldet hette, verpflichten wolt und welche under den ersten darzu geneigt, begerten e. kf. gn. des eine schriftliche obligatio von im zu nehmen und dieselb e. kf. gn. neben irem bericht aufs ehest zuzuschicken, dan e. kf. gn., wie sie selbs erachten konten, wolt nit gelegen sein mit iren geordenten stipendien andern leute furzuziehen und das sie sich aus der universitet wenden mochten, wan sie bei e. kf. gn. fundirten lectionen darzu allererst tuglich und geschickt weren worden.[3] Doch stell ichs in e. kf. gn. bedenken" . . . D. Wittembergk freitags nach Lucie (Dez. 18.) 1545.

Es sind nur einige Seiten der Tätigkeit Brücks, die wir berühren

---

[1] Zum Folgenden vgl. Friedensburg, Gesch. der Universität Wittenberg, S. 230 ff.

[2] Nun wieder als Konzept benutzt.

[3] Bis hierher Konzept.

konnten. Aber das Gebotene zeigt schon, wie vielseitig sie war, wie schön das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Herrn. Man kann ihn wirklich als die Seele der sächsischen Politik bezeichnen. Das Eigentümliche ist dabei noch, daß fast alle diese Stücke aus einer Zeit stammen, wo er eigentlich nicht mehr Kanzler war, ein Beweis, wie wenig fest organisiert diese Verwaltungssachen noch waren, doch hätte Brück eine solche Stellung wohl kaum gewinnen können, wenn er sich nicht vorher als Kanzler die nötige Geschäftskenntnis erworben hätte.

Die Personalunion von England und Hannover und das Testament Georgs I.

von

Wolfgang Michael.

Staaten, die in Personalunion verbunden sind, so lautet eine wohlbekannte Definition, haben nichts gemeinsam als den Fürsten und den Feind. Auf das Verhältnis von England und Hannover im 18. Jahrhundert scheint diese Definition allenfalls zu passen; sicherlich doch in dem, was sie verneinen will. Eine innere Verwandtschaft hat zwischen den beiden, von den hannöverischen Welfen regierten Ländern niemals bestanden. Der Wunsch, die Ehe der einander so wenig Liebenden zu lösen, ist denn auch schon im 18. Jahrhundert ausgesprochen worden, wenn er auch erst im 19. durch den natürlichen Lauf der Dinge in Erfüllung gegangen ist.

Über ein Jahrhundert blieb die Personalunion also ein Stein des Anstoßes für die Mehrheit des englischen Volkes. Man empfand immer wieder nur die Nachteile der Verbindung. Man meinte in so mancher Handlung des Königs eine Bevorzugung Hannovers zu sehen, und der Verdacht war oft nicht unbegründet. Die Kritik machte sich laut genug vernehmbar. Im Parlament sagte im Dezember 1717 ein oppositioneller Redner von einer Stelle der Thronrede, sie sei wohl eher für den Meridian von Deutschland, als für den Großbritanniens berechnet. Aber Jahrzehnte vergingen und das „Hannoverisieren" der beiden ersten George und ihrer Staatsmänner blieb ein stehender Vorwurf im Munde ihrer Gegner.

Diese Anschauung, die nur dem Schicksal grollt, das die beiden Länder zu ihrem Unheil aneinander geschmiedet hat, läßt sich, wie gesagt, in mannigfachen Äußerungen, wenigstens bis zum Jahre 1760, leicht verfolgen. Aber nicht hiervon sollen die folgenden Seiten handeln. Ich möchte die andere Frage aufwerfen, inwieweit der Gedanke sich zur Tat zu verdichten vermochte. Hat man niemals daran gedacht, die Personalunion aufzulösen? Welche Pläne sind da wohl

entstanden? Das ist die noch wenig behandelte Frage, auf die die folgenden Darlegungen, wenigstens für die Regierungszeit Georgs I., eine Antwort zu geben versuchen sollen.

Der Gedanke, die Personalunion zu zerreißen, tritt in origineller Form schon in einer Flugschrift auf, die am Ende des Jahres 1718 in England verbreitet wurde. Sie gibt sich als die französische Übersetzung eines englischen Originals und trägt die nichtssagende Überschrift: *Lettre écrite de Londres par le Chevalier N. à Mylord N. Traduite de l'anglais.*[1]

Der Autor ist nicht ganz ununterrichtet. Er weiß einiges von den Verhältnissen bei Hofe, von der Rolle, die die deutschen Minister, Bernstorff und Bothmer, neben den englischen spielen. Aber er übertreibt stark. Er läßt den König ausschließlich mit jenen beiden Rat pflegen, auch dann, wenn es sich um die wichtigsten Fragen seines Inselreiches handelt. Nur um den Buchstaben des Gesetzes nicht zu verletzen, wird alsdann die endgültige, formelle Entscheidung im Privy Council gefaßt. Die englischen Staatsmänner, die Herren Stanhope, Sunderland, Craggs, haben sich jenen zu blindem Gehorsam verpflichtet, sie sind in der Tat nur die vornehmen Handlanger der Hannoveraner. Ein treuer englischer Patriot, der seine Meinung zu vertreten suchte, würde schleunigst in Ungnade fallen. Was ist aber eine solche Praxis anderes, als eine betrügerische Umgehung des Gesetzes, das, bei der Berufung des Hauses Hannover, die Fremden von allen Ämtern ausschloß. „Gegen den Sinn und die Absicht dieses Gesetzes", so ruft der Verfasser aus, „werden wir von einem rein deutschen Ministerrat beherrscht, der bei allen Gelegenheiten die kostbarsten Interessen der britischen Nation den Hannoveranern zum Opfer bringt."

Und dann folgt der praktische Vorschlag, der dieser Schrift erst ihr Interesse verleiht. Wir müssen dasjenige tun, was wir besser schon bei der Berufung des Hauses Hannover getan hätten. Das Parlament muß handeln. Adressen sind an den König zu richten, respektvoll in der Form, aber in der Sache von echt englischer Stärke. Doch nicht genug damit: beide Häuser des Parlaments müssen eine Bill annehmen, welche der Personalunion ein Ende macht. Sie soll besagen, daß die Könige von England niemals einen von der britischen Monarchie unabhängigen Staat besitzen dürfen. Die Krone Großbritanniens sei auf ewig unvereinbar mit der Kurwürde und dem Herzogtum Hannover, auf die Seine Majestät, zu wessen Gunsten immer

---

[1] Bei Halkett and Laing ist die Schrift nicht verzeichnet. Ein gedrucktes Exemplar scheint, da das Britische Museum keines besitzt, nicht erhalten zu sein. Eine Abschrift findet sich im Geheimen Staatsarchiv unter den Konzepten des preußischen Residenten Bonet in London, als Beilage zu seinem Bericht vom 5./16. Dezember 1718.

es ihm beliebe, verzichten möge. Denn die Trennung von England und Hannover muß ebenso gesichert werden, wie diejenige von Spanien und Frankreich, für die soviel Blut geflossen ist. Und da würde nun das Einfachste sein, wenn Hannover dem bisher nur in Deutschland erzogenen Prinzen Friedrich, dem Sohne des Prinzen von Wales, zufalle, England aber einem noch zu erhoffenden jüngeren Sohne des Thronfolgers vorbehalten bleibe.

Nebenbei mag noch erwähnt werden, daß der Autor sich in seiner Eifersucht auf die festländischen Besitzungen des Königs zu der Forderung versteigt, daß Bremen und Verden, die kürzlich erworbenen Lande, durch Rückkauf wieder an den früheren Besitzer, an Schweden, gebracht werden sollen, und daß die Herzöge von Hannover auch niemals ein anderes an der See gelegenes Gebiet besitzen dürfen. So wichtig erscheint dies dem Verfasser, daß er sogar bereit ist, den Kaufpreis für Bremen und Verden, wenn er das Vermögen Schwedens übersteigen sollte, mit englischem Gelde bezahlen zu lassen.

Abgesehen von diesen zuletzt mitgeteilten Plänen, die kühnlich auf eine Gebietsverteilung in Deutschland, wie sie England passen würde, abzielen, und durch keinerlei Kenntnis des deutschen Reichsrechts in ihrer Frische angekränkelt erscheinen, hat man es auch im übrigen mit Gedanken von unerhörter Kühnheit zu tun. Daß niemand dergleichen laut auszusprechen gewagt hätte, geht schon zur Genüge hervor aus der Art, wie die Schrift ins Publikum gebracht wurde. Sie ist in Holland gedruckt worden. Das „*Traduite de l'anglais*“ im Titel ist irreführend, denn ein englisches Original hat niemals existiert. „Man teilt sie sich hier in größter Heimlichkeit mit“, schreibt der preußische Resident, und wir kennen sie nur aus der Abschrift, die unter den Konzepten seiner Briefe aufbewahrt wird. Der Gedanke ist nicht neu, sagt er. Der verstorbene Graf Halifax habe es immer als einen groben Fehler bezeichnet, daß man in die Thronfolgeordnung, durch die das Haus Hannover berufen wurde, nicht die Forderung aufgenommen habe, der neue Herrscher solle auf sein deutsches Stammland verzichten. Aber trotz alledem und trotz der oft gehörten Behauptung, daß England durch die Thronbesteigung Georgs I. an das Interesse Hannovers gefesselt worden sei, wie ehedem unter Wilhelm III. an das Interesse Hollands, so habe man es sich doch bisher noch niemals einfallen lassen, die Sache vor das Parlament bringen zu wollen, wie es hier empfohlen wird.

In der Tat ist dieses Pamphlet meines Wissens einzig in seiner Art. Wir kennen keinen anderen Fall, in dem die Auflösung der Personalunion auf dem Wege der Gesetzgebung öffentlich gefordert wurde, und selbst in diesem Falle handelt es sich doch nur um eine halbversteckte Öffentlichkeit.

Und doch hat der Gedanke, der so wenig populären Verbindung der beiden Länder ein Ende zu bereiten, seine Geschichte, und zwar schon in der frühhannöverischen Epoche. Er ist ernsthaft erwogen und auf seine Durchführbarkeit geprüft worden. Und merkwürdig genug, der Träger des Gedankens war eben derjenige, in dem man seinen größten Feind hätte vermuten sollen: kein anderer als König Georg I. selbst. Wenn ich damit erst zu meinem eigentlichen Thema komme, so will ich nur zuvor bemerken, daß die Geschichte dieser Jahre es uns nahelegt, an einen Zusammenhang zwischen den Ereignissen der Familiengeschichte Georgs I. und seiner Beschäftigung mit der Thronfolgefrage zu denken. Das von jeher unerfreuliche Verhältnis zwischen dem König und dem Prinzen von Wales hatte im Dezember 1717 infolge einer erregten Szene, die sich bei der Taufe eines neugeborenen Prinzen zutrug, die Gestalt eines offenen Bruches angenommen. Der Thronfolger ward vom Hofe verbannt. Niemand, der mit ihm verkehrte, durfte im Palaste von St. James erscheinen. Der Prinz von Wales ging trotzig seine eigenen Wege, schloß sich offen der Opposition an und bereitete der Politik des Königs so viele Schwierigkeiten, wie er vermochte. Vater und Sohn haßten einander aus tiefster Seele, und auch, als 1720 eine äußerliche Versöhnung stattfand, blieben die gegenseitigen Gefühle dieselben.

Als ein Gedanke Georgs I. tritt der Plan zur Auflösung der Personalunion zuerst im Jahre 1719 hervor, d. h. zu einer Zeit, als der Konflikt im Königshause noch auf der Höhe war. Daß dieser Konflikt auf des Königs Handlungsweise einwirkte, ist nach dem Gesagten recht wahrscheinlich. Aber in der weiteren Verfolgung des Gedankens hat sich Georg I. dann doch von rein sachlichen Erwägungen leiten lassen.

Es gibt einen wohl ausgearbeiteten Plan für eine Änderung der Thronfolge, der, wenn er auch vielleicht nicht von Georg I. persönlich verfaßt, so doch auf seine Veranlassung und nach seinen Ideen niedergeschrieben worden ist. Er ist in französischer Sprache verfaßt und in einer Handschrift des Britischen Museums[1] enthalten, bei der sich zugleich in zwei Niederschriften in englischer Sprache das sehr ausführliche Gutachten der englischen Minister über den Plan des Königs befindet.

Man sollte fast meinen, daß das eben beschriebene Pamphlet aus dem Jahre 1718, das Georg I. doch wohl gekannt haben wird, ihm die Anregung zu dem Projekte gegeben habe. Denn ganz wie es dort gefordert wird, will hier der König selbst auf dem Wege des parlamen-

---

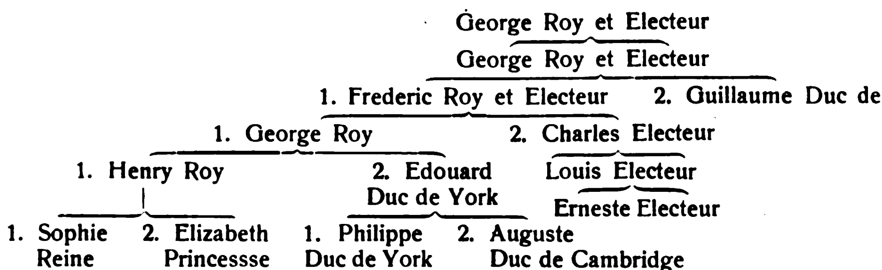
[1] Stowe Manuscripts, 248, 249.

tarischen Statuts die Thronfolge geändert sehen. Und in beiden Fällen soll die Auflösung der Personalunion in der Form erfolgen, daß für Hannover eine Secundogenitur, von der in England herrschenden Dynastie sich abzweigend, errichtet werden soll. Was der König sich als den Inhalt der zu beschließenden Parlamentsakte vorstellt, ist nämlich das Folgende.

Zunächst sollen seine männlichen Nachkommen mit ihrem Thronfolgerecht den weiblichen stets vorangehen, auch wenn sie dem Blute nach die entfernteren sind. Damit wird zwar die weibliche Thronfolge nicht grundsätzlich abgeschafft, aber sie soll erst eintreten, wenn die gesamte männliche Nachkommenschaft Georgs I. verstorben sein sollte. Es hätte denn auch nach diesem Prinzip z. B. die Königin Victoria niemals den Thron bestiegen.

Was sodann die Verbindung von England und Hannover betrifft, so soll dieselbe nicht nur unter dem gegenwärtigen König, sondern auch unter seinem Sohne Georg und sogar noch unter dem Sohne des letzteren, dem Prinzen Friedrich, fortbestehen. Den bereits lebenden Thronfolgern, dürfen wir ergänzen, soll also ihr Recht in beiden Ländern unverkürzt bleiben, sie werden als Georg II. und als Friedrich I. Könige und Kurfürsten in einer Person sein. Nach ihnen aber, wenn nämlich die zurzeit noch ungeborenen Prinzen an die Reihe kommen, soll die Trennung erfolgen, und zwar in dem Augenblicke, wenn einer der Nachfolger mit Hinterlassung von mehr als einem Sohne stirbt. Der älteste dieser Söhne wird König von England, der Nächstjüngere erbt die Kurwürde und alle deutschen Lande, die der Vater besessen hat. Freilich soll auch dadurch nicht die grundsätzliche Trennung für ewige Zeiten beschlossen sein. Denn der neue Kurfürst soll auch sein Erbrecht auf die englische Krone mitnichten verlieren. Er wird als Erbe der Krone Großbritanniens auftreten, sobald die englische Linie des Hauses keinen männlichen Erben mehr hat, d. h. er wird gegenüber etwa vorhandenen weiblichen Mitgliedern der englischen Linie den Vorrang genießen. Aber die so erfolgende Wiedervereinigung soll dieses Mal, und sooft sie sich etwa wiederholen würde, nur so lange dauern, bis wieder einmal ein Inhaber der beiden Reiche zwei Söhne hat, oder wenigstens bis neben einem einzigen Sohne noch ein männlicher Seitenverwandter vorhanden ist, so daß wieder die Teilung in zwei Linien erfolgen kann. Ebenso soll die königliche Linie beim Aussterben der kurfürstlichen in Hannover erbberechtigt sein. Doch soll hier ein jüngerer Sohn, ein Bruder oder ein Seitenverwandter des Königs erben, dieser selbst nur dann, wenn es an anderen Verwandten fehlt. Und der fernere Erbgang in den abermals verbundenen Reichen würde sich nach den schon mitgeteilten Normen vollziehen. Endlich wird der Darlegung des Königs das folgende Schema einer Stammtafel hinzugefügt, aus der wir wieder ersehen, daß die beabsichtigte

Trennung der Linien und der Länder erst in der vierten, nämlich der ersten noch ungeborenen Generation erfolgen sollte.[1]



Verweilen wir nur noch einen Augenblick bei dieser von Georg I. geplanten Thronfolgeordnung, so haben wir darin unzweifelhaft einen Versuch des Königs zu erblicken, die Zukunft seines Hauses über die Lebenszeit des Sohnes und des Enkels hinaus bis auf die fernen Generationen hin zu bestimmen. Großbritannien und Hannover, ein englischer und ein deutscher Zweig des Fürstenhauses frei nebeneinander stehend, doch durch die Bande des Blutes verbunden, zwei unabhängige Fürstenthrone, die doch nur von den Angehörigen des einen Stammes, dessen Einheit gewahrt bleiben soll, zu besetzen sind. Es ist in der Tat eine Anordnung, die über die Bedürfnisse irgendeines gegebenen Momentes weit hinausgreift und etwas für die Jahrhunderte schaffen will. Man vergißt bei der Betrachtung dieses Planes in der Tat völlig den erwähnten Konflikt zwischen dem König und dem Prinzen.[2] Viel eher mag die Frage am Platze sein, ob wohl ein Seitenstück oder ein Vorbild zu diesem Projekt Georgs I. in seiner Zeit existiert hat.

Ich denke an die Pragmatische Sanktion Karls VI. und möchte die Übereinstimmung mit wenigen Worten darlegen. Das berühmte Hausgesetz des Kaisers gibt sich als eine Erneuerung des *Pactum mutuae successionis*, das Leopold I. 1703 in dem Augenblick errichtet hatte, als er seinen jüngeren Sohn nach Spanien entsandte, damit er dort die Königskrone trage, und eine neue Linie spanischer Habsburger begründe, während dem älteren Sohne Joseph das Erbe der österreichischen Länder vorbehalten blieb. Auch hier sollte der Zusammenhang beider Linien gewahrt bleiben, und sollte die Möglichkeit, einander gegenseitig zu beerben, vorhanden sein — also nicht anders, als es auch

[1] Dabei ist nur nicht ganz klar, da doch die männliche Linie stets den Vorzug vor der weiblichen haben soll, warum nach dem Tode des Königs Henry nicht sein Bruder Edouard oder dessen ältester Sohn die Krone erhält, statt Sophies, der Tochter Henrys.

[2] So ist denn die flüchtige Mitteilung der Sache, die sich bei Coxe, Rob. Walpole I. (1798) 132, findet, in bezug auf den Zusammenhang der Ereignisse ebenso irreführend, wie sie inhaltlich falsch ist. Er zitiert das Manuskript der Stowe Collection (damals im Besitz von Th. Astle), hat es aber wohl kaum gelesen.

Georg I. gemeint hat. Und nun war seither, im Jahre 1713, das Pactum durch die Pragmatische Sanktion erneuert, und die Rechte der beiden habsburgischen Linien gegeneinander abgegrenzt worden. Karl VI. hatte diese Hausordnung einer Versammlung seiner Großen persönlich vorgelegt. Eben jetzt aber, nämlich in demselben Jahre 1719, in dem wir Georg I. bestrebt sehen, seine Thronfolgeordnung vor das Parlament zu bringen, erfolgte mit der „Renuntiation der Erzherzogin Maria Josefa" auch die feierliche Anerkennung der Pragmatischen Sanktion. 1720 begann ihr Rundgang durch alle Landtage der habsburgischen Monarchie, damit ihr gesetzlicher Charakter überall unbezweifelt sei.

So mag denn wohl das Beispiel Karls VI. auf Georg I. gewirkt haben, und die Vermutung mag ausgesprochen werden, daß die geplante welfische Hausordnung von 1719 durch die Pragmatische Sanktion hervorgerufen sei.

Hören wir nun, welches Schicksal ihr von den englischen Ministern bereitet wurde.

Der ausführliche Bericht, den wir besitzen, spricht von einer Konferenz, in der die Frage von allen Seiten beleuchtet und gründlich geprüft wurde. Der König in Person scheint nicht daran teilgenommen zu haben, denn erst durch den eben genannten Bericht sollte er über den Inhalt der angestellten Erörterung unterrichtet werden. Von den Teilnehmern der Konferenz kennen wir nur Thomas Parker (später Earl of Macclesfield), den Lord Chancellor, der als der erste Jurist des Landes nicht fehlen durfte. Die beiden erhaltenen Abschriften sind nach dem Original seiner eigenhändigen Niederschrift angefertigt. Die Namen der anderen anwesenden Minister bleiben unbekannt. Nur so viel können wir sagen, daß sicher nur Engländer teilgenommen haben, aber keiner der deutschen Minister Georgs I., so natürlich auch deren Heranziehung in diesem Falle gewesen wäre. Daß es nicht der Fall war, geht aus der Bemerkung hervor: „da niemand von uns über Fragen des Reichsrechts genügend unterrichtet war, so war die Erörterung desselben sehr matt und bewegte sich auf einer Basis, die möglicherweise nicht irrtumsfrei war."

Mit allem Freimut trugen nun die Minister dem Monarchen ihre Bedenken gegen seinen Plan vor. Daß durch Parlamentsbeschluß jegliche Anordnung über die Thronfolge getroffen werden könne, ist die Voraussetzung ihrer ganzen Darlegungen. So ließe sich denn zunächst auch auf diesem Wege die vom Könige gewünschte Bevorzugung der männlichen Mitglieder des Hauses ohne Schwierigkeit erreichen. Was sodann die Auflösung der Personalunion betrifft, so wollen sie bei den Vorteilen auf der einen, oder bei den Nachteilen und Gefahren, welche auf der anderen Seite mit einer so tiefgreifenden Maßregel verbunden sein müssen, nicht verweilen. Hier wollen sie dem eigenen Urteil des

Königs nicht vorgreifen. So behandeln sie nur die Frage der Ausführbarkeit. Hierüber aber stellen sie etwa die folgenden Erwägungen an.

Bei der vom König in Aussicht genommenen Trennung der beiden Länder, wie sie später einmal, unter einer noch ungeborenen Generation erfolgen soll, ist ein älterer Bruder als König, ein jüngerer als Kurfürst gedacht. Nun fällt aber nach hannöverischem Recht doch sicherlich auch hier immer dem ältesten Sohne die Herrschaft zu; sie dem jüngeren verschaffen wollen, hieße das Thronfolgerecht ändern. Das liegt aber nicht im Machtbereich des britischen Parlaments. So könnte dann der Zweck nur dadurch erreicht werden, daß der ältere Bruder für sich und seine männlichen Nachkommen zugunsten des jüngeren verzichtet. Was durch Maßregeln der britischen Gesetzgebung bewirkt werden kann, ist darum nichts anderes, als daß man dem älteren Bruder, dem künftigen König, einen solchen Verzicht auf Hannover auferlegt. Denn alsdann würde Hannover, ob es will oder nicht, sich mit dem jüngeren zu begnügen haben, und die Trennung der beiden Länder wäre zur Tatsache geworden. Nun aber beginnt erst die Hauptschwierigkeit mit der Frage, wie dieser Verzicht wirksam zu erreichen sei.

Zwei Möglichkeiten scheinen sich zu bieten. Man könnte in dem zu schaffenden Gesetze entweder die Thronfolge des ältesten Sohnes zwar anordnen, ihm aber sodann verfassungsmäßig einen Verzicht auf die bisher von der Krone besessenen deutschen Herrschaften auferlegen. Oder aber, man kann diese Verzichtleistung zur Bedingung für die Thronbesteigung machen, das hieße, er ist nicht König, bis er verzichtet hat. Die erstere Methode ist dem Geiste der englischen Verfassung vollkommen entsprechend. Auch die *Act of Settlement*, das Thronfolgegesetz von 1701, legt dem König gewisse Verpflichtungen auf, zu denen er sich nach seiner Thronbesteigung zu bekennen hat, ohne daß sich hieraus Schwierigkeiten ergeben hatten — allerdings dürfen wir hier auch in Parenthese bemerken, daß doch in einem Punkte diese konstitutionelle Bindung in Wahrheit versagt hatte. Die Anordnung, daß der König nicht ohne Erlaubnis des Parlaments ins Ausland reisen dürfe, wurde auf Wunsch Georgs I. vom Parlament selbst wieder aufgehoben, ehe sie praktisch geworden war.

Immerhin, man konnte dem künftigen König die Pflicht, auf Hannover zu verzichten, schon auferlegen. Er soll es tun, mochte das Gesetz sagen, bei der ersten Sitzung des *Privy Council*, oder vor der Krönung, oder vor der Berufung seines ersten Parlaments. Gut, aber wie soll man verhindern, daß diese Bestimmung nicht durch das Parlament widerrufen wird, ehe sie noch in Kraft getreten ist. Da könnte man nun sagen, das wird nicht geschehen, wenn die öffentliche Meinung sich dagegen wendet. Man muß also die Nation davon überzeugen, daß ihr wahrer Vorteil die Trennung Englands von Hannover heischt. Aber wie? Wenn nun einmal das Volk so denkt, wird es

alsdann die Personalunion während der langen Wartezeit, bis nämlich die vielberufenen ungeborenen Prinzen dereinst an die Reihe kommen, noch willig ertragen? Oder aber: dem Volke ist die Sache gleichgültig — nun dann wird die Widerrufung nicht zu verhindern sein. Soll man vielleicht sagen, der König hat die Krone verwirkt, wenn er innerhalb einer gegebenen Frist den Verzicht nicht ausgesprochen hat? Auch das hilft nicht, denn diese Klausel könnte ja zusammen mit dem ganzen Gesetze schon innerhalb der gegebenen Frist widerrufen sein.

So bliebe denn wohl der andere Weg noch offen: man läßt das Gesetz sagen, der älteste Sohn des verstorbenen Herrschers wird erst König, nachdem er den Verzicht ausgesprochen hat. Weigert er sich, so tritt sein jüngerer Bruder an seine Stelle. Doch sogleich bieten sich auch hier schwere Nachteile dar. Ein Interregnum tritt ein, jene Unsicherheit in bezug auf die Thronfolge, die zu vermeiden in der Präambel der *Act of Settlement* als der Hauptzweck des Thronfolgegesetzes bezeichnet wird. Wie, wenn der neue König unmündig ist? Wie, wenn die Verzichtleistung etwa in Hannover nicht als gültig erkannt wird. Wer soll inzwischen der Inhaber der königlichen Gewalt sein? Und wird sich dieser zeitweilige Inhaber auch zu gegebener Zeit zur Niederlegung der Krone bequemen? Man denke an den jüngeren Sohn Wilhelms des Eroberers, der auf solche Weise seinen Bruder, den Erstgeborenen, um sein Thronrecht gebracht hat.

Die Verfasser der Denkschrift — und wir in aller Kürze mit ihnen — rekapitulieren das Gesagte dahin, daß die beiden erörterten Wege, die sich zur Erfüllung des königlichen Planes zu bieten scheinen, in Wahrheit beide als gleich ungangbar zu gelten haben. Die Forderung des Verzichts nach erfolgter Thronbesteigung kann durch einen vom Parlamente beschlossenen Widerruf hinfällig werden. Den Verzicht vor der Thronbesteigung zu fordern, wäre noch schlimmer. Ist aber die Durchführung des Gesetzes derartig unsicher, so kann es leicht zu einer Quelle von Mißhelligkeiten und innerem Streit werden, kann zum Vorwand unberechtigter Ansprüche dienen, kann vielleicht gar in gefährlichen Zeitläuften die Einmischung des Auslandes herbeiführen.

Mit diesem Schriftstück, das die Verfasser dem Könige in Demut vorzulegen erklären, ist die Geschichte des von Georg I. geplanten Thronfolgegesetzes offenbar schon zu Ende. Keine Nachricht gibt uns Kunde über den weiteren Verlauf der Angelegenheit. Doch wir meinen ihn unschwer erraten zu können. Das Schweigen der Quellen scheint selbst den Beweis dafür zu liefern, daß Georg I., der besseren Einsicht seiner Minister sich fügend, seinen Plan fallen ließ. Die *Act of Settlement* von 1701 ist das letzte vom Parlament beschlossene Gesetz geblieben, das die Thronfolge in England regelt. Und hier endet auch der vorhin angestellte Vergleich mit der berühmten Hausordnung Karls VI. Die Pragmatische Sanktion beherrschte fortan während

eines Menschenalters die europäische Politik und setzte endlich den Weltteil in Flammen. Die geplante Thronfolgeordnung Georgs I. ist ein vergessenes und fast verschollenes, historisches Dokument, das nach 200 Jahren unter den handschriftlichen Schätzen des Britischen Museums noch ruhig schlummert.

Mit der Geschichte der Thronfolgefrage unter Georg I., insbesondere in dem Sinne einer Auflösung der Personalunion, sind wir aber noch nicht zu Ende. Wenn wir den eben geschilderten Plan von 1719 als das persönliche Programm des Königs bezeichnen dürfen, so kennen wir noch eine Nachricht aus dem Jahre 1725, die die Haltung des Monarchen noch nach 6 Jahren in einer gewissen Übereinstimmung mit jenem Programm erscheinen läßt. Der Lord Chancellor King erzählt, der Prinz von Wales (der spätere Georg II.) und seine Gattin, die Prinzessin Karoline, hätten den Wunsch gehabt, ihren ältesten Sohn, den Prinzen Friedrich, der damals den Boden Englands noch nicht betreten hatte, von der Thronfolge in Großbritannien ganz auszuschließen. Er sollte Hannover erhalten, sein jüngerer Bruder, Prinz Wilhelm, aber König von England werden. Georg I. aber habe den Plan verworfen. Er fand es unbillig, derartiges ohne Zustimmung des Prinzen Friedrich selbst, der schon mündig war, zu verfügen.[1] Ohne entscheiden zu können, ob die Nachricht in dieser Form richtig ist, mögen wir immerhin den Standpunkt Georgs I., das Recht der Lebenden nicht kränken zu wollen, auch in dieser Form der Erzählung vielleicht noch wieder zu erkennen.

Um so wunderbarer muß es darum erscheinen, wenn wir nun zum Schlusse über eine ganz anders gedachte Verfügung desselben Königs zu berichten haben. Es handelt sich um das berühmte, aber höchst geheimnisvolle Testament Georgs I., über dessen Inhalt man sich bisher nur in Vermutungen erging oder allenfalls einige sehr unbestimmte und spät auftretende Mitteilungen arglos zu wiederholen pflegte. Georg I. ist auf der Reise nach Hannover am 12. Juni 1727 gestorben. Die früheste ausführlichere Nachricht über das Schicksal des Testaments ist etwa die in einem Briefe von Horace Walpole auftauchende aus dem Jahre 1778[2], d. h. über 50 Jahre später, und die etwas eingehendere Wiederholung der hier sich findenden Angaben in den abermals 10 Jahre später niedergeschriebenen „Reminiszenzen" desselben Horace Walpole.[3] Diese Erzählungen besagen etwa das Folgende. Als nach dem Tode Georgs I. das Privy Council sich zum ersten Male

---

[1] Campbell, Lives of the Lord Chancellors, IV, 318; Hervey, Memoirs, II, (1848) 412². Vgl. A. W. Ward, Great Britain and Hanover, 1899, 63—64.

[2] Vom 14. Oct. 1778. The Letters of Horace Walpole, ed. Toynbee, X, 335ff.

[3] Gedruckt im ersten Bande der Letters of Hor. Walpole, ed. Cunningham, p. CXXff.

unter dem Vorsitz des neuen Königs versammelte, zog Dr. Wake, der Erzbischof von Canterbury, ein verschlossenes Dokument hervor. Mit der Erklärung, es sei als das Testament des verstorbenen Souveräns bei ihm niedergelegt worden, überreichte er es dem Monarchen. Georg II. nimmt dasselbe zur allgemeinen Überraschung der Anwesenden sofort an sich, steckt es in die Tasche, und geht mit großen Schritten wortlos aus dem Zimmer. Der unglückliche Prälat sitzt da wie vom Donner gerührt, da er die Eröffnung und Verlesung des Schriftstückes vor versammeltem Rate hatte herbeiführen wollen. Doch findet er nicht den Mut, den König daran zu mahnen, und auch keiner der übrigen Anwesenden wagt, ihm entgegenzutreten. Von dem Testament hört man nichts mehr. Der König hat es verbrannt, sagen die meisten. Auch erfährt niemand etwas von der Vollstreckung der von dem Verstorbenen darin getroffenen Anordnungen. Man behauptet aber, das Testament habe große Legate enthalten, das eine zugunsten der Herzogin von Kendal, der Mätresse Georgs I., oder auch ihrer Tochter, der späteren Lady Chesterfield, das andere zugunsten der preußischen Königin Sophie Dorothea, der Tochter des Verstorbenen. Das Unrecht, das Georg II. seinem Vater gegenüber mit der Unterdrückung seines letzten Willens beging, könne übrigens, wird noch hinzugefügt, als eine Art Vergeltung erscheinen, denn Georg I. habe selbst zwei Testamente vernichtet, die zugunsten seines Sohnes gelautet hätten, wahrscheinlich diejenigen des Herzogs und der Herzogin von Celle, seiner (Georgs I.) Schwiegereltern, oder auch das der Kurfürstin Sophie, seiner Mutter. In bezug auf das Testament Georgs I. heißt es noch, daß Lord Chesterfield eines Tages die Einsicht in das Testament verlangt, mit einem Prozesse gedroht habe und mit einer Summe von 20000 £ abgefunden worden sei; und auch mit Friedrich dem Großen habe es Auseinandersetzungen gegeben. Endlich hat Horace Walpole noch gehört, daß das Testament in drei Niederschriften existiert habe. Außer der vom Erzbischof von Canterbury vorgelegten Ausfertigung habe wahrscheinlich auch der Herzog von Wolfenbüttel eine solche besessen, und noch bei einer dritten Person, vielleicht war es ein anderer deutscher Fürst — Walpole erinnert sich des Namens nicht mehr —, sei ein Exemplar deponiert worden.

Diese späten Erzählungen sind gewiß nicht völlig zu verwerfen. Horace Walpole pflegte solche Dinge von seinem Vater, dem Minister, zu erfahren. Er beruft sich ferner auf die Aussage von Lady Suffolk, der Mätresse Georgs II.[1] Und wenn auch die erwähnten Einzelheiten nicht mehr zu kontrollieren sind, so war doch das Vorhandensein des Testaments unzweifelhaft einer größeren Anzahl von Menschen längst

[1] Lady Suffolk lebte in späteren Jahren in einem Landhause in unmittelbarer Nachbarschaft Horace Walpoles. Mahon, History (Tauchnitz), II, 117.

bekannt gewesen, ehe Horace Walpole schrieb. Ein venezianischer Resident berichtete 1728 über jakobitische Pamphlete, welche den Vorgang bei Beseitigung des letzten Willens Georgs I. ins Publikum brachten.[1] Lord Hervey erwähnt die Unterdrückung des Testaments in seinen bis 1737 reichenden Memoiren.[2] Vor allem ist hier auf die Tatsache hinzuweisen, daß der preußische Hof ein starkes Interesse an der Angelegenheit nahm. Er ging — niemand weiß, mit welchem Rechte[3] — von der Annahme aus, das Testament enthalte ein Legat, durch welches der Königin Sophie Dorothea, der Gattin Friedrich Wilhelms I., eine bedeutende Summe von dem Erblasser, ihrem Vater, vermacht worden sei. Man bat preußischerseits um die Mitteilung des Testaments, doch ohne Erfolg.[4] Dann hatte die Sache wohl geruht bis zur Thronbesteigung Friedrichs II. Nun aber ward dem Grafen Truchseß, der als Gesandter zu Georg II. geschickt wurde, der Auftrag erteilt, neben den politischen Zwecken seiner Mission unter der Hand, aber mit aller Vorsicht und mit allem Takt, auch Erkundigungen einzuziehen nach dem Verbleib und dem Inhalt jenes Testaments. Die Königin Mutter Sophie Dorothea scheint die Sache angeregt zu haben, der Kabinettsminister Podewils berichtete dem jungen Könige, und dieser erwähnt die Angelegenheit mehrfach in seinen Weisungen an Truchseß. Aber während in allen anderen Stücken die Mission zur vollen Befriedigung des Königs verlief, so waren alle Mühen des Gesandten in dem einen Punkte völlig umsonst.[5] Eine offizielle Mitteilung war gar nicht zu erreichen. „Die Minister", so meldete Truchseß, „sind sehr zurückhaltend in dieser Sache."[6] Als man ihm aber von anderer Seite versichern wollte, die Königin Mutter von Preußen sei für das ihr in dem Testamente Georgs I. ausgesetzte Legat durch eine sehr beträchtliche Geldzahlung entschädigt worden, ward seine Meldung vom König Friedrich mit der Randbemerkung abgetan: „Es ist nichts davon wahr."[7]

Eines möge aber am Schlusse dieser Darlegung noch besonders hervorgehoben werden. Horace Walpole und Lady Suffolk, Lord Hervey

---

[1] Brosch, Lord Bolingbroke, 1883, 167[1].

[2] Memoirs, II (1848), 467.

[3] Was bei Droysen, Preuß. Politik, V, 1, S. 79—80, über den Inhalt und die verschiedenen Ausfertigungen des Testaments mitgeteilt wird, stimmt ungefähr mit den Angaben Horace Walpoles überein und ist, obwohl aus den preußischen Akten stammend, natürlich noch weniger zuverlässig als jene. In den Preuß. Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II., I, 620, werden Droysens Mitteilungen lediglich wiedergegeben, sogar auch mit Wiederholung des fehlerhaften Namens Sophie Charlotte statt Sophie Dorothea.

[4] Droysen, a. a O., 79.

[5] Pol. Corr. Friedrichs d. Gr., I, S. 37, 38, 50, 53—54.

[6] Droysen, a. a. O., 80.

[7] Pol. Corr., I, 411.

und Sophie Dorothea, Friedrich der Große und Graf Truchseß, in einem Punkte stimmen sie alle überein. An etwas anderes als an Geld und Geldeswert, nämlich an Legate, die dieser oder jener Person durch die Unterdrückung des Testaments verloren gegangen seien, hat keiner jener Zeugen gedacht, deren Stimmen bisher aus dem 18. Jahrhundert zu uns herübergedrungen sind.

Unter den Newcastle Papers im Britischen Museum ist, zwischen anderen Korrespondenzen, eine Anzahl von Briefen aus dem Jahre 1727 erhalten, welche der Herzog von Newcastle, damals einer der Staatssekretäre, mit dem älteren Horace Walpole, dem britischen Gesandten am französischen Hofe, gewechselt hat.[1] Sie tragen sämtlich den Vermerk „*very private*" oder „*secret*", sind sicher nicht, wie es sonst oft mit den diplomatischen Korrespondenzen geschah, im Kabinett vorgelegt worden, sind nicht unter die Akten gekommen, daher denn wohl auch im Record Office nicht befindlich. Ich glaube auch, daß zu ihrer Zeit niemand außer den beiden Genannten und dem Könige Georg II. in diese Briefe Einsicht genommen hat. Sie handeln sämtlich von dem Testament Georgs I. Freilich wird der Charakter und der Inhalt desselben an keiner Stelle in deutlichen Worten geschildert. Das hat einen äußeren Grund. Horace Walpole war kurze Zeit vorher auf Anregung des Kardinals Fleury nach London gereist, um dem eben zur Krone gelangten Georg II. von der Bündnistreue Frankreichs und der persönlichen Gesinnung des Kardinals als des Leiters der französischen Politik die richtige Vorstellung zu geben. „Sie werden durch ein oder zwei Konferenzen", hatte Fleury in einem artigen Billet geschrieben[2], „weiterkommen, als durch Bände von Briefen." Die Reise nach London war also durch Fleury veranlaßt. Dort angekommen, ward der Gesandte aber offenbar auch von der Existenz und dem Inhalt des Testaments unterrichtet, gewiß schon mit der Absicht, daß er in der Lage sei, mit dem französischen Hofe darüber in Verhandlung treten zu können. Nach wenigen Tagen kehrt er nach Paris zurück und nun entspinnt sich jener Briefwechsel, in dem alles auf das Testament Bezügliche als bekannt vorausgesetzt wird. „Ew. Exzellenz", heißt es z. B. in dem ersten Briefe Newcastles, „ist mit allen Einzelheiten des Falles so genau vertraut, daß ich nur zu bemerken brauche ...." Den Inhalt des Testaments können wir daher auch mit diesen Briefen in der Hand nur erraten und kombinieren. Wir vernehmen die folgenden Tatsachen.

---

[1] Add. Mss. 32751 und Add. Mss. 32753. Ein kurzer Hinweis auf diese Briefe findet sich in einem Briefe an die „*Times*" vom 21. Jan. 1909.

[2] Coxe, Memoirs of Horatio Lord Walpole, I (1808), 272.

Der König hat sein Ministerium in Hannover zu einer Äußerung über die Gültigkeit des Testaments aufgefordert. Die Herren in Hannover haben dasselbe für gesetzwidrig und ungültig erklärt (*illegal and invalid*). Der König hofft, daß Frankreich zu ihm halten und ihn unterstützen werde gegen jeden Versuch, die Vollstreckung des Testaments mit Gewalt zu erzwingen. Besonders gilt das für den Fall, daß der Kaiser, gegen den England und Frankreich miteinander im Bündnisse sind, irgendwelche Vorteile aus der Sache zu gewinnen suchen sollte. Ein anderes Mal wird ein Brief aus Wolfenbüttel erwähnt, aus dem zwar die gegen Georg II. günstige Gesinnung des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel zu erkennen ist, aber auch die Tatsache, daß der Kaiser voraussichtlich, wenn die Sache zu einem Streite führen sollte, die Ansprüche der Familie von Wolfenbüttel unterstützen werde. Aber man hofft, Frankreich werde das seinige tun, „um S. M. in seinem Recht und seiner Prärogative zu unterstützen". Die hannöverischen Minister haben „die Frage so gründlich erwogen, und sind so genau über die Gesetze und die Verfassung des Reiches informiert, daß kein Zweifel darüber herrschen kann, daß dasjenige, was auf den ersten Blick an sich unvernünftig erschien, auch keinerlei gesetzliche Begründung haben kann". Walpole kommt zu Fleury. Sie lesen das Testament miteinander durch. Walpole teilt dem Franzosen auch die Meinung der Hannoveraner mit. Der Kardinal, tief durchdrungen von der Bedeutung des Vertrauens, das in ihn gesetzt wird, äußert sich mit Abscheu und Erstaunen über die üble Absicht derjenigen, die dem verstorbenen König einen so unglückseligen Rat geben konnten, und die damit bei der Ungesetzlichkeit der Sache gewiß nur Streit und Verwirrung in der eigenen Familie erwecken wollten, zumal, wenn man bedenkt, in wessen Hände das Testament, außerhalb Englands, niedergelegt worden ist. Gewiß, meint Fleury, wird der Kaiserhof durch Drohungen oder Anerbietungen, wie es ihm am zweckmäßigsten scheinen wird, Vorteil davon zu ziehen suchen. Aber Frankreich steht treu zum Könige von England und wird ihm aus jeder Verlegenheit, die daraus entstehen kann, zu helfen suchen. Walpole faßt den Kardinal bei der Hand und bittet ihn, er möge das doch in ein paar Zeilen auch schriftlich niederlegen, was dem Könige zu besonderer Befriedigung gereichen werde. Fleury tut es, und das Billet ist noch vorhanden. Im Laufe des Gespräches ist auch von der Antwort die Rede, welche das Hannöverische Ministerium auf ein Schreiben des Herzogs von Wolfenbüttel zu erstatten hat. Fleury findet in dem Entwurf dazu, den Walpole ihm vorlegt, daß es in bezug auf eine etwaige Veröffentlichung des Testaments nicht heißen sollte, ein Aufschub von einigen Monaten könnte keinen Nachteil bringen, sondern daß auf die Worte — und nun folgt die wichtigste Stelle des ganzen Briefwechsels — „da ich der einzige Erbe der Krone und des Kurfürstentums bin"

(*étant l'unique successeur à la Couronne et à l'Electorat*), daß auf diese Worte nur folgen sollte: „S. M. sieht keinen Grund, diese Publikation selber zu bewirken, noch auch daß Seine Durchlauchtige Hoheit sie mache."

Alle diese Briefe sind aus dem Juli und August des Jahres 1727. Als letzter folgt noch ein Brief Newcastles vom 5. Dezember desselben Jahres, der von dem glücklichen Abschluß der ganzen Angelegenheit spricht. Der Vertrag mit Wolfenbüttel ist am letzten Freitag unterzeichnet. „Die Sache von des Königs Testament ist, wie Sie sehen werden, in dem Vertrag ganz unerwähnt geblieben. Doch hat der König gleichzeitig an den Herzog von Wolfenbüttel geschrieben und Seiner Hoheit zu verstehen gegeben, daß der Vertrag erst ratifiziert werden wird, wenn das Testament, der Verabredung gemäß, ausgeliefert sein wird." Auch Walpole soll nunmehr die Abschrift des Testaments nebst Kodizill, die in seinen Händen waren, zurückschicken, damit alle vorhandenen Exemplare in die Hände des Königs zurückgelangen.

Faßt man das in allen diesen Briefstellen Gesagte zusammen, so wird man, glaube ich, auch die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen unschwer kombinieren können. Der verstorbene König hat ein Exemplar seines Testaments in die Hände des Herzogs von Wolfenbüttel gelegt. Dieser ist in der Lage, Ansprüche darauf begründen zu können. Das Hannöverische Ministerium erklärt das Testament für ungesetzlich und ungültig, denn Georg II. ist der einzige Erbe der Krone und des Kurfürstentums. Immerhin kann der Kaiser sich einmischen, aber für diesen Fall wird der französische Bundesgenosse England zur Seite stehen. Ein Vertrag mit Wolfenbüttel wird geschlossen, der sich zwar auf andere Dinge bezieht, aber seinen formellen Abschluß doch erst durch die Auslieferung des Testaments erhält.

Georg I., dürfen wir nun behaupten, hat ein Testament gemacht, durch das er das Haus Wolfenbüttel zum Erben von Hannover einsetzt. Er hat die Auflösung der Personalunion, die er 1719 auf dem Wege der parlamentarischen Gesetzgebung nicht erreicht hatte, durch ein Testament herbeiführen wollen. Aber seine Absicht wird vereitelt. Wolfenbüttel wird zur Auslieferung des Testaments bewogen. Und ein besonders interessantes Moment kommt noch in die Angelegenheit herein durch die Rolle, die Kardinal Fleury dabei spielt. Frankreich ist es, das dem Könige Georg II. den Besitz seines deutschen Stammlandes sichert.

Noch ein paar Fragen haben wir kurz zu erörtern. Zunächst die vom Hannöverischen Ministerium verkündete Ungesetzlichkeit des Testaments. Sie beruht schon auf dem Charakter Hannovers als Kurstaat, denn damit gebührt auch ihm die durch die Goldene Bulle ausgesprochene Erbfolge nach dem Rechte der Primogenitur. Aber

will man auch absehen von der Goldenen Bulle, zu deren Zeit ja von einem Kurfürstentum Hannover noch nicht die Rede war, so ist dasselbe Recht der Vererbung nach der Erstgeburt für Hannover noch ausdrücklich ausbedungen in dem zwischen den welfischen Brüdern und Leopold I. geschlossenen Kurtraktat[1], der die Grundlage aller weiteren auf die neue Kur bezüglichen Anordnungen bildete. Der Kaiser will nach Artikel 1 bewirken, daß Ernst August für sich und seine männlichen Nachkommen die Kurwürde erlange *juxta ordinem primogeniturae.* So war die durch Testament versuchte Ausschließung des Erstgeborenen vom Throne Hannovers in der Tat rechtswidrig.

Sodann die andere Frage. Was hat Georg I. zu jener Änderung seines Standpunktes bewogen, die darin liegt, daß er nach dem früheren Plane die Trennung der beiden Staaten erst in die Zeit der noch ungeborenen Generationen verlegen, jetzt aber schon seinem Sohne — denn so scheint es doch gemeint zu sein — den Besitz Hannovers absprechen will? Ich gestehe, daß ich eine durchaus befriedigende Erklärung nicht zu geben vermag. Die Tatsache des tiefen Zerwürfnisses zwischen Vater und Sohn würde zur Erklärung genügen, wenn nicht diese Tatsache auch 1719 schon existiert hätte. Vielleicht ist die Überzeugung, daß die Personalunion aufgelöst werden müsse, in ihm so stark geworden, daß er nicht länger damit zu zögern, vielmehr die Entscheidung gleich nach seinem eigenen Hintritt herbeizuführen wünschte. Vielleicht hatte sich aber auch die Abneigung, der Haß gegen seinen Sohn mit den Jahren gesteigert und hat ihm die Feder geführt. England mag der Prinz erben, sein geliebtes Hannover soll der Verhaßte nicht besitzen. Nur wer heute noch in der Seele Georgs I. zu lesen vermöchte, kann hier entscheiden.

Und endlich noch einige Bemerkungen über den zwischen Georg II. und dem Herzoge von Wolfenbüttel zu Westminster geschlossenen Vertrag vom 25. November 1727.[2] Etwas ganz Ungewöhnliches ist an diesem Vertrage wohl kaum zu bemerken. Er gehört zu dem Typus jener Militärkonventionen, wie sie England während des 18. Jahrhunderts mit deutschen Landesfürsten zahlreich geschlossen hat. Noch im Vorjahre war ein ähnlicher Vertrag mit Hessen-Cassel vereinbart worden, durch welchen der Landgraf sich zur Aufbringung einer Truppenmacht von 12000 Mann verpflichtete, und zwar gegen eine

[1] Lünig, Reichsarchiv. Pars spec., 167.

[2] Gedruckt bei Schmaus, Corpus juris gentium academicum, II, 2093. Das Original befindet sich im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel. Der auf meinen Wunsch von der Archivverwaltung gütigst vorgenommene Vergleich des Druckes mit dem Original ergab keinerlei sachliche Abweichungen von Bedeutung. Die Berichte des wolfenbüttelschen Unterhändlers Grafen Dehn haben sich in Wolfenbüttel leider nicht mehr gefunden.

Zahlung von 125000 £, und wobei die Verwendung der Truppen völlig in das Belieben des Königs von England gestellt wurde. Es handelt sich eben um jene Gattung von Verträgen, die vom deutschen Standpunkte aus stets und mit Recht als schmählicher Soldatenhandel gekennzeichnet worden sind. Was dagegen ihre Bedeutung für England angeht, so sind sie zu erklären aus der eigentümlichen Wehrverfassung jener Zeit, sowie aus dem Abscheu des Volkes vor einer großen stehenden Armee im eigenen Lande, die, wie man immer noch argwöhnte, zu leicht ein Werkzeug zur Herstellung eines monarchischen Absolutismus werden könnte. Darum mietet man für Kriegszwecke lieber fremde Truppen und führt lieber holländische, hannöverische, hessische, braunschweigische Untertanen auf die Schlachtfelder der großen Kriege der Zeit, als die eigenen Landeskinder.

Die mit Wolfenbüttel 1727 geschlossene Konvention gibt sich etwas wichtig als ein Bündnisvertrag des Königs von Großbritannien mit dem ihm verwandten Herzoge. Die Einleitung redet von der hergebrachten Freundschaft der beiden Linien des Hauses Braunschweig, von ihren gemeinsamen Bestrebungen zugunsten des Protestantismus und verkündet die Absicht beider, die alte Verbindung durch ein neues Band zu befestigen, „allein in der Absicht", wie es heißt, „sich gegenseitig ihre Länder zu garantieren und niemandem zum Schaden". Daß dementsprechend nicht nur der König dem kleinen deutschen Verwandten den Besitz seines Ländchens gewährleistet, sondern daß auch der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel sich zur Verteidigung von Großbritannien und Irland, ebenso wie der deutschen Staaten Georgs I. verpflichtet, klingt zwar ein wenig komisch, mag aber doch als die Einkleidung des positiven Inhalts hingenommen werden. Dieser besteht nun in der von Wolfenbüttelscher Seite übernommenen Verpflichtung, sich bereit zu halten, wenn der König von England es fordern sollte, ihm eine Truppenmacht von mindestens 5000 Mann zur Verfügung zu stellen. Die fernere, hierauf begründete Abmachung der Zahlung einer Summe von englischer Seite ist ganz in herkömmlicher Form gehalten und stimmt auch fast wörtlich mit dem entsprechenden Artikel des hessischen Vertrages von 1726 überein. Und doch besteht ein Unterschied. Die von englischer Seite zu zahlende Summe erscheint dieses Mal merkwürdig hoch.

Hier mag es wohl gestattet sein, auf dem Wege eines Vergleichs der beiden Konventionen von 1726 und 1727 eine kleine Rechnung aufzustellen. Der Landgraf von Hessen erhielt für die Werbung und den Unterhalt von 12000 Mann eine englische Subsidienzahlung, in zwei Raten zu erlegen, in der Gesamthöhe von 125000 £, der Herzog von Wolfenbüttel dagegen soll für seine 5000 Mann, in vier aufeinander folgenden Jahren je 25000 £, insgesamt also 100000 £ erhalten. Im

ersten Falle wäre der einzelne Mann mit 10 £ 8 sh 4 d bezahlt, im zweiten mit rund 20 £. Es ergibt sich also, daß die wolfenbüttelschen Truppen fast doppelt so hoch bezahlt werden wie die hessischen. Niemand wird glauben, daß der wolfenbüttelsche Untertan als Soldat zweimal so wertvoll gewesen sei wie der Hesse. Statt dessen ist unter den geschilderten Verhältnissen eine andere Erklärung nicht von der Hand zu weisen. Wie wir hörten, sollte der Vertrag nicht ratifiziert werden, bevor der Herzog von Wolfenbüttel das in seiner Hand befindliche Testament ausgeliefert hatte. Kein Zweifel, hier liegt die Erklärung für die Höhe jener Summe. Nehmen wir nur die Differenz der in den beiden Fällen angenommenen Sätze, berechnen wir, daß Wolfenbüttel etwa 50000 £ mehr erhielt, als Hessen für die gleiche Leistung erhalten haben würde, so haben wir, wenn nicht vielleicht den ganzen Vertrag, so doch dieses Mehr von 50000 £ als den Preis zu betrachten, der von England für die Auslieferung des Testaments gezahlt wurde. Der Soldatenhandel erscheint dieses Mal in doppelt häßlicher Gestalt.

So war denn der Versuch, durch testamentarische Verfügung des Souveräns die Personalunion zu zerreißen, ebenso gescheitert, wie der frühere Plan, sie durch Parlamentsbeschluß aus der Welt zu schaffen. Wohl ist auch unter Georg II. noch ein paarmal von der Trennung der beiden Staaten die Rede gewesen, und in England zumal sehnte man sie herbei. Robert Walpole hat selbst einmal dem Sprecher des Unterhauses eine königliche Botschaft in Aussicht gestellt, welche eine parlamentarische Bill zur Lösung der verhaßten Verbindung anregen sollte. „Sir,“ erwiderte ihm der Sprecher, „das wird sein wie eine Botschaft vom Himmel.“[1] Aber die Botschaft kam nicht. Die Personalunion hat trotz aller Abneigung der widerwillig aneinander gefesselten Völker so lange fortbestanden, bis die Verschiedenheit des Staatsrechts der beiden Länder ihr bei der Thronbesteigung Viktorias ein natürliches Ende bereitete.

[1] Coxe, Rob. Walpole (1798), 2, 571—572.

Die Chimäre des Gleichgewichts.

Vorläufige Bemerkungen

von

Karl Jacob.

In der politischen Praxis und Literatur Europas während der letzten drei Jahrhunderte hat wohl kein anderer Begriff eine solche Rolle gespielt wie der des politischen oder auch europäischen Gleichgewichts.[1] Schon im 18. Jahrhundert hat man daraus ein System des politischen Gleichgewichts gemacht. Diplomaten und Publizisten, Juristen und Historiker haben sich dieses Begriffes bedient. Sie sind bemüht gewesen, das Wesen und die Anwendung dieses Gleichgewichts zu entwickeln und zu definieren. Nicht wenige haben es unternommen, seine reale Existenz und Notwendigkeit zu erweisen und zu verteidigen, andere haben seine Realität bestritten und seine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit dargelegt. Es galt weithin in Theorie und Praxis als ein regelndes und bewußtes Prinzip für die Beziehungen innerhalb der europäischen Staatenwelt bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus. Durch ihre Umgestaltung,

---

[1] Von neuerer allgemeiner Literatur zum Problem des politischen Gleichgewichts nenne ich nur: Alexandre de Stieglitz, De l'équilibre politique, du légitimisme et du principe des nationalités, B. 1, Paris, Pedrone-Lauriel, 1893; Léonce Donnadieu, La théorie de l'équilibre, Etude d'histoire diplomatique et de droit international, Paris, A. Rousseau, 1900; Charles Dupuis, Le principe d'équilibre et le concert européen de la paix de Westphalie à l'acte d'Algéciras, Paris, Perrin et Co., 1909; E. Kaeber, Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Berlin, A. Duncker, 1907. Reiche, aber nicht vollständige und genaue Literaturangaben bei Donnadieu, S. IX—XVII. Für die ältere Literatur: v. Ompteda, Literatur des gesamten Völkerrechts, 1. und 2. Teil, Regensburg, J. L. Montag, 1785, S. 485ff., und Nachträge in B. 3 (C. A. v. Kamptz), Berlin, Duncker und Humblot, 1817, S. 97ff.; J. L. Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl. (von C. E. Morstadt), Schaffhausen, Hurter, 1851, bes. § 42; Ersch und Gruber, Allg. Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, 1. Sekt., B. 69, Leipzig, Brockhaus, 1859, S. 322—334.

vornehmlich in den Kriegen und Friedensschlüssen zwischen 1853 und 1871, schien der Begriff des politischen Gleichgewichts, wie er seit den Verträgen von 1814 und 1815 üblich gewesen war, seinen Inhalt verloren zu haben. Man hat, im Ausland zumal, für die beiden folgenden Jahrzehnte von einer hegemonischen Stellung des Deutschen Reichs in Europa gesprochen. Dann aber fand man eine neue Formel: im Dreibund und Zweibund, zuletzt im Dreibund und Dreiverband sollte das europäische Gleichgewicht, so konnte man von berufener und unberufener Seite oft hören, dargestellt und damit der Friede gesichert sein. Hanotaux hat der Sammlung seiner Aufsätze über die Probleme der großen Politik von 1907—1911 den Titel: La politique de l'équilibre gegeben.

Der große Krieg hat die bestehenden Ordnungen der europäischen Staatengemeinschaft jäh zerrissen. Die bisher geltenden Machtverhältnisse haben ihre Gültigkeit verloren. Auf der Grundlage der kriegerischen Leistungen — im weitesten Sinne —, die von jeher allein die wahre und zuverlässige Grundlage für die geschichtliche Bedeutung der Nationen im staatspolitischen Sinne gebildet haben, wird die neue Abgrenzung der Staaten und die neue Gestaltung ihrer Machtverhältnisse und ihrer friedlichen Beziehungen aufgebaut werden. Und in dem Wirrwarr der Stimmen, die sich auch bei uns erheben, hören wir bereits wieder Rufe nach dem „Gleichgewicht". „Nicht Niederwerfung," so hat Meinecke gesagt, „sondern Gleichgewicht heißt die politische Losung der Zukunft."[1] Schon wird uns ein weltumspannendes Programm für ein „neues Gleichgewicht der Staaten"[2] entworfen.[3]

Und Ferd. Jakob Schmidt preist „das Ethos des politischen Gleichgewichtsgedankens" mit der Nutzanwendung, es sei „der weltgeschichtliche Beruf des Deutschen Reichs, die Gleichgewichtsidee in ihrer ganzen Konsequenz, territorial und maritim zu verwirklichen".[4]

Da ist es wohl gerechtfertigt, sich einmal zu vergegenwärtigen, welche Vorstellungen vergangene Generationen von dem politischen Gleichgewicht gehabt haben, was es in Wahrheit bedeutet und was es geleistet hat.

---

[1] Friedrich Meinecke, Der Rhythmus des Weltkriegs, in: Probleme des Weltkriegs, München, Oldenbourg, 1917, S. 134; zuerst 31. Dez. 1916 in Frankf. Ztg.

[2] Dr. Karl Mehrmann, Das neue Gleichgewicht der Staaten, Verlag „Das größere Deutschland", Dresden, o. J.

[3] Jüngst auch H. Oncken, Das alte und das neue Mitteleuropa, Gotha 1917, S. 150 u. A. Hettner, Der Friede u. d. deutsche Zukunft, Stuttgart 1917, S. 93. S. dagegen aber schon J. Kaerst, Das geschichtliche Wesen und Recht der deutschen nationalen Idee, 1916, S. 53f.

[4] Preußische Jahrbücher, B. 81, 1914, S. 1—15.

Zunächst: welche Vorstellungen hat man denn in neuester Zeit von dem Wesen dieses politischen Gleichgewichts gehabt? Was hat man darunter verstanden? In der Regel hat man sich an die mehrfach als klassisch bezeichnete Definition gehalten, die Friedrich von Gentz in den Tagen von Austerlitz so formuliert hatte: „Das was man gewöhnlich politisches Gleichgewicht (Balance du pouvoir) nennt, ist diejenige Verfassung nebeneinander bestehender und mehr oder weniger miteinander verbundener Staaten, vermöge deren keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines anderen ohne wirksamen Widerstand von irgendeiner Seite und folglich ohne Gefahr für sich selbst beschädigen kann."[1] Was heißt das? „Im Verhältnisse von Staat zu Staat stellt sich den Versuchen der Vergrößerung des Besitzstands und der Ausdehnung der Herrschaft das Streben der Erhaltung naturgemäß gegenüber, und wo man ein Übergewicht geltend zu machen sucht, wird zunächst wenigstens derjenige Staat, der sich unmittelbar verletzt oder bedroht sieht, auf Bewahrung des Gleichgewichts bedacht sein. Reicht die Kraft des letzteren nicht aus, so sieht er sich wohl auch nach Bundesgenossen um, damit der vereinten Macht gelinge, was bei fortdauernder Trennung unmöglich erschien."[2] Also: Verhütung einer überlegenen Staatsmacht, in der Regel durch Zusammenschluß der Bedrohten. Sorel hat betont, daß nur machtvolle Staaten als Träger solcher Politik in Frage kommen.[3]

Die bewußte Verfolgung dieses Zwecks muß als leitender Gedanke der internationalen Politik gelten, wenn man von Gleichgewichtspolitik sprechen kann. Wird daraus ein System des politischen Gleichgewichts, so ist das Vorhandensein des Bewußtseins engerer Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft bei einer größeren Zahl von selbständigen Staaten die weitere Voraussetzung.

Man hat gesagt, daß in gewissem Sinne das Streben nach Erhaltung eines politischen Gleichgewichts so alt sei wie die Weltgeschichte selbst. Es hat denn auch vom 18. Jahrhundert an, als man daran ging, das Dasein und die Notwendigkeit der Gleichgewichtspolitik wissenschaftlich zu begründen, bis auf die Gegenwart nicht an Versuchen gefehlt, die Lehre durch Beispiele aus dem griechischen Altertum, wo es im Keim vorhanden gewesen sei, weniger allerdings aus

---

[1] Ausgewählte Schriften von Friedrich von Gentz, herausgegeben von W. Weick, 4. Band, Stuttgart und Leipzig, Rieger u. Co., 1838: I. Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, S. 39.

[2] Das Staatslexikon, herausgegeben von K. v. Rotteck und K. Welcker, 3. Aufl., 6. B., 1862: Gleichgewicht (politisches) von W. Schulz-Bodmer und H. Marquardsen, S. 641.

[3] A. Sorel, L'Europe et la révolution française I, 2éd., Paris, Plon Nourrit, 1887, S. 34.

der hellenistischen Zeit, die dafür weit besser geeignet wäre, zu belegen. Aber überwiegend besteht doch die Auffassung, daß damals von der Verfolgung eines politischen Prinzips nicht die Rede sein könne. Man vermißt es ganz für die Geschichte Roms, zumal seit der Überwindung von Karthago, und des römischen Weltreichs. Höchstens noch im Auftreten Theoderichs gegen die Franken will man Gleichgewichtspolitik erkennen. Dann sei der Gedanke für lange Jahrhunderte, weil unvereinbar mit der Idee des weltlichen und geistlichen Imperiums, verschwunden.

Mit dem Beginn der Epoche, die wir gewohnheitsmäßig die Neuzeit nennen, wird die Entstehung der Gleichgewichtspolitik als Ausdruck bewußten staatsmännischen Handelns frühestens angesetzt. Einige erblicken ihren Beginn in der Politik Lorenzo Medicis innerhalb der italienischen Staatenwelt oder in den wechselnden Beziehungen der fünf größeren italienischen Staaten jener Epoche. Im allgemeinen gilt die Epoche Karls V., der Anfang des großen französisch-habsburgischen Gegensatzes als Ausgangspunkt der Gleichgewichtspolitik: eben dieser Gegensatz, zwischen dem auch die übrigen, Mächte wählen müssen, ist ihr Kern und ihr Wesen. Höchstens noch, daß etwa, nach dem Vorgang Bacos, England unter Heinrich VIII., unter Elisabeth und in den Tagen Wilhelms III. als Halter oder Zunge der Wage betrachtet wird.[1] Auch auf Heinrich IV. und Richelieu ist die Gleichgewichtspolitik als Prinzip zurückgeführt worden.[2] Aber zum mindesten sei im Westfälischen Frieden dies Prinzip oder System maßgebend gewesen und verwirklicht worden. Seinen vollkommensten Ausdruck habe es dann in den Ideen Wilhelms III. und den Koalitionskriegen gegen Ludwig XIV. gefunden, an deren Schluß im Utrechter Frieden die offizielle aktenmäßige Anerkennung des Prinzips stattfindet. Nicht ohne Widersprüche freilich vermögen die Lobredner des Gleichgewichtssystems sich mit der Machtentfaltung Preußens unter Friedrich dem Großen abzufinden. Aber darin besteht im allgemeinen Übereinstimmung, daß mit gewissen Modifikationen und Neuanpassungen das bewährte System sich bis zur französischen Revolution hin behauptet habe: seit Wilhelm III. sind gegen das übermächtige Frankreich, das sich dann außer Bayern statt Schwedens gesunkener Größe vornehmlich Spanien und später Preußen zugesellt, neben Österreich England und Holland, die „Seemächte", getreten. Man hat es späterhin das „alte System"

[1] Kaeber, S. 21, sieht in der Politik Venedigs zwischen Frankreich und Spanien 1551—1559 „den Ursprung der bewußten Bestrebungen für ein Gleichgewicht der Mächte".

[2] So z. B. de Pradt, Du congrès de Vienne c. 6.: de l'équilibre politique de l'Europe en général, S. 67.

genannt, das allerdings seit 1756 der Vergangenheit angehörte. Die alles Recht verletzende Teilung Polens soll das Gleichgewichtsprinzip aufs schwerste erschüttert und diskreditiert haben. Und die Revolutionskriege und die Eroberungen Napoleons haben ihm vollends das Ende bereitet. Aber in neuer Form und auf veränderter Grundlage sei es neben der Legitimität das Prinzip des europäischen Gleichgewichts gewesen, das den Verträgen der Alliierten von 1813 und 1814 und der folgenden Neuordnung der europäischen Staatsverhältnisse zugrunde gelegt worden sei. Das Konzert der Großmächte, die europäische Pentarchie, wollte die Hüterin dieses Gleichgewichts sein, das durch die nationalen Bewegungen und die Kriege der beiden nächsten Generationen sein Ende fand.

So etwa die überwiegende Anschauung. Freilich, es hat weder in älterer noch in neuerer Zeit an grundsätzlichem Widerspruch gefehlt. Und vollends, sobald wir ins einzelne gehen, sehen wir eine weitgehende Verschiedenheit der Auffassungen über das, was es nun eigentlich mit diesem europäischen Gleichgewicht gewesen sei.

So gilt es zunächst, sich klar zu machen, wie haben denn jene Zeiten selbst den vielumstrittenen Begriff angewendet? Von Lorenzo Medici berichtet sein Schwager Rucellai und ihm folgend Guicciardini, es sei sein Bestreben gewesen, die politischen Verhältnisse Italiens im Gleichgewicht zu halten[1]: das sei durch die gemeinsamen Kämpfe von Florenz, Mailand und Neapel gegen die sie alle bedrohende Machtentfaltung Venedigs erreicht worden. Später wird Lorenzo in ungerechtfertigter nationaler Eitelkeit gar in den Mittelpunkt europäischer Gleichgewichtspolitik gerückt: er erscheint als der Halter der großen Wage, auf der alle europäischen Fürsten gewogen werden. Dieser Vergleich mit den beiden Schalen einer Wage, auf die die europäischen Staaten sich verteilen, beherrscht die nächsten Jahrhunderte und hat der Auffassung den Namen gegeben. Das ist begreiflich, seitdem das große Ringen zwischen den beiden Häusern Habsburg und Valois-Bourbon das bestimmende Element der Staatengeschichte des Abendlandes geworden ist. Die Zeitgenossen selbst freilich wissen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nichts davon: den Gegnern Karls V. auf dem Kontinent ist ihr Ringen ein Kampf gegen die drohende Universalmonarchie, der Kampf für die Freiheit des Glaubens, ständischer Rechte und gegen spanische Servitut. Aber Heinrich VIII. von England mit seiner ränkevollen und wechselnden Politik gegenüber den kontinentalen Mächten erhob den Anspruch,

[1] Bernardus Oricellarius, De bello italico Caroli VIII. commentarius, London 1733, S. 4: Ea assidue agitare, monere, niti, quibus res italicae starent ac examine aequo penderent. — Franc. Guicciardini, Istoria d'Italia, B. I, c. 1: Procurava con ogni studio che le cose d'Italia in modo bilanciate se mantenessero, che pur in una che in un altra parte non pendessero. S. auch Kaeber, S. 12f.

daß seine Stellung das Schwergewicht der Schalen bestimme: in dem Prunkzelte zu Guines und auf einer Denkmünze las man die Worte: „*cui adhaereo praeest*". So beanspruchte zum erstenmal England schiedsrichterliche Stellung in den Machtfragen des Kontinents als Zünglein an der Wage.[1]

Dann[2] begegnet der Begriff erst wieder vereinzelt in den fünfziger Jahren in der Korrespondenz der venetianischen Diplomatie und bei Maria von Ungarn, der Stadthalterin in den Niederlanden: es gilt für die neutralen Fürsten, zumal für Venedig, die Macht der beiden großen Rivalen „zu balancieren" und zu sorgen, daß „sich die Wage nicht auf die eine Seite neige".

Freilich immer sichtbarer neigte sie sich, wenn wir im Bilde bleiben, in den folgenden Jahrzehnten auf die Seite Philipps II: das westliche Europa glaubte nicht ohne Grund, in neuer Form den Druck einer nahenden spanischen Universalmonarchie zu spüren. Dagegen wehrten sich die zersplitterten Kräfte der Gegner. Zahllos sind die Flugschriften, die zu gemeinsamem Kampfe aufrufen; nur selten, daß da einmal das Bild von der Wage gebraucht wird, die gegen Spanien ins Gleichgewicht gesetzt werden müsse, so in den 80er Jahren, dann wieder beim Herannahen des Dreißigjährigen Kriegs, nicht aber in den Tagen Heinrichs IV. Der „große Plan" einer Befriedung Europas durch die willkürliche Konstruktion einer europäischen Staatenrepublik, den später Sullys Memoiren dem realpolitischen Retter von Frankreichs nationaler Selbständigkeit angedichtet haben, ist neuerdings als haltloses Trugbild dargetan.[3] Sieht man sich die Abgrenzung der 15 Staaten an, so erkennt man unschwer, daß das unmögliche Gebilde nur auf eine schamhaft verschleierte Forderung französischer Hegemonie hinausläuft.[4] Solche Gedanken mochten in den späteren Jahren Richelieus auftauchen.

Denn nun zogen ja die Jahrzehnte französischer Vorherrschaft herauf. So weit freilich vermochten nur wenige erst zu sehen. Noch ließ sich in den Anfängen des Kriegs, zumal solange sich Frankreich mit offenem Kampf zurückhielt, der Gedanke als Lockmittel publizistisch verwerten: es gelte, unter der Führung des friedliebenden Frankreich

---

[1] S. u. a. Dupuis, S. 17.

[2] Für die folgende Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verweise ich u. a. allgemein auf die lehrreiche Untersuchung von Kaeber, auf die weitere wünschenswerte Einzelstudien aufbauen können.

[3] Th. Kükelhaus, Der Ursprung des Plans vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully, Berlin, Speyer und Peters, 1893; Hans Prutz, Die Friedensidee, München, Duncker und Humblot, 1917, S. 108—135.

[4] R. Redslob, Das Problem des Völkerrechts 1917 setzt ganz richtig das Projekt nicht unter dem Abschnitt vom „politischen Gleichgewicht", sondern von der „europäischen Hegemonie".

ein Gleichgewicht gegen die neuverbundene Macht der beiden Habsburger Zweige zu schaffen. Zu Frankreichs Sicherheit, so konnte man auch hören, sei im Reiche ein Gleichgewicht zwischen dem Kaiser und den Protestanten nötig, und auch in Italien konnte ein Gleichgewicht der Kräfte für Frankreich nützlich sein. So arbeitete die französische Politik mit wohlklingenden Argumenten, während ihre Ziele schon weit höheren Flug genommen hatten.

Es ist bemerkenswert, daß die klare Interessenpolitik Gustav Adolfs und Oxenstiernas nicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichgewichts gefaßt erscheint. Denn es bleiben Frankreich und Spanien „die beiden Pole" der europäischen Staatenwelt; daran sind alle Fürsten und Staaten der Christenheit interessiert.

Die Friedensschlüsse von 1648 und 1659 haben aus jahrzehntelangem, militärischem und diplomatischem Kampfe das Fazit für die Neuordnung dessen, was man damals Europa nannte, gezogen: von den Bestrebungen, ein Gleichgewicht der Kräfte aufzubauen, wie es spätere und noch neueste Auffassungen finden wollen[1], und gar ein politisches System damit zu begründen, ist in der mühsamen Arbeit der Diplomaten keine Rede.

Ludwig XIV. hatte das richtige Bewußtsein, daß mit dem Ausgang der Verhandlungen auf der Fasaneninsel das ihm überantwortete Erbe Richelieus und Mazarins keinen ebenbürtigen Gegner für neue Machtträume mehr zu fürchten brauchte. Die Periode habsburgischen Dominats ward von dem drohenden Aufstieg französischer Universalmonarchie abgelöst. Schon in der letzten Phase des Dreißigjährigen Kriegs hatten deutsche Publizisten von kaiserlicher Seite vor der Öffentlichkeit gegen Frankreich die Anklage erhoben, daß es nach der Weltherrschaft strebe. Fast seit dem Tage, da mit dem Tode Mazarins das persönliche Regiment Ludwigs XIV. begonnen hatte, vollends seit dem Devolutionskrieg und seit die Frage der Thronfolge im Reiche Philipps II. in absehbare Nähe gerückt schien, konnte niemand, am wenigsten die Diplomatie, daran zweifeln, daß weitere Erfolge zu einer überragenden und die Freiheit und Selbständigkeit der westlichen Hälfte Europas bedrohenden Übermacht Frankreichs führen mußten. Zahllos nun die Flugschriften, die dagegen die Stimmen erhoben, eifrig die Gegenbemühungen der Diplomatie. Aber nirgends, soweit man sieht, wird auf dem Festland der Appell an die Notwendigkeit der Erhaltung des Gleichgewichts dagegen geltend gemacht. Nur einer macht eine Ausnahme: der vielgeschäftige Diplomat, der, von Herkunft Franzose, aus Wahl — wie Prinz Eugen — Öster-

[1] So noch Dupuis, S. 21 und bes. S. 24: La France a dicté les conditions de l'équilibre u. la France champion naguère de la politique d'équilibre. S. auch Donnadieu, Ie partie, ch. 1.

reicher, zum eifrigsten und lautesten Anwalt des unentwegten Kampfes gegen die Gefahr von Westen wurde: gegen die ungeheuerlichen Absichten Ludwigs XIV., die dieser von seinen Juristen als rechtmäßige Ansprüche erweisen ließ, rief Lisola in der berühmten Flugschrift vom „Schild des Staats und der Gerechtigkeit" die Fürsten der Christenheit im Namen des bedrohten Gleichgewichts auf.[1] War dies Argument früher stets von französischer Seite gegen Habsburg verwendet, so wurde es nun gegen Frankreich gerichtet. Vor allem aber richtete Lisola seinen Ruf an England, das soeben auf Frankreichs Seite gegen die Generalstaaten kämpfte: denn England gehe sonst seiner Rolle verlustig, der Schiedsrichter Europas zu sein.

In den Kreisen der englischen Politiker trafen solche Mahnungen auf gleichgestimmte Strömungen. Hier war schon die neu aufkommende Lehre von der Notwendigkeit einer günstigen Handelsbilanz mit dem Schlagwort der politischen Balance in Verbindung gebracht worden.[2] Auch daran wurde erinnert, daß, wie man jetzt meinte, einst Heinrich VIII. und wieder Elisabeth die Schalen der Wage zwischen Frankreich und Spanien im Gleichgewicht gehalten hätten.[3] Wir begreifen, daß nicht wenige Flugschriften an diese Rolle mahnen, die auch jetzt England obliege. Auch das Interesse des seit Cromwell wieder so aufblühenden englischen Handels ward nicht vergessen. Denn wieder zeigten sich die beiden Richtungen in England, die auch weiterhin in seiner Politik eine so große Rolle spielten: soll England sich in die kontinentalen Angelegenheiten einmischen und hier für das rechte Gleichgewicht sorgen — auch um die gewonnene Meeresherrschaft aufrecht zu erhalten — oder hat es dringendere eigene, innere Angelegenheiten?[4]

Mit der Erhebung Wilhelms III. und der großen Allianz von 1689 hatte England den Kampf gegen Frankreich aufgenommen. Es ist durchaus realpolitisch, wenn jetzt vom Gleichgewicht kaum noch die Rede ist.[5] Und es ist ebenso realpolitisch, daß nach dem Frieden

[1] Bouclier d'Estat et de justice contre le dessein manifestement découvert de la monarchie universelle sous le vain prétexte des pretentions de la reyne de France 1667. Nach A. F. Pribram, Franz Paul Freiherr von Lisola (1613 bis 1674) und die Politik seiner Zeit, 1894, S. 343 Anm., sind „aller Wahrscheinlichkeit nach" auch die Considérations politiques (n. 16) und der Appel de l'Angleterre (n. 17) von ihm. Die fruchtbare publizistische Tätigkeit Lisolas verdient eine eingehendere Untersuchung, als sie sie bei Pribram gefunden hat. S. auch Kaeber, S. 48ff.

[2] Harrington, Oceana, 1656, s. E. Frhr. v. Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. Diss., Berlin 1880, S. 27.

[3] Vgl. Kaeber, S. 28 u. 61.

[4] S. z. B. die Äußerungen Arlingtons und dagegen Sir W. Temples bei Kaeber, S. 53. Über die engl. Flugschriften dieser Zeit a. a. O., S. 53—62.

[5] Kaeber, S. 63, erwähnt nur eine solche Schrift (vom Jahre 1694).

von Ryswik in den Teilungsverhandlungen Wilhelm III. ohne Rücksicht auf Rechtsfragen und Gleichgewichtsideen sich über die Interessen Englands (und erst in zweiter Linie der Generalstaaten) an der Erledigung der spanischen Erbschaft unmittelbar mit Ludwig XIV. zu verständigen suchte.

Als dann Ludwig XIV. das Testament Karls II. zugunsten seines Enkels Philipp von Anjou annahm, rechtfertigte er diese folgenschwere Entschließung den Mächten gegenüber mit dem Interesse der Erhaltung des Gleichgewichts. Aber alsbald begann er in den Niederlanden wie in Spanien die Erbschaft rücksichtslos im französischen Interesse und zur Schädigung der Seemächte, insbesondere ihres Handels, auszunutzen. Da wurde denn in England und Holland, um die öffentliche Meinung zum Kriege fortzureißen, und von ihrer Diplomatie zur Gewinnung von Bundesgenossen nun ebenso das Gleichgewicht aufgerufen. In England vor allem: die Bedrohung des Handels durch die Verbindung der beiden Kronen von Frankreich und Spanien, die Bedrohung des Levantehandels durch den Besitz von Gibraltar, von Neapel und Sizilien. Im Kampfe der Whigs und Tories wurde das Gleichgewicht das Schlagwort: für Freiheit, Glauben und Handel. Auch nach dem Tode Josephs I. traten die Whigs im Namen des Gleichgewichts für Karl III. in Spanien ein. Das Gleichgewicht, so sagten die Tories, mache es unmöglich, daß Karl die beiden habsburgischen Kronen trage. In Wirklichkeit standen ja freilich ganz andere Fragen dahinter: die alte Frage, wieweit sich England in die Kämpfe des Kontinents einlassen solle, und hier wie dort die Hoffnung auf günstigere Handelsverträge.

In jenen Jahren ist der Gedanke des politischen Gleichgewichts von England auf dem Kontinent eingebürgert worden. In den Friedensschlüssen, die dem Erbfolgekrieg ein Ende machten, erhielt die Gleichgewichtsidee ihre offizielle Anerkennung: um der Erhaltung des Gleichgewichts willen verzichtete Philipp, als sich Frankreich und England 1712 verständigten, auf die französische Krone, sollte die eventuelle Anwartschaft auf Spanien an das Haus Savoyen fallen. Um des Gleichgewichts willen und zur Herstellung der allgemeinen Ruhe, so hieß es im Frieden zwischen Frankreich und England, sollten die beiden bourbonischen Kronen nie in einer Hand vereinigt sein, mußten die Herzoge von Orleans und Berry auf die eventuelle Nachfolge in Spanien verzichten, und im Wiener Frieden von 1725 hat auch Karl VI. diesen Grundsatz anerkannt.

Das Äquilibrium, die Balance war das große Losungswort der Diplomatie geworden. In all den zahllosen Abmachungen, Bündnissen, Kongressen und Friedensschlüssen der nächsten Jahrzehnte kehrt dies Motiv immer wieder. Für Besitzveränderungen, durch die kaum festgelegte Beschlüsse wieder umgestoßen wurden, für Dynastienwechsel

oder -austausch, für Teilungen, Anerkennung fürstlicher Erbansprüche, überall mußte das „Gleichgewicht“ zur Begründung dienen. Es beherrscht die politische Literatur. Man nehme Bolingbrokes Briefe über das Studium der Geschichte oder Fénelons Traktat über die Pflichten des Königtums oder Friedrichs des Großen, des Kronprinzen, Betrachtungen über die politische Lage zur Hand: überall kehrt der Gedanke von der Notwendigkeit der Erhaltung des politischen Gleichgewichts wieder. „Bis zum Überdruß,“ sagt K. v. Noorden, „haben zwei bis drei Generationen von einem europäischen Gleichgewicht geredet.“ [1]

Dazu gehörte natürlich, daß die Vorstellung von der engeren Zusammengehörigkeit einer Staatenwelt sich gebildet hatte. „Schon lange,“ sagt Voltaire,[2] „konnte man das christliche Europa bis nach Rußland hin als eine Art großer, in mehrere Staaten geteilten Republik ansehen, die auf gemeinsamer religiöser Grundlage, auf den gleichen Prinzipien des öffentlichen Rechts und der Politik ruhte. Sie verfolgen gleichmäßig die weise Politik, durch Verhandlungen, auch mitten im Kriege, unter sich nach Möglichkeit ein Gleichgewicht der Macht zu erhalten.“ Dann schrieb Joh. Jacob Schmauss[3] seine „Historie der Balance von Europa“, wozu er freilich die Beziehungen unter den nordischen Potenzen, unter die auch Preußen fiel, nicht rechnete.

Und schon hatte die Staatswissenschaft und die in der Nachfolge von Hugo Grotius aufblühende Völkerrechtswissenschaft sich des von der Diplomatie proklamierten Grundsatzes bemächtigt, um ihn zur Doktrin zu gestalten: diese Lehre vom Gleichgewicht der Staaten wurde zur Norm des Kriegs und des Friedens erhoben. Naturrecht und Philosophie bemächtigten sich ihrer. Bewahrung des Friedens vor allem sollte die Aufgabe des Gleichgewichts sein. Der phantastische Friedensplan des Abbé von St. Pierre[4] mit seinem aus der Wirklichkeit des Lebens entrückten Entwurf für eine auf dauernde Friedensorganisation der europäischen Staaten aufgebaute Ordnung verhalf der Idee zu weiter Verbreitung. Immer wieder ward erörtert, unter welchen Umständen denn die Entfesselung des Kriegs, der Abschluß von Bündnissen gerechtfertigt sei: nur eben dann, wenn

[1] K. v. Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert, 1. B., Düsseldorf, J. Buddeus, 1870, S. 44.

[2] Voltaire, Siècle de Louis XIV., Paris, Firmin Didot, 1891, S. 5.

[3] Johann Jacob Schmauss, Einleitung zu der Staatswissenschaft. Erster Teil: Die Historie der Balance von Europa. Leipzig, J. F. Gladitsch, 1741. Zweiter Teil: Die Historie aller zwischen den nordischen Potenzen: Dänemark, Schweden, Rußland, Polen und Preußen (!) geschlossenen Traktaten in sich haltend. Ebenda, 1747.

[4] Hans Prutz, a. a. O., S. 154—176. Vgl. auch Jacob Ter Meulen, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung 1300 bis 1800. Haag, Martinus Nijhoff, 1917, bes. S. 180—221.

unmittelbare Bedrohung durch einen übermächtigen Nachbarn den Bestand eines selbständigen Staatswesens gefährde. Und auch die ferner liegenden Schwächeren sollten dann im eigenen Interesse zu gemeinsamer Abwehr berechtigt, ja verpflichtet sein.[1]

Der frühere Inhalt des Prinzips freilich war unter den veränderten Verhältnissen abhanden gekommen. Jetzt standen sich nicht mehr, wie von Karl V. bis auf Ludwig XIV., über anderen minder mächtigen Staaten zwei große Reiche gegenüber, von denen erst das eine, dann das andere auf dem Kontinent eine hegemonische Stellung erstrebte. Jetzt waren es wechselnde Koalitionen von mehreren Großmächten, an deren Seite — bestimmt durch Interessen oder Intrigen — eine Reihe minder mächtiger, aber als Hilfstruppen nicht selten begehrter Staaten sich stellten. Man scheute große Kriege. Wo Interessengegensätze sich zeigten, da war die Diplomatie mit kunstvollen Verschiebungs- und Teilungsplänen auf dem Platze: alle Ordnungen sollten im Interesse des politischen Gleichgewichts erfolgen. Nicht zum wenigsten die Erhaltung der österreichischen Monarchie durch die pragmatische Sanktion, deren Anerkennung freilich mancherorts hatte erkauft werden müssen.

Als aber Karl VI. die Augen schloß, bot Kardinal Fleury, der kurz vorher ausgesprochen hatte, daß Frankreich mehr als je fähig sei, die Wage zu halten[2], die Hand zur Auflösung des habsburgischen Staats. Man begreift, daß in Deutschland im Namen des Gleichgewichts, das nach Natur- und Völkerrecht über jedem Sonderinteresse stehe, vor Frankreichs Lockungen gewarnt wurde.

Aber es gab ja, so war oft gesagt, neben dem europäischen ein besonderes deutsches Gleichgewicht: die Macht der Stände gegenüber der kaiserlichen Macht. Dieses deutsche Gleichgewicht sollte zugleich, so sagten Österreichs Gegner, die unter den Reichsständen Parteigänger gesucht und gefunden und sich dabei als Hüter des Gleichgewichts im Reiche aufgespielt hatten, ein notwendiger Bestandteil des europäischen Gleichgewichts sein. Und andererseits ließ sich damit schon gegen Friedrich II. warnen.

Der Kampf um das Erbe Maria Theresias war aber nur ein Teil des großen, in und außerhalb Europas ausgefochtenen Kampfs um

---

[1] Diese Literatur findet man vornehmlich bei v. Ompteda, Kamptz, Ersch und Gruber und bei Karl Gottlob Günther, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, I, Altenburg, Richter, 1787, 5. Kap.: Von der Macht der Nationen und deren Gleichgewicht. Vgl. auch die Bibliographie bei Donnadieu. Außerdem: Vattel, Le droit des gens (1758) éd. Pradier-Fodéré, II, Paris, Guillaumin, 1863.

[2] Recueil des instructions, données aux ambassadeurs et ministres de France. I.: Autriche éd. A. Sorel. Paris, F. Alcan, 1884. XIV.: Le marquis de Mirepoix, 1737, S. 246.

die Weltstellung zwischen Frankreich und England, der mit dem „Umsturz der Bündnisse“[1] im Siebenjährigen Krieg Fortsetzung und vorläufigen Abschluß fand. Was bedeutete Gleichgewicht und vollends europäisches Gleichgewicht in dieser verwandelten Welt?

In England hieß es jetzt: die Erhaltung des Gleichgewichts, wie es sich auf dem Kontinent entwickelt hatte, sei im britischen Interesse nötig für Englands Sicherheit und Englands Handel! Damit war der Kernpunkt des Interesses ausgesprochen, das England — mochten seine Parteien über die Mittel verschiedener Meinung sein — an der Machtverteilung auf dem Kontinent nahm. Da aber Englands Macht auf seinem Handel beruht — so ließ sich in einer auf lange hinaus viel beachteten Verteidigung des Balancesystems der Göttinger Jurist Kahle vernehmen —, stört dieses notwendige Gleichgewicht Europas, wer, wie Spanien, Englands Handel zu nahe tritt. In Frankreich aber hieß es: England ist der Feind, der Europa in Ketten schmieden will; die Navigationsakte ist das Joch, das es den anderen Staaten auferlegt. Vom Gleichgewicht redet es, aber es will den Handel aller anderen Nationen an sich bringen und will das Imperium der Meere für sich.

„Denn die Diplomaten,“ so sagte J. N. Moreau, „haben vergessen, die Seemacht der Völker und ihren Kolonialbesitz in die Wagschale zu legen.“ Und wie er, so zog auch der offiziöse Publizist Maubert de Gouvest daraus die Folgerung: um des Gleichgewichts willen müssen sich alle Völker mit Frankreich gegen England verbinden.

Der ältere Mirabeau aber kam zu dem Schluß, daß das europäische Gleichgewicht nur eine gefährliche Chimäre sei. Schon Chesterfield hatte, als er 1744 seine Stimme gegen Österreich erhob, dessen Sieg die Balance im Reiche und damit in Europa gefährde, diese Balance eine ideale Chimäre genannt. Und was konnte Friedrich der Große mit den Gleichgewichtsformen anfangen, in denen für eine europäische Stellung Preußens noch kein Platz gewesen war? Als ein preußischer Offiziosus 1761 das ganze europäische Gleichgewicht leugnete, da konnte er sich auf den interessantesten und bedeutendsten Angriff gegen Sache und Theorie stützen. 1758 hatte der großbritannische Bergrat Johann Gottlob Heinrich von Justi in Göttingen in einer Abhandlung über „die Chimäre des Gleichgewichts von Europa“ die Nichtigkeit und Ungerechtigkeit dieses seitherigen Lehrgebäudes der Staatskunst deutlich vor Augen gelegt.[2] Ein europäisches Gleichgewicht ist weder möglich, noch kann es mit den Regeln der Gerechtig-

---

[1] Der Ausdruck von R. Waddington, Louis XV. et le renversement des alliances; préliminaires de la guerre de sept ans. Paris, 1896.

[2] Joh. Heinr. Gottlob von Justi, Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa usw. Altona, David Iversen, 1758.

keit bestehen. Der Ruf nach solchem Gleichgewicht entspringt dem Neid gegen einen mächtigen und blühenden Staat, gegen den auch Allianzen wegen Mißtrauen und Uneinigkeit und mangelnder Ordnung im eigenen Staat nicht erfolgreich zu kämpfen vermögen. Die Macht eines Reiches beruht aber nicht auf dem Besitz vieler Länder oder der Größe seiner Kriegsmacht, sondern auf der Vollkommenheit seiner Regierung: nach gesunden Grundsätzen vom Monarchen selbst geleitet, durch weise gewählte Diener geführt, gestützt auf Ordnung und ein wohl ausgezeichnetes und leistungsfähiges Heer. Bevölkerung, Kommerzien und Reichtum, das sind die inneren Vergrößerungsmittel. An solcher Vergrößerung und Vervollkommnung zu arbeiten, kann ohne die offenbarste Ungerechtigkeit, ohne Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, kein Staat gehindert werden. Wird eine Machterhebung aus innerer Kraft fühlbar, dann ist's auch schon zu spät, die Regeln des Gleichgewichts anzuwenden. Und um der eigenen Entfaltung willen wird die angefeindete Macht genötigt sein, die Feinde, die ihren Untergang beschlossen haben, über den Haufen zu werfen. Das „Gleichgewicht" ist nur im Kriege der Deckmantel, „worunter man das Interesse versteckt, um sich Bundesgenossen zu verschaffen". Denn wie die Individuen, werden auch die Staaten durch nichts als durch ihr wahres oder eingebildetes Interesse geleitet, und sie sind weit entfernt, sich nach den Regeln eines chimärischen Gleichgewichts zu richten. Die Beziehungen und Machtverhältnisse der Staaten zueinander sind unaufhörlichem Wechsel unterworfen: ein Gleichgewicht der Staaten hat es in der Geschichte nie gegeben.

Wenige Jahre zuvor hatte die französische Regierung ihren nach Wien gehenden Gesandten folgende Lehre mitgegeben: „das Gleichgewicht ist reine Meinungssache; jeder legt sie nach seinen Ansichten und besonderen Interessen aus. Seit 80 Jahren hat es für alle Bündnisse gegen Frankreich als Vorwand gedient. — Es gibt Mächte, die stets nach ungemessener Vergrößerung streben: hinter dem schimmernden Vorwand, das europäische Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, suchen sie ihre Begehrlichkeit zu verhüllen."[1]

Selbstverständlich fehlte es nicht an Schriften, die sich redlich abmühten, Justis einleuchtende Beweisführung zu widerlegen. Publizistik und Diplomatie bedienten sich der hergebrachten Formeln weiter. Die Lehre vom Gleichgewicht der Nationen ward in den Lehrbüchern des Völkerrechts eingehend begründet und verteidigt. „Das System des Gleichgewichts hat die Erhaltung der Freiheit, Sicherheit und Ruhe nicht nur der einzelnen Nationen, sondern auch der großen Völkergesellschaft Europens zur Absicht," so wiederholt

[1] Recueil des instructions, I, S. 310f., 330.

nach Lehmanns trutina von 1716 noch 1785 Günther.[1] Gewiß, „das Bestreben nach Vergrößerung der Macht ist ohnstreitig eine der ersten Pflichten der Völker gegen sich selbst". Indes, das Streben darf nicht zum Mißbrauch, zur Universalmonarchie führen. Gegen solche Gefahren hilft nur das Gleichgewicht. Es ist nützlich, notwendig, rechtmäßig. Es gibt erlaubte Mittel zu seiner Erhaltung, friedliche Verständigung, aber auch unter gewissen Voraussetzungen den Krieg. Und neben dem allgemeinen europäischen kennt Günther noch ein besonderes Gleichgewicht im Westen, im Norden, in Italien, im Orient, im Reiche.

Dieses vermeintliche Gleichgewicht im Deutschen Reich schien durch die dynastischen Machtpläne Josephs II. bedroht: als Schutz des gefährdeten Gleichgewichts ließ sich der Fürstenbund unter Preußens Führung verteidigen.

Der preußische Staatsmann, der, vornehmlich daran beteiligt, sich als den Erben der friderizianischen Politik ansah, verbreitete sich wiederholt in festlichen Akademiesitzungen über den Wert und das Wesen des europäischen Gleichgewichts.[2] Daß in der großen Politik unter den europäischen Staaten die Gleichgewichtsidee herrscht, ist für ihn selbstverständlich: der Westfälische Friede ist die Grundlage des Gleichgewichts in Europa und Deutschland geworden. Es hat Wandlungen durchgemacht, zuletzt durch das Aufkommen Preußens, und sein Untergang im Siebenjährigen Krieg würde das deutsche Gleichgewicht vernichtet haben. Der Friede von 1763 — bei dem Hertzberg zuerst eine Rolle spielte — hat es wiederhergestellt. Ein solches Gleichgewicht, das auf dem Gesetze und billigen Verlangen der Selbsterhaltung beruht, ist weder chimärisch, noch unmöglich, noch ungerecht. Es ist mit den großen bürgerlichen Gesellschaften entstanden und dauert mit ihnen fort. Es entspringt aus ihrer gerechten und vernünftigen Eifersucht; es ist die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinigung mehrerer Staaten von minderer Macht, um ihr Dasein, ihre Freiheit und ihre Besitzungen zu sichern und durch vereinigte Kräfte die Fortschritte und entweder wirkliche oder nur mögliche Absichten jeder anderen Macht zu hindern, die schon zu übermächtig geworden ist und es noch mehr werden will. In entscheidenden Augenblicken sind es immer Fürsten minderer Macht gewesen, die das Gleichgewicht wieder hergestellt haben. Denn nicht Bevölkerungszahl und Umfang sind entscheidend für die Bedeutung und Über-

---

[1] S. S. 351 A. 2.

[2] Reflexions sur la force des Etats et sur leur puissance rélative et proportionelle (1782) und: Sur la véritable richesse des Etats, la balance du commerce et celle du pouvoir (1786); beide in Oeuvres politiques de M. le comte de Hertzberg, I, Berlin, 1795.

legenheit; es gehören dazu die ganze Regierungsart und der Nationalcharakter. Eine angemessene Bevölkerung, günstige und sichere Handelsbilanz, Ackerbau und Industrie sind von wesentlichem Einfluß und ermöglichen es, unter den Staaten ersten und zweiten Rangs eine Rolle zu spielen und an dem allgemeinen politischen Gleichgewicht der Macht immer Anteil zu nehmen. Auch zur See muß ein Gleichgewicht hergestellt werden: eben damals, im Todesjahr Friedrichs des Großen, schien ihm die Rivalität zwischen England und Frankreich durch Hollands Stellung an Frankreichs Seite „in die gleiche Wage getreten zu sein".

Man erkennt: Hertzberg setzt Preußen noch nicht unter die großen Mächte. Aber mit finassierender Diplomatie glaubte er bald darauf, zwischen Rußland und Österreich seinem Staat die entscheidende Rolle in den orientalischen und polnischen Angelegenheiten zuweisen zu können.

Doch wie vertrugen sich die Teilungen Polens, das Verschwinden dieses alten Staats, mit der Lehre vom Gleichgewicht, das ja gerade die minder Mächtigen schützen wollte? Als schreiende Ungerechtigkeit, als Verleugnung des Prinzips ist damals weithin diese Vergewaltigung aufgefaßt worden. Dies neue „Teilungssystem" erschien nicht nur Gentz als die Zerrüttung des politischen Gleichgewichts. Gleichheit des Beuteanteils war der Grundsatz, den die drei östlichen Mächte aufstellten. Aber, so fügte Österreich im Hinblick auf Preußen hinzu, um das Gleichgewicht zu erhalten, müssen die Anteile nicht gleich sein nach dem wahren Werte, sie müssen den relativen Machtverhältnissen der Teilungsmächte entsprechen.[1]

An große Machtumwälzungen wie in früheren Tagen hatte Hertzberg nicht mehr glauben wollen. Er sollte selbst noch die Anfänge des Umsturzes erleben. Im Namen des Gleichgewichts verkündete das berüchtigte Manifest Preußens den Kampf gegen die französische Revolution. Aber unter den Schlägen ihrer Heere und den Siegen Napoleons ist in wenigen Jahren die alte Staatenordnung und ihr künstliches und unwahres Gleichgewichtssystem vollends zusammengebrochen.

Es sollte bald mit anderem Inhalt und in neuen Formen in der Welt der Diplomatie eine noch wichtigere Rolle spielen. Metternich schrieb 1801 in seine Instruktion für Dresden: Frankreichs außerordentliche Ausdehnung bedürfe der Modifikationen: es gelte, das europäische Gleichgewicht und damit die allgemeine Ruhe wiederherzustellen. Als Alexander I. 1810 um Österreich zu werben begann, sollte die Ver-

---

[1] Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Österreichs während der französischen Revolutionskriege, B. 4 (ed. v. Zeissberg), S. 430 (Thugut an Cobenzl).

teilung der Eroberungen nach dem Grundsatz des Gleichgewichts erfolgen — selbstverständlich eines Gleichgewichts, das dem Machtverhältnis ihrer Staaten entsprechen mußte.[1] Und in all den Verträgen der Befreiungskriege von Reichenbach und Teplitz bis nach Chaumont und Paris[2] kehrt es wieder: die Herstellung des Gleichgewichts ist unentbehrlich für die Ruhe und Ordnung Europas. Ein „gerechtes Gleichgewicht", eine „gerechte Verteilung der Kräfte", das war die Losung, so stand in den Verträgen zu lesen. Als man aber daranging, dies Programm praktisch zu lösen, da zeigte sich, wie verschieden und fast unverträglich die Anschauungen der großen Mächte über die Verwirklichung dieser Gerechtigkeit waren. Im Namen des Gleichgewichts forderte Caulaincourt eine Minderung der Opfer, die Frankreich zugemutet wurden. Und welche Grenzen entsprachen denn dem Gleichgewicht? Die „natürlichen Grenzen", die man zuerst bot? Die von 1792 oder die von 1790? Auf welchen Grundsätzen sollte überhaupt das Gleichgewicht aufgebaut sein? Wieweit waren die geographischen Verhältnisse maßgebend? Napoleons Forderungen erschienen den Verbündeten im Namen des Gleichgewichts unerträglich. Überall tauchten die alten Begehrlichkeiten, das alte Mißtrauen auf. Sollte für die Verteilung der eroberten oder befreiten Länder die Größe der Opfer und Leistungen bestimmend sein? Welchen Wert hatten die beanspruchten Erwerbungen für die Begehrenden? England strebte offenkundig nach konkurrenzloser Seeherrschaft. Vertrug sich diese mit dem Gleichgewicht? Aber wer vermochte sie ihm streitig zu machen? Gegen Rußlands polnische Ansprüche rief England das Gleichgewicht an. Im Namen des Gleichgewichts forderte Österreich die Vorherrschaft in Deutschland und in Italien. Auf das Gleichgewicht baute Talleyrand seine Ansprüche in Wien. Man weiß, wie diese Streitigkeiten unter den Siegern — nicht zuletzt zur Freude Talleyrands und zum Nutzen Frankreichs — in Wien bis an den Rand eines neuen Kriegs geführt haben. Und was bedeutete das Gleichgewicht für all die übrigen Fürsten und Gesandten am Kongreß, die nicht in jenem hohen Rate der vier Alliierten saßen? Diese haben schließlich vorgezogen, sich über ihre eigenen Ansprüche in Frieden auseinanderzusetzen, im Ausgleich der Wünsche ihre eigenen Grenzen abzustecken und die der übrigen festzusetzen. Danach wurde das Schicksal von Land und Leuten bestimmt. Mit dem falschen Schein der Legitimität und des Gleichgewichts ward das Werk ihres Egoismus umhüllt. Die großen Mächte, seit der Aufnahme Frankreichs in

[1] A. Vandal, Napoléon et Alexandre I. II, Paris, 1893, S. 347 f.

[2] S. u. a. Comte d'Angeberg, Le congrès de Vienne et les traités de 1815. H. V. Paris 1864. Vgl. auch Donnadieu und Dupuis, a. a. O., diese auch für die folgenden Ausführungen.

Aachen die europäische Pentarchie, beanspruchten, Europa zu regieren und alle Störung ihrer geheiligten Ordnung im Namen des Gleichgewichts zu verhindern.

Nur zu bald regten sich die verachteten und unterdrückten Kräfte der Nationalität und Freiheit. In Südeuropa gelang es den Mächten der Heiligen Allianz noch einmal, sie zu unterdrücken. In der Folge aber zeigte sich bei jeder neuen Krise, daß die Harmonie der Mächte nur ein Trugbild war. Überall trat der Gegensatz ihrer Interessen unverhüllt zutage. Und wieder war es das Prinzip des Gleichgewichts, das jeweils die durch aktives Vorgehen ihrer Rivalen in ihren Interessen bedrohten Glieder der Pentarchie proklamierten, um Machtverschiebungen zu eigenen Ungunsten zu verhindern. An Kriegsdrohungen untereinander hat es nicht gefehlt. Nachgiebigkeit der Isolierten gegenüber überlegenen Mächtekombinationen oder Verständigung hat ein Menschenalter hindurch den äußeren Zustand Europas im wesentlichen aufrecht erhalten. Freilich, die Erhebung Belgiens war ohne einen Krieg unter den Großmächten nicht rückgängig zu machen: aber die Neutralisierung des neuen Staats wurde die Formel, unter der man hier zugleich die Erhaltung des Gleichgewichts proklamierte. Von besonderer Bedeutung für die Behauptung des europäischen Konzerts und des europäischen Gleichgewichts erschien den außerdeutschen Mächten und Österreich die Erhaltung der Ohnmacht des Deutschen Bundes und des Dualismus seiner Großmächte, die Niederhaltung der nationalen Aspirationen des preußischen Staats. Daher erklärte die Londoner Konferenz 1852 ausdrücklich, daß der Bestand der dänischen Monarchie mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts unlösbar verknüpft sei. Und als durch die Pläne des Fürsten Schwarzenberg die Möglichkeit der Bildung des Siebzigmillionenreichs auftauchte, da erschienen sofort die Proteste Englands und Frankreichs: durch die Aufnahme der nichtdeutschen Provinzen Österreichs in den Bund werde der Charakter der Ordnungen von 1815 und das europäische Gleichgewicht verletzt.

Indes die Kraft der nationalen Ideen, Freiheits- und Einheitsdrang in Deutschland und Italien, die 1815 vergewaltigt und ignoriert worden waren, haben dem hergebrachten Gleichgewichtsbegriff ein Ende gemacht, seitdem Napoleon III. glaubte, sie für seine Zwecke benutzen zu können, Preußen sich in ihren Dienst stellte. In wenig mehr als einem Jahrzehnt wurde die Landkarte Europas wesentlich verändert, wurden die kontinentalen Machtverhältnisse völlig verschoben. Und wieder klammerten sich die Mächte an das Prinzip des Gleichgewichts, nur sollte es ergänzungsbedürftig sein: durch Kompensationen und „gleichwertige Garantien" sollten die Neubildungen für die übrigen erträglich gemacht werden. Im Namen des Gleichgewichts hat Napoleon Savoyen und Nizza gefordert; Garantien

forderte Rußland auf der Londoner Konferenz 1864. Eine völlige Neuordnung durch allgemeine Kongresse — natürlich auf der Basis des Gleichgewichts — hätte Napoleon am liebsten gesehen. Aber England versagte sich. Und um die Kompensationen für 1866 wurde Napoleon durch die überlegene Staatskunst Bismarcks gebracht. Als vollends 1870 das zweite Kaiserreich zusammenbrach, da war es mit der Gleichgewichtsidee im alten Europa vorbei.

Außerhalb Europas hatten inzwischen die beiden Westmächte und Rußland sich für die Schranken, die die kontinentalen Gleichgewichtstheorien ihren Machterweiterungsbedürfnissen auferlegten, schadlos zu halten gewußt: England durch zielbewußte Ausdehnung seiner See- und Handelsherrschaft und ihre Sicherung durch Stützpunkte um den Erdball herum; in Asien war für beide, England und Rußland, noch Platz gewesen, ohne daß sie in unmittelbare Reibungen gerieten. Frankreich hatte sich in Nordwestafrika und Hinterindien Anfänge zukunftsreichen Kolonialbesitzes geschaffen und suchte durch das mexikanische Abenteuer auch in Amerika festen Fuß zu fassen.

Nur an einem Punkte stießen sie unter sich und bis zu einem gewissen Grade auch mit Österreich zusammen: im nahen Orient. Hier waren auf der Balkanhalbinsel Rußland und Österreich die alten Konkurrenten. Seit des ersten Napoleon ägyptischem Unternehmen war für Frankreich, seit der steigenden Bedeutung Indiens war für England das östliche Mittelmeer Gegenstand argwöhnischer Aufmerksamkeit geworden. Die Erhebung Griechenlands, Rußlands Vorstoß auf Konstantinopel 1827 und sein Schutzvertrag von Hunkiar-Iskelessi 1833, schließlich die Empörung Mehemed-Alis, hinter den die französische Politik trat, hatten die Fortexistenz des Osmanenreichs in Frage gestellt. Ein Ausgleich der Interessengegensätze unter den europäischen Mächten war an dieser Stelle unmöglich. So ward auch hier das europäische Gleichgewicht angerufen, um den Fortbestand der türkischen Herrschaft zu sichern. Davor mußte sich Frankreich 1840 beugen. Und als Nikolaus I. glaubte, sich darüber hinwegsetzen zu können, traten ihm unter Berufung auf das europäische Gleichgewicht die beiden Westmächte offen, Österreich in zweideutiger Halbheit kriegerisch entgegen. Neben das europäische und das deutsche war das orientalische Gleichgewicht getreten. Im Pariser Frieden 1856 ward aufs neue die Integrität der Pforte als wesentlicher Bestandteil des europäischen Gleichgewichts feierlich anerkannt. Indes die Loslösung der christlichen Balkanstaaten war nach dem Sieg des Nationalitätsgedankens in Mitteleuropa und unter der Ägide des Panslavismus nicht aufzuhalten. Und auch damit fanden sich die Mächte ab. Indem sie sich nach Möglichkeit selbst entweder dort (Österreich-Ungarn) oder anderwärts (England, Frankreich, Rußland) schadlos hielten, grenzten sie auf dem Berliner Kongreß zugleich die neuen

Staaten derart ab, daß sie glaubten, von einem Gleichgewicht auf dem Balkan sprechen zu können. Sie mußten es erleben, daß die Machtbedürfnisse ihrer Schützlinge unter dem Schlachtruf nationaler Vindikationen, unter gegenseitiger Befehdung und wechselnder Förderung aus den Reihen der Großmächte selbst, die gesetzten Schranken gewaltsam beseitigten. Trotz aller Erklärungen für die Notwendigkeit des status quo nahmen sie — vor einem Kriege, der die Großmächte selbst unfehlbar ergreifen mußte, mehr als einmal zurückschreckend — im einzelnen hemmend, im ganzen doch gewährend, die Ergebnisse der politischen Mündigkeit hin und buchten sie unter das immer zweifelhaftere Konto des Gleichgewichts auf dem Balkan, bis der von Rußland zielbewußt geschürte serbische Größenwahn die Mächte selbst in den Weltkrieg hineinriß.

Unbefangene Beobachter haben schon vor einem Jahrhundert eingesehen, daß das von der Pentarchie stabilierte, angebliche europäische Gleichgewicht, sofern es mehr als einen lokalen Ausgleich der großmächtlichen Gegensätze darstellen sollte, ein Phantasiegebäude war, um große, dauernde, in der Geschichte begründete politische Gegensätze zu verschleiern. Schon 1817 hat Leckie[1] vorhergesagt, die Arbeit des Wiener Kongresses werde nicht mehr Bestand haben als einst die Verträge von Utrecht. Seine Vorschläge freilich für neue Machtgebilde in Mitteleuropa, die mit Ländern und Völkern rücksichtslos umsprangen, galten dem einen Zweck: besserer Schutz — für Englands Ruhe — gegen russische Machtgelüste.

Erst recht begreiflich, daß in Deutschland der östliche und westliche Nachbar als überlegene Friedensstörer beargwöhnt wurden. Nur ein neuer europäischer Bund der Völker mit einem Organ zur Schlichtung aller Streitigkeiten konnte, nach Bülow-Cunnerow[2], statt des vermeintlichen Gleichgewichts den Frieden schirmen und den Völkern ihre göttlichen Bestimmungen zuweisen: die Ausbreitung von Kultur und Christentum durch Rußland in Asien, durch Frankreich in Afrika, durch England mit der „göttlichen Prämie" seiner Handelsherrschaft in der Welt. So blieb für Deutschland der Schutz Europas gegen Asien und die Rolle des europäischen Schiedsrichters.

Aber hatte Deutschland dazu die Kraft und die Fähigkeit? Gab es ein Deutschland?

Die Verträge von 1815, hat Constantin Frantz[3] 1859 gesagt,

[1] Gould Francis Leckie, An historical research into the nature of the balance of power in Europe, London, Taylor and Heorey, 1817.

[2] Bülow-Cummerow, Die europäischen Staaten nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen, Altona, J. F. Hammerich, 1845. Vgl. auch C. F. v. Schmidt-Phifeldek, Der Europäische Bund, Kopenhagen, F. Brummer, 1821.

[3] Constantin Frantz, Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht, Berlin, F. Schneider, 1859.

haben überhaupt kein wirkliches Gleichgewicht gebracht. Den Frieden hat nur die Heilige Allianz erhalten, solange sie Wahrheit war. Die Pentarchie der „dirigierenden Mächte“ war der bewaffnete Friede! Sie hat weder geistige Prinzipien erweckt, noch völkerrechtliche Ideen sichergestellt. Die Zerrissenheit Deutschlands, durch sie befördert, war zugleich ihre Voraussetzung. Aber die notwendigen Voraussetzungen haben von Anfang an gefehlt: die Gemeinsamkeit der Interessen und die Gleichwertigkeit der Faktoren. Preußen und Österreich sind gar keine Großmächte im Sinne der übrigen Teilnehmer. Soll ein europäisches Gleichgewicht existieren, so müssen nicht nur die Machtverhältnisse sich derart balancieren, daß keine Macht ein entscheidendes Übergewicht ausüben kann, sondern auch die Interessen derart geteilt sein, daß nicht bei einigen stärkeren Mächten das gemeinsame Interesse entstehen kann, alle anderen zu unterdrücken. Englands Präponderanz in Handel und Schiffahrt war die wirksamste Garantie des europäischen Gleichgewichts. Aber Englands Machtmittel sind materiell und moralisch gesunken. Jetzt hat es seinen Blick immer mehr von Europa abgewendet. Rußland hat seine Macht bis zur Bedrohung Chinas nach Asien ausgedehnt. Nun ist auch Frankreich im Begriff, sich zu einer Weltmacht zu entwickeln. Künftig werden auch die Vereinigten Staaten zählen und die Machtverhältnisse der europäischen Staaten werden auch am Amur und Oregon alteriert. Es beginnt die Weltpolitik und die Mächte, die sich daran beteiligen, werden Weltmächte. Preußen und Österreich sind solche Mächte nicht, ihnen fehlen die Voraussetzungen. Ein europäisches Gleichgewicht existiert nicht mehr. Die Mitte Europas ist durch die Propaganda des Napoleonismus bedroht und sein Werkzeug ist der Krieg. Es gibt nur ein Schutzmittel: den Zusammenschluß der deutschen Mächte mit dem Deutschen Bund zu machtvoller Einheit und als friedensicherndem Mittelpunkt einer neuen Völkerorganisation. „Europa ist,“ wie Gentz gesagt habe, „durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen.“

Als Frantz so schrieb, stand der Krieg von 1859 vor der Tür. Er hat mit seinen Folgen bis nach Sedan und Versailles die alte Gleichgewichtsidee des europäischen Konzerts endgültig zu Grabe getragen.

Die Weltpolitik, die Frantz heraufziehen sah, ist längst in die Wirklichkeit getreten. Mehr und mehr ist in verschlungenen Kombinationen dauernde oder vorübergehende Mächtegemeinschaft und -gegensatz das bestimmende Element geworden. Denen, die sich im Völkerringen als Weltmächte bewähren, gehört die absehbare Zukunft. Gleichgewichtspolitik, sofern sie mehr als Ausgleichung von Interessengegensätzen sein will, wird trotz aller Friedensparagraphen einstweilen der Vergangenheit angehören.

Was hat denn nun im Laufe der Jahrhunderte dieses „Gleichgewicht“ bedeutet?

Man kann von den belanglosen Ansprüchen, die dem Mediceer zugeschrieben werden, füglich absehen. Die Kraft der Geschichte ist rasch über sie hinweggeschritten.

Erst in dem großen Ringen zwischen den Häusern Habsburg und Valois-Bourbon hat sich der Ruf nach dem „Gleichgewicht“ innerhalb des kontinentalen Abendlandes erhoben. Der schwächere Teil ruft es zu seinen Gunsten an, um durch Bundesgenossen unter den minder Mächtigen, die er im Namen der Freiheit und der Bewahrung vor drohender Unterjochung durch eine Universalmonarchie wirbt, des überlegenen Gegners sich erfolgreich zu erwehren. Es gilt, sich militärische Hilfe zu sichern und den Gegner durch neue Feinde zu schwächen und abzulenken. Auch die Bündnisse mit den Ungläubigen haben französische Herrscher mit dem Argument des Gleichgewichts motiviert. In der Hauptsache aber gilt es für die abendländische Christenheit. Selbst in den Epochen der Religionskriege führt der Ruf über die Schranken des konfessionellen Gegensatzes hinweg. Das Vorhandensein der beiden feindlichen Pole ward für die Freiheit der kontinentalen Welt als unentbehrliche Voraussetzung ausgegeben. Noch stand England in der Hauptsache seitab: ihm konnte nur willkommen sein, wenn die kontinentalen Mächte sich gegenseitig in Schach hielten. Der verdeckte und dann der offene Kampf gegen Philipp II., auch in der Hilfe für die Holländer, galt der eigenen Sicherheit. Hinter dem Ruf nach dem Gleichgewicht stand aber eigentlich etwas anderes. So wie im Mittelalter die römische Kurie zunächst von Gleichberechtigung neben dem Kaiser sprach, aber ihre Suprematie meinte, so wollte insbesondere im 17. Jahrhundert Frankreich unter dem wohlklingenden Namen des Gleichgewichts die eigene Hegemonie. Und nun wird — mit besonderem Recht — die Parole gegen Frankreich gewendet: militärisch zur See und zu Lande traten Wilhelm III. und die Generalstaaten an die Seite Leopolds I. Schon war der eigentliche Kern die Beseitigung französischer Hegemonie deswegen, weil sie Englands Seegeltung bedrohlich geworden wäre. Daher konnte England unter dem Schein des Gleichgewichts sich mit Ludwig über eine Teilung von Karls II. Erbe in verschiedenen Modalitäten verständigen, selbst über den Besitz von Spanien und Belgien für Philipp von Anjou. Aber es trat mit Holland in die Schranken im Namen des Gleichgewichts, als Ludwigs Übermut die Interessen der Seemächte schroff herausforderte. Die Whigs nannten es Gleichgewicht, wenn der Habsburger ihnen ihre Handelskonzessionen zusagte, und im Namen des Gleichgewichts ließen die Tories ihn fallen, als ihnen Ludwig XIV. genügende Garantien bot. Im Namen des Gleichgewichts ward um die Länder und Kronen Karls II. ge-

handelt und getauscht; nur das vertrug das Gleichgewicht nicht, daß England aus der Ostendischen Kompagnie Karls VI. eine Handelskonkurrenz erwachsen konnte. Als unentbehrlich für das Gleichgewicht ward die pragmatische Sanktion anerkannt, auch von Frankreich. Im Namen des Gleichgewichts zerriß Frankreich seine Zusage, als Friedrichs des Großen Auftreten die Möglichkeit bot, aufs neue die Hand nach kontinentaler Hegemonie auszustrecken. Für das bedrohte Gleichgewicht zog Georg II. zu Felde, aber es galt, mit Frankreich und Spanien über See abzurechnen. Um sich selbst gegen die englische Handelssuprematie zu wahren, riefen die Franzosen auf dem Kontinent das Interesse am Gleichgewicht für sich an. Aber in Wahrheit war es so, wie Ludwig XV. seinem Gesandten in die Instruktion schrieb — und es galt auch für Frankreich —: hinter dem schimmernden Vorwand, das Gleichgewicht zu erhalten, sucht man die eigene Begehrlichkeit zu verhüllen.

Mit dem Aufkommen Preußens, dem Eintritt der russischen Großmacht und dem Sinken anderer Mächte, die einst eine Rolle gespielt hatten, war die alte Gleichgewichtstheorie vollends unhaltbar. Doch eine Neuorientierung fehlte zunächst. Jetzt mochten sich Publizistik und Wissenschaft streiten, ob es ein Gleichgewicht und gar als Norm der internationalen Rechtsbeziehungen gebe.

Das Gleichgewicht mußte herhalten, um die Zerstückelung Polens zu rechtfertigen.

Von Gleichgewicht sprach Friedrich Wilhelm II., als er die revolutionäre Staatsordnung bekämpfen wollte.

Ich begnüge mich, für das 19. Jahrhundert auf das zu verweisen, was darüber im vorhergehenden gesagt ist.

Was hat das Gleichgewicht leisten wollen und was hat es geleistet?

Es hat angeblich den Frieden bringen wollen, aber gebracht hat es das Schwert. Solange es freie Völker und geschichtliches Leben gibt, wird es die Regel bleiben, daß auch ein vermeintliches Gleichgewicht nur durch den Krieg erreicht wird.

Es ruft die Gerechtigkeit an, aber es muß nach seinem Wesen das Recht vergewaltigen. Gegen Erbansprüche, wohlerworbenen Besitz, anerkannte Verträge ist zu allen Zeiten das Gleichgewicht angerufen worden, um anderen Motiven einen moralischen Mantel umzuhängen.

Es rief die Schwächeren auf im Namen der Freiheit und brachte ihnen die Unfreiheit. Rücksichtslos haben im Namen des Gleichgewichts allezeit die Mächtigeren, die sich darauf beriefen, die Betörten benutzt und nach ihrem Belieben fallen lassen.

Das Gleichgewicht spricht von der Gleichheit, aber es meint nur die Mächtigen. Niemand hat das besser ausgedrückt als Sorel[1]:

[1] A. Sorel, L'Europe et la révolution française, I, S. 34.

„Il se forme entre les grands Etats une sorte de société en participation. Ils entendent conserver ce qu'ils possèdent, gagner en proportion de leurs mises et interdire à chacun des associés de faire la loi aux autres."

Und hat es denn je ein politisches Gleichgewicht gegeben? Und was waren seine Normen?

Es ist längst zugegeben, daß die räumliche Größe, die Zahl der Bevölkerung den Maßstab nicht abgeben könne. Ratzel[1] meint, es sei der räumliche Ausdruck eines abgleichenden oder annähernden Strebens. In jüngster Zeit hat die argwöhnische Rivalität der Balkanstaaten sich wohl bei jeder Ausdehnung Quadratmeilen und Bevölkerungszuwachs nachgerechnet. Und innerhalb so begrenzter Nachbarschaft mag darin ein gewisser Machtausgleich liegen. Aber ist etwas für das Gleichgewicht gesagt, wenn Ratzel die Raumgröße Spaniens neben die von Deutschland und Frankreich stellt? Rußland ist im Krimkrieg der europäischen Macht Englands und Frankreichs, 1904 Japan unterlegen. Niemals hat das alte Frankreich, auch nicht unter Ludwig XIV., räumlich und zahlenmäßig an seine Gegner herangereicht.

Aber auch alle die übrigen geographischen Elemente, die moralischen und materiellen Hilfsquellen, die schon die Literatur des 18. Jahrhunderts erörtert hat, so wichtig sie im Ausmaß der Kräfte sein mögen, haben nie eine entscheidende Rolle gespielt. Es bedarf — um bei der Vergangenheit zu bleiben — nur des Hinweises auf Gustav Adolf, auf Friedrich den Großen, auf das Preußen der Erhebungszeit.

Es müssen andere Elemente hinzukommen, und diese Faktoren sind nie in Tabellen zu bringen und durch Diplomatie oder Verträge zu fassen. Warum bleibt denn das Frankreich Ludwigs XV. in seiner Machtgeltung und Leistung so weit hinter den Zeiten Ludwigs XIV. zurück? Was unterscheidet Preußen in den Anfängen Friedrichs des Großen vom Ausgang Friedrich Wilhelms I.?

In diesen Unterschieden erkennen wir das, was zum Wesen der Geschichte gehört und ihr köstliches Geheimnis ausmacht. In der Geschichte ist für jedes Volk entscheidend, ob das Bewußtsein seiner moralischen und materiellen Kräfte, das Bedürfnis seiner Machtentfaltung und die Zusammenfassung und Anwendung durch große und schöpferische Persönlichkeiten vorhanden sind. Sie spotten des „Gleichgewichts" und lassen es auf den Kampf ankommen. Und der Ausgang des Kampfs entscheidet über die wahren Kräfte. „Bis zum heutigen Tage hat sich kein seiner Übermacht bewußter Staat durch Betrachtung des europäischen Gleichgewichts abhalten lassen, den

[1] Fr. Ratzel, Politische Geographie, 2. A., München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1903, S. 248, 249.

zurückgebliebenen Gliedern der europäischen Staatenfamilie die Hohlheit aller der Dogmen zu zeigen, die nicht eine achtunggebietende Macht hinter sich haben."[1]

Zu allen Zeiten haben nicht künstliche Gleichgewichtskonstruktionen, sondern betätigte Überlegenheit den Schutz der Schwächeren und den Frieden gebracht. Nicht vermeintliches Gleichgewicht, sondern Interessenabwägung und -ausgleich stehen am Ende der Kriege. Zum Wesen des Gleichgewichts, wenn es eines gäbe, gehörte die Beharrung; jede Veränderung würde es zerstören. Das bedeutet Vernichtung der Freiheit und der Selbständigkeit der Staaten, Tod des geschichtlichen Lebens, das auf Veränderung und Entwicklung beruht.

Schon Völkerrechtslehrer des 18. Jahrhunderts haben sich vergeblich abgemüht, aus dem Naturrecht heraus und mit moralischen und juristisch gefaßten Formeln das „Gleichgewicht" zum Element ihrer dogmatischen Konstruktionen zu machen. Die Erörterung des Gleichgewichts spielt auch heutzutage noch in den meisten Lehrbüchern des Völkerrechts eine Rolle. Noch heute hat die Lehre ihre Anhänger. Für Donnadieu ist das politische Gleichgewicht der Ausdruck eines Lebensgesetzes der Völker und ein Mittel zum Schutze des Rechts.[2]

Freilich, die Mehrzahl ist der Ansicht, daß nach ihrem Wesen die Gleichgewichtsidee nicht in die Jurisprudenz und das Recht gehört, sondern in der Diplomatie und demnach in der Geschichte eine Rolle gespielt hat: es ist nicht ein juristisches, sondern ein politisches Prinzip.[3]

Schon Klüber[4] hat gesagt: „Es ist erwünscht, daß der zweideutige Ausdruck politisches Gleichgewicht sowohl aus der Politik als aus dem Völkerrecht verbannt werde."

Der Begriff des Gleichgewichts gehört dem Reich der Vorstellungen an, die durch Jahrhunderte im Handwerk der Diplomatie und in den Köpfen der Menschen eine Rolle gespielt haben. Eine Realität in der Welt der Geschichte ist es nach seinen Leistungen nie gewesen, hat es nach seinem Wesen nie sein können.

Daher hat schon der alte Justi mit Recht gesprochen von der

Chimäre des Gleichgewichts.

---

[1] Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, 8, 396.

[2] S. z. B. S. XX u. 26.

[3] S. außer Klüber (S. 341 A. 1) 1, § 42 auch H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts, 2. A., Stuttgart und Leipzig, A. Kröner, 1866, S. 27, und besonders A. (v.) Bulmerincq, Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts, Leipzig. Duncker und Humblot, 1874, S. 40—50. Vgl. auch A. W. Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Ausgabe von F. H. Geffcken, Berlin. H. W. Müller, 1888, § 5.

[4] A. a. O., S. 52 Anm.

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Universitätsprofessor a. D. in Heidelberg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Siebenter Band

Mit einer Tafel



Berlin und Leipzig 1921
Vereinigung wissenschaftlicher Verleger
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung :: J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung :: Georg Reimer :: Karl J. Trübner :: Veit & Comp.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Fuldensia[1]

von

Edmund E. Stengel.

II. Über die karolingischen Cartulare des Klosters Fulda.[2]

1. Die Überlieferung.

Der Bestand an nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden des früheren Mittelalters, der aus den Archiven deutscher Kirchen auf unsere Gegenwart gekommen ist, stammt in der Hauptmasse aus dem Südosten und aus dem Südwesten des deutschen Sprachgebietes, während der gegen den Urkundenbeweis mißtrauischere sächsische Nordwesten, abgesehen von Korvei und Werden, noch mehr zurücktritt und der Nordosten naturgemäß noch ganz ausfällt. Im bayrischen Südosten sind es Freising, Regensburg und Passau, welche die Hauptmengen liefern; im schwäbisch-fränkischen Südwesten treten St. Gallen, Weißenburg, Lorsch und Fulda überragend hervor.

---

[1] Vgl. diese Zeitschrift V (1914), 41—152.

[2] Die umfassende Untersuchung über die alten Fuldaer Cartulare, die ich früher versprochen habe (vgl. Fuldensia I 48 A. 6 und Urkundenbuch I 1 S. VI), ist durch den Krieg vereitelt worden; nachdem er die mir dafür zur Verfügung stehende Zeit verschlungen, kann ich nur mehr meinen Plan entwickeln, indem ich die Cartulare durch Querschnitte analysiere, die Gleichartigkeit ihrer Struktur durch bezeichnende Beispiele veranschauliche und den Gewinn an geschichtlichen Zeugnissen, der sich aus der neuen Betrachtungsweise dieser Quellen ergibt, ungefähr aufzeige. So ist für eine erschöpfende Aufarbeitung des reichen Stoffes gleichsam der Schlüssel oder das Rezept gegeben. Mit ihm und auf Grund der von mir gesammelten, aber noch zu vermehrenden Einzelbeobachtungen wird mein Schüler Rudolf Vaupel die Aufgabe durchführen.

Was die Zahl der noch nachweisbaren älteren, ganz überwiegend der fränkischen Zeit entstammenden Urkunden dieses Viergestirnes betrifft, so stehen Fulda mit über zwei- und Lorsch mit über dreitausend bei weitem an der Spitze, während St. Gallen über siebenhundert, Weißenburg, von dem freilich nur ein Bruchstück erhalten ist, etwa dreihundert stellt.

In der Überlieferung der Texte hat St. Gallen, sich ganz auf Originale stützend, unbestritten die Führung[1]; was wir aus Weißenburg besitzen, geht fast durchweg auf ein von seinem berühmten Mönche Otfrid, vielleicht nach dem Fuldaer Vorbild, angelegtes, vortreffliches Cartular zurück[2]; die Kenntnis der Lorscher Urkunden vermittelt beinahe ausschließlich der weniger getreue, die Vorlagen, wohl Cartulare aus karolingischer Zeit, stark kürzende Codex Laureshamensis aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.[3]

Nicht so einheitlich wie bei diesen drei Genossen ist die Überlieferung bei Fulda. Da Originale für die ältere Zeit so gut wie ganz fehlen und erst seit dem 11. Jahrhundert häufiger erhalten sind, liegt auch hier das Schwergewicht auf Abschriften.

Es war der fünfte Abt des Klosters, der auch sonst für eine großzügige Organisation des Vermögens und der Verwaltung seiner Kirche sich einsetzende Hrabanus Maurus (822—842), der eine umfassende Sammlung der allmählich im Archiv unübersehbar angeschwollenen Flut von Privaturkunden veranlaßte.[4] Ein zufällig erhalten gebliebenes Pergamentblättchen stellt eine Art von Vorläufer des großen Planes dar[5]: hier ist im dritten Dezennium des Jahrhunderts der freilich Torso bleibende Versuch gemacht worden, eine kleine topographische Gruppe, die Mainzer Traditionen Fuldas, zu verzeichnen. Bald nachher, noch vor 830, entstanden alsdann, wohl unter der Oberleitung des Mönches Rudolf, des Schulmeisters, Bibliothekars

---

[1] Vgl. H. Wartmann, Urkundenbuch des Klosters St. Gallen I, II (1863—66); M. Tangl, Schrifttafeln III² (1908), Text zu T. 71f., 74, 76f.; F. Steffens, Lateinische Paläographie² (1907) T. 38, 44, 53, 63; A. Chroust, Monumenta palaeographica 1. Serie Heft VI T. 4, 5, XIV T. 2, 4, 5, 8, XV T. 3; Grüner: Mitteilungen d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XXXIII 3ff.; O. Redlich-Gross, Privaturkunden (Urkunden u. Siegel III) T. 2.

[2] Vgl. C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842); P. Piper, Otfrid und die übrigen Weißenburger Schreiber des 9. Jahrhunderts (1899).

[3] Vgl. Codex Laureshamensis I, II, III (1768—70). Die von der historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen in Angriff genommene Neubearbeitung wird die dankbare Aufgabe haben, diese ältere Vorlage aufzuzeigen und soweit möglich zu rekonstruieren, im übrigen aber unter Auflösung ihrer geographischen Gliederung ein auf der chronologischen Reihenfolge aufgebautes modernes Urkundenbuch herzustellen.

[4] Vgl. außer S. 3 Anm. 1 unten S. 10 zu Anm. 2.

[5] Vgl. die 1. Beilage unten S. 28f.

und Archivars in Fulda[1], eine Anzahl von Cartularen, die den gewaltigen Stoff übersichtlich zusammenfaßten und gliederten.

Wenigstens einer dieser Bände, heute einer der größten Schätze des Marburger Staatsarchivs, ist in der Urschrift erhalten geblieben.[2] Zwei andere[3], die Matthias Flacius Illyricus, der Herausgeber der Magdeburger Centurien, um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Fulda entliehen oder entwendet und einige Zeit vor seinem Tode (1575) dem Grafen Eitel Friedrich I. von Hohenzollern-Hechingen (1575—1605) für dessen Büchersammlung überlassen hatte[4], rettete im Jahre 1607 Johannes Pistorius d. J. († 1608) durch den Druck für die Nachwelt[5]; seitdem sind sie verschollen.[6]

---

[1] Vgl. Stengel, Fuldensia I 48. Auch in den früheren Nachträgen, die der ersten Redaktion dieser Bändchen eingefügt worden sind, spürt man das Wirken und die Nachwirkung seines ordnenden Geistes: sie halten die topographischen Grenzen der einzelnen Cartulare noch streng ein, während sie später, namentlich seit dem Tode Rudolfs (865), immer häufiger verlassen werden; vgl. unten S. 11, 13, 14

[2] Über ihn Heydenreich mit Lichtdrucken zweier Blätter; ein drittes ist abgebildet bei Steffens [2] T. 54. Ich habe alle beteiligten Schreiberhände photographiert. Inhaltlich ist dies Cartular, ebenso wie die beiden weiter zu besprechenden des Pistorius, größtenteils veröffentlicht bei Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850). Die Neuausgabe, zunächst bis 779, habe ich begonnen im Urkundenbuch des Klosters Fulda I 1 (1913).

[3] Außerdem ein wenig umfängliches drittes, das nur Urkunden aus der zweiten Hälfte des 11. und den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts enthält; vgl. Roller 60ff.; F. W. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Bonner Dissertation 1910 = Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, hsg. von G. Richter, VII, 1910) 29ff. — Die Frage, ob und seit wann die drei Bücher einen einzigen Band gebildet haben, ist noch zu erörtern; das erste und das zweite waren ursprünglich wohl sicher geschieden (vgl. auch unten S. 7 A. 3).

[4] Vgl. die Vorrede des Pistorius S. [V]—[VII], dazu zuletzt Heydenreich 18.

[5] Der Druck wird im folgenden angeführt als P nach den Seitenzahlen. Vgl. die 2. Beilage.

[6] Die Hechinger Bibliothek ist seit dem Dreißigjährigen Kriege spurlos verschwunden und wohl in seinem Verlaufe untergegangen. Nach Sigmaringen hat sich laut Mitteilung des Vorstandes des dortigen Archives, Herrn Geh. Hofrat Dr. Zingeler, nichts davon gerettet. Ein von Zingeler: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern (1900/01) 46, erwähntes „beim Tode des Fürsten Johann Georg [von Hohenzollern-Hechingen] 1623 aufgenommenes notarielles Verzeichnis des ganzen hinterlassenen Vermögens" im Archiv zu Sigmaringen enthält auch ein Verzeichnis der Bibliothek. Ich habe es durchgesehen. Aber die fast durchweg ganz unbestimmte Bezeichnung der meisten darin erwähnten Handschriften (*ain alt geschriebenes Buoch*) läßt nicht erkennen, ob die Vorlage des Pistorius sich damals noch in Hechingen befand. — Auch der Hinterlassenschaft des Pistorius habe ich nachgeforscht. Dieselbe ist im Jahre 1617 in den Besitz des Molsheimer Jesuitenkollegs und von dort dann nach Straßburg gekommen, aber nicht in die Stadtbibliothek, um mit ihr 1870 zu verbrennen (so jetzt irrig Flamm, Testament und Grab Johannes Pistorius' des Jüngeren: Zeitschrift der Gesell-

Die anderen Bände der Sammlung — sie enthielten etwa die doppelte Zahl von Urkunden wie die drei erhaltenen — haben nicht einmal einen Pistorius gefunden; sie sind wohl unwiederbringlich untergegangen. Für sie müssen uns Ersatz bieten die dürftigen Auszüge, die um 1160 der Fuldaer Mönch Eberhard von ihnen wie überhaupt von allen diesen karolingischen Cartularen gemacht hat, als er den gesamten Urkundenbestand des Klosters mehr mit Eifer als mit peinlicher Wahrheitsliebe in der zweibändigen Sammlung des Codex Eberhardi zusammenfaßte.[1]

Eines steht von vornherein fest: die vollen Texte können uns diese knappen „Summarien" des unzuverlässigsten aller Abschreiber nicht im geringsten ersetzen. Aber inwieweit sind sie überhaupt etwas nütze? Wie Eberhard in ihnen gearbeitet hat, das läßt sich glücklicherweise nachprüfen, indem man nämlich die Auszüge der noch erhaltenen drei Cartulare mit diesen selbst vergleicht.[2]

---

schaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften XXX [1914]), sondern in das Priesterseminar (vgl. J. Gass, Die Bibliothek des Priesterseminars in Straßburg [1902] 6). Dort habe ich denn auch 1911 des Pistorius Handexemplar seiner Ausgabe gefunden — leider ist sie ohne jeden Eintrag des Editors —, von der Handschrift selbst keine Spur. Daß sie sich unter seinem Nachlaß befunden hat, ist an sich ganz unwahrscheinlich; Pistorius würde sie sonst in seinem kurz vor seinem Tode (19. Juni 1608, vgl. Flamm l. c. 193f., dazu 205) errichteten Testament gleich den übrigen ihm nicht gehörenden Manuskripten und Drucken, deren Rückgabe an die Eigentümer er hier anordnet (Flamm 201f.), erwähnt haben. Nach ihr zu suchen, hat nun keinen Zweck mehr. Verbirgt sie sich noch irgendwo, etwa in Schweden, so kann doch nur ein Glücksfall sie zutage fördern.

[1] Vgl. Roller, über die „Summarien" 64ff., speziell über sie Wislicenus, auch Heydenreich 13ff. Herausgegeben sind sie in der jetzigen Reihenfolge der Handschrift bei Dronke, Traditiones 5—51, 69—115, Cap. III—VII und Cap. XXXVIII—XLII; der im 1. Band des Codex Eberhardi stehende Teil, Cap. III bis VII, hat ursprünglich hinter den Cap. XXXVIII—XLII des 2. Bandes gestanden (vgl. Roller 9ff.). Es entsprechen Cap. III dem urschriftlichen, V dem ersten und XXXIX dem zweiten Cartular des Pistorius; die Vorlagen der sieben Cap. IV, VI, VII, XXXVIII, XL—XLII sind also verloren. Im Auszug aus dem thüringischen Cartular (Cap. XXXVIII) hat Dronke zwischen 31 und 32 ein Stück ausgelassen: *Adalrich tradidit bona sua in Odestat et Tuteleibe et in Suegerestete, que habuit.* Ebenda sind zweimal je zwei Stücke unter Weglassung zweier Zeilen, des Endes vom einen und des Anfanges vom anderen, kontaminiert. Es muß heißen unter 70: *Adelolf et uxor eius tradiderunt bona sua in Atamannesdorf; Guthilt tradidit bona sua in villa Wolfdiuzen et in Odestat, Mulinhusen, Vnfridesstat et Suarzaloheshusen;* und unter 130: *Ramuolt tradidit bona sua in villa Wehsungen; Ratdrut tradidit bona sua in Bechenstat quicquid habuit.*

[2] Ein Ansatz ist nach Bossert 221, 230f. die Arbeit von Wislicenus (bes. 15ff., 37ff.; Konkordanzen dazu: Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. XIX [1899] 260ff.), brauchbar bis auf den völlig mißlungenen Versuch, die starken sachlichen Abweichungen Eberhards von den Pistorius-Cartularen durch die vermittelnden Texte in J. F. Schannats Corpus traditionum Fuldensium (1724) auszugleichen (28—37, 45). Daß Schannat die fern von Fulda verschollene Vorlage des Pistorius noch hätte be-

Da zeigt sich denn, daß unser Mönch seine Vorlagen nicht nur zusammengezogen und inhaltlicher Einzelheiten, der Zeugen, der Datierung entkleidet, sondern vielfach aus Flüchtigkeit wesentliche Bestandteile, wie einzelne, ja zahlreiche in die Schenkungen einbegriffene Orte[1], ausgelassen hat — womit er gewiß dem Vorteil seines Klosters nicht diente. Der Zusatz des Gau- oder eines Ortsnamens zum Namen des Schenkers (z. B. *Winger de Wetereiba*) bezeichne — sollte man meinen — dessen Herkunft und Heimat; tatsächlich aber hat Eberhard ihn, wie der Vergleich seines Auszuges aus dem Wormsgau-Cartular (Dronke Cap. III) mit diesem selbst lehrt, regelmäßig den Überschriften der Vorlage (z. B. *Kartula N. de Uormacinse*) entnommen, in welchen er natürlich die geographische Lage des geschenkten Gutes anzeigt.[2] Die Namen von Personen und Orten hat er meist modernisiert[3]; dabei sind ihm neben manchem Mißverständnis[4] zuweilen auch absichtliche Veränderungen, wie die Ersetzung eines ihm gleichgültigen oder unbekannten Ortes durch einen anderen, der ihm mehr am Herzen lag[5], mit untergelaufen; in einigen Fällen hat er solche Orte selbst ganz neu hinzugefügt.[6] Den Umfang der Schenkungen

nutzen können (Wislicenus 10f., 29ff.), ist ganz ausgeschlossen, und eine vorpistorianische Abschrift dieser Vorlage in Schannats Besitz zu vermuten, haben wir ebensowenig Anlaß. Die Mittelstellung der Schannatschen Texte erklärt sich überall damit, daß in ihnen die Abweichungen der Summarien Eberhards in die Texte des Pistorius hineinkollationiert sind. So oft auch Schannat in seinen Fuldaer Publikationen vorgibt, besonderen Überlieferungen zu folgen, die wir heute nicht mehr besitzen, — stets ertappt man ihn bei näherer Untersuchung auf der Unwahrheit. Vgl. die Nachweise von vier solchen Unterschiebungen, denen noch E. Mühlbacher Glauben schenkte, bei Stengel Nr. 62, 73, 90 und (künftig) 149, dazu auch Nr. 79 und 142. Eine zusammenfassende Behandlung der Arbeitsweise Schannats und seiner Fälschungen wird hoffentlich einer meiner Schüler liefern.

[1] Vgl. Wislicenus 20, 37f. Charakteristische Beispiele bei Stengel Nr. 22 37, 39, 42, 51, 57, 59, 88. So dürften z. B. auch in Dronke Cap. XLII 231 und 257, die inmitten von lauter Maingau-Schenkungen stehen (unten S. 16 zu A. 6) und doch nur das wormsgauische Bodenheim nennen, die auf den Maingau bezüglichen Teile der Tradition ausgelassen sein: in der Tat sind sie mit 235 nächst verwandt oder geradezu identisch; das dort stehende maingauische Auheim wird auch in ihren Vorlagen gestanden haben. Ebenso erwähnt Cap. XLII 129, obwohl im wetterauischen Cartularteil (unten S. 16 A. 5) stehend, nur das maingauische Mömlingen; die offenbar als Doppelausfertigung der Stückes anzusprechende 101 zeigt, daß die Schenkung tatsächlich sich auch auf Rheingau und Wetterau erstreckte.

[2] Vgl. Stengel Nr. 24, 27, 33, 44, 48, 58, 61, 66, 71, 72, 87, 89, vgl. 88, 189.

[3] Doch vgl. unten S. 20.

[4] Vgl. Stengel Nr. 39, 51, 55, 58, 64, 70, 75, 76, 84.

[5] Stengel Nr. 42, 48, 49, 89. Auffallend ist die Vorliebe, mit der er fast bei jeder Gelegenheit für den doch weit verlockenderen Rheingau den kleinen thüringischen Ringgau (*Rinecgewe*) einsetzt (Dronke Cap. III 114, 204f., Cap. XLII 101; vgl. auch die vollständigen Urkunden Stengel Nr. 57 und 79).

[6] Vgl. die von Wislicenus 18 und 46 angeführten Fälle, die aber nicht so harmloser Natur sind, wie W. glaubt: Wegfurt und Berstadt waren auch sonst

sucht er zuweilen durch Vergrößerung der überlieferten Zahlen und Pertinenzen zu erhöhen[1]; besonderen Wert legt er auf die Erwähnung der „Familia“ und ihrer Nachkommenschaft, auch wenn in der Vorlage gar nicht von ihr die Rede ist.[2] Den vielgestaltigen Inhalt der Urkunden qualitativ richtig wiederzugeben, war ebensowenig Ziel seines Ehrgeizes. Er konnte nur Schenkungen gebrauchen. So schlug er fast alles unterschiedslos auf diesen einen Leisten, mochten sich auch hinter seinen Schenkungsauszügen nicht wenige Tausch- und Kaufurkunden verbergen[3], mochte auch die von ihm gebuchte Schenkung einer Rodung bei Nymwegen tatsächlich nichts anderes sein als die auf einem kaiserlichen Hoftage zu Nymwegen erfolgte Restitution von Schenkungen einer Rodung im Saalegau, die er selbst schon exzerpiert hatte.[4] Urkunden, welche die früher von Karlmann oder Karl dem Großen geschenkten Besitzungen zu Hünfeld, Holzkirchen, Gerstungen und Echzell betrafen, wurden in seinen Auszügen zu Diplomen dieser Herrscher gestempelt[5], obwohl die karolingischen Cartulare grundsätzlich überhaupt keine Königsurkunden enthielten.[6]

Diese und andere Ungenauigkeiten und Verfälschungen darf man natürlich auch in den Auszügen der uns verlorenen Cartulare voraussetzen. Aber alles in allem sind sie doch, soweit sie sich nicht überhaupt erkennen oder in Rechnung setzen und dadurch für die Interpretation nutzbar machen lassen, zu vereinzelt, um gegen die Zuverlässigkeit des Ganzen ernstlich ins Gewicht zu fallen; reine Erfindungen gibt es — was man von anderen Teilen des Codex Eberhardi bekanntlich nicht sagen kann — wohl nirgends unter diesen Auszügen. Auch deren Reihenfolge gibt die Ordnung der Vorlagen

---

beliebte Objekte der Erfindungsgabe Eberhards; vgl. Stengel Nr. 8 (mit der Vorbemerkung), M. G. Diplomata I nr. 8, Mühlbacher[2] Nr. 17; Roller, Anhang nr. 160 (Ch. Schoettgen et G. Ch. Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi I [1753] 21 Nr. 55).

[1] Stengel Nr. 56, 61, 69, 85, 89; diese meist absichtlichen Erhöhungen werden freilich durch die auf der Flüchtigkeit Eberhards beruhenden Auslassungen und Verringerungen von Zahlen (wie in Nr. 51, 65, 66, 69, 70) mehr als wettgemacht. Vgl. Wislicenus 16f., 25f., 38f.

[2] Stengel Nr. 25, 33, 40, 41, 48, 61, 70, 72, 80; vgl. Wislicenus 27. Die paläographische Untersuchung lehrt, daß Eberhard diese Beziehung auf *familia* und *proles* oft erst nachträglich zugefügt hat.

[3] Vgl. Wislicenus 24f., 43.

[4] Vgl. Dronke Cap. V 111 mit Dronke Nr. 513 (die Vorurkunden sind Dronke Nr. 117—119).

[5] Dronke Cap. XXXIX 147 (= Dronke Nr. 456; die Schenkung Karls des Großen M. G. Diplomata Karolinorum I Nr. 139 = künftig Stengel Nr. 146). Danach zu beurteilen Cap. IV 11 (= Stengel Nr. 100), Cap. XXXIX 79 (vgl. Stengel Nr. 7), Cap. XLII 165 (die bisher unbekannte Schenkung Karls des Großen künftig Stengel Nr. 149).

[6] Gegen Bossert 221.

fast immer getreu wieder[1]; nur hat bald die eine[2], bald die andere[3] Seite ein Weniger von Stücken, die auf der Gegenseite stehen.

Mit solcher Erkenntnis der eberhardischen Arbeitsweise und ihrer Berücksichtigung bei der Auslegung von Fall zu Fall ist für die geschichtliche Verwertung des umfangreichen Quellenstoffes viel erreicht. Doch bleibt auch diese Form der Kritik noch auf halbem Wege stecken. Wozu dient uns der ganze Wust von Auszügen, wenn wir nicht mit einiger Genauigkeit wissen dürfen, in welche Zeit die Urkunden selbst, denen Eberhard die Datierungen amputierte, eigentlich gehören? In einzelnen Fällen läßt sich ein engerer Zeitraum erschließen, wenn ein Fuldaer Abt[4], ein deutscher König[5], Bischöfe von Mainz[6], Würzburg[7] und Straßburg[8], Solo, der Begründer von Solen-

---

[1] In bezug auf das urschriftliche Cartular stimmt sie völlig. Von den Auszügen des zweiten Pistorius-Cartulars stehen sechs in der Vorlage an späterer Stelle, nämlich Cap. XXXIX 63 (P 560 IV), 118 (P 561 II), 119—121 (P 547 II bis 548 I) und 157 (P 560 II); ob die Änderung Eberhard und nicht vielmehr dem Drucke des Pistorius zur Last fällt, soll hier nicht entschieden werden.

[2] So fehlen bei Eberhard z. B. im Cap. III zwischen 15/16, 155/156, 166/167, 172/173 die im urschriftlichen Cartular stehenden Urkunden Dronke Nr. 679, 205, 359, 366; in Cap. III 29 und 203 sind je zwei Urkunden (Dronke Nr. 33 und 62 [Stengel Nr. 52 und 86], Nr. 25 [Stengel Nr. 38] und 91) kontaminiert. Zuweilen ist Flüchtigkeit Grund der Auslassung, zuweilen aber auch Absicht: so hat Eberhard in seinem Auszug aus dem zweiten Pistorius-Cartular vor 1, zwischen 8/9, 46/47 und sonst eine Anzahl von Dedikationsnotizen übergangen, weil er sie an andererStelle seines Werkes brachte (vgl. Dronke Cap. XIVff.; zwei vor 90 und 91 ausgefallene Stücke (P 526 II und 527 II = Dronke Nr. 693 und 695) sollten wohl unter den Tauschurkunden den Codex Eberhardi (Roller, Anhang Nr. 239 bis 259) Platz finden, sind dort dann freilich vergessen worden; die außerdem noch vor Nr. 695 bei Eberhard fehlende Urkunde Nr. 756 (P 527 I) hat Eberhard anderwärts vollständig gebracht (Roller Nr. 202).

[3] Im ersten Pistorius-Cartular fehlen 1, 101, 103—107 und 146 der Auszüge in Eberhards Cap. V (vor P 445 I, 471 IV, 472 I, 485 II), im zweiten 78, 79, 224 und 225 des Eberhardschen Cap. XXXIX (vor P 523 I und nach 576 II). Das erste, das sich auch durch seine topographische Abweichung (Aschfeld statt Saalegau) als jüngerer Nachtrag verrät, und die beiden letzten Stücke mögen auf den inneren Umschlagblättern der beiden Cartulare gestanden haben (vgl. die Analogie des Original-Cartulars unten S. 11 A. 1) und mit diesen Umschlagblättern verloren gegangen sein, als die beiden Bändchen in dem einheitlichen Bande vereinigt wurden, den Pistorius wohl vor sich hatte (oben S. 3 A. 3). Cap. V 101, 103—107 und 146 wird Pistorius weggelassen haben, weil sie Dubletten sind (von 99, 16, 15, 25, 28, 145). Bei dem Rest kann man an nachträglichen Blattverlust der Handschrift oder der Abschrift des Pistorius denken.

[4] Zum Beispiel Cap. IV 35, 99, Cap. XXXVIII 306, Cap. XLII 153.

[5] Cap. IV 116, Cap. XLII 310. Über die angeblichen Auszüge von Königsurkunden siehe oben S. 6 A. 5.

[6] Cap. XLII 6.

[7] Cap. IV 111 (Poppo I. oder II. 941—983).

[8] Cap. XLI 78 und 81 (der aus Sachsen gebürtige Bischof Bernald, nach 820 bis vor 840); die Stücke sind bei P. Wentzke: Regesten der Bischöfe von Straßburg I b (1908) 232ff. nachzutragen.

hofen[1], oder wer es sonst sei, in einem der Excerpte genannt werden. Aber was sind ein paar Dutzend solcher Fälle unter zwölfhundert anderen, die sich, wie auch die erhaltenen Cartulare erkennen lassen, über einen Zeitraum von vier Jahrhunderten erstrecken, derart, daß von Herausgebern neuerer Urkundenbücher die einen die von ihnen herausgehobenen Summarien zum Ende des 8. Jahrhunderts setzten[2], der zweite 850[3], der dritte 900[4], andere[5] die Mitte des 12. Jahrhunderts wählten? Hier ist reiches Material politisch-, wirtschafts-, verfassungs-, adels-, siedelungsgeschichtlicher Natur. Aber der Nebel chronologischer Unbestimmtheit, der es umhüllt, machte seine Ausbeutung für feinere Fragestellungen bisher fast ganz unmöglich.

2. Analyse der erhaltenen Cartulare.

Ist dieser Nebel wirklich undurchdringbar oder läßt eine eingehende Zergliederung des Aufbaues der karolingischen Cartulare einige Aufklärung erhoffen? Wer ohne weiteres die eberhardischen Auszüge analysieren wollte, müßte seine Absicht alsbald ratlos wieder aufgeben; denn hier ist von einer Struktur nichts mehr zu erkennen. Ausgangspunkt müssen die drei noch vollständig erhaltenen Bände sein und unter ihnen wiederum der eine, der noch urschriftlich vorliegt, das Original-Cartular.[6]

Seine Anlage tritt, wenn man sie aus den zahlreichen, von jüngeren Händen auf freigelassenem Raum an fünf Stellen eingefügten Nachträgen herausschält, in der Hauptsache klar hervor: ein topographischer Gesichtspunkt hat bei ihr die Führung gehabt. Den von einer angelsächsischen Haupthand in Verbindung mit einem zweiten Angelsachsen und einem Minuskelschreiber um 828[7] oder etwas früher

[1] Cap. XL 45. Gestorben ist Sola nach den Fuldaer Totenannalen (M. G. Scriptores XIII 169) im November 794, am 3. Nov. nach einer Handschrift der Vita Solonis (ebenda XV 160 Note *), in welcher übrigens auch seine hier genannte Schenkung erwähnt wird (Cap. 6, S. 159).

[2] W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch Ia (1885) 9 Nr. 37; L. Ph. C. van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I (1866) 5 Nr. 9.

[3] Reimer I 15 Nr. 30.

[4] Dobenecker 68ff. Nr. 294—298.

[5] Z. B. Wippermann, Regesta Schaumburgensia (V. Supplement der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 1853) 24 und Preuss-Falkmann, Lippische Regesten III 3.

[6] Vgl. zum Folgenden die 1. Tabelle (unten S. 30ff.). Eingehende Beschreibung bei Heydenreich (teilweise der Berichtigung bedürftig) und künftig bei Vaupel.

[7] Aus diesem Jahre die jüngste von ihr eingetragene Urkunde Dronke Nr. 478 (fol. 70); da es zugleich die letzte ist, auch die Nummernzählung von anderer Hand herrührt als sonst (vgl. unten S. 11 A. 1), handelt es sich hier, wie Vaupel bemerkt, vielleicht nicht mehr um die ursprünglichste Anlage, sondern um einen

hergestellten Hauptstock (fol. 10′ bis 70′ der Lagen 2—10) bilden die Urkunden aus dem Wormsgau[1]. Voraus gehen auf fol. 2′—7′ der von gleicher Hand geschriebenen, doch erst nachträglich an die Spitze des Bandes gestellten[2] 1. Lage die Urkunden aus dem Elsaß. Nachfolgen in der 11. Lage namentlich sechs Stücke aus dem Rheingau (fol. 75, 77—78′)[3] und zum Schlusse drei aus dem Nahegau (fol. 79′ bis 80′).[4]

Die erste dieser beiden kleinen Gruppen aber wird merkwürdigerweise gleich im Anfange[5] von drei Stücken[6] verschiedener geographischer

Nachzügler, der sich nach dem vorläufigen Abschluß der Arbeit einstellte. Doch möchte ich diese nicht gerade bis zum nächstältesten Stück Dronke Nr. 464 (fol. 69′) von 825 zurückverlegen.

[1] Nur ganz wenige Stücke sind irrtümlich hierher geraten, namentlich Dronke Nr. 270 (fol. 65) aus der Wetterau. Verwechselt scheinen in ihrer geographischen Zuweisung zu den beiden Gruppen Wormsfeld und Rheingau Nr. 431 (fol. 68′) und 318 (fol. 78′), von denen jenes in den Rheingau statt in den Wormsgau, dieses (vgl. A. 3) in den Wormsgau statt in den Rheingau gehört; da aber eigentümlicherweise Iburin, der Tradent der einen Urkunde, auch an der Ausstellung der anderen beteiligt ist, mag doch die Einreihung der beiden Stücke einen für uns nicht erkennbaren Grund gehabt haben. — „Mitgefangen mitgehangen" sind dagegen Dronke Nr. 365, 370—376 (vielleicht noch einige andere Stücke), alle aus dem Niddagau (vgl. auch unten S. 24 A. 4), in das Wormsgau-Cartular geraten, nämlich als Bestandteil eines von Nr. 358—376 reichenden, im übrigen Wormsgauschenkungen enthaltenden Sammelblattes, das der Cartularschreiber unverändert kopiert hat. Hier müssen die Original-Akte nacheinander eingetragen gewesen sein. Denn für drei von ihnen (Nr. 364, 367 und 369) ergibt sich die chronologische Reihenfolge aus den noch erhaltenen Vollurkunden Nr. 227 vom 27. Februar 806, Nr. 229 vom 24. April 806 und Nr. 112 vom 16. April 806 (mittels Ergänzung einer *X* im Regierungsjahr ist auch hier so statt des überlieferten 796 zu lesen, auch deshalb, weil die Urkunde sonst nicht in den Ratgarabschnitt, dem sie angehört, hineinpaßt und weil die Zeugenliste in diese Zeit weist); und auch für Nr. 361 wird, wie Vaupel gefunden hat, ungefähr gleichzeitige Entstehung wahrscheinlich, da ihr Inhalt im Jahre 809, wohl von den Erben der Ausstellerin Perahtrat, wiederholt worden (Dronke Nr. 246) und da eine mit dieser gewiß gleichzusetzende Perahtrat nach den Fuldaer Totenannalen gerade 806 gestorben ist (M. G. Scriptores XIII 169). Damit ergibt sich auch die Datierung der übrigen Akte.

[2] Die alte Lagenbezeichnung des Cartulars (*I—X*) setzt erst mit der jetzigen zweiten Lage ein; vgl. Heydenreich 27.

[3] Dronke Nr. 174, 137, 538, 377, 318, 277. Von ihnen gehört Nr. 318 freilich dem genannten Besitz nach in den Wormsgau (wie Vaupel bemerkt, ist auch in der Überschrift nicht mit Dronke *Rinahgeuue*, sondern *Uuormahgeuue* zu lesen), scheint aber doch zum Rheingau, sei es auch nur durch den als Schenker mitgenannten Iburin, in einer nicht bestimmt faßbaren Beziehung zu stehen (vgl. oben A. 1), welche die Einreihung an dieser Stelle veranlaßt haben wird. Bestände sie nicht, so würde auch die Zugehörigkeit von Nr. 277 zweifelhaft, die, ohne daß sonst etwas ausdrücklich auf den Rheingau hinweist, gerade mit Nr. 318 durch die Übereinstimmung dreier Zeugennamen zusammenhängt.

[4] Dronke Nr. 42, 95, 214.

[5] Nach Dronke Nr. 174.

[6] Dronke Nr. 90, 91, 25.

Beziehung durchbrochen. Was sie mit der ersten der Rheingauurkunden, hinter der sie stehen, zu einem Sondergrüppchen zusammenschließt, ist ganz anderer Art. Der Aussteller von allen vieren heißt Waluram. Darin liegt die Lösung des Rätsels. Denn Waluram war — was schon der Scharfsinn des alten v. Eckhart vermutet, neuere Skepsis verdunkelt hat[1], nun aber durch diese kleine Entdeckung volle Sicherheit gewinnt — der Vater des Hrabanus Maurus[2]; und seine Schenkungen sind offenbar auf Hrabans Veranlassung oder mit Rücksicht auf ihn unter vorübergehender Änderung der ursprünglichen Einteilungsabsicht in einer Art von Exkurs an dieser Stelle zusammengetragen worden.

Von diesen vier, bis auf die eine Ausnahme rein geographischen Gruppen weist die erste eine folgerechte chronologische Ordnung nicht auf, wohl aber die drei anderen und vor allem die zweite, die ja mit ihren rund 170 Stücken aus dem Wormsgau die Masse des Ganzen bildet.[3] Sie ist mit voller Absicht, worauf auch die Überschriften einiger Abteilungen hinweisen, nach den Äbten Sturmi (—779), Baugulf (780—802), Ratgar (802[4]—817)[5], Eigil (819—822) und Hraban (822—842) gegliedert, aus deren Zeit die einzelnen Urkunden stammen[6], so zwar, daß innerhalb der entstehenden Abschnitte zeitliches Durcheinander herrscht. Versehentlich sind nur etwa ein Dutzend Stücke in den nächst früheren oder späteren Abschnitt geraten. Die moderne Quellenkritik vermag festzustellen, namentlich mittels Vergleichung der Zeugenlisten, daß auch die undatierten Urkunden meist an der richtigen Stelle stehen.[7]

Die geographischen Gruppen und in deren Rahmen wiederum die chronologischen Abteilungen des Cartulars sind durchweg scharf von-

---

[1] Vgl. E. Dümmler, Hrabanstudien (Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 1898) 24ff.

[2] Näheres darüber an anderem Ort.

[3] Bemerkt schon von Dronke, Trad. S. III und Heydenreich 44, 46, der aber die Zahl der Ausnahmen überschätzend doch wieder meint, „eine strenge Scheidung" sei nicht erfolgt. Die Fehler, von denen manche übrigens durch mangelhafte Datierung der Urkunden veranlaßt sind, betragen nur etwa 5 Prozent; Näheres wird Vaupel darlegen.

[4] So alle chronikalischen Angaben; über die der Urkunden wird Vaupel handeln.

[5] Aus dem anschließenden, fast zweijährigen Interregnum ist keine Urkunde eingetragen.

[6] Die wenigen Ausnahmen sind aus der Tabelle zu ersehen.

[7] Ein Beispiel ist die erste Urkunde auf fol. 78: von Dronke Nr. 538 hinter dem Jahre 841 eingereiht, gehört sie dennoch in die Ratgarzeit, in deren Gruppe sie überliefert ist, und zwar wohl ziemlich genau ins Jahr 803; denn ihr Aussteller Lantgoz schenkt damals zum Seelenheile desselben Mannes wie dort an Kloster Lorsch (Cod. Laureshamensis Nr. 1719), und auch die Zeugenliste, aus der 5 Namen sonst wieder vorkommen, führt etwa in diese Zeit.

einander geschieden, indem nach jedem Abschlusse der noch unbeschriebene Rest der Lage oder (in zwei Fällen) Halblage freigelassen und der nächste Abschnitt erst auf neuer Lage oder Halblage begonnen wurde. Dieser freie Raum ist später zum größten Teil mit Nachträgen ausgefüllt worden, zunächst, etwa bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, noch ausschließlich mit Stücken aus dem eigentlichen Rekrutierungsgebiet des Cartulars, unter denen sich mehrere Nachzügler aus älterer Zeit befinden[1], seitdem aber ohne diese topographische Beschränkung mit Aufzeichnungen sehr verschiedener Herkunft, die zum Teil als unmittelbare Originale gelten dürfen und das Cartular in dieser letzten Phase seiner Benutzung, seit dem Ende des 9. Jahrhunderts, zum Traditionsbuch werden lassen[2]; auch wenn es nicht mehr in der Urschrift erhalten wäre, würden also diese Durchbrechungen seiner geographischen und chronologischen Gliederung die zwischen den Abschnitten verlaufenden Nähte verraten.

Der Aufbau der beiden Cartulare des Pistorius ist bisher noch von keinem ihrer zahlreichen Benutzer und Bearbeiter wirklich untersucht worden. In topographischer Hinsicht ließ man sich immer wieder daran genügen, daß die eine Sammlung vom Saalegau und seinen kleineren Nachbarn, die andere vom Grab- samt Tullifeld handelt; eine chronologische Ordnung aber glaubte man ihnen überhaupt bestreiten zu sollen.[3] Diese Vorstellungen sind teils unvollkommen, teils geradezu falsch. Vielmehr ergibt eine genaue Sektion der beiden Pistorius-Cartulare im wesentlichen denselben Befund, den wir eben dem Original-Cartular abgewonnen haben.

---

[1] Dronke Nr. 179, 168, 395, 403 (auf fol. 8, 28, 28′, 70), das letzte von diesen Stücken sogar noch mit der sonst auf den ursprünglichsten Bestand beschränkten alten Numerierung, die allerdings nicht, wie gewöhnlich, von angelsächsischer Hand herrührt, sondern von einer Minuskelhand, ebenso wie bei dem unmittelbar vorhergehenden Eintrag, in welchem die angelsächsische Haupthand des Cartulars ihre mehrfach unterbrochene Tätigkeit endgültig beschloß. Später eingetragen ist wohl nur Eine ältere Urkunde, das nächstfolgende Stück Dronke Nr. 455 (fol. 70′) aus dem Grabfeld. — Nicht hierher gehören die erst von Heydenreich 31 gedruckten Notizen von Schenkungen Iburins, Hadarihs und Gerolts (alle drei aus Dornheim im Rheingau), die auf der Innenseite des hinteren Umschlagblattes nachgetragen sind: zwar kehren alle drei in den Vollurkunden Dronke Nr. 431, 137 und 377 von 824, 780—96 und 818 wieder, was Heydenreich übrigens nur im ersten Fall erkannt hat; sie sind aber keine Originalakte, wie Heydenreich annahm, sondern erst im 10. Jahrhundert hergestellte Auszüge, die den Dornheimer Besitz des Klosters zusammenstellen sollen.

[2] Eingehend wird Vaupel darüber handeln.

[3] Schröder, Urkundenstudien 23: „entscheidend ist die Überlieferungsstelle bei der chronologischen Unordnung des Cartulars überhaupt nicht“.

Das erste[1] ist in seiner einen Hälfte (bis P 471 IV ein- oder ausschließlich) die frühestens 824[2], spätestens wohl bald nach 830[3] entstandene Sammlung der Urkunden aus dem Saalegau.[4] Ihr folgte ursprünglich unmittelbar eine viel kürzere, in sich nochmals zweigeteilte Zusammenstellung von Schenkungen aus den benachbarten kleineren Gauen Aschfeld und Werngau (P 475 IV bis 480 III).[5] Beide Gruppen des Cartulars waren, fast fehlerlos[6], nach Abtzeiten gegliedert, doch in dichterer Folge als im Original-Cartular, so daß nur in der ersten von ihnen und auch hier nur nach Baugulfs[7] und

---

[1] Vgl. die 2. Tabelle unten S. 34ff.

[2] Die Stücke reichen bis zum J. 824.

[3] Am Schlusse (P 471 IV) steht nur noch eines aus dem J. 830 (Dronke Nr. 480); ob es zum ursprünglichen Bestande gehört oder nachgetragen ist, was ich für viel wahrscheinlicher halte, soll hier nicht entschieden werden. Unter den ein- und nachgeschobenen Nachträgen sind die ältesten von 835 und 837 (P 466 II und 481 II—482 III).

[4] Ganz ohne diese Beziehung ist wohl nur P 460 II (Dronke Nr. 341) aus dem Maingau. Einige andere Stücke gehören wenigstens in die Nachbarschaft, so P 451 V (fehlt bei Dronke) und 460 III (Dronke Nr. 342) sowie P 471 I und III (Dronke Nr. 446f.), die der Sammler von den am gleichen Tage ausgestellten, sachlich zusammenhängenden, ja vielleicht gar samt P 471 II (Dronke Nr. 448) auf einem und demselben Pergamentblatt beurkundeten P 470 II und III (Dronke Nr. 444f.) wohl absichtlich nicht hat trennen wollen.

[5] Von ihnen gehören diejenigen aus dem Aschfeld alle in die Perioden Baugulfs (P 475 IV—477 I) und Ratgars (477 II—479 I), diejenigen aus dem Werngau sämtlich in die Zeiten Ratgars (479 II—480 I) und Eigils (480 II und III), so daß diese Gruppe ganz von selbst in zwei geographische Unterabteilungen zerfällt. Man möchte fast vermuten, daß etwa eine auf Vermehrung des Besitzes gerichtete Propaganda des Klosters anfangs mehr im einen, später mehr im anderen Gaue arbeitete; so würde das zeitliche Nacheinander erklärt.

[6] Die undatierten Stücke lassen sich wie im Original-Cartular kontrollieren.

[7] Nachgeschoben ist hier mindestens P 452 V (Dronke Nr. 690). Vorhergehen 12 *Traditiones singulares*, eine Gruppe von 12 Akten, zu denen wir mit einer Ausnahme noch die Vollurkunden besitzen (vgl. Dronke, der unsere Stücke irrig für Auszüge in Eberhards Manier hielt, Nr. 115, 159, 87, 131, 232, 407, 317, 163, 195, 266, 331). Ich schließe mich der Auffassung Vaupels an, daß auch hier Nachträge vorliegen. Denn neben der Periode Baugulfs ist die Zeit Ratgars vertreten, die doch erst nach dem zweifellosen Nachtrag P 452 V mit 452 VI ursprünglich begonnen haben kann; ja selbst ein Stück aus Hrabans Zeit ist mit eingemischt (P 451 VIII, vgl. Dronke Nr. 407). Merkwürdig ist das chronologische Durcheinander dieser Akte. Denn dadurch wird die Möglichkeit ziemlich ausgeschlossen, daß es sich um die Wiedergabe eines in zeitlicher Folge nacheinander beschriebenen Original-Sammelblattes handeln könnte, wie im oben S. 9 A. 1 besprochenen Falle. Es muß sich vielmehr um lauter Einzelakte handeln. Fünf von ihnen (P 450 II, 451 II, IV und VIII) haben obendrein in den fünf Nachträgen, die Eberhard und nur er hinter der Hrabangruppe zwischen P 471 IV und 472 I überliefert (vgl. S. 13 A. 3), noch einmal Doppelgänger, falls es sich nicht um Dubletten der zugehörigen Vollurkunden handelt. Eine sichere Erklärung des ganzen Verhältnisses wird schwer zu geben sein.

nach Ratgars[1] Ende Raum für Nachträge blieb. Um so weiter klaffte der zwischen den beiden Abteilungen selbst freigebliebene oder nachträglich eingeschaltete Schriftraum (zwischen P 471 III[2] oder IV und 475 IV); er füllte sich mit jüngeren und einer Nachlese von älteren Stücken[3] aus dem Saalegau.[4] Auf die Dauer reichte der enggezogene Rahmen des Cartulars für den Zuwachs des Klosters an Urkunden natürlich nicht aus. So wurde es verlängert und, frühestens seit 834[5], um eine Fortsetzung vermehrt, die bis in die Zeit des Abtes Hadamar (927—952) hinabreicht (P 481 I bis 494 I). Ihr die letzten Jahre des Hraban (822—842) enthaltender Anfang dürfte geschlossen, wenn auch vielleicht in zwei Absätzen, entstanden sein, da er innerhalb dieser beiden Abtgruppen zeitlich nicht geordnet ist; hier herrscht wie in den ersten Nachträgen des Original-Cartulars auch noch strenge topographische Bindung. Später (von P 486 II ab) erscheinen, wiederum wie dort, die örtlichen Grenzen des Cartulars gesprengt[6]; bei diesem Rest wird es sich, da die chronologische Folge genau eingehalten ist, um allmähliche, zum Teil wohl gar um originale Einträge handeln.

---

[1] P 466 II (Dronke Nr. 488), vielleicht gleich Nr. 455 im Original-Cartular (oben S. 11 A. 1) erst nach der Mitte des 9. Jahrhunderts nachgetragen, da eine topographische Extravagante (vgl. unten und S. 11, 14), nämlich aus dem Taubergau (Weikersheim im württembergischen Oberamt Mergentheim).

[2] Bzw. einer danach ausgefallenen, nur als Auszug bei Eberhard (Dronke Cap. V 101) erhaltenen Urkunde, Doppelausfertigung oder Akt zu P 471 II (Dronke Nr. 448) und vielleicht darum von Pistorius ausgelassen.

[3] Im ganzen 16, von denen 5 bei Pistorius, nach 471 IV, ausgefallen und nur als Auszüge Eberhards (Dronke Cap. V 103—107) erhalten sind; vgl. über ihre Beziehung zu Nachträgen an anderer Stelle oben S. 12 A. 7). Wie Vaupel entdeckt hat, bilden 6 von ihnen (472 III—474 III) einen geschlossenen Bestand, der Fuldas Rechtstitel in Elm zusammenfaßt und sich um die Beurkundung der Restitution dieses Besitzes im J. 837 (474 I/II = Dronke Nr. 513) gruppiert; die Zusammenstellung dürfte eben damals entstanden sein. Ihr folgen noch die ziemlich gleichzeitigen Stücke P 475 I und II (Dronke Nr. 346 und 521) sowie der ganz junge Nachtrag 475 III (Dronke Nr. 821).

[4] Nur 475 II (Dronke Nr. 521) aus dem Aschfeld.

[5] Das Datum des ersten Nachtrags, P 481 I (*anno primo regnante iuniore Ludouuico rege in orientali Francia octavo kalendas martias*) ist nicht mit Dronke Nr. 531 auf 841 sondern auf 834 Februar 22 zu beziehen; daß man da einmal statt nach Jahren Ludwigs des Frommen nach Ludwigs des Deutschen Königtum und Epoche von 833 (vgl. Mühlbacher[2] Nr. 1352a) gerechnet hat, paßt vorzüglich zu der unmittelbar vorher, am 5. Februar 834, dem Kloster erteilten Immunitätsbestätigung des aufständischen Königs (Mühlbacher[2] Nr. 1355), die geradezu den Anstoß gegeben haben wird. Damit entfällt auch ein wichtiger politischer Schluß, den E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] I 144f., vgl. 176 aus dieser Urkunde gezogen hat: sie ist kein Beweis dafür, daß Fulda in der Zeit der Bruderkämpfe nach dem Tode des alten Kaisers schon 841 im Widerspruch mit der lotharfreundlichen Haltung des Abtes Hraban „Ludwig als seinen Herrn anerkannt" habe.

[6] Vgl. die in der 2. Tabelle (unten S. 34ff.) den Datierungen der Nachträge beigefügten Gau-Siglen.

Das zweite Cartular des Pistorius, wohl 828 oder wenig später angelegt[1], dann genau so wie das erste und ebenso weit fortgeführt, enthält in seinem ganzen Umfange Schenkungen aus dem Grabfeld einschließlich des Tullifelds und des Hassgaues.[2] Die übliche chronologische Einteilung ist wiederum von Abweichungen fast völlig frei. Auch an den undatierten Stücken läßt sich das zeigen: eines von ihnen, das Dronke einst der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts zuwies, steht im Widerspruche dazu in der Ratgargruppe[3], und mit Recht; denn schon vorlängst hat es E. Schröder auf Grund sprachkritischer Untersuchung der Namensformen in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts gesetzt[4], denen übrigens auch die Namen der Zeugen angehören.[5] Von diesem ursprünglichen Bestande heben sich die jüngeren Zusätze mit voller Klarheit ab: auf freigebliebenen Blättern nach den Abschnitten der Äbte Baugulf[6], Ratgar[7], Eigil[8] und Hatto[9], sowie am Ende[10] und besonders reichlich im Anfang[11] sind urkundliche Aufzeichnungen, zum Teil aus fremden Gauen[12], des 9. bis 11. Jahrhunderts nachgetragen.

[1] Bis P 548 I (Dronke Nr. 433) ist die Hraban-Gruppe, wie die anderen Gruppen dieses und der anderen Cartulare, in sich ohne streng durchgeführte chronologische Reihenfolge. Von da an wird eine solche sichtlich angestrebt, genau so wie in den späteren, zweifellos nachträglich entstandenen Abtgruppen desselben und des ersten Pistorius-Cartulars. In dem vor dieser Grenze liegenden Abschnitt ist P 545 III = Dronke Nr. 472, das jüngste Stück, von 828 (emendiert von Vaupel) April 7.

[2] Ein paar Ausnahmen sind im ursprünglichen Teil etwa P 504 II und 506 III (Dronke Nr. 83 und 167 aus Elsaß und Rheingau), deren Ortsfremdheit der Sammler verkannt haben wird, weil die Gauangaben fehlen, im zweiten Fall offenbar auch deshalb, wie Vaupel bemerkt hat, weil er statt an das rheingauische an das ipfgauische Dornheim (Mittelfranken, Bez.-Amt Scheinfeld) dachte. Über die jüngeren Teile unten Anm. 12.

[3] P 522 II = Dronke Nr. 577.

[4] Urkundenstudien 21—27.

[5] 9 von ihnen kehren in Dronke Nr. 157 (800 Februar 3) wieder.

[6] Dahinter nachgetragen P 514 I—III (Dronke Nr. 692, 676 und Cap. XIV 20).

[7] Nachgetragen P 525 IV—527 II.

[8] P 532 II.

[9] P 560 I—561 II.

[10] Die von Eberhard am Ende seines Cartularauszuges überlieferten beiden Stücke (Dronke Cap. XXXIX 224f.) hat Pistorius vermutlich übersehen, weil sie auf dem Umschlage nachgetragen, ja vielleicht zu seiner Zeit mit diesem untergangen waren (vgl. oben S. 7 A. 3).

[11] P 494 I—498 IV.

[12] Solche Stücke sind am Anfange P 494 II, III, 497 II—VII (Dronke Cap. XVII, XV, Nr. 569, Cap. XIX, XXXI, XVI, XXII, XVIII), nach Baugulf P 514 II (Nr. 676), nach Ratgar P 525 IV, 526 I, IV, 527 II? (vacat, Cap. XXXI, vacat, Nr. 695), am Ende P 566 II, 572 I, II, 575 II (Nr. 592, Cap. XV, Vorlage von Nr. 647, Nr. 677, 697) und die bei P fehlenden Vorlagen von Cap. XXXIX 224, 225. Von diesen Extravaganten ist, abgesehen von einigen Grenzbeschreibungen, die ich trotz früherer Daten für erst später endgültig redigiert halte, die älteste Nr. 592 vom J. 867.

3. Analyse der Cartularauszüge Eberhards.

Dreimal hat uns die Untersuchung zu ungefähr dem gleichen Ergebnisse geführt. Was sich hier als typische Gemeinsamkeit der drei erhaltenen Cartulare darstellt — Entstehung im dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts, örtliche Gliederung nach Gauen und in deren Rahmen wiederum zeitliche Einteilung nach Äbten, Ausfüllung leergebliebenen Raumes durch spätere Einträge von anfangs derselben, dann oft anderer geographischer Beziehung, dazu zweimal regelrechte Fortsetzung der ursprünglichen Anlage bis ins 10. Jahrhundert —, sollte das nicht auch den verlorenen Schwester-Cartularen eigentümlich gewesen sein, sollte es nicht auch Eberhards Auszügen aus ihnen, soviel sie verwischt haben mögen, stellenweise noch anzumerken sein?

Eine Prüfung der den verlorenen Cartularen entsprechenden sieben Kapitel des Codex Eberhardi (XXXVIII, XL—XLII, IV, VI, VII) wird mit der kritischen Vorfrage beginnen müssen, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorlagen in jedem Fall in sich einheitlich gewachsen oder ob sie etwa mit später eingehefteten Blättern oder Lagen in einer den natürlichen Zusammenhang zerreißenden Weise unorganisch durchsetzt waren. So wenig wie in den erhaltenen Cartularen[1] scheinen im allgemeinen auch in den verlorenen solche ungleichartige Verbindungen zu bestehen. Eine Ausnahme macht das Exzerpt des friesländischen Bandes (Cap. VII). Deutlich erkennbar steht hier ein nachträglich eingeschaltetes Hebungsverzeichnis inmitten des Urkundenregisters. Dieses erweist sich bei genauerer Betrachtung selber gleichfalls als uneinheitlich: ein Teil der Urkunden (4—28) kehrt in genau gleicher Folge an späterer Stelle (105—127, 130—131) wieder, ein anderer (71—75) ist anderwärts wiederholt (81—83, 86, 63)[2]; das Cartular vereinigt also zwei Redaktionen derselben Materie in sich, — wovon Eberhard nichts merken läßt und vielleicht selbst nichts gemerkt hat.[3]

Fragen wir weiter, wie die Cartulare des Codex Eberhardi nach der örtlichen Herkunft der in ihnen enthaltenen Schenkungen gegliedert sind, so ergibt sich folgendes. Diese Cartulare waren im allgemeinen geographisch einheitlich angelegt; sie enthielten, je eine größere Landschaft zusammenfassend, die in Thüringen (Cap. XXXVIII), Bayern und Schwaben (Cap. XL), Sachsen (Cap. XLI), im südlichen

---

[1] Das im Original-Cartular nachträglich zwischen fol. 29 und 30 eingeheftete Registerblättchen (vgl. die 1 Beilage) braucht als solche Störung wohl nicht zu gelten.

[2] Dazu kommt die Gleichung von 26, 78—80 mit Cap. XLI 1, 72—74; vgl. unten S. 24 A. 5.

[3] Ebensowenig ist irgendeiner der neueren Bearbeiter auf den Sachverhalt aufmerksam geworden, nicht einmal Wislicenus.

Ostfranken (Cap. IV), in Hessen[1] samt Westfalen und Lothringen (Cap. VI) und Friesland (Cap. VII) lokalisierten Schenkungen, ohne die in diesen Gebieten liegenden verschiedenen Gaue bei der Einteilung noch besonders zu berücksichtigen. Eine wichtige Ausnahme machte in dieser Hinsicht nur das nach Eberhards Angabe[2] die Urkunden aus „Maingau und Wetterau“ sammelnde Cartular (Cap. XLII)[3]. Es enthält als ursprünglichen Bestand in Wahrheit ganz ähnlich wie das Original-Cartular in drei scharf unterschiedenen Abteilungen nacheinander die Schenkungen 1. aus dem Niddagau[4], 2. aus der Wetterau — dieses der Hauptstock des Ganzen —[5] und 3. aus dem Maingau.[6] Was zwischen 2 und 3 steht, hat man erst nachträglich, sei es auf freigebliebenem, sei es auf nachgeschobenem Raume, hinzugefügt, wahrscheinlich ziemlich früh, da auch hier noch an der Trennung der Gaue festgehalten ist und auf lauter Stücke aus dem Niddagau[7] meist solche aus der Wetterau[8] folgen. Noch jünger und wohl fortschreitend immer später entstanden ist der auf 3 folgende Teil des Cartulars[9]; denn hier gehen die Schenkungen aus allen drei Gauen durcheinander[10]; ja, auch andere Gegenden sind, namentlich gegen Ende, häufig vertreten.

Derartige Überschreitungen des jeweiligen geographischen Rahmens lassen sich in Eberhards Cartularauszügen auch sonst allenthalben nachweisen. Zuweilen verraten sie dadurch gleichfalls jüngere Zusätze und Einschübe der ältesten Anlage.[11] Freilich, nicht selten ist die Überschreitung nur Schein; denn oft genug wird Eberhard auch hier, gerade wie in seinen Auszügen aus den noch erhaltenen Cartularen, von denen wir das schon wissen[12], gerade die für die Einreihung durch

---

[1] Es ist territorialgeschichtlich bedeutsam, daß die Urkunden aus Lahn- und Hessengau hier in einem Bande zusammengestellt, ja durchaus, wenn auch oft truppweise, durcheinander geworfen sind (die westfälischen und lothringischen Stücke sind daneben wenig zahlreich). Zur Zeit des Bonifatius hat der Lahngau mehr nach der Wetterau als nach Hessen hin gravitiert (vgl. H. Böhmer: Zeitschrift d. Ver. f. hessische Geschichte L [1917] 175—192). Dem Cartularsammler des 9. Jahrhunderts aber mögen sie schon mehr als landschaftliche Einheit erschienen sein. Der moderne Begriff, wenn auch nicht der Name Hessen, reicht in seinen Anfängen dann doch schon sehr weit zurück.

[2] *Descriptiones eorum, qui in Moingowe et in Wetereiba sancto Bonifacio sua bona tradiderunt.*

[3] Vgl. die 3. Tabelle unten S. 36 ff.

[4] 1—42.

[5] 43—201.

[6] 226 bzw. 231 (—235)—262 oder 263.

[7] 202—216.

[8] 217—230.

[9] 263 oder 264—321.

[10] Doch überwiegen bei weitem die aus der Wetterau.

[11] So gegen Ende der Cartulare von Hessen (Cap. VI 163—165). Beispiele von Einschüben unten S. 26 A. 4 und S. 27.

[12] Vgl. oben S. 5 A. 1.

den Sammler des 9. Jahrhunderts maßgebend gewesenen Ortsnamen ausgelassen haben.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit dem bayrisch-schwäbischen Cartular (Cap. XL); hier weichen nicht einzelne, sondern die ersten 21 Stücke insgesamt von der geographischen Einheit des Ganzen ab[1]; diese Schenkungen hat man, was freilich Eberhard gar nicht bemerkt hat, weit ab von Bayern und Schwaben zu suchen, fast durchweg in Thüringen und Umgegend; vielfach sind sie um die mittlere und untere Werra gelagert.[2] Kein Wunder; denn sie gehören gar nicht zum ursprünglichen Bestand des Bandes, sind vielmehr ins 11. oder 12. Jahrhundert zu setzende Nachzügler, deren jüngeres Alter zum Teil schon die jüngeren Namensbildungen der in ihnen vorkommenden Orte[3] vertreten. Wahrscheinlich haben sie eine damals vorn im Umschlage nachgeschobene Lage von etwa 8 Blättern gefüllt.[4]

Die topographische Analyse der verlorenen Cartulare mag ziemlich restlos gelingen. Viel schwerer ist ihre chronologische Gliederung zu erkennen. Aber bis zu einem gewissen Grade ist doch auch dieses Ziel erreichbar. Von vornherein läßt sich erwarten, daß die Ordnung des Materials nach Abtregierungen, wie sie in den drei erhaltenen Bänden besteht, auch hier gegolten hat. Schon die auf den ersten Blick datierbaren Auszüge rechtfertigen, miteinander verglichen, diese Annahme, und fast jede weitere Bestimmung ist geeignet, sie zu festigen.[5] Diese Erkenntnis bedingt eine wichtige, weittragende Folgerung: sind alle Teilauszüge Stücke eines geregelten chronologischen Aufbaues, so muß die zeitliche Bestimmung jedes einzelnen von ihnen auch zur Datierung der ihm folgenden und vorausgehenden Exzerpte ihr Teil beitragen.

[1] Vgl. zum Folgenden Stengel Nr. 138 Vorbemerkung.

[2] Vgl. z. B. 1: wohl Hettstedt (Prov. Sachsen Mansfelder Gebirgskreis) oder Hettstadt (Unterfranken Bez.-Amt Würzburg) und Sulzdorf (BA. Königshofen, Ochsenfurt oder Schweinfurt) oder Sülzdorf (Kr. Hildburghausen); 2: Kranichfeld (Kr. Saalfeld); 5: Wangen (LA. Sondershausen), Groß-Furra (ebenda) oder Klein-F. (Kr. Hohenstein); 7: Geilsdorf (LA. Rudolstadt); 8: Rippersroda (Sachsen-Gotha); 9: Wölfershausen (Kr. Meiningen oder Hersfeld) oder Wolfershausen (Kr. Melsungen); 12: Holz-Sussra (LA. Sondershausen); 13: Nenterode oder Nentershausen (Kr. Rotenburg a./Fulda); 15: Trebra (LA. Sondershausen) oder Ober-Nieder-T. (VB. Apolda) und Volkstedt (Seekreis Mansfeld oder LA. Rudolstadt); 17: Stedtfeld (VB. Eisenach) oder Stettfeld (Unterfranken BA. Hassfurt); 18: Sunstedt und Gr.-, Kl.-Twulpstedt (Kr. Helmstedt); 20: Dankmarshausen (VB. Eisenach); 21: Ober-Nieder-Hone (Kr. Eschwege) oder Höngeda (Kr. Mühlhausen in Thür.).

[3] Z. B. *Ricbrahterode* (8), *Nentricherode* (13), *Rihsvinderot* (19).

[4] Die doch im allgemeinen längeren Traditionen des 8./9. Jahrhunderts nehmen im Original-Cartular durchschnittlich ebensoviel oder etwas weniger Platz ein.

[5] Vgl. die folgenden Beispiele.

Gehört zum Beispiel im Auszuge des ostfränkischen Cartulars (Cap. IV) das 16. Stück in die Zeit des ersten Abtes Sturmi (bis 779), so dürfen auch alle vorhergehenden Stücke mit größter Wahrscheinlichkeit in diese Periode gesetzt werden, soweit nicht etwa einige der ersten von ihnen jüngere Nachträge sind, was in diesem Falle nicht wahrscheinlich ist.[1] Wie weit darüber hinaus die Sturmi-Gruppe hier noch gereicht hat, läßt sich nicht entscheiden. Ihre äußerste Grenze bildet 25, die sicher aus der Zeit des nächsten Abtes Baugulf (780—802) stammt[2]; 17—24 können also beiden Perioden zugerechnet werden. Dagegen sind die folgenden, 26—35, bestimmt nur der zweiten und nicht etwa schon der nächsten, des Abtes Ratgar (802—817), zuzuweisen, da das letztgenannte Stück ausdrücklich als Tausch noch des Abtes Baugulf bezeichnet wird.

Solche Grenzpunkte, die eine größere oder kleinere Zahl von Urkunden zeitlich weiter oder enger einzukreisen gestatten, finden sich nun allenthalben in den Cartularauszügen Eberhards verstreut. Die Aufgabe besteht nur darin, sie zu finden und für den höheren Zweck nutzbar zu machen. Sie sind sehr verschiedener Art.

Am deutlichsten fallen diejenigen auf, die sich aus der Erwähnung von Königen, Äbten, Bischöfen mit ihren meist bekannten Regierungszahlen in einzelnen Auszügen gewinnen lassen.[3] Grafennamen geben etwas weniger bestimmte Ergebnisse, weil sie oft nicht eindeutig sind und sich gerade in gleichen Familien wiederholen; unter den sicheren Fällen[4] ragt hervor der eines zu Gremsdorf in Oberfranken schenkenden Grafen Adalhart[5]: das ist der 903 hingerichtete Bruder des 906 gleichfalls in Gremsdorf[6] enthaupteten Babenbergers Adalbert[7]. Zuweilen waren die Aussteller der exzerpierten Urkunden Fuldaer Mönche, deren ungefähre Lebenszeit aus den Listen des Klosters im Reichenauer Verbrüderungsbuch[8], deren Todesjahr aus seinen Totenannalen zu

---

[1] Vgl. Stengel Nr. 91 Vorbemerkung.

[2] Da identisch mit der echten Vorlage von Dronke Nr. 189, die zweifellos in die Zeit des in ihr erwähnten Baugulf gehört.

[3] Vgl. oben S. 7 A. 4—8.

[4] Beispiele: Stengel Nr. 125, 138, Dronke Cap. IV 39 (vgl. Cod. Nr. 654?), Cap. VI 152f. und Cap. XLI 61 (vgl. Vita Liutbirgis Cap. 8, M. G. Scriptores IV 160), Cap. XXXVIII 168 (vgl. Dobenecker I nr. 243), 181 (vgl. Cap. XLI 67, Cod. Nr. 254), 213 (vgl. Dobenecker I Nr. 212), 237, 255 (vgl. z. B. Cod. Nr. 552), Cap. XLII 40, 182 (vgl. Cod. Nr. 279, 325). Die genealogische Forschung hat sich von jeher auf dem bis heute so unsicheren Boden der eberhardischen Auszüge getummelt; ich darf betonen, daß sie aus der durch diese Untersuchung eröffneten Perspektive oft Möglichkeiten gewinnen wird, ihre Annahmen viel bestimmter und überzeugender als bisher auszugestalten.

[5] Dronke Cap. IV 115, vgl. 113.

[6] Vgl. Dronke Cap. IX b (bisher übersehen).

[7] Die Daten bei Mühlbacher[2] Nr. 2004 a, 2037 a.

[8] Wie bei den Donatoren in Stengel Nr. 57, 86 und 90.

erschließen ist.[1] Selbst Namen gewöhnlicherer Aussteller gewähren bei sehr vorsichtigem Vorgehen Aufschluß, wenn sie nämlich auch in anderen, mehr oder weniger bestimmt datierten Schenkungen für denselben[2] oder auch einen fremden[3] Empfänger (z. B. Kloster Lorsch) am gleichen oder an benachbarten Orten als Aussteller oder Zeugen[4] vorkommen.

Für einige Auszüge ergibt sich ein Terminus post oder ante quem daraus, daß die in ihnen enthaltenen Traditionen ältere, datierte Vergabungen fort- oder voraussetzen[5] oder umgekehrt bei späterer Gelegenheit erwähnt werden.[6] Andere werden zeitlich dadurch bestimmt, daß sie ein datiertes Ereignis zur Vorbedingung haben oder umgekehrt von ihm noch nicht berührt sind: so sind die ersten Stücke des Sachsen-Cartulars (Cap. XLI) kaum älter als die erst seit 775[7] einsetzende Unterwerfung und Missionierung des sächsischen Landes, und die Urkunden des Bischofs Erkanbert von Minden nicht älter, als die kirchliche Organisation Sachsens im Jahre 777.[8] Andererseits muß eine Schenkung im Cartular der Wetterau zugunsten Johannes des Täufers (Cap. XLII 51), die auf das Fuldische Eigenkloster Rasdorf zu beziehen ist[9], vor 841 fallen; denn damals oder kurz zuvor hat Hrabanus Maurus

[1] Vgl. z. B. Stengel Nr. 105.

[2] Beispiele: Stengel Nr. 143, Dronke Cap. IV 80 (vgl. 91, Cod. Nr. 296, Stengel Nr. 143), Cap. VI 27 (vgl. Cap. XLII 30) und 135 (vgl. Cod. Nr. 483), Cap. XXXVIII 86, 193 (vgl. Cod. Nr. 165) und 204 (vgl. M. G. Diplomata Karolin. I Nr. 213), Cap. XLI 91 (vgl. Mühlbacher[2] Nr. 1421).

[3] Beispiele: Cap. IV 27 (vgl. Codex Laureshamensis Nr. 3466, dazu schon Bossert 240 A. 3), 64 (vgl. Cod. Laur. Nr. 3622, dazu Bossert 243 A. 1), 69 (3618), 88 (13 und 3460), Cap. VI 35 (3141), 36 (3634 bzw. 3633), 40 (3156), 71 (2994, 3003, 3396, 3038, 3046, aber auch 3052), Cap. XLII 3, 4, 101, 129, 131, 250 (2951, 3371, 3390, 3407, 3445, M. G. Diplomata Kar. I Nr. 142), 8 (3350, 3161), 9 (2931, 3386), 58 (3339), 67 (2961), 77 (2984), 86 = 87 (3161), 125 (2911), 144 (923 und 3331), 159 (2960); dazu unten S. 25 A. 1. Ferner Cap. VI 85 und 93 (vgl. Mühlbacher[2] Nr. 903), 139 (Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr I [1906] 154 nr. 15).

[4] Z. B. Cap. XLII 305 (vgl. außer Dronke Nr. 592 auch Nr. 475).

[5] Z. B. in Dronke Cap. IV 116 eine solche König Arnulfs. Cap. XXXVIII 204 ist wohl annähernd gleichzeitig mit dem Übergang des Diploms Karls des Großen für Bennit (M. G. Diplomata Karolin. Nr. 213) an Fulda, also nach 811 anzusetzen.

[6] Ein Beispiel ist Dronke Cap. XLII 54 mit einer Schenkung, deren Existenz aus der späteren Urkunde bei V. N. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (1819) 218 Nr. 1 erhellt, ein zweites Cap. XLI 91, deren Inhalt in Mühlbacher[2] Nr. 1421 bestätigt wird. Hier mag geradezu Beziehung auf die ältere Urkunde vorliegen. Über derartige Fälle unten S. 20ff.

[7] Vgl. Hauck II[3] 383.

[8] Vgl. Stengel Nr. 143.

[9] Denn den hier erwähnten Besitz von Mörlen (Oberhessen Kr. Friedberg) bezeugt auch die falsche Urkunde Ottos II. M. G. Diplomata IIa Nr. 160 (zu ihr

die heilige Cäcilie nach Rasdorf übertragen[1], die seitdem regelmäßig als zweite Patronin des Klosters mit genannt worden ist.[2]

Selbst die bloße Erwähnung der Schenkungsorte kann unter Umständen zur Aufhellung des chronologischen Dunkels beitragen: wenn wir aus einer datierten oder wenigstens zeitlich bestimmbaren Urkunde erfahren, daß das Kloster seinen Streubesitz an entlegenen Orten durch Tausch abgestoßen hat[3], so müssen diejenigen Urkundenauszüge, welche die Erwerbung von Besitz an diesen Orten bezeugen, notwendig älter sein.

Auch die sprachliche Form, der Lautstand der Namen ist zu beachten.[4] Obgleich Eberhard diese gerade in seinen Auszügen[5] besonders stark modernisiert hat, so sind doch gelegentlich Archaismen stehen geblieben, die dem Sprachforscher gestatten, die zeitliche Bestimmung des Historikers zu stützen und zu ergänzen.[6]

Besonders wertvoll aber für die zeitliche Einreihung größerer oder kleinerer Komplexe von Auszügen sind die zahlreichen Stücke, zu denen es datierte oder ungefähr datierbare Dubletten gibt. Nicht wenige von ihnen sind gleichfalls durch Eberhard auf uns gekommen als freilich verderbte und verstümmelte Abschriften aus Originalen, die sich vereinzelt auch nach der Anlage der alten Cartulare erhalten haben.[7] Außer ihnen gibt es nur noch ein einziges Original[8], wohl aber etliche merkwürdige Acta deperdita, die derartige Dubletten zu eberhardischen Summaren bieten.

Eine Schenkung Haldrats aus dem hessischen Cartular wird in einem königlichen Diplom von 781 erwähnt und dadurch zeitlich bestimmt.[9] Der Tradition des Priesters Solo im schwäbisch-bayrischen

---

vgl. E. Schröder, Urbare 121f.), wodurch die Beziehung auf Kloster Johannisberg bei Fulda (über dessen Besitz vgl. Dronke Cap. XXIV) ausgeschlossen wird.

[1] Der Bericht des Rudolf von Fulda über die Translation der Reliquien durch Hraban bei Brouwer, Antiquitates Fuldenses (1612) 247 = M. G. Scriptores XV 338f.

[2] Vgl. G. Richter: Fuldaer Geschichtsblätter IV (1905) 11.

[3] Beispiele: Dronke Cap. IV 19 (vgl. Cod. Nr. 659), 24, 34 (vgl. Nr. 554), 31, 88 (Nr. 565), 107 (Nr. 650), Cap. VI 34 und andere (vgl. Nr. 658), Cap. XXXVIII 21 (Nr. 678), Cap. XLII 40 (Nr. 325), 71 (Nr. 270), 305 (Nr. 625).

[4] Vgl. oben S. 14 zu A. 4.

[5] Verständlicherweise mehr als in seinen vollständigen Abschriften (zwei solche hat Schröder, Urbare 120ff. und bei Stengel, Fuldensia I 73 behandelt). Beispiele für Eberhards Verfahren sind Stengel Nr. 6, 57, 86.

[6] Hinweise Schröders auf einzelne Archaismen bei Stengel Nr. 91, 98, 101, 114.

[7] Dronke Cap. IV 16 (vgl. 124f.), 25, VI 160, XXXVIII 178, XLII 214, 234 = Stengel Nr. 86, Dronke Nr. 189, 666, 530, 529, 84. Über diese Einzelüberlieferungen im allgemeinen Roller 50ff.

[8] Dronke Cap. VI 163 = Nr. 740.

[9] Stengel Nr. 119 und M. G. Diplomata Karolinorum I Nr. 140 (künftig berichtigt Stengel Nr. 147). A. Halbedel, Fränkische Studien (1915) 76 A. 12

Cartular gedenkt die Lebensbeschreibung des heiligen Sola[1], woraus erst mit Sicherheit erhellt, daß es sich um diesen nach seinen Lebensumständen genauer bekannten Mann handelt. Von den beiden durch einen Adalhart und einen Eberkar vollzogenen Stiftungen des Grafen Bernhard und seiner Gattin Christina, welche Eberhard aus dem Sachsen-Cartular auszüglich überliefert[2], hat mindestens eine noch im 14. Jahrhundert Johann von Pohle gekannt[3], der Chronist der früher fuldischen Eigenkirche von Hameln, an welche diese Rechtstitel übergegangen waren[4]; fabelhaft ist hier die Verknüpfung der beiden Schenker mit Widukinds Geschlecht und ihrer Bekehrung mit der Missionstätigkeit des Bonifatius, echt aber der Bericht über die Schenkung selbst, aus welchem folgt, daß die Tradenten wirklich noch der Bekehrungszeit angehört haben, ihre Schenkung also spätestens im Anfange des 9. Jahrhunderts, zur Zeit Abt Ratgars von Fulda, gemacht haben. Gleichfalls ein Graf Bernhard[5] hat laut Eberhards Auszug aus dem südostfränkischen Cartular dem Kloster Schenkungen

---

hat meine Feststellung unter Nr. 119 übersehen, daß in dem Diplom *Haldratus* statt *Hardradus* gelesen werden muß; was er über eine angebliche Gründung Fuldas durch diesen H. vermutet, fällt also in sich und in nichts zusammen; es wäre übrigens auch dann ohne jeden Halt, wenn man *Hardradus* lesen und in diesem Manne mit Halbedel einen von ihm aus dem 400 Jahre jüngeren französischen Lothringerepos (!) erschlossenen, angeblich vor 748 gestorbenen Grafen dieses Namens sehen wollte, statt den bekannten Rebellen von 786 (vgl. über ihn Mühlbacher² Nr. 270c), an den der Notar bei seiner Verschreibung wohl gedacht haben wird.

[1] Dronke Cap. XL 45. Vgl. oben S. 8 A. 1.

[2] Dronke Cap. XLI 61 f.

[3] Hämelsche Chronik des Johann von Pohle bei O. Meinardus, Hameler Geschichtsquellen: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1882, S. 31 f.: Bonifatius fand an der Weser bei Hameln *quoddam delubrum, quo Jupiter colebatur; unde . . . accessit comitem et comitissam eiusdem loci < dicti de Osten > de regali genere eiusdem Wedekindi natos, senio gravatos, sintilla modica fidei Christi illuminatos; ewangelizans ipsis et toti populo ibidem fidelius verbum dei, regenerans eosdem in fonte baptismatis Ebrardum comitem Bernardum, uxorem suam comitissam Odegundinam Christinam vocavit et peciit ipsum delubrum destrui et ecclesiam in honore beati Romani quondam sui predecessoris in ecclesia Maguntinensi consecrari; ipsi vero annuentes dignis suis precibus fundaverunt et dotaverunt dictam ecclesiam cum omnibus bonis suis. quia liberis seu heredibus fuerunt orbati; obnixe pecierunt eorum corpora in eadem ecclesia tamquam fundatorum digne sepeliri, quorum memoria, ut factum fuit, in vigilia omnium sanctorum solempniter ibidem in ecclesia Hamelenci peragitur annuatim.* Aus dem Schlusse scheint hervorzugehen, daß der Chronist die Urkunde oder eine Umschreibung derselben in einem zum gottesdienstlichen Gebrauche der Hameler Kirche dienenden Buche gefunden hat, wie er ja selbst sein Werk in ein altes Evangeliar eintrug.

[4] Vgl. über die Beziehungen von Fulda und Hameln zuletzt Stengel Nr. 78 Vorbemerkung.

[5] Ob er mit dem vorher Genannten zusammenfällt, ist eine Frage für sich.

an der böhmischen Grenze und bei Bamberg gemacht[1]; die zugrundeliegende Urkunde ist höchstwahrscheinlich identisch mit der Tradition eines sächsischen Grafen Bernhard zu Berching[2] in der Oberpfalz und anderwärts, die später einmal Abt Hatto I. (842—856) in einem Schreiben der verschollenen Briefsammlung des Rudolf von Fulda[3] erwähnt.[4] Endlich wird man die in beiden Redaktionen des Friesen-Cartulars erhaltene Gedächtnisstiftung eines *Deodredus* (*Ditericus*) *dei gratia comes*[5], mindestens aber ihren Aussteller wieder erkennen dürfen in dem von mir entdeckten alten Regest eines *alt brieff wie etzwan graff Dieterich von Fresenlande zu abt Egil komen ist und von im begert und erworben geseleschafft mit sendt Bonifacius und dem stiefft zu haben etc. Dat. anno domini VIII^c XX° septembri.*[6]

Sehr vieles ist in die Cartulare doppelt, ja gelegentlich selbst dreifach[7] eingetragen worden[8], nicht aus Versehen durch Wiederholung eines und desselben Originals, sondern weil Doppelgänger vorhanden waren, mochten sie nun im Verhältnis von Akt und Vollurkunde[9] einander gegenüber oder als gleichartige Doppelausfertigungen[10]

---

[1] Dronke Cap. IV 37. *Kunigeshoven, quod est in montanis contra Boemiam*, kann natürlich weder Königshofen im Grabfeld noch Gaukönigshofen, Unterfranken BA. Ochsenfurt, noch Unterkönigshofen Mittelfranken BA. Dinkelsbühl sein, eher Königsfeld Oberfranken BA. Ebermannstadt; *Scheheslize* ist dementsprechend wohl nicht das zu weit westliche Schesslitz Oberfranken BA. Staffelstein, sondern Sch. ebenda BA. Bamberg.

[2] *Brigiriching*, das Dümmler nicht festzustellen wußte, dürfte wie *Biricchingen* (Förstemann[3] II 463) als Berching BA. Beilngries zu deuten sein. Ein anderes *Biricchingen* — *Birchingen* ist Birkingen in Baden A. Waldshut; sprachlich weiter ab steht *Bridirichingen* = Prittriching in bayrisch Schwaben BA. Landsberg (Förstemann[3] II 571).

[3] Vgl. Stengel, Fuldensia I 44.

[4] M. G. Epistolae V (1899) 530: 3 Excerpte, a) :*Per epistolium ab Ezone comite repetit* (nämlich Hatto) *praediolum in Brigiriching, cuius ususfructus saltem ad aliquod tempus ipsi concessus fuerat;* b): *Sic Bernhardus comes suam haereditatem in duas partes distribuit et alteram monachis Fuldensibus, alteram ecclesiae cuidam legavit, ut patet ex epistolis Fuldensium;* c) *Bernhardus comes de Saxonia Bonifacio seu monachis Fuldensibus dimidiam partem suae haereditatis dedit de agris, mancipiis, aedificiis et arcibus, ut patet ex epistola abbatis Fuldensis ad comitem quendam.*

[5] Dronke Cap. VII 20 = 121. Über die beiden Redaktionen vgl. oben S. 15.

[6] Altes Repertorium vom Ende des 15. Jahrhunderts (R 60) im Staatsarchiv zu Marburg fol. 5' Nr. 67.

[7] Vgl. z. B. Dronke Nr. 455.

[8] Vgl. dazu nach Heydenreich 46ff. künftig Stengel: Neues Archiv XLII.

[9] Über die Frage im allgemeinen Stengel ebenda, über die Benutzung eines Sammelblattes von Originalakten im Original-Cartular oben S. 9 A. 1, über eine andere Gruppe von Akten im ersten Pistorius-Cartular oben S. 12 A. 7. Schon aus der Zusammenstellung unten S. 24 A. 4 ist zu ersehen, daß manche der als Auszüge überlieferten Dubletten Vollurkunden zu erhaltenen Akten gewesen sind. Andere werden umgekehrt auf Akten zu erhaltenen Vollurkunden beruhen.

[10] Vgl. über die verschiedenen Spielarten Stengel ebenda.

nebeneinander stehen. In Eberhards Auszügen sind diese Duplikate natürlich nicht seltener als in den erhaltenen Bänden. Aus der Übereinstimmung von Schenker- und Ortsnamen zu erschließen, mögen die Fälle zuweilen nicht eigentliche Doppelausfertigungen bedeuten sondern inhaltsverwandte Traditionen[1] der gleichen Personen[2] am gleichen Orte; aber auch dann kann kein großer Zeitraum zwischen ihnen liegen[3], ihre kritische Verwertbarkeit also nicht zweifelhaft sein. Die meisten Dubletten findet man natürlich immer im Rahmen derselben Cartulare, der erhaltenen[4] wie der nur durch Eberhard überlieferten[5]; hier ergibt sich mindestens so viel, daß die zwischen den beiden Fassungen liegenden Stücke mit ihnen selbst ein geschlossenes Bruchstück der gleichen Abtgruppe bilden.[6] Vielfach wird aber durch Kombination anderer Momente eine nähere zeitliche Bestimmung möglich. Im Hessen-Cartular sind das 114. und das 135. Stück Doppelgänger einer Schenkung oder wenigstens zwei verwandte und annähernd gleichzeitige Schenkungen der gleichen Lantsvint, zu Altenstädt[7] und Ehrsten[8] bei Kassel. Daß sie spätestens der Zeit Hrabans (seit 822) angehören, zeigt die Erwähnung einer anderen Altenstädter Tradition Lantsvints, der Witwe eines Grafen Agilbert, an Kloster Prüm in einer Tauschurkunde aus dem Jahre 831.[9] Wir können aber noch bestimmter urteilen: mitten zwischen 114 und 135 liegt ein Stück (116), das in die Zeit

---

[1] Wie solche ja auch unter den vollständig erhaltenen Urkunden vorkommen. Vgl. Stengel Nr. 11 u. 18; 23, 59 u. 66; 30, 31 u. 33; 88 und Dronke Nr. 86.

[2] Daß es sich dabei um zwei auch zeitlich weit getrennte Namensvettern handelt, ist ein ganz seltener Fall; immerhin kann er einmal vorkommen, wie die beiden pistorianischen Urkunden Dronke Nr. 157 von 800 und Nr. 671 aus der Zeit des Abtes Haicho (917—23) dartun: die Emhilt der einen schenkt unter anderm *in tribus Juchisis*, die der anderen unter anderm *in Juhhusen* (Jüchsen).

[3] Höchstens stammen sie dann aus zwei verschiedenen Abtperioden statt aus derselben. An den unter den Vollurkunden erhaltenen Fällen läßt sich statistisch dartun, wie selten auch das vorgekommen ist.

[4] Beispiele erörtert bei Stengel Nr. 24, 86.

[5] Beispiele bei Stengel Nr. 94, 107, 109; andere sind Dronke Cap. VI 23 = 26, 36 = 42, 114 = 135, 123 = 125 (= ? 56), 128 = 134, Cap. VII 71—74 = 74—83, 75 = 63 (über die beiden Redaktionen einer noch größeren Gruppe oben S. 15), Cap. XXXVIII 50 = 95, 92 = ? 94, 121 = ? 124, 141 = 180, Cap. XLI 93 = 96, 109 = 113, Cap. XLII 45 = 47, 86 = ? 87, 120 = 125, 129 = ? 250, 139 = 153 (vgl. die 3. Tabelle Note 56), 231 = 235 (= ? 257), 287 = ? 291. Über zwei andere Paare aus Cap. XLII vgl. unten S. 24f.

[6] Nur dann gilt das nicht, wenn die Dublette zu den Nachträgen gehört, wie das in den erhaltenen Cartularen ganz ausnahmsweise vorkommt (vgl. oben S. 12 A. 7. Auf solche Weise mag auch der weite Abstand zu erklären sein, in welchem die Doppelfassung von Stengel Nr. 94 und vielleicht noch einiger anderer Stücke im ostfränkischen Cartular stehen (vgl. Stengel Nr. 91 Vorbemerkung).

[7] Kr. Wolfhagen; in 114 hat Eberhard *Alahstat* ausgelassen.

[8] Kr. Hofgeismar; vgl. Böttger II 304.

[9] Dronke Nr. 483.

Ratgars (802—817) zu setzen ist[1]; da nun 114 als vorhergehende Urkunde nicht jünger, 135 als nachfolgende nicht älter sein kann, so ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß beide, die aneinander gebunden sind, in die gleiche Periode fallen, sie und das ganze von ihnen begrenzte Bruchstück des Cartulars.

Nicht selten aber sind die Doppelgänger in zwei verschiedene Cartulare geraten, weil sie von Besitz in verschiedenen Gauen handelten und darum auch in verschiedene Teile der großen Urkundensammlung paßten. Auch dafür bieten die drei erhaltenen Bände einige Beispiele.[2] Sie sind zugleich die Brücke zur Beurteilung der in Eberhards Auszügen erhaltenen Fälle, die auch da, wo der ursprüngliche Sachverhalt durch Auslassungen einzelner Ortsnamen etwa verdunkelt worden ist[3], ebenso verstanden werden müssen. Leicht und sicher wird das chronologische Urteil über ein zu einem solchen Paar gehöriges Summar gewonnen, wenn das andere Exemplar in einem der erhaltenen Cartulare steht.[4] Aber auch wenn beide Doppelurkunden nur in Cartularauszügen vorliegen[5], vermag die ungefähre Datierung der einen der anderen zu Hilfe zu kommen, oder können die verhältnismäßig unbestimmten Anhaltspunkte, die für beide etwa aus ihrer Stellung in den Urkundenreihen der beiden Cartularauszüge hervorgehen, durch die kombinierte Betrachtung zu einem bestimmteren Ansatz ausgenutzt werden. Zwei Beispiele mögen das erläutern. Im Auszuge des großen Nidda-, Wetter-, Maingau-Cartulars sind das 9. und 88. (Schenkung des Priesters Gunthart), sowie das 19. und 174. Stück (Schenkung des Berenger) wohl Doppelgänger, trotz der weiten Zwischenräume, welche die beiden übereinstimmenden Paare trennen.[6] Es steht nämlich je ein Exemplar von ihnen im Nidda- und im Wettergauabschnitt des Cartulars. Was das erste Paar betrifft, so ist 9 wie 6[7]

---

[1] Da identisch mit Dronke Nr. 353; vgl. unten A. 4.

[2] Dronke Nr. 83, 455 (im Original- und im 2. Pistorius-Cartular, 455 in diesem sogar zweimal), 588 und 598 (in beiden Pistorius-Cartularen).

[3] Vgl. oben S. 5.

[4] Dronke Cap. III 104 (fehlt im Original-Cartular) = Nr. 167, Cap. VI 116, 154 = Nr. 353 (Akt?), 559, Cap. XXXVIII 218, 302 = Nr. 470 (Akt?), 638, Cap. XXXIX 170 (fehlt Pistorius) = Nr. 598 (Beobachtung Vaupels; vielleicht identisch mit der 2. Fassung P 587 II), Cap. XL 48 = Nr. 179, Cap. XLII 21, 32, 242, 320 = Nr. 375 (Akt, zur Datierung vgl. oben S. 9 A. 1), 365 (Akt, vgl. ebenda), 221 (Akt?), 701.

[5] Cap. VI 69, 113, 147 (vgl. K. Wenck, Zur Geschichte des Hessengaus: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte XXXVI, 1903, 253) = Cap. XLII 111, XXXVIII 132, XLI 107; Cap. VII 26, 78, 79, 80 = Cap. XLI 1, 72, 73, 74.

[6] Vgl. zum Folgenden auch die 3. Tabelle unten S. 36ff.

[7] Datierbar durch die Erwähnung Richolfs von Mainz, der 787, also während der Amtszeit Abt Baugulfs, Bischof geworden und 813 gestorben ist (vgl. Hauck II³ 806); diesem Ansatze wird das folgende Stück des gleichen Ausstellers zu folgen haben.

nicht mehr der Sturmi-, sondern der Baugulfgruppe des Niddagauabschnitts zuzurechnen, und 88 wird durch seine ungefähre Stellung im Abschnitt der Wetterau und durch chronologische Anhaltspunkte vorhergehender und folgender Stücke[1] in die gleiche Zeit gewiesen, an sich nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, die aber durch das bestimmtere Ergebnis bei 9 eine an Gewißheit grenzende Steigerung erfährt. Von dem anderen Paare steht 19 unmittelbar vor einem durch 21 und 32 sicher abgegrenzten Teile der Ratgargruppe[2] und gehört derselben, die, nach der durchschnittlichen Urkundenproduktion ihrer Zeitspanne zu schließen, noch erheblich umfänglicher gewesen ist, wahrscheinlich ebenfalls an, sicher aber ist sie nicht jünger. Für die Dublette 174 kann umgekehrt ganz bestimmt angenommen werden, daß sie nicht baugulfisch ist, da hinter ihr in dem mit 201 zu Ende gehenden Wetterauabschnitt für die zweifellos sehr umfangreiche Ratgargruppe neben der Eigil-Hrabangruppe kein Platz mehr wäre. Auch für die letztere kommt sie kaum schon in Betracht. Denn 183, eine aus dem geographischen Schema herausfallende Grabfeldschenkung, scheint nachgetragen zu sein[3] und demnach den Abschluß der Ratgargruppe zu bezeichnen, der somit auch 174 angehören würde. Das ist freilich an sich nicht ganz sicher, wird es aber alsbald, wenn wir uns erinnern, daß 18, die mindestens annähernd gleichzeitige Parallelurkunde von 174, keinesfalls nachratgarisch ist. Umgekehrt wirkt nun auch das Ergebnis der Untersuchung von 174 auf 18 zurück: sowenig wie 174 kann auch 18, von dem sich das bisher nur mutmaßen ließ, noch als

[1] Als 46. Stück im Wetterauabschnitt kann diese Urkunde der Sturmigruppe nicht mehr, der Zeit Ratgars noch nicht zugehören. Dazu stimmt, daß eine Reihe von Traditionen vorher und auch nachher sich mit Lorscher Schenkungen gleichnamiger und wohl identischer Aussteller an gleichen oder dicht benachbarten Orten aus vorratgarscher Zeit berühren (vgl. 65 [dazu unten S. 40 Note 33], 67, 71, 77, 84, 98?, 113 mit Cod. Laur. Nr. 3339, 2961, 2966, 2984, 3381, 2951 [3016], 3057 aus den Jahren 778, 773, 783, 790, 796, 790/76, 782), und daß die Baugulfgruppe aus hier zu weit führenden Gründen überhaupt noch beträchtlich weiter gereicht hat.

[2] Die beiden Grenzstücke sind identisch mit Dronke Nr. 375 und 365 (vgl. oben S. 24 A. 4), die beide ins Jahr 806 gehören (vgl. oben S. 9 A. 1).

[3] Vgl. im allgemeinen oben S. 16 und Tabelle 3 unten S. 37. Die umgebenden Stücke geben mir bisher keinen bestimmten Anhalt, um Nachträge anzunehmen. Allerdings scheint der Tradent von 181, Bricho, in den Nachträgen 269, 287, 291 wiederzukehren und mag mit dem in M. G. Diplomata I Nr. 19 genannten Biricho identisch sein. Die Urkunde 182 könnte deswegen für jünger gelten, weil das in ihr geschenkte Burkhards (vgl. unten S. 41 Nr. 65) im meist erst spät besiedelten oberen Vogelsberg liegt; ein Graf Burkhard erscheint, vielleicht in Grabfeld-Wetterau, 889 (Dronke Nr. 631), freilich ein anderer viel früher, und zwar bestimmt in der Wetterau, 817 (Dronke Nr. 325, dazu Tangl: Neues Archiv XXVII 12), das heißt eben in der Zeit, der auch unser Stück entstammen muß, wenn es nicht nachgetragen ist.

baugulfisch angesprochen werden. Unter der Voraussetzung, daß beide Stücke zusammengehören, erweisen also ihre Untersuchungen getrennt marschierend und vereint schlagend, daß sie in Ratgars Zeit zu setzen sind.

Man sieht, der Möglichkeiten sind gar viele; ihre erschöpfende Ausnutzung wird zur Festlegung einer großen Zahl mehr oder weniger sicherer Zeitpunkte und Zeitspannen führen, die es erlauben, in sich geschlossene Gruppen von Urkundenauszügen bestimmten Abtperioden zuzuweisen.

Darüber hinaus aber muß sich die Untersuchung das Ziel stecken, die Urkundengruppen der einzelnen Abtperioden selbst möglichst vollständig nach Anfang und Ende festzulegen. In den erhaltenen Cartularen waren sie durch jüngere, auf freigebliebenem Raume zwischen sie eingeschobene Nachträge voneinander geschieden.[1] Es kommt darauf an, derartige Nachträge auch inmitten der eberhardischen Auszüge nachzuweisen.

Die beiden Kriterien, auf welchen unsere Analyse der Cartulare überhaupt beruht, werden auch hier wieder wirksam. Abweichungen von der geographischen Norm des Cartulars sind das eine Kennzeichen. Vereinzelt beweisen sie freilich nichts; denn vielfach waren in den Urkunden Orte auch aus anderen, zuweilen weit abgelegenen Gauen genannt, und Eberhard hat dann in seinen Auszügen oft nur sie erwähnt, gerade diejenigen aber ausgelassen, die für die Aufnahme der betreffenden Urkunden ins Cartular einst entscheidend waren.[2] Anders liegt die Sache, wenn mehrere solcher Fälle sich gesellen, wenn etwa im Auszuge des Niddagau-Cartulars[3] gegen Ende drei Stücke nacheinander sich auf Wormsgau und Wetterau beziehen[4]; hier waren zweifellos schon die Vorlagen geographische Extravaganten, also, vielleicht noch einschließlich der nächsten Umgebung, Nachträge, welche zwei Abtperioden voneinander schieden: was vor ihnen liegt, reicht bis zum Ende der Regierungen Ratgars oder Eigils; was folgt, gehört zu Eigil oder in die Anfänge Hrabans.[5]

Ebenso kann es gelegentlich glücken, aus chronologischen Abweichungen derartige Nachträge zu erschließen. Im Auszuge des thüringischen Cartulars (Cap. XXXVIII) sind 178 bis 218 ein großer

[1] Oben S. 11—14.

[2] Oben S. 5.

[3] Vgl. oben S. 16 zu A. 4 und die 3. Tabelle.

[4] Dronke Cap. XLII 35 (Bretzenheim, Rheinhessen Kr. Oppenheim), 36 und 37 (Ober-Unter-Bimbach, Kurhessen Kr. Fulda).

[5] Die im Niddagau-Cartular noch folgenden fünf Stücke (38—42) können wohl nur mehr Eine Gruppe gebildet haben, die auf Hraban bezogen werden muß. War in dem an sich kleinen Bestande dieses Cartulars überhaupt eine Eigil-Urkunde, so wird sie entweder zu dieser oder zur vorhergehenden Ratgar-Gruppe am Anfang oder am Ende gerechnet worden sein.

Ausschnitt aus dem Material der Zeit des Abtes Hraban[1], während vorher nicht nur 132[2], sondern wohl auch noch 156[3] der Periode des Abtes Ratgar zuzurechnen ist; zwischen 156 und 178 liegen im Cartular also wahrscheinlich zwei Abtwechsel (Ratgar—Eigil, Eigil—Hraban), jedenfalls einer (Eigil—Hraban). Nun begegnet uns in diesem Spielraum ein Stück (168), dessen Aussteller, der auch sonst bekannte Graf Albwin, nach Ausweis der Fuldaer Totenannalen erst im Jahre 869 gestorben ist.[4] Nehmen wir an, daß es schon bei der ursprünglichen Anlage des Cartulars eingetragen worden wäre und dessen damals letzter Gruppe, der Periode Hrabans angehört hätte, so müßte es doch aus dessen ersten Jahren stammen, in welchen die Urkundensammlungen des Klosters, wie wir wissen[5], angelegt wurden. Denn so viel weist der Cartularauszug aus: wenn es dieser Periode angehört, so steht es ganz an ihrem Anfange; die jüngeren, nachträglich angeschlossenen Urkunden sind erst an späterer Stelle zu suchen. Aber dann lägen über vierzig bis fast fünfzig Jahre zwischen der Schenkung und dem Tode des Schenkers, ein Zwischenraum so unwahrscheinlich groß und ohnegleichen[6], daß um seinetwillen jene Annahme wohl als ausgeschlossen gelten darf. Ist die Albwinurkunde also jünger, dann muß sie im Cartular notwendig als Nachtrag angesehen werden.[7] Dafür spricht denn auch das in ihm zunächst folgende Summar Eberhards (169) mit dem gleichfalls bedingt[8] auf Nachtragung deutenden nichtthüringischen[9] Höchst. So verraten wohl diese beiden Urkundenauszüge gemeinsam eine ursprüngliche, erst von ihnen ausgefüllte Lücke, nämlich die Stelle, an welcher das verlorene thüringische Cartular entweder von Ratgars zu Eigils oder — was wahrscheinlicher ist — von Eigils zu Hrabans Amtsperiode überging.

Man sieht, auf vielfach verschiedenen Wegen gilt es zu sammeln,

---

[1] Denn 178 und 218 sind identisch mit Dronke Nr. 530 und Nr. 470, die beide in die Amtzeit dieses Abtes gehören; vgl. oben S. 20 A. 7, S. 24 A. 4.

[2] Dies Stück ist gleich 113 im Auszuge des hessisch-lahngauischen Cartulars (Dronke Cap. VI); und 113 wiederum steht dicht vor 116, die mit der zur Ratgargruppe des zweiten Pistorius-Cartulars gehörenden Urkunde Dronke Nr. 353 gleichzusetzen ist und jedenfalls auch dieser Zeit angehört — die mit der weit zurückliegenden 69 identische 111 des Wetterau-Cartulars dürfte der Zeit Baugulfs entstammen.

[3] Dessen Aussteller, Bischof Gunthar, begegnet schon in 29 und 30. Da diese zweifellos in den Abschnitt Baugulfs (780—802) gehören, ist es sehr unwahrscheinlich, daß 156 über das Ende des nächsten Abtregimentes (817) hinausreicht.

[4] M. G. Scriptores XIII 181; vgl. Dobenecker I Nr. 243.

[5] Siehe oben S. 2.

[6] Differenzen bis zu etwa 25 Jahren sind bezeugt, aber auch nur selten; vgl. Stengel, Urkundenbuch I 200 Z. 6ff., 202 Z. 4ff.

[7] Es hindert nun nichts mehr, sie nahe an das Todesjahr 869 heranzurücken.

[8] Vgl. oben S. 16.

[9] Vgl. Dobeneckers Namenverzeichnis.

stets mit taktvoller Vorsicht, die das Bestimmte, das nur Ungewisse und das allenfalls Mögliche in gehörigen Abständen hält, die niemals ganz versiegenden Fehlerquellen in die Rechnung einstellt und durch die Gewinnung unabhängiger, sich gegenseitig verbürgender und verstärkender Momente unschädlich zu machen weiß. Erst alsdann wird aus dem Einzelnen sich Zug um Zug ein Ganzes formen. Und dieses braucht nicht ein luftiges Gebilde abstrakter Vorstellung zu bleiben. Wie der Geograph sich das Kartenbild erarbeitet aus einer Summe von geometrischen Punkten, die er in das Netzwerk der Längen- und Breitenlinien einträgt, so läßt sich auch hier das Gefundene in schematische Tabellen der eberhardischen Auszüge einfügen. Dann wird aus seiner Verbindung und wechselseitigen Beziehung der zusammenhängende Organismus ihrer Chronologie wieder erstehen, nicht so vollständig genau erkennbar allerdings, wie in den beiden Bänden des Pistorius oder gar im urschriftlichen Cartular, vielmehr oft genug noch unbestimmt, lückenhaft und verworren —, dennoch aber im Kampf um die Kenntnis der Vergangenheit nicht nur für den diplomatischen Pionier, sondern auch für die anderen, hinter ihm marschierenden Waffen der Historie, die politisch-, Kirchen-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen, die genealogische und die geographische, ein Wegeweiser durch das bisher fast unzugängliche riesige Verhau dieser ebenso gut gemeinten als schlecht gelungenen Arbeit des Mönches Eberhard.

Beilagen.

I. Das älteste Fuldaer Urkundenverzeichnis.

Das von Heydenreich 27 kurz erwähnte kleine Register steht auf einem schmalen Pergamentblättchen, das nachträglich zwischen fol. 29 und 30 in das oben besprochene Original-Cartular eingeheftet worden ist. Die Notizen sind zeilenweise, Nr. 17 in zwei Zeilen geschrieben. Die Schrift gehört ins 9. Jahrhundert und kann mit ihrer durchgebildeten, aber noch archaischen Minuskel, in der neben der Ligatur *rt* viele noch geradezu halbunzial geformte *a* auffallen, sehr wohl ins 3. Jahrzehnt zurückreichen. Von den 26 Stücken sind 5 Acta deperdita (Nr. 2, 3, 8, 11, 19). Die anderen lassen sich mit noch erhaltenen Urkunden identifizieren (vgl. die Noten), wobei sich ergibt, daß 6 gar nicht in Mainz selbst zu Hause sind, sondern in Bretzenheim im Süden der Stadt (Nr. 14) und gar in dem weit rheinaufwärts im Kreise Oppenheim gelegenen Dienheim (Nr. 13, 15—18). Jünger als das erste Dezennium des 9. Jahrhunderts ist, soweit sich sehen läßt, nur eines von ihnen (Nr. 9). An dessen Gleichsetzung mit Dronke Nr. 406 mag man zunächst zweifeln, weil dann zwischen ihm und der nächstälteren der datierten Notizen (Nr. 24) über 13 Jahre

liegen und weil 4 andere Mainzer Traditionen aus dieser Zeit (Dronke Nr. 253, 280, 337 und 403, auf die dann noch Nr. 478 und 534f. von 828 und 841 folgen) im Register fehlen. Dies Bedenken wird aber dadurch zerstreut, daß man auch von den älteren Mainzer Erwerbungen Fuldas rund zwei Drittel vermissen muß (so Stengel Nr. 1, 18, 30, 31, 33, 69, 81, 87, 89, Dronke Nr. 81, 86, 90, 94, 121, 137, 143, 160, 169, 174, 205, 222, 224; außerdem stehen für Nr. 1, 4, 12 und 20 je 2 oder 3 Urkunden zur Verfügung). Entstehung schon im zweiten Jahrzehnt kommt also doch kaum in Frage. Vielmehr darf 823 Februar 15 als Terminus post quem gelten. Terminus ante quem ist der Zeitpunkt der Anlage des Cartulars. Denn wäre unsere Aufzeichnung jünger als dieses, so würde ihr Verfasser sich zweifellos seiner bedient haben. Das ist aber nicht der Fall; denn die Reihenfolge der von ihm aufgenommenen Urkunden ist nichts weniger als die des Cartulars. Eine bestimmte Ordnung scheint ihm für das Ganze nicht vorgeschwebt zu haben; nur die außerhalb der Stadt Mainz liegenden Rechtstitel hat er zu einer geschlossenen Gruppe vereinigt (Nr. 12—18).

DE MAGONTIA.

1. *Kart(ula) Geilrade et Elisabet.* 2. *Kart(ula) Adalfrides.* 3. *Kart(ula) Hiltrihes.* 4. *K(artula) Lantfrides.* 5. *Kar(tula) Uualtheres.* 6. *Trad(itio) Jordanae.* 7. *Trad(itio) Sandulfes.* 8. *Trad(itio) Asolfes.* 9. *Trad(itio) Uuillen.* 10. *Trad(itio) Uualtheres.* 11. *Trad(itio) Herirates.* 12. *Trad(itio) Rahhilte.* 13. *Trad(itio) Siggen.* 14. *Trad(itio) Gisalfridi.* 15. *Prestar(ia) Atae.* 16. *Trad(itio) Gunthilde.* 17. *Trad(itio) Petten, Einhartes, Uuolfhartes et Irmingeres.* 18. *Trad(itio) Uualtfrides.* 19. *Trad(itio) Adalgozes.* 20. *Trad(itio) Burgradę deo sacr(ate).* 21. *Trad(itio) Otmundes et Erindrudis.* 22. *Trad(itio) Adalfridi et Songartę.* 23. *Trad(itio) Richolfi et Agiloni.* 24. *Traditio Frvoridi et Gebaharti.* 25. *Item traditio Atae.* 26. *Traditio Gundramni.* 27. *Traditio Pernharii et Uuatheid(is?).* 28. *Traditio Adallaici.*

Anmerkungen. [1] Dronke Nr. 86 (mit Geilrad) eher als Stengel Nr. 88 (mit Geilrat). [2] Verloren; vgl. Nr. 22. Adalfrid kommt von 773 bis 788 vor (Stengel Nr. 64 — Dronke Nr. 91). [3] Verloren. Ein Hiltrih wird im Wormsgau 813 genannt (Dronke Nr. 281, 284); 770, 778, 815, 828, 828—54 kommt der Name in Lobden-, Neckar- und Niddagau vor (Cod. Laur. nr. 2442, 326, 371, 438, 2442), ist da aber kaum hierher zu ziehen. [4] Dronke Nr. 101, 180 oder Cap. III 109. [5] Dronke Nr. 80 oder 154; vgl. unten Nr. 10. [6] Dronke Nr. 145. Der Tradent Jordan ist aber ein Mann. [7] Nicht Stengel Nr. 24 (Rantulf), sondern Dronke Nr. 358 (zur Datierung vgl. oben *S.* 9 *A.* 1), wo Sandolf statt Randolf zu lesen ist. [8] Verloren. Asolf erscheint 798 und 804 als Zeuge und Grenznachbar zu Mainz (Dronke Nr. 153, 224); der Name ist selten. [9] Dronke Nr. 406. [10] Dronke Nr. 154 oder 80; vgl. oben Nr. 5. [11] Verloren. Der Name kommt im Wormsgau und in der Nachbarschaft um 754 (Stengel Nr. 28, 49), 785—792 (Cod. Laur. Nr. 188, 170, 14, 190, 215), im Anfang des 9. Jahrhunderts (Dronke Nr. 203, 538) sowie 825 und 838 (Cod. Laur. Nr. 897,

219) vor. [12] Stengel Nr. 76 oder Dronke Nr. 56. [13] Dronke Nr. 198 aus Dienheim und anderen Orten bei Mainz. [14] Dronke Nr. 217 aus Dienheim. [15] Stengel Nr. 71 aus Bretzenheim bei Mainz; vgl. unten Nr. 25. [16] Dronke Nr. 216 aus Dienheim. [17] Dronke Nr. 360 (über die Datierung oben S. 9 *A.* 1) aus Dienheim. [18] Dronke Nr. 212 aus Dienheim. [19] Verloren. Der Name kommt in Lorscher Urkunden je einmal 768 und 770 im Wormsgau, 780, 783 (?) und 790 im Lahn- und Lobdengau sowie in der Wetterau vor (Cod. Laur. Nr. 824, 1424, 3176, 762, 3650). [20] Stengel Nr. 80 oder Dronke Nr. 150. [21] Dronke Nr. 176. [22] Stengel Nr. 64. [23] Stengel Nr. 29 (ist freilich eine Verkaufsurkunde). [24] Dronke Nr. 246. Die Schenkung ist nicht lokalisiert, aber in Mainz ausgestellt. [25] Dronke Nr. 210. [26] Dronke Nr. 209. [27] Stengel Nr. 37. [28] Stengel Nr. 146.

II. Tabellen.

Frakturdruck bezeichnet die von der beabsichtigten Ordnung topographisch abweichenden Orte und Gaue[1], in Tabelle 1 und 2 außerdem Sperrdruck die zeitlich abweichenden Urkunden. Die nachweislich oder wahrscheinlich bis etwa zur Mitte des 9. Jahrhunderts noch in Fühlung mit der alten Ordnung entstandenen Nachträge sind überall durch *laufenden*, die späteren durch *gesperrt laufenden* Druck hervorgehoben.

Da es hier nur auf den Überblick ankommt, habe ich für die Einreihung der undatiert überlieferten Stücke im allgemeinen nur die ohne weiteres verwertbaren Erwähnungen der Äbte herangezogen und darauf verzichtet, meine aus dem Vergleiche der Zeugenlisten und anderen Erwägungen gewonnenen Ergebnisse auszubreiten; Näheres wird Vaupel bieten.

Die Gaunamen sind durch folgende Siglen[1] gekürzt: A = Aschfeld, Ch = Churrätien, E = Elsaß, Ei = Einrichgau, G = Grabfeld, Go = Gossfeld, H = Hessengau, I = Ipfgau, K = Königssundern, M = Maingau, N = Niddagau, R = Rheingau, Re = Regnitzgau, S = Saalegau, T = Taubergau, Th = Thüringen, Tr = Trechirgau, V = Volkfeld, W = Wetterau, Wa = Waldsassen, We = Werngau, Wi = Wingarteiba, Wo = Wormsgau. Die Lage der Orte ist nach preußischen und hessischen Kreisen (Kr.), bayrischen Bezirksämtern (BA.) oder thüringischen Verwaltungsbezirken (VB.) angegeben; sie sind, soweit nichts anderes bemerkt, in den preußischen und hessischen Provinzen Hessen-Nassau, Oberhessen und Starkenburg sowie im bayrischen Regierungsbezirk Unterfranken zu suchen.

1. Das Original-Cartular.

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
1	Umschlag			
2	*Register*			
A. Elsaß				
2′	791 VI 22	98		1
2′	785 VI 19	82		2
3	785 VI 19	83		3
3′	•798 II 12	148		4
4	770 XII 20	31	50	5
4′	805 IV 1	225		6
5	801 VI 27	171		7

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Nr.
5′	791 VI 22	=98		8
5′	803 VII 1	208		9
6	803 V 1	178		10
6′	788 IV 19	89		11
7	[780—802]	188		12
7′	778 III 31	61	84	13
8	*803 V 5*	*179*		*14*
8′	leer			
9	*[10. Jhdt]* G	*702*		*15*
9′	*932*	*679*		—
9′	*[10. Jhdt]* Gh	—		*16*

B. Wormsgau

a. Sturmi

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
10	leer			
10′	775 XI 13	53	72	} 17
10′	772 II 24	39	59, 60	
11′	779 V 30	63	87	18
12	754 VII 22 (23?)	11[b]	24[b]	19
12′	766 IX 24	30	44	20
13	777 IV 28	58	80	21
13′	775 XI 13	52	71	22
13′	75[4] VII 3[1]	14	27	23
14	775 IV 18	49	69	24
14′	776 VIII 7	55	76	25
15	759 X 1	23	33	26
15′	771 V 26	34	53	27
16	751 I 24	2	11	28
16	771 II 16	33	52	29
16′	779 III 10	62	86	—
17	754 VI 17	10	23	30
17′	754 VI 15	9	22	31
18	754 VII 23	12	25	32
18′	775 VIII 6	50	70	33
19	756 II 22	17	28	34
19	777 IV 28	59	81	35
19′	754 VII 31	13	26	36
20	772 V 3	40	61	37
20′	798 IX	153		38
20′	773 V 3	43	64	39
21′	765 V 11	29	42	40
21′	771 IX 17	36	55	41
22′	763 VIII 28	26	40	42
23	76[3] VIII 31 (28?)	8	41	43
23	756 V 18	18	29	44
23′	772 II 12	38	58	45
24	756 VII 28	19	30	46
24′	774 V 3	45	66	47
25	756 VII 31	20	31	—
25′	762 XII 18	27	37	48
26′	[754—68]	16	48	49
26′	[754—68]	15	49	50
27	752 I 18	6	18	51
27′	754 VII 22	11[a]	24[a]	52
28	*801 V 31*	*168*		*53*
28′	*821 XI 10*	*395*		*54*
29	*944* G	*686*[a]		*55*
29′	leer			

29a *Register der Mainzer Urkunden* (oben S. 29)

b. Baugulf

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
30	797 XII 21	147		56
30′	797 X 24	146		57
30′	798 II 21	149		58
31	799 IX 22	155		59
31′	[776—96] XI 20	138		60
32	[780—802]	181		61
32	796 V 25	114		62
32′	797 III 16	-143		64
33′	796 XII 14	121		63
34	802 V 25	175		65
34	797 V 25	144		66
35	802 V 26	176		67
35′	791 IX 15	=101		68
35′	781 III 3	71		69
36	801 VI 6	169		70
36′	791	102		71
36′	800 IV 24	160		72
37	800 XII 18	164		73
37′	798 VII 25	152		74
37′	791 IX 15	101		75
38	796 V 7	=113		76
38′	[776—96] VIII 27	135		77
39	793 VI 25	106		78
39	779 VIII 9	65	89	79
39′	793 V 10	105		80
40′	788 II 20	86		81
40′	799 II 2	154		82
41	771 VIII 1	35	54	83
41′	800 I 27	156		84
42	785 III 22	80		85
42	798 IV 25	151		86
43	792 XII 18	104		87
43′	785 III 4	78		88
43′	797 III 16	143		89
44	796 V 7	113		90
45	[780—802] XII 20	180		91
45	785 III 22	79		92
45′	785 III 22	81		93
46	[776—796] XII 1	141		94
46	[780—96] I 30	122		95
46′	800 V 10	162		96
46′	788 V 31	92		97
47	779 V 129 [V 30?]	64	88	98
47′	798 IV 25	150		99
48	795 XII 13	109		100
48′	803 III 11	177		101

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
vier verlorene Blätter				102
				103
				104
				105
				106
				107
				108
				109
49	777 V 24		82	110
49	797 X 24	145		111
49′	789 III 1	94		112
50	800 VI 10	162		113
50′	*836 VII 30* Nh	*vgl. 487*		*114*

c. Ratgar[2]

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
51	812 VIII 1	268		115
51	813 I 27	283		116
51′	813 I 11	279		117
52	813 II 8	285		118
52	[776—96] X I 20	139		119
52	811 II 19	251		120
52′	[802—17]	328		121
52′	812 V 13	264		122
53	813 I 30	284		123
53′	803 X 9	213		124
53′	813 I 15	280		125
54	803 III 11	177		126
54′	806 IV 24	229		127
54′	811 III 5	252		128
55	811 III 5	253		129
55	804 VI 10	217		130
55′	813 I 25	281		131
55′	812 V 4	264		132
56	803 X 9	212		133
56	816 IV 8	320		134
56′	804 VIII 21	222		135
57	813 VI 11	290		136
57	803 VII 7	209		137
57′	809 XII 14	246		138
58	818 III 15	378		139
58′	813 I 26	282		140
58′	806 III 9	228		141
59′	804 VI 23	218		142
60	815 I 4	305		143
60	808 V 17	244		144
60′	806 II 27	227		145
61	[802—17]	335		146
61′	804 XI 30	224		147
62	800 V 6	161		148
62′		337		149

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. III
62′	[nach 776 VIII 7]	56	150
62′		338	151
63	804 VI 10	216	152
63	[80]6[3] IV 16	112	153
63	811 II 15	250	154
63′		205	—
63′	[776—96] X I 20	140	155
63′	[785, 777, 799?]	96	156
64		199	157
64		200	158
64		201	159
64		202	160
64′		203	161
64′		204	162
64′	[791—804 X 1][4]	198	163
65	812 VIII 15	278	164
65′	803 VII 11	210	165
65′	[vor 806 III][5]	358	166
65′	„	359	—
65′	„	360	167
65′	„	361	168
66	„	362	169
66	„	363	170
66	[806 II 27]	364	171
66	„ N[6]	365	172
66	„	366	—
66	[806 IV 24]	367	173
66′	[806 IV]	368	174
66′	[806 IV 16]	369	175
66′	[nach 806 III] N	370	176
66′	„ N	371	177
66′	„ N	372	178
66′	„ N	373	179
66′	„ N	374	180
66′	„ N	375	181
66′	„ N	376	182

d. Eigil

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. III
67	819 IV 25	382	183

e. Hraban

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. III
67	823 VI 29	417	184
67′	823 X 7	421	185
68	823 II 15	406	186
68	824 VI 5	435	187
68′	824 II 21	431	188
68′	824 II 15	429	189
69′	825 IV 20	459	190
69′	825 X	464	191

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
70	828 X 3[7]	478		192
70	822 XII 29[7]	403		193
70'	*825 II 17* 𝔊[7]	*455*		*194*
71	*929* 𝔊	*675*		—
71'	*[927—56]* 𝔊	*701*		*195*
71'	*10. Jhdt* 𝔊	*703*		*196*
72	*10. Jhdt* 𝔊	*704*		—
72	*10. Jhdt* [𝔊]	*705*		*197*
72	*10. Jhdt* 𝔊	*=702 Fragm.*		—
72'	*10. Jhdt* 𝔊	*=704 Fragm.*		—
73	*10. Jhdt* 𝔊	*706*		*198*
73	*[927—56]* 𝔊	*707*		*199*
73'	leer			
74	leer			
74'	*[927—56]*	*708*		*200*
74'	*10. Jhdt* ℜ𝔥	*790*		—

C. Rheingau

a. Baugulf

75	802 V 22	174		201

Urkunden Walurams[8]

75'	788 V 25	90		202
76	788 V 25	91		203
76'	763 VI 25	95	38	—

Baugulf (Fortsetzung)

77	[780—802] X 4	137		204

b. Ratgar

78	[803?][9]	538		205
78	818 II 6	377		206
78'	816 II 28 𝔚𝔬?[10]	318		207
78'	812 XII 16 𝔚𝔬?[10]	277		208
79	Rest frei			

D. Nahegau

a. Sturmi

Blatt	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. III
79'	773 III 3	42	63	209

b. Baugulf

79'	790 VIII 13	95		210

c. Ratgar

80'	803 X 26	214		211
80'	*841 V 20*	*534*		*212*
81'	*841 V 20*	*535*		—
82	*834 VIII 30*	*487*		*213*
82'	*[856—69]*	*604*		*214*
83	*887 V 23* 𝔊	*626*		*215*
83	*890 II 17* ℜ	*635*		—
83'	*[um 900]* 𝔊	*628*		*216*
83'	*[um 900]* 𝔊	*672*		*217*
83'	*[vor 917]* 𝔊	*673*		—
84	*[1048—58]* 𝔊	*759*		*218*
84'	leer			
85	*[940 V 30]*	*683*		—
85'	*[10. Jhdt]* 𝔖	*710,1*		*219*
85'	*[10. Jhdt]* 𝔊	*710,2*		*220*
85'	*[927—56]* 𝔊?	*710,3*		—
86	*[824 II 21]* ℜ[11]			—
86	*[780—96]* ℜ[11]			—
86	*[818 II 6]* ℜ[11]			—
86	*[10. Jhdt]* 𝔊	*710,4*		—
86	*[10. Jhdt]* 𝔊	*710,5*		—
86	*[10. Jhdt]* 𝔊	*710,6*		—

Anmerkungen. [1] Zusatz einer Sigle in Fraktur bezeichnet bei den von der geographischen Ordnung abweichenden Stücken den Gau, in welchem die in ihr genannten Güter liegen. [2] Einschließlich des Interregnums nach seiner Absetzung bis zum Antritt Eigils. [3] Vgl. oben S. 9 A. 1. [4] Zeit Bischof Rihbotos; vgl. Hauck 813. [5] Über die Datierung von Dronke Nr. 358—376 vgl. oben S. 9 A. 1. [6] Zur Bestimmung der hier folgenden Niddagau-Orte vgl. Draudt 454 l.m, 460 a. [7] Über den Zeitpunkt der Eintragung vgl. oben S. 11 A. 1. [8] Vgl. oben S. 9f. Das vorhergehende Stück gehört zugleich auch zu dieser Sondergruppe. [9] Vgl. oben S. 10 S. 7. [10] Vgl. oben S. 9 A. 3. [11] Vgl. oben S. 11 A. 1.

2. Das erste Cartular des Pistorius.

P.	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. V
—	*[nach 850]*[1] 𝔄	—		*1*

A. Saalegau.

a. Sturmi

P.	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. V
445 I	772 I 17	37	56	2
II	[um 777—79]	67	142	3

b. Baugulf

P.	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. V
446 I	[776—96] IV 7	128		4
II	,, X 4	136		5
III	,, V 1	130		6
447 I	,, IV 9	129		7
II		192		8
III		193		9
IV		194		10
V	[776—96] IV 7	131		11
VI	[780—802] VIII 27	187		12
448 I	[780—802] II 27	183		13
II	,, VI 6	185		14
III	788 IV 19	87		15
449 I	796 VI 4	115		16
II	800 VIII 27	163		17
450 I	801 VI 21	170		18
II		195		—
451 I		196		19

Zwölf „Traditiones singulares"[2]

P.	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. V
451 II	*796 [VI 4]*	*zu 115*		*20*
III	*[80]0*	*97, zu 159*		—
IV	*788 [IV 19]*	*zu 87*		*21*
V	𝔄[3]	—		*22*
VI		*zu 131*		*23*
VII	*806 [VI 9]*	*,, 232*		*24*
VIII	*823 [III 15]*	*,, 407*		*25*
IX	*816 [II 10]*	*,, 317*		*26*
452 I	*800 [VIII 27]*	*,, 163*		*27*
II		*,, 195*		*28*
III	*812 [VI 24]*	*,, 266*		*29*
IV	*[802—17]*	*,, 331*		*30*
V	*[927—56]*	*690*		*31*

c. Ratgar.

P.	Datum	Dronke Nr.	Stengel Nr.	Dronke Cap. V
452 VI	806 VI 9	232		32
453 I		235		33
II		236		34
III	806 XI 23	237		35

P.	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. V
454 I	813 VI 11?	289	36
II	811	262	37
III	812 VI 24	266	38
IV	[802—17]	278	39
455 I	812	271	40
II	812 VII 14	267	41
III	[802—17]	332	42
IV	803 (?) IX 26	223	43
456 I		339	44
II	813 V 2	287	45
III	[802—17] III 31	327	46
IV	803 IX 24	211	47
457 I	812 XI 3	273	48
II	813 V—VI	291	49
III		340	50
IV	812 VI 5	265	51
458 I	806—07	241	52
II		240	53
III	806 VI 8	231	54
IV	811 VI 29	259	55
459 I	[802—17]	333	56
II		131	57
460 I	807 IX 14	243	58
II	𝔐[3]	341	59
III	𝔚a[3]	342	60
IV	[802—17]	331	61
V		234	62
461 I	811 VII 26	260	63
II	807 IX 12	242	63 *a*[4]
III	813 X 6	293	—
IV	[802—17]	334	64
462 I		343	65
II	806 XI 23	238	66
III	806 VI 11	233	67
IV		344	68
463 I	811 V 8	256	69
II	806 XI 23	239	70
III	815 III 3	307	71
IV	816 II 10	317	72
464 I	815 VII	313	73
II	815 III 15	308	74
III	814 III 28	300	75
IV	815 XI 14	315	76
465 I	815 IV 1	309	77
II	816 III 24	319	78
III		345	79
IV	814 II 17	297	80

P.	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. V
465 V	815 VI 6	312	81
466 I	815	316	82
II	*835 V 12* 𝔗[5]	*488*	*83*

d. Eigil

466 III	819 V 29	387	—
467 I	820 X 10	392	84
II	819 V 4	384	85

e. Hraban

467 III	824? I 24?	405	86
468 I	823—24	424	87
II	823 VI 6	413	88
III	823 VI 9	416	89
IV	823 VI 9	414	90
469 I	823 III 29	408	91
II	823 III 15	407	92
III	823 V 11	412	93
IV	823 IV 14	409	94
470 I	823 IV 14	410	95
II	824 VI 18	444	96
III	824 VI 18	445	97
471 I	824 VI 18 𝔄[3]	446	98
II	[824]	448	99
III	824 VI 18 𝔄[3]	447	100
—	[824]	[zu 448]	101
IV	830 III 9[6]	480	102
—	*[796 VI 4]*[7]	*zu 115*	*103*
—	*[788 IV 19]*	*„ 87*	*104*
—	*823 III 15*	*„ 407*	*105*
—		*„ 195*	*106*
—	*[802—17]*	*„ 331*	*107*
472 I		*539*	—
II		*540*	—

Urkunden über Elm[8]

472 III	*796 VII 14*	*119*	*108*
473 I	*795 VI 8*	*107*	*109*
II	*796 VII 14*	*117*	*110*
474 I	*838 VI 14*	*513*[a] }	*111*
II	*838 VII 10*	*513*[b] }	*111*
III	*796 VII 14*	*118*	*112*
475 I	*[um 837]*	*346*	—
II	*838 X 28* 𝔄	*521*	*113*
III	*1156*	*821*	—

P.	Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. V

B. Aschfeld

a. Baugulf

475 IV	[776—96] VI 7	132	114
476 I	796 I 30	111	115
II	[780—802]	191	116
477 I	800 III 22	159	117

b. Ratgar

477 II	811	263	118
III	[802—17]	329	119
478 I	[„]	330	120
II		347	121
III		348	122
IV	812 X 31	272	123
479 I	815 XI 12	314	124

C. Werngau

a. Ratgar

479 II	811 III 27	254	125
III		349	126
—			127
IV		350	128
V	814 XI 18	303	129
480 I		351	130

b. Eigil

480 II	819 IV 9	381	131
III	820 IX 23	391	132

Hraban

481 I	*834*[9] *II 22*	*531*	*133*
II	*837 V 31*	*494*	*134*
III	*837 VI 24*	*495*	*135*
482 I	*837 VI 24*	*496*	*136*
II	*837*	*508*	*137*
482 III	*837 VIII 30*	*505*	*138*
483 I	*838 I 28*	*509*	*139*
II	*839 VII 17*	*525*	*140*
III	*841 IV 2*	*532*	*141*
484 I	*841 IV 2*	*533*	*142*

Hatto I.

484 II	*842 XI 30*	*550*	*143*
III	*842 X 13*	*547*	*144*
485 I	*851 IV 6*	*561*	*145*
—		*[= 561]*	*146*
485 II	*842 V 14*	*545*	*147*
III	*842 V 14*	*546*	—

P.		Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. V
486	I	*848 III 27*	555	148
	II	*850* ℌ	559	149
487	I	*855 VI 16* 𝔊	564	150
	II	*845 II 28* 𝔊	553	151
	III	*842—56* 𝔊	567	152
Thioto				
488	I	*863 V 27* 𝔅	581	153
	II	*863 XII 13*	586	154
	III	*863 XII 2* 𝔊	585	155
489	I	*866 XII 20* 𝔊	588	156
	II	*867 V 15*	593	157
	III	*859 VI*	576	158
Sigehard				
489	IV	[*870—91*]	637	159
490	I	*880* 𝔅	621	160
	II	[*870—91*] 𝔚a𝔊	638	161
	III	*889 I* 𝔚a	630	162

P.		Datum	Dronke Nr.	Dronke Cap. V
491	I	*889 V*	632	163
	II	*889*	634	164
	III	*889 V 20* 𝔊	631	165
Huoggi				
492	I	[*891—915*]	660	166
	II	[*891—915*]	661	
	III	[*10. Jhdt*] 𝔊	*662 I*	167
	IV	[*10. Jhdt*] 𝔊	*662 II*	168
	V	[*10. Jhdt*]	*662 III*	169
493	I	*923 X*	*674 I*	170
	II	*923 X*	*674 II*	171
	III	[*917—23*] 𝔊	671	
	IV	[*10. Jhdt*]	*691 I*	172
	V	[*927—56*]	*691 II*	173
	VI	[*10. Jhdt*] 𝔊	*691 III*	{174, 175, 176}
494	I	[*927—56*]	*691 IV*	177

Anmerkungen. [1] Vgl. oben S. 7 A. 3. [2] Vgl. oben S. 12 A. 7. [3] Vgl. oben S. 12 A. 4. [4] Von Dronke ausgelassen. [5] Vgl. oben S. 13 A. 1. [6] Vgl. oben S. 12 A. 3. [7] Über Dronke Cap. V 103—107 oben S. 3 A. 3. [8] Siehe oben S. 13 A. 3. [9] Vgl. oben S. 13 A. 5.

3. Topographie des verlorenen Nidda-, Wetter- und Maingau-Cartulars.

A. Niddagau

1. Kalbach[1,2]
2. Fischbach[1], Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?), Sindlingen[3], Liederbach[5]
3. Steinbach[6]
4. Hecgenheim[7] (𝔚?)
5. Uſingen[8] 𝔚, Kalbach[1]
6. Rödelheim[9]
7. Steinbach[6], Rödelheim[9]
8. N.
9. Petterweil[10], [Glauberg? 𝔚][10a]
10. Watresheim[11]
11. 𝔚[12]
12. N, Ottenheim[13]
13. N
14. Eckenheim[9]
15. Topheim[14]
16. 17. Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?)
18. Petterweil[10]
19. Erlenbach[10], Dopheim[14], Bonheim[15], Petterweil[10], Okarben[10] (Groß-Kleinkarben[10] 𝔚)
20. N[12]
21. Kalbach[1,2]
22. Geraha[16]
23. Sindlingen[3,2]
24. [N][2]
25. [N][2]
26. [N][2]
27. Bommersheim[1]
28. [N?]
29. Bommersheim[1]
30. [Ober[1]-Nieder[9]-] Ursel
31. Huggenheim[17]
32. Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?)
33. Keſtert[18] (?) Ei
34. Petterweil
35. *Bretzenheim Wo*[19]
36. *W., Ober-Nieder-Bimbach*[20], *Großen-Lüder*[20] *W*
37. [*Ober-Nieder-*]*Bimbach*[20] *W*
38. [Ober[1]-Nieder[9]-] Ursel, Steinbach[6], Kalbach[1,2]
39. [N][12], Gruningenheim[21]
40. [Ober-]Stedten[1], Harheim[10]
41. Eschborn[3]
42. Ginnheim[9]

B. Wetterau

43. [Ober-Nieder-] Issigheim[22]
44. [Unter-] Reichenbach[23]
45. Södel[10]
46. [N?][12], Usingen[8]
47. Södel[10]
48. [W][12]
49. [W][12]
50. Beienheim[24]
51. Ober-Nieder-Mörlen[10]
52. Trais-Münzenberg[10]
53. Usingen[8]
54. Selters[25], Leustadt[26]
55. Ober-Nieder-Issigheim[22], Bernbach[23] M.
56. Ranstadt[25]
57. Altenstadt[27]
58. Ranstadt[25]
59. Ahalstat[28], Bucgenheim[29]
60. Wolfenhusen[30]
61. Muschenheim[31]
62. [W][12]
63. Nieder-Dauernheim[25]
64. [W][12], Dörnigheim[32] M
65. Eschbach[33]
66. [W][12]
67. Wisselsheim[10]
68. Düdelsheim[10]
69. [W?]
70. Hergersdorf[34]
71. Lich[31], Kalbach[25]
72. Trais-Münzenberg[10], Dienheim[35] Wo
73. [W?]
74. [Dorf]- und [Hof-] Güll[31], Bercheim[36]
75. Düdelsheim[10]
76. Altenstadt[25]
77. Cruftere[37]
78. Düdelsheim[10]
79. Usingen[8]
80. Selters[25]
81. Ostheim[38]
82. Düdelsheim[10]
83. 84. Usingen[8]
85. Ulfa[39]
86. 87. Gerbelheim[10]
88. Petterweil[10] N, Glauberg[25]
89. [W][12]
90. Pflaumheim[40] M
91. [W?]
92. [Unter-] Reichenbach[23]
93. [W?]
94. Altenstadt[25]
95. Bonlanten[41]
96. Altenstadt[25]
97. [W][12]
98. [W][12], Leinzaha[42]
99. [W][12]
100. W, Ezelenheim[43], Neubrunn[44] G (Wa?), B
101. W, Rheingau, M und anderwärts
102. Laubach[45]
103. [W][12]: Westenestete[46]
104. Wo, Bretzenheim[47], Bodenheim[35] Wo
105. W
106. Ranstadt[25]
107. Frutenheim[48]
108. W
109. Holanbach[49]
110. [W?]
111. Eberstadt[31]
112. Kirch-Bracht[23]
113. Wisselsheim[10]
114. Schwalheimer Hof bei Rodheim[50]
115. Muzingesheim[51]
116. W, Wormsgau
117. [W][12]
118. Rohrbach[25], Enzheim[25]
119. [Trais-] Horloff[31]
120. Altenstadt[25]
121. Altenstadt[25]
122. [W][12]
123. Rodenbach[25]
124. Wachen-Mittel-Buchen[32]
125. Altenstadt[25]
126. 127. [W][12]
128. Rossdorf[22]
129. Mömlingen M [W?][54]
130. Dalheim Wo[35], [W?][55]
131. Wisselsheim[10]
132. Üllershausen[55]
133. Glauberg[25]
134. [W?]
135. Laubach[45]
136. Ranstadt[25]
137. Wachen-Mittel-Buchen[22], Rossdorf[22]
138. Düdelsheim[25]
139. [Liutbrantesheim?] an der Nidda[56]
140. Berstadt[25]
141. Altenstadt[25]
142. Usingen[8]
143. [W][12], Rodenhusen[57]
144. Trais-Horloff[31]
145. [W?]
146. [W][12]
147. Rodung an der Nidd[a][58]
148. [W?]
149. Rodoheim[59]
150. Ober - Unter - Widdersheim[25]
151. [W?]
152. N, W, Boconia
153. Liutbrantesheim[56]
154. W
155. [W][12]
156. Altenstadt[25]
157. Michelbach[60]
158. Richarteshusen[61]
159. Berstadt[25]
160. [W][12]
161. [W?]
162. Usingen[8]
163. [W][12]
164. W[12], Lampeche[62]
165. [63]Echzell[10]
166. Hochstadt[22]
167. Wetterfeld[39] bei Laubach[39]
168. Trais-Münzenberg[10]
169. W
170. Strazheim[64]
171. Melbach[10]
172. Hochstadt[22]
173. Rodheim[59]
174. Petterweil N[10] [W?][64a]
175. W
176. Nidda[22]
177. Büdesheim[10]
178. Ulfa[39]
179. 180. Hergersdorf[34]
181. Ober-Nieder-Bessingen[31]
182. [Burkhards][65]
183. Ober-Unter-Katz[66], Kalten-Lengsfeld[66] G
184. Tezelenheim[67], Ostheim[32], Butterstädter Hof[32]
185. Ezelenheim[67]

186. Rodheim[59]
187. Wisselsheim[10]
188. Glauberg[25]
189. Wachen-Mittel-Buchen[25]
190. Grüningen[31]
191. Trais-Münzenberg[10]
192. 193. Feltheim[68]
194. [W?]
195. 196. Jossa[20]
197. Laubach[39]
198. Cruftera[37]
199. Güter an der Horloff[69]
200. [W?]
201. Altenstadt[25]

Niddagau

202. 203. *Ober[1]-Nieder[9]-Ursel*
204. *Gunderatehusen[70] bei Sindlingen[3]*
205. *Kalbach[1]*
206. *Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?)*
207. *Ober[1]-Nieder[9]-Ursel*
208. *Kalbach[1], Ober[1]-Nieder[9]-Ursel*
209. 210. [*N*?]
211. *Petterweil[10]*
212. [*N*?]
213. *Kalbach[1]*
214. *Ober-Nieder-Walluf[71]*, [Koblenz[71a] T]
215. *Petterweil[10]*
216. *Kalbach[1]*

Wetterau

217. *Kirchbracht[23]*
218. *Altenstadt[25]*
219. *Rodung an der Jossa[72]*
220. [*W*?]
221. 222. *Herbstein[55]*
223. *Gewiridi[37]*
224. *Lauterbach[39]*
225. *Griedel[10]*

C. Maingau

226. [M][12]
227. ?
228. Hergersdorf[34] W
229. Herigolteshusen[74]
230. Södel[10] W, Ober- oder Nieder-Dorfelden[32] W N, [M?]
231. Bodenheim Wo, [M?][75]
232. Altdorf[76]
233. Groß-Ostheim[77], Pflaumheim[53]
234[77a]. Bieber[78], [Ober-Unter-Eisenheim[79] B], [Issling[80] (?) Re, Eisolvestat[81] Go (?)]
235. Bodenheim[75] Wo, Groß[22]-Klein[82]-Auheim
236. Willanzheim[83] J, Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?) oder Criftere[37] W, Gremsdorf[84] Re, [M?]
237. Hainstadt[85]
238. Ober-Nieder-Roden[86]
239. M
240. Ober-Mittel-Nieder-Kinzig[87]
241. Pflaumheim[40], Rödelheim[9] N, Breitenbach[87a]
242. Schweinfurt[88] G, Eiterungesbah[89] G?, Ebelsbach[90] B, Gelders-heim[91] G, Greßthal[92] Wer
243. [M?]
244. Rodheim[93]
245. Groß-Ostheim[77]
246. Pflaumgau[94]
247. 248. Groß-Ostheim[77]
249. M
250. Mömlingen[53], Elmersbach[95] N, Dienheim[35] Wo, 4 andere Weiler
251. Groß-Ostheim[77], Ober-Nieder-Roden[86]
252. Schaafheim[86]
253. Pflaumheim[40]
254. Üttingen[96], Wa, [M?]
255. Groß-Klein-Umstadt[86]
256. M
257. Bodenheim[35] Wo, [M?][75]
258. [M?]
259. [M][12]
260. [M?]
261. Altheim[97] Wi, Bodenheim[35] Wo, [M?][75]
262. Mömlingen[53]
263. Ostheim[98] M oder *W*
264. *Trais-Münzenberg[10] W*
265. 266. *Rossdorf[99] W oder M*
267. *Hergersdorf[39] W*
268—270?
271. *Wohnbach[100] W (N?)*
272. 273. ?
274. *Großen-Klein-Lüder[20] W.*
275. *Mömlingen[53] M*
276—278. *Horbach[23] M*
279. *Ober-Mittel-Nieder-Kinzig[87] M*
280. *Groß-Klein-Umstadt[86] M*
281. 282. ?
283. *Rodheim[101] M oder W*
284. *Krainfeld[55] W*
285. *W*
286. *Hoch-Nieder-Weisel[10] W*
287. *Kirch-Bracht[23] W*
288. *Laubach[45] W*
289. *W*
290. *Laubach[45] W*
291. *Kirch-Bracht[23] W, ungenannter Ort.*
292. *Kirch-Bracht[23] W*
293. 294 ?
295. *Södel[10] W*
296. ?
297. 298. *Alten-Schlirf[102] W*
299. *Rohrbach[25], W*
300. *Ranstadt[25] W*
301. *Langwaden[103]* N
302. ?
303. *Ossenheim[10] W, Usingen[8] W*
304. *Kriftel[3] (Okriftel[3], Kröftel[4]?) N oder Wüstung[37] W*
305. *Münnerstadt[83]* G, *Kissingen[83]* S, *Groß-Klein-Wenkheim[83]* G
306. *Wegfurt[104] W*
307. *Vessra[105]* G
308. ?

309. *Bieber*[78] *M*
310. *Alten-Schlirf*[102] *W*, *Ober - Nieder-Moos*[55] *W*, *Rixfeld*[55] *W*, *Madabrahtes*[106] *W*, *Waten*[106] *W*, *Schmalnau*[107] 𝔊
311. *Steinaha*[108] *W?*
312. *Großen - Klein-Lüder*[20] *W*, *Großen-Wenigen-Lupnitz*[109] 𝔗𝔥
313. ?
314. *Groß-Klein-Langheim*[83] *Wa*, *Wiesenbronn*[83] 𝔍
315. *Bickenbach*[103] 𝔑
316. *M*
317. *Alten-Neuen-Hasslau*[23] *M oder W*
318. *Düdelsheim*[25] *W*
319. *Hollahertre*[110]
320. *Wolfmannshausen*[111] 𝔊
321. *Mellrichstadt*[112] 𝔊, *Bettenhausen*[66] 𝔊

Erläuterungen. Eine umfassende Ortsbestimmung der älteren Grundherrschaft Fulda, für welche die wenigen Vorarbeiten noch fast alles zu tun übrig gelassen haben, bleibt einem meiner Schüler vorbehalten; bisher hat der Krieg sie vereitelt. Was hier folgt, ist darum nur vorläufiger Natur und hat wesentlich den Zweck, an dem Beispiel von Eberhards Auszug aus einem der kompliziertesten der Fuldaer Cartulare die oben geschilderte Methode deutlich zu machen. Wieviel das Verständnis des Ganzen durch solche topographische Analysen gewinnt, wird so ohne ein weiteres Wort klar. In diesem mehrgeteilten Rahmen der geographischen Gliederung hat nun weitere Untersuchung, wie sie oben S. 17ff. angedeutet worden ist, das Bild des chronologischen Aufbaus in möglichst reichen Zügen herauszuarbeiten. — Die Ortsbestimmungen sind im einzelnen zum großen Teil selbständig; namentlich verwertete Literatur: Böttger, Draudt, Förstemann, Hülsen, Landau, Reimer, Wagner, Wenck.

1 Obertaunus-Kr.. 2 Über die Bedeutung von de Nitehe (nicht Nied Kr. Höchst, sondern = Nitegewe wie in 12, 19, 20, 22 und sonst) vgl. Note 12. 3 Kr. Höchst. 4 Untertaunus-Kr. 5 Ober-Unter-L. Kr. Höchst. 6 Kr. Offenbach. 7 Entweder Eckenheim Kr. Frankfurt (Draudt 454) oder wüst Heigenheim bei Melbach Kr. Friedberg (vgl. Landau 14), das auch in Dronke Cap. XXV nach Butzbach ebenda, Leidhecken Kr. Büdingen, wüst Gysenheim bei Melbach (vgl. Landau 14), Beienheim, Weckesheim und vor Schwalheim (diese 3 Kr. Friedberg) genannt wird; nicht ist mit Landau 25 an Heegheim Kr. Büdingen zu denken. 8 Kr.-Stadt. 9 Kr. Frankfurt. 10 Kr. Friedberg. 10a Zu ergänzen, falls 88 Duplikat ist; vgl. oben S. 24f. 11 Unbekannt im N; vgl. Wetritesheim in 150. 12 Der Zusatz des Gaunamens zum Tradentennamen bedeutet in Wahrheit die Lage des tradierten Gutes; vgl. oben S. 5. 13 Unbekannt im N, eine nach dem Tradenten selbst benannte, vielleicht bald wieder ausgegangene Siedlung. Vgl. Ubenheim Kr. Oppenheim 𝔚𝔬; Ottenheim Kr. Offenburg (Mortenau) kommt nicht in Betracht. 14 Kloppenheim Kr. Friedberg verlesen aus Clopheim nach Wenck II 513, was in 15 paläographisch nicht möglich, wohl aber bei Topheim in 19, wo der Ort auch topographisch vorzüglich paßt, oder eine Wüstung zwischen Homburg und Frankfurt. 15 Unbekannt in N und 𝔚. Eher als Bornheim (Draudt 454) wohl Bockenheim (alt Bohenheim) Kr. Frankfurt? An Karbach Unterfranken BA. Marktheidenfeld 𝔚𝔞 oder BA. Haßfurt 𝔙 (weniger Rheinprovinz Kr. St. Goar) könnte höchstens Eberhard gedacht haben, falls er etwa die Namensform verändert hat. 16 Unbekannt in N und 𝔚; wohl Name eines Wasserlaufs. 17 Unbekannt im N; vgl. in der 𝔚 Heuchelheim (Huchenelnheim bei Landau 21) Kr. Büdingen, die Wüstungen Huchelnheim ebenda, Kr. Gießen und vor allem Kr. Lauterbach, wo 1470 aus älterer Zeit wohl nicht belegter fuldischer Besitz erscheint, (Landau 214, 68, 164) sowie Hudelheim BA. Alzenau 𝔐. 18 Kr. St. Goarshausen am Rhein; denn die Gleichung von villa Castrina, das im N unbekannt auch mit Kastel (alt Castellum) Kr. Mainz nichts zu tun haben kann, mit Castriones-Kestert bei Stengel Nr. 48 ist möglich. 19 Kr. Mainz. 20 Kr. Fulda. 21 Unbekannt im N. 22 Kr. Hanau.

[23] Kr. Gelnhausen. [24] Kr. Friedberg. Eberhard hat aus Bienheim das ihm bekanntere Bingenheim (Kr. Büdingen) gemacht, das übrigens erst seit 817 zu Fulda gehörte (vgl. Mühlbacher[2] Nr. 656), während unser Stück zweifellos viel älter ist und spätestens in Baugulfs Zeit fällt. [25] Kr. Büdingen. [26] Wüst bei Stockheim Kr. Büdingen (vgl. Landau 122). [27] Kr. Büdingen, da Vltunstat wohl in Altunstat (= 94) zu emendieren, nicht mit Böttger I 213 als Ober-Wöllstadt (alt Vullinstat) Kr. Friedberg zu deuten ist. [28] Wüst bei Gambach Kr. Friedberg. [29] Wüst bei Münzenberg Kr. Friedberg. [30] Wüst bei Ortenberg Kr. Büdingen. [31] Kr. Gießen. [32] Kr. Hanau. [33] Kr. Usingen; im N liegt [Ober-Nieder-] Eschbach (bei Homburg) Kr. Friedberg, ist aber trotzdem wahrscheinlich gemeint gewesen, da der Name des Tradenten (Hotgoz) 778 im Cod. Laur. Nr. 3339 hier wiederkehrt; der Cartularschreiber wird die Orte verwechselt haben. [34] Kr. Alsfeld. [35] Kr. Oppenheim. [36] Wüst bei Dorf- und Hof-Güll Kr. Gießen. [37] Wüst bei Rockenberg Kr. Friedberg. [38] Kr. Hanau oder Kr. Friedberg. [39] Kr. Schotten. [40] BA. Obernburg. Vielleicht bedeutet Eberhards Ausdruck Ratwic de Phlumheim gemäß der oben A. 12 erwähnten Analogie, daß das Schenkungsobjekt im Pflaumgau, einem Untergau des M., lag; Pflaumheim war sein Hauptort. [41] Die Wüstung bei Nidda Kr. Büdingen (vgl. Landau 214) ist gemeint, nicht Bonnland Unterfranken BA. Karlstadt im Aschfeld. [42] Unbekannt in der W, möglicherweise aber ebenso wie Lazaha in 196 verlesen oder verschrieben aus Jazaha (195, 219) = Jossa Kr. Fulda. [43] Wohl identisch mit dem in 184 genannten Tezelenheim = Windecken Kr. Hanau (Wenck 497 A. 9, Landau 90), das unmittelbar danach in 185 vom selben Ezilo gleichfalls Ezelenheim heißt. Dagegen kann Etzelheim Mittelfranken BA. Scheinfeld nicht in Betracht kommen, obwohl das mitgenannte Neubrunn (vgl. A. 44) gerade zu diesem Orte geographisch nicht schlecht passen würde. [44] Sachsen-Meiningen Kr. Meiningen G oder Ober-Unter-Neubrunn ebenda Kr. Hildburghausen G oder N. BA. Marktheidenfeld Wa. oder N. Unterfranken BA. Ebern B. [45] Kr. Schotten (vgl. 167), nicht Kr. Usingen. [46] Unbekannt in der W, vielleicht verschrieben für Wüst Weterestete bei Muschenheim Kr. Gießen. [47] Kr. Mainz. [48] Unbekannt in der W. [49] Wüst bei Vadenrod Kr. Alsfeld; vgl. Förstemann IIa 1398. [50] Kr. Büdingen und Gießen, später beide zur Mark Berstadt gehörig; Schwalheim Kr. Friedberg und das dicht benachbarte Rödgen, das schon 1139 Rode heißt, kommen kaum in Betracht. [51] Unbekannt in der W, kaum gleich Musgenheim (Muschenheim Kr. Gießen). [52] Unbekannt in der W, ob identisch mit dem gleichfalls unbekannten Eberhartes bivanc in thüringischem Cartular (Dronke Cap. XXXVIII 150)? [53] BA. Obernburg. [54] Die Urkunde, wahrscheinlich Doppelgänger von 250 (vgl. oben S. 23 A. 5), war möglicherweise auch mit 101 gleichen Ausstellers nahe verwandt, wenn nicht identisch, und hat dann wie diese neben dem M auch den R und die W berücksichtigt, was Eberhard in seiner Weise unterschlug. Dafür spricht auch das folgende Stück, in welchem Eberhard auch nur durch die angeblich die Herkunft des Ausstellers bezeichnende Wendung de Wetereiba verrät (vgl. A. 12), daß neben dem von ihm erwähnten Besitz aus dem Wormsgau auch solcher aus der Wetterau in der Tradition enthalten war. [55] Kr. Lauterbach. [56] Unbekannt in der W. Die in 139 nicht genannte Rodung des Liutbrant an der Nidda ist gewiß identisch mit dem laut 153 von Abt Ratgar ertauschten Liutbrantesheim an demselben Flusse; ja Eberhard hat vielleicht in 139 nichts als ein Duplikat dieses Tauschvertrages vor sich gehabt. [57] Unbekannt in der W, vielleicht Hof Rabenhausen Kr. Kirchhain (vgl. Stengel Nr. 112) oder Rodenhausen Kr. Marburg Lahngau. [58] In der Nähe der Nidder (Nitorne) ist kein Bach oder Ort Michelbach nachzuweisen, wohl aber an der Nidda (Niteha), nämlich östlich von Schotten; die Rodung dürfte westlich von Michelbach etwa im Mündungswinkel der beiden Wasserläufe zu suchen sein. [59] Entweder

wie in 114 Rodheim Kr. Gießen oder Rodheim Kr. Friedberg, das aber Draudt 455f. in den N setzt. [60] Kr. Schotten eher als Kr. Usingen, da offenbar mit der in 145 genannten Rodung gleichzusetzen. [61] Unbekannt in der W; denn das wüst gewordene Richolveshusen bei Nidda kommt nicht in Betracht. Daß es später öfters Reichartshausen genannt wird, läßt aber vielleicht auf die Existenz eines so heißenden Ortes in nicht allzu großer Entfernung schließen. Reichartshausen BA. Miltenberg liegt in der Wi. [62] Unbekannt in der W; vgl. Lembach, Kurhessen Kr. Homberg H und Unterfranken BA. Haßfurt B. [63] Vgl. oben S. 6 A. 5. [64] Wüst bei Friedberg. [64a] Falls Duplikat von 19 (vgl. oben S. 24f., durch deren übrige Namen zu ergänzen, so daß auch ein Anteil der Wetterau möglich erscheint. [65] Kr. Schotten, an der Nidder wie die in der Urkunde noch namenlose Rodung, die zweifellos nach Graf Burcha[r]t, dem Tradenten, benannt worden ist, das Burchartesrod bei Pistorius 497 (vgl. 526) = Dronke Cap. XIX. [66] Sachsen-Meiningen Kr. Meiningen. [67] Vgl. N. 43. [68] Wüst bei Utphe Kr. Gießen. [69] Bei Ober-Florstadt Kr. Friedberg von Norden her einmündender Nebenfluß der Nidda. [70] Wüst bei Sindlingen. [71] Kr. Rheingau, im kleinen Gau Königssundern, der auch im Codex Laureshamensis zum Niddagau gezogen ist (vgl. Hülsen 78). Über die Urkunde vgl. oben S. 20 A. 7. [71a] Aus der Dublette Dronke Nr. 529 (vgl. oben S. 20 A. 7 zu ergänzen. [72] Bei Hainzell Kr. Fulda von Süden in die Lüder, einen linken Nebenfluß der Fulda mündend. [73] Ob die Anlage der Maingaugruppe schon hier und nicht erst nach 230 einsetzte, ist nicht sicher. Denn in diesem Falle müßte mindestens in 228, 230 und 231, vielleicht auch in 229 der Maingaubesitz als ausgefallen gedacht werden. Für 231 ist das freilich kaum zu bezweifeln, da die Ausstellerin in der Folge noch mehrmals wiederkehrt. So mag es auch bei den anderen Stücken zutreffen. [74] Hergolshausen Unterfranken BA. Schweinfurt liegt im Go; Hergershausen Starkenburg Kr. Dieburg M heißt ebenso wie Hergershausen Kurhessen Kr. Rothenburg im H schon früher Herigereshusen (Bossler 323 und Förstemann IIa 1259). [75] So zu ergänzen, falls Dublette von 235. [76] Wüst bei Babenhausen Kr. Dieburg. [77] BA. Aschaffenburg. [77a] Vgl. oben S. 20 A. 7. [78] Kr. Offenbach oder Kr. Gelnhausen. [79] Unterfranken BA. Gerolzhofen. [80] Oberfranken BA. Lichtenfels im Regnitzgau (über den apokryphen Knetzgau bei Spruner-Mencke vgl. Stein 355); kaum Eisingen Unterfranken BA. Würzburg im Gau Waldsassen (H. Hirsch: M. G. Diplomata Karolina I 519). Auf das Volkfeld braucht dieser und der nächste Ort trotz Eberhards Angabe in der Paraphrase der echten Urkunde nicht bezogen zu werden; sie ist sehr frei und ungenau. [81] Unbekannt; Stein 366 vermutet Eibelstadt Unterfranken BA. Ochsenfurt. [82] Kr. Offenbach. [83] Unterfranken BA. Kitzingen. [84] Oberfranken BA. Höchstadt. [85] Kr. Offenbach oder Kr. Erbach. [86] Kr. Dieburg. [87] Kr. Erbach; kaum mit Reimer 614 wüst Kinzig bei Schlüchtern (S?) [87a] Kr. Erbach. [88] Unterfranken BA.-Stadt. [89] Wüst bei Königshofen BA.-Stadt daselbst (Förstemann II³a 59)? [90] BA. Haßfurt. [91] BA. Schweinfurt. [92] BA. Hammelburg, im Saalegau. Die als Vollurkunde erhaltene Dublette Dronke Nr. 221 zeigt, daß Eberhard hier keinen Ortsnamen ausgelassen hat; die Urkunde ist aber zu alt, um die Annahme zu erlauben, daß sie hier etwa nachgetragen wäre. [93] Bei Mosbach Kr. Dieburg. [94] Untergau des M., vgl. N. 40. [95] Wüst bei Stockstadt Kr. Gross-Gerau. [96] Unterfranken BA. Marktheidenfeld. [97] Baden A. Buchen. [98] Entweder Groß-O. Kr. Dieburg oder O. Kr. Hanau; im einen Falle gehört das Stück noch zur Maingaugruppe, im anderen zu den anschließenden Nachträgen. [99] Entweder Kr. Darmstadt oder Kr. Hanau. [100] Kr. Friedberg eher als Wambach Kr. Untertaunus. [101] Entweder bei Mosbach Kr. Dieburg oder Kr. Gießen (eher als Kr. Friedberg). [102] Kr. Lauter-

bach, eher als Salzschlirf Kr. Fulda. [103] Kr. Bensheim. [104] Unterfranken BA. Neustadt. [105] Ober-Unter-W. Kr. Lauterbach eher als W. BA. Neustadt Grabfeld. [105] Reg.-B. Erfurt Kr. Schleusingen. [106] Wüst bei Alten-Schlirf Kr. Lauterbach. [107] Kr. Gersfeld. [108] Vielleicht Steinau oder Hinter-St. Kr. Schlüchtern oder Freien-St. Kr. Lauterbach. [109] Sachsen-Weimar VB. Eisenach. [110] Unbekannt; vgl. wüst Holunlar-Hollar bei Ockstadt Kr. Friedberg. [111] Sachsen-Meiningen-Kr. Hildburghausen. [112] Unterfranken BA.-Stadt.

III. Verzeichnis der Urkundenzitate[1] und extravaganter Bemerkungen.

Stengel Nr.

24: 29[7]
28: 29[11]
48: 39[18]
49: 29[11]
76: 30[12]
88: 29[1]
140: 4[2], 6[5]

Dronke Nr.

25: 9[6]
56: 30[12]
80: 29[5, 10]
86: 29[1]
87: 12[7]
*90*f: 9[6]
101: 29[4]
107: 113[3]
112: 9[1]
115: 12[7]
117—119: 13[3]
131: 12[7]
137: 11[1]
145: 29[6]
150: 30[20]
153: 29[8]
154: 29[5, 10]
157: 14[3]. 23[2]
159. 163: 12[7]
165: 19[2]
167: 14[2]. 24[4]
174: 9[5]
176: 30[21]
179: 24[4]
180: 29[4]
189: 18[2]
195: 12[7]
198: 30[13]. 33[4]
203: 29[11]
209: 30[26]
210: 30[25]
212: 30[18]
216: 30[16]
217: 30[14]
221: 24[4]
224: 29[8]
232: 12[7]
246: 9[1]. 30[24]
253: 29
254: 18[4]
266: 12[7]
270: 9[1]. 20[3]
277: 9[3]
279: 18[4]
280: 29
281. 284: 29[3]
296: 19[2]
317: 12[7]
318: 9[1, 3]
325: 18[4]. 20[3]. 25[3]
331: 12[7]
337: 29
341: 12[4]
353: 24[1, 4]
358: 29[7]
358—376: 9[1]
360: 30[17]
365: 24[4]
375: 24[4]
377: 11[1]
403: 11[1]. 29
406: 29[9]
407: 12[7]
431: 9[1]. 11[1]
438: 23[9]
444—48: 12[4]
448: 13[2]
470: 24[4]
472: 14[1]
475: 19[4]
478: 8[7]
480: 12[3]
483: 19[2]
488: 13[1]
513: 13[3]
531: 13[5]
538: 10[7]. 29[11]
552: 18[4]
554: 20[3]
559: 24[4]
565: 20[3]
577: 14[3]
592: 19[4]
598: 24[4]
625: 20[3]
631: 25[3]
638: 24[4]
650: 20[3]
654: 18[4]
658f.: 20[3]
671: 23[2]
678: 20[3]
693. 95: 7[2]
701: 24[4]
756: 7[2]

Dronke Cap.

III

29: 7[2]
104: 24[4]
109: 29[4]
114: 5[5]
203: 7[2]
204f.: 5[5]

IV

1—35: 18
11: 7[7]
19. 24: 20[3]
27: 19[3]
31. 34: 20[3]
37: 22[1]
39: 18[4]
64. 69: 19[3]
80: 19[2]
88: 19[3]. 20[3]
91: 19[2]
107: 20[3]
113. 15: 18[5]
116: 19[5]

V

1: 7[3]
101. 103—107: 7[3]. 13[2]
111: 6[4]
146: 7[3]

VI

23. 26: 23[5]
27: 19[2]
34: 20[3]
35: 19[3]
36: 19[3]. 23[5]
40: 19[3]
42. 56: 23[5]
69: 24[5]
71. 85. 93: 19[3]

[1] Nur die kritisch erheblichen sind berücksichtigt.

IV. Verzeichnis mehrfach angeführter Schriften.

Böttger H., Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands . . . I. II. 1875. 74.

Bossert G., Württembergisches aus . . . den Traditiones Fuldenses (Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. v. d. württembergischen Kommission für Landesgeschichte II, 1895, 217—259).

Bossler L., Die Ortsnamen von Starkenburg und Rheinhessen (Germania. Vierteljahrschrift für deutsche Alterthumskunde. Hsg. von K. Bartsch. XXIX 307—336). 1884.

Codex princeps olim abbatiae Laureshamensis diplomaticus ed. A. Lamey. I—III. 1768.

Dobenecker O., Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. I. 1896.

Draudt K., Die Grafen von Nüring, mit Anhang: Umfang und Grafen des Niddagaus (Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIII 365—480). 1883.

Dronke E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. 1850. Angeführt: Dronke Nr. —.

Dronke E. F. J., Traditiones et antiquitates Fuldenses. 1844. Angeführt nach der Capiteleinteilung: Dronke Cap. —.

Förstemann E., Altdeutsches namenbuch. II a b (Orts- und sonstige geographische namen). Dritte auflage herausgeg. von H. Jellinghaus. 1913. 16.

Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter. II. 3. Aufl. 1912.

Heydenreich E., Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchiv zu Marburg, das umfangreichste Denkmal in angelsächsischer Schrift auf deutschem Boden, ein Beitrag zur Paläographie und Diplomatik sowie zur Geschichte des Hochstifts Fulda mit zwei Facsimile-Tafeln. 1899.

Hülsen F., Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit (Historische Studien CV). 1913.

Landau G., Beschreibung des Gaues Wettereiba (Beschreibung der deutschen Gaue I). 1855.

Mühlbacher E., Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918 (J. F. Böhmer, Regesta imperii I). I, 2. Auflage, vollendet von J. Lechner. 1908.

Pistorius J., Rerum germanicarum veteres iam primum publicati scriptores VII, in quibus praeter reliquos Wippo de Conradi Salici imp. vita et antiquitatum Fuldensium diu desiderati libri inveniuntur. Francofurti 1607. Angeführt: P. —.

Reimer H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. I (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven XLVIII). 1891.

Roller O. K., Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Dissertation Marburg = Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Supplement XIII). 1913.

Schröder E., Urkundenstudien eines Germanisten I—VI (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVIII 1—52. XX 361—381). 1897. 99.

Schröder E., Zur Überlieferung der Fuldaer Urbarien (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXXIII 120—122). 1912.

Stein F., Die ostfränkischen Gaue (Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII [1885] 227—376.

Stengel E. E., Urkundenbuch des Klosters Fulda. I 1: Die Zeit des Abtes Sturmi (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X 1[1]). 1913. Angeführt: Stengel Nr. —.

Wagner G. W. J., Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen I—III. 1862.

Wenck H. B., Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuche. II. 1789.

Wislicenus K., Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda (Dissertation Kiel). 1897.

Eine Kanzleiordnung Gattinaras aus dem Jahre 1524.

Von

Adolf Hasenclever.

Andreas Walther hat in dieser Zeitschrift[1] mehrere Kanzleiordnungen aus der Zeit Maximilians I. Karls V. und Ferdinands I. besprochen und veröffentlicht, unter ihnen eine von Gattinara, aus Gent vom 1. Januar 1522, deren Bedeutung er darin erblickt, „daß während des nächsten Menschenalters am Hofe Karls V. eine andere Kanzleiordnung nicht erlassen sein dürfte" (S. 369). Es ist ihm jedoch entgangen, daß damals bereits seit mehr als dreißig Jahren eine weitere Kanzleiordnung Gattinaras vom 26. August 1524 gedruckt vorlag, die Firmin Caballero im Anhang zu seinem Werke: „Noticias biograficas y literarias de Alonso y Juan de Valdés" [a. u. d. T.: „Conquenses ilustres Bd. IV] Madrid 1875 S. 308—312, nach der Handschrift ihres Verfassers Alphonso Valdes veröffentlicht hatte.[2]

Allerdings, Walthers Charakterisierung der Kanzleiordnung vom Jahre 1522 bleibt gleichwohl in ihrem wesentlichen Teil zu Recht bestehen; denn eine völlig neue Kanzleiordnung ist diejenige vom 26. August 1524 keineswegs, sondern in Wortlaut und Disposition lehnt sie sich, wenn auch nicht völlig, so doch in weitestem Umfang an die Ordnung vom 1. Januar 1522 an; unzweifelhaft hat diese ihr als Vorlage gedient.

Freilich ein großer und bedeutsamer Unterschied[3] besteht: während die frühere Kanzleiordnung für das Reich und die habsburgischen Erbländer — die *provinciae Austriacae* — bestimmt ist, erstrecken sich die Verfügungen der Ordnung vom Jahre 1524 nur auf die Reichsangelegenheiten. Welche Gründe zu dieser wichtigen Einschränkung geführt haben, ob gleichzeitig für die Erbländer eine besondere Kanzleiordnung erlassen wurde[4], ist nach dem heutigen Stand unserer Quellen schwer zu entscheiden; für ausgeschlossen halte ich nicht, daß die

[1] Bd. II (1908) S. 335—406: „Kanzleiordnungen Maximilians I. Karls V. und Ferdinands I."

[2] Nach Caballero a. a. O., S. 308, Anm. 1, befindet sich die Kanzleiordnung vom Jahre 1522 in demselben Codex der Biblioteca de la Academia de la Historia in Madrid, fol. 108; vgl. unten S. 48, Anm. 3.

[3] Caballero hat diesen bedeutsamen Unterschied nicht erkannt, wenn er (S. 308 Anm. 1) meint: „*Las reglas ó articulos para el gobierno de la oficina son muy parecidas á las que aqui se insertan de 1524: la diferente es la plantilla del personal* . . ."

[4] Es ist das kaum anzunehmen, da eine solch wichtige Maßregel sicher einen Niederschlag in den Berichten von Ferdinands Vertreter am kaiserlichen Hof Martin de Salinas, gefunden hätte; vgl. folg. Anm.

Abwesenheit der im Jahre 1522 erwähnten beiden Vizekanzler, Nikolaus Ziegler für das Reich und Jean Hannart für die habsburgischen Erblande, die Notwendigkeit einer Neuregelung der Geschäftsverteilung erforderlich gemacht hat; um so mehr, als damals, wie es scheint, am Hoflager Karls V. keine geeignete Persönlichkeit vorhanden war, der man den wichtigen Posten eines Vizekanzlers hätte übertragen können[1].

Offen muß nach dem gegenwärtigen Stande der Quellen auch noch die Frage bleiben, ob durch die Kanzleiordnung vom Jahre 1524 diejenige von 1522 ausdrücklich oder stillschweigend in all ihren Einzelbestimmungen — in den Verfügungen finanzieller Natur war es selbstverständlich der Fall — aufgehoben worden, oder ob die spätere nur ergänzend neben die frühere getreten ist.

Es wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn ich die bisher so völlig verborgen gebliebene Veröffentlichung Caballeros durch einen erneuten Abdruck in dieser Zeitschrift weiteren Kreisen zugänglich mache. Ich habe mich, da es sich nicht nur um Alphonso Valdes' eigenhändige Niederschrift, sondern um eine eigene, bis zu einem gewissen Grade selbständige Arbeit von ihm handelt[2], genau an den vorliegenden Text gehalten, nur offenbare Lese- oder Druckfehler des ersten Herausgebers stillschweigend verbessert, auch die Interpunktion nach modernen Grundsätzen abgeändert. Die Kapiteleinteilung rührt ebenfalls von mir her.

Ordenanzas de la Cancilleria imperial, en Valladolid á 26 de Agosto de 1524.[3]

Articuli ordinationum Cancellariae Caesar. et Catho^{cae} Ma^{tis} Dni. nri. Clemen^{mi} cum Officialium, ac personarum, aliarumque rerum specificatione, et declaratione, facti per Ill. et Excellentem Dominum Dnm. Mercurinum Arboriensem Gattinariae, Valentiae, et Sartyranae Comitem etc. eiusdem Caes. M^{tis} Supremum Cancellarium, ad quem huius Cancellariae ordinatio pertinet, sub ipsius Caesar. M^{tis} approbatione et beneplacito.

---

[1] Erst zu Beginn des Jahres 1527 ist Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, zum Vizekanzler ernannt worden, vgl. Salinas an König Ferdinand. Valadolid 11. III. 1527: „*S. M. le (Waldkirch) ha hecho Vicechanciller del Imperio*" [Rodriguez Villa, *El emperador Carlos V. y su corte segun las cartas de Don Martin de Salinas* (Madrid 1905) S. 350]. Über den Reichsvizekanzler Merklin von Waldkirch werde ich demnächst in der Z. G. O. eine biographische Skizze veröffentlichen; dabei werde ich auch Gelegenheit haben, auf die hier nicht berührten einzelnen Fragen, welche die Kanzleiordnung vom Jahre 1524 aufwirft, des näheren einzugehen.

[2] Vgl. Caballero S. 308 Anm. 1 sowie S. 94: *Dos años más adelante aparece ya distinguido con una muestra de confianza de jefe Mercurino; pues este le dió el encargo de redactar las nuevas Ordenanzas de la Cancillería, que existen originales de su letra, con el sello y firma del Gran Canciller y la de Alonso de Valdés.*

[3] *Cartas y despachos originales de la Sa. Ces. y Cath. Magt. — Tom. A 132 de Salazar, fol. 105. — Bibliotheca de la Academia de la Historia, Est. 1, grada 2^{a}.*

Imprimis ipse Ill. Dominus supremus Cancellarius pro debito officii et magistratus sui et praesertim pro bono ordine observando in expeditione litterarum, quae in posterum sub nomine suae M^{tis} ratione Romani Imperii expediri continget, nec non exoneratione conscientiae Caes. M^{tis} et ipsius Ill. Domini supremi Cancellarii, sequentia ordinavit

I.; et imprimis, ut semper in hospitio, sive domo residentiae Ex^{tiae} suae, I
debeat ordinari locus, vel si ibi commode fieri non poterit, deputetur aliqua domus propinqua hospitio Ex^{tiae} suae, in quam sint semper in arcis ad hoc deputatis, Registra, formularia, capsae, et aliae omnes res ad Cancellariam pertinentes, et ibidem scribantur, registrentur, et expediantur omnes litterae, sicut solitum est fieri in Cancellariis Imperatorum Romanorum, quorum omnium curam et custodiam, ut debito ordine permanere possint, Ex^{tia} sua Alphonso Valdesio commisit.

Item ordinavit et deputavit Ex^{tia} sua Secretarios ordinarios huius II
Cancellariae, Joannem Alemannum[1]*, Philippum Nicolam, Doctorem Vuolfgangum Prantner*[2]*, et Alexandrum Schvuais*[3]*, qui omnes litteras, quae in hac Imperiali Cancellaria expedientur, subscribent, et ut in earum litterarum expeditione ordo debitus servetur, ordinavit Ex^{tia} sua, ut posthac nullus Secretarius, seu qui vis alius Officialis, vel Scriba huius Cancellariae scribat, seu scribi faciat ullas litteras sive patentes, sive clausas hanc Cancellariam tangentes, nisi ex commissione et concessione ipsius Ill. Dni supremi cancellarii, et visis prius per eum minutis, si in eis aliquid praeter communem formam fuerit, et tunc tales litteras in debita forma, prout Ex^{tia} sua decreverit, scribent, et ei suo solito charactere, prius quam manu Caes. M^{tis} firmentur, signandas deferent, ut inde recto ordine expediantur: Quae si germanicae fuerint, commisit Ex^{tia} sua, ut visitentur, et signentur vice Ex^{tiae} suae a Domino Praeposito de Vualtkirch*[4] *Consiliario Caesar. M^{tis} et alias nullo modo possint expediri; Et siquis contrarium fecerit, huncque ordinem non servaverit, careat commodo illius expeditionis, et eius portio cedat lucro aliorum participantium.*

---

[1] Über ihn vgl. Förstemann-Günther, Briefe an Desiderius Erasmus von Rotterdam (XXVII. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen), Leipzig 1904, S. 294, sowie Andreas Walther, Die burgundischen Zentralbehörden (Leipzig 1909) S. 165.

[2] Über ihn Förstemann-Günther a. a. O. S. 308.

[3] Zur Literatur über den ursprünglich nassauischen, später kaiserlichen Sekretär Alexander von Schweiß vgl. O. Meinardus, Der katzenellenbogensche Erbfolgestreit Bd. I, 1 (Wiesbaden 1899) S. 170 Anm. 215; nicht angegeben ist dort der Artikel in der ADB Bd. 33 (1891) S. 365/6. Schweiß ist jedoch bereits 1534, nicht erst „spätestens 1536" gestorben. Schweiß war nach A. Walther, Burgundische Zentralbehörden S. 214 der Schwager des kaiserlichen Rates Maximilian Transilvanus; über diesen vgl. Förstemann-Günther S. 430—434. In welchem Verwandtschaftsgrad er zu dem unten angeführten „*scriba*" Martinus Transylvanus stand, vermag ich nicht anzugeben.

[4] Über Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, vgl. Förstemann-Günther a. a. O. S. 392.

III *Item ordinavit Ex^tia sua in hac Cancellaria scribas ordinarios, videlicet Martinum Transylvanum, Joannem Fabri de Obernburgg, Matthiam Zymmerman, Henrichum de Bruch et Stefanum Robert; et huiusmodi Scribae debent parere iussis et mandatis dictorum Secretariorum, et Registratoris, quamadmodum ipsi Secretarii et Registrator mandatis ipsius Ill. Domini supremi Cancellarii.*[1]

IV *Item ordinavit Ex^tia sua huius Cancellariae Registratorem Alphonsum Valdesium*[2], *qui habebit quattuor Registra: unum videlicet rerum status et negociorum particularium Caes. M^tis; secundum rerum Imperialium latinum, tertium germanicum, quartum vero primariarium precum, in quibus omnia quae per hanc Imperialem Cancellariam expedientur, postquam ab ipsa Caes. M^te signata, ac per ipsum Ill. Dnm. Cancellarium admissa, et suo solito charactere signata, et per unum ex praedictis Secretariis subscripta fuerint, fideliter absque omni fraude registrabit. Quae si Palatinatus, Nobiltiatio, Militia, Legittimátio et armorum concessio, vel similia in communi forma fuerint, non opus erit tales litteras registrari, sed satis sit eorum summarium una cum poenis, data et taxa, ac armorum descriptione et nomine Secretarii, qui tales litteras subscripserit, registris inscribi; si vero in dictis litteris fuerit aliquid positum praeter communem formam, tunc debent integre registrari, et postea per ipsum Registratorem à tergo eiusmodi registratis litteris inscribi Registrata, addendo nomen suum. Sed suum Valdesius ipse Registrator Germanicam linguam non intelligat, ordinavit Ex^tia sua, ut Germanicas litteras per Joannem Fabri de Obernburg Scribam Cancellariae registrari faciat.*

V *Item ordinavit ipse Ill. Dominus supremus Cancellarius huius cancellariae Taxatorem Reverendum Dominum Praepositum de Vualtkirch et Contrarelatorem Alphonsum Valdesium praedictum, qui iuxta iuramentum, quod de eo Domino Cancellario praestabunt, tenebuntur omnes, et quascunque litteras, quae in hac Cancellaria expedientur, fideliter et absque omni dolo et fraude, secundum communem usum Cancellariae taxare, et huiusmodi taxam ipse Dominus Praepositus ad marginem exteriorem litterarum inscribet, ita, ut omni tempore ratio huius taxae haberi possit, quam tamen taxam sic inscriptam poterit ipse Ill. Dominus supremus Cancellarius, prout ei videbitur, inspecta personarum et rerum qualitate, minuere ac etiam ex toto remittere. Et quia Ex^tia sua a multis pro relaxatione taxae vexatur, quibus pro solita sua liberalitate gratiam negare nequit, declaravit, quemadmodum etiam per praesentes declarat, quod quum Ex^tiae suae de taxa alicui gratiam facere contigerit, hoc tantum pro parte Ex^tiae suae intelligatur, nisi aliter specifice et expresse fuerit declaratum, et nihilominus reliquam partem taxae non specifice (ut*

[1] Aus der Fassung dieses Abschnittes scheint mir hervorzugehen, daß die frühere Kanzleiordnung durch die spätere nicht völlig ausgeschaltet werden sollte.
[2] Vgl. über ihn Förstemann-Günther a. a. O. S. 437—438.

praemittitur) donatam, ac relaxatam Receptor exigat, et in communi computo ponat, cum ipso etiam Ill. Duo Cancellario participandam: Nullusque alius Officialis de parte sibi pertinente gratiam facere possit. Verum etiam si Ex^tia sua expresse integram gratiam alicui facere voluerit, tunc solum sigillum, hoc est, florenum aureum exigat, a quo nullus penitus exemptus censeatur, quantumcunque familiaris, seu privilegiatus existat, quum alias impensae Cancellariae sustineri non possent.

Item ordinavit Ex^tia sua omnium pecuniarum provenientium ex taxis praedicits Receptorem Joannem de Vandenesse[1] *dictum de Gray, qui etiam onus habebit sigillandi quascunque expeditiones in dicta Cancellaria fiendas, sive sint privilegia, sive aliae litterae patentes aut clausae, et his sigillatis priusquam illa è manibus dimittat, ius sigilli realiter, et cum effectu exiget, et singulis diebus quibus sigillaverit, praesente Contrarelatore, qui similem rationem tenebit, singulas summas exigendas pro quibusvis privilegiis, pro visionibus, aut litteris sigillatim et specifice in scriptis rediget in uno libro ad id ordinando, et penes eundem Receptorem conservando, et si idem Receptor summas taxatas non exigerit, aut exigere distulerit, suo oneri cedat, teneaturque in fine cuiuslibet mensis debitum computum ac rationem receptorum et exactorum reddere, ac unicuique participantium iuxta ordinem sequentem, suam portionem persolvere realiter, et cum effectu, omni dilatione cessante.* VI

Item quia digni sunt mercenarii mercede sua, ordinavit Ex^tia sua, quod tam de precibus regalibus quam de aliis litteris et expeditionibus quibuscunque in ipsa Cancellaria expediendis et taxandis, secundum ipsius taxae valorem et quantitatem, quae deductis impensis et oneribus Cancellariae obvenerit, quicquid liquidum supererit, ita dividatur, ut ipse Ill. Dnus Cancellarius eius summae medietatem pro iuribus suae Cancellariae obtineat, quattuor autem Secretarii praedicti unam quartam partem una cum sexta reliquae quartae partis habeant inter eos aequaliter dividendam. Reliquum autem ipsius quartae partis inter dictos Taxatorem, Registratorem ac Receptorem aequaliter vel iuxta qualitatem oneris cuilibet inuncti dividendum reliquatur. Et hoc pro rata temporis duntaxat, quo horum quilibet personaliter in Curia Caesarea residebit, et in ipsa Cancellaria inserviet, absentisque portio aliorum participantium commodo cedat. VII

Item ordinavit Ex^tia sua, ut omnes litterae, sive patentes, sive clausae, quae in hac Cancellaria expedientur, sive sint cum sigillo pendenti, sive cum impressione a tergo, sive in pergameno, sive papyro, quod nullus debeat prorsus eiusmodi litteras sigillare, nisi Ex^tia sua, quae eiusmodi litteras iuxta earum exigentiam debitis sigillis sigillari et expediri faciet: neque aliter sigillari possint, et si secus fiat, irritum sit. Contrafaciens vero portione et commodo dicti officii privetur. VIII

[1] Der Verfasser des Journal des voyages de Charles-Quint. In der Ordonnanz von Anfang 1522, fortgeführt bis etwa 1527 erscheint er als „*huissier*". A. Walther, Burgundische Zentralbehörden S. 214.

IX Item ordinavit Ex^{tia} sua, quod in expeditione primariarum precum servetur ordo hactenus observatus, et siquis in posterum petierit aliquas preces nondum alicui concessas, et quae aliquo modo re integra vacaverint, talis petens habebit obtinere scedulam manu Ex^{tiae} suae signatam, ad hanc suam Cancellariam directam, qua tales preces scribi, et expediri mandentur, alias nullo modo possint scribi nec expediri.

X Praeterea quum hactenus ob importunitatem petentium multotiens contingat expediri Palatinatus, Nobilitationes, Armorum concessiones, et similia, pro personis indignis, et licet petens ipse dignus, bene meritusque sit, non tantum pro seipsis, sed etiam pro fratribus et consanguineis, forsan nec dignis, neque idoneis, huiusmodi Palatinatus et similia expediri satagunt, unde non solum haec dignitas magno olim honore habita, ad vilipendium fere redacta est, verum etiam iura Cancellariae non parum defraudantur, quare ordinavit Ex^{tia} sua, ut deinceps non nisi digni et benemeriti his dignitatibus decorentur, et singulae pro singulis litterae expediantur, nec quovis modo Palatinatus pro descendentibus, vel successoribus expediantur: et qui sceus fecerit, aut facere tentaverit, careat etiam commodo taxae, seu emolumento talis privilegii, et inter caeteros participantes distribuatur.

XI Jurabunt praeterea Secretarii, Taxator, Registrator, Contrarelator, et Receptor praesentes, et qui pro tempore fuerint, in manibus ipsius Ill. Dni. supremi Cancellarii, se Ex^{tiae} suae fideliter obedire, et praesentem ordinationem firmiter observare velle; quam siquis eorum infregerit, non solum careat commodo, et emolumento portionis sibi ex taxa praedicta (ut praemittitur) assignatae, sed etiam ipso facto huiusmodi officio sibi iniuncto privatus omnino censeatur, nec amplius ad illius exercitium admittatur, rei forsan idem Ill. Dnus Cancellarius de gratia speciali, aut aliqua aequitate motus, talem transgressorem ad talis officii exercitium sive praeiudicio iuris caeteris participantibus (ut praemittitur) aequesiti restituendum, seu de novo admittendum censuerit; quam infractionem per quemcunque eorum factam Contrarelator iuxta proprium et speciale ad hoc iuramentum per eum praestandum ipsi Ill. dno Cancellario fideliter tenebitur significare, ne talis transgessor poena immunis evadat.

XII Haec autem omnia ordinavit ipse Ill. Dnus supremus Cancellarius, salva tamen semper eidem libera facultate et auctoritate addendi, minuendi, aut immutandi, seu novas ordinationes decernendi, prout rerum, temporum, ac personarum qualitates exposcere videbuntur.

In quorum omnium fidem idem Ill. Dnus supremus Cancellarius praesentem ordinationem manu sua propia signavit, et per Secretarium suum subscribi iussit, sigillique sui impressione roborari. Actum in oppido Vallisoleti, die vicesima sexta mensis Augusti. Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo quarto.

Mercurinus de Gattinara. Alphonsus Valdesius.

Die Urkundendatierung in angelsächsischer Zeit
nebst Überblick
über die Datierung in der anglo-normannischen Periode.

Von

M. Treiter.

Zur Einführung. (Texte und deren Verarbeitung.)

„Das angelsächsische Urkundenwesen bis zur normannischen Eroberung ist ein ungemein einheitliches, geschlossenes, aber auch abgeschlossenes"[1] — das kann man zu allgemeinster Gesamtcharakteristik des hier zu behandelnden Zeitraumes, als Motto gewissermaßen, voranstellen. Doch es möchte fast scheinen, als ob gerade diese insulare Isoliertheit von eingehenderer Untersuchung diplomatischer Fragen im einzelnen, als nicht lohnend, abgeschreckt hätte[2]; denn Material steht verhältnismäßig reichlich zur Verfügung, obgleich doch nach den vorhandenen Lücken anzunehmen ist, daß eine mindestens gleich große Menge verloren gegangen ist.[3]

Aber auch entsprechender Ertrag ist von vornherein zu erwarten, nachdem M. Tangl auf das überhaupt erstmalige Auftreten

---

[1] Redlich, O., Privaturkunden (in Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterl. und neueren Gesch. 1911) S. 44.

[2] S. eigentlich nur die Formularkonkordanz für zwei Formelmuster aus der Zeit Aethelstans (924—940) bei Hall, Hub., Studies in English official historical documents (1908), S. 341ff.: Appendix III zum Kapitel „The Anglo-Saxon charters" [zitiert als „H."]; auch Hall, A formula book of Engl. off. hist. doc. Part I (1908), p. 1—14. — Von deutscher Forschung vgl. besonders K. Brandi's gut unterrichtende Besprechung der „Facsimiles of royal and other charters in the British Museum" (edit. by S. F. Warner and H. J. Ellis, London 1903) in Gött. gel. Anzeigen 1905, 954ff., dazu die umfänglichen Ausführungen von H. Bresslau (in: „Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des MA.s"), Archiv f. Urkundenforschung VI (1918), S. 44—58. — Im übrigen vgl. auch bei Gross, Ch., The sources and literature of English history (2. Aufl. 1915) S. 267ff. den Allgemeinüberblick wie zu der einzelnen Literatur.

[3] Kent, Wessex, Ostanglia sind gut vertreten, Mercia weniger, Northumbria gar nicht (H. 177).

des Inkarnationsjahres in ags. Urkundendatierungen früherer Zeit schon hingewiesen hat.[1]

Was nun die zugrunde zu legenden Texte angeht, so ist in vorderster Linie die erste epochemachende Sammlung ags. Urkunden, Kembles *Codex diplomaticus aevi Saxonici* (6 Bde., Lond. 1839-48), heranzuziehen [C. D.]. Es sind hier beiläufig 1300 Urkunden zusammengetragen; und zwar sind die von Kemble als „verdächtig" angesehenen Stücke mit einem Stern gezeichnet (*), wobei er aber ziemlich konservativ vorgegangen ist.[2]

Manche Mängel in der Textgestaltung lassen indessen den C. D. heutigen Ansprüchen als ungenügend erscheinen; so ist der Text meist nach einer einzigen, oft ungenauen Kopie ohne Vergleichung der Lesarten hergestellt oder ein eklektischer und grammatikalisch geglätteter Text konstruiert aus mehreren Kopien, jedoch ohne kritischen Apparat. Das alles veranlaßte eine neue, dazu vermehrte Ausgabe, Gray de Birchs *Cartularium Saxonicum* (3 Bde., Lond. 1885-93) [C. S.][3].

In den beiliegenden Tafeln sind die Urkunden, die C. S. über C. D. hinaus neu bietet (kaum 30 Nummern), kurz gesichtet aufgenommen, im übrigen ja durch den Drucknachweis sofort feststellbar. Dagegen sind im C. D. besternte Urkunden, abgesehen von den durch Hall verwerteten, durchweg unverarbeitet geblieben, obwohl manche höchstwahrscheinlich noch in ags. Zeit entstanden sind[4]; indes schon die Ungewißheit der Entstehungszeit und der Vorlagen machen sie für unsern Zweck unbrauchbar.

Für die Ordnung innerhalb der einzelnen Jahre ist ebenfalls das Cartularium maßgebend gewesen, soweit nicht die Ergebnisse der folgenden Untersuchung eine andere angezeigt erscheinen ließen; ebenso entspricht auch der Text in Tafeln und Zitaten dem des C. S.; vom Jahre 975 ab tritt dann natürlich der des C. D. dafür ein.

---

[1] Tangl, Studien z. Neuausgabe der Bonifatius-Briefe. N. A. XXXX, S. 774/5 (1916).

[2] Von 1000 Nummern etwa 300 *, ab Knut, a. 1018, C. D. 727, sind jedoch nur noch die zweifellos unechten besternt (C. D. IV, Pref.); andererseits aber sieht Hall von Kemble besternte Urkunden (z. B. Athelstans) als echt an und umgekehrt (H. 341).

[3] Ebenfalls 1300 Nummern etwa, aber nur bis zum Tod König Edgars († 975) reichend; die beabsichtigte Fortführung ist ausgeblieben, ebenso anscheinend ein Ergänzungsband, der u. a. Listen der echten und zweifelhaften Urkunden bringen sollte (C. S. III, Pref.). Daß demnach die verdächtigen Stücke nicht ohne weiteres erkenntlich sind, ist immerhin eine Erschwerung für die Benutzung gegenüber dem C. D. — — C. D. I: nr. 1—240. II: 241—527. III: 528—726. IV: 727—781. V: 982—1217. VI: 1218—1369. — C. S. I: nr. 1—427. II: 428—859. III: 860—1354.

[4] Z. B. C. D. 51, 92, 94, 1223, 371, 377; vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde (1880), S. 155, S. 188.

Erster Abschnitt:

Das ags. Urkundenwesen (als Grundlegung).

§ 1. Entstehung der Urkunde.

Um eine Basis für das Spätere zu schaffen, müssen wir zunächst in einigen Strichen ein Gesamtbild des ags. Urkundenwesens überhaupt geben.[1]

Die ags. Urkunde ist durchweg Empfängerausfertigung, und zwar in einem ganz bestimmten Sinn; auch für die Königsurkunde gilt das, die nicht vom Kanzler authentisierte Kanzleiarbeit ist — Ansätze zu einer königlichen Kanzlei finden sich erst gegen Ende Heinrichs I. (1100 bis 1135) — und so gleich den übrigen stets der Zeugensigna bedarf, demnach rein privaturkundlichen Charakter trägt gegenüber der privilegierten Stellung der fränkischen und langobardischen Königsurkunden als öffentlicher, zeugenloser Urkunden.[2] Entstanden aber sind alle ags. Urkunden unter kirchlicher oder besser klerikaler Mitwirkung.[3] Begründet war das erstens in rein praktischer Notwendigkeit, indem eben die Kräfte, die Urkunden diktieren und schreiben konnten, für lange Zeit nur durch die kirchlichen Organe repräsentiert wurden[4]; dann aber in dem überragenden Interesse, das die Kirche an solchen meist königlichen Landvergabungen auch an Laien hatte[5], indem diese nämlich häufig weitertradierten an ihre Diözesankirchen und -klöster, entweder sofort, wie das mehrere Urkunden erzählen (C. D. 90, 288, 536, 1078),

---

[1] Vgl. Redlich, Privaturkunden, S. 43. Hall, Studies . . ., p. 163ff. — Brunner, a. a. O., S. 49ff. Brandi, a. a. O.

[2] Indessen ist später ja jene Zeugenführung der Privaturkunde unter deren Einwirkung auch in die von Haus aus doch so gut wie unscheltbare deutsche Königsurkunde eingedrungen (erstmals 1074, und zwar aus der Nennung von Intervenienten, Fürsprechern, in der Narratio bisher, hervorgegangen, seit Lothar III., 1125, ganz üblich).

[3] Vgl. Bayern, wo Verleihungen an die Kirche selbst nur Destinatärausfertigung (und zwar allmählich bloß schlichte, objektiv referierende „notitiae", „Beweis-[Zeugen-]urkunden")!

[4] Vgl. den gelegentlichen Hinweis auf die „*ignorantia litterarum*" in den Urkunden; selbst zu Bedas Zeit († 735) stand es damit noch überwiegend so, sogar in Hofkreisen.

[5] Aus gleichem sachlichen Interesse bemühte sich ja die Kirche dann (10./11. Jh.) im Ostfrankenreich, wo mit der Unterbindung westlichen (kelto-) romanisch-kirchlichen Einflusses — seit 843! — ein völliger Rückfall zur germanisch-volksrechtlichen mündlich-symbolischen Rechtspraxis erfolgt war, der Urkundengeltung wieder aufzuhelfen durch neue Beglaubigungsmittel, Chirographum (*carta indentata*, angelsächsischer Herkunft) und Siegel!

als bloße Strohmänner[1], oder später erst, was dann zuweilen am Schluß bemerkt wird (C. S. 165) oder eine ags. Notiz besonders festhält (C. D. 241, a. 839; C. D. 175, a. 798), oder schließlich beim Tode des Erstempfängers, dessen Körper und Gut so vereinbartermaßen bei der betreffenden Kirche zur Ruhe kam.[2]

§ 2. Auswärtige Einflüsse.

Überhaupt hat man ja stets die einzigartig enge Verquickung von Weltlichem und Geistlichem, „Staatlichem" und Kirchlichem im Auge zu behalten, wodurch die ags. Periode seit Augustins Missionierung in allen Lebensverhältnissen ihr eigentümliches Gepräge aufweist. Für die ags. Diplomatik im besonderen ist das Resultat, auf eine kurze Formel gebracht, deren spezielle Fassung getrost zur Allgemeingültigkeit erweitert werden darf: „The old English royal charter is a religious and a local product".[3]

Und zwar sind es zwei Keimzellen, aus denen sich dieses kirchlich kultivierte Gewächs der ags. Urkunde emporentwickelt hat[4]: erstens die römisch-italische geistliche Urkunde, die bischöflichen Privilegien und Präzepta insbesondere[5], zweitens die fränkisch-

---

[1] So Hall, p. 175.

[2] Diese Weitertradierung des „Boclandes", — des durch bôc, *libellus* zu frei verfügbarem Eigentum erworbenen Grundstücks gegenüber dem nur zur Nutznießung übertragenen „Volklande", das Staatseigentum war und blieb (Brunner, S. 52ff.), — geschah, soweit zu beobachten, wohl in den meisten Fällen einfach durch Übergabe des Urbuchs, des oft erwähnten *liber antiquus*, an die betreffende Kirche, wodurch uns gerade die ungewöhnlich vielen ags. Urkunden an Laien erhalten sind (so auch Brunner, 169ff.). — Nach Hall (p. 189) wäre hier ein „missing-link" zwischen dem Original-„landboc" und dem späteren Eintrag ins Chartular, eine private benefactio, für die er die Möglichkeit einer verlorenen Reihe von ags. testamentarischen Verfügungen („wills and conventions") annimmt. Nach Obigem aber ist die Kette geschlossen. — Außerdem hat Brunner neben jener einfachsten Form der Weitertradierung noch die durch Urbuch und Neubuch (C. D. 327, ca. a. 900, C. D. 941, a. 947) und, bei Verlust von ersterem, die durch Neubuch mit Verrufen des Urbuchs durch den König oder gerichtliches Verfahren nachgewiesen (C. D. 1144. 1151. 304. u. a.).

[3] „The handwriting is local, the language is local, the formulas are adapted by local scribes from academic models; the attestation only is official, inasmuch as the court, by wich it is ratified followed the king into the locality" (Hall, p. 177); womit auf die häufige Ausfertigung der Urkunden im Anschluß an die königlichen „Witangemôte", die aus den geistlichen und weltlichen Großen zusammengesetzten Reichs- und Landtage, hingedeutet ist.

[4] Erben, Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (1907, in Below-Meinecke, Handbuch), S. 43. — Brunner, a. a. O., S. 187. — Hall, p. 189.

[5] Auch hier nennt sich der Urkundenschreiber nicht; keine Vollziehungsformel, wie bei der ital.-röm. und lombardischen Notariats-carta, gleichartig aber die zahlreichen Subscriptiones und Signa der Testes; dazu charakteristisch Bischof Oswalds von Worcester († 992) noch näher zu besprechende Verleihungen von

gallisch-römischen Kanzleiprodukte; gemeinsam ist namentlich auch der italischen und fränkisch-romanischen wie der ags. urkundlichen Vergabung die „*traditio cartae*" als rechtbegründender Akt, zuweilen hier noch verbunden mit Resten der (altsächsischen) symbolischen Übertragung (*investitura per caespitem terrae*; Brunner, S. 188). — Im übrigen aber ist die ags. Urkunde in hervorragendem Maße insulare Eigenkultur.

Erklärt wird ja jene doppelte Einwirkung leicht, wenn man sich kurz einige darauf bezügliche Hauptdaten der ags. Geschichte vergegenwärtigt.[1]

Als Augustin, der einstige Prior des St. Andreas-Klosters in Rom, Frühjahr 597 mit seinen Benediktinern, von Ethelbert von Kent (593—616) aufgenommen, in Canterbury seinen Sitz nehmen konnte, fand er das Feld, so läßt sich schließen, so gut wie völlig brach liegen; die einstigen christlichen und kirchlichen Ansätze auf der Insel bei den Briten — im Jahre 314 bereits waren die drei Bischöfe von York, London, Lincoln auf der Synode von Arles; 429 war Bischof Germanus v. Auxerre mit Lupus v. Troyes drüben zum Streit gegen die Pelagianer und taufte viele Heiden, ebenso später nochmals mit Severus von Trier, während in Irland seit 432 etwa Patricius arbeitete —, sie waren nach dem Abzug der Legionen von der Sturmflut der Sachsen, Jüten und Angeln dahingefegt: das britische Christentum war an die Süd- und Westküste, nach Wales schließlich, gedrückt und hütete sich, mit den Nationalfeinden in Verbindung zu treten. Im Osten Canterburys freilich stand noch die alte Kirche St. Martins (Bischofs v. Tours [!], † 400), und Ethelberts Gemahlin Bertha, die Tochter des Merowingerkönigs Charibert v. Paris, hatte sich Bischof Luithard als Hauskaplan mit hinüber genommen. Aber Augustin selbst war doch, in Arles, der gallischen Metropole, auf Grund der Erzählungen von dem barbarischen, fremdsprachigen Land im Norden schon zur Umkehr geneigt, nur nach erneuter päpstlicher Aufforderung weitergereist.

Jedenfalls war es noch jugendliches Neuland, das Augustin von seinem Hauptquartier aus in Angriff nehmen sollte; im Jahre 601 schon folgten zugleich mit dem Pallium etwas verfrüht die päpstliche Organisationsbulle und neue Helfer: Mellitus, nach Laurentius († 619) Augustins († 605) zweiter Nachfolger († 624); Justus, Bischof v. Rochester und dann Erzbischof v. Canterbury († 627), nebst

---

Kirchenland auf drei Leiber (Brunner, S. 187 Anmerkg.), entsprechend den röm. „*libelli tertii generis*", wie das für kirchliche Verpachtungen durch Justinian festgesetzt war.

[1] Vgl. Winkelmann, Ed., Geschichte der Angelsachsen bis z. Tod König Aelfreds (Berlin, 1883). — The political history of England, vol. II (bis 1066), v. Hodgkin, Thom. (Lond. 1906).

Paulinus, seit 625 Bischof v. York, † 644 als fünfter Erzbischof. Christentum und Kultur zu pflanzen, das war die Aufgabe: die exklusive und unbeholfene Runenschrift war durch die lateinische zu ersetzen, deren Schriftcharakter sich unmittelbar von der röm.-ital. Halbunziale herleitet[1]; zur später dann urkundlich belegten Zeitrechnung werden mitgeführte kirchliche Ostertafeln (die ja die verschiedenen Jahresmerkmale praktisch in Parallelspalten darboten) den Grund gelegt haben, wie näher auszuführen sein wird; in Kunst und Wissenschaft war die Kirche Führerin, — sollte nicht auch die Praxis der Landschenkung durch Urkunde, Landboc, ebenfalls in dieser Zeit ihren Ursprung haben? Denn die Verbindung der werdenden ags. Kirche mit Rom wurde allmählich die allerengste[2], lebendig bezeugt durch ein eifriges Hin und Her von Rompilgern[3], Erzbischöfen (wegen der Einholung des Palliums, so Canterbury seit 656, York 679 erstmalig), Priestern, Mönchen und Nonnen[4]; bald taten es auch Laien dem nach bis zu Königen hinauf.[5] Hier,

[1] Vgl. Beda, Hist. eccl. II, 5 (ed. Plummer, Oxf. 1896, p. 90) über die Erstaufzeichnung des kentischen Gewohnheitsrechts des 6. Jhs. etwa — „þa domas [leges] þe Æðelbirht cyning asette [festsetzte: c. 601—4] on Agustinus dæge [zu A.'s Lebzeiten]"; Liebermann, F., Die Gesetze der Ags. I, 1 (Prolog), III, 1f., Erläuterungen, — : „*Qui inter cetera bona, quae genti suae consulendo conferebat, etiam decreta illi iudiciorum, iuxta exempla Romanorum* [also ohne heimisches Vorbild (Lieberm.)], *cum consilio sapientium constituit; quae conscripta* [„verfaßt", nicht bloße Übersetzung aus d. Lat. (ders.)] *Anglorum sermone hactenus habentur et observantur ab ea*" (vgl. Brandl, A., Gesch. d. altengl. Literatur I [1908], S. 111; ebenda S. 112 f., übrigens auch sonst einiges zum vorliegenden Thema). — Vgl. auch Halls Hinweis auf die interessante Landverleihung an einen Mönch, der dafür sämtliche Bücher der betreffenden Kirche schreiben sollte, in Hemings Cartulary I, 265.

[2] Vgl. Gesta abbatum Fontanellensium [St. Wandrille, Diöz. Rouen; a. 645 bis 833], c. 14: „. . . aliquos venerabiles viros . . . de Britannia, id est gente Anglorum, qui maxime familiariores apostolicae sedi semper existunt, . . ." Scr. rer. Germ. (1884), p. 49.

[3] Vgl. Jung, M. I. Ö. G. 25, S. 15ff.: Romreisen der Engländer.

[4] Vgl. später Bonifatius' Protest gegen die Romfahrten von Nonnen und Laienschwestern, im Brief an Erzbischof Cudberht v. Canterb. (a. 747): „*Perpauce enim sunt civitates in Longobardia vel in Francia aut in Gallia, in qua non sit adultera vel meretrix generis Anglorum. Quod scandalosum est* . . ." (Epp. Sel. I, Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, hgb. v. M. Tangl [1916], S. 169).

[5] Ceadwalla v. Wessex starb, von Sergius I. in Rom getauft, bald darauf dort, wurde in der St. Peterskirche beigesetzt und durch ein lateinisches Epitaphium geehrt (Pol. Hist. II, p. 216). Sein Nachfolger Ine v. Wessex folgte 727 und blieb, nachdem a. 709 Coenred v. Mercia und Offa v. Essex vorausgegangen waren. Vgl. den Niederschlag in der unter Alfred zw. 871 u. 893 [v. einem Kleriker] von Äthelwulf (836—58) über Ine, Cerdic, Woden bis auf Noa und Adam hinaufgeführten westsächs. Ahnentafel (älteste Überlieferung zu ags. Ann. a. 855; s. b. Hackenberg, Die Stammtafeln d. ags. Königreiche, Berl. Diss. 1918, S. 12ff. — s. u. S. 93 Anm. 3): „ 7 he (Ine) heold þæt rice XXXVII wintra. [in dieser letzten, vierten Fassung — bloße Ahnenreihe! — der ws. Stammtafel dies die einzige Regierungsjahrangabe!, demgegenüber s. u. S. 93 Anm. 3] þæs þe eft [*iterum*] ferde [transire,

beim späteren Vatikan, gründete angeblich schon Ine (688—726, nach Beda) die „*schola Anglorum* (*Saxonum*)“ für den ags. kirchlichen Nachwuchs, ja eine ganze Häuserzeile erwuchs hier, als die Waller in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts immer zahlreicher herbeiströmten, der „*burgus* [j. „*borgo*“!] *Anglorum*“, mit Hospital, St. Marienkirche und Friedhof.[1]

Der gleiche Zeitraum brachte der ags. Kirche ihren großen Organisator, den gelehrten Mönch-Erzbischof Theodor (669—690), der, von Geburt ein Landsmann St. Paulus', aus Tarsus (Cilicien), damals in Rom wirkte und nun, nach längerer Sedisvakanz zum Erzbischof ausersehen, mit seinem Freund Abt Hadrian, einem Afrikaner, sofort die erste große Kirchenvisitation in den ags. Staaten vornahm. Damit nähern wir uns bereits der Zeit Bedas (etwa 672 bis 735), des „Vaters der englischen Geschichtsschreibung“[2], der seinerseits der „geistige Erbe“ von Benedikt Biscop war, des Gründers und ersten Abtes des Doppelklosters Wearmouth und Jarrow (Northumberland); von ihm weiß Beda zu berichten, daß er in Rom völlig heimisch war; seine fünf Reisen dorthin zwischen 653 und 684 brachten namentlich der Bücherei reiche Schätze, er baute Steinkirchen nach römischer Art, und schließlich holte er auch Künstler aus Gallien als Lehrer der Glasfabrikation.

Das führt uns andererseits zu einigen Bemerkungen zur Beleuchtung der Einwirkungen von jenseits des Kanals: die Heirat Prinzessin Berthas legt nahe, daß schon ziemlich rege, nicht bloß kriegerische[3] Beziehungen hinüber und herüber bestanden: Augustin selbst erhielt ja dann die erzbischöfliche Würde durch Aetherius v. Arles, und der „*Libellus responsionum*“[4] überliefert des weiteren Anfragen von ihm an Gregor, wie sie die Berührung mit der gallischen Kirche ihm aufgedrängt hatte. Ferner ist a. 629 eine Urkunde König Dagoberts ausgestellt an Sachsen, die in Rouen Wein, Honig und Farbstoffe einhandelten. Im Jahre 636 wurde dann der Burgunder Felix, bisher Missionsbischof, zum ersten Bischof v. Dunwich (Suffolk) für Ostanglia geweiht, wo Sigebert der Gelehrte König war, der sich während der Jahre der Verbannung in Gallien hatte taufen lassen und gelehrten Studien obgelegen hatte; nun

---

migrare] to Scê Petre, 7 þær eft [re-] his feorh [anima] gesealde [dare].“, welch letztere Anmerkung ähnlich dann auffallend regelmäßig wiederkehrt in späteren ags. Umredaktionen (z. B. Assers, † 910), frühnormannischen lat. Kopien (Florenz v. Worc., † 1118), ja noch in solchen von c. 1200 [a. a. O., S. 24. 29. 35. 38. 59. 66. 67].

[1] Vgl. noch jetzt die Kirche „Santo Spirito in Sassia“.

[2] Pol. Hist. II, p. 237.

[3] Vgl. die Kriegsgefangenen aus Deira, die Gregor d. Gr. zur Missionierung Englands angespornt haben sollen.

[4] Beda, Hist. eccl. I, 27. ed. Plummer, p. 48sq.

rechristianisierten beide vereint Ostanglia und gründeten eine Schule nach dem Beispiel des kentischen Königs, mit Lehrkräften aus Canterbury.[1] Es ist die Zeit Erconberts (640—664), mit der für Kent der zweite Abschnitt in der Begründung des Christentums erreicht ist, wo dieses nicht mehr bloß geduldet wird, sondern nunmehr allerwege zur Herrschaft gelangt[2] und heidnischer Kult wie Mißachtung der Fastenzeit landrechtlich bestraft werden[3]; nun steigert sich auch der Verkehr über den Kanal zu besonderer Lebhaftigkeit: die fränkischen Klöster wurden Heimstätten für vornehme Angeln, so Chelles bei Paris und Andelys (Seine), und ostanglische Prinzessinnen finden sich häufig hier als Äbtissinnen. Andererseits predigen Franken drüben das Evangelium bei den noch heidnischen Sachsen, wie im Auftrag von Papst Honorius der Reiseprediger Birinus, der im Jahre 635 König Cynegils v. Wessex taufte. Nach dessen Tod (641) folgte sein Sohn Cenwalch, der aber, schon 645 von dem furchtbaren (Stiefbruder) Penda v. Mercia vertrieben, nach Ostanglia flüchtete, wo das junge Christentum (s. o.) glänzend emporblühte; König Anna brachte Cenwalch zum Übertritt und, im Jahre 648 heimgekehrt, hielt er den Franken Angilbert, der mehrere Jahre zu theologischen Studien in Irland gewesen war, zurück bei sich als Bischof (Dorchester). Gegen 660 freilich verließ Angilbert gekränkt das Land, als der König wegen seiner „barbarischen" (also schon vulgären) fränkischen Sprache[4] noch den einheimischen Win in Winchester als zweiten Bischof eingesetzt hatte, und stieg drüben bald zum Bischof v. Paris auf. Vorher auf der Rückreise aber war an ihn noch in der damals alles bewegenden Osterfrage als Schiedsrichter appelliert worden, wozu Oswy von Northumbria eigens die Synode von Kloster Whitby (Yorkshire) im Jahre 664 einberufen hatte; Angilbert, selbst ja sprachunkundig, hatte seinen Begleiter Wilfrid vorgeschickt, der denn auch gegen den Skotenbischof Colman (Lindisfarne) den König für die römische Observanz gewann. Wilfrid, damals 30jährig, der Sohn eines northumbrischen Thegn, eine der markantesten Gestalten der ags. Kirchengeschichte, früh bereits zu den Apostelgräbern geeilt, lernte dort in Rom (von einem Archidiakon Bonifatius) u. a. die römische Osterberechnung und was sonst kirchliche Disziplin betraf, kehrte auch auf der Rückreise bei seinem Freund, dem Erzbischof v. Lyon, ein und blieb drei Jahre dort, da jener ihn zum Nachfolger wünschte.

[1] Pol. Hist. II, 163.
[2] Ebd., p. 176.
[3] Winkelmann, a. a. O., S. 54.
[4] Vgl. dagegen noch die Verhältnisse am Kenter Hof Ethelberts, wo dessen Umgebung zwei Menschenalter lang sich offenbar recht gut mit der Begleitung Berthas vertrug (Pol. Hist. II, p. 183).

Schließlich aber war er im Jahre 658 heimgekehrt und dann vom Bischof Agilbert zum Priester und Abt von Kloster Ripon geweiht. Bald nach jener Synode aber waren Erconbert v. Kent sein Erzbischof Deusedit und alle übrigen Bischöfe außer Wini v. London vom Tod dahingerafft, und Wilfrid wurde, zum Bischof v. Northumbria von den Königen dort ersehen, zur rechtgläubigen Konsekration — die britischen Bischöfe als Quartodezimaner galten ja als Häretiker — hinüber ins Frankenland geschickt; und Angilbert v. Paris überhäufte ihn mit Ehren auf der großen Versammlung von zwölf Bischöfen zu Compiègne (664).[1]

670 dann, als Cenwalch Angilbert erneut einlud, konnte er statt seiner nur seinen Neffen Chlothar-(E)leutherius hinübersenden, und dieser erhielt dann die Konsekration zum Bischof v. Wessex durch Erzbischof Theodor, der ebenfalls bereits vorher auf der Reise durch Gallien nach England in längeren Besprechungen mit Angilbert bekannt geworden war. —

Damit können wir unseren Überblick abschließen: es ist ersichtlich, die äußeren Bedingungen für römisch-italische wie gallisch-fränkische Beeinflussung des ags. Urkundenwesens, gerade in seiner Wiegenzeit, sind vollauf gegeben.

§ 3. Urkundenarten und Formular.

Drei Haupttypen lassen sich in der erhaltenen Masse ags. Urkunden unterscheiden:

1. Die Traditionsurkunde im „Landboc"-Stil, und zwar die lateinische zunächst; ganz allmählich nur, wegen des Fehlens einer normierenden Kanzlei, in ihrem Aufbau sich festigend, mit jener zweifachen Beimischung: eingesprengten Partikeln bald römisch-kurialer, bald fränkischer Herkunft.[2]

Als Schema kann man etwa folgendes aufstellen:

1. Invocatio (symbolisch oder verbal, auch beide Arten zusammen oder überhaupt fehlend, mit Titel). — 2. Arenga. — 3. Narratio (rudimentär). — 4. Dispositio (mit hier meist angeschlossenen „landgemæra", Umgrenzungen, stets ags., aber des öfteren lat. angekündigt, durch einen besonderen Telligraphisten als eigene „schedula" nachgetragen). — 5. Poenformel (stets *poena spiritualis*, wie in den Papsturkunden[3], und

---

[1] Pol. Hist. II, 113f.

[2] Hall, a.a.O. p. 189.— Vgl. auch besonders die eschatologischen Anspielungen in den Proömien früherer Zeit, wie in Gregors Briefen und bei Marculf (Kemble, Pref.).

[3] Vgl. hierzu die Ausbildung der orientalischen Devotionsformeln (*indignus peccator*; *divina clementia*; *Dei gratia*), zumal durch die Ags., nach Klerikalisierung

zwar mit Androhung und Verheißung, Comminatio und Benedictio). — 6. Datierung, die mit Zeugenankündigung überleitet zur (7.) Attestatio (Zeugensignen, fast durchgehend aber vom Schreiber gesetzt, also nur durch Handauflegung anerkannt).[1]

Gegenüber dem kontinentalen Schema fehlen demnach vornehmlich die Publicatio, die Corroboratio[2], auch die Adresse und die besonderen Formen des Schlußprotokolls (Signum, Rekognition). Überhaupt aber ist das Formelgerüst bei den Angelsachsen stets sehr elastisch geblieben und hat individuellem Schalten und Walten immer freiesten Spielraum gelassen, wie gelegentlich bei den Diktatuntersuchungen unten zu bemerken sein wird; der jeweilige Diktator, ein Prälat (Bischof oder Abt) oder sonstiger Kleriker, der, wie aus dem mehrfachen Diktatvermerk zu erschließen ist, meist mitsignierte[3], hatte vielleicht eine Art Formelbuch zum Privatgebrauch zur Hand mit kurz skizzierten Mustern.[4] Oder aber es wurde einfach nach Vorurkunden gearbeitet, wie das häufig noch beobachtet werden kann, soweit das Material reicht. Bei Behandlung der einzelnen Datierungsarten wird darauf zurückzukommen sein.

Jene Freiheit in Aufbau und Sprache der Urkunde fällt insbesondere bei der traditionell weniger bedingten volkssprachlichen Abart des Landbocs ins Auge, wo nun also das Angelsächsische nicht mehr bloß die „landgemæra“ beherrscht, sondern sich auf die gesamte Urkunde

---

der fränk. Kanzlei (750—60) auch in Karls d. Gr. Urkunden (vielleicht aber schon in Pippins letzter Zeit) aufkommend (s. Boye, Arch. f. Urkundenforschg. VI und Schmitz, K., Ursprung u. Gesch. d. Devotionsformeln in: Kirchenrechtl. Abhandlgen, hgb. v. Stutz, 81. Heft, 1913. S. 111ff.).

[1] S. die Faksimiles in: The Palaeographical Society (Bond and Thompson), Serie I, 2 u. 3. Ser. II. und The New Pal. Soc., II. Ferner besonders: Facsimiles of ancient charters in the Brit. Museum (Bond and Thompson, 1873—78).

[2] Wie auch in der Papsturkunde jene oft, diese meist ausfällt!

[3] C. D. 1196, a. 956. 1296, a. 1002. 48, a. 701 (Ine an Aldhelm); auch C. D. * 18 (C. S. 50), a. 680, Ceadvalla v. Wessex, deren Verwerfung durch Kemble wegen der Differenz des Datums Ehwald (M. G. AA. XV 2, p. 510) anscheinend nicht anerkennt: „*Ego Aldhelmus scolasticus archiepiscopi Theodori hanc cartulam dictitans ... scribere iussi.*“ — (Aldhelms Signum trägt übrigens auch C. D. 995, von Ehwald übersehen.)

[4] Vgl. die eigenartige Gletscher-Pönformel (s. auch Hall, p. 198) in etwa einem Dutzend Urkunden vorwiegend der Klöster Christkirche (Cantb.), Winchester, Bath, Wilton, um a. 940 (C. S. 714 [C. D. 1115], C. S. 734 [C. D. 1120]: „*Si quis ... infringere temptaverit, perpessus sit gelidis glatiarum flatibus ...*“); ein Erinnerungsniederschlag der gefahrvollen Alpenübergänge, die seit 10. Jh. die Erzbischöfe v. Canterbury (wegen des Palliums) regelmäßig durchzumachen hatten. Elfsige v. Canterbury, Nachfolger von Odo († 958 ca.) und Vorgänger Dunstans (960—88) ist gar an den Folgen der Schneestürme des St. Bernhards drüben gestorben († 959), wie Wilh. v. Malmesbury † c. 1143 in der Vita Dunstani erzählt (SS. rer. Brit. 63; vgl. Jung, a. a. O., S. 22).

mehr oder minder ausgedehnt hat. Verhältnismäßig frühe Beispiele sind davon überliefert.[1]

Es zeigen die angemerkten Urkunden bereits, daß auch die Datierung durchaus nicht unbedingt feststehend ist. Im ganzen jedoch kann man sagen, daß die lateinischen Stücke unseres Codex überwiegend Datierung tragen; wo die Datierung fehlt, kann sie auch gelegentlich der Abschrift ins Chartular übersehen sein. Das gleiche wird gelten können von der freilich viel geringeren Zahl der hier in Betracht kommenden ags. Stücke, die ja nach dem ursprünglich kirchlich-lateinischen Landboc-Typ verfertigt sind.[2]

Der Platz der Datierung innerhalb der Urkunde ist (wie ja allgemein in der germ. Urkunde) recht wechselnd, wenigstens in der lat. Fassung, je nach dem Formular eben: meistens freilich, entsprechend dem gegebenen Schema, vor den Signa, aber auch bisweilen dahinter, oder öfters im Eingang, mit oder ohne vorhergehende Invokation; es kann dafür auf die Vorbemerkungen zu den Tafeln verwiesen werden. —

In der zweiten Hauptklasse läßt sich der größte Teil des übrigen meist volkssprachlichen urkundlichen Materials zusammenfassen, voran die eigenartigen ags. „Wills", testamentarische Vermächtnisse in freier Fassung, doch in Anlehnung an die üblichen lat. Formeln[3], der Briefform nahekommend, indem sie mit dem Namen des Verfügenden eingeleitet und mit der Grußformel vielfach geschlossen sind.[4]

Doch diese wie alle die sonstigen (in der Anmerkung berührten) meist ags. urkundlichen Schriftstücke sind ohne Datum, was umgekehrt bei den „grants", den Landbüchern, nur ausnahmsweise der Fall ist. Es scheint also nur der Zwang kirchlicher Tradition und Übung den Rückhalt für das Setzen einer fast stets lateinischen Datierung abgegeben zu haben, während das noch unentwickelte chronologische Bewußtsein mit der alltäglichen Sprache sofort auch in die laxere Praxis verfiel.

---

[1] C. S. 386, a. 825. 464, a. 852 (ags. Urkundenkörper, lat. Datum). C. S. 529 (undatiert, ca. 871). 551, a. 883 (lat. Arenga, ags. Urkunde, lat. Datum). 560 (undatiert, ca. 889). — — Demgegenüber von 1238/9 erst die älteste deutsche Urkunde (Teilungsvertrag zwischen Grafen Albr. IV. u. Rud. III. v. Habsburg; ohne Daten), worauf 1240 (Konrad IV., Kaufbeuern; BR V 4427) die erste deutsche Königsurkunde folgt, nicht kanzleimäßig und ganz isoliert bis zu Rudolf v. Habsburg (s. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre I [1889] S. 603f.).

[2] Es sind im ganzen etwa zweieinhalb Dutzend datierte, wovon aber schon etwa die Hälfte Bischof Oswald v. Worcester-York (961—92) zufallen.

[3] „Wie die Kirche bei den Ags. die ihr am meisten zusagende Form der Eigentumsübertragung *inter vivos* einzuführen und zur ausschließlichen Erwerbsform zu gestalten verstanden hatte, so hat sie die Vergabung von Todes wegen in ihrem speziellen Interesse von allen erschwerenden Förmlichkeiten entkleidet . . ." (Brunner, a. a. O., S. 200).

[4] Ersterhaltenes Exemplar (originales?) C. S. 330, a. 805 × 810, an Christkirche (Cantb.): „+ Ic Osuulf Aldormonn [Herzog v. Ostkent] mid Godes gæfe . . .

Ganz die gleiche Erscheinung tritt dann nämlich noch gegen Ausgang unserer ags. Periode auf in einem ganz neuartigen Urkundentyp, unserer dritten Klasse, der königlichen „writ"-Urkunde in ags. Sprache.[1] Ihre Komposition zeigt ausgeprägten Briefstil, mit Adresse, Salutatio, Publicatio (Notificatio), die der Landurkunde ja fehlten, worauf die Expositio und Dispositio folgen, als Abschluß häufig ein Segenswunsch („God eôw alle gehealde"); Datum wie Attestatio sind nur etliche Male ganz embryonal vorhanden, kaum erwähnenswert.[2] Charakteristisch ist diese Neukonstruktion für die Regierung Eduards des Bekenners (1042—1066), aber auch früher gibt es bereits vereinzelte Beispiele.[3]

sellađ [syllan geben] to Cantuarabyrg to Cristes cirican đæt lond . . . — Valete in Domino." (s. Brit. Mus. Facs. I, 15. und „13 Tafeln z. ags. Paläographie" [Brandl & Keller], nr. 1). — C. S. 412, ca. 833, an Christkirche (Ctb.): „ + Ic Abba geroefa [gerefa Graf, Vogt] cyđe [„künde"] and writan hate hu min willa is . . ." (Facs. II, 23). — C. S. 417, ca. 837, an dies., ähnlich: „Ic Badanođ Beotting cyđe . . . etc." (Facs. II, 25). Letztere zwei mit ags. Signa, die sonst i. a. fortgefallen sind. Eine Datierung findet sich niemals; ebensowenig bei den übrigen ags. Urkundenarten, die mehr oder minder bloß kurze Notizen ad memoriam sind: Verträge und Legate (C. S. 403, ca. 830, Memorandum über Abgaben an Christkirche [Ctb.]), Abmachungen auch nur zwischen Laien (C. D. 732, a. 1016 × 1020, Heiratskontrakt. C. D. 755, vor 1038 [Zeit Knuts]: Eanwene hat Thurkills Frau unter Zeugschaft des Scirgemots ihr Vermögen vermacht, worauf Thurkill ritt „to sancte Ǽđelberhtes mynstre, be ealles đæs folces leâfe and gewitnesse, and let settan on âne Cristes bôc.", d. h. in ein kirchliches Chartularium, ursprünglich vielleicht Evangeliare oder Missalen, in deren Vorsatzblätter vielfach die *Manumissiones*, Freilassungs-Bescheinigungen, eingetragen sind[— übrigens weisen ja auch bayrische und südostdeutsche codices traditionum, also Kopialbücher eigentlich, im 10./11. Jh. unmittelbare [originalurkundliche!] Eintragungen von notitiae [u. testium schließlich auch bloß] auf —]. Etwas ähnliches sind ja auch die bischöflichen Amtsbücher, worein, nach dem Konsekrationsdatum auf der ersten Seite, die päpstlichen Bullen, Synodalberichte, die vorgenommenen Ordinationen und vielfach wichtige Wills vermerkt sind [Stubbs, *Registrum Sacrum Anglicanum*, Oxford 1858, *Pref.*]. Andererseits wird aber auch dreifache Ausfertigung betont.) Schließlich auch Privilegien, wie Erlaß von Abgaben (C. S. 171, a. 743 × 745, Ǽđelbald v. Mercia „alefde" Mildred v. Worcester das Schiffsgeld), Übertragung der Zollgerechtigkeit u. ä. — Das Jahr 1066 aber schneidet dann diese Folge ganz ungewöhnlich früher ags. Urkunden ab, es erfolgt in Hinkehr zum Latein und zur fränk. Minuskel ein Rückschlag, ähnlich wie 200 Jahre darauf unter der angiovinischen Dynastie in Neapel (-Sizilien) nach dem Untergang der Staufer, bei entsprechend der Lage der Dinge (— allseitiger Desorganisation —) geradeswegs entgegengesetzter Wirkung desselben in Deutschland! (s. u. S. 104 f., Anm. 3).

[1] s. Hall, a. a. O., p. 200ff.

[2] C. D. 1327 [a. 1032]. 688. 689, ca. 1060. 956 [a. 1052].

[3] Zuerst C. D. 642, a. 984: „† Ǽđelred cynig grêt Ǽlfrîc ealdorman and . . . ealle đa þegenas on Hâmtûnscire frunlîce, and ic cyđe de and eow eallum đæt. . ." — — C. D. 717, ca. 1000: „† Ǽlfdryđ grêt Ǽlfrîc arcebiscop and Ǽ . . . ealdorman eâdmodlîce [humiliter]; and ic cyđe inc . . ." — — C. D. 731, a. 1013 × 1020: „† Cnut cing grêt Lyfing arcebisceop and Godwine bisceop and Ǽ . . . abbod and Ǽ . . . scîrman . . . and ealle mine þegnas . . . freôndlîce, and ic cyde eow . . ."

Zweiter Abschnitt: Die Datierung im einzelnen.

§ 4. Periodisierung.

Für die Einzeluntersuchung läßt sich (Hall folgend) auch für den vorliegenden Zweck der Zeitraum mit seinen rund 750 datierten Urkunden, entsprechend der Aufwärtsentwicklung und dem Verfall des Formelschatzes, in vier Perioden zerlegen.

1. Die Frühzeit des 7. und 8. Jahrhunderts, noch nicht 100 annehmbare Nummern, aber auch diese vielfach noch von zweifelhafter Authentizität, unentwickelt und mit mannigfacher fremder Beimischung.

— — C. D. 1314, ca. 1020: „† Wulfstan arcebisceop grêt Cnut cyning his hlâford and Ælfgyfe đa hlæfdian eâdmôdlîce; and ic cýđe inc . . .“; singulär, neben C. D. 1329 (Will): „† Mantat ancer [anachoreta] Godes wræcca [exul, Pilger] grêted Cnut cing and Emma hlæfdie . . .“, sonst nur vom König ausgehend. — — C. D. 1329, ca. 1033: „† Ic Cnud cyng grête mîne biscopes and mîne eorles and ealle mîne þegenas on đâm scîre đær mîne preôstas on sanctes Paules mynstre habbađ land inne freôndlîce. . . .“ — — Ebenso Cnut: C. D. 1323. 1325. 1326. („† Ego Cnud . . . salutem et amicitiam! Notum sit vobis omnibus . . .“, spätere Übersetzung; ähnlich C. D. 1330, a. 1042, Hardacnut, und 1031. Dann schließen sich an C. D. 826ff. 836ff., Eduard d. Bek. — — (**Exkurs: Die Entwicklung des „writ“**): Hall (a. a. O., p. 205) stellt es als möglich hin, daß dieses königliche „writ“ sich aus den Wills entwickelt habe oder auch einfach aus der bekannten (antiken) Briefform. In der Tat scheint es so zu sein; und zwar derart, daß die Epistula mit dem Will-Typ, der ja bereits im Keim die Hauptformeln des späteren „writ“ aufweist, zusammengeschweißt wurde und daraus jenes „writ“ hervorging. Auch Papsturkunde wie merovingische Königsurkunde schälen sich ja langsam nur aus dem antiken Brieftypus heraus, ebenso wie sich daraus herzuleiten scheint die spätrömische subjektive Carta des 5./6. Jhs., mit Zeugenunterschriften nun aber und Tabellionenformeln (Brunner, a. a. O., S. 52, S. 146). Ich stelle nun die betreffenden Stücke des C. S. zusammen, die als Vorstufe gelten können: C. S. 553 (C. D. 314), a. 880 × 885, Testament König Alfreds v. Wessex: „† Ic Ælfred cingc, mid Godes gife and mid geþeahtunge [consensus] Æþeredes ercebisceopes 7 ealra Westseaxena witena gewitnesse, smeade [meditor] ymbe minre sawle þearfe [commodum] 7 ymbe min yrfe [pecunia] . . .“ — — C. S. 558 (C. D. 317), a. 871 × 889 (Will): „† Ic Ælfred dux hatu writan 7 cyđan an đissum gewrite Ælfrede regi 7 allum his weotum . . . 7 ec swylce [item, quoque] minum megum [propinquus] 7 minum gefeorum [contubernalis] . . .“ (mit Subscriptiones; vgl. dazu oben C. S. 412, ca. 833, Abbas Will und C. S. 417). — — C. S. 812, a. 944 × 946 (Testament): „Ego Æ . . . aperio domino meo regi et reginae domine mee et omnibus amicis meis quomodo testamentum meum dispono . . .“ — — C. S. 819 (C. D. 1173), a. 946 × 955 (Will, an Winchester): „† Leof Æþelwold ealderman cyþ his leofan cynehlaforde Eadred cynge, hu ic wille ymbe þa landare þe ic æt mine hlaforde gearnode [promereri] . . .“ C. S. 1064 (C. D. 499), ca. 961 (Bericht): „† Eadgifu cyþ þam arcebiscop 7 Cristes Cyrcean [Ctb.] hyrede [familia], hu hire land com æt C . . .“) — —

2. Das 9. Jahrhundert, einschließlich Eduards d. Älteren (900 bis 924): ziemliche Festigung des Formelgerüstes.

3. Das 10. Jahrhundert: nach erneuter Grundlegung, wodurch ganz bestimmte Formulare ständige Geltung erlangen, wird nach der Zeit Eduards d. Älteren, des Sohnes Alfreds, der Höchststand erreicht unter der Regierung Äthelstans (924—940), mit seinen Ausläufern unter den Söhnen Edmund (940—946), Edred (946—955), dem Edwig folgt (955—959) und Edgar der Friedreiche (959—975), beide Edmunds Söhne.

4. Knuts des Dänen Herrschaft (1016—1035) bis zur normannischen Eroberung: Erstarrung des lat. Typs, Neubildung des „writ", unter Eduard d. Bek. (1042—1066) herrschend. —

Es wird nun zunächst durchzugehen sein, wie sich die Datierung in jeder dieser Perioden gestaltet, ob es originelle Fassungen sind, oder ob sie auf Vorurkunden sich aufbauen, die, soweit eben überliefert, herauszustellen sind. Es wird sich bei solcher Gruppenbildung freilich nicht vermeiden lassen, auch die übrigen Formeln, soweit nötig, heranzuziehen. Zwecks möglichster Kürze werden daher praktisch, wo angebracht, die in den Vorbemerkungen zu den Tafeln zusammengestellten Grundsiglen verwendet werden.

Danach erst wird eine zusammenfassende allgemeine Darstellung über Datierung nach Inkarnations-, Indiktions-, Regierungsjahr, Ferialdatierung bei den Ags. zu geben sein.

§ 5. 1. Periode.

(Bis rund a. 800, C. S. 276, a. 796, von Ecgferth, dem Sohne Offas v. Mercia, der vier Monate nach seinem Vater starb, wonach dann die Reihe der Urkunden Cenwulfs v. Mercia [796—821] einsetzt.)

Den etwa 80 datierten Urkunden stehen 30 undatierte gegenüber, also ein ziemlich hoher Prozentsatz. Abgesehen von einigen ziemlich gleichmäßig sich verteilenden Fällen, wo unvermittelt auf die symbolische oder verbale Invocatio die Datierung folgt (a. 604. a. 676. a. 680. a. 693. a. 741. a. 742. a. 784. a. 789), findet sich sonst stets eine Eröffnungsformel. Und zwar am häufigsten das einfache „*actum*" oder „(*hoc*) *actum est*", auch „(*haec*) *acta sunt*", im Gegensatz zum merovingischen „*datum*", das ja die Aushändigung der Urkunde durch den sie schreibenden Notar, *cancellarius*, an den Empfänger besagen will, wobei jener seinen Namen hinzufügte. Hier fehlte, wie gesagt, der Schreibervermerk, und man verwendete so logischer- und bewußterweise offenbar das „*datum*" nicht.[1] Das ist um so bemerkenswerter,

[1] Dagegen freilich nimmt Brunner (a. a. O., S. 262) es für höchstwahrscheinlich an, daß in fränk. Urkunden das „*data*" häufig auf die *traditio* durch den Aussteller ging, nicht auf Übergabe oder Datierung durch den Notar.

als auch durch die päpstlichen Schreiben, die doch in erheblicher Zahl eingelaufen sein werden, diese Formel nahegelegt wurde.[1]

Daneben kommen Kombinationen vor wie „*(per) acta est haec donatio (cartula)*“; einmal auch „*factum est*“ (C. S. 237), vielleicht verlesen, und „*hoc gestum est*“, mit folgendem Ort nur (C. S. 277), wozu C. S. 164 die ags. Entsprechung. Andererseits tritt auch schon vereinzelt „*(con)scripta est haec carta*“ (*donatio, munificentia* C. S. 230) auf, juristisch genommen also die Beurkundung der Handlung datierend, wo „*actum*“ die „beurkundete Handlung“ selbst datiert.[2] Dazu einige weniger kompendiöse Fassungen (C. S. 121. 132. 146. 178. 234) und das subjektive „*composui*“ bei auch sonst exzeptioneller Datierung (C. S. 153).

Wo auch der Ort angegeben ist, da wird er fast durchweg in die einheitliche Formel mithineingestellt, wie übrigens, man kann sagen, allgemein in der gesamten Urkundenmasse ags. Zeit (während z. B. die Karolingerurkunde in „*datum*“ und „*actum*“ sich gabelt, und erst um 1125 unter Einwirkung der Privat-[Fürsten-]urkunde auch in der Königsurkunde bei einläufigem „*actum*“ u. ä. der Schwerpunkt auf die Handlung fällt). Der Platz dieser Ortsangabe ist nicht stets am Schluß, aber jedenfalls diesem näher als dem ersten Datierungselement, falls sie nicht überhaupt vorgestellt ist, auf „*actum*“ folgend (außer C. S. 241).

Im ganzen immerhin bleibt ein wenig einheitlicher Eindruck, und das wird sich beim Überblicken der Datierung selbst in ihren Einzelfaktoren wiederholen.

Zunächst die Tagesangabe.

Die ersten Nummern insbesondere erinnern hierin stark an die etwa gleichzeitigen Dagobert-Urkunden (622—38 [Austras.], als letzter und tatkräftiger merowing.

---

[1] Beda, Hist. eccles. I, 28—29. 32. gibt ja die drei Briefe (aus Gregors I. Originalregister, nach Hist. eccles. I, Prologus: „... *Nothelmus* [London] ... *Gregorii papae ... epistolas, perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio ... invenit, reversusque nobis nostrae historiae inserendas ... attulit.*“), die nach Augustins Absendung an den Erzbischof v. Arles, an Augustin selbst und an König Ethelbert v. Kent von Gregor gerichtet worden sind, mit den regulären Daten: „*Datae die decimo kalendarum Iuliarum, imperante domino nostro Mauricio Tiberio piissimo Augusto anno decimo nono, post consulatum eiusdem domini nostri anno decimo octavo, indictione quarta.*“ — Der jetzt erhaltene Registertext freilich, den gegenüber Mommsens (N. A. XVII, S. 389ff.) und Steinackers (M. I. Ö. G. XXIII, S. 1ff.) Feststellungen neuerdings Peitz (Das Register Gregors I., Freiburg i. Br. 1917) vergeblich als original nachzuweisen sucht, zeigt Abstriche; so fehlt c. 28. 29. 32 die Adresse überhaupt, das Datum lautet nur: „*Data die X. kalendarum Iuliarum indictione IV.*“ (MG. Epp. II, 310f. 312f. 308f.; im übrigen ist das bei Beda I, 30. mit unmöglichem Tagdatum gegebene, etwas spätere „*Exemplar epistolae*“ an Abt Mellitus hier [a. a. O. II, 33] völlig undatiert!) — Vgl. aber zur Bedaschen Fassung *Liber Diurnus*, Formel VIII (ed. Sickel, p. 7), zurückgehend wohl schon auf Gregors Zeit: „*Formata Quam Accipit Episcopus ... data die ill. mensis ill. imperante ill. postconsulatum indictione illa.*“ (s. u. S. 160!)

[2] Brunner, a. a. O., S. 163.

„König“)[1], zumal durch die mit „*sub die*“ eingeleitete römische Tagesbezeichnung [R]; bei dieser wird der Monat für sich schon einigemal (3mal) vorgeschlagen, steht aber auch sonst, etliche Male mehr, allein nur (9mal), ohne näheren Tag (C. S. 45. 67. 97. 98. 187 mit „*in*“, wie auf dem Kontinent besonders in Karlmanns Kanzlei).[2] — Das Monatsattribut wird altrömisch adjektivisch gebraucht (11mal), aber auch substantivisch (5mal). — Neben R aber steht auch die fortlaufende Tageszählung (4mal), wie sie die Merowinger (für die erste Monatshälfte) verwendeten (ohne jene Beschränkung anscheinend)[3], einmal dazu noch erläutert als „*idus Iunii*“ (C. S. 111), ein andermal vor einem Festtag (C. D. *139 H); letzterer auch — vielleicht sogar als alleiniges Beispiel dieser Periode — bei R (C. S. 153), das zudem vorn durch die *feria*, den Wochentag, eingerahmt wird, auch sonst eine ganz eigenartige Datierung, bei fehlender Jahreszahl dazu.[4]

Als Jahresbezeichnung findet sich zunächst die älteste und üblichste auch hier, die durch Regierungsjahre (10mal), in sicheren Urkunden freilich erst in der 1. Hälfte 8. Jahrhunderts, dann aber stets durch eines der anderen Datierungsmerkmale gestützt; so durch die Indiktion (½ aller Urkunden), die zuerst auch, bis a. 734, alleinstehend auftritt, seitdem stets geknüpft an das voranstehende Inkarnationsjahr; freilich differiert dieses mehrfach, wie auch mitunter noch späterhin, mit Indiktion und Lebenszeit der (festlegbaren) Testes, wo dann, vornehmlich in der Frühzeit, späterer Nachtrag der Inkarnation anzunehmen sein mag — falls nicht etwa ein zeitliches Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung (Zeugen der H. und Datum der B. oder etwa umgekehrt: Datum der H. und Zeugen der B.!) als Erklärung im Bereich des Möglichen liegt.[5] Immerhin weisen, auch nach Abzug dieses Dutzends ohne weiteres fraglicher Belege, noch über ein halbes Hundert Nummern das Inkarnationsjahr auf, was eine Rekordziffer für die ganze damalige Urkundenwelt wäre, wogegen die vier, fünf in jeder Hinsicht außer-

---

[1] Vgl. Pardessus, Diplomata, chartae ... (Paris 1849) II, 3ff., und, für die folgenden Schattenkönige, Lauer & Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (Paris 1908), p. 7 Tafel 6. p. 12 T. 16. p. 12 T. 17. p. 15 T. 20. p. 18 T. 25. p. 25 T. 34.

[2] Erben, a. a. O. S. 324.

[3] Vgl. Les dipl. orig. des Mérov., p. 5 T. 3. p. 11 T. 14. p. 14 T. 19. p. 15 T. 21. p. 16 T. 22. p. 17 T. 24. p. 19 T. 26. p. 20 T. 27, T. 28; für die zweite Monatshälfte (a. 703. 25/2.) nur p. 21 T. 29, wozu vgl. C. S. 148. 235. — Über die fortl. Tagdatierung in der ital. Privaturkunde s. u. S. 116 Anmkg. 1 und S. 122 Anmkg. 1.

[4] Da in den SS. nur zwei Kleriker signieren, hinter „*Æþelbaldus rex* . .“ „† *Ego Uuor episcopus* [*Lichfield*] *consensi et subscripsi*“ und weiter unten „† *Ego Uuilfrid ep* . . .[*Worcester*] *c~ et s~*“, so kann man das Diktat vielleicht einem der beiden zuweisen; Diktatvergleichung mit den in Betracht kommenden C. S. 146. 154 würden letzteren wahrscheinlicher machen: C. S. 146 steht in den SS. nur „*Wor ep . . . consensi*“ vor einem anderen Bischof, sonst sind kaum Anklänge an C. S. 153; dagegen hat C. S. 154 ähnliche Invocatio, Titel und SS. bis Uuor, danach aber folgt „*Uuilfridus episcopus iubente Æ . . . rege subscripsi*“, ähnlich freier dann die folgenden SS.

[5] Vgl. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre I (1889), S. 864f.

ordentlichen kontinentalen Beispiele dieses Zeitraums völlig verschwinden würden.[1] Zudem zeigen sich 20 von jenen etwa 50 Exemplaren nur für sich gestellt, besonders gegen Ende der Periode, ein paar neben dem Regierungsjahr, die übrigen mit Indiktion; jedenfalls mag doch jenes Alleinstehen darauf hindeuten, daß dieser Datierungsmodus zumindest nichts Ungewöhnliches mehr darstellte, das Inkarnationsjahr vielleicht gar schon landesüblich war, eine Frage, die gleichfalls der späteren Zusammenfassung vorbehalten bleibt.

Hier wird es, bei der grundlegenden Wichtigkeit des Problems, nicht zu umgehen sein, um über die ersten Lebensjahre der Inkarnationsdatierung einigermaßen Klarheit zu gewinnen, die Urkunden von C. S. 37, a. 675, an, der frühesten wohl annehmbaren mit Inkarnationsdatum, bis zu den beiden Originalurkunden Offas v. Mercia v. J. 774 durchzumustern und in die Augen fallende Unstimmigkeiten, vorab zwischen Inkarnation und Indiktion wie Subscriptiones [SS], kurz dabei zu vermerken.[2]

(?) C. S. 37, a. 675. (C. D. 11*, zum gleichen Jahr [nach Lansd. 417], nicht a. 680, wie Ehwald, MG AA XV, 2 p. 509 zitiert, weshalb C. D., da Leutherius † 676, besternt habe [a. 680 nur in Bodl. Wood V und danach Dugd. Mon. Angl.]). Tangl, N. A. XXXX, 774 führt sie gleicherweise als Beleg an.

(?) C. S. 43, a. 676. Singuläre Fassung (Privaturkunde!): „*anno recapitulationis Dionysii, id est ab incarnatione domini nostri Iesu Christi sexcentesimo septuagesimo sexto, indictione quarta, mense Novembris, VIII° idus Novembris.*" — Von Bond, Handybook for verifying dates (1889), p. 25 aufgeführt, desgl. bei Rühl, Chronologie des Mas. und der Neuzt. (1897), S. 199; nach Thorpe, *Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici* (1865), Pref., „fraglos echt". — SS: „. . . *Leutherius ep.* [Winchester]; . . . *Hedda ep.* [Winch.], Nachfolger L.s, konsekriert 676, † 705[3] (vgl. aber ähnlich C. S. 171, a. 743 × 745; SS: „Milred bisceop . . ." [Worc. 743—775]; . . . „Wilfrid bisceop he hit wrat" [Worc. † 743 oder 745, Vorgänger M.s!]). Obwohl aber die übrigen SS passen, ist doch keine Sicherheit gewonnen, zumal sonst Kloster Bath notorische Fälschfabrik ist und weitere Urkunden von dort aus dieser Zeit nicht überliefert sind.

(?) C. S. 54, a. 680 (an Aldhelm); von Ehwald (AA XV, 2 p. 509) gedruckt als erste, vielleicht von Aldhelm konzipierte Schenkungsurkunde an Malmesbury; auch bei Tangl (a. a. O.). Bedeutet aber der C. S.-Hinweis „for witnesses" auf C. S. 64, a. 683 (C. D. 492*, Caedvalla [Wessex] an Wilfrid [Worc.]), daß die dortigen SS auch für C. S. 54 Geltung haben, so würden diese auch hier mit dem Datum differieren. („Uuilfridus archiep." [York, 718—732]; „Birhtuualdus archiep." [Ctb., 693—731]; „Eguualdus ep." [Ingwald (?), Lond. (?), 704—732]; „Uuilfridus ep." [Worc., 717—743(5)] usf.) — Gleiche Arenga, aber abweichende Fassung des Datums haben später, worauf hier bereits hingewiesen sei, C.S. 702, a. 934. C. S. 718. 719, a. 937, letztere beide direkt an Malmesbury.

---

[1] Über diese wird später zu sprechen sein.

[2] Die darauf bezüglichen, jeweils vorangestellten Markierungen wollen besagen: —: annehmbar; (?): bedenklich, nur mit Vorbehalt annehmbar; ?: sehr zweifelhaft.

[3] Stubbs, *Registrum sacrum Anglicanum* (1858); danach auch die Daten im folgenden.

(?) C. S. 78 (C. D. 995), a. 692. SS: „Nunna" [Nothelm], Sussex, Verwandter Ines, Nachfolgers Cadwallas als König v. Wessex, 688—726, weshalb, zumal bei der überragenden Stellung von Wessex gegenüber Sussex damals, die folgende SS: „... *Coenredus rex Uuestsaxonum* ..." für a. 692 zumindest recht befremdlich ist. C.s Vater, Wulfher v. Mercia, hatte wohl 661 Wight und Hampshire z. T. Wessex entrissen und an sein Patenkind Ethelwalh v. Suss. gegeben, der unter der Oberhoheit von Wessex stand; inzwischen aber kam nach Wulfher († 675) sein Bruder Aethelred auf den merc. Thron, doch als Cadwalla v. Wess. 685 gegen Suss. aufstand, gingen alle Eroberungen in Wessex verloren: nach zwei blutigen Jahren ging dieses a. 688 an Ine über (Cadw. nach Rom). Ob die folgende titellose SS: „*Ego Ine consensi* ..." sich auf ihn bezieht, könnte bezweifelt werden, bei der Datierung von a. 692; oder aber man zieht überhaupt daraus, in Verbindung mit dem Titel Coenreds, den Schluß, daß die SS für a. 692 durchaus inkongruent sind, vielleicht möglich wären vor a. 688, jene etwa als Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Wessex. — Auch die folgende SS: „... *Eadberhtus ep.* ..." ist verdächtig: wohl existierte ein solcher 688—698, aber als Bischof v. Lindisfarne, im äußersten Norden, mithin wenig wahrscheinlich, im ganzen betrachtet. Es schließt mit: „*Aldhelmus abbas* ..." und „*Hagunu abbas* ...". — Zum Vergleich sei nun hier auch miterledigt

(?) C. S. 144, a. 725 (Nunna [Suss.] Eadberhto episcopo). In den SS die gleichen Namen, außer den zwei letzten: Nunnas Beiworte zwar variierend; „... *Uuattus rex consensi* ...", wie C. S. 78 auch; „*Coenredus rex Westsaxonum*", wo C. seit 704 den Platz seines abdankenden Oheims, Ethelreds v. Merc., einnahm; dann aber: „*Eadbirht ep.* ...", mit abweichenden Testworten [Selsey (?), 709 konsekriert, bald aber zw. 709 × 714, von Eolla († 731) gefolgt!]. Schließend mit „... *Ine consensi* ...", wie oben. — Also auch hier keine Einhelligkeit mit der Datierung a. 725; dabei entspricht deren Eröffnung ebenfalls C. S. 78, der Zusammenhang also ist unabweisbar: entweder Entstehung aus einer früheren Urkunde oder wahrscheinlicher, zumal beides Chichester-Urkunden sind und als solche *a limine* verdächtig, spätere Verfertigung, wobei aber die Entstehungszeit vom angegebenen Datum nicht allzu fern liegen mag.

— C. S. 103, a. 701 (Ine an Aldhelm). Von allen Stücken mit A.s Namen das einzige im C. D. nicht besternte (s. Ehwald, a. a. O. p. 559). A., obwohl als Empfänger genannt, ist freilich nicht in den SS vertreten (wie auch in mehreren *-Aldhelm-Urkunden); dafür: „*Ego Wynberchtus* ... *dictans subscripsi*."

— C. S. 111, a. 704 (Sueabræd [Ess.] Uualdhario ep. [Lond.]). Nach Rühl (Chronologie ..., S. 199) älteste Originalurkunde mit Inkarnation. SS glatt; nur die folgenden SS der Confirmatio (durch „Ceolred" [Merc.]) könnten verdächtig sein, wie jede Confirmatio.[1]

(?) C. S. 116, a. 706. Gleichfalls mit drei Bestätigungen sogar (durch Ceolred, Aethelbald, Offa), unmittelbar auf das Datum folgend. (In den vorangehenden SS: „... *Eadda ep.* ...", d. h. Headda [Winch.] 676—705 oder Hedda [Lichfield], SS 691—706.) Überliefert nur in zwei Chartularen (12. und 14. Jhs.) von Kl. Evesham [Worc.], das vielfach verdächtig.

? C. S. 121, a. 663 (statt 693 od. 708, entsprechend Indiktion [C. S.]) SS unvereinbar: „*Heddi ep.*" (s. C. S. 116); darauf unter den „*nomina testium subrogatorum posterioris temporis*": „*Athelbaldus rex*" (!) [Merc., nach 716, Aussterben von Pendas Geschlecht; † 757, worauf Offa folgte]; „*Herewaldus speculator*" [Sherborne, 737—759], als „*episcopus*" C. S. 181. — Als Malmesbury-Urkunde nach allem kaum verwertbar.

— C. S. 128, a. 712. Aus Malmesb.-Chartular, SS nur „*Forthere ep* ..."

[1] Hall, Studies ..., p. 184f.

[709—31 ca.], aber, abgesehen davon, daß die Datierung auch hier zu allerletzt steht, möglicherweise also angeklebt ist, nichts sonst anzumerken.

(?) C. S. 132, a. 714 (Nunna, Suss.); s. C. S. 78 und 144 oben; auch aus Chichester-Register, Datierung ebenso eingeleitet, SS: „... *Æđelstan rex* ..." (?) und „... *Æđelđryd regina* ..." (beide nur hier, im Index zu C. S. überhaupt nicht eingereiht); Nunna selbst fehlt.

— C. S. 139, a. 718: glatt.

? C. S. 146, a. 718 statt 727, nach Indiktion.

— C. S. 154, a. 736: glatt.

— C. S. 159, a. 738. Bemerkenswert nebenbei: „.... *Nothelmus gratia dei archiep* ... *testis consentiens subscripsi canonice*." (ebenso C. S. 191: „.... *Bregouuinus archiep* ...").

(?) C. S. 160, a. 741 st. 740 ? (C. D.: unzweifelhaft echt, trotz Differenz zwischen Inkarnation und Indiktion, III, die korrumpiert sei aus VIII; „*Cuthberhtus* ... *archiep*." aber Nachfolger Nothelms, † 740 Oktb. 17, weshalb demnach die Frage, ob die C. D.-Korrektur annehmbar ist, von der Handhabung der Indiktion — Epoche und Genauigkeit der Berechnung — abhängen würde.)

— C. S. 161, a. 741: ohne SS und mit der für diesen Registerauszug der Christkirche (Cantb.) fast stereotypen Datumform; demnach farblos eigentlich wohl.

— C. S. 162, a. 742. Die SS „fabricated" (Stubbs, Reg. sac., p. 6); die ags. Form (C. S. 162a) beginnt nur: „An. DCCXLII. Her was mycel synod ...".

? C. S. 165, a. 743 die „landgemæru" datiert; nach C. S. und C. D. 716 × 743, aber „*Huita ep.*" [Lichfield] doch erst a. 737 und „*Torhthelm ep.*" [Leicester] auch erst 737—764. Andererseits „*Cuđberht ep.*" [Hereford] seit a. 740 archiepiscopus [Ctb.]. Der Datierungsspielraum erstreckt sich doch also wohl nur auf 737 × 740.

? C. S. 175, a. 762 st. 747 (C. D., nach Indiktion); jedenfalls stimmt a. 762 auch zur SS „*Cuthberchtus* ... *archiep* ... *ad petitionem Earduulfi episcopi consensi*" nicht, da C. schon † 758. Jener Eardulf [Roch.], SS 747—765, signiert hier nicht, dafür aber „*Earduulfus rex Cantuariorum* ...", der Aussteller, und „*Æthilberchtus rex Cantiae*", womit doch wohl Wichträds Söhne Eadberht (—748) und Aethelbert (—762) gemeint sind. — Im ganzen doch eine vielfach fragliche Urkunde.

(?) C. S. 178, a. 749 (Exemtion aller merc. Klöster und Kirchen). In SS: „... *Headberht primatum tenens*" und „... *Bercal patricius* ..." (?, das auch C. S. 258; C. S. 162: „*B. dux*").

— C. S. 179. 180, a. 749: außer Dispositionsworten genau übereinstimmend, auch SS z. T. (nr. 179: „*Signum manus Æthilheardi economi atque abbatis*").

— C. S. 185, a. 758. Malmesb.-Urkunde; SS glatt.

? C. S. 186, a. 759. Confirmatio einer Urkunde Coinreds von ca. 704 (C. S. 107) durch Bischof Cyniheard [Winch.] und Kinewlf [Wess.]; aus Chartular v. Shaftesbury, mithin verdächtig?

— C. S. 187, a. 759. Originalurkunde (Brit. Mus. Facs. II, 2).

— C. S. 191, a. 762. Bestätigung von Landtausch durch Ethelbert v. Kent († 762) (s. auch oben C. S. 159).

— C. S. 192, a. 762. SS Bregwins abweichend von C. S. 191, die auch an gleichen Empfänger und von a. 762.

(?) C. S. 196, a. 765. SS: „*Gengberhtus archiep* ...", nur hier und C. S. 201 (bei Stubbs, Registr. sacr. nicht notiert: Bregwin † 765, 25./8., Iaenbert konsekriert 766, 2./2. Ebenso „*Badenođ ep.* ..." dort nicht, singulär). Kent war noch 762 gespalten, wenig bedeutend; es folgen aber noch Confirmatio Heaberhts v. Kent („*H* ... *rex Cantiae testis consensi et subscripsi*"!) und Offas (Merc.).

? C. S. 198, a. 762 st. 765 (nach Indiktion). Die SS brechen mit der zweiten ab („*etc. Testes in lingua Saxonica*“, was aber gerissene, nur allzu nötige Fiktion ist; s. u.), diese beiden aber entsprechen völlig C. S. 206 (s. u.).

(?) C. S. 201, a. 767 (Offa, Merc.). SS: „*Gengberht* ... *archiep* ...“, s. C. S. 196.

≡ C. S. 202, a. 767. C. S. 203. 204, a. 770. Drei, abgesehen von Dispositio und variierenden SS, gleichlautende Urkunden. — Das „*lunari*“ bedeutet den byzantinischen „*cyclus lunaris*“, der um drei Einheiten hinter dem abendländischen, als „*decenovenali*“ C. S. 203. 204 erscheinenden und überwiegend sonst gebrauchten zurückbleibt; er wurde auch von Dionysius Exiguus für seine Ostertafel (ab 532) verwendet, die wieder Beda († 735) als Vorbild diente.

? C. S. 206, a. 770. Aus dem Register von Chichester, wie C. S. 198. SS: „... *Osa archiepiscopus*“ (!) (Selsey [Suss.], um 770 belegt. Aussteller König Osmund v. Sussex, das schon gegen Ine v. Wess. aufständisch gewesen war, nun gar erst bei den inneren Wirren in Wessex); „*Hedde ep* ...“ [Lichfield? 691—706]; „*Eadbrigh ep* ...“ [= Eadberhtus, C. S. 78 oder 144?]; „*Offa cum supranominatis personis ... libens munio*“ (!) (vgl. Ine, C. S. 78); „... *Wlfrid ep* ...“ [Worc. 716—43 (C. S. 164—166)]. — Es stimmt also nur der anspruchsvolle „Osa“ zur Datierung; als Chichester-Urkunde dazu, zusammen mit C. S. 198, wiederum höchst verdächtig.

? C. S. 209, a. 772; eine andere Form ist C. S. 210, im Text gleich, aber in SS variierend und offenbar gekürzt sowie ohne Datum, während andererseits die vollere Fassung C. S. 209 erst aus 16. Jh. überliefert ist, mit Datum in arabischen Ziffern (Indikt. „13“ nach C. S. verlesen aus „X^{m} “), formal wenig vertrauenerweckend (s. Tafel-Anmerkungen), übrigens auch in den SS-Worten recht abnorm; dazu SS „... *Wermundus humilis antistes* ...“ [Worc.], erst 775 konsekriert (seines Vorgängers Mildred SS bis 774 belegt!).

— C. S. 213, a. 774. Originalurkunde Offas an Iaenbert (Cantb.).

— C. S. 214, a. 774, sehr ähnlich.

— C. S. 215, a. 774 (Offa). Gleiche Überlieferungsquelle wie C. S. 161 oben, im typischen Stil („*Anno dominicae incarnationis* ... *Ego Offa Rex concedo* ...“; keine SS).

? C. S. 216, a. 774, Febr. (Offa an Worc.), nach Indiktion so besonders (im Text „DCCLVIII“). Aber „*Tilherus ep* ...“ [Worc.] ist erst 777 konsekriert (SS bis 780) als Nachfolger Weremunds (konsekr. 775), während in

— C. S. 217, a. 774 noch eine Urkunde Mildreds [Worc. † 775] vorliegt.

(?) C. S. 223, a. 778 st. 777, gemäß den übrigen Zeitmerkmalen, deren zwei letzte, be gleicher Quelle (sonst jedoch abweichendem Text), auf C. S. 203. 204 hindeuten; das Datum steht hier aber erst ganz am Ende, nach der zweiten Signa-Reihe der Weiterübertragung Aldreds, so vielleicht ein späterer Zusatz.

Die nun folgenden Urkunden geben zu Beanstandungen von obigen Gesichtspunkten aus keine Handhabe, außer

— C. S. 248, a. 786: SS „... *Hygebeorht ep* ...“ [Lichfield] 785—801, aber sonst SS „*archiepiscopus*“.

(?) C. S. 251, a. 787. Confirmatio Offas an Kl. Chertsey [Surrey], aus dessen Register, als solche und aus dieser Quelle nicht zweifelsfrei.

Das Resultat dieser Überprüfung (— 41 [annehmbare] Nummern; (?) 13 [bedenklich]; ? 12 [recht zweifelhaft]) verschiebt das Bild, im Rahmen der Gesamtentwicklung gesehen und im Vergleich zum Kontinent, doch nicht wesentlich; zumal dabei, wie angedeutet, immerhin zu bedenken ist, daß Unstimmigkeit etwa in den SS keineswegs durch-

aus und stets gleichbedeutend zu sein braucht mit Nichtoriginalität der Datierung oder der ganzen Urkunde, daß ferner Datum (besonders wenn es die Urkunde schließt) oder Datum und SS wohl spätere Zufügung sein mögen, diese aber vielleicht noch innerhalb unserer I. Periode erfolgte.

Was dann aber den Anlaß dazu gegeben haben wird, daß, wie zu bemerken, seit etwa dem 2. Viertel des 8. Jhs. das Inkarnationsdatum ungleich häufiger bei doch im ganzen immerhin zunehmender Verläßlichkeit vertreten ist, das kann unschwer, ja geradezu mit Sicherheit festgestellt werden: ums J. 726 hatte Beda Venerabilis, Britanniens große Leuchte, seine komputistische Abhandlung „*De temporum ratione*" fertiggestellt, worin ein volles Kapitel (c. 47) „*De Annis Dominicae Incarnationis*" eingehend gesprochen wird, ausgehend von der Begründung dieser „*anni ab incarnatione Domini nostri Iesu Christi*" durch Abt Dionysius Exiguus in Rom (a. 532)[1]; für den praktischen Gebrauch — und das ist ja gerade das Neue, daß nunmehr durch Bedas Autorität das künstliche Treibhausgewächs der Gelehrtenstube, als welches die Zählung nach Inkarnationsjahren bisher, wenn überhaupt (z. B. bei Cassiodor, † um 570), gleich früheren Ären ein kümmerliches Dasein fristete, kräftig Wurzeln schlägt draußen im freien Erdreich[2] — bot sich dann seine, auch nach Dionysius' Muster aufgebaute Ostertafel, worin die erste Spalte durch die „*Anni domini nostri Iesu Christi*" eingenommen wurde.[3]

Daß Bedas Empfehlung (auch sein eignes Beispiel dann in der Hist. eccl. vom J. 731) eine Wirkung gehabt haben wird, liegt ja bei seiner Stellung in der ags. Klerikerwelt, aus deren Händen doch die Urkunden hervorgingen, von vornherein nahe; im einzelnen das auszuführen (auch in bezug auf die Fassung des Inkarnationsdatums — vgl. schon obige Zitate — und die Kumulierung z. B. in C. S. 203/4, 223, 230) ist der späteren Zusammenfassung vorbehalten. Hier sei nur auf das Zeugnis unseres Materials in der Tafel eingegangen: die dem Erscheinungsjahr von Bedas Chronologie zunächstfolgenden und -überlieferten drei Urkunden lassen freilich gerade das Inkarnationsjahr vermissen, entweder ein Zufall der Überlieferung oder dadurch zu erklären, daß eine neue Norm — eine solche war

---

[1] Scythischer Herkunft, bekannt durch seine früheste umfassende Sammlung von konziliaren Canones und päpstlichen Dekretalen!

[2] Ist dies womöglich eine frühe Offenbarung jenes tätig auf die Umwelt ausgreifenden Wirklichkeitssinns, wie er dann hervorragend zutage tritt in der praktisch-realistischen Geistesrichtung des elisabethanischen Zeitalters (Shakespeare, 1564—1616!) nicht minder als im Empirismus etwa eines Bacon († 1626), Locke († 1704), Newton († 1727) u. a. m.?

[3] S. bei Grotefend, Abriß der Chronologie (2. A. 1912, in Meisters Grundriß), S. 17; vgl. auch Arndt-Tangl, Schrifttafeln, 4. Aufl., Taf. 49a.

es doch immerhin — Zeit braucht, sich durchzusetzen, und daß das Werk gelehrter Arbeit vielfach erst recht auszustrahlen beginnt nach dem Tod seines Schöpfers. So auch hier, falls nicht eine neue Fügung der Überlieferung hineinspielt: i. J. 735 war Beda gestorben, a. 736 folgt eine Originalurkunde mit Inkarnationsjahr.[1] Und nun erscheint jene Datierungsart in allen weiteren Urkunden, soweit sie überhaupt datiert sind, wenn auch einwandfreie und nicht ganz klare Stücke sich vorläufig ungefähr die Wage halten.

Dann aber ist es offensichtlich, daß mindest zur Zeit Offas v. Mercia (757—796), des Zeitgenossens Pippins und Karls d. Gr., das Inkarnationsjahr für die Datierung obherrschend geworden ist. Wie Offa ja als „*rex Anglorum*" schlechthin galt[2], auch von Karl als gleichgestellt angesehen wurde, so mag infolge seines Ansehens und tatsächlichen Übergewichts die Übung der seinen Namen tragenden Urkunden anderwärts in gleichem Sinn gewirkt haben. Jedenfalls stellen die seit Offas Originalurkunde vom Jahre 774 (an Erzbischof Iaenbert v. Cantb.) bis zum Schluß der Periode überlieferten datierten Urkunden eine Reihe mit durchgängiger, bedenkenfreier Inkarnationsdatierung dar.

Für deren spezielle Fassung aber bleibt auch weiterhin noch Spielraum[3]; der Kürze halber verweise ich dafür auf die Tafeln.

§ 6. 2. Periode.

In der Hauptsache wird sie ausgefüllt durch die Urkunden des 9. Jhs., begreift aber auch noch die Eduards d. Älteren (900—924) in sich; dabei bedeutet diese Abgrenzung selbstverständlich keinen Schnitt — das Gesetz der (geschichtlichen) Kontinuität duldet keinen schroffen Bruch —, immerhin aber, im ganzen überblickt, einen Einschnitt, und das mehr nach vorwärts zu als in Hinsicht auf die 1. Periode.

---

[1] „*anno ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi*" [I_a] sogar, später neben „*a. dominicae incarnationis*" [I] der häufigste Typ, und zum erstenmal nach a. 676; vgl. dazu das obige Zitat aus *De temp. rat.*!

[2] So Hadrian I. an Karl d. Gr.; vgl. Polit. Hist. I, p. 251.

[3] Es kommen vor von annehmbaren (— und (?)) Stücken: „*anno dominicae incarnationis*" [I] an 20 Fälle; *a. incarnationis Christi* [I_{ch}] = 4; *a. ab i. Christi* [I_c] = 15; *a. ab i. domini nostri Ihesu Christi* [I_a] = 7; *a. ab i. domini* [I_d] = 5; *a. ab i. domini nostri* [I_{dn}] = 1. —

Im Text sind künftig die in den Tafelvorbemerkungen erläuterten Grund-Datierungssiglen (S. 125 II.: I = *Incarnatio*, i = indictio usw.) schlechtweg als bekannt vorausgesetzt und kürzehalber gelegentlich angewendet, während die Datierungskomplexe selbst bei aufgelösten (entsigelten) Datierungselementen gegeben werden und sonach für Vergleichung mit den entsprechenden Kurzformen der Tafeln nötigenfalls die dortigen Vorbemerkungen zur Umsetzung herangezogen werden müssen.

Das Material bilden rund 170 Nummern, etwa 25 undatierte abgerechnet. — Hatten wir für die 1. Periode als Einleitungsformel der Datierung das „*actum*" mit seinen Variationen stark vorwiegend gefunden, so wandelt sich das nunmehr deutlich: „*actum est*" und seine Abarten nehmen nur noch knapp ein Drittel der Gesamtmenge in Anspruch, und zwar ist die Verteilung im einzelnen folgende:

Das einfachste „(*hoc*) *actum est*" [(h) a e] an 20mal, zusehends seltener werdend; dazu „*acta sunt haec*" nur C. S. 390 (als Doppeldatierung), C. S. 547; „*actum fuit*" C. S. 319; im übrigen Kombinationen wie: „(*per*)*acta est haec donatio*" etwa ein Dutzend, wozu etliche „*a. e. haec munificentia* (*cartula*) (*reconciliatio*)" kommen. — (Interessant sind C. S. 506, a. 862. C. S. 539, a. 875 mit „*actum est h. donatio*", was vielleicht auf die Ungewohntheit dieser Verbindung zurückzuführen ist [ebenso C. S. 638].)

Als verwandte Bildungen, aber doch Nova sind dann zu verzeichnen „*hoc factum est*" (C. S. 443. 464), dazu ebensowenige „*facta est haec donatio*" (C. S. 416, Originalurkunde, „*factum est h. d.*"; C. S. 413 „*h. d. facta fuit*", auch sonst auffallend); andererseits 5 auf „*gestum*" aufgebaute Stücke, sämtlich Worcester-Urkunden aus beschränktem Zeitraum, also vielleicht auf den gleichen Urheber zurückgehend; sonst freilich verschieden in Diktion (auch der SS) und Datierungsworten, aber sämtlich mit „*anno dominicae incarnationis* [*I*] *i o*" (außer dem verwandten „*a. i. Christi* [I_{ch}]" in C. S. 490). — (C. S. 450, a. 845, die letzte Urkunde für Bschf. Eadbert [Worc. 822—48]; C. S. 455, a. 849, bezüglich auf die gleiche „*pars telluris*" wie C. S. 234; C. S. 487. 489. 490, a. 850, vier Alhwine [Worc. 848—72] betreffende Urkunden, wie später nur noch die andersartige C. S. 509, a. 864, die aber — darauf sei hier nur im Vorbeigehen hingewiesen — gleich C. S. 450 durch Festdatierung ausgezeichnet ist. — Schließlich auch diesmal eine isolierte subjektive Form (C. S. 486).

Das 2. Drittel ungefähr nehmen nun die „*scriptum*"-Bildungen ein (alleinstehend kommt es nicht vor):

„*scripta est haec cartula*" zuerst a. 811 (C. S. 339), wonach erst mit a. 824 (C. S. 377), „*s. e. h. scedula*", ein häufigeres Vorkommen ähnlicher Formen eingeleitet wird („*s. e. h. donationis cartula*", C. S. 447. 509. 520 [„~ *scedula*", 508]; „*s. e. h. singrapha*" C. S. 525. 550 [~ pagina 451]).

Das letzte Drittel schließlich machen die Nummern aus, die, ohne Eröffnungsworte, unmittelbar hinter der Invocatio (symbolisch oder verbal oder beides zusammen) mit dem Inkarnationsdatum einsetzen, das nun überhaupt als Regel bezeichnet werden kann. Umgekehrt, die Stellung des Datums ganz am Schluß, findet sich jetzt nur noch dreimal in den ersten Jahren.

C. S. 312, a. 803; 332, a. 811; 518, a. 868 (auch sonst irregulär gefaßt). C. S. 339 ist wohl vom Abschreiber versetzt: „*s. e. h. cartula anno dominicae incarnationis ... indictione IIII*ᵃ *his testibus consentientibus ....*"

Für die Einzelelemente der Datierung ergibt sich folgendes Bild: Bloßer Monat ohne näheren Tag kommt nicht mehr vor, ebenso nicht fortlaufende Tagesdatierung. Der römische Kalender tritt weiterhin etwa 20mal ($^{1}/_{8}$ der Gesamtmenge) für die Tagesdatierung ein, davon $^{3}/_{4}$ der Fälle bis a. 825. Die Fassung ist noch nicht einheitlich, aber „*sub die*" ist verschwunden (außer C. S. 309), es bleibt

davon nur übrig, als fast regelmäßige Stütze beinahe bis a. 825, die Einleitung mit „*die*“, im übrigen haben wir dann den (annähernd) regulären Typ.

Als Konkurrenz ersteht nun aber, gleich zu Beginn ein paarmal, die Festdatierung [F], die anderen Fälle um die Mitte des Jahrhunderts, alles in allem ein Dutzend; daß dieser Modus eine besondere Stellung einnimmt, zeigen auch die mehrfach anormalen Einleitungsworte, und gerade dieses Abweichen von der Formel mag die Ferialdatierung u. a. nach sich gezogen haben und umgekehrt.

Ich stelle nun diese Inkunabeln zusammen, mit jeweiliger Angabe des verwendeten Festtags, verweise im übrigen auf die betreffenden Tafelanmerkungen.

C. S. 303, a. 801: die eigentliche Urkunde Coenwulfs [Merc.] (über ein Landstück in Kent) ist undatiert; erst die auf die ersten SS (C., sein Bruder Cuthred v. Kent, ein dux, zwei comites) folgende Beifügung über die SS des Erzbischofs v. Cantb. und Daeghelms, „*Merciorum abbas*“, datiert formlos „*in urbe Cantuariorum ... secunda die pascae*“; letzterer war wohl mit Coenwulf zur Osterfeier in Kents Metropole, und hier wurden die üblichen Prälaten-SS nachgeholt.

C. S. 326, a. 808. Coenwulf [Merc.] ebenfalls, von Tamworth [Stafford, b. Lichfield], dem merc. Hauptort, auch „*eodem die pascha celebratur*“, mit besonders eingeführter Datierung zu „*actum est o* R_I [*XVI. kl. maī.*]“ erklärend gestellt. (In SS nur „duces“ außer König und Königin.)

C. S. 390, a. 825 (an das Peter-Paul-Kloster, Winch.). Ein eigenartiges Stück, mit den drei Entstehungsstufen der Urkunde entsprechender dreifacher Datierung, wovon die zweite zur Erläuterung von R_I [*VII. calendas Ianuarias*] „*quando natalem sancti Stephani protomartyris çelebramus, die secunda dominicae incarnationis*“ (26. Dezb.) aufweist; nicht hat dies die bis dahin in der Datierung gleichlautende C. S. 389. — Höchst wichtig ist aber zugleich (nach gütigem Hinweis von Geh.-Rat Tangl) C. S. 390 als das wohl älteste bekannte ausdrückliche urkundliche Zeugnis für den Jahresanfang mit Weihnachten, indem ja 26. Dez. als „*dies secunda*“ des Jahres bezeichnet wird [s. Tafelanmkg. zu nr. 137].

C. S. 410, a. 833. Eine „*carta testimonii*“ König Ageberts (Egberts v. Wessex, 802—39), zu „Ii“ und vor Ortsangabe „*die qua sancti Stephani prothomartiris solempnitas celebratur*“. Von den zwei SS, anscheinend fragmentarisch, wie überhaupt dieses Shaftesbury [Sherborne]-Chartular schlecht überliefert, ist die letzte „*Alhstanus ep ...*“ [Heahstan, Sherborne 824—67], der auch C. S. 390 unterzeichnete.

Auf die Ferialdatierungen innerhalb des Textes der beiden besondersartigen Christkirche [Cantb.]-Urkunden C. S. 402, a. 832 (undatiert) und C. S. 405, a. 833 für Merktage („*Anniversarium*“, der Jahrgedächtnistag, und „*adsumsio scae Marie*“) sei hier nur vorläufig des Zusammenhangs halber hingewiesen.

C. S. 413, a. 835 (an Abingdon [Worc.]). Ziemlich formlos sind neben dem Ort „*in pascha*“ und „*in natali*“ als Zeiten der Ausfertigung angegeben.

Zeitlich zunächst steht dann C. S. 430, a. 840, mit indirekter Datierung („*in pascha*“) gelegentlich der Narratio über die Erwirkung des *status quo* in betreff der bischöflichen Ländereien durch Eadbert [Worc.] (auf dem Witenagemot von Tomeworđie [Tamworth]).

Zur gleichen Worcester-Gruppe (an Eadbert) gehören die zeitlich unmittelbar sich anschließenden C. S. 432, a. 841 (auch von Tamworth, „*in natali*

domini", also offenbar gleichfalls Reichsversammlung), und C. S. 433, a. 841, vom gleichen Ort und Datum („*in die natalis domini*"), aber sonst anderer Fassung. Nachdem dann C. S. 436, vom gleichen Jahr, ohne Ferialdatierung dasteht, ist diese wieder in die nächstüberlieferte C. S. 450, a. 845 eingesetzt, abermals „*Tomeuuorđig in nativitate domini*", abermals in der Form variierend; es ist dies übrigens das erste Stück aus der „gestum"-Serie von Worcester, die nun gewissermaßen die Brücke bildet zum letzten Ferialbeispiel, nunmehr Aelhuns v. Worc., C. S. 509, a. 864, mit „*die in VIII. kal. agustus*" [R_{di}] verdeutlichendem „*quo missa beati Iacobi apostoli celebratur*" [25./7.].

Vorher liegen nun noch C. S. 451, a. 845, Ethelwulf v. Wessex (Egberts Sohn), von Dorchester aus „*secunda die natalis domini*" (nur weltliche SS, außer „*Uulflafi abbatis*"); und eine zweite Urkunde desselben, C. S. 480, a. 854, Wilton „*die secundo quo pascha celebratur* . . ." —

Zusammenfassend kann man sagen, daß sich die Festtagsdatierung durchaus auf die beiden großen Feste, Ostern und Weihnachten (je 5mal) bzw. St. Stephanstag (2mal) beschränkt, womit ja auch die Reichsversammlungen, Witenagemote, verbunden waren; einmal nur findet sich eine Ausnahme davon in der Jakobus-„Missa". Zweitens ist darauf aufmerksam zu machen, daß zugleich mit der Ferialdatierung stets die Ortsangabe gesetzt ist, meist sogar eng damit verknüpft.

Hier nur dieses Tatsächliche. Aber auf die gleiche Erscheinung stößt man dann bei dem zweiten neu auftretenden Rivalen von R, der Datierung nach einem markanten Ereignis [E], wohl auf Grund kalendarischer Einträge.[1] Diese E-Datierung steht ferner wohl — unter 10 Fällen insgesamt in 2 eng zusammengehörigen Beispielen (C. S. 389, 390) — als Vorschlag zu R_1, aber nie in diesem Verhältnis zu F. — Man beachte nun aber den Zusammenhang mit den F-Beispielen:

C. S. 321, a. 805 (Coenwulf, Merc.); *o E* („*eodem anno*"), Erzb. Ethelhards Tod, der C. S. 303, a. 801, unter F o nachtragsweise signiert hatte; auch hier wieder noch ausgeprägtere Doppeldatierung, bei gleichem, noch primitivem Aufbau der Urkunde im großen und ganzen (Doppelaussteller!).

C. S. 389. 390, a. 825, Peter-Paul Kl. [Winch.] betreffend, wovon letztere ja in der zweiten Datierung *F* hat (*E* = Egberts Briten-Feldzug („*in hoste quando E* . . .")).

C. S. 421. 423, a. 839; ein Zusatzartikel, als Bekräftigung durch ein Konzil v. a. 839, erklärt *r* durch „*post obitum patris sui*".

C. S. 486, a. 855 (Ethelwulf, Wess.). Subjektive singuläre Formel; *E* = „*anno . . . quando ultra mare Romam perrexi* . . ." (E.'s endlich, zum Dank für den entscheidenden Dänensieg von 851 im großen Stil unternommene Pilgerfahrt, auf die sein jüngster Sohn Alfred wiederum mitgenommen wurde).

---

[1] Formell tritt dieses E zwar meist als Jahresattribut auf, aber es scheint, abgesehen von praktischen Gründen, doch auch berechtigt, es hier einheitlich einzureihen, in der Überlegung, daß es unter dem frischen Eindruck des betreffenden Geschehnisses beigefügt, der Konzeption nach wenigstens als der Jahresgröße untergeordnet dasteht. (Vgl. das Kalendar im Cod. Cott. Galba A XVIII, zum Oktb. 26: „*Ælfred rex obiit* [† 901] *et quoque amandus*". Hampson, Medii aevi Kalendarium [1847] I, 416.)

C. S. 487, a. 855; das zweite „*gestum*"-Stück der Woreester-Gruppe (Aelhun) (*E* = „*quando fuerunt pagani in Uureocensetun*", Däneneinfall, die 855 zum erstenmal an der Themsemündung überwinterten; Burhred war ja, nach jenem Sieg von Ockley nach Mercia zurückgekehrt, nun Ethelwulfs Verbündeter. — Ähnlich *E* im Text C. S. 534).

Der Worcester-Gruppe für Ferialdatierung aber steht nun hier eine Winchester-Gruppe für *E*-Datierung gegenüber, zu der, außer den obigen C. S. 389. 390, folgende Nummern gehören (sämtlich mit Denewulfs [Winch. 879—908] SS):

C. S. 550, a. 882 (*E* = „*in expeditione*").

C. S. 590, a. 901 (*E* = „*quo anno et Ælfred rex defunctus est*").

C. S. 594, a. 901 (*E* = „*quando Ælfred rex obiit. Et Eadward rex filius suus regnum suscepit*").

C. S. 599, a. 902 (*E* = „đa man þa cyricean halgode æt Hysseburnan . . .", also Kirchweih). Doppeldatierung, hier ags., aber einfacher als C. S. 389. 390. —

Es erübrigt sich noch, die auch hier doch nur spärliche Angabe der „*feria*", des Wochentags [W] (stets von R begleitet) anzuführen.

C. S. 309, a. 803 („*V. feria*" als dritte der zersplitterten Datierungen).

C. S. 322, a. 805: „*die sabbati quo transfiguratus est Christus*" [s. Tafelanmerkg. nr. 97], als zweite besondere Datierung vor den SS, wie auch oben; ebenso eine Synodalurkunde, die nun überhaupt vielfach die Hauptjahresmerkmale (getrennt) gleich hinter der Invocatio vorausschicken. — Die folgenden,

C. S. 400, a. 831 und 419, a. 838 zunächst, zwei Cantb.-Urkunden, zeigen ein interessantes Abhängigkeitsverhältnis: nr. 419 (an Erzb. Ceolnoth, Ctb.) beginnt gleich nr. 400 (an Wulfred, Ctb.) mit der eigenartigen Invocatio: „+ *Regi regnante . . . Deo Sabaoth . . .*"; aber hier war nun nr. 400 abgebogen zur Anfangsdatierung und hatte dann mit „*actum est . .*" ein zweites Tagdatum gegeben; nr. 419 nun läuft über eine an nr. 400 anklingende Pön gleichfalls zur alle Zeitmerkmale (außer *r*) vereinenden „*actum*"-Datierung mit „*actum est haec donatio istius agelli*"*!* (vgl. die Tafel).

Dazu kommt als Zwischenglied gewissermaßen C. S. 421, a. 833; eine Konzilsurkunde für Ceolnoth [Ctb.] (eingeleitet mit „+ *Regnante . . . domino Deo nostro sabaoth*"; Pön fehlt; „*actum*"-Datierung, doch nur „*Ii W*", anfangs schon).

Darauf nun die zwei weiteren Stücke, C. S. 442, a. 843 und 448, a. 845: C. S. 442 geht von der Pön ab — „*Si autem sit quod non optamus . . .*" — von Kleinigkeiten abgesehen völlig parallel mit nr. 400, sogar bis zu den SS-Worten des betreffenden „*rex*". Demgegenüber C. S. 448: Invocatio gleich nr. 421; ohne Pön; sehr wahrscheinlich aber sonst in Anlehnung an nr. 419 konzipiert (vgl. besonders die Zeugenankündigung, auch Ceolnoths futurische SS-Worte [„*(con)firmabo et subscribo*"], in nr. 419 im Gegensatz zu den übrigen SS [wie auch nr. 400, dann nr. 421 und 442], in nr. 448 durchgehend dann futurische Fassung der SS nach C.'s an der Spitze stehender SS, die dazu durch „*vicissitudinem huius agelli*" ähnlich belastet ist wie die Datierung von nr. 419).

Jedenfalls also wird sich demnach, im Rückblick auf diese letztbehandelten fünf *W*-Datierungen, wohl unbedenklich von einer, sagen wir, Canterbury-Gruppe für *W* sprechen lassen. —

Von den Jahresbezeichnungen finden sich auch hier wieder die drei aus der 1. Periode bekannten, neu hinzukommt in einigen Stücken, als Entsprechung von „r", das Episkopats-(Pontifikats-) jahr [P].

Das Inkarnationsjahr steht jetzt, wie gesagt, durchweg, in

seinen einzelnen Spielarten folgendermaßen verteilt; bei (einschließlich der Doppeldatierungen) an 150 Fällen:

„*anno dominicae incarnationis* [*I*]" ist weiter gestiegen zu erdrückender Mehrheit (112mal); — „*a. i. Christi* [I_{ch}]" nur C. S. 490 („*gestum*"*!*); — „*a. ab i. domini nostri Ihesu Chr.* [I_a]" (samt — geklammerten — Abarten) 10mal (C. S. 332. 379, beides im Gerüst verwandte Synodalurkunden; (342). 411. (430). 518 und 519, die sonst auch weitgehend übereinstimmen; 525. (570). 626); — „*a. ab i. Christi* [I_r]" jetzt auch nur 9mal (313. 319. ⟨386⟩. 387. 421. 431, 438 (beide in Invocatio und Datierung samt Testesankündigung gleichlautend). 509 (Worc.-Gruppe). 576); — „*a. ab i. domini* [I_d]" 9mal (312. 423. 460. 508. 516. 544. 589. 623, 624 (die beide in Datierung und SS gleich sind); — „*a. i. humanae* [I_h]": 534. 540. 580 (3 Worc.-Urkunden [Werfrid]). 636 (eine weitere, 25 Jahre später, abgesehen vom einleitenden Passus mit Datum ags.). — — Die übrigbleibenden Formen sind Unika, wenigstens für diese Periode ⟨wegen der ags. Stücke, C. S. 386. 574, s. die Tafelanmerkungen⟩; Hapaxlegomenon überhaupt ist C. S. 310 (Konzilsakte, Clofesho a. 803): „*anno adventus domini.*" — Im übrigen zeigen auch die verschiedenartigen Doppeldatierungen (C. S. 421. 423), wie locker das Schema noch war. —

Demgegenüber fehlt die Indiktion, namentlich bei Anfangsdatierungen, mehrmals, immerhin ist sie 120mal vertreten, wovon eine Reihe freilich falsch berechnet ist; bei solchen Diskrepanzen ist nun in dieser Periode vorzugwweise i. a. die Inkarnation maßgebend. (Interessant ist die ags. C. S. 574 gegenüber C. S. 386.)

Die Regierungsjahre spielen auch hier nur eine untergeordnete Rolle (an 30mal), kommen nur in „königlichen" Urkunden vor, d. h. in solchen von Mercia und Wessex (andere sind nicht mehr überliefert, gewiß eine Wirkung der politischen Verhältnisse: C. S. 322, a. 805, ist noch von Cuthred [Kent], mit „r", seit 825 schaltete dann Ethelwulf, Egberts [Wess.] Sohn, als König in Kent [C. S. 408, 419 usw.]).

Beachtenswert ist nun, daß die Mehrzahl der *r*-Datierungen sich in den Jahren bis um 840 zusammenhäuft, nachher sind es nur noch ein paar von der Art; das ist aber — nach Offas (Merc.) Tod (796) und bei Egberts (Wess. 802—39) Emporstreben — die Zeit des Hegemoniekampfes zwischen Mercia und Wessex, der sich durch Ellendun (ab 825) endgültig für Wessex entschied. Sollten diese Prätensionen hier vielleicht ihren Niederschlag gefunden haben? Denn für jenen Ethelwulf als König von Wessex steht „*r*" schon nicht mehr, und Mercia gibt es dann auch bald auf. — Wichtig sind dafür auch die beiden Winchester-Urkunden Egberts, C. S. 390, a. 825. 391, a. 826, die außerdem das Jahr des „*ducatus*" danebenstellen, womit die Bretwaldaschaft gemeint sein mag [Anglo-Sax. Chron., ad a. 827, nach C. S.]. Vielleicht darf man dies auch in Verbindung bringen mit Egberts nahem Verhältnis zu Karl d. Gr., bei dem jener, vertrieben, 13 Jahre bis zum Regierungsantritt (802) gelebt hatte: vgl. (seit 800) „*anni imperii*" und „*anni regni in Francia atque in Italia*"*!* (ähnlich ja auch Regierungs- neben Kaiserjahren bei den Söhnen Ludwigs d. Fr. bis 833 [Erben, a. a. O. S. 327]). — Für die formale Seite sei auf die Tafeln verwiesen; hier nur, daß die Weiterbildung „*regni nostri a Deo concessi*" jetzt zuerst erscheint, und zwar in Worc.-Urkunden Cenwulfs v. Mercia, der Egbert noch in Schach hielt (C. S. 326. 350. 356, 357, 360 [welche drei in Datum und Pön zusammengehören, letztere zwei auch in Arenga]. 416).

Schließlich das Korrelat der Regierungsjahre, die nun auch erst-

malig auftretende Datierung nach Jahren des Episkopats (oder genauer hier Präsulats) [P].[1]

Sie sind kurz erledigt, indem sie nämlich einsetzen mit der zweitüberlieferten Urkunde Wulfreds [Cantb. 805—32] — die erste, C. S. 322, a. 805, führte ja die Canterbury-W-Gruppe an —, mit C. S. 332, a. 811, weiter über C. S. 335. 341. 342 auslaufen in nr 384, a. 825: die Wulfred-[Cantb.]-Gruppe vielleicht, allgemeiner „Canterbury-P-Gruppe".

§ 7. 3. Periode.

Die 3. Periode erstreckt sich über nicht mehr als drei Menschenalter, schließt aber über 400 datierte Urkunden ein; das Gebiet innerhalb dieses Rahmens — vom Tod Eduards d. Älteren († 924) bis zur Invasion Knuts des Dänen (1016—35) — kann für unseren Zweck folgendermaßen zergliedert werden:

I. Mit Äthelstan (924—40), dem Neffen Alfreds († 900) und erstem in der Reihe der Söhne Eduards d. Ä., wird das Fundament gelegt (45 Nummern); dieser Hauptstrom läuft dann weiter hinüber in die Regierung Edmunds (940—46) und Edreds (946—55) (90 Nrn.).

II. Ein offenbarer Bruch zeigt sich mit Eadwigs (955—59, Sohn Edmunds) Urkunden (60 Nrn.); sie machen den Eindruck erheblicher Zersplitterung.[2] Danach jedoch, mit Edgar (959—75, gleichfalls Edmunds Sohn), fällt wieder eine Zusammenraffung zu konziseren Formeln von größerer Einheitlichkeit in die Augen, zum guten Teil auch mitbewirkt durch die Urkunden Erzbischofs Oswald v. Worc.-York (961—92), die eine weithin homogene Masse bilden (110 Nrn., von O. etwa 30). Diese Unterströmung setzt sich, bei sonst auch gleicher Signatur, weiter fort in der Zeit von Edgars Söhnen, Eduard d. Märtyrer († 978) und Ethelred (978—1016) (100 Nrn., $^1/_3$ von O.), aber nachdem mitteninne jene aussetzt, scheint auch die übrige breite Flut mehr und mehr zu zerlaufen.

Zum ersten Abschnitt also: ein rascher Blick auf die Tafeln sagt uns von vornherein, daß nunmehr im großen und ganzen eine sehr beachtenswerte Festigung und Versteifung zwischen den einzelnen Datierungselementen erreicht ist, entsprechend der gleichen Erscheinung

[1] Durch Hadrian I. (781) war ja das Pontifikationsjahr (an Stelle des Kaiserjahrs) in die Papsturkunden eingeführt! — In deutschen (erz-)bischöflichen Urkunden stehen Episkopatsjahre seit dem 10. Jh.

[2] Das wird in beachtenswertem Zusammenhang stehen mit den innerpolitischen Verhältnissen seiner Regierung: stand ihm doch von Anfang an ein bald mehr, bald minder großer Teil der ags. Kirche feindlich gegenüber, was natürlich der Stetigkeit des (von ihr ja kultivierten) Urkundenstils abträglich sein mußte; zumal Edwin nun auch, wohl zur Stärkung seiner Stellung, auffallend viel Schenkungen an seine Thegns machte, deren (urkundliche) Verfertigung mehr oder weniger Gelegenheitssache gewesen sein wird (vgl. Pol. Hist. I, 350). (S. die nun häufigen Diktatvermerke! s. u. S. 83, Anmerkung 1).

beim und im Verhältnis zum übrigen Formelgerüst. Es lassen sich demgemäß auch hier Gruppen des gleichen Schemas herausheben, und zwar zum Teil ziemlich umfangreiche, die dazu nunmehr durchaus nicht mehr von gleicher Werkstatt ausgehen.

Für Aethelstans Zeit finden sich nun zwei Hauptdatierungstypen[1]: der erste tritt in schwerer Rüstung auf — mit „*scriptum*" weiterhin als Keimzelle — und ist schon deshalb für weitere Verbreitung ungeeignet; er ist denn auch nur in der Zeit von a. 930—34 in 14 Urkunden, immerhin verschiedener Herkunft, überliefert.

Freilich lassen die spärlichen 5 Stücke Ae.'s bis a. 930, zumal bei seiner bekannten Freigebigeit gegenüber der Kirche, mutmaßen, daß manche andere verloren sind, außer eben: C. S. 674. 677. 689. 692. 702 (Winch.); — 675. 676 (Abingdon); — 691 (Shaftesbury); — 695. 696 (Sherborne); — 703 (York); — 704. 718. 719 (Malmesbury). — — Entstehungsort mag, entsprechend den ersten Stücken (— SS: „*Aelfric abb.*" —), Winchester sein, das ja wohl auch als Grabstätte Eduards d. Ä. (und auch seines ältesten Sohnes dann, im „*Novum Monasterium*") besonderes Ansehen genoß (mit Unterschied freilich: die Stücke vom J. 934 — C. S. 702. 703. 704. 718. 719 — ersetzen nämlich die bisherige Arenga „*Flebilia fortiter*" bei sonst kongruentem Formelapparat durch „*Fortuna fallentis saeculi*", ein Proöm, das in der (zweifelhaften) Aldhelm-Urkunde von a. 680, C. S. 54, erstmalig sich findet; vielleicht ist hierbei also Malmesbury nicht unbeteiligt). Daß es aber Klosterarbeit ist, darauf weist die allerwärts dafür bezeichnende Häufung der Datierungselemente, in der Reihenfolge, wie sie die Ostertafeln darboten: Das Inkarnationsjahr hat die Maximalform der vorigen Periode („*a. dominicae incarnationis*"); vor die Indiktion ist nun jetzt „*r*" geschoben, mehrmals mit der an die Worcester-Urkunden der 2. Periode[2] erinnernden Klausel: „*gratis mihi commissi*"; „*i*" ist verstärkt durch Epakte und Konkurrente („Mondzeiger" und „Sonnenepakte"), *R* andererseits durch das Mondalter; der Ort macht den Schluß.

2. Mit a. 937 setzt nun — nach dem Taster Winchesters von a. 935, C. S. 707 — die zweite Fassung ein, der Normaltyp katexochen der Zeit bis einschließlich zur 1. Hälfte der Regierung Edreds (a. 950): auf „*actum*" nun wieder aufgebaut wie in der I. Periode, — „*acta est haec praefata donatio*" —, hat sich diese Datierung, nur aus „*anno ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi*" [I_a] nunmehr und „i" bestehend, wegen ihrer Handlichkeit rasch das Terrain erobert; es mutet diese Uniformität an wie eine Illustration zu Aethelstans in Titel und Subscriptio ausgedrücktem Anspruch, alleiniger „*rex et rector tocius huius Brittanniae insule, monarchia praeditus*" zu sein.

(Unter diesem Universaldach der Datierung und den sich ebenfalls während dieser und der folgenden Regierungen immer mehr zur Schablone festigenden SS-Beiworte entwickeln sich nun aber wieder mannigfaltige Formelgebäude, die wieder zuweilen nach gleichem Bauplan und Stil aufgeführt sind und sich dementsprechend zusammenfassen lassen. Einige Beispiele: C. S. 730. 734. 740, a. 938/9 (Winch.), vom Schema [nach dem Proömanfang als Kennwort] „*Egregius agonista*". — C. S. 758 (Winch.) entspricht wörtlich nr. 762 (Abingdon): „*Dum conditoris*". —

[1] Vgl. Halls Konkordanz der drei Hauptschemata Ae.'s, a. a. O., 341ff.
[2] S. o. S. 79 unten.

C. S. 795 (Wilton), 797 (Ctb.), 807 (Chichester), a. 944; 808 (Kl. St. Edmund), a. 945; 820, 834 (Abingd.), a. 947: „*Quamvis decreta pontificum*". — C. S. 862, 864, 865, 871 (Winch.), a. 948: „*Qui monarchiam mundi*".) —

Von den eingestreuten Abweichungen vom Normaltyp stelle ich hier einige beachtenswerte heraus:

C. S. 680. 683. 895 (Pön wie 683 einsetzend) schließen sich mit „*scripta est haec carta anno dominicae inc...*, *indictione* ... [*se hc* / *Ii*]" eng (auch zeitlich) an jenen ersten Haupttyp an, als dessen Extrakt gewissermaßen (als Muster mögen auch ältere Vorbilder — 2. Periode — gedient haben, die aber auffallenderweise nie für Abingdon vorkommen); andererseits ist diese Form in ihrer noch gedrungeneren Prägnanz ein Gegenstück zu jenem Normaltyp: man wird sie im Auge behalten müssen. — Überhaupt bringt Abingdon Individuelleres hervor, wie C. S. 833. 873.; ebenso 899, 900, 908. 903, 904, Paralleltexte auch sonst, 905 bis zur Sanctio. — — — Die fünf Exeter [Devonshire]-Stücke (C. S. 721 ff.) werden aus dessen weltferner Vorpostenstellung gegen Cornwall zu erklären sein.[1] — C. S. 761 ist auch in Arenga und SS (z. T.) = 778. — C. S. 763 und 770 parallel in Text und SS, desgl. ziemlich 768, 776: das (nur hier zu findende) „*Beantis universorum*"-Schema. — C. S. 814 sonst in Arenga („*Egregius agonista*") und Dispositionsworten = 730. — C. S. 823. 861. 881 etc. zeigen die stereotype (gekürzte) Registerform! — C. S. 867 (Malmesb.) datiert mit „*i*" (neben üblichem bloßem „I_a") gegenüber 828. 829, aber mit der gleichen charakteristischen graphischen Anordnung der röm. Ziffern (wie auch 904), dazu Expositio und Dispositio der letzteren, während Proöm und *Si quis*-Formel abweichen. — C. S. 879 (Wilton) entspricht weitgehend 869, ebenso besonders letzterer C. S. 917. —

Zum Schluß dieses ersten Abschnitts muß noch, was sonst an Datierungsformen vorhanden ist, zusammengestellt werden, nämlich drei sporadische E-Datierungen:

C. S. 713, a. 937 (Winch.); *E* = „*Anno ... qui precessit annum quo bellum celebre in Bruningafelda factum fuit*", der (auch durch eine ags. Ballade) gefeierte Sieg bei Brunanburh über die Koalition des unterworfenen Skotenkönigs und der noch heidnischen irländischen Dänen.[2] — C. S. 766, a. 941 (Ctb.): in zweiter Datierung *E* = Todesjahr Aethelstans. — C. S. 815, a. 946: eine eigenartige metrische Landverteilung (alliterierende Übertragung aus dem Ags.); *E* = „*anno ... contigit post obitum Edmundi*". — — —

Der II. Abschnitt nun scheint mit dem bunten Bilde der (65) Urkunden Eadwigs — 50 aus a. 956! — einen völligen Umschlag bringen zu wollen. Der obige kristallklare Normaltyp findet sich nur noch spärlich — (C. S. 944, 962, 979, 1004 [Winch.]; 963, 977, 966 [erweitert, aber textlich völlig = 977, Abingd.]), — ein paarmal schon verstümmelt als „*a. ab i. domini* [I_d]" (955 [Winch.], 960 [Abingd.]), oder schließlich jenes „*a. ab i. domini nostri Ih. Ch.* [I_a]" ausgetauscht mit „*a. dominicae incarnationis* [*I*]" (1029, 1043).

Letzteres „I" ist schon beeinflußt durch das neue, nun hochkommende Modell, eben jenes prägnante Abingdon-Gegenstück des

---

[1] Vgl. hierzu die Diözesankarte Englands (ca. 780) bei Brandl, Zur Geographie der altengl. Dialekte. Abh. Berl. Akad. d. Wissschft. phil.-hist. Kl. 1915, zw. S. 24/5; desgl. Spruner-Mencke, Histor. Handatlas (3. A. 1880) Nr. 60; auch Heussi & Mulert, Atlas zur Kirchengeschichte (1905) Bl. V.

[2] Pol. Hist. I, 334 f.

einstigen Normaltyps: „*haec carta scripta est anno dominicae incarnationis* . . ., *indictione* . . . [h. c. s. e. / I i]" beansprucht bereits $^1/_4$ der Gesamtmenge.

Dazu kommt als Ableger (nur b. Winch.) „*h. c. caraxata est* / *Ii*" (C. S. 974, 983 [auch SS völlig gleich]; 992 [Arenga = 1026]; 993; 1027), und von früher her das bloße „*I i*" nach der Invocatio (924—927, 1032. 951 [Formular, mit charakteristischem „*Audivi a sapientibus* . . .", = 879 und 869]).

Die übrig bleibende Hälfte wird größtenteils durch in Eröffnungsworten (auf „*scriptum*", „*actum*", „*factum*" [*datum* (!) 953] gegründet) wie Datierungsform mehr oder weniger seltene oder irreguläre Stücke ausgefüllt: der mehrfache Diktatvermerk[1] wirft darauf ein erhellendes Licht, es ist Arbeit des Augenblicks, aus dem Stegreif, ohne Belastung durch die Tradition.

Zusammengefaßt ergibt sich folgende Verteilung der Datierungselemente:

Inkarnation — *I* — überhaupt nun = $^2/_3$; $^1/_3$ „*a. ab i. domini nostri Ih. Ch.* [I_a]" und seine Abbreviaturen.

„*i*" ist fast stets damit verbunden (55mal), (allein steht „*I*" nur 959. 948. 993, a. 957 [Worc.], mit völlig isoliert dastehendem *P* verknüpft; „I_a" 976). — *r* steht in $^1/_3$ aller Nummern (nr. 945 allein), in einfacher Fassung. — *P* nr. 993; — *R* nr. 919. 966. 999. —

Die nun folgende Regierung Edgars stellt nochmals, wie gesagt, eine Festigung dar, die aber unter seinen Söhnen wieder je länger, je mehr gelockert wird; auszuscheiden aber sind zu besonderer Untersuchung die Mehrzahl, $^2/_3$ der Oswald [Worc.-York]-Urkunden, die als „3 Leiber"-Typus ein in sich abgeschlossenes Corpus bilden.

Edgars Zeit also setzt offensichtlich die Tendenz nach bündiger Kürze fort; jener Abingdon-Typ „*haec carta scripta est anno dominicae inc.* . . ., *indictione* . . ." (jetzt nur noch C. S. 1078, auch 1217) wird weiter, gleichzeitig mit Inversion, präzisiert zu „*anno dominicae incarnationis* . . . *scripta est haec carta* [— *s. e. h. c.* / *I*]", und zwar vornehmlich im Winchester-Codex, woher auch der Versuchsballon sozusagen bereits von a. 956 (C. S. 959) stammt: von den etwa 90 Stücken aus Edgars Jahren ist weit über die Hälfte (55) so ausgestattet mit absolutem Inkarnationsjahr.[2]

---

[1] C. S. 957 („*Ego Osulf episcopus* [Ramsbury 942/70] *dictavi*"). — C. S. 964. 965. 967 („*Ego Wulfsige ep.* [Sherborne 943—58] *d*~"). — C. S. 968 („*Ego Oscytel ep.* [Dorchester (York) 950—(58)—71] *d*~"); (hierzu gehörig vielleicht auch C. S. 970 („*O* . . . *favi*")). — C. S. 941. 949. 950. 971 („*Ego Daniel* [Rochester. SS 955—59] *iubente rege hanc singrapham dictavi*"; „*E. D. ep. d.*" 971). — C. S. 1035 („*Ego Byrhthelmus* [Wells. 956—73] . . . *condictaui*").

[2] Daß sich auch hier die Kongruenz nicht bloß auf das Datum erstreckt, darauf sei nur nebenbei hingewiesen: so sind C. S. 1051. 1052. 1058 (1076) auch in der Pön gleichlautend („*Si quis larvarico instinctus spiritu*"), ebenso wieder 1054. 1075. 1066. 1067, letztere zwei auch sonst. — C. S. 1068 ist, vom nun modernisierten Datum abgesehen, in allem jenes Schema „*Egregius agonista*" von C. S. 730, a. 938 usw.

Demgegenüber macht freilich wohl Abingdon seinerseits einen Ansatz zu einer wenigstens im eigentlichen Datum ähnlich kompakten Form mit „*a. ab i. domini nostri Ih. Chr.* [I_a]", doch bleibt diese zeitlich eng beschränkt; es sind die Nrn. 1189. 1200 (in Pön und SS gleich ersterer, andererseits mit den folgenden eine allseitig parallele Reihe abgebend). 1221—26. 1229.

Daneben verschwindet jener noch etlichemal auftauchende älteste „Normaltyp" „*acta est haec praefata donatio a. ab i. domini n. Ih. Chr. . . . indictione . . .* [*a. e. h. pf. don./I_a i*]" vollkommen (C. S. 1079. 1118. 1295 (1259); später C. D. 611. 1305. — C. S. 1036. 1037, verstümmelt, sind identisch).

Aber „*anno dominicae incarnationis* [*I*]" überwiegt, wie gesagt, durchaus; ebenso dann auch zu Ethelreds Zeit, wo „*a. ab inc. domini n. Ih. Chr.* [I_a]" mit Nebenformen nur noch $^1/_5$ behauptet (von 75 in Betracht kommenden Nummern 15 alles in allem). Es bleibt nämlich jener (invertierte) Winchester-„I"-Typus zunächst weiter vorzugsweise in Gebrauch, aber rein nur bis um a. 985, und so sind es doch nur ein Dutzend Fälle (vereinzelt noch C. D. 707, a. 1002 und 1313, a. 1017). Es tritt aber, nach ein paar verlorenen Beispielen schon von a. 980 (C. D. 623, sonst = 646) und a. 982 (C. D. 633), um jene Zeit eine Art Rückbildung ein, indem nun wieder die Indiktion zugefügt wird, und zwar im obigen Typus (C. D. 1283. 663. 665. 686. 706. 711; verwandte Umbildungen: 647. 688. 689. 691).

Und die Indiktion [i] steht dann, man kann sagen, durchgehend seit dem J. 1000 etwa, wo, was mit der gleichzeitigen völligen Erneuerung des Formelapparates (der Arenga usw.) überhaupt zusammenhängt, auch die Eröffnungsworte allmählich kompliziertere Gestalt angenommen haben (s. Tafel). (Vorher schon C. D. 626; ähnlich C. S. 1046, 1047; s. dann C. D. 729 und 1301, andererseits C. D. 724 formal = 1313. — Oswalds Urkunden s. u.)

Sonstige Datierungsfaktoren sind schnell erledigt:

„*r*", das unter Edgar immerhin noch einigemal zu finden war (C. S. 1030. 1046. 1119. 1143. 1197. 1201), ist unter Ethelred nur allerseltenst (C. D. 645, auch sonst abnorm; 692). — — *R* ist nun garnicht mehr vertreten ⟨abgesehen von der alle nur möglichen Datierungselemente vereinigenden ags. Klosterarbeit C. D. 1293⟩, was übrigens der franz.-kapeting. Übung seit Ende 10. Jhs. völlig entspricht. — — Schließlich noch wenige Ferialdatierungen vom Osterfest a. 997 und 998 (C. D. 698. 700: „*in manus episcopi Godwini* [Rochester]," der in ersterer das Jahr zuvor signiert hatte; 1293, jenes Mönchsfabrikat) und die eigenartige Verwendung des der Inkarnation beigeordneten Episkopatsjahrs als zweite, ags. Datierung in einer Folge von Oswald-Urkunden; indes verweise ich dafür auf das Nachstehende.

Denn es bleibt nun noch übrig die abgesonderte Entwicklungsreihe der 3-Generations-Landverleihungen Oswalds v. Worc.-York (961—92); ihr Untergrund ist das gewöhnliche „Landboc", ein bezeichnender Rest daraus ist der Ewigkeitsvermerk („*perpetualiter*", „*aeternaliter concedo*") in einigen Vorformen noch (C. D. 495. 498. 496. 507.). Da aber diese Instrumente Oswalds treffliche Beispiele für Entwicklung und Benutzung bestimmter Formulare bieten, mag

es wohl lohnend erscheinen, die Untersuchung hier auszudehnen zu einem Exkurs über Oswalds 3-Leiber-Urkunden.

Die verschiedenen Schemata setzen fast sämtlich sofort mit a. 962 ein, ihre weitere Lebensgeschichte zeigen die folgenden Reihen nebst den kurzen Hinweisen dabei.

Betreffs der Datierung[1] sei besonders aufmerksam gemacht auf die ags. Formulierung, alleinstehend im frühestüberlieferten Beispiel [C. D. 530, a. 966 (Reihe A)] und gegen Ende Oswalds [C. D. 675. 676, a. 990/91 (D)], während sie dazwischen ein halbes Dutzend Male als Schlußdatierung zu lat. Initialdatierung tritt [C. D. 541. 550. 618. 619. 620. 627 (B); dazu die Pseudomorphome 553 (C) und 586 (B)]; eine ganz einzigartige Erscheinung.[2]

A.

C. D. 494, a. 962.

+ Ic Oswald þurh godes gefe bisceop, mid geþafunge and leafe Eadgares Angul cyninge and Ælfheres Myrcna heretogan and þæs heoredes æt Weogerna ceastre landes sumne dæl ... freolice his dæg forgeaf, ... and æfter his dæge ânum yrfeweardum; and æfter heora forðside ... þâm bisceope to brice.

Sit autem terra ... libera ...

— *s e h c / I his testibus consentientibus quorum nomina notantur.*

C. D. 495, a. 962.

+ *Ego osuuald gratia dei episcopus cum consensu ac licentia Eadgari regis Anglorum et ælfhere ducis merciorum*

quandam ruris particulam ... perpetua largitus sum hereditate ... et post vitae suae terminum duobus tantum heredibus immunem derelinquat quibus defunctis ... restituatur.

(C. D. 498, a. 962 [Einschub:]

Sit ... terra ... libera omni regi nisi aecclesiastici censi ... [*is testibus*].)

— *sm e h c / I his testibus consentientibus quorum inferius nomina notantur.*

Cynelm is þe forma man and Godwine is þe oþer.

C. D. 531, a. 966 = C. D. 495.

— *s e h cl / I* [etc. = 495].

C. D. 530 a. 966.

+ Ic Oswald ... [etc. = 494] to bryce.

Si hit ælces þinges freoh ...

Ðis wæs gedôn ymbe nigon hund wintra and seoxtig ðæs ðe drihtnes gebyrdtide wæs, on ðy seofoðan geare

C. D. 540, a. 967.

+ *I₊ Ego Oswald gratia dei gratuita Huuicciorum episcopus cum consensu et unanima licentia venerandae familiae in W ...* [vgl. 494].

(C. D. 552, a. 969.

+ *I₊ E. O. g. d. H. ep.* [etc. = 540]

[1] Hier der Übersicht halber in den Tafel-Kurzformen gegeben.

[2] Ähnlich indes das Vorbild, die römisch-italische Carta emphyteutica mit Anfangs- und — doch nur summarisch wiederholendem, verkürztem — Schlußdatum.

ðæs ðe Oswald bisceop to folgede feng {s. dann in B: C. D. 541, a. 967 u. ff.}.

Sancta Maria et sanctus Michahel cum sancto Petro and eallum godes hâlgum gemiltsien ðis haldendum; gif hera buton gerihtum hit abrecan wille ... Amen.

Her is seo hondseten Oswaldes biscopes.

✝ *Ego Wulfric presbiter.* ✝ ...

C. D. 557, a. 969 = 530.
C. D. 612, a. 977 = 530.
C. D. 680, nach 972 [ohne Datum].

✝ Ic Oswald arcebisceop ... {etc. = 494. (530)}.
Sit autem terra ... libera ... {etc. = 494}.
Sancta Maria ... {etc. = 530}.

C. D. 681, nach 972 [o. D.] = 680.

C. D. 682, nach 972 [o. D.] = 680.

... *in W nec non et Eadgari regis totius Brittanniae* ... {vgl. B: 508, a. 963})

terram aliquam iuris nostri ...
concedo ... *et post vitae suae terminum* ... {etc. = 495. 498}
Sit ... *libera* ... {etc. = 498}
s e h c his testibus ... {etc. = 495. 498}

C. D. 558, a. 969 = 540 [doch „I"].

C. D. 649, a. 985 = 540.

⟨C. D. 511, a. 963.⟩ ⟨ags.⟩ [nicht weiterentwickelt].
+ Mid tyþe [concessu] 7 mid geþafunge eadgares cynenges and ælfheres mercna ealdermannes. {Vgl. 494.}
— *sm e h c / I* ... {etc. = 495.}

B.

C. D. 496 a. 962.

✝ *Ego Oswold largo Christi carismate praesul dicatus,* 7 *I annuente rege Anglorum Eadgaro utriusque ordinis optimatibus*

quandam ruris particulam ... *perpetualiter concedo; ut ipse cum omnibus utensilibus* ... *habeat et post obitum eius mater, si superstes fuerit, recipiat.*

Sin alias ... *ad usum pontificis in W* ... *redeat immunis.* ...

Si quis ... *hanc nostram donationem in aliud* ... *transferre voluerit, aeternis barathri incendiis* ... *iugiter cum Iuda Christi proditore eiusque complicibus puniatur,* ...

C. D. 508 a. 963.

✝ *Ego osuuald ergo* [!] *Christi krismate* [!] *presul iudicatus* [!] 7 *I annuente regi anglorum Eadgaro Ælfhereque merciorum comite necnon et familiae wiogornensis ecclesiae quandam ruris particulam* ... *perpetua largitus sum hereditate*

et post vitae suae terminum duobus tantum heredibus immunem derelinquat quibus defunctis ecclesiae dei in W ... *restituatur.*

s e h c [*h*]*is testibus consentientibus* ... *notantur.*

C. D. 539, a. 967.
= (496) ... *perpetualiter concedo; ut habeat* ... *et post vitae suae terminum* ... {etc. = 508}.

C. D. 509, a. 963 = 508.
C. D. 510, a. 963 = 508.
C. D. 541, a. 967 = (508): ... *restituatur.*

Sancta Maria et sanctus Michahel ... gif hwa ... abrecan wille, ...
Her is seo handseten. {530. 541}.

Ðis wes gedon ymbe VIIII hund wintra and seofan and syxtig on ðy eahteoðan geare ðæs ðe Oswald bisceop to folgoðe feng. {s. A: C. D. 530}.
Sancta Maria ... {s. 530} ... gif hwa ... hit abrecan wille ... {s. 530}.
Her is seo handseten {s. 530}.
C. D. 550, a. 969 = 541.

C. D. 586, a. 974.
† *Ego Osuualdus archiepiscopus* {etc. = 541}.
Ðis wæs gedôn on Winsiges gewitnesse decanus and alra ðâra munuca æt W ... {Vorbild 553, a. 969 (s. C.)}.
Brihtlaf wæs se forma man and nu hit stant his sunan ...

C. D. 618, a. 978 541.

C. D. 619, a. 978 541.

C. D. 620, a. 978 541.

C. D. 627, a. 980 541.

C.

C. D. 497, a. 962.
† *I. Ego Oswaldus superni rectoris fultus iuvamine* [*praesul*], *cum licentia Eadgari regis Anglorum ac Ælfheri ducis Merciorum ... quandam ruris particulam ... liberaliter concessi; ut ipse, vita comite, fideliter perfruatur, et post vitae suae terminum duobus ... cleronomis derelinquat; quibus etiam defunctis rus ... cum omnibus utensilibus ad usum primatis aecclesiae dei in W ... restituatur immunis.*
† *Ego Oswaldus dei providentia archipresul ... confirmaui.*

C. D. 507, a 963 [alleinstehende Zwischenstufe].
† *Regnante ... deo ... Ego Osuuold episcopus eius melliflua gratia annuente antistes huicciorum* [Gau der Hwiccas] *cum licentia* {etc. = 497} ... *necnon et familiae wiogorensis ecclesiae dabo .....*
... *partem terrae iuris mei ... liberaliter concessi ut ipse* {etc. = 497} .....
quibus etiam ex hac vita migratis rus {etc. = 497} ... *immunis.*
— *sm e h c / I his testibus ..... notantur.* {= 495. 498, a. 962 (A.)}

C. D. 549, a. 969. = (497).
... *quibus etiam ex hac vita migratis ..., immun e.* {= 507!}
† *Ego Oswald episcopus consensi.*
C. D. 551, a. 969 = 549.
C. D. 553, a. 969 = (549).
... *immune.* Ðis wæs gedon on Wynsiges gewytnesse muneces and on ealra munuca æt W ... {s. dann 586, a. 974 (B.)}.
C. D. 554, a. 969
(† I_{+} ... etc.) = 549.
C. D. 559, a. 969 = 549.

C. D. 561, a. 969 = 549.
C. D. 596, a. 977 = 549. (✝ *Ego O . . . archiepiscopus . . .*)
C. D. 613, a. 977 = 549. ,, ,, ,,
C. D. 614, a. 977 = 549. ,, ,, ,,
C. D. 615, a. 977 = 549. ,, ,, ,,
C. D. 616, a. 977 = 549. (,, ,, *arcebisceop. . .*)
C. D. 617, a. 977 = 549. ,, ,, ,,
C. D. 651, a. 985 = 549. ,, ,, ,,
(*Sit terra . . . libera. Her is seo handseten.*)

C_1.

C. D. 760, a. 1038: Lyfing ep. [Crediton-Worc. 1027—38—46].
„✝ *I i*" {etc. = 651, mit unbeträchtlichen Abweichungen}.
C. D. 764, undatiert (ders.) (wohl a. 1038, da = 760 in Text und SS auch ziemlich gegenüber 765. — Die SS ähneln übrigens charakteristisch — „*dignum duxi*" — denen von nr. 743, a. 1026, wo L. auch vertreten ist! [s. u. S. 91, Spalte 3]).
C. D. 765, a. 1042 (ders.): „*I i*" {etc. = 549}. —
⟨Facsim. in Brit. Mus. IV, 23, a. 1042 (ders.): nach 675. 676. (D)⟩ —
— [C. D. 777, a. 1045, ist dann aber völlig Neuform.] —

D.

C. D. 1097, a. 922. Wilfrid [Worc. 922—29?] — [Text, soweit abweichend, in (. . .)]. —
C. D. 674, a. 990. Oswald [Worc.-York].

✝ *Disponente regi regum cuncta coeli secreta . . . Cuius incarnationis humanae . . .* [I_h *i*] *haec donatio quae in ista cartula Saxonicis sermonibus apparet. . . . donata erat.*

In ússes drihtnes [*Dominus*] noman hælendes Cristes! Ic (wilfrid biscop) Oswald arcebisceop cyđu (minum æferfylgendum đæt ic sylle [do] sumne dæl landes . . .) đæt seo heorrædden æt W . . . ge ealde ge iunge [*Novum Monasterium*] me þafedan [*permitto. consentio*] đat ic moste gebocian (Wilfr. nun abweichend) . . .

Et nunc obsecramus . . .

Et si quis de nostris successoribus hoc in aliquo foedare temptaverit . . . sciat se rationem redditurum . . . tremendo examinis die . . .

(⁊ gif ænges hades [*gradus, ordo*] mon sio ure æferfylgendra swa wemne wirrađ þ đæs ure sylene [*donatio*] . . . gewemmiu [*corrumpo*] ođđe gewanian [*minuo*] wille, wite he hine reht ageldendne beforan gode in đæm forhtigendlican domes dæge . . .)

C. D. 675, a. 990.
C. D. 676, a. 991.

✝ . . . {etc. = 674}.
Ic
Oswald arcebisceop mid geđafunge and læfe đæs arwurdan hyredes on W . . . ge iunges ge ealdes,
gebocige sumne dæl landes . . .

Đis wæs gedon . . . {etc. = 530. 541. 550. 618ff. (B)}.

(Anzumerken ist nebenbei als auffallend, daß, wo und seitdem das sonst einleitende „Wulfric presbiter“ aus den übrigens stereotypen SS verschwindet, allenthalben Formlosigkeit entreißt [— so C. D. 630. 631 ff., vorher schon 553. 586 abweichend, 615 in SS, 625 im Datum]; vielleicht war er Haussekretär.)

Die übrigbleibenden Urkunden Oswalds, — auch (soweit hier aufgeführt) „*libelli trium hominum*“ — haben noch zum guten Teil die schwerere Rüstung des Landbocs (Proöm usw.) beibehalten; für sie ergeben sich noch folgende Zusammenhänge:

C. D. 529, a. 966 = 538, a. 967. — 623, a. 979 („*Æðelstano meo carnaliter fratri*“ . . .) = 646, a. 984. — 625, a. 908 = 666, a. 988 = 670, a. 989 (Testankündigung = 517, a. 965). — 631, a. 981 fast = 671, a. 991. — 637, a. 983 vielfach = 667, a. 988. — 653, a. 985 = 678, a. 991 (mit „*Trinoda necessitas*; vgl. Tafelanm. nr. 399). — 660, a. 987 = 668, a. 988 (Datumformel usw. etwas differierend, die wieder = 677, a. 991). — 661, a. 985 = 678, a. 991 (I_h, s. Tafelanmerkg.). — 667, a. 988 = 695, a. 996 (Ealdulf [Worc. 992—1002]).

Abschließend läßt sich nunmehr, was die Datierung nach dem Inkarnationsjahr betrifft, sagen, im Rückblick auf die Urkunden Edgars—Oswalds—Ethelreds, daß sie zu keiner Zeit eine so unumschränkte, obwaltende Stellung inne gehabt wie als gerade in diesem II. Abschnitt unserer 3. Periode. Was das bedeutet, wird erst recht klar, wenn man sich die Verhältnisse anderwärts vergegenwärtigt: die Inkarnation war zwar, seit Ende 9. Jhs. in Deutschland, Italien, Frankreich sich verbreitend, allmählich stehend geworden[1], in Frankreich jedoch nur mit ziemlichen Unterbrechungen[2], überhaupt aber meist doch mit anderen Datierungsfaktoren verknüpft. Und in der italisch-kirchlichen und päpstlichen Diplomatik gar, woher sich doch Oswalds 3-Leiber-Typus herleitet, finden sich gerade erst ganz vereinzelte Beispiele unter Johann XIII. (seit 968), wie auch noch unter Leo IX. (1049—54).

§ 8. 4. Periode.

Die 4. Periode ist in jeder Hinsicht eine Epigonenzeit: sie hat nicht mehr die Kraft zu Neuschöpfungen, sondern zehrt von der Arbeit der Früheren, beutet deren Urkunden aus und kompiliert aus ihnen, wie sich vielfach wird nachweisen lassen, im übrigen danach auch sonst mehr oder weniger annehmen läßt.

Datierungen gibt es, alles in allem, noch nicht ein Schock, die sich annähernd je zur Hälfte auf Knut den Dänen (1016—35, der

---

[1] Als *Aera vulgaris* nun, wonach auch Chronisten und Annalisten (im Frankenreich) bereits seit 2. Hälfte 8. Jhs. rechneten (Rühl, Chronologie, S. 199; Ginzel, Handbuch d. mathemat. u. techn. Chronologie, III [1914], S. 181).

[2] Erben, a. a. O. S. 332.

ebensoviel undatierte Stücke hat — seine Söhne Harold und Harthaknut liefern uns nur einen einzigen Beitrag —) und auf Eduard d. Bek. (1042—66, Äthelreds Sohn) verteilen, wo dann diesen, namentlich durch den besprochenen neuen „writ“-Typ, an fünfmal soviel undatierte Urkunden gegenübertreten. —

Der Eklektizismus fällt schon bei den verwendeten Eröffnungsworten auf: es finden sich auf „*scriptum*“ aufgebaute (12 + ⟨ags. C. D. 1341⟩), gleich viel nun auch mit „*factum*“, meist recht voluminös und manieriert (11 + ⟨ags. C. D. 853. 904⟩), schließlich solche mit „*actum*“, aus verschiedensten Perioden der Fassung nach (16 + ⟨ags. C. D. 1327⟩).

Das gleiche gilt dann für die formale Seite der Inkarnation: „*anno dominicae inc.* [*I*]“ überwiegt zwar fernerhin bei weitem (38mal), aber auch „*a. ab inc. domini n. Ih. Ch.* [I_a]“ (10mal) und „*a. ab i. domini* [I_d]“ (5) sind immerhin beachtenswert vertreten, übrigens als einzige Nebenbuhler. — Die Indiktion nimmt nun wieder reichlich die Hälfte ein (30). — Auffallend jedoch ist vornehmlich die unvergleichlich hohe Zahl der „Klosterdatierungen“ mit Epakte und Konkurrente (10mal), während das Regierungsjahr eigentlich nur noch einen versprengten Nachzügler aufweist (1317, neben dem entarteten ags. 755) und R gar überhaupt versiegt ist; an dessen Stelle tritt nun aber mit 4, z. T. neuartigen Repräsentanten die Festdatierung, und zwar, was hervorzuheben ist, drei davon in den neuen volkssprachlichen Stücken:

C. D. 734, a. 1022 (Klosterfassung, von Ely [Ouse-Insel, Cambridge]): St. Ethelredas Fest (23. Mai), die, Tochter König Annas v. Essex, einige Jahre Egfrids v. Northumbria (seit a. 671) Gattin (als Nonne) gewesen war, sich dann aber in ihre Klostergründung Ely (C. D. 1269, 1270. a. 970!) als Äbtissin zurückgezogen hatte, eine der populärsten ags. Heiligen.[1]

C. D. 1327 (writ), ohne andere Datierung, neben dem Ort, als „on ðone hâlgan dæg Pentecosten“.

C. D. 853 (writ), ebenso und „on feorðe [4.] Eâster dæg“.

C. D. 904 (writ), ebenso und „*in festo sancti Petri*“ („on seint Petres masdai“). [Cathedra Petri, 22./2.; s. u. S. 107 f., Anm. 3 Schluß u. S. 116, Anm. 3.]

Zur richtigen Einschätzung des (wenig erheblichen) Eigenwerts der einzelnen Datierungen ist es indessen hier vor allem nötig, das Material zu durchleuchten und in seiner Verflechtung nach rückwärts aufzudecken, soweit die Fäden eben noch intakt erhalten sind; raumeshalber muß freilich auch hier von jedem näheren Eingehen abgesehen werden.

[1] Als „Audrey“ jetzt noch; vgl. Pol. Hist. I, 199. — S. auch Hampson, Med. aevi Kalend.: Kal. Cott. Vitell., p. 427; Kal. Exoniensis [Exeter], p. 454; Kal. Titus, p. 440.

Zunächst folgende Serie:

C. D. 1221 (C. S. 1047), a. 959 (Eadgar).	C. D. 729, a. 1019 (Cnut).	C. D. 744, a. 1031 (Cnut).
† *Altithroni moderatoris ...*	† *Rector altipolorum ...*	† *In altithroni onomate ... Ego Cnut ...*
Si quis vero, tam epilempticus philargyriae seductus amentia ... {etc. = C. D. 1224, a. 959 (C. S. 1046)}.	*Si quis vero tam epilenticus .....* {etc. = 1221}.	*Si quis non perhorrescat avertere machinans ...* {etc. = 787, a. 1049}.
— *se haec munificentiae syngrapha / I i*	— {etc. = 1221}. . . . . . / *I* {etc. = 1221}.	*a e h m donatio / I_a i* {743, a. 1026: *a e h pf don / I_a i.* 787, a. 1049: *aehm don / I_a iec etc.* [M. S.]}.
his testibus consentientibus, quorum inferius nomina secundum uniuscuiusque dignitatem ***utriusque ordinis decusatim domino disponente*** *caraxantur* {außer Gesperrtem = 1224, a. 959 und = 481, a. 960, die = 626, a. 980}.		*Huius namque nostrae munificentiae testes extiterunt quorum inferius nomina* ***decusatim domino disponente*** *caraxantur.*
† *Ego Eadgar Britanniae Anglorum monarchus hoc taumate agiae crucis roboraui.*	† *Ego Cnhut* {etc. = 1221}.	† *Ego Cnut* {etc. = 743, a. 1026. = 729}.
† . . . † *Ego Ædeluuold abbas Abbendunensis coenobii hoc syntagma triumphans dictavi.*	† *Ego Lyuing Dorouernensis basilicae primus huic regali dono assensum praebui.*	† *Ego Ædelnod* {etc. = 729} ..... *primas insignis hoc donum regale confirmavi.*
	† *Ego* ***Brichtwolf*** *episcopus* [Ramsbury 1005—45] *iussi.* † . . . † *Ego Ædelwold abbas* [Exeter. Empfänger].	† *Ego Ælfgyfo regina humillima adiuui* {= 743}. † *Ego* ***byrhtwold*** *episcopus dictando titulavi.* † *Ego byrhtwig ep. . . . dignum duxi.* {vgl. 743, a. 1026: „. . . *Ælmer ep.* [Selsey, 1009—31] *d~ tit~.* ***Brychtwold*** *ep ... d~ duxi*"; und 787, a. 1049: „† . . . *Leofricus ep.* [Crediton-Exeter. 1046—50—72] *d~ tit~.* † ..... † *...H ... ep. d~ duxi*"}. † *Ego ælmer ep. ... confirmavi* {= 743}. † *Ego lyfinc ep. ... consolidavi* {= 743}. {787: † *Ego Ælfwoldus abbas adiuui* [s. o.]}.

Falls also C. D. 744 (3. Spalte) Byrhtwolds Beiworte Diktat durch ihn besagen, so ist er höchstwahrscheinlich abhängig von Aelmers Diktat C. D. 743, a. 1026 (*Cum mundi cursus*) und von (der eignen Vorurkunde?) C. D. 729 mutmaßlich, die wieder nach 1221 konstruiert ist; andererseits wirkt 744 dann wieder auf 787; (— mit dem Vorbehalt natürlich, daß nicht gerade die hier überlieferten Urkunden unmittelbare Muster gewesen zu sein brauchen). — — —

Des weiteren nun folgende Zusammenhänge:

C. D. 1316 durchgehend = 736 (die ohne Datum, also wohl versehentlich fortgelassen). — C. D. 750 in Datum und SS = 752 (I_d, wegen Länge der Eröffnung abgekürzt; vgl. 719). — — C. D. 1318, a. 1033, ab Pön = 1309, a. 1015. — — 1327, a. 1032 zu datieren, da „to gewitnesse“ genannt sind Ælfsige [Winch. 1014—32] und Ælgelric [Sussex. 1032—38]. — — C. D. 760. 764 (undatiert). 765. 777; s. Oswald-Reihe C. —

Ferner sind auf die verschiedenartigste Weise ineinander verzahnt (— wo nichts Näheres bemerkt, ist die Schlußpartie, vom Datum ab, gemeint —) folgende Winchester-Urkunden: C. D. 774 (die Testworte u. a. nach 750 bildet) und 775 (aber bis zur Pön = 752). — — 776 wieder = 774. — — 780 und 781 = 774 und 776; 781 (in Arenga und Dispositio) nach 763, deren SS besonders = 774. — — 783 und 1335 (außer eigentlichem Datum, in der Datierungsformel und SS) 763 bzw. 774. — — 784 wörtlich = 546, a. 968 (Edgar!), auch 535, a. 967 (außer Proöm) und 1261—64, a. 968 weithin in Betracht kommend. — — 792 = 796 (*Confirmat nos . . . scriptura*), einschließlich Pön = 1228, a. 961 (Edgar!), deren Datum, *s e h c / I*, und SS aber abweichen; hierin sind Analoga von 792 und 796 nur die parallelen 1206 und 448, a. 956 (Eadwig!) (*Cunctis supernorum*), die nur „*i*“ bzw. „*i R*“ überschüssig haben, aber in der charakteristischen SS Eadwigs („*sub sigillo sanctae crucis indeclinabiliter consensi atque roboravi*“) und der Folgenden wie in ihrer Reihenfolge (allein von allen überlieferten Stücken) 792 und 796 entsprechen. — 793 und 800 sind ähnlich. — — C. D. 811: „✝ *Giso . . . ep . . . hanc cartam dictavi*“ [Wells; 1061 in Rom konsekriert]. — — C. D. 817: „✝ *Ego Brihtricus abbas supranominati coenobii* [Malmesbury] *lectis et diligenter perscrutatis aecclesiae nostrae cartis hanc scedulam dictavi et propria manu conscripsi et cum titulo venerandae crucis confirmavi, coadunavi et conclusi.*“ —

Dritter Abschnitt:

Die Hauptdatierungselemente

(Inkarnations-, Indiktions-, Regierungsjahr).

§ 9. Das Inkarnationsjahr.

An dieser Stelle werden, in Sachen der Inkarnationsdatierung, zuvörderst noch die Ergebnisse vorzutragen sein, die, weil sie nicht oder nur indirekt aus unserem urkundlichen Material geschöpft werden können, im chronologischen Aufstieg der Untersuchung nur hemmend gewirkt hätten.

Es ist, wie wir sahen, das außerordentlich frühe Auftreten der Inkarnationsdatierung, doch auch in einwandfreien Beispielen, eine ganz ungewöhnliche Erscheinung; und es lag nahe, das mit der Missionierung durch Augustin in Verbindung zu bringen; so bereits Kemble[1], Thorpe[2] und Rühl[3], nach dem auch die von Augustin

---

[1] C. D. I, Pref. LXX.

[2] *Diplomatarium Anglicum* (Lond. 1865), Pref. XX: „as may naturally be supposed.“

[3] Chronologie . . ., S. 199.

mitgebrachte Ostertafel hier auf der Insel zuerst praktisch angewendet wurde. In der Tat ist es doch überhaupt kaum anders denkbar, als daß Augustin sich mit der seit d. J. 532 etwa in Rom offiziell gebrauchten Ostertafel des Dionysius Exiguus ausgerüstet hat, als chronologischem Kompaß[1]; und deren erste Spalte bildeten, wie bemerkt, die „*Anni domini nostri Iesu Christi*". Die päpstliche Kanzlei selbst allerdings datierte damals (vgl. die zitierten Schreiben Gregors I.) nach Jahren der oströmischen Kaiser — von Justinian a. 537 reichsgesetzlich verfügt — nebst Indiktionsangabe, die gerade Ende 6. Jhs. zahlreicher auftritt[2]; und das blieb so unter dem byzantinischen Druck bis zur Zeit Karls d. Gr., wo von Hadrian I. erstmalig i. J. 781 das Pontifikatsjahr angewandt ist, aber das Inkarnationsjahr wird, nach spärlichen Ansätzen im 10./11. Jh., erst Mitte 11. Jhs. regulär.

Nun mag Augustin freilich irgendeine Ära in Kent vorgefunden haben — hier und da sind ja ags. Könige vor a. 597 chronologisch fixiert, u. ä.[3] — jedenfalls aber wird sie in Gebrauch und Ausbreitung

---

[1] Wie diese dann ja andererseits, von ags. Mönchen mit hinübergebracht ins Frankenreich, als notwendige chronologische Unterlage die fränk. Annalistik erst ins Leben rief!

[2] Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden (Meisters Grundriß; Urkundenlehre II. T. [2. A. 1913]), S. 77.

[3] Sehr beachtenswert ist hierfür vorzüglich die westsächsische Stammtafel in der umfänglichen (u. a. auch zum Anfang der ags. Reichsannalen i. d. Parker Hs fol. 1 überlieferten) Fassung, wie sie, — zusammengebaut aus einer Ahnenliste [Cerdic, 819—34, erster Westsachsenkönig, bis hinauf zu Woden], einer Königstafel [Cerdic bis herab zu Æthelwulf, 839—56] mit beigefügten Regierungsjahren, einer weiteren Ahnenliste [Æ. bis zurück auf C.] und einem bis zu Alfreds (871—900) Regierungsantritt hinabreichenden ergänzenden Anhang zur Königsliste —, zur Zeit der ersten Annalenredaktion unter Æthelwulf bzw. unter Alfred (sein Todesjahr ist noch nicht verzeichnet!) entworfen sein wird (s. Hackenberg, E., Die Stammtafeln der ags. Königreiche, Diss., Berl. 1918, S. 8ff. [m. besserem Text als das bei Sweet, The oldest English texts, 1885, p. 179, aus einer Hs. der 2. H. 9. Jhs. — Martyrolog-Fragment — abgedruckte Bruckstück], dazu auch Brandl, Die Urstammtafel der Westsachsen u. d. Beowulf-Epos, Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprach. 137, S. 6, 18); es heißt hier nämlich in der Königstafel etwa: „7 he (Cerdic) hæfde þæt rice [*regnum*] XVI gear. 7 þa he gefor, þa feng his sunu Cynric to þam rice 7 heold XXVI winter. . . .", und am Ende: „þa feng Ecgbryht to þam rice 7 heold XXXVII wintra 7 VII monaþ. 7 þa feng Æþelwulf, his sunu, to [rice] 7 heold nigonteoðe healf gear." — (worauf die zweite Ahnenliste: „Se Æþelwulf wæs Ecgbryhting, . . ." usf., s. o. S. 58 Anm. 5). Das Ganze aber wird abgeschlossen mit: „þa feng Ælfred, hiera broþur, to rice, 7 þa wæs agan his ielde [*aetas*] XXIII wintra 7 CCC 7 XCVI wintra, þæs þe his cyn [*genus*] ærest West-Seaxna lond on Wealum [Wales] geodon [*possederunt*]", indem so der Anhang ebenso ausklingt wie die Einleitung der Königstafel, und ähnlich, wie das sozusagen präludierende Kopfstück vor der ersten Ahnenliste: „þy geare þe wæs agan from Cristes acennesse [*nativitas*] CCCC wintra 7 XCIIII uuintra, þa Cerdic 7 Cynric his sunu cuom up æt Cerdices-oran [*ora, litus*] mid V scipum"; und zwar scheint mir diese chronologische Umrahmung wohl auf eine Hand zurückzugehen, die eben den Anhang hinzufügte. Freilich stimmt nun die obige

beschränkt gewesen sein, so daß die Missionare und Kulturpioniere darauf weder Rücksicht zu nehmen brauchten noch auch wollten; denn es waren ja verabscheute heidnische Überreste: es wird die „Epistola" nicht überflüssig gewesen sein, die Gregor dem mit jenen drei Briefen heimkehrenden Abt Mellitus eigens noch nachsandte, er solle Augustin ausrichten, *„quia fana idolorum destrui . . . minime debeant"*.[1]

Schlußsumme der Jahre der Dynastie nicht überein mit den summierten Regierungsjahren, und beide harmonieren ebensowenig wie das Anfangsdatum und manche der Regierungsjahre im einzelnen mit den Angaben der ags. Annalen, an deren Spitze ja nun auch die wohl unabhängig von ihnen zusammengestellte Gesamttafel, als eine Art Inhaltsübersicht, zu finden ist [Hackenberg S. 11]; gleichwohl wird man doch nach allem, auch im Hinblick auf die bei anscheinend offiziöser Inspiration politisch-dynastische Tendenz der ganzen Aufstellung [ebd. S. 4], zurückschließen dürfen (— wie übrigens auch betreffs der Annalenchronologie —) auf zugrunde liegende alte chronologische Überlieferung, wodurch ja die Namenreihen der Genealogie, d. h. vornehmlich ihre historischen Glieder, erst auf festen Boden gestellt waren: man wird auch hier, meine ich, wie bei den ursprünglichen, bloß die Namen (bis Woden zurück) aufzählenden Stammtafeln des 6. Jhs. [Brandl S. 18] (— Mercia, vielleicht die älteste [zu ags. Ann. 626: Penda-Woden; ad a. 725: Offa-W.], Kent, Wessex; Hackenberg S. 115. 102. 4. —) gern an entsprechende Runen-Einritzungen denken wollen (erst die Mission v. 597 brachte ja die Schreibkunst! s. o. S. 58). In einzigartiger Weise hat nun aber solche chronologischen Fixierungen nur die — spätest entstandene — westsächs. Stammtafel überliefert, die dann unter Alfred zw. 871 u. 893 [Brandl S. 18], als der Dänensturm 866—71 alle übrigen Herrschergeschlechter hinweggefegt hatte, ebenso einzigartig das ws. Haus hinaufführte bis auf Noa (u. Adam) [ags.-ws. Ann. ad a. 855]: das „Ehrendiplom" der ws., ja dann überhaupt der engl. Königsdynastie [Hackenberg S. 115]. — Weiter ist vielleicht auch Bedas Chronicon-Notiz (ad „A. M. 4591 [A. D. 640] *Anno Heraclii regni XVI, Indictione XV* . . .") für die Bekehrung Edwins v. Northumbria, des Oberherrn aller sächsischen Könige außer Wessex, durch den ersten Bischof v. York, Paulinus (625), ein solches aus einer seiner verschiedenen Quellen übernommenes Residuum: *„anno regni sui XI, aduentus autem Anglorum in Britanniam plus minus anno CLXXX"*. (*Chronicon sive de sex huius saeculi aetatibus.* Opera ed. Giles, Lond. 1843, VI, 324); ebenso für Augustins Absendung (Hist. eccl. I, 23). — Vgl. schließlich die interessante Eingangsdatierung von „Wihtrædes domas" [Kent * 696], (Liebermann, F., Die Gesetze der Ags. I [1903], 92): „Ðam mildestan cynige Cantwara Wihtræde rixiendum [dat. absolut.] þe fiftan wintra his rices [altgerman. Winterrechnung mit Jahresanfang ebendort!], þy nigoðan gebanne [„indicere"!] sextan dæge Rugernes [Roggenernte, August] . . .".

[1] Beda, Hist. eccl. I, 30 (ed. Plummer; auch Migne, Patrologia 95); es heißt dort weiter, sie seien vielmehr umzuwandeln *„a cultu daemonum in obsequium veri Dei"*, auf daß das Volk, so nicht erbittert, *„de corde errorem deponat et Deum verum cognoscens ac adorans ad loca, quae consuevit, familiarius concurrat"*. Ebenso soll das Schlachten von *„boves in sacrificio daemonum"* so gewendet werden, *„ut die dedicationis et nataliciis martyrum, quorum illic reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent* [vgl. jüd. Laubhüttenfest!] . . ., *ut dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant. Nam duris mentibus simul omnia abscindere impossibile esse non dubium est; quia et is, qui summum locum ascendere nititur, gradibus vel passibus, non autem saltibus elevatur."* (MG Epp. II, 330 f.)

Denn ganz im Gegensatz zu dem feinen Psychologen und Menschenkenner Gregor, der sich ja schon als Apokrisiar am byzantinischen Kaiserhof, dieser Hohen Schule aller Politik[1], als recht geschickten Diplomaten bewährt hatte, war Augustin nach allem ein wenig großzügiger Geist; Beweis ist u. a. der von Beda (wohl ebenfalls aus dem Register Gregors, [trotz Peitz a. a. O., siehe Anmkg. 1. S. 67]) überlieferte „*Libellus responsionum*“ (Hist. eccl. I, c. XXVII), zumal die „*octava Interrogatio*“, wo er noch völlig in alttestamentlichen Vorstellungen (Reinigungsvorschriften[2]) befangen erscheint. Dieser sein etwas pedantisch kleinlicher Konservativismus wird ihm auch in der Chronologie Befehl gewesen sein, sich genau an den guten und gewohnten Brauch zu halten, danach an das, was er schwarz auf weiß bei sich hatte; und sein Gefolge konnte sich nur nach ihm richten.

So mag in der Urkundendatierung vorerst auch hier nicht die Inkarnation verwendet sein — wie in den beiden einzig erhaltenen Originalurkunden des 7. Jhs. —, es blieben, da die Kaiserjahre natürlich nicht am Platz gewesen wären und höchstens durch die (auch bei den Merowingern ja) üblichen „*anni regni*“ ersetzt werden mochten [s. o. S. 93, Anm. 3], nur die Indiktion übrig und die mit Vorschlag des Monats verständlichere römische Tagdatierung. Erst nach und nach scheint die Inkarnation aus sonstigem Gebrauch in das Urkundendatum übertragen worden zu sein, häufiger wohl erst im 1. Viertel des 8. Jhs., also knapp vor Bedas *De temp. rat.* Erst jetzt setzen nach unserer obigen Durchmusterung die in nichts beanstandbaren Stücke ein: es ist die Zeit, da sogar der Piktenkönig Naitan des Dionysius Ostertafel vervielfältigen ließ und als Norm „*per universas Pictorum provincias*“ aufstellte (um 710), angeregt durch einen Brief von Bedas Abt Ceolfrid [Yarrow-Wearmouth] (Hist. eccl. V, 21); dessen Vorgänger in Wearmouth, der Gründer beider Klöster, Benedikt Biscop, hatte vorher bereits von einer seiner Romreisen (um 680) Meister Johannes, den Erzsänger von St. Peter, mitgebracht, der sich neben Verbreitung seiner Kunst auch die der römischen Ostertabelle angelegen sein ließ.[3]

Und die nächste grundlegende Etappe ist dann eben Bedas *De temporum ratione*, der Abschluß seines bis a. 726 reichenden (selbst noch nach „*A*[*nni*] *M*[*undi*]“, gegenüber den „*anni dom. incar-*

---

[1] Vgl. A. v. Gleichen-Russwurm, Der Ritterspiegel (1918) S. 63 f. („Die Geburt der Diplomatie“).

[2] Freilich spielen diese dann übrigens noch eine Rolle als Anklagepunkt in der folgenschweren Exkommunikationsbulle gegen den Patriarchen v. Konstantinopel, Michael Caerularius, von a. 1054 (Will, Acta et scripta de controvers. eccl. graec. et lat., p. 153; auch bei Mirbt, C., Quellen zur Geschichte des Papsttums u. des röm. Katholizismus. 3. A. 1911. S. 109 f.).

[3] Hist. eccl. IV, 18; vgl. Winkelmann, Gesch. der Ags. (1883), S. 63.

nationis" dann der Hist. eccl. v. a. 731, rechnenden) Chronicon, das Monument, das seine enzyklopädische Gelehrsamkeit auf dem noch so gut wie unbebauten chronologisch-komputistischen Gebiete schuf[1]; vorangegangen war schon i. J. 703 die Vorarbeit „*De temporibus*" (auch sonst ist eine Korrespondenz mit Wichred wegen der Osterfeier bekannt). Nach der Würdigung von Bedas Bedeutung für die Inkarnationsdatierung, die an entsprechender Stelle gegeben wurde[2], braucht hier nur noch auf die dort auch bereits beiläufig berührte formale Seite eingegangen zu werden, worin Beda wahrscheinlich auch Muster wurde: es lassen sich nämlich fast sämtliche konstitutiven Fassungen der Inkarnation in dem c. XLVII *De temp. rat.* („*De Annis Dominicae Incarnationis*") nachweisen.

So bereits im zweiten Satz: „*noluit* (*Dionysius*) *eis paschalibus circulis*], *sicut ipse testatur, memoriam impii et persecutoris* (*Diocletiani*) *innectere, sed magis elegit ab incarnatione Domini nostri Iesu Christi annorum tempora praenotare, quatenus exordium spei nostrae notius existeret, et causa reparationis humanae, id est, passio redemptoris nostri evidentius eluceret.*[3] *Qui in primo suo circulo quingentesimum tricesimum secundum dominice incarnationis annum in capite ponendo, manifeste docuit secundum sui circuli annum ipsum esse, quo eiusdem sacrosanctae incarnationis mysterium coepit.*" — Weiter dann über Dionysius, der „*quodammodo tacite . . . in paschalibus . . . argumentis ostendit*", man möge, um aufzufinden, „*quotus sit annus circuli decennovenalis, sumere annos Domini . . .*" usw.; desgl. bei „*quotus sit annus cycli lunaris*" wie bei „*quot sint epactae lunares*" und „*adiectiones solis, id est, concurrentes septimanae dies*". Es ist vermutlich diese Zusammenstellung von ein paar mönchischen Diktatoren aufgefaßt worden als einladender Wink zu entsprechender Zusammenhäufung der Datierungsbestandteile, die wir mitunter beobachten konnten; so freilich, daß die Mehrzahl e nfach aus der Tafel abschrieb, wo indes nur der byzantinische „*lunae circulus*" zu finden ist, als fünfte Spalte[4], was dann aber nach obigem einigemal ergänzt ist durch den *cyclus decemnovennalis* (C. S. 230. 1293). Schließlich ist auch die Kurzform „*ab incarnatione Domini . . . annum*" vertreten, ebenso wie, neben der Vol form „*a. ab i. domini nostri Ih. Ch.*", bei Dionysius Exiguus, Bedas Vorbild, selbst im Abschnitt „*Argumentum primum de annis Christi*" (Migne, Patrol. 67, 498); letztere, in der Frühzeit auch häufigere Kurzform, steht dagegen also bei Beda nicht. —

---

[1] Migne, Patrologia Lat. 90; auch Opera (ed. Giles, Lond. 1843), vol. 6.

[2] Oben S. 73 f. — Nachzutragen wäre hier nur noch, daß ein früher Vorläufer Bedas in der (erstmaligen) Anwendung der Jahre „*ab Incarnatione*" (in einem „*Computus paschalis*") Dionysius' Zeitgenosse M. Aurelius Cassiodorus Senator gewesen ist, als Quästor Chef von Theoderichs Kanzlei [— seine „*Variae*", ed. Mommsen M. G. H. AA. 13, Brief- und Urkundensammlung als Lehrbuch der Kanzleitechnik! —], dann dessen Minister, Verfasser einer Gotengeschichte, der „*Historia ecclesiae tripartita*" und einer „Chronik", beide vorbildlich für das Ma., gest. um 570 als Abt seines bruttischen Klosters. Nach ihm ist noch bei Iulianus v. Toledo (um 686) auf Bekanntsein mit der christlichen Ära zu schließen (in Migne, Patrol. Lat. 96, Sp. 584). S. hierüber Ginzel, F. K., Handbuch d. mathemat. u. technisch. Chronologie, III (1914), S. 180; Rühl, Chronologie, S. 198.

[3] Dieses wörtlich übernommen aus Dionysius' seine „*Argumenta paschalia*" einleitender *Epistola Dedicatoria* („*Petronio episcopo*"): „*noluimus . . ., sed magis elegimus . . .*" (Migne, Patrol. 67, Sp. 487).

[4] Grotefend, Abriß der Chronologie (Meisters Grundriß), S. 17.

Die Epoche, der *terminus a quo* für die Jahresrechnung, aber war der 25. Dezember, was schon die Anwendung des Inkarnationsjahres *eo ipso* nächstlegte.[1]

Beda, *De temp. rat. c.* 15 (*De mensibus Anglorum*) äußert sich auch hierüber, und es fällt dabei unversehens ein neues Licht auf Umstände und veranlassende Gründe, die gerade England zur Wiege der Inkarnationsdatierung überhaupt werden ließen; es heißt nämlich dort: „*Incipiebant* (*sc. antiqui Anglorum populi*) *autem annum ab octavo Calendarum Ianuariarum die, ubi nunc natale Domini celebramus. Et ipsam noctem nunc nobis sacrosanctam, tunc gentili vocabulo Modranicht, id est, matrum noctem appellabant, ob causam, ut suspicamur, ceremoniarum, quas in ea pervigiles agebant.*" Also hat wohl auch die von Gregor eingeschärfte (s. o.) Missionierungstaktik ein Wort mitgesprochen.

Als letztes in Betracht kommendes Denkmal schließlich auf englischem Boden hat der 9. Kanon des Konzils v. Chelsea, a. 816, zu gelten: „*Nono sanximus ..., ut unusquisque Episcoporum debeat describere iudicium illud, quod in qualicunque Synodo constitutum est vel ad parochiam pertineat. Seu etiam constituimus, ut cum ratione et ordine describat qualis annus Domini computatur aut a quali Archiepiscopo et aliis adsedentibus Episcopis investigatum et confirmatum sit illud iudicium*; *ne forte ... aliquis homo in sua parochia ... per falsam machinationem ... a recto iudicio declinet ...*; *et ille habeat aliam chartam ad suam sedem episcopalem ...*" [Mansi 14, 359]; (dabei wird das „*aut*" nicht scharf disjunktiv sein — eher gleich „*aut saltem*" —, ist auch nach den Beispielen vor wie nach dieser kodifizierenden, also abschließend sanktionierenden Verfügung nicht so verstanden worden).

Daß hingegen 80 Jahre früher, zur Zeit von Bedas Tod († 735, 9./5.), das Inkarnationsjahr durchaus noch nicht etwas Alltägliches gewesen sein wird, diesen Schluß erlaubt (neben der Sprache unserer Tafeln) Bonifatius' Brief an Nothelm, Erzbischof v. Canterbury, von a. 735 etwa (vielleicht durch die Kunde von Bedas Tod mitveranlaßt?): „*... rogo, ut mihi studeatis indicare, in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatores primi missi a sancto Gregorio ad gentem Anglorum venissent.*"[2] Dabei zeigt er sich doch anderorts, wozu ein lebhafter brieflicher Gedankenaustausch mit seinen ags. Freunden beigetragen haben mag, wohl unterrichtet über Sitte und Brauch seiner Heimatkirche.[3] Da wird sich Bonifatius gern auch in anderen Fragen ags. Übung zur Richtschnur genommen haben; und so ist alles n allem kaum ein Zweifel möglich, daß jenes erste fest-

---

[1] S. oben S. 76 zu C. S. 390, a. 825! Dieser Weihnachtsstil [vgl. Bilfinger, D. german. Julfest (1901)] (— in Deutschland dann set den Karolingern vorzüglich in Gebrauch gegenüber dem Schwanken in Frankreich, s. Erben, a. a. O. S. 333 —) behauptete in England das Feld bis ins 13. Jh. (Gervasius v. Canterb., † 1208, so, in Urkunden noch länger mitunter), wo dann der anscheinend seit Mitte 12. Jhs. schon (durch normannisch-kirchlichen Einfluß; besonders Zisterzienser so) rivalisierende Annuntiationsstil (Marienjahr, ab folgendem 25./3., Mariä Empfängnis, auch = „*incarnatio*") Boden gewann, um erst 1753 durch den Januarstil abgelöst zu werden (Ginzel, S. 163. 167; Rühl, S. 32. 38).

[2] Bonifatii Epp. (hgb. v. Tangl), p. 58.

[3] Vgl. an Papst Zacharias, Anfg. 742: „*Quod non estimamus esse verum*; *quia synodus et ecclesia, in qua natus et nutritus fui, id est in transmarina Saxonia Lundunensis synodus* [a. 605], *inprimis a discipulis sancti Gregorii, id est Augustino, Laurentio, Iusto, Milleto archiepiscopis, constituta et ordinata fuit, ... talem copulam ... scelus et incestum ... fieri ... iudicabant*" (Bonifat. Epp., p. 84).

ländische Beispiel der Inkarnationsdatierung[1] vom *Concilium Germanicum*, a. 742, 21./4. auf ihn zurückzuführen sein wird (worauf, wie gesagt, **Tangl** erstmalig aufmerksam gemacht hat):

MG Concil. II, 1. (Capit. I, 24; Bonifat. Epp. [**Tangl**], p. 98): „*Ego Karlmannus dux et princeps Francorum, anno ab inc. Christi ..., XI. kalendas Maias cum consilio servorum Dei ... et concilium et synodum ... congregavi, id est Bonifatium archiepiscopum et ...*" — — Das nächstfolgende Beispiel ist dann das dritte der überlieferten „*Capitularia Maiorum Domus*", das vom *Concilium Suessionense* [Soissons], a. 744, 2./3., mit „*Anno ... ab inc. Christi sub die VI. Nonas Martii et luna XIIII. in anno secundo Childerici regis Francorum ...*"[2]

Zum Vergleich und Abschluß sei nun die weitere kontinentale Reihe der Erstzeit von etwa 100 Jahren hierher gestellt (wobei zu bemerken ist, daß auch franz. Privaturkunden und die fränk. Chronisten seit etwa 750 dem neuen Modus sich anschließen)[3]:

1) *Duplex Legationis edictum*, a. 789, 23./3.: „*Anno dom. incarnationis ... indictione XII. anno XXI regni nostri actum est huius leg. ed. in Aquis palatio publico. Data est haec carta die X. kalendas Aprilis.*" (Capit. I, 62).

2) *Capitulare Saxonicum*, a. 797, 28./10.: „*A. ab i. domini n. I. Ch... ac XXV regnante domno Carolo ... rege ...* (Aachen) ... *V. Kalendas Novembres, ...*" (Capit. I, 71).

3) *Capitulare Italicum*, a. 801: „*A. ab i. domini I. Ch. ..., ind. nona, anno vero regni nostri in Frantia XXXIII, in Italia XXVIII, consulatus autem nostri primo.*" (Capit. I, 204).

4) *Concil. Aquisgranense*, a. 816: „*... a. incarnationis domini n. I. Ch ..., ind. X, anno ... imperii sui tertio, Aquisgrani palatio ...*" (Concil. II. 2).

5) *Ordinatio Imperii*, a. 817, Juli: „*... a. i~is domini ..., ind. decima annoque imperii n. quarto, mense Iulio, Aquisgrani palatio ...*" (Capit. I, 270).

6) *Capitulare Monasticum*, a. 817, 10./7.: „*A. i~is domini n. I. Ch. ..., imperii ... Hludowici quarto, VI. Idus Iulias, ...* (Aachen) ..." (Capit. I, 343).

7) *Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus Imperator professus est, relatio Compendiensis* [Compiègne], a. 833, Oktb.: „*... a. i~is domini I. Ch. ..., ind. XII., a. eiusdem principis primo, in mense ... Octobri apud Compendium palatium ...*" (Capit. II, 51).

8) *Agobardi cartula de poenitentia ab Imperatore acta*, 833. Oktb.: „*In nomine ... I. Christi! A. i~is eius ... apud Compendium ...*" (Capit. II, 56).

Summa mithin ganze 10 Inkarnationsdatierungen bis zum Jahr 833![4]

---

[1] Kurz voran geht in der Anwendung der Inkarnationsära (— hierin sicher auch aus **Beda** schöpfend —) ein fränkischer Komputist v. Jahr 737 (nach **Krusch**, B., Das älteste fränk. Lehrbuch der Dionysianischen Zeitrechnung, in: Mélanges offerts à M. Ém. Chatelain, Paris 1910, S. 232f.), **Ginzel**, a. a. O. S. 180.

[2] Concil. II, 33 (Capit. I, 28); vgl. **Tangl**, N. A. XXXX, 774f., auch für das Folgende. — 743 bereits hatte Pippin, als neustrischer Majordomus, unter Beihilfe von Bonifatius die Erzbistümer Reims, Sens, Rouen errichtet!

[3] **Rühl**, Chronologie, S. 199f.

[4] In karolingischen **Diplomen** wird das Inkarnationsdatum gar erst heimisch in Ludwigs III. (876—82) Kanzlei — nach seiner Urkunde von 876, 11./11. (BR I[1] 1506) — und der seines Bruders und Erben, Karls III. (d. Dicken, 876—87), von wo nach Italien (vgl. **Bresslau**, H., Handbuch der Urkundenlehre I [1889], 839); Spanien nebst Portugal dagegen verharrten bei ihrer sogen. Spanischen Ära (seit 5. Jh. n. Chr.: 38 Einheiten höher, ab 1. Jan.) bis Ende 14. Jhs., letzteres gar bis 1422, wo doch andererseits die Inkarnation gelegentlich sogar in griech. und orientalischen Urkunden (türk. Sultane an Abendländer) zu finden ist! (vgl. **Rühl**, S. 200, **Ginzel**, S. 181).

§ 10. Die Indiktion.

Was zweitens die bereits in unseren ersten Urkunden erscheinende Indiktion anlangt, so ist es ein bisher ungelöstes Problem, ob die Graeca (1./9.), die Bedana (24./9.) oder die Romana (25./12. bzw. 1./1.) dabei in Betracht kommt.

Allerdings äußert sich auch Beda „*De Indictionibus*", und zwar folgendermaßen:

De temp. rat., c. 48: „... *Indictiones ... antiqua Romanorum industria comperimus ad cavendum errorem ... instituatas. Dum enim ... quilibet Imperator medio anni tempore vita vel regno decederet, poterat evenire, ut eundem annum unus historicus eiusdem regis adscriberet temporibus, eo quod eius partem regnaret, alter vero ... successori ...*" „*Quidam autem putant, quia quondam in republica post censum quinto anno peractum urbs Roma lustrabatur, ad indicium ternae lustrationis et census Indictiones esse conditas.*" (Dies sonst die allgemeine Herleitung des Ma.s, der entsprechend die Brid. Rames.-Glosse hier erläutert: „*Indicere est praecipere; inde indicium vel edictum, imperiale praeceptum. Indicere est generale praeceptum tributariorum ... per universum orbem ...*" [Migne Patrol. 90, 496].)
Beda schließt: „*Incipiunt autem Indictiones ab VIII Calendas Octobris ibidemque terminantur.*"[1]

Diese auffällige Epochenfixierung ließ Thorpe (Diplomatarium, Pref.) und vorher schon Nicolas[2] annehmen, daß diese 24./9.-Indiktion allgemein üblich gewesen sei in England, wenigstens bis zum 8. Jh.; und Rühl[3] schließt sich ihm an, weist aber auf Kemble hin[4], nach dem anscheinend bereits in frühester Zeit die Zweiteilung des Inkarnationsjahres (ab 25./12.) durch die Indiktion vernachlässigt wurde, sodaß sogar Beda, wie es wohl allgemein im 8. Jh. in England üblich geworden sei, trotz obigem sich an die sogen.[5] Romana gehalten habe; ja es ist, nach Kemble, überhaupt fraglich, ob die Bedana, die doch dann nur Bedas Autorität bei den französischen Karolingern und auch in Deutschland vielfach durchdrückte[6], je in England gebräuchlich war!

Denn es heißt weiter *De temp. rat.* c. 48: „*Argumentum Inveniendi quota sit Indictio ... sume annos ab incarnatione Domini quotquot fuerint in praesenti, verbi gratia DCCXXV, adde semper tria, quia quarta Indictione secundum Dionysium natus est Dominus, fiunt DCCXXVIII, haec partire per XV ... remanent octo: octava est Indictio. Si vero nihil remansit, decima quinta est.*" — Es wird also, wie sehr sich Beda sonst allenthalben genaue Auseinandersetzung angelegen sein läßt, gar nicht auf die bei 24./9.-Indiktion für den Überschuß des Inkarnationsjahres doch erforderliche Addierung von 4 Einheiten (statt sonstiger 3) aufmerk-

---

[1] Gleichlautend im „*liber de computo*" (Hrabans?) von etwa a. 820; ähnliche Merkworte dann im Kal. Florentinum von 817 zu VIII. Kal. Oct. („*hic indictiones incipiunt et finiuntur*"), gleich denen z. B. des Kal. Augiense v. 850 wie des Kal. Coloniense v. 889 etwa (Ginzel, a. a. O. S. 151f., Rühl, a. a. O. S. 172).

[2] The chronology of history (Lond. 1833), S. 6f.

[3] Chronologie, S. 172.

[4] C. D. I., Pref. 79f.

[5] Die man nämlich in Rom damals noch gar nicht kannte!

[6] In der kaiserl. Kanzlei seit 850 (— deutsche Königsurkunden im 13. Jh. —), in dtsch. Bischofskanzleien bis um 1350; an der Kurie seit Urban II. (1088—99) (mit der *Romana* neben bislang alleiniger *Graeca*) und wieder seit 1147, während in Florenz wohl das ganze Ma. hindurch, in Genua eigenartig ab 1 Jahr später (Rühl, Ginzel, a. a. O.; Grotefend, Abriß d. Chronologie, S. 199).

sam gemacht, wo doch dazu soeben (c. 48 Eingang; s. o.) bei der historischen Entwicklung eine gleiche Erscheinung erläuternd herangezogen wurde. Eine überraschende Aufklärung erhält man indes durch Vergleich mit „*Argumentum II. De Indictione*" in den *Argumenta Paschalia* des von Beda ja öfters auch zitierten Dionysius[1]: die Fassung gerade dieser Partie (und nur dieser, nicht gerechnet jene allgemeine Begründung der Inkarnationsjahre aus Dionysius' Widmungsepistel) ist nämlich, abgesehen vom jeweils zeitgemäßen Demonstrationsbeispiel und dem Hinweis auf Dionysius, Wort für Wort mit diesem in Übereinstimmung! — Es will demnach scheinen, als ob Beda in dieser Frage nicht recht zur Klarheit gekommen ist, vielleicht wegen des Versagens seiner Quellen in diesem Punkt, jedenfalls sich weiter keine Gedanken darüber gemacht hat; theoretisch mag für ihn der 24./9. Epoche gewesen sein, praktisch hat auch er kaum danach gerechnet.[2]

Zur Erklärung aber jener Fixierung auf den 24./9. weist Rühl andeutend darauf hin, daß vielleicht von einem Vorgänger Bedas (— er selbst spreche das zu unbefangen aus —) das heidnische Datum des 1./9. durch die *Conceptio S. Iohannis Baptistae*, 24./9., als des Vorläufers Christi, verdrängt sei; zudem habe Beda dem Herbstäquinoktium den gleichen Tag zugeteilt.[3] Das scheint in der Tat auf den richtigen Weg zu führen: mit der Ostertafel der ersten Missionare werden gewiß auch jene mehrfach zitierten „Ausführungsbestimmungen" des Dionysius, die sich anschließenden „*Argumenta paschalia*" mit herübergekommen sein, und dort baut „*Arg. XV. De die aequinoctii et solstitii*" folgendes System auf (nach Luk. 1, 26ff.!):

„*Qua die natus est Dominus Iesus Christus* . . ., *in qua incipit crescere dies. Aequinoctium primum est in VIII. cal. April.*, . . . *Eodem die Gabriel nuntiat S. Mariae dicens*: . . . *In qua etiam passus est Christus secundum carnem. Solstitium secundum est VIII cal. Iulii, quando etiam natus est S. Ioannes Baptista ex quo incipit decrescere dies. Aequinoctium secundum est VIII cal. Oct., in qua die conceptus est Ioannes. Et hinc iam minor efficitur dies nocte, usque ad natalem Domini Salvatoris* . . . *in IIII feria VIII cal. Ianuar.* . . ."[4] Ähnlich Beda (*De temp. rat.* c. 30), als Lehre von „*perplures ecclesiae magistri*", die er abschließt mit: „. . . *addita insuper expositione, quod auctorem lucis aeternae cum cremento lucis temporariae concipi simul et nasci deceret. Poenitentiae vero praeconem, quem oportebat minui, cum inchoata minoratione lucis generari pariter et concipi.*"

Dionysius selbst freilich hält sich konsequent an die Epoche des 25./12., wie Rom überhaupt zeitweise im 6./7. Jh., neben der sonst üblichen vom 1./9.

---

[1] Migne, Patrol. 67, 499.

[2] Kembles (Pref., 90) Beispiel aus Hist. eccl., wonach Beda selbst die Romana verwendet habe: Konzil v. Heathfield, XV. kal. Octob. 680, Indiktion VIII, läßt doch noch die Wahl zwischen 24./9. oder 25./12. — Anders Hist. eccl. IV, 5: 1. Landessynode (Theodor) v. Hertford, 673, 24./9., „ind. I.", wo sich aber für 1./9. und doch wohl auch für 24./9. „ind. II." ergeben würde, bei letzterem „I." nur, wenn 24./9. als letzter Tag dieser ind. I. aufgefaßt wird, sonst 25./12.

[3] Entsprechend dem ursprünglichen Julian. Kalender wie sonstigen antiken Ansätzen: so sind nach Columella und Plinius die 4 Jahrpunkte a. d. VIII. Kal. Apr., Iul., Okt., Ian. (Ginzel, Rühl a. a. O.); wozu man das Folgende vergleiche!

[4] Daß nun Johannes' Empfängnis und Geburt auf 24./9. und 24./6. zu liegen kamen gegenüber 25./3. u. 25./12., ist gewiß graphisch bedingt infolge erstrebter Harmonie der röm. Zahlzeichen (Kneller, Innsbr. Ztschr. f. kath. Theol. 1901, 527; vgl. Kellner, Heortologie, 3. A. 1911, S. 165), die ihrerseits aber schon wird gegeben gewesen sein eben durch obige röm. Jahrpunktfestsetzung.

Doch lag es gewiß nicht allzu fern, die Septemberindiktion von diesem neutralen, farblosen Termin zu verschieben auf jenen in der Heilsgeschichte immerhin doch wohl (nach obigem) eminenten Tag[1]; wann diese Neuerung nun eingeführt wurde, ob unbewußt oder mißverständlich[2] durch Beda allein oder vorher schon, das bleibt allerdings eine offene Frage, soweit unsere Urkundendatierungen nicht womöglich noch einige Sicherheit geben können.

Der Einfachheit halber und zu leichter Nachprüfung stelle ich daher das Material hier zusammen:

C. S. 43,	a. 676.	6./11.	i. IV.	= 25./12. (24./9. oder 1./9. bei +4 = V.)	
C. S. 152,	a. 734.	Septb.	i. II.	= 25./12. oder 24./9.? (1./9. bei +4 = III.)	
C. S. 202,	a. 767.		i. VI.	= 24./9. (1./9.) (25./12. bei +3 = V.)	„Kloster-datierg." [Worc.]
C. S. 203,	a. 770.		i. VIIII.	= 24./9. (1./9.) (25./12. bei +3 = VIII.)	„Kloster-datierg." [Worc.]
C. S. 204,	a. 770.		i. VIIII.	= 24./9. (1./9.) (25./12. bei +3 = VIII.)	„Kloster-datierg." [Worc.]
C. S. 308,	a. 803.	3./10.	i. IX.	= 25./12. (24./9. bei +4 = XII.)	
C. S. 309,	a. 803.	12./10.	i. XI.	= 25./12. (1./9. und 24./9. bei +4 = XII.)	
C. S.*235,	a. 780.	22./9.	i. III.	= 25./12. od. 24./9. [Worc. s. o.]	
C. S. 310,	a. 803.	12./10.	i. XI.	= 25./12.	
C. S. 312,	a. 803.	12./10.	i. XI.	= 25./12.	
C. S. 340,	a. 812.	31./10.	i. V.	= 25./12.	
C. S. 348,	a. 814.	25./11.	i. VII.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 350,	a. 814.	26./12.	i. VII.	= 25./12. od. 24./9. (= jetzigem 813. 26./12. [Jahranfang 25./12.!], womit Regierungsjahre Cenwulfs übereinstimmen: XVIII. schließt, genau gerechnet, 814. 14./12.)	
C. S. 370,	a. 822.	17./9.	i. XV.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 379,	a. 824.	30./10.	i. II.	= 25./12.	
C. S. 390,	a. 826.		i. IIII.	= 24./9.? (1./9.)	
C. S. 400,	a. 831.	1./9.	i. VIIII.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 410,	a. 833.	26./12.	i. XII.	= 24./9., falls Weihnachtsepoche für Inkarnat. nicht beachtet ist; andernfalls für 25./12. nur XI.	
C. S. 432,	a. 841.	Weihn.	i. III.	= 25./12 (statt IIII., wohl alte Ind. v. a. 840. herübergenommen; vgl. 436, a. 841.: III. mit gleichen SS, auch in Orthographie, dagegen nr. 433 anders!); oder aber 24./9.: nr. 432. 433. Worc. s. o.!	
C. S. 433,	a. 841.	Weihn.	i. IIII.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 447,	a. 844.	5./11.	i. VII.	= 25./12.	
C. S. 449,	a. 845.	16./11.	i. VIII.	= 25./12.	
C. S. 450,	a. 845.	25./12.	i. VIII.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 451,	a. 847.	26./12.	i. X.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 691,	a. 932.	24./12.	i. V.	= 25./12. od. 24./9.	
C. S. 692,	a. 932.	24./12.	i. V.	= 25./12. od. 24./9.	

[1] Vgl. auch hierüber unten, Ferialdatierung, wie den Eingang des Heliand (* c. 830), wo (74 ff., nach Bedas Lukas-Kommentar) vor die Weihnachtsgeschichte die vom „*forabodo*" gestellt ist, entsprechend der als Hauptquelle benutzten Evangelienharmonie Tatians (Fuldaer Übersetzung um 830), ebenso dann bei Otfrid v. Weissenburg (* vor 870; I, 3, 47 ff. u. 4).

[2] Vgl. etwa den ags. Monatsnamen „Haleg-monath" für September! Siehe unten S. 111 oben und dazu dort Anm. 2!

C. S. 704, a. 934. 12./9. i. VII. = 25./12. od. 24./9.
C. S. 705, a. 934. 16./12. i. VII. = 25./12.
C. S. 966, a. 956. 29./11. i. XIIII. = 25./12.

Mittelbar zu erschließen ist in folgenden Nummern Edmunds (940—46), des Nachfolgers Äthelstans († 940. 27./10.), die Epoche 25./12. (24./9. nur auch möglich, falls zufällig aus den Tagen nach Weihnacht):

C. S. 752, a. 940. i. XIII. = 25./12.
C. S. 753—758, a. 940. i. XIII. = 25./12.
C. S. 761—764, a. 940. i. XIII. = 25./12. — Schließlich noch
C. S. 1047, a. 959. i. II. = 25./12., indem Edgar folgte auf Eadwig, † 959. 1./10.

Das Ergebnis ist folgender Gestalt: 25./12. = 23mal; 25./12. od. 24./9. = 13mal; 24./9. = 3(4)mal. — Und zwar ist gerade das eine Beispiel vor **Beda** sicher 25./12., nicht also 24./9.; in den schwankenden Fällen wird man doch zumeist auch 25./12. annehmen können: hielt man sich nämlich naiv an Bedas Regel, so kam das praktisch jedenfalls hinaus auf Anwendung der 25./12.-Epoche, demgegenüber auf die dort vorhergehende theoretische Fixierung zum 24./9. nur überlegsamere Köpfe reagiert haben werden.

§ 11. Die Regierungsjahre.

Die Regierungsjahre schließlich bieten auch hier, wie überhaupt im frühen Mittelalter, wenig Greifbares hinsichtlich ihrer Epoche. Kemble (Pref., 80) leitet Differenzen aus der Eintragung in die dionysianische Ostertafel her, nimmt aber für die spätere Zeit als sicher einen Fixpunkt, wohl die Consecratio, an; falls diese gegen Jahresende lag, mag auch, wie zu beobachten sein wird, Regierungs- und Inkarnationsjahr gleichgestellt sein.[1]

Welche Bedeutung aber der *Consecratio* zukam, zeigt ein Passus aus den *Leges Edwardi Confessoris* [c. 1130—35] (Liebermann, Die Gesetze der Ags. I, 637), der auch in früherer Zeit seine Geltung gehabt haben wird: „12. *Pax regis multiplex est. Alia data manu sua ... Alia die qua primum coronatus est — ipsa habet octo dies — in natali Domini VIII dies et VIII dies pasche, et VIII pentecostes.*" —

Lassen wir nun auch hier das dürftige Material, soweit angebracht, Revue passieren:

Coenwulf (Merc.), nach Egfrids † 796, 14./12.: 796—821; 14 Beispiele, sämtlich = Inkarnationsjahr; daß dessen Epoche wohl maßgebend auch für r war, zeigt C. S. 350, a. 814. 26./12.: r XVIII.

Egbert (Wess.) 802—39; r 6mal; in C. S. 377. 413. r um 1 höher. Hervorzuheben ist die Doppelepoche (wie bei Karl d. Gr. usw.), C. S. 390. 391. 393, a. 826: *regni* 24, *ducatus* 14.

Aethelstan, 924—940; r 15mal, vielfach ungenau; Epoche nur begrenzbar durch C. S. 674, a. 931, 23./3.: r VII., und 691, a. 932, 24./12.: r „*octavo*".

Edmund, nach Ae.'s † 940, 27./10.: 940—46; r 10mal, fast stets um 1 höher im Vergleich zur Inkarnation, dabei scheint C. S. 774, a. 942, i. XV, „*incipiente anno tertio regni*", Weihnachtsepoche auszuschließen.

Eadwic, nach Edreds † 955, 23./11.: 955—59; auffallenderweise haben sämtliche 15 Nrn. von a. 956 r „*primo*".

[1] Ähnlich wie Ludwig d. Deutsche wohl Bedasche Indiktion im Hinblick auf die Epoche seiner Regierungsjahre wählte (vgl. Erben, Urkundenlehre, S. 331).

Edgar, nach E.'s † 959, 1./10.: 959—75, seit 957 bereits König v. Mercia, a. 973 erst Krönung: sämtliche drei Epochen sind vertreten. 1. C. S. 1040. 1046. 1119. 1201, a. 967 („XIII" verlesen aus „X^mo"): „*regni*", ab a. 957. — 2. 1143, a. 964 („*anno V. imperante me*"); 1167, a. 967 („*mei imperii VII to*"): ab a. 959. — 3. 1307, a. 973/4 („*evolutis XVII annis postquam totius nationis Anglice* [?] *regimen suscepi attamen primo meae regiae dedicationis*"). —

Auch die Episkopatsjahre [P], um diese hier mit zu erledigen, halten sich anscheinend nicht durchaus an den Konsekrationstermin.

Das aber wohl Wulfred (Ctb.), konsekr. 805 [3./8.] (Stubbs, Reg. sacr., p. 10): C. S. 332. 335, a. 811: P 6; 384, a. 825: 20; 341, a. 842: VII; 342, a. 813: VII. ebenfalls. — — Dagegen Oswald (Worc.), konsekr. 961, nachdem Dunstan (Worc.) a. 959 für London und a. 960 für Cantb. erscheint: C. S. 1180, a. 966 („seofoþan"), 1206, a. 967 („eahteoþan"), 1233. 1236, a. 969 („nigoþan"); aber 1241, a. 967 („X an"), also nicht - Weihnachtsepoche? Dagegen nun C. D. 618—620, a. 978 („eahtateoðan") und 627, a. 980 („XX teoðan")! —

Vierter Abschnitt.

§ 12. Die Festdatierung.

Wie zu beobachten war, ist das Fest als eigentliche (End-) Datierung verhältnismäßig recht spärlich nur in Gebrauch gewesen (insgesamt 18 Beispiele); dazu auch noch räumlich beschränkt z. T., wie die Worcester-F-Gruppe (2. Periode) zeigte, und noch ungleich mehr in der Auswahl der Feste: abgerechnet die beiden (immerhin fraglichen) C. S. 235 (*) [Thebaische Legion, fränk. Heilige, doch schon in Bedas Martyrologium v. a. 731] und 409 [St. Augustin] wie C. D. 734 [Ætheldrythe, Patronin v. Ely] und 904 [St. Petrus], bei derer zwei also noch das spezielle Interesse in Anschlag zu bringen ist, finden sich nur die christlichen Hauptfeste verwendet, „*pascha*" und „*natalis* (*nativitas*) *Domini*" (C. D. 853 „*feorde Easterdæg*"), zu denen noch der Stephanstag [gefeiert seit Frühstzeit der Kirche] hinzutritt (C. S. 390. 410) und einmal „*on ðone halgan dæg Pentecosten*" (C. D. 1327).[1]

Auffallend ist diese Beschränkung auf jeden Fall, zumal gewiß auch die Natalitien der Märtyrer allgemein gefeiert wurden, gemäß der Anweisung Gregors in dem zitierten Schreiben an Mellitus; bestätigt wird das u. a. durch den 13. Kanon der Synode von Clofesho, a. 749: „... *Itemque ut per gyrum totius anni natalitia*

[1] Der Vollständigkeit halber seien auch die C. D.*-Beispiele — manche sind wohl noch in ags. Zeit entstanden — summarisch hier aufgeführt: C. S. 265, a. 790 statt 793. 26./5. („*dies pentecostes*") — 365, a. 819. 25./7. („*sancti Iacobi apostoli*") — 469, a. 854. 22./4. („*die pascali*") [Brit. Mus. Facs. II, 32] — 492, a. 857. 18./4. („*in sancto pascha domini*") — 468 = 472, a. 854. 22./4. [Winch.] (1. „*in sancta ... paschali sollempnitate*", 2. „*die vero paschali*") — 473, a. 854. 22./4. [Winch.] („*pascali sollempnitate*") — 475, a. 854. 22./4. (= 473). — C. D. 815, a. 1065 [Edward] („*die festivitatis sancti Sylvestri*").

sanctorum uno eodemque die iuxta martyrologium eiusdem Romanae ecclesiae cum sua sibi convenienti psalmodia . . . venerentur."[1]

Hat man nun in jenen Festdatierungen ein Entgegenkommen der klerikalen Urkundenschreiber gegenüber volkstümlichem Brauch zu sehen oder umgekehrt erste Ansätze von kirchlich inaugurierter und so eingebürgerter Ferialdatierung?[2]

Einen Schritt weiter führt hierin vielleicht die Durchmusterung des Dutzends von Ferialdatierungen (im weitesten Sinn) innerhalb des Textes der Urkunden. Es handelt sich hierbei fast durchweg, neben ein paar Anniversarien (Jahrstifttagen), um sogen. Zinstage (für die Ablieferung von Naturalleistungen an die betreffende Kirche), die aber eine sehr bemerkenswerte Erweiterung des Kreises der obigen Feste darstellen; zu bedenken ist dabei im voraus, daß hier, wenn irgend sonst, das eigene Interesse dem klerikalen Ausfertiger der testamentarischen Verfügung — solche sind es meist — nahelegte, die Termine dem Laien verständlichst auszudrücken.

Ich stelle also zunächst das Material, nach Empfängern geordnet, zusammen:

1. C. S. 402, a. 800 st. 832 (Testament): Werhard presb. ecclesiae Christi, Cantb. (Armenstiftung „*in anniversario*") — — 405, a. 832 st. 833 ⟨Lufa, Abgabe vom Erbgut an Christkirche, Ctb.: „simle [*semper*] to adsumsio scae Marie [15. 8., wohl das älteste Marienfest] ymb XII monađ"⟩ — — 1010, vor a. 958 ⟨Vermächtnis („cwide") Æđelwyrds, u. a. Land an Eadric mit Abgaben an ebdies. „to sancte Michaeles tide" [29.9., das älteste Engelsfest, für England von König Ethelred dann a. 1014 sogar mit Vigil u. 3tägigem Vorfasten ausgestattet; Kellner, K. A., Heortologie (3. A. 1911), S. 245]⟩.[3]

---

[1] Mansi, Coll. concil. XII, 399. — Vgl. Piper, F., die Kalendarien und Martyrologien der Ags. (1862), S. 41f.

[2] Vgl. Aicher, Beiträge zur Gesch. der Tagesbezeichnung im Ma. (1912), S. 30 resumierend: „Der Ursprung der Festdatierung ist also im Volk, nicht aber in der Bequemlichkeit oder Beschränktheit einzelner Urkundenschreiber und Annalisten, noch auch in der Überklugheit eines religiösen Eiferers zu suchen"; dazu S. 84, wo für die Germanen Verwendung von Festen zur Zeitrechnung, wenigstens für die Monatsbezeichnung, abschließend konstatiert wird, während es für die Tagbezeichnung noch offen gelassen bleibt. — Was die früheren Behandlungen der Frage angeht, so sei auf den Überblick S. 73f. ebendort verwiesen.

[3] Bei dieser auffälligen Verknüpfung frühester Verwendung der ags. Sprache und der Festdatierung, wie das übrigens ebenso beim Aufkommen deutschsprachiger Urkunden im 13. Jh. zu beobachten ist, möchte man doch nicht allzu schwer an einen wechselseitig bedingten Zusammenhang dieser beiden Neuerscheinungen glauben (vgl. auch unten S. 116 die Fraternitates). Die Festdatierung nämlich, wohl von der Normandie (s. S. 122 unten die „*finales concordiae*"!) und Bretagne ausgehend und i. 10. Jh. nach Süddeutschland wandernd (— Erstbeispiele, schon vorher, von Bischofsurkunden: Straßburg a. 728 [*Ascensio domini*] und Freising a. 772, 774, 784, von Königsurkunden: zwei Zwentibolds v. Lothring., a. 898 [s. Servatii u. Pentecostes], von Kaiserurkunden: Heinrichs II. [s. Georgii] s. Ginzel, S. 118, vgl. Aicher, a. a. O. S. 42 —), faßte i. 12. u. besonders 13. Jh. auch in Norddeutschland allenthalben Fuß — und um dieselbe Zeit, nach dem großen erstmalig (ursprüng-

2. C. S. 566, ca. 890. Testament: Ceolwen, Witwe Osmods, an Kl. Winch. mit Bedingung jährlicher *commemoratio „ad anniversarium hoc est septimo die ante rogationes*" [3 Bittage vor Himmelfahrt, durch Bischof Mamertus v. Vienne 469 eingeführt]; ⟨folgende ags. Fassung: „to his gemunde dæge đæt beođ seofan nihtan ær gangdagan . . ."⟩. — — 594, a. 900 st. 901. (König Eduard an Kl. Winch.): „gerihta" [officia] der ceorlas [Gemeinfreien] von Hurstbourn: „feorwerti penega to herfestes emnihte" [Herbstnachtgleiche, einstige Jahresscheide, ca. 23./9.]; „to eastran two ewe [*oves*] . . ."; alle aufgetragene Arbeit ist auszurichten außer in den Wochen „to middan wintra" [Weihnacht] ođæru to eastran, đridde to ganddagan". — — 599, a. 902 ⟨Denewulf (Winch.) an Beornulf: „gafol" [*tributum*] von „XLV scillingas to hærfestes emnihte"⟩; (Enddatierung: Kirchweih, s. o. S. 78 oben C. S. 599, a. 902).

3. C. S. 812, a. 944—46. „*Testamentum*" von Æthelgiva, betreffend Ländereien in Hertfordshire an St. Alban („protomartyrus") [früher Verulamium b. Hertford]; Abgaben „*in quadragesima*"[1] und „*quattuor porcos ad festivitatem sancti Martini*" [11./11.].[2]

4. C. D. 695, a. 996 ⟨Ealdulf [Worc.-York] („3 Leiber"): „đis beo gelæst on forme fæstenes dæg and to đam biscop gebroht"⟩.[1]

---

lich, nach Zeumer N. A. 28) deutschsprachigen Mainzer Landfrieden v. 1235, beginnt sich auch das Deutsche als Urkundensprache durchzuarbeiten: freilich ist die (S. 63, Anm. 1 verzeichnete) Kaufbeuerner Urkunde Konrads IV. „von unsers herren geburtslichem tage 1240 iar innan hovwotse an sancte Iacobes tage [= im heuet, Heuernte, am 25./7. gegenüber dem Mai-Jakobstag; BR V, 4427]" auf lange noch in Vorpostenstellung, bis nach der nächsten dtsch. Kaiserurkunde v. J. 1275 infolge zunehmenden Empfängerdiktats umfangreichere Gruppen unter Rud. v. Habsbg. einsetzen, erheblicher freilich dann erst (bei völligem Ausfall solcher des welschredenden Heinr. VII.) mit nun offiziellem Gebrauch des Deutschen in der Kanzlei Ludwigs d. Bayern; jedenfalls aber ist die steigende Tendenz zu Verwendung der „volkstümlich" [„diutisk"!] deutschen Sprache während des 13. Jhs. unverkennbar, auch sonst: die deutsche Übersetzung des Sachsenspiegels (lat. spätest 1235) Eikes v. Repgow, (seine?) Sächs. Weltchronik (nieddtsch. 1237/8), dtsche Stadtrechte seit Mitte des Jhs. sind Belege dafür nicht minder als etwa (ersterhaltene) deutsche (dabei doch von geistlichen Verfassern stammende) Osterspiele (so das v. Klost. Muri, Schweiz) und Passionen (die auf lat. Grundlage beruhenden lat.-dtsch. Spiele v. Benediktbeuren u. Wien, das nieddtsch. Spiel v. Leben Jesu, aus Himmelgarten)! Und das 14. Jh. bringt dann schließlich das erste bedeutsame, weithin sichtbare Aufflammen des nationalen Bewußtseins, nacheinander im Rund des roman.-german. Völkervereins [Ranke!], in Frankreich (Pariser „états généraux" von 1302 als Protest gegen Bonifatius VIII.!), England (Eduard III. [1327—77]: seine französ., schottischen Volkskriege; Weigerung des seit 1213 nach Rom zu zahlenden Lehnszinses [1366]), in Italien (Dantes Werk [erstmalig volkssprachlich!] und die daran anschließende nationale Literatur) wie in Deutschland (Ludwig v. Bayern: Kurverein zu Rense 1338!), — als Wahrzeichen des Erwachens eben jener nun sich langsam zu immer klarerer und mannigfaltig individueller Ausprägung entfaltenden nationalen Idee (vgl. Meinecke, Fr., Weltbürgertum u. Nationalstaat, 3. A. 1915, S. 5ff.).

[1] Diese wurde ja im MA dem Volk altgebräuchlich und praktischerweise (als Kalenderersatz) angezeigt durch das Fasten-(„Hunger-")tuch, einen zwischen Schiff und Chor von Aschermittwoch bis Karfreitag aufgehängten Vorhang (worauf mancherorts heilige Darstellungen). Kellner, Heortologie (3. A.) S. 81. Vgl. Wetzer & Welte, Kirchenlexikon 2. A. IV (1886), 1255ff.

[2] Die ihm geweihte Kirche zu Canterbury — wohl bereits aus d. 5. Jh. —

In die Augen fällt dabei auf den ersten Blick das eigenartige Nebeneinander von Terminen des Festkalenders und solchen, die Einschnitte des natürlichen Jahres vorstellen (besonders C. S. 594!); seine Erklärung findet das indessen, wenn man tiefer gräbt und auf die Grundlage für jene Fixierung der Zahltage zurückgreift, die Festsetzungen in den Gesetzen der ags. Könige.[1]

Zeitbezeichnungen sind in ihnen, im Gegensatz zu den Urkundendatierungen, nie nach römischem Kalender gegeben;[2] dagegen stehen auch hier neben den üblichen Ferial-Zinstagen offenbare Reste von altvolkstümlichen Formulierungen. Rücksicht zu nehmen war dabei doch schon auf die Ealdormen, Grafen und Thegns, die doch als Gerichtsvorsitzende neben den eigentlichen, vom König bestellten Richtern auch gesetzeskundig sein sollten, wie sie ja, so erzählt Asserius († 910) „*De rebus gestis Aelfredi*" (von a. 893, ed. Stevenson), nach Alfreds Neuordnung und Neukodifikation des verfallenen Justizwesens eifrig die alten sächsischen Rechtsbücher studieren mußten, wollten sie ihr Amt behalten.[3]

Und gleich zu Beginn dieser Sammlung Alfreds († 900) findet sich folgende Bestimmung (Af 5, 5. L I, 52): „Se đe stalađ [stiehlt] on Sunnanniht odđe on Gehhol odđe on Eastron, odđe on đone halgan þunresdæg on Gangdagas: đara gehwelc we willađ sie twybote [doppelt gebüßt] swā on Lenctenfæsten."

Gehhol (= géol, giul, iûl) aber, um damit zu beginnen, ist das altgerm. Jul-Fest („Fest des Scherzes, der Freude"), das indessen bemerkenswerterweise sonst stets in kirchlicher Terminologie als „*natale* (*nativitas*) *Domini*" auftritt, wie ja auch bei Beda in dem angeführten Hinweis auf den (ags.) Jahresanfang (De temp. rat. c. 15, S. 97 oben)[4]; gefeiert wurde es zu Mittwinter (— ursprünglich ein Seelen-

fand ja Augustin 597 noch und schon vor (S. 57), während in Rom erst um 500 (Lib. pont ed. Duchesne, Vita Symmachi c. 9) die *basilica Silvestri et Martini* geweiht wurde, als erstes Beispiel öffentlicher Verehrung von Heiligen, die nicht Märtyrer (so bisher nur!) Kellner a. a. O., S. 159.

[1] Liebermann, F., Die Gesetze der Ags. I. (1903, Texte); Bd. III (1916, Erläuterungen); [zitiert „L"], wodurch Thorpe, Ancient Laws and Institutes of England (1840), und Schmid, Reinh., Gesetze der Ags. (1858) überholt sind.

[2] Nur 1. Cnut 17 [L I, 298] muß natürlich die Festsetzung von Edwards († 978. 18./3.) und Dunstans († 988. 19./5.) „mæssedæg . . . ofer eall Englaland" durch die „witan" erläutern durch „VII kal. April." (vgl. schon V Aethelred 16.) bzw. „XIIII kal. Iunii".

[3] Vgl. Winkelmann, a. a. O., S. 165.

[4] Ebenso in einem Brief aus seiner letzten Zeit an Egberht (York, 731 66): „*ut hi . . . non nisi in Natali Domini et Epiphania et Pascha sacrosanctis mysteriis communicare proclamant.*" (Migne 90, 21.) — Vgl. ferner die obigen Datierungen, weiter die Pönitentialbücher Erzbischof Theodors († 690), Bedas und des vorgenannten Egbert v. York (Wasserschleben, F. W. H., Die Bußordnungen der abendländ. Kirche [1851], S. 210, II 8, 5; S. 224, c. III, 37; S. 235 c. III, 16 u. S. 245, c. XIII, 11) wie Poenitentiale Pseudo-Bedae (ebd. S. 279); auch Aethelreds Gesetze (ca. 991—1002; IV Atr 2, 10 [L I 234]) haben „*in sancto natali Domini duos grisengos pannos* [graue Tücher]" als Zoll für London, freilich eben wohl mit Rücksicht auf Auswärtige, „*homines Imperatoris . . . in navibus suis*". — Erinnert

und Totenfest mit Familiengelagen, dazu Fest der Wiedergeburt des Sonnengottes, Freyrs, dem ein Opfereber für ein fruchtbares Jahr dargebracht wurde —), und auch davon hatten wir oben bereits den Nachklang (C. S. 594), ebenso vorher in Ine Leges 61 [688—95] (L I, 116), wonach die Einschätzung zum „ciric-sceat" (Kirchenschoß, fällig „be Sce. Martines mæssan" [11./11.] Ine 4.) nach dem Besitzstand „to middune wintra" zu erfolgen hat.[1] Das Gegenstück dazu ist Ine 69 (L I, 118): „Sceap [Schaf] sceal gongan mid his fliese ođ midne sumor", Mittsommer, womöglich das vierte große Opferfest (für Freyr und Baldr) neben Winteranfang (nach Ernteeinbringung, als Bittopfer für ein glückliches und friedvolles neues Jahr einst), Mittwinter („für das Keimen") und Sommeranfang[2] (bei Naturerwachen, um Sieg und Beute von Ziu), das, vom 24./6. [St. Johannes] bis zum 29./6. [Peter und Paul] gefeiert, der Vorgänger der späteren Johannistagfeiern (Bergabrollen des [Sonnen-] Rades u. ä.) gewesen sein mag.[3]

---

sei hier aber beiläufig an von Haus aus einen festtäglichen Geburtstag in ebensolcher kirchlich-lateinischen Form festhaltende Personennamen, wie „*Natalie*" („Christkind" = Theophano"; — Kleinpaul, R., Die deutschen Personennamen, 1916, S. 19. Förstemann, E., Althochd. Namenbuch, 2. A. 1900, I, 1155), „*Paschalis*" (Socin, Ad., Mhd. Namenbuch, 1913, S. 76), „*Osanna*" (= Palmsonntags-Hosianna; ebd. S. 92); auch „(*Maria*) *Annunciata*" und „*Immaculata*" wie „*Omnes Sancti*" (im weiland bayrischen Königshaus; Bähnisch, A., Die deutsch. Personennamen, 2. A. 1914, S. 113) und schließlich „*Dominicus*" („dies d." s. u. — Socin S. 68. — = „*Cyriacus*") mögen hier erwähnt sein.

[1] Als Prologdatierung zum Concil. Exoniense (Aethelstan V, * c. 927—37, L I, 166) findet sich dann ebenfalls „to middanwintre"; weiter ist in den Constitutiones anni 1008 (V Aethelred 18, Schmid, S. 224) (anläßlich der Festsetzung gerichtsfreier Zeiten) Epiphania [8./1.] (zusätzlich aus Mitte 11. Jhs. wohl noch) erläutert mit „XIIII niht ofer middewintres tid" [altgerman. (wie schon Inder, auch Juden und Gallier und langhin noch im deutsch. Ma.) Zählung nach Nächten statt Tagen, indem nach nord. Mythologie erstere Mutter von letzterem (Tacitus, Germ. c. 11; vgl. „Fast-, Weihnacht", engl. sennight, fortnight = „14 Tage" = 2 Wochen); entsprechend der einstigen fast allgemeinen Lunisolarjahr-Rechnung („Monde" = Monate! s. Ginzel, S. 57)]; und Cnut 16, 1 [1027—34] (L I, 296) heißt es (anläßlich fastenfreier Zeiten): „... of [ex] middan-wintre ođ [ad] octabas Epiphanige (þæt is seofen niht ofer [post] Twelftan mæssedæge) [12. Festtag (12 Nächte!) = 6. Jan.]"; ferner in den *Rectitudines singularum personarum* [Aufstellung der Lasten von Gutsangehörigen, * 960—1060] 14 (L I, 451), als Schafhirten-Recht der Dünger „twelf nihta ... to Middanwintra ..."; endlich setzt ein interessantes ags. stabreimendes Menologium [Bouterwek, Calendcwide i. e. Menolog. eccl. anglosax. poetic. (1857), p. 5, vers. 2 (zitiert „Cal.")], also ein nach Monaten geordneter Heiligenkalender. aus der Zeit von 825—1066, [Piper, a. a. O., S. 57] derart ein: „Christ wæs acennyd [„natus"], cyninga wuldor [„regum gloria"] / on midne winter ..."

[2] Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte[r] II, 453; vgl. Aicher a.a.O.

[3] Hampson, a. a. O. I, 297f. — vgl. Cal., p. 11: „Johannes ... âcenned [„natus erat"], / tyn nihtum eâc we đâ tîde healdađ / on midne sumor ... [„*decem noctes etiam nos hoc festum observamus*"]." — Die Kirche hat sich nämlich, entsprechend Gregors d. Gr. Anweisung an Mellitus bzw. Augustin (S. 94, Anm. 1), vielfach solche volksüblichen Festzeiten durch christliche Überkleidung mit Glück zunutze gemacht; so auch hier, indem vorgeschoben wurden einerseits das christliche Weihnachten (— auch das heidnische Rom feierte einst, nach Sonnentiefstand am 21./12., am 25./12. den „*Natalis Solis invicti*" (pers. Mithraskult), wobei aber nun der christliche Römer, gemäß dem Sprachgebrauch der Schrift wie der

Jenes „Gehhol" aber, dem, wie erwähnt, die geheimnisschwangere „Modranicht" voranging (Beda, De temp. rat., c. 15)[1], leitete die „Heiligen 12 Nächte" ein, auf die, als Feiertage für die freien Leute, Aelfred 43 (L I, 78) hindeutet: „XII dagas on gehhol" [mhd. (ze) wîhen nahten > wihenahten]. Deren Mitte wiederum ist der 1. Jan., den Poenitentiale Pseudo-Theodori (zusammengestellt vielleicht erst 2. H. 11. Jhs.) im Auge hat[2]: „*Si quis in Kalendas Ianuarii in cervulo aut vetula vadit, id est, in ferarum habitus se communicant, et vestiuntur pedibus pecudum et assumunt capita bestiarum ... III annos poeniteant, quia hoc daemoniacum est*"; und weiter (§ 24) wird auch bedroht, „*qui observat ... V. feriam honore Iovis ...*" Es ist das —

Kirchenväter [und nun der Festliturgie], an das „wahre Licht der Welt", „*sol verus*" [Cyprian] dachte, für dessen Geburtsfest dieser Tag also geradezu prädestiniert erschien und so erstmalig im Chronograph von 354 [einem Sammelwerk von chronologisch Wissenswertem aus Konstantins Zeit, ed. Mommsen, Abh. d. sächs. Akad. d. Wissenschft. 1850], z. Zt. Papst Liberius', verzeichnet steht, während bisher die orientalischen Epiphania [6./1.] Kollektivfest der „Erscheinung" des Herrn überhaupt waren; als heidnischen Ursprungs war dann übrigens der „Christmasday" im puritanischen England 1644—60 strengst verboten, wie heute noch im presbyterianischen Schottland [Kellner, S. 96ff.] —), dazu als Gegenpol Johannes d. Täufers Geburtsfest (— das, zumal nach der Auffindung seiner Reliquien im 4. u. 5. Jh., allenthalben festlich begangen wurde, besonders in Rom mit 3 Messen wie Weihnacht [ebd. S. 167ff.] — und das römische Ritual nebst Heiligenkalender wurde ja von den Ags. unangetastet übernommen! —), andererseits wurde im Herbst das Michaelisfest [29./9.] begangen, als bürgerlicher Wintersanfang, der sich dann später auf das Martinsfest [11./11.] festlegte, und im Frühling Ostern, zugleich dessen Beginn [vgl. noch die heutigen 4 Quartale!] (oder mit festem Datum Georgii m. [23., 24. Apr.] oder 1. Mai) [vgl. Ginzel, S. 56; Rühl, S. 48]. War es hier also möglich, ungezwungen Heidnisches mit Christlichem zu verschmelzen, so wurde in anderen Fällen eigens ein christliches Fest auf ein heidnisches gesetzt, dieses zu ersticken — so etwa *Circumcisio* [s. u.], Petri Stuhlfeier [d. i. Primatsübertragung, 22./2. — s. S. 90 u. S. 116, Anm. 3. —, um das römische Volks- und Schulfest dieses Tages, die *Charistia*, das Fest der lebenden Verwandtschaft, *Chari*, sozusagen zu paralysieren, wobei dann aber bald unter „*Cathedra*" die *sedes episcopalis* verstanden wurde, Antiochien, wo Petrus Gal. 2, 11 bezeugt wird, oder Rom, gefeiert nun 18./2.: Bedas Martyrologium (s. u. S. 115, Anm. 1) erläutert so denn auch zu VIII Kal. Mart. „*Cathedra sancti Petri, qui sedet apud Antiochiam.*" (Migne 94, 847, ähnlich Sp. 1149 im Kalendarium) s. Kellner, S. 226 ff.; vgl. Wetzer & Welte, Kirchenlexikon 2. A. II. (1883) 2060 f.], die Bittprozessionen [s. u.], vorzüglich *litania maior* [25./4., später Markus] an Stelle des *ambarvale*, Flurprozession auf der Via Flaminia an den Robigalia [*robigo* Getreidebrand] gleichen Tags. (Kellner, S. 147).

[1] Frîja fuhr ja, wie ihr Gatte Wôdan, durch die Lüfte einher, zumal in den Zwölfnächten, da die Seelen der Toten lebendig wurden (die Vermummungen wollten sie personifizieren!), und von den Frauen wurde sie, die „Frau Holde", als zukunftskundig um Kindersegen angefleht (vgl. Mogk, German. Mythologie, in: Pauls Grundriß der germanischen Philologie 2. A. Bd. 3 [Straßburg 1897], S. 333 f. 370.)

[2] c. XII [27], 19. Wasserschleben, a. a. O. S. 597 f. (vgl. Synode v. Auxerre a. [578] 585. c. 1. Mansi, Collectio conciliorum IX, 911. Hefele, Konziliengeschichte III [1877], 42 f.) - Kürzer zur gleichen Sache schon Egberts Beichtbuch c. VIII, 4. ebd. S. 239 f. (vgl. Auxerre c. 4). Auch Poenitentiale Theodori I, c. 15 „*De cultura idolorum*" (a. a. O., S. 200 f.).

und darum sei es angeführt — ein neuer Beleg, wie lange derartiger Brauch „*more paganorum*" noch lebendig geblieben ist.[1]

Und zu dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit (wie man nach allem wird sagen dürfen) autochthonen, eigenwüchsigen Ferial-Tagdatierung tritt nun, diese Auffassung bekräftigend, die ags. Ferial-Monatsbezeichnung hinzu, wie sie Beda, *De temp. rat.*, c. 15 (*De Mensibus Anglorum*) überliefert und erläutert:

Dezember und Januar: „*Menses Giuli a conversione solis in auctum diem, quia unus eorum praecedit, alius subsequitur, nomina accipiunt*"; und dementsprechend hat ein Kal. Cott. Vitell. E XVIII (1. Hälfte 11. Jhs.), das als Monatstitel statt der üblichen lat. Namen die ags. Bedanischen aufweist (und zwar in ags. Charakteren auch, wo angebracht), „Ærra Geola" [Cal. v. 221f.: „ærra Iula"] und „Æftera Geohle Monađ (*habet dies*...)"[2]; (zum 25./12. dagegen „*nativitas Dni nr IHUXP. Solstitium*..."). — — In Bedas Liste heißt es dann weiter: „*Sol-monath dici potest mensis placentarum, quas in eo diis suis offerebant*"; vielleicht ist das ein Fest zu Ende des Winters und Frühlingsanfang, die das Menologium zum 7./2. notiert[3], und bei Beda (De temp. rat., c. 12) scheint ja etwas dem Ähnliches nachzuklingen, womöglich auf gemeinindogerm. Besitz deutend, wenn er schreibt: „*Secun-*

---

[1] Auch Bonifatius noch wirft den Verdacht der Begünstigung solchen heidnischen Mummenschanzes sogar auf die römische Kurie (Epistolae Bonifat., p. 84 sq: B.'s Begrüßungsschreiben an Zacharias, a. 742), die aber gerade (— anscheinend bereits im 5. Jh., wo sich der 25. Dez. als Geburtstag Christi und so Kirchenjahrsanfang durchsetzte —) jenes Narrenfest des (cäsarischen) Neujahrstags kirchlich zu übermalen suchte durch das *ad hoc* auf die Weihnachtsoktav gelegte Fest der „Beschneidung des Herrn"; freilich mit geringerem Erfolg als sonst (— in Frankreich hatte man noch i. 15. Jh. damit zu schaffen, nachdem übrigens in Rom selbst C~ als Kirchenfest bestimmt erst A. 9. Jhs. auftritt [Kellner, S. 124] —), und so hat auch andererseits der daran anknüpfende Circumcisionsstil bei andauernder geistlicher Abneigung nie recht emporkommen können im MA, obwohl er immerhin weiterlebte als bürgerlicher Jahresanfang, aber erst römisches Recht (Verwaltungsjahr) und sich verbreitende Jahreskalendarien halfen allmählich wieder hoch, bis er 2. Hälfte 16. Jhs. obsiegte (s. Ginzel, S. 157f.; Grotefend, Zeitrechnung, I, 7f.).

[2] Hampson, I, 422ff.; ähnlich, als Überschrift, der ältesterhaltene Monatsname germanischer Sprache in dem gleich Ulfilas' Bibelübersetzung bereits aus voritalienischer Zeit stammenden gotischen Kalenderfragment (im Cod. Ambros. A, aus d. ligur. Kloster Bobbio): „Naubaimbair: fruma Iiuleis ·l· [= 30]" (Stamm-Heyne, Ulfil. 11. A. 1908. S. XVIII. 274), wohl der Jul-Monat, indem „Jul" nämlich ursprünglich innerhalb des ja in ungleich lange Zeiträume sich gliedernden nord. (isländ.) Naturjahrs [Ginzel S. 69] die Zeit eines oder einiger „Monate" von November bis Januar bedeutete (später dann „Festzeit" schlechthin) [Martin P. Nilsson]; schwerlich also kommt hier röm. Iulius in Betracht [so K. Weinhold, s. Ginzel, S. 58], zumal da doch die enge ethnologische wie sprachliche Verwandtschaft der gotischen (wandilischen) Völkergruppe mit der skandinavischen (Ostgermanen!) richtiges, von Haus her unverfälscht bewahrtes Originalwissen anzunehmen nahelegt bzw. es erklärt (— übrigens findet sich zum vorletzten Monatstag: „k þ [29. statt 30. Nov.(!)] Andr(a)iins apaustal(a)us"!). — Betreffs der zweitältesten (E. 7. Jhs.) Monatsbezeichnung „Rugern" s. o. S. 93f., Anm. 3. Schluß.

[3] Cal. p. 6, v. 16.: „... Solmonađ sigid to tûne [„*placentarum mensis descendit ad villam*"]."

dum (mensem) dicavit (Numa) Februario, id est Plutoni, qui lustrationum potens credebatur[1]: *lustrarique eo mense civitatem necesse erat, quo statuit, ut jura diis manibus solverentur. Sed hanc lustrandi consuetudinem bene mutavit Christiana religio, cum in mense eodem die sanctae Mariae plebs universa cum sacerdotibus ac ministris, hymnis modulatae vocis per ecclesias perque congrua urbis loca procedit, datosque ... cereos in manibus gestant ardentes, ...*"; eine Schilderung, die offenbar von eigner Anschauung eingegeben ist.[2] Gemeint ist „Candelmæsse" [2./2.] (VIII Aethelred, a. 1014; L. I, 265); denn „leohtgesceot" [Lichtschoß] mußte „to þæm Sanctam Mariam clænsunge [Reinigung; 2./2.]" (I Cnut 12; L I, 294) entrichtet werden. — — März: „*Rhed-monath a Dea illorum Rheda, cui in illo sacrificabant ...*".[3] — — April: „*Eostur-monath, qui nunc Paschalis mensis interpretatur, quondam a Dea illorum ... Eostre* [= Eastre, Licht- und Frühlingsgöttin Ostara; Osterfeuer!] ..., *cui in illo festa celebrabant, nomen habuit*"[4]; auch in diesem Fall aber (— vgl. „Gehhol" oben —) findet sich die volkstümliche Benennung „Eoster" in unseren Urkundendatierungen, wie gezeigt, nur in einem ags. Stück Eduards (C. D. 853) gegenüber sonstigem „pascha"[5]. — — Nachdem weiterhin Beda die folgenden Monate er-

---

[1] Im MA demgemäß auch „*mensis Plutonis*" oder „*m. purgatorius*" genannt, wie Mai „*mensis Mariae*" (italien. „mese di Maria"!); vgl. auch die altgriech. (attisch.) Fest-Monatsnamen, z. B. „Hekatombäōn" (Juli/Aug.: „Festopfer"), Pyanopsion (Okt./Nov.: vom „Bohnenfest" zu Ehren Apollos), Maimakterion (Nov./Dez.: Fest des „sturmtobenden" Zeus), Poseideon (Dez./Jan.), Anthesterion (Febr./März: dreitägiges Frühlings-Blumenfest), Elaphebolion (März/Apr.: „Jagdfest"), Thargelion (Mai/Juni: Erntefest zu Ehren v. Apoll u. Artemis), Skirophorion (Juni/Juli: vom „weißen Sonnenschirm", getragen b. Prozessionen z. Ehre der Athene Skirás).

[2] Doch ist anscheinend diese, auch von Neueren aufgenommene Version über die Entstehung von Lichtmeß, wonach sie dieserart von Gelasius I. (492—96) zu Rom eingeführt sei, als Umformung des Lupercalienfests, nicht haltbar [Kellner S. 134], vielmehr wird sie von Jerusalem aus, wo schon E. 4. Jhs. am „40. Tag nach Epiphanie" [15./2. ursprünglich] hochfeierliche Prozession usw. üblich war, sich verbreitet haben: durch Justinian 542 nach Byzanz, vielleicht auch dann bald nach Rom, wo das Fest [2./2.] im 7. Jh., nach Gregor d. Gr. somit erst und als „*purificatio*", Muttergottesfest nun also (und ohne Prozession zunächst), bezeugt ist, gegenüber früherem und sonstigem „*occursus Domini*" (griech. Hypapante, „Begegnung" des Knaben Jesus nebst Eltern mit Simeon und Anna), als Fest des Herrn folglich mehr, „Darstellung Jesu im Tempel." [ebd. S. 132f.].

[3] Cal. v. 37: „Martius rêde [„ferox"]".

[4] Dagegen Cal. v. 56: „Aprelis mônađ", wie v. 10 „Januarius", v. 79 „Maius", v. 139 „Agustus".

[5] So auch im erwähnten Pönitentialbuch Theodors (II 9, 1; II 12, 2. Wasserschleben S. 210f. 213; Pseudo-Th. ebd. S. 577), Bedas (c. III, 37. ebd. S. 224; Pseudo-B. S. 260f. 279) und Egberts (c. III, 16. ebd. S. 235), während andererseits auch diesmal nur die bereits herangezogenen Londoner Zollsatzungen (IV Aethelred 2, 10; L I, 234) das kirchliche „pascha" aufweisen, sonst indessen für arbeitsfreie Feierzeiten (s. o.) „VII dagas to eastron and VII ofer" (Alfred 43); für die Gerichtsferien „XV nicht ofer eastran" (V Aethelred 18; L. 242); als Termin für jährliche Schiffsinstandsetzung „sona [extemplo] ofer eastran" (V Atr. 27); für fastenfreie Zeiten „fram Eastran ođ Pentecosten" (VIII Atr. 18. a. 1014); auch als Eingangsdatum von Edmunds (940—46) Gesetzen: „sinođ to Lundesbirig on đa halgan easterlican tid" (L I 184); usf. — „Pascha" dagegen [aramäisch für „pesach" = „vorübergehen", transitus, phase, und so nur im Pentateuch] verdrängte das frühere „dominica resurrectionis" der Liturgie [Art Volksetymologie:

läutert hat (Mai: „Trimilchi“ = „täglich dreimaliges Melken“; Juni-Juli: „Lida“ = „*blandus, navigabilis*“[1]; August: „Vueodmonath“ = „*mensis zizaniorum*“; auch Oktb.: „Vuinterfylleth“ = „*hyeme plenilunium*“ gehört hierher) — sie führen ihre Namen ebenfalls von nachdrücklich ins tägliche Leben eingreifenden und es bestimmenden, hervorragend sozusagen konkreten Fakten — gibt er „Haleg-monath“ (Septb.)[2] als „*mensis sacrorum*“ an.[3] — — Schließlich noch „Bloth-monath“ (Novb.), „*mensis immolationum, quia in ea pecora que occisuri erant, diis suis voverant*“, also das Schlachtfest. Das Menologium aber spricht auch zum 7. Nov. von Winteranfang[4], der ja, wie erwähnt, als eines der altgerm. Feste („für ein gutes Jahr“) begangen wurde. Und der 11. Nov. ist der Tag St. Martins (v. Tours, † 400), des merowingischen Nationalheiligen, dessen Kultus in England vielleicht schon auf die Zeit vor der ags. Eroberung zurückgeht (eine St. Martins-Kapelle — im Osten v. Cantb. — stand ja noch und bereits bei Augustins Ankunft)[5]; seinen Festtag aber haben sich dann die Ags. offenbar schnellstens assimiliert, indem schon Ine 4 (L I, 90) als Termin für Kirchensteuer „Sce Martines mæsse“ festsetzt (ebenso dann II Edgar 3 [959 — c. 962]). — —

Die Entwicklung würde sich demnach also folgendergestalt darstellen: Der Quellbrunn der Datierung nach festlichen Tagen und Zeiten ist das Volk in seiner breiten Masse, wie es mit ganzem Herzen und unverbrauchtem Sinn bei diesen seinen an Naturphänomene zunächst geknüpften Festfeiern mitwirkt: mit der freien Natur lebte und webte es auch hier. Und selbstverständlich waren dann diese Opferfeiern und -schmausereien (vgl. jenes Geleitwort Gregors an Abt Mellitus, Beda, Hist. eccl. I, 30) als goldfarbiger Einschuß in das Gewebe des Alltags Magneten für die Erinnerung, gerade so wie die betreffende Örtlichkeit in ihrer plastischen, sinnfälligen Greifbarkeit[6], die

---

πασχω!], indem so auch schon der Name den idealen Zusammenhang mit dem jüdischen Osterfest („Typus und Wirklichkeit“), welcher neben dem real-historischen (Todestag des Herrn = 15. Nisan = 1. jüd. Ostertag) besteht [s. Kellner S. 32ff.] und der besonders ja im MA allegorieliebenden Katechese und Predigt reichen Stoff bot, bedeutungsvoll vergegenwärtigte.

[1] Doppelmonat, wie Giuli auch als „ærra L.“ und „æftera L.“ (erster und zweiter Juni) unterschieden, wozu nötigenfalls noch als (13.) Schaltmonat (des gebundenen Mondjahrs) der „Thrilidus“ tritt.

[2] Vgl. Cal. v. 164. — In Karls d. Gr. sonst (außer nun christlich verstandenem „ôstarmânôth“ = April) auf Jahreszeit, Witterung und Landwirtschaft bezüglichen deutschen Monatsbenennungen dann „heilagmânôth“ (als „Christmond“) = Dezember! (Einhardi Vita Karoli Magni c. 29. Scr. rer. Germ. edit. VI. 1911, p. 33.)

[3] Alfred 43 verzeichnet als weiteren arbeitsfreien „mæssedag“ „on hærfeste ða fullan wican [Woche] ær sca. Marian mæssan“, wohl Mariä Geburt (8./9.), wogegen L III, 60 allerdings Mariä Himmelfahrt (15./8.) vorzieht. — Und nach II Edgar 3 (L I, 196) ist Feldfrucht-Zehnter zu leisten „be emnihte“, Herbstnachtgleiche, nach Cal. 24./9. (Pipers Berechnung, a. a. O.).

[4] Vgl. Cal. v. 195.

[5] Vgl. Piper, a. a. O., S. 97.

[6] Es mag dafür auch an die präzisen Lokalisierungen des Nibelungenlieds erinnert sein, ein Grund mit für dessen größere Volkstümlichkeit gegenüber der Gudrun mit ihren nur nebelhaften Ortsfixierungen; ebendort ja auch nebenbei die beden Feste (Worms und bei Etzel) „zen sunwenden tagen“ (Lachm. [A] 1352 u. 678, 694) — Johannistag dann (s. o. S. 107) — gefeiert.

denn so auch als Datierungsfaktor durchgängig mit dem Festdatum verkoppelt erscheint; es ist ja zudem überhaupt die noch unfertige Ausbildung des arithmetischen Sensus ein stets wiederkehrendes Manko aller jugendlichen Völker, und auch heute noch rankt sich das naive chronologische Empfinden um solche — für einen mehr oder minder weiten Kreis und in mehr oder weniger genauem Sinn — „festliche" Einschnitte in der Tageskette, läßt sich ungern nur an die dürren, nichtssagenden Ziffern des Kalenderblocks fesseln.[1]

Als ein den ohnehin im Volke liegenden Konservativismus verstärkendes Moment mag nun bei den Ags. der besonders schwerflüssige Charakter dieser Stämme mitgewirkt haben, jene volkstümlichen Ferial-

[1] Dies Bedürfnis nach sozusagen konkreten Haltpunkten verschob ja auch die Jahreszeitanfänge, die 4 astronomischen Jahrpunkte, eben auf benachbarte (mit entsprechenden Witterungsveränderungen, in Rücksicht auf den praktischen Zweck des Landmanns, jeweils zusammentreffende) populäre (Heiligen-) Feste und verlieh ihnen so erst gewissermaßen eine Physiognomie: Frühlingsbeginn auf Lichtmeß [2./2.] oder Cathedra Petri [22./2.]; Sommer ab Mamertus, Pancratius, Servatius [11.—13./5.] oder Sankt Urban [25./5.]; Herbst ab Mariä Himmelfahrt [15. 8.] oder Bartholomäus [24./8.]; Winter ab Elisabeth [19./11.] oder Clemens [23./11.] (vgl. Ginzel S. 113; Rühl S. 48). Wie das schon ähnlich in ags. Kalendarien [F. Piper, 1862, s. o.], auch in Karls d. Gr. Kalendar von a. 781/3[ders. 1858; s. b. Ginzel a. a. O.] zu finden ist (22./2. „*vernus oritur*", 25./3. „*Conceptio [!] S. Mariae, in ipsa die aequinoc.*" [Aktiv-Conceptio hier also noch bemerkenswerterweise, = Annunciatio, doch schon bei Herrad v. Landsberg, † 1195, passivisch, 8./12. Grotefend, Zeitrechrg. I., 27], 24./5. „*aestas oritur*", 24./6. [Joh. Bapt.] „*solstitium*", 23./8. „*autumnus oritur*", 23./11. „*hiems ... oritur*"). Eine wie lebendige, bildhafte Erinnerung aber die, bei dem ohnehin schon so dramatisch bewegten kathol. Kult mit seinen Prozessionen (— z. B. zu Himmelfahrt; theophorische Palmsonntagsproz. außerhalb der Kirche bei den Benediktinern in England schon i. 11. Jh.! Kellner S. 93 —) und Bittgängen, erhöht sinnenwirksame Festliturgie hinterließ (— dazu bei trug auch noch neben sonstiger Symbolik etwa die Veranschaulichung der Himmelfahrt durch Emporschweben eines Christusbildes, des Pfingstwunders durch einen Rosenregen von der Kirchendecke herab [sizilisches „*pascha rosatum*"], der Herabkunft des Hl. Geistes durch Posaunenschmettern [in Frankreich] Kellner S. 84. 88 —), davon mag auch die Beliebtheit von Festnamen Zeugnis geben, wie „Hl. 3-Könige" (statt Epiphanie), „Lichtmeß" (statt Darstellung Jesu), „Aschermittwoch" (*feria IV. cinerum*, doch i. 7. Jh. so noch nicht), „Gründonnerstag" (statt *Coena Domini*, weil bei Wiederaufnahme der Pönitenten rote, beim Hochamt dann aber grüne Paramente gebraucht wurden [Kellner, S. 52], auffälligerweise, wie sonst nur an den Tagen nach Pfingsten, die ohne eigentliches Fest), „Weißer Sonntag" (früher nur „*octava paschae*", dann „*dominica in albis*" *sc. deponendis*, indem die [Oster-] Neophyten das weiße Taufgewand bis hierher trugen [ebd. S. 69]), schließlich „Karfreitag" (ahd. chara „Wehklage"; „Karwoche" liturgisch aber stets „*septimana maior*" [schon 4. Jh.] ebd. S. 45f.). — Man mag sich hierbei immerhin erinnern an Karl Lamprechts Ausführungen über das Zeitalter anschaulich-symbolischen Denkens des jugendlichen Naturvolks, was dann allmählich abgelöst wird durch die Zeiten des typischen, weiterhin des konventionellen Seelenlebens — im Aufstieg zum Individualismus und Subjektivismus der neueren und neuesten Zeit (Deutsche Geschichte I, 3, S. 3 ff. u. a. O.) —

benennungen so langhin zu behaupten gegenüber den abweichenden kirchlichen. Ein weiterer Niederschlag altgerm. Brauchs (und gleichsam ebenso Ferialbezeichnung bzw. -datierung) sind ja auch die Namen der Wochentage, welche die „*gentiles* ... *mox* ... *in laudem suorum deflexere deorum*" (Beda, De temp. rat. c. 8), die nun so noch auch in unsern Volksgesetzen auftreten[1], wogegen Beda die Einführung von „*feriae*" durch Papst Sylvester (I., 314—35) gegenüber dieser „*stultitia gentilium*" rühmt.[2]

Folgendes als Beleg: „Se đe stalađ on Sunnanniht ..." (für „*dies dominicus*") [Alfred 5, 5 (s. o.)], und II Edgar 5 (L I, 198): „... healde man ælces Sunnandæges freols [Feier] fram nontide [Mittagszeit] þæs Sæternesdæges ođ đæs Monandæges lihtinge ... [Morgengrauen]." (Vgl. V Atr 12, 3. VI Atr 22, 1 [Concil. ad Eanham, 1008—11] u. a.). — Ferner außerordentliche Fast- und Bußtage „on Monandæg and on Tiwesdæg 7 on Wodnesdæg ær Michaeles mæssan" (statt II., III., IIII. feria) (VIIa. Atr. 1 [Bather Poenitenzedikt, * 992 bis 1011]; L I, 262); entsprechend „*dies Lunae, dies Martis et dies Mercurii proximi ante festum Sancti Michaelis*" (VII Atr. 2, 3a [Bath., 992—1011]). Auch Frondienst des Kotsassen ist mancherorts zu leisten „ælce Mondæge" (*Rectitudines singularum personarum*, 3. [L. I, 445]), und als freie „mæssedaga" sind zuletzt genannt (Alfr. 43, L I, 78): „IIII Wodnesdagas on III ymbrenwicum [Quatemberwochen]". Schließlich setzt „*De Institutis Lundoniae*" den Tuchzoll beim Verkauf durch Fremde fest auf „*die Dominica et die Martis et die Iouis*" (IV Aethelred; L. I, 232). — Weiter „on đone halgan Þunresdæg [Himmelfahrt]" (Alfr. 5, 5; s. o.); ebenso als Zahltag für den Herdpfennig (*Rectitudines* 3; L. I, 445). — Schließlich nach dem *Concil. Exoniense* (V Aethelstan 3; L. I, 168): „man singe ælc Frigedæge æt ælcum mynstre, ealle þa Godes þeowan [Diener]" 50 Psalmen für den König und alle seine Getreuen; und auch I. Cnut 16 nennt unter den Fastzeiten „ælces Frigedæges fæsten". —

Die Kirche also hat diese „superstitiones" nicht nachdrücklich verdrängen können (nur in unsern Urkunden steht, soweit überhaupt, die Ferienbezeichnung), weil sie zu fest verankert waren in der Volksseele[3]; aus demselben Grunde aber verwuchsen die Feste der Kirche,

---

[1] Zu beachten ist nebenbei auch hier die Rechnung nach „Nächten" („niht" = 1. „Nacht", 2. „Tag" = 24 Std.), die auch noch steht in C. S. 335, a. 811 (Konzil v. Lond.): „XXX næhte", und ähnlich 386, a. 825 (Clofesho); 379, a. 824 (Konzil v. Clofesho, Streitbeilegung): „*post XXX noctes*", — entsprechend der Jahresrechnung nach „wintra" (C. S. 574; dagegen 445: „*post curricula quantorum annorum*").

[2] Doch bereits bei Tertullian († um 220) die feria IV. u. VI. („Stations- [und Fast-]tage", mit Liturgie neben Sonntag; Kellner, S. 6. 70. 76). Vgl. Theodors, Bedas und Egberts Pönitentialbuch (I, 10, 1 a. a. O., S. 195. I 14, 3, S. 197. I 14, 24, S. 199; c. III, 36. S. 224; c. V, 3. S. 236), auch Cuthberts Brief über Bedas Todestag (Migne 90, 64): „*Cum venisset ... tertia feria ante AscensionemDomini, ...*" (26./5. 735).

[3] So hat denn trotz allem an jener römisch-heidnischen Benennungsart gerade und allein, außer der niederländ. (und fries.), die ags.-engl. Sprache durchgängig festgehalten (— ags.: s. o. vollzählig vertreten; engl.: sunday, mond., tuesd., wednesd., thursd., frid., saturd.! — während schwed.-dän. die demgemäße Reihe eigenartig abschließt mit „lördag" bzw. „löverdag", dem altnord. „laugar-(þvatt-)

die diese eben in kluger Diplomatie häufig an die Stelle oder in die Nähe altvolkstümlicher Festfeiern legte und damit verknüpfte, schnell und eng verwoben mit dem Leben und Fühlen des Volkes: mit Martini z. B. geschah das, wie wir sahen, in frühester Zeit; weiterer Beweis sind die volkssprachlich übertragenen und angepaßten Festnamen, die bereits gelegentlich angeführt wurden[1]; gar bald entsprossen dann

---

dagr", „Wasch- (Bade-) tag" —) gegenüber anderwärts eingedrungener kirchlicher (Ferial-) Benamsung: „Mittwoch" [schon ahd. mittawecha, „die Mittwoche"], „Sonnabend" [Vigil vor Sonntag — Otfrids Evangelienbuch V, 4, 9 „thes sunnûn âbandes" —] oder „Samstag" [ahd. sambaztag — Otfrid III, 4, 33. 20, 55 —, wie hebr. „Sabbat" bzw. griech. sabbaton, lat. *dies sabbati*; wogegen aber auch niederländ. u. plattdtsch. (westfäl.) zaterdag bzw. sâterdach (altfries. saterdei) geblieben ist, der bei Übernahme der röm. Tagesnamen im 3./4. Jh. allein nicht (wohl wegen fehlender „mythologischer Parallele", Ginzel S. 67) germanisierte dies Saturni] — gleich französ. „samedi", wozu hier nun aber als „dimanche" der „*dies dominicus*" [Auferstehungstag und nunmehr christl. Wochenanfang gegenüber dem früheren Saturnstag] kommt, bei im übrigen beibehaltener Planetenwoche, in diesem Verhältnis sonstigem romanischen (ital., span., provenzal., rumän.) Sprachgebrauch entsprechend —, abgesehen von dem der kirchlichen (und griech.-oriental., russ., poln., ungar.) Übung folgenden portugiesischen: benamst ist, wie oben, (jüd.) „*dies sabbati*" [mit dessen Vesper bereits, wie mit Sonnenuntergang nach jüd. Brauch, die Sabbatsruhe im MA. noch begann] und „*dominicus*", von dem ab nun aber als seltener „*feria prima*" [wie jüdisch vom Sabbat aus, indem er ja überhaupt samt Wocheneinteilung und Festen (Passah, Wochenfest oder Pfingsten!) der Synagoge „Grund- und Ecksteine" des christl. Kirchenjahrs abgaben (Kellner a. a. O. S. 4)] derart nach Ferien weitergezählt wurde (also statt „*dies lunae*": „*feria II.*", portugies. „segunda feira" usw.). Vgl. des näheren die Zusammenstellungen b. Ginzel a. a. O. III, S. 99ff., auch Herders Konversationslexikon, 3. A., s. v. „Woche". — Hinsichtlich der Etymologie (z. B. sambaztag aus griech. **σάμβατον* durch Vermittlung des donauaufwärts sich verbreitenden Arianismus des 5. Jhs., nicht aus kirchenlat. *sabbati dies*) siehe im einzelnen Kluge, F., Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, 8. A. Straßburg 1915.

[1] Ergänzend wären noch zu nennen aus den Volksgesetzen: „Gangdagas" (Alfr. 5, 5), genau entsprechend den „*dies perambulationis* (*processionis*)", die drei „*dies Rogationum*" vor Ascensio, mit Prozessionen durch Feld und Haus; nach der Synode v. Clofesho, a. 747, c. 13 (Mansi XII, 399), „*secundum morem priorum nostrorum*", indem diese Bittage nämlich früh schon aus der gall. Kirche übernommen waren, gegenüber der „großen Litanei" (25./4.) der röm. Kirche, die jene erst unter Leo III. (795—816) rezipierte (vgl. Piper, a. a. O., S. 42). — „Lenctenfæsten" (Alfr. 5,5, auch I. Cn. 16), die Frühlingsfasten. — Alfr. 43: „dæg þe Crist deofol oferswiđde [überwand]" (15./2.), (auch in einem Winch.-Kalender v. a. 1000 [Piper, S. 51. 67] in lat. Fassung, wie in solchen von Lorch, Essen, Mailand aus 9. Jh. [Piper, S. 15]). — „scs Gregorius gemynddæg [*commemoratio*]" (12./3.). — „Eallra haligra weorđunge [laus]" (1./11.) [schon durch Bonifatius IV. war das Pantheon als „S. Maria ad martyres" geweiht worden, 13./5. 609 od. 610, nun als Gedächtnistag aller Märtyrer in Rom begangen, bis ihn Gregor IV. (827—44) wegen der Ernährungsschwierigkeiten beim Pilgerzudrang auf 1./11. verlegte und Ludwig d. Fr. die Einführung im Frankenreich anempfahl, was dieser denn auch 835 anordnen ließ, und von nun ab war es Gedächtnistag aller Heiligen überhaupt; Kellner, S. 241f.]. — „IIII ymbrenwicum" („ymbrendagum" V Atr. 18 und I. Cn. 6), eigentlich „ymb-ryn", „Umlauf": Quatember (nach Schmid, a. a. O., S. 680, ur-

dem Garten der ags. Kirche, neben den in Clofesho a. 747 sanktionierten Patronen Gregor d. Gr., Augustinus und St. Albanus[1], eigene volkstümliche Heilige mit eignen Festen.[2]

sprünglich von „Lenctenes ymbren", Frühlingsnachtgleiche). [Im Abendland zu] erst wohl von den Ags. einst samt dem röm. Ritual übernommen (durch Clovesho 747, im fränk. Reich, wohin wahrscheinlich durch Bonifatius, durch Kapitulare Karls d. Gr. 769 angeordnet), gehen sie (nach Leo d. Gr.) zurück in Rom bis auf apostol. Zeit, indem sie nämlich dort zunächst heidnische Kultübungen (Ackerbau-Götter ursprünglich: *feriae sementivae*, um Segen für die Aussaat, im Dezb.; *f. messis*, z. Zt. der Körnerernte; *f. vindemiales*, z. Zt. der Weinernte) ersetzen sollten; Kellner, S. 141ff.].

[1] Piper, a. a. O., S. 43ff. — Dieselbe Synode aber — ein neuer Beweis für die mehrerorts schon betonte rigorose römisch-päpstliche Orthodoxie der ags. Kirche — stellte als Richtschnur das römische Martyrologium auf, indem sie Bedas († doch erst 735), des doch sonst so „Hochverehrten" (— seine Inkarnationsrechnung war damals ja in ihrem Siegeslauf bereits auf das Festland gedrungen! —) fleißig kompiliertes Martyrologium v. J. 731 einfach totschwieg; und doch ruhte dieses eben auf dem röm. Kalendar, hatte es aber freilich, — einesteils durch Aufnahme damaliger ags. Heiliger (neben obigen, die in Rom erst im sogen. Gregorianischen Sakramentar von M. 9. Jhs. anhangsweise mit Meßformularen bedacht sind [Kellner, a. a. O., S. 292], etwa Cuthbert, Mellitus, Viktor u. Paulinus, Edeltrud), andernteils (— auch in dieser „Überwindung von Nationalkirchentum und Partikularismus" im Sinne des Universalismus und allgemeiner Katholizität [ebd. S. 294. 164] erscheint Beda als Bahnbrecher, auf welchem Wege dann wohl die Allerheiligenlitaneien [fränkischer Herkunft, älteste i. Gebetbuch Karls d. Kahl.] die ersten Schritte weitertaten [ebd. S. 164] —) durch Aufnahme fränkischer Heiliger [im Frankenreich ist denn auch seine Verwendung nachweisbar] und etlicher alttestamentlicher Namen auf die gegenüber gleichzeitigen fränk. Kalendaren immerhin beträchtliche Zahl von 180 Tageseinträgen gebracht [s. hierüber Kellner, S. 293f.]. Allein, — und deshalb wurde hier näher darauf eingegangen —, für eine umfangreichere, geregelte Festdatierung war auch dieser vermehrte, dazu doch jeder offiziellen Verbindlichkeit bare Heiligenkalender noch ebensowenig hinreichend wie der römische, der a. 747 nun also allgemein maßgebend wurde, mochte füglich die (geistlichen) Urkundenverfertiger nicht verlocken, von ihrer im Vergleich dazu und für sie doch noch solideren röm. Tagesdatierung abzugehen. Vorbedingung mithin war, sollte sich diese geistliche Urkundenfertigung zu literarischer Aufnahme und Weiterentwicklung der aus der Alltagssprache des Volks naturgegeben erwachsenen Festdatierung entschließen eben mit Rücksicht auf diese Volksverständlichkeit, daß eine gewisse Vollständigkeit bzw. Abschluß erreicht war in der Ausbildung des Festkalenders bzw. Festsystems (als Grundlage) innerhalb des (Kirchen-) Jahrs, wie das im einzelnen noch erhaltene Diözesan-Festordnungen regelten (danach z. B. z. Zt. von Bonifatius 71 Tage mit Sonntagsruhe, sabbatismus, gegen 63 des 7. Jhs.; auch von Lanfranc, Erzbischof v. Canterbury, † 1089, ist ein solches Dekret, freilich mit Geltung bloß für die Benediktinerklöster und die Kathedralkirche, überliefert; s. Kellner, S. 15. 17) [vgl. auch die beiden ags. Kalendarien 10. Jhs. (Diöz. Winchester wohl) b. Migne 72, 619ff., Kellner, S. 302].

[2] St. Eduard, † 978 (Hampson, Kal. med. aevi I, 422: Kal. Cott. Vitell., Jan. 5: „*Depos. S. Edwardi regis 7 conf.*" — Oktb. 13: „*Edwardi Regis et conf.*") und St. Dunstan, † 988 (vgl. I. Cn. 17); vorher besonders Oswald v. Northumb. († 642) (vgl. Piper, S. 46f.), Aetheldrythe († 679), Swithun (Winch. † 863), König

Wenn nun auch die Organe der ags. Kirche in der (lat.) Urkundenausfertigung an dem nun einmal offiziellen und überkommenen Schema der röm. Tagesdatierung hafteten[1], so hatten sie doch schließlich keinen Grund, die volksübliche Festtagsdatierung zu verpönen, ja sie konnte ihnen eigentlich doch nur willkommen sein; und nach und nach wirkte denn auch die beharrliche Beeinflussung von der Laienseite her und stumpfte, je mehr überdies mit der Zeit etwaige technische Bedenken oder Schwierigkeiten, wie sie soeben anmerkungsweise berührt worden sind, gegenstandslos wurden, den Bann des Trägheitsgesetzes ab: das ihrige mögen endlich dazu auch getan haben die eigenartigen Fraternitates von Laien, innungsartige Verbrüderungen zu Kameradschaft im Leben und Tod, meist in Anschluß und Gebetsgemeinschaft mit Klöstern usw., wohl aus der Zeit Eduards d. Bek.[2], mit ihren Ferialfassungen der gemeinsamen Opfertage.[3]

Das Resultat jedenfalls war, wie sich beobachten ließ, das Auftreten der Festtage des Herrn und vereinzelter Heiligentage auch in unsern Urkundendatierungen, wobei in Rechnung zu stellen ist, daß, zumal im letzten Zeitraum, die Tagesdatierung mehr und mehr außer Übung gekommen zu sein scheint.[4]

Edmund († 870; Hampson, ibid., Juli 15: „*Translatio Sci Eadmundi conf.*"). — — Im Rückblick auf die vorgeführte Entwicklung waltet hier übrigens nach allem ein ähnliches Verhältnis ob, wie es, worauf hier als interessante Parallele aufmerksam gemacht sei, Friedr. Vogt (Die Schlesisch. Weihnachtsspiele [1901], S. 133) für das (schlesische) Adventsspiel und die Spiele von Christi Geburt und den Heiligen 3 Königen aufdeckt: „Wurden dort Gestalten und Überlieferungen des Volksglaubens ins Christliche übersetzt, so wurden hier umgekehrt altchristliche Traditionen aus kirchlichen Bräuchen allmählich in die Anschauungen, Empfindungen und die Ausdrucksweise des Volkes übertragen."

[1] Vielleicht auch, weil wegen der Menge der „*festa chori*" die „*festa fori*" für sie sich nicht in gleichem Maße abhoben. — Ein Analogon bietet übrigens die Antipathie der römisch datierenden kirchlichen Urkunde gegen die zäh ringende und schließlich auch durchdringende fortlaufende Tagdatierung in Italien (s. u. S. 122 Anmkg.).

[2] Thorpe, Diplomatarium anglic. (1865), p. 605ff.: „guilds", die er von den heidnischen Opferfesten herleitet. — Vgl. dann die zahlreichen populären Laienbrüderschaften im vorreformatorischen Deutschland des 15. Jhs. besonders, mit Anteil der Mitglieder am Gesamtschatz von guten Werken, Gebet und Seelenmessen, quasi „genossenschaftliche Versicherungsanstalten fürs Seelenheil" (Fr. Meinecke).

[3] Thorpe, a. a. O., p. 605, betreffend eine St. Petrus gestiftete „gegylden healle": „ðrym nihton ær Petres mæssan [Cathedra 22./2., s. o. S. 90] ... ænne peninge"; ähnlich (p. 609): „to Eastron" und „to Martinus mæssan". Endlich die „gildscipe" von Exeter [Devon] (p. 613f.): „þæt ure mytting [„meeting"!] sie þriwa on XII monðum: ane to Sce Michaeles mæssan [s. o. S. 104], oþre siðe to Sce Marian mæssan ofer midne winter [2./2., s. o. S. 110], þriddan scipe on eall haelgra mæsse ofer Eastron ...".

[4] Daß dieses Bild vom Werden und Wachsen der Festdatierung den tatsächlichen Gang in der Hauptsache unverzeichnet wiedergeben wird, dafür mag schließlich noch, zur Erhöhung des Sicherheitskoeffizienten sozusagen, die geradezu

Anhang: Ausblick auf die Urkundendatierung in anglonormannischer Zeit.

Nachdem wir die Hauptlinie unserer Untersuchung bis an das Jahr 1066 als epochalen Meilenstein für das politische und kulturelle Leben Englands herangeführt haben, wird man nichtsdestoweniger fragen müssen, ob und wie diese gewaltsame Abbiegung des bisher im großen und ganzen doch kontinuierlichen Stromes der geschichtlichen Entwicklung auf unser Gebiet zurückgewirkt hat. Es wird also eine gedrängte Übersicht über die Gestaltung der Datierung in den folgenden fünf Generationen etwa, rund bis zum Jahr 1200 zu geben sein.[1]

Mustern wir aber auch hier wieder zunächst das auszubeutende Material, so ergibt sich diesmal ein ungleich weniger günstiges Verhältnis als für den ags. Zeitraum. Einen anglonormannischen Codex diplomaticus gibt es nämlich bislang nicht; worauf auch Hall[2]

---

paradigmatische Parallelentwicklung von „Missa“ als Name für das Meßopfer hierher gesetzt werden, wie das mit reichen Belegstellen Kellner, a. a. O., dargestellt hat. Danach bezeichnete der Volksmund bereits im 4. Jh. mit „missa“ zunächst vornehmlich die einzelnen Horen der kanonischen Tageszeiten (Gebetsgottesdienst, Psalmodie, täglich sich wiederholend, wie die jetzige Messe damals noch nicht; spezialisiert nun als *m~ vigiliarum* = *Matutinum*, *m~ lucernaris* = Vesper usw.), deren jedesmaliges Ende kundgetan wurde mit der Formel: „*Ite missa est*“ („Gehet, es ist Entlassung“, nach Bischof Avitus' v. Vienne [† 518] Erklärung an König Gundobad v. Burgund [*missam facere* = *dimittere*], entsprechend der Schlußformel bei (röm.) Audienz und Gericht, auch in der griech. Liturgie als „Ἀπολύεσθε (Πορεύεσθε) ἐν εἰρήνῃ“); und daraus nun sprang dem Volk der *terminus technicus* gleichsam von selbst heraus in die Ohren und klang fort, wobei, meine ich, ausschlaggebend gewesen sein wird die Refrainwirkung, und zwar in Erwartung des Stichworts zum Aufbruch (— Unheiliges spielt ja oft in Heiliges hinein —) am Schluß von dazu sonst den Worten nach kaum verstandenen Satzreihen [vgl. z. B. aus der Jüngstzeit das „panje“, eigtl. „Herr“, der Soldatensprache für den polnischen Bauern nun in grotesker Verkehrung nach der stets wiederkehrenden Begrüßungstitulatur; auch „Hokuspokus“, eigentlich Zauberformel — vielleicht die mißbrauchten Konsekrationsworte des kathol. Priesters: „*hoc est* (*enim*) *corpus* (*meum* . . .)“ —, für „Gaukelei“ einfachhin, oder „Langue d'oc“ gegenüber „Langue d'oui“ zunächst, dann für die Landschaft]. Als dann aber die Horengebete sich allmählich in die geistlichen Kreise zurückzogen, blieb (im 6. u. 7. Jh.) der Name „missa“ für das Volk haften nunmehr ausschließlich auf dem Meßopfer (besonders einprägsam unterstrichen ja noch durch die folgende Segenserteilung), bis schließlich nach und nach auch die kirchlichen Kreise dem nachgaben [1. Mal *m~* nur für „Meßopfer“ 4. Synode v. Arles 524, gegenüber früherem und sonstigem „*oblatio*“ (Tertullian, Cyprian), *sacrificium* (Augustin), *sacramentum*, *collecta* (spätlat. = *collectio*), die vereinzelt noch bis 9. Jh.]. — —

[1] Wilhelm I. 1066—87; Wilh. II. Rufus. 1087—1100; Heinrich I. 1100—1135; Stephan 1135—54. — Heinr. II. (Anjou-Plantagenet) 1154—89; Richard I. 1189—99; Johann Ohneland 1199—1216 (Heinr. III. † 1272).

[2] Studies, p. 215f.

bedauernd hinweist, mit dem Bemerken, daß der Aufbau einer „post-Conquest"-Urkunde nur aus dem Original ableitbar sei, indem nämlich die Chartulare oder Register meist verkürzte Initial- und Finalprotokolle böten.

Immerhin genügt das unter der Hand zu Erreichende als Bausteine für unsern beschränkten Zweck. Herangezogen also sind — eine kurze Zusammenstellung mit eingeklammerten Zitationssiglen sei praktisch vorangestellt — hauptsächlich folgende Quellen zweiter Ordnung:

Rymer, Foedera, conventiones etc. Vol. I, Pars. I. [1066—1272] (Haag 1816) [F]. Round, J. H., Calendar of documents preserved in France. (Lond. 1899) [R]. Rerum Brit. med. aevi scriptores, Bd. 97 (Chartes and documents ... of the cathedral city of Salisbury [1891]) [S][1]. Stubbs, Select charters of Engl. constitut. history (1905) [St]; auch Placita Anglo-Normannica (ed. M. Mad. Bigelow. Lond. 1879) [Pl].

Alles in allem konnten so von urkundlichem Material an 250 Einzelstücke verarbeitet werden, die sich aber recht ungleichmäßig auf die einzelnen Regierungen verteilen. Denn die erdrückende Überzahl gehört zu Richard I. und Johann, eine formal, namentlich in der Datierung, durchaus gleichartige, kanzleimäßig entstandene und jetzt zuerst vom Kanzler beglaubigte Masse; wahrscheinlich freilich amtierte auch schon in dem vorhergehenden Jahrhundert der Normannenherrschaft (mindest unter dem ersten Plantagenet Heinrich II.) eine königliche Kanzlei als solche unter einem Kanzler als Chef.[2]

Was nun aber an königlichen Urkunden jetzt verausgabt wurde, ist — wie schon in der letzten ags. Periode — einzureihen in eine der beiden Hauptgruppen der „charter" oder des „writ", der „Carta Regis", mit Zweck und Sinn des alten „landbôc", gegenüber dem „Breve Regis", das (in der Erstzeit weiter noch volkssprachlich) sich darstellt als ein im wesentlichen der Administrative und Jurisdiktion

[1] Die sonstigen Chartulare und Register (Bd. 72: Malmesbury; 79: Ramsey; 80: St. Maria, Dublin; etc.), auch der Surtees Society, haben fast stets nur undatierte Stücke.

[2] S. Hall, Studies, p. 208—26 (Anglo-Norman charters and writs), speziell p. 215ff. (The Anglo-Norm. diplomatic apparatus); dazu p. 163 der Hinweis auf die früheste (vielleicht mehr auf das norm. Herzogtum bezügliche) Beschreibung in der Constitutio Domus Regis (Red Book) vom Ausgang Heinrichs I. — — Im übrigen vgl. dann im besonderen für das anglonorm. Urkundenwesen die schon oben (S. 53 Fußnote 2) vermerkten eindringenden Darlegungen von K. Brandi (Gött. gel. Anz. 1905, S. 957—68 — an Hand der Facsimiles of royal and other charters in the Brit. Mus., Vol. I [William I. — Richard I.], London 1903), wodurch A. Girys Skizze (Manuel de diplomatique, 1894, S. 794—99) in vielem vertieft und berichtigt erscheint; ferner die Ergebnisse von H. Bresslau, Archiv f. Urkundenforschung VI (1918), S. 44ff. — Außerdem ist hier einschlägig Wissmann, Friedr., Förmlichkeiten b. d. Landübertragung in England während der anglonorm. Periode. Archiv f. Urkundenforschung III (1911), S. 251ff. (Gleichzeitig als Gött. Diss.)

dienendes Instrument[1]; eine Scheidung, deren Reflex in der Urkundendatierung sich indes recht eigentlich erst bemerkbar macht unter Richard und Johann. —

Über die unruhigen Jahre Wilhelms I. und seines Sohnes Wilhelms II. Rufus († 1100) läßt sich Genaueres nicht sagen bei dem Fehlen von fast jedem datierten Beleg (datiert nur 7 Stücke zur Verfügung, ohne Datum — ca. 1080 — z. B. R nr. 318); das Überlieferte ist zudem recht ungleich in der Datierung, offenbar Empfängerausfertigung:

Wilhelm I.: R nr. 463 („*h. firmatio facta est a. dom. i~is ... secundo vero ex quo unctus est et coronatus*"); — — R nr. 711, a. 1061 („*h. carta f. e. / o a. dom. i~is ... ind.*"); — — R nr. 422, a. 1082 („*a. ab i. domini ... ind. ...*"); — — R nr. 165 a. 1074: an Abtei St. Wandrille, Diöz. Rouen („*actum / o a. ab i. domini ... ind. ... residente ... papa Gregorio, Willelmi annus ..., Guiberti abbatis ...*") [s. o. S. 58, Anm. 2!]; — — F p. 3, a. 1084 („*h. carta confirmata est a. regni mei ...*").

Wilhelm II.: F 5, a. 1100 („*anno ab incarnatione*"); — — R nr. 1150, a. 1100. 12./3.: an Abtei St. Florent, Diöz. Angers (Diktat durch zwei Mönche, „*descripsit NN. R F [Gregorii papae] i e c*").

Ebensowenig noch kann man unter Heinrich I. Beauclerk und Stephan († 1154) von strafferer oder einheitlicherer Formulierung sprechen.

Soweit die Datierung nicht einfach aus einem „*Testibus NN. apud Rothomagum* [Rouen]" etwa besteht (R 282ff.), wozu dann noch das Inkarnationsjahr treten mag („*a. ab i. domini*": R nr. 374. 411 [mit „*regni mei*" (Stephan) St p. 120]; „*a. ab i. dominica*": R 609. 610; „*a. i~is dominicae*: R 590; auch bereits „*anno gratiae*" R 290), finden sich mehrfach „*actum*"-Introduktionen, entsprechend dem offiziellen französ. Schema des 11./12. Jhs.: Actum, Ort, Inkarnat., Regierung[2] (Heinr. I.: „*peracta feliciter*" R 373. 375. 923. — Stephan: „*actum est hoc*" R 1055. F 16; ähnlich Geoffrey, Graf v. Anjou, Heinrichs I. Sohn, R 1017. 1018; s. auch R 234); daneben vereinzelt mit „*factum*" aufgebaute (F p. 6. 7, auch R 816 [Bschf. v. Exeter]; „*feci*" F 14 [Matilda Imperatrix, Schwester Heinrichs I. und Witwe Kaiser Heinrichs V.]); solche mit „*datum*" nur ausnahmsweise (R 792 [Klosterfassung]. S p.147 [„*R. Lundon. ep.*"]).

Als Jahresbezeichnung folgt darauf meist, nach eingeschobenem Ort, das Inkarnationsjahr in einer der oben vermerkten Fassungen[3] (R 909, a. 1142: Hugo, Erzbschf. v. Rouen, „*anno nati de Virgine*"), während die Indiktion ersichtlich außer Gebrauch gekommen ist (nur z. B. Pl p. 82f., a. 1102 [nach „*a. ab i. domini*"] neben R 711, a. 1061, Wilhelm, Herzog v. Normandie: „*h. carta*

---

[1] Hall, p. 212ff. — Registriert wurde dann der alljährliche Urkundenauslauf — bereits die frühesten Registerrollen unter Johann o. L. (1199—1216) zeigen das — in äußerlicher und gleichzeitig sachlicher Scheidung als „*carta*" (Schenkungen, Privilegien), „*litera patens*" (mindere Gnadenverleihungen), „*litera clausa*" (Mandate und Briefe). (v. Heckel, Arch. f. Urkundenforschung I [1908], S. 445f.)

[2] Erben, a. a. O., S. 337.

[3] Im übrigen Circumcisionsstil (1./1.) von 1066—1155 (Rühl, Chronologie, S. 25); seit Mitte 12. Jhs. dann aber (nach Giry, Manuel de diplomatique [1894], S. 124f.) der von M. 13. Jhs. bis M. 18. Jhs. normative Annuntiationsstil (25./3.), — wie auch in Sizilien normannischer Import (Grotefend, Abriß der Chronologie, 2. A. 1912, S. 28).

facta est / o a. dom. i~is ... ind. ..."); auch hierin analog der franz. Entwicklung, wo das seit 12. Jh. der Fall ist.[1] Abweichend dagegen scheint das Regierungsjahr kaum häufiger angewendet zu sein (R nr. 373 [Heinr. I. an Abtei Bec, Diöz. Rouen]; St p. 120 [Stephan]).

Andererseits ist der Tag jetzt wieder, entgegen französischer Praxis des 11./12. Jhs., verhältnismäßig nicht selten eingesetzt, dabei dann meist als einziges Zeitmerkmal neben dem Ort, und zwar in dreierlei Art: als R_1 (F p. 6. 7. 8, auch Pl 185 [Erzbschf. v. Cantb.]) oder als F, relativ oft nun (Heinr. I.: R nr. 5 [Mariä Reinigung]; R 154 [„*in pascha*"]; R 402 [„*in primo die Adventus*"]; F 14, Matilda (s. o.) [„*apud Oxineford*", St. Jakobus, Oktav von Petri Kettenfest; während R_1 durch „*in festo Tiburtii*" erläutert nur R nr. 1045 hat (St. Vincent, Le Mans)]; F 16, Stephan [„*in generalis concilii celebratione*", Osterfest]; R 1017, Geoffrey v. Anjou (s. o.) [„*o a. ab i. domini* .. Mariä Himmelfahrt"]; R 1018, ders. [„*o a. ab. i. domini ... in festo Symonis et Jude in exercitu iuxta M ...*"]) oder schließlich, wie in den letzten Beispielen schon, als E (Heinrich I.: F 8[R_1 erläuternd „*in transitu ... in Normanniam*"]; etwa gleichlautend in R 168 [o E], 373 [o E I_a $r_{[m]}$]).

Ganz eigenartig indessen sieht man auch auf unserem Gebiete des ersten Plantagenets, Heinrichs II., Regierung hervorgehoben und gekennzeichnet: seine Diplome haben nämlich jegliches Datierungsmerkmal abgeworfen, von recht wenigen Gegenbeispielen abgesehen.[2] Diese aber werden als mehr oder minder reine Empfängerausfertigungen der betreffenden Abteien anzusehen sein:

R nr. 613 (St. Jean de Falaise, Diöz. Sées: „*o a. dom. i~is*", nebst Schlußwunsch, wie nr. 610 von Heinr. I.) — — R 745 (Mont St. Michel, D. Avranches: „*o in exercitu*") — — R 824 (Sancta Trinitas, Avr.: „*h. nostra donatio facta est a. ab i. domini ..., regni n. Angliae ..., ducatus Norm. ...*") — — R 984 (St. Sauveur, Avr.: „*h. carta f. e. / o a. ab i. domini*") — — R 1255 (S. Trinitas, Vendôme: „*h. actum e. / a. ab i. domini ...*") — — S p. 16. 23; zuletzt F p. 47, a. 1182, Heinr. II.: „*testamentum*" („*hanc divisam feci a. i~is domini*"). — —

Schließlich das geradwegige Widerspiel zu dieser mit dem normannisch gefärbten „feudal age"[3] Englands nun untergehenden Manier, die von vornherein und in überwiegender Mehrheit mit refrainartig stereotyper Kanzleidatierung abgeschlossenen Urkunden von Richard Löwenherz und Johann Ohneland, nach folgendem Normalmuster etwa: „(*Testibus NN*) *Dat' per manum Willielmi de Longo Campo Eliens' episcopi, cancellarii nostri, XX. die Martii, apud Roth'* [Rothomagum], *anno primo regni nostri*" (F p. 51. a. 1190, Richard).

Modell dafür, d. h. für die Einleitung zumindest, als basierendes Konstruktionsglied ist aber gewesen, wie auf den ersten Blick einleuchtet, das durch Hadrian I. (772—95) eingeführte und seit Urban II. (1088—99) feststehende kuriale

---

[1] Erben, S. 331.

[2] Vgl. Delisle, Bibl. de l'École des Chartes LXVII (1906), p. 344 ss., wo dazu instruktiv einem datierten „Procès-verbal" von 1187/88 aus dem Abtei Ramsey-Chartular die undatierte, sonst aber identische „homologation par charte royale" gegenübergestellt ist.

[3] Polit. Hist. of England II (1905), p. 358.

Schema für die Privilegien[1]: „Datum [spärlich Data; gekürzt ab Kalixt II. (1119—24) stets zu Dat'] Ort [z. B. „*Romae apud Sanctum Petrum*"], Datar [„*per manum NN* . . ."], Tag [römisch!]. Indiktion, Inkarnation, Pontifikat" (vgl. R nr. 736, Bulle Hadrians IV.; F p. 117, Innozenz III., etc.); sei es nun direkt[2], sei es durch Vermittlung von Richards (noch näher zu berührenden) sizilisch-normannischen Beziehungen: in Rogers II. (1101/30—54) hochentwickelter Kanzlei hatte sich ja, in Anlehnung an obiges päpstliches Muster, Ende 1144 eine ziemlich analoge Formulierung herausgebildet, die noch am Ausgang des Jahrhunderts gleich maßgebende Geltung hatte.[3]

Zusammengeschweißt zu sein scheint nun aber zweitens (im Hinblick auf die Datierungselemente) mit jener charakteristischen ‚Einleitung der (päpstlich-normannischen) Datumzeile die konzisere Fassung des Datums der päpstlichen Litterae, wie es seit Klemens III. (1187—91) fixiert ist mit: „Datum Ort, Tag [römisch.], Monat, Pontifikatsjahr".[4]

---

[1] Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden (1913) [Meisters Grundriß], S. 93.

[2] Wie andererseits das päpstliche Registerwesen Matrize war für das der englischen Könige (seit Johann o. L. 1199). (v. Heckel, a. a. O., S. 445ff.)

[3] S. Kehr, Karl, Die Urkunden der Norm.-Sizil. Könige (Innsbr. 1902), S. 258: Seit E. 1144: „*Data in urbe Messana* [„*apud*" selten (S. 262)] . . . *per manum Maionis nostri scriniarii anno incarnationis dominice* . . ., *mense novembris die III, indictione VIII, anno vero regni domini Rogerii dei gratia . . . regis Sicilie* . . .", wobei aber seit a. 1145 die (seit 1144 fortlaufende) Tagesangabe nur noch in den Mandaten steht, in den Privilegien dagegen der bloße Monat (S. 298; für Tancreds [1190—94] Zeit s. Beispiel S. 259). Vgl. hierzu auch Erben, a. a. O., S. 337f. — Auch die „Assisen" Rogers für sein sizilisch-süditalisches Königreich (1139/40), das grundlegende Vorbild dann für seinen Enkel Kaiser Friedrich II., waren ja stark vom kanonischen Recht (neben dem römischen) beeinflußt. — Im übrigen hat ja jene Datum und Rekognition verschmelzende Formulierung auch in der deutschen (— vornehmlich bischöflichen —) Urkunde Fuß gefaßt (erstmalig bei Altmann v. Passau [† 1091], der als Legat mit päpstlichen Vollmachten Gregors VII. hochkirchliche Ideen propagierte). — Was aber die normannische Vermittlungsrolle betrifft, so mag diese ein Präzedenzfall von 2—3 Generationen vorher noch wahrscheinlicher machen: das Fest [*Immaculata* (seit 1854)] *Conceptio Mariae* [8./12.] nämlich, in Byzanz schon A. 8. Jhs. begangen, bald dann auch in Unteritalien, ist von dort ebenfalls durch die Normannen in ihre heimatliche Normandie verpflanzt worden [die norm. Studentenkorporation in Paris erkor es zum Patronatsfest, und im MA sprach man vom „*festum nationis Normannicae*"] und infolge der dynastischen und kulturellen Verbindung nach England hinübergelangt [woher die ersten abendländischen Zeugnisse stammen: beteiligt waren dabei besonders Anselm v. Canterbury († 1109) und sein Neffe Anselm († 1148 als Abt v. Edmundsbury), beide aus normannischer Schule hervorgegangen; der Historiker Eadmer († nach 1124), des ersteren Schüler; Elsinus, Abt v. Ramsey (Worc.) 1080—87; Abt Hugo v. Reading; — und in diesen drei und anderen Benediktinerklöstern wurde das Fest denn auch um 1128 gefeiert, bei und trotz sonstiger starker Gegenströmung in Klerus (synodales Verbot sogar damals!) und Laientum, sodaß die offizielle Einführung erst mit dem 13. und 14. Jh. einsetzte], und von jenen beiden Zufluchtsstätten aus gewann das Fest schließlich langsam und vielfach bekämpft Raum im ganzen Abendland (s. dies b. Kellner, Heortologie, 3. A. 1911, S. 187ff.).

[4] Schmitz-Kallenberg, a. a. O., S. 95; nebenbei ähnlich auch bereits bei Roger a. 1131—39, indem die damalige Einleitungsdatierung (mit Inkarnation und Indiktion) zum Schluß vervollständigt wurde durch Datumzeile mit (röm.) Tagangabe nebst Regierungsjahren (Kehr, a. a. O., S. 256).

Andererseits wird man die fortlaufende Tageszählung ausschließlich auf Richards sizilische Verwandtschaft zurückführen dürfen — König Wilhelm II. († Ende 1189) war sein Schwager, und die Thronfolgefrage war ja dann ein Grund, daß Richard auf seiner Kreuzfahrt September 1190 in Messina Station machte: wie schon vermerkt war seit 1144 diese (griechische) Tagesbezeichnung in der auch sonst ja zuerst moderner organisierten Kanzlei Rogers und seiner Nachfolger heimisch, zweifelsohne handlicher, weshalb sie auch in Heinrichs VI. Diplomen (seit seinen sizilischen Expeditionen 1191 und besonders 1194) Eingang gefunden haben mag.[1]

Was nun die Fassung jenes Typs im einzelnen angeht, so kommen die bei dem päpstlichen Vorbild notierten Abwandlungen auch hier vor; nicht selten (unter Johann zumal) ungekürztes „*datum*" (F p. 75. 105. R nr. 536. 561 [Richard: „*per manum nostram*"!]. 566. 614. 845 etc.); bisweilen (unter Richard besonders) „*data*" (F p. 48. 67, R 440. 535. 1308; so auch die *Magna Charta*: „*d. p. m. nostram*" [Coll. d. t., Chartes des libertés angl. (Bémont) (1892)]); endlich (unter Johann) ein paarmal „*per manus*" (F 79. 115. St p. 310. 312. 315., und, hinüberlaufend zu Heinrich III., p. 343. 351). — Die Gruppierung der Elemente ist unter Richard noch nicht fest; mit dem häufigsten „*o T r*", das dann Johann ausschließlich anwendet, konkurriert „T o r", während „r T o" und „o r T" nur einige wenige Male, „r o T" nur R 57 sich findet.

Nebenher aber läuft, mit geringerem Ballast, eine vorzüglich für „writs" und „*epistolae*" gebrauchte Kurzform: „*teste nobis ipsis* (*me ipso*) *undecimo die Novembris apud Messanam*".

(F p. 53 [Richardus Clementi III. papae, a. 1190]; gleicherweise, doch mit „o T", p. 54. — während p. 60, a. 1193 [Richard an Mutter Eleonore und „*ad magnates Angliae*"] allein stehen mit „o R_1", letzteres durch „*datum*" eingeführt, — 62. 76. 128; Johann, „*salvus conductus*": F 80. 81. 83. 119. sämtlich akatalektisch mit „*a. regni nostri*"; wie Heinrichs III. Vorladungs-writ St 358. 368, ohne dies aber 353. 357. 365.) —

Die Epoche des Regierungsjahrs nennt R nr. 440, Richard, a. 1189, ausdrücklich: „... *anni primi coronationis nostre*", was die Prüfung der bezüglichen Stücke bestätigt (F 67. S p. 68 etc.).

Im übrigen aber scheint dieser königliche Typ zunächst nur schwach oder teilweise die sonstige urkundliche Produktion beeinflußt zu haben; denn die Bischofsurkunden behalten zwar die früheren Einleitungen mit „*factum*" (F p. 65. S 48) und (französ.) „*actum*" (R 918 etc.) vielfach bei, woran sich dann, neben dem Ort, das Inkarnationsjahr anschließt (auch, z. B. R 650, als „*verbi incarnati*" [I_{ri}], wie in den mancherlei „*conventiones*" mit Philipp August v. Frankreich; vgl. F p. 57. 66. R 1290. 1293), dazu wohl der Tag, stets als R_1 (R 63 [Kanzler Wilhelm, Bischof v. Ely], 70. 903.) oder F (R 842. 883. 918. 932; ganz eigenartig die Reihe der „*finales concordiae*" über Landbesitz in S p. 65ff., a. 1201. 1202, in der Fassung: „*haec est finalis concordia . . . o F a. regni regis Iohannis . . .*". und zwar F etwa: „*a die Sancti Hilarii in XV. dies*", „*in crastino Sanctae Trinitatis*" (p. 69), „*die Martis proxima post octavas apostol. Petri et Pauli*" (p. 69), „*a die Sancti Michaelis in tres septimanas*" (p. 70)).

---

[1] Kehr, a. a. O., S. 299, Erben, a. a. O., S. 326; sonst hat sich die in spätrömischer Zeit bereits bekannte fortlaufende Tageszählung — abgesehen von der Reihe von Beispielen aus der XIII. Indiktion Gregors I. (Schmitz-Kallenberg, a. a. O., S. 77) — stets in der italischen Privaturkunde behauptet und sich im 12. Jh. endgültig und allgemein hier durchgesetzt, trotz der ablehnenden Haltung der Papstkanzlei.

Andererseits jedoch kommen doch schon Formulierungen vor wie „*dat. p. man. o* R_1 P_n" (Herbert ep. Salisbury: R nr. 966 [a. 1203] und S 60; 84, 86 [a. 1218. 1219])[1], und während sonst die erwähnten „*conventiones*" mit Frankreich die Datierung geben nach dem französischen Modus („*actum o I M*": F p. 57. 80. 104. 125), schlüpft nun auch bisweilen einmal „(T) *die*" mit unter (F 50. 86).

Das interessanteste Bild einer solchen „Mischkultur" vermitteln aber die Urkunden Königin Eleonores (v. Poitou, erstmalig vermählt mit Ludwig VII. v. Frankreich), der Mutter Richards (sämtlich von a. 1199), auf die, als in die Zukunft weisend, abschließend ein Blick geworfen sei.

Da gibt es, neben herkömmlichem „*o* I_d" (R 1094, nur diese a. 1196), „*a / o* I_d" (R 1098) oder „*∫ e c cfirmatiönis huius* / I_d *F* (R 1304), offenbar französisch beeinflußte und wiederum solche, die von beiden Seiten her Konstruktionsteile entlehnen:

R 1099: „*actum publice / o F* I_d", mit karolingischer, auch bei Ludwig VII. [1137—80] noch anzutreffender Einführung [Erben, a. a. O. S. 334]; R 1097: „*a /* I_{vi}"; und demgegenüber R 1096: „*datum / o* I_{vi}"; F p. 75 (zwei gleichdatierte Stücke): „*dat' / o* I_{vi}"; R 1101: „*d. p. m. / o* I_{vi} *r*"; R 1248: „*data p. m. / o* $I_{vi} R_1$"; R 1307: „*data p. m. / o* I_{vi}"; endlich R 1100: „*d. p. m. / o I*" als „*anno gratie*", das sich dann, einige Vorläufer vielleicht abgerechnet (R 290, Heinr. I. a. 1135; R 317, Eugen, Erzb. v. Armagh, a. 1206?), erst einbürgert gegen die Mitte des 13. Jhs. (Whitby-Chartular, Surtees Society, vol. 69, p. 217, a. 1230; p. 235 a. 1248. The Palaeograph. Society, Facsimiles, Ser. II. 118, a. 1251. II. 119. 120, a. 1272) — insgesamt gesehen, in der Tat, eine bunt zusammengesetzte Mosaik, schon diese wenigen Datierungen der obigen an verschiedenen Orten des heimatlichen Herzogtums ausgestellten und in der Mehrzahl für die Abtei St. Maria zu Fontevrault (Fons Ebraldi, Diöz. Poitiers), ihre nachmalige Grabstätte, bestimmten Urkunden Eleonores von Aquitanien, wie ja denn überhaupt dieser alte römische Kulturboden des südlichen Galliens mannigfach empfing, aber auch freigebig wieder ausspendete: eben Eleonores Liebesbund mit Heinrich II., infolge dessen nun auch der englische Festlandsbesitz — um das Heiratsgut Poitou, Guyenne, Gascogne vermehrt — weit nach Süden griff, bescherte damals die anglo-normannische Ritterschaft, wie vorher den Pariser Hof bis zur Scheidung von Ludwig VII. nach dessen Kreuzzug (1152), mit all den feinen Gaben arabisch-provenzalischer Lebenskunst und Gesellschaftsformen, mit all den neuen Ideen und Idealen, die die Trägerin solches Reichtums, die langue d'oc, die Sprache der Troubadours, gar bald emporsteigen ließen zur (nächst dem Lateinischen) ersten internationalen Modesprache der vornehmen europäischen Welt des 12./13. Jahrhunderts.[2]

---

[1] Vgl. dann den spätmittelalterlichen französ. Typus: Datum, Ort, Tag, Regierung (Erben, a. a. O., S. 338).

[2] Siehe A. v. Gleichen-Russwurm, Der Ritterspiegel (Stuttg. 1918) S. 231 ff. 335 ff. — Vgl. auch Kiessmann, Untersuchungen üb. d. Bedeutung Eleonorens v. Poitou [* 1122, vermählt 1137/52/89, † 1204; Enkelin des ältestbekannten Troubadours, Wilhelms IX. v. Aquitanien, Gönnerin Bernhards v. Ventadour, des Walthers der Provence, Benoîts de Saint More u. a.] für d. Literatur ihrer Zeit I. Progr. Bernburg 1901 (s. in „Des Minnesangs Frühling", 2. Ausg. von Friedr. Vogt 1914, S. 265, zur „keck begehrlichen" Vagantenstrophe Carmina Burana [Schmeller] Nr. 108a von der „künegîn von Engellant.")

Tafeln.

Vorbemerkungen.

Die Einteilung der Tafeln ist die durch das Urkundenmaterial eigentlich von selbst an die Hand gegebene (wie sie auch Aicher, Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter [Innsbr. 1912], gewählt hat, nur daß in unserm Fall noch Reihe 4 und 5 hinzuzufügen waren).

Zu den einzelnen Spalten ist folgendes zu erläutern:

Spalte 1 notiert die laufende Nummer.

Spalte 2: Die Absicht ist, die volle Datierungsformel, als Komplex gesehen, in einer möglichst prägnanten, dabei aber auch handgreiflich-deutlichen Kurzform wiederzugeben. Zum Verständnis müssen also hier die Auflösungen der verwendeten Siglen der Reihe nach, soweit nötig, aufgeführt werden; und zwar I. die Einleitungsformeln; II. die eigentliche Datierung; III. Positionszeichen u. dgl.

I.

a) *a = actum.*

(h) (p-)a e = (hoc) (per-)actum est; [*ha e = hactum est; a s (h) = acta sunt (haec)*].

a e h pf don & cfirm (reccil; redinteg; i usurp; hcod[1] res) = acta est haec praefata donatio et confirmatio (reconciliatio; redintegratio; ista usurpatio; huius codicis rescriptio).

a e h mccessionis d = actum est hoc meae concessionis donum.

[*am e h don i agelli = actum est haec donatio istius agelli*].

b) *f e h cmem = facta est haec commemoratio.*

g e hreccils d (dtm) = gestum est huius reconciliationis donum (donatum).

d e h i m don = donata est haec ista mea donatio.

firm e i pd don = firmata est ista praedicta donatio (crob . . . = corroborata; renov . . . = renovata; h cstit f & cfirm = hoc constitutum fuit et confirmatum; h n donm cfirm (pfeci) = hanc nostram donationem confirmavi (perfeci); h mfm rob = hanc munificentiam roboravi).

Ð w gedon = Ðis wæs gedon.

c) *s e h = scriptum est hoc.*

(p-) (c-) s e h c (cl; sc [scl]; sing; don; hdons cl; i lib;) = (per-) (con-) scripta est haec carta (cartula; scedula; singrapha; donatio; huius donationis cartula; ista libertas). [*sm e h cl = scriptum est haec cartula*].

s e h dons mf [munf] (m) = scripta est haec donationis munificentia (munus).

s e h priv sc (pag) = scripta est haec privilegii scedula (pagina).

cx e pns cl (incx e . . .) = caraxata est praesens cartula (incaraxata est . . .).

---

[1] Diese Verkoppelung hier u. a. O., um die grammatikalische Zugehörigkeit des Pronomens auch graphisch unzweideutig auszudrücken.

Die übrigen Kombinationen werden sich vermittelst dieser Grundformeln unschwer auflösen lassen, bei komplizierteren verweist *) auf die Tafelanmerkungen.

II.

Zunächst eine summarische Übersicht der Datierungssiglen[1]:

I *Incarnatio.*
i *indictio.*
r *annus regni.*
P (Pontifikats-) Episkopatsjahr.
e *epactae lunares* („Mondzeiger"; Mondalter des 22./3.).
c *concurrentes septimanae* („Sonnenepakten"; Wochentagszahl des 24./3.).
L_d *cyclus decemnovennalis* (abendländ.) („*numerus aureus*").
L_l *cyclus lunaris* (byzantinisch).

M Monat (besonders).
T fortlaufende Tageszählung.
R *mos Romanus.*
F Festdatierung.
E Ereignisdatierung.
W Wochentag.
L *luna* (Mondalter des Tagesdatums).
o Ort.

Für die verschiedenen Formulierungen andererseits sind folgende (durch Index bzw. Exponent unterschiedene) Spezialsiglen verwandt:

I = *anno dominicae incarnationis* ($_+I$ = *d. i. a.*; I_+ = *a. i. d.*).
I_{ch} = *a. i~is Christi.* — I_h = *a. i~is humanae.*

I_a = *anno ab incarnatione domini nostri Ihesu Christi* [$I_{[a]}$ = [*anno*][2] *ab i.* etc.].
I_{dn} = *a. ab i. domini nostri.* — I_d = *a. ab i. domini* [$I_{[d]}$ = [*anno*] *ab i. d.*].
I_{da} = *a. ab i. dominica.* — I_c = *a. ab i. Christi.* — —

I_{a1} = *a. ab i. redemptoris nostri Ihesu Christi.*
I_{a2} = *a. ab i. eiusdem dei et r~ mundi.* — I_{a3} = *a. ab i. e. d. et domini n. I. Chr.*

I' = *anno incarnationis*; — I^e = *a. i~is eiusdem* (I^i = *... illius*; I^c = *cuius ...*); I^{es} = *a. eiusdem sacre i~is.* —

I^d = *anno i~is domini*; — I^{qd} = *qui est annus sacrosancte i~is d.*;
I^{ed} = *a. eiusdem domini i~is.* —

I^{dIC} = *a. i~is domini n. I. Christi;* — I^{eIC} = *a. i~is eiusdem I. Chr.;*
I^{edIC} = *eiusdem domini n. I. Chr. i~is anno.* —

I^{shg} = *anno i~is salvatoris humani generis* (I^{sm} = *a. i. s~ mundi;*
I^{Dsm} = *a. i. Dei et s~ m~;* I^{ens} = *a. i. eiusdem nostri s~;*
I^{edsm} = *a. i. eiusdem domini s~ m~.*). —

I'' = *anno;* — I''^{d} = *anni domini hi sunt;* — I''^{dIC} = *anno domini n. I. Chr.* —

---

r = *regni*[3]; — $\mathbf{r}_m$ = *r~ mei anno;* — $\mathbf{r}_n$ = *r~ nostri a.* ($\mathbf{r}_{n\,cc}$ = *r~ nostri concessi*); [$\mathbf{r}_{[m]}$, $\mathbf{r}_{[n]}$, $\mathbf{r}_{[e]}$ = ... *(et) regni (vero) mei, nostri, eius* [*anno*]; — $\mathbf{r}_{[m\,dcc]}$; $\mathbf{r}_{[gc]}$ = [*anno*] *regni vero mei a deo concessi; ... gratis commissi*].
$\mathbf{r}_O$ = *regni Offani anno ...;* $\mathbf{r}_{qO}$ = *qui est annus (XI.) r~ Offae;*
$\mathbf{r}_{MrC}$ = *r~ Merciorum regis Coenuulfi anno ...;* [$\mathbf{r}_{[rA]}$ = [*anno*] *r~ antem regis Aethelbaldi ...*].

---

[1] Diese z. gr. T. denen bei Aicher a. a. O. entsprechend.
[2] Eckige Klammern [ ] geben hier zum Text zu Ergänzendes.
[3] Man beachte also: nur in dieser (fetten) Type **r** = „*regni*" verbaliter! Betr. sonstiges „r" (= „Regierungsjahr" schlechthin) siehe im folgenden.

r_{Ar} = (.XII.) anno Æthelbaldi *regis*; [$r_{[ArM]}$ = [anno] Æ ... regis Merciorum; —
$r_{[rpf]}$ = [anno] regis praefati]; r_{Brr} = Burhredo rege regnante anno ...;
[$r_{[Brr]}$ = [anno] B ... rege regnante.].

r_{im} = (primo) anno *imperii* mei (r_{in} = ... nostri; r_{ie} = ... eius);
$r_{q\,in}$ = qui est annus i ~ n.; — $r_{i\,Cr}$ = anno i~ Cenulfi regis; —
r_{ime} = anno (V) imperante me.

r_{ds} = anno *ducatus* sui. —

$P_{ep(s)}$ = anno *episcopatus* (sui); — $P_{pr(m)}$ = anno *praesulatus* (mei). —

R = z. B. „*pridie nonas*" [primitiv, ohne Monat].
R_1 = *VIII idus Novembris*; — R_2 = *VIII (octavis) Kalendis Ianuarii.*
R_I = *XVI kl. maias*; — — R_{II} = *VIII kalendis decembribus*. —[1]

R_{1d} = *die II. nonas Octobris*; — R_{Id} = *die undecimo kl. maias*. —
R_{2d} *die IIII*[to] *kalendarum Novembris*; — R_{IId} = *prima kalendarum die agustarum*. —

R_{1sd} = *sub die V idus Ianuarii*; — R_{Isd} *sub die IIII kal. Maias*; —
R_{IIsd} = s. d. *IIII Iduum Octobrium*; —

R_s = *sub nona Kalend. Augustus*; — R_i = *in VII*[as] *kalendas agustus*; —
R_{di} = *die autem in VIII. kal. agustus*. —

M_I = *mense Iunio*; — M_{Ii} = *in m. I*. —

III.

†...*I*, = Chrismon, Verbalinvokation, Initialdatierung (I, ... = Initialdatierung umgekehrt mit Kontext verbunden).
,*I*, = Datum in den Text eingesprengt.
I = regelrechte Stellung zwischen Pön und unmittelbar folgenden SS (*I* .. dito, doch geht den SS kurze Testesankündigung vorauf; *I* ... umfangreichere; *I* .... Pönformel).
I. = Enddatierung (hinter SS). —
( ) = Datierung nicht glatt; { } beiläufig im Kontext. —
„*(II.) s e h cl* ..." u. ä. macht (gegenüber einer mit *II.)* gekennzeichneten Doppeldatierung) auf eine Art Pseudo-Datierungsprolog aufmerksam, wie er bisweilen die Testes-Ankündigung einleitet (C. S. 514. 765. 1105. 1232. 1243 u. a.).

Spalte 3 gibt das aufgelöste Datum [„(727) 675" = a. 727 in der Datierung, statt richtigem a. 675 (nach C. S. und C. D., auf Grund der Regierungszeiten, Zeugendaten, Indiktion etc.)].

Spalte 4: Aussteller, in der Fassung der Intitulatio [„*Ina (Saxonum)*" = *I., rex S.*], und Empfänger (nach der Dispositio: „*concedo, trado, dabo, largitus sum*", durchweg fast „*terram, agri partem, ruris particulam*", u. ä., „*NN. ep.* (= *episcopo*), *mo.* (= *monasterio*), *abbi.* (= *abbati*), *abbae.* (= *abbatissae*), *pb.* (= *presbitero*), *princ.* (= *principi*), *com.* (= *comiti*), *min.* (= *ministro*), *mil.* (= *militi*).]

[1] R_1: substantivisches Attribut; R_I: adjektiv. (— antik-klassisch —) Attribut. R_2, R_{II}: dementsprechend, jedoch Substantiva und Attribute nicht im regulären Akkusativ.

Spalte 5 verzeichnet die Überlieferung, die ja bei den besonderen ags. Verhältnissen vielfach den Entstehungsort der betreffenden Urkunde bedeutet. Folgendes zur Erläuterung (nach C. D. VI., im Auszug):

Bibliotheca Aul. Trinit. Cantabrigiens. = MS in Bibliothek v. Trinity Hall in Cambridge; Urkunden v. St. Mildreds Klost. auf Thanet (Nordost-Kent).

Bibl. Bodleinae Oxon.: MS Wood I, Urkd. v. Malmesbury (Wiltshire[1]).

Bibl. Corporis Christi, Cantab.: MS CXI besonders aus Kl. Bath. (Somers.).

Bibl. Cottonianae, Brit. Mus.: Augustus A II, wertvollste Sammlung von Abschriften und Originalen von allerorts (Kathedral-Bibliotheken usw.); Chartae Cottonianae ähnlich; — Claudius A III, Fragmente v. Christkirche, Cantb.; Claud. B VI, Register v. Kl. Abingdon (Berks.), bis E. 12. Jhs.; Claud. C IX desgl.; — Claud. D X, Register v. St. Augustins Abtei, Cantb. (* 15. Jh., „Red Book"). Iulius D II desgl. (* 13. Jh.); — Nero D I, Register v. St. Alban (Herts, aus 13. Jh.); — Nero E I (* ca. 1000), betreffend Klöster und Kirchen in Worcestershire; — Tiberius A XIII, Chartular v. St. Maria, Worcester (11. Jh., von Originalen); — Vespasian B XXIV, Register v. Evesham (Worc., * E. 12. Jhs.); — Vitellius A XIII, Register v. Kl. Chertsey (Surrey). —

Bibl. Harleianae (Brit. Mus.): MS 61, Chartular v. Shaftesbury (Dorset, * 14. Jh.; sehr schlecht); 436, Regist. v. Wilton (Wilts., * A. 13. Jhs.); 3763, Chartular v. St. Maria, Evesham (Worc., 14. Jh.); 4660, Kopien von Originalen in Worc.; 596. Sammlung von Exzerpten. —

Bibl. Lambethanae: 1212, alter Registerauszug, Christkirche, Cantb. —

Bibl. Lansdownianae (Brit. Mus.): 417, Chartular v. Malmesbury (Wilts.). —

Bibl. Publicae Cantabrig.: Stücke v. Kl. Bury St. Edmunds (Suffolk). —

Bibl. Societ. Regiae Antiquar. Lond.: MS LX, Reg. v. Peterborough (Northamptonshire). —

Chartae Antiquae in Archivis Eccl. Christi Cant., wertvolle Originale der Kathedralkirche von Canterbury. —

Registrum Eccles. Christi Cantuar.

Reg. Cicestriae penes Decan. et Capit. = MS der Kathedrale v. Chichester (Sussex; *A XVIII*: frühe Kompilation von fast sämtlich verlorenen Originalen; *Reg. B XVIII*: sogen. Register Bischof Reeds). —

Textus Roffensis, Regist. v. St. Andreas, Rochester (Kent; * A. 12. Jhs., von Orig.); *Reg. Roff.*: de Autographis in Archivis Eccl. Cathedr. Roffens. —

Codex Wintoniensis: Additional MS 15 350 (Brit. Mus.), Register von Kl. Peter-Paul, Winchester (Hampshire. * 12. Jh.): „Cod. Wint."; Add. MS 5937, später Auszug aus Thorney-Regist. —

Spalte 6 führt die jeweilige Nummer im C. S. (für die Einreihung maßgebend) und C. D. an [* = verdächtig, nach C. D.; „*H*": gleichwohl bei Hall, Studies in Engl. offic. hist. documents (1908) verwertet (vornehmlich in der Formularkonkordanz, p. 341 ss.); „*E*": ebenso bei Ehwald, MG. AA. XV, 2]. — Beigefügte röm. und arab. Ziffer schließlich weist auf Band und Tafel der „Facsimiles of anc. charters in the Brit. Mus." (4 Bde., 1873—78). —

---

[1] Bezüglich der Diözesanverhältnisse vgl. bei Brandl a. a. O. (s. o. S. 82 Anm. 1.), wozu ebenda S. 19ff. („Entwicklung der Bistümer").

Nr.	Datierung.		Datum.		Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
1	÷ . . .	$M_l R_{lsd} i$,	604.	28./4.	Æthelberhtus rex (Kent) s. Andreae (Roch.)	Text. Roff.	3.	1.
2	a/	$r_n R_{1sd}$.	605.	9./1.	Æthelberhtus rex (Kent) s. Andreae (Roch.)	Harl. 686 [s. Nr. 42].	6.	4*.(H.)
3	a publice/	o $R_1 I_{ch}$	675.	26./8.	Leutherius ep. (Winch.) Aldhelmo pb. (Malmb.)	Wilh. v. Malmesb. [† c. 1143]; Lansd. 417.	37.	11*.(E.)
4	a e h pf don d· cfirm/	(I)	(727) 675.		Fritheuualdus subreg. (Surrey) mo. Chertsey.	Vitell. A XIII.	39.	988*.(H.)
5	÷ . . .	*) I_a i $M_1 R_1$,	676.	6./11.	Osricus (Hwiccas) Bertanae abbae (Bath)	Corp. Chr. Cantb.	43.	12.
6	a/	, o M_{li} i,	679.	5.	Hlotharius (Kent) Bercuald abbi (Cantb.)	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	45.	16. (I, 1)
7	. . .	M_l R i I^c,	680.	6./7.	Eddi ep. (Winch.) Hemgislo abbi (Glastonb.)	Bodl. Wood I.	47.	19.
8		I_d i	680.		Cenfrithus comes Mertiorum Aldhelmo abbi.	Wilh. v. Malmb.	54.	—(E.)
9	s e h cirographi cl/	I_d i	681.		Ethalredus (Mertior.) Aldhelmo abbi.	Lansd. 417.	58.	22*.(E.)
10	a/	M_{li} i	686.	6.	Eadricus (Kent) mo. Petri (Ctb.)	Aul. Trin.; Harl. 686.	67.	27.
11	s e h cl/	I_c	692.		Nothelmus (Suss.) Nodgidae (ad mstm.)	Reg. B XVIII (Kap. Chich.).	78.	995.
12	a/	, M_l . . . . ,	692/93.	3.	Hodilredus (Essex) Hedilburge abbae.	Or. U. Aug. II; Vesp. A IX.	81.	35. (I, 2)
13	a/	M_{li}(i).	697.	7.	Uihtredus (Kent) b. Mariae (Lyminge)	Or. U. Brit. Mus. (Ashburnham.)	97.	43.
14	a/	M_{li}(i) .	697.	7.	Uuihtredus (Kent) b. Mariae (Lyminge)	Or. U. Aug. II.	98.	47. (I, 4)
15	h a e/	I_c i	701.		Ina (Saxonum) Aldhelmo abbi (Malmb.)	Lansd. 417.	103.	48.
16	maneat . . . h cl sa	I_{dn} i T R_1	704.	13./6.	Sueabræd (Ess.) Uualdhario ep. (Lond.)	Or. U. Aug. II.	111.	52. (I, 3)
17	s e h sing/	(i) M I_d	705.		Ini rex Beruualdo abbi.	Taunton Mus.	113.	—
18	h c s e/	I i .	706.		Æđelweard subreg. (Hwicc.) Ecgwino ep. (Worc.)	Vesp. B XXIV; Harl. 3763.	116.	56.
19	÷ . . . s e h pagina priv/	(I^{shg}) i R_1 ,	(663) 708.	20./7.	Ini (Saxonum) Hemgislo abbi.	Bodl. Wood I.	121.	71.
20	a s h/	I o :I:	709.		Kenredus (Merc.) & Offa (Ostang.) mo. Evesh.	Vesp. B XXIV.	125.	61*.(H.)
21	a e h don/	I'' i .	712.		Fortere ep. (Sherborne) Aldberto abb. (Glastb.)	Bodl. Wood I.	128.	63.
22	s e h dons mf/	I_c	714.		Nunna (Suss.) Beadufrido abb. (Selsey)	Reg. B XVIII (Chich.).	132.	999.
23	a e h don/	I_{ch} (i) .	718.		Æþelbald (Merc.) Bægia servo Dei (ad mstm.)	Tiber. A XIII.	137.	67.
24	[s e h cl]/	I_d i	725.		Nunna (Suss.) Eadberhto ep. (Sels.)	Or. U. Kap. Chich.; Reg. B XVIII	144.	1000.
25	a h mccessionis d/	(I) i *).	(718) 727.		Æđilbold (Merc.) Bucan comiti.	Vesp. B XXIV.	146.	75.
26	[a e]/	, T r_n i o ,	732.	20./2.	Æthilberhtus (Kent) Dun abbi-pbo.	Or. U. Aug. II.	148.	77. (I, 6)

27	a/	Mɪ i *) r_n	734.	9.	Ethilbaldus (Merc.) Alduulfo ep. (Roch.)	Or. U. Brit. Mus. Cott. XVII; Text. Roff.	152.	78. (II, 1)
28	h c cposui/	$W_{in} R_{II} F.$*)	735?	Mi. 24./11.	Æđelbaldus (Merc.) Cyneburge.	Nero E; Tib. A XIII.	153.	79.
29	s e h cl/	I_a i	736.		Æthilbalt (Merc.) Cyniberhte com.	Or. U. Aug. II.	154.	80. (I, 7)
30	a/	M_I i I_c	738.	4.	Eadberht (Kent) Ealdulfo ep. (Roch.)	Text. Roff.; Harl. 596.	159.	85.
31	a/	o (I_i)	(741)	740?	Æthilberht (Kent) Lyminge msto. (Kent)	Or. U. Aug. II.	160.	86. (I, 8)
32	†	I , . . .	741.		Eadbriht (Kent) aecclesiae Christi (Ctb.)	Lamb. 1212.	161.	1003.
33	† . . .	I i $r_{[rM}$, . . .	742.		Æthelbald (Merc.) Privileg. an Kirche [Synode]	Or. U. Kap. Cantb.	162.	87.
34	Đ w geđ/	⟨I_c o⟩ *)	743.		Æþelbaldus (Merc.) Osredo (Hwiccas)	Tib. A XIII.	165.	90.
35		(I_c) i	(762)	747.	Eardulfus (Kent) . Andreae (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	175.	96.
36	hsc scriptio pa e/	$_+$I i o r_{A}.	749.		Æthelbald (Merc.) Privilegien an Kirch.&Klöst.	Spelman, Concil.; MS Reg. 13, D II [12. Jh.-Kop. v. Wilh. v. M.].	178.	99.
37	h a s/	I_d . . .	749.		Cuthredus (Wess.) Petro Pauloque (Winch.)	Cod. Wint.	179.	1006.
38	h a s/	I_d . . .	749.		Cuthredus (Wess.) Petro Pauloque (Winch.)	Cod. Wint.	180.	1007.
39	h a s/	I_c i	758.		Kynewlf (Wess.) coenobio Meldunensi (Malmb.)	Lansd. 417; Wilh. v. M.	185.	103.
40	h a s/	$I_{[a]}$ i	759.		Cyniheard (Winch.) & Kinewlf (Wess.), Confirmatio.	Harl. 61 (Shaftesbury).	186.	104.
41	pa e h don/	M_{II} i I_c	759.	2.	Eanberht etc. reguli tres germani uno patre (Offa. Merc.) editi Headda abbi.	Or. U. Brit. Mus. Add. Ch. 19 789; Tib. A XIII.	187.	105. (II, 2)
42	a/	o I^d	762.		Æthelbertus (Kent), Confatirm. Kl. Peter-Paul (Ctb.).	Trin. Hall, Cambr.; Harl. 686 [Kopie dav.].	191.	108.
43	a/	I_{ch}	762.		Dunwald minister mo. Petri & Pauli (Ctb.).	Trin. Hall, Cambr.; Harl. 686 [Kopie dav.].	192.	109.
44	a/	I	765.		Ecgberhtus (Kent) Eardulfo ep. (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	196.	113.
45	s e h cl/	(I_d) i T	(762)765.3./8.		Osmundus (Suss.) Walhere com.	Reg. B XVIII.	198.	1008.
46	— h dons datio . . .*) pa e/	$_+$I i	767.		Offa (Merc.) Stidberhtæ abbi.	Or. U. Aug. II.	201.	116. (I, 9)
47	cs e h don/	I_a i L_l	767.		Uhtredus regul. (Hwicc.) Æđelmundo.	Harl. 4660.	202.	117.
48	cs e h don/	I_a i L_d L_l	770.		Uhtredus regul. (Hwicc.) Æđelmundo.	Or. U. Kap. Worc.	203.	—
49	cs e h don/	I_a i L_d L_l	770.		Uhtredus regul. (Hwicc.) mo. Uuigorn. (Worc.).	Tib. A XIII.	204.	118.
50	a e h cl/	I_a	770.		Osmundus (Suss.) ad eccl. b. Petri (Chich.).	Reg. B XVIII.	206.	1009.
51	. . .*)/	o . . . I_c (i) .	772.		Offa (Merc.) Riddan min., post obitum mo. æt Breodune (Worc.)	Vit. C IX [15. Jh.-Kopie].	209.	—
52	. . .*)/	I . .	774.		Offa (Anglor.) Iaenberhto archiep. (Ctb.).	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	213.	121. (IV, 4)
53	. . .*)/	I . .	774.		Offa (totius Anglor. patriae) Iaenberhto archiep. (Ctb.).	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	214.	122.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
54	÷ *I ,*	774.	Offa rex concedo familiae in eccl. Christi.	Lamb. 1212.	215.	—
55	*pa e h don/* *M₁ᵢ i (I꜀) . .*	774. 2.	Offa (Anglorum) ad aeccl. b. Petri (Worc.).	Tib. A XIII.	216.	123.
56	*h cl s e* *I꜀ i . .*	774.	Milredus ep. (Worc.) Æđelburge abbae.	Tib. A XIII.	217.	124.
57	*s e h* *(I꜀) i L_d L_l.*	(778) 777.	Offa (Merc.) Aldredo subreg. (Hwicc.); A. an Worc.	Harl. 4660; Tib. A XIII.	223.	131.
58	*a . . h . . scripta/* *I꜀ i . . . .*	778.	Cynewulf (Saxonum) Bican com.	Cott. Chart. VIII.	225.	133. (II, 3)
59	*a/* *I o*	778.	Ecgberhtus (Kent) Dioran ep. (Roch.)	Or. U. Cott. Chart. VIII; Text. Roff.	227.	132. (II, 4)
60	*a/* *I꜀ o*	779.	Ecgberht (Kent) Dioran ep. (Roch.).	Text. Roff.	228.	135.
61	*cs e h mf . . ./* *I꜀ i L_d L_l o*	779.	Offa (Merc.) Duddono min.	Or. U. Aug. II.	230.	137. (I, 10)
62	*vol cur temp a . . .*)/(I) r, . . .*	(786) c. 779.	Offa (Merc.) monachis Worc.	Tib. A XIII.	233.	154.
63	*cs e hdon tel . . ./* *(I) . . .*	(730) 780.	Offa (Merc.) in usum epi. aeccl. Worc.	Or. U. Aug. II.	234.	138. (I, 11)
64	*cs e htel don . . . . . .*)/* *o I i r_m TF*	780. 22. 9.	Offa (Merc.) ad episcopal. sedem Worc.	Tib. A XIII.	235.	139*. (H.)
65	*— f e/* *I_d o*	780.	Oslac dux (Suss.) aeccl. s. Pauli.	Reg. B XVIII (Chichest)	237.	1012.
66	*cs e h cl/* *o I꜀ i*	781.	Heathored ep. (Worc., Kl. Bath an Offa [Synode].	Tib. A XIII.	241.	143.
67	÷ *I ,*	784.	Ealmundus (Kent) Hwitrede abb. & mo. Reculver.	Lamb. 1212.	243.	1013.
68	*, I_d r[m]*	784.	Offa (Merc.) Esme com.	MS Dodsworth [† 1654]	244.	147.
69	*a/* *I o*	785.	Offa (Merc.) Ealdbeorhto min. & S. sorori.	Brit. Mus. Ashburnh. (Stowe).	247.	—
70	÷ . . . *I; a/o*	786.	Offa (Merc.) Ealdbeorhto min. & S. sorori.	Brit. Mus. Ashburnh. (Stowe)	248.	—
71	*a s h/* *I_ch .*	787.	Offa (Merc.) Ceolnodo abb. (Chertsey); Confirmatio.	Vitell. A XIII.	251.	151.
72	*a/* *I*	788.	Offa (Merc.) ad aeccl. b. Andreae (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	253.	152.
73	. . . *I . . (?fragmt.)*	788.	Offa (Merc.) Osberhto min.	Or. U., Cantb. Kathedr. Archiv.	254.	153.
74	*a/* *I i o*	789.	Offa (Merc.) Uuaermundo ep. (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	255.	155.
75	. . . ÷ *I i r_{qo}M, . . .*	789.	Reconciliato [Synode] zw. Bischof Heathored & Wulfheard.	Harl. 4660; Tib. A XIII.	256.	156.
76	*a/* *I o*	789.	Offa (Merc.) Uuaermundo ep. (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	257.	157.
77	I÷ *I) [MS: . . eod. anno"]*	791.	Offa (Merc.) eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212; Cleop. E I.	263.	1014.

78	h a s/	o jaic . . .	(711) 791.		Aldwitus dux (Suss.) aeccl. b. Andreae (Ferring).	Reg. B XVIII.	261.	1015.
79		, $I_a r_o$,	794.		Offa, Confirm. ad sed. ep. Worc. [Synode].	Tib. A XIII.	269.	164.
80	h g e/	o	796.		Ecgfridus (Merc.) Æþelmundo princ.	Nero E I.	277.	170.
81	a e/	I_e i	796.		Egeferth (Merc.) mo. Malmesb.	Lansd. 417.	279.	174.
82		, $r_r C$, ...	798.		Athelhard, archep., Klöster an Cynedritha abba. [Konzil].	Lamb. 1212; MS Cott. Claud. D II.	291.	1019.
83	f e h . . don/	I o $r_{q\ in}$ i	799.		Coenuulfus (Merc.) reddo ad eccl. Christi (Ctb.).	Or. U. Brit. Mus. Ashb.; Lamb. 1212.	293.	1020.
84		I ,	799.		Cenulphus (Merc.) reddo eccl. Christi (Ctb.). [Kurzform].	Lamb. 1212.	294.	1021.
85	÷	I ,	(791) 801.		Ceneuulfus (Merc.) Athelardo archep.	Lamb. 1212.	301.	1022.
86	÷	I r_{CrM} , . . .	801.		Coenulphus (Merc.) concessit eccl. Selsey [Synode].	Reg. B XVIII.	302.	1023.
87	÷ . . . r_{in}	. . . F o . . . *)	801.	5./4.	Coenuulfus (Merc.) & Cuđredus frat. (Kent) S. min. & s. Andreae.	Text. Roff.	303.	179.
88	h cmem f e/	o I i R_{1d}	803.	6./10.	Deneberhtus ep. (Worc.), commemoratio betreffs Wulfheards.	Harl. 4660; Tib. A XIII.	308.	183.
89	I. ÷ / II. h cciliat f e*)/ / III. . . . W . .	I i r_{qCrM} , . . . / R_{IIsd}	803.	12./10. Do.	Deneberhtus ep. (Worc.), Vereinbarung m. Wlfheard (Hereford) [Synode, Clofesho].	Tib. A XIII.	309.	184.
90	I. , I i R_{1d} , II. $I_{adi\ dni}$ . . *)		803.	12./10.	Clofesho, Konzilsakte [Æthelheard archep.: Vorrang v. Ctb. vor Lichfield).	Or. U. Aug. II.	310.	185. (II, 6)
91		I , . . .	803.	12./10.	Clofesho [Kurzform].	Lamb. 1212.	311.	—
92	a e/	o I_d i R_{1d}.	803.	12./10.	Clofesho, Æthelheard archep.	Or. U., Ctb. Kathedr.; Lamb. 1212.	312.	1024.
93	÷ . . .	I_c i ,	804.		Synode (Acle) in Sachen Ædelrics.	Tib. A XIII; Nero E I.	313.	186.
94	÷	I ,	804		Coenulph (Merc.) & Cuthred (Kent) an Limming.	Somners Antiquities of Ctb. [Lond. 1640].	317.	188.
95	a fuit/	I_c i . .	805		Synode unt. Aedilheardus archep.: Restitut. an Christkirche.	Aug. II. [gleichzeitig]	319.	189. (I, 13)
96	h n donm cfirmavi/ I i r_{ncc} II. hclse/ oE*)				Coenuulfus (Merc.) & Cuthr. (Kt.) Uulfhardo presb.	Or. U. Brit. Mus., Ashburnh.	321.	—
97	÷	I_a i . . . r_m II. o (R_i) WF*)	805.	(26./7.) 6./8. So.	Cuđred (Kt.) Wulfredo archep. [Synod., Acleah].	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	322.	190. (II, 8)
98	÷ I i r_{mcc} , . . . II. ae/ R_I F . . *)		808.	16./4.	Coennulf (Merc.) Eaduulfo min.	Or. U. Aug. II.	326.	194. (II, 9)

Nr.	Datierung.	Datum.		Handlung.	Quelle.	C. S. —	C. D.
99	a e/ · I i o . . ·	809.		Ceonulfus (Merc. & Cancie) Uulfredo archep.	Lamb. 1212.	328.	—
100	I ,	809.		Cenulfus (Canciae) Wlfredo archep.	Lamb. 1212.	329.	1025
101	a e h/ I i r_{iCr} P_p R_{Id} o.	811.	21./4.	Uulfred archep. eccl. Christi (Ctb.).	Or. U. Aug. II.	322.	195. (II, 11)
102	÷ $I^{rd\,am}$ i r_{trMC} P_p R_{IId} o, . . .	811.	1./8.	Coenuulfus (Merc.) Uulfredo archep. [Konzil].	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	335.	196. (I, 14)
103	† I	811.		Wilfredus archep. emit a Cenulfo rege [andere Form].	Lamb. 1212.	336.	1027.
104	s e h cl/ I i . . .	811.		Coenwulf (Merc.) Beornmodo ep. (Roch.).	Cott. Chart. VIII; Text. Roff.	339.	198. (II, 10)
105	a e/ I i o R_{1d} . .	812.	31./10.	Cenulf (Mercior.) Uulfredo archep.	Lamb. 1212.	340.	—
106	÷ . . . I^{Dem} i r_{MrC} P_p, . . .	812.		Coenuulfus (Mercior.) & Uulfredus archep. (Landtausch).	Or. U., Ctb. Kathed. Arch.	341.	199.
107	÷ . . . I_{a2} i P_{ep} . . .	813.		Wlfredus archep. monachis eccl. Christi.	Somners Antiq. Ctb. App. [1640].	342.	200.
108	÷ I $r_{[ncr]}$	814.		Coenwulf (Merc.) Suiđnođe com.	U. [9. Jhs.] Brit. Mus. Harl. Ch. 83.	343.	207. (II, 14)
109	a e h/ I (i) . .	814.		Conulfus (Merc.) Wlfredo archep.	Somners Antiq. . . .	344.	205.
110	I ,	814.		Conulfus (Merc.) Wlfredo archep. [Kurzform].	Lamb. 1212.	345.	—
111	a e h/ I (i) . .	814.		Coenuulfus (Merc.) Uulfredo archep.	Aug. II. [gleichzeitig]	346.	204. (II, 12)
112	I ,	814.		Coenuulfus Uulfredo [Kurzform].	Lamb. 1212.	347.	—
113	a e/ I i o R_{Id}	814.	25./11.	Coenuulfus (Merc.) Uulfredo [archep.].	Or. U. Aug. II; Lamb. 1212.	348.	201. (II, 13)
114	ae hdon/ , I''i o $R_{1d}r_{ncr}$, . . .	814.	26./12.	Coenuulf(Merc.) concedo Deneberhto ep.(Worc.)	Tib. A XIII.	350.	203.
115	ae hdon/ , I i o, ...	814.		Kenulf (Merc.) Deneberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	351.	206.
116	pae hdon/ I (i) r_n o R_{Id} . .	815.	19./3.	Coenuulf (Merc.) Vulfredo archep. donabo	Or. U. Brit. Ms. Ashburnh.	353.	—
117	pae hdon/ I i $r_{[ncr]}$	816.		Coenwlf (Merc.) Deneberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	356.	209.
118	pae hdon/ I i $r_{[ncr]}$	816.		Coenwulf (Merc.) Deneberhto ep. (Worc.).	Harl. 4660; Tib. A XIII.	357.	210.
119	÷ . . . , I''d*) i . . . R_{Id} o . . .	816.	27./7.	Celichyd, Konzilsakte (Uulfred archep., Coenulf).	Vesp. A XIV. [11. Jh.]	358.	—
120	a e h don/ I i r_n . .	817.		Cenulf (Merc.) Deneberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	359.	211.
121	pa e h don/ , I i r_{ncr}, ...	817.		Cenwulf (Merc.) Deneberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	360.	212.
122	. . . I i, . . . r_{in} . . .	821.		Kenulfus (Merc.), Privilegien an Abingdon.	Claud. C IX; Cl. B VI.	366.	214.
123	† I ,	821.		Cenulfus (Merc.) Wlfredo archep.	Lamb. 1212.	367.	1029.

124	a e/	I i R_{Id} o . .	822.	11./5.	Ceolwulf (Merc.) Uulfredo archep.	Or. U. Aug. II.	370.	216. (II, 15)
125		I ,	822.		Ceolwulf Uulfredo [Kurzform].	Lamb. 1212.	371.	—
126		[I ,] [„eod. anno"]	822.		Beornulfus (Merc.) Wulfredo archep.	Lamb. 1212.	372.	1030.
127	a e/	I i R_{Id} o . . .	823.	26./5.	Ceolwulf (Merc.) Wulfredo archep.	Or. U. Aug. II.	373.	217. (II, 16)
128		I ,	823.		Ceolwulf Wulfredo [Kurzform].	Lamb. 1212.	374.	—
129	s e h sc/	o (I) i r_{Er} . . .	(924) 824.		Ecgberhtus (Wess.) Wlfheardo praefecto.	Cod. Wint.	377.	1031.
130	÷	I i , . . .	824.		Clofesho, Konzil (unt. Uulfred archep.).	Or. U. Brit. Ms., Ashbh.	378.	—
131	÷ . . .	I_a i r_{Brr} , . . . II. R_1*)	824.	30./10.	Clofesho, Konzil (contentio, Heaberht ep. & Kl. Berkeley).	Tib. A XIII; Nero E I.	379.	218.
132	a e h reccil/	I i R_{Id} o . . .	824.	23./7.	Uulfredus archep. eccl. Christi (Ctb.).	Or. U. Brit. Mus. Ashbh.	381.	1032.
133	÷	I i . . o P_{eps} . . r_e , . . .	825.		Clofesho (über Zwist zw. Coenw. (†) & Uulfred archep.).	[gleichzeitige] U. Aug. II.	384.	220. (II, 18)
134	÷ . . .	⟨I_{Cy} (i) r_{BMc} , . . . *)⟩	825.		⟨Clofesho, sinoðlic gemot (Beornulf, Merc., & Uulfred archep.)⟩	Smith, Beda, App. [Cambridge 1722].	386.	219.
135	÷ . . .	I_c i r_{BrM} , . . .	825.		Clofesho (Land zuerkannt [Coenred] an Bischof v. Suss.).	Reg. B XVIII.	387.	1034.
136	princip hsc s e*)/	Eo I i R_1 . . . II. o R_I	825.	{19./8. 26./12.}	Egcberctus (Wess.) mo. Petri & Pauli (Winch.).	Cod. Wint.	389.	1033.
137	{princip hsc s e*)/ Eo I i R_1 . . . II. o R_I FF . . . ,	III. as h omnia/ I i r $_{Er}$ r_{ds}}	{825. 826.}	{19./8. 26./12.}	Egcberctus (Wess.) mo. Petri & Pauli (Winch.)	Cod. Wint.	390.	1035.
138	s e h dons cl/	I i r $_{Er}$ r_{ds} o . .	826.		Ecgberht (Wess.) eccl. Petri & Pauli (Winch.)	Cod. Wint.	391.	1036.
139	s e h cl/	I i r_s . .	826.		Ecgbyrth (Wess.) ad sed. episcop. (Winch.).	Cod. Wint.	392.	1037.
140	s e h dons cl/	I i r $_{Er}$ r_{ds} o . .	826.		Ecgbertus (Wess.) mo. s. Petri & Pauli (Winch.)	Cod. Wint.	393.	1038.
141	s e h cl/	(I) i . . .	(823) 828.		Ecgberhtus (Wess.) libertatem aeccl. Andreae (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	395.	223.
142	÷ . . .	(I) i ,	(845) 830.		Ecgberht (Wess. & Kent) Æðeric min.	Or. U. Ctb. Kathed.	396.	224.
143	÷ . . .	I i r_m*) , . . . II. ae/ o (W R_I) . . .	831.	{(Do.) 1./9.}	Uuiglaf (Merc.) Uulfredo archep.	Or. U. Aug. II	400.	227. (II, 20)
144		(I) , ¦F¦*)	(830) 832.		Werhardus presb. eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	402.	230.
145		[(I) 12. Jh.] ⟨¦F¦*)⟩	(832) 833.		⟨Lufa, ancilla Dei, an Christkirche (Ctb.).⟩	Or. U. Aug. II.	405.	231. (II, 22)
146	÷	(I)	(832) 833.		Athulfus (Kent) eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	408.	1042.
147	. . .	I $_{ens}$ F*) . . .	833.	26./5.	Withlaf (Merc.) an Abtei Croyland.	Arundel 178 (Ingulf.).	409.	233*. (H.)
148	s e hpriv sc/	I i F*) o	833.	26./12.	Agebertus (Wess.), testimonii'cl. tribus sororib.	Harl. 61.	410.	232.
149	s e h cl /	I_a . .	(733) 833.		Ecgberhtus (Kent) Dunne abbae (Lyminge).	Or. U. Aug. II.	411.	234. (I, 16)
150	. . .	I i , II. h don ff/, F o . . F*) r_{in} ,	835.	{Ost. Weihn.}	Ecgbert (Wess.) mo. Abingdon (Worc.).	Claud. B VI, C IX.	413.	236.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S. — C. D.
151	÷ I ,	835.	Cyneuuara abba. (Repingdon) Hunberto duci.	Lamb. 1212.	414. 1043.
152	fm e h don/ o I i r[nec], ...	836.	Uuiglaf (Merc.) mo. Heanbyrg (Worc.).	Or. U. Aug. II; Tib. A XIII.	416. 237. (II, 24)
153	÷ ... I i ,	838.	Ecgbearhtus (Wess.) Beornmodo ep. (Roch.).	Cott. Chart. VIII; Text. Roff.	418. 239. (IV, 8)
154	am e h don i agelli/ I i W R_{1d} o ..	838. { Di. 19./11.	Ætheluulf (Cancie) Celnoðo archep.	Lamb. 1212.	419. —
155	I ,	839.	Athulfus (Kent) Ceolnotho archep.	Lamb. 1212.	420. 1046.
156	{a e/ I i W ... {II. ÷ I_c i r_{Er} E*) ... o,	838. Do. } 839. }	Ceolnoth archep., Ecgberht. & Ætheluulf (Konzil, Kingston, II. Astran).	Or. U. Aug. II.	421. (I, 17. II, 267.) 240.
157	a e/ I .. o II. I_d r_{Aer} E* o	838. 839.	Egberht (Wess.) ad sed. ep. Winch. (ebda).	Cod. Wint.	423. 1044.
158	ha e h don/ I (i) o ...	839.	Aeðeluulfus (Wess.) Iððan (Dudda?).	[gleichzeitige U.] Aug. II.	426. 241. (II, 28)
159	I ,	839.	Ceolnothus archep. comparavi a Ælethe princ.	Lamb. 1212.	427. 1045.
160	÷ ... I_{as} i , {Fo*)	840. 28./3.	Berhtwulf Heaberhto ep. (Worc.) (Witenagemot).	Tib. A XIII; Nero E I.	430. 245.
161	s e h cl/ I_c i o ..	840.	Athelwolphus (Wess.) Dudan min.	Bodl. Wood I.	431. 246.
162	ilib se/ F*)o ... I''dr[rpf](i)	841. Weihn.	Berhtwulf (Merc.) Heaberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	432. 247.
163	÷ I/IC i F*) o,	841. Weihn.	Berhtuulf (Merc.) Heaberhto & monachis (Worc.).	Tib. A XIII.	433. 249.
164	h cl sm e/ o I (i) ...	841.	Beorhtwulf (Merc.) Heaberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	436. 251.
165	s e h sc/ I''d i ..	841.	Æðeluulf (Wess.) Beornmodo ep. (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	437. 252.
166	s e h sc/ I_c (i) o ..	842.	Athelwulf (Wess.) Eanulpho princ.	Bodl. Wood I.	438. 253.
167	s e h cl/ I i ...	842.	Adeluulf (Suss.) Ceolmundo prefecto	Reg. Roff.	439. 254.
168	a e/ I io R_{Id} W ...	843. { Mo. 28./5.	Aetheluulf (Suss.) Aethelmode min.	Or. U. Brit. Mus. (Stowe Charter).	442. —
169	h f e/ (I i r_{rB}) ...	843 od. 844.	Ceolred ep. (Leicest.) Berhtwlfo (Merc.).	Claud. B VI.	443. 257.
170	. I (i) ,	844.	Reconciliatio durch Ceolnoth archep. (Synode).	Lamb. 1212.	445. 255.
171	÷ I , ...	844.	Osuulfi ducis donum confirmat. eccl. Christi.	Lamb. 1212.	446. 1047.
172	se hdons cl/ , I i R_{1d} o*), ...	844. 5./11	Ethelwlfus (Wess.) an Malmesb. (Witenagemot).	Lansd. 417.	447. 1048.
173	a e/ I i W R_1 ...	845. {Sonntg. 8./11.	Uuerheardus presb.-abb. & Werenberhtus min.	Or. U. Brit. Mus. (Stowe Charter).	448. —
174	a e/ I i W R_1 o	845. { Mo. 16./11.	Aeðeluulf (Wess.-Kt.) Badonode apparitori.	Or. U. Aug. II.	449. 259. (II, 29)
175	g e h don/ I i o F*)	845. 25./12.	Berhtuulf (Merc.) Heaberhto ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	450. 258.

176	s e huons pag/ , I i ….; o F*) ..	847.	26./12.	Æthelulf (Wess.) „hunc in hereditatem propriam describere ius[s]i.“	Or. U. Cott. Ch. VIII.	451.	260.	(II, 30)
177	h sc s e/ (I) i o …	(844) 848.		Berhtwulfus (Merc.) Æanmundo abb.	Soc. Antiq. LX.	451.		261.
178	g e hreccils d/ I i o ..	849.		Alhhunus ep. (Worc.) Berhtwulfo (Merc.).	Tib. A XIII.	455.	250.	262.
179	. I″d*)	850.		Athelwlf (Wess.) familie Malmb.	Lansd. 417.	457.		263.
180	s e hdons cl I i o ..	850.		Adeluulfus (Wess.) Alhere princ.	Claud. D X.	459.		1049.
181	s e h c/ I_d (i) ..	850.		Ethelwolf (Wess.) & Ethelstan (Kt.) Ealhhere princ.	Reg. Roff.	460.		264.
182	— h f c I i ..	852.		⟨Ceolred abbud (Peterborough) sellađ W …⟩	Soc. Antiq. LX.	464.		267.
183	ha e/ (I i) ..	(855) 853?		Eđelwulf (Wess.) Ealdhere min.	Or. U. Aug. II.	467.	269.	(II, 31)
184	s e h cl I (i) o F*) ..	854.	23./4.	Athulf (Wess.) — [fragmentar.]	Aug. II. [A. 10. Jh.].	480.	272.	(IV, 9)
185	h donm … pfeci/ I i E*) ..	855.		Ædeluulfus (Wess.) Dunne min. ⟨2. D., Will.⟩.	Text. Roff.; Harl. 596.	486.		276.
186	g e hdons dtm/ I i o E*)	855.		Burgredus (Merc.) Alhhuno ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	487.		277.
187	g e hlib cl I i o ..	855.		Burhredus (Merc.) Alhwino ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	489.		278.
188	g e hdons cl I_{ch} i o ..	855.		Alhwine ep. (Worc.) Aeþelwulfe duci.	Smith, Beda, App.	490.		279.
189	s e h cl I o ..	858.		Swithun ep. (Winch.) Æđelbaldo (Wess.) etc.	Cod. Wint.	495.		1058.
190	ha e/ I i ..	858.		Eđelbearht (Kent) Wullafe min.	Or. U. Aug. II.	496.	281.	(II, 33)
191	÷ … I i , …	859		Eđelmod dux Plegrede.	Or. U. Aug. II.	497.	282.	(II, 34)
192	s e h cl/ (I) …	(790)	860/62	Aeđelbearht (Wess. Kt.) Waermundo ep. (Roch.).	Cott. VIII; Text. Roff.	502.	285.	(II, 35)
193	am e h m don/ I	862.		Aeđælberht (Wess. Kt.) Dryhtwaldo min.	Cott. Ch. VIII.	506.	287.	(II, 36)
194	ha e h don & liv/ o I i ..	863.		Eđelbearht (Wess. Kt.) Eđelredo princ.	Or. U. Ctb. Kathed.	507.		288.
195	s e hdons sc/ I_d o ..	863.		Æþered (Wess.) Wlfhere princ.	Cod. Wint.	508.		1059.
196	se hdons cl/ o R_{di} F*) I_c i r $_{Brr}$ ..	864.	25./7.	Burhredus (Merc.) Alhuno ep. (Worc.).	Tib. A XIII.	509.		290.
197	… I (i) , … (II) se hcl ..*)	866.		Burhredus (Merc.) mo. Worc.	Tib. A XIII.	514.		291.
198	÷ … I (i) ,	866.		Burgred (Merc.) & Wulfferd (Landtausch).	Smith, Beda App.	513.		292.
199	a e/ I_d i o	867.		Eđelred (Wess. Kt.) Wighelme amico (Witgmt.).	Or. U. Aug. II.	516.	294.	(II, 37)
200	a e/ I_a .	868.		Aeđered (Wess.) Cuđwulfo ep. (Roch.).	Text. Roff.; Harl. 596.	518.		295.
201	÷ … (I_a) , …	(888) 868.		Cialulf Eanmunde amico.	Or. U. Aug. II.	519.	296.	(II, 38)
202	s e hdons cl/ I o ..	868.		Æđelred (Wess.) Hunsige min.	Cod. Wint.	520.		1061.
203	h don pa e/ I i ….	868.		Æđelsuiđ regina (Merc.) Cuþwulfo min.	Claud. B VI, C IX.	522.		298.
204	ps e h cl/ I i r $_{[Br]}$ ..	869.		Burgred (Merc.) Wulflafe.	Aug. II. (10. Jh.-Kopie)	524.	299.	(II, 39)
205	s e h sing/ o I_a i ..	869.		Athelred (Saxonum) Alfstano princ.	Harl. 61.	525.		300.
206	÷ … I_h i , E*)	872.		Werferđ ep. (Worc.) Eanwulfo min.	Tib. A XIII; Nero E I.	534.		303.
207	ha e/ I (i) ..	873.		Eđered archep. (Ctb.) & familia an Liaba.	Brit. Mus., Stowe (gleichztg. Kopie).	536.		—
208	a e/ I i ..	874.		Æđelulf (occidental. Saxon. & Cant.) Edredo.	Brit. Mus., Stowe (10. Jh.-Kopie).	538.		—

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
209	am e h don/ I i . .	875.	Earddulfus Wighelmo amico.	Aug. II. (ca. gleichztg.).	539.	307. II. 40)
210	÷ . . . I_h i ,	875.	Ceolwulf (Merc.) mo. Worc. (Privileg.).	Tib. A XIII.	540.	306.
211	÷ . . . I ,	875.	Ceoluulf (Merc.) mo. Worc. (ruris portiunculam).	Tib. A XIII.	541.	308.
212	h a e/ o I_d	877.	Tunbiorht ep. ad refectorium (Winch.).	Cod. Wint.	544.	1063.
213	a s h/ I (i) . . .	880.	Æđelred dux ad ep. sed. Worc.	Tib. A XIII.	547.	311.
214	s e h sing/ I i E*) o . . .	882.	Ælfred (Saxonum) Æđelstano min.	Cod. Wint.	550.	1065.
215	a e hdons munf/ I i . .	883.	〈Æđelræd ealdorman (Merc.) an Abtei Berkeley〉.	Tib. A XIII.	551.	313.
216	÷ . . . I^{dIC} i , a e/ o	884.	Æthelred dux (Merc.) Aeđelwulfo (Witgmt.).	Smith, Beda App.	552.	1066.
217	÷ . . . $I^{(ed\,s\,IC)}$ i ,	888.	Æþelredus (procurator regni M.) Wulfgaro min. (Witgmt.).	Nero D I.	557.	1068.
218	. . . I^{es} i P_{prm}	889.	〈Uuerfriþ biscop (Worc.) Cyneswiþe〉.	Smith, Beda App.	560.	315.
219	— s e h cl/ $I^{\prime\prime dIC}$ . .	889.	Swiđuulf ep. Biorhtuulfo presb.	Ctb. Kathed. [10. Jh.-Kopie].	562.	—
220	(F(*)	—	Ceolwên indicat in hac carta: conventui Winch.	Cod. Wint.	566.	1070.
221	÷ I_{a1} i ,	892.	Uuerfrith ep. (Worc.) ab familia deprecatus fui.	Harl. 4660.	570.	1071.
222	÷ I ,	895.	Plegomundus archep. eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	572.	1072.
223	. . . 〈I_{ac} i〉,*)	896.	〈Witenagmt.: betreffs Streits zw. Werferd (Worc.) & Ae.〉.	Vesp. A V. [Späte Kopie]	574.	1073.
224	÷ I i ,	897.	Entscheidung betr. Landdifferenz (Aeđelwulf dux & Uullaf; „postea reddatur ad sed. ep." Worc.)	Tib. A XIII.	575.	323.
225	a e h don/ I_c o . .	898.	Ælfrædus (Saxonum) Sigilmo duci.	Chart. Antiq. Cantuar.	576.	324.
226	÷ I , . . . o	899.	Alfred (Merc.) an Plegmund archep. & Uuerfrid (Worc.).	Lamb. 1212.	578.	1074.
227	÷ . . . I_h i ,; fe . . . /o . .	899.	Uuerfridus ep. (Worc.) Uuerwulfo presb.	Tib. A XIII.	580.	325.
228	a e i cl/ I [i] o . .	901.	Æđered & Æđelflad (Merc.) an Abtei Wenlock.	Cott. Chart. VIII.	587.	330. (III, 1)
229	s e h lib/ I_d (i)	901.	Edwardus (Anglosaxonum) an Malmb.	Lansd. 417.	589.	333.
230	h cl s e/ o(I) E*) (i) . .	(900) 901.	Denewulf ep. & fratres Winch. Orlaf com.	Cod. Wint.	590.	1076.
231	— h cl se/ (I i) E*) o . . (〈F〉(	(900) 901.	Eadward (Wess.) familiae Petri & Pauli (Winch.)	Cod. Wint.	594.	1077.
232	s e h cl/ I i . .	901.	Eadweard (Angulsaxonum) Æđelwlfo.	Cod. Wint.	595.	1078.
233	〈 Đw ged/ I_{a} o〉*) II. 〈Đw ged /E o〉*) 〈(F(	902.	〈Denewulf & þa hiwan in Winch. Beornulfa.〉	Cod. Wint.	599.	1079.
234	a e hcl redinteg/ I (i) o . .	903.	Eadward (Angulsaxonum) Ordlaf princ.	Harl. 436.	600.	335.

235	*h cl . . . s e/*	*I o . .*	903.		Eadward (Angulsaxonum) Tata fasallo.	Claud. B VI.	601.	1080.
236	*h cl . . . s e/*	*I i o . .*	904.		Eadward (Anglorum) ad monst. Petri (Winch.).	Harl. 1761. [15. Jh., Hyde-Abtei Winch.]	604.	337.
237	. . .	*I i i , . . .*	903.		Eadweard (Merc.), betr. Æđelfriđus dux („*hereditarii libri igne perierunt*").	Or. U. Stowe XXI.	603.	1081.
238	. . .	*I i i , . . .*	904.		Eadweard [i. a. gleichlautend].	Bodl. Wood I.	606.	338.
239	÷ . . .	*(I^c) i ,*	(900) 904.		Eadward üb. Verleihung Hungiđs an Wigfriđ.	Tib. A XIII.	607.	340.
240	. . .	*, I (i) ,*	904.		<Werfriđ (Worc.) an Æthelred & Æthelflæd>.	Nero E I; Tib. A XIII.	608.	339.
241	*h cl . . . s e/*	*I i o . .*	904.		Denewlf (Winch.) Eadwardo (Merc.).	Cod. Wint.	611.	1082.
242	*h cl s e/*	*I i o . .*	904.		Eadward (Angulsaxonum) mo. Taunton.	Cod. Wint.	612.	1084.
243	*h cl s e/*	*I_+ i o . .*	904.		Eadwardus (Wess.) Denewulfo (Winch.).	Cod. Wint.	613.	1085.
244	*h d s e/*	*I i*	909.		Eaduueardus (Angulsaxonum) Friđestano ep. (Winch.).	Brit. Mus. Harley Charter 43.	620.	— (IV, 10)
245	*h cl s e/*	*I_d i . . .*	909.		Eadward (Angulsax.) Friđestano ep. (Winch.).	Cod. Wint.	623.	1090.
246	*h cl s e/*	*I_d i . . .*	909.		Eadward (Angul Saxon.) Friđestano ep. (Winch.).	Cod. Wint.	624.	1091.
247	*h cl s e/*	*I_a i*	909.		Eadwardus (Angul Saxon.) Friđestano ep. (Winch.).	Cod. Wint.	626.	1092.
248	*h don . . . cfirm*) . . /*	*I_h i ,*	922.		<Wilfriđ biscop (Worc.) an Kl. Worc.>.	Harl. 4660.	636.	1097.
249	÷	*I , . . .*	923.		Wlfelmus archep. comparavit agros.	Lamb. 1212.	637.	1098.
250	*am e h don/*	*I i . .*	924. (?)		Plegmundus archep. Byrhtræde dabo.	Brit. Mus. Stowe.	638.	— (H.)
251		*I_a i*	926.		Ethelstanus (Angulsax.) Ealdredo min.	Claud. B VI.	659.	1099.
252		*I ,*	927.		Ethelstanus aeccles. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	660.	1100.
253		*; I ($r_{[m]}$)*) i e R_1 L ;*	928.	16./4.	Adelstanus (Anglorum) Friđestano ep. (Winch.). [Witenagmt.]	Cod. Wint.	663.	1101*. (H.)
254		*; I ($r_{[m]}$)*) i e (R_1) L ;*	928.	16./4.	Adelstanus (Anglorum) Elfleda fem.	Bodl. Wood I.	664.	— (H.)
255	*s e h cl/*	*I ($r_{[Ar]}$) . .*	929.		Æthelstanus (Albionis) aeccl. Mariae (Worc.).	Tib. A XIII.	665.	347.
256	*s e h cl/*	*I ($r_{[Ar]}$) . .*	929.		Æþelstanus (Anglorum) aeccl. Mariae (Worc.).	Tib. A XIII.	666.	348.
257	*h i don pa e/*	*, I i*) . . . (r_{AS}) r_N , ...*	930.		Æthelstanus (Albionis) Cynatho abbi.	Claud. B VI, C IX.	667.	346*. (H.)
258	. . .	*, I r_{gc} i e c R_1 L , ; hvol . . sc/ o . .*	930.	5./4.	Adelstanus (Anglor.) Beornheago ep. (Chich.).	Chich. Kathed. Reg. B XVIII.	669.	350*. (H.)
259	*hvol sc . . . ps e*)/*	*I $r_{[gc]}$ i e c R_2 L o . . .*	931.	23./3.	Æđelstanus Ælfrico abb. (Witenagemot).	Cod. Wint.	674.	1102.
260	*hvol sc . . . ps e*)/*	*o I $r_{[gc]}$ i e c R_1 L . . .*	931.	21.6./.	Æđelstanus Ælfrico min. (Witenagemot).	Claud. B VI.	675.	1103.

Nr.	Datierung.	Datum.		Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
261	*hvol sc . . . ps e*)/ I r[gc] iec Lo . . .*	931.		Æðelstanus Wulfnotho min. (Witenagemot).	Claud. B. VI.	676.	1105.
262	*hvol sc . . . ps e*)/ I r[gc] iec R₁ Lo . . .*	931.	12./11.	Æðelstanus Wulfgaro min. (Witenagemot).	Cott. Ch. VIII; Cod. Wint.	677.	353. (I I. 3)
263	*s e h cl/ I i . . .*	931.		Æðelstan ad eccl. b. Marie (Abingd.).	Claud. B VI, C IX.	680.	1104.
264	*s e h cl/ I i . . .*	931.		Æðelstan ad eccl. b. Marie (Abingd.).	Claud. B VI, C IX.	681.	1106.
265	*s e h c/ I i . . .*	931.		Æthelstan (Brittannie basileus) Marie (Abingd.).	Claud. B VI, C IX.	683.	357.
266	*— lib renov fuit/ (I r[gc]) . . . .*	(905) c. 932.		Æðelstanus ad sed. ep. Winch. (Witgt.).	Cod. Wint.	690.	1108.
267	*hvol sc . . ps e*)/ I r[mc] iec R₂ Lo . . .*	932.	30./8.	Æðelstanus Æðelgeardo min. (Witgt.).	Cod. Wint.	689.	1107.
268	*hvol sc . . ps e*)/ I r[gc] iec R₂ Lo . . .*	932.	24./12.	Aþelstanus familie Shaftesbury (Witgt.).	Harl. 61.	691.	361*. (H.)
269	*hvol sc . . ps e/ I r[gc] iec R₁ Lo . . .*	932.	24./12.	Athelstanus (Anglor.) Ælfredo min. (Witgt.).	Liber monasterii de Hyda [b. Winch.].	692.	— (H.)
270	*hvol sc . . ps e/ I r[mc] iec R₁ Lo . . .*	933.	26./1.	Æthelstanus (Anglor.) msto. Sherborne (Witgt. .	Sherborne Regist.	695.	— (H.)
271	*hvol sc . . cx e/ Ir[mc] iec R₁ Lo . . .*	933.	26./1.	Æthelstanus (Anglor.) msto. Sherborne (Witgt.).	Sherborne Regist.	696.	— (H.)
272	*a e h pflib mf/ I i . .*	933.		Æþelstanus (Albionis) episcopatui Crediton.	Aug. II.	694.	362. (III. 4)
273	*h cstit f d· cfirm/ o I i R₁ . .*	933.	16./12.	Æthelstanus (Britannie) msto. Chertsey.	Vitell. A XIII.	697.	363.
274	*I*	933. (934?)		Agylflaeda eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	698.	—
275	*a e hscriptio hcl' I . .*	(933) 934.		Æþelstanus mo. s. Marie (Wilton).	Harl. 436.	699.	1109.
276	*(I r[c]) iec R₂ Lo . . .*	(930) 934.	7/6.	Æthelstanus aeccl. Mariae (Worc.) [Witgmt.].	Tib. A XIII; Nero E I.	701.	351*. (H.)
277	*hvol sc . . . ps e*)/ I r[mc] iec R₂ Lo . . .*	934.	28./5.	Æðelstanus Ælfwaldo min. [Witgmt.].	Aug. II.	702.	364. (III, 5)
278	*hvol sc . . . ps e*)/ Ir[mc] iec R₂ Lo . . .*	(930) 934.	7./6.	Æðelstanus s. Petro (York) [Witgmt.].	Reg. Alb. Cap. Eborac. [York]	703.	352*. (H.)
279	*hvol sc . . . ps e*)/ I iec R₁ Lo . . .*	934.	12./9.	Ethelstanus (Anglor.) Athelmo min. [Witgmt.].	Bodl. Wood. I	704.	365*. (H.)
280	*h cstit fuit/ o I i R₁*	934.	16./12.	Æðelstanus (Brittanniae) aeccl. s. Trinitatis.	Cod. Wint.	705.	1110.
281	*(Ð w gesæt/ o R₁ i I)*)*	934.	16./12.	(Æþelstan (Ongol Saxna cyning); ags. = 705.)	Cod. Wint.	706.	1110.
282	*a e h pd don/ r[pd] r . . . II. a e h n don/ I₆(i)*	935.		Æðelstanus Witgar min.	Cod. Wint.	707.	1111.

283	*a e pf don/*	*I'' i*	937.		Aethelstanus (Anglor.) Sigulfo.	Add. M. S. 5937 [aus Thorney Reg.]	712.	1114.
284	— *h lib renov erat/ I E**)		937.		Æþelstan (Brittannie) Ælpheago ep. (Winch.).	Cod. Wint.	713.	1113*.(H.)
285	*a e h pf don/*	I_a *i*	937.		Æþelstanus (basileos Anglorum) mo. Wiltun.	Harl. 436.	714.	1115.
286	*hvol sc ... ps e/ I* $(r_{[qc]})$ *(i) ec* R_1 *Lo ...**)		937.	21./12.	Ethelstan famil. Malmesb. (Witangmt.).	Lansd. 417.	716.	367*.(H.)
287	*hvol sc ... ps e/ I* $(r_{[qc]})$ *(i) ec* R_1 *Lo ...**)		937.	21./12.	Ethelstan famil. Malmesb. [„Compound charter"] (Witangmt.).	Wilh. v. Malmb.	719.	1112*.(H.)
288	*a e h don/*	*I*	937.		Æðelstanus (Bryttanniae) mo. s. Petri (Exeter).	Chart. Ant. Cantuar.	721.	369.
289	÷	*(I) i,*	(670) 938.		Æðelstan (Anglor.) mo. s. Mariae (Exeter).	Kapit. Exet.	723.	371.
290	÷	(I_a) *i,*	(670) 938.		Æþelstan (Anglor.) Mar. et Petro (Exeter).	Kapit. Exet.	724.	373.
291	÷	(I_a) *i,*	(670) 938.		Æðelstan (Anglor.) Mar. et Petro (Exeter).	Brit. Mus. Add. Ch. 19 516.	726.	— (III,7)
292	*a e h pf don/*	I_a *i*	938.		Athelstanus (bas. Anglor.) Athelstano com.	Bodl. Wood I.	728.	372.
293	*a e h pf don/*	I_{ab} *i*	938.		Æðelstanus (Anglorum Brit.) Ælfheago min.	Cod. Wint.	729.	1117.
294	*a e h pf don/*	I_a *i*	938.		Æþelstanus (Anglor.) Æþæred min.	Cod. Wint.	730.	1116.
295	*a e h lib/*	*I i*	938.		Æþelstan (Britt.) mo. Petri & Pauli (Winch.).	Cod. Wint.	731.	1118.
296	÷	*I i (r),*	939.		Wuhelmus Wlfelmo archep. (Ctb.).	Lamb. 1212.	733.	1124.
297	*a e h pf don/*	I_a *i*	939.		Æþelstanus (Anglor. Brytt.) W. ancillae Christi.	Or. U. Cott. Ch. VIII.	734.	1120.(III,8)
298		I_a *i*	939.		Ælfredus Heahfyrð min.	Cod. Wint.	740.	1121.
299	*a e h pf don/*	I_a *i*	939.		Æþelstanus (Angl. — Brytt.) Eadulfo min.	Aug. II.	741.	377.(III,9)
300	*a e h pf don/*	I_a *i*	939.		Æþelstanus (basileos Angl. Brytt.) Eadburge sorori.	Cod. Wint.	742.	1122.
301	*a e h pf don/*	I_a *i*	939.		Æþelstanus (Angl. Brytt.) Eadulfu relig. fem.	Claud. B VI.	743.	1123.
302	÷	*I*	940.		Eadulfus dux eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212.	747.	1130.
303	*a e h pf don/*	I_a	940.		Edmundus (basileos Anglor.) Elswithe min. .	Bodl. Wood I.	749.	383*.(H.)
304	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Edmundus (Anglor.) Dunstano abb. (Glastonb.).	Bodl. Wood I.	752.	384.
305	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (Anglor.) Æðelswiþe relig. fem.	Aug. II.	753.	385.(III,10)
306	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Admundus (basil. Anglor.) Adulfo meo homini.	Harl. 61.	754.	386.
307	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (Angl.) Garulfo min.	Harl. 436.	756.	387.
308	*a e h pf don/*	I_a *[SS] i ....*	940.		Eadmundus (Angl.) Ordwoldo min.	Harl. 436.	757.	379.
309	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (bas. Angl.) Æþelgeardo min.	Cod. Wint.	758.	1131.
310	*f e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (Angl.) Wulfrico min.	Claud. B VI, C IX.	761.	1133.
311	*a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (bas. Angl.) Ælfsige min.	Claud. B VI, C IX.	762.	1134.
312	I., ... r_{im} ..., II. *a e h pf don/*	I_a *i*	940.		Eadmundus (Angl.) Æþeldryðe relig. fem.	Cod. Wint.	763.	1136.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
313	*a e h pf don/* I_d *i*	940.	Edmundus (Angl.) Edrico min.	Cod. Wint.	764.	1137.
314	*s e h cl/* $I_a r_{[m]}$ *i e c* R_s *o;* (II.) *a e don h..*	(960) 941. 24./7.	Eadmundus Æđelgeardo min. (Witenagmt.).	Cod. Wint.	765.	1139.
315	I. † *I*, II. *h reddicio f e/ E**), . . .	941.	I. Eadmundus u. a. eccl. Christi (Ctb.). II. Æthelstan an dieselbe.	Lamb. 1212.	766.	1138.
316	*a e h pf don/* I'' *i*	941.	Eadmundus (Anglor.) Æþelnodo min.	Corp. Chr. Ctb.	767.	388.
317	I. . . . . r_{im} . . . , II. *a e h pf don/* I_a *i*	941.	Edmundus (Anglor.) Elflede relig. fem.	Bodl. Wood I.	768.	389.
318	I., . . . r_{im} . . . , II. *a e h pf don/* I_a *i*	941.	Eadmundus (Anglor.) Ælfheago min.	Cod. Wint.	770.	1140.
319	I. *a e h pf don/* I_a *i* II., *h mfm cfirm*)/* r_m,	942.	Eadmundus (Anglor.) þeodredo ep. (Lond.).	MS. Bibl. Publ. Ctb.	774.	391*. (H.)
320	*a e h pf don/* I_d *i*	942.	Eadmundus (Anglor.) Wenflede fem. moniali.	Harl. 61.	775.	392.
321	I., . . . r_{im} . . . , II. *a e h pf don/* I_a *i*	942.	Edmundus (Anglor.) Athelstano com.	Bodl. Wood I.	776.	393.
322	*a e h pf don/* I_a *i*	942.	Eadmundus (basil. Anglor.) Æþelstano com.	Claud. B VI.	777.	1141.
323	*f e pf don/* I_a *i*	942.	Eadmundus (Anglor.) Sæþryþe relig. fem.	Claud. B VI, C IX.	778.	1142.
324	÷ . . . *I*, . . . r_{im} . . .	943.	Eadmundus (Anglor.) Ælfstano min.	Brit. Mus. Ashburnh.	780.	—
325	. . . *I*, . . . r_{im} . . .	943.	Admundus (Anglogenarum) Adrico com.	Harl. 61.	781.	394.
326	*a e h pf don/* I_a *i*	943.	Eadmundus (Anglor.) Uulfgario min.	Harl. 436.	782.	395.
327	*a e h pf don/* (I_a) *i*	(963) 943.	Eadmundus (Anglor.) — [fragment.]	Harl. 436.	783.	396.
328	*a e h pf don/* I_a (*i*)	943.	Eadmundus (Anglor.) matri mee [Eadgiva].	Lamb. 1212.	784.	—
329	I., . . . r_{im} . . . , II. *a e h pf don/* I_a (*i*)	943.	Eadmundus (Anglor.) Æđelgeardo min.	Cod. Wint.	786.	1144.
330	I_a *i*	943.	Eadmundus (Angligen.) Ælfswiþe relig. fem.	Cod. Wint.	787.	1145.
331	*a e h pf don* I_a *i*	943.	Eadmundus (Anglor.) Ælfsige min.	Cod. Wint.	788.	1146.
332	*a e h pf don* I_a *i*	943.	Eadmundus (Angligen. gentium) Eadrico min.	Claud. B VI.	789.	1147.
333	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Ælfstano min.	Brit. Mus. Ashburnh.	791.	— (H.)
334	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Ælfrico ep. (Hereford).	Or. U. Aug. II.	792.	399, 402. (III, 11)
335	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Admundus (Anglor.) Wlfgario min.	Harl. 61.	793.	397.
336	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Ælfgyþe moniali fem.	Harl. 436.	795.	401.
337	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Wulfrico min.	Cod. Wint.	796.	1148.
338	*a e h pf don* I_a *i*	944.	Edmundus (Anglor.) Sigerico min. (abbi).	Claud. D X.	797.	1149.

339	*a e h don pf*	I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Ælfheago min. (abbi).	Claud. B VI.	798.	1150.
340	*a e h pf don*	I_a *i*	944.	Edmundus (Anglor.) Athelstano com.	Bodl. Wood I.	799.	—
341	*a e h pf don*	I_a *i*	944.	Edmundus (Anglor.) Wolfrico min.	Bodl. Wood I.	800.	398.
342	I. *a e h pf don* / II. , *h mfm cfirm**)	I_a *(i)* r_m ,	944. (942?)	Eadmundus (Angligen.) Ælfrico ep. (Ramsbury).	Claud. B VI.	801.	1151.
343	*a e h don*	I_a *i*	944.	Eadmundus (Anglor.) Ordulfo min.	Claud. B VI.	802.	1152.
344	*f e h pf don*	I_a *i*	945.	Edmundus (Anglor.) Ælfredo ep. (Chichest.).	Chich. Regist.	807.	403.
345	*a e h pf don*	I_a *i*	945.	Ædmundus (Anglor.) ad monasterium Bury St. Edmundi [Suffolk].	Reg. Nigr. Abb. Burgi S. Edmundi.	808.	404.
346	*a e h pf don*	I_a *i*	945.	Eadredus (Anglor. basil.) Æþelgeardo min.	C. Wint.	810.	1154.
347	*a e h pf don*	I_a *i*	946.	Eadmundus (Anglor.) Ordhelmo & Alfwoldo meis hominibus.	Aug. II.	813.	407. (III, 12)
348	*f e h pf don*	I_a *i*	946.	Eadmundus (basyl. Anglor.) Æþelhere min.	Corp. Chr. Coll. Ctb.	814.	408.
349		*F**)	944 × 946.	Æthelgiva msto. s. Albani (Testament).	Cott. Nero D I.	812.	410.
350	I. . . . *I E**) *r* / II. *i usurp pa e*	*I r**)	946.	Eadred Wulfrico „pedisequo".	Smith, Beda App.	815.	411.
351	*a e h pf don*	I_a *i*	947.	Eadredus (anglor.) Oswigo min.	Aug. II.	820.	413. (III, 13)
352	÷	*I* ,	947.	Wlfricus eccl. Christi (Ctb.).	Lamb. 1212; Christkirche, Cantb.	823.	414.
353	*a e h pf don*	I_a	947.	Edredus (Anglor.) Edrigo com. (E. an Glastb.).	Bodl. Wood I.	828.	415.
354	*a e h pf don*	I_a	947.	Eddreddus (Anglor.) Wulfrico min.	Bodl. Wood I.	829.	417.
355	*a e h pf don*	I_a *i*	947.	Eadredus (Anglor.) Æþelgeardo min.	C. Wint.	830.	1156.
356	*a e h pf don*	*I i*	947.	Eadredus (Anglor.) aeccl. Winch. (Ælfheago).	C. Wint.	831.	1157.
357	*s e h sc*	I_d . .	947.	Eadredus (Anglor.) Elfsige homini meo.	C. Wint.	832.	—
358	. . .	*I* , . . . r_{im} . . .	947.	Eadredus (Angligenar.) Wulfrico min.	Claud. B VI, C IX.	833.	1158.
359	*a e h pf don*	I_a *i*	947.	Eadredus (Anglor.) Eadrico com.	Claud. B VI, C IX.	834.	1159.
360	*h donm destinaui*	I_+ *(i)* r_{im} *o*	948.	Eadredus (Britannie) eccl. Cantb.	Lamb. 1212.	860.	—
361		*I* ,	948.	Eadredus rex Metropolitanae eccl. (Ctb.).	Lamb. 1212.	861.	1160.
362	*a e h pf don*	I_a *i*	948.	Eadredus (basil. Anglor.) eccl. Winch. (Ælfheago eiusdem sedis impetrante).	Or. U. Cott. Ch. VIII · C. Wint.	862.	421. (III, 14)
363	*a e h pf don*	I_a *i*	948.	Eadredus (basil. Anglor.) Æþelgeardo min.	C. Wint.	864.	1161.
364	*a e h pf don*	I_a *i*	948.	Eadredus (basil. Anglor. Ælfrico min.	C. Wint.	865.	1163.
365	*a e h pf don*	I_a *(i)*	948.	Eadredus (Anglor.) Wulfrico min.	Claud. B VI.	866.	1164.
366	*a e h pf don*	I_a *i*	948.	Eddredus (Anglor.) Wlfrico min.	Bodl. Wood I.	867.	419.
367	*a e h pf don*	I_d *i*	948.	Adredus (Anglor.) Alfþriþ relig. fem.	Harl. 61.	868.	418.
368	÷ . . .	*I i* , . . .	948.	Eadredus (Anglor.) Ælfwynne relig. fem.	Or. U. Brit. Mus. Stowe.	869.	—

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
369	a e h pf don I_a i	948.	Eadredus (Anglor.) Ælfheago min.	Harl. 436.	870.	422.
370	a e h pf don I_a i	948.	Ædredus (Anglor.) Ælfsino min.	Soc. Ant. Lond. LX.	871.	423.
371	s e h scl I, o	948.	Ædred (occid. Saxonum) Cuđredo min.	Claud. B VI.	873.	1165.
372	a e h pf don I_a i	949.	Eadredus (Anglor.) Fryþerico min.	C. Wint.	875.	1162.
373	a e h pf don I_a i	949.	Eadredus (Anglor.) Uuulfrico intimo fideli.	Or. U. Aug. II.; Claud. B VI.	877.	427. (III,16)
374	... I i, ...	949.	Eadredus (Anglor.) Ælfsige meo homini.	Harl. 436.	879.	428.
375	h sing ... s e, I ... r$_m$ terrestris*)	949.	Eadred (Albionis monarchus) ad templum Cantb.	Aug. II. [11. Jh.-Kopie].	880.	425. (III,15)
376	÷ I,	949.	Eadredus rex eccl. Christi [Kurzform v. Nr. 375].	Lamb. 1212.	881.	1166.
377	adest annus I r*) ...	949.	Eadredus (Anglor.) Wulfrico mil. [alliterierd].	Cott. Chart. VIII. (Alt. Facs. v. Or. U.)	882.	426.
378	hcod cscriptio pa e I r$_{pf}$ ..	949.	Eadredus rex an Æþelmærus „preses".	Corp. Chr. Ctb.	883.	424.
379	a e h pf don I_a i	951.	Eadredus (Anglor.) Wulfrico min.	Corp. Chr. Ctb.; Claud. B VI.	892.	430.
380	E h munfm rob*) I r	951.	Eadredus (Anglor.) Ælfsige mil.	Add. MS 5937 [aus Thorney R.].	893.	1167.
381	— s e h c I ..	951.	Eadred (Anglor.) Ælfwine. vassallo.	Corp. Chr. Ctb.; Claud. B VI.	895.	431.
382	I_a,	953.	Eadred (rex et primicerius Albionis) Ælfsige min.	Claud. B VI	899.	1168.
383	I_a,	953.	Eadred (rex et primicerius Albionis) Ælfrico min.	Claud. B VI	900.	1169.
384	I_a,	955.	Eadred (rex et primicerius Albionis) Ælfgiđe moniali (Wilton).	Or. U. Marquess of Bath.	903.	—
385	I_a,	955.	Eddred (rex et primicerius Albionis) Dunstano abb. (Glastb.).	Bodl. Wood I.	904.	434.
386	I_a,	955.	Eadred (rex et primicerius Albionis) Ælfsige ep. (Winch.).	C. Wint.	905.	1170.
387	I,	955.	Edredus (Albionis gubernator) Æþelwoldo abb.	Claud. B VI, C IX.	906.	1171.
388	I_a.	955.	Eadred (rex et primicer. Albionis) Ælfheho min.	Claud. B VI. C IX.	908.	1172

389	*I*	955.		⟨Eadred (cyning 7 casere tot. Brittanniae Deo gratias) an þegn Ælfsige Hunlafing⟩.	Soc. Ant. Lond. LX.	909.	433.
390	*a e h pf don,* I_a *i*	(956) 955.		Adredus (basil. Anglor.). Wihtsige min.	Harl. 61.	910.	435.
391	÷ . . . *I, . . .*	955.		Eadwic nunc nuperrime rex msto. Wilton.	Harl. 436.	917.	436.
392	*s e h munf sing I i* R_1 .	956.	13./2.	Eaduuig Aþelwuoldo abbi., Abingd.	Claud. B VI.	919.	1208.
393	÷ *I i, . . .*	956.		Eaduuig (rex et prim. Alb.) ad mstm. Abingd.	Corp. Chr. Ctb.; Claud. B VI.	924.	441.
394	÷ I_{her}*) *i,*	956.		Eadwig (Geuuissorum . . . Saxonum archons) Wulfric princ..	Or. U. Cott. Ch. VIII; C. Wint.	926.	450. (III, 21)
395	*I i,*	956.		Eadwig (Anglice gentis) Uulfric min.	Claud. B VI, C IX.	925.	1207.
396	*I i, . . .* r_{im} . . .	956.		Ædwic (Angligenarum) Wulfgaro abb. (Bath).	Corp. Chr. Ctb.	927.	452.
397	*a e h pf don!* I_a *i . .*	956.		Eadred (rex et prim. Alb.) Brihtrico min.	C. Wint.	931.	1174.
398	*h c s e* *I i*	956.		Eaduuig (. . . Angul Saxonum . . .) Ælfrico min.	Claud. B VI, C IX.	932.	1202.
399	*a e h solutio . . .**) I_{da} *i* r_{im}	956.		Eadwig (Anglor.) Ælfwine familiarissimo.	Aug. II.; Cl. B VI, C IX.	935.	444. (III, 18)
400	*h carismata cx s , o I r**) , ...	956.		Eadwi (rex Angulsæxna et Northanhumb. imperator monasterio Worc).	Tib. A XIII.	937.	451.
401	*I'' i* r_m . . .	956.		Eadwic (Anglor.) Ælfrico familiarissimo.	C. Wint.	938.	1189.
402	*h c s e/* *I i*	956.		Eadwiu (Anglor.) Ælfwine min.	Add. MS 5937.	940.	1180.
403	— *h codicellus cs e* $I_{(tr,}$*) *i*	956.		Eadwig (Anglor.) Aelrico adoptivo parenti.	Harl. 66 [späte Kopie, St. Alban].	941.	1191.
404	*a e h don/* I_{da} *i* r_m	956.		Eaduuig (rex monarcus Britte.) Ælfsige fideli.	Claud. B VI, C IX.	942.	1199.
405	*h c s e* *I i*	956.		Æduuig (gentis Angligenae) Ælfsige min.	MS Soc. Antiq. LX.	943.	443.
406	*a e h pf don* I_a *i*	956.		Eadwig (gentis Angligen.) Æđelgeardo caro.	W. R. M. Wynnes MS.	944.	—
407	, r_{im} ,	956.		Eadwig (Anglor.) Ælfhere com.	Aug. II.; Claud. B VI.	945.	437. (III, 17)
408	*h c s e* *I i*	956.		Eaduuig (Anglor.) Ælfhere com.	Claud. B VI.	946.	1205.
409	. . . *I,*	956.		Eadvvig (Angligen.) Ælfheah min.	C. Wint.	948.	1184.
410	*h arvi c cs e* *I i*	956.		Eaduuig (Anglor.) Ælrico adoptivo parenti.	Claud. B VI, C IX.	949.	1196.
411	— *h codicellus cs e* I_2 *i*	956.		Eaduuig [andere Form vom vorig. („adoptativo parenti")].	Claud. B VI, C IX.	950.	1197.
412	÷ . . . *I i*	956.		Eadwig (Anglor.) Mæglsoþen meo homini.	Wynnes MS.	951.	—
413	*h i m don d e* I_a *i*	956.		Eadwig (Anglor. basil.) Æđelhild nobili fem.	C. Wint.	953.	1181.
414	*a e h pf don/* I_d *i*	956.		Eaduuig Eadrico uni meor. carorum.	Claud. B VI, C IX.	955.	1203.
415	*pa e h* *I* r_{im}	956.		Eadwig (Anglor.) Ælfswydae fideli fem.	Corp. Chr. Ctb.	957.	457.
416	. . . r_{im} $I_{qd(c}$, . . .	956.		Eadwig (Albionis insul.) Ælfredo optimat.	Harl. 436.	958.	454.
417	— *s e cl/* *I . .*	956.		Eadwig (Angul Saxon.)Ađelwold min.	C. Wint.	959.	1182.
418	*a e h pf don/* I_d *i*	956.		Eadwich (Anglor. gubernator) Ælfwold min.	C. Wint.	960.	1186.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S. —	C. D.
419	*h c s e* *I i*	956.	Eadwig (Angulsaxon. basil.) Eadmundo optimat.	Or. U. Aug. II.; Claud. B VI.	961.	445. (III, 20)
420	*a e h pf don* I_a *i*	956.	Eadwic (Angulsaxon. basil.) Wulfric min.	C. Wint.	962.	1188.
421	*a e h supdicta don* I_a *i*	956.	Eaduuig (gubernat. Angligen. prosapie) Eadrico min.	Claud. B VI, C IX.	963.	1198.
422	*f e h don* I_d *i*	956.	Eaduuig (basil. Albionis) Abingd. coenobio.	Claud. B VI, C IX.	964.	1195.
423	*a e h don* I_{da} *i* r_m	956.	Eadwig (rex et primicer. Alb.) Brihtric min.	Or. U. Aug. II.; do.	965.	453. (III, 19)
424	*a e h pf don* I_a *i o* R_1	955. 29./11.	Eadvvig (Anglor.) Beorhtnođ princ. [Witgmt.].	Corp. Chr. Ctb.; do.	966.	448.
425	*a e h don* I_d *i* r_m ..	956.	Eadwig (rex et primic. Alb.) mo. s. Mariae (Abingd.).	Corp. Chr. Ctb.	967.	442.
426	— *f e h agelli lib* ...*) I_{da} *i* r_{im} ...	956.	Eadwig (Anglor.) Wulfrico meo venatori.	Tiber. BV [11. Jh.. Abt. Battle (Suss.)].	968.	458.
427	I_{da} *i* r_{in} ..	956.	Eadwig (Anglor.) Ađelwold min.	C. Wint.	969.	1183.
428	*f e hlib telluris* ...*) I_{da} *i* r_{im} ...	956.	Adwig (Anglor.) ad mstm. Shaftesbury.	Harl. 61.	970.	447.
429	*f e h pfagelli lib* ...*) *I i* r_{in}	956.	Eaduuig rex Byrhtelmo presb.	Claud. B VI, C IX.	971.	1200.
430	r_m $I_{[da]}$ *i* ...	956.	Eadwig (Anglor.) Hehelm meo fideli.	Corp. Chr. Ctb.	973.	440.
431	*h c incx e* *I i*	956.	Eadwic (basil. Anglor.) Byrnic min.	C. Wint.	974.	1187.
432	*a e h cl* (*I*) *i* ..	956. (955)	Eaduui rex Bryhtrico min.	Claud. B VI.	975.	1179.
433	*h c s e* I_a	956.	Eadwig (Angul Saxon. basil.) Æþelgeard princ.	C. Wint.	976.	1192.
434	*a e h pf don* I_a *i*	956.	Eaduui (Anglor.) Æþelnod min.	Claud. B VI, C IX.	977.	1206.
435	*a e h pf don* I_a *i*	956.	Eadwic (Anglor.) Æþelsige min.	C. Wint.	979.	1193.
436	...*) *I i*	956.	Eaduuig (... Anglor.) coenobio Abingd.	Claud. B VI, C IX.	981.	1194.
437	*h c s e* *I i*	956.	Eadwig (Anglor.) Eadrico min.	C. Wint.	982.	1190.
438	*h c cx e* *I i*	956.	Eadwic (Britt. telluris archons) Wynsicge min.	C. Wint.	983.	1185.
439	*h c s e* *I i*	956.	Eaduuig (Anglor.) Eadrico meo homini.	Claud. B VI.	984.	1204.
440	r_m *I i*	956.	Eadwi (Anglor.) Wistano meo fideli.	Harl. 436.	985.	456.
441	*h c s e* *I i*	956.	Eadwig (Albionis insul. arch.) Byrhthelm ep. electo (Wells)... propinquo meo.	Corp. Chr. Ctb.	986.	449.
442	*h c cx e* *I i*	957.	Eadwic (Anglor.) Æþelred min.	Harl. 436.	992.	468.
443	*h cl cx e* *I* P_p ..	957.	Koevvald (presul Hwiccior. [Worc.]) Behstano pb. monst. Worc.	Tib. A XIII.	993.	466.

444	. . .	I^d *i* , . . . r_{im} . .	957.		Eadwig (Angligenar.) Lyfing min.	Westminst.-Abt. Charters. (gleichzeitig. Kop.)	994.	—
445	*a e h pf don*	I_a *i*	957.		Eadwic (Anglor.) Osulfo ep. (Ramsbury).	Harl. 436.	998.	467.
446	*h don f e*	*I i* $r_{[m]}$*o* R_1	957.	9./5.	Eadwig (Britanniae) Odono archep. (Ctb.).	Brit. Mus. Add. 5819 [von O. U.].	999.	465.
447	*h c s e*	*I i*	957.		Eadwig (Anglor.) mo. s. Petri, Bath.	Corp. Chr. Ctb.	1001.	463.
448	*a e h pf don*	I_a *i*	957.		Eadwig (Anglor.) Elfric min.	C. Wint.	1004.	1209.
449	— *s e c*	*I i*	957.		Eaduui (Anglor.) [Eadgar?] Ælfheah duci.	Claud. B VI, C IX.	1005.	1210.
450		⟨*F*⟩*)	958.		⟨Æđelwyrd „cwide mid E." etc.; Legat⟩.	Or. U. Brit. Ms. Stowe.	1010.	477.
451	*h c s e*	*I i*	958.		Adwig (Anglor.) Wl[f]gar Leofa min.	Harl. 61.	1026.	470.
452	*h c cx e*	*I i*	958.		Eadwig (Anglor.) Eadheah meo homini.	C. Wint.	1027.	1211.
453	*h c s e*	*I i*	958.		Eadwig (Saxonum) Eadric min.	Claud. B VI.	1028.	1212.
454	*a e pf don*	*I (i)*	958.		Eadwy (Anglor.) Oscytello ep. (York).	Reg. Alb. Capit. Ebor.	1029.	472.
455	*h cl s e*	$I_d\ r_{ie}$ *(i)*	958.	(956)	Eadwic (Anglor. & Bryttanor.) Ælfheago propinquo.	Harl. 436.	1030.	479.
456		*I i* , . . . r_{im} . . .	958.		Eaduuig (Angligenar.) Æduuoldo min.	Claud. B VI, C IX.	1032.	1213.
457	*h c s e*	*I i*	958.		Adric (Anglor.) Wlfgar min.	Harl. 61.	1033.	474.
458	*h c s e*	*I i* .	958.		Eaduuig (Angligenar.) Uulfric min.	Claud. B VI, C IX.	1034.	1215.
459	*pa e i don*	$I_{da}\ r_{im}$	958.		Eaduuig (Angligenar.) Kenerico propincernario.	Claud. B VI, C IX.	1035.	1214.
460		I_a *i* ,	958.		Eadgar (rex et primicer. Mercior.) Eanulfo min.	Claud. B VI, C IX.	1036.	1218.
461		I_a *i* ,	958.		Eadgar (rex et primicer. Mercior. Æđelstano min.	C. Wint.	1037.	1220.
462	*am e h m don*	*I i* r_m . .	958.		Eadgar (Mercior.) Ealhstane min.	Or. U. Kap. v. Wells.	1040.	—
463	*a e h don*	*I i* . . .	958.		Eadgar (Mercior.) Æþelrico min.	C. Wint.	1042.	1219.
464	*a e h pf don*	*I i* , r_{im} ,	958.		Ædgar (Anglor.) Ælfege min.	Soc. Ant. LX.	1043.	471.
465	— *s e hmf sing*	*I i* $r_m\ R_i$ . .	959.	17./5.	Eadwig (Anglor.) coenobio Abingdon.	Claud. B VI, C IX.	1046.	1224.
466	— *s e hmf sing*	*I i* . . .	959.	(958)	Eadgar (Anglor.) [Confirmatio] eccl. Abingd.	Claud. B VI, C IX.	1047.	1221.
467	.	*I* ,	959.		Ageluuordus min. regis eccl. Christi Cantb.	Lamb. 1212.	1049.	1226.
468	— *s e h c*	*I* . .	959.		Eadgar (Albionis gubernator) Ælfwine min.	C. Wint.	1051.	1225.
469	— *s e h c*	*I* . .	959.		Ædgar (Merciae gubernator) Quen matronae.	Soc. Ant. LX.	1052.	480.
470	— *s e h c*	*I* . .	960.		Eadgar (Anglor. gubernator) Osulf ep. (Ramsb.).	Harl. 436.	1053.	482.
471	— *s e c*	*I* . .	960.		Eadgar (Brittannie regni) Brihtelm antistiti.	C. Wint.	1054.	1227.
472	*s e hlib cl*	*I* . . .	960.		Eadgar (Brittannie gubernat.) Wulfric min.	Or. U. Aug. II.	1055.	481. (III, 22)
473	— *hdons scl cx e*	*I i* . .	960.		Eadgar (regali fretus dignitate) Eanulf min.	Or. U. Bodmin-Kirche [Cornw.] (j. Kap. Exet.).	1056.	—
474	— *s e h c*	*I* . .	960.		Eadgar (rex et primic. Albion.) ad eccl. Abingd.	Claud. B VI, C IX.	1058.	1228.
475		*I* ,	961.		Eadgifu [3. Gem. Eduards d. Ä.] eccl. Christi.	Lamb. 1212.	1065.	1237.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
476	— s e h c, I . .	961.	Eadgar (Britt. gubernat.) aeccl. Mariae Abingd.	Or. U. Aug. II.; Claud. B VI, C IX.	1066.	487. (III, 23)
477	— s e h c/ I . .	961.	Eadgar (Britt. gubernat.) aeccl. Mariae Abingd.	Claud. B VI, C IX.	1067.	1236.
478	— s e h c/ I . .	961.	Eadgar (basil. Anglor.) mo. Petri&Pauli, Winch.	C. Wint.	1068.	1229.
479	— s e h c, I . .	961.	Eadgar (Anglor.) Byrnsige min.	C. Wint.	1071.	1232.
480	h cl s e I i	961.	Eadgar (Albionis) Cenulf meo homini.	Or. U. Brit. Mus. Harl. Ch. 43; C. Wint.	1072.	488. (IV, 11)
481	— s e h c I . .	961.	Eadgar (Britt. gubernat.) Eadric min.	Claud. B VI.	1075.	1233.
482	— s e h c, I . .	961.	Eadgar (Anglicae regionis bas.) Byrhtelmo presuli (Winch.).	C. Wint.	1076.	1230.
483	h c s e/ I i	961.	Eadgar (Brittanniae) Aþulf min. 2. ⟨Byrhtelm bisceop (Winch.) lætað . . . to Aþulfe⟩.	C. Wint.	1077/8.	1231.
484	a e h pf don I_a i	961.	Eadgar (basil. Anglor.) Ælfrico min.	Claud. B VI, C IX.	1079.	1234.
485	— s e h c I . .	961.	Eadgar (Albionis bas.) eccl. Marie Abingd.	Claud. B VI, C IX.	1080.	1235.
486	— s e h c I . .	962.	Eadgar (Brittan. gubern.) Æþelflæd matronae.	Or. U. Harl. 43.	1082.	490. (III, 25)
487	— s e h c I . .	962.	Eadgar (Brittan. bas.) Titstan cubiculario.	Or. U. Cott. Ch. VIII.	1083.	489. (III, 24)
488	— s e h c I . .	962.	Eadgar (Brittan. bas.) Ælfheh propinquo.	Westminst. Abtei.	1085.	—
489	firm e i pdict don I (i)	962.	Wlstan mo. s. Edmundi (Bury) [Suffolk].	Add. MS 14 847 (Reg. Alb. B. S. E.); Bibl. Publ. Cantabr.	1084.	491.
490	— s e h c I . .	962.	⟨Oswald bisceop (Worc.) forgeaf Æþelme⟩.	Tib. A XIII.	1086.	494.
491	— sm e h c I . .	962.	Osuuald ep. (Worc.) Eadmær min.	Tib. A XIII.	1087.	498.
492	— sm e h c I . .	962.	Osuuald ep. (Worc.) Cynelm min.	Tib. A XIII.	1088.	495.
493	∻ I ,	962.	Oswoldus presul (Worc.) Ealhferð levitae.	Tib. A XIII.	1089.	497.
494	∻ . . . I , . . .	962.	Oswald presul (Worc.) Alhðryð matron.	Tib. A XIII.	1091.	496.
495	— s e h c I . .	962.	Eadgar (Anglorum) Eadwine min.	Claud. B VI, C IX.	1093.	1238.
496	— s e h c I . .	962.	Eadgar (Britt. basil.) Abingd. mo.	Claud. B VI, C IX	1094.	1239.
497	— s e h c I	962.	Eadgar (Britt. basil.) eccl. Marie (Abingd.).	Claud. B VI, C IX	1095.	1240.
498	— s e h c I . .	963.	Eadgar (Britt. basil.) Ælfsige decurioni.	Corp. Chr. Ctb.	1099.	502.
499	— s e h c I . .	963.	Eadgar (Britt. basil.) Ingeram min.	Brit. Mus. Stowe.	1101.	—
500	I ,	963.	Dunstanus (primas Brittannie) eccl. Ctb.	Lamb. 1212.	1102.	–
501	h cl s e I	963.	Eadgar (Albionis) Wolfhelm min.	Bodley Wood I.	1104.	505.
502	∻ . . . I , . . . (II.) s e h cl . . .	963.	Oswold presul (Worc.) Æþelnod min.	Tib. A XIII.	1105.	509.
503	∻ I (II.) s e h c	963.	Osuuald presul (Worc.) Ælfric min.	Tib. A XIII.	1106.	508.

504	— sm e h c	(1) . .	963. (943)	Osuuold ep. (Worc.) Cynepegno.	Tib. A XIII.	1108.	507.
505	÷ . . .	$_{+}I$,	963.	Oswold pres. (Worc.) Eadmær min.	Tib. A XIII.	1109.	510.
506	— sm e h c	I . .	963.	⟨Oswald biscop (Worc.) geuþe Æþelstane þegne⟩.	Tib. A XIII.	1110.	511.
507	— s e h c	I . .	963.	Oswald antistes Wulfrico.	Tib. A XIII.	1111.	506.
508	s erat h c	I . .	963.	Eadgarus (Brit. basilius) Gunnere duci.	Lib. Albus Cap. Eborac.	1113.	504.
509	— s e h c	I . .	963.	Eadgar (Brytt. bas.) aeccl. b. Andreae (Meon).	C. Wint.	1114.	1243.
510	— s e h c	I . .	963.	Adgar (Brit. basilius) Alsige min.	Harl. 61.	1115.	501.
511	— s e h c	I . .	963.	Eadgar (Brit. bas.) Ælfrico min.	Reg. Alb. Cap. Wellensis [Somerset].	1116.	—
512	— s e h cl	I''	963.	Eadgar (Brit. bas.) Ælfrico [Kurzform].	Vitell. F V [späte Papierkopie].	1117.	1244.
513	a e h pf don	I_a i L*)	963.	Eadgar (Anglorum), eignen Landbesitz betr.	C. Wint.	1118.	1245.
514	a e h don	I i r_m . . .	963.	Eadgar (Brittannie) Wulfrice min.	C. Wint.	1119.	1246.
515	— s e h c	I . .	963.	Eadgar (Brittannie bas.) Winstan camerario.	Harl. 436.	1120.	503.
516	s e h scl	I_d . .	963.	Eadgar Æþelsie camerario.	Claud. B VI, C IX.	1121.	1247.
517	— s e h cl	I . .	963.	Eadgar (basil.) Wlfnoð min.	Claud. B VI.	1123.	1248.
518	— s e h c	I . .	963.	Eadgar (rex et primic. Albionis) eccl. Marie, Abingdon.	Claud. B VI.	1124.	1249.
519	— s e h c	I . .	963.	Eadgar (Britt. bas.) Aþelweold pres. (Winch.).	Claud. B VI.	1125.	1250.
520	÷	I_a , . . .	964.	Eadgar (rex et primic. Alb.) Beorhtnoþe com.	Harl. 4660; Tib. A XIII.	1134.	1251.
521	— a e h pf don	I . .	964.	Eadgar (Anglorum) eccl. Marie Abingd.	Claud. B VI, C IX.	1142.	1253.
522		, I_a r_{ime} , . . .	964.	Eadgarus (Anglorum) Ælfþryd lateranee.	Claud. B VI.	1143.	1252.
523	h cl s e	I_a i	965.	Eadgar (Anglorum) Wulfheard homini.	Or. U. Earl of Ilchester.	1165.	521.
524	a e h don	o I . .	965.	Oswoldus archipres. (Worc.!) Æþelstano.	Tib. A XIII.	1166.	517.
525	— s e h c	I . .	965.	Eadgar (rex et primic. Alb.) eccl. Marie, Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1169.	1255.
526	— s c h c	I . .	965.	Eadgar (rex et primic. Alb.) eccl. Marie, Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1171.	1254.
527	— s e h c	I	965.	Eadgar (rex et primic. Alb.) eccl. Marie, Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1172.	1256.
528	— s e h c	I . .	966.	Eadgar (Anglorum) Ælfgifu matrone.	Or. U. Brit. Mus. Harl. Chart. 43; C. Wint.	1176.	526. (III, 27)
529	⟨Ð w ged	I P⟩*)	966.	⟨Oswald bisceop (Worc.) Ælfild⟩.	Tib. A XIII.	1180.	530.
530	— s e h cl	I . .	966.	Osuuold ep. (Worc.) Wihtelm min.	Tib. A XIII.	1181.	531.
531	— s e h c	I . .	966.	Oswold antistes (Worc.) Eadrico compatri.	Tib. A XIII.	1182.	529.
532	— s e h c	I . .	966.	Adgar (Brit. bas.) Confirmat. mo. Shaftesb.	Harl. 61.	1186.	522.
533		I_a ,	966.	Edgar (rex et prim. Alb.) mo. Glastonb.	Bodl. Wood I.	1188.	525.
534	— s e hdons sing	I_a . .	966.	Eadgar (Anglor.) Ælfgifu matrone.	Claud. B VI.	1189.	1257.
535	— s e h sing	$_{+}I$ r_{im} . .	967.	Eadgar (Anglor.) Wulfnoð meo vasallo.	Or. U. Kapit. Exeter.	1197.	534.
536	— s e h c	I . .	967.	Eadgar (Anglor. gentis primic.) Ælfsige min.	C. Wint.	1199.	533.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. S.	C. D.
537	— *s e hdons sing* I_a . .	967.	Eadgar (Albionis bas.) Winfled matrone nobili.	C. Wint.	1200.	535.
538	. . . , *I i* $r_{[m]}$, . . .	967.	Eadgar (basileos Anglor.) Brihtnotho min.	Tib. A XIII.	1201.	536.
539	. . . $_+I$, . . .	967.	Osuuold pres. (Worc.) Eadmær min.	Nero E I.	1202.	—
540	. . . $_+I$, . . .	967.	Oswold praes. (Worc.) Eadmær min.	Tib. A XIII.	1203.	539.
541	÷ *I*,	967.	Oswold antist. (Worc.) Osulfo germano meo.	Snith, Beda App.	1204.	542.
542	÷ $_+I$, . . . II. ⟨Ð w ged/ *I P* . . .⟩	967.	Oswald pres. (Worc.) Æþelweard min.	Tib. A XIII.	1206.	541.
543	÷ I_-, . . . (II.) *s e h c* . . .	967.	Oswald ep. (Worc.) Wulfgaro min.	Tib. A XIII.	1207.	540.
544	— *sm e h c* *I* . .	967.	Osuvald antist. (Worc.) Hachstano min.	Tib. A XIII.	1208.	538.
545	. . . I_a *i*,	967.	Eadgar (rex et prim. Anglor.) Beorhtnoþo.	Claud. B VI.	1209.	1260.
546	*a e h* I_a *i*	967. (867)	Adgardus rex mo. s. Pauli.	Reg. Cap. S. Paul, Lond.	1210.	1259*. (H.)
547	— *s e h c* I^a . .	968.	Eadgar (Britt. bas.) sanctimonialibus, Wilton.	Harl. 436.	1216.	543.
548	*h c cx e* *I i*	968.	Eadgar (Brytt. telluris archons) Eadwine min.	C. Wint.	1217.	544.
549	— *s e h carticula* *I* . .	968.	Adgar (Brit. bas.) Birhtgive femine.	Harl. 61.	1218.	547.
550	— *s e hdons syng* I_a . .	968.	Eadgar (Brit. bas.) eccl. Marie Abgd.	Corp. Chr. Ctb.; Claud. B VI.	1221.	546.
551	— *s e hdons sing* I_a . .	968.	Eadgar (Britt. bas.) eccl. Marie Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1222.	1261.
552	— *s e hdons sing* I_a . .	968.	Eadgar (Britt. bas.) eccl. Marie Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1224.	1262.
553	— *s e hdons sing* I_a . .	968.	Eadgar (Britt. bas.) eccl. Marie Abgd.	Claud. B VI, C IX.	1225.	1263.
554	— *s e hdons sing* I_a . .	968.	Eadgar (Anglor.) Uulfstan min.	Claud. B VI, C IX.	1226.	1264.
555	*cx e h cl/* *I* . .	968.	Eadgar (Anglor.) Ælfuuino min.	Claud. B VI, C IX.	1227.	1265.
556	*s e hdons sing* I_a . .	969.	Eadgar (Albionis rex primicher.) Alfwold min.	Or. U. Brit. Mus. . . .	1229.	1267. (III, 29)
557	— *s e h c* *I* . .	969.	Eadgar (Brytt. bas.) Ælfhelm min.	C. Wint.	1230.	556.
558	÷ I_+, . . . (II.) *s e h c* . . .	969.	Oswold ep. (Worc.) Æþeleardo fideli.	Tib. A XIII.	1232.	552.
559	⟨Ð w ged/ *I P*⟩	969.	⟨Oswold bisceop (Worc.) forgeaf Osulfe cnihte.⟩	Or. U. Brit. Mus.; Tib. A XIII.	1233.	557. (III, 28)
560	— *s e hdons sing* I_a . .	969.	Eadgar (Albion. rex primich.) Alfwold min.	Smith, Beda App.	1234.	548.
561	÷ *I*,	969.	Osuvald pres. (Worc.) Cynelm min.	Tib. A XIII.	1235.	549.
562	÷ . . . $_+I$, . . . II. ⟨Ð w ged/ *I P*⟩	969.	Oswald praesul (Worc.) Æþelweardo min.	Tib. A XIII.	1236.	550.
563	÷ *I*,	969.	Osuuald pres. (Worc.) Ælfweard fideli.	Tib. A XIII.	1237.	551.
564	÷ I_+,	969.	Oswald pres. (Worc.) Ealhstano fideli.	Tib. A XIII.	1238.	554.
565	÷ I_+, . . . (II.) *s e h c*	969.	Oswold ep. (Worc.) Eadrico min.	Tib. A XIII.	1239.	558.
566	÷ *I*,	969.	Osuuald praes. (Worc.) Uulfgar clerico.	Tib. A XIII.	1240.	559.

567	† ... +I, ... II. ⟨Ð w ged/ I P⟩	969.	Oswald praes. (Worc.) Brihtmær min.	Tib. A XIII.	1241.	560.
568	÷ I,	969.	Osuuald praes. (Worc.) Eadmær min.	Tib. A XIII.	1242.	561.
569	I, ... (II.) ⟨Ð w ged ...⟩	969.	Oswald praes. (Worc.) Byrnric fideli.	Tib. A XIII.	1243.	553.
570	— s e h c/ I ..	970.	Eadgar (Britt.) eccl. s. Petri (Bath).	Corp. Chr. Ctb.	1257.	566.
571	a e h pf don/ I_a	970.	Eadgar (Albionis imperator) Elfswhit sanctimoniali.	Bodl. Wood I.	1259.	565.
572	... I,	970.	Eadgar (Angligenar.) Brihteah diacono.	Claud. B VI.	1260.	1268.
573	— s e h c/ I ..	970.	Ædgarus (Britt. bas.) mo. s. Ætheldrythae.	Titus A I. [Ely].	1268.	1269.
574	— s e h c/ I ..	970.	Ædgar (Brit.) eccl. b. Adeldrithe.	Tib. A VI [Ely, Cambridge].	1269.	1270.
575	— s e h c/ I ..	972.	Eadgar (Britt. bas.) Winstano cubiculario.	Harl. 436.	1286.	572.
576	÷ I_a,	972.	Eadgar (rex et prim. Alb.) s. Petro (Bath).	Corp. Chr. Ctb.	1287.	573.
577	÷ I_a,	973.	Eadgar (rex et prim. Alb.) Ælfrico min.	C. Wint.	1292.	578.
578	÷ I, ... {o}	973.	Konzil (Lond.): Osvvaldus archep. (York) Byrhtrico.	Tib. A XIII.	1293.	580.
579	÷ I_a,	973.	Edgar (rex et prim. Alb.) mo. Glastonb.	Bodl. Wood I.	1294.	577.
580	a e h pf don/ (I_a) i	973. (955)	Eadgarus (Anglor.) Ælfstano antist. (Roch.).	Or. U. Brit. Ms., Cott. Chart. VIII.	1295.	518. (III, 26)
581	÷ ... +I, ... (II.) ⟨Ð w ged ...⟩	974.	Osualdus archep. (York) Brihtlaf min.	Tib. A XIII.	1298.	586.
582	÷ (I),	974. (977)	Oswold archipres. (York) Uulfheah fideli.	Tib. A XIII.	1299.	596.
583	— s e h c/ I ..	974. (984)	Eadgar (Britt. bas.) ecclesiis Winch.	C. Wint.	1302.	582.
584	a e h pf don/ +I i ..	974.	Eadgar (Brit. primatum obtinens) Ælfhere min.	Or. U. H. M. Publ. Rec. Office.	1303.	—
585	— s e h c/ I ..	974.	Eadgar (Britt. bas.) Elfhelm min.	Or. U. Kap. Ely.	1305.	1274.
586	... r E*), ...	973 × 974.	Eadgar (Albion. bas.) mo. Winch.	C. Wint.	1307.	595.
587	— s e h c/ I ..	974? (978).	Eadgar (Britt. bas.) Mangoda min.	Madox, Form. Angl. [Lond. 1702] (v. Or. U.).	1309.	1275.
588	I_a,	975.	Eadgar (rex et primich. Alb.) Oswardo propinquo.	C. Wint.	1314.	589.
589	I_a i, II. a e h pf don/o ...	975.	Eadgar (rex et primich. Alb.) Ealhhelmo min.	C. Wint.	1315.	590.
590	— s e h c/ I ..	975.	Eadgar (Britt. bas.) Ælfweard min.	C. Wint.	1316.	592.
591	a e h pf don/ I_a i ...	977.	Eadweardus (Anglorum) Ælfric min.	C. Wint.	—	611.
592	⟨Ð w ged/ I⟩	977.	⟨Osuuold arcebisceop (York) Ædelwold cnihte⟩.	Tib. A XIII.	—	612.
593	÷ I,	977.	Oswald archipraes. Ædelstan fideli.	Tib. A XIII.	—	613.
594	÷ I,	977.	Osuuald archipraes. Ælfuueardo fideli.	Tib. A XIII.	—	614.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. D.
595	÷ *I*,	977.	Osuuald archipraes. (York) Cynulf min. meo.	Tib. A XIII.	615.
596	÷ *I*,	977.	Osuuold archipraes. Wynsige fratri monacho.	Tib. A XIII.	616.
597	÷ *I*,	977.	Oswald archipraes. Eadric min.	Tib. A XIII.	617.
598	÷ . . . +*I*, II. ⟨Ð w ged *I P*⟩	978.	Osuuald archipraes. Æðelnoð min.	Tib. A XIII.	618.
599	÷ . . . +*I*, II. ⟨Ð w ged *I P*⟩	978.	Osuuold archipraes. Æðelmund min.	Tib. A XIII.	619.
600	÷ . . . +*I*, II. ⟨Ð w ged *I P*⟩	978.	Osuuald archipraes. Aelfnoð min. meo.	Tib. A XIII.	620.
601	*s e h scl* *I*$_a$ . .	979.	Æðelredus (Anglor. bas.) Ælfhere fideli.	Soc. Ant. LX.	621.
602	— *s e h c* *I* . .	979.	Æðelred (Britt. bas.) Æelwoldo ep. (Winch.).	C. Wint.	622.
603	— *s e h cl* *I i* . .	979.	Oswaldus archipraes. Æðelstano carnaliter fratri.	Tib. A XIII.	623.
604	— *s e h c* *I* . .	980.	Æðelred mo. Winch.	C. Wint.	624.
605	— *cx e i cl* *I* . .	980.	Oswaldus archipontifex Ælfweard militi.	Tib. A XIII.	625.
606	— *s e hmf syng* *I* . . .	980.	Æðelred (Anglicae nationis bas.) coenob. Winch.	C. Wint.	626.
607	÷ . . . +*I*, . . . II. ⟨Ð w ged *I P*⟩	980.	Osuuold archipraes. Wulfgar clerico meo.	Tib. A XIII.	627.
608	— *s e h c* *I*+	981.	Oswold archep. Eadwico min.	Nero E I.	630.
609	÷ *I**), . . .	981.	Oswaldus archipraes. Æðelstan mil.	Tib. A XIII.	631.
610	— *s e h c* *I* . .	982.	Æðelredus (Alb. bas.) „in veneratione Aldelmi" Malmesb. mo.	Lansd. 417.	632.
611	— *s e h c* *I i* . .	982.	Æðelred (Brittannicae nat. bas.) Leofrico.	C. Wint.	633.
612	*f e h pf don* *I*$_a$	982.	Æðelredus (Anglicae nat. bas.) Ælfgar min.	Claud. B VI.	1278.
613	*s e h cl* *I* . .	982.	Oswaldus archipraes. Wulfhelm meo artifici.	Tib. A XIII.	634.
614	. . . , *I*, . . .	983.	Osuualdus archipraes. Gardulfo consanguineo.	Tib. A XIII.	637.
615	— *s e h cl* *I* . .	983.	Æðelred (bas. Bryttanniae) Æðelwine min.	C. Wint.	636.
616	— *s e h cl* *I* . .	983.	Æðelred (bas. Brytt.) Æðelmero duci.	C. Wint.	638.
617	*I*$_a$ *i* . .	983.	Æðelred (bas. Anglor.) Ælfroð min.	C. Wint.	639.
618	— *s e h c* *I* . .	983.	Æðelred (Britt. bas.) Æðelwoldo ep. (Winch.)	C. Wint.	640.
619	— *s e h c* *I* . .	983.	Æðelred (Albionis bas.) Abingd. mo.	Claud. B VI.	1279.
620	*I*$_a$ *i* . .	983.	Æðelred (Anglor. gentis bas.) Wulfgar meo homini.	Claud. B VI.	1280.
621	— *s c hdonsm cl* *I* . . .	984.	Æðelred (regionis Angligenar.) Shaftesb. mo.	Harl. 61.	641.
622	— *s e h dons scl* *I* . .	984.	Æðelred (Anglor.) Ælfheah min.	Claud. B VI.	1281.
623	*I i* . .	984.	Æðelredus (bas. Anglor.) Bryhtric min.	Claud. B VI.	1282.

624	÷ . . . Ied IC, . . .	984.		Oswaldus ep. Worc. archep. York Wulflaed matron.	Tib. A XIII.	644.
625	÷ . . . Ied IC r_{rn} Æ, . . . (II.) s e h cl . . .	984.		Osuuoldus archep. Eadwig consanguineo.	Tib. A XIII.	645.
626	— s e i cl/ I . .	984.		Oswaldus archipraes. Æđelweardo min.	Tib. A XIII.	646.
627	h scl cx e/ I i . .	985.		Æđelredus (Alb. bas.) Wulfric sacerdoti.	Tib. D VI.	647.
628	÷ I, . . . (II.) s e h cl . . .	985.		Osuuold archep. Wulfgaro clerico.	Tib. A XIII.	649.
629	— s e cl/ I i . .	985.		Æđelredus (Britt. bas.) Leofwino min.	Claud. B VI.	1283.
630	÷ I,	985.		Osuuald archipraes. Eadric min.	Tib. A XIII.	651.
631	÷ I^e,	985.		Oswaldus ep. (Winch.) Leofwino familiari.	Tib. A XIII.	653.
632	÷ I,	986.		Æđelred (Anglor.) Uuenođo min.	Lansd. 417.	654.
633	— s e h cl/ I_{dn} i . .	987.		Æđelraedus (bas. Anglor.) Æđelsige min.	Chart. Cott. VIII.	657. (III,33)
634	— s e h cl/ I . .	987.		Æđelraed (Anglor.) Leofwine venatori meo.	C. Wint.	658.
635	— h scl s e/ I_a i . .	987.		Æđelredus (Brit.) ad mstm. Glastonb.	Bodl. Wood I.	659.
636	— s e & crob h cl I . . .	987.		Oswaldus archep. Aeđelmundo nobili.	Tib. A XIII.	660.
637	÷ . . .*) I_h i, . . .	987.		Osuualdus archep. Leofwardo fideli meo homini.	Tib. A XIII.	661.
638	— s e h scl/ I i r_{pfr} R_{2d}	988.	23./3.	Æđelredus (Alb. bas.) Norđmanno min.	Vesp. B XXIV.	662.
639	— s e h cl/ I i . .	988.		Æđelredus (Anglor.) Leofstan min.	MS. Selsey A.	663.
640	— s e h cl/ I_a . .	988.		Æđelredus (bas. Anglor.) Aelfgar min.	C. Wint.	664.
641	— s e h cl/ I i . .	988.		Æđelredus (Brit.) Æđelnođ min.	Harl. 436.	665.
642	— cx e i cl I . .	988.		Osuualdus archipraes. Eadrico min.	Tib. A XIII.	666.
643	— crob e h scl/ I . .	988.		Oswaldus ep. Æđelward min.	Tib. A XIII.	667.
644	— s e h scl & cfirm/ I . .	988.		Oswaldus archep. Æđelward min.	Tib. A XIII.	668.
645	— crob e h cl/ I . .	989.		Oswaldus archipraes. Eadwio min.	Tib. A XIII.	669.
646	— s e h scl & cfirm/ I . .	989.		Osuuald archipraes. Gardulf consanguineo.	Tib. A XIII.	670.
647	÷ I*), . . .	989.		Oswaldus archep. Byrcstano min.	Tib. A XIII.	671.
648	÷ . . . — h don cfirm . . .*)/ I_h i, . .	990.		⟨Oswald arcebisceop Beorhnaeg ⁊ Byrhstane⟩.	Tib. A XIII.	674.
649	⟨Đ w ged/*) I⟩	990.		⟨Oswald arcebisceop Æđelmaere getriowan⟩.	Tib. A XIII.	675.
650	⟨Đ w ged/*) I⟩	991.		⟨Osuuald arcebiscop Eadric þegne⟩.	Tib. A XIII.	676.
651	÷ . . .*) I_h, . . . (II.) s e h scl . . .	991.		Oswaldus archep. Ælfstano fideli meo homini.	Tib. A XIII.	677.
652	† . . . I^e, . . . (II.) s e h cl . . .	991.		Oswaldus archipraes. Æđelmaer meo artifici.	Tib. A XIII.	678.
653	— s e h cl/ I i . .	994.		Æđelredus (Alb. bas.) Ealdredo ep. (in Cornubia).	Harl. 358. (16. Jh.)	686*. (H.)
654	s e h scl/ I . .	994.		Æđelred aeccl. Mariae, Wilton.	Harl. 436.	687.
655	— cx e h renovationis pf cl/ I i . . .	995.		Æđelred (Anglor.) b. Andreae, Roch.	Text. Roff.	688.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. D.
656	— pns cl cxa notatur I (i) . .	995.	Æđelredus (Anglor. rector) Æscwigo ep. (Dorch.).	Reg. C. Chr. Cantb.	689.
657	÷ I (i), II. — pns cl cx not I (i) . .	995.	Æscwinus (Dorch.) Ælfrico archep. (York).	Reg. C. Chr. Cantb.	690.
658	s e h scl I_d . .	995.	Aescwig pres. (Dorch.) Aelfstan pontif.	Ch. Cott. 43.	691. (III, 39)
659	a e h pf don I_d r_{pfr} . .	995.	Æđelredus (Albion. imperator) Wlfric min.	Aug. II.; MS. C. C. Ctb.	692.
660	s e h scl I_d (i) . .	995.	Æđelred (Anglor.) Æđelwig mil.	Claud. B VI.	1289.
661	— crob e scl I . . F*)	996.	Ealdulf archipr. (Worc.-York) Leofenađ mil.	Tib. A XIII.	695.
662	— s & renov e hlib chirographum I (i) . .	996.	Æđelredus (Albion. bas.) s. Albano.	Nero D I.	696.
663	— s e h eadem pfrestaurationis scl I . .	996.	Æđelred (bas. Anglor.) aeccl. Winch.	C. Wint.	1291.
664	— h cl ps e I . .	996.	Æđelredus fratribus Eadric, Eadwig, Ealdred hominibus meis.	Claud. B VI.	1292.
665	÷ I ,	997.	Ælfgyva Ymma regina aeccles. Christi (Ctb.).	Reg. Cantb.	697.
666	. . . , o F , . . . , r_{im} I i , . . .*)	997.	Æđelred (Anglor.) aeccl. Petri & Pauli, Winch.	C. Wint.	698.
667	— s e h c I i F . . .*)	998.	Æđelred (Anglor. bas.) Andreae Roch.	Text. Roff.	700.
668	Ð w ged I'd iecL_i L R_1F $R_1$$L_{ipx}$*)	998. 14. 4.	‹Leofwines cwide [tesramentum]: Criste ⁊ s. Petre into Westmynster›.	Autogr. S. Peter, Westminst.	1293.
669	a e pf don I_a i . .	999.	Æđelred (Britt. bas.) Abingd. aeccl. (Uulfg. abb.).	Claud. B VI; C. C. Ctb.	703.
670	a e h cl I_d i . . .	1000.	Æđelredus rex Abingd. mo. (Wulfgaro abb.).	Claud. B VI.	1294.
671	a e h mccessionis donum I i . .	1001.	Æđelred (tot. insulae) Clofie.	Aug. II.	705. (IV, 2)
672	s e h cl I i . . .	1001.	Æđelredus (Anglor.) Eadwardo s. germano offero Bradford coenob., ut subiaceat Shaffesb. mo.	Harl. 61.	706.
673	s e h cl I . . .	1002.	Æđelred (gubernator . . .) Christo sanctisque offero Wherwell mstm. (Hants.).	Dugdale, Monastic. Anglic. II. [1661].	707.
674	a annotataque e h don I_c i . . .	1002.	Æđelred Ælfrico archipraes. (York).	Claud. B VI, C IX.	1295.
675	a e h pf don I i . .	1002.	Æđelredus (bas. Anglor.) Godwine min.	Claud. B VI.	1296.
676	— titulata e hmuneris don I	1002.	Æđelredus (rex Anglor.) Ælfhelm min.	Nero D I.	1297.
677	s fuit cl I_{dn} . . .*)	1003.	Æđelred — [fragmentar.].	Vesp. B XXIV. [Reg. Abt. Evesh., Worc., F. 12. Ihs.].	1299.

678	**s e h libertas privii**	**I_a i ...**	**1004.**	**Æđelred (Anglor.) mo. æt Byrtun.**	**Monasticon Anglican.**	710.
679	**— s e hc**	**I i ..**	**1004.**	**Æđelredus (Brit. bas.) mo. Ely [Cambridge].**	**Add. MS 5811** [M. 18. Jhs.].	711.
680	s e h p̄ns cl	I i ...	1005.	Æđelredus (Angul-Saxon.) Æđelmaro fidel.	Mon. Angl. III. [1673].	714.
681	— s e hmf syng	I ...	1005.	Æđelred (Angligenae gentis) Eadsige min.	Chart. Scireburn.	1301.
682	a e hdons cl	o I_d i ..	1007.	Æđelredus (Anglor.) Ælfgaro praeposito.	Claud. B VI.	1303.
683	s e hmf scl	I i ..	1007.	Æđelredus (Albion. bas.) mo. b. Albani.	Nero D I.	1304.
684	a e h pf don	I_a i ...	1008.	Æđelredus (Anglor. bas.) mo. Abingd.	Claud. B VI.	1305.
685	f e h pf don	I i ...	1009.	Æđelred (rex & prim. Alb.) mo. Athelney.	MS Kl. Athelney (Somerset).	1306.
686	s e h n don	I*) i M ..	1012. Juni.	Æđelredus (Albion. bas.) Leofrico min.	Claud. B VI.	1307.
687	— cx e h polipticum	I_d i ...	1012.	Æđelredus (Britt.) Goduuino ep. (Roch.).	Text. Roff.	719.
688	— c h ... vestita e*)	I ...	1012.	Æđelredus (monarchus Brit.) Ælfgyfae coniugi.	C. Wint.	720.
689	a e p̄ns pergameni scl	I i ...	1014.	Æđelredus (rex & monarchus Albion.) mo. Sherborne.	Chart. Scireburn.	1309.
690	s e h dons scl	$I_{(a)}$ salv*) i ...	1015.	Æđelred Beorhtuuold ep. (Wilton).	Claud. B VI.	1310.
691	s e h cl	I i ..	1016.	Leofsinus ep. (Worc. 1016—33) Godrico min.	Smith, Beda App.	724.
692	s e h cl	I	1017.	Wulfstanus archipontif. (Worc.-York, 1003—23) E. germano fratri.	Autogr. Archiv Worc.	1313.
693	f e i ccessio	I .	1018.	Knuto imperator aeccl. Ctb.	Reg. Corp. Chr. Ctb.	727.
694	— s e hmf syng	I ...	1018.	Cnut (Angligenum) Burhwold ep. meo.	Lansd. 966.	728.
695	— s e hmf syng	I ...	1019.	Cnhut (Anglor.) Æđelwoldo abb. (Exeter).	MS Corp. Chr. Ctb.	729.
696	s e h cl	I i ..	1019.	Knut (Brit.) Agemund min.	MS Harl. 61.	730.
697	a s h	I_d ..	1020.	Cnut (Anglor.) aeccl. Evesham [Worc.].	Harl. 3763.	1316.
698	f e h cmutatio	I_+ i(e) cF*)	1022.	Cnut (gentis Angligenae) mo. Ely [Cambridge].	Gale, Vet. Scriptor.	734.
699	a s h	I_d r*)	1022.	Eadricus abb. (Aldenham, Herts) Stamarcoto.	Domit. A VII. (St. Cuthberht, Durham).	1317.
700	÷ ...	I ɛ IC i , ...	1023.	Cnut (Anglor.) Leofwine min.	C. Wint.	739.
701	a e h pf don	I i ..	1024.	Cnut (Anglor. bas.) Orcy min.	MS. Earl of Ilchester.	741.
702	÷	I ,	1026.	Healđegen Scearpa aeccl. Ctb.	Cott. Chart. X.	742.
703	a e h pf don	I_a i	1026.	Cnut (Angligenum) Lufinc ep. meo (Crediton).	C. Wint.	743. (IV, 17)
704	a e h m don	I_a (i) ...	1031.	Cnut (Albionis) Æþeric min.	Aug. II.	744. (IV, 18)
705	a e h cl	I*) i ...	1032.	Cnut (Albionis.) Abingd. mo.	Claud. B VI, C IX.	746.

Nr.	Datierung.	Datum.	Handlung.	Quelle.	C. D.
706	÷ *I , . . .* *II. h don f e I . .*	1033.	Cnut (Angligenar.) Ælfrico archep. (York).	Reg. Alb. Cap. Ebor.	749.
707	*— h regalis ccessio & don f e I_d . . .*	1033.	Cnut basil. coenobio Petri & Pauli („vetus"), Winch.	C. Wint.	750.
708	*— h regalis ccessio & don f e I_d . . .*	1033.	Cnut (Anglicae nationis) Godwino duci.	C. Wint.	752.
709	*— s e h c I i . .*	1033.	Cnut (rex & prim. Alb.) aeccl. Abgd.	Claud. B VI.	751.
710	*a e pns parga-meni scl I i . . .*	1033.	Cnut (Anglor.) Hortun min.	Ch. Scireburn.	1318.
711	*s e h syng I i . . .*	1035.	Cnut (Anglor.) familiae Sherborne.	Ch. Scireburn.	1322.
712	⟨Ð w ged *o F*⟩*) . .	[1032]	⟨Cnut cyng intô Cristes cyrcean, Ctb.⟩.	Vit. D VII.	1327.
713	, ⟨*o r*⟩*) ,	vor 1038.	⟨Scirgemôt: Eânwene swutelađ [manifestat] . . .⟩.	Hickes Dissertatio Epistolaris [Oxf. 1703].	755.
714	÷ *I i ,*	1038.	Lyfingus ep. (Worc.) Æđelric min.	Smith, Beda App. [1722].	760.
715	*— propalata e h lib I i e c**) . . .	1042.	Hardacnut (Anglor.) Ælfuuino ep. (Winch.).	C. Wint.; Harl. Ch.	763. (IV, 24)
716	÷ *I i ,*	1042.	Lyfing praes. (Worc). Æđelric min.	Smith, Beda App.	765.
717	*a e h pf don I_a i*	1042.	Eadweard rex Ordgar min.	Ch. Scireburn.	1332.
718	*s e hregaldoni cl I i*	1043.	Eeadward (Anglor. bas.) Ælfstan min.	Claud. B VI.	767.
719	*— s e h c I i*	1044.	Eaduueardus (Angulsaxon.) Ordgar min.	Aug. II.	770. (IV, 26)
720	*s e h sing I i*	1044.	Eadweard (Anglor.) Orc min.	MS. Earl of Ilchest.	772.
721	*— h regal ccessio & don f e I i c e**) . . .	1044.	Eadwardus (Anglic. nationis) mo. Winch.	C. Wint.	744.
722	*— h regal ccessio & don f e I i c e . . .*	1044.	Eadwardus (Anglic. nationis) Ælfwino ep. (Winch.).	C. Wint.	775.
723	*— h regal ccessio & don f e 'I i c e . . .*	1045.	Eadwardus (Anglor.) mo. vetustissimo (Winch.).	C. Wint.	776.
724	*— h regal ccessio & don f e I i c e . . .*	1045.	Eadwardus (Anglor.) Ælfwino ep. (Winch.).	C. Wint.	780.
725	*— h regal ccessio & don f e I i c e . . .*	1045.	Eaduueardus (Anglor.) Ælfwino ep. (Winch.).	Cott. Ch. VIII; C. Wint.	781. (IV, 31)
726	÷ *I [i?] ,*	1045.	Lyfingus ep. (Worc.) — [fragmt.].	Smith, Beda App.	777.
727	*— s e h c I I*	1045	Eadwardus (Albion.) Dorđ min	Harl. 436	778

728	— his litteris fuit h lib ad notitiam principum / I_+	1046.	Eadwardus (bas. Anglor.) Ælfwino ep. (Winch.).	Cott. Ch. VIII; C. Wint.	783.
729	— his litteris fuit h lib ad notitiam principum / I_+	1046.	Eduuardus (Anglor.) coenob. vet. Winch.	Autogr. Eccl. Wint.	1335.
730	— s e hdons syng I_a i	1046.	Eaduuardus (Britt. bas.) Æđelstan min.	Soc. Ant. LX.	784.
731	a e h m don / I_a i (e) c ...	1049.	Eadweardus (Angolsaxon.) Eadulf min.	Corp. Chr. Ctb.	787.
732	— h cautio s e / I_+ i(e) c ...	1050.	Eadwardus (Anglor.) aeccl. Exeter [Devon].	Corp. Chr. Ctb.	791*. (H.)
733	a e h pf don / I_a	1050.	Eadwardus (bas. Angolsaxon.) Godwino duci.	Claud. B VI.	793.
734	a e h pf don / I_a	1050.	Eaduuard (rex & prim. Alb.) aeccl. Abgd.	Claud. B VI.	792.
735	a e h pf don / I_a	1052.	Eaduuard (rex & prim. Alb.) aeccl. Abgd.	Claud. B VI, C IX.	796.
736	I_a (i) e c	1053.	Eadward (Anglor.) Lutrise [Leofrice] min.	Tib. D VI.	798.
737	a e h pf don / I_a	1054.	Eadwardus (rex & prim. Alb.) aeccl. Abgd.	Claud. B VI, C IX.	800.
738	÷ I , ...	1055.	Eadwardus (Angliae bas.) aeccl. Evesham.	Harl. 3763.	801.
739	— cfirm e h testamentum / I_d	1060.	Eaduuardus (Anglor.) mo. Peterborough.	Soc. Ant. LX.	808.
740	a e h don / I i (e c) ...	1061.	Eadweard (Angul-Saxon.) Wulfwoldo abb.	Soc. Ant. LX.	811.
741	⟨Đ w gewriten / $I_{ac}L_{[d]}$⟩*)	1061.	⟨Eadwerd Englalandes cyngc intô dære hâlgan stowe [locus] Horton [Dorset]⟩.	Ch. Scireburn.	1341.
742	a e pf don / I i	1062.	Eaduuardus rex ad mstm. Chertsey.	Vit. A XIII.	812.
743	s e i priv / I i e c	1062.	Eadwardus (Anglor.) Haroldo com.	Tib. C IX. [14./15. Jh.-Reg. v. Kl. Hl. Kreuz, Waltham].	813*. (H.)
744	I (i) e c	1063.	Eadwardus rex s. Thomae ap. & s. Olavo regi.	Collectanea Topog. et Genealog. [Lond. 1834—43].	814.
745	a e h pf lib / I (i)	1065.	Eadwardus (Anglor.) coenob. Malmesb.	Or. U. Meldun. Eccl.	817.
746	⟨Đis writ w gemaced / o F⟩*) .. b) (h c f fuit / o F) ..	—	⟨Eadward cyng (grêt Stîgand ercebiscop . . .) intô Ramsey.⟩	Reg. Scaccar. Rem.	853.
747	(h c f fuit / o F*) .. b) ⟨Đis writ w maked / o F⟩ ..	—	Eadwardus rex Wlfwio ep. . . . salutem . . . Notum vobis facio . . . (Tausch zw. Ramsey & Peterborough).	Registrum Chart. de Ramsey, in Scaccario Reg. Rem.	904.
748	— s e h syng I_+	1043.	Eadwardus (Anglor.): Notum fieri uolo quod Leofricus dux mstm. in Coventry [Warwick] extruxit . . . do Leofwino abb. sakam et socnam etc.	Lansd. 400 [17. Jh., betr. Coventry]; Reg. Scaccar. Rem.	916.
749	⟨(F*) (II.) Đ w ged . . .⟩	1052.	⟨Wulfwig bisceop (Dorch.?) and Leôfric eorl: † Her swutulađ [manifestatur] on đisan gewrite hû đa forewearde [pactum] geworhte syndon . . . ymbe đæt mynster æt sancte Marian stowe⟩.	Cott. Vesp. B XV; Harl. 258 [Exzerptsammlung].	956.

Anmerkungen zu den Tafeln.

nr. 5: „. . . *anno recapitulationis Dionysii, id est ab incarnatione . . .*“

nr. 25: „. . . *indictionis .X.*“

nr. 27: „. . . *die indictionis .II. . . .*“

nr. 28: „. . . *in IIII. feria .VIII. Kal. decembribus passio sancti Chrisogoni martiris.*“ [24./11.]

nr. 34: SS. — „landgemæru.“ — „Þis wæs gedon þy geare þe wæs agæn from Cristes flæscnesse DCCXLIII on þam cynehame [*regia villa*] þe is gecyged Bearwe.“

nr. 46: „. . . *haec donationis datio et muneris mutatio peracta est his testibus . . .*“

nr. 51: „*Consenserunt et subscripserunt viri praesignati in loco . . . libellum istum signatum anno ab . . .*“

nr. 52: „. . . *et hoc pred. donum ad cumulum maioris firmitatis signo sanctae crucis Christi anno . . . perstrinximus . . .*“

nr. 53: „*Ad cuius cumulum firmitatis signum sanctae crucis Christi anno . . . impressimus . . .*“

nr. 62: „*Volutis curriculo temporum annis DCC.º LXXXVI.º anno* [*I*] *Offa rex Merciorum in XXXII. anno regni sui . . .* (Ags. Duplikat: „Ða ða wæron agane fif hundred wintra 7 nigan 7 hund eahtatig wintra fram cristes gebyrtide, Offa kyning . . .“)

nr. 64: „*Conscripta est autem huius telluris donatio atque supradicta consensio a me atque meis principibus . . . in loco . . . die quo passio Thebaidae legionis* [22./9.] *a fidelibus Dei famulis celebratur.*“

nr. 87: SS. „*Hoc item secunda die pascae adfirmant coram rege Cuðredo in urbe Cantuariorum archiepiscopus Æðilheard et Merciorum abbas Dæghelm cum optimatibus quorum nomina . . .*“

nr. 89: „*Haec . . . pacis conciliatio facta est sub die . . . — Erat autem dies V. feria . . .*“

nr. 90: „*Hi sunt nomina . . . episcoporum qui praescriptum cyrographi cartulam in synodo . . . æt Clofeshoum anno aduentus domini . . . cum signo sanctae crucis Christi firmaverunt.*“

nr. 96: „. . . *atque eodem anno beatissimus Aeðilheardus archiepiscopus migrabatur ad caelestia regna. Amen.*“

nr. 97: „*Huius confirmationis signa in . . . hacleah . . . exponuntur in U IIas k'as agustus die sabbati quo transfiguratus est Christus*“ [meist, nach Kalendaren, *VIII. id. Aug.* = 6. 8., womit indes die *feria* nicht zusammenstimmt, sodaß vielleicht, gemäß dem Evangelium von der Verklärung am Sonnabend der Fastenquatember im Ma. (Grotefend, Zeitrechng. 1891. I, 194), Samstag vor Reminisci gemeint ist, d. h. 26./7.].

nr. 98: „. . . *et eodem die pascha celebratur.*“

nr. 119: „. . . *Et eodem domino donante anno . . . Haec synodus congregatum fuerat die VI. Kalendas Agustus . . . Praesidente vero Uulfredo archiepiscopo . . .*“

nr. 131: „*Hii sunt testes . . . quorum nomina hic infra notantur a die* [R_1].“ SS.

nr. 134: „✠ . . . þy geare ðe wæs from Cristes gebyrde agæn eahta hund wintra .XXV. 7 sio æfterre indictio wæs in rime [ahd. rîm Zahl, Reihenfolge] 7 wæs Biornwulfes rice [*regnum*] Mercna cyninges.“

nr. 136: „*Principium autem huius scedulae scriptum est in hoste quando Ecgbertus rex exercitum Geuuissorum movet contra Brittones ubi dicitur Creodantreon. Anno . . . sub testimonio episcoporum ac procerum suorum quorum nomina in fronte huius cartulae ascripta leguntur. Deinde istius agelluli privilegii singrapha caraxatum est in Omtune .VII. kl'. Ianuar'.*“

nr. 137: „[von orthographischen Differenzen abgesehen i. a. gleichlautend bis:] ... *Ianuarius, quando natalem sancti Stephani protomartyris celebramus, die secunda dominicae incarnationis*... [Weihnachtsepoche! s. o. S. 76. C. S. 390.] *Acta sunt haec omnia Anno*..."

nr. 143: „... *anno primo secundi regni mei*."

nr. 144: „... *in anniversario suo precepit* [*Wlfredus archep.*] *dari mille .CC. pauperibus ad manducandum cuique panem unum 7 caseum*..."

nr. 145: „... and dæt sie simle [„*semper*"] to adsumsio scae Marie [15./8.] ymb .XII. monađ..."

nr. 147: „... *in festo Sancti Augustini Confessoris* [26./5.] *doctoris et Apostoli nostrae gentis haec paucula offero*..."

nr. 148: „... *die qua sancti Stephani prothomartiris solempnitas* [26./12.] *celebratur*..."

nr. 150: „... *Hec donatio fuit facta in pascha in Dorchecestre et postea vice eandem donationem liberaliter in natali confirmavimus*..."

nr. 156: *SS* „✝ *Anno ab incarnatione xpi* ..., *primo videlicet anno regni Eđeluulfi regis post obitum patris sui factum est* ... *conciliabulum* ... *in loco* ... *æt Astran ibique pro firma stabilitate haec eadem scedula adducta est et* ... *ab his testibus roborata*..."

nr. 157: Wörtlich fast gleichlautend mit nr. 156: *SS* „✝ *Anno ab incarnatione domini* ... *primo videlicet anno regni Æđelwulfi regis post obitum patris sui* ... etc. = 156.

nr. 160: „*Tunc perrexit ille episcopus Heaberht cum suis secum senioribus in pascha ad Tomewordie et suas libertates et cartulas* ... *terrarum secum habentes*..."

nr. 162: „... *et iterum in natali domini æt Tomanwordie* ... *confirmata*..."

nr. 163: „... *in die natalis domini*..."

nr. 172: „... *In civitate Wentana in ecclesia sancti Petri ante altare capitale*."

nr. 175: „... *in nativitate domini*."

nr. 176: „*Territoria vero ista sunt* ... *in illo loco* ... *Dornuuaraceaster secunda die natalis domini coram idoneis testibus*..."

nr. 179: „*Anno domini hii sunt DCCCL huius operis*."

nr. 184: „... *die secundo quo pascha celebratur*..."

nr. 185: „... *hoc est divina gratia largiente quando ultra mare Romam perrexi*..."

nr. 186: „*gesta est* ... *quando fuerunt pagani in Uureocensetun*."

nr. 196: „... *die autem in VIII k'l agustus quo missa beati Iacobi apostoli* [25./7.] *celebratur*."

nr. 197: „*Scripta est et corroborata haec cartula sub astipulatione testium idoneorum in eodem monasterio degentium, quorum onomata*..."

nr. 206: „... *supranominatus episcopus* ... *consentiebat proxima afflictione et inmenso tributo barbarorum. Eodem anno quo pagani sederunt in Lundonia*."

nr. 214: „... *in expeditione*..."

nr. 220: „... *ut memores sint* ... *ad anniversarium eius, hoc est septimo die ante Rogationes*" ⟨ags. darauf: „.... to his gemunde dege [*commemoratio*], đæt beođ seofan nihtan ǽr gangdagan ..."⟩. [s. dazu oben S. 105 sub 2. u. S. 114, Anm. 1.]

nr. 223: „Æfter þon þe agan wæs ehta hund wintra 7 ... efter his acennednesse [*nativitas; a-cennan = producere*] 7 þy feowerteođan gebonn gere [gebonn *n.* = *indictio;* gêr *annus*] þa þy gere gebeon [convocavit: „gebannan"] Æþelred ealderman ælle Mercna weotan tôsomne tô Gleaweceastre ..."

nr. 230: „... *quo anno et Ælfred rex defunctus est*. ..."

nr. 231: „... *quando Ælfred rex obiit. Et Eadward rex filius suus regnum suscepit*. ..." (Zu ¦*F*¦ s. o. S. 105, C. S. 594.)

nr. 233: I. „Đis wes gedon on dara witena gewitnesse 7 đa wes agan fram Cristes acennesse twa winter 7 nigan hund 7 đet wes gedon on þære mæran stoþe [*locus*] ... on Wintanceastre.“ II. Đis wes gedon đa man þa cyricean halgode æt Hysseburnan ...“ (zu [*F*] s. o. S. 78 und 105, C. S. 599).

nr. 248: „*Disponente regi regum ... cuius incarnationis humanae anno ... haec donatio quae in ista cartula Saxonicis sermonibus apparet, confirmata et donata erat.*“

nr. 253: „... *mei haut dubium regiminis tercio* ...“ (= nr. 254).

nr. 257: „... *tricesimo laterculo Ihesualis infantiae*[1] *summique prolis essentie ter assis indictio copulatim coniungitur. ... V⁰ anno ex quo ... Anglosaxones regaliter gubernabat tertioque postquam authentice Northanhimbrorum ... patrocinando sceptrine gubernaculum perceperat virgae* ...“

nr. 259: „*Huius namque a Deo dominoque Ihesu Christo inspiratae atque inventae voluntatis scedula anno ... decimis Aprilis kalendis luna rotigere vagationis trigesima ... episcopis, abbatibus, ducibus ... patriae procuratoribus regia dapsilitate ovantibus perscripta est;* ...“

nr. 260: „*Huius namque invente voluntatis cedula in villa ... tota plebis generalitate ovanti perscripta est; queque scriptio ... duodecimo Iulii Kl's luna etiam XII^a. digitulis exarata est;* ...“

nr. 261. 262. 267. 268 = nr. 259 (261. 262. aber nur: „*luna XX^a VII^a*“.

nr. 277: „*huius* ... (= 259) ... *tota populi generalitate sub alis regiae dapsilitatis ovanti perscripta est;* ...“ (nr. 278 ebenso, 279. 286. 287 ähnlich).

nr. 281 (spätere Übersetzung von 280): „... on þam cynelicun [*regius*] hamæ [*domus, villa,* „*home*“] æt Fromæ on .XVII. kl.' Ianuarii Indictio VII þu gere þe wæs ågangan from cristes acennednesse ... wintra ...“

nr. 284: „*Anno ... qui precessit annum quo bellum celebre in Bruningafelda* [*Brunnanburgh, a. 937*] *factum fuit* ...“

nr. 286. 287: „... (= 260) ... *luna vertentis mensis decima ... tota optimatum generalitate* ... (= 277).“

nr. 315: „... *eo anno quo Eathelstanus frater Eadmundi regis 7 Eadredi mortuus est;* ...“

nr. 319: „... *Hanc vero praenotatam munificentiam incipiente anno tercio regni mei roboravi atque confirmavi.* ...“ (= nr. 342, wo auch i. = XV., doch I. = a. 944.)

nr. 349: „*Ælfwoldus terram ... dies suos habeat eo tenore quod dabit annis singulis in quadragesima ... sex modios ... et ad singula monasteria quattuor porcos ad festivitatem sancti Martini* ...“ [11./11.]

nr. 350 (rhythmische Übersetzung aus dem Ags.): I. „... *contigit post obitum / Eadmundi regis /* ...“ II. „*Ista porro usurpatio / Anno ... 7 primo / temporalis cicli laterculo / quo sceptra diadematum / Angulsaxna cum Norþhymbris / ... / gubernabat. /* “

nr. 375: „... *quarto mei terrestris regni anno .... Haec enim singrapha anno* [*!*] *orthodoxorum scripta est* ...“

nr. 377: „*Adest annus nongentesimus ... dominici Incarnatus. Quartus quoque quo regebat Eadredus Rex regimina* ...“

---

[1] „*laterculus*“ = „die (Jahres-) Reihe (der Ostertafel!)“ — [vgl. die *Notarum Laterculi*, Sammlungen von meist alphabetisch aneinandergereihten römisch-rechtlichen Schriftkürzungen, Abbreviaturen, rec. Th. Mommsen in H. Keil, Grammatici Latini vol. IV. (Leipzig 1864]. — also = „tabellarischer Jahreskalender“, „Kalenderjahr“. — — Vgl. denselben Ausdruck, doch frei von der manierierten Stilisierung dieses Abingdon-Stücks von a. 930, später dann noch unten in nr. 350 (C. S. 815, a. 964), in nr. 380 (C. S. 893, a. 951, aus Thorney) wie in nr. 637 (C. D. 661, a. 987, aus d. Chartular von St. Maria, Worc.).

nr. 380: „*Eadred rex Albionis hanc munificentiam anno ... et sexto quoque quo sceptra regebat regalia annorum laterculo .... roboravit ...*“

nr. 394: „*Anno heroicae incarnationis*“; verlesen aus „*uero dominice ...*“ (z. B. C. S. 879. 927) offenbar.

nr. 399: „*... solutio agri ab omni censu regali excepta expeditione pontis arcisque constructione anno ...* “ [die „*trinoda necessitas*“!].

nr. 400: „*et primo anno regiae dignitatis Eadwi quo sceptra rexit regalia.*“

nr. 403: „*... annis dominicae incarnationis transactis ...*“

nr. 426: „*... libertas telluris ab omni censu regali soluta excepta ...*“ (ähnlich 428. 429).

nr. 436: „*Ad confirmandum vero hoc mee beneficientie munus Anno ... donatum hi testes extiterunt ...*“

nr. 450: „... ⁊ đis sio gelæst *to* sancte Michaelæs tide [29./9.] ...“

nr. 513: „*... lunae vero rotantis mundi II^a^.*“

nr. 529: „Đis wæs gedon ymbe nigon hund wintra ⁊ ... þæs þe drihtnes [ahd. druhtîn Dominus] gebyrd tide wes, on þy seofoþan geare þæs þe Oswald bisceop to folgađe feng.“

nr. 586: „*... evolutis XVII annis postquam totius nationis Anglice regimen suscepi, attamen primo meae regie dedicationis ...*“ [Bath, a. 973. 11./5.]

nr. 609: „*[I] nostraeque redemptionis, ...*“ (= Lyfing, a. 1038, Facs. IV, 22.; C. D. —; s. o. S. 83!)

nr. 637: „✠ *Regnante in perpetuum domino nostro Ihesu Christo, cuius incarnationis humanae anni laterculo DCCCC ... ego O ...*“

nr. 647: = 609 (auch sonst im Formular).

nr. 648: „✠ *Diponente regi regum ... Cuius incarnationis humanae anno ... haec donatio, quae in ista cartula Saxonicis sermonibus apparet, confirmata et donata erat ...*“

nr. 649: „Đis wæs gedon đy geare đe wæs âgân fram Cristes gebyrdtîde nigon hund wintra and hund nigontig wintra, ...“ (ebenso nr. 650).

nr. 651: = 637.

nr. 661: „... and đis beo gelæst on forme fæstenes dæg and to đam biscope gebroht ... [I] ...“

nr. 666: „*Restitui ... rus ... in Wentana urbe pollenti[a] sacrosancta tunc temporis pascali mundum irradiante sollempnitate, ... — paucis interpositis ymeris rursus advocata omnis exercitus, caterva pontificum ... hoc interea hac scedula certius assignari permisi ... rotante sole XX^mum^ mei imperii annum, qui est annus [I], indictione X^a^ accurrente.*“

nr. 667: „*Anno ... recurrente annua pascali solennitate, qua uerus agnus pro nostra ... redemptione immolatus, ... scripta est haec carta et me donante in manus episcopi Godwini, ad aecclesiam sancti Andreæ apostoli tradita, his testibus unanimiter adclamationem praebentibus.*“

nr. 668: „Đis wæs gedôn đæs geares fram úres drihtnes gebyrdtîde *anno domini ... indictione .XI. epacta XX. concurrentibus V. ciclos VIII.* [byzantinisch] *dies .XIII. lunae, XVIII. kalendas Maii* [14. Apr.], *dies pascae XV. kalendas Maii* [17./4.], *lunae ipsius .XVI.*“ [„*l. i. diei dominicae*“ od. *l. paschae*, die letzte, (achte), neben der des „*Dies dominicae festivitatis*“ laufende Spalte der Ostertafeln, zurückgehend auf die Zeiten des Osterstreits: beide nur hier in unsern Urkunden mitgesetzt zur Jahresfixierung].

nr. 677: „*... decursis annis ab* [I_{dn}] *nongentis bisque binis, in cursu millenario equidem tertio, ...*“

nr. 686: „*... anno post incarnationem ...*“

nr. 688: „*Anno igitur MXII^o^ ex quo agnus dei de utero parthenali processit, incarnatus postmodum saecula stauro affixus saluauit, carta haec apicum ornatibus uestita est ...*“

nr. 690: „. . *decursis annis ab* [$I_{[a]}^{salv}$]“ (vgl. 677; beidemal SS: „*Uulfgar abbas consigno et adnotaui.*“).

nr. 698: „. . . *die festiuitatis Æðelredae reginae et uirginis, quae sanctis suis meritis . . . illud monasterium* [Ely] *patrocinatur et regit. Si quis . . .*“

nr. 699: „. . . *circiter MXXII° tempore Cnuti regis . . .*“

nr. 705: „. . . *XXXII post mille, . . .*“ (- 709. 718. 719).

nr. 712: „ . . . on đone hâlgan dæg Pentecosten; and đises wæs tô gewitnesse Ælfgifu Imma, Ælfsige bisceop on Winceastre . . .“

nr. 713: „. . .' đæt ân scirgemôt sæt æt Ægelnôdes stâne [engl. „stone“, „Stein“] be Cnutes dæge cinges.“

nr. 715: „. . . *uiginti sex epactis occurrentibus et quatuor concurrentibus adplaudentibus, propalata est* [*h lib*] *ad notitiam principum his literis, . . .*“ (ähnlich 728. 729).

nr. 721 ff.: „ . . . *concurrentibus atque . . . epactis rotantibus . . .*“

nr. 741: „Đis wæs gewriten on đâm geare đe wæs âgân fram Cristes âcennednysse ân þusend geara and ân and sixtig geara, and an đâm tâcncircule đæt seôfanteôđe gear.“ [tacn *n.* „*signum*“; tâcn-circul *m.* 1. Indiktion, 2. Mondzirkel, wie hier (und zwar der abendländische). — Vgl. Bosworth-Toller, An Anglo-saxon Dictionary (Oxf. 1882—98)].

nr. 746: „ . . . æt Windlesoren [Windsor, Berks.] on feorđe Easter đæg . . .“ (lat.: „. . . *apud Windlestoram in IV. die ebdomadae paschalis . . .*“).

nr. 747: „. . . *apud Westminster in festo sancti Petri, teste Stigando archiepiscopo . . .*“ (ags.: „on seint Petres masdai . . .“) [Cathedra Petri, 22./2.].

• nr. 749: „. . . Đonne habbe se bisceop eall đæt đærto kymd ehta dagas to đære ærre sanctæ Marian mæssan and ehta dagas to đære æftran sancta Marian mæssan . . . [wohl die oben schon gleichfalls ags. belegten „Zinstage“ Purificatio 2./2. (S. 110 u. S. 116, Anm. 3) und Assumptio 15./8. oder Nativitas 8./9. (S. 104. C. S. 405. u. S. 111, Anm. 3); vgl. Kellner, Heortologie 3. A., S. 172ff.] . . . And dis wæs gedôn be Eâdweardes cynges fullra leâfe [*permissio*, engl. „leave“] and on his gewitnesse, . . .“

Nachtrag zu S. 67, Anm. 1, Schluß:

Formata (sc. *epistula*) oder *litterae commendaticiae* = festem Muster gemäß ausgefertigter kirchlich-offizieller Paß unter Siegelverschluß [!] mit Chiffreformel (Zahlenschlußsumme), die zugleich Losungswort des Inhabers dem Adressaten gegenüber (nach an die in „*Vita Bonifatii auctore Willibaldo*“ [ed. Levison, Scr. rer. Germ., p. 19. 21] ad a. 718 erwähnte *l*~ *c*~ anknüpfenden Untersuchungen von M. Tangl) — eine wegen ihres ephemeren Charakters in keinem einzigen Originalexemplar, aber M. G. Formulae, p. 557 u. a. O. überlieferte, letzthin schon auf das Concilium Nicaenum 325 zurückgehende eigenartige Urkundenklasse. — —

(Zugleich erschienen [im Sammelband-Auszug] als Berliner Dissertation 1919.)

1/14/

Zur Kritik der Nachrichten über den älteren Bergbau am Rammelsberge bei Goslar.

Von

Karl Frölich.

(Mit 1 Tafel.)

Der Ursprung des Bergbaus bei Goslar und die Verfassungs-, Besitz- und Betriebsverhältnisse in dem ersten Jahrhundert seines Bestehens liegen völlig im Dunkeln. Es läßt sich lediglich vermuten, aber nicht urkundlich belegen, daß die Silberschätze des Rammelsberges nach ihrer wahrscheinlich unter Otto I. erfolgten Entdeckung anfänglich von der Pfalz Goslar aus im Eigenbau der königlichen Kammer ausgebeutet sind. Auch für die Folgezeit sind zunächst nur spärliche und keineswegs immer zuverlässige Nachrichten vorhanden.[1]

Während hierüber im allgemeinen bei den neueren Schriftstellern, die sich mit dem Goslarer Bergwesen beschäftigen[2], Einverständnis herrscht, treten im einzelnen vielfach Meinungsverschiedenheiten zutage.[3] Fast stets wird ein Teil der Quellen als nicht einwandfrei oder

[1] Vgl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892), S. 1, 8; Der Einfluß des Bergbaus auf die erste Entwickelung der Forstwirtschaft in Deutschland (Erlangen und Leipzig 1901, S. A. aus der Festschrift der Universität Erlangen), S. 239; Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899), S. 113.

[2] Außer Neuburg und Zycha siehe z. B. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 1—34; Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts (Berlin 1885); Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XV, S. 660—710, 963—1029; Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, Zeitschr. f. Bergrecht XXXIV, S. 218—252, 293—371; Silberschmidt, Die Entwickelung der Gewerkschaft, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 71, S. 193—226; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (2. Aufl., Freiburg 1916), S. 99—102.

[3] Die früheren Darstellungen der Geschichte und Verfassung des Goslarer Bergbaus (vgl. Schmoller, S. 661 Anm. 3) lassen fast ausnahmslos eine ausreichende Quellenkritik vermissen. Zu nennen sind hier v. Dohm, Über Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche Verhältnisse, Hercynisches Archiv

unmittelbar als gefälscht bezeichnet, die Ansichten darüber aber, welche Zeugnisse als echt zu betrachten und welche als zweifelhaft auszuscheiden sind, gehen weit auseinander. Man kann behaupten, daß es kaum eine einzige wichtigere Urkunde oder sonstige Aufzeichnung über die ältere Bergwerksverfassung von Goslar gibt, bei der nicht Streit über die Echtheit oder Unbedenklichkeit besteht.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Mitteilungen, welche über die Anfänge des Goslarer Bergbaus erhalten sind, einmal im Zusammenhange einer Prüfung zu unterwerfen. Da bei ihrer überwiegenden Mehrzahl einer Beteiligung des Stiftes Walkenried an den Rammelsberger Gruben gedacht wird, so geschieht es am zweckmäßigsten in der Weise, daß der Erörterung in der Hauptsache die Überlieferung, die den walkenriedischen Bergbau bei Goslar betrifft, zugrunde gelegt wird. Im Anschlusse hieran sind nur noch einige wenige Aufzeichnungen zu besprechen, die sich nicht oder wenigstens nicht in erster Linie mit dem Bergbau des Klosters am Unterharze befassen. Berücksichtigung finden dabei lediglich solche Urkunden und Nachrichten, die für die Erkenntnis der früheren Bergwerksverfassung wichtig sind, während Hinweise anderer Art von der Betrachtung ausgeschlossen bleiben.

Die ersten Urkunden, welche den Bergbau des Stiftes Walkenried am Rammelsberg behandeln[1], stammen, wenn man von einigen alsbald zu erwähnenden Fälschungen absieht, erst aus dem 13. Jahrhundert. Das, was über die Beziehungen des Klosters zum Goslarer Bergbau vor dieser Zeit berichtet wird, geht zurück auf chronikalische Quellen, nämlich das gedruckte Chronikon Walkenredense von **Eckstorm**[2] und die handschriftliche Hinterlassenschaft des Goslarer Gemeindeworthalters **Erdwin von der Hardt**.[3]

(Halle 1805), S. 377—440; **Meyer** (F. J. F.), Goslarsche Bergwerksverfassung und Bergrechte, ebda. S. 186—236; Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817). Vgl. ferner **Havemann**, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I (Göttingen 1853), S. 608; **Max**, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen I (Hannover 1862), S. 5, Anm. 4.

[1] Über die Beteiligung des Klosters am Bergbau im allgemeinen s. **Jacobs**, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 1870, S. 358, 359; **Leuthold**, N. Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde 10, S. 304f.; **Bode**, U. B. Goslar II. Einl., S. 104, 105. — Das U. B. Goslar wird im folgenden in der Regel als U. B ohne weiteren Zusatz angeführt.

[2] Helmstedt 1617.

[3] Das städtische Archiv in Goslar weist an Aufzeichnungen **von der Hardts** drei Foliobände auf: a) Antiquitäten der Stadt Goslar, b) *Repertorium Goslariensium Antiquitatum*, c) *Compendium Antiquitatum Goslariensium* (s. auch die Angaben bei **Hölscher**, Beiträge zur Geschichte von Goslar, 2. Erdwin von der Hardt, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 1895, S. 646—657). Außerdem befindet sich noch eine geschriebene Goslarer Chronik **von der Hardts** in Privatbesitz (vgl. **Hölscher**, S. 648; **Bode**, U.B. III. Einl., S. XIII, unter Ziffer 9).

Um die letztere vorwegzunehmen, so enthält die vor allem in Betracht kommende Hardtsche Chronik eine Reihe von Behauptungen, die nicht mit Belegen versehen sind und die sich, worauf schon Neuburg[1] aufmerksam gemacht hat, teilweise widersprechen. Nach ihr soll zunächst im Anschluß an eine Periode des Eigenbetriebes durch die königliche Kammer im Jahre 1080 durch Heinrich IV. eine Gewerkschaft gebildet und mit den Gruben belehnt sein, die sich aus der Stadt Goslar, den dortigen Stiftern St. Simonis et Judae und St. Petri, sowie dem Kloster Walkenried zusammensetzte.[2] Im Jahre 1137 sei eine neue Verleihung erfolgt, bei der die Goslarer Stifter St. Simonis und Petri und das Kloster Neuwerk zusammen zur Hälfte, das Stift Walkenried mit einem Viertel und der Rat von Goslar und die Goslar eigentümliche Bergkorporation der Montanen und Silvanen[3] mit dem Reste beteiligt waren. Im Jahre 1157 soll dagegen wieder die Beleihung von 1080 bestätigt worden sein.

Über die Persönlichkeit von der Hardts und seine Leistungen als Geschichtsschreiber hat sich Hölscher geäußert.[4] Wie aber Bode[5] mit Recht betont, ist das Urteil Hölschers über von der Hardt zu milde ausgefallen. Bode selbst kennzeichnet von der Hardt als einen geschickten und gewissenlosen Urkundenfälscher, und man wird diesem Urteil im allgemeinen beistimmen müssen, obgleich die Fälschungen von der Hardts nach der Erschließung des Goslarer Urkundentums viel an Gefährlichkeit verloren haben. Begegnen unter den zahlreichen Notizen von der Hardts gelegentlich auch solche, denen ein wahrer Kern zugrunde liegt oder die sogar auf völlig einwandfreien Unterlagen beruhen, so können doch die meisten Nachrichten von der Hardts aus älterer Zeit, die nicht durch andere Zeugnisse zu bekräftigen sind, in der Regel ohne weiteres als Erfindungen angesprochen werden. Irgendwelche Bedeutung ist daher den durch keinerlei Quellenangaben gestützten Darlegungen von der Hardts über diese ältesten Gewerkschaften nicht beizumessen.[6]

Etwas Ähnliches muß aber auch gesagt werden von der Mitteilung in Eckstorms Walkenrieder Chronik zum Jahre 1157.[7] Hier wird

[1] S. 17 Anm. 1.

[2] Neuburg, S. 15, 16. Nach Neuburg, S. 16 Anm. 1 hat v. Dohm eine ähnliche Nachricht bereits zum Jahre 1075, die aber anscheinend ebenfalls auf von der Hardt zurückgeht und keinen Wert besitzt (vgl. v. Dohm, S. 382, s. auch Max I, S. 5 Anm. 4). Zur Charakteristik des Aufsatzes v. Dohms s. Neuburg, S. 6, sowie Bode, Harz-Z. 1892, S. 333, 334.

[3] S. über diese Neuburg, S. 286f.

[4] Harz-Z. 1895, S. 650f.

[5] UB. III. Einl., S. XIV. Vgl. auch Neuburg, S. 12, 16 Anm. 1, 17 Anm. 1.

[6] Siehe Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 314f., der bei Neuburg eine zu weitgehende Berücksichtigung derartiger Nachrichten tadelt.

[7] S. 50.

bemerkt: „*Friedericus I., Rom. Imp., Monasterium in Imperii protectionem suscepit, dedit ipsi quartam partem Rammelbergi Goslariensis cum libera potestate permutandi res et bona sua cum sacri Rom. Imp. subditis. Acta haec sunt Goslariae in palatio Caesaris*". Die Richtigkeit dieser Angabe, die in eine Anzahl späterer Darstellungen übergegangen ist[1], wird von Weiland[2] in Zweifel gezogen mit der Begründung, daß die echte Urkunde Friedrichs I. vom 23. VI. 1157[3] von der Schenkung des vierten Teiles des Rammelsberges nichts enthalte und daß die Bestätigung des Klosterbesitzes durch den Kaiser aus dem Jahre 1188 nur die Hütten im Harzwalde erwähne[4], während des Goslarer Bergbaus des Klosters erst in einer Urkunde Ottos IV. vom 24. XII. 1209[5] gedacht werde. Zycha[6] erklärt die Schlußfolgerung Weilands aus der Urkunde vom 23.VI. 1157 für nicht zwingend, jedoch spricht der Umstand, daß in dieser Urkunde von einem Bergbau des Klosters am Rammelsberge überhaupt nicht die Rede ist, daß auch aus dem Zusammenhang der übrigen Urkunden nichts für die behauptete Schenkung Friedrichs I. entnommen werden kann und daß sonstige Zeugnisse vollständig fehlen, meines Erachtens überzeugend für die Ansicht Weilands.[7]

---

[1] Vgl. Neuburg, S. 17 Anm. 1. S. auch Leuthold, S. 310 Anm. 10, S. 319; Zycha, S. 116f.; Arndt, S. 101.

[2] Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 33 Anm. 2. S. ferner Gött. gel. Anz. 1893, S. 315.

[3] UB. Walkenried I, 14 (im Auszuge gedruckt UB. Goslar I, 239). In der in Goslar ausgestellten Urkunde verleiht der Kaiser dem Kloster das Recht, mit Ministerialen und Leuten des Reichs einen Tausch über Reichsgut bis zu drei Hufen einzugehen. Das Privileg wird später mehrfach bestätigt (UB. Walkenried I, 27, 70, 86, 125). Wegen seiner Bedeutung vgl. K. Beyerle, Die Pfleghaften, ZRG². 35, S. 293 Anm. 1; Philippi, MJÖG. 37, S. 52, 53.

[4] UB. Walkenried I, 27: „*insuper et casas in nemore Harte* . . .". Das Regest UB. Goslar I, 321 verlegt ohne nähere Begründung diese Hütten an den Rammelsberg.

[5] UB. Walkenried I, 70 (nicht völlig genaues Regest UB. Goslar I, 380): Der Kaiser bestätigt als Güterbesitz des Klosters u. a. „*curiam et areas, quas possidet praedictum monasterium in Goslaria, cum universo emolumento, quod ibidem habet in monte, et casas conflatorias, quas habet in memore*".

[6] S. 117 Anm. 130.

[7] Auch nach UB. Walkenried I, Einl. S. XIV, soll das Kloster vermöge einer Schenkung des Kaisers Friedrich I. Anteil am Ertrage der rammelsbergischen Bergwerke gehabt haben. Allein die hierfür angeführten Urkunden (UB. Walkenried I, 27, 176, 584) sind in dieser Hinsicht nicht beweisend. Über Nr. 27 s. oben Anm. 3 und 4. Ebenso bezieht sich die Urkunde König Heinrichs VII. vom 24. IV. 1231 (Nr. 176) allgemein auf die Benutzung des Harzwaldes durch das Kloster, wobei die Erwähnung der Grafen von Hohnstein auf den Südharz deutet („. . . *quod eccl. Walkinride . . . cum foresto, quod Harz dicitur, ordinet et disponat ea, quae ad usus suos cedere possint liberaliter, ita tamen, quod comiti Diettrico de Hohinstein singulis annis conferat XII marcas argenti, sicut continet ipsorum privilegium*"). Endlich bezeugt Nr. 584 (1297) lediglich einen Verzicht auf Ansprüche gegen das Kloster Walkenried „*super partibus in montibus dictis Rupenberg aut aliud ubicunque in nemore dicto Hart*". Da es sich um Besitzungen der Ritter Hugo und

Ebenso fällt der Versuch Meyers[1], das Bestehen einer Gewerkschaft zwischen dem Kaiser, einigen Goslarer Stiftern und dem Kloster Walkenried aus einer Urkunde von 1178 abzuleiten, in sich zusammen, da diese Urkunde ebenfalls nicht als echt zu betrachten ist.

Die angebliche Urkunde von 1178 ist zusammen mit einer Aufzeichnung vom 25. V. 1151 zuerst in Holzmanns Hercynischem Archiv[2] abgedruckt und von hier unter Kennzeichnung ihrer Unechtheit in das Goslarische Urkundenbuch übernommen.[3] Nach der Urkunde vom 25. V. 1151 verzichten Wedekind und Herzo von Stapeln, jetzt von Goslar genannt, nach der Übertragung der alten Pfalz Werla nach Goslar dem Grafen und den Gaugenossen gegenüber auf das Recht des Wiederaufbaus der Pfalz. In der Urkunde von 1178 bezeugen Giselbert und Herzo von Goslar unter Hinweis auf die nach der Urkunde vom 25. V. 1151 erfolgte Verlegung ihres alten Wohnsitzes von Stapelhof nach Goslar einen zwischen ihnen und dem Vogte und den Bürgern von Goslar ausgeführten Tausch, nach dem sie den letzteren ihr gesamtes Eigengut im Harzgau in der Grafschaft des Grafen Adalbert gegen Überlassung von Gruben am Rammelsberge abtreten. Hier wird eine Beteiligung Walkenrieds am Rammelsberger Bergbau erwähnt, da die Herren von Goslar zum Ausgleich erhalten sollen „*quartam ejusdem partis montis cavernarum, quas imperator civitati in societate illorum de Walckenred et sanctorum Simonis et Judae et Matthiae nuper gratiosissime contradidit ad sibi et ipsis in tali parte collaborandum, prout compacta docent et tempora deo favente suppeditabunt usufruendum*".

Beide Urkunden, deren Originale nicht vorliegen[4], stellen sich als Fälschungen dar.[5] Sie konnten jedoch hier nicht übergangen werden, da wenigstens die Nachricht von 1178 neuerdings noch von Zycha[6] als echt behandelt ist und als Ausgangspunkt für wichtige Schluß-

---

Heinrich von Dörrefeld handelt, so wird in der Hauptsache der Oberharz, wo diese Familie begütert war, in Frage kommen (vgl. Günther, Das Dörrefeld, Harz-Z. 1909, S. 25—39, bes. S. 27; Denker, Harz-Z. 1918, S. 33f.). Auch der Schutzbrief des Papstes Innozenz III. für das Kloster Walkenried vom 8. XI. 1205 (UB. Walkenried I, 56, Regest UB. Goslar I, 366) spricht lediglich von den Hütten im Harze.

[1] Harzer Bergwerksverfassung, S. 32. S. die Angaben bei Neuburg, S. 17, 18.

[2] S. 318f.

[3] S. daselbst I, 214, 290.

[4] Anscheinend beruht die Wiedergabe im Herzynischen Archiv auf einer Niederschrift von der Hardts (s. Herzyn. Archiv S. 316 u. Anm. 49 daselbst).

[5] Vgl. die Ausführungen Bodes UB. I, S. 246, 314. S. ferner Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 315.

[6] S. 112 Anm. 112, 116 Anm. 126, 117f. Arndt (S. 101) betrachtet die Nachrichten wohl ebenfalls als zuverlässig. Neuburg, S. 17, 18, äußert Zweifel wegen der Urkunde von 1178, lehnt die Echtheit jedoch nicht mit voller Entschiedenheit ab.

folgerungen gedient hat. Denn Zycha bezieht die Urkunde zwar nicht auf das Bestehen einer Gewerkschaft in jener Zeit, er leitet aus ihr in Verbindung mit der Notiz Eckstorms aber die Tatsache ab, daß von dem Kaiser das Bergbaugebiet am Rammelsberge räumlich zerlegt und in vier ungefähr gleichen Teilen an die Mitglieder der sog. Gewerkschaft ausgetan sei.

Die bisherigen Darlegungen ergeben, daß die Annahme von dem Vorhandensein einer gewerkschaftlichen Organisation in Goslar zum Betriebe des Bergbaus nach dem Muster der späteren Bildungen dieser Art im 11. und 12. Jahrhundert durch die erhaltenen Zeugnisse keine Bestätigung findet, vielmehr der quellenmäßigen Begründung entbehrt. Das gleiche gilt aber auch für die von Zycha vorausgesetzte reale Teilung des Rammelsberger Grubenbezirkes. Damit ist zugleich den daran geknüpften Erörterungen über die Form dieses Betriebes, über das Verhältnis der Gewerken oder Teilbesitzer zu den übrigen am Bergbau interessierten Personen usw.[1] der Boden entzogen.

Der früheste einwandfreie Beleg für die Anteilnahme des Klosters an dem Bergbau am Rammelsberg fällt in den Beginn des 13. Jahrhunderts. In der bereits genannten Urkunde vom 24. XII. 1209[2] nimmt Kaiser Otto IV. Walkenried in seinen und des Reiches Schutz. Er bestätigt die Güter des Stiftes, unter denen die Besitzungen in und bei Goslar und im Harzwalde besonders hervorgehoben werden, und verleiht ihnen eine Anzahl Freiheiten. Beachtung verdient bei der Urkunde, daß in ihr nicht das Eigentum des Stiftes an einzelnen Gruben oder Grubenteilen am Rammelsberge erwähnt, sondern daß ganz allgemein von dem „*universo emolumento, quod ibidem habet in monte*“ gesprochen wird. Es ist daher möglich, sich hier nur ein Einkommen aus Zinsen oder Renten, die auf die Erträgnisse des Berges angewiesen waren, vorzustellen, wie es auch sonst mehrfach bezeugt ist.[3] Demgegenüber werden in anderen Aufzeichnungen wiederholt Teile von Gruben in der Hand der Goslarer Stifter oder anderer Berechtigter angeführt.[4] Infolgedessen ist das Fehlen von Mitteilungen über einen unmittelbaren Besitz des Klosters Walkenried an einzelnen Bergteilen keineswegs ein Beweis für dessen Nichtbestehen um 1209 oder schon früher.[5]

---

[1] S. insbesondere Zycha, S. 116, 117.

[2] S. oben S. 164 Anm. 5. Vgl. zu dieser Urkunde auch v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2 (Leipzig 1901), S. 192 Anm. 3.

[3] Vgl. UB. I, 397 (1216), Gefälle von dem Rammelsberge als Einnahme des Klosters Wöltingerode: „*in monte Rammesberch viginti sex marchas argenti*“; UB. II, 73 (nach 1260), Güterverzeichnis des neuen Hospitals zu Goslar: „*singulis septimanis de monte Corvorum fertonem*“.

[4] Z. B. das Domstift in Goslar (UB. I, 301, S. 324 Z. 19 und 21), das Kloster Neuwerk (UB. I, 320, 351), die Grafen von Regenstein (UB. I, 331).

[5] Es besitzt beispielsweise das Kloster Neuwerk nach den Güterverzeichnissen aus den Jahren 1340 und 1355 (UB. IV, 126 und 525, zu dem letzteren s. auch

Das 14. Jahrhundert ist die Zeit, in der die Quellen über die Beziehungen von Walkenried zu Goslar etwas reichlicher zu fließen beginnen. Gleich aus dem ersten Jahrzehnt rühren drei Urkunden, von denen zwei den Erwerb von Grubenteilen am Rammelsberge durch das Stift betreffen, die dritte aber eine umfangreiche Abmachung zwischen Stadt und Stift über den dortigen Bergbau enthält. In der Aufzeichnung vom 17. VII. 1306[1] verlautbaren die Brüder Berthold, Albert und Volkmar von der Gowische unter Zustimmung der sonstigen Beteiligten den Verkauf der ihnen eigentümlich gehörenden Hälfte der Rammelsberger Grube Verndel für 34 Mark reinen Silbers an das Kloster Walkenried. Nach einer weiteren Urkunde vom 19. V. 1309, die nicht im Originale überliefert, sondern im Auszuge nach dem von dem Prior Dringenberch im Jahre 1473 auf Grund des damaligen Urkundenbestandes des Klosters angefertigten Register im Walkenrieder Urkundenbuche wiedergegeben ist[2], bestätigen die Vormunden des Rammelsberges, der Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen, die vor ihnen und den beiden Bergrichtern vorgenommene Veräußerung von je einem Achtel der Gruben Kattenloch und Hillewardestein. Endlich bekunden in der Urkunde vom 23. VI. 1310[3] die sechs Vormunden des Rammelsberges einen ebenfalls vor ihnen und den beiden Bergrichtern abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Abte des Klosters Walkenried und dem Rate der Stadt Goslar über den beiderseitigen zunächst getrennt und später erforderlichenfalls gemeinsam zu bewirkenden Betrieb ihrer Gruben am Rammelsberge. Nur wenige Jahre später folgt eine Urkunde vom 6. XII. 1314 über den Verkauf eines Grubenteils durch den Abt des Klosters Michaelstein an Walkenried.[4]

Denker, Der Waldbesitz des Klosters Neuwerk im Oberharz nach den alten Urkunden, Harz-Z. 1918, S. 22—77) um die Mitte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Grubenteile am Rammelsberge, während sich über die Entstehung dieses Besitzes nur spärliche Nachrichten in den ersten Bänden des Goslarer Urkundenbuches finden (s. die Register UB. I, S. 617, II, S. 617, 618, III, S. 728).

[1] UB. III, 139 (Regest UB. Walkenried II, 680).

[2] UB. Walkenried II, S. 290 Nr. 107 (= UB. Goslar III, 201). Der Abdruck der Eintragung ist nicht wortgetreu erfolgt. Nach dem Original des Dringenberchschen Registers im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel (Handschriften VII, B. 17, Bl. 123, Nr. X) lautet der Auszug: „*Provisores montis Rammisberch protestantur, quod Jutta, relicta Henrici Hokeman et filios ejus coram ipsis et duobus judicibus montis jam dicti recognoverunt, quod vendiderunt monasterio duas octavas partes, unam in fossa Kattenloch, alteram in fossa Hillewardestein, quas habere debuerant tantum ad tempora vite predicte Jutte et post mortem ipsius debuerant vacare monasterio, hoc prevenientes vendiderunt pro duabus marcis puri argenti, transferendo resignant spondentes warendiam cum renunciatione. Datum anno M.CCC.IX secunda pentecostes.*"

[3] UB. Walkenried II, 722, UB. Goslar III, 223. Der letztgedachte Abdruck ist den Ausführungen im Text zugrunde gelegt.

[4] UB. III, 348.

Von diesen Urkunden sind die erste und die letzte als einwandfrei zu bezeichnen. Diplomatisch ist nichts Auffälliges zu bemerken, inhaltlich stimmen sie mit anderen Nachrichten über die Veräußerung von Bergteilen aus jener Zeit überein.[1] Über die zweite ist ein gesichertes Urteil nicht möglich, da das Original nicht erhalten ist.[2] Daß eine Gegenurkunde, die man im Archiv zu Goslar erwarten würde, fehlt, fällt allerdings nicht allzu schwer ins Gewicht. Ebenso wird man der Tatsache, daß die Urkunde in dem ältesten Archivregister der Stadt aus dem Jahre 1399[3] übergangen ist, keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen dürfen, da das Registei lediglich zur Aufnahme der wichtigeren Briefe bestimmt erscheint und es sich hier scheinbar nicht um ein Abkommen von erheblicher Tragweite dreht.[4] Dagegen gibt zu Bedenken Veranlassung, daß nur in dieser und der dritten Urkunde vom 23. VI. 1310 ein Zusammenwirken der Sechsmannen und der beiden Bergrichter in einer Form bezeugt ist, die in keiner anderen Aufzeichnung aus dem hier zu betrachtenden Zeitraum wiederkehrt. Auf diese Tatsache komme ich alsbald bei der Untersuchung der Urkunde vom 23. VI. 1310, der ich mich jetzt zuwende, zurück.[5]

Das Schriftstück, welches im Stadtarchiv zu Goslar aufbewahrt wiid[6], hat bereits eingehende Erörterungen veranlaßt. Mit Rücksicht auf seinen Inhalt wird es von Neuburg[7] als unecht beanstandet. Nach der Meinung Bodes, des Herausgebers des Goslarer Urkundenbuches, ist dagegen in diplomatischer Hinsicht kein Anzeichen einer Fälschung vorhanden und auch inhaltlich an der Urkunde nichts auszusetzen.[8] Die Echtheit der Urkunde vertreten ferner Weiland[9] und Zycha[10], die aber bei der Begründung ihres Standpunktes unter sich und von Bode abweichen.[11]

---

[1] Vgl. UB. III, 465 (1318), 493, 495 (1319).

[2] Über einen weiteren Hinweis auf die Urkunde in dem Dringenberchschen Register s. unten S. 183 Anm. 2.

[3] Vgl. Bode, UB. III, Einl. S. XII, XIII.

[4] Der in das Archivregister (Bl. 3v.) aufgenommene Ratsbeschluß über die Anlegung des Registers besagt: „De ghemene rad der stad to Gosler nyge unde old sint to rade gheworden unde overeynkomen, dat se hebbet bescreven laten in dyt register den meysten del over breve unde privilegia in korten worden, dar se meynen, dat der stad meyst an to donde sy." S. U. B. V, 1156.

[5] S. unten S. 176.

[6] Stadt Goslar Nr. 88. Die UB. Goslar III, 223 fehlenden Anmerkungen 2 und 3 sind nach der Vorlage in folgender Weise zu ergänzen: [2] Or. hat *wenerabilis*; [3] Or. hat *inperio*.

[7] S. 18f.

[8] Vgl. UB. III, Einl. S. XXIX—XXXIV, sowie S. 154 die Bemerkung am Schluß der Urkunde.

[9] Bei der Besprechung des Neuburgschen Buches in d. Gött. gel. Anz. 1893, S. 315f.

[10] S. 120—122, insbes. S. 120 Anm. 143. Vgl. auch S. 123.

[11] Der Vertrag wird ohne weitere Erörterungen als echt behandelt von Leuthold S. 310; Opet S. 229, 236 Anm. 93, anscheinend auch S. 238 Anm. 10.

Die Urkunde beansprucht nicht nur wegen der in ihr bezeugten Vereinbarungen ein unmittelbares Interesse, sondern gewinnt noch eine besondere Bedeutung im Zusammenhange mit dem Ergebnis unserer bisherigen Darlegungen. Denn ist die hier vertretene Ansicht von der Unzuverlässigkeit der sämtlichen älteren Mitteilungen über den Bergbau des Klosters Walkenried am Rammelsberge zutreffend, so stellt die Aufzeichnung die erste Nachricht von einer zwar noch nicht durchgeführten, aber doch damals in Aussicht genommenen Änderung in der Organisation des Betriebes dar, die urkundlich zu belegen ist. Dieser Umstand zwingt dazu, die Frage der Echtheit der Urkunde nochmals aufzurollen, die von den neueren Arbeiten über die Anfänge des Goslarer Bergwesens nicht mehr bemängelt wird.[1]

Die Urkunde besteht aus einem verhältnismäßig dünnen Pergamentbogen von 37 cm Höhe und 34 cm Breite, für sie ist also ein Format gewählt, das in dieser Zeit jedenfalls für Bergurkunden, die in Goslar selbst errichtet sind, als ungewöhnlich angesehen werden muß. Sie ist ohne Liniierung und Absätze durchlaufend geschrieben, beginnend etwa 2 cm unter dem oberen Rande und endigend 4½ cm oberhalb des unteren Randes. Auf der linken Seite ist ein 1½ cm und auf der rechten Seite ein 2 cm haltender Rand freigelassen. Die Zahl der Zeilen beträgt 49, von denen die letzte nur bis zur Mitte der Seite geht. Von dem unteren, in einer Breite von 3 bis 3½ cm umgeschlagenen Rande der Urkunde hängen je zwei ungefähr 1 cm breite, aber verschieden lange Pergamentstreifen herab, von denen der längere links, der in seiner ursprünglichen Beschaffenheit erhalten zu sein scheint, 14 cm und der rechts 12½ cm, der kürzere links 7 cm und der rechts etwas über 3 cm mißt. Gegenüber der Bemerkung zu dem Abdruck der Urkunde im Walkenrieder Urkundenbuch[2], daß die beiden angehängt gewesenen Siegel abgefallen seien, die auch in das Goslarer Urkundenbuch übergegangen ist[3], verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß die zur Befestigung der Siegel bestimmten Pergamentstreifen rechts überhaupt keine sicheren Anzeichen der früheren Anbringung eines Siegels erkennen lassen, während an den Streifen links zwar ganz schwache Wachsspuren angedeutet sind, aber auffälligerweise an den inneren Seiten der Streifen, während man sie bei der im allgemeinen üblichen Art der Besiegelung auf den beiden äußeren Seiten erwarten würde. Es müssen daher Bedenken geäußert werden, ob die Urkunde tatsächlich die beiden in ihrem Text erwähnten Siegel getragen hat. Die Rückseite der Urkunde ist in der Mitte unten mit einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Archivvermerk ver-

---

[1] Vgl. z. B. v. Inama-Sternegg S. 164 Anm. 2; Silberschmidt S. 203, 204.
[2] S. daselbst II, S. 79.
[3] S. daselbst III, Einl. S. XXIX, S. 155.

sehen.[1] Eine darüber befindliche Notiz, wohl eine frühere Registraturbezeichnung, ist durch Radieren in neuerer Zeit beseitigt, es ist nur noch die Zahl „8“ leserlich.

Was den graphischen Charakter der Urkunde anbelangt, so spricht sich Bode dahin aus[2], daß die Schrift die Urkunde in die Zeit der Ausstellung verweise und für Zweifel an der Echtheit keinen Raum gewähre. Da in dem Schriftstück eine Vereinbarung vor dem Vorstande der Bergkorporation in Goslar, den Sechsmannen des Rammelsberges, beurkundet wird, da sein Inhalt die Goslarer Verhältnisse betrifft und die Urkunde schließlich nur in einem im dortigen Archiv aufbewahrten Stücke überliefert ist, so ist man zunächst zu der Annahme berechtigt, daß die Niederschrift in Goslar angefertigt ist, und man wird daher versuchen, aus dem Goslarer Urkundentum, das sich auf den Bergbau am Rammelsberge, insbesondere auf andere Verhandlungen vor den Sechsmannen oder den Bergrichtern bezieht, Anhaltspunkte für die Zeit der Abfassung zu gewinnen. In zweiter Linie wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Urkunde von einer Schreibkraft des Klosters Walkenried entweder in Goslar oder an einem anderen Orte, als der vornehmlich Walkenried in Betracht kommen würde, entworfen und den Ausstellern zur Vollziehung vorgelegt ist. Es sind demgemäß die etwa zu berücksichtigenden Aufzeichnungen des Goslarer Stadtarchivs sowie die Walkenrieder Urkunden des Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel[3] nach einer entsprechenden Handschrift durchmustert, wobei sich allerdings eine Beschränkung auf Stichproben notwendig machte. Die Prüfung hat zu einem brauchbaren Ergebnis nicht geführt, da Urkunden, die eine völlig übereinstimmende Hand aufweisen, mit Sicherheit nicht zu ermitteln waren. Während bei Aufzeichnungen, bei denen ausreichendes Vergleichsmaterial zu Gebote stand, die zeitliche Bestimmung vielfach wenigstens mit annähernder Genauigkeit angängig war, ist man im vorliegenden Falle darauf angewiesen, den allgemeinen Eindruck der Handschrift entscheiden zu lassen. Nach meinem eigenen Urteil, das sich mit dem des jetzigen Leiters des Goslarer Stadtarchivs, des Herrn Professors Dr. Wiederhold[4], deckt, deutet aber das Gesamtbild der Schrift der stark gekürzten Urkunde auf eine spätere Zeit als den Anfang des 14. Jahrhunderts hin. Insbesondere macht sich die Empfindung, daß eine neuere Hand am Werke

---

[1] „Vergleichung zwischen Goslar und Closter Walckenredt, den Rammelsberg zu bawen, also daß der rath 3 pfenni und Closter 1 pfenni zur Auslage soll geben, *et vice versa*, die Ausbeuthe auch so zue haben und teilen 1310. Nr. 111.“

[2] UB. III, S. 155.

[3] Für die hierbei geleistete Unterstützung bin ich dem Leiter des Archivs, Herrn Geh. Archivrat Dr. Zimmermann, zu besonderem Danke verpflichtet.

[4] Auch hier habe ich für vielfältige Förderung der Arbeit durch Rat und Tat zu danken.

gewesen ist, geltend, wenn man Teile der Urkunde ins Auge faßt, in denen keine oder nur wenige der Buchstaben *G*, *a*, *l* und *b*, die einen etwas älteren Duktus zeigen[1], vorkommen. Denn eine größere Anzahl der verbleibenden Buchstaben, namentlich das große *R* und *W*, ferner *d*, *g*, *p*, *r* und das nach links geschweifte *s* im An- und Inlaut[2] tragen meines Erachtens ein etwas jüngeres Gepräge, wie es sich vielfach ähnlich in den Goslarer Urkunden um die Wende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt. Zur Erläuterung teile ich in der Anlage[3] eine dem Eingange der Urkunde entnommene Schriftprobe und hierunter ein Alphabet mit, das annähernd vollständig ist und von dem ein großer Teil der Buchstaben in dem vervielfältigten Bruchstücke der Urkunde verglichen werden kann. Zuweilen tritt in der anscheinend in einem Zuge und sonst flott, wenngleich etwas flüchtig geschriebenen Urkunde ein künstliches Malen der einzelnen Schriftzeichen[4], überhaupt eine gewisse Unruhe und Unsicherheit zutage, wie sie von K. Beyerle in einem ähnlichen Falle als ein Zeichen des schlechten Gewissens des Fälschers gedeutet wird.[5] Gelegentlich ist auch in ziemlich unbegründeter Weise ein Zierbuchstabe innerhalb des Textes an kaum als besonders hervorragend zu bezeichnender Stelle verwendet.[6]

Das Gesagte wird ausreichen, die Behauptung zu tragen, daß die äußere Ausstattung der Urkunde immerhin Zweifel hinsichtlich der Zeit der Anfertigung des Schriftstückes nicht ausschließt und somit geeignet erscheint, das Urteil Bodes wegen der Übereinstimmung zwischen Schriftcharakter und Ausstellungsdatum wenigstens in etwas zu erschüttern. Dagegen ist die Abweichung nicht so groß, schon die Vermutung zu begründen, daß eine Fälschung vorliegt. Der Beweis, daß mit einer solchen zu rechnen ist, müßte vielmehr aus anderen Merkmalen geführt werden, die nur aus der inneren Form oder dem Inhalte der Urkunde entnommen werden können.

Wenden wir uns zunächst der Betrachtung der inneren Form zu, so stößt hier allerdings eine Reihe von Bedenken auf, die gegen die Echtheit und Kanzleimäßigkeit der Urkunde geltend zu machen sind.

---

[1] Von *l* und *b* finden sich allerdings auch mit einer Bauchung versehene und daher wohl jüngere Formen vor.

[2] Die Schweifung ist außer bei *s* auch bei *p* neben ungeschweiften Formen zu beobachten.

[3] S. unten am Schluß.

[4] Vgl. das B in „Bertoldus" zu Anfang des Urkundentextes, das mehrfache Ansätze zeigt (s. die Schriftprobe).

[5] Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Deutschrechtliche Beiträge, Bd. IX, Heft 4) S. 20: „Man meint, wie so manchmal, das schlechte Gewissen des Schreibers aus den Schriftzügen herauszufühlen."

[6] S. das große *T* des Alphabets, das dem Worte „*Testes*" zu Beginn der Zeugenreihe (UB. III, S. 155 Z. 10 v. u.) angehört.

Was im allgemeinen zunächst in die Augen springt, ist die Breite und Weitschweifigkeit, mit der nicht allein der Gegenstand der Vereinbarung, sondern auch die Art, wie die Beurkundung selbst zustande gekommen ist, behandelt wird. Erwägt man, daß die übrigen uns bekannten Aufzeichnungen aus jener Zeit, in denen vor den Sechsmannen des Rammelsberges oder dem Berggericht erfolgte Rechtsakte bezeugt werden[1], in der Regel Geschäftsurkunden von knapper Fassung und nüchternstem Stil darstellen, so drängt sich ohne weiteres der Gegensatz zu der Ausführlichkeit und dem Wortschwall unserer Vorlage auf, ein Gegensatz, der nach dem, was über ihren Inhalt zu sagen sein wird, auch durch die größere Bedeutung des hier verlautbarten Vorganges kaum hinlänglich erklärt wird.[2]

Hinsichtlich der Formulierung des Schriftstückes fällt ferner auf, daß der Versuch gemacht ist, eine gewisse Anpassung der Urkunde an die Vorschriften der kaiserlichen Kanzlei für feierliche Diplome zu erzielen. *Salutatio* und *Arenga*, *Narratio* und *Dispositio* finden sich vor, aber augenscheinlich unter ziemlich äußerlicher Verwendung von vielleicht aus anderen Urkunden entlehnten Vorbildern, unter nicht völlig scharfer Abgrenzung ihres Inhalts und mit einer Fülle von Ausdrücken, welche statt der gehobenen Sprache und der kunstvollen Anordnung der Kaiserurkunden, der sinnreichen Verdoppelung der Worte und ihres symmetrischen Aufbaus den Eindruck des Geschraubten und Gespreizten machen. Insbesondere tritt das Bestreben hervor, durch Umschreibungen desselben Gedankens, durch künstliche Verbindungen und Entgegensetzungen von Wortpaaren rethorisch zu wirken und zugleich durch möglichst allgemein gehaltene Wendungen alle nur denkbaren Fälle zu erfassen und den Bedingungen des Vertrages zu unterstellen, und zwar zuweilen so stark, daß man an die schwülstige Fassung der späteren Notariatsurkunden erinnert wird und gelegentlich fast geneigt ist, an eine förmliche Stilübung zu denken. Als Beispiel mag ein der *Narratio* angehöriger Passus dienen. Danach erscheinen vor den Sechsmannen des Rammelsberges und vor den beiden Bergrichtern „*propriis in personis venerabilis dominus abbas monasterii in Walkenrede cum nonnullis suis fratribus suo et tocius predicti monasterii conventus nomine ex una, ac discreti viri consules civitatis Goslarie predicte suo et totius universitatis dicte civitatis nomine parte ex altera et universaliter singuli ac singulariter universi vive et proprie vocis ac oris oraculo et confessione*[3], *nullo penitus cogente, sed libere*

[1] S. die Register UB. III, S. 742, IV, S. 724, 725.

[2] S. unten S. 182.

[3] Beispiele für ähnliche Ausdrücke sind in dem Goslarer Urkundentum, vor allem der späteren Zeit, anzutreffen. Nach einer Urkunde vom 30. III. 1499 (Urk. SS. Cosmae et Damiani Nr. 49) erteilt Julianus, Bischof von Ostia, auf Grund einer Gestattung des Papstes „*de eius speciali mandato super hoc vive vocis oraculo*

declararunt ac proposuerunt coram nobis non solum pro se modernis, sed et pro suis posteris per secula futuris, qualiter adjuvante et cooperante pacis auctore altissimo de et super materia dissencionis, que inter ipsos, seminante satore zizaniarum maligno, occasione dicti montis oborta exstiterat, pacifice et amicabiliter sint sedati, pacificate et funditus disbrigati per modum unionis que sequitur". In einem der folgenden Sätze wird dann nochmals die Beilegung des Streites geschildert mit den Worten: „*Interea istis ista per controversiam pro se dicentibus et illis illa altercative pro se respondentibus, interposuerunt se, ut creditur, divinitus inspirati viri sapientes et timorati, et concordarunt et pacarunt dissencionem predictam hoc modo.*" Man kann sich hier und an anderen Stellen der Urkunde kaum des Gefühls erwehren, daß eine Ineinanderschachtelung von Satzteilen und Wortzusammensetzungen, die aus verschiedenen Diplomen entnommen sind, stattgefunden hat. Zuweilen führt das Bestreben, durch gekünstelte Wendungen zu glänzen und den Ausdruck sachlich und formal zu steigern, zu gewagten und zum Teil mißlungenen Konstruktionen und zu Übertreibungen, die auch inhaltlich zu starken Bedenken Anlaß geben.[1] Bemerkenswert ist ferner der Gebrauch von Formen, die jedenfalls in den Goslarer und Walkenrieder Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ungewöhnlich sind und wohl zum Teil auf geistlichen Ursprung der Vorlage hindeuten.[2] Erwähnen möchte ich schließlich, daß zuweilen deutsche

---

nobis facto" dem Johann Schomann, Kaplan des Altars S. Johannis des Täufers in der Kirche SS. Cosmae et Damiani in Goslar trotz seiner unehelichen Geburt mit gewissen Beschränkungen die Befugnis, geistliche Benefizien auch in einer Metropolitan- oder Kathedralkirche zu übernehmen. In einer Notariatsurkunde vom 5. V. 1536 über den Verkauf einer Rente zugunsten des St. Annenhospitals (Hospital St. Annen Nr. 5) verspricht der Verkäufer die Erfüllung der Bedingungen des Vertrages vor Notar und Zeugen „myt uthgestreckeden handen und heller stemmen". Wegen des Gebrauchs der Wendung in einer Urkunde vom 8. XI. 1321 vgl. UB. III, 574. Anderweite Anwendungsfälle aus früherer Zeit s. UB. Hameln I, 106 (1292) „*sicuti per patentes litteras resignavi viva voce et manu litteras confirmando*", UB. Hochstift Halberstadt I, 167 (1133) „*hoc consolationis testimonium litteris et viva voce prebuerunt*", sowie die bei Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (Leipzig 1912), S. 651 Anm. 3 angeführte Äußerung des Papstes Calixt II. aus dem Jahre 1124.

[1] Nach UB. III, S. 154. Z. 7 verzichtet das Kloster auf die kaiserlichen Briefe, die es über den Rammelsberg besitzt, und zwar „*non solum renunciarunt litteris inpetratis, sed etiam de hac materia inpetrandis*". Über eine ähnliche Wendung in einer Papsturkunde für Straßburg, nach der Innozenz IV. im Jahre 1254 dem dortigen Domkapitel das Recht der freien Bischofswahl für alle Zukunft, selbst gegenüber später zu erlassenden päpstlichen Briefen, gewährt (UB. Straßburg IV 1 195), s. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (Freiburg 1903), S. 21, 22. Vgl. ferner UB. Braunschweig I Nr. LXX.

[2] Vgl. „*seminante satore zizaniarum maligno* (UB. III, S. 153 Z. 21), „*disbrigati*" (S. 155 Z. 23, auch *disbrigare* S. 155, Z. 15), „*timorati*" (S. 153 Z. 2 v. u.), „*glutino*" (S. 155, Z. 11 v. u.). Die hier gewählten Ausdrücke kommen sonst nur selten vor, siehe z. B. *zizania* UB. I, 424, II, 456, 457, *disbrigare* UB. IV, 332, *glutino* UB. I, 194.

Worte dem Schreiber in die Feder fließen und den lateinischen Text der Urkunde unterbrechen[1], obgleich hierauf besonderer Nachdruck nicht zu legen ist.

Bei einem Eingehen auf Einzelheiten ist folgendes zu bemerken:

1. Von den als Ausstellern der Urkunde auftretenden sechs Vormunden des Rammelsberges sind zwei, nämlich Syfridus Scap und Johannes de Hardenberge in Urkunden aus ungefähr derselben Zeit nachzuweisen.[2] Die anderen vier gehören Familien an, die ebenfalls gleichzeitig vorkommen, deren Angehörige aber, soweit ersichtlich, niemals die in der Urkunde gebrauchten Vornamen führen.[3]

2. Befremdlich ist, wie nach der Urkunde der nicht näher bezeichnete Abt mit einigen seiner Klosterbrüder (*cum nonnullis suis fratribus*) „*suo et tocius predicti monasterii conventus nomine*" als Vertreter des Klosters auftritt.[4]

3. Von dem sonstigen Wortreichtum der Urkunde sticht die Kürze des von den Zeugen handelnden Teils stark ab: „*Testes sunt Philippus de Piscina senior et Philippus filius ejus et duo judices montani supradicti et plures alii fide digni*". Die beiden namentlich angegebenen Zeugen sind um 1310 urkundlich belegt[5], in dem Fehlen weiterer Namen könnte man einen Anhaltspunkt dafür sehen, daß dem Verfertiger der Urkunde eine echte Zeugenreihe aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts nicht zu Gebote stand und daß er vor einer willkürlichen Zusammenstellung zurückschreckte.

---

[1] UB. III, S. 153 Z. 3 „*montis qui dicitur de Rammesberg*", statt des sonst üblichen „*montis qui dicitur Rammesberch*", ferner S. 153 Z. 11: Arnoldo von der Gowische, im Gegensatz z. B. zu Johannes de Hardenberge, Wedego de Bornemehusen.

[2] Vgl. wegen Syfridus Scap UB. III, 286 (1312), 358 (1315), ferner die Stammtafel UB. III, S. 839, wegen Johannes de Hardenberge UB. III, 358 (1315), 647 (1323). Der Vater von Siverd Schap, der den gleichen Vornamen trägt, begegnet in den lateinisch abgefaßten Urkunden dieser Zeit in der Regel als Sifridus Ovis (vgl. UB. II, 455—457).

[3] Es kommen vor Johannes de Bornemhusen (UB. III, 503, 517, 647) und Roseke (Rolef) Rosteyn (UB. IV, 678, 736, 822). In der Familie Wulf sind die Vornamen Tile (UB. III, 503, 647, IV, 261), Koneman (IV, 159, 417) und Hartman (IV, 695, 740) üblich. Für die Mitglieder der Familie Gude wird in lateinischen Urkunden meist die Bezeichnung „*Bonus*" gebraucht (vgl. die Register zu UB. II, S. 597, III, S. 695). Es begegnen Borchardus Bonus (UB. III, 392), Thidericus Bonus (UB. III, 596, 600, 613), Hans Gode (UB. IV, 23). Über die Ständigkeit der Vornamen bei gewissen Goslarer Familien s. Bode, Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911), S. 136f.

[4] Dem Umstande, daß das Kloster nicht in der sonst gebräuchlichen Weise nach Orden und Diözese gekennzeichnet ist („*dominus abbas et conventus monasterii in Walkenriet, Cysterciensis ordinis, Moguntine dyocesis*", siehe z. B. UB. III, 322—324), ist weniger Bedeutung beizumessen.

[5] Vgl. die Stammtafel UB. III, S. 822.

4. Beachtung verdient die eigentümliche Form, in der in dem vorliegenden Schriftstück des Zusammenwirkens der Sechsmannen und der beiden Bergrichter gedacht wird. Die sonst von den Sechsmannen herrührenden Urkunden erwähnen die Bergrichter in dieser Gestalt nicht. Eine Analogie bietet, wie schon angedeutet wurde[1], ausschließlich die Nachricht vom 19. V. 1309, die sich merkwürdigerweise ebenfalls auf den Bergbesitz des Klosters Walkenried bezieht und in ihrer Fassung eine gewisse Übereinstimmung mit der Urkunde vom 23. VI. 1310 zeigt.[2] Sie liegt aber nur im Auszuge vor, und aus diesem sind die näheren Umstände der Verhandlung nicht zu ersehen.

5. In den von den Bergrichtern ausgestellten Urkunden, in denen von einer Tätigkeit der Sechsmannen im Berggericht die Rede ist, erscheinen in der Regel die Sechsmannen oder ein Teil von ihnen als Dingleute oder Zeugen[3], während hier umgekehrt die Bergrichter als Zeugen in der Urkunde der Sechsmannen erwähnt und dabei nicht, wie üblich, als „*judices montis*“, sondern als „*judices montani*“ bezeichnet sind. Wenn als Bergrichter in der Urkunde vom 23. VI. 1310 Johannes de Hedeberg und Arnoldus von der Gowische vorkommen, so scheint sich wieder eine Anlehnung an die Urkunde vom 17. VII. 1306[4] zu finden, die auch einen Erwerb des Klosters Walkenried betrifft und zugleich die einzige Aufzeichnung aus der Zeit vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1321 ist, in der, abgesehen von der Urkunde vom 23. VI. 1310, die Namen der Bergrichter angegeben werden.[5]

6. Ungewöhnlich ist weiter die Art der Besiegelung. Die Urkunde soll doppelt ausgefertigt und zunächst von den Provisoren des Rammelsberges besiegelt werden. Außerdem soll jede Vertragspartei ihr Siegel an die für die Gegenseite bestimmte Ausfertigung hängen. Eine derartige Teilung der Siegelung begegnet in den Goslarer Urkunden jener

---

[1] S. oben S. 168.

[2] Urkunde vom 19. V. 1309 (UB. III, 201): „*coram ipsis* (d. h. den Provisoren des Rammelsberges) *et duobus dicti montis judicibus*“; Urkunde vom 23. VI. 1310 (UB. III, 223): „*coram nobis et coram duobus judicibus montis predicti, videlicet Johanne Hedeberge et Arnoldo von der Gowische*“.

[3] Vgl. Neuburg S. 349; Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Breslau 1910), S. 118.

[4] S. oben S. 167.

[5] In der Urkunde vom 17. VII. 1306 werden unter den Zeugen benannt: „*Johannes Hedelberch, Arnoldus noster servus, judices montis predicti*“. Über die Möglichkeit einer Identifizierung des *Arnoldus noster servus* von 1306 mit dem Bergrichter Arnoldus de Gowische der Urkunde von 1310 s. UB. III, 150, 225, 316, 465, 481, sowie Bode UB. IV, S. 818, 820 (nicht zutreffend Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 315, 316).

Zeit, wenn überhaupt, nur selten.[1] Auffällig ist sodann die Bezeichnung des Walkenrieder Siegels als „*sigillum abbatie de Walkenreden*", des Stadtsiegels als Siegels „*consulum sive burgensium civitatis Goslarie*"[2], sowie die ausdrückliche Hervorhebung der Berechtigung der Sechsmannen zur Führung des Siegels der Korporation.[3]

Sind diese Bedenken hinsichtlich der inneren Form der Urkunde für sich betrachtet auch vielleicht nicht sämtlich derart, daß sie mit Notwendigkeit zu der Annahme der Unechtheit des Schriftstückes führen, so ist doch ihr Zusammentreffen in ein und derselben Urkunde geeignet, die stärksten Zweifel hervorzurufen, und zwar um so mehr, als auch der Inhalt der Urkunde mancherlei Besonderheiten bietet.

Nach der Urkunde erscheinen der Abt des Klosters Walkenried und der Rat zu Goslar vor den Sechsmannen des Rammelsberges und den beiden Bergrichtern und einigen sich zur Beilegung von Streitigkeiten, welche dem Anschein nach aus Anlaß des Wüstwerdens einiger Gruben des Klosters[4] zwischen ihnen ausgebrochen sind. Es geschieht dies auf der Grundlage, daß das Kloster der Stadt gegenüber unter Auslieferung der hierüber gewährten kaiserlichen Briefe auf das ihm zustehende Recht verzichtet, nach seinem Belieben den Berg selbst zu bauen oder andere Personen zum Bergbau hinzuzuziehen.[5] Beide Parteien sollen ihren Bergbau in der bisherigen Weise fortsetzen, insbesondere soll kein Teil befugt sein, ohne Einwilligung des Gegners und zu dessen Schaden Änderungen vorzunehmen.[6] Wenn es sich aber als notwendig oder nützlich erwiese, zu einer neuen Form des Betriebes überzugehen („*ut novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum infra ipsum montem sive extra montem assumantur*"), soll dei beiderseitige Gruben-

---

[1] Vgl. dagegen z. B. die Besiegelung der Urkunde vom 25. V. 1321 (UB. III, 563), die ebenfalls eines Zusammenwirkens des Bergrichters und der Sechsmannen gedenkt.

[2] Die regelmäßig wiederkehrende Form der Erwähnung des Stadtsiegels in dieser Zeit ist: „*sigillum nostre civitatis*", „unser stat ingeseghele" (vgl. z. B. UB. II, 510, III, 170, 186, 230, 515). Sie löst die vorher vorherrschende Bezeichnung als „*sigillum burgensium*" (UB. II, 173, 175, 248) ab.

[3] „*sigillum universitatis montanorum nobis ex officio nostro commissum*".

[4] Vgl. Zycha S. 120 Anm. 143.

[5] „. . . *quarum litterarum auctoritate non solum ipsi laborare et labores in predicto monte, ut prefertur, ordinare, sed etiam . . . consules et burgenses civitatis Goslarie et quoscumque alios, qui sua crediderant interesse, ad sibi collaborandum evocare valebant* . . ." (UB. III, S. 153 Z. 14 v. u.). S. auch Zycha S. 123. Wegen der Erwähnung der kaiserlichen Briefe überhaupt s. unten S. 191f.

[6] „. . . *quod neutra pars et nulla privata persona de parte debet novas adinvenciones laborum mineralium et hactenus ac antiquitus inconsuetas intra et extra montem, presertim opera mineralia concernentes iniciare absque scitu et voluntate alterius partis et in prejudicium ipsius, sed quelibet pars debet stare contenta in antiquitate hereditatis sue et in modo laborum antiquitus consueto*" (UB. III, S. 154 Z. 14).

besitz zusammengelegt und auf gemeinschaftliche Kosten nach dem Verhältnis von $^3/_4$ für die Stadt und $^1/_4$ für Walkenried gebaut, nach dem gleichen Maßstabe auch der Gewinn geteilt werden. Die Vertragschließenden werfen für diesen Fall ihren gesamten Besitz am Berge in die Gemeinschaft ein[1], außerdem verpflichten sie sich, daß niemand seine Rechte ohne Wissen und Einverständnis der Gegenpartei veräußern oder sonst darüber verfügen dürfe.[2]

Den Verfechtern der Echtheit der Urkunde ist ohne weiteres einzuräumen, daß die Zweifelsgründe Neuburgs zum Teil auf einer unrichtigen Interpretation des Schriftstückes beruhen[3], zum Teil auch durch die inzwischen erfolgte Erschließung des Goslarer Quellenmaterials ihre Erledigung finden.[4] Aber auch wenn man die Auffassung, welcher diese Schriftsteller huldigen, zugrunde legt, fällt die Urkunde völlig aus dem Rahmen der sonstigen, die Verhältnisse des Bergbaus am Rammelsberge behandelnden Zeugnisse heraus und bereitet nach anderen Richtungen hin der Erklärung Schwierigkeiten.

Neuburg hatte den Standpunkt eingenommen, daß ein gemeinschaftlicher Betrieb des Bergbaus in der in der Aufzeichnung vorgesehenen Weise nicht in Frage kommen könne, da von Walkenried aus anderen Nachrichten bekannt sei, daß es bereits 1310 Besitzrechte an Gruben hatte, deren übrige Teile sich nicht in der Hand der Stadt befanden. Übereinstimmend heben demgegenüber Bode und Zycha hervor, daß sich das Abkommen nur auf die Gruben der beiden Parteien erstrecke. Hierbei geht aber Bode[5] davon aus, daß bei dem Abschluß des Vertrages vom 23. VI. 1310 der Bergbau am Rammelsberge im wesentlichen nur noch durch die Stadt und das Kloster betrieben sei. Weiland dagegen scheint mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Vertrag von dem Rate nicht nur für sich als Grubenbesitzer, sondern auch als Vertreter der grubenbesitzenden Bürger abgeschlossen sei. Von Weiland und Zycha wird weiter bemerkt, daß die Vereinbarung die Begründung einer Gewerkschaft auch nicht unmittelbar vorsehe,

---

[1] „... *et sic dehinc et in antea antiquum jus et possessio, quod et quam partes predicte ... hucusque in monte divisim habebant, debet transire in communem utilitatem novorum laborum et ipsis partibus predictis in communem profectum, ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis*" (UB. III, S. 154 Z. 11 v. u.).

[2] „... *quod nulla de partibus predictis debet jus suum, quod habet vel habere potest intra vel extra montem, presertim concernens opus minerale, vendere, donare, locare aliis sive spiritualibus sive secularibus personis, vel quovis modo alienare absque scitu, voluntate ac consensu alterius partis*" (UB. III; S. 155 Z. 7).

[3] Vgl. hierzu insbesondere Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 315f.; Zycha S. 120 Anm. 143.

[4] Vgl. z. B. Bode, UB. III, Einl. S. XXXIV.

[5] Vgl. UB. III, Einl. S. XXXII.

sondern sie lediglich als Eventualität ins Auge fasse, der erstere betont sogar ausdrücklich, daß die Gewerkschaft höchstwahrscheinlich überhaupt nicht ins Leben getreten sei.[1]

Bode, mit dessen Ansicht ich mich zuerst beschäftige, räumt ein, daß in den Urkunden nach 1310 noch einer größeren Anzahl anderer am Bergbau berechtigter Personen gedacht werde, da mehrfach Verkäufe und Auflassungen von solchen in jener Zeit verlautbart werden. Allein schon damals sei der Bergbau infolge der Wassergefahr stark im Niedergang begriffen gewesen. Infolgedessen hätten die Inhaber von Bergteilen diese entweder wüst liegen lassen oder den keinen Nutzen bringenden, sondern erhebliche Zubußen erfordernden Besitz verschleudert. Die als Erwerber auftretenden Bürger aber, namentlich der häufiger erwähnte Tile Unruhe, seien nichts anderes als Strohmänner gewesen, die der Rat vorgeschoben habe, um den derzeitigen Regalherren die Tatsache zu verschleiern, daß er selbst hinter den Käufern stand und seinen eigenen Machtbereich am Berge auszudehnen bemüht war. Allein wenn sich auch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts infolge der Wassernot gewisse Beeinträchtigungen für den Bergbau geltend gemacht haben mögen, so erhellt doch aus den Urkunden nicht, daß sie bereits jetzt eine so durchgreifende Umgestaltung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse zur Folge gehabt hätten, wie sie von Bode vermutet wird. Die vorhandenen Zeugnisse ergeben, daß zahlreiche Bergteile sich in anderer Hand als der des Klosters oder der Stadt, namentlich im Besitze der Goslarer Stifter und Kirchen, befanden.[2] Es ist auch in keiner Weise ersichtlich, daß die fremden Bergteile damals nicht mehr genutzt wären und der eigentliche Bergbau sich auf die walkenriedischen und die städtischen Gruben beschränkt hätte.[3] Ebensowenig läßt sich aus dem Urkundentum dieser oder der späteren Zeit der Nachweis erbringen, daß die sämtlichen als Erwerber von Berggut genannten Bürger lediglich als Mittelspersonen des Rats tätig geworden seien. Im Gegenteil tun Nachrichten aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dar, daß sehr viele Grubenteile noch damals von einzelnen Bürgern besessen wurden und erst jetzt, und zwar verschiedentlich nur unter einem von seiten des Rates ausgeübten Drucke auf die Stadt übergegangen sind.[4] Dies gilt namentlich auch von einem

---

[1] Gött. gel. Anz. 1893, S. 317.

[2] Vgl. z. B. die Güterverzeichnisse des Stiftes Neuwerk von 1340 und 1355 (UB. IV, 126, 525).

[3] S. die Register UB. III, S. 751, IV, S. 726—729. Außer den allerdings die Mehrheit bildenden Verkäufen kommen auch andere Abmachungen vor, z. B. Verpfändungen (UB. IV, 413, 595, 763), Pachtverträge (UB. IV, 157), Begabung eines Altars im Domstift mit Bergteilen (UB. IV, 580).

[4] Vgl. z. B. UB. V, 907, 947.

großen Teil des Bergbesitzes der Familie Unruhe, der im Jahre 1398 an den Rat aufgelassen wurde.[1]

Richtig ist an den Ausführungen Bodes so viel, daß der Rat bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unmittelbar einen weitgehenden Einfluß auf den Bergbau auszuüben in der Lage war, da er bei einer Anzahl von Goslarer Stiftern und Kirchen die Vermögensverwaltung durch die von ihm eingesetzten Vormunden beaufsichtigte[2] und da die meisten der als Käufer von Gruben bezeugten Persönlichkeiten zu den Ratsgeschlechtern gehörten und insofern seiner Einwirkung zugänglich waren. Allein dies ist etwas anderes, als die beherrschende Stellung, die Bode dem Rate im Verein mit dem Kloster für das Jahr 1310 zuweist. Zutreffend ist ferner, daß der Rat später die von Bode geschilderte Politik des Vorschiebens von Strohmännern getrieben hat. Es dreht sich dabei aber um eine Entwicklung, die nicht vor der Mitte des Jahrhunderts in vollem Umfange begonnen hat und die zusammenhängt mit dem katastrophalen Niedergang des Bergbaus am Rammelsberge, der etwa um 1360 eintrat und allerdings zu entscheidenden Änderungen im Bergwesen führte. Zugegeben werden muß endlich, daß aus den ziemlich dürftigen Nachrichten über die Besitzverteilung am Rammelsberge bis nach dem Beginn des 14. Jahrhunderts kein völlig sicheres Bild der Sachlage zu gewinnen ist. Während ich aber mit den hieraus gezogenen Folgerungen Bodes übereinstimme, soweit der Bergbesitz Walkenrieds in Frage kommt, weiche ich ab hinsichtlich der Beurteilung der Anteilnahme der Stadt.

Ich glaube mit Bode, daß das Stift Walkenried ähnlich, wie es an einer früheren Stelle für das Stift Neuwerk in Goslar hervorgehoben wurde[3], um 1310 über weit mehr Grubenteile am Rammelsberg verfügt hat, als die erhaltenen Urkunden erkennen lassen. Dafür spricht der Umstand, daß sich das Stift schon seit Jahrhunderten der Förderung und der Verhüttung der Erze im Harze gewidmet hatte[4], und die lange Dauer der Beziehungen zu Goslar, die aus der Urkunde Ottos IV. vom 24. XII. 1209 zweifelsfrei erhellt.[5] Es ist auch möglich, daß, wie Bode bemerkt, das Stift gerade um das Jahr 1310 diese Beziehungen

[1] Ich verweise auf die bei Neuburg S. 73, 76 besprochene Urkunde vom 16. I. 1398 (UB. V, 1079). Eine eingehendere Begründung für die im Texte gemachten Angaben werde ich in einem in den Hans. Geschichtsblättern 1919 S. 103f. erscheinenden Aufsatze, der die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400 behandelt, geben.

[2] Wegen des Verhältnisses des Rates zu dem Bergbesitz der Klöster Neuwerk und Frankenberg in Goslar siehe z. B. Bode, UB. III, Einl. S. XXII; IV, Einl. S. XXVI; Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365 (Stuttgart 1912), S. 108f.; Denker, Harz-Z. 1918, S. 76, 77.

[3] S. oben S. 166 Anm. 5.

[4] Vgl. Leuthold S. 304f.

[5] S. auch UB. I, 384.

weiter auszubauen beabsichtigte, da es nur wenig später das Haus der Familie von Barum ankaufte und zu einem Klosterhofe einrichtete.[1] Dagegen vermag ich den Darlegungen Bodes über die Anteilberechtigung der Stadt Goslar am Bergbau bereits um diese Zeit nicht beizupflichten. Denn es ist doch auffällig, daß, wie Bode selbst betont,[2] bis zum Vertragsabschluß und noch lange nachher außer der vorliegenden keine einzige Urkunde vorhanden ist, welche die Stadt Goslar als Erwerberin von Gruben am Rammelsberge aufführt. Auch wenn man eine auf die Verschleierung der Eigentumsverhältnisse am Berge gerichtete Politik des Rates von der ausgeprägten Tendenz, wie sie Bode vorschwebt, schon für das Jahr 1310 unterstellt, verliert diese Erscheinung keineswegs alles Befremdliche, da nicht einzusehen ist, inwiefern selbst ein sich in bescheidenen Grenzen bewegender eigener Bergbesitz der Stadt den Bestrebungen des Rates gegenüber den Regalherren hätte gefährlich werden können. Es steht ferner das spätere Vorgehen des Rates, welches die auf die Erlangung eines möglichst ausgedehnten Maßes an eigenem Bergbesitz gerichteten Bestrebungen zuletzt ziemlich unverhüllt zum Ausdruck brachte, in kennzeichnendem Gegensatze zu der von ihm in der ersten Hälfte des Jahrhunderts geübten Zurückhaltung.[3] Man muß auch daraus schließen, daß der Rat sich erst nach Jahrzehnten der die Vereinigung der Mehrzahl der Gruben des Rammelsberges in der Hand der Stadt bezweckenden Politik zugewandt hat, deren Erfolge Bode bereits für das Jahr 1310 im wesentlichen voraussetzt. Meines Erachtens ist der Beweis nicht erbracht, daß die Stadt schon bald nach 1300 zu den Hauptanteilseignern am Rammelsberge zählte.[4]

Von Bode abweichend deutet Weiland an[5], daß der Rat beim Vertragsabschlusse vielleicht nicht nur für sich als Grubenbesitzer, sondern zugleich als Vertreter der am Berge berechtigten Bürger tätig geworden sei.[6] Allein man müßte doch erwarten, daß ein solches Ver-

---

[1] Vgl. UB. Goslar III, 358, 359, 361 (1315).

[2] UB. III, Einl. S. XXXI.

[3] Näheres darüber werde ich an dem oben S. 180 Anm. 1 genannten Orte mitteilen.

[4] Auch die Vermutung Bodes (UB. III, Einl. S. XXXII, XXXIII), daß die Verlautbarung des Verkaufs und der Auflassung häufig dem tatsächlichen Übergang des Besitzes nachgefolgt sei, klärt die Sachlage nicht völlig. Es bleibt doch sonderbar, daß die Urkunden über die Verkäufe der Herren von der Gowische an die Unrowes sich über die Jahre von 1318 bis 1362 verteilten (s. die Register UB. III, S. 750, 751, IV, S. 726—729). Wenn der Rat Grubenbesitz erworben hat, was natürlich trotz des Fehlens sonstiger Nachrichten darüber nicht ausgeschlossen ist, so kann dieser meines Erachtens nur von verhältnismäßig geringem Umfange gewesen sein.

[5] Gött. gel. Anz. 1893, S. 317.

[6] Weiland findet eine Bestätigung für diese Annahme in den Worten der Urkunde „*quod neutra pars et nulla privata persona de parte debet novas adin-*

hältnis in der Vereinbarung einen deutlicheren Ausdruck gefunden hätte oder daß sich wenigstens aus anderen Aufzeichnungen etwas Näheres darüber ergäbe. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil ist hinsichtlich der Herren von der Gowische, die Weiland namentlich erwähnt, zu betonen, daß die Familie damals die Inhaberin von Zehnten und Gericht des Berges war[1] und daß infolgedessen ein Widerstreit zwischen ihren Interessen und denen der Stadt vorlag, so daß nicht abzusehen ist, inwiefern der Rat berufen gewesen sein sollte, bei den Abmachungen mit Walkenried an die Stelle der Familie zu treten. Ferner begegnen außer den Goslarer Bürgern in Gestalt z. B. der königlichen Stiftungen in der Stadt sowie von auswärtigen Adelsgeschlechtern noch weitere Teilhaber, die im beträchtlichen Umfange Grubenteile besaßen und deren Vertretung durch die Stadt ebenfalls nicht ohne weiteres als selbstverständlich erschien.

Muß man aber das Abkommen im Gegensatz zu Bode und Weiland allein auf den gemeinschaftlichen Bergbesitz Goslars und Walkenrieds unter Ausschluß der zahlreichen anderen damals noch vorhandenen Berechtigten oder muß man es sogar nur auf einen Teil dieses Besitzes beschränken[2], so ist sein Wirkungsbereich sehr eng. Es berührt dies merkwürdig in sachlicher Hinsicht, da man mutmaßen sollte, daß die angestrebten Ziele sich am besten unter Mitwirkung aller Beteiligter oder doch ihrer zweifellosen Mehrzahl erreichen ließen, aber auch in formeller Beziehung, da die Bedeutsamkeit des Inhalts der Urkunde dann nicht in dem richtigen Verhältnis zu der gewählten Ausdrucksweise und Ausstattung stehen würde. Daneben kommt noch ein weiteres in Betracht. Die Vereinbarung bezweckt, worauf Weiland und Zycha ebenfalls hinweisen, nicht unmittelbar die Bildung einer Gewerkschaft, sondern faßt sie nur bedingt, nämlich für den Fall der Notwendigkeit, zu einer komplizierteren Art des Betriebes überzugehen, „*novi modi laborum, fodinarum et aqueductuum intra ipsum montem sive extra*“ in Anwendung zu bringen, ins Auge. An sich wäre es ja nicht undenkbar, daß man das Verhältnis zwischen den Parteien in dieser gewissermaßen theoretischen Weise, für die keine andere Bergurkunde ein Beispiel bietet, regelte, aber doch wohl nur dann, wenn man schon damals mit Sicherheit die Notwendigkeit voraussah, Einrichtungen der in dem Vertrage näher bezeichneten Art in absehbarer Zeit zu treffen. Soweit aber die Urkunden ein Urteil gestatten, ist im Verlauf der nächsten

---

venciones ... iniciare“ (s. oben S. 177 Anm. 6). Ich weiche in der Auslegung dieser Bestimmung von Weiland ab (s. darüber unten S. 189). Vgl. auch v. Inama-Sternegg S. 164 Anm. 2.

[1] Neuburg S. 60f.

[2] Zycha S. 120 Anm. 123 bemerkt, daß der Vertrag sich nicht auf den gesamten Grubenbesitz von Goslar und Walkenried erstreckte, sondern nur auf die eventuell gemeinsam zu bauenden Gruben.

40 Jahre eine als wesentlich anzusprechende Umgestaltung des Betriebes nicht erfolgt. Die überlieferten Nachrichten, die in der Regel Veräußerungen von Berggut behandeln und bei denen auch das Kloster Walkenried gelegentlich erwähnt wird[1], lassen in keiner Weise erkennen, daß sich eine Änderung vollzogen oder auch nur angebahnt hat.

Diese Erwägungen zwingen zu der Auffassung, daß hier eine Abmachung beurkundet ist, für deren ungewöhnlichen Inhalt die sonst bekannten und quellenmäßig belegten Zustände des Goslarer Bergbaus keine ausreichende Stütze gewähren. Nimmt man die ungewöhnliche äußere Erscheinung der Vorlage und die oben geschilderten Eigentümlichkeiten der inneren Form hinzu, so liegt meines Erachtens genügender Anlaß vor, die Echtheit der Aufzeichnung zu verneinen.

Dieses im Endergebnis, aber nicht in der Begründung mit Neuburg übereinstimmende Urteil vermag der Umstand nicht zu erschüttern, daß ein Teil der Einwendungen Neuburgs durch die bisherige Kritik als auf Mißverständnis beruhend oder als bedeutungslos nachgewiesen und daher bei der bisherigen Erörterung nicht berücksichtigt ist. Zur Bekräftigung unserer Ansicht aber können noch einige weitere Momente angeführt werden, die sich zwar außerhalb des Bereiches der eigentlichen Urkundenkritik bewegen, die aber für die Einschätzung des Gesagten von Belang sind. Das eine, dem ich allerdings weniger Gewicht beimessen möchte, besteht darin, daß die am Schlusse der Aufzeichnung erwähnte Gegenurkunde fehlt und daß auch das Dringenberchsche Register der Walkenrieder Urkunden keinen Hinweis auf eine solche enthält.[2] Hier würde mit einem Verlust der Urkunde oder damit zu rechnen sein, daß aus uns unbekannten Gründen die beabsichtigte Herstellung einer zweiten Ausfertigung für das Stift unterblieben ist. Von Bedeutung scheint mir jedoch zu sein, daß auch in dem Archivregister des Goslarer Rates vom Jahre 1399 die Aufzeichnung übergangen ist. Denn obgleich in das Register nur die wich-

---

[1] Siehe UB. III, 348 (1314).

[2] In dem alphabetisch geordneten Besitzverzeichnis des Klosters Walkenried, das dem Dringenberchschen Register beigefügt ist, findet sich in dem Goslar betreffenden Abschnitt (s. Bl. 143) die Bemerkung: „*Nota habuimus ibi quondam partem in Rammesberg, de quo concordatum fuit cum Goslar.* (*Goslariensibus*?) *V H et in eodem monte II octavas partes X Q, que et cum aliis vendite sunt X Q* [am Rande ist zugesetzt: *et sunt eciam vendite*]“. Die römischen Zahlen und großen Buchstaben beziehen sich auf die Bezeichnungen der Originalurkunden und verweisen auf die vorderen Teile des Registers. Wegen *V H* ist zu vergleichen die Notiz Bl. 50: „*Conradus abbas init concordiam cum Goslar., quomodo scilicet debeat servari cum minera Rammesberg, sed quia eadem bona vendita sunt, non curo eandem scribere. Datum anno MCCCCXXIIII in octava Pe. et Pauli.*“ Gemeint ist hier also nicht der Vertrag vom 23. VI. 1310, sondern eine Urkunde vom 6. VII. 1424, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 713 (s. unten S. 186 Anm. 5). *X Q* ist das oben S. 167 Anm. 2 mitgeteilte Regest der Urkunde vom 19. V. 1309 (UB. III, 201).

tigeren Urkunden aufgenommen werden sollten, so müßte man doch damit rechnen, daß gerade ein derartiges Schriftstück nicht fehlen würde, dessen Inhalt für die Rechtsbeziehungen zwischen Kloster und Stadt selbst dann, wenn tatsächlich die Gründung dieser ersten Gewerkschaft unterblieben sein sollte, einen besonderen Wert besaß, und daß ferner der kaiserlichen Privilegien, die nach der Urkunde an die Stadt ausgehändigt wurden, wenigstens Erwähnung geschehen wäre. Endlich sollte man erwarten, daß wegen des Verzichtes des Stiftes auf die ihm von den Herrschern verbrieften Rechte irgendwie eine kaiserliche Bestätigung der getroffenen Abmachungen erfolgt oder in Erwägung gezogen wäre. Allein auch hiervon verlautet nichts.[1]

Rückt nach dem Gesagten die von der herrschenden Meinung verworfene Möglichkeit, daß eine Fälschung vorliegt, wieder in den Vordergrund, so fragt es sich weiter, ob Anhaltspunkte dafür zu gewinnen sind, zu welchem Zwecke und zu welcher Zeit die Fälschung etwa verübt sein könnte und ob sich die Persönlichkeit des Fälschers oder wenigstens diejenige Stelle, auf deren Betreiben oder in deren Interesse die Fälschung bewirkt ist, ermitteln läßt.

An sich wäre ein Dreifaches denkbar. Neuburg[2] erblickt den Anlaß zur Fälschung in den späteren Streitigkeiten zwischen der Stadt Goslar und den Herzögen von Braunschweig, die sich hauptsächlich um den Besitz des Rammelsberges drehten und bei denen beide Parteien ihre Ansprüche mit allen Mitteln zu begründen und durchzusetzen suchten. Allein es fällt nicht leicht, eine Beziehung zwischen diesen Kämpfen und dem Inhalt der Urkunde zu entdecken, und ich möchte eine derartige Richtung der Fälschung als unbewiesen ansehen, zumal auch nicht erhellt, daß von der Urkunde jemals bei den Auseinandersetzungen zwischen Goslar und Braunschweig wegen der Rammelsberger oder wegen der Walkenriedischen Besitzungen in und bei Goslar[3] Gebrauch gemacht wäre. Sodann könnte es sich handeln um eine Fälschung aus späterer Zeit, die nicht mit jenen Zwistigkeiten zusammenhängt, sondern lediglich bezweckte, ein weiter zurückreichendes

[1] Der Gewerkschaftsvertrag vom 1. VII. 1418 (s. unten S. 186) ist am 15. X. 1422 durch Kaiser Sigismund bestätigt (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 696, s. Neuburg S. 90 Anm. 2). Man könnte jedoch auch annehmen, daß wegen der bedingten Form der Vereinbarung vom 23. VI. 1310 hier einstweilen von der Einholung der kaiserlichen Genehmigung abgesehen ist. Für wahrscheinlicher möchte ich allerdings halten, daß die Bezugnahme der Urkunde auf nicht näher bezeichnete kaiserliche Privilegien für das Stift auf Fälschungstendenzen schließen läßt. Über einen ähnlichen Vorgang in Köln vgl. K. Beyerle (an der oben S. 171 Anm. 5 angegebenen Stelle) S. 41.

[2] S. 21 Anm. 1.

[3] Vgl. Holzmann, Irrungen zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Goslar wegen Walkenried, Hercyn. Archiv S. 84—102.

Zeugnis für den Bergbau des Stiftes bei Goslar zu beschaffen. Für diese Auffassung ließe sich verwerten, daß sich in einer ganzen Anzahl unbeglaubigter Nachrichten, und zwar vornehmlich solcher, deren Quelle die Aufzeichnungen von der Hardts sind, trotz aller sonstigen Verschiedenheiten gerade die Beteiligung des Stiftes Walkenried in der gleichen Weise wiederholt. Dieser Umstand begünstigt die Vermutung, daß die Überlieferung planmäßig beeinflußt ist in der Absicht, das Vorhandensein eines gewerkschaftlich organisierten Bergbaus am Rammelsberge unter Mitwirkung des Stiftes schon für eine Zeit darzutun, in der hiervon noch nicht gesprochen werden kann. Man könnte also die Fälschung zurückführen auf das Bestreben, durch eine ältere Vorlage die Berichte der Chroniken über jene ersten Gewerkschaften zu stützen. Jedoch ist es bei den sehr konkret gehaltenen Angaben des Schriftstückes wahrscheinlicher, daß ein bestimmter Vorgang den Beweggrund zur Anfertigung der Urkunde abgegeben hat. Auch setzt die Art, wie die Urkunde hergestellt ist, ein Maß an Geschicklichkeit und an Vertrautheit mit der äußeren Urkundentechnik voraus, über das Fälscher der späteren Zeit wohl nur ausnahmsweise verfügten. Bei von der Hardt insbesondere ist zu beachten, daß seine Machwerke in der Regel nicht in die Form von Originalurkunden gekleidet, sondern als Abschriften angeblich echter Vorlagen in seine Zusammenstellungen aufgenommen sind, überdies auch, daß ihre Fassung gewisse typische Eigentümlichkeiten aufweist, die stark von dem vorliegenden Schriftstück abweichen.[1] Es muß daher die Annahme einer Fälschung aus dem späteren Mittelalter, die auf von der Hardts Tätigkeit zurückgeht oder sich wenigstens in den gleichen Bahnen bewegt wie diese, ebenfalls abgelehnt werden. Alsdann bleibt noch eine dritte Möglichkeit, die meines Erachtens das Richtige trifft, daß nämlich die Entstehung der Urkunde schon in eine verhältnismäßig frühe Zeit fällt und daß sie in Verbindung zu bringen ist mit der Neuordnung des Goslarer Bergwesens am Anfang des 15. Jahrhunderts, bei der seit dem Jahre 1418 das Kloster Walkenried mit einem Viertel beteiligt war.

Aus der Nichterwähnung des Vertrages in dem Archivregister der Stadt von 1399 darf man folgern, daß die Urkunde erst nach diesem Jahre niedergeschrieben ist. Andererseits ist, wie bereits angedeutet wurde, in graphischer Hinsicht eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Gesamteindruck des Schriftstückes und dem anderer Aufzeichnungen des Goslarer Stadtarchivs aus dem Ende des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts, insbesondere auch des Archivregisters selbst, zu beobachten, so daß einer Verlegung der Fälschung in die Zeit um 1400

[1] Beispiele für Fälschungen von der Hardts abgesehen von den oben S. 165 besprochenen Urkunden s. UB. II, 610 (dazu die Bemerkungen Bodes S. 583f.), IV, 140, V, 906. Vgl. auch Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1919 S. 121 Anm. 3.

nicht ohne weiteres durch die Behauptung eines älteren, auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hinweisenden Schriftcharakters zu begegnen ist. In der Zeit bald nach 1399 aber spielen sich auch die Ereignisse ab, auf die der Inhalt der Urkunde zwanglos bezogen werden kann.

Im Jahre 1407 gründete der Rat, nachdem seine bisherigen Bemühungen zur Hebung des Bergbaus ohne Erfolg geblieben waren, eine Gewerkschaft, deren Mitglieder zu je einem Viertel er selbst, der für die Wiederingangsetzung des Bergwerks gewonnene Unternehmer Gabriel von Magdeburg, sowie zwei Gruppen von Goslarer Bürgern bildeten.[1] Als dieser Versuch mißlungen war, wurde im Jahre 1418 eine zweite Gewerkschaft ins Leben gerufen, bei der ebenfalls wieder eine Vierteilung stattfand, indem der Rat, das Stift Walkenried und ein Konsortium von 15 Goslarer Bürgern je ein Viertel übernahmen, während das letzte Viertel zu gleichen Teilen für das Domstift in Goslar und den jetzt verpflichteten Unternehmer Michael von Broda vorbehalten wurde.[2] Hier erscheint also das Stift Walkenried zum ersten Male in einer einwandfreien urkundlichen Aufzeichnung mit einem Viertel an dem Goslarer Bergbau — und zwar handelt es sich dabei um den gesamten Bergbau des Rammelsberges — beteiligt.[3] Allerdings hat das Stift wegen der mit der Inbetriebnahme des Bergbaus verbundenen Auslagen diese Stellung nicht lange zu behaupten vermocht. Bereits kurze Zeit darauf hat sich Walkenried der Hälfte seines Anteils entäußert, indem es je $^1/_{16}$ an die Klöster Michaelstein[4] und Scharnebeck[5] verkaufte. Aber auch das restliche Achtel, das noch bei den im Jahre 1432 mit Nikolaus von Ryden geführten neuen Verhandlungen erwähnt wird[6], ist bald danach aufgegeben, es ist im Jahre 1444 von dem Rate und den Bürgern der Stadt Lüneburg erworben.[7]

---

[1] Vgl. Neuburg S. 76f.; Opet S. 238 und Anm. 8 daselbst, 241 Anm. 4, 247 Anm. 6, 293, 307 Anm. 29, 309, 313, 318 Anm. 36, 319 Anm. 41, 340 Anm. 28, 342, 353 Anm. 112, 361; v. Inama-Sternegg S. 195 Anm. 1.

[2] Neuburg S. 90f.

[3] Wegen der vorliegenden Urkunden vgl. Neuburg S. 90 Anm. 2. Die Ausfertigung des Vertrages zwischen Walkenried und Goslar selbst ist danach nicht erhalten.

[4] Urkunde vom 20. V. 1424 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 707). S. auch die Urkunden vom 29. VI. 1424 und vom 5. I. 1425 (daselbst Nr. 710 und 719).

[5] Urkunde vom 18. VI. 1424 (Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg VIII, Anm. zu Nr. 263 Ziffer 1). Vgl. ferner die Urkunden vom 29. VI. 1424 und vom 6. I. 1425 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 709 und 720) sowie die Urkunde vom 5. I. 1425 (Sudendorf VIII, Anm. zu Nr. 263 Ziffer 3). Auf beide Veräußerungen bezieht sich die Urkunde vom 6. VII. 1424 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 713). Vgl. Neuburg S. 98 Anm. 1.

[6] Siehe Neuburg S. 99. Vgl. auch v. Strombeck, Harz-Z. 1870, S. 1020-1022.

[7] Neuburg S. 103 und Anm. 2 u. 3 daselbst.

Hält man sich nun gegenwärtig, daß sowohl nach dem Vertrage von 1407 wie nach dem von 1418 der Bergbau am Rammelsberge von vier Parteien betrieben werden sollte und daß im Jahre 1418 das Stift Walkenried gerade mit einem Viertel in die Gewerkschaft eintritt, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht in diesen Abmachungen der Schlüssel zu einer Beantwortung der Frage nach Zeitpunkt, Urheber und Zweck der Fälschung zu suchen ist. Hierfür sprechen in der Tat gewichtige Gründe.

Die Bedeutung des Vertrages von 1407, auf dem im wesentlichen auch die Vereinbarung von 1418 beruht, ist dahin zu kennzeichnen, daß der Rat in grundsätzlicher Abkehr von der bisher befolgten Politik zur Bildung einer Großgewerkschaft unter Zuziehung anderer Interessenten schreitet. Eine endgültige Beseitigung der den Bergbau bedrohenden Wassernot war nur zu erreichen durch eine großzügige, eine Verbesserung der unzulänglichen Technik des Betriebes darstellende Anlage, als welche nach den örtlichen Verhältnissen eine Kunst oder ein Stollenbau zur Wasser- und Wetterlösung in Betracht kam. An eine solche hatte der Rat bereits im Jahre 1360 gedacht, wie der Vertrag mit Meister Arnd von Arnheim[1] ausweist, vielleicht war sogar schon vorher von den Sechsmannen etwas Ähnliches in Aussicht genommen.[2] Die erhebiichen Summen, die hierzu erforderlich waren, hatte man ursprünglich in der Weise aufgebracht, daß die Sechsmannen und später der Rat bei Goslarer Bürgern und bei Privatleuten außerhalb der Stadt Darlehen aufnahmen und sie zum Nutzen des Berges verwandten.[3] Dagegen lag die Ausführung der beabsichtigten Maßregeln und die Leitung des Bergbaus ausschließlich in der Hand der Sechsmannen und nach der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgenden Auflösung der Korporation der Montanen und Silvanen in der des Rates. Offenbar hat sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts aber die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß auf diesem Wege eine durchgreifende Besserung der Zustände im Bergwerk wegen der Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel nicht zu erzielen sein würde und daß nur durch die Gewinnung von finanziell leistungsfähigen Gewerken ausreichende Geldbeträge beschafft werden könnten. Um jedoch dem Rate, auf dessen Initiative die sich stets wiederholenden Versuche zur Behebung der Wassersgefahr zurückgingen, die Vorteile zu sichern, mit denen bei einer Wiederbelebung des Bergbaus mit Bestimmtheit zu rechnen war, hatte er in doppelter Richtung Vorsorge zu treffen. Einmal kam es darauf an, die Ansprüche abzuschneiden, die etwa von den früheren Besitzern von Bergteilen geltend gemacht werden konnten.

[1] UB. IV, 684, Neuburg S. 52, 69, 70.
[2] Vgl. Neuburg S. 54, 55, 92.
[3] Siehe z. B. Register UB. IV, S. 710, 725.

Sodann mußte dem Rate daran gelegen sein, sich von vornherein in der neu zu gründenden Gewerkschaft das Übergewicht zu wahren, um auf diese Weise auch in Zukunft eine maßgebende Einwirkung auf den Bergbau am Rammelsberge zu behalten.

In der ersteren Beziehung ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Rat bereits im 14. Jahrhundert, wenn auch wohl erst gegen Ausgang desselben, planmäßig eine Vermehrung seines Bergbesitzes in die Wege geleitet hat.[1] Daß hierbei der Erfolg nicht ausgeblieben ist, tun die umfangreichen Verzeichnisse von den Teilen des Rates am Rammelsberge dar, die am Ende des 14. Jahrhunderts aufgestellt sind.[2] Man wird daher mit Neuburg[3] vermuten dürfen, daß um jene Zeit die bisherigen Eigner von Bergteilen im wesentlichen ausgeschaltet waren. Immerhin scheint es dabei nicht ohne Widerstreben abgegangen zu sein[4], und die Möglichkeit, daß aus den ehemaligen Besitzverhältnissen Rechte abgeleitet und dem Rate Hindernisse bereitet wurden, war nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Was sodann den zweiten, oben hervorgehobenen Punkt anbelangt, so läßt der Gewerkschaftsvertrag von 1407 deutlich erkennen, daß der Rat nur zögernd und mit großer Vorsicht die bisher beschrittene Bahn verläßt. Es macht mir durchaus den Eindruck, daß der Rat noch bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinein an der Hoffnung festgehalten hat, allein unter Anspannung seines eigenen Kredits und unter weitgehender Ausnutzung der Kapitalkraft seiner Bürger, die ihm lediglich als Darlehnsgeber gegenübertraten, der vorliegenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Als er sich aber im Jahre 1407 zur Aufnahme von Mitgewerken entschloß, da waren es zunächst wiederum nur Goslarer Bürger, welche an den beiden Vierteln beteiligt wurden, die nicht für die Stadt und den für die Arbeit ins Auge gefaßten Unternehmer bestimmt waren. Auf sie war der Rat ungeachtet ihrer Stellung als Mitgewerken in der Lage, einen gewissen Druck auszuüben. Als jedoch die erste Gewerkschaft ihr Ziel nicht erreichte[5] und sich die Notwendigkeit des Zurückgreifens auch auf andere, nicht dem Kreise der Bürger angehörige Teilhaber ergab, mußte der Rat in erhöhtem Maße sein Augenmerk darauf richten, sich gegen einen überragenden Einfluß der fremden Gewerken zu schützen.

[1] Vgl. Neuburg S. 70f.; Bode, UB. III, Einl. S. XXXIf.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 59, 60; 1919 S. 113f.

[2] Vgl. Schaumann, Vaterl. Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen 1841, S. 341; Neuburg S. 73f.

[3] S. 77, 78. Ich nehme auch hier Bezug auf die oben S. 180 Anm. 1 erwähnte Abhandlung.

[4] Neuburg a. a. O.

[5] Neuburg S. 90.

Betrachtet man nun den Inhalt der Urkunde vom 23. VI. 1310 unter dem Gesichtswinkel einer Fälschung, die zu dem Zwecke erfolgt ist, bei dem Abschluß der späteren Gewerkschaftsverträge dem Rate die Behauptung seiner bisherigen Stellung zu erleichtern, so rückt er sofort in neue Beleuchtung. Der angebliche Vertrag von 1310 sieht einen künftigen Betrieb des Bergbaus unter Anwendung bisher unbekannter technischer Hilfsmittel vor, wie er zweifellos den Anstoß zur Begründung der Gewerkschaften von 1407 und 1418 gegeben hat. Derartige Einrichtungen sollen nach der Urkunde nur im Einverständnis beider Parteien getroffen werden, die an den Aufwendungen, an Verlust und Gewinn nach dem Verhältnis von 3 zu 1 zu beteiligen sind. Stehen sich nach dem Wortlaut der Vereinbarung auch die Vertragschließenden an sich gleichberechtigt gegenüber, so erscheint der Rat doch durch die Höhe seines Anteils ohne weiteres als der ausschlaggebende Faktor, was sich zunächst in allen die Technik des Betriebs berührenden Fragen zeigen, aber auch bei sonstigen Maßnahmen von Bedeutung hervortreten mußte. Der Verteilungsmaßstab ist vielleicht gewählt in Anlehnung an die Bedingungen des Gewerkschaftsvertrages von 1407, in dem neben dem Viertel des Rates noch zwei Viertel in den Händen von je 5 Goslarer Bürgern genannt werden, da in diesem Falle der Rat auch in bezug auf die im Besitz der Bürger befindlichen Hälfte des Bergwerks in gewissem Umfange als vertretungsberechtigt erachtet werden konnte. Die gleiche Tendenz, dem Rate eine wirksame Handhabe zur Geltendmachung der von ihm erstrebten Rechtsstellung zu bieten, kommt sodann in einer Anzahl weiterer Bestimmungen des Vertrages zum Ausdruck, so z. B. in den Vorschriften über die wechselseitige Übertragung der beiden Parteien zustehenden Berechtigungen und über die Unauflöslichkeit der Verbindung[1], sowie in dem Verbot der Verfügung über die Anteile ohne Wissen und Einverständnis des Gegners.[2] Aber auch dem ferneren oben berührten Momente der Abschneidung etwaiger Ansprüche sonstiger Grubenbesitzer bei der Wiederaufnahme des Bergbaus mit Hilfe der zu errichtenden Anlagen trägt das Abkommen Rechnung. Einmal soll ein jeder nicht in die Gewerkschaft fallender gemeinschaftlicher Besitz an Bergteilen zwischen den Parteien ausgeschlossen sein.[3] Hierdurch ließ sich den Schwierigkeiten vorbeugen, die aus der Tatsache entspringen konnten, daß noch andere Personen an den Gruben berechtigt waren oder berechtigt zu sein behaupteten, von denen sich Anteile im Eigentum der Stadt oder

---

[1] UB. III, S. 154 Z. 5 v. u.: „*partes uniunt se perpetue federe indissolubili*".
[2] S. oben S. 178 Anm. 2.
[3] So fasse ich im Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten den Satz auf „*ita quod de cetero nulla debet esse divisio inter partes nomine et ex parte montis*" (vgl. UB. III, S. 154 Z. 7 v. u.).

des Stifts befanden. Sodann wurde auch etwaigen Versuchen derartiger nicht zu den Gewerken gehöriger Anteilbesitzer ein Riegel vorgeschoben, ihrerseits zu einer neuen Art des Betriebs überzugehen und so vielleicht die Maßnahmen des Rates zur durchkreuzen, die von ihm getroffenen Einrichtungen zu schädigen oder sich unberechtigterweise den Mitgenuß an denselben zu verschaffen.[1]

In diesem Urteil über die Bedeutung des Schriftstückes werde ich bestärkt dadurch, daß die geschilderte Tendenz nicht nur in den materiellen Bestimmungen der Urkunde zutage tritt, sondern daß sie auch in den schon früher von mir als auffällig gekennzeichneten Angaben ausgeprägt erscheint, die über das Zustandekommen der Urkunde gemacht werden. Danach ist die Stellung, auf welche das Stift zugunsten der Stadt verzichtet, begründet in bestimmten, im einzelnen nicht genauer beschriebenen Privilegien, die von dem Abte dem Rate ausgeliefert werden. Die Vorrechte, welche die Stadt bei späteren Vertragsschlüssen etwa auf Grund der Urkunde beanspruchte, erscheinen somit nicht als Ausfluß einseitiger Machtbestrebungen des Rates, sondern sie sind verankert in früheren Gunsterweisungen der Herrscher für das Stift[2], ihr Übergang auf die Stadt und die Geltendmachung durch diese erscheint letzten Endes noch als ein Gott wohlgefälliges Werk.[3]

Deuten diese Überlegungen auf einen nahen inneren Zusammenhang der Aufzeichnung mit den Verhältnissen, die bei dem Abschluß der Gewerkschaftsverträge in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorlagen, so läßt sich auch ein Umstand äußerer Art anführen, der für das Bestehen derartiger Beziehungen spricht. Von Neuburg[4] ist ein Beweis für die Unechtheit der Urkunde unter anderem aus der Einsetzung eines aus je zwei von den Parteien erwählten Personen und erforderlichenfalls einem fünften Obmanne zusammengesetzten Schiedsgerichts für etwaige Streitigkeiten hergeleitet. Der Einwand ist, wie Weiland[5] und Bode[6] mit Recht betonen, nicht stichhaltig. An sich zwingen weder allgemeine Erwägungen noch Rücksichten be-

---

[1] Siehe UB. III, S. 154 Z. 14 (s. oben S. 177 Anm. 6). Vgl. hierzu auch oben S. 181 Anm. 6.

[2] UB. III, S. 153 Z. 14 v. u. (s. oben S. 177 Anm. 5). Es liegt auf der Hand, daß aus einer solchen Bestimmung der Rat das Recht herleiten konnte, die Beteiligung anderer Personen als der in erster Linie genannten Bürger der Stadt in einer lediglich seinen Interessen entsprechenden Weise zu regeln.

[3] UB. III, S. 153 Z. 3 v. u.: „*interposuerunt se, ut creditur, divinitus inspirati viri sapientes et timorati, et concordarunt ac pacarunt dissencionem predictam hoc modo* . . .“.

[4] S. 22.

[5] Gött. gel. Anz. 1893, S. 317, 318.

[6] UB. Goslar III, Einl. S. XXXIII, XXXIV.

sonderer und örtlicher Art mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß das in dem Abkommen erwähnte Schiedsgericht eine mit der Sachlage zur Zeit der Ausstellung der Urkunde nicht verträgliche Einrichtung bilde.[1] Sonderbar berührt es aber, daß der auf die Anrufung des Schiedsgerichts bezügliche Passus der Aufzeichnung vom 23. VI. 1310, von einigen belanglosen Kleinigkeiten abgesehen, mit fast genau den gleichen Wendungen in dem in deutscher Sprache abgefaßten Gewerkenvertrage vom 28. VI. 1418[2] wiederkehrt und aus diesem in demselben Wortlaute auch in die späteren den Rammelsberger Bergbau betreffenden Abkommen von 1424[3], 1432[4] und 1444[5] übergegangen ist. Bei der Übereinstimmung der Fassung drängt sich die Vermutung auf, daß die Vorschriften des einen Vertrages in wörtlicher Übersetzung in den anderen aufgenommen sind.[6] In sonstigen Goslarer Urkunden des 14. Jahrhunderts begegnet die hier gewählte Form nicht. Das Befremdliche der Erscheinung bleibt bestehen, auch wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei den auf die Vereinbarung von Schiedsgerichten bezüglichen Festsetzungen der Urkunden ein gewisses Schema üblich sein mochte.

Bei dieser Sachlage scheint mir die Auffassung gerechtfertigt zu sein, daß es sich bei der Urkunde vom 23. VI. 1310 um eine in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörige Fälschung handelt, deren Zweck es war, ein urkundliches Vorbild für die Rechtsstellung der Stadt bei den damals abgeschlossenen Gewerkschaftsverträgen zu schaffen, die Ansprüche der Stadt auf einen ausschlaggebenden Einfluß im Bergwesen bei der Wiederbelebung des Bergbaus zu tragen und ihnen einen Rückhalt an angeblichen kaiserlichen Privilegien zu verleihen. Eine

---

[1] Ein Beispiel für ein Schiedsgericht, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem in der Urkunde vom 23. VI. 1310 erwähnten zeigt, bietet UB. Stadt Hildesheim I, 498 (Vergleich zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft in Hildesheim vom 24. XI. 1295). Einen Goslarer Vorgang s. Urk. v. 12. III. 1410, Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 638 1 a.

[2] Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 676 (erwähnt bei Neuburg S. 90 Anm. 2).

[3] Vgl. oben S. 186.

[4] Urkunde vom 16. VI. 1432 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 739).

[5] Urkunde vom 15. VI. 1444 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 770).

[6] Die Urkunde vom 28. VI. 1418 lautet an der in Betracht kommenden Stelle: „Wanner dat ok geschege, dat jennich twidracht edder unwille upstunden twisschen one und uns vorgenanten rade ... van dusser eininge wegen edder wu dat tokeme, so ne scholde de partye, der na orem dunckende unrecht schege, nicht eynen krich anslan vor den richteren, se syn geistlick edder wertlick. Sunder de partye beyde schullet dat to frede bringen in solker wyse, dat jowelk partye schal to sek nemen unde keisen twene wyse manne, eynen papen und eynen leyen, unde de vere de schullet de sake erkennen und schullet se richten in fruntschup edder in rechte. Kunnen se afer seck nicht eynen und de sake entrichten, so schullen se to seck nehmen eynen vefften wysen man und weme de tofalt, de partye schal recht beholden und dusse schedunge schal scheyn in unser stadt Goßler in eynen ferndel jares ane alle geverde." Vgl. auch die Urkunde vom 5. I. 1425 bei Sudendorf, UB. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg VIII, S. 263 Anm. 3.

derartige Tendenz würde ihre Begründung finden in den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie im Goslarer Bergbau zu Anfang des 15. Jahrhunderts obwalteten und auf die Notwendigkeit der Errichtung neuer und leistungsfähigerer Anlagen hinwiesen, und kommt auch in den einzelnen Bestimmungen des Schriftstückes deutlich zum Ausdruck. Bei einer Verlegung der Anfertigung der Urkunde in jene Zeit, die der Schriftcharakter nicht ausschließt, und bei ihrer Kennzeichnung als eines bestimmte Ziele verfolgenden Machwerkes verliert nicht nur ihr Inhalt, sondern auch ein großer Teil der Besonderheiten, die im Hinblick auf Stil, Wortwahl und sonstige Eigenheiten der inneren Form aufstießen, alles Befremdliche. Endlich bietet sich eine zwanglose Erklärung dafür, daß nur ein Exemplar der Urkunde in anscheinend unbesiegeltem Zustande, und zwar im Goslarer Stadtarchiv, vorhanden ist.

Blicken wir von hier aus nochmals zurück auf die Nachrichten, welche das Verhältnis des Stiftes Walkenried zu dem Bergbau am Rammelsberge betreffen, so ist lediglich die Tatsache einer schon länger dauernden, ihrem Umfange nach aber nicht näher bekannten Beteiligung des Stiftes am Bergbau durch das Diplom Kaiser Ottos vom 24. XII. 1209 und eine Anzahl von Besitzveränderungen an einzelnen Grubenteilen des Stiftes im 14. Jahrhundert durch einige spätere Quellen in einwandfreier Weise urkundlich bezeugt. Das, was sonst in Betracht kommt, sind Erzählungen von Chroniken ohne Beweiskraft oder Fälschungen. Diese Mitteilungen zweifelhaften Wertes lassen sich in drei Gruppen einreihen. Als älteste Fälschung ist anzusprechen das vielleicht unter Benutzung der Urkunden vom 17. VII. 1306 und vom 19. V. 1309 und in Anlehnung an sie hergestellte Schriftstück vom 23. VI. 1310, das in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu setzen ist[1] und mit dem Abschluß der damals geplanten Gewerkschaftsverträge zusammenhängt. Einer weit späteren Zeit entstammt der Hinweis auf eine Anteilnahme des Stiftes am Rammelsberger Bergbau im Jahre 1157, der zuerst ohne Quellenangabe durch die Eckstormsche Chronik vermittelt und aus dieser, gelegentlich mit Abweichungen hinsichtlich der Jahreszahl oder der übrigen Berechtigten, in die späteren Schilderungen des älteren Goslarer Bergwesens übergegangen ist.

[1] Über die ebenfalls auf die Verhältnisse des Bergbaus und Hüttenbetriebes bezüglichen, in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu verlegenden Fälschungen der UB. III, 38, 71 wiedergegebenen Urkunden vom 5. XII. 1302 und vom 6. VIII. 1304 s. Denker, Zwei gefälschte Urkunden im 3. Bande des Urkundenbuches der Stadt Goslar, Harz-Z. 1917, S. 49—64, insbes. S. 60, 61; ferner das. 1918 S. 77. Als Beweis dafür, daß zu jener Zeit in Goslar auch sonst umfangreiche Fälschungen vorkamen, kann eine Notariatsverhandlung vom 19. I. 1398 über verschiedene Urkunden des Domstiftes gelten, die von dem Pfarrer Konrad von Peine in Heere untergeschoben waren (UB. V, 1080).

Hierbei mag das Bestreben eine Rolle gespielt haben, ein über das vorhandene Urkundentum zurückreichendes geschlossenes Tatsachenmaterial vorzutäuschen. Das Fehlen eigentlicher urkundlicher Zeugnisse hat dann wohl für die Fälscherinstinkte von der Hardts den Anlaß geboten, der dürftigen Überlieferung nachzuhelfen und ihr durch einige selbstverfertigte Urkunden einen diplomatischen Rückhalt zu geben. Ein verbindendes Glied zwischen den verschiedenen unzuverlässigen Nachrichten liegt insofern vor, als sich übereinstimmend die Beteiligung des Stiftes Walkenried an dem Bergbau bei Goslar mit einem Viertel bei ihnen allen wiederholt. Diese Angabe scheint aus dem ersten Vertrage vom 28. VI. 1418 in die späteren Aufzeichnungen übernommen zu sein. Bei der angeblichen Urkunde vom 23. VI. 1310 findet sie ihre Grundlage möglicherweise bereits in den Bestimmungen des Gewerkschaftsvertrages von 1407.

In einer Richtung bleiben Zweifel bestehen. Es ist mangels weiterer Anhaltspunkte nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die Urkunde etwa schon vor dem Vertrage von 1418 gefälscht wurde, um bei den hier beabsichtigten Abmachungen als Vorbild für die Regelung der Beziehungen zwischen Stadt und Stift und den übrigen Parteien zu dienen oder ob sie vielleicht erst bestimmt gewesen ist, die Rechtslage der Stadt gegenüber denjenigen Gewerken zu verbessern, welche später in den Besitz der ehemals Walkenried gehörenden Anteile gelangt oder sonst in die Gewerkschaft eingetreten sind. Im ersteren Falle würde die Herstellung der Aufzeichnung zwischen 1407 und 1418 anzusetzen sein, während für den zweiten Fall mit einem etwas jüngeren Entstehungsdatum zu rechnen wäre.

Als treibende Kraft bei der Fälschung aber muß meines Erachtens der Goslarer Rat gelten, der durch sie die Interessen der Stadt zu fördern bezweckte und der bereits bei der Anlegung des Archivregisters bewiesen hatte, daß ihm bei der Erreichung seiner Ziele auch nicht völlig zu billigende Wege als gangbar erschienen.[1] Über die Persönlichkeit des Fälschers selbst ist allerdings nichts Näheres zu ermitteln.

---

[1] Das Register enthält bei zahlreichen Urkunden Vermerke des Rates über die Bedeutsamkeit der Aufzeichnung und Ratschläge für die zukünftigen Ratsherrn über die Art ihrer Benutzung (vgl. Bode, UB. III, Einl. S. XIII). Wie diese Ratschläge zum Teil geartet waren, zeigt eine Notiz zu einer Urkunde, die eine Verpfändung des Steinbergs bei Goslar an den Rat durch die Brüder Heinrich und Thedel von Walmoden für 100 Mark vorspiegelt und aus der hervorgeht, daß die Urkunde lediglich zum Schein ausgestellt ist. Es heißt hier Bl. 60: „Aver de sate is dar umme ghedan, icht dem rade we to spreke umme den Stenbergh, duchte ðn denne na guder vrunde rade nûtte syn, so mochten se de sate vor sek nemen. Aver de rad en schal de van Walmeden umme de C mark nicht manen, wenne se hebbet dem rade dene breff to gude gegheven. Doch so schullet de van Walmeden ðn de sate unde breve to gute holden, icht dem rade ansprake kemme umme den Steinbergh unde se de sate vor sek nemen, alse vor gheschreven steyt." Vgl. auch das

Kürzer kann ich mich fassen hinsichtlich derjenigen Mitteilungen, welche die Bergverfassung am Rammelsberge betreffen und keine unmittelbare Verknüpfung mit dem von dem Stifte Walkenried dort betriebenen Bergbau aufweisen. Zu erwähnen sind einerseits einige Hindeutungen auf die Schicksale des Goslarer Bergzehnten, andererseits eine beschränkte Anzahl von Nachrichten, welche mit den Änderungen der Verfassungsverhältnisse, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts angebahnt haben, in Verbindung stehen.

Die älteste Kunde von dem Zehnten am Rammelsberge ist enthalten in einer *Chronica ducum de Brunswick.*[1] Sie besagt, daß Heinrich IV. um das Jahr 1080 „*decimam montis Goslarie*" an Widukind von Wolfenbüttel verlehnt habe, das Lehen sei aber bald wieder heimgefallen, da Widukind ohne männliche Leibeserben verstorben sei. Die Erzählung ist unbeglaubigt, Gewicht wird ihr nicht beizumessen sein.[2] Von dem Bergzehnten ist sodann wieder in dem Diplom Lothars III. vom 7. II. 1131 für das Stift Riechenberg in der Form die Rede, daß der Kaiser dem Stift gegenüber für etwa auf dessen Gebiet neu angelegte Bergwerke auf den Zehnten verzichtet.[3] Über den Charakter der Urkunde als einer Fälschung ist nach den Untersuchungen Klinkenborgs[4] ein Zweifel nicht mehr gestattet.[5] Das erste nicht zu beanstandende Quellenzeugnis, in dem der Goslarer Bergzehnten erscheint,

---

merkwürdige Verfahren, das sich aus UB. V, 1151 ergibt. Danach übersendet Hans Meise am 21. XII. 1399 dem Vogte Rolef von Barum den Entwurf einer vom 30. XI. 1399 datierten Urkunde wegen der Ablösung der UB. IV, 659—661, V, 940, 947, 1089, 1090 erwähnten Rente von 3 Mark aus dem Zehnten des Rammelsberges mit der Bitte um Besiegelung. An diese Urkunde ist ein Papierzettel in gleichzeitiger Schrift angeheftet, auf welchem steht: „Dat me dessen breff jemende wisede, dat were schedeliker wenne nutte, id en were, dat Hans Meise spreke, he enhedde on nicht ghewillekôret."

[1] Mon. Germ. Deutsche Chroniken II, 581 (vgl. dazu UB. I, 144 und S. 520 daselbst). Auf sie nimmt noch neuerdings Arndt S. 101 Bezug.

[2] So Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 18 Anm. 1; Neuburg S. 32 und Anm. 2 daselbst; Zycha S. 16 Anm. 32. Neuburg vermutet hier einen Versuch, die Ansprüche der Herzöge von Braunschweig auf die Regalrechte am Rammelsberge in möglichst frühe Zeiten zurückzuverlegen.

[3] UB. I, 177 (S. 211).

[4] Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar, Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1899, S. 102—117, insbes. S. 107f. Daselbst S. 108 Anm. 10 auch die bisherige Literatur.

[5] Ich führe die Urkunde an, da sie von Zycha (S. 25, s. auch Anm. 67 daselbst und S. 27 Anm. 74) im Hinblick auf die Zeit der Fälschung zum Beweise einer „contemporären" Rechtsanschauung von dem Erlaß des kaiserlichen Bergzehnten zugunsten einzelner Grundherren herangezogen wird. Es verdient jedoch Hervorhebung, daß die allein zu berücksichtigende Ausfertigung C erst etwa um das Jahr 1300 fällt (vgl. Bode, UB. Goslar I, S. 213, Klinkenborg S. 117). Arndt S. 100) behandelt die Urkunde noch als echt.

bildet daher die bekannte Urkunde vom August 1235[1] über die Begründung des Herzogtums Braunschweig, in der Friedrich II. Otto dem Kinde u. a. „*decimas Goslarie imperio pertinentes*“ verleiht.[2] Ihr schließen sich einige weitere Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert an, gegen deren Zuverlässigkeit gleichfalls Einwendungen nicht geltend zu machen sind.[3]

An Urkunden, die sonst noch eine wenn auch nicht sehr erhebliche Ausbeute für die Erkenntnis der Goslarer Bergwerksverfassung versprechen, sind aus dem 13. Jahrhundert nur wenige zu nennen. In dieser Hinsicht ist lediglich aufmerksam zu machen auf die dürftigen Bestimmungen des großen Freiheitsbriefes Friedrichs II. für Goslar vom Jahre 1219[4], welche die Rechte der Silvanen berühren[5], auf die etwas ergiebigeren Vorschriften der Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig für den Harz vom 25. IV. 1271[6], sowie auf das Urkundentum, das sich auf die Erledigung der Streitigkeiten zwischen den städtischen Gilden und den Montanen und Silvanen im Jahre 1290 bezieht.[7] Hier sind Bedenken von Gewicht gegen die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen nur erhoben bei der Bergordnung Herzog Albrechts[8], deren Echtheit von Weiland[9] bestritten, jedoch von Bode[10] in einer meines Erachtens zutreffenden Weise verteidigt ist. In jüngeren Darstellungen sind mir Anzweifelungen der Urkunde nicht mehr begegnet.[11] Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings in der Richtung, ob es sich hier um von dem Herzog als Inhaber der Regalrechte und Territorialherrn erlassene Statuten oder um eine auf Vertrag beruhende Ordnung der sämtlichen Beteiligten handelt.[12]

---

[1] UB. I, 544. Die frühere Urkunde UB. I 485 (erwähnt bei Günther Harz-Z. 1909 S. 31; 1915 S. 186; Denker das. 1918 S. 56) bezieht sich nicht auf den Rammelsberger Bergbau.

[2] Vgl. Brandi, Die Urkunde Friedrichs II. vom August 1235 für Otto von Lüneburg, Quellen und Forschungen zur braunschweig. Geschichte VI (Festschrift für Paul Zimmermann), S. 33—46.

[3] UB. I, 601, 602, II, 116, 147.

[4] UB. I, 401.

[5] Daselbst Nr. XLIV, XLIX.

[6] UB. II, 169. Wegen der angebl. Berggesetze von 1186 (Meyer S. 39; Arndt S. 100 Anm. 1) s. Neuburg S. 58 Anm. 1.

[7] UB. II, 403—406, 412.

[8] Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 114 Anm. 2, 121 Anm. 1 glaubt bei dem Privileg Friedrichs II. von 1219 mit Einschiebungen rechnen zu können. Das Original der Urkunde (Goslar Stadtarchiv Nr. 4) gewährt jedoch keine Anhaltspunkte für diese Annahme.

[9] Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 58 Anm. 2; Gött. gel. Anz. 1893, S. 319f.

[10] UB. Goslar II, Einl. S. 7—17.

[11] Vgl. Zycha S. 119, 120; v. Inama-Sternegg S. 193 Anm. 1; Arndt S. 100f., 211.

[12] Vgl. hierzu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 58 Anm. 2 a. E.; Zycha S. 119, 120 Anm. 142; Arndt S. 101 einerseits, Bode, UB. II, Einl. S. 9f. andererseits.

Das Ergebnis unserer Erörterungen können wir dahin zusammenfassen, daß es für den Goslarer Bergbau in den ersten 200 Jahren seit seinem Aufkommen an zuverlässigen, für die Erkenntnis der älteren Bergwerksverfassung verwertbaren Nachrichten so gut wie völlig fehlt und daß auch der Quellenbestand aus der Zeit vom Anfang des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch dürftiger ist, als man bisher in der Regel angenommen hat. Scheidet aber nach dem Gesagten von den ohnehin sehr spärlichen Zeugnissen ein weiterer Teil als unecht oder wenigstens bedenklich aus, und wird den hierauf gestützten Schlußfolgerungen der Boden entzogen, so muß eine neue Grundlage für die Betrachtung der Verhältnisse des Goslarer Bergbaus in den Anfängen seiner Entwicklung gefunden werden. Der Versuch einer Lösung dieser Aufgabe geht über den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes hinaus, er bleibt einer besonderen Arbeit vorbehalten.

Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel.

Von

Alfred Hessel.

I.

Ludwig Traube definierte[1] die Paläographie als „Entwicklungsgeschichte der Schrift", als einen „eminent wichtigen Teil der Kulturgeschichte". Er stellte damit ein neues Forschungsprogramm auf, das durchzuführen ihn ein zu früher Tod hinderte. Wer zu seiner Verwirklichung beitragen will, wird mehr, als bisher zu geschehen pflegte[2], den Krisen und Umwälzungen der Schriftentwicklung seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen, denn sie lassen den Zusammenhang des Einzelphänomens mit den allgemeingeschichtlichen Vorgängen am ehesten erkennen. Unter diesem Gesichtspunkt soll hier die Ausbreitung der karolingischen Minuskel zunächst in Spanien verfolgt werden.

Gleich den anderen frühmittelalterlichen Kontinentalschriften entstammte die spanische[3] der römischen Kursive, aber nur mit der süditalienischen[4] teilte sie die Fähigkeit, sich im Laufe der Jahrhunderte aus einer groben Bedarfs- zu einer Buchschrift zu erheben, deren ganze Feinheit zu erkennen, erst kürzlich durch Feststellung der verschiedenen i- und t-Formen gelang.[5] Die sorgfältige Gestaltung der Buchstaben, deren gute Verteilung im Raume erinnert bei ihr an die karolingische Schriftreform, doch die vielen Sonderheiten — ich erwähne nur das unziale g, die eigentümliche Bildung der Zahl 40, das aus Punkt und Strich zusammengesetzte Abkürzungszeichen, die ungewöhnlichen Kürzungen *que* und *per* und die Kontraktion für *autem*[6] — deuten auf eine nach außen abgeschlossene Entwicklung. Dafür sprechen

---

[1] Vorlesungen und Abhandlungen 1, 7.

[2] Vgl. auch Bernheim in Histor. Vierteljahrschrift 1, 307.

[3] Vgl. Bretholz, Lat. Paläographie [2], 75; Prou, Manuel de Paléographie [3], 100; Thompson, Introduction to Palaeography [2], 341; Muñoz y Rivero, Paleografía Visigoda 1881; Ewald in Neues Archiv 6, 217; Beer in Wiener Sitz.-Ber., p.-h. Kl. 124, Nr. 6.

[4] Vgl. Loew, The Beneventan Script. 99.

[5] Vgl. Loew in Münchener Sitz.-Ber., p.-h. Kl. 1910, Nr. 12, S. 8 u. 52.

[6] Vgl. Traube, l. c. 3, 226.

auch die oft miteinander verschränkten oder ineinander geschachtelten, oft ganz willkürlich geformten Großbuchstaben, weniger hingegen der Miniaturenschmuck.[1] In Spanien wurde das damals sonst selten behandelte Thema der Apokalypse besonders gern und reich illustriert. Kenner betonen den eigentümlich melancholischen Charakter dieser Schöpfungen, das starke Hervortreten der Zeichnung und die harten Farben. Das Figürliche zeigt eine an irische Art erinnernde Stilisierung, ja, noch weniger als die verwandten, südfranzösischen Darstellungen die Neigung, die Wirklichkeit wiederzugeben, während das oft phantastische Ornament maurische Einflüsse verrät.

Solche Prachtkodices entstanden in den Scriptoria der großen Abteien, zu denen im zehnten Jahrhundert besonders San Pedro de Cardeña[2], während des folgenden vor allem Silos unter seinem bedeutenden Abt Dominikus[3] gehörten. Die Mönche waren sehr stolz auf die Erzeugnisse ihres Fleißes und Kunstsinnes — überlieferten sie doch oft mit urkundlicher Genauigkeit den eigenen Namen, sowie Herstellungsort und -zeit der Nachwelt. Um so mehr muß es befremden, daß sie um die Wende des elften zum zwölften Jahrhunderts den so lange gepflegten, einheimischen Schrifttypus zugunsten eines fremden preisgaben.

Wie das geschehen, wollen wir zunächst an der Hand einiger Faksimiles genauer betrachten, beschränken uns dabei aber auf die Reiche Leon und Kastilien, also auf den spanischen Nordwesten, während die weiten, damals von den Mauren besetzten Gebiete der Halbinsel ausgeschlossen bleiben, ebenso die Pyrenäen-Fürstentümer[4], die bekanntlich lange Zeit hindurch ganz von Frankreich abhängig waren.

Als Ausgangspunkt sei die Prachthandschrift gewählt, die 1055 für König Ferdinand I. und seine Gemahlin mit ganz besonderer Sorgfalt angefertigt wurde[5] und daher wohl als ein Höhepunkt altspanischer Kalligraphie angesehen werden darf. Vergleicht man mit ihr einen 1073 im Kloster San Millán de la Cogolla hergestellten Kodex[6], so

---

[1] Vgl. Michel, Histoire de l'Art I, 2, 749; Herbert, Illuminated Manuscripts 209.

[2] Vgl. Andrés in Boletin de la Academia de la Historia 60, 104.

[3] Vgl. Férotin, Histoire de Silos 47 u. 257. — Schriftproben in Paléographie Musicale 1, planche 2; Anecdota Maredsolana 1, Titelbild.

[4] Wie früh hier die karolingische Minuskel in die Urkundenschrift eindrang, zeigt Steffens, Lat. Paläographie [2], Nr. 66a. Eine bequeme Übersicht über die Entwicklung der Buchschrift in dem Kloster Santa Maria de Ripoll ermöglichen die Faksimiles Beers in Wiener Sitz.-Ber., p.-h. Kl. 155, Nr. 3 u. 158, Nr. 2.

[5] Vgl. Monumenta Ecclesiae Liturgica 6, Tafel 7ff., dazu S. 932, und Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 62, 375.

[6] Vgl. Ewald et Loewe, Exempla Scripturae Visigoticae Nr. 35; dazu Bibliotheca Patrum Hispaniensis 1, 506, Nr. 29; Mon. Eccl. Lit. 6, 903; Pastor n Boletin 53, 485.

ergibt sich volle Übereinstimmung in allen Schreibregeln und -gewohnheiten. Daran reihen wir den Apokalypsenkommentar von Silos, dessen Niederschrift die Presbyter Dominikus und Nunnius 1091 vollendeten, dessen Illustrierung der Prior Petrus aber erst 1109 zum Abschluß brachte[1], und machen die wichtige Feststellung, daß zwar der eigentliche Text nichts Wesentliches enthält, was auf das Eindringen fremder Elemente schließen ließe, daß hingegen die Subskription von 1109 einen bunten Wechsel altspanischer Schrift mit karolingischer Minuskel zeigt. Offenbar war der Schreiber dieser Zeilen bemüht, sich der neuen fremden Formen zu bedienen, ohne jedoch der bisher gewohnten ganz entraten zu können. Nun handelt es sich hier nicht um eine Einzelerscheinung. So weist ein 1105 geschriebener Kodex kirchenrechtlichen Inhalts, dessen Herkunft unbekannt bleibt[2], einen in der Hauptsache spanischen Typus auf, aber das Abkürzungszeichen und die Buchstaben a, e, g und t richten sich mehrfach nach karolingischem Muster. Und ein ins Jahr 1110 gehöriges Saalbuch des Klosters Sahagun[3] verrät die Auflösung der alten Schrift besonders durch die Verstöße gegen die i- und t-Regeln.[4] — Unsere bisherigen Beobachtungen lassen sich zu dem Resultat vereinigen, daß zwischen 1091 und 1105 in den Scriptorien der kirchlichen Institute Nordwestspaniens eine Krisis eintrat, hervorgerufen durch das Eindringen der karolingischen Minuskel.

Wann war diese Krisis nun überwunden, die Minuskel endgültig zum Siege gelangt? — Da ich die Frage nicht an der Hand von Faksimiles genau datierter Handschriften beantworten kann, nehme ich meine Zuflucht zu den Urkunden. Hier wissen wir denn, daß bei den Privilegien Alfonsos VI., d. h. vor 1109, die neuen Buchstabenformen nur erst ganz vereinzelt zur Anwendung gelangten, daß in den Diplomen Urrakas, also bis 1126, sich beide Schriftarten ungefähr die Wage hielten, daß unter ihrem Nachfolger Alfonso VII. die karolingische immer mehr die Oberhand gewann.[5] Analogieschlüsse be-

[1] Vgl. Arndt-Tangl, Schrifttafeln[4], 2, Nr. 37; Palaeographical Society 1, Nr. 48 u. 49, Westwood, Palaeographia Sacra Pictoria, Nr. 30; dazu Delisle, Mélanges de Paléographie 130; Férotin, l. c. 264. — Die beiden Zeitangaben für 1091 enthalten kleine Widersprüche. Der Verbesserungsvorschlag von Prou, l. c. 101, Anm. 4, ist abzulehnen.

[2] Vgl. Ewald et Loewe, Nr. 38; dazu Bibl. Patr. Hisp. 443.

[3] Vgl. Muñoz y Rivero 122, Nr. 14; dazu Loew in S.-B. 76, Nr. 103.

[4] Ähnliche Mischschriften zeigen die nicht genauer datierbaren Kodices: Ewald et Loewe, Nr. 37, dazu Bibl. Patr. Hisp. 150; ferner Loew in S.-B. 76 Nr. 104 mit Faks. 7.

[5] Vgl. Muñoz y Rivero 32f.; dazu Urkunden der Urraka von 1109 (Giry, Manuel de Diplomatique, 93, Anm. 2; bei Bruel, Recueil des Chartes de Cluny, Nr. 3533 u. 3925 falsch datiert) und 1120 (Silvestre, Paléographie Universelle 3, Nr. 170b, dazu Bruel, Nr. 3947), Alfonsos VII. von 1134 (Muñoz y Rivero, 144, Nr. 39) und von 1149 (Musée des Archives Départementales planche 25, Nr. 40).

rechtigen uns, die königliche Kanzlei für konservativer zu halten als die klösterlichen Schreibstuben, für letztere demnach einen etwas rascheren Abschluß der Übergangsphase anzunehmen.

Bis in die letzten Jahrzehnte des elften Jahrhunderts lebte Spanien in einer gewissen Abgeschlossenheit. So feierte es noch immer seinen Gottesdienst nach den vom heiligen Isidor gegebenen Regeln.[1] Begreiflicherweise war diese sogenannte mozarabische Liturgie dem Reformpapsttum ein Greuel. Schon Alexander II. versuchte, wenn auch vergeblich, die Einführung des römischen Ritus.[2] Mit allem Nachdruck wurde die Angelegenheit dann von Gregor VII. betrieben, der ja auch Herrschaftsansprüche auf die iberische Halbinsel geltend machte.[3] So verpflichtete er 1074 die Bischöfe auf den *ordo et officium Romanae ecclesiae*, rief zugleich die Hilfe der Fürsten des Landes an.[4] Und trotz des zähen Widerstandes von seiten der ganzen Bevölkerung, die ihre Liturgie als eine altehrwürdige nationale Einrichtung betrachtete[5], gelang es dem Legaten Richard auf der Synode zu Burgos, die vom Papst verlangten Reformen durchzusetzen.[6] Ein am 8. Mai 1080 in Gegenwart des Kardinals ausgestelltes Diplom Alfonsos VI. erwähnt feierlich diesen Erfolg[7], zu dem ihm ein Jahr später Gregor VII. Glück wünschte.[8] „*Ex tunc sanctae ecclesiae vires in Hispanis pullulare coeperunt*", bemerkt dazu eine zeitgenössische Chronik.[9]

Schwerlich hätte sich diese verhältnismäßig rasche Änderung der Liturgie bewerkstelligen lassen, ohne die tatkräftige Hilfe der Cluniacenser, vor allem ihres Hauptes, Hugos des Großen.[10] Der Abt zählte zu den nächsten Vertrauten Alfonsos VI.[11], nannte ihn „*noster fidelis*

[1] Vgl. Wagner, Ursprung der liturgischen Gesangformen [2], 227. — Hier und im folgenden verdanke ich Herrn Prof. Th. Ludwig einige wertvolle Hinweise.

[2] Vgl. España Sagrada 3, Apend. 30; Mon. Eccl. Lit. 5, Introd. 19.

[3] Vgl. J.-L. 4778 u. 5041.

[4] Vgl. J.-L. 4840f. u. 4871.

[5] Vgl. Gregors Mahnschreiben (J.-L. 4993); Alfonsos VI. Bemerkung gegenüber Hugo von Cluny (Bruel Nr. 3441, Schluß); ferner die Berichte über den Zweikampf: Chronicon Burgense (in Esp. Sagr. 23) 309; Annales Compostellani (ibid.) 321; Chron. Malleacense (in Chroniques des églises d'Anjou) 405; Roderici Toletani De Rebus Hispaniae, lib. 6, cap. 26 (in Beli Rerum Hispanicarum Scriptores 1) 242.

[6] Vgl. Pelagii Ovetensis Chron. (in Esp. Sagr. 14) 472. — Era MCXXIII, d. i. 1085, korrigierte schon Florez mit Recht in: Era MCXVIII, d. i. 1080. Die chronologischen Bestimmungen Fitas (in Boletin 49, 316 u. 337) sind nicht zwingend, auch gehört z. B. das hier zu 1080 gesetzte Privileg Alfonsos (378, Nr. 13) zum Jahre 1090; vgl. Bruel Nr. 3638. — Zur Legation Richards vgl. auch J.-L. 5076 und 5142.

[7] Boletin 49, 352 Nr. 6.

[8] J.-L. 5205.

[9] Historia Compostellana (in Esp. Sagr. 20) 253.

[10] Vgl. z. B. Bruel Nr. 3441, Schluß.

[11] Vgl. Vita Hugonis auctore Hildeberto (in Migne Patrologia Lat. 159) 866; auctore Gilone (in L'Huillier, Vie de St. Hugues) 584.

amicus"[1], während dieser von dem „*pactum fraternę societatis cum meis Cluniacensibus*" sprach.[2] Der König schenkte den Mönchen eine Reihe wichtiger Abteien[3], verdoppelte den zuerst von seinem Vater Ferdinand geleisteten Jahreszins[4] und machte dem Orden noch andere so erhebliche Zuwendungen[5], daß Hugo für ihn in der neuen Kirche zu Cluny, *quam ipse de propriis facultatibus construxisse videtur*, besondere gottesdienstliche Handlungen anordnete.[6]

Schon Alfonsos Vorgänger hatten das Eindringen der Cluniacenserreform in Spanien begünstigt[7], aber erst jetzt öffneten sich ihr Tor und Tür.[8] Auf Bitten Alfonsos schickte Hugo eine große Zahl französischer Mönche über die Pyrenäen, darunter den tüchtigen Bernhard von Sauvetat[9], der 1080 zum Abt des wichtigen Klosters Sahagun, sechs Jahre später zum Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien erhoben wurde.[10] Bernhard besorgte sich noch andere geeignete Persönlichkeiten aus der Heimat und bildete mit ihnen sein neues Domkapitel. Und zu Beginn des zwölften Jahrhunderts saßen auf den Bischofsstühlen der iberischen Halbinsel großenteils Männer französischer Abstammung.[11]

Zum nordischen Geistlichen gesellte sich der nordische Ritter. Es war die Zeit, da die überschüssigen Kräfte des französischen Feudaladels, von Abenteuerlust und religiöser Begeisterung erfüllt, auch außerhalb der Landesgrenzen überall Dienste suchten. So strömten Scharen nach dem Süden, um unter Alfonsos Fahnen gegen die Mauren zu streiten, dann auch, besonders nach der epochemachenden Einnahme von Toledo (1085), auf den eroberten Gebieten angesiedelt zu werden[12]. Das Hauptkontingent dabei stellten die Barone aus dem Herzogtum Burgund, denen die Cluniacenser und ihr Abt ja besonders nahe standen.[13]

---

[1] Vgl. Migne, l. c. 945.

[2] Bruel, Nr. 3638.

[3] Vgl. Bruel, 3452, 3508, 3540 (= Boletin 26, 261, Nr. 5), 3582. — Vgl. auch das Verzeichnis in Bibliotheca Cluniacensis 1746.

[4] Vgl. Bruel, Nr. 3509.

[5] Vgl. Bruel, Nr. 3562.

[6] Vgl. Migne, l. c. 945.

[7] Vgl. Sackur, Die Cluniacenser 2, 101.

[8] Vgl. Petri Venerabilis, De Miraculis (in Migne, 189) 906f.

[9] Vgl. Herzogs Realenzyklopädie ^{3}, 2, 641; auch Eitel im Archiv für Urkundenforschung 5, 301.

[10] Roderici Tolet., lib. 6, cap. 25 (l. c.) 240; dazu Boletin 49, 351, Nr. 6.

[11] Vgl. Roderici lib. 6, cap. 27 u. 28 (l. c.) 242ff.; auch Vita Petri Oxomensis (in Analecta Bollandiana 4) 10; Vita Geraldi Bracarensis (in Portugaliae Monumenta hist. 1) 53; Hist. Compostellana (in Esp. Sagr. 20) 252 u. 4.

[12] Vgl. Lavisse, Histoire de France 2, II, 84.

[13] Vgl. Petit in Revue historique 30, 259.

In dieser Durchdringung Spaniens mit dem französischen Element ist nun die Ursache der Schriftreform zu suchen. Begreiflicherweise nahmen die Cluniacenser an der *littera Toletana* oder *Moçarava*, wie sie genannt wurde[1], lebhaften Anstoß.[2] Zwar die ältesten Kodices mit dem neuen römischen Ritus zeigen noch altspanische Schrift.[3] Aber im Frühjahr 1090 gelangte eine große Kirchenversammlung, die zu Leon in Gegenwart des Königs unter der Leitung des Kardinallegaten Rainer und des Erzbischofs Bernhard bei großer Beteiligung von Bischöfen und Äbten abgehalten wurde[4], zu dem Beschluß, *ut scriptores de caetero Gallicam litteram scriberent et praetermitterent Toletanam in officiis ecclesiasticis, ut nulla esset divisio inter ministros ecclesiae dei*[5], verbot also die spanische Schrift für die liturgischen Bücher.

Es scheint im Mittelalter höchst selten vorgekommen zu sein, daß zur Durchführung einer Schriftreform die öffentliche Gewalt in Anspruch genommen wurde. In unserem Falle begreift es sich aus den besonderen spanischen Verhältnissen. Wie an der heimischen Liturgie, hing man an der altgewohnten Schrift. Und wo auch der gute Wille vorhanden war, den Beschlüssen von Leon zu gehorchen, da wollte sich doch die Hand — wir haben es oben gesehen — ihnen so rasch nicht fügen.

---

[1] Vgl. Roderici lib. 6, cap. 25 (l. c.) 240; Ewald in Neues Archiv 6, 248.

[2] Die Behauptung Reusens' (Eléments de Paléographie 56, Anm. 1), Erzbischof Bernhard unterzeichnete 1113 (Champollion-Figeac Chartes latines, fasc. 4/5, Nr. 5) in altspanischer Schrift, ist irrtümlich; die Unterfertigung sicher nicht eigenhändig; vgl. Bruel, Nr. 3906.

[3] Vgl. Paléographie Musicale 2, pl. 89; dazu Mon. Eccl. Lit. 5, Introd. 35; ferner The Musical Notation of the Middle Ages, 1890, Nr. 4.

[4] Vgl. Chron. Compostell. (in Esp. Sagr. 20) 610; Monachi Silensis Chron. (ibid. 17) 277; Hist. Compostellana (ibid. 20) 18; auch die Grabschrift König Garcias in Esp. Sagr. 3, 330. — Zu Legat Rainer vgl. Fita in Boletin 4, 376, und E. Franz, Papst Paschal II. 10.

[5] Vgl. Lucae Tudensis Chron. (in Schott, Hispania Illustrata 4) 101. — Diese zwischen 1236 und 39 aus älteren Quellen großenteils (vgl. Ballester y Castell, Las Fuentes Narrativas de España, 1908, 72) kompilierte Geschichte berichtet von der Versammlung zunächst im engsten Anschluß an das Chron. Mon. Silensis, wird also auch seine weiteren Nachrichten einer älteren Vorlage entnommen haben, vielleicht der Chronica de Alfonso VI. des Bischofs Peter von Leon (vgl. Amador de los Rios, Historia de la Literatura Española 2, 156, Anm. 2; Dozy, Recherches sur l'Histoire de l'Espagne [3], 2, 75). — 1243 vollendete Don Rodrigo Ximenes, Erzbischof von Toledo, sein großes Werk, sagte dabei von den Synodalbeschlüssen lib. 6, cap. 30 (l. c.) 244: *statuerunt etiam [ut] de caetero omnes scriptores omissa litera Toletana, quas Gulfilas Gotthorum episcopus adinvenit, Gallicis literis uterentur.* Seine Kombination, Wulfila sei der Erfinder der spanischen Schrift, geht wohl auf eine mißverstandene Isidorstelle (M. G. AA. aa. 11, 270; vgl. auch Rodrigos Bemerkung lib. 2, cap. 1 (l. c.) 163) zurück. Ob er im übrigen den Lucas oder dessen Vorlage benutzte, kann erst eine genaue Quellenanalyse seines Werkes entscheiden.

Archiv für Urkundenforschung VII

(zur Abhandlung Frölich)

Taf. I

Verlag Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig.